Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich, Baudirektion
Adresse / Indirizzo	Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Datum / Date / Data	25.März 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 12

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 13

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 15

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 16

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 23

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 24
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 25
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In unserer Stellungnahme äussern wir uns hauptsächlich zu den Vorschlägen für die Direktzahlungsverordnung und die Strukturverbesserungsverordnung, welche die grösste Relevanz für den Vollzug haben. Weiter sind wir der Ansicht, dass in der Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung sowie in der Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft die Rolle der Kantone gestärkt werden sollte.

Die vorgesehenen Verbesserungen im Sozialversicherungsschutz werden grundsätzlich begrüsst. Der vorliegende Vorschlag bedeutet aber einen grossen administrativen Aufwand für Betriebe und Verwaltung und überträgt die alleinige Verantwortung für die Überprüfung der Vollzugsbehörde. Es braucht eine vollzugstaugliche Vereinfachung.

Die geplante Zusammenführung von Vernetzung und LQ bringt Vorteile für die Betriebe und die Verwaltung und wird begrüsst. Allerdings haben wir Bedenken bezüglich der Einführung auf 2027. Es ist fraglich, ob die Grundlagen für die neuen Projekte rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Wir regen daher an, den Prozess für die Erarbeitung der Projekte zu vereinfachen.

Von den Neuerungen in der Berechnung der Nährstoffbilanz via Webservice wird begrüsst. Wie erhoffen uns eine administrative Vereinfachung. In diesem Sinn ist sie zu begrüssen. Für eine praxistaugliche Umsetzung muss jedoch der Übertrag der Nährstoffe auf das Folgejahr bei N und P auch möglich sein, wenn bereits im Vorjahr ein Übertrag erfolgt ist.

Das Verbot von Mähaufbereitern in allen BFF wird begrüsst. Die Umsetzung sollte aber so ausgestaltet sein, dass die vorhanden Mähwerke weiterverwendet werden können und es nicht zu einer Welle von Neuanschaffungen kommt.

Ungeachtet des Ausgangs der Motion 22.3819 Grin Jean-Pierre wird der neue entschärfte Vorschlag für die 3.5% Acker-BFF auf der offenen Ackerfläche unterstützt.

Der neue Vorschlag zur Umsetzung der Tragbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung wird abgelehnt. Die Bemessung soll nach wie vor dem Kanton überlassen werden. Dies hat sich bewährt und wir sehen in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf.

Die Unterstützungsabsicht von « Feldrobotern », « Elektrobetriebene Motormäher » und « Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe » ist sinnvoll und nachvollziehbar, aber die Umsetzung ist noch zu unklar und risikobehaftet. Die offenen Fragen sind noch zu klären. Wenn festgestellt wird, dass die Umsetzung nicht sinnvoll gehandhabt werden kann, soll die Massnahme gestrichen werden.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Forschung und der Kompetenz- und Innovationsnetzwerken zeigt sich, dass die Akteure vermehrt zusammenarbeiten, was sinnvoll ist, um die Synergien im Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystem optimal zu nutzen. Bei der Übermittlung des Wissens an Absolvierende von Aus- und Weiterbildungslehrgängen sowie in die Praxis kommt den kantonalen landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungsinstitutionen eine zentrale Rolle zu. Dieser Umstand muss in den Verordnungen adäquat berücksichtigt werden.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sozialversicherungsschutz: Ein besserer Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall ist zeitgemäss und wird begrüsst. Der vorliegende Vorschlag überträgt aber die gesamte Prüfung der Vollzugsbehörde, dabei geht es um einen Versicherungsschutz im Rahmen der Sozialpolitik in der Landwirtschaft. Es braucht eine vollzugstaugliche Vereinfachung. Der Nachweis sollte auf einer Selbstdeklaration beruhen oder die Steuerbehörden und Versicherer müssen die nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Projekte mit regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität: Die Änderung, bzw. die Zusammenführung von Vernetzung und LQ bringt Vorteile für die Betriebe. Sie haben weniger Ansprechpersonen, klare Auflagen (Massnahmen) und gleiche Bezahlung pro Massnahme. Dies sind gute Voraussetzungen für eine effiziente Umsetzung. Die Beratung von Bewirtschaftenden auf regionaler und kantonaler Ebene wird deutlich vereinfacht.
Allerdings sehen wir die Einführung auf 2027 kritisch bis unmöglich. Offen ist, wann die kantonale ÖI fertiggestellt ist bzw. die zu erwartenden Einwände bearbeitet sind und sie somit als Grundlage für die neuen Projekte brauchbar ist. Die Richtlinie des neuen Projekts wird im Laufe des Jahres 2024 erarbeitet und wird voraussichtlich erst Ende 2024 den Kantonen zur Verfügung stehen. Somit verbleibt den Kantonen nur 1 Jahr Zeit um das Projekt / die Projekte auszuarbeiten, da Ende Januar 2026 die Projektskizze einzureichen ist. Die Zeit zwischen dem Einreichen der Projektskizze und dem Einreichen des Projekts ist **viel** zu knapp (5 Monate). Auf die Projektskizze ist deshalb zu verzichten. Dies verringert den Aufwand der Kantone und des Bundes.

Nährstoffbilanz: Von den Neuerungen in der Berechnung der Nährstoffbilanz via Webservice erhoffen wir uns eine administrative Vereinfachung. Der Übertrag der Nährstoffe auf das Folgejahr bei N und P muss jedoch auch möglich sein, wenn bereits im Vorjahr ein Übertrag erfolgt ist.

Biodiversitätsbeiträge: Das Verbot von Mähaufbereitern in allen BFF wird grundsätzlich begrüsst. Das Verbot gilt bereits auf Q2-Flächen. Mit der Einführung auf Q1-Stufe gibt es eine Vereinheitlichung über alle BFF.

Anforderungen der 3.5 Prozent BFF im Ackerbau: Der neue Vorschlag für die 3.5% Acker-BFF auf der offenen Ackerfläche wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e^{bis}	Die Zusammenführung der Projekte für die Vernetzung und die Landschaftsqualität zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität wird unterstützt. Eine Verschiebung auf 2030 wird gefordert.	Die Flexibilität der Bewirtschaftung von gewissen BFF ist zwingend. Ein Massnahmenkatalog mit standardisierten Beitragssätzen und Kontrollpunkten wird ebenfalls begrüsst. Es ist wichtig, dass die Richtlinie dazu den Kantonen rasch zur Verfügung gestellt wird. Der Zeitplan wird als zu ehrgeizig eingeschätzt. Eine Verschiebung auf 2030 wird gefordert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Zusammenlegung der beiden Projekte wird nach der Einführung den administrativen Aufwand verringern und zu einer Vereinfachung sowohl für die LandwirtInnen als auch für die Kantone führen.
Art. 10a bis Art. 10f	Der Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall ist zeitgemäss und wird begrüsst. Es braucht jedoch eine vollzugstaugliche Vereinfachung. Der vorliegende Vorschlag überträgt die gesamte Prüfung der Vollzugsbehörde, dabei geht es um einen Versicherungsschutz im Rahmen der Sozialpolitik in der Landwirtschaft. Antrag: Selbstdeklaration möglich oder Steuerbehörden und Versicherer müssen die nötigen Unterlagen den kantonalen Landwirtschaftsämter zur Verfügung stellen.	Es bedeutet einen gewaltigen Mehraufwand für den Vollzug. Deshalb muss der Nachweis auf einer Selbstdeklaration beruhen. Die kantonalen Agrarinformationssysteme können Steuerdaten einlesen. Für die Prüfung der Versicherungsdaten braucht es hingegen eine vollzugstaugliche Lösung. Es kann nicht sein, dass der Kanton den Umfang, die Anforderungen an die Taggeldversicherung und an die Risikovorsorge und auch noch die Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustandes der zu versichernden Personen überprüfen muss.
Art. 14 a	Zustimmung zu Variante 2	
Art. 41 Abs. 2	Art. 41 Abs. 2: Streichung des Einbezugs der Fachstelle für Naturschutz nicht umsetzen.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachstellen für Naturschutz nicht mehr explizit erwähnt werden soll.
Art. 58, Abs. 6	Ist zu streichen.	In Art. 35, Abs. 2 ist der Anteil von Kleinstrukturen (20%) auf BFF neu geregelt. Dieser definiert abschliessend, was als Kleinstruktur gilt; u.a. sind auch Ast- und Streuehaufen aufgeführt. Der Artikel ist deshalb obsolet.
Art. 78	Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen. Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwi-	Mit den neuen Projekten für eine regionale Biodiversität und Landschaftsqualität kann eine effektivere Förderung erfolgen, insbesondere wenn sie Bezug nehmen auf entsprechende Konzeptionen von Bund und Kantonen. Die Beitragsverteilung soll dem Handlungsbedarf entsprechend erfolgen. Von den Kantonen kann dies über die Ausgestaltung der Massnahmen und eine zielsetzungsorientierte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.	Gewichtung bestimmt werden. Vom Bund muss im Rahmen der Projektbewilligung eine ausgewogene Beitragsverteilung gewährleistet werden.
Art. 78 Abs. 6	Wird ausdrücklich begrüsst	Damit wird ein zentrales Anliegen des Kantons Zürich zu den Verordnungsänderungen 2023 aufgenommen. Die Anrechenbarkeit wird u.a. auf vom Kanton zur Biodiversitätsförderung vorgesehene und mit Vertrag nach NHG gesicherte Flächen ausgedehnt.
Art. 78 und 79a (Verfahren)	Die Regionalen Projekte Vernetzung und LQ sind auf die AP 2030 einzuführen. Auf das Einreichen einer Projektskizze ist zu verzichten.	Die Einführung auf 2027 ist aus folgenden Gründen kritisch bis unmöglich: - Offen ist, wann die kantonale ÖI fertiggestellt ist bzw. die zu erwartenden Einwände bearbeitet sind und sie somit als Grundlage für die neuen Projekte brauchbar ist. - Im Kanton ZH erfolgt die Umstellung auf ein neues Datenerfassungssystem voraussichtlich auf 2026. Gleichzeitig müssten das neue Programm und die Massnahmen programmiert werden. Es ist besser, eins nach dem andern anzugehen. - die Richtlinie des neuen Projekts wird im Laufe des Jahres 2024 erarbeitet und wird voraussichtlich erst Ende 2024 den Kantonen zur Verfügung stehen. Somit verbleibt den Kantonen nur 1 Jahr Zeit um das Projekt / die Projekte auszuarbeiten, da Ende Januar 2026 die Projektskizze einzureichen ist. - Die Zeit zwischen dem Einreichen der Projektskizze und dem Einreichen des Projekts ist **viel** zu knapp (5 Monate). Wir gehen nicht davon aus, dass das BLW auf Dutzende von Skizzen innert Wochenfrist eine qualitativ gute Rückmeldung machen kann, die in die Erarbeitung der Projekte positiv einfliessen kann. Auf die Projektskizze ist deshalb zu verzichten. Dies verringert den Aufwand der Kantone und des Bundes.
Art. 79	Art. 79 ist einzuführen. Insbesondere werden die Mindestanforderungen an die Projekte der Kantone und die obligatorische Beratung in der ersten Hälfte der Projektdauer explizit begrüsst.	Mit der Einführung des Instruments *Projekt für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität* kann die Wirksamkeit gegenüber den heutigen Instrumenten *Landschaftsqualitätsprojekt* und *Vernetzungsprojekt* gefördert werden. Zudem ist eine administrative Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe, der Kantons- und der Bundesverwaltung möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualiter: Ergänzung Art. 79 Abs. 1 Bst. b: Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur oder in begründeten Fällen auf eine gleichwertige Planung abgestimmt.	Art. 79 Abs. 1 Bst. a: Zentral ist, dass für die neuen Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nationale Zielvorgaben gelten. Dies ist mit dem nationalen Bezugsrahmen *Landschaftskonzept Schweiz (LKS)* gewährt. Das LKS ist behördenverbindlich und somit im Zusammenhang mit der Bewilligung von Projekten und der Gewährung von Beiträgen zwingend zu berücksichtigen. Im Weiteren ist auch von zentraler Bedeutung, dass die in Art. 79 Abs. 1 Bst. b verlangte Abstimmung auf die Flächen- und Qualitätsziele der *kantonalen Planungen der ökologischen Infrastruktur (ÖI-Planung)* tatsächlich erfolgt. Diese Planungen entsprechen der Zielsetzung 2 der Strategie Biodiversität Schweiz, wonach zur Sicherung des Raumes für die langfristige Erhaltung der Biodiversität eine ökologische Infrastruktur von Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten aufgebaut werden soll. Die kantonalen Naturschutzfachstellen haben über die *Programmvereinbarungen Natur* mit dem Bund vereinbart, solche ÖI-Planungen zu erstellen. Mit den Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität kann ein Beitrag zur Umsetzung dieser Planungen geleistet werden. In begründeten Fällen könnten auch der ÖI-Planung gleichwertige Planungen berücksichtigt werden. Der Bezug zur Ökologischen Infrastruktur dient auch der Umsetzung von Art. 14 Abs. 6 bzw. der Definition, was ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume gemäss Art. 14 Abs. 6 sind.
	Ergänzung Art. 79 Abs. 1 Bst. c: Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme sowie am Handlungsbedarf orientieren.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich richtigerweise an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Es ist jedoch auch wichtig, dabei den Handlungsbedarf einzubeziehen. So kann eine aktive Lenkung der umzusetzenden Massnahmen erfolgen. Nur bei ausgewiesenem Handlungsbedarf ist es sinnvoll, eine Massnahme umzusetzen, und dies

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann mit einer entsprechenden Beitragshöhe gesteuert werden. Die Regelung in Art. 79 Abs. 1 Bst. e, wonach die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG sichergestellt sein muss, garantiert, dass im Perimeter von Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nicht Widersprüche entstehen. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn ausgerechnet in solchen regionalen Projekten nicht auch die Biotopflächen in regionalen Inventaren zielgerichtet und schutzzielkonform bewirtschaftet werden müssten. Mit Art. 79 Abs. 2 kann, wie in verschiedenen Studien nachgewiesen, gewährleistet werden, dass die Wirkung der umgesetzten Massnahmen hoch ist. Dass die Erfolge der Biodiversitätsförderung sich proportional zu einer guten einzelbetrieblichen Beratung einstellen, entspricht auch einem Erfahrungswert in den kantonalen Naturschutzfachstellen. Die obligatorische Beratung in der ersten Hälfte der Projektdauer erhöht zudem die Effektivität der Beratung.
Art. 79a	Anpassung Art. 79a Absatz 7: Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Anhang 4 ~~Artikel 58~~ abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen des Schnittzeitpunkts oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.
Anh. 1 Ziff. 1.1 Bst d	Antrag: Testumgebungen für Unterrichts- und Schulungszwecke müssen zur Verfügung gestellt werden.	Die Einführung eines Web-Services für die Berechnung der Nährstoffbilanz wird grundsätzlich begrüsst. Es muss sichergestellt werden, dass das System ausgereift

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und benutzerfreundlich ist. Für Unterrichts- und Schulungszwecke braucht es Testumgebungen.
Anhang 1 Ziff 2.1.8 Bst a	Anpassung: Der Übertrag der Nährstoffe N und P von je 5 % auf das Folgejahr muss auch möglich sein, wenn bereits im Vorjahr ein Übertrag erfolgt ist.	Die Idee hinter der Regelung in der Vernehmlassung liegt darin zu verhindern, dass ein Nährstoffüberhang bis zur Betriebsaufgabe weitergeführt werden kann. Dieses Anliegen wird unterstützt. Doch die Regelung betrifft weit mehr Fälle. Es kann es nicht sein, dass bereits nach einem Jahr der Nährstoffübertrag abgebaut werden sein muss und kein neuer Übertrag vorgenommen werden kann. Es würde sich anerbieten, dass hier die gleiche Handhabung wie beim P im Kompost angewendet würde. Entsprechend könnten die Nährstoffe auf max. 3 Jahre verteilt werden.
Anh. 1 Ziff 6.1.a.4	Der Pufferstreifen ist unabhängig von dessen Deklaration in den Strukturdaten generell als bewachsene, lückenlos begrünte Fläche zu definieren.	Pufferstreifen sind im Allgemeinen bewachsene Flächen zur Retention von Runoff von PSM in Oberflächengewässern. Diese Funktion ist unabhängig von den Besitzverhältnissen dieser Strukturen oder deren Deklaration in den Strukturdaten zu betrachten. So kann beispielsweise auch eine private Rasenfläche oder eine Waldböschung durchaus als Pufferstreifen gelten. Es macht daher wenig Sinn, für Pufferstreifen zulässige Strukturdaten zu definieren. Namentlich sind beispielsweise Ackerschonstreifen nicht mehr als Pufferstreifen zulässig. Die gleiche Vegetation könnte jedoch als “übrige unproduktive Fläche (gemulchte Flächen)” angemeldet und als Pufferstreifen angerechnet werden. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich unbegründet.
Anh. 4 Ziffer 17.1.7	Anhang 4 Ziffer 17.1.7: Die Einführung der neuen Bestimmung wird abgelehnt.	Grundsätzlich ist nachvollziehbar, weshalb ein Anwalzen von Getreide empfohlen wird und dass mit dem Termin 15. April Feldlerchenbruten geschont werden können. Die Setzzeit des Feldhasen – diese Art soll mit Getreide in weiter Reihe gefördert werden – beginnt jedoch im Februar. Ein Anwalzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in dieser Zeit führt zum Verlust der Jungtiere und steht im Widerspruch zur Zielsetzung der geförderten Massnahme Getreide in weiter Reihe.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hinweis: Die Bestimmungen in der VKKL für die QII-Erhebung sind nicht in allen Teilen praxiskompatibel und zielführend. Wir empfehlen, im Hinblick auf das nächste Verordnungspaket Landwirtschaft eine Überarbeitung dieser Bestimmungen zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Erweiterung des Geltungsbereiches auf aquatische Kulturen wird unterstützt. Allerdings sind die vorgeschlagenen Formulierungen teilweise noch zu wenig präzisiert und lassen damit viel Raum zur Interpretation. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit ist dies nicht begrüssenswert.

Im Sinne des Konsumentenschutzes wird die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und der Algen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung begrüsst. Damit wird auch die seit Jahren bestehende Abweichung zum EU-Recht beseitigt.

Am 1. Januar 2022 ist in der EU die neue Ökobasisverordnung (EU) 2018/848 in Kraft getreten. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen der vorliegenden Revision an die neue EU-Verordnung angenähert werden. Auffallend ist jedoch, dass gewisse Bereiche nicht im Sinne der Ökobasisverordnung (EU) 2018/848 angepasst wurden (beispielsweise die Vorschriften zur Umstellung). Diese nicht nachvollziehbare Abweichung ist zu beheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	Ergänzung in Anlehnung an die Ökobasisverordnung (EU) 2018/848: Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung *sowie* für die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei *wildlebender Tiere*.	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung analog der Ökobasisverordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 2) erfolgen.
Art. 5 Abs. 2	Präzisere Formulierung: Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Art. 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden *oder in Aquakulturanlagen herstellen* und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	Unter Abs. 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Es soll eine verständlichere Formulierung gewählt werden.
Art. 15b	Bei Sömmerungsbetrieben, welche die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b erfüllen, ist die bisherige Formulierung beizubehalten, sie ist neu aber in zwei Absätzen aufzuführen: [1] Werden die Tiere gesömmert, so hat die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen.	Gemäss dem geltenden Art. 15b gilt, dass die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen hat. Dies sollte beibehalten werden (gemeint: der erste Satz von Art. 15b Satz 1). Wie bisher soll der zweite Satz gemäss geltendem Art. 15b nur in besonderen Fällen gelten. Der neu vorgesehene Abs. 2 ist unverständlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] In besonderen Fällen kann die Sömmerung auf Betrieben erfolgen, welche die Anforderungen nach den Artikeln 26-34 DZV einhalten. Neu einen Abs. 3 einführen, der die Anforderungen unter Abs. 2 beispielsweise wie folgt präzisiert: [3] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen nach Absatz 2 gehalten, so ist die räumliche Trennung dieser Tiere von nicht nach den Anforderungen der Bio-Verordnung gehaltenen Tieren sicherzustellen.	Abs. 2 verwendet zweimal den Ausdruck «diese Verordnung». Es ist unklar, ob sich «diese Verordnung» jeweils auf die Bio-Verordnung selbst oder auf die DZV gemäss Abs. 1 bezieht. Im Weiteren erscheint es nicht als zielführend, wenn – wie im Entwurf vorgesehen – im Abs. 2 auf die Kennzeichnung eingegangen wird. Die Kennzeichnungsanforderungen sind in der Bio-Verordnung im 3. Kapitel umschrieben. Diese thematische Gliederung der Verordnung sollte beibehalten werden. Hierfür könnte ein zusätzlicher Absatz in Art. 17 geschaffen werden, sollte trotz neu vorgeschlagener Formulierung (gemäss Antrag) noch eine Vorschrift zur Kennzeichnung erforderlich sein. Entweder werden die Tiere getrennt gehalten oder die Sömmerung entspricht nicht den Vorschriften dieser Verordnung, wobei sie dann aber nicht als «Bio» gekennzeichnet werden dürfen.
Art. 21b	In Art. 21b ist der Begriff «Zusammensetzung» durch den Ausdruck «Verzeichnis der Zutaten» zu ersetzen. Der Begriff «Bestandteil» bzw. «Hauptbestandteil» ist durchgehend durch den Begriff «Zutat» bzw. «Hauptzutat» zu ersetzen.	Neu werden die Kennzeichnungsfanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt. Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe verwendet werden wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18 der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitten. Damit gemeint: «Verzeichnis der Zutaten» anstelle «Zusammensetzung» und «Zutat» anstelle «Bestandteil». Der Begriff «Bestandteil» ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe subsumiert werden könnten. In Art. 21b geht es aber nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante Flexibilität bei Landumlegungen im Sömmerungsgebiet begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a	Ist mit dem Begriff «Landumlegungen» ergänzen: Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und **Landumlegungen** nach Artikel 14…	Wir haben aktuell keine Gesamtmelioration bzw. Landumlegungen im Sömmerungsgebiet am Laufen. Kann in Zukunft aber der Fall sein (Hörnligebiet, Lägern). Mehr Flexibilität beim Tausch von Flächen ist zu begrüssen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Umsetzung der Tragbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung soll nach wie vor dem Kanton überlassen werden. Dies hat sich bewährt. In der ganzen Schweiz bestehen faktisch keine Kreditausfälle. Die Anschaffung von Feldrobotern sowie elektrobetriebenen Motormähern und landwirtschaftlichen Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird im Sinn einer Anschubfinanzierung zur Verbreitung von umweltschonenden und nachhaltigen Technologien in der Landwirtschaft grundsätzlich begrüsst. Die offenen Fragen sind in den Weisungen oder in einem Kreisschreiben noch zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32	Beibehaltung der bisherigen Formulierung.	Die 30 Jahre Rückzahlungsfrist auf das Gesamtfremdkapital ist zu einschränkend und wird den einzelnen Betrieben mit unterschiedlichen Fragestellungen und ihren heterogenen Kapitalstrukturen nicht gerecht. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung müssen zu viele Kalkulationsannahmen getroffen werden, was die Aussagekraft der Resultate stark beeinflusst. Die Stossrichtung ist korrekt, jedoch ist dieses Instrument nicht geeignet für eine nützliche Einschätzung der Investition. Sie führt zu Mehraufwand ohne nennenswerten Mehrwert für die Risikoprüfung. Die Umsetzung der Tragbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung soll nach wie vor dem Kanton überlassen werden. Dies hat sich bewährt. In der ganzen Schweiz bestehen faktisch keine Kreditausfälle.
Art. 57	Beibehaltung der bisherigen Formulierung.	Planerische Massnahmen bei Bauvorhaben sind nötig vor Projekteinreichung. Die neue Formulierung des Abs.1 ist widersprüchlich zum im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abs. 4 formulierten Text.
Art. 68 Bst. c	Die Aufzählung ist zu ergänzen: rechtskräftige Ausnahmebewilligungen … notwendigen Gebäudeumschwung; bei Vorliegen einer Bewilligung nach Art. 24a RPG kann ein untergeordnetes, kleinvolumiges und aus agronomischen Überlegungen landwirtschaftlich nicht mehr nutzbares Ökonomiegebäude, das sich in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus befindet, abparzelliert werden.	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG “Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen” vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das “Fehlen” von Art. 24 a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert. In den Weisungen ist ein Beurteilungsraster als Versachlichung der ergänzten Aufzählung aufzunehmen. Dieser liegt im Entwurf vor und wurde zwischen dem BLW und dem Kanton Zürich so vorbesprochen.
Anhang 6, Ziffer 3.2.1.	Feldroboter: Umsetzung klären, ansonsten Massnahme streichen. Zuschlag Feldroboter bis 2030 ergänzen.	Absicht der Unterstützung sinnvoll und nachvollziehbar, aber Umsetzung unklar. Was ist bei Leasing, Kauf als Occasion, wie wird Verwendungsdauer geprüft, Nachweis Haltung der Maschine (am Schluss die gleiche Maschine dreimal unterstützt ?). Die offenen Fragen sind in den Weisungen oder in einem Kreisschreiben zu regeln. Wenn festgestellt wird, dass die Umsetzung nicht sinnvoll gehandhabt werden kann, soll die Massnahme gestrichen werden. Dies auch wegen eines allfälligen Mitnahmeeffektes. Im Erläuterungsbericht ist die Rede von einer zusätzlichen Unterstützung bis 2030, welche ausschliesslich vom Bund getragen wird. In der Verordnung und synoptischen Tabelle ist der Zuschlag nicht aufgeführt.
Anh. 6, Ziffer 3.4.1.	Unterstützungsmassnahmen «Elektrobetriebene Motormäher» und « Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile	Absicht der Unterstützung sinnvoll und nachvollziehbar, aber Umsetzung unklar. Was ist bei Leasing, Kauf als Occasion,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Treibstoffe»: Umsetzung klären, ansonsten Massnahmen streichen.	wie wird Verwendungsdauer geprüft, Nachweis Haltung der Maschine (am Schluss die gleiche Maschine dreimal unterstützt ?). Die offenen Fragen sind in den Weisungen oder in einem Kreisschreiben zu regeln. Wenn festgestellt wird, dass die Umsetzung nicht sinnvoll gehandhabt werden kann, soll die Massnahme gestrichen werden. Dies auch wegen eines allfälligen Mitnahmeeffektes und des sehr geringen Unterstützungsbeitrages im Verhältnis zum administrativen Aufwand (betrifft v.a. den Motormäher).

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stossrichtung dieser Totalrevision wird begrüsst, insbesondere die Stärkung der Zusammenarbeit der Akteure. In diesem Zusammenhang ist nicht ganz klar, inwiefern diese Verordnung auf die neue Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft Bezug nimmt, bzw. inwiefern hier eine Verknüpfung vorliegt.

Um Synergien im Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystem optimal zu nutzen und einen maximalen Outcome der Forschungstätigkeiten sicherzustellen, muss der absolut zentralen Rolle der kantonalen landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungsinstitutionen Rechnung getragen werden. Aktuell ist sie noch nicht adäquat in der Verordnung berücksichtigt. Die Bildungs- und Beratungsinstitutionen arbeiten interkantonal und erfüllen die Transformation in die landwirtschaftliche Praxis. Die Verabschiedung der Strategie von Agroscope berücksichtigt die Übermittlung des Wissens an Absolvierende von Aus- und Weiterbildungslehrgängen sowie in die Praxis nicht oder nicht in genügendem Masse. Entsprechend müssten diese Zentren einerseits explizit Einsitz in den Agroscope Rat haben und anderseits die Möglichkeit erhalten, auch Bundesgelder für praxisbezogene und angewandte Forschungsprojekte beantragen zu können. Massgebend soll dabei die wissenschaftliche Qualität der Projekte, die Nachhaltigkeit und die Relevanz für die Berufspraxis sein.

In der Aufzählung der Forschungsschwerpunkte von Agroscope fehlt der Bereich der Agrarökonomie. In der Grundbildung, aber insbesondere in der beruflichen Weiterbildung (Höheren Berufsbildung Landwirtschaft), haben speziell die betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Analysen von Agroscope eine wichtige Bedeutung. Wir fordern daher eine explizite Nennung der Agrarökonomie.

Die Beurteilung in Kapitel 8.4.2 (Bericht, Seite 111) teilen wir nicht: Forschungsergebnisse oder andere aus der Arbeit von Agroscope resultierenden Entwicklungen der Bundesagrarpolitik, können sehr wohl für die Kantone in der Umsetzung bei Beratung und Bildung relevante Mehraufwände generieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 3 oder Abs. 4	Ergänzung: *sowie Forschung im Bereich der Agrarökonomie*	Die Forschung im Bereich der Agrarökonomie fehlt in Art. 3 und sollte unbedingt namentlich aufgeführt werden.
Art. 4, Abs. 2	Ergänzung: Zusammenarbeit mit den kantonalen landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren.	Hat Agroscope einen Beratungsauftrag oder sollte dies nicht eher von den Kantonen übernommen werden? Hier sind Doppelspurigkeiten zu erwarten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Versuchsstationen haben auch keinen Bildungsauftrag. Dieser liegt ausschliesslich bei den Schulen. Es sind die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren, welche den Transfer in die Praxis sicherstellen.
Art. 5, Abs. 4	Ergänzung: Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der kantonalen Bildungs- und Beratungszentren, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.	Gemäss Motion 18.3404 soll auch die landwirtschaftliche Praxis im Agroscope Rat Einsitz nehmen. Es sind ausschliesslich die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren, welche Erkenntnisse der Forschung in die Praxis transferieren, schulen und beraten. Daher ist es zielführend diese auch im Agroscope-Rat zu integrieren. Eine Möglichkeit wäre, eine Vertretung über das BeratungsForum Schweiz BFS und/oder über die Schulleiterkonferenz Landwirtschaft SLK einzubeziehen.
Art. 8, Abs. 4	Klärung nötig	Es braucht eine Regelung der Datenablage von Forschungsergebnissen (“Data Management Plan”), denn nationale bzw. interdisziplinäre Teams (Wirtschaftspartner) nutzen nicht immer dieselben Kommunikations- und Speichermedien. z.T. Cloud-basierte Datenspeicher, welche u.a. auf ausländischen Servern liegen (Sorgfaltspflicht). In diesem Bereich könnten Widersprüche zu Art. 8. Abs.4 (Vertraulichkeit der F&E-Ergebnisse) bestehen.
Art. 11, Abs. 1	Änderung: Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte an öffentliche und private Institutionen ausrichten.	Wir anerkennen die in den Erläuterungen zu Art. 10 erwähnte Notwendigkeit der Beschränkung des Empfängerkreises der institutionellen Förderung. In Art. 11 geht es um die Förderung der einzelnen Forschungsprojekte, wo die wettbewerbliche Vergabe für eine zielorientierte Allokation der beschränkten Mittel sorgen soll. Es ist darum wichtig, dass der Kreis der Empfänger nicht unnötig eingeschränkt wird. Vielmehr soll die wissenschaftliche Qualität der Versuchstätigkeit ausschlaggebend sein, ob ein Projekt für eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Förderung unter diesem Artikel tauglich ist.
Art. 11, Abs. 2	Ändern: Forschungsprojekte können von einzelnen Institutionen oder im Verbund durchgeführt werden. Dabei können In Verbundprojekten sind mindestens zwei Institutionen vertreten.	Die Rolle der Bildungs- und Beratungszentren darf nicht darauf reduziert werden, als Empfänger von Forschungsergebnissen für den Transfer in die Praxis zu sorgen. Vielmehr sind sie, durch ihren Austausch mit der Praxis, und da sie über wissenschaftlich gebildete (teilweise promovierte) Mitarbeitende verfügen in der Lage, praxisbezogene und angewandte Forschungsprojekte zu konzipieren Entsprechend sollten diese Zentren einerseits auch die Möglichkeit haben, selbst Bundesgelder für praxisbezogene und angewandte Forschungsprojekte beantragen zu können sowie in Verbunden als vollwertige Partner mitarbeiten zu können.
Art. 12, Abs. 4 Bst.a	Ergänzen: Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution oder ein landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentren eines Kantons (delegiert durch die SLK / BFS).	Die wissenschaftliche Qualität der Pilotprojekte soll ausschlaggeben sein; die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren der Kantone sind (sofern sie über ausreichend wissenschaftlich gebildete oder sogar promovierte Mitarbeitende verfügen) fähig, dies auch ohne Forschungsinstitution als Partner sicherzustellen.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16	Den bidirektionale Datenaustausch präzisieren.	Der bidirektionale Datenaustausch ist aus Sicht der Agrarinformationssysteme umstritten, da die Bedürfnisse (Aufträge) der Datenbestände zwischen digiFLUX und den Vollzug zu unterschiedlich sind. Hier braucht es noch eine Präzisierung.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Instrument der Prämienverbilligung für Ernteversicherungen wird abgelehnt. Zur Bewältigung der Risiken des Klimawandels und zur Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis daran sollte in die Risikovermeidung und die Beseitigung von Risiken investiert werden. Massnahmen wie die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen sind zu bevorzugen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen diese neue Verordnung explizit. Im Hinblick auf die Herausforderungen der Zukunft sollte die Fördermöglichkeit geöffnet werden für die landwirtschaftliche Produktion und Beratung, über Pflanzenzüchtung hinaus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. Abs. 1 Buchstabe a	Ändern: a. Sie sind in der Landwirtschaftlichen Produktion oder Beratung tätig.	Mit der Pflanzenzüchtung allein können Innovationen im pflanzlichen Bereich nicht umgesetzt werden. Im Hinblick auf den Klimawandel und aufgrund des Bestrebens nach einer stärker pflanzenbasierenden Ernährung der Bevölkerung sind die Einschränkungen nicht sinnvoll. Sie scheinen sich allzu sehr an den heutigen Förderungen im Rahmen des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens für Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen zu orientieren.
Art. 3	Ergänzung: e. Kosten für die Versuchstierhaltung	Die Kosten der eingesetzten Versuchstiere (Futter, Arbeit) sollten ebenfalls in der Finanzhilfe berücksichtigt werden.
Absatz 1 Buchstabe d:	Präzisierung der Finanzhilfe-Entrichtung im Fall von Kompetenzzentren mit internationalen Partnern.	Aufgrund der vielen Synergien und interdisziplinären Ansätze, sollte geklärt werden, dass Kompetenzzentren auch mit ausländischen Partnern zusammenarbeiten können, In diesen Fällen sollte aber der Hauptprojektteil, welche Finanzhilfen bekommt (Labor, Mitarbeiter, Versuchstiere und -station etc. in der Schweiz lokalisiert sind. Beispiel: Berechtigung der Finanzhilfe an Kompetenzzentren in der Schweiz bzw. mind. xx% an der Projektbeteiligung. Dies kann auch mit Absatz 1 Buchstabe c kombiniert werden bzw. Mit Verweis auf Möglichkeit «bei der Gesuchseingabe ein Evaluationskonzept» vorzulegen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ein wichtiges Ziel der Bio-Verordnung ist die Sicherstellung eines hindernisfreien Warenverkehrs mit der EU. Zum besseren Verständnis sollten daher die gleichen Begriffe übernommen werden wie in der Verordnung (EU).

Gemäss den Bio-Grundsätzen der Bio-Verordnung ist der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe zu vermeiden. Die Streichung der Formulierung «keine chemisch-synthetischen Stoffe» bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung eröffnet Missbrauchspotential. Aus diesem Grund ist die Formulierung «keine chemisch-synthetischen Stoffe» beizubehalten. Ausnahmen sind separat und abschliessend aufzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a	Die Begriffe sind dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 anzugleichen: Bei der Produktion von *Aquakulturtieren* und *Algen* müssen die Vorgaben nach Anhang II, Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden.	Unter Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II, Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwiesen wird. Dies ist zu begrüssen. Die in Art. 16a gewählten Begriffe unterscheiden sich – ohne einen inhaltlichen Unterschied machen zu wollen – von den Begriffen gemäss EU-Recht. Zum besseren Verständnis sollten die gleichen Begriffe übernommen werden wie in der Überschrift im Anhang II, Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848. Damit gemeint: «Aquakulturtiere» anstelle «unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse» sowie «Algen» anstelle von «Wildalgen». Dies vermeidet Interpretationsspielräume und damit einhergehende Rechtsunsicherheiten.

Ziff. 3: Weitere Substanzen und Massnahmen	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte «keine chemisch-synthetischen Stoffe» wie bisher aufführen. Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind diese dort explizit als Ausnahmen aufzuführen.	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung soll gemäss der Vorlage in der rechten Spalte die Angabe «keine chemisch-synthetischen Stoffe» gestrichen werden. Gemäss dem Erläuternden Bericht sind in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen (insbesondere bei Kupferfungiziden). Ebenfalls gemäss Erläuterndem Bericht basiert eine Reihe solcher Netz- und Haftmittel auf Hydroxyproylstärke (eine modifizierte Stärke), das trotz chemischer Herstellung biologisch gut abbaubar ist. Gegen den Einsatz solcher Mittel ist prinzipiell nichts einzuwenden. Sie sollten aber bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen vom Verbot betreffend chemisch-synthetischer Stoffe aufgelistet werden. Gemäss den Bio-Grundsätzen nach Art. 3 lit. b der Bio-Verordnung ist der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe zu vermeiden. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Die Streichung der Formulierung «keine chemisch-synthetischen Stoffe» bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung eröffnet – wie dies die langjährige Erfahrung gezeigt hat – Missbrauchspotential. Dies ist vor allem unter dem Gesichtspunkt des Täuschungsschutzes zu verhindern. Aus diesem Grund ist die Formulierung «keine chemisch-synthetischen Stoffe» beizubehalten. Ausnahmen sind separat und abschliessend aufzuführen.

Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Streichen von Propolis im Zusammenhang mit E 551	E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein. Damit wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung keine Bewilligung vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und vom Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist bekannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können (Allergiepotenzial). Wäre E 551 bei Propolis erlaubt, so müsste dies aus Anhang 3 (Anwendungsliste) der Zusatzstoffverordnung hervorgehen. Dem ist aber nicht so, deshalb ist Propolis aus der Liste zu streichen.
Anhang 6	Verlängerung der Übergangsfrist	Der Investitionsbedarf und die Reduktion der Anzahl Tiere, welche auf der gleichen Fläche gehalten werden können, führen zu hohen finanziellen Einbussen bei den Bio-Schweinehaltern.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Bern
Adresse / Indirizzo	Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 16

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 17

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 18

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 22

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 23

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 24

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 25

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 27

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 29

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 30

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 31

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 33

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 34

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 35

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 36

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181)..... 37
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1)..... 39
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)..... 40
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen die Anpassungen im Grundsatz und stimmen ihnen weitgehend zu. Wir möchten jedoch nachfolgend auf verschiedene Schwerpunkte der vorliegenden Änderungen vertieft eingehen, auf die aus Sicht des Regierungsrates ein besonderes Augenmerk zu legen ist.

Grundsätzliches

Die Landwirtschaft erfüllt heute zahlreiche Funktionen, die weit über die eigentliche Nahrungsmittelproduktion hinausgehen. Die Landwirtschaftsbetriebe erbringen beispielsweise Leistungen in den Bereichen Ökologie, Tierwohl, Natur- und Heimatschutz und haben daher eine grosse gesellschaftliche Relevanz. Die Multifunktionalität der Landwirtschaft und deren Abgeltung mit öffentlichen Mitteln ist dem Grundsatz nach auch unbestritten. Wir stellen jedoch fest, dass nicht zuletzt dadurch der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung an Komplexität und Aufwand laufend zunimmt. Bereits heute stellt die Administration einen bedeutenden Teil des Betriebsaufwands dar und hat inzwischen ein Mass erreicht, das von vielen Betriebsleitenden als nicht mehr tragbar empfunden wird. Die Bauernproteste sind auch Ausdruck dieser Entwicklung und sollten als Zeichen wahr- und ernstgenommen werden. Wir würden es deshalb sehr begrüssen, wenn künftige Revisionen der Landwirtschaftsgesetzgebung dem Aspekt der administrativen Entlastung der Betriebe – aber auch der Vollzugsbehörden – stärker Rechnung tragen würden.

Sozialversicherungsschutz

Der Bund hat via parlamentarischen Prozess die Integration des Sozialversicherungsschutzes als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen im Landwirtschaftsgesetz beschlossen. Wie die im Kanton Bern durch den Grossen Rat mit grosser Mehrheit überwiesenen Postulat M 247-2021 «Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern» dargelegt, leisten Frauen in der Landwirtschaft einen bedeutenden Beitrag. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort darauf festgehalten, dass eine Verbesserung der sozialpolitischen Situation der Frauen in der Landwirtschaft auf nationaler Ebene anzustreben sei (RRB 1406/2023). Der Regierungsrat begrüsst es, dass diese Problematik anerkannt wird und die politischen Lösungen, zum Beispiel mit der Umsetzung des Vorstosses 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall», auf nationaler Ebene erarbeitet werden. Wir begrüssen daher einen stärkeren Versicherungsschutz für diese wichtige Tätigkeit ausdrücklich.

Als generelle Bemerkung weist der Kanton Bern jedoch darauf hin, dass wir eine zielgerichtete Regelung ausserhalb der Direktzahlungsverordnung bevorzugen würden: Immer mehr Auflagen aus nicht-landwirtschaftlichen Bereichen werden mit den Direktzahlungen und dem Ökologischen Leistungsnachweis verknüpft, wie zum Beispiel in den Bereichen der Tierschutz-, der Gewässerschutz-, der Natur- und Heimatschutz- oder der Luftreinhaltegesetzgebung. Wir können das ein Stück weit nachvollziehen: In der Landwirtschaftsgesetzgebung besteht ein etabliertes und umfassendes Kontrollsystem und es existieren griffige Sanktionsmöglichkeiten. Dennoch beurteilt der Kanton Bern diese Entwicklung kritisch. Mit dem steten Ausbau der relevanten Vorschriften – und der damit verbundenen Steigerung der Komplexität – geht eine Zunahme des administrativen Aufwands bei den Betrieben, den Kontrollorganisationen und der Verwaltung einher. Wir ersuchen die Verantwortlichen in der Bundesverwaltung diesen Aspekt zukünftig verstärkt zu berücksichtigen und dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Für den Massenvollzug im Kanton Bern ist es unabdingbar, dass bei der Umsetzung der Bestimmungen zum Sozialversicherungsschutz die bestehende gesetzliche Grundlage analog dem Datenbezug für die Begrenzung der Übergangsbeiträge genutzt werden kann, damit kein einzelbetriebliches Einwilligungsverfahren durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter notwendig ist. Mit Art. 184 LwG besteht diese Rechtsgrundlage bereits heute.

Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität

Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare stellen eine koordinierte Weiterentwicklung dieses Instrumentariums sicher.

Weiter begrüssen wir die Zusammenführung der bisher nach separaten Vorgaben umgesetzten Projekte für die Vernetzung und für die Landschaftsqualität und verweisen auf die guten Erfahrungen, welche der Kanton Bern damit bereits gemacht hat.

Strukturverbesserungsverordnung

Der Kanton Bern begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen der Strukturverbesserungsgesetzgebung. Er hat Verständnis für die Aufnahme zusätzlicher Massnahmen zur Förderung besonders umweltfreundlicher Produktionsformen, wie beispielsweise neue innovative Technologien. Wir geben aber zu bedenken, dass diese neuen Massnahmen – trotz der postulierten Erleichterungen beim Vollzug – zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand führen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Regelungen zum Versicherungsschutz ausdrücklich. Als generelle Bemerkung weist der Kanton Bern jedoch darauf hin, dass wir eine Regelung ausserhalb der Direktzahlungsverordnung bevorzugen würden: Immer mehr Auflagen aus nicht-landwirtschaftlichen Bereichen werden mit den Direktzahlungen und dem Ökologischen Leistungsnachweis verknüpft, wie zum Beispiel in den Bereichen der Tierschutz-, der Gewässerschutz-, der Natur- und Heimatschutz- oder der Luftreinhaltegesetzgebung. Wir können das ein Stück weit nachvollziehen: In der Landwirtschaftsgesetzgebung besteht ein etabliertes und umfassendes Kontrollsystem sowie griffige Sanktionsmöglichkeiten. Dennoch beurteilt der Kanton Bern diese Entwicklung kritisch. Mit dem steten Ausbau der relevanten Vorschriften – und der damit verbundenen Steigerung der Komplexität – geht eine Zunahme des administrativen Aufwands bei den Betrieben, den Kontrollorganisationen und der Verwaltung einher. Wir ersuchen die Verantwortlichen in der Bundesverwaltung diesen Aspekt zukünftig verstärkt zu berücksichtigen und dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Zum konkreten Vollzug der Versicherungsbestimmungen weisen wir darauf hin, dass dieser für den Kanton Bern mit über 9000 Landwirtschaftsbetrieben im Massenvollzug zu bewältigen sein muss. So wie die Umsetzung aktuell mit den vielen Ausnahmen ausgelegt ist, werden zwar nur wenig Landwirtschaftsbetriebe betroffen sein. Dennoch wird der Vollzug sehr komplex und der administrative Aufwand hoch sein. Die Berechnung der Pflicht einen Sozialversicherungsschutz abzuschliessen sollte deshalb analog der heutigen Übergangsbeiträge soweit als möglich digital erfolgen, ohne dass dazu die explizite Zustimmung der Bewirtschaftenden zur Datenfreigabe benötigt wird. Basierend auf Artikel 184 LwG existiert bereits eine rechtliche Grundlage dazu. Weiter regen wir eine vierjährige Übergangsregelung bei Wechseln der Bewirtschaftenden oder bei Heirat des Bewirtschaftenden an, bis von der neuen Situation genügend Daten verfügbar sind, um die Kriterien für die Regelung und deren Ausnahmen beurteilen zu können. Schliesslich schlagen wir vor dem Hintergrund des grossen Aufwands vor, die Kontrolle lediglich risikobasiert und stichprobenartig vorzunehmen.
Die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der der Landschaftsqualität begrüssen wir. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare erachten wir als zielführend. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.

Im Bereich Pflanzenschutz und in den Anhängen 1 und 8 muss eine gewisse Kohärenz gegeben sein. Es macht keinen Sinn Abschwemmungsauflagen zu fordern, wo das Abschwemmungsrisiko unbedeutend ist. Auch bei den Sanktionen muss zwischen den Bestimmungen der DZV und denjenigen der PSMV klar unterschieden werden (nur ÖLN-Mängel sollen nach der DZV sanktioniert werden; Verstösse gegen PSMV müssen nach dem LwG geahndet werden).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. C, d und e^{bis} sowie Art. 3 Abs. 3	Zustimmung.	Verschmelzung zum Beitrag Biodiversität und Landschaftsqualität wird unterstützt.
Art. 10b Abs. 1 Bst a.	Änderungsantrag: Streichen.	Redundant. Bedeutet dasselbe wie Art. 10a Abs. 1 Bst c.
Art. 10b Abs. 1 Bst a und b	Änderungsantrag: «Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: **a. die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982[3] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;** **b. im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde**;»	Wenn die Nachweispflicht auf die Bewirtschaftenden abgewälzt wird, erhöht dies den administrativen Aufwand für die Betroffenen massiv. Es muss möglich sein, diese Angaben digital aus den Steuerdaten zu erhalten und zu verarbeiten. Bst a kann auch ganz gestrichen werden, da er redundant ist zu Art 10a Bst c. Den Nachweis soll der/die Bewirtschaftenden lediglich für den abgeschlossenen Versicherungsschutz erbringen müssen oder dann, wenn er der Meinung ist, dass er/sie der Pflicht nicht untersteht, obwohl der Kanton der Meinung ist, dass er der Pflicht unterstehen würde.
Art. 10b Abs. 3	Änderungsantrag: «Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. ~~Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.~~»	Letzten Satz streichen und analog zur Datenfreigabe beim Übergangsbeitrag lösen; dort ist basierend auf Artikel 184 LwG ebenfalls keine aktive Freigabe der für den Vollzug notwendigen Daten notwendig. Der Datenbezug ist für den Vollzug der DZV zwingend notwendig und darf daher nicht separat eingeholt werden müssen. Ein Einwilligungsverfahren ist für den Kanton Bern administrativ ein kaum gangbarer Prozess. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben kein Eigeninteresse, eine Einwilligung zu erteilen. Die meisten sind aufgrund der vielfältigen Ausnahmebestimmungen von der Pflicht, einen Sozialversicherungsschutz abzuschliessen, befreit. Die anderen werden verpflichtet sein, einen Sozialversicherungsschutznachweis vorzuweisen. Bei über 9'000 direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Bern wäre ein derartiges Verfahren kaum stemmbar. Eine Umsetzung auf Basis Art 184 LwG analog dem Daten-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bezugsverfahren beim Übergangsbeitrag wäre für dem Kanton Bern - vermutlich mit einer Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlage - umsetzbar.
Art. 14 a	Antrag: Von den vorgelegten Varianten ist Variante 3 (3.5% der Ackerfläche) einzuführen. Änderungsanträge: Absatz 3 ist aufzuheben. Absatz 4: «Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf ~~offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllt.»	Die Motion Friedli fordert nicht eine Reduktion der erforderlichen BFF, sondern eine Berücksichtigung bestehender Vorleistungen. Aufgrund der Vorleistungen der Betriebe (umgesetzte Massnahmen) und des Investitionsschutzes die Kantone (Agrardatensysteme) ist die Variante 3 einzuführen. Mehrere wissenschaftliche Studien zeigen auf, dass zum Erhalt von typischen Arten im Ackerland auf mindestens 5% der Ackerfläche hochwertige Lebensräume angelegt werden müssen. Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung der Palv 19.475 bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein. Entsprechende Elemente (z.B. Hecken QII angrenzend an Ackerfläche, Stilllegungsflächen in Gewässerschutzprojekten) können ab 2027 im Rahmen der Projekte nach Art. 78 durch die Kantone zur Bewilligung eingereicht werden. Durch die geforderte Anpassung wird die Wirkung der Massnahmen nicht reduziert, für die Betriebe entsteht mittelfristig eine höhere regionsspezifische Flexibilität, der administrative Aufwand wird nicht gesteigert und der Investitionsschutz ist gewährleistet. Stilllegungsflächen sind eine effektive Massnahme, um die Stickstoffverluste ins Grundwasser erheblich zu reduzieren. Dies zeigen die Untersuchungen im Zusammenhang mit bestehenden Nitratprojekten gemäss Art. 62a GschG. Sie sind somit unabdingbar, um die vom Bund geforderten Sanierungsziele zu erreichen. Können die bereits bestehenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualantrag, falls nicht Variante 3 gewählt wird: Bestehende Stilllegungsflächen im Perimeter von Nitratprojekten sind an die Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen anzurechnen.	Stilllegungsflächen nicht an die 3.5% Acker-BFF angerechnet werden, ist davon auszugehen, dass viele Stilllegungsflächen umgebrochen werden. Die regelmässige Bodenbearbeitung und räumliche Verschiebung von Acker-BFF führt zu deutlich grösseren Nitratverlusten. Dies ist nicht im Sinne der Nitratprojekte und kann schlimmstenfalls den Projekterfolg gefährden. Bestehende Stilllegungsflächen, die sich in klar abgegrenzten Perimetern von 62a-Gewässerschutzprojekten befinden, sollen somit an die 3.5% BFF auf Ackerflächen angerechnet werden. Dies wäre durch die beantragte Anpassung von Art. 14a Ziff. 4 ab 2027 über die Projekte nach Art. 78 möglich.
Art. 58 Abs. 4	Änderungsantrag: Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen (neue Bst. f): f. Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz *Beauveria brongniartii* für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen).	In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz *Beauveria brongniartii* bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. Biodiversitätsförderflächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein.
Art. 58 Absatz 7	Zustimmung.	Das Verbot von Mähaufbereitern auf der BFF I Stufe ist nötig und richtig und wird begrüsst.
Art. 78	Zustimmung mit Anmerkung.	Die Kantone bestimmen über die Ausgestaltung der Massnahmen und die Gewichtung in Abhängigkeit der Zielsetzung und vom Handlungsbedarf. Der Bund muss im Rahmen der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Projektbewilligung eine ausgewogene Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleisten.
Art. 79 Abs. 1	Zustimmung.	Die aufgeführten Mindestanforderungen werden explizit begrüsst, insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz sowie die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur gemäss Art. 79. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums. Durch die Pflicht zur schutzzielkonformen Bewirtschaftung von regionalen Inventarflächen wird im Rahmen der regionalen Projekte stufengerecht eine Vollzugslücke geschlossen.
Art. 79 Abs. 1 Bst. c	Änderungsantrag: «Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme **sowie am Handlungsbedarf** orientieren.»	Liegt ein besonderer Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Abstimmung zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch Fachexpertise zu gewährleisten.
Art. 79 Absatz 2	Zustimmung.	Praxisnahe Beratungen auf dem Landwirtschaftsbetrieb haben sich als zielführend für die Umsetzung der Biodiversitätsmassnahmen und motivierend für Bewirtschaftenden erwiesen.
Art. 79a	Antrag: Rückmeldungen BLW müssen zeitnah erfolgen, allenfalls ist die Frist zur Gesucheinreichung früher anzusetzen.	Zur Einführung der Projekte müssen die kantonalen Agrardatensysteme angepasst und werden. Dies erfordert ausreichend Vorlaufzeit und bereits zu einem früheren Zeitpunkt verbindliche Zusicherungen zu den geplanten Massnahmen.
Art. 79a Absatz 7	Änderungsantrag: «Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I **nach Anhang 4** ~~**Artikel 58**~~ abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn	Wir erachten einen generellen Verweis auf Art. 58 als zu weitgehend und beantragen einen Verweis auf die Qualitätsstufen nach Anhang 4. Beispielsweise sollen die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Weiter sollen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dies aufgrund der **Ziel- und Leitarten** erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.»	die Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten abgestimmt werden können.
Anhang 1, Ziffer 1.1, Bst. d.	Zustimmung.	Formulierung dient zur Einführung des Web-Service, mit dem das "once-only-Prinzip" umgesetzt werden soll. Ein niederschwelliger Zugang zu den Berechnungsprogrammen muss gewährleistet werden, wenn Berechnung nur noch digital erfolgt. Einfache Betriebe sollten ihre ergänzenden Daten für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel direkt in Digiflux eintragen können (keine Obligatorium für FMS wie efeldkalender etc.) Bei der Programmierung und Einführung des Systems ist eine mindestens 2-Jährige Periode vorzusehen, wo Betriebe ihren Nachweis zur Erfüllung der Suissebilanz auch mit den bestehenden Tools erfüllen können.
Anhang 1, Ziffer 2.1.1	Zustimmung.	Formulierung dient zur Einführung des Web-Services und somit entfällt aufwändige Prüfung der verschiedenen Berechnungsprogramme und die Gleichbehandlung wird besser gewährleistet.
Anhang 1, Ziffer 2.1.2	Zustimmung.	Formulierung dient zur Einführung des Web-Services und somit entfällt aufwändige Prüfung der verschiedenen Berechnungsprogramme und die Gleichbehandlung wird besser gewährleistet. Ein niederschwelliger Zugang zu den Berechnungsprogrammen muss gewährleistet werden, wenn Berechnung nur noch digital erfolgt. Datengrundlage insbesondere bei NPr Betriebe ist so zu legen, dass Anfangs Jahr jeweils auch verlässliche Daten für eine Planbilanz zur Verfügung stehen. [Jährlichkeit der Peri-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ode, Übereinstimmung mit Tierzahlberechnung Direktzahlungen] Planbilanzen sollen in Digiflux gespeichert werden können und für die weitere Bearbeitung zur Verfügung stehen.
Anhang 1, Ziffer 2.1.3	Zustimmung.	Formulierung dient zur Einführung des zentralen Informationssystems (digiFLUX) und somit zur Erfüllung der Mitteilungspflicht.
Anhang 1, Ziffer 2.1.8	Zustimmung.	Wird begrüsst da es sich einerseits um bestehende Ausnahmen handelt und andererseits in Ergänzung dazu um einen Übertrag für Härtefälle. Ziffer 2.1.8, Buchstabe a. Wird explizit begrüsst, da so Ausnahmefälle bzw. Härtefälle infolge der Abschaffung des Fehlerbereichs abgefangen werden können.
Anhang 1, Ziffer 2.1.9b, 2.1.10 und 2.1.13	Zustimmung.	Präzisierungen werden begrüsst, da sie in Zusammenhang mit der Einführung des zentralen Informationssystems (digiFLUX) und somit zur Erfüllung der Mitteilungspflicht notwendig sind. Die Beibehaltung der betriebsspezifischen Nährstoffgehalte wird explizit begrüsst. Die Prüfung der Bemessungsperiode für die lineare Korrektur und die IMPEX ist in Zusammenhang mit der Einführung des Web-Services erforderlich.
Anhang 1 Ziff. 6.1a.4	Änderungsantrag: «[…] Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern, **bei Kulturen ohne Abschwemmrisiko zum Behandlungszeitpunkt** und die Anwendung […].»	Die Massnahmen gegen Abschwemmung sollen sich dort beschränken, wo effektiv ein Abschwemmungsrisiko besteht. Ein Abschwemmungsrisiko ist nicht immer vorhanden: Wenn eine Kultur den Boden praktisch zu 80-100 % deckt, ist das Abschwemmungsrisiko sehr gering oder sogar unbedeutend. In einer solchen Situation macht es keinen Sinn, den gefor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		derten Punkt gegen Abschwemmung aufzuführen. Anmerkung dazu: Im Rahmen der Zulassung werden Produkte, die beim Zeitpunkt der Behandlung und auf Grund des Kultur-Stadiums kein Abschwemmungsrisiko darstellen, auch nicht mit Abschwemmungsauflagen versehen (siehe z.B. Produkt Gazelle gegen Rapsglanzkäfer im Raps). Wenn die Massnahmen gegen Abdrift und Anschwemmung tatsächlich umgesetzt werden sollen, ist es unabdingbar, dass diese Massnahmen möglichst praxisnah (einfach, klar) umgesetzt werden.
Anhang 4 Ziffer 14.2.2.	Zustimmung.	Mit gezielten Bewirtschaftungsanpassungen kann teilweise die floristische Qualität verbessert oder langfristig erhalten werden (z.B. leichte Mistgabe).
Anhang 4 Ziffer 17.1.2a, 17.1.4. und 17.1.7	Zustimmung.	Walzen zum Rückverfestigen des Bodens ist im Frühjahr wichtig.
Anhang 8 Ziff. 2.2.6 Bst. h	Änderungsantrag: Einsatz nicht bewilligter oder verbotener Pflanzenschutzmittel sowie nicht korrekte Anwendung ~~(~~**gemäss** An**hang** 1 Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3.~~)~~»	Es muss präzisiert werden, dass die Kürzung von Direktzahlungen sich auf Mängel gemäss Anhang 1 Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3. bezieht und nicht auf Mängel gemäss Zulassungsauflagen und PSMV-Bestimmungen. Diese werden grundsätzlich nach Art. 169 LwG sanktioniert. Wie im 2.2.9a Bst. b–d vorgeschlagen, müssen die Sanktionen gemäss DZV klar von diejenigen der PSMV getrennt sein.
Anhang 8 Ziff. 2.2.9a Bst. b–d	Zustimmung.	Die Anpassung ist zu begrüssen. Sie trennt die Bestimmungen der PSMV von diejenigen der DZV und schafft somit Klarheit für den Vollzug.
Anhang 8 Ziffer 2.9a4	Änderungsantrag: «Wenn die Beratungspflicht während er Projektperiode nicht eingehalten wird, **erfolgt eine Kür-**	Die Kürzung von Fr. 1000.- ist für viele Betriebe zu tief. Die Kürzung soll entsprechend der Vernetzungsfläche ausfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zung von100% der aktuellen Jahresvernetzungsbeiträge.»	
Anhang 8 Ziffer 3.10	Änderungsantrag: Sömmerungsbetriebe sind Ganzjahresbetrieben gleichzustellen.	Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Dieser Punkt ist nicht in der Revisionsvorlage enthalten und wir ersuchen, diesen gemäss dem erwähnten Schreiben vom 17. April 2020 aufzunehmen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung mit Antrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a, Ziffer 1	Antrag: Die Vergütung pro Laboranalyse wird erhöht.	Gemäss Erläuterungen kann das BLW den Kantonen ab 2025 insgesamt 1'326 Analysen finanzieren. Mehr Proben führen zu einem Mehraufwand bei den Kantonen, der nicht nur bei der Beprobung, sondern auch bei der Beurteilung der Ergebnisse, sowie für diverse Abklärungen im Zusammenhang mit den Zulassungsbestimmungen oder im Fall von Rechtsverfahren anfällt. Eine Erhöhung der Anzahl Analysen erhöht der Mehraufwand für die Kantone somit auf verschiedenen Ebenen.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung mit Anträgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs.3	Änderungsantrag: "Sie gilt **auch** für Insekten im Sinne […]».	Die Insektenproduktion für die Lebensmittelindustrie wird zunehmen und höchstwahrscheinlich auch den Biobereich umfassen. Wir beantragen, diesen Produktionszweig nicht von vornherein auszuschliessen.
Art. 8 Abs. 1^{quater} (neu)	Antrag: Die Erzeugerin oder der Erzeuger ist dafür verantwortlich, dass die erzeugten Lebensmittel den Biostandards entsprechen. Unter Umständen sind Rückstandsanalysen vorzunehmen.	Die Verantwortung muss hier tiefer greifen, da allenfalls bedenkliche Stoffe in den Erzeugnissen vorhanden sein könnten.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen der Strukturverbesserungen und der Ausbau des Massnahmenkataloges werden grundsätzlich begrüsst. Die daraus resultierende Zunahme an Gesuchen führt zu einem nicht zu unterschätzenden administrativen Aufwand (personell und finanziell). Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass insbesondere bei der Förderung mit Kleinbeiträgen (Abdeckung bestehender Güllebehälter, Erwerb von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Erwerb von Traktoren ohne fossile Treibstoffe) Verfahrens- und Vollzugsvereinfachungen wie beispielsweise der Verzicht auf die Sicherung der Massnahmen wünschenswert wären. Mit den vorgesehenen Änderungen wird das Instrument «Projekte zur regionalen Entwicklung» (PRE) geschwächt. Dies weil neu auch im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen die Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb eines PRE möglich würde. Die Umsetzung von Massnahmen innerhalb eines PRE ist aufgrund der Anforderungen an die Gesamtkonzeption und die Gemeinschaftlichkeit anspruchsvoller und komplexer als bei einzelbetrieblichen Massnahmen und soll deshalb weiterhin einen gewissen Anreiz gegenüber den einzelbetrieblichen Massnahmen behalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30 Abs. 2 Bst c	Zustimmung.	Die Unterstützung von Biomassenverwertung ist zu begrüssen.
Art. 32 Abs. 1	Änderungsantrag: «~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann~~.»	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll «projektspezifisch» erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden («Die Wirtschaftlichkeit ist z.B. ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.»).
Art. 35 Abs. 1 Bst. a	Änderungsantrag: Der Begriff der einstufigen Mutter-Tochter-Verbindung ist in den Erläuterungen detaillierter zu erklären.	Die «einstufige Mutter-Tochter-Verbindung» ist unklar und soll in den Erläuterungen detaillierter erklären werden.
Artikel 40, Absatz 2, Bst. c	Zustimmung.	Wir unterstützen die Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion. Gemäss dem Erläuternden Bericht (S.79) stehen Roboter zur Unkrautbekämpfung im Vordergrund. Wir weisen darauf hin, dass Feldroboter vielseitig ein-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gesetzt werden können und nicht auf den Unkrautbekämpfungseinsatz begrenzt werden sollten.
Art. 47 Abs. 2	Änderungsantrag: Bst. b. und c. mit heute geltendem Wortlaut belassen: b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Die Harmonisierungen der verschiedenen Instrumente innerhalb der SVV sind grundsätzlich zu begrüssen. Mit der Streichung der Bst. b und c verliert das Instrument PRE allerdings seine Existenzgrundlage und zwar aus den folgenden Gründen: Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE fehlen die nötigen Anreize für die Planung und Umsetzung des Instruments. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.
Art. 48 Abs. 1 Bst b	Zustimmung.	Es wird begrüsst, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.
Art. 50 Abs. 3	Änderungsantrag: «Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden in folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse; c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts.» ~~d.~~	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 beantragen wir die Bst. a. und b. von Art. 50 Abs. 3 nicht zu streichen. Die Streichung von Bst. c lehnen wir ab. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen.
Art. 57 Abs. 1	Zustimmung mit Anmerkung.	Wir sind mit Abs. 1 inhaltlich einverstanden, erachten diesen Absatz aber als sehr schwer verständlich und regen deshalb eine redaktionelle Überarbeitung an.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 5 Ziff. 5.2.4 (neu)	Antrag: «**Im Rahmen eines PRE werden einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen, die der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung dienen, unterstützt.**»	Wenn die neuen spezifischen Bestimmungen unter 5.2.1 bis 5.2.3 für PRE nicht zum Tragen kommen, besteht doch noch die Möglichkeit, das Instrument der PRE sinnvoll zu stärken. Eine Förderung im Rahmen eines PRE würde aufgrund des erforderlichen Gesamtkonzepts die regionale Wirkung verstärken und die Attraktivität des Instruments PRE wieder etwas erhöhen. Offene Fragen zu den spezifischen Bestimmungen: Durch die neuen Bestimmungen werden die Unterstützungsmöglichkeiten sehr stark eingeschränkt. Da vor allem im Punkt 5.2.2 und 5.2.3 der Endkunde im Zentrum steht und somit z.B. der Verkauf von hofeigenen Produkten nicht an Detailhändler, Vermarktungsplattformen etc. erfolgen darf bzw. der Betrieb in diesem Fall keine Unterstützung bekommt würde. Unklar ist für uns zudem, wie hier der Vollzug aussieht und wie die Beurteilung von Businesspläne erfolgen soll. Weil in den meisten Fäll nur über B2C keine Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen zu den dezentralen Versuchsstationen und zu den Demonstrations- und Forschungsprojekten werden explizit begrüsst. Eine für uns wichtige Ergänzung betrifft den Agroscope-Rat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Änderungsantrag: Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch, ~~und~~ Tier **und Umwelt;**	Auch die landwirtschaftliche Forschung sollte auf den «One-Health» Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und Umwelt im Fokus haben.
Art. 5. Abs. 4	Änderungsantrag: «Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, **der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung**, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.»	Die Kantone mit ihrer landwirtschaftlichen Beratung sollten als Hauptakteure im Wissenstransfer im Agroscope-Rat vertreten sein. Da die Kantone mit den dezentralen Versuchsstationen bezüglich Infrastruktur Agroscope die Plattform bieten (und mit massgebenden Beträgen die Forschung ermöglichen), sollten sie auch inhaltlich mitsteuern können.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Zustimmung.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Zustimmung.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Zustimmung.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung mit Antrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	Änderungsantrag: «Das BLW ~~kann~~ **zieht** für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter **bei. Es** kann bei Bedarf auch externe Expertinnen und Experten beiziehen.»	Da es in der Natur der Sache liegt, dass Kompetenz- und Innovationsnetzwerke Sektorenübergreifend wirken, sollten für die Prüfung der Gesuche zwingend weitere Bundesämter (insbesondere das BLV) einbezogen werden.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung mit Anträgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 2	Änderungsantrag: Den Begriff «Wachsböden» ist durch «Mittelwände» zu ersetzen.	«Wachsböden» ist ein veralteter und nur noch umgangssprachlich verwendeter Begriff.
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Änderungsantrag: «Kontrolle der männlichen Brut» durch «Brutkontrollen» ersetzen.	Bei jeder Durchsicht der Bienenvölker ist es wichtig, sowohl die männliche, als auch die weibliche Brut aller Entwicklungsstadien zu kontrollieren.
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Änderungsantrag: «regelmässige Desinfektion des Materials» durch «regelmässige Reinigung und Desinfektion des Materials» ersetzen.	Reinigung und Desinfektion sind in der guten imkerlichen Praxis zwei separate Arbeitsschritte. Vor einer Desinfektion muss zwingend eine Reinigung erfolgen.
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Änderungsantrag: Begriff «verseuchter Quellen» präzisieren oder umschreiben.	Es ist nicht klar, was in diesem Zusammenhang unter «Quellen» zu verstehen ist.
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Änderungsantrag: «Erneuerung des Wachses» durch «Wabenbauerneuerung» ersetzen.	Wachs wird in der Imkerei nicht erneuert, sondern rezykliert. Die Waben dagegen werden in diesem Prozess erneuert, wobei die Bienen auch neues Wachs hinzufügen. Man spricht von «Wabenbauerneuerung».
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Änderungsantrag: «…ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig» ergänzen durch: «…geeignete Standortwahl mit einem dem Trachtangebot	Unter der aktuellen Formulierung könnte verstanden werden, dass Bienenvölker durch Zufütterung gesund erhalten werden können. Dem ist aber nicht so: im Flugradius der Bie-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angepassten Völkerbesatz, ausreichende Versorgung der Bienenvölker mit Pollen und Honig.»	nenvölker müssen die natürlichen Futterquellen in ausreichender Menge vorhanden sein. Der Imker/die Imkerin muss ihren Standort entsprechend wählen und die Anzahl Völker auf das Trachtangebot sowie auf die im Flugradius bereits vorhandene Völkerzahl abstimmen.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1	Zustimmung.	Die Perioden für Einfuhren zum Kontigentszollansatz (KZG) sollen mehrheitlich verkürzt werden. Die Schweizer Produktion ist damit besser (längere Zeiträume) vor Einfuhren aus dem Ausland geschützt. Trotz der geplanten Änderungen kann jederzeit importiert werden. Die Versorgung des Marktes ist damit gewährleistet.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern
Datum / Date / Data	09.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 18

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 20

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 29

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 30

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 31

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 32

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 33

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 34

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 35

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 36

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 37

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 39

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 40

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 41

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 42

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 43

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 44

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 46

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 48

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 49
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 53
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 54
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 55

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vorliegendes Formular fasst die Rückmeldungen der fachlich betroffenen Dienststellen, also der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (DILV) sowie des Veterinärdienstes (VETD) des Kantons Luzern zusammen. Von welcher Stelle die jeweilige Rückmeldung stammt, ist jeweils entsprechend mit dem Kürzel *lawa, uwe, DILV oder VETD* vermerkt.

lawa: Befürwortet wird die administrative Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und damit einhergehende Vereinfachungen des Vollzugs. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugsaufwand für die Kantone nehmen allerdings ständig zu. Dazu erwähnen wir die neuen Bestimmungen zum Versicherungsschutz. Diese führen zu einem enormen Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassnahmen. Eine Vereinfachung für die Vollzugsbehörden ist dringend notwendig. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen. Es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Eine zentrale und administrative Vereinfachung würde auch darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden.

Versicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen.

Praxistaugliche Umsetzung der 3.5 % BFF-Regelung

Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF. Die bereits geleisteten Massnahmen der Bauernfamilien im Sinne der Biodiversität sind jedoch noch besser zu würdigen. Deshalb sind auch QII-Wiesen (extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum) in der Tal- und Hügelzone in die Berechnung zu integrieren.

Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien von Ernteversicherungen wird gutgeheissen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen.

uwe: Die Rückmeldung stützt sich auf die Stellungnahme der KVU.

DILV: Die DILV nimmt aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Verordnungsrevisionen auf die Vollzugstätigkeit im Zusammenhang mit der Lebensmittelgesetzgebung lediglich zu Bio-Verordnung (910.18) und zur Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181) Stellung. Dabei begrüsst sie grundsätzlich die Erweiterung des Geltungsbereiches auf aquatische Kulturen. Allerdings sind die vorgeschlagenen Formulierungen teilweise zu wenig präzis, verursachen zu grossen Interpretationsbedarf und würden damit zu Rechtsunsicherheit führen. Sie sind daher anzupassen.

VETD: Der VETD äussert sich nachfolgend nur zu den für den VETD relevanten Punkten in der Revision (gekennzeichnet mit VETD).

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
lawa: Die Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PRL) wird begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. *lawa*: Der Zeitplan für die Einführung der neuen PRL ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Dies begründet sich hauptsächlich darin, dass die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie) noch nicht vorliegen und die Kantone dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Wir beantragen, dass die Kantone bzw. die KOLAS für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden. Im Sinne der Koordination beantragen wir eine Verschiebung der Einführung bis zur AP 2030+. *VETD*: Wir erlauben uns erneut darauf hinzuweisen, dass eine von den kantonalen Vollzugsbehörden geforderte und vom BLW in Aussicht gestellte Anpassung der Direktzahlungsverordnung wie bereits bei der letzten Revision nicht aufgenommen wurde. Aus diesem Grund führen wir erneut die Anpassung des Anhangs 8, Ziffer 3.10 an.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
lawa: Art. 10a Abs. 1 Bst. c	*c.* kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~***Jahreslohn***~~ ***jährliche Mindestlohn*** nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, ***welcher die Unterstellung unter das BVG regelt***.	korrekte Schreibweise verwenden
lawa: Art. 10b Abs. 1 Bst. b und Abs. 2	b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist	Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.	
lawa: Art. 10c Bst. a und b	Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~***a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;***~~ b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~***der Risiken***~~ ***des Risikos*** Invalidität ~~***und Tod***~~ infolge Krankheit und Unfall.	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die Partnerin, der Partner aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.
lawa: Art. 10d	~~***[1] Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.***~~ ~~***[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.***~~	Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.– wäre somit ein Einkommen von Fr. 36'500.– versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherun-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.–. Dementsprechend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selber ihre Risikoabschätzung machen können.
lawa: Art. 10e Abs. 1 Bst. a und b	[1] Die Risikovorsorge ***für Invalidität*** muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~***24 000***~~ ***12'000.-*** Franken pro Jahr; oder ***b.*** eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300'000 Franken, ***sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte***.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.– kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Der Kanton Luzern würde es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fliessen. Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.
lawa: Art. 10f Abs. 2	~~***[2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.***~~ ***Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig.***	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und fi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
lawa: Art. 14 Abs. 2 Bst. b	Abs. 2 b ist zu streichen 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, ***p*** und q, 71b sowie ~~***78***~~ und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume~~:~~ ~~a.~~ sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden~~; ***und***~~ ~~***b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.***~~	Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein. Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.
lawa: Art. 14a	Verschiebung der Einführung auf 2030	Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden.
lawa: Art. 14a	Wiesen Qualitätsstufe II auch anrechnen in Tal- und Hügelzone Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Extensiv genutzten Wiesen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a und um Wenig intensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b.	Q II Wiesen (wie auch andere flächige Q II Elemente) sind wertvolle Lebensräume in der Tal- und Hügelzone. Betriebe, welche bereits solche Q II Flächen haben, haben ein geringeres ökologisches Defizit auf ihrer Betriebsfläche. Sie haben diese wertvollen Flächen zudem bisher erhalten oder extra als Aufwertung oder Ackerstillegungen im Rahmen von ökologischen Projekten angelegt. Diese erbrachten Leistungen müssen anerkannt werden. Diese wertvollen Q II Flächen müssen durch die Anrechnung geschützt werden, anstatt sie durch die Forderung nach neuen BFF unter Druck zu bringen. Die vielen Reaktionen (Bsp. Telefonanfragen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Ackerbaubetriebe in den zwei Jahren insbesondere zur Anrechnung der Q II Wiesen zeigen den Stellenwert zusätzlich auf. Zur administrativen Vereinfachung werden alle flächigen BFF mit Q II eines Betriebes in der Tal- und Hügelzone angerechnet, dabei erfolgt keine weitere Differenzierung nach ihrer Lage, wie z.B. angrenzend an eine Ackerkultur.
uwe: Art. 14a Anteil an BFF auf der Ackerfläche	Wir unterstützen die Variante 3, Beibehaltung der geltenden Bestimmungen (3.5% BFF auf Ackerfläche). Zusätzlich sollen folgende Flächen an die 3.5% BFF auf Ackerfläche angerechnet werden können: - Stilllegungsflächen in Gebieten, in denen Projekte nach Art. 62a GSchG umgesetzt werden; - Feuchtflächen, inkl. temporäre Feuchtflächen, die als Streueflächen dienen (Art. 55, Abs. 1, Bst. e); - extensiv genutzte Wiesen (Art. 55, Abs. 1, Bst. a); Wassergraben, Tümpel, Teiche (Anh. 1, Ziff. 3.2.1).	Die Beschränkung der 3.5% auf die offene Ackerfläche (also ohne die Kunstwiesen) führt dazu, dass der Beitrag an die Ziele gemäss Pa. Iv bei der Risikoreduktion PSM und Nährstoffverluste um 40% abnimmt. Dies lehnen wir ab. In Gebieten mit Art. 62a-Projekten wird der Ackerbau bereits häufig durch Wiesen ersetzt. Damit leisten die betroffenen Betriebe schon einen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und den Gewässerschutz. Es ist daher nicht sinnvoll, in solchen Gebieten eine weitere Reduktion der Ackerfläche zu verlangen. Zur wirkungsvollen Förderung insbesondere von Amphibien oder Libellen sind Feuchtflächen unerlässlich. Der Anreiz, solche Flächen, die ihr Potenzial oft gerade auch im Ackerbaugebiet haben, anzulegen, ist heute klein. Durch die Anrechenbarkeit an die 3.5% in der Tal- und Hügelzone können diese wertvollen Lebensräume in Wert gesetzt werden.
uwe: Art. 14a 3.5% auf offener Ackerfläche statt Ackerfläche	Falls unser Antrag, die 3.5% auf die Ackerfläche zu beziehen nicht angenommen wird, stellen wir folgenden Eventualantrag: Da statt 9'300 ha nur 5'600 ha zusätzliche BFF benötigt werden, verringert sich auch die Risikoreduktion bei der Anwendung von PSM und Nährstoffen. Damit steigt auch das	Es darf nicht sein, dass bereits jetzt das Risiko besteht, dass die Ziele der Pa.Iv nicht erreicht werden. Gegenmassnahmen müssen ergriffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Risiko, dass die Ziele der Pa. Iv 19.475 nicht erreicht werden (vgl. Erläuterungen, S. 32). Diese Reduktion der Risikominderung muss deshalb durch andere Massnahmen kompensiert werden (z. B. Erhöhung des Beitrags der Branche an die Risikominderung), die im Rahmen des Verordnungspaket 2024 festgelegt wird. Falls BFF auf Kunstwiesen angelegt werden (z. B. Kleeblüte in Trachtlücke gemäss RP Bienenfreundliche Landwirtschaft), sollen diese Flächen an den 3.5% anrechenbar sein. Dies kann insbesondere für Bio-Betriebe von Nutzen sein, die viele Grünfläche haben.	Kleeblüte in Trachtlücken wurden als wirksame Massnahmen beurteilt, um in der Trachtlücke ein Blütenangebot für Wild- und Honigbienen zu sichern.
uwe: Art. 14a, Abs. 4, Bst q Getreide in weiter Reihe (dito in Abs. 5)	Getreide in weiter Reihe ist von der Liste der anrechenbaren Flächen zu streichen.	Dieser BFF-Typ soll nur anrechenbar sein, wenn er mit PSM-freiem Getreidebau kombiniert wird. Mit BFF sollen Insekten gefördert werden, was im Widerspruch steht zu einer freien Anwendung von PSM.
lawa: Art. 55, Weisung zu Abs. 1	Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen: Abs. 1: ~~***Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet.***~~ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.
lawa: Art. 58 Abs. 7	Zustimmung	Der Verzicht auf den Mähaufbereiter in BFF-Flächen schont erwiesenermassen die Kleinlebewesen und wird deshalb unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
lawa: Art. 78	Zustimmung	Der Kanton Luzern begrüsst die Zusammenführung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität. Der Zeitplan für die Einführung der neuen PRL ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Dies begründet sich hauptsächlich darin, dass die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie) noch nicht vorliegen und die Kantone dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Wir beantragen, dass die Kantone bzw. die KOLAS für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden. Im Sinne der Koordination beantragen wir eine Verschiebung der Einführung bis zur AP 2030+.
lawa: Art. 78 Abs. 2	Der Teilsatz zum Eigentum oder Pacht ist zu streichen: [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet~~***, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt***~~.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar. Beiträge sollen auch für Flächen in Gebrauchsleihe ausbezahlt werden dürfen. Auch wenn Gebrauchsleihe jährlich gekündigt werden könnte – so gilt auf diesen Flächen häufig aus anderen Gründen (Bsp. Gewässerraum mit Bewirtschaf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tungseinschränkung) eine Auflage zur langfristigen Sicherung von BFF.
lawa: Art. 79 Abs. 2	Zustimmung	Gemäss Art. 79 Abs. 2 muss eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung sichergestellt werden. Dies ist ein zentraler Punkt, welchen wir begrüssen.
lawa: Art. 79a	Zum Prozess der Erstellung und Einreichung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist eine digitale Plattform Voraussetzung. Es sollen auch Datenmodelle für die Formulierung und Überprüfung der Ziele erstellt werden. Das Ganze soll GIS-basiert aufgebaut werden. Zur Erarbeitung dieser Datenmodelle sind die Kantone frühzeitig einzubeziehen.	Der aktuelle Stand der Technik muss genutzt werden, damit der administrative Aufwand für alle Beteiligten möglichst tief gehalten werden kann. Für den Prozess der Erstellung, Vorprüfung und Prüfung der Projektberichte soll ein digitaler Prozess aufgebaut werden. Für die Zielformulierungen und Auswertungen sollen im Zeitalter mit GIS mehrheitlich standardisierte Modelle erstellt werden. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.
uwe: Art. 79a Prüfung von Biodiversitätsmassnahmen und entsprechenden Beiträgen gemäss Wirkung	Zur Prüfung und Bewilligung muss das BAFU eingebunden werden. Ein Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern. Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.
lawa: Art. 101 Abs. 2 Bst. c (neu)	c. ***Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme das Erfordernis.***	Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
lawa: Art. 115h Abs. 1	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~***die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben***~~ ***mit Jahrgang 1972 oder älter***, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall.	formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit
lawa: Anhang 1, Ziff. 1.1 Bst. d	Zustimmung	Wird begrüsst, da eine administrative Vereinfachung und ein einheitlicher Vollzug. Verschiedenen Berechnungstools müssen nicht abgeglichen werden.
lawa: Anhang 1, Ziff. 2.1.1-2.1.3	Zustimmung	Wird begrüsst, da eine administrative Vereinfachung und dient zur Erfüllung der Mitteilungspflicht.
uwe : Anh. 1, Ziffer 2.1.2: Berechnung Nährstoffbilanz	Wir unterstützen die Pflicht, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.	
lawa: Anhang 1, Ziff. 2.1.8	Zustimmung	Nach dem Wegfall des Fehlerbereichs von 10 % können Ausnahmefälle oder Härtefälle mit dem Übertrag abgefedert werden. Der Kanton muss aber die Information automatisch erhalten, damit in einem Folgejahr bei Bedarf risikobasiert kontrolliert werden kann.
uwe: Anh. 1 Ziffer 2.1.8: Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z.B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies widerspricht der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
lawa: Anhang 1, Ziff. 6.1a.4	Zustimmung	Die Präzisierung und Beschränkung der Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Abdrift und Abschwemmung erachten wir als sinnvoll und wichtig. Ziff. 6.1a.4 schafft Anreize für einen Pflanzenschutz mit geringem Risiko. Ob ein Stoff in Anhang 1 Teil A Chemische Stoffe enthalten ist, soll im Verzeichnis (psm.admin.ch) vermerkt werden. Zudem soll vermerkt werden, ob es sich um einen «Stoff mit geringem Risiko» handelt.
lawa: Anhang 1, Ziff. 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist ***rückwirkend per 01.01.2024*** wie folgt zulässig:	Die 10 % Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden.
lawa: Anhang 2, Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung ~~***nur***~~ eingesetzt werden. ~~***, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.***~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~***Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.***~~	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung ist abzulehnen. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist leider nicht lösbar. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze ist genügend.
lawa: Anhang 4, Ziff. 1.1.4	Zustimmung	Umformulierung wird begrüsst.
lawa: Anhang 8, Ziff. 2.1a.1	Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall ***wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge*** beträgt die Kürzung beim ***zweiterst***~~maligen~~ Verstoss	Es kommt weder die Umwelt noch Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	eigenem Einkommen hin und her wechseln. Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.
lawa: Anhang 8, Ziff. 2.1.6; 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Überprüfen der Anpassung resp. Streichung	Es stellt sich die Frage ob eine Anpassung resp. Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist resp. ob die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h genügen, damit eine Kürzung bei einem Mangel umgesetzt werden kann.
uwe: Anh. 8 Ziffer 2.2.9a Bst. b, c und d Einhaltung Vorgaben gemäss PSM-Zulassung in Bezug auf Abschwemmung und Abdrift	Die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift sollen Bestandteil des ÖLN sein und somit dort kontrolliert werden. Falls diesem Antrag nicht zugestimmt wird, verlangen wir Erläuterungen, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll und die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.	Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM-Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind. Die Kontrolle der Bestimmungen ist deshalb präzise aufzubauen.
lawa: Anhang 8, Ziff. 2.4.5 c	~~Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.~~	Damit die Änderungen 2023 in der DZV (in Art. 58, Weisung zu Abs. 3 und Anhang 8, Ziffer 2.1.7) zur Handhabung von verunkrauteten Brachen und Säumen gelten, muss zwingend dieser seit 2023 veraltete Punkt gelöscht werden.
lawa: Anhang 8, Ziff. 2.9a	2.9a.5 fehlt: Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.	Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.
VETD: Anhang 8, Ziffer 3.10	Gleichstellung Ganzjahres- und Sömmerungsbetriebe betreffend Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung. Die Ziffer	Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.10 ist entsprechend zu ergänzen	die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Einerseits stellt die Vorgabe eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben dar; andererseits führt sie zu administrativem Mehraufwand bei den für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW-Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung nicht in die Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten darum, dies noch in die Revision aufzunehmen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
lawa: Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Kontrollen ist in unserem Sinne. Rund 20 % der Kosten müssen für die korrekte Probeentnahme aufgewendet werden. Dies belastet die Kantonsbudgets stark. Wir beantragen, dass der Bund die Zielgrösse der finanzierten Proben auf 800 festlegt, jedoch die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund Fr. 500.– übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt.

uwe: Wir begrüssen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ÖLN und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die Grundkontrollen ergänzen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
lawa: Art. 7a	Zustimmung	Zielgrössen und Entschädigung sind zu überprüfen.
uwe: Art. 7a, Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen	Der Zugang der kantonalen Umwelt- und Landwirtschaftsämter zu den Ergebnissen der Laboranalysen ist sicherzustellen.	Die kantonalen Umwelt- und Landwirtschaftsämter brauchen Zugang zu den Daten, um die geltenden Gesetze konsequent vollziehen zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
DILV: Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden. *DILV*: In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Auffallend ist, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 angepasst werden – beispielsweise die Vorschriften zur *Umstellung*. Auf diese kritische Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes zwingend zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
DILV: Art. 1 Abs. 3	Ergänzung analog der EU-Verordnung: "Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung *sowie* für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd *wildlebender Tiere*".	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziffer 2) erfolgen.
DILV: Art. 4 Bst. a	Einfachere Formulierung bei der Aufzählung: "Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, ~~und~~ Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen."	Die Aufzählung der verschiedenen Erzeugnisse sollte nicht immer mit "und" oder "sowie" eingeleitet werden, sondern auch durch Abtrennung mit einem Komma erfolgen. Auf diese Weise wirkt die Aufzählung weniger schwerfällig.
DILV: Art. 4 Bst. g	Präzisierung des Begriffs "Anlagen": "Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten *Aquakultur*anlagen."	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort "Anlagen" genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziffer 33 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziffer 34 der Verordnung (EU) 2013/1380).
DILV: Art. 4	Den Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" analog der EU-Verordnung definieren, falls der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet. Falls unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Erzeugnisse" tatsächlich neu verwendet werden soll, so ist dieser Ausdruck unter Art. 4 zu erfassen und anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden.
DILV: Art. 4	Neu den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der EU-Verordnung definieren.	Durch die Definition des Begriffs "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 17) können unter Art. 13a und 33a verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 13a und Art. 33a.
DILV: Art. 5 Abs. 2	Präzisere Formulierung: "Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden *oder in Aquakulturanlagen herstellen* und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt."	Unter Abs. 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher / einfacher gewählt werden.
DILV: Art. 8 Abs. 1bis	Der Teil zur Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur ist zu streichen: "Die Zertifizierungsstelle kann… ~~für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur~~ eine kürzere Umstelldauer bewilligen." Auf die Umstellung ist unter "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Es sind die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1. der Verordnung (EU) 2018/848 aufzuführen.	Unter Art. 8 Abs. 1bis wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann. Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richtet sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Somit kommen die dort aufgeführten Fristen zum Tragen. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben. Auf die Umstellung ist in der Bio-Verordnung im "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Im neuen Artikel sollten die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im "4. Abschnitt: Nutztierhaltung" unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.
DILV: Art. 8 Abs. 1ter	Der neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1ter ist wie bisher wegzulassen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann und es zu keiner Diskrepanz mit der EU kommt.	Neu wird erwähnt, dass die Zertifizierungsstelle bei Bioflächen für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Bio-Anforderungen verzichten kann, wenn aufgrund von höherer Gewalt nach Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV das Einhalten unmöglich wird. Die biologische Produktion soll danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden können, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist. Dieser neu vorgeschlagene Absatz führt zu Missbrauchspotential. Der Absatz ist zu schwammig verfasst und entspricht – so formuliert – auch nicht den Bio-Anforderungen der EU. Es ist nicht klar, was genau unter "begrenztem Zeitraum" zu verstehen ist. Der Ausdruck bietet einen grossen Interpretationsspielraum und ist deshalb zu ungenau. Zudem wird der neue Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt. In den beiden Verordnungen im Bio-Bereich wird diese Wortwahl bisher nicht verwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wird der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung aufgeführt, so sollte dieser zur Verbesserung der Verständlichkeit unter Art. 4 erfasst und umschrieben werden (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Es ist davon auszugehen, dass es bei diesem Absatz konkret um den Einsatz nicht zulässiger Mittel bzw. Stoffe auf Bioflächen im Pflanzenbau geht, wenn Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV vorliegt. Nach der Behandlung mit unzulässigen Pflanzenschutzmitteln soll prinzipiell nicht auf eine Umstellungsfrist verzichtet werden dürfen. Der Umstellungszeitraum sollte – wie in der EU – nur in den beiden Fällen nach Anhang II Teil I Ziffer 1.7.3 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848 reduziert werden können. Werden diese beiden Fälle erfüllt, so kann der verkürzte Umstellungszeitraum unter Berücksichtigung folgender Erfordernisse festgesetzt werden (entsprechend Anhang II Teil I Ziffer 1.7.4 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848): a) Aufgrund der Abbaurate des eingesetzten Mittels oder Stoffes muss sichergestellt sein, dass der Gehalt an Rückständen im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist. b) Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fazit: Aufgrund des Täuschungsschutzes darf der vorgeschlagene Absatz in dieser Form nicht in Kraft gesetzt werden. Nach der Behandlung mit einem unzulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung nötig. Nur wenn von der Behörde Bekämpfungsmassnahmen mit unzulässigen Mitteln *verfügt bzw. vorgeschrieben* werden, kommt eine Reduktion des Umstellungszeitraums in Betracht (analog EU). Die Umstellungsfrist ist dabei so festzusetzen, dass der Stoff im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze nach dem Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist und somit die "Integrität des biologischen Erzeugnisses" nicht mehr beeinträchtigt ist. Die auf die Behandlung folgende Ernte darf in jedem Fall nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden. Auf den Absatz ist wie bisher zu verzichten oder so wie oben beschrieben entsprechend den EU-Vorschriften anzupassen, damit der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.
DILV: Art. 13a	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne von Bio. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.
DILV: Art. 13a Art. 33a	Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen. Unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" definieren und diesen Ausdruck unter Art. 13a und Art. 33a verwenden. So beispielsweise im Titel unter 13a: "Verwendung von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial".	hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht. Zum besseren Verständnis ist es angebracht, die Begriffe "biologisch" bzw. "nicht biologisch" auch bei dem "vegetativen Vermehrungsmaterial" zu wiederholen. Dies kann schwerfällig werden. Deshalb wird vorgeschlagen, unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" zu definieren (analog Art. 3 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2018/848) und unter Art. 13a und 33a kurz den Wortlaut "biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial" bzw. "nicht biologische Pflanzenvermehrungsmaterial" zu verwenden. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit bei. Siehe dazu auch Ausführungen unter Art. 4.
DILV: Art. 13a Abs. 4 Art. 13a Abs. 5	Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird.	In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Abs. 4) und eine Bewilligungspflicht (Abs. 5), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll. Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung / Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Absatz 4 und 5 zu wenig klar hervor. Die Meldung erfolgt an den Betreiber des Informationssystems, also an das FiBL. Wie das FiBL vorzugehen hat, wenn es bei der Meldung Verstösse feststellt, kann aus der Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden. Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL ausgestellt werden und nicht mehr vom BLW. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich vom FiBL.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Bewilligungssystem überprüft werden. In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Meldesystem. Es ist zu überprüfen, ob die Handhabung der EU im Sinne von Bio nicht auch in der Schweiz übernommen werden sollte.
DILV: Art. 13a Abs. 6 Bst. b	Wie bisher den Ausdruck "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwenden.	Neu wird der Ausdruck "aus phytosanitären Gründen" anstelle von "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwendet. Der Begriff "phytosanitär" wird bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet. Zudem wird im Art. 16k Abs. 2 Bst. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen und der Wortlaut "aus Gründen der Pflanzengesundheit" benutzt. Deshalb den aktuellen Wortlaut beibehalten.
DILV: Art. 15b	Bei Sömmerungsbetrieben die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b beibehalten, sie neu aber in zwei Absätzen aufführen: "Abs. 1 Werden die Tiere gesömmert, so hat die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen. Abs. 2 In besonderen Fällen kann die Sömmerung auf Betrieben erfolgen, welche die Anforderungen nach den Artikeln 26-34 DZV einhalten." Neu den Abs. 3 einführen, der die Anforderungen unter Abs. 2 präzisiert, wie:	Aktuell steht unter Art. 15b im ersten Satz, dass die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen hat. Dies sollte beibehalten werden. Wie bisher sollte nur in besonderen Fällen der aktuell geltende zweite Satz zur Anwendung kommen. Die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b sollten beibehalten werden. Der neu vorgesehene Abs. 2 ist unverständlich. Unter Abs. 2 steht zweimal der Ausdruck "diese Verordnung". Es ist nicht klar, worauf sich "diese Verordnung" jeweils bezieht. Auf die Bio-Verordnung oder die DZV unter Abs. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	"Abs. 3 Werden Tiere auf Sömmerungsflächen nach Absatz 2 gehalten, so ist die räumliche Trennung dieser Tiere von nicht nach den Anforderungen der Bio-Verordnung gehaltenen Tieren sicherzustellen."	Zudem ist es nicht zielführend, wenn an dieser Stelle auf die Kennzeichnung eingegangen wird. Die Kennzeichnungsanforderungen sind in der Bio-Verordnung im 3. Kapitel umschrieben. Diese thematische Gliederung der Verordnung sollte bestehen bleiben, zum Beispiel durch Anfügen eines zusätzlichen Absatzes in Art. 17, falls es mit der neu vorgeschlagenen Formulierung überhaupt noch eine Vorschrift zur Kennzeichnung braucht. Denn entweder werden die Tiere getrennt gehalten, oder die Sömmerung entspricht nicht den Vorschriften dieser Verordnung und sie dürfen nicht als Bio gekennzeichnet werden.
DILV: 5. Abschnitt: Aquakultur nach Art. 16h^{bis}	In einem separaten Artikel nach Art. 16h^{bis} ist auf die Umstellung bei den Aquakulturen (Algen und Aquakulturtiere) einzugehen. Dabei sind die entsprechenden Umstellungszeiträume der EU zu übernehmen.	In einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} sollte auf die Umstellung bei der Aquakultur (Algen und Aquakulturtiere) eingegangen werden. In diesem Artikel sollten die Umstellungszeiträume entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren (4. Abschnitt: Nutztierhaltung unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung). Es ist nicht zielführend, wenn die Zertifizierungsstelle – wie im Verordnungsentwurf vorgesehen – nach ihrem Gutdünken die Umstellungsdauer bei der Aquakultur festlegt und bewilligt. Siehe dazu weitere Ausführungen unter Art. 8 Abs. 1bis.
DILV: Art. 21b	In Art. 21b ist der Begriff "Zusammensetzung" überall durch den Ausdruck "Verzeichnis der Zutaten" zu ersetzen. Der Begriff "Bestandteil" bzw. "Hauptbestandteil" ist überall	Neu werden die Kennzeichnungsfanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt. Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch den Begriff "Zutat" bzw. "Hauptzutat" zu ersetzen.	der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitten. Dies heisst somit: "Verzeichnis der Zutaten" anstelle "Zusammensetzung" und "Zutat" anstelle "Bestandteil". Der Begriff "Bestandteil" ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.
DILV: Art. 30a^{ter} Abs. 2 Bst. c	Anpassung der Erzeugniskategorien: "c. Algen, *Aquakulturtiere* und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."	Neu werden die Erzeugniskategorien "c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" erfasst. Die Angaben unter c. sind nicht nachvollziehbar. Die Aquakulturtiere werden nicht separat erwähnt. Wo sind die Aquakulturtiere einzuordnen? Fallen die Aquakulturtiere unter "b. Tiere…" (dann wäre dies aber im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 1 Abs. 2bis der Bio-Verordnung) oder fallen sie unter "c…. unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" (in diesem Fall müssten aber auch die separat erwähnten Algen dort aufgeführt werden)? Aufgrund der Terminologie bei den anderen Erzeugniskategorien sowie den Besonderheiten beim Schweizer Landwirtschaftsrecht ist folgende Erzeugniskategorie am sinnvollsten: "c. Algen, Aquakulturtiere und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
lawa: Art. 3a	Streichen	Die geltenden Bestimmungen gemäss Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung reichen aus. Die zugeteilte Zone ist massgebend. Eine Gesamtmelioration ist kein Instrument, um die bestehenden Grenzen gemäss Produktionskataster in Frage zu stellen und neu zu beurteilen / verhandeln.
lawa: Art. 6 Abs. 2bis	Streichen	gemäss Begründung Art. 3a
lawa: Art. 6 Abs. 3	Beibehaltung des bisherigen Rechts	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
lawa: Der Prozess bei den neueren Strukturverbesserungsmassnahmen (Anhang 6 Ziffer 3 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt-und tierfreundlichen Produktion) muss vereinfacht werden. Der administrative Aufwand ist im Verhältnis zum Beitrag in keinem Verhältnis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
lawa: Art. 6 Abs. 3	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Aktuell können zwei Betriebe mit 0.6 SAK (Gewerbegrenze Berggebiet Kanton Luzern) unterstützt werden. Infrastrukturen wie Strassen sind für eine effiziente Bewirtschaftung auch für kleinere Betriebe eine wichtige Basis und Voraussetzung. Mit der Erhöhung der Anforderungen (SAK) können diverse Strassen nicht mehr subventioniert werden.
lawa: Art. 57 Abs. 1 und 4	Beibehaltung der bisherigen Formulierung	Die Formulierung ist unglücklich. Um Entscheidungshilfen zu erhalten sind Grundlagen zu erarbeiten. In der Regel nennen wir diese «planerische Vorarbeiten». Es sind dies Zustandsaufnahmen, Massnahmenplanungen, Berichte und Sanierungsvorschläge im Status eines Vorprojektes mit Kostenschätzung.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
VETD: Art. 2, Abs. 2, Bst. b	Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch, ~~und~~ Tier und Umwelt;	Auch die landwirtschaftliche Forschung sollte auf den «One-Health» Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und Umwelt im Fokus haben.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
lawa: Art. 10, 4. Abschnitt	Zustimmung	Sinnvolle Erweiterung mit Lebensmittelabfällen, sowie der Versuchs- und Forschungsbetriebe.
lawa: Art. 10 Abs. 1 und 2	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen mit den Lebensmittelabfällen.
lawa: Art. 11	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen mit den Lebensmittelabfällen.
lawa: Art. 12	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen, offenere Formulierung und Nachweis der Versuchstätigkeit.
uwe: Art. 12 Abs. 1 und 1bis höhere Bestände als die in der Verordnung angegebenen Limiten	Aus statistischen Gründen scheint es notwendig zu sein, fallweise höhere Bestände zu halten, als die HBV erlaubt. Diese Regelung soll nun auch für private Unternehmen eingeführt werden. Wir sind damit nur einverstanden, falls die Critical Loads eingehalten werden können und alle erforderlichen Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen umgesetzt werden.	Höhere Tierbestände widersprechen der Umwelt- und Klimastrategie des Bundes. Es braucht somit Vorgaben für die Umsetzung von Art. 12.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alleErgato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
lawa: Art. 13 Abs 1	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzung mit den Schlachtbetrieben.
lawa: Art. 24	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzung mit den Schlachtbetrieben.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
uwe: Wir unterstützen die Änderungen: Ausdehnung Mitteilungspflicht für Importeure, Vereinheitlichung Bestimmung bezüglich PSM-Daten und Nährstoffmanagement, Möglichkeit der Datenbearbeitung für Kantone, Erweiterung Datenaustausch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
lawa: Die neue Verordnung ist kritisch hinsichtlich Symptom, statt dem wichtigen und richtigen Ziel der Ursachenbekämpfung, zu prüfen. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements, wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung), standortangepasste und robuste Kulturen, sind parallel auszubauen. Damit muss innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden.

uwe: Wir sind skeptisch gegenüber den Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen zur Absicherung des Risikos von Trockenheit und Frost. Es darf nicht sein, dass der Bund Beiträge bezahlt und die Landwirtschaftsbetriebe keine Anpassungsmassnahmen umsetzen respektive nicht standortgerecht produzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
lawa: Art. 2	Anpassung	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
lawa: Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umzusetzen.
uwe:Neuer Artikel: Überprüfung	Das BLW überprüft, dass die Beiträge nicht an Betriebe bezahlt werden, die nicht standortgerecht produzieren resp. ihr Anpassungspotenzial nicht ausgeschöpft haben.	Mit der Beschränkung des Anteils des Bundes auf 30% der Prämien und einem Mindestselbstbehalt von 15 % der Versicherungssumme soll verhindert werden, dass Produktionssysteme unterstützt werden, die nicht an lokale Bedingungen angepasst sind, was der Klimastrategie widersprechen würde. Eine Überprüfung dieser Beschränkungen ist deshalb notwendig und allenfalls sind die Voraussetzung der Bundesbeiträge anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
VETD: Es ist nicht ausgeführt, dass pro Thema nur ein Netzwerk unterstützt werden soll. Im Sinne der effizienten Mittelverwendung sollten zum Beispiel nicht mehrere Tiergesundheitsnetzwerke parallel finanziert werden. Eine entsprechende Präzisierung zumindest im erläuternden Bericht würden wir begrüssen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
VETD: Art. 5. Abs. 3	Das BLW ~~kann~~ zieht für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter bei. Es kann bei Bedarf auch externe Expertinnen und Experten beiziehen.	Diese Verordnung wird explizit begrüsst. Da es in der Natur der Sache liegt, dass Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sektorenübergreifend wirken, sollten für die Prüfung der Gesuche zwingend weitere Bundesämter (insbesondere das BLV) einbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
DILV: Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich dieser Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden. DILV: Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich in der Vorlage aber an einigen Stellen von jenen der EU-Gesetzgebung. Dies führt zu unnötigem Interpretationsbedarf. Die Formulierungen sind daher denjenigen der korrespondierenden EU-Erlasse anzupassen, sofern nicht tatsächlich eine Diskrepanz zu den europäischen Regelungen beabsichtig wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
DILV: Art. 16a	Die Begriffe sind entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 anpassen: "Bei der Produktion von *Aquakulturtieren* und *Algen* müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden."	Unter Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwiesen wird. Dies ist zu begrüssen. Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten die gleichen Begriffe übernommen werden wie in der Überschrift im Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (also "Aquakulturtiere" anstelle "unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" sowie "Algen" anstelle von "Wildalgen"). Damit werden Interpretationsspielräume vermieden.
DILV: 2b. Abschnitt Art. 16g bis Art. 16k	Zum Saatgut und dem vegetativem Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen. Es wird die gleiche Handhabung beantragt wie unter Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung. Den Begriff	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	"Pflanzenvermehrungsmaterial" – wo möglich – auch beim Abschnitt 2b sowie unter Art. 16g bis Art. 16k verwenden.	Es wird deshalb das Vorgehen unter Art. 13a und 33a der Bio-Verordnung vorgeschlagen. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 4, Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung.
DILV: Art. 16k	Die Informationen im jährlichen Bericht sind aufgrund der Änderungen unter Art. 33a der Bio-Verordnung anzupassen. Im Abs. 1 den Verweis auf die Bio-Verordnung korrigieren: "… gemäss Artikel 13a Absatz 3 der Bio-Verordnung…"	Das Informationssystem für biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial wird unter Art. 33a der Bio-Verordnung angepasst (u.a. hinsichtlich Bewilligungen). Basierend darauf sollten auch die Informationen im jährlichen Bericht angepasst werden. Zudem ist unter Art. 16k Abs. 1 der Verweis auf die Bio-Verordnung unvollständig. Es geht nicht hervor, um was für eine Verordnung es sich handelt.
DILV: Anhang 1 Ziffer 3: Weitere Substanzen und Massnahmen	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte den Teil "keine chemisch-synthetischen Stoffe" wie bisher aufführen. Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind diese dort explizit als Ausnahmen aufzuführen.	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung soll gemäss der Vorlage in der rechten Spalte die Angabe "keine chemisch-synthetischen Stoffe" gestrichen werden. In den Erläuterungen steht, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen kann (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxyproylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt aber biologisch gut abbaubar sei. Gegen den Einsatz solcher Mittel ist prinzipiell nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen vom Verbot für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt werden. Bei den Bio-Grundsätzen steht in der Bio-Verordnung unter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 3 Bst. b, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks "keine chemisch-synthetischen Stoffe" bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotential – wie dies auch die langjährige Erfahrung gezeigt hat. Dies muss verhindert werden – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz. Aus diesem Grunde ist der Ausdruck "keine chemisch-synthetischen Stoffe" beizubehalten. Die Ausnahmen von diesem Verbot sind separat abschliessend aufzuführen.
DILV: Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Streichen von Propolis im Zusammenhang mit E 551	E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein. Damit wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist bekannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können (Allergiepotenzial!). Wäre E 551 bei Propolis erlaubt, so müsste dies aus Anhang 3 (Anwendungsliste) der Zusatzstoffverordnung hervorgehen. Dem ist aber nicht so. Propolis ist aus der Liste zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion
Adresse / Indirizzo	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf
Datum / Date / Data	1. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 21

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 22

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 23

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 24

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 29

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 30

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 31

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 32

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 33

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 34

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 35

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 36

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 37

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 38

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 39

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 43

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 44

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 45

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 46

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 47
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 48
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 49
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Uri bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Aufwand auf allen Ebenen nehmen erneut zu. Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll aus Sicht des Kantons Uri der Aspekt der administrativen Vereinfachungen priorisiert werden. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen.

ÖLN soll nicht als Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben dienen

Bereits in Vergangenheit diente der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) als Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben. Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 baut diese Tendenz leider weiter aus. Inzwischen dienen ÖLN und Direktzahlungen dem Vollzug der Tierschutz-, Natur- und Heimatschutz-, Gewässerschutz- und Umweltgesetzgebung. Neu soll via den ÖLN auch noch in die Unternehmensführung und indirekt in das Verhältnis von Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft Lebender eingegriffen werden. Eine Rückbesinnung auf die ursprüngliche Zweckbestimmung von ÖLN und Direktzahlungen wäre durchaus angebracht. Aktuell schickt sich der Bundesrat an, die Grundlagen und ersten Konzepte für eine Agrarpolitik ab 2030 (AP 2030+) zu erarbeiten. Spätestens in diesem Rahmen müssen diese Fragen offen diskutiert und geklärt werden. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP 2030+ sind.

Sozialversicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen des Sozialversicherungsschutzes sind drei verschiedene Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist in der Umsetzung für die Kantone mit einem grossen zusätzlichen Aufwand verbunden, ohne einen erkennbaren zusätzlichen Nutzen. Der Kanton Uri lehnt deshalb diesen Vorschlag ab. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität, als grösstem Risiko, angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist radikal zu vereinfachen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des, in ihrem Fall genügenden, Sozialversicherungsschutzes zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht. Das ist schon staatliche Einmischung genug.

Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030+

Der Kanton Uri begrüsst die Zusammenführung der beiden Programme Vernetzung und Landschaftsqualität zum Programm zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität. Die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) nun aber vorgeschlagene Umsetzung ist weitgehend abzulehnen. Der Kanton Uri fordert das BLW auf, unbedingt die günstige Gelegenheit für administrative Vereinfachungen zu nutzen. Damit könnte es seinen ursprünglichen Versprechungen zu diesem Programm nachleben. Wir können uns mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgaben für die Projektberichte müssen massiv schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Im Grundsatz müsste eigentlich ein entsprechender Projektbericht von einem/einer qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können. Ein Verfassen des Projektberichts durch externe Fachbüros führt zu hohen Kosten für die Kantone. Falls die Trägerschaften die Projektberichte

erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten.

Der Zeitplan für die Einführung des neuen Beitrags zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Dies begründet sich hauptsächlich darin, dass die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung des neuen Programms) viel zu spät vorliegen und die Kantone dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen im Mitwirkungsverfahren auszuarbeiten. In diesem knappen Zeitrahmen ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Wir fordern, dass die Kantone bzw. die KOLAS für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden und der Entwurf dieser Richtlinie bei den Kantonen und der KOLAS in eine ordentliche Vernehmlassung gegeben wird. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von 2 Jahren beginnt am 1.1.2025 und endet am 31.12.2026. Gemäss dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben kann die Übergangsfrist erst beginnen, wenn die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen und rechtsverbindlich sind. Dies wird 2024 wohl nicht der Fall sein, sondern voraussichtlich erst 2025. Somit beginnt die Übergangsfrist im Jahr 2026. Wir fordern den Bund zudem auf, die Übergangsfrist bis Ende 2029 zu erstrecken und das neue Programm erst in Abstimmung mit der AP 2030+ einzuführen.

Der neu vorgeschlagene Plafond für den Beitrag zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität führt im Kanton Uri dazu, dass die Bundesmittel für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität um rund 5 Prozent sinken werden. Hier muss zwingend nachgebessert werden. Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil TWW-Flächen, Reichtum an Strukturen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil an regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität ausweisen.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten:
Der Kanton Uri stützt das Anliegen, dass zur Analyse der wirtschaftlichen Situation die Buchhaltungsdaten der Landwirtschaftsbetriebe benötigt werden. Allerdings ist der vorgeschlagene Weg, dass Betriebe zur Lieferung ihrer Buchhaltungsdaten verpflichtet werden können, abzulehnen. Es ist aus Sicht des Kantons Uri nicht zielführend, unter Androhung von Sanktionen, Buchhaltungsdaten bei den landwirtschaftlichen Betrieben einzufordern. Der Kanton Uri hält fest, dass insbesondere auf eine Sanktionierung zu verzichten ist und erachtet stattdessen eine Verbesserung des Anreizsystems als zielführender.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben, beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die **Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte** zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wird begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in der KOLAS stattfinden. Wir sprechen uns gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. Es kann nicht sein, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros landet (Zweckentfremdung).

Leider schreitet die Heranziehung der Direktzahlungen für die Umsetzung anderer Gesetzgebungen weiter ungebremst voran. Für den Erhalt von Direktzahlungen müssen die Betriebe diverse weitere gesetzliche Vorschriften einhalten bzw. bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt. Mit diesem Vorgehen übertragen andere Vollzugsbereiche gleichzeitig die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter.
Es wäre eigentlich Aufgabe einer ausgewogenen Sozialpolitik, den **Sozialversicherungsschutz** von Bürgern und Bürgerinnen sicherzustellen. Den Sozialversicherungsschutz der mitarbeitenden Familienangehörigen an die Direktzahlungen zu koppeln, verursacht einen gewaltigen Mehraufwand für die Kantone. Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist viel zu bürokratisch und daher in der vorliegenden Form abzulehnen. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist ohne vorherige Fristsetzung abzulehnen. Es liegt schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Hier eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen, ist äusserst fragwürdig. Zudem ist die Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu umgehen, sehr einfach, indem die Ehegattinnen zu Mitbewirtschafterinnen des Landwirtschaftsbetriebes werden. Die im Grunde gut gemeinte Idee der sozialen Absicherung der mitarbeitenden Partnerin bzw. Partners muss mit dem geringstmöglichen administrativen Aufwand vollzogen werden und ist deshalb auf ein Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko zu beschränken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweitverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall.	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 65 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Auf das obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Zusätzliche Bemerkungen: Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36'500.- versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.-. Dementsprechend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selbst ihre Risikoabschätzung machen können.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12'000.- Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Der Kanton Uri würde es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rente kontinuierlich fliessen. Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] ~~-~~Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und finanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
Art. 14 Abs. 2 Bst. B	Abs. 2 b ist zu streichen 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und ~~b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.~~	Die Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein. Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Der Kanton Uri unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, müssen Anpassungen an der vorgeschlagenen Regelung vorgenommen	Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden. [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. [2] (neu) Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. [3] (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. [4] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums. [5] Höchstens ~~die Hälfte~~ zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. [6] (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume	liegen. Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	
Art. 41, Abs. 1 Bst. d	Zustimmung	Die Regelung für die Beurteilung des verfügten Normalbesatzes nach dem Bau einer Photovoltaik-Grossanlage (Solarexpress) schafft für alle Beteiligte Klarheit. Insbesondere wird begrüsst, dass die Kantone eine gewisse zeitliche Flexibilität in der Beurteilung der Ertragsentwicklung erhalten. Diese Flexibilität hat den Vorteil, dass der richtige Zeitpunkt für die Beurteilung gewählt werden kann, da sich die Projekte in ihrer Grösse und ihrer zeitlichen Realisierung stark unterscheiden.
Art. 41. Abs. 2	Zustimmung	Nicht in jedem Fall ist es eine kantonale Fachstelle, die für die Beurteilung des verfügten Normalbesatzes eines Sömmerungsbetriebes in Frage kommt. Gerade im Zusammenhang mit Photovoltaik-Grossanlagen werden auch andere Expertisen gefragt sein, weshalb diese Änderung des einleitenden Satzes in Abs. 2 unterstützt wird.
Art. 55, Weisung zum Abs. 1	Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen: Abs. 1: ~~Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet.~~ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.
Art. 58, Abs. 7	Zustimmung	Der Verzicht auf die Mähaufbereiter in BFF-Flächen schont

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erwiesenermassen die Kleinlebewesen und macht aus unserer Sicht Sinn.
Art. 78 Beitrag (neu)	Zustimmung Der Kanton Uri begrüsst die Zusammenführung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität.	Die Chance für administrative Vereinfachungen ist aber unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente («Projektberichte»), ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft, sind zu vermeiden. Die zugehörige Richtlinie, welche aktuell erarbeitet wird, ist bei den Kantonen bzw. der KOLAS in Vernehmlassung zu geben.
Art. 78, 79 und 79a	Der Projektstart ist auf den 1.1.2030 zu verschieben	Die Zusammenführung und die Einführung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist mit dem vorgegebenen Zeitplan aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar. Die Zusammenführung hat organisatorische, fachliche und teilweise auch rechtliche (Submission) Konsequenzen. Wichtige Grundlagen wie die ÖI werden in verschiedenen Kantonen bis zum 1.1.2027 nicht bereit sein. Weiter ist auch ein Umbau des Agrarinformationssystems notwendig. Deshalb soll der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erst mit der AP 2030+ eingeführt werden.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone	Prüfung	Der Kanton Uri beantragt, dass bei der Ausarbeitung der Richtlinie (vgl. Erläuternder Bericht, S. 23) die Kantone rechtzeitig und partizipativ einbezogen werden. Es wird zudem vorgeschlagen, dass die Richtlinie bei den Kantonen in die Vernehmlassung geschickt wird. Damit kann sichergestellt werden, dass die Richtlinie für die Kantone eine effektive Hilfestellung darstellt, allfällige Umsetzungsprobleme möglichst früh erkannt und Lösungen erarbeitet werden. Die Zeit für die Entwicklung für die Projekte "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" ist äusserst knapp bemessen. Daher wird darum gebeten, dass die Kantone möglichst früh

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zugang zur für die Ausgestaltung der Projekte entscheidende Richtlinie haben.
Art. 79 Abs. 2	Ablehnung	Wir lehnen das Beratungsobligatorium ab und möchten hier stattdessen auf Eigenverantwortung der teilnehmenden Betriebe setzen. Die Beratungen werden wohl angeboten, aber auf freiwilliger Basis. Die meisten interessierte Betriebe, die das Optimum für sich herausholen wollen, werden die Beratungen freiwillig in Anspruch nehmen. Es gilt aber zu beachten, dass sich Betriebsleiter das Wissen auch eigenständig aneignen können. Diesen Betrieben soll nicht ein unnötiger Stolperstein in den Weg gelegt werden. Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert. Dieses System funktioniert bei allen anderen Beiträgen ebenfalls. Wieso für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität eine separate Schiene gefahren werden muss, ist insbesondere in Anbetracht der beschränkten totalen Beitragssumme unverständlich. Können die Beratungen nicht durch Projektträgerschaften oder Kantone angeboten werden, kommen wiederum externe Fachbüros zum Zuge. D.h. finanzielle Mittel für die Landwirtschaft werden zweckentfremdet.
Art. 79a Abs. 1 – 8 allgemein	Prüfung Zum Prozess der Erstellung und Einreichung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität muss das Bundesamt für Landwirtschaft eine digitale Plattform aufbauen, worin der gesamte Prozess abgebildet und abgewickelt wird. Es sollen auch Datenmodelle für die Formulierung und Überprüfung der Ziele erstellt werden. Das Ganze	Der aktuelle Stand der Technik muss genutzt werden, damit der administrative Aufwand für alle Beteiligten möglichst tief gehalten werden kann. Einerseits für den Prozess der Erstellung, Vorprüfung und Prüfung der Projektberichte soll ein digitaler Prozess aufgebaut werden. Für die Zielformulierungen und Auswertungen sollen im Zeitalter mit GIS mehrheitlich standardisierte Modelle erstellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soll auch GIS-basiert aufgebaut werden. Zur Erarbeitung dieser Datenmodelle sind die Kantone frühzeitig einzubeziehen. Weiter sind die Kantone bei der Ausgestaltung der Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.	Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme das Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden	Zu Abs. 1: formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	noch während fünf Jahren nach dem Inkrafttreten und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst fünf~~zwei~~ Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	Die Zusammenführung und die Einführung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist mit dem vorgegebenen Zeitplan aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar. Die Zusammenführung hat organisatorische, fachliche und teilweise auch rechtliche (Submission) Konsequenzen. Wichtige Grundlagen wie die ÖI werden in verschiedene Kantone bis zum 1.1.2027 nicht bereit sein. Weiter ist auch ein Umbau des Agrarinformationssystems notwendig. Deshalb soll der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erst mit der AP 2030+ eingeführt werden.
Anhang 1 «Ökologischer Leistungsnachweis»		
Ziff. 1.1 Bst. d	Ändern: Beibehaltung bestehenden Rechts Der Bewirtschafter (…) aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. ~~die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen~~ die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;	Weil die Applikation digiFlux nicht vor 2027 eingesetzt werden kann und die Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz unsicher ist, ist das geltende Recht beizubehalten. Bei einer späteren Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz muss die Aufbewahrungspflicht daran angepasst werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden	Die Korrekturmöglichkeit ist zwingend vorzusehen, da sonst

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	dauernd um die Erträge von «Gunstlagen» diskutiert wird.
Ziff. 2.1.8 Bst. a	Änderung Je maximal 5 Prozent ~~d~~~~er Nährstoffe~~ des Nährstoffbedarfs an Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.	Es können maximal 5 % des Nährstoffbedarfs auf das Folgejahr übertragen werden (nicht 5 % der Nährstoffe).
Anhang 2 «Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet»		
Ziff. 4.1.9 ff.	Zustimmung	Die Formulierung ist gegenüber der alten Formulierung präziser. Sie ermöglicht die notwendige Flexibilisierung zur Sicherstellung des Herdenschutzes im Sömmerungsgebiet. Eine generelle Aufhebung der Vorschriften zum Einsatz von Kunststoffweidenetze sehen wir nicht. Die Flexibilisierung dient nur der Sicherstellung des Herdenschutzes. In Gebieten ohne Präsenz von Grossraubtieren ist die Entfernung der Weidenetze nach wie vor zumutbar.
Anhang 2, Ziff. 4.1.10 und 4.2.9	Zustimmung	Die Sicherstellung des Herdenschutz bedingt nebst den Herdenschutzhunden v.a. auch technische Massnahmen. Unter anderem wird mit der erhöhten Präsenz von Grossraubtieren im Sömmerungsgebiet viel mehr gezäunt, auch mit Kunst-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stoffweidenetze. Das grossraubtiersichere Zäunen ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Eine Flexibilisierung für den Einsatz von Kunststoffweidenetze im Sömmerungsgebiet zur Sicherstellung des Herdenschutz im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts ist notwendig. Im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts kann sichergestellt werden, dass die Kunststoffweidenetze nur an Orte stehen bleiben, wo keine Wildtierwechsel sind.
Anhang 7 «Beitragssätze»		
Anhang 7, Ziff. 5a.1	Änderung Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung. Die einem Kanton zustehende Summe entspricht mindestens der Summe der im Rahmen von Vernetzungs- und Landschaftsqualität 2024 ausbezahlten Summe. Zusätzlich leistet er einen Beitrag an die Projektentwicklung.	Im Kanton Uri finanzierte der Bund im Jahr 2023 für Landschaftsqualität und Vernetzung zusammen 2'955'135 Franken. Mit dem Vorgeschlagenen Plafond würde dem Kanton Uri ab 2027 ca. 2'809'040 Franken zur Verfügung stehen (2023: 6'630 ha LN, 8’858 NST). Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund der landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil TWW-Flächen, Vielfalt an Strukturen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil an regionaler Biodiversität und Landschaftsqualitat ausweisen. Gemäss Art. 79 werden deutlich höhere Biodiversitätsziele angestrebt. Entsprechend werden von den Landwirtschaftsbetrieben deutlich mehr Biodiversitätsleistungen gefordert. Diese sollen fair abgegolten werden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
Anhang 8, Ziff. 2.1a	Ersatzlos streichen ~~Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall beträgt die Kürzung beim erstmaligen~~	Direktzahlungen sind eine Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistung und sollen bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz nicht gekürzt werden. Hierbei handelt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.~~ ~~Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge~~ ~~werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.~~	es sich um eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen.
Anhang 8, Ziff. 2.1.6; 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Streichung	Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung resp. Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist, resp. ob die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h, dass sich die Kürzungen nach dem bisherigen Recht richten, genügt, dass eine Kürzung bei einem Mangel umgesetzt werden kann.
Anhang 8Ziff. 2.9a.4	Streichen: ~~Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.~~	Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen. Zudem ist die Höhe der Kürzung unverhältnismässig.
Anhang 8, Ziff. 2.9a.5 (neu)	2.9a.5 fehlt: Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.	Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.
Anhang 8 Ziffer 3.10. (nicht in Vernehmlassung)	Prüfen	Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW-Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung nicht in die Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten Sie, dies noch in die Revision aufzunehmen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen trägt der Kanton Uri mit, fordert jedoch eine kostendeckende Vergütung an die Kantone durch den Bund. Bezüglich Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der LDK/KOLAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SVV wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch müssen bereits zahlreihe Bestimmungen nachgebessert werden. Das ist enttäuschend. Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die SVV wird zunehmend kleinteilig, ähnlich der DZV. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in den Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, für den Einzelbetrieb Fehlanreize schafft, gemeinschaftliche Massnahmen schwächt und die Administration aufbläst.

Zugleich stellen wir fest, dass auch in der Strukturverbesserung das BLW vor Mikromanagement nicht zurückschreckt. Unverständliche, unnötige Vorgaben reihen sich zu neuen Unterstützungsmöglichkeiten mit Beiträgen und Investitionskrediten, wobei die Voraussetzungen ebenfalls variieren. Ein Ziel der Totalrevision der SVV war, diese besser lesbar und verständlicher zu machen. Dieses Ziel soll weiterhin im Auge behalten werden. Dem Eindruck einer Sammlung beliebiger Anwendungsfälle ist entschieden entgegenzutreten.

Der Kanton Uri erachtet einzig die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung als notwendig. Auf der administrativen Seite ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu verzichten. Der Bund trägt kein Risiko, weshalb er die Beurteilung den Kantonen zu überlassen hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts: 3 Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. ~~Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.~~ Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Die geplante Änderung führt dazu, dass es Massnahmen gibt, welche "einfacher" erreicht werden können und dadurch "wichtiger" erscheinen als andere. Die Definition dieser "wichtigeren" Massnahmen ist willkürlich. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion müssen im Eigeninteresse der Betriebe liegen und sind darum langfristig angelegt.
Art. 6 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts 3 Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung. Aktuell können zwei Betriebe mit 0.6 SAK (Gewerbegrenze Berggebiet Kanton Luzern) unterstützt werden. Infrastrukturen wie Strassen sind für eine effiziente Bewirtschaftung auch für kleinere Betriebe eine wichtige Basis und Voraussetzung. Mit der Erhöhung der Anforderungen (SAK) können diverse Strassen nicht mehr subventioniert werden.
Art. 23 Abs. 2 Bst. f	Streichen: 1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: ~~d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.~~	Ist in der Verantwortung der Bauherrschaft. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden.

Art. 32	ändern: 1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben ist. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Dies fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden. Es handelt sich um einen erneuten Versuch des BLW, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzuschreiben. Die Notwendigkeit dafür ist nach wie vor nicht gegeben.
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c	Ändern: 2 Finanzhilfen (…) gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken ~~auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke~~; c. den Bau oder den Erwerb ~~auf dem freien Markt~~ von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen ~~sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch~~:	Der Entwurf muss sprachlich korrigiert werden. Unter «Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken» ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 6 BGBB zu verstehen. Es darf bezweifelt werden, dass Bäume und Sträucher eine besonders umweltfreundliche Produktion fördern. Ausserdem werden solche Massnahmen vom Bund über die Programmvereinbarung Natur und Landschaft mitfinanziert. Es wäre also eine Doppelsubventionierung.

Art. 57 Abs. 1	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Der Entwurf ist sprachlich dringen zu überarbeiten. Die inhaltlich vorgeschlagene Regelung, falls sie denn notwendig wäre, muss nochmals gründlich durchdacht werden. Sie verursacht Unsicherheiten bei der Beitragsverfügung und damit bei den Gesuchstellern. Zudem widerspricht der Absatz Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.), wonach der Gesuchsteller darf erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat.
Art. 57 Abs. 4	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die redaktionellen Änderungen bringen keinen Mehrwert, sondern Verwirrung.
Art. 68	Ändern: Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können insbesondere aus folgenden Gründen bewilligt werden:	Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36a SVV): Die Abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (Bsp. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne baulich Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Art. 68 Bst. c	ändern c. rechtskräftige Ausnahmebewilligungen gestützt auf die Artikel 24, 24a, 24c und 24d RPG19, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG “Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen” vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das “Fehlen” von Art. 24 a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.

Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
Ziff. 4.1.2	Ändern: Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnt der Kanton Uri ab. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen~~;~~ c. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS bzw. des Landwirten liegen.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. • Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben.	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Einen administrativ unverhältnismässigen Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. [9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen~~.~~	Zustimmung
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Uri stützt das Anliegen, dass zur Analyse der wirtschaftlichen Situation die Buchhaltungsdaten der Landwirtschaftsbetriebe benötigt werden. Allerdings ist der vorgeschlagene Weg, dass Betriebe zur Lieferung ihrer Buchhaltungsdaten verpflichtet werden können, abzulehnen. Es ist aus Sicht des Kantons Uri nicht zielführend, unter Androhung von Sanktionen, Buchhaltungsdaten bei den landwirtschaftlichen Betrieben einzufordern. Der Kanton Uri hält fest, dass insbesondere auf eine Sanktionierung zu verzichten ist und erachtet stattdessen eine Verbesserung des Anreizsystems ist zielführender.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Abs. 1	Streichen	Der Kanton Uri ist der Ansicht, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht zur Lieferung von Buchhaltungsdaten verpflichtet werden dürfen. Die Buchhaltungsdaten sollen auf einem anderen Weg zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist aus unserer Sicht, dass das bestehende Modell beibehalten wird oder die Buchhaltungsdaten durch Büros mit treuhänderischen Aufgaben im landwirtschaftlichen Bereich geliefert werden.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neue Verordnung ist kritisch hinsichtlich Symptombekämpfung, statt dem wichtigen und richtigen Ziel der Ursachenbekämpfung, zu überprüfen. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements, wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen, sind parallel auszubauen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 1	Antrag Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen, welche zur direkten menschlichen Ernährung geerntet werden, gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert.	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umsetzen.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. a	Ändern a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Schwyz
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz Bahnhofstrasse 15 Postfach 1180 6431 Schwyz
Datum / Date / Data	29. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 25
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 30
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 33
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Schwyz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Aufwand auf allen Ebenen nehmen erneut zu, was kritisch beurteilt wird. Die wachsende Komplexität stellt neben den Behörden auch die Landwirtschaft sowie weitere Branchen vor immense Herausforderungen. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen. Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll aus Sicht des Kantons Schwyz deshalb der Aspekt der administrativen Vereinfachungen priorisiert werden.

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 Betriebsleitende, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95 % der teilnehmenden Landwirte wünschen sich prioritär und einstimmig eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und ihre Lebensqualität verbessert.

Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3 % berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1 %. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es besteht Handlungsbedarf, damit insbesondere Art. 5 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Das setzt auch voraus, dass auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Die Stellungnahme des Kantons Schwyz zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei rote Fäden, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der Kanton Schwyz möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

- **Versicherungsschutz:** Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko angezeigt.
- **Umsetzung der 3.5 %-BFF-Regelung:** Der Kanton Schwyz unterstützt den, in Folge der Motion 22.3819 «Die neue Massnahme von 3.5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben» vom 17. Juni 2022, erfolgten Beschluss des Nationalrates, die 3.5 %-BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5 %-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden.
- **Programm «regionale Biodiversität»:** Der Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte entspricht nicht der ursprünglich präsentierten Idee einer einfachen Zusammenlegung der betroffenen Perimeter. Die vorgelegte Anpassung wird abgelehnt und

eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Ebenso soll das neue Programm erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden.

- **Nährstoffmanagement:** Bei der Konkretisierung von Art. 164a LwG auf Verordnungsstufe ist im Bereich der Meldepflicht für Pflanzenschutzmittel an diesen Vorgaben festzuhalten und auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.
- **Digiflux:** Anstelle von «Digiflux» soll ein Programm geschaffen werden, welches analog zum bestehenden Programm «Hoduflu» die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Die vorgesehene parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung lehnt der Kanton Schwyz ab.
- **Lieferung von Buchhaltungsdaten:** Die vorgesehene obligatorische Datenlieferung mittels Zwangsmassnahmen und Sanktionierung wird abgelehnt.
- **Erneuerbare Energien:** Das Instrument der Finanzhilfen aus der Strukturverbesserungsverordnung soll insbesondere Wärmeleitungen und Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien berücksichtigen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Schwyz weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Versicherungsschutz – Obligatorium einzig für die Invalidität als grösstes Risiko**
  Der Kanton Schwyz erachtet einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz sowohl für die Betriebsleitenden als auch deren Partner als äusserst wichtig. Die Versicherungsdeckung muss allerdings unbedingt individuell aufgebaut werden, damit Versicherungslücken geschlossen und Überversicherungen vermieden werden können. Damit ein optimaler Versicherungsschutz sichergestellt werden kann, bieten alle zentralschweizer Bauernverbände bereits seit vielen Jahren umfassende Versicherungsberatungen an.
  Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert, uneinheitlich und mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden. Der Kanton Schwyz beantragt deshalb, das Obligatorium einzig auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko zu beschränken. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung und die Todesfallversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft vom Bund nicht obligatorisch vorgegeben. Die Todesfallversicherung lässt sich wiederum nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss der Vorgabe des LwG ableiten, da die Partner aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von den Versicherungsleistungen profitieren können.
  Als Pflicht soll einzig eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 12 000.- gelten, welche das grosse Risiko der Invalidität abdeckt. Damit findet automatisch eine Sensibilisierung der Bauern statt und ein bedarfsgerechter Aufbau des Versicherungsschutzes wird ermöglicht. Die versicherte IV-Rente von mindestens Fr. 12 000.- ist dabei in jedem Fall sinnvoll und wird keine Überversicherung zur Folge haben. Sie ist eine gute Ergänzung zur staatlichen Invaliditätsversicherung der ersten Säule. Die Prämien für diese IV-Risikoversicherung sind verhältnismässig günstig und der administrative Aufwand für die Bauernfamilien kann mit dem Vorweisen der Police tief gehalten werden. Auf die Offenlegung der Steuererklärung zur Deklaration des eigenen Einkommens und des Zweitverdienerabzuges kann bei Abschluss der IV-Risikoversicherung gänzlich verzichtet werden.
  Bereits heute sind die Ehepartner von der gesetzlich vorgegebenen Globallohnabrechnung ausgenommen. Nur in sehr wenigen Fällen wird für einen Ehepartner ein AHV-pflichtiger Lohn deklariert und mit der AHV abgerechnet und bewusst ein Sozialversicherungsschutz im Rahmen der 1. Säule abgeschlossen. Es ist zu vermuten, dass das Interesse der Betriebsinhaber eher gering sein wird, eine zusätzliche "Zwangsversicherung" abschliessen zu müssen. Dies kann dazu führen, dass die Betriebsinhaber intensiv nach Möglichkeiten suchen werden, sich der Versicherungspflicht zu entziehen. Dies scheint über den vorgesehenen Befreiungsgrund (Umsetzungskonzept Kapitel 2.4.2) sehr einfach möglich zu sein, da ein Antrag bei einer Versicherung - unter anderem mit der Angabe von übertriebenen gesundheitlichen Leiden - sehr einfach zu unbefristeten Vorbehalten führt.
  Störend ist ebenfalls, dass die vorgesehenen Ausnahmen (ältere Personen, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen) dazu führen, dass genau die Personen aus dem System ausgenommen werden, die einen anständigen Versicherungsschutz nötig hätten. Es ist stark spürbar, dass in der Arbeitsgruppe auch Versicherungen vertreten waren, die nur ein Interesse an guten Risiken (jung und gesund) haben. Um diesem Effekt entgegen zu wirken wäre es wohl besser, die Ehepartner eher über das ordentliche Obligatorium UVG/BVG ins Sozialversicherungssystem zu integrieren. So könnten auch die schlechten Risiken über die Ersatzkasse UVG oder Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu einem Sozialversicherungsschutz kommen.
  Mit den verschiedenen Ausnahmebestimmungen im AHVG, ALVG, UVG, BVG wollte man die Landwirtschaft bewusst finanziell entlasten. Logische Konsequenz ist, dass somit die Eigenverantwortung aller Betriebsinhaber und deren mitarbeitenden Familienmitglieder wesentlich höher ist, als bei

einem «normalen» Selbständigerwerbenden. Wenn man schon einen besseren Sozialversicherungsschutz erzwingen will, sollte man eher die Ausnahmebestimmungen überdenken. Zudem wird schon seit Jahren kein AHV-Rentenausweis mehr von den Ausgleichskassen ausgestellt. Eine Prüfung muss deshalb anderweitig erfolgen.

- **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5 %-BFF-Regelung**
  Der Kanton Schwyz unterstützt den in Folge der Motion 22.3819 «Die neue Massnahme von 3.5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben» vom 17. Juni 2022 erfolgten Beschluss des Nationalrates, die 3.5 %-BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5 %-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden.
  Rund 19 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet. Im ÖLN sind 7 % gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13 000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit müssen darum auch die Gewässerräume der neuen 3.5 %-Forderung angerechnet werden.
  Der Kanton Schwyz fordert deshalb, dass bei der neuen 3.5 %-BFF-Regelung diese Leistungen berücksichtigt werden. Der Kompromiss-Vorschlag enthält zu unterstützende Elemente, wie z.B. die Beschränkung auf die offene Ackerfläche, ist jedoch noch ungenügend. Mit der zusätzlichen Ausklammerung der Betriebe, die heute einen grossen Anteil ihrer LN als BFF bewirtschaften und der Anrechnung von Hecken und Ufergehölzen im Kriterienkatalog wird besser berücksichtigt, dass alle, die bereits heute viel für die Biodiversität leisten, weniger stark mit der neuen Auflage belastet werden. Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen aber weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.

- **Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen**
  Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zugrundeliegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch die Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht überstürzt erfolgen.
  Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das

zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Der Kanton Schwyz bittet daher, die Kantone bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.

- **Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen**
  Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der Kanton Schwyz, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden.

- **Der Kanton Schwyz stimmt dem Verbot des Mähaufbereiters auf BFF zu.**

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux**
  Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist im Bereich der Meldepflicht für Pflanzenschutzmittel zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten und auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.
  Der Kanton Schwyz beantragt, dass die Nährstoffbilanzen und insbesondere der Nährstoffanfall bei den Tieren und der Nährstoffbedarf der Pflanzen überprüft werden. Diese Überprüfung ist dringend notwendig, um die aktuelle Situation korrekt abbilden zu können.
  Anstelle des Projekts „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

- **Öffnung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen**
  Die Erweiterung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird unterstützt.

Wir erlauben uns sodann erneut darauf hinzuweisen, dass eine von den kantonalen Vollzugsbehörden geforderte und vom BLW in Aussicht gestellte Anpassung der Direktzahlungsverordnung, wie bereits bei der letzten Revision, nicht aufgenommen wurde. Aus diesem Grund regen wir erneut die folgende Eingabe an:

Anhang 8 Ziffer 3.10.
Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung nicht in die Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten Sie, dies noch in die Revision

aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur und der Landschaftskonzeption ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG); a$^{bis.}$ (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter Mitbewirtschafter oder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; b. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; c. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. 2 Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	Angestellter auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden Lehrgängen EFZ/EBA plus Praktikum gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Der Kanton Schwyz erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Neben-erwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. ~~am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat~~ am 1. Januar des Beitragsjahres das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. b und c: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. c: - Beiträge mitarbeitender Familienglieder in der Landwirtschaft des Betriebsinhabers (ohne Ehegatten) müssen mindestens aufgrund der nachfolgenden monatlichen Globallöhne (Bar- und Naturallöhne) bemessen werden: ○ Fr. 2'070.00/Monat für alleinstehende Familienmitglieder ○ Fr. 3'060.00/Monat für verheiratete Familienmitglieder ○ Fr. 2'070.00/Monat für Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Betrieb voll mitarbeiten, pro Ehepartner ○ Fr. 690.00/Monat für minderjährige Kinder des mitarbeitenden Familiengliedes - keine Beitragspflicht auf Naturallöhnen für mitarbeitende Familienglieder besteht ○ bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 20. Altersjahres; ○ nach Erreichen des Referenzalters; ○ für im Betrieb mitarbeitende Ehepartner, ungeachtet ihres Alters. - Der Betrag von Fr. 2'070.00 dient eigentlich nur als Referenzwert für das Landwirtschaftsamt, um die Abgrenzung von "pflichtig" zu "nicht pflichtig" betreffend den Sozialversicherungsschutz zu machen. Es ist aber nicht klar, ob mit dem Begriff «Einkommen» nur der Barlohn (im Beispiel Fr. 650.00), der Barlohn und der Naturallohn (im Beispiel Fr. 1'640.00) oder der beitragspflichtige Globallohn der AHV (im Beispiel Fr. 2'070.00) massgeblich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist. Diesen Begriff müsste man anders definieren, z.B. sinngemäss analog wie in Art. 7 Abs. 2 BVG: "im Jahr vor dem Beitragsjahr keinen eigenen Lohn erzielt hat, der dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Altes- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) entspricht und höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge."
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz	Bitte korrekte Schreibweise verwenden. Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall.	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die Partner aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von den Versicherungsleistungen profitieren können.
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 65 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Zusätzliche Bemerkungen: Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.-- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36 500.-- versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22 050.--. Dementsprechend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.-- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selber ihre Risikoabschätzung machen können.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Die vorgeschlagene Lösung ist zu kompliziert und verursacht immensen administrativen Aufwand. Daher schlägt der Kanton Schwyz eine umfassende Überarbeitung vor. Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12 000.-- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann der Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Der Kanton Schwyz würde es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und finanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 LwG genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 LwG erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannter Weise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7 % BFF auf LN, 3.5 % BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	[1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Der Kanton Schwyz unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5 %-BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, müssen Anpassungen an der vorgeschlagenen Regelung vorgenommen werden. Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] (neu) Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. [3] (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. [4] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums. [5] Höchstens ~~die Hälfte~~ zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. [6] (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen. Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5 % Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1[bis]	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	
Art. 58 Abs. 6 und 7	[6] Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. [7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Der Kanton Schwyz stimmt dem Verbot des Mähaufbereiters auf BFF zu.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der Kanton Schwyz begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des Kantons Schwyz ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die Landwirte betrifft, wünscht der Kanton Schwyz,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte nicht zunichtegemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und beantragt, dass der ganze Artikel bzw. die neue Fassung zu streichen ist. Das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll beibehalten werden und nur die Perimeter sollen zusammengelegt werden.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Der Kanton Schwyz lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 LwG umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 LwG ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17 % geschützten Flächen (oder 30 %, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d: Die ursprüngliche Formulierung gemäss den früheren Vernetzungsprojekten muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f: Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl der nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein wird
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein.	Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen. Der Handlungsspielraum der Kantone muss sichergestellt werden, wie dies bei den Vernetzungsprojekten der Fall war. Die Genehmigung der Projekte durch das BLW verkompliziert das Verfahren und lässt auf weniger Flexibilität der Kantone bei der Ausarbeitung ihrer Projekte schliessen. Der Kanton Schwyz würde es begrüssen, wenn in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine andere Lösung erarbeitet wird.
Art. 101 Abs. 2	[2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind:	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme das Erfordernis.	Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 115h Abs. 1	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall.	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann	Zu Bst. b: Mit der vorgeschlagenen Präzisierung kann der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen	Kanton Einfluss in unrealistische Nährstoffgehalte nehmen und vereinfacht somit den Vollzug für die Kantone.
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10 % Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.9 ff.		Die geplante Liberalisierung wird vom Kanton Schwyz unterstützt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

A Biodiversitätsförderflächen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziffer 5a.1

(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten Landwirten attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim zweit~~erst~~maligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ~~ersten~~ zweiten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem ~~zweiten~~ dritten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln.

Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. b</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110</td></tr></table></td><td>Zu Bst. b: Die Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td></td><td>Pte.</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. c–d</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Die Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt. Es ist der Status quo beizubehalten.

Die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.4

(neu)</td><td>Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.</td><td>Es ist wichtig, dass die Landwirte im Rahmen der in Art. 79 LwG genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.5 (neu)</td><td>Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer</td><td>Die bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen ist beizubehalten.</td></tr>
</table>

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst, dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	[1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann. [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuch-	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss praxistauglich und administrativ einfach umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	steller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	[5] Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Die Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
4 Investitionskredite für Wohnhäuser	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch	Der Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen

Ziff. 4.1.1</td><td>maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td>Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Der Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze</td><td>
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst, sofern der Status quo für Bergzonen und Sömmerung erhalten bleibt. Die Baukosten in den Bergregionen und der Sömmerung sind aufgrund der statischen Verstärkungen wegen der Schneelast und der Erreichbarkeit deutlich höher als in den Tallagen. Deshalb rechtfertigten sich die höheren Beitragssätze, welche die Mehrkosten ausgleichen sollen.

Eine Reduktion der heutigen Beitragssätze wäre zudem nicht gerechtfertigt, da die Baukosten generell angestiegen sind.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze</td><td>
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Bauliche Massnahmen

oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomas-</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>senver-
wer-
tung
(Ziff. 6
Bst. e)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. j</td><td>j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">An-
gabe
in</th><th rowspan="2">Bei-
trag</th><th rowspan="2">Investi-
tions-
kredit</th><th colspan="2">Befristeter Zu-
schlag</th></tr>
<tr><th>Bei-
trag</th><th>Frist
bis
Ende</th></tr>
<tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr>
</table>
</td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnt der Kanton Schwyz ab. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - e	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. ~~Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachten Produkten ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS bzw. des Landwirten liegen.
Art. 15 Abs. 2[bis]	[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	
Art. 16a Abs. 1 Bst. d-g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Einen administrativ unverhältnismässigen Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen werden müssen lebende Organismen, die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma). Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[9] Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen~~.~~	Zustimmung
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten freigeben.	
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und die Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass. Es soll soweit möglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2 und 3 (neu)	[2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a Abs. 1	[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist.
Art. 7b Abs. 2 (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] (neu) Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Ziff. 154 154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe (Auskunftspflicht)	Auskunftspflicht: ~~Obligatorisch~~ Freiwillig	Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Schwyz nimmt die Einführung der Ernteversicherungen mit einer gewissen Skepsis zur Kenntnis. Die Versicherung kann einzelbetrieblich grosse jährliche Einkommensschwankungen ausgleichen, allerdings wird sie gesamthaft die Einkommenssituation der Landwirtschaft nicht verbessern, da die Prämien zur grossen Mehrheit von 70 % von den Betrieben getragen werden.

In der Verordnung nicht thematisiert werden die Verwaltungskosten des Versicherungsanbieters. Der Kanton Schwyz würde eine Limitierung der Verwaltungskosten in Abhängigkeit der Prämien begrüssen, damit sichergestellt werden kann, dass die Prämienbeiträge des Bundes von 30 % auch effektiv den Landwirtschaftsbetrieben zugutekommen.

Der Kanton Schwyz begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30 %) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15 % auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der Kanton Schwyz erwartet, dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um die Versicherung erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Aus «Versicherungssicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden.
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller Landwirte in der Schweiz sichergestellt ist. Die Franchise von 15 % ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.	Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt. Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	Siehe Bemerkungen zu Art. 5.
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum ~~31~~ 15. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum ~~28. Februar~~ 31. Januar 2025 eine Liste	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 6 zur Verfügung.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Schwyz steht den Anpassungen der VEAGOG-Freigabeverordnung kritisch gegenüber. Die Verlängerung der Bewirtschaftungsperioden wird abgelehnt. Dass diese Mehrkosten – bis zu 5 % bei 27 Gemüse (vgl. Bericht Seite 244) – an die Konsumenten überwälzt werden, wird abgelehnt. Die Optionen der Konsumenten sollten nicht vorauseilend durch Zölle beschnitten werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkwirtschaftsdepartement Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4 6060 Sarnen
Datum / Date / Data 29.4.2024 **Unterschrift** D. Wyler	Sarnen, 29. April 2024 Regierungsrat Daniel Wyler Volkswirtschaftsdirektor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+.

Zu hoher Detailierungsgrad
Sorge bereitet dem Kanton Obwalden die weiterhin ungebremste Zunahme des Detaillierungsgrads und die Verzettelung der Direktzahlungen. Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor.

ÖLN soll nicht als Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben dienen
Leider baut auch das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 diese unselige Tendenz ungebremst weiter aus. Inzwischen dienen ÖLN und Direktzahlungen dem Vollzug von TSG, TSchG, NHG, GSchG, und USG. Neu soll via den ÖLN auch noch in die Unternehmensführung und direkt in das Verhältnis von Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft Lebender eingegriffen werden. Eine Rückbesinnung auf die ursprüngliche Zweckbestimmung von ÖLN und Direktzahlungen ist angebracht. Aktuell schickt sich der Bundesrat an, die Grundlagen und erste Konzepte für eine AP 2030+ zu erarbeiten. Spätestens in diesem Rahmen müssen diese Fragen offen diskutiert und geklärt sein. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP 2030+ sind.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der verschiedenen Verordnungen ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben, beziehungsweise, welche wir ablehnen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}		Die Zusammenlegung der Beitragstypen LQ und Vernetzung zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist im Grundsatz zu begrüssen: • Versprochen wurde, dass mit dieser Zusammenlegung die Anzahl Projekte und der damit verbundene Aufwand insbesondere für Projektberichte, Zwischenberichte, Projektbegleitung und Berichterstattung an das BLW massiv reduziert werde. • Insbesondere durch den verlangten Einbezug der ökologischen Infrastruktur und der Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) entsteht ein gänzlich neuer Beitragstyp. Somit ist zu bezweifeln, dass der Aufwand gesenkt werden kann.
Gliederungstitel nach Art. 10 1a. Abschnitt:	Ändern: ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ Sozialversicherungsschutz	Es soll der in der bisherigen Diskussion verwendete Begriff gebraucht werden. Ausserdem schliesst der Titel die Risikoabsicherung bei Invalidität nicht ab.
Art. 10a	Ändern: ~~1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:~~ ~~a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;~~	Auf Alters- und Vermögensgrenzen kann verzichtet werden. Zum einen ist nicht einsichtig, warum der geforderte Sozialversicherungsschutz nicht für den gesamten von Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG anvisierten Personenkreis gelten soll. Zum andern verfügen Personen, die ergänzend einem ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, bereits über einen Sozialversicherungsschutz, den sie im Bedarfsfall ergänzen können. Eine Altersgrenze erübrigt sich, da mit der Aufgabe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und~~ ~~c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19821 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.~~ ~~2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.~~ 1 Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes gilt für: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die: b. regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, was im letzten rechtmässig veranlagten Steuerjahr mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht haben.	der Betriebsleitung sich auch der Sozialversicherungsschutz erübrigt.
Art. 10b	Streichen: ~~1 Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:~~ ~~a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19823 über die~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 10a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;~~ ~~b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;~~ ~~c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat;~~ ~~d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder~~ ~~e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.~~ ~~2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.~~ ~~3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.~~	
Art. 10c	Ändern: 1 Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ ~~b.~~ eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos bei Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall. 2 Der Nachweis erfolgt im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung durch Selbstdeklaration und im Rahmen der	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Eine unerwünschte Besserstellung der unentgeltlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ÖLN-Kontrolle durch Vorlegen der entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers. 3 Der Bestätigung gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.	mitarbeitenden Ehepartner wäre die Folge. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann. Für den Nachweis des Sozialversicherungsschutzes genügt die Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung bzw. das Vorlegen entsprechender Bestätigungen bei der ÖLN-Kontrolle.
Art. 10d	Streichen: ~~1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.~~ ~~2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und b.
Art. 10e	Streichen: ~~1 Die Risikovorsorge muss vorsehen:~~ ~~a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder~~ ~~b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.~~ ~~2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und b.
Art. 10f	Streichen: ~~1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu ver-~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und b

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~sichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.~~ ~~2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.~~ ~~3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.~~	
Art. 41 Abs. 2	Ändern: 2 Er setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz, herab, wenn:	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachstellen für Naturschutz nicht mehr explizit erwähnt werden soll.
Art. 79 Abs. 1 Bst. c	Ändern: c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahmen sowie am Handlungsbedarf orientieren.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich richtigerweise an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Es ist jedoch auch wichtig, dabei den Handlungsbedarf einzubeziehen. So kann eine aktive Lenkung der umzusetzenden Massnahmen erfolgen. Nur bei ausgewiesenem Handlungsbedarf ist es sinnvoll, eine Massnahme umzusetzen und dies kann mit einer entsprechenden Beitragshöhe gesteuert werden. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein Expertengremium zu beurteilen und so auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten.
Art. 79a Abs. 6		In einer Richtlinie ist zu präzisieren, wie der Kanton den Projektfortschritt überwachen muss und nach welchen Kriterien und Vorgaben er sich zu richten hat. Dadurch soll eine möglichst einheitliche Überwachung der Projektfortschritte über die ganze Schweiz gewährleistet und die Qualität der Projekte hochgehalten werden.
Art. 79a Abs. 7	Ändern:	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 58 nicht angepasst

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach ~~Artikel 58~~ Anhang 4 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Ziel~~arten~~ und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	werden. Anpassungen des Schnittzeitpunkts oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.
Art. 101 Abs. 1 Bst. b	Ändern: b. die Anforderungen an den Sozialversicherungsschutz ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ erfüllen.	Siehe auch Ausführungen zu Art. 10c.
Art. 101 Abs. 2 Bst. a und b	Ändern: a. die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung ~~die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr~~; b. das Vorlegen der entsprechenden Bestätigung des Versicherungsgebers im Rahmen der ÖLN-Kontrolle ~~die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr~~.	Versicherungsbeiträge enthalten schützenswerte Personendaten und zahlreiche weitere Angaben, die für den Vollzug der Direktzahlungen ohne Belang sind. Die Anhäufung dieser unnötigen Daten in de Landwirtschaftsämter ist zu vermeiden. Damit können auch Probleme mit dem Datenschutz vermieden werden. Die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung genügt. Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb muss der Bewirtschafter die entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers vorweisen. Liegen die Bestätigungen nicht vor, erfolgt eine Kürzung.
Art. 101 Abs. 2 Bst. c	Ergänzen: c. der Bestätigung nach Bst. b gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.	
Art. 101 Abs. 3	Streichen. ~~3 Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.~~	Diese Bestätigung ist Teil der normalen ÖLN-Akten, weshalb sich eine spezielle Aufbewahrungsfrist erübrigt.
Art. 115h Abs. 3	Ändern:	Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst drei ~~zwei~~ Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet.	78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss. Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im Kantonssystem programmiert werden und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können.
Anhang 2 Ziff. 4.1.9	Ändern: Kunststoffnetze dürfen während der Beweidung ~~nur~~ eingesetzt werden~~, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen~~. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidfläche umgehend entfernt werden. Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen~~, um den Schutz der Wildtiere, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen~~.	An dieser Stelle geht es um den Schutz der Nutztiere und nicht um jenen der Wildtiere.
Anhang 4 Bst. A Ziff. 1.1.4	Ändern: Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Naturschutzfachstellen nicht mehr explizit in diesen Prozess einbezogen werden sollen. Solche Situationen bieten die Gelegenheit, eine zielgerichtete Massnahme zu Gunsten einer konzeptionellen Biodiversitätsförderung (z.B. Ökologische Infrastruktur) zu treffen.
Anhang 8 Ziff. 2.1a1	Ändern:	Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei ~~mangelhaftem oder~~ fehlendem Sozialversicherungsschutz ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ wird eine Nachreichefrist von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung ab dem zweiten ~~beim erstmaligen~~ Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. ~~Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.~~	Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln. Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann. In dieser Sache ist auf eine Verschärfung der Sanktion im Wiederholungsfall zu verzichten. Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen der Haussegen ohnehin schon nicht besonders gut ist. Der Bund sollte da nicht noch weiter Öl ins Feuer giessen.
Anhang 8Ziff. 2.9a.4	Streichen: ~~Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.~~	Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen, schon gar nicht eine Sanktion von CHF 1'000.-, was für einen Milchbauer 56(!) Arbeitsstunden entspricht.
Anhang 8, Ziff. 2.9a.5	Ergänzen: Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.	Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	Ändern: 3 Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung. Infrastrukturen wie Strassen sind für eine effiziente Bewirtschaftung auch für kleinere Betriebe eine wichtige Basis und Voraussetzung. Mit der Erhöhung der Anforderungen (SAK) können diverse Strassen nicht mehr subventioniert werden.
Art. 32	Ändern: 1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben ~~sind~~ ist. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Dies fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden. Es handelt sich um einen erneuten Versuch des BLW, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzuschreiben. Die Notwendigkeit dafür ist nach wie vor nicht gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2 Bst. c	Ändern: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, ~~von Maschinen und Fahrzeugen~~ sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch:	Aufgrund der ohnehin eingeschränkten Mittel sollen noch wietere Massnahmen subventioniert werden. Die Strukturverbesserungen sollen sich auf das wesentliche konzentrieren wie bspw. Bauten und Anlagen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Datum / Date / Data	23. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 14

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 15

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 17

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 18

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 19

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 21

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des

assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 22
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 23
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Administrative Vereinfachung
Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Aufwand auf allen Ebenen nehmen erneut zu. Bei sämtlichen Verordnungsänderungen muss der Aspekt der administrativen Vereinfachungen priorisiert werden. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen. Das Verordnungspaket ist sehr umfangreich (Anpassung von 25 Rechtserlassen, 249-seitiger Vernehmlassungsbericht). Dies widerspiegelt eindrücklich die Komplexität und den grossen Umfang der Agrarregelungen.

ÖLN soll nicht als Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben dienen

Bereits in der Vergangenheit diente der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) als Vollzugsinstrument für andere Gesetze und Aufgaben. Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 baut diese Tendenz leider weiter aus. Inzwischen dienen der ÖLN und die Direktzahlungen dem Vollzug der Tierschutz-, Natur- und Heimatschutz-, Gewässerschutz- und Umweltgesetzgebung. Neu soll mit dem Sozialversicherungsschutz als Direktzahlungsanforderung in die Unternehmensführung und indirekt in das Verhältnis von Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft Lebender eingegriffen werden. Eine Rückbesinnung auf die ursprüngliche Zweckbestimmung von ÖLN und Direktzahlungen wäre durchaus angebracht. Eine "Entschlackung" des ÖLN und der Direktzahlungsanforderungen böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP 2030+ sind.

Sozialversicherungsschutz: Vollzugstauglichkeit verbessern
Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist anspruchsvoll und aufwändig. Für die Umsetzung dieser Massnahme wird der Vollzug vor allem in den ersten Jahren nach der Einführung stark gefordert sein (Ressourcen, fachlich). Die Bestimmungen sind so anzupassen, dass ein schlanker Vollzug für die Kantone möglich ist.

Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität: erst mit der AP 2030+
Der Regierungsrat begrüsst die Zusammenführung der beiden Programme "Vernetzung" und "Landschaftsqualität (LQ)" zum Programm zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität. Die Zusammenlegung soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Landwirtschaftsämter sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Wir sprechen uns auch für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Mit einer alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung geben wir uns nicht zufrieden. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Weiter ist auch die Anpassung des Agrarinformationssystems notwendig. Wir ersuchen den Bund, die Übergangsfrist bis Ende 2029 zu erstrecken und das neue Programm erst in Abstimmung mit der AP 2030+ einzuführen.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten
Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, dass zur Analyse der wirtschaftlichen Situation die Buchhaltungsdaten der Landwirtschaftsbetriebe benötigt werden. Allerdings ist der vorgeschlagene Weg, dass Betriebe zur Lieferung ihrer Buchhaltungsdaten verpflichtet werden können, abzulehnen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung erscheint zielführender.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Versicherungsschutz
Die vorgeschlagene Ausgestaltung erscheint zu bürokratisch und ist daher in der vorliegenden Form abzulehnen. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist ohne vorherige Fristsetzung abzulehnen. Ein automatisierter Bezug der Steuerdaten wäre hierbei ein zentrales Element für die Vereinfachung des Vollzugs. Auch soll der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter erbracht werden; zum Beispiel durch einen entsprechenden Versicherungsnachweis.

Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030+
Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030+ umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der Palv. 19.475 muss der Übergang geordnet erfolgen.

Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Der Regierungsrat bittet deshalb, dass die Kantone bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einbezogen werden.

Praxistaugliche Umsetzung des 3.5% - Anteils an BFF auf offener Ackerfläche
Der Regierungsrat Nidwalden unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden. Einige Elemente des vorgelegten Vorschlages, wie z.B., dass nur die offene Ackerfläche massgebend zur Berechnung ist, wird unterstützt. Die bereits geleisteten Massnahmen der Bauernfamilien im Sinne der Biodiversität sind jedoch noch besser zu würdigen. Deshalb sind auch QII-Wiesen (extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum) auf ehemaligen Ackerflächen auf Antrag des Gesuchstellers in die Berechnung zu integrieren. Auch sollen Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarungen zulässig sein. Wir begrüssen die Art. 79 und 79a. Durch die sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und dem Natur- und Landschaftsschutz (Ökologische Infrastruktur und Landschaftskonzept) wird eine optimale Zusammenarbeit erreicht. Die führt zu einem Mehrwert für die Landwirtschaft und für die Biodiversität.

Anhang 8 Ziffer 3.10.
Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sowie die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand

für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW- Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung nicht in die Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten Sie, dies noch in die Revision aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 10 a bis 10f generell	Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall: Zwingende Vereinfachung für den Vollzug notwendig.	Die versicherungstechnische Absicherung der Ehepartner sowohl in der Landwirtschaft als auch in übrigen Gewerben sehr wichtig und soll im Rahmen der beruflichen Grundbildung, Weiterbildung und Beratung verstärkt gefördert werden. Als Anforderung in der Direktzahlungsverordnung erscheint uns diese Anforderung “sachfremd”, vollzugstechnisch zu kompliziert und aufwändig. Wir wären deshalb grundsätzlich nicht abgeneigt gegen die Streichung diesbezüglicher Anforderungen in der Direktzahlungsverordnung. Bei einer Beibehaltung sind die Bestimmungen zu vereinfachen und massenvollzugstauglich auszugestalten. Die neuen Bestimmungen zum Versicherungsschutz sind ein sehr grosser Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassahmen. Eine Vereinfachung ist unbedingt notwendig. Wir gehen davon aus, dass die Ehepartnerin / Ehepartner neu auch in kantonalen Systemen erfasst werden müssen, damit alle Bestimmungen vollzogen werden können. Die ganzen Bestimmungen haben einen immensen Klärungsbedarf bei Dritten, damit alles korrekt administriert werden kann. Die meisten Bestimmungen wie auch die Ausnahmen müssen manuell erfasst werden. Eine «technische» Verarbeitung, anlog dem Einlesen der Steuerfaktoren für die Berechnung des Übergangsbeitrages ist nicht möglich. Der Versicherungsschutz müsste jährlich neu angeschaut und erhoben werden, begründet mit Heiraten, Scheidungen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		evtl. nicht mehr Bezahlen der Versicherung oder der Aufnahme/Aufgabe von Tätigkeiten etc. Die Anforderungen sind markant zu vereinfachen; im besten Fall durch eine schlichte Selbstdeklaration.
Art. 10a	Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.	Die Formulierung soll analog den betriebseigenen Arbeitskräften kurz und auf das Wesentliche beschränkt sein. Die Gesuchsteller haben diese Frage anlässlich der Gesuchstellung Direktzahlungen mit einem Ja / Nein zu beantworten.
Art. 10a, Abs. 1a lit. a	am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; und	Gemäss erläuterndem Bericht gelten die Bestimmungen in Art. 10 a, Abs. 1 a bis c kumulativ. Um dies verständlicher zu machen, sollte am Ende der Bestimmung in Abs. 1a ein "und" eingefügt werden.
Art. 10a, Abs. 1a lit. c	kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt.	Zu Art. 10a Abs. 1 lit. c DZV (Einkommen / Globallohn) - Beiträge mitarbeitender Familienglieder in der Landwirtschaft des Betriebsinhabers (ohne Ehegatten) müssen mindestens aufgrund der nachfolgenden monatlichen Globallöhne (Bar- und Naturallöhne) bemessen werden: o Fr. 2'070.00/Monat für alleinstehende Familienmitglieder o Fr. 3'060.00/Monat für verheiratete Familienmitglieder o **Fr. 2'070.00/Monat für Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Betrieb voll mitarbeiten, pro Ehepartner** o Fr. 690.00/Monat für minderjährige Kinder des mitarbeitenden Familiengliedes - keine Beitragspflicht auf Naturallöhnen für mitarbeitende Familienglieder besteht o bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 20. Altersjahres; o nach Erreichen des Referenzalters; o für im Betrieb mitarbeitende Ehepartner, ungeachtet ihres Alters. Der Betrag von Fr. 2'070.00 dient eigentlich nur als Referenzwert für das Landwirtschaftsamt, um die Abgrenzung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von "pflichtig" zu "nicht pflichtig" betreffend den Sozialversicherungsschutz zu machen. Es ist aber nicht klar, ob mit dem Begriff "Einkommen" nur der Barlohn (im Beispiel Fr. 650.00), der Barlohn und der Naturallohn (im Beispiel Fr. 1'640.00) oder der beitragspflichtige Globallohn der AHV (im Beispiel Fr. 2'070.00) massgeblich ist. Diesen Begriff müsste man anders definieren, z.B. sinngemäss analog wie in Art. 7 Abs. 2 BVG: "im Jahr vor dem Beitragsjahr keinen eigenen Lohn erzielt hat, der dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Altes- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) entspricht und höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge."
Art. 10b, Abs. 2	Massgebend als Nachweis, dass kein Zweitverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. Liegt dieses mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen.	Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen der Sozialversicherungsschutzes sind drei verschieden Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist nicht vollzugstauglich und muss vereinfacht werden. Für alle Ausnahmen müssen die gleichen Vorgaben gelten, d.h. die Überprüfung muss für alle Ausnahmen anhand der letzten definitiven Veranlagung erfolgen. Ist diese älter als 4 Jahren erfolgt die Überprüfung anhand der provisorischen Veranlagung. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlung analog von Artikel 96 DZV vorgenommen werden soll. Es darf aber nicht sein, dass bei provisorischen Veranlagungen, sobald diese rechtskräftig werden, die Berechnungen (Einkommen/Zweitverdienerabzug) erneut überprüft werden müssen. Wenn bewusst auf die Deklaration des Zweierverdienstabzugs in der Steuererklärung verzichtet wird, kann die Bestimmung umgangen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 b Absatz 3	Streichung: ~~Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen~~.	Die Steuerdaten sollten den Landwirtschaftsämtern auch ohne Ermächtigung zur Verfügung gestellt werden – idealerweise via eidgenössische Steuerverwaltung.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12’000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Der Kanton Nidwalden würde es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fliessen. Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.
Art. 10e, Abs. 2	Die Versicherung muss die Erfüllung von Absatz 1 mit der Kombination von Rente und Kapitalleistung mit dem Versicherungsbeitrag oder der Versicherungspolice nachweisen. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Es ist in Ordnung, dass im Versicherungsmarkt verschiedene Kombinationen von Rente und Kapitalleistung angeboten werden. Es ist aber Aufgabe der Versicherung sicherzustellen, dass die Vorgaben der DZV mit ihrem Produkt erfüllt werden. Ein Vollzug lässt eine Einzelfallbetrachtung nicht zu.
Art. 10f , Abs 2	Ändern: [2] Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig.	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		troffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit.
Art. 55, Weisung zum Abs. 1	Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen: Abs. 1: ~~Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet.~~ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.
Art. 78, 79 und 79a	Die Einführung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität wird ausdrücklich unterstützt. Der Projektstart ist jedoch auf den 01.01.2030 zu verschieben. Eine entsprechende Übergangsregelung ist zu schaffen (Verlängerung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge).	Wir unterstützen die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge. Die Vorgaben für die Projektberichte sind so einfach wie möglich zu halten. Unnötig lange Projektberichte sind zu vermeiden. Der administrative Aufwand ist allgemein zu minimieren. Die Zusammenführung und die Einführung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist mit dem vorgegebenen Zeitplan aus verschiedenen Gründen jedoch nicht umsetzbar. Die Zusammenführung hat organisatorische, fachliche und teilweise auch rechtliche (Submission) Konsequenzen. Weiter ist auch ein Umbau des Agrarinformationssystems notwendig. Deshalb soll der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erst mit der AP 2030+ eingeführt werden (01.01.2030).
Art. 101, Abs. 2 lit. a	Ändern: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen inkl. der Nachweis der Versicherung, dass die Vorgaben	Die Eintretenskriterien werden anhand der Vorjahresdaten überprüft. Logisch wäre deshalb auch, dass die Nachweise für das vergangene Jahr eingereicht werden müssten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Art. 10c bis 10f für das ~~Beitragsjahr~~ vergangene Jahr;	
Art. 101, Abs. 2 lit. b	b. ~~die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.~~	Auf den Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt wurde, soll verzichtet werden. Die Sicherstellung des Inkassos der Versicherungsprämien ist nicht Sache des Staates und des Vollzugs der DZV. Diese Vorgabe würde indirekt den Versicherungen helfen, dass säumige Versicherte ihre Prämien zahlen, weil zusätzlich Druck durch die Direktzahlungen erfolgt.
Art. 101, Abs. 2 lit. c (neu)	[2] (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme das Erfordernis.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag und der Landschaftsqualitätsbeitrag werden noch bis am 31.12.2029 nach dem bisherigen Recht ausgerichtet. Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet.	Zu Abs. 1: formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit Zu Abs. 2: Die Kantone verfügen nicht über die notwendigen Unterlagen des Bundes, um die Zusammenführung von LQ- und VP bis am 31.12.2026 sicherstellen zu können. Die Einführung/Umsetzung soll koordiniert mit der AP 2030+ auf den 01.01.2030 erfolgen. Begründung analog Abs. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden, sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01. Januar 2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Anhang 7 "Beitragsansätze"		
Ziffer 5a.1	Auf eine Plafonierung des Beitrages ist zu verzichten.	Die Plafonierung führt zu einem administrativen Mehraufwand. Zudem sollen die erbrachten Leistungen aufwandgerecht abgegolten werden.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall Ziff. 2.1a.1 (neu)	Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz wird eine Nachreichfrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim zweit~~erst~~maligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen	Die Nachreichfrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.
Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr></table></td><td>Zu Bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.4
(neu)</td><td>Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.</td><td>Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.5 (neu)</td><td>Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer</td><td>Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen tragen wir mit, fordern jedoch eine kostendeckende Vergütung an die Kantone durch den Bund.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungsverordnung (SVV) wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch müssen bereits zahlreihe Bestimmungen nachgebessert werden. Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die Verfahren müssen unbedingt "vollzugstauglicher" werden. Der Regierungsrat erachtet die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung als notwendig. Auf der administrativen Seite ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32	Ändern: 1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Gute Anwendungsbeispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden.
Art. 35 Abs. 1 Bst. a		Die "einstufige Mutter-Tochter-Verbindung ist unklar und soll in den Erläuterungen detaillierter geklärt werden.
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c	Ändern: 2 Finanzhilfen (…) gewährt für:	Der Entwurf muss sprachlich korrigiert werden. Unter «Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken» ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 6

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken ~~auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke~~; c. den Bau oder den Erwerb ~~auf dem freien Markt~~ von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen ~~sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch~~:	BGBB zu verstehen. Es darf bezweifelt werden, dass Bäume und Sträucher eine besonders umweltfreundliche Produktion fördern. Ausserdem werden solche Massnahmen vom Bund über die Programmvereinbarung Natur und Landschaft mitfinanziert. Es wäre also eine Doppelsubventionierung.
Art. 57 Abs. 1	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die inhaltlich vorgeschlagene Regelung, falls sie denn notwendig wäre, muss nochmals gründlich durchdacht werden. Sie verursacht Unsicherheiten bei der Beitragsverfügung und damit bei den Gesuchstellern.
Ziff. 4.1.2	Ändern: Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Art. 57 Abs. 4	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die redaktionellen Änderungen bringen keinen Mehrwert, sondern Verwirrung.
Anhang 5		
Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen		
Ziff. 3.2.2 Bst. c und j	c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken. j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.	Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die Vereinfachungen bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope von 2018 und die Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen, ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben jedoch auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf. Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope braucht darum einen klareren Focus und muss ihre Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren legen. Diesem Fokus müssen die Ausrichtung und die Aufgaben von Agroscope sowie die Zusammensetzung des Agroscope-Rates folgen. Im Agroscope-Rat ist den kantonalen Beratungsdiensten zwingend eine der Bedeutung der Beratung für die Umsetzung der Agrarpolitik angemessene Sitzzahl zu reservieren. Das ist eine langjährige Forderung von LDK und KOLAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir ab. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren. Die Einführung ist erst vorzunehmen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. streichen f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsels sein. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten soll weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern.

Art. 1 Abs. 1 Bst d	Streichen: 1 Diese Verordnung regelt: ~~(neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 7a	ändern: Titel: ~~Pflicht zur~~ Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung [1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Stichprobe von Betrieben erhalten Anreize ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten ~~verpflichtet.~~ 2 ~~Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt~~. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für die Bereitstellung und die anonymisierte Verwendung ihrer Daten.	Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neue Verordnung ist kritisch hinsichtlich Symptom- statt dem wichtigen und richtigen Ziel der Ursachenbekämpfung zu prüfen. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen sind parallel auszubauen, damit innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. a	Ändern a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/P

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Glarus Benjamin Mühlemann, Landammann Arpad Baranyi, Ratsschreiber
Adresse / Indirizzo	Kanton Glarus Rathaus 8750 Glarus
Datum / Date / Data	23.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 19

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 20

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 21

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 22

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 24

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 25

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 28

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 29

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 30

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 31

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 32

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 33

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 34

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 35

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 36

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 39

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 41

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 42

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 43

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 44
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 45
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 46
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 47

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024. Wir stützen unsere Stellungnahme auf den erarbeiteten Werkstoff der LDK / KOLAS. Unsere Stellungnahme orientiert sich zum grössten Teil an dieser gemeinsamen Stellungnahme. Beim Versicherungsschutz schliessen wir uns der Argumentation des Kantons SZ an.

Allgemeine Bemerkungen

ÖLN soll nicht das Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben werden

Der ÖLN (ökologischer Leistungsnachweis) wurde zunehmend zum Vollzugsinstrument anderer Gesetze. Leider setzt sich dieser Trend auch im landwirtschaftliche Verordnungspaket 24 weiter fort. Inzwischen dienen ÖLN und Direktzahlungen dem Vollzug von TSG, TSchG, NHG, GSchG und USG. Neu soll via des ÖLN auch noch in die Unternehmensführung und direkt in das Verhältnis von Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft lebender Personen eingegriffen werden. Wir sehen eine Dringlichkeit einer Rückbesinnung auf die ursprünglichen Ziele des ÖLN. Spätestens im Rahmen der Grundlagenarbeiten und ersten Konzepte für eine AP 2030+ ist diese Frage grundsätzlich zu klären. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, was ein prioritäres Ziel der AP 2030+ sein muss.

Grundsatz der administrativen Vereinfachung und Rhythmus Verordnungsanpassungen

Das BLW hat sich vor einigen Jahren vorgenommen die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle zwei Jahre vorzunehmen. Die jährlichen, sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete führen direkt und indirekt zu Mehrbelastungen der Kantone (Stellungnahmen, Systemanpassungen/-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und der Betriebe. Wenig hilfreich bzw. zusätzlich herausfordernd sind die politischen Plänkeleien die erwarteten Änderungen entweder zu verschieben oder inhaltlich abzuändern, nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt bzw. die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben (z.B. 3,5% Biodiversitätsförderflächen [BFF] auf Ackerflächen).
Die «administrativen Vereinfachungen» haben wir bereits angesprochen: Das Mikromanagement auf Stufe Verordnung, Anhänge und Richtlinien geht weiter. In diesem Verordnungspaket ist dies anhand der Beiträge nach Art. 78 DZV und dem Erfordernis des persönlichen Sozialversicherungsschutzes ablesbar, neuerdings auch in der SVV, die vor einem Jahr total revidiert wurde und nun bereits wieder nachgebessert werden muss.
Die Verordnungen des Landwirtschaftsrechtes, insbesondere jedoch diejenigen für die Direktzahlungen, da die EDV-Systeme zur Auszahlung jährlich angepasst werden müssen und hohe Kosten für die Kantone verursachen, sollen höchstens alle zwei Jahre revidiert werden.

Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (PRL)

Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Programme, lehnen die vorgeschlagene Umsetzung jedoch weitgehend ab. Die günstige Gelegenheit muss für administrative Vereinfachungen genutzt werden. Damit könnte das BLW seine ursprünglichen Versprechungen zu diesem Programm einhalten. Wir können uns mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgabe für die Projektberichte muss schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall gewesen ist.
Der Zeitplan für die Einführung der neuen PRL ist für einige Kanton nicht realistisch. Die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B.

Richtlinie des BLW zur Umsetzung der PRL) werden erst diesen Herbst vorliegen. Die Kantone haben nur rund ein Jahr Zeit, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser kurzen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Die Kantone sollen für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden und der Entwurf dieser Richtlinie ist einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen. Wir fordern den Bund auf, die Übergangsfrist von 2 Jahren um ein drittes Jahr auf den 31.12.2027 zu verlängern. Dies wird den Kantonen erlauben die kantonalen Landschaftskonzeptionen in die kantonalen Richtpläne aufzunehmen.
Der neu vorgeschlagene Plafonds für die künftigen PRL führt im Kanton Glarus dazu, dass die Beitragssumme für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität deutlich sinken wird. Die Erbringung einer gleich-/ oder sogar höherwertigen Leistung (mehr Anforderungen/Grundlagen etc.) mit weniger Mitteln abzugelten, ist problematisch. Es wird für den Kanton Glarus schwierig werden, ein neues Projekt zu bewerben, bei dem die beteiligten Betriebe weniger Beiträge erhalten als bisher, aber womöglich mehr dafür leisten müssen.

Praxistaugliche Umsetzung des 3,5% - Anteils an BFF auf offener Ackerfläche

Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF. Sie geht noch zu wenig weit. Wir schlagen vor, dass sämtliche BFF auf FFF (inkl. Typ 16 BFF) anrechenbar sind. Viele dieser Flächen wurden in den letzten 20 Jahren von offener Ackerfläche zu BFF umgewandelt. Diese Ökosystemleistung soll gebührend berücksichtigt werden. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume werden zusätzliche Ackerflächen künftig nur noch extensiv nutzbar sein. Dies wird dazu führen, dass nun angelegte Acker-BFF spätestens mit der rechtskräftigen Ausscheidung der Gewässerräume wieder aufgegeben werden bzw. in den Gewässerraum umgelegt werden. Allenfalls würde es sich daher lohnen, diese Regelung zeitlich enger mit der Ausscheidung der Gewässerräume abzustimmen.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Die vorgeschlagene Umsetzung der Voraussetzung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ist zu kompliziert und uneinheitlich. Wir lehnen diesen Vorschlag ab. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität, als grösstem Risiko, angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist deutlich zu vereinfachen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau eines genügenden Sozialversicherungsschutzes zuständig.

Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien für Ernteversicherungen hat das Parlament gutgeheissen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen. Wir verweisen dazu auf die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft KSLE der Bundesämter für Landwirtschaft (BLW, Lebensmittelsicherheit (BLV) und Umwelt (BAFU).

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Anstelle des Projekts „digiFlux" soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog zum Programm HODUFLU die einheitliche Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen sowie die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmit-

teln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir ab. Die Praxis spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Tendenzen: komplizierter und im Dienst anderer Gesetze

Obwohl die hohe Dringlichkeit der administrativen Vereinfachung auch vom Bund angesprochen wird, können in der vorliegenden Teilrevision der DZV keine Fortschritte festgestellt werden. Das Instrument der Direktzahlungen dient für den Vollzug anderer Gesetzgebungen. Mit diesem Vorgehen übertragen andere Vollzugsbereiche die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter.
Der neueste Schritt in dieser Entwicklung ist der neue Art. 78 DZV. Dieser wird als Instrument zur Umsetzung der Landschaftskonzept Schweiz (LKS) und der ökologischen Infrastruktur (ÖI) – einer Aufgabe des NHG, wobei die gesetzliche Grundlage in unseren Augen noch Lücken aufweist – herhalten müssen. Zudem sollen die Direktzahlungen auch noch einem ausreichenden Sozialversicherungsschutz für Bauernfamilien dienen (vgl. Art. 10a bis 10 c). Der erläuternde Bericht stellt dazu unter Auswirkungen auf die Kantone lapidar fest: *«Für die Kantone wird die neue Voraussetzung des Versicherungsschutzes zusätzliche Administration bedeuten».* Dieser Tendenz muss Einhalt geboten werden. Wir kommen in den folgenden Abschnitten darauf zurück.

Neuer Beitrag für «Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (PRL)

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird im Grundsatz begrüsst. Der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und für den Kanton Glarus wird leicht sinken, wenn sich die als Verein organisierten Vernetzungsprojekte der Trägerschaft des Landschaftsqualitätsprojekts anschliessen. Eine Verknüpfung mit den Auflagen des LKS sowie die ÖI ist im zeitlichen Kontext jedoch fraglich, da die kantonalen Grundlagen noch nicht in einer rechtsverbindlichen Form (kantonaler Richtplan) vorliegen. Der enge Zeitplan ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Kantone. Die Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung der PRL) werden erst diesen Herbst vorliegen. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Wir fordern den Bund deshalb auf, die Übergangsfrist von 2 Jahren um ein drittes Jahr auf den 31.12.2027 zu verlängern. Dies wird den Kantonen erlauben ihre kantonalen Landschaftskonzeptionen in die kantonalen Richtpläne aufzunehmen.
Inhaltlich erachten wir die Verknüpfung der LKS und der ÖI mit der PRL als richtig (dies im Gegensatz zur LDK und KOLAS), insofern ein kantonaler Kontext konkretisiert wird. Der neu vorgeschlagene Plafonds für die künftigen PRL führt im Kanton Glarus jedoch dazu, dass die Beitragssumme für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität deutlich sinken wird. Nicht geklärt ist, ob die Lücke über NHG-Beiträge geschlossen werden kann.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz

Der Kanton GL erachtet – in Übereinstimmung mit dem Kanton SZ – einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz sowohl für die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter als auch die Partnerin / den Partner als wichtig. Die Versicherungsdeckung muss allerdings individuell aufgebaut werden, damit Versicherungslücken geschlossen und Überversicherungen vermieden werden können. Damit ein optimaler Versicherungsschutz sichergestellt werden kann, bieten die Bauernverbände bereits seit vielen Jahren umfassende Versicherungsberatungen an.
Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert, uneinheitlich und mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden. Der Kanton GL beantragt deshalb, das Obligatorium einzig auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko zu beschränken. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung sowie die Todesfallversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der

Landwirtschaft vom Bund nicht obligatorisch vorgegeben. Die Todesfallversicherung lässt sich wiederum nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die Partnerin / der Partner aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.
Als Pflicht soll einzig eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 12'000.- gelten, welche das grosse Risiko der Invalidität abdeckt. Damit findet automatisch eine Sensibilisierung der Bäuerinnen und Bauern statt und ein bedarfsgerechter Aufbau des Versicherungsschutzes wird ermöglicht. Die versicherte IV-Rente von mindestens Fr. 12'000.- ist dabei in jedem Fall sinnvoll und wird keine Überversicherung zur Folge haben. Sie ist eine gute Ergänzung zur staatlichen Invaliditätsversicherung der ersten Säule. Die Prämien für diese IV-Risikoversicherung sind verhältnismässig günstig und der administrative Aufwand für die Bauernfamilien kann mit dem Vorweisen der Police tief gehalten werden. Auf die Offenlegung der Steuererklärung zur Deklaration des eigenen Einkommens und des Zweitverdienerabzuges kann bei Abschluss der IV-Risikoversicherung gänzlich verzichtet werden.
Bereits heute sind die Ehepartner von der gesetzlich vorgegebenen Globallohnabrechnung ausgenommen. Nur in sehr wenigen Fällen wird für eine Ehepartnerin / einen Ehepartner ein AHV-pflichtiger Lohn deklariert und mit der AHV abgerechnet und bewusst ein Sozialversicherungsschutz im Rahmen der 1. Säule abgeschlossen. Es ist zu vermuten, dass das Interesse der Betriebsinhaber eher gering sein wird, eine zusätzliche "Zwangsversicherung" abschliessen zu müssen. Dies kann dazu führen, dass die Betriebsinhaberinnen / Betriebsinhaber intensiv nach Möglichkeiten suchen werden, sich der Versicherungspflicht zu entziehen. Dies scheint über den vorgesehenen Befreiungsgrund (Umsetzungskonzept Kapitel 2.4.2) sehr einfach möglich zu sein, da ein Antrag bei einer Versicherung - unter anderem mit der Angabe von übertriebenen gesundheitlichen Leiden - sehr einfach zu unbefristeten Vorbehalten führt.
Störend ist ebenfalls, dass die vorgesehenen Ausnahmen (ältere Personen, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen) dazu führen, dass genau die Personen aus dem System ausgenommen werden, die einen anständigen Versicherungsschutz nötig hätten. Es ist stark spürbar, dass in der Arbeitsgruppe auch Versicherungen vertreten waren, die nur ein Interesse an guten Risiken (jung und gesund) haben. Um diesem Effekt entgegenzuwirken wäre es wohl besser, die Ehepartnerinnen / Ehepartner über das ordentliche Obligatorium UVG/BVG ins Sozialversicherungssystem zu nehmen. So könnten auch die schlechten Risiken über die Ersatzkasse UVG oder Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu einem Sozialversicherungsschutz kommen.
Mit den verschiedenen Ausnahmebestimmungen im AHVG, ALVG, UVG, BVG wollte man die Landwirtschaft bewusst finanziell entlasten. Logische Konsequenz ist, dass somit die Eigenverantwortung aller Betriebsinhaberinnen / Betriebsinhaber und deren mitarbeitenden Familienmitglieder wesentlich höher ist, als bei einem "normalen" Selbständigerwerbenden. Wenn man schon einen besseren Sozialversicherungsschutz erzwingen will, sollte man eher die Ausnahmebestimmungen überdenken. Zudem wird schon seit Jahren kein AHV-Rentenausweis mehr von den Ausgleichskassen ausgestellt. Eine Prüfung muss anderweitig erfolgen.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Anstelle des Projekts „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir ab.

Eine weitere Öffnung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen für Sömmerungsgebiete

Die Erweiterung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird unterstützt. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Formulierung «wenn sie (=die Kunststoffweidenetze) keine Probleme für Wildtiere verursachen» auch soweit umgedeutet werden kann, dass keine Kunststoffweidenetze aufgestellt werden können, weil solche in jedem Fall dem Wolf Probleme machen, um Nutztiere in eingezäunten Situationen reissen zu können. Den Begriff «Problem» gilt es in diesem Sinne einzuschränken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	• Es zeichnet sich ab, dass die Kantone und die Trägerschaften für die Einführung mehr Zeit brauchen. Daher ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.207 vorzusehen. • Die Berücksichtigung der ÖI und der LKS zur Voraussetzung für eine Projektanerkennung ist fachlich / inhaltlich nachvollziehbar. Der Bund darf die Richtplanung der Kantone jedoch nicht übersteuern. Korrekt wäre der Verweis auf die kantonalen Grundlagen zur Richtplanung (Art. 6 RPG). So können die Kantone bereits geleistete Vorarbeiten auch für RBL-Projekte nutzen, was den Aufwand senkt.
Gliederungstitel nach Art. 10 1a Abschnitt	Ändern: ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ Sozialversicherungsschutz	Es soll der in der bisherigen Diskussion verwendete Begriff gebraucht werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	Ändern: [1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. ~~am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat~~ am 1. Januar des Beitragsjahres das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge noch	Zu Abs. 1 Bst. b und c: korrekte Schreibweise verwenden Zu Art. 10a Abs. 1 lit. c DZV (Einkommen / Globallohn) - Beiträge mitarbeitender Familienglieder in der Landwirtschaft des Betriebsinhabers (ohne Ehegatten) müssen mindestens aufgrund der nachfolgenden monatlichen Globallöhne (Bar- und Naturallöhne) bemessen werden:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	○ Fr. 2'070.00/Monat für alleinstehende Familienmitglieder ○ Fr. 3'060.00/Monat für verheiratete Familienmitglieder ○ Fr. 2'070.00/Monat für Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Betrieb voll mitarbeiten, pro Ehepartner ○ Fr. 690.00/Monat für minderjährige Kinder des mitarbeitenden Familienmitgliedes - keine Beitragspflicht auf Naturallöhnen für mitarbeitende Familienmitglieder besteht ○ bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 20. Altersjahres; ○ nach Erreichen des Referenzalters; ○ für im Betrieb mitarbeitende Ehepartner, ungeachtet ihres Alters. Der Betrag von Fr. 2'070.00 dient eigentlich nur als Referenzwert für das Landwirtschaftsamt, um die Abgrenzung von "pflichtig" zu "nicht pflichtig" betreffend den Sozialversicherungsschutz zu machen. Es ist nicht klar, ob mit dem Begriff "Einkommen" nur der Barlohn (im Beispiel Fr. 650.00), der Bar- und der Naturallohn (im Beispiel Fr. 1'640.00) oder der beitragspflichtige Globallohn der AHV (im Beispiel Fr. 2'070.00) massgeblich ist. Diesen Begriff müsste man anders definieren, z.B. sinngemäss analog wie in Art. 7 Abs. 2 BVG: "im Jahr vor dem Beitragsjahr keinen eigenen Lohn erzielt hat, der dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Altes- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) entspricht und höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge."
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	Ändern: [1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:	Bitte korrekte Schreibweise verwenden (siehe Argumentation zu Art. 10a).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Ändern: Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall.	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die Partnerin / der Partner aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	Ändern: ~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 65 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Auf eine obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Zusätzliche Bemerkungen: Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, den eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36'500.- versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.-. Dementspre-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selber ihre Risikoabschätzung machen können.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	Ändern: 1 Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12'000.- Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin / der Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Wir würden es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fliessen. Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	Ändern: 1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. ~~2~~ Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und fi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	nanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
Art. 14a	Ändern: Sämtliche BFF (inkl. Typ 16) auf Fruchtfolgeflächen in Tal- und Hügelzone sollen anrechenbar sein.	Zur administrativen Vereinfachung werden alle BFF eines Betriebes auf FFF in der Tal- und Hügelzone angerechnet.
Art. 35 Abs. 6	Ändern: Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs 1 Bst. o) berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag und zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich ist die Ergänzung der PBL-Beiträge vergessen gegangen.
Art. 78, 79 und 79a		Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten kann unterstützt werden, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30.6.2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht realistisch umsetzbar. Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge längstens bis 31.12.2027 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ablösen können (vgl. auch Art. 115h).
Art. 79	Ändern: [1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ausgerichtet ~~Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet~~. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ~~kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur~~ abgestimmt. c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt.	In Anbetracht des zu optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Es soll auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung verwiesen werden (Art. 6 RPG). Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. f: Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Abs. 2: Wir lehnen das Beratungsobligatorium ab und möchten hier stattdessen auf Eigenverantwortung der teilnehmenden Betriebe setzen bzw.es der Trägerschaft überlassen ob eine Beratung verbindlich ist. Die Beratungen werden wohl angeboten. Es gilt aber zu beachten, dass sich gewisse Betriebe das Wissen auch eigenständig aneignen können, ganz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.~~	ohne Beratungszwang. Diesen Betrieben soll nicht ein unnötiger Stolperstein in den Weg gelegt werden.
Art. 79a	Ändern: 1 Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. ~~Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.~~ 2 Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein.	Abs. 1: Die Verantwortlichkeiten sind umzudrehen. Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. Schliesslich handelt es sich bei diesen Projekten um ein Angebot an die Landwirte. Damit erhalten die einzelnen Trägerschaften auch eine Aufgabe. Zudem können sie in die Projektfinanzierung eingebunden werden. Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Trotz der angestrebten Reduktion der Anzahl Projekte werden insbesondere grosse Kantone mehrere Projekte erarbeiten müssen.
Art. 115h Abs. 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Ändern: 3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst drei ~~zwei~~ Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet.	Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30.6.2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im Kantonssystem programmiert werden und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Dieser Zeitplan ist zu eng. Er muss um ein Jahr aufgeschoben werden.
Anhang 7 Ziff. 5a 1	Ändern: Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung. Die einem Kanton zustehende Summe entspricht mindestens der Summe der im Rahmen von Vernetzungs- und Landschaftsqualität 2024 ausbezahlten Summe.	Mit der vorgeschlagenen Plafonierung der Beiträge für PRL wird der Kanton GL weniger Beiträge erhalten.
Anhang 8 Ziff. 2.1a.1	Ändern: Bei ~~mangelhaftem oder~~ fehlendem Sozialversicherungsschutz ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ wird eine Nachreichefrist von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung ab dem zweiten ~~beim erstmaligen~~ Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. ~~Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.~~	Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen. Sie dienen der Erhaltung der Gleichwertigkeit. Potenzielle Handelshemmnisse können so frühzeitig ausgeräumt werden. i

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird begrüsst. Die LDK hat die Motion Schmid 21.3804 unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Abs. 1	Ändern: [1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und Landumlegungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum VP 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden zur Erhöhung der Direktzahlungen. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amts des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D.h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b SVV mit "erheblichem Abstimmungsbedarf" argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig im Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SVV wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch müssen bereits zahlreihe Bestimmungen nachgebessert werden. Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten ausgedehnt wurden (vgl. Art. 40 Abs. 2 Bst. c). Die SVV wird zunehmend kleinteilig, ähnlicher der DZV. Die Erhöhung der Pauschalbeiträge um rund 17% wird begrüsst. Die Streichung von Investitionskrediten für ein Stöckli unterstützen wir ebenfalls.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts [3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Im erläuternden Bericht liegt keine Begründung vor, weshalb die Grenzen angehoben werden. Das geltende Recht ist beizubehalten.
Art. 32		Neu wird mit dieser Revision zusätzlich zur Tragbarkeitsprüfung eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit verlangt. Wir gehen davon aus, dass es den Kantonen überlassen wird, wie hoch die Schwellen angesetzt werden. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss praxistauglich und administrativ einfach umgesetzt werden.
Art. 57 Abs. 1 und 4	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts oder grundsätzliche Verbesserung der vorgeschlagenen Formulierung.	Abs. 1 ist sprachlich nicht korrekt. Zudem fragen wir uns, warum neu *planerische Massnahmen* erst getätigt werden dürfen, wenn der Bund eine Beitragsverfügung erstellt hat? Zusätzlich ist die neue Formulierung *bis 500'000 Franken* missverständlich: würde dies bedeuten, dass Massnahmen die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sich auf mehr als 500'000 Franken beliefen ohne Beitragsverfügung umgesetzt werden könnten? Das wäre sinnwidrig. Ein Sinn ergäbe sich, wenn die Formulierung *über 500'000 Franken* gemeint wäre. Dies würde bedeuten, dass die – in Art. 26 Abs. 1 des SuG (SR 616.1) nicht definierte Höhe von «grösseren Anschaffung» in der SVV konkretisiert würde. Eine solche Formulierung würden wir durchaus begrüssen. In Abs. 4 wird von nichtbaulichen Massnahmen gesprochen. Wir interpretieren, dass *planerische Massnahmen* als nichtbauliche Massnahmen gelten. Solche sollen wiederum vor der Ausstellung einer Beitragsverfügung durch den Bund anrechenbar sein.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die Vereinfachungen bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope von 2018 und der Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben jedoch auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf. Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope braucht darum einen klareren Focus und muss seine Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungs-, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren legen. Diesem Focus müssen die Ausrichtung und die Aufgaben von Agroscope sowie die Zusammensetzung des Agroscope-Rates folgen. Im Agroscope-Rat ist den kantonalen Beratungsdiensten zwingend eine angemessene Sitzzahl zu reservieren. Das ist eine langjährige Forderung von LDK und KOLAS. Der Agroscope-Rat muss in der strategischen Führung von Agroscope eine zentrale Rolle einnehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. a	Ändern: [2] Sie ist auf folgende Ziele ausgerichtet: a. ~~Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft~~ die Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren sowie der Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft	Der Hauptfocus von Agroscope muss ausdrücklich auf der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren liegen. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels steigt der Forschungsbedarf, weshalb Agroscope einen klaren Focus haben muss. Diese Arbeiten sind einzubetten in eine multifunktionale, wettbewerbsorientierte und die natürlichen Ressourcen respektierende Landwirtschaft.
Art. 3 Abs. 1	Ändern: 1 Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Er berücksichtigt die Empfehlungen des Agroscope-Rates gem. Art. 5.	Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Gemäss Art. 2 muss sich Agroscope in den Dienst der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft stellen. Also müssen die Branche und die Kantone, welche für die Beratung verantwortlich sind, mitbestimmen. Für die strategische Führung von Agroscope sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		daher die Empfehlungen des neu geschaffenen Agroscope-Rates zwingend zu berücksichtigen.
Art. 3 Abs. 5	Ändern: [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen ~~im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.~~	Alle Standorte von Agroscope mit den sog. Satelliten oder dezentralen Versuchsstationen arbeiten an Fragen, von nationaler Tragweite. Es sind dies Themen wie Nährstoffflüsse und Nährstoffmanagement, Alpwirtschaft oder Gemüsebau. Der Verweis auf einen lokalen Kontext ist darum zu streichen. Ebenso ist die Möglichkeit einer Befristung des Engagements von Agroscope nicht opportun. Die bisher im Rahmen der dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind von grosser Bedeutung und im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung. Entsprechend muss das Engagement des Bundes / Agroscope umfangreich und langfristig sein.
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	Ändern: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saatgut und Zuchttieren;	Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden.
Art. 4 Abs. 2	Ändern: ~~[2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.~~ [2] Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, macht Agroscope die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich durch a. wissenschaftliche und praxisorientierte Publikationen;	Im Rahmend es landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter, als wenn jedes Element von allem etwas macht. Agroscope ist aktuell gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Wie das Zukunftsprojekt Agroscope und die Schaffung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. durch die Zusammenarbeit mit der Beratung, insbesondere den kantonalen Beratungsdiensten und ihren Organisationen; c. durch die Zusammenarbeit mit der Praxis in den Versuchsstationen, d. durch Expertisen.	dezentralen Versuchsstationen gezeigt haben, sind auch die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen. Dem muss Agroscope durch eine Fokussierung auf seine Kernkompetenzen Rechnung tragen.
Art. 5 Abs. 4	Ändern: 4°Der Agroscope-Rat ~~ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.~~ besteht aus 21 Personen aus der Agrarforschung, der Ernährungswirtschaft, den kantonalen Beratungsdiensten und der landwirtschaftlichen Praxis. Die Vertreter der Beratung und der Praxis halten zusammen die Mehrheit.	Auch die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein. Die Beratung muss unbedingt Einsitz haben, wie dies die Kantone schon lange fordern. Seit Jahren erweist sich die Beratung als das Schlüsselelement für die zeitnahe Umsetzung der zahlreichen Reformetappen der Agrarpolitik (Gesetz und Verordnungen) durch die Praxis. Entsprechend sind insbesondere die kantonalen Beratungsdienste bestens mit den Bedürfnissen der Praxis vertraut und können sie in die strategische Ausrichtung von Agroscope einbringen.
Art. 8 Abs. 1	Ändern: 1 Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes.	Absatz 1 ist zu offen formuliert. Ohne Einhaltung des Datenschutzes besteht die Gefahr, dass Agroscope keine oder nur wenig Daten zur Verfügung gestellt bekommt, was deren Arbeit einschränken oder behindern würde. Die Einhaltung des Datenschutzes ist als Standard festzuschreiben.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: 1 Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz~~, namentlich an das FiBL,~~ ausrichten.	Die explizite Erwähnung und damit Bevorzugung des FiBL ist nicht erforderlich und im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Institutionen, welche die Bedingungen erfüllen, auch nicht vertretbar. Der explizite Verweis auf das FiBL ist zu streichen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen administrative Vereinfachung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir ab. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	Ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. ~~Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung mit «im Auftrag ausgebrachte (Produkte)» ist nicht nötig, da dies analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt ist. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS bzw. der Landwirte liegen.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	Ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet, da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht müssen lebende Organismen, die als PSM zugelassen sind, ausgenommen werden (z.B. Trichogramma). Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 9	Streichen: ~~9 (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Wir sehen keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssten. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Ändern: Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und es soll auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	Ändern: [1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	Ändern: 1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden. 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	Ändern: 1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 (neu) Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2 (neu) Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber / die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen das Instrument der Prämienverbilligung für Ernteversicherungen ab. Wir sehen darin den Versuch künstlich eine Nachfrage aufzubauen und bezweifeln die Effizienz des Beitrages im gegebenen Marktumfeld. Zur Bewältigung der Risiken des Klimawandels und zur Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis daran, ist die Prämienverbilligung von Ernteversicherungen der falsche Ansatz.

Besser sollte in die Risikovermeidung und die Beseitigung von Risiken investiert werden. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen sind parallel auszubauen, damit innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Sinne einer Angleichung an EU-Verhältnisse begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Kanton Zug

Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 30. April 2024 sa

Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 / Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) – Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 wurden die Kantone eingeladen, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 / Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nimmt der Regierungsrat dazu wie folgt Stellung:

Für den Regierungsrat ist zentral, dass die bereits mehrfach versprochenen **administrativen Vereinfachungen** in der Landwirtschaft sofort anhand genommen werden. Hierzu beantragen wir für uns und unsere landwirtschaftlichen Betriebe, die Vernehmlassung zum **landwirtschaftlichen Verordnungspaket** zukünftig nur noch alle **zwei Jahre** durchzuführen. Damit ändern sich die Vollzugsregeln in der Landwirtschaft nicht mehr jährlich.

Die Einführung des Sozialversicherungsschutzes begrüssen wir. Es sind jedoch diverse Anpassungen notwendig, um das Instrument **massenvollzugstauglich** auszugestalten.

Die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge ist sinnvoll und soll u.a. dazu genutzt werden, den administrativen Aufwand für die Kantone und die Betriebe zu minimieren.

Die Stellungnahme des Kantons Zug zu den 25 Verordnungsbestimmungen befindet sich wie gewünscht im beiliegenden Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
T +41 41 728 33 11
www.zg.ch

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage 1:
- Antwortformular zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Versand per E-Mail an:
- gever@blw.admin.ch (PDF und Word)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch) (PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch) (PDF)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite

Beilage 1

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/P

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Zug
Adresse / Indirizzo	Staatskanzlei des Kantons Zug Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz Postfach 6301 Zug
Datum / Date / Data	30. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 8

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 27

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 28

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 29

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 31

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 34

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 35

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 36

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 37

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 38

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 39

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 40

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 41

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 42

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 43

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 44

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 45

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 46

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 47

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 48

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 49
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 50
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 51
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 52

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- **Rhythmus Verordnungsanpassungen und Grundsatz der administrativen Vereinfachung**
  Schon vor Jahren hat sich das BLW vorgenommen, die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle 2 Jahre vorzunehmen. Die jährlichen, sehr **umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete** erstaunen und **führen direkt und indirekt zu unerfreulichen Mehrbelastungen der Kantone** (Stellungnahmen, Systemanpassungen /-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und **der Betriebe. Besonders für die Betriebe ist es eine grosse Herausforderung, mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten.** Wenig hilfreich sind Umstände, welche die erwarteten Änderungen entweder verschieben oder inhaltlich verändern, nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt haben bzw. die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben (z.B. Ansaat Acker-BFF).

  Ebenfalls seit Jahren hat sich das BLW der «**administrativen Vereinfachung**» verschrieben. Anfänglich hochgelobt, ist von diesem Vorsatz kaum was übriggeblieben bzw. die vielversprochenen Vereinfachungen sind höchstens marginal ausgefallen. In der Realität hat sich dies leider als leeres Versprechen erwiesen.

  Der Kanton Zug setzt sich an dieser Stelle mit Vehemenz für die folgenden Punkte ein:
  - **Durchführung von Vernehmlassungen für die landwirtschaftlichen Verordnungspakete nur noch im 2-Jahres-Rhythmus.**
  - **Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit der KOLAS / den Kantonen in Angriff zu nehmen.**

- **Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (PRL)**
  Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Programme, fordern aber das BLW auf, die günstige Gelegenheit für administrative Vereinfachungen zu nutzen. Wir können uns mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch der Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgaben für die Projektberichte müssen massiv schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Im Grundsatz müsste eigentlich ein entsprechender Projektbericht von einem/einer qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können, ohne dass dafür auf externe Fachbüros zurückgegriffen werden muss. Dies verursacht für den Kanton hohe Kosten. Falls die Trägerschaften die Projektberichte erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müsste.
  Der Zeitplan für die Einführung der neuen PRL ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Dies begründet sich hauptsächlich darin, dass die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie) viel zu spät vorliegen und die Kantone dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Die einzige Möglichkeit, dass dieses kurze Zeitfenster ausreicht, wäre eine massive Vereinfachung der Vorgaben zu den Projektberichten (Richtlinie).
  Wir beantragen hiermit, dass die Kantone bzw. die KOLAS für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden.

  Der neu vorgeschlagene Plafond für die künftigen PRL führt in einzelnen Kantonen dazu, dass die Beitragssumme für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität deutlich sinken wird. Der Kanton Zug ist dabei mit einem Rückgang von 16.6 Prozent konfrontiert. Die Erbringung einer gleich-/oder sogar höherwertigen Leistung (mehr Anforderungen/Grundlagen etc.) mit weniger Mitteln abzugelten, ist nicht verständlich. Hier muss den

kantonalen Eigenheiten (Landschaft, landwirtschaftliche Nutzung etc.) Rechnung getragen werden. Ansonsten wird es für die Kantone schwierig, ein neues Projekt zu bewerben, bei dem die beteiligten Betriebe weniger Beiträge erhalten wie bisher, und womöglich mehr dafür leisten müssen.

- **Praxistaugliche Umsetzung des 3.5 Prozent - Anteils an BFF auf offener Ackerfläche**
  Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von Biodiversitätsbeiträgen (BFF). Wir schlagen zudem vor, dass sämtliche BFF auf FFF (inkl. Typ 16 BFF) anrechenbar sind. Viele dieser Flächen wurden in den letzten 20 Jahren von offener Ackerfläche zu BFF umgewandelt. Diese Ökosystemleistung soll gebührend berücksichtigt werden. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume werden zusätzliche Ackerflächen künftig nur noch extensiv nutzbar sein. Dies wird dazu führen, dass nun angelegte Acker-BFF spätestens mit der rechtskräftigen Ausscheidung der Gewässerräume wieder aufgegeben bzw. in den Gewässerraum umgelegt werden. Allenfalls würde es sich daher lohnen, diese Regelung zeitlich enger mit der Ausscheidung der Gewässerräume abzustimmen.

- **Sozialversicherungsschutz**
  Für die Umsetzung dieser Massnahme wird der Vollzug vor allem in den ersten Jahren nach der Einführung stark gefordert sein (Ressourcen, fachlich). Die soziale Absicherung des Partners / der Partnerin in der Landwirtschaft ist politisch gerechtfertigt, für den Massenvollzug sind jedoch Vereinfachungen notwendig.
  Grundsätzlich ist es immer wieder erstaunlich, dass in der Direktzahlungsverordnung eigentlich sachfremde Punkte Einzug finden und damit gleich auch die Vollzugs-/Kontroll-/Kürzungszuständigkeit den Landwirtschaftsämtern (bzw. den akkreditierten Kontrolldiensten) übertragen wird. Gleichzeitig wird die Nichterfüllung der neuen Anforderungen mit Direktzahlungskürzungen verknüpft. Die Direktzahlungen werden jedoch für die erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausgerichtet und haben mit dem neuen Sozialversicherungsschutz keine Kongruenz.

- **Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen**
  Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien von Ernteversicherungen wird gutgeheissen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es, so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen.

- **Nährstoffbilanzen**
  Per 1. Januar 2024 wurde der in der DZV zulässige Fehlerbereich von +/- 10 Prozent abgeschafft. Von nun an müssen alle betrieblichen Nährstoffbilanzen am Ende des Jahres bei max. 100 Prozent stehen. Mit dem Anhang 1 Ziffer 2.1.8 soll nun künftig die Möglichkeit geboten werden, bis zu 5 Prozent Phosphor und bis zu 5 Prozent Stickstoff auf die betriebliche Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen zu können. Dies verkompliziert aus unserer Sicht den Vollzug und gefährdet den Absenkpfad der Nährstoffversorgung. Insbesondere im Blick auf empfindliche Gebiete wie dem Zuströmbereich ZO Zugersee würden neue «Schlupflöcher» begünstigt und den Vollzug der see-externen Massnahmen zur Seesanierung deutlich abschwächen. Eine betriebliche Nährstoffbilanz soll deshalb aus unserer Sicht Ende Jahr bei max. 100 Prozent stehen.

- **Instrument: Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität**
  Aus Sicht des Kantons Zug ist das neue Instrument Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität von besonderer Relevanz. Mit diesen Projekten werden die bisherigen Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte ersetzt. Die im Entwurf der Direktzah-

lungsverordnung enthaltenen Bestimmungen sind einzuführen. Dabei ist der Vollzug jedoch administrativ zu vereinfachen. Mit dem neuen Instrument können qualitativ wertvolle Resultate erzielt und wertvolle Beiträge an die Umsetzung weiterer Instrumente zur Aufwertung von Biodiversität und Landschaft geleistet werden.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die **Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte** zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wird begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. **Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.** Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in der KOLAS stattfinden. Wir sprechen uns gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Berichte in den meisten Fällen «reine Papiertiger» sind und in der Praxis wenig Verwendung/Beachtung finden. Für die Praxis sind lediglich Merkblätter in Verwendung, die die korrekte Umsetzung der einzelnen Massnahmen sicherstellen. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. **Es kann nicht sein, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros landet** (Zweckentfremdung). Die Erfahrungen mit Vernetzungsprojekten haben gezeigt, dass tendenziell immer weniger Verständnis für die kostenintensiven administrativen Arbeiten (Projektberichte, Merkblätter, Beratungen etc.) vorhanden ist. Speziell in jenen Fällen, wo sich auf Stufe Massnahmen für die umsetzenden Betriebe nichts oder nur wenig änderte, sondern lediglich das Papier im Hintergrund überarbeitet werden musste. Wenn nun noch Abzüge für diese administrativen Arbeiten in Rechnung gestellt werden, ist dies für die Betriebe unverständlich. Trotzdem wird die Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Planungen zur ökologischen Infrastruktur, die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare und die Verpflichtung der einzelbetrieblichen Beratung grundsätzlich unterstützt. Ein Beratungsobligatorium lehnen wir hingegen ab. Die Mindestvorgaben gewährleisten jedoch eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Erarbeitung und Umsetzung der Projekte.

Leider schreitet die Heranziehung der Direktzahlungen für die Umsetzung anderer Gesetzgebungen weiter voran. Für den Erhalt von Direktzahlungen müssen die Betriebe diverse weitere gesetzliche Vorschriften einhalten bzw. bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt. Mit diesem Vorgehen übertragen andere Vollzugsbereiche gleichzeitig die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Es wäre eigentlich die Aufgabe einer ausgewogenen Sozialpolitik, den **Sozialversicherungsschutz** von Bürgern und Bürgerinnen sicherzustellen. Die Bereitstellung der notwendigen Steuerdaten im automatisierten Verfahren wäre eigentlich Aufgabe der eidgenössischen Steuerverwaltung. **Den Sozialversicherungsschutz der mitarbeitenden Familienangehörigen an die Direktzahlungen zu koppeln, verursacht einen gewaltigen Mehraufwand für die Landwirtschaftsämter**. Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist viel zu bürokratisch und daher in der vorliegenden Form abzulehnen. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist, ohne vorherige Fristansetzung abzulehnen. Es läge schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Hier Sanktionen in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen, ist fragwürdig. Zudem besteht die Möglichkeit den Versicherungsschutz zu umgehen, indem die Ehegattinnen zu Mitbewirtschafterinnen des Landwirtschaftsbetriebes werden. Die gut gemeinte Idee der sozialen Absicherung der mitarbeitenden Partnerin bzw. Partners muss mit dem geringstmöglichen administrativen Aufwand vollzogen werden. Ein automatisierter Bezug der Steuerdaten sowie die Selbstdeklaration des Versicherungsschutzes wären hierbei zentrale Elemente.

Die Erweiterung der **Anrechenbarkeit an die 3.5 Prozent Acker-BFF** wird ausdrücklich begrüsst, geht aber noch zu wenig weit. Sämtliche BFF auf Fruchtfolgeflächen (inkl. regionsspezifische BFF) sollen anrechenbar sein. Die Planungssicherheit und die Glaubwürdigkeit der Agrarpolitik haben aber in den letzten zwei Jahren stark gelitten. Dies zeigt sich u.a. im direkten Kontakt mit den betroffenen Betrieben, wobei oft mit Unverständnis reagiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 10 a bis 10f generell	Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall: Zwingende Vereinfachung für den Vollzug notwendig.	Die versicherungstechnische Absicherung der Ehepartner ist sehr wichtig und soll im Rahmen der beruflichen Grundbildung, Weiterbildung und Beratung verstärkt gefördert werden. Als Anforderung in der Direktzahlungsverordnung erscheint uns diese Anforderung aber "sachfremd" und vollzugstechnisch zu kompliziert und aufwändig. Wir wären deshalb grundsätzlich nicht gegen die Streichung diesbezüglicher Anforderungen in der Direktzahlungsverordnung. Bei einer Beibehaltung sind die Bestimmungen zu vereinfachen und massenvollzugstauglich auszugestalten. Die neuen Bestimmungen zum Versicherungsschutz sind ein gigantischer Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassahmen. Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. Wir gehen davon aus, dass die Ehepartnerin / Ehepartner neu auch in kantonalen Systemen erfasst werden müssen, damit alle Bestimmungen vollzogen werden können. Die ganzen Bestimmungen haben einen grossen Klärungsbedarf bei Dritten, damit alles korrekt administriert werden kann. Die meisten Bestimmungen wie auch die Ausnahmen müssen manuell erfasst werden. Eine «technische» Verarbeitung, anlog dem Einlesen der Steuerfaktoren für die Berechnung des Übergangsbeitrages ist nicht möglich. Der Versicherungsschutz müsste jährlich neu angeschaut und erhoben werden (Heiraten, Scheidungen, Nichtbezahlen der Versicherung oder der Aufnahme/Aufgabe von Tätigkeiten).
Art. 10a	Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen.	Die Formulierung soll analog zu den betriebseigenen Arbeitskräften kurz und auf das Wesentliche beschränkt sein. Die Gesuchsteller haben diese Frage anlässlich der Gesuch-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stellung Direktzahlungen mit einem Ja / Nein zu beantworten.
Art. 10a Abs. 1a	Änderung: [...] am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; und	Gemäss erläuterndem Bericht gelten die Bestimmungen in Art. 10 a Abs. 1 a bis c kumulativ. Um dies verständlicher zu machen, sollte am Ende der Bestimmung in Abs. 1a ein "und" eingefügt werden.
Art. 10b Abs. 2	Massgebend als Nachweis, dass kein Zweitverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. Liegt dieses mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Hinweis	Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen der Sozialversicherungsschutzes sind drei verschieden Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist nicht massenvollzugstauglich und muss vereinfacht werden. Für alle Ausnahmen müssen die gleichen Vorgaben gelten, d.h. die Überprüfung muss für alle Ausnahmen anhand der letzten definitiven Veranlagung erfolgen. Ist diese älter als vier Jahre, erfolgt die Überprüfung anhand der provisorischen Veranlagung. Alles andere ist für den Vollzug sehr aufwendig und nicht massenvollzugstauglich. Wenn bewusst auf die Deklaration des Zweierverdienstabzugs in der Steuererklärung verzichtet wird, kann die Bestimmung umgangen werden. Würde diese Lösung sich für den Bewirtschafter sogar wirtschaftlich lohnen? D.h. er zahlt etwas mehr Steuern, evtl. aber doch weniger als die Prämien für die Sozialversicherung? Die Prämien für die Sozialversicherungen sind bekanntlich nicht günstig.
Art. 10b Abs. 3	Folgender Satz ist zur streichen: ~~Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre,~~	Die Kantone tauschen bereits heute die für den Vollzug der Gesetzgebung notwendigen Daten (z.B. Steuerdaten für die Kürzung des Übergangsbeitrages aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens) ohne die explizite Einwilligung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.~~	des Bewirtschafters aus. Wenn diese Datenfreigabe nicht rechtlich absolut zwingend ist, muss darauf verzichtet werden. Es stellen sich auch explizite Umsetzungsfragen: – Wie muss der Bewirtschafter diese Ermächtigung erteilen? Wie lange behält die Ermächtigung ihre Gültigkeit (bis auf Widerruf oder muss sie jährlich erneuert werden)? – Wie ist vorzugehen, wenn er die Ermächtigung nicht erteilt? Muss das Landwirtschaftsamt die Daten in diesem Fall direkt beim Bewirtschafter einholen? Sowohl für die Kürzung des Übergangsbeitrages als auch für den Sozialversicherungsschutz müssen in Bezug auf die Datenfreigabe die gleichen Bedingungen gelten. Auf jeden Fall ist ein duales System zu verhindern, in dem ein Teil der Bewirtschafter die Daten freigibt und für den anderen Teil der Bewirtschafter die Vollzugsstellen den Daten nachspringen müssen. Auch wenn die Nachweispflicht beim Bewirtschafter liegt, müssen die Vollzugsstellen den Daten nachgehen.
Art. 10 b Absatz 3	Streichung: ~~Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.~~	Die Steuerdaten sollten den Landwirtschaftsämtern auch ohne Ermächtigung zur Verfügung gestellt werden – idealerweise via eidgenössische Steuerverwaltung.
Art. 10c	Im Recht muss ein Standardformular verankert werden (oder die Versicherungsverträge oder die Policen stellen es sicher), welches durch die Versicherung erstellt wird und garantiert, dass die Anforderungen von Art. 10c bis Art. 10f	Es kann nicht sein, dass die Landwirtschaftsämter, die für den Vollzug der DZV zuständig sind, auch noch das Fachwissen im Versicherungswesen aufbauen, damit sie die Anforderungen von Art. 10c bis Art. 10f anhand der Policen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt sind und welches der Landwirt den Vollzugsstellen unaufgefordert einreichen muss, wenn er den Sozialversicherungsschutz einhalten muss (siehe Antrag Art. 101).	überprüfen können. Ausserdem übersteigt diese detaillierte Prüfung die Ressourcen der Landwirtschaftsämter. Die Vorgaben müssen massenvollzugstauglich sein. Deshalb fordern wir, dass die Versicherungen mit einem Standardformular bestätigen müssen, dass die Anforderungen der Art. 10c bis Art. 10f erfüllt sind. Diese Bestätigung muss der Landwirt der Vollzugsstelle einreichen.
Art. 10e Abs. 2	Die Versicherung muss die Erfüllung von Absatz 1 mit der Kombination von Rente und Kapitalleistung mit dem Versicherungsbeitrag oder der Versicherungspolice nachweisen. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Es ist in Ordnung, dass im Versicherungsmarkt verschiedene Kombinationen von Rente und Kapitalleistung angeboten werden. Es ist aber Aufgabe der Versicherung sicherzustellen, dass die Vorgaben der DZV mit ihrem Produkt erfüllt werden. Ein Massenvollzug lässt eine Einzelfallbetrachtung nicht zu, die aber mit der hier vorgeschlagenen Lösung umgesetzt werden müsste.
Art. 10f Abs. 1	Generelle Befreiung vom Sozialversicherungsschutz bei Ablehnung oder Vorbehalt. [1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.	Die Regelung ist nicht massenvollzugstauglich. Eine Einzelfallbetrachtung, zusätzlich aufgeteilt in Taggeldversicherung und Risikovorsorge ist schlichtweg nicht umsetzbar. Der Aufwand für die Vollzugsstellen müsste auch in Relation zum Nutzen des Versicherungsschutzes sein. Es müsste doch im eigenen Interesse sein, die Risiken, die nebst der Ablehnung oder des Vorbehalts versicherbar sind, zu versichern, ohne dass die Vollzugsstellen soweit ins Detail gehen müssen.
Art. 10f Abs. 2	Dieser Absatz ist zu streichen. ~~[2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.~~	Es gibt zwei Lösungen. Die Vollzugsstellen führen die Fristen für die Vorbehalte nach und erinnern den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin daran, dass sie eine neue Überprüfung veranlassen müssen, falls die Kriterien nach Art. 10a und 10b noch erfüllt sind. Oder die Vollzugsstellen fordern jedes Jahr alle Versicherungsverträge oder –Policen ein und die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit Vorbehalt rei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chen jährlich ihren Vorbehalt ein. Beide Wege sind sehr aufwendig und kaum zu bewältigen und deshalb ist die Gültigkeit des Vorbehalts ersatzlos zu streichen. Ein eingereichter Vorbehalt gilt so lange bis etwas anderes festgestellt wird.
Art. 14 Abs. 2 Bst. B	Abs. 2 b ist zu streichen ~~[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:~~ ~~a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und~~ ~~b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.~~	Die Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein. Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe Verhältnisse überprüfen müssten, respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.
Art. 14a	Antrag: Sämtliche BFF (inkl. Typ 16) auf Fruchtfolgeflächen in Tal- und Hügelzone sollen anrechenbar sein.	Zur administrativen Vereinfachung werden alle BFF eines Betriebes auf FFF in der Tal- und Hügelzone angerechnet.
Art. 14a Abs. 4	Art. 14a Abs. 4 ist anzupassen: «[4] … sowie 78 auf ~~offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen ...»	Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung der parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein.
Art. 35 Abs. 6	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag und zum Beitrag	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.	ist die Ergänzung der PBL-Beiträge vergessen gegangen.
Art. 55: Weisung zum Abs. 1	**Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen:** Abs. 1: Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet. Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten; respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.
Art. 55 Abs. 5	Ersatzlos streichen.	Der Abgleich der betroffenen Flächen ist aufwändig. Dazu kommt, dass nicht immer klar ist, wer Verursacher ist, dass kein Vertrag zu Stande kommt. Oftmals sind es die zu hohen Naturschutz-Auflagen, die einen Vertrag verhindern. In einem solchen Fall ist es nicht richtig, wenn keine Qualitätsbeiträge ausgerichtet werden, obwohl die Anforderungen an die Qualität eingehalten werden. Oftmals sind die Beiträge aus dem NHG marginal im Vergleich zu den Qualitätsbeiträgen und dies rechtfertigt nicht, alle DZ-Beiträge zu streichen.
Art. 58 Abs. 6 und 7	Die Änderung (Abs. 6) und die Ergänzung (Abs. 7) sind einzuführen, wie sie im Entwurf vorgesehen sind.	Die Zulässigkeit weiterer Kleinstrukturen und der Verzicht auf den Mähaufbereiter sind Massnahmen zugunsten der Biodiversität, welche aus Sicht einer Gesamtbetrachtung sinnvoll und zumutbar sind.
Art. 59 Abs. 5	Zustimmung	Die Massnahme trägt zur Förderung der Biodiversität bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78	Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen. Wir unterstützen die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sinne der administrativen Vereinfachung.	Mit den neuen Projekten für eine regionale Biodiversität und Landschaftsqualität kann eine effektivere Förderung erfolgen. Die Chance für administrative Vereinfachungen ist aber unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente («Projektberichte») ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft sind zu verhindern. Die zugehörige Richtlinie, welche aktuell erarbeitet wird, ist bei den Landwirtschaftsämtern bzw. der KOLAS in Vernehmlassung zu geben.
Art. 78 Abs. 4	Änderung: Der Bezug auf Anhang 7 Ziffer 4 ist zu korrigieren in Anhang 7 Ziffer 5a.	Die Höchstbeträge sind in Anhang 7 Ziffer 5a festgelegt.
Art. 78, 79 und 79a	Antrag: Der Projektstart ist auf den 1.1.2028 zu verschieben	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht realistisch umsetzbar.
Art. 79 Abs. 1 Bst. c, d und e	Ergänzung Bst. c: Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme sowie am Handlungsbedarf orientieren.»	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich richtigerweise an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Es ist jedoch auch wichtig, dabei den Handlungsbedarf einzubeziehen. So kann eine aktive Lenkung der umzusetzenden Massnahmen erfolgen. Nur bei ausgewiesenem Handlungsbedarf ist es sinnvoll, eine Massnahme umzusetzen und dies

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann mit einer entsprechenden Beitragshöhe gesteuert werden. Dadurch darf aber nicht verhindert werden, dass für Betriebe, die von diesem "Handlungsbedarf" nicht betroffen sind, zu wenig Anreize für die Umsetzung von Massnahmen resultieren. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein Expertengremium zu beurteilen. Die Anforderung in Art. 79 Abs. 1 Bst. d, wonach die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 gewährleistet sein muss, wird unterstützt. **Anmerkung**: Die Artenliste für Ziel- und Leitarten sollte aktualisiert werden, da die Grundlagen seit dem Erscheinungsdatum der Artenlisten teilweise aktualisiert worden sind. Die Regelung in Art. 79 Abs. 1 Bst. e, wonach die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Art. 18a und 18b NHG sichergestellt sein muss, garantiert, dass im Perimeter von Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nicht Widersprüche entstehen. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn ausgerechnet in solchen regionalen Projekten nicht auch die Biotopflächen in regionalen Inventaren zielgerichtet und schutzzielkonform bewirtschaftet werden müssten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Abs. 2	Ablehnung	Wir lehnen das Beratungsobligatorium ab und möchten hier stattdessen auf Eigenverantwortung der teilnehmenden Betriebe setzen. Die sinnvollen Beratungen sollen auf freiwilliger Basis angeboten werden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Wirkung der umgesetzten Massnahmen hoch ist. Dass die Erfolge der Biodiversitätsförderung sich proportional zu einer guten einzelbetrieblichen Beratung einstellen, entspricht auch einem Erfahrungswert in den kantonalen Naturschutzfachstellen. Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert. Dieses System funktioniert bei allen anderen Beiträgen ebenfalls. Wieso für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität eine andere Lösung gelten soll, ist insbesondere in Anbetracht der beschränkten Beitragssumme unverständlich. Können die Beratungen nicht durch Projektträgerschaften oder Kantone angeboten werden, kommen wiederum externe Fachbüros zum Zuge; d.h. finanzielle Mittel für die Landwirtschaft werden zweckentfremdet.
Art. 79a Abs. 1	Die Vorgaben für die Projektberichte sind so einfach wie möglich zu halten. Unnötig lange Projektberichte sind zu vermeiden. Der administrative Aufwand ist allgemein zu minimieren.	Gemäss Abs. 1 erarbeitet der Kanton die Projekte (zusammen mit betroffenen Kreisen). Hierfür müssen die Kantone die Detailvorgaben / Richtlinien kennen, um den entsprechenden Aufwand überhaupt abschätzen zu können. Der Kanton Zug setzt sich dafür ein, dass die Erarbeitung der Projekte und die Anforderungen an die Projektberichte möglichst minimal ausfallen und somit die Kantone grundsätzlich mit qualifizierten Mitarbeitenden diese Projekte erarbeiten können. Übersteigen die Anforderungen ein gewisses Mass, sind rasch externe Fachbüros beizuziehen. Dies verursacht hohe Kosten. Damit werden Mittel, die eigentlich den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Betrieben zugutekommen müssten, zweckentfremdet. Auf Stufe Projektumsetzung hingegen bringen umfangreiche Papiere keinen Mehrwert. Es wird immer wieder auf die administrative Vereinfachung durch die Zusammenlegung von regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität verwiesen. Primär erfolgt die Vereinfachung aufgrund der Zusammenlegung von zahlreichen Projektperimetern mit damit weniger resultierenden Berichten. **Es geht aber oft vergessen, dass auch die Projektberichte zwingend einfacher werden müssen**. Was schliesslich zählt sind die von den Betrieben umgesetzten Massnahmen. Alles andere ist unnötige Bürokratie und auf ein Minimum zu reduzieren. Weder die regionale Biodiversität noch die Landschaftsqualität profitieren von umfangreichen Projektberichten.
Art. 79a Abs. 1 – 8 im Allgemein	Zum Prozess der Erstellung und Einreichung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität muss das BLW eine **digitale Plattform** aufbauen, worin der gesamte Prozess abgebildet und abgewickelt wird. Es sollen auch Datenmodelle für die Formulierung und Überprüfung der Ziele erstellt werden. Das Ganze soll auch GIS-basiert aufgebaut werden. Zur Erarbeitung dieser Datenmodelle sind die Kantone frühzeitig einzubeziehen. Weiter sind die Kantone bei der Ausgestaltung der Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.	Der aktuelle Stand der Technik muss genutzt werden, damit der administrative Aufwand für alle Beteiligten möglichst tief gehalten werden kann. Es soll für den Prozess der Erstellung, Vorprüfung und Prüfung der Projektberichte ein digitaler Prozess aufgebaut werden. Für die Zielformulierungen und Auswertungen sollen im Zeitalter mit GIS mehrheitlich standardisierte Modelle erstellt werden. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79a Abs. 6	Zustimmung	In einer Richtlinie ist zu präzisieren, wie der Kanton den Projektfortschritt pragmatisch und ohne Bürokratie überwachen kann und welche Kriterien und Vorgaben er dabei zu beachten hat.
Art. 101 Abs. 2	Ändern: 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen inkl. der Nachweis der Versicherung, dass die Vorgaben von Art. 10c bis 10f für das ~~Beitragsjahr~~ vergangene Jahr; b. ~~die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.~~	In der Verordnung muss ein Standardformular verankert werden (oder die Versicherungsverträge oder die Policen stellen es sicher), welches durch die Versicherung erstellt wird und garantiert, dass die Anforderungen von Art. 10c bis Art. 10f erfüllt sind und welches der Landwirt den Vollzugsstellen unaufgefordert einreichen muss, wenn er den Sozialversicherungsschutz einhalten muss. Nur mit einer solchen Lösung kann der Massenvollzug sichergestellt und die Ressourcen der Kantone einigermassen geschont werden. Die Eintretenskriterien werden anhand der Vorjahresdaten überprüft. Logisch wäre deshalb auch, dass die Nachweise für das vergangene Jahr eingereicht werden müssten. Alternativ kann das Ganze auch mittels Selbstdeklaration (analog z.B. 50 Prozent der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte) abgehandelt werden. Diese Variante wäre einfacher umzusetzen. Auf den Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt wurde, soll verzichtet werden. Die Sicherstellung des Inkassos der Versicherungsprämien ist nicht Sache des Staates und des Vollzugs der DZV. Diese Vorgabe würde indirekt den Versicherungen helfen, dass säumige Versicherte ihre Prämien zahlen, weil zusätzlich Druck durch die Direktzahlungen erfolgt.
Artikel 115h Absatz 2	Ergänzung: Der Vernetzungsbeitrag und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden ab Vorliegen der Richtlinien des Bundes noch während zwei Jahren nach	Die Kantone verfügen nicht über die notwendigen Unterlagen des Bundes, um die Zusammenführung von LQ- und VP sicherstellen zu können. Als massgebliche Unterlage fehlt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet.	den Kantonen u.a. die Richtlinie des Bundes. Die Verzögerung beim Bund führt dazu, dass die Kantone keine qualitativ guten Projekte erarbeiten können und unter Zeitdruck gearbeitet werden muss. Deshalb macht es Sinn, dass die zweijährige Frist erst ab Vorliegen der rechtsverbindlichen Richtlinie zu laufen beginnt. Der ursprünglich geplante Zeitplan erweist sich als unrealistisch.
Anhang 2: Ziff. 4.1.9	Zustimmung	Die Formulierung ist gegenüber der alten Formulierung präziser. Sie ermöglicht die notwendige Flexibilisierung zur Sicherstellung des Herdenschutzes im Sömmerungsgebiet. Eine generelle Aufhebung der Vorschriften zum Einsatz von Kunststoffweidenetze ist nicht ersichtlich. Die Flexibilisierung dient nur der Sicherstellung des Herdenschutzes. In Gebieten ohne Präsenz von Grossraubtieren ist die Entfernung der Weidenetze nach wie vor zumutbar.
Anhang 1: Ziff. 1.1 Bst. D	Zustimmung	Wir unterstützen die Digitalisierung der Nährstoffbilanz. Sie ist im Sinne der administrativen Vereinfachung. Mit der Digitalisierung ist sicherzustellen, dass für die betroffenen Behörden einen niederschwelligen Zugang besteht (nationale und kantonale Landwirtschafts- und Umweltämter).
Anhang 1: Ziff. 2.1.1-2.1.3	Zustimmung	Die Änderung wird begrüsst: Administrative Vereinfachung und dient zur Erfüllung der Mitteilungspflicht. Hinweis: Eine identische Handhabung für nicht ÖLN-Betriebe ist ebenfalls anzustreben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1: Ziff. 2.1.8	Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.	Mit der Möglichkeit bis zu 5 Prozent Phosphor und bis zu 5 Prozent Stickstoff auf die betriebliche Nährstoffbilanz des Folgejahres zu übertragen, wird aus unserer Sicht der Vollzug verkompliziert und der eingeschlagene Absenkpfad der Nährstoffe gefährdet. Damit ist eine temporäre Überversorgung der Böden möglich. Diese Möglichkeit soll aus unserer Sicht nicht geschaffen werden. **Gerade im Hinblick auf empfindliche Gebiete wie dem Zuströmbereich Z_O Zugersee würde diese Bestimmung neue «Schlupflöcher» bieten und den Vollzug deutlich abschwächen. Eine betriebliche Nährstoffbilanz soll deshalb Ende Jahr bei max. 100 Prozent stehen.**
Anhang 1: Ziff. 6.1a.4	Zustimmung	Die Präzisierung und Beschränkung der Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Abdrift und Abschwemmung erachten wir als sinnvoll und wichtig. Ziff. 6.1a.4 schafft Anreize für einen Pflanzenschutz mit geringem Risiko. Ob ein Stoff in Anhang 1 Teil A Chemische Stoffe enthalten ist, soll im Verzeichnis (psm.admin.ch) vermerkt werden. Zudem soll vermerkt werden, ob es sich um einen «Stoff mit geringem Risiko» handelt.
Anhang 2: Ziff. 4.1.10 und 4.2.9	Zustimmung	Die Sicherstellung des Herdenschutz bedingt nebst den Herdenschutzhunden v.a. auch technische Massnahmen. Unter anderem wird seit der erhöhten Präsenz von Grossraubtieren im Sömmerungsgebiet viel mehr gezäunt, auch mit Kunststoffweidenetze. Das grossraubtiersichere Zäunen ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Eine Flexibilisierung für den Einsatz von Kunststoffweidenetzen im Sömmerungsgebiet zur Sicherstellung des Herdenschutz im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts ist notwendig. Im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts kann sichergestellt werden, dass die Kunststoffweidenetze nur an Orte stehen bleiben, wo keine Wildtierwechsel sind.
Anhang 2: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet - Weidesysteme für Schafe	Zustimmung	Die neuen Bestimmungen im Anhang 2 lassen mehr Flexibilität zu und werden unterstützt. Bemerkung: Der Satz «Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen» ist unklar formuliert.
Anhang 4: Ziff. 1.1.4	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass in der Beurteilung der Massnahmen zur Verbesserung der floristischen Zusammensetzung von BFF Q1 Flächen der Landwirtschaft mehr Kompetenzen bzw. mehr Flexibilität für den Beizug von Fachstellen gewährt wird.
Anhang 4: Ziff. 10.1.1 Bst. A	Zustimmung	Die Änderung schafft Klarheit i.B. in der Frage, dass ein Ackerschonstreifen auch auf der ganzen Fläche angelegt werden kann und nicht nur als Streifen entlang der Ackerkultur.
Anhang 4: Ziff. 17.1.2a und 17.1.4	Zustimmung	Wir unterstützen die gemachten Vorschläge. Sie sind ein Schritt in Richtung Praxisorientierung.
Anhang 7 Ziff. 5a	Ablehnung	Mit der vorgeschlagenen Plafonierung der Beiträge für PRL werden gewisse Kantone (darunter auch der Kanton Zug) deutlich weniger Beiträge erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bisher hat der Kanton Zug rund 3 Millionen Franken für die Vernetzung und Landschaftsqualität ausbezahlt. Mit der angedachten Limite von höchstens 250 Franken pro Hektare LN (praktisch keine Sömmerung vorhanden), würden nur noch rund 2.5 Millionen Franken resultieren. Das entspricht einer Kürzung von rund 16.6 Prozent. Eine Kürzung trotz Erbringung einer gleichwertigen oder tendenziell höherwertigen Leistung (zusätzliche Anforderungen, Grundlagen etc.) ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Es macht keinen Sinn, Kantone finanziell einzuschränken, die aufgrund der landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil Streuflächen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil BFF und Vernetzung ausweisen.
Anhang 8 Ziff. 2.1.6; 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Überprüfen der Anpassung resp. Streichung	Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung resp. Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist oder ob die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h genügen: Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.
Anhang 8 Ziff. 2.1a	Ersatzlos streichen	**Direktzahlungen für allgemeinwirtschaftliche Leistungen sollen bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz nicht gekürzt werden.** Hierbei handelt es sich um eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen.
Anhang 8 Ziff. 2.2.9a Bst. b, c und d	In der Erläuterung soll ausführt werden, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll und wie die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.	Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM-Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind.
Anhang 8 Ziff. 2.4.5 c	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf	Damit die Änderungen 2023 in der DZV (in Art. 58, Weisung zu Abs. 3 und Anhang 8, Ziffer 2.1.7) zur Handhabung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	verunkrauteten Brachen und Säumen gelten, muss zwingend dieser ab 2023 veraltete Punkt gelöscht werden.
Anhang 8 Ziff. 2.9a	Ergänzung: 2.9a.5 fehlt: Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.	Diese Bestimmung war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ökologischen Leistungsnachweises und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die die Grundkontrollen ergänzen. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Kontrollen ist in unserem Sinne. Rund 20 Prozent der Kosten müssen für die korrekte Probeentnahme aufgewendet werden. Diese belasten die Kantonsbudgets stark. Wir beantragen, dass der Bund die Zielgrösse der finanzierten Proben auf 800 festlegt, jedoch die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund 500 Franken übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt. Diese Anpassung vermindert die Effektivität der Kontrollen kaum.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 7a Abs. 1 und 2	Zustimmung	Die Bundesfinanzierung der Laboranalysen ermöglicht einen vereinfachten und einheitlichen Vollzug. Die Möglichkeit dieser risikobasierten Kontrollen ermöglicht eine bessere Kontrolle des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Die Zielgrössen sind jedoch zu überprüfen.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst. Die Umsetzung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a	Einfügen des Begriffs "Landumlegungen" [1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und Landumlegungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) aufgrund öffentlicher Vorhaben, die einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge haben, können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum VP 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen zur Erhöhung der Direktzahlungen verfolgt werden. Vorliegend ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser - in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen - Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen bspw. von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amts des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D.h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b SVV mit "erheblichem Abstimmungsbedarf" argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig im Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	Streichen	Die geltenden Bestimmungen gemäss Land. Zonenverordnung reichen aus. Die zugeteilte Zone ist massgebend. Eine Gesamtmelioration ist kein Instrument, die bestehenden Grenzen gemäss Produktionskataster in Frage zu stellen und neu zu beurteilen / verhandeln.
Art. 6 Abs. 2bis	Streichen	gemäss Begründung Art. 3a

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die finanzielle Förderung von Maschinen und Fahrzeugen, welche zu einer nachhaltigen, umweltfreundlicheren Produktion beitragen.

Grundsätzlich liegt jedoch eine immer stärkere Segmentierung vor: Es gibt Massnahmen welche immer detaillierter und kleiner werden, jedoch mit demselben Ablauf wie die "grossen" Massnahmen organisiert werden; dies sowohl einzelbetrieblich als auch gemeinschaftlich. Damit einher geht, dass die Eintretenskriterien nicht mehr einheitlich sind und z. B. die Vermögensgrenze nicht für alle Massnahmen gleich gelten. Dies macht einen fraglichen Eindruck, da es anscheinend "bessere" (ohne Vermögensgrenze) und "schlechtere" (mit Vermögensgrenze) Massnahmen zu geben scheint.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3	Wortlaut beibehalten	Die geplante Änderung führt dazu, dass es Massnahmen gibt, welche "einfacher" erreicht werden können und dadurch "wichtiger" erscheinen als andere. Die Definition dieser "wichtigeren" Massnahmen ist nicht nachvollziehbar.
Art. 6 Abs. 3	Die erforderliche Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen sei bei je 0.60 SAK zu belassen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je einer Standardarbeitskraft (SAK) könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 23	Beibehalten	Eine Korrektur der letzten Verordnungsänderung: Die Limitierung auf den 8-fachen Ertragswert bei Entwässerungsanlagen kommt in den Berggebieten einer Unterstützungsverweigerung gleich. Die Sanierung bestehender Anlagen ist nicht mehr finanzierbar und durch Bund und Kanton getätigte Investitionen gehen verloren. Der Werterhalt findet aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten der Bauherrschaften nicht mehr statt. Die im Kreisschreiben des BLW Nr. 2023/4 erwähnten anrechenbaren Kosten von 32 000 Franken / ha als Referenzwert für den 8-fachen Ertragswert sind im Berggebiet bei weitem nicht zu erreichen.
Art. 40 Abs. 2 Bst. c	Zustimmung	Wir unterstützen die finanzielle Förderung von Maschinen und Fahrzeugen, die zu einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion beitragen. Dies ist ein Beitrag zur Erreichung der Umweltziele in der Landwirtschaft.
Art. 47	Beibehalten	Die aktuelle Regelung hat sich im Rahmen der Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) bewährt, wo das Gesamtkonzept passen musste und nicht zusätzlich noch mit einzelbetrieblichen Massnahmen neben dem PRE fungiert werden musste.
Art. 54	Zustimmung	Die Streichung stellt eine Vereinfachung dar.

Art. 57	Beibehalten	Es kann nicht mit planerischen Massnahmen begonnen werden, bevor die Massnahme (welche zuerst zu planen ist) verfügt worden ist.
Art. 67	Hinweis	Wir begrüssen die Beschränkung der Rückzahlungspflicht auf 5 Jahre. Aus formeller Sicht macht es keinen Sinn via Strukturverbesserung Maschinen zu unterstützen.
Anhang 6: Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 Buchstaben c und j	Zustimmung	Vgl. Begründung zu Art. 40 Abs. 2 Bst. c
Anhang 6: Ziffer 3.4.1 und 3.4.2	Zustimmung	Vgl. Begründung zu Art. 40 Abs. 2 Bst. c

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis	Ablehnung	Es braucht eine minimale Betriebsgrösse auch für die Betriebshilfe.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt ist eng miteinander verknüpft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 2 Abs. 2 Bst. b	Ergänzung: Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt;»	Die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt ist eng miteinander verknüpft. Der One Health-Ansatz bringt deshalb Human-, Veterinärmedizin und Umweltwissenschaften zusammen, um bessere Resultate für die öffentliche Gesundheit zu erzielen. In der Schweiz koordiniert und steuert das «Unterorgan One Health» unter der Leitung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) diese interdisziplinäre und multisektorale Zusammenarbeit. Dazu bringt es alle thematisch betroffenen Ämter und Verbände des Bundes und der Kantone aus den Bereichen Humanmedizin, Veterinärmedizin sowie der Natur-, Umwelt- und Lebensmittelwissenschaft zusammen. Ziel ist es, durch die gemeinsame Arbeit einen Mehrwert für die Gesundheit von Mensch und Tier zu schaffen und positiv auf die Umwelt zu wirken. Dieses Zusammenspiel sollte auch im Wortlaut von Artikel 2 Abs. 2 Bst. b zum Ausdruck kommen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f	Änderung: [4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. *Nebentierarten:* andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (~~Schlachtvieh~~), Ziegen, Pferde (nicht Heimtiere) Schweine, Hühner (Masthühner und Legehennen) ~~Legehennen~~, Truthühner und Fische, die zu den *Salmonidae* gehören.	Entspricht zwar der Formulierung der EU-Verordnung Nr. 429/2008, es fehlen jedoch wichtige Tiere: Ziegen, Pferde (Nutztiere) und andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere. Frage: Weshalb sind bei den Schafen nur die zur Schlachtung gedachten Tiere aufgeführt, die Milchschafe jedoch nicht?
Art. 9 Abs. 3	Änderung: Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	Es ist aus unserer Sicht unklar, was zu prüfen ist.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung und Präzisierung mit Lebensmittelabfällen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel 4. Abschnitt	Zustimmung	Eine sinnvolle Erweiterung mit Lebensmittelabfällen sowie der Versuchs- und Forschungsbetriebe
Art. 10 Abs. 1 und 2	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen mit den Lebensmittelabfällen
Art. 11	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen mit den Lebensmittelabfällen
Art 12	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzungen, offenere Formulierung und Nachweis der Versuchstätigkeit

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene administrative Vereinfachung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Zustimmung	Die Erhöhung der Schwelle von 600 kg auf 2000 kg verarbeitete Milch wird begrüsst, ebenso die Kann-Formulierung (Direktvermarkter kann wählen) und der Verzicht auf die halbjährliche Meldung.

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und plausibel. Zur Auszahlung der Bundesbeiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist eine korrekte Bankverbindung erforderlich. Die Erhebung einer Gebühr für allfällige Aufwände der Identitas sind gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs 1	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzung mit den Schlachtbetrieben
Art. 24	Zustimmung	Sinnvolle Ergänzung mit den Schlachtbetrieben

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Änderungen: Ausdehnung Mitteilungspflicht für Importeure, Vereinheitlichung Bestimmung bezüglich PSM-Daten und Nährstoffmanagement, Möglichkeit der Datenbearbeitung für Kantone und die Erweiterung des Datenaustausches. Die Verstärkung der Transparenz bei Importen aus dem Ausland ist wichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst d.	Änderung: Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Wir fragen uns, ob der Meldefluss ein anderer ist, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt.
Art. 16 Abs. 1 Bst f.	Änderung: Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Vgl. vorhergehende Begründung zu Art. 14 Abs. 1 Bst d

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Analyse der wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaftsbetriebe werden Buchhaltungsdaten benötigt. Das bisherige Verfahren via Agroscope soll dazu vereinfacht werden, indem Landwirtschaftsbetriebe zur Lieferung einzelbetrieblicher Buchhaltungsdaten verpflichtet werden. Die beteiligten Betriebe werden für den Aufwand entschädigt. Das Anliegen ist nachvollziehbar. Allerdings sollte auch zukünftig auf eine **Sanktionierung verzichtet werden**, falls von Betrieben keine Datenlieferung erfolgt. Zu prüfen wäre zudem, ob gewisse Buchführungsdaten nicht direkt von Agrotreuhandstellen bezogen werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Abs. 1	Ändern: Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe ~~sind~~ werden ~~zur~~ um Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet gebeten.	Die Lieferung erfolgte bisher freiwillig. Trotz einer guten Datengrundlage haben es die Entscheidungsträger nicht geschafft, basierend auf diesen Angaben die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreneinkommens erlaubt hätte. Dies wird sich leider wohl auch mit der obligatorischen Datenlieferung nicht ändern. **Es ist sinnvoller, sich auf freiwillig gelieferte, gute und zuverlässige Daten abzustützen**, welche für die Bewirtschaftenden minimalen Zusatzaufwand mit sich bringen.
Art. 7 a Abs. 3 (neu)	Ergänzung: Neuer Abs. 3: Die Agrotreuhandstellen können herangezogen werden, um an Daten zur Buchhaltung zu gelangen.	Da die Agrotreuhandstellen bereits zentral über umfassende Buchhaltungsdaten verfügen, könnten diese im Sinne der Effizienz zu statistischen Auswertungen herangezogen werden. Die rechtliche Grundlage ist entsprechend zu schaffen.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neue Verordnung ist kritisch hinsichtlich Symptom- statt dem wichtigen und richtigen Ziel der Ursachenbekämpfung zu überprüfen. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen sind parallel auszubauen, damit innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Antrag: Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.	Für Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie sollen der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Stelle nachweisen können, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.
Art. 2	Ändern	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in einer niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch präventive Massnahmen zum Vorsorgen gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umgesetzt werden.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Sinne einer Angleichung an EU-Verhältnisse begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg – Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts
Adresse / Indirizzo	Ruelle Notre-Dame 2, 1701 Freiburg
Datum / Date / Data	16.4.2024 / Urs Zaugg

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 36

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 38

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 39

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 40

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 47

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 48

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 52

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 53

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 54

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 55

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 56

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 57

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 58

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 59

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 60

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 65

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 69

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 74

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 75

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 76
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 77
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 78
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 79

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket soll die Mehrheit der Bestimmungen der AP22+ umgesetzt werden. Gleichzeitig werden auch Verordnungsänderungen vorgeschlagen, die nicht im Zusammenhang mit der AP22+ stehen. Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024/AP22+ enthält erneut Änderungsentwürfe zu 21 Bundesratsverordnungen, drei WBF-Verordnungen und zwei BLW-Verordnungen. Aufgrund der hohen Anpassungskosten sind entsprechende Kosten-Nutzen-Überlegungen zu machen.

In Anbetracht der bereits laufenden Diskussionen zur AP30+, der viel zitierten «administrativen Vereinfachung», der notwendigen Planungssicherheit und im Lichte der «Révoltes agricoles» sind wir deshalb der Meinung, dass in den nächsten Jahren nur noch die **unbedingt notwendigen Änderungen, insbesondere Vereinfachungen,** vorgenommen und keine Grundsatzentscheide mehr getroffen werden. Im Hinblick auf die AP30+ erachten wir zudem die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft als dringend nötig!

Weiter ist zu verhindern, dass sich immer mehr Gesetzgebungen, wie beispielsweise das TSG, TSchG, NHG, GSchG oder USG auf die Direktzahlungsverordnung abstützen. Der ÖLN wurde somit faktisch zunehmend zum **Vollzugsinstrument anderer Gesetze,** was staatspolitisch störend ist. Dieser Tendenz ist im Hinblick auf die zukünftige Gesetzgebung entgegenzuwirken. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP30+ ist.

Wir begrüssen grundsätzlich die Bestrebungen, die soziale Absicherung von Ehepartnerinnen und -partnern in der Landwirtschaft zu verstärken. Die vorgeschlagene Umsetzung der Voraussetzung eines **persönlichen Sozialversicherungsschutzes** ist jedoch zu kompliziert und greift zu stark in persönliche Bereiche der Familie ein. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität - als grösstem Risiko – angezeigt und auf alle Partnerschaften auszudehnen. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des in ihrem Fall genügenden Sozialversicherungsschutz zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht.

Wir begrüssen grundsätzlich die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «**Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (PRL).** Vom Bund erwarten wir jedoch, dass in den Vollzugsrichtlinien präzisiert wird, was unter Qualität im Rahmen der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität verstanden wird. Da derzeit klare Vorgaben wie beispielsweise ein Massnahmenkatalog fehlen, kann der Fahr-

plan für die Umsetzung kaum eingehalten werden. Wir fordern deshalb den Bund auf, die Übergangsfrist zu erstrecken und die Ablösung erst mit der AP30+ vorzusehen. Auslaufende Programme sind bis zu diesem Zeitpunkt unbürokratisch zu verlängern. Wir dürfen uns mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgabe für die Projektberichte muss massiv verschlankt werden. Weiter ist sicherzustellen, dass das Instrument der PRL mit den Zielen der ökologischen Infrastruktur koordiniert wird, dabei aber die Bedürfnisse der Nahrungsmittelproduktion berücksichtigt werden. Es muss primär um eine qualitative Verbesserung bestehender Biodiversitätsförderflächen gehen.

Wir fordern die Beschränkung des **Nährstoffmanagements** auf den gesetzlichen Auftrag. Anstelle des Projekts „digiFlux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir ab. Die Praxis spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondre gehört eine via Web-Service angebotene bzw. obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

Was die Anforderung von **3.5% BFF auf Ackerfläche** betrifft, sind die Anforderungen entsprechend zugunsten der Produktion und einer praxistauglichen Umsetzung anzupassen. So müssen alle BFF-Typen ohne Unterschied, insbesondere die von den Betriebsleitern im Rahmen von 62a-Projekten vorgenommene Extensivierung von Ackerland an die 3.5% angerechnet werden. Diese Ökosystemleistung soll gebührend berücksichtigt werden.

Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Rund 20% der Kosten müssen jedoch für die korrekte Probeentnahme aufgewendet werden. Dies belastet das Kantonsbudget stark. Wir beantragen, dass der Bund die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund CHF 500.- übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt.

Mit Besorgnis und nicht zum ersten Mal, beobachten wir eine problematische Einstellung zum **Datenschutz**. Im Umgang mit Daten erwarten wir vom Agrarrecht und den mit dessen Ausgestaltung betrauten Stellen, die Beschränkung auf das Notwendige und die uneingeschränkte Beachtung aller Grundsätze des Datenschutzes. So handelt es sich bei den Buchhaltungsdaten um hochsensible Daten. Die **Buchhaltungsdaten** sollen weiterhin freiwillig übermittelt werden. Trotz einer guten Datengrundlage hat man es bisher nicht geschafft, basierend auf diesen Angaben die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreneinkommens erlaubt hätte. Dies wird sich leider wohl auch mit der obligatorischen Datenlieferung nicht ändern. Es ist sinnvoller, sich auf freiwillig gelieferte, gute und zuverlässige Daten abzustützen, welche für die Bewirtschaftenden minimalen Zusatzaufwand mit sich bringen. Dieser ist angemessen zu entschädigen.

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von **Ernteversicherungen** hat das Parlament gutgeheissen. Wir begrüssen diese Möglichkeit im Sinne einer Anschubfinanzierung. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen. Wir verweisen dazu auf die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft KSLE der Bundesämter für Landwirtschaft (BLW, Lebensmittelsicherheit (BLV) und Umwelt (BAFU), in der wir gerne konkretere Massnahmen verankert gesehen hätten.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Tendenzen: komplizierter und im Dienst anderer Gesetze

Obwohl der Bund bei jeder Gelegenheit die hohe Dringlichkeit administrativer Vereinfachungen proklamiert, stellen wir im lw. VOP 24, speziell in der Teilrevision der DZV, keine Fortschritte fest. Wir müssen sogar feststellen, dass das Instrument der Direktzahlungen für den Vollzug anderer Gesetzgebungen missbraucht wird. Die Landwirte erhalten Direktzahlungen, also können sie diese und diese gesetzlichen Vorschriften auch einhalten bzw. bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt, was einfacher ist als der in den entsprechenden Gesetzgebungen vorgesehene Sanktionsweg. Mit diesem Vorgehen übertragen diese anderen Vollzugsbereiche auch gleich die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Der neueste Schritt in dieser Entwicklung ist die Zweckentfremdung von Agrargelder via die Umwidmung der neuen Beiträge nach Art. 78 DZV als Instrument zur Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, einer Aufgabe des NHG, der die gesetzliche Grundlage fehlt. Die Umsetzung eines berechtigten ausreichenden Sozialversicherungsschutzes für im wesentlichen Umfang unentgeltlich mitarbeitende Ehepartner, Ehepartnerinnen ist nicht praktikabel. Die vorgeschlagenen Verfahren widersprechen dem digitalisierten, automatisierten Vollzug. Nicht nur werden unnötige Daten erhoben, verschoben und gespeichert, nein, es ist auch noch die händische Bearbeitung von Gesuchen vorgesehen. So sollen die Landwirtschaftsämter für jeden Betrieb einzeln, also händisch prüfen, ob der vorhandene Sozialversicherungsschutz genügt. Der erläuternde Bericht stellt dazu unter Auswirkungen auf die Kantone lapidar fest: «Für die Kantone wird die neue Voraussetzung des Versicherungsschutzes zusätzliche Administration bedeuten.»

Neuer Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Der Vorschlag ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Kantone, umgesetzt im kantonalen Richtplan. Dies auch im Lichte der Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits erbracht wurden. Es ist möglich, die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch die Spielregeln zu ändern. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der Palv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in der KOLAS stattfinden. Wir sprechen uns gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Berichte in den meisten Fällen reine Papiertiger sind und in der Praxis kaum Verwendung und Beachtung finden. Für die Praxis sind lediglich Merkblätter in Verwendung, die die korrekte Umsetzung der einzelnen Massnahmen sicherstellen. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. Es kann nicht sein, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros landet (Zweckentfremdung). Die Erfahrungen mit Vernetzungsprojekten haben gezeigt, dass tendenziell immer weniger Verständnis für die kostenintensiven administrativen Arbeiten (Projektberichte, Merkblätter, Beratungen etc.) vorhanden ist. Speziell in jenen Fällen, wo sich auf Stufe Massnahmen für die umsetzenden Betriebe nichts oder nur wenig änderte, sondern lediglich das Papier im Hintergrund überarbeitet werden musste. Wenn nun noch Abzüge für diese administrativen Arbeiten in Rechnung gestellt werden, ist dies für die Betriebe unverständlich. Der für die Einführung des Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität vorgesehene Zeitplan ist unrealistisch. Um am 01.01.2026 mit einem bewilligten Projekt starten zu können, müsste das BLW die Projekte innerhalb eines Monats nach Gesuchseingang am 30. Juni bewilligen. Dann hätten die Kantone einen Monat Zeit die Landwirte zu informieren,

denn Ende August müssten sich diese für das neue Programm anmelden. Die Kantonssysteme müssten nachgeführt und die Information der Bewirtschaftenden vertieft werden, damit sie die einzelnen Massnahmen in der Strukturdatenerhebung angeben. Die Gesuchskizze muss bis Ende Januar 2025 eingereicht werden. Also müssten die Kantone bereits 2024 mit der Erarbeitung der Programme beginnen. Dies ist jedoch nicht möglich, solange die Richtlinie zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 DZV nicht vorliegt. Und diese ist mindestens der KOLAS und dem BFS mit einer ordentlichen Frist in Vernehmlassung zu geben. Darum ist die erstmalige Auszahlung der neuen Beiträge, um mindestens ein Jahr aufzuschieben und zusätzlich sind die Beiträge in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen solange weiterhin auszurichten, bis diese Projekte vom Kanton durch ein Projekt gemäss Art. 78 DZV abgelöst werden. So können die Kantone gestaffelt vorgehen und die Bewirtschafter sowie Trägerschaften partizipativ mitnehmen.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz

Der Aufbau eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ist Aufgabe jeder einzelnen Person und von Ehepaaren und von Paaren in eingetragener Partnerschaft. Sie sind dazu mindestens moralisch verpflichtet; dieser Pflicht müssen sie nachkommen und sie gegenseitig einfordern. Davon kann sie niemand entbinden. Der vorliegende Sozialversicherungsschutz wurde gegen den Willen der Kantone vom Parlament als Bestandteil des ÖLN in das LwG aufgenommen. Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung des Versicherungsschutzes sind ein sehr grosser Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassahmen und nicht massenvollzugstauglich. Viele Fälle müssen von Hand bearbeitet werden Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. In der Botschaft zur AP 22+ (Seite 89) scheibt der Bundesrat: «Der Sozialversicherungsschutz muss die Risiko-Vorsorge (Risiken Invalidität und Tod) sowie den Verdienstausfall (Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall) abdecken.» Damit gibt der Bundesrat den Umfang vor wozu ihn Art. 70a Abs. 3 Bst. g LwG auch beauftrag. An gleicher Stelle sieht der Bundesrat Ausnahmen vor, falls die Versicherung einen Versicherten aus Gesundheitsgründen ablehnt oder die Prämie «unverhältnismässig hoch wäre». Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren sollten die Bewirtschaftenden mittels «weniger gezielter Fragen beim Gesuch um Direktzahlungen an das kantonale Landwirtschaftsamt einen Hinweis auf die Situation in Sachen Sozialversicherungsschutz der Ehepartnerin und des Ehepartners erhalten (Selbstdeklaration)». Mindestens diese Prozedur nimmt die Verordnung nicht mehr auf. Danach «soll jährlich ein Teil der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen kontrolliert werden. Das kantonale Landwirtschaftsamt kann Nachweise verlangen und im Rahmen der Amtshilfe relevante Daten von den Steuerbehörden anfragen». Anstelle dieser risikobasierten Kontrolle geht die Verordnung nun von einer jährlichen Überprüfung der Notwendigkeit, des Vorhandenseins und des genügenden Umfangs des Sozialversicherungsschutzes aus. Nichts davon ist staatliche Aufgabe. Zudem ist das vorgeschlagene System zu kompliziert, verwendet teilweise nicht korrekte Begriffe und ist mit den bestehenden Versicherungsangeboten nicht voll kompatibel. Die Kantone lehnen den Vorschlag zur Umsetzung der ÖLN-Anforderung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ab. Er ist zu bürokratisch. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist ohne vorherige Fristsetzung abzulehnen. Es läge schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Hier eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen ist äusserst fragwürdig. Das Umsetzungskonzept muss stark vereinfacht, auf das Minimum zurückgeführt werden und die Kantone bzw. Landwirtschaftsämter von der Aufgabe der Beurteilung eines Sozialversicherungsschutzes entlasten.

Anrechenbarkeit an die 3.5 % Acker-BFF

Die Erweiterung der Anrechenbarkeit an die 3.5 % Acker-BFF wird ausdrücklich begrüsst, geht aber noch zu wenig weit. LDK und KOLAS habe sich hierzu bereits mehrfach geäussert. Insbesondere sind die im Rahmen von 62a-Projekten und der Ausscheidung des Gewässerraumes stillgelegten Ackerfläche zu berücksichtigen. Sämtliche BFF auf Fruchtfolgeflächen (inkl. regionsspezifische BFF) sollen anrechenbar sein. Die Planungssicherheit und die Glaubwürdigkeit der Agrarpolitik haben aber in den letzten zwei Jahren, bedingt durch das politische Ränkespiel, stark gelitten. Dies zeigt sich u.a. im direkten Kontakt mit den betroffenen Betrieben, wobei oft mit Unverständnis reagiert wird. Die Forderung nach 3,5% BFF auf Ackerland steht politisch unter starkem Druck. Wenn die Forderung überleben soll, muss sie stark vereinfacht werden und den Forderungen der Kantone und der Praxis entgegenkommen.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten. Anstelle des Projekts „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Die Praxis spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondre gehört eine via Web-Service angebotene bzw. obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Bst. e^{bis}	Wir unterstützen die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sinne der administrativen Vereinfachung.	
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Beurteilung der Aufhebung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen und die Einführung des neuen Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität: • Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sinne der administrativen Vereinfachung. • Versprochen wurde die Zusammenlegung von LQB und Vernetzung zu einem Beitrag, wodurch sich die Anzahl Projekte und der damit verbundene Aufwand insbesondere für Projektberichte, Zwischenberichte, Projektbegleitung und Berichterstattung an das BLW massiv reduzieret werde. • Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist jedoch ein gänzlich neues Konzept. Von einer Überführung oder Zusammenlegung kann nicht mehr gesprochen werden. Den Kantonen und den Trägerschaften entsteht dadurch ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand, den wir ablehnen. • Die Neukonzeptionierung des Systems und der Ziele ist ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. • Wie aus den bisherigen Diskussionen bekannt, sollen die Anforderungen an die einzelnen Projekte nicht gelockert, sondern verschärft werden. Hier muss noch substanziell nachgebessert werden. Dennoch zeichnet sich ab, dass die Kantone und die Trägerschaften für die Einführung mehr Zeit brauchen. Daher ist eine Übergangsfrist bis 2030 vorzusehen. • Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur und der Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) zur Voraussetzung für eine Projektanerkennung zu machen, ist rechtswidrig. Der Bund darf die Richtplanung der Kantone nicht übersteuern, schon gar nicht auf der Grundlage einer Verordnung. Korrekt wäre der Verweis auf die kantonalen Grundlagen zur Richtplanung (Art. 6 RPG). So können die Kantone bereits geleistete Vorarbeiten auch für RBL-Projekte nutzen, was den Aufwand senkt. • Sowohl die ökologische Infrastruktur wie das Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) sind als Grundlage für RBL-Projekte ungeeignet, weil zu abstrakt und einseitig. • Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. • Andererseits zeugt die Revision des Systems und der Ziele von wenig Respekt gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Abs. 6 neu 6 Für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden Beiträge nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2. und Bst. d werden weiterhin ausgerichtet. Beiträge werden keine mehr ausbezahlt, a. Wenn der Kanton bestehende Projekte nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2.durch ein Projekt nach Art. 2 Bst. e^{bis} ablöst oder b. Ab dem 01.01.2030.	Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}
Art. 4 Abs. 1 bis 3	ändern: [1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Wir erachten den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe ist von allgemeinem Interesse. Dieses bezieht sich auf ihren Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion und den Regionalprodukten sowie auf die Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.
Art. 10, Bst. b	Bei den Ausnahmen fehlt aus unserer Sicht eine Klausel für Bewirtschaftende, deren Direktzahlungen in hohem Masse (z.B. > CHF 10'000.-) an ein Betreibungsamt ausgerichtet wird.	Bewirtschaftende, welche Probleme bei der Bewältigung administrativer Arbeiten haben, füllen oftmals die Steuererklärung nicht aus. Sie werden von der Steuerverwaltung eingeschätzt und haben auf dem Papier ein Einkommen von weit über CHF 12'000.-, obwohl sie sich den Versicherungsschutz nicht leisten können.
Art. 10a	Ändern: ~~1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:~~ ~~a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;~~ ~~b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und~~	Auf Alters- und Vermögensgrenzen kann verzichtet werden. Zum einen ist nicht einsichtig, warum der geforderte Sozialversicherungsschutz nicht für den gesamten von Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG anvisierten Personenkries gelten soll. Zum andern verfügen Personen, die ergänzend einem ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, bereits über einen Sozialversicherungsschutz, den sie im Bedarfsfall ergänzen können. Eine Altersgrenze erübrigt sich, da mit der Aufgabe der Betriebsleitung sich auch der Sozialversicherungsschutz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19821 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.~~ ~~2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.~~ Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes gilt für a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die b. regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, was im letzten rechtmässig veranlagten Steuerjahr mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht haben.	erübrigt.
Art. 10b	Streichen: ~~Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19823 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;~~ ~~c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat;~~ ~~d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder~~ ~~e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.~~ ~~2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.~~ ~~3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einholen.~~	
Art. 10c	Ändern: 1 Der Versicherungsschutz muss umfassen~~:~~ ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ ~~b.~~ eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall. 2 Der Nachweis erfolgt im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung durch Selbstdeklaration und im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durch Vorlegen der entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers. 3 der Bestätigung gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Eine unerwünschte Besserstellung der unentgeltlich mitarbeitenden Ehepartner wäre die Folge.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann. Für den Nachweis des Sozialversicherungsschutzes genügt die Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung bzw. das Vorlegen entsprechender Bestätigungen bei der ÖLN-Kontrolle.
Art. 10d	Streichen: ~~1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.~~ ~~2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.
Art. 10e	Streichen: ~~1 Die Risikovorsorge muss vorsehen:~~ ~~a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder~~ ~~b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.~~ ~~2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.
Art. 10f	Streichen: ~~1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.~~ ~~2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.~~	
Art. 14a	Wir unterstützen die Variante, die **3.5% BFF** nur auf die offene Ackerfläche zu beziehen, sowie die Hecken mit Qualität II an den Anteil anzurechnen.	
Art. 14 Abs. 2 Bst. b	Abs. 2 b ist zu streichen 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich (…) befinden;~~ und~~ ~~b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.~~	Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein. Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.
Art. 14a	Sämtliche BFF (inkl. Typ 16) auf Fruchtfolgeflächen in Tal- und Hügelzone sollen anrechenbar sein.	Zur administrativen Vereinfachung werden alle BFF eines Betriebes auf FFF in der Tal- und Hügelzone angerechnet.
Art. 14a	ändern: [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. [2] Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1	Generell: Diese Bestimmung muss stark vereinfacht werden, in der Hoffnung, dass dies ihre politischen Überlebendchancen verbessert und sie von den Bauern und Bäuerinnen besser versanden und akzeptiert wird. Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgenommen. 3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche ~~mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II~~ mit Uferwiesen, extensiven genutzten Weiden und extensiv genutzten Wiesen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. 4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 und 1bis ~~Buchstaben, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen~~. 5 ~~Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.~~ 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 3: Q II Wiesen (wie auch andere flächige Q II Elemente) sind wertvolle Lebensräume in der Tal- und Hügelzone. Betriebe, welche bereits solche Q II Flächen haben, haben ein geringeres ökologisches Defizit auf ihrer Betriebsfläche. Sie haben diese wertvollen Flächen zudem bisher erhalten oder extra als Aufwertung oder Ackerstillegungen im Rahmen von ökologischen Projekten angelegt. Diese erbrachten Leistungen müssen anerkannt werden. Diese wertvollen Q II Flächen müssen durch die Anrechnung geschützt werden, anstatt sie durch die Forderung nach neuen BFF unter Druck zu bringen. Die vielen Reaktionen (Bsp. Telefonanfragen) der Ackerbaubetriebe in den 2 Jahren insbesondere zur Anrechnung der Q II Wiesen zeigen den Stellenwert zusätzlich auf. Zur administrativen Vereinfachung werden alle flächigen BFF mit Q II eines Betriebes in der Tal- und Hügelzone angerechnet, dabei erfolgt keine weitere Differenzierung nach ihrer Lage, wie z.B. angrenzend an eine Ackerkultur. Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum. Zu Abs. 5: die Streichung bringt eine wesentliche Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 35 Abs. 6	Ändern: Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs 1 Bst. o) berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag und zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualiät.	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich ist die Ergänzung der PBL-Beiträge vergessen gegangen.
Art. 41 Abs. 1	Streichen: 1 Der Kanton passt den Normalbesatz (…) wenn: ~~d. sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~	Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten: • werden überhaupt solche Grossanlagen entstehen? • Wieviele werden entstehen? • Wie gross wird deren Auswirkungen auf das Futterangebot der betreffenden Alpen sein? Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer eine relativ aufwändige Sache, die oft auch emotionsgeladen ist. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41	Art 41 al. 1, let. d: L'inclusion de la let. D dans l'article 41 est sensé.	Si la charge usuelle n'est pas adaptée, la pression sur la partie pâturable serait trop élevée.
Art. 41	Art. 41 al. 1 : Rajouter let. e qui stipule « « des surfaces d'inventaires fédéraux et régionaux sont concernés et que ces derniers n'ont pas été pris en compte lors de la définition des charges usuelles initiales »	Il existe encore des surfaces d'inventaire dont la charge attribuée (souvent dans les années 90) n'est pas adaptée au site.
Art. 41	Art. 41 al. 2 : Ne pas supprimer l'inclusion des services cantonaux spécialisés dans la protection de la nature.	Les services cantonaux spécialisés dans la protection de la nature connaissent les enjeux liés aux dégâts écologiques sur les pâturages.
Art. 55, Weisung zum Abs. 1	Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen: Abs. 1: ~~Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet.~~ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.
Art. 55 Abs. 5	Streichen: ~~5 Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG88 naturschützerische Auflagen bestehen und für die mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen oder den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen keine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.~~	Der Abgleich der betroffenen Flächen ist aufwändig. Dazu kommt, dass nicht immer klar ist, wer Verursacher ist, dass kein Vertrag zu Stande kommt. Oftmals sind es die zu hohen naturschützerischen Auflagen, die zu keinem Vertrag führen. In einem solchen Fall ist es nicht richtig, wenn keine Qualitätsbeiträge ausgerichtet werden, obwohl die Anforderungen an die Qualität eingehalten werden. Oftmals sind die Beiträge aus dem NHG marginal im Vergleich zu den Qualitätsbeiträgen und dies rechtfertigt nicht, alle DZ-Beiträge zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Allengalls ist die Übergangsbestimmung von Art. 115h anzupassen.
Art. 58	Art. 58 al. 6 et al. 7 : L'adaptation de l'al. 6 et l'ajout de l'al .7 sont à maintenir, comme prévu.	Les petites structures ainsi que l'interdiction des giro-broyeurs à cailloux et faucheuses-conditionneuses sont essentiels pour la préservation de la biodiversité.
Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	ändern: [3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Die KOLAS begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme ausfolgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78	Wir unterstützen die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sinne der administrativen Vereinfachung.	Toutefois, il demeure un risque de nivelassions de ces projets vers le bas (comme constaté suite à l'aide à l'exécution pour les réseaux (OFAG 2015)).
Art. 78	Art. 78 al. 6 : Maintenir la possibilité de verser des contributions pour des surfaces sur lesquelles sont menés des recherches liées à la biodiversité et/ou le paysage.	La possibilité de déroger à certaines règles permet au canton d'expérimenter de nouvelles mesures pour les futurs projets.
Art. 79	Die Bestrebungen, die Massnahmen in Koordination mit den Vorgaben der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt, sowie der ökologischen Infrastruktur zu kanalisieren, sollen **gezielt** umgesetzt werden.	Es ist sicherzustellen, dass das Instrument der PRL mit den Zielen der ökologischen Infrastruktur koordiniert wird, dabei aber die Bedürfnisse der Nahrungsmittelproduktion berücksichtigt werden. Es muss primär um eine qualitative Verbesserung bestehender Biodiversitätsförderflächen gehen.
Art. 79	Art 79 al. 1, let. c : Les contributions sont fixées en fonction des coûts, de la valeur, **du besoin d'agir ainsi que de l'emplacement.**	Il est essentiel d'encourager les bonnes mesures au bon endroit. Il faut notamment pouvoir favoriser les mesures dans les régions défaillantes et renforcer les hotspots. Aussi, la notion d'emplacement se corrèle à la cartographie de l'infrastructure écologique cantonale.
Art. 79, Abs. 2	Wir unterstützen den Antrag, dass innerhalb der ersten 4 Jahren eines Projekts eine Beratung erfolgen muss. Diese Vorgabe muss auch bei der Projektverlängerung gelten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79a	Art. 79a al. 7 : Maintenir absolument la possibilité de déroger aux règles QI pour les mesures dans les futurs projets.	Il est primordial de pouvoir créer des mesures spécifiques qui sortent du cadre des règles QI. Ceci permet de mettre en place des mesures plus adaptées à certains sites/espèces cibles.
Art. 78		Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten kann unterstützt werden, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Die Chance für administrative Vereinfachungen ist aber unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente («Projektberichte»), ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft, sind zu verhindern. Die zugehörige Richtlinie, welche aktuell erarbeitet wird, ist bei den Landwirtschaftsämtern bzw. der KOLAS in Vernehmlassung zu geben. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 78, 79 und 79a	Ändern: Projektstart ist auf den 1.1.2030 zu verschieben	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht realistisch umsetzbar. Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge längstens bis 2030 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.
Art. 79	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ausgerichtet ~~Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet~~. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ~~kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur~~ abgestimmt.	In Anbetracht des zu optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. ~~2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.~~	Bst. a: Der Bezug auf das LKS ist abzulehnen, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Stattdessen ist auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung zu verweisen (Art. 6 RPG). Gleiches gilt für Bst. b. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f: Damit Massnahmen zur Förderung der Land-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Abs. 2: Wir lehnen das Beratungsobligatorium klar ab und möchten hier stattdessen auf Eigenverantwortung der teilnehmenden Betriebe setzen. Die Beratungen werden wohl angeboten, aber auf freiwilliger Basis. Die meisten interessierte Betriebe, die das Maximum für sich rausholen wollen, werden die Beratungen noch so gerne in Anspruch nehmen. Es gilt aber zu beachten, dass sich gewisse Betriebe das Wissen auch eigenständig aneignen können, ganz ohne Beratungszwang. Diesen Betrieben soll nicht ein unnötiger Stolperstein in den Weg gelegt werden. Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert. Dieses System funktioniert bei allen anderen Beiträgen ebenfalls. Wieso für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität eine separate Schiene gefahren werden muss, ist insbesondere in Anbetracht der beschränkten totalen Beitragssumme unverständlich. Können die Beratungen nicht durch Projektträgerschaften oder Kantone angeboten werden, kommen wiederum externe Fachbüros zum Zuge. D.h. finanzielle Mittel für die Landwirtschaft werden zweckentfremdet.
Art. 79a	Ändern: [1] Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. ~~Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.~~ [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein.	Abs. 1: Die Verantwortlichkeiten sind umzudrehen. Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. Schliesslich handelt es sich bei diesen Projekten um ein Angebot an die Landwirte. Damit erhalten die einzelnen Trägerschaften auch eine Aufgabe. Zudem können sie in die Projektfinanzierung eingebunden werden. Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. c. Projektentwurf, Projektgesuch und Evaluationsbericht beschränkten sich auf die zwingend notwendigen Angaben. Es sind keine wissenschaftlichen Dokumentationen. [3bis] Das BLW bewilligt das Gesuch innert 2 Monaten seit dessen Einreichung. [3ter] Das BLW veröffentlich die Richtlinie zur Umsetzung der Projekte nach Art- 78 drei Jahre vor der erstmaligen Beitragszahlung gemäss Art. 115h. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Das ist nicht praktikabel. Trotz der angestrebten Reduktion der Anzahl Projekte werden insbesondere grosse Kantone auch aus rein praktischen Gründen mehrere Projekte erarbeiten müssen. Gemäss Abs. 1 erarbeitet der Kanton die Projekte (zusammen mit betroffenen Kreisen). Hierfür müssen die Kantone die Detailvorgaben / Richtlinien kennen, um den entsprechenden Aufwand überhaupt abschätzen zu können. Wir setzen uns klar dafür ein, dass die Erarbeitung der Projekte und die Anforderungen an die Projektberichte möglichst minimal ausfallen und somit die Kantone grundsätzlich mit qualifizierten Mitarbeitenden diese Projekte erarbeiten können. Übersteigen die Anforderungen ein gewisses Mass, sind rasch externe Fachbüros beizuziehen. Dies verursacht hohe Kosten. Damit werden Mittel, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten, zweckentfremdet. Auf Stufe Projektumsetzung hingegen bringen umfangreiche Papiere absolut keinen Mehrwert. Es wird immer wieder auf die administrative Vereinfachung durch die Zusammenlegung von regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität verwiesen. Primär erfolgt die Vereinfachung aufgrund der Zusammenlegung von zahlreichen Projektperimetern mit damit weniger resultierenden Berichten. Es geht aber oft vergessen, dass auch die Projektberichte zwingend einfacher werden müssen. Was schlussendlich zählt sind die von den Betrieben umgesetzten Massnahmen. Alles andere ist unnötiger Ballast und auf ein Minimum zu reduzieren. Weder die regionale Biodiversität noch die Landschaftsqualität profitieren von umfangreichen Projektberichten. Zu Abs. 3[bis] (neu): Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss. Ihm ist deshalb eine Frist zur Bewilligung der Gesuche zu setzen. Zu Abs. 3ter (neu): Die Richtlinien zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 werden eine entscheidende Rolle spielen. Letztlich sorgen sie für die während der Erarbeitungsphase zwingend nötigen Rechtssicherheit. Diese Phase wird Zeit in Anspruch nehmen, da sie partizipativ durchgeführt werden muss, sollen die Projekte bei den Bewirtschaftern den nötigen Rückhalt haben. Zu Abs. 5: Die Laufzeit der Projekte beträgt acht Jahre. Wir gehen davon aus, dass später dazustossende Bewirtschafter sich nur für die restliche Laufzeit verpflichten und der Ausstieg jederzeit entschädigungslos möglich ist. Der Vorschlag des Bundesrates sieht ein reines Papierverfahren vor. Gesuche auf Papier, Einreichung auf Papier, Bewilligung auf Papier. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Wir erwarten, dass das BLW dafür einen elektronischen Geschäftsprozess zur Verfügung stellt, der auch mit Daten aus den Kantonsystem gespiesen werden kann.
Art. 101	Art. 101 al. 1 Rajouter un alinéa ou une phrase qui stipule qu'en plus des PER, il faut satisfaire les exigences concernant la protection des paysages et des biotopes (notamment les zones tampon).	Inclure la notion des zones tampon dans l'ordonnance renforce la mise en place future de celles-ci.
Art. 101 Abs. 2 und 3	<u>Ändern:</u> 1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben;	Siehe auch Ausführungen zu Art. 10c. Es sind die korrekten Begriffe zu verwenden. Zu Abs. 2: Versicherungsbeiträge enthalten schützenswerte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Anforderungen an den Sozialversicherungsschutz~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung ~~die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr~~; b. Das Vorlegen der entsprechenden Bestätigung des Versicherungsgebers im Rahmen der ÖLN-Kontrolle ~~an eine rdie Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr~~. c. der Bestätigung nach Bst. b gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers. ~~3 Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.~~	Personendaten und zahlreiche weitere Angaben, die für den Vollzug der Direktzahlungen ohne Belang sind. Die Anhäufung dieser unnötigen Daten in de Landwirtschaftsämter ist zu vermeiden. Damit können auch Probleme mit dem Datenschutz vermieden werden. Die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung genügt. Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb muss der Bewirtschafter die entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers vorweisen. Liegen die Bestätigungen nicht vor, erfolgt eine Kürzung. Diese Bestätigung ist Teil der normalen ÖLN-Akten, weshalb sich eine spezielle Aufbewahrungsfrist erübrigt.
Art. 115h Abs. 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Ändern: 3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst drei ~~zwei~~ Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet.	Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss. Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im Kantonssystem programmiert werden und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Dieser Zeitplan ist nicht seriös. Er muss um ein Jahr aufgeschoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff. 1.1, Bst. d	Die Berechnung der Nährstoffbilanz mittels zentralem Web-Service des Bundes wird begrüsst. Sie ist im Sinne der administrativen Vereinfachung.	
Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. d	Ändern: Beibehaltung bestehenden Rechts Der Bewirtschafter (…) aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. ~~die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen~~ die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;	Weil die Applikation digiFlux nicht vor 2027 eingesetzt werden kann und die Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz unsicher ist, ist das geltende Recht beizubehalten. Bei einer späteren Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz muss die Aufbewahrungspflicht daran angepasst werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Einverstanden. Diese Korrekturmöglichkeit ist zwingend vorzusehen, da sonst dauernd um die Erträge von «Gunstlagen» diskutiert wird.
Anhang 1, Ziff. 2.1.8, Bst. a	Wir unterstützen die Möglichkeit eines Übertrags von N und P zu maximal 5% ins Folgejahr. Diese Lösung ist ein Schritt in Richtung Praxisorientierung.	
Anhang 1, Ziff. 6.1a4	Wir unterstützen diese Anpassungen im Sinne der administrativen Vereinfachung.	
Anhang 2	Wir unterstützen die flexiblere Gestaltung der Vorgaben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Ziff. 17.1.2a, 17.1.4 und 17.1.7	Wir unterstützen die gemachten Vorschläge. Sie sind ein Schritt in Richtung Praxisorientierung.	
Annexe 4	Annexe 4 Lettre A Ch. 1.1.4 : Il faut reprendre la formulation antérieure.	Il ne faut pas exclure les services cantonaux spécialisés dans la protection de la nature qui sauront appliquer des mesures spécifiques ciblées.
Anhang 7 Ziff. 5a 1	Änderung Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung. Die einem Kanton zustehende Summe entspricht mindestens der Summe der im Rahmen von Vernetzungs- und Landschaftsqualität 2024 ausbezahlten Summe. Zusätzlich leistet er einen Beitrag an die Projektentwicklung.	Mit der vorgeschlagenen Plafonierung der Beiträge für PRL werden gewisse Kantone deutlich weniger Beiträge erhalten. Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund der landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil Streueflächen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil BFF und Vernetzung ausweisen. Sollten die Mittel tatsächlich insgesamt und pro Kanton plafoniert werden, so erwarten wir im Gegenzug weitere substanzielle administrative Vereinfachungen.
Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d	Die Verdoppelung der Sanktion für Abschwemmung und Abdrift durch eine Aufsplittung der Massnahmen im Anhang 8 wird abgelehnt.	
Anhang 8 Ziff. 2.1a.1	Ändern: Bei ~~mangelhaftem oder~~ fehlendem Sozialversicherungsschutz ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ wird eine Nachreichefrist von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung ab dem zweiten ~~beim erstmaligen~~ Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. ~~Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen~~	Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln. Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann. In dieser Sache ist auf eine Verschärfung der Sanktion im

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>~~Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.~~</td><td>Wiederholungsfall zu verzichten. Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen der Haussegen ohnehin schon nicht besonders gut ist. Der Bund sollte da nicht noch weiter Öl ins Feuer giessen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziff. 2.1.6; 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Streichung</td><td>Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung resp. Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist, resp. ob die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h, dass sich die Kürzungen nach dem bisherigen Recht richten, genügt, dass eine Kürzung bei einem Mangel umgesetzt werden kann.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziff. 2.1a</td><td>Ersatzlos streichen</td><td>Direktzahlungen für allgemeinwirtschaftliche Leistungen sollen bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz nicht gekürzt werden. Hierbei handelt es sich um eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8 Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aufwand umgesetzt werden können.
Anhang 8, Ziff. 2.4.5 c	Streichen: ~~Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.~~	Damit die Änderungen 2023 in der DZV (in Art. 58, Weisung zu Abs. 3 und Anhang 8, Ziffer 2.1.7) zur Handhabung von verunkrauteten Brachen und Säumen gelten, muss zwingend dieser ab 2023 veraltete Punkt gelöscht werden.
Anhang 8Ziff. 2.9a.4	Streichen: ~~Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.~~	Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen, schon gar nicht eine Sanktion von CHF 1'000.-, was für einen Milchbauer 56(!) Arbeitsstunden entspricht.
Anhang 8, Ziff. 2.9a	2.9a.5 (neu) Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.	Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Rund 20% der Kosten müssen jedoch für die korrekte Probeentnahme aufgewendet werden. Dies belastet die Kantonsbudgets stark. Wir beantragen, dass der Bund die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund CHF 500.- übernimmt (Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen (SR 910.11 Anhang 1 Ziff. 3), die gesamten Kosten der Laboranalysen übernehmen. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschalen von CHF 100.- pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen. Es gibt keinen Grund, weshalb im Bereich der Analyse von Bodenproben auf Pflanzenschutzmittel andere Grundsätze gelten sollten als bei der Qualitätsprüfung im Weinbau). Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Umsetzung wird unterstützt.	
Art. 7a Abs. 1	Ändern: 1 Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. ~~Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse.~~	Siehe Bemerkungen zu Absatz 2.
Art. 7a Abs. 2	Ändern: 2 ~~Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.~~ Das BLW übernimmt die effektiven Kosten der Laboranalyse und leistet den Kantonen eine pauschale Entschädigung von Fr. 100.- an die Organisation der Proben	Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen (SR 910.11 Anhang 1 Ziff. 3), die gesamten Kosten der Laboranalysen übernehmen. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschalen von CHF 100.- pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von der Planung der Probenahme bis zur Mitteilung der Ergebnisse an den Bewirtschafter.	Es gibt keinen Grund, weshalb im Bereich der Analyse von Bodenproben auf Pflanzenschutzmittel andere Grundsätze gelten sollten als bei der Qualitätsprüfung im Weinbau.
Art. 7a Abs. 3	Neu: 3 Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	Siehe Bemerkungen zu Absatz 2.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen vollumfänglich. Durch diese gelten die Schweizer Bio-Produkte als äquivalent mit den entsprechenden Bestimmungen der EU und der hindernisfreie Warenaustausch bleibt möglich. Potenzielle Handelshemmnisse können so frühzeitig ausgeräumt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Abs. 1	Ändern: 1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und Landumlegungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum VP 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden zur Erhöhung der Direktzahlungen. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amts des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D.h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b SVV mit "erheblichem Abstimmungsbedarf" argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig im Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SVV wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch müssen bereits zahlreihe Bestimmungen nachgebessert werden. Das ist irritierend. Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die SVV wird zunehmend kleinteilig, ähnlicher der DZV. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in den Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, für den Einzelbetrieb Fehlanreize schafft, gemeinschaftliche Massnahmen schwächt und die Administration aufbläst.

Mit der neuen Strukturverbesserungsverordnung wird das Instrument «Projekte zur regionalen Entwicklung» (PRE) geschwächt. Dies weil die Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb eines PRE im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen stärker gefördert werden. Dies vermindert die Anreize, ein PRE in Angriff zu nehmen, was aufgrund der Organisation und der Anforderungen oftmals komplexer ist. Wir beurteilen das als Fehlentwicklung, da die Zukunft den PRE gehört, weil sie Erneuerung, Innovation und wirtschaftliche Chancen in den Regionen anstossen.

Zugleich stellen wir fest, dass auch in der Strukturverbesserung das BLW vor Details nicht zurückschreckt. Unverständliche, unnötige Vorgaben reihen sich zu neuen Unterstützungsmöglichkeiten mit Beiträgen und Investitionskrediten, wobei die Voraussetzungen ebenfalls variieren. Ein Ziel der Totalrevision der SVV war, diese besser lesbar und verständlicher zu machen. Dieses Ziel muss weiterhin im Auge behalten werden. Dem Eindruck einer Sammlung beliebiger Anwendungsfälle ist entschieden entgegenzutreten.

Wir erachten einzig die neu mögliche Unterstützung des Pachtlandzukauf und die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung für notwendig. Auf der administrativen Seite ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu verzichten. Der Bund trägt kein Risiko, weshalb er die Beurteilung den Kantonen zu überlassen hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anh. 5. Ziff 5.1	Wir unterstützen die Einführung der Unterstützung von 10% für Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen: in der Tal- und Hügelzone.	Die Massnahme muss mit zusätzlichen finanziellen Mitteln begleitet werden. Übersetzungsfehler in der französischen Version: CHF statt %
Art. 5 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts:	Die geplante Änderung führt dazu, dass es Massnahmen gibt, welche "einfacher" erreicht werden können und dadurch "wichtiger" erscheinen als andere. Die Definition dieser

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. ~~Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.~~ Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	"wichtigeren" Massnahmen ist willkürlich. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion müssen im Eigeninteresse der Betriebe liegen und sind darum langfristig angelegt.
Art. 6 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts 3 Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung. Aktuell können zwei Betriebe mit 0.6 SAK (Gewerbegrenze Berggebiet Kanton Luzern) unterstützt werden. Infrastrukturen wie Strassen sind für eine effiziente Bewirtschaftung auch für kleinere Betriebe eine wichtige Basis und Voraussetzung. Mit der Erhöhung der Anforderungen (SAK) können diverse Strassen nicht mehr subventioniert werden.
Art. 23 Abs. 2 Bst. f	Streichen: 1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: ~~d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.~~	Ist in der Verantwortung der Bauherrschaft. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden.
Art. 32	Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~	Das Risiko wird vom Kanton getragen. Es ist hier nicht am Bund, die Regeln zu fixieren.
Art. 32	ändern:	Dies fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	rechnungen angestellt werden müssen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden. Es handelt sich um einen erneuten Versuch des BLW, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzuschreiben. Die Notwendigkeit dafür ist nach wie vor nicht gegeben.
Art. 35	streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung kann nicht schlüssig dargelegt werden. Ausserdem ist der Begriff «Einstufige Mutter-Tochter-Verbindung» (art. 35 Abs. 1 Bst. a) unklar und muss endlich in den Erläuterungen detaillierter erklären werden.
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c	Ändern: 2 Finanzhilfen (…) gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken ~~auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke~~; c. den Bau oder den Erwerb ~~auf dem freien Markt~~ von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen ~~sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch~~:	Der Entwurf muss sprachlich korrigiert werden. Unter «Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken» ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 6 BGBB zu verstehen. Es darf bezweifelt werden, dass Bäume und Sträucher eine besonders umweltfreundliche Produktion fördern. Ausserdem werden solche Massnahmen vom Bund über die Programmvereinbarung Natur und Landschaft mitfinanziert. Es wäre also eine Doppelsubventionierung.
Art. 47 Abs. 2	ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel und zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse; d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	und c verliert das Instrument PRE seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden. Aus Sicht der Kantone ist es deshalb zwingend, dass b) und c) wieder eingefügt werden.
Art. 48 Abs. 1 Bst b	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.
Art. 50	Ändern: 3 Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden in folgenden Fällen reduziert: a) Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b) Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c) Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Es ist auf die aktuelle Fassung von Art. 50 Abs. 3 ohne den Bst. d abzustellen. Es wird begrüsst, dass es keinen «Strafabzug» mehr gibt, für Projekt die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen. Die weiteren Punkte müssen zwingend bleiben, sofern Korrekturen bei Art. 47 erfolgen. Ersetzen durch den Art. 50 Abs. 3 aus der jetzigen SVV ohne d)
Art. 57 Abs. 1	Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau	Muss präziser formuliert werden. Inkohärenz zwischen der deutschen und französischen Version. Wir bevorzugen die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		französische Version.
Art. 57 Abs. 1	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Der Entwurf ist sprachlich dringen zu überarbeiten. Die inhaltlich vorgeschlagene Regelung, falls sie denn notwendig wäre, muss nochmals gründlich durchdacht werden. Sie verursacht Unsicherheiten bei der Beitragsverfügung und damit bei den Gesuchstellern. Zudem widerspricht der Absatz Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.), wonach der Gesuchsteller erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen darf, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat.
Art. 57 Abs. 4	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die redaktionellen Änderungen bringen keinen Mehrwert, sondern Verwirrung.
Art. 68	Ändern: Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können insbesondere aus folgenden Gründen bewilligt werden:	Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36 aSVV): Die abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (Bsp. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne baulich Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Art. 68 Bst. c	ändern	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG “Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen” vor allem freistehende, nicht mehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rechtskräftige Ausnahmebewilligungen gestützt auf die Artikel 24, 24a, 24c und 24d RPG19, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;	landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das "Fehlen" von Art. 24 a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Ändern: Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Ändern: Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Anh. 5. Ziff 5.1	Wir unterstützen die Einführung der Unterstützung von 10% für Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen: in der Tal- und Hügelzone.	Die Massnahme muss mit zusätzlichen finanziellen Mitteln begleitet werden. Übersetzungsfehler in der französischen Version: CHF statt %
Ziff. 5.2.4	Neu: Im Rahmen eines PRE werden einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen, die der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung dienen unterstützt.	Mit der aufgeführten spezifischen Bestimmung besteht doch noch die Möglichkeit, das PRE Instrument sinnvoll zu stärken, wenn die Bestimmungen unter 5.2.1 bis 5.2.3 eingesetzten Bestimmungen beim PRE nicht gelten. Weiter werfen diese Bestimmungen Fragen auf: Es schränkt die Unterstützungsmöglichkeiten sehr stark ein,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		da vor allem im Punkt 5.2.2 und 5.2.3 der Endkunde im Zentrum steht und somit z.B. der Verkauf von hofeigenen Produkten nicht an einen Detailhändler, Vermarktungsplattform etc. erfolgen darf, resp. der Betrieb dann keine Unterstützung bekommt. Weiter stellt sich die Frage, wie hier der Vollzug aussieht, oder die Beurteilung von Businessplänen, den in den meisten Fäll kann nur mit B2C keine Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Eine Förderung im Rahmen eines PRE würde aufgrund des erforderlichen Gesamtkonzepts die regionale Wirkung verstärken und die Attraktivität des Instrument PRE wieder etwas erhöhen.
Anhang 7		
Anhang 7	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts	Aktuelle Version behalten, mit Ausnahme 5% Reduktion bei Umsetzung.
Anhang 8		
Anhang 8	streichen	Siehe Ausführungen zu Art. 47.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications proposées sont mineures et peuvent globalement être acceptées telles que proposées. Wir befürworten die Vereinfachungen bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2bis [nouveau]	La suppression du seuil UMOS pour les prêts en cas de cessation d'activité est pertinente. En effet, une telle exploitation en difficulté peut avoir très peu d'UMOS les dernières années d'activité et n'en aura plus du tout dès son arrêt.	
Art. 10, al. 2	La fixation d'un montant maximum de Fr. 500'000.- sans tenir compte des autres CI en cours ou précédent est opportune.	

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope von 2018 und die Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen, ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben jedoch auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf. Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope braucht darum einen klareren Focus und muss ihre Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren legen. Diesem Focus müssen die Ausrichtung und die Aufgaben von Agroscope sowie die Zusammensetzung des Agroscope-Rates folgen. Im Agroscope-Rat ist den kantonalen Beratungsdiensten zwingend eine der Bedeutung der Beratung für die Umsetzung der Agrarpolitik angemessene Sitzzahl zu reservieren. Der Agroscope-Rat muss in der strategischen Führung von Agroscope die zentrale Rolle einnehmen. Die Strategische Führung allein dem Direktor, der Direktorin des BLW zu übertrag, entspricht nicht einer verantwortungsvollen Führungskultur. Schliesslich hat Agroscope im Umgang mit Daten den Datenschutz vollumfänglich einzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs 2 Bst. b.	*Ergänzen: «Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch**, ~~und~~** Tier **und Umwelt**.»*	Auch die landwirtschaftliche Forschung sollte auf den «One-Health» Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und Umwelt im Fokus haben.
Art. 2 Abs. 2 Bst. a	Neu: a. ~~Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft~~ die Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren;	Der Hauptfocus von Agroscope muss ausdrücklich auf der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren liegen. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung steigt der Forschungsbedarf, weshalb Agroscope einen klaren Focus haben muss. Diese Arbeiten sind einzubetten in eine multifunktionale,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wettbewerbsorientierte und die natürlichen Ressourcen respektierende Landwirtschaft.
Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis c	Ändern: Die bisherigen Buchstaben a bis c werden zu den Buchstaben b bis d.	
Art. 3 Abs. 1	Ändern: 1 Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Er berücksichtigt die Empfehlungen des Agroscope-Rates gem. Art. 5.	Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Gemäss Art. 2 muss sich Agroscope in den Dienst der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft stellen, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren. Also müssen die Branche und die Kantone, welche die Beratung sicherstellen, mitbestimmen. Für die strategische Führung von Agroscope sind daher die Empfehlungen des neu geschaffenen Agroscope-Rates zwingend zu berücksichtigen.
Art. 3 Abs. 5	Ändern: 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen ~~im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.~~	Die bisher als Ausfluss des Zukunftsprojektes Agroscope aufgebauten sog. Satelliten oder dezentralen Versuchsstationen arbeiten alle an Fragen, von nationaler Tragweite. Es sind dies Themen wie Nährstoffflüsse und Nährstoffmanagement, Alpwirtschaft oder Gemüsebau. Der Verweis auf einen lokalen Kontext ist darum zu streichen. Ebenso die Möglichkeit einer Befristung des Engagements von Agroscope. Die bisher im Rahmen der dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind von fundamentaler Bedeutung und im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung. Entsprechend muss das Engagement des Bundes / Agroscope umfangreich und langfristig sein.
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	Ändern:	Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden. So dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren.;	Produktion massiv verbessert wird.
Art. 4 Abs. 2	Ändern: ~~2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.~~ 2 Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, macht Agroscope die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich durch a. wissenschaftliche und praxisorientierte Publikationen; b. durch die Zusammenarbeit mit der Beratung, insbesondere den kantonalen Beratungsdiensten und ihren Organisationen; c. durch die Zusammenarbeit mit der Praxis in den Versuchsstationen, d. durch Expertisen.	Im Rahmend es landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter, als wenn jedes Element von allem etwas macht. Agroscope ist aktuell gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Wie das Zukunftsprojekt Agroscope und die Schaffung der dezentralen Versuchsstationen gezeigt haben, sind auch die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen. Dem muss Agroscope durch eine Fokussierung auf ihre Kernkompetenzen Rechnung tragen.
Art. 5, Abs.4	Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, **der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung**, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.	Die Kantone mit ihrer landwirtschaftlichen Beratung sollten als Hauptakteure im Wissenstransfer im Agroscope-Rat vertreten sein. Bei Agridea wurde der Einfluss der Kantone im Jahr 2020 gestärkt, bei Agroscope noch nicht. Da die Kantone mit den dezentralen Versuchsstationen bezüglich Infrastruktur Agroscope die Plattform bieten (und mit massgebenden Beträgen die Forschung ermöglichen), sollten sie auch inhaltlich mitsteuern können.
Art. 8 Abs. 1	Ändern:	Absatz 1 ist zu offen formuliert. Ohne Einhaltung des Datenschutzes besteht die Gefahr, dass Agroscope keine oder nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes.	ungenügend Daten zur Verfügung gestellt bekommt, was ihre Arbeit einschränken oder behindern würde. Die Einhaltung des Datenschutzes ist als Standard festzuschreiben.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: 1 Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz~~, namentlich an das FiBL,~~ ausrichten.	Die explizite Erwähnung und damit Bevorzugung des FiBL ist nicht erforderlich und im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Institutionen, welche die Bedingungen erfüllen, auch nicht vertretbar. Der explizite Verweis auf das FiBL ist zu streichen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il est important à l'article 9 al. 1 que: « **L'OFAG <u>et l'OSAV</u> peuvent** également édicter des instructions sur les contrôles après avoir consulté les autorités cantonales compétentes. ». Ce point est positif.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Définitions	Supprimer : *« a. production primaire: la production, l'élevage et la culture de produits primaires, y compris la récolte, la traite ainsi que l'élevage et la détention d'animaux de rente ~~agricoles~~ avant l'abattage. »* *« ~~b. produits primaires: les plantes, les algues et microalgues, les champignons, les animaux et les produits issus de la production primaire~~ […]. »* --> et les insectes ? Proposition de <u>remplacer</u> par: *« b. produits primaires: produits issus de la production primaire d'origine végétale ou animale qui sont destinés à l'alimentation humaine ou animale. »*	Une définition d'animaux de rente **agricole** et animaux de rente **non-agricole** n'existe pas ailleurs. Eviter d'énumérer mais rester le plus général possible.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 4 Bst. f [neu]	Ändern: f. Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Ziegen, Pferde (nicht Heimtiere) Schweine, Hühner (Masthühner und Legehennen) Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören.	Entspricht zwar der Formulierung der EU-Verordnung Nr. 429/2008, es fehlen jedoch wichtige Tiere: Ziegen, Pferde (Nutztiere) und andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere. Weshalb sind bei den Schafen nur die zur Schlachtung gedachten Tiere aufgeführt, die Milchschafe jedoch nicht?

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung / Präzisierung mit Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Bei Versuchsbetrieben muss die ständigen Versuchstätigkeit nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht definiert, ob und in welchen Perioden das BLW diesen Nachweis prüft. Zudem muss das BLW die Möglichkeit haben, die Bewilligung wieder zu entziehen. Dazu ist Art. 15 anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Dauer der Bewilligung	Ändern: Abs. 1 (neu = bisheriger Art. 15) 1 Die Bewilligung für Betriebe nach Artikel 10 wird für die Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt. Reicht der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Bewilligung. Abs. 2 (neu) 2 Die Bewilligung für Betriebe nach Artikel 12 wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Das BLW prüft jährlich den Nachweis und den Nutzen der Versuchstätigkeit. Das BLW kann bei fehlendem oder ungenügendem Nachweis die Bewilligung entziehen. Reicht der Versuchsbetrieb spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Bewilligung.	Das BLW muss prüfen, ob die Versuchstätigkeit die Anforderungen erfüllt und muss bei fehlendem oder ungenügendem Nutzen für die Schweizer Tierproduktion die Bewilligung entziehen können.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen administrative Vereinfachung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La possibilité donnée à Identitas à l'article 24 "Vérification des données" en incluant l'art. 13 est salutaire et utile. Aussi, l'adaptation de l'annexe 2 pour permettre un rappel pour non-déclaration de données selon l'art. 13 al. 1 à 3 pour un montant de CHF 20.00 est, semble-t-il, raisonnable et devrait être positif pour une mise à jour continue.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Erfüllung des Auftrages aus Art. 165f und 165fbis LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFlux. Diese Applikation bzw. deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht jedoch weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. LDK und KOLAS habe schon wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und fordern die Redimensionierung von digiFlux auf den gesetzlichen Auftrag. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassung, keine automatischen Nährstoffbilanzen und weitere Tools wie Humusrechner etc. Funktionsumfang und notwenige Daten müssen im Kern, dem heute für die Hofdüngerverschiebungen genutzten Tool HODUFLU entsprechen, erweitert um alle Formen der Nährstoffe, die Pflanzenschutzmittel. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Die Praxis spricht vom sog**. HODUFLU plus.**

Die Revision der IVSL muss den Rahmen setzen, um möglichst schnell eine HODUFLU plus für die Praxis bereitzustellen. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Wir lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:

- die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden.
- Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.
- Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.

Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?

Die Transparenz, welche bei Importen aus dem Ausland verstärkt wird, ist wichtig und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. ~~Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS bzw. den Landwirten liegen.
Art. 14, Abs. 1, Bst d.	Klärung der Begriffe	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?
Art. 14, Abs. 1, Bst d.	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?
Art. 15 Abs. 2bis	Zustimmung: [2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. • Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Art. 16, Abs. 1, Bst f.	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Einen administrativ unverhältnismässigen Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Ändern: Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bei den Buchhaltungsdaten handelt es sich um hochsensible Daten. Bei der Übermittlung muss dem Datenschutz hohe Priorität eingeräumt werden. Die Buchhaltungsdaten sollen weiterhin freiwillig übermittelt werden. Trotz einer guten Datengrundlage wurde es nicht geschafft, basierend auf diesen Angaben die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreneinkommens erlaubt hätte. Dies wird sich leider wohl auch mit der obligatorischen Datenlieferung nicht ändern. Es ist sinnvoller, sich auf freiwillig gelieferte, gute und zuverlässige Daten abzustützen, welche für die Bewirtschaftenden minimalen Zusatzaufwand mit sich bringen. Dieser ist angemessen zu entschädigen.

Das Ersetzen des Begriffs «Referenzbetrieb» durch «repräsentativer Betrieb» ist unverständlich. Referenzbetrieb ist ein historischer Begriff aus der Zeit, als die FAT noch die zentrale Auswertung der Buchhaltungen durchführte, und bezeichnete einen Betrieb, welcher der ausgewerteten Gesamtheit angehörte. Bei der aktuellen Vielfalt an Betrieben «repräsentative» Betriebe zu bestimmen, dürfte ein Illusion sein. Für eine glaubwürdige Auswertung wäre hingegen wichtig, dass die Vielfalt der Betriebe in der untersuchten Stichprobe repräsentativ abgebildet ist. Somit müssen nicht die Betriebe repräsentativ sein, sondern die Stichprobe.

Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, lehnen wir entschieden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	Streichen: 1 Diese Verordnung regelt: ~~(neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	ändern: [1] Untersucht werden: b. <u>Eine</u> repräsentative <u>Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben</u> ~~Betriebe~~; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür	Es geht nicht um repräsentative Betriebe, sondern um eine repräsentative Stichprobe von Betrieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4	ändern: Titel des Artikels: ~~Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten~~ Referenzbetriebe	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 4 Abs. 2	Ändern: [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe auch nach Regionen und Produktionsrichtungen.	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 4 Abs. 3	Abs. 3 Neu [3] Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 7a	ändern: Titel: ~~Pflicht zur~~ Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung	Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Stichprobe von Betrieben erhalten Anreize ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten ~~verpflichtet.~~ 2 ~~Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt~~. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für die Bereitstellung und die anonymisierte Verwendung ihrer Daten.	Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir für hochgradig illegal.
Art. 7a, Abs. 1	Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe ~~sind~~ **werden** ~~zur~~ **um** Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten ~~verpflichtet~~ **gebeten**.	Bei den Buchhaltungsdaten handelt es sich um hochsensible Daten. Bei der Übermittlung muss dem Datenschutz hohe Priorität eingeräumt werden. Die Buchhaltungsdaten sollen weiterhin freiwillig übermittelt werden. Trotz einer guten Datengrundlage haben es die Entscheidungsträger nicht geschafft, basierend auf diesen Angaben die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreneinkommens erlaubt hätte. Dies wird sich leider wohl auch mit der obligatorischen Datenlieferung nicht ändern. Es ist sinnvoller, sich auf freiwillig gelieferte, gute und zuverlässige Daten abzustützen, welche für die Bewirtschaftenden minimalen Zusatzaufwand mit sich bringen. Dieser ist angemessen zu entschädigen.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	ändern: Das BLW holt von allen ~~informiert die~~ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, ~~der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass~~ die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten zur Verfügung gestellt haben, ihre Zustimmung ein, wenn ihre Daten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und	Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.	
Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 19934 wird wie folgt geändert: Ziff. 154	Ändern: Auskunftspflicht: ~~obligatorisch~~ freiwillig	Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir für hochgradig illegal.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die temporäre Einführung (2025-2032) von Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen hat das Parlament gutgeheissen. Wir begrüssen diese Möglichkeit im Sinne einer Anschubfinanzierung. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen. Wir verweisen dazu auf die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft KSLE der Bundesämter für Landwirtschaft (BLW, Lebensmittelsicherheit (BLV) und Umwelt (BAFU), in der wir gerne konkretere Massnahmen verankert gesehen hätten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20132 erfüllt ~~hat~~.	Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Für solche Bewirtschaftende stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jah rein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.
Art. 2	Anpassung	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 2 Abs. 2	Ändern 2 Er entspricht ~~höchstens 30~~ 20 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Die Verbilligung muss als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden. Alles andere ist nicht praxistauglich und auch nicht budgetierbar. Der Vorschlag des Bundesrates legt die Verbilligung als Maxi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mum fest (maximal 30% der Prämie). Somit sind Versicherungsanbieter und Versicherungsnehmer beim Abschluss der Police über die effektive Verbilligung im Unklaren. Es könnte also gut sein, dass der Versicherungsanbieter eine zu hohe Prämienverbilligung verspricht. Der Landwirt hat sich dadurch zum Vertragsabschluss überreden lassen und sieht sich nun getäuscht. Einmal mehr würde die Agrarpolitik einen Beitrag versprechen und nicht dazu stehen. Art. 9 legt fest, dass das BLW die Versicherungsanbieter im Rahmen der bewilligten Kredite auszahlt. Es ist völlig unklar, wie die bewilligten Kredite auf die Gesuche der Versicherungsanbieter aufgeteilt werden sollen. Sie könnten beispielsweise proportional oder nach dem Windhundverfahren aufgeteilt werden. Auch unklar ist, wer letztlich die definitive Höhe der Prämienverbilligung pro Police festlegt. Würde der Versicherungsanbieter tatsächlich zu hohe Prämienverbilligungen gleichmässig kürzen? Deshalb muss die Verbilligung als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden.
Art. 3	Ändern: Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20132 erfüllt ~~hat~~.	Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Für Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jah rein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umsetzen.
Art. 6	Streichen: ~~1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet.~~ ~~2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.~~	Dieses Vorgehen verstösst in krasser Weise gegen den Datenschutz. Den Versicherungsanbieter eine Liste aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen ist absolut unnötig. Die Anbieter sollen sich ihren Kundenstamm selbst erarbeiten. Die Höhe der Prämienverbilligung, welche in der Police auszuweisen ist (Art. 7 Abs. 4 Bst. d Ziff. 6), dient als Verkaufsargument. Zudem sieht Art. 7. Abs. 2 vor, dass der Bewirtschafter beim Vertragsabschluss die Erfüllung der Bedingungen von art. 3 bestätigen sowie seine BUR-Nummer angeben muss. Damit erübrigt sich der Informationsfluss nach Art. 6.
Art. 7 Abs. 1 und 2	Streichen ~~1 Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung.~~ ~~2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.~~	Die Prämienverbilligung ist ein Verkaufsargument des Versicherungsanbieters. Dieser muss prüfen, ob es beim konkreten Kunden zu Recht eingesetzt werden kann (siehe Abs. 3). Beinhaltet die abgeschlossene Police eine Prämienverbilligung obwohl der Kunde keinen Anspruch darauf hat, so trägt der Versicherungsanbieter die Kosten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 3	Ändern: 3 Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb ~~in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist~~ die Anforderungen nach Art. 3 erfüllt.	Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist im Rahmen des Vertragsabschlusses zu prüfen. Der Betrieb kann seinen Anspruch zum Beispiel durch das Vorlegen der Schlusszahlung der Direktzahlungen für das vergangene Jahr belegen.
Art. 7 Abs. 4 Bst. g	Streichen: ~~g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.~~	Das BLW benötigt diese Informationen nicht. Sie fallen unter den Datenschutz.
Art. 9	Ändern: Titel: Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: a) Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss di gelieferten Daten mit seihen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. b) Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach art. 5 ist aufzulösen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 1	Abs. 1 (Neu): 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. Festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst.	Siehe Bemerkungen zu Art. 9.
Art. 9 Abs. 2	Abs. 2 ändern Das BLW zahlt dem Versicherer ~~im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ die Beiträge bis zum 31. August aus. ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 9 und Art. 2 Abs. 2. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons toute démarche qui encourage l'innovation et le transfert de celles-ci dans la pratique afin de créer de la valeur pour l'ensemble des acteurs des filières alimentaires concernées. Néanmoins, nous regrettons le fait que le soutien soit restreint aux domaines précisés dans l'ordonnance (santé animale, sélection animale et sélection végétale). Bien que ces domaines nécessitent d'être renforcés, il est nécessaire d'aborder le système alimentaire de manière plus holistique et de renforcer les collaborations entre les acteurs de filières agroalimentaires, du producteur au distributeur, de l'idée au marché, afin que la valeur créée en fin de chaine puisse aussi bénéficier aux producteurs. Une ouverture vers des thématiques plus large permettrait, par exemple, la mise en place de réseaux de compétences dédiés à la création de nouvelles filières de valorisation et de transformation de denrées agricoles suisses intégrant des valeurs ajoutées telles qu'impact écologique et qualité nutritionnelle, bénéficiant économiquement, à termes, à tous les acteurs du secteur agri-agro-alimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Ziffer 1, Bst. a	Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht, ~~oder~~ Tiergesundheit oder Ernährungswirtschaft tätig.	Die Produkteverarbeitung und –vermarktung soll ebenfalls unterstützt werden können.
Art. 5 Abs. 3	*Verändern: «Das BLW ~~kann~~ **zieht** für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter **bei**. **Es kann bei Bedarf auch** externe Expertinnen und Experten beiziehen.»*	
Art. 1 Bst. a	Ändern a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Sinne einer Angleichung an EU-Verhältnisse begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen das Anliegen der Motion 22.3928. Den nun vorgelegten Kompromiss unterstützen wir ebenfalls und gehen davon aus, dass die bewirtschafteten Perioden fortan in kürzeren Abständen den Auswirkungen des Klimawandels anzupassen sind. Eine nächste Überprüfung erst in 30 Jahren ist nicht denkbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum / Date / Data	Solothurn, 30. April 2024 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 13

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 14

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 15

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 16

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 19

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 22

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 23

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 24

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 25

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 26

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 27

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 28

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 30

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 31

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 32

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 33

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 34
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 35
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 36
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Rahmenbedingungen für Die Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wird begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.

Die Bestrebungen, die Massnahmen in Koordination mit den Vorgaben der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt, sowie der ökologischen Infrastruktur zu kanalisieren, werden begrüsst. Damit kann vermutlich eine weitere Steigerung der Komplexität verhindert werden.

Die Plafonierung der Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualiät wird begrüsst und gibt Planungssicherheit bei den finanziell mit 10% beteiligten Kantonen.

Sozialversicherungsschutz

Im Interesse der Bauernfamilien sollte nicht nur der Nachweis einer Sozialversicherungs-Police sondern auch der Nachweis der damit einhergehenden Beratung erfolgen. Im Rahmen dieser Beratung soll auch der (nicht versicherungspflichtige) selbständigerwerbende Betriebsleiter oder die selbständigerwerbende Betriebsleiterin mit einbezogen werden; dort ist auf einem Betrieb meist das grössere Risiko bei Tod, Invalidität oder Erwerbsausfall vorhanden.

Beim Einstieg in den ÖLN im Rahmen einer Betriebsübernahme oder Pacht ist erst nach einer geraumen Zeit möglich die aufgeführten Kriterien zu kontrollieren. Mit einer Anforderung, dass ab dem dritten Jahr mit Direktzahlungen die Nachweispflicht bezüglich Versicherung erstmals geprüft wird, wird Klarheit im Vollzug geschaffen. Zudem genügt anschliessend eine rein risikobasierte Kontrolltätigkeit.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Zur Erfüllung des Auftrages aus Art. 165f und 165fbis LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFlux. Diese Applikation bzw. deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht jedoch weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. LDK und KOLAS habe schon wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und fordern die Redimensionierung von digiFlux auf den gesetzlichen Auftrag. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassung, keine automatischen Nährstoffbilanzen und weitere Tools.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.10a	Erfordernis ergänzen. sodass auch eine Beratungspflicht über den Bewirtschafter/Bewirtschafterin und den Partner/-in gemäss Art. 10a besteht. Nur so kann das Risiko bezüglich Tod, Invalidität oder Erwerbsausfall reduziert werden. Vorschlag Ziffer 1: …muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen und eine Fachberatung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nachweisen können, wenn sie oder er: …	Die Vorgabe in Art. 70a LwG spricht nur von Ehefrau/Ehepartner, eine Erweiterung der Versicherungspflicht auf den Bewirtschafter ist also nicht möglich. Wenn man schon Vorgaben machen will für Sachen, die eigentlich in die Verantwortung der Betriebsleiterfamilie gehören, müsste eine Versicherungspflicht für Bewirtschafter oder zumindest eine Beratungspflicht verankert werden (und dies auch in der SVV). Denn unter Umständen steht die Ehefrau des Bewirtschafters weitaus schlechter da, wenn der Bewirtschafter-Ehemann (als Selbständigerwerbender) keine Versicherung hat, als wenn sie selber keine hat.
Art. 10e	Erfordernis ergänzen. sodass auch eine Beratungspflicht über den Bewirtschafter/Bewirtschafterin und den Partner/-in gemäss Art. 10a besteht. Nur so kann das Risiko bezüglich Tod, Invalidität oder Erwerbsausfall reduziert werden. Vorschlag Art. 10a, Ziffer 1 ergänzen: …muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen und eine Fachberatung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nachweisen können, wenn sie oder er: …	Das Problem, insbesondere bei den Risiken Invalidität und Tod (Art. 10e) liegt anderswo. Bei Betrieben, bei denen die neuen Bestimmungen nötig sind, ist der Mann (in den allermeisten Fällen) der Bewirtschafter und erwirtschaftet so (gemäss Steuerdeklaration) das Familieneinkommen. Hat er ein ernsthaftes gesundheitliche Problem oder stirbt sogar und hat keine Risikoversicherung (bei selbständig Erwerbenden ist die freiwillig) steht die Familie ohne finanzielle Absicherung da.
Art. 10a bis Art. 10f	In Art. 10a bis Art. 10f die Periodizität der Kontrollen regeln. Die Kontrolle muss im ab 3. Jahr nach Betriebsübernahme oder nach Zivilstandsänderung erfolgen und danach höchtens in grösseren Zeitabständen oder sogar nur risikobasiert im Rahmen einer Nachkontrolle geprüft werden.	Beim Einstieg in den ÖLN im Rahmen einer Betriebsübernahme oder Pacht ist erst nach einer geraumen Zeit möglich die aufgeführten Kriterien zu kontrollieren. Mit einer Anforderung, dass ab dem dritten Jahr mit Direktzahlungen die Nachweispflicht bezüglich Versicherung erstmals geprüft wird, wird Klarheit im Vollzug geschaffen
Art. 10b Bst. c	Anpassen: … Durchschnitt der letzten drei Jahre …	Mit Liegenschaftsunterhalt und Abschreibungen kann das Einkommen länger als 2 Jahre auf unter 12'000.- gedrückt werden => Durchschnitt von 3 Jahren ist deshalb vorzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a, Abs. 3	Reduktion des Anteils an Acker-BFF (wenn Hecken ausgewiesen sind) wird begrüsst. Damit kann die Thematik der bestockten Elemente in Ackerbaulandschaften einfach geregelt werden mit Vorteil, dass nicht regionale "bestockte" Acker-BFF kreiert werden, welche faktisch eigentlich Hecken sind.	Strukturen in Ackerlandschaften als lineare Elemente sind sicher auch förderwürdig und mindern das Flächenziel an Acker-BFF nicht stark. Eine Reduktion der Acker-BFF aufgrund der Hecken ist vorteilhafter, als irgendwelche "neue Element" im Stil von Saum mit Bestockungen oder Brache mit Bestockungselementen auszuhecken; es braucht so etwas dann nicht. Alle Bestockungen (strauch- und baumartige Strukturen) in Ackerlandschaften welche im Rahmen von Meliorationen angelegt oder aufgewertet wurden, werden damit auch angerechnet und bei neuen Meliorationsprojekten sind Hecken und Buschgruppen im Ackerland damit nicht (DZ-bedingt) unerwünscht.
Art. 14a	Das in der Prüfvariante 1 erwogene Berücksichtigen von QII-Wiesen und Weiden als anrechenbare Acker-BFF-Elemente für Tal- und Hügelzone kann nicht unterstützt werden; damit würde nur der Vollzugsaufwand steigen und die Massnahme würde ihre Wirkung total verlieren und könnte aufgehoben werden.	Mit der ÖLN-Anforderung in Tal- und Hügelzone Acker-BFF-Element zu schaffen wird das Ziel verfolgt bezüglich Biodiversitätsförderung auch spezifische vom Ackerbau geprägte Elemente zu schaffen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Absenkpfade PSM und Nährstoffüberschüsse. Grundsätzlich müssen Entwicklungen, welche eine Integration von Lebensmittelproduktion, Biodiversitätsförderung und Klimaschutz auf der gleichen Fläche verfolgen, gefördert werden und stärker Eingang ins agrarpolitische Instrumentarium finden.
Art. 14a Abs. 3	Verweis überprüfen bzw. anpassen: "… nach Artikel 78" ersetzen durch "… mit Beitrag nach Artikel 78"	Der neue Art. 78 DZV betrifft nicht Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen. Der Verweis ist unklar.
Art. 14a Abs. 3 oder 4	Flächen, die in klar abgegrenzten Perimetern von Gewässerschutzprojekten (i.d.R. Nitratprojekte) nach Art. 62a GSchG bereits freiwillig stillgelegt und als extensive Wiesen bewirtschaftet werden, dürfen durch die geforderten Acker-BFF auf der offenen Ackerfläche nicht konkurrenziert wer-	Stilllegungsflächen (das heisst Umwandlung von Ackerland in Extensive Wiesen) sind in Nitratprojekten die wirksamste Massnahme zur Verhinderung der Nitratauswaschung ins Grundwasser und damit zur Sanierung von nitratbelasteten Grundwasserressourcen von zentraler Bedeutung. Die Stilllegungen wurden jeweils bis zu 80% vom Bund finanziert,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den und zu einer negativen Entwicklung bezüglich Gesamtsituation im Gewässerschutzprojekt führen. Für Betriebe mit mehr als 3ha offener Ackerfläche In den abgegrenzten Perimetern müssen die ÖLN-Anforderungen dem hohen Schutzbedürfnis von Stilllegungsflächen entsprechen. Aus Sicht aller Projektpartner sollten Bewirtschaftungsflächen, die sich in klar abgegrenzten Perimetern von 62a-Gewässerschutzprojekten befinden und bei denen im Rahmen dieser Projekte bereits freiwillig Flächen stillgelegt wurden, an die 3.5% zusätzliche BFF anrechenbar sein.	die Restfinanzierung erfolgt über Kantone oder Wasserversorgungen. Die Stilllegungsflächen befinden sich meist in Regionen mit bestem Ackerland und hoher Produktionsintensität. Die Flächen wurden von den Betrieben freiwillig stillgelegt. Müssen Betriebe mit Stilllegungsflächen in Nitratprojekten nach Art 62a GSchG zusätzlich zu den bereits stillgelegten und als extensive Wiesen bewirtschafteten Flächen weitere Acker-BFF schaffen, bestehet die konkrete Gefahr, dass ein Teil der Stilllegungen wieder in offene Ackerflächen umgewandelt werden, um grundsätzlich mehr Spielraum in den Flächen mit Fruchtfolge zu haben und die geforderten Acker-BFF auf offener Ackerfläche zu integrieren. Mit der Aufhebung und Intensivierung der Stilllegungsflächen wird einerseits die Nitratauswaschung ins Grundwasser wieder erhöht, andererseits gehen die erzielten Erfolge der bisher gemachten Beitragszahlungen seitens Bund, Kantone und Wasserversorgungen in diese Flächen (Kanton Solothurn: CHF 2500/ha und Jahr als Abgeltung nach Art. 62aGSchG, davon 80% Bundesbeitrag) wieder verloren. Ein «Ersatz» der langjährigen Stilllegungsflächen durch Acker-BFF läuft dem Sanierungsgedanken, der den Gewässerschutzprojekten nach Art. 62a GSchG zugrunde liegt, zuwider und gefährdet den Projekterfolg.
Art. 78, 79 und 79a	Antrag: Die in Art. 78, 79 und 79a formulierten Anforderungen an die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität müssen mit eigenständigem Bundesratsbeschluss bereits im Juli 2024 in Kraft gesetzt werden, damit darauf abgestützt die Massnahmenpakete definiert werden können und damit der Zeitplan Beginn Projekte per	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2027 ermöglicht wird. Alternativantrag: Projektstart auf 1.1.2028 verschieben	2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im Agrarinformationssystem programmiert und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Nur wenn die Artikel 78,79 und 79a bereits im Sommer 2024 fixiert sind, ist der vorgesehene Zeitplan überhaupt realistisch umsetzbar.
Art. 79a, Abs. 1	Änderungsantrag: Bisher: …Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen… neu: …Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte unter Einbezug des Kantons.	Die Trägerschaften müssen in die Pflicht genommen werden können. Der Kanton gewährleistet eine minimale und einheitliche Qualität der Projekte, welche an den Bund gerichtet werden; die Formulierung erlaubt aber auch Projekte mit dem Kanton im Lead.
Art. 79a	Richtlinien müssen zwingend in einem partizipativen Prozess zusammen mit den Kantonen erarbeitet werden.	Rahmenbedingungen für Die Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wird begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.
Art. 101	In Art. 101 muss die Periodizität der Kontrollen bez. Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall geregelt werden. Die Kontrolle muss im ab 3. Jahr nach Betriebsübernahme oder nach Zivilstandsänderung erfolgen und danach höchtens in grösseren Zeitabständen oder sogar nur risikobasiert im Rahmen einer Nachkontrolle geprüft werden.	Beim Einstieg in den ÖLN im Rahmen einer Betriebsübernahme oder Pacht ist erst nach einer geraumen Zeit möglich die aufgeführten Kriterien zu kontrollieren. Mit einer Anforderung, dass ab dem dritten Jahr mit Direktzahlungen die Nachweispflicht bezüglich Versicherung erstmals geprüft wird, wird Klarheit im Vollzug geschaffen. Eine Kontrolle durch die Kontrollorgansiationen vor Ort sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		aus Gründen Datenschutz/Dateneinsicht nicht ideal, deshalb sollten diese Kontrollen nach einer Einstiegskontrolle ab 3. Jahr nur noch als risikobasierte Kontrollen erfolgen.
Anhang 1, Ziff. 2.1.8, Bst. a	Anpassung: "sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte" streichen. Diese Einschränkung bringt keinen Mehrwert aber auch kein Defizit für den Nährstoffeintrag in die Umwelt.	Wir unterstützen grundsätzlich die Möglichkeit eines Übertrags von N und P zu maximal 5% ins Folgejahr. Diese Lösung ist praxistauglich. Die Einschränkung, dass nicht Jahr für Jahr ein Übertrag erfolgen kann, muss als Vereinfachung weggelassen werden, denn es gibt dadurch keine Anhäufung von Nährstoffüberträgen. Über die Jahre gerechnet ist es bezüglich Nährstoffmenge egal, ob alle 2 Jahre ein Übertrag stattfindet oder ein Übertrag immer weitergetragen wird.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen erachten wir als Zielführend

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen. Sie dienen der Erhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen CH – EU vereinbarten Anhang 9. Potenzielle Handelshemmnisse können so frühzeitig ausgeräumt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich werden die Anstrengungen bezüglich Strukturinvestitionen sehr begrüsst und als nachhaltiger als jährliche Direktzahlungen. Auch Nebenerwerbsbetriebe, insbesondere im ländlichen Raum, sollen eine Förderung über gemeinschaftliche Strukturinvestitionen erhalten. Deshalb lehnen wir eine Verschärfung der bisherigen Schwelle von 0.60 SAK bei gemeinschaftlichen Massnahmen ab. Im Hinblick auf den Klimawandel müssen Strukturinvestitionen gesamtheitlich erfolgen und also auch Betriebe unter 1 SAK mit einbeziehen.

Die aufgeführten Anforderungen bzgl. Wirtschaftlichkeit ist wenig effektiv und deshalb zu streichen. Mit entsprechendem Nebeneinkommen kann die Anforderung auch bei Projekten, die nicht wirtschaftlich sind, erreicht werden. Wenn schon die Wirtschaftlichkeit als Kriterium eingeführt werden soll, müsste sie andere Kriterien berücksichtigen (z.B. Verdienst bezogen auf die eingesetzte Arbeit). Tragbarkeitsberechnungen sollten grundsätzlich ohne Einbezug von Nebeneinkommen erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	Die erforderliche Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen bei je 0.60 SAK belassen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 23 Abs. 4	Die Limitierung einer Unterstützung von baulichen Massnahmen bei Entwässerungsanlagen auf den 8-fachen Ertragswert ist aufzuheben.	Korrektur der letzten Verordnungsänderung: Die Limitierung auf den 8-fachen Ertragswert bei Entwässerungsanlagen kommt in den Berggebieten einer Unterstützungsverweigerung gleich. Die Sanierung bestehender Anlagen ist nicht mehr finanzierbar und durch Bund und Kanton getätigte Investitionen gehen verloren. Der Werterhalt findet aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten der Bauherrschaften nicht mehr statt. Die im Kreisschreiben des BLW Nr. 2023/4 erwähnten anrechenbaren Kosten von 32 000.-/ha als Referenzwert für den 8-fachen Ertragswert sind im Berggebiet bei weitem nicht zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32	Streichung des Satzes: Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.	Die aufgeführten Anforderungen bzgl. Wirtschaftlichkeit ist wenig effektiv. Mit entsprechendem Nebeneinkommen kann die Anforderung auch bei Projekten, die nicht wirtschaftlich sind, erreicht werden. Wenn schon die Wirtschaftlichkeit als Kriterium eingeführt werden soll, müsste sie andere Kriterien berücksichtigen (z.B. Verdienst bezogen auf die eingesetzte Arbeit). Tragbarkeitsberechnungen sollten grundsätzlich ohne Einbezug von Nebeneinkommen erfolgen.
Art. 57 Abs. 1 und 4	Die im Abs. 1 neu eingesetzten «planerischen Massnahmen» wieder streichen.	Planerische Massnahmen bedarf es teils auch bereits zur Gesuchseinreichung und somit ist die neue Formulierung des Abs. 1 widersprüchlich zum im Abs. 4 formulierten Text.
Art. 68 Bst. c	Die Aufzählung der RPG 24 Artikel ist mit Art. 24 a zu ergänzen.	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG “Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen” vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das “Fehlen” von Art. 24 a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.
Anh. 6 Ziff. 3.4.1/3.4.2	a) Befristung der Förderung von Motormäher (ab 1.6 m Balkenbreite) und Traktoren (ab 30kW) ohne fossilen Antrieb einheitlich b) Förderung auf weitere motorbetriebene Gerätschaften erweitern Beitragsansätze überprüfen, sodass ähnliche Förderwirkung erzielt wird	Zu a): Förderung von Motormäher (ab 1.6 m Balkenbreite) und Traktoren (ab 30kW) ohne fossilen Antrieb: Bis wann ist die Förderung befristet? Ziff. 3.4.1 sagt 2030, Ziff. 3.4.2.2 sagt 2035 Zu b) Die Förderung sollte auf weitere (alle?) Fahrzeuge oder Maschinen ohne fossilen Antrieb erweitert werden. Gerade bei kleineren Geräten und Maschinen (Stapler, Hoflader, selbstfahrende Futtermischwagen, Motormäher etc.) sehen wir die Förderung sinnvoller, da diese meist nur kurz im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Einsatz sind. Hier sehe ich den Elektroantrieb besser geeignet, da bei längeren Einsätzen (Feld-/Zugarbeiten) die Batteriekapazität eher limitierend ist und die Person bei Arbeiten mit den Geräten in der Klammer meist direkter den Abgasen ausgesetzt ist. Zu c) Ob die Beitragsansätze richtig bemessen sind, kann muss geprüft werden. Wir vermuten, dass die 15% für Feldroboter viel attraktiver sind als die 1000.- für Motormäher, resp. 500.- /10kW beim E-Traktor.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13, Abs. 1	Nicht direktzahlungsberechtigte Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung,…	Die Daten zu Kontoverbindungen für direktzahlungsberechtigte Tierhaltende werden in den Kantonssystemen aktualisiert und von dort regelmässig über AGIS an die TVD übermittelt. Ein umgekehrter Datenfluss existiert nicht. Die selbständige Anpassung durch Tierhaltende in der TVD führt zu einer Inkohärenz der Daten. Gewisse Tierhaltende, deren Beiträge systematisch den Betreibungsämtern überwiesen werden müssen, dürfen ihre Kontoverbindung nicht selbständig anpassen können.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Anforderungen des zentralen Informationssystems zum Nährstoffmanagement und des zentralen Informationssystems zur Verwendung von Pflanzenschutzmittel in die Verordnung ist Voraussetzung für die Umsetzung und den Vollzug in der Praxis. Die mit dieser Anpassung einhergehenden Anpassung des Artikels Art. 29 Abs. 1bis der Dünger-Verordnung vereinheitlicht die Mitteilungspflicht sowohl beim Direktimport als auch bei der Einfuhr von Produkten durch ausländische Firmen.

Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.

Die Einführung des zentralen Informationssystems zum Nährstoffmanagement und des zentralen Informationssystems zur Verwendung von Pflanzenschutzmittel darf aus Sicht der Kantons erst dann erfolgen, wenn das System für den Praxiseinsatz genügend ausgereift ist und somit die administrativen Aufwendungen für die Kantone tief gehalten werden können. Der Schritt von einer Mitteilungspflicht des Handels hin zur erweiterten Mitteilungspflicht der Anwendung darf erst erfolgen, wenn der Teil "Handel" zuverlässig funktioniert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden**.**	Jede Rücknahme eines Produktes ist auch eine Abgabe, je nach Sichtweise.
Art. 16; Verknüpfung mit anderen Agrarinformationssystemen	Die Formulierung bezüglich Datenaustausch als Möglichkeit und nicht als Pflicht wird begrüsst	Die Formulierung wonach ein Datenaustausch möglich aber nicht zwingend ist, wird begrüsst. Der bidirektionale Datenverkehr darf nicht ausgeschlosssen werden. Die Details zum Datentransfer müssen partizipativ unter Einbezug der Kantone erstellt werden. Dabei muss insbesondere auch definiert werden, wo die Verifikation der Daten erfolgen wird.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Anpassung oder Ergänzung	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen. Alternative sind unterschiedliche Beitragsansätze nach Kulturen.
Art. 4, Abs. 2	Wert von 15% überprüfen	Die Einschränkung könnte den Wettbewerb stark limitieren bzw. die Hagelversicherung zur Monopolgesellschaft machen.
Art. 5	Ein Prozess bezüglich Oberaufsicht bzw. Bewilligungsverfahren muss in der Verordnung eingefügt werden.	Ein Prozess, um zu verhindern, dass die Versicherungen die Verbilligung über höhere Prämien abschöpfen, muss definiert sein. Eigentlich müsste das BLW die Prämien bewilligen.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Per Mail an
gever@blw.admin.ch

Basel, 30. April 2024

Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2024

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024
Agrarpolitik ab 2022 (AP22+);
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 haben Sie uns die Unterlagen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ein Antrag betrifft die Bio-Verordnung und die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft. Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich von jenen der EU-Gesetzgebung und den entsprechenden korrespondierenden EU-Erlassen.

Weitere Änderungen betreffen die Direktzahlungsverordnung und die Strukturverbesserungsverordnung. Mit dem Ziel die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft zu verbessern sollten die finanziellen Mittel zielgerichtet und ohne grossen bürokratischen Aufwand eingesetzt werden. Auch besteht aus unserer Sicht der falsche Anreiz einzelbetriebliche Massnahmen stärker zu fördern als Massnahmen im Rahmen des Instruments «Projekte zur regionalen Entwicklung» (PRE).

Sämtliche Anträge finden Sie im beiliegenden Formular. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Leiter des Amts für Umwelt und Energie, Matthias Nabholz (matthias.nabholz@bs.ch, Tel. 061 267 08 01) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Lukas Engelberger
Vizepräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:
- Rückmeldeformular

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Rathaus 4001 Basel
Datum / Date / Data	17. April 2024Die

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 23

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 24

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 26
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 27
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 28
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich in der Vorlage an einigen Stellen von jenen der EU-Gesetzgebung. Diese sind daher an die korrespondierenden EU-Erlasse anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung des Versicherungsschutzes stellen einen signifikanten Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungen dar. Eine Vereinfachung ist daher zwingend notwendig und umzusetzen. Die Verknüpfung von Sozialversicherungsschutz und Direktzahlungskürzungen ist aufzuheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung des Geltungsbereiches auf aquatische Kulturen wird begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustausche zwischen Sömmerungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Strukturverbesserungsverordnung wird das Instrument «Projekte zur regionalen Entwicklung» (PRE) geschwächt. Grund ist die stärkere Förderung von einzelbetrieblichen Massnahmen ausserhalb eines PRE. Da PREs regional Erneuerungen, Innovationen und wirtschaftliche Chancen anstossen, sollte dieser Nachteil nicht entstehen. Die entsprechenden Anpassungen sind vorzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die Vereinfachung bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung / Präzisierung mit Lebensmittelabfällen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene administrative Vereinfachung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anstatt einer Ernteversicherung sollte lieber in die Risikovermeidung und die Beseitigung von Risiken investiert werden. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechniken und standortangepasste und robuste Kulturen sind daher parallel auszubauen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Sinne einer Angleichung an EU-Verhältnisse begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum / Date / Data	Liestal, 30. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 8

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 29

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 30

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 38

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 40

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 45

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 46

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 48

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 49

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 50

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 51

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 52

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 53

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 54

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 55

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 56

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 63

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 66

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 71

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 72

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181)..... 73
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1)..... 76
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)..... 77
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 78

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024.

Der Bundesrat hat im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 angekündet, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch dringend nötig! Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich in den Protest-Aktionen, die im Februar und März an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. Leider können wir im vorliegenden Verordnungspaket keinen wirklichen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen erkennen.

ÖLN soll nicht das Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben werden

Der ÖLN wurde zunehmend zum Vollzugsinstrument anderer Gesetze. Leider baut auch das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 diese Tendenz ungebremst weiter aus. Inzwischen dienen ÖLN und Direktzahlungen dem Vollzug von TSG, TSchG, NHG, GSchG, und USG. Neu soll via den ÖLN auch noch in die Unternehmensführung und direkt in das Verhältnis von Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft Lebender eingegriffen werden. Eine Rückbesinnung auf die ursprüngliche Zweckbestimmung von ÖLN und Direktzahlungen ist angebracht. Wir sehen sogar eine gewisse Dringlichkeit für diese Rückbesinnung auf die ursprünglichen Ziele. Aktuell schickt sich der Bundesrat an, die Grundlagen und ersten Konzepte für eine AP 2030+ zu erarbeiten. Spätestens in diesem Rahmen müssen diese Fragen offen diskutiert und geklärt sein. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP 2030+ sind.

Problematische Einstellung zum Datenschutz

Mit Besorgnis und nicht zum ersten Mal beobachten wir eine problematische Einstellung zum Datenschutz. Nicht nur werden bedenkenlos und auch ohne gesetzliche Grundlage Daten eingefordert (beispielsweise georeferenzierte Daten zu PSM-Applikationen oder Inhalt von Versicherungspolicen), sondern neu sollen Betriebe sogar zur Preisgabe ihrer Betriebsbuchhaltungen gezwungen werden können. Dies wird als einfacher und kostengünstiger Weg gesehen wie Agroscope ihr Datenbeschaffungsproblem lösen könnte.
Schon das Sammeln datenschutztechnisch wenig brisanter Daten sollte nur basierend auf einer korrekten gesetzlichen Grundlage und mit Zustimmung des Datenherrn erfolgen. Mindestens in gleichem Masse gilt dies für Daten, die zur Interpretation der Marktlage hilfreich sind oder die durch einfache Kombination mit anderen Daten Aussagen über die persönlichen Verhältnisse von Personen erlauben. Inhalte von Vertragsabschlüssen wie Versicherungspolicen oder von Betriebsbuchhaltung fallen in die besonders schützenswerten Daten oder unter das Geschäftsgeheimnis und gehen den Staat nichts an.

Im Umgang mit Daten erwarten wir vom Agrarrecht und den mit dessen Ausgestaltung betrauten Stellen die Beschränkung auf das Notwendige und die uneingeschränkte Beachtung aller Grundsätze des Datenschutzes.

Grundsatz der administrativen Vereinfachung und Rhythmus Verordnungsanpassungen

Vor Jahren hat sich das BLW vorgenommen, die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle 2 Jahre vorzunehmen. Dieser Vorsatz scheint schnell vergessen worden zu sein. Die jährlichen, sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete erstaunen und führen direkt und indirekt zu Mehrbelastungen der Kantone (Stellungnahmen, Systemanpassungen/-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und der Betriebe. Besonders für die Betriebe ist es eine grosse Herausforderung mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten. Wenig hilfreich bzw. zusätzlich herausfordernd sind die politischen Plänkeleien mit Änderungen (z.B. 3.5% BFF auf Acker), welche Massnahmen entweder verschieben oder inhaltlich verändern, nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt und die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben (z.B. Ansaat Acker-BFF).
Ebenfalls vor Jahren hat sich das BLW der «administrativen Vereinfachung» verschrieben. Anfänglich hochgelobt ist von diesem Vorsatz kaum etwas übriggeblieben. Fleissig geht das Mikromanagement auf Stufe Verordnung, Anhänge und Richtlinien ungehemmt weiter, in diesem Verordnungspaket vor allem mit den Beiträgen nach Art. 78 DZV und dem Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes. Wir lehnen das Mikromanagement ab. Administrative Vereinfachung sieht anders aus.

Wir fordern deshalb:

- Die Verordnungen des Landwirtschaftsrechtes dürfen höchsten alle zwei Jahre revidiert werden. Das wäre ein Beitrag zu mehr Glaubwürdigkeit und einem höheren Investitionsschutz;
- Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit den Kantonen / der KOLAS umgehend in Angriff zu nehmen.

Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (RBL)

Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Programme, lehnen die vorgeschlagene Umsetzung jedoch weitgehend ab. Die günstige Gelegenheit muss für administrative Vereinfachungen voll genutzt werden. Damit könnte der Bund seine ursprünglichen Versprechungen zu diesem Programm einhalten. Wir können uns mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgabe für die Projektberichte muss massiv schlanker ausfallen als dies bisher der Fall gewesen ist. Im Grundsatz müsste ein entsprechender Projektbericht von einem/einer qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können, ohne dass dafür auf externe Fachbüros zurückgegriffen werden muss. Dies verursacht für den Kanton hohe Kosten. Falls die Trägerschaften die Projektberichte erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten.

Der vorgelegte Vorschlag entspricht nicht der ursprünglich präsentierten Idee einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Das Instrument der RBL wird zu einem Umsetzungsinstrument der ökologischen Infrastruktur, die ihrerseits nicht über eine gesetzliche Grundlage verfügt, umge-

deutet und soll auch noch gleich das Landschaftskonzept Schweiz implementieren, obschon dieses nur behördenverbindlich ist. Wir lehnen diese Einmischung des Bundes in die kantonale Planungshoheit ab. Bestenfalls haben RBL die vom Kanton für seine Richtplanung zu erarbeitenden Grundlagen gemäss Art. 6 RPG zu berücksichtigen.

Der Zeitplan für die Einführung der neuen RBL ist nicht für alle Kantone realistisch und muss flexibler definiert werden. Die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung der RBL) werden sehr spät vorliegen und die Kantone dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Als Möglichkeiten zur Lösung der terminlichen Engpässe sehen wir einerseits eine massive Vereinfachung der Vorgaben zu den Projektberichten und andererseits einen variablen Startzeitpunkt für die Kantone (mit Weiterlaufen der bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte).
Wir erwarten, dass die Kantone für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden und der Entwurf dieser Richtlinie in eine ordentliche Vernehmlassung gegeben wird. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von 2 Jahren beginnt am 1.1.2025 und endet am 31.12.2026. Diese Übergangsfrist ist zu verlängern für Kantone, welche erst später mit den neuen RBL starten können. Da der Bund die erforderlichen Grundlagen zur Erarbeitung der Projekte nicht schon im 2024 den Kantonen als definitive und verbindliche Version zur Verfügung stellen kann, wird eine seriöse Projekterarbeitung nicht für alle Kantone bis zum geforderten Zeitpunkt möglich sein. Die Übergangfrist ist mindestens bis Ende 2027 zu erstrecken, mit der Möglichkeit bis 2029 auf die neuen RBL «umzusteigen».

Praxistaugliche Umsetzung des 3.5% - Anteils an BFF auf offener Ackerfläche

Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF und die Berechnung bezogen auf die offene Ackerfläche (erweiterte Variante 2, wie vorgeschlagen). Aus unserer Sicht bestünde aber die Möglichkeit, den Anteil BFF auf der offenen Ackerfläche noch korrekter und gerechter zu berechnen, indem alle BFF auf Fruchtfolgeflächen (FFF) angerechnet werden. Die FFF sind als Geometrien verfügbar, ein Verschnitt mit den Kulturen einfach umzusetzen. Auf diese Weise werden Betriebe, welche schon seit Jahren Flächen auf Ackerland extensiviert haben, nicht unnötig bestraft oder, noch schlimmer, gezwungen inzwischen wertvolle BFF aufzuheben und auf der gleichen Fläche Acker-BFF anzulegen. Im gleichen Zug kann so auch die erzwungene Extensivierung im Gewässerraum (mit extensivem Wiesland) korrekt berücksichtigt werden, wenn die Fläche im Gewässerraum gleichzeitig FFF ist.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Die vorgeschlagene Umsetzung der Voraussetzung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ist zu kompliziert und uneinheitlich. Wir lehnen sie ab. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität, als grösstem Risiko, angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist radikal zu vereinfachen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des in ihrem Fall genügenden Sozialversicherungsschutz zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht.

Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien von Ernteversicherungen hat das Parlament gutgeheissen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen und Veränderungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen. Wir verweisen dazu auf die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Anstelle des Projekts «digiFlux» soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Wir erwarten eine Lösung im Umfang eines HODUFLU plus, welche den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört auch eine via Web-Service angebotene und obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen einverstanden, keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Tendenzen: komplizierter und im Dienst anderer Gesetze

Obwohl sowohl das WBF wie auch das BLW bei jeder Gelegenheit die hohe Dringlichkeit administrativer Vereinfachungen proklamieren, stellen wir im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024, speziell in der Teilrevision der DZV, diesbezüglich keine Fortschritte fest. Enttäuscht müssen wir feststellen, dass das Instrument der Direktzahlungen mit seinem gut geölten Kontrollapparat immer weiter für den Vollzug anderer Gesetzgebungen missbraucht wird. Die Landwirte erhalten Direktzahlungen, die Einhaltung diverser gesetzlichen Vorschriften kann vorausgesetzt werden. Die Kontrolle dieser Bestimmungen und die Sanktionierung durch Kürzung der Direktzahlungen, was einfacher ist als der in den entsprechenden Gesetzgebungen vorgesehene Sanktionsweg, lehnen wir aber ab. Mit diesem Vorgehen werden immer mehr Vollzugsbereiche zur Kontroll- und Umsetzungsaufgabe für die Landwirtschaftsämter und eigentlich für die Landwirtschaft bestimmte Gelder 'zweckentfremdet'. Der neueste Schritt in dieser Entwicklung ist die Umwidmung der neuen Beiträge nach Art. 78 DZV als Instrument zur Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, einer Aufgabe des NHG, der die gesetzliche Grundlage fehlt. Ebenso sollen die Direktzahlungen neu auch noch dazu missbraucht werden, nicht ausreichenden Sozialversicherungsschutzes für im wesentlichen Umfang unentgeltlich mitarbeitende Ehepartner und Ehepartnerinnen zu sanktionieren.

Beide Vorschläge sind an Bürokratismus und unnötig zu erhebenden Daten kaum zu überbieten. Die vorgeschlagenen Verfahren sind nicht zeitgemäss und schiessen klar übers Ziel hinaus. Eine händische Prüfung, ob ein vorhandener Sozialversicherungsschutz genügt, lehnen wir ab. Der dadurch entstehende Aufwand ist erheblich. Im erläuternden Bericht wird dies unter den Auswirkungen auf die Kantone ziemlich pauschal verniedlicht anstatt korrekt eingeordnet.

Neuer Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dieser Vorschlag ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Kantone, umgesetzt im kantonalen Richtplan. Dies ist auch ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits erbracht wurden. Es ist möglich, die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch die Spielregeln zu ändern. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb von den Kantonen flexibel ab 2027 eingeführt werden können. Bis ein Kanton das neue Programm eingeführt hat, sollen die bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprogramme unverändert weiterlaufen.

Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Eine Vernehmlassung der Richtlinie muss bei den Kantonen stattfinden. Wir sprechen uns gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Wichtiger für die Praxis sind Merkblätter, die die korrekte Umsetzung der einzelnen Massnahmen sicherstellen. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. Es kann nicht sein, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros landet (Zweckentfremdung).

Der für die Einführung des Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität vorgesehene Zeitplan ist nicht für alle Kantone realistisch. Um am 01.01.2027 mit einem bewilligten Projekt starten zu können, müsste das BLW die Projekte innerhalb eines Monats nach Gesuchseingang am 30. Juni bewilligen. Dann hätten die Kantone einen Monat Zeit die Landwirte zu informieren, denn Ende August müssten sich diese für das neue Programm anmelden. Die Kantonssysteme müssten nachgeführt und die Information der Bewirtschaftenden vertieft werden, damit sie die einzelnen Massnahmen in der Strukturdatenerhebung angeben. Die Gesuchskizze muss bis Ende Januar 2025 eingereicht werden. Also müssten die Kantone bereits 2024 mit der Erarbeitung der Programme beginnen. Dies ist jedoch nicht möglich, solange die Richtlinie zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 DZV nicht vorliegt. Und diese ist mindestens den Kantonen und der KOLAS mit einer ordentlichen Frist in Vernehmlassung zu geben. Darum ist die erstmalige Auszahlung der neuen Beiträge flexibel zu definieren, mit mindestens einem Jahr mehr Übergangszeit und solange die Beiträge in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten weiterhin auszurichten, bis diese Projekte vom Kanton durch ein Projekt gemäss Art. 78 DZV abgelöst werden. So können die Kantone gestaffelt vorgehen und die Bewirtschafter sowie Trägerschaften partizipativ mitnehmen.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz

Der Aufbau eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ist Aufgabe jeder einzelnen Person und von Ehepaaren und von Paaren in eingetragener Partnerschaft. Sie sind dazu mindestens moralisch verpflichtet: dieser Pflicht müssen sie nachkommen und sie gegenseitig einfordern. Davon kann sie niemand entbinden. Der vorliegende Sozialversicherungsschutz wurde gegen den Willen der Kantone vom Parlament als Bestandteil des ÖLN in das LwG aufgenommen. Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung des Versicherungsschutzes sind ein sehr grosser Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassahmen und nicht massenvollzugstauglich. Viele Fälle müssen von Hand bearbeitet werden Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. In der Botschaft zur AP 22+ (Seite 89) scheibt der Bundesrat: «Der Sozialversicherungsschutz muss die Risiko-Vorsorge (Risiken Invalidität und Tod) sowie den Verdienstausfall (Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall) abdecken.» Damit gibt der Bundesrat den Umfang vor, wozu ihn Art. 70a Abs. 3 Bst. g LwG auch beauftragt.

An gleicher Stelle sieht der Bundesrat Ausnahmen vor, falls die Versicherung einen Versicherten aus Gesundheitsgründen ablehnt oder die Prämie «unverhältnismässig hoch wäre». Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren sollten die Bewirtschaftenden mittels «weniger gezielter Fragen beim Gesuch um Direktzahlungen an das kantonale Landwirtschaftsamt einen Hinweis auf die Situation in Sachen Sozialversicherungsschutz der Ehepartnerin und des Ehepartners erhalten (Selbstdeklaration)». Mindestens diese Prozedur nimmt die Verordnung nicht mehr auf. Danach «soll jährlich ein Teil der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen kontrolliert werden. Das kantonale Landwirtschaftsamt kann Nachweise verlangen und im Rahmen der Amtshilfe relevante Daten von den Steuerbehörden anfragen». Anstelle dieser risikobasierten Kontrolle geht die Verordnung nun von einer jährlichen Überprüfung der Notwendigkeit,

des Vorhandenseins und des genügenden Umfangs des Sozialversicherungsschutzes aus. Nichts davon ist staatliche Aufgabe. Zudem ist das vorgeschlagene System zu kompliziert, verwendet teilweise nicht korrekte Begriffe und ist mit den bestehenden Versicherungsangeboten nicht voll kompatibel.

Der Kanton Basel-Landschaft lehnt den Vorschlag zur Umsetzung der ÖLN-Anforderung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ab. Er ist zu bürokratisch. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist ohne vorherige Fristsetzung abzulehnen. Es läge schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Hier eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen ist äusserst fragwürdig. Das Umsetzungskonzept muss stark vereinfacht, auf das Minimum zurückgeführt werden und die Kantone bzw. Landwirtschaftsämter von der Aufgabe der Beurteilung eines Sozialversicherungsschutzes entlasten werden.

Wir sehen folgendes Konzept als sachdienlich, gesetzeskonform und vollzugstauglich an:

Element	Beschreibung	Nachweise
Kreis der Pflichtigen	die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet (Art. 70a Abs. 1 Bst. i DZV).	• Nachweis Mitarbeit in beträchtlichem Masse: Geltendmachung des Zweitverdienerabzuges im letzten rechtskräftig veranlagten Steuerjahr. • Keine weiteren Ausnahmen.
Umfang des Sozialversicherungsschutzes - Risikovorsorge	In der Botschaft spricht der Bundesrat von einer Risikovorsorge. Diese muss auf das Risiko mit der grössten finanziellen Tragweite beschränkt werden, also das Risiko der Invalidität. Dieses löst sowohl Einmalkosten wie anhaltende Folgekosten aus. Wie hoch das Risiko einer Invalidität versichert werden soll, ist dem Ehepaar bzw. den in eingetragener Partnerschaft lebenden zu überlassen. Sie müssen den für ihre persönliche Situation notwendigen Versicherungsschutz bestimmen.	• Bestätigung des Versicherungsgebers: Im Rahmen des Vertragsabschlusses hat der Versicherungsgeber dem Versicherungsnehmer eine Bestätigung über die abgeschlossene Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität auszuhändigen aus der der Versicherungsgegenstand sowie die Dauer des Vertrages hervorgeht. Bei der Strukturdatenerhebung bestätigt der Gesuchsteller/Bewirtschafter das Vorhandensein einer Risikoabsicherung für den Fall einer Invalidität und weist bei einer ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vor.
Umfang des Sozialversicherungsschutzes - Erwerbsausfall	In der Botschaft bezeichnet der Bundesrat als zweites Element des Sozialversicherungsschutzes den Verdienstausfall bzw. eine entsprechende Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall. Für Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis ist das eine Arbeitnehmerpflicht. Da viele Eheleute oder in eingetragener Partnerschaft Lebende neben ihrer Arbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb einer weiteren Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis nachgehen, sind sie bereits	• Bestätigung des Versicherungsgebers bzw. Arbeitgebers Analog Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität.

	über den Arbeitgeber für ein Taggeld versichert. Deshalb muss auch die vom Betrieb zu versichernde Höhe des Taggeldes in der Verantwortung des Ehepaares bzw. der in eingetragener Partnerschaft lebenden bleiben. Sie müssen den für ihre persönliche Situation notwendigen Versicherungsschutz bestimmen. Das Vorschreiben eines minimalen Taggeldes würde Arbeitnehmende benachteiligen. Denn sie können die Höhe ihres Taggeldes nicht beeinflussen, müssen aber zusehen, wie jene, die bisher nicht unternommen haben, nun möglicherweise zu einem höheren Taggeld kommen. Das ist eine unerwünschte Ungleichbehandlung.	
Geltendmachung einer Ausnahme	In der Botschaft weist der Bundesrat auf den Umstand hin, dass Versicherungen eine Person aufgrund ihres Gesundheitszustands ablehnen oder die Prämien bei älteren Personen unverhältnismässig hoch sein können, weshalb dafür Ausnahmen vorzusehen seien. Konkret verweigert die Versicherung in solchen Fällen einen Versicherungsabschluss.	• Abweisung der Versicherung Die schriftliche Abweisung einer Versicherung gilt als Bestätigung wie oben beschrieben. Rest wie oben beschrieben.

Anrechenbarkeit an die 3.5 % Acker-BFF

Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF und die Berechnung bezogen auf die offene Ackerfläche (erweiterte Variante 2, wie vorgeschlagen). Aus unserer Sicht bestünde aber die Möglichkeit, den Anteil BFF auf der offenen Ackerfläche noch korrekter und gerechter zu berechnen, indem alle BFF auf Fruchtfolgeflächen (FFF) angerechnet werden. Die FFF sind als Geometrien verfügbar, ein Verschnitt mit den Kulturen einfach umzusetzen. Auf diese Weise werden Betriebe, welche schon seit Jahren Flächen auf Ackerland extensiviert haben, nicht unnötig bestraft oder, noch schlimmer, gezwungen inzwischen wertvolle BFF aufzuheben und auf der gleichen Fläche Acker-BFF anzulegen. Im gleichen Zug kann so auch die erzwungene Extensivierung im Gewässerraum (mit extensivem Wiesland) korrekt berücksichtigt werden, wenn die Fläche im Gewässerraum gleichzeitig FFF ist.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten.

Anstelle des Projekts «digiFlux» soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies

aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Wir erwarten eine Lösung im Umfang eines HODUFLU plus, welche den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört auch eine via Web-Service angebotene und obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Der Kanton BL begrüsst die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge, hat aber Vorbehalte zur Einführung des neuen Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität: • Versprochen wurde die Zusammenlegung von LQB und Vernetzung zu einem Beitrag, wodurch sich die Anzahl Projekte und der damit verbundene Aufwand insbesondere für Projektberichte, Zwischenberichte, Projektbegleitung und Berichterstattung an das BLW massiv reduzieret werde. • Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist jedoch ein gänzlich neues Konzept. Von einer Überführung oder Zusammenlegung kann nicht mehr gesprochen werden. Den Kantonen und den Trägerschaften entsteht dadurch ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand, den wir ablehnen. • Die Neukonzeptionierung des Systems und der Ziele ist ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. • Wie aus den bisherigen Diskussionen bekannt, sollen die Anforderungen an die einzelnen Projekte nicht gelockert, sondern verschärft werden. Hier muss noch substanziell nachgebessert werden. Dennoch zeichnet sich ab, dass einzelne Kantone und die Trägerschaften für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Einführung mehr Zeit brauchen. Daher ist eine flexible Einführungsphase vorzusehen, die Übergangsfrist mindestens um ein Jahr, besser bis Ende 2029 zu verlängern. • Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur und der Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) zur Voraussetzung für eine Projektanerkennung zu machen, ist nicht akzeptabel. Korrekt wäre der Verweis auf die kantonalen Grundlagen zur Richtplanung (Art. 6 RPG). So können die Kantone bereits geleistete Vorarbeiten auch für RBL-Projekte nutzen, was den Aufwand senkt. • Sowohl die ökologische Infrastruktur wie das Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) sind als Grundlage für RBL-Projekte ungeeignet, weil zu abstrakt und einseitig. • Die Revision des Systems und der Ziele in der vorgeschlagenen Form ist ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Abs. 6 neu 6 Für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden Beiträge nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2. und Bst. d werden weiterhin ausgerichtet. Beiträge werden keine mehr ausbezahlt, a. Wenn der Kanton bestehende Projekte nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2.durch ein Projekt nach Art. 2 Bst. e^{bis} ablöst oder b. Ab dem 01.01.2030.	Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 10 1a Abschnitt	Ändern: ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ Sozialversicherungsschutz	Es soll der in der bisherigen Diskussion verwendete Begriff gebraucht werden. Ausserdem schliesst der Titel die Risikoabsicherung bei Invalidität nicht ab.
Art. 10a	Ändern: ~~1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:~~ ~~a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;~~ ~~b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und~~ ~~c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19821 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.~~ ~~2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.~~ Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes gilt für a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die b. regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet und im letzten rechtmässig veranlagten Steuerjahr mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Es sind die Begriffe aus dem LwG zu verwenden. Auf Alters- und Vermögensgrenzen kann verzichtet werden. Zum einen ist nicht einsichtig, warum der geforderte Sozialversicherungsschutz nicht für den gesamten von Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG anvisierten Personenkreis gelten soll. Zum andern verfügen Personen, die ergänzend einer ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, bereits über einen Sozialversicherungsschutz, den sie im Bedarfsfall ergänzen können. Eine Altersgrenze erübrigt sich, da mit der Aufgabe der Betriebsleitung sich auch der Sozialversicherungsschutz erübrigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht haben.	
Art. 10b	Streichen: ~~Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:~~ ~~a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19823 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;~~ ~~b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;~~ ~~c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat;~~ ~~d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder~~ ~~e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.~~ ~~2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.~~ ~~3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einholen.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10c	Ändern: 1 Der Versicherungsschutz muss umfassen~~:~~ ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ ~~b.~~ eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall. 2 Der Nachweis erfolgt im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung durch Selbstdeklaration und im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durch Vorlegen der entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers. 3 der Bestätigung gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Eine unerwünschte Besserstellung der unentgeltlich mitarbeitenden Ehepartner wäre die Folge. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann. Für den Nachweis des Sozialversicherungsschutzes genügt die Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung bzw. das Vorlegen entsprechender Bestätigungen bei der ÖLN-Kontrolle.
Art. 10d	Streichen: ~~1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.~~ ~~2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.
Art. 10e	Streichen: ~~1 Die Risikovorsorge muss vorsehen:~~ ~~a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.~~ ~~2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.~~	
Art. 10f	Streichen: ~~1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.~~ ~~2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.~~ ~~3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b
Art. 14 Abs. 2 Bst. b	Abs. 2 b ist zu streichen 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich (…) befinden;~~ und~~ ~~b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.~~	Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein. Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe Verhältnisse überprüfen müssten respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.
Art. 14a	Sämtliche BFF auf Fruchtfolgeflächen in Tal- und Hügelzone sollen anrechenbar sein.	Zur administrativen Vereinfachung und Berücksichtigung bereits extensivierter Ackerflächen sowie von zu extensivierenden FFF im Gewässerraum sollen alle BFF eines Betriebes auf FFF in der Tal- und Hügelzone angerechnet werden. Die Informationen dazu sind vorhanden, ein Verschnitt von BFF-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kulturen mit den Geometrien der FFF einfach umzusetzen.
Art. 14a	ändern: [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. [2] *unverändert* [3] Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche ~~mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II~~ nach Art. 55 Abs. 1 Bst. a – g in der Tal- und Hügelzone, welche auf einer Fruchtfolgefläche liegen. ~~in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.~~ [4] *unverändert* [5] *unverändert* [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Generell: Diese Bestimmung muss stark vereinfacht werden, in der Hoffnung, dass dies ihre politischen Überlebendchancen verbessert und sie von den Bauern und Bäuerinnen besser verstanden und akzeptiert wird. Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen. Die Anpassung der Anforderung auf die offene Ackerfläche wird ausdrücklich begrüsst. Zu Abs. 3: Bewirtschafter, welche in der Vergangenheit BFF-Flächen auf Ackerland umgesetzt haben und heute dort extensives Wiesland bewirtschaften, dürfen bei der Regelung der 3.5%-Acker-BFF nicht bestraft werden. Deshalb die nicht nach Abs. 4 anrechenbaren BFF, welche auf einer FFF gemäss Raumplanungsrecht in Abzug zu bringen. Die FFF sind bekannt und als Geometrien verfügbar, so dass ein automatischer Verschnitt ohne grossen Zusatzaufwand erfolgen und die gewünschten Angaben liefern kann. Sollte diese Lösung nicht zur Anwendung kommen, unterstützen wir die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Variante (Variante 2 mit Ergänzung). Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, wird begrüsst. Das in Art. 78 erwähnte Projekt wird vom BLW genehmigt – und spielt folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität. Deshalb scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 35 Abs. 6	Ändern: Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs 1 Bst. o) berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag und zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich ist die Ergänzung der RBL-Beiträge vergessen gegangen.
Art. 41 Abs. 2 Einleitungssatz	Zustimmung	Wir begrüssen diese administrative Vereinfachung. Sie beschleunigt und versachlicht das Verfahren.
Art. 55 Abs. 1	Ändern: Abs. 1: Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende ~~eigene oder gepachtete~~ Biodiversitätsförderflächen auf der eigenen LN gewährt:	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht- und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber im Falle von BFF nur mit (weiteren) Einschränkungen Beiträge ausgerichtet werden dürfen.
Art. 58 Abs. 7	Zustimmung	Der Verzicht auf Mähaufbereiter bei BFF QI wird begrüsst.
Art. 78	Allgemeine Bemerkung	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten wird unterstützt, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich (alle) in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Die Chance für administrative Vereinfachungen ist aber unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente («Projektberichte»), ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft, sind zu verhindern. Die zugehörige Richtlinie, welche aktuell erarbeitet wird, ist bei den Landwirtschaftsämtern in Vernehmlassung zu geben. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichtegemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 78, 79 und 79a	Ändern: Projektstart ist den Kantonen flexibel zwischen 2027 und 2030 zu ermöglichen	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht für alle Kantone realistisch umsetzbar. Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge mindestens um ein Jahr mehr, längstens bis Ende 2029 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ablösen können.
Art. 79	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ausgerichtet ~~Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet~~. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ~~kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur~~ abgestimmt. c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen.	In Anbetracht des zu optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Der Bezug auf das LKS ist abzulehnen. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Stattdessen ist auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung zu verweisen (Art. 6 RPG). Gleiches gilt für Bst. b. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt. f. Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. 2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ~~ist gewährleistet~~ wird angeboten.	die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Bst. f: Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Abs. 2: Wir lehnen ein Beratungsobligatorium klar ab. Wir setzen auf Eigenverantwortung der teilnehmenden Betriebe. Die Beratungen sollen wohl angeboten, aber freiwilliger sein. Die meisten interessierten Betriebe, welche das Maximum für sich rausholen wollen, werden die Beratungen noch so gerne in Anspruch nehmen. Gewisse Betriebe werden sich das Wissen auch eigenständig aneignen können, ganz ohne Beratungszwang. Diesen Betrieben soll nicht ein unnötiger Stolperstein in den Weg gelegt werden. Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert. Dieses System funktioniert bei allen anderen Beiträgen ebenfalls.
Art. 79a	Ändern: 2 Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuch~~e~~ um Bewilligung ~~eines~~ der Projekt~~es~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein.	Abs. 2 und 3: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Das ist nicht praktikabel. Trotz der angestrebten Reduktion der Anzahl Projekte werden insbesondere grosse Kantone auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. c. Projektentwurf, Projektgesuch und Evaluationsbericht beschränkten sich auf die zwingend notwendigen Angaben	aus rein praktischen Gründen mehrere Projekte erarbeiten müssen. Gemäss Abs. 1 erarbeitet der Kanton die Projekte (zusammen mit betroffenen Kreisen). Hierfür müssen die Kantone die Detailvorgaben / Richtlinien kennen, um den entsprechenden Aufwand überhaupt abschätzen zu können. Wir setzen uns klar dafür ein, dass die Erarbeitung der Projekte und die Anforderungen an die Projektberichte möglichst minimal ausfallen und somit die Kantone grundsätzlich mit qualifizierten Mitarbeitenden diese Projekte erarbeiten können. Übersteigen die Anforderungen ein gewisses Mass, sind rasch externe Fachbüros beizuziehen. Dies verursacht hohe Kosten. Damit werden Mittel, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten, zweckentfremdet. Auf Stufe Projektumsetzung hingegen bringen umfangreiche Papiere absolut keinen Mehrwert. Es wird immer wieder auf die administrative Vereinfachung durch die Zusammenlegung von regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität verwiesen. Primär erfolgt die Vereinfachung aufgrund der Zusammenlegung von zahlreichen Projektperimetern mit damit weniger resultierenden Berichten. Es geht aber oft vergessen, dass auch die Projektberichte zwingend einfacher werden müssen. Was schlussendlich zählt sind die von den Betrieben umgesetzten Massnahmen. Zu Abs. 5: Die Laufzeit der Projekte beträgt acht Jahre. Wir gehen davon aus, dass später dazu stossende Bewirtschafter sich nur für die restliche Laufzeit verpflichten
Art. 115h Abs. 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Ändern:	Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird frühestens ~~zwei~~ Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. Die Kantone entscheiden, in welchem Jahr bis spätestens 2029 sie den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität einführen. 4 und 5: … nach bisherigem Recht sind noch bis zur Einführung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im betreffenden Kanton anrechenbar.	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im Kantonssystem programmiert werden und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Dieser Zeitplan ist nicht seriös. Es muss mehr Flexibilität bestehen und die Einführung gestaffelt über die Jahre 2027 bis 2029 erfolgen können..
Art. 101 Abs. 2 und 3	Ändern: 1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. die Anforderungen an den Sozialversicherungsschutz ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung ~~die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr~~; b. Das Vorlegen der entsprechenden Bestätigung des Versicherungsgebers im Rahmen der ÖLN-Kontrolle ~~an einer die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr~~. c. der Bestätigung nach Bst. b gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.	Siehe auch Ausführungen zu Art. 10c. Es sind die gleichen Begriffe zu verwenden. Zu Abs. 2: Versicherungsbeiträge enthalten schützenswerte Personendaten und zahlreiche weitere Angaben, die für den Vollzug der Direktzahlungen ohne Belang sind. Die Anhäufung dieser unnötigen Daten in den Landwirtschaftsämtern ist zu vermeiden. Damit können auch Probleme mit dem Datenschutz vermieden werden. Die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung genügt. Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb muss der Bewirtschafter die entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers vorweisen. Liegen die Bestätigungen nicht vor, erfolgt eine Kürzung. Diese Bestätigung ist Teil der normalen ÖLN-Akten, weshalb sich eine spezielle Aufbewahrungsfrist erübrigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.~~	
Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. d	Ändern: Beibehaltung bestehenden Rechts Der Bewirtschafter (…) aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. ~~die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen~~ die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;	Weil die Applikation digiFlux nicht vor 2027 eingesetzt werden kann und die Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz unsicher ist, ist das geltende Recht beizubehalten. Bei einer späteren Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz muss die Aufbewahrungspflicht daran angepasst werden.
Ziff. 2.1.2	Ändern : Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Wir lehnen die Pflicht zur Verwendung eines zentralen Web-Services für die Erstellung der Nährstoffbilanz ab (siehe auch Bemerkungen zu Digiflux). Der letzte Satz ist deshalb zu streichen.
Anhang 8 Ziff. 2.1a.1	Ändern: Bei ~~mangelhaftem oder~~ fehlendem Sozialversicherungsschutz ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ wird eine Nachreichefrist von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung ab dem zweiten ~~beim erstmaligen~~ Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. ~~Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen~~	Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln. Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann. In dieser Sache ist auf eine Verschärfung der Sanktion im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.~~	Wiederholungsfall zu verzichten.
Anhang 8Ziff. 2.9a.4	Streichen: ~~Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.~~	Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen, schon gar nicht eine Sanktion von CHF 1'000.-.
Anhang 8, Ziff. 2.9a	2.9a.5 (neu) Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.	Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.
Anhang 8, Ziff. 3.10	Ändern / Ergänzen 3.10.5 (neu) Es gilt sinngemäss die Ziffer 2.3.1	Im Titel der Ziffer 3.10 ist die Tierschutzgesetzgebung erwähnt, ausser der Ziff. 3.10.4 mit der Möglichkeit auf den Verzicht von Kürzungen bei baulichen Mängeln sind aber keine weiteren Regelungen vorhanden. Bezüglich der Tierschutzbestimmungen sollten die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichgestellt sein. Diese Forderung wurde von der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und der KOLAS bereits 2020 an den Bund getragen, das Anliegen ist aber bisher nicht umgesetzt worden. Zur Gleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben genügt ein Verweis auf die sinngemässe Anwendung der Ziffer 2.3.1.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung sowie die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben zur Überprüfung der Einhaltung des ÖLN und spezifischer DZ-Programme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden. In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Auffallend ist, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 angepasst werden – beispielsweise die Vorschriften zur *Umstellung*. Auf diese kritische Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes zwingend zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	Ergänzung analog der EU-Verordnung: "Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung *sowie* für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd *wildlebender Tiere*".	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziffer 2) erfolgen.
Art. 4 Bst. a	Einfachere Formulierung bei der Aufzählung: "Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, ~~und~~ Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen."	Die Aufzählung der verschiedenen Erzeugnisse sollte nicht immer mit "und" oder "sowie" eingeleitet werden, sondern auch durch Abtrennung mit einem Komma erfolgen. Auf diese Weise wirkt die Aufzählung weniger schwerfällig.
Art. 4 Bst. g	Präzisierung des Begriffs "Anlagen": "Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten *Aquakultur*anlagen."	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort "Anlagen" genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziffer 33 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziffer 34 der Verordnung (EU) 2013/1380).
Art. 4	Den Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" analog der EU-Verordnung definieren, falls der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Falls unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" tatsächlich neu verwendet werden soll, so ist dieser Ausdruck unter Art. 4 zu erfassen und anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden.
Art. 4	Neu den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der EU-Verordnung definieren.	Durch die Definition des Begriffs "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 17) können unter Art. 13a und 33a verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 13a und Art. 33a.
Art. 5 Abs. 2	Präzisere Formulierung: "Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden *oder in Aquakulturanlagen herstellen* und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt."	Unter Abs. 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher / einfacher gewählt werden.
Art. 8 Abs. 1bis	Der Teil zur Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur ist zu streichen: "Die Zertifizierungsstelle kann… ~~für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur~~ eine kürzere Umstelldauer bewilligen." Auf die Umstellung ist unter "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Es sind die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1. der Verordnung (EU) 2018/848 aufzuführen.	Unter Art. 8 Abs. 1bis wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann. Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richtet sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Somit kommen die dort aufgeführten Fristen zum Tragen. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben. Auf die Umstellung ist in der Bio-Verordnung im "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Im neuen Artikel sollten die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im "4. Abschnitt: Nutztierhaltung" unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.
Art. 8 Abs. 1ter	Der neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1ter ist wie bisher wegzulassen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann und es zu keiner Diskrepanz mit der EU kommt.	Neu wird erwähnt, dass die Zertifizierungsstelle bei Bioflächen für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Bio-Anforderungen verzichten kann, wenn aufgrund von höherer Gewalt nach Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV das Einhalten unmöglich wird. Die biologische Produktion soll danach ohne erneute Umstellung wiederaufgenommen werden können, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist. Dieser neu vorgeschlagene Absatz führt zu Missbrauchspotential. Der Absatz ist zu schwammig verfasst und entspricht – so formuliert – auch nicht den Bio-Anforderungen der EU. Es ist nicht klar, was genau unter "begrenztem Zeitraum" zu verstehen ist. Der Ausdruck bietet einen grossen Interpretationsspielraum und ist deshalb zu ungenau. Zudem wird der neue Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt. In den beiden Verordnungen im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bio-Bereich wird diese Wortwahl bisher nicht verwendet. Wird der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung aufgeführt, so sollte dieser zur Verbesserung der Verständlichkeit unter Art. 4 erfasst und umschrieben werden (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Es ist davon auszugehen, dass es bei diesem Absatz konkret um den Einsatz nicht zulässiger Mittel bzw. Stoffe auf Bioflächen im Pflanzenbau geht, wenn Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV vorliegt. Nach der Behandlung mit unzulässigen Pflanzenschutzmitteln soll prinzipiell nicht auf eine Umstellungsfrist verzichtet werden dürfen. Der Umstellungszeitraum sollte – wie in der EU – nur in den beiden Fällen nach Anhang II Teil I Ziffer 1.7.3 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848 reduziert werden können. Werden diese beiden Fälle erfüllt, so kann der verkürzte Umstellungszeitraum unter Berücksichtigung folgender Erfordernisse festgesetzt werden (entsprechend Anhang II Teil I Ziffer 1.7.4 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848): a) Aufgrund der Abbaurate des eingesetzten Mittels oder Stoffes muss sichergestellt sein, dass der Gehalt an Rückständen im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist. b) Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden. Fazit:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aufgrund des Täuschungsschutzes darf der vorgeschlagene Absatz in dieser Form nicht in Kraft gesetzt werden. Nach der Behandlung mit einem unzulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung nötig. Nur wenn von der Behörde Bekämpfungsmassnahmen mit unzulässigen Mitteln *verfügt bzw. vorgeschrieben* werden, kommt eine Reduktion des Umstellungszeitraums in Betracht (analog EU). Die Umstellungsfrist ist dabei so festzusetzen, dass der Stoff im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze nach dem Ende des Umstellungszeitraum unbedeutend ist und somit die "Integrität des biologischen Erzeugnisses" nicht mehr beeinträchtigt ist. Die auf die Behandlung folgende Ernte darf in jedem Fall nicht als biologische Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden. Auf den Absatz ist wie bisher zu verzichten oder so wie oben beschrieben entsprechend den EU-Vorschriften anzupassen, damit der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.
Art. 13a	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne von Bio. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.
Art. 13a Art. 33a	Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen.	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" definieren und diesen Ausdruck unter Art. 13a und Art. 33a verwenden. So beispielsweise im Titel unter 13a: "Verwendung von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial".	auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht. Zum besseren Verständnis ist es angebracht, die Begriffe "biologisch" bzw. "nicht biologisch" auch bei dem "vegetativen Vermehrungsmaterial" zu wiederholen. Dies kann schwerfällig werden. Deshalb wird vorgeschlagen, unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" zu definieren (analog Art. 3 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2018/848) und unter Art. 13a und 33a kurz den Wortlaut "biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial" bzw. "nicht biologische Pflanzenvermehrungsmaterial" zu verwenden. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit bei. Siehe dazu auch Ausführungen unter Art. 4.
Art. 13a Abs. 4 Art. 13a Abs. 5	Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird.	In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Abs. 4) und eine Bewilligungspflicht (Abs. 5), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll. Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung / Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Absatz 4 und 5 zu wenig klar hervor. Die Meldung erfolgt an den Betreiber des Informationssystems, also an das FiBL. Wie das FiBL vorzugehen hat, wenn es bei der Meldung Verstösse feststellt, kann aus der Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden. Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL ausgestellt werden und nicht mehr vom BLW. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich vom FiBL. Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Bewilligungssystem überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Meldesystem. Es ist zu überprüfen, ob die Handhabung der EU im Sinne von Bio nicht auch in der Schweiz übernommen werden sollte.
Art. 13a Abs. 6 Bst. b	Wie bisher den Ausdruck "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwenden.	Neu wird der Ausdruck "aus phytosanitären Gründen" anstelle von "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwendet. Der Begriff "phytosanitär" wird bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet. Zudem wird im Art. 16k Abs. 2 Bst. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen und der Wortlaut "aus Gründen der Pflanzengesundheit" benutzt. Deshalb den aktuellen Wortlaut beibehalten.
5. Abschnitt: Aquakultur nach Art. 16h^{bis}	In einem separaten Artikel nach Art. 16h^{bis} ist auf die Umstellung bei den Aquakulturen (Algen und Aquakulturtiere) einzugehen. Dabei sind die entsprechenden Umstellungszeiträume der EU zu übernehmen.	In einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} sollte auf die Umstellung bei der Aquakultur (Algen und Aquakulturtiere) eingegangen werden. In diesem Artikel sollten die Umstellungszeiträume entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren (4. Abschnitt: Nutztierhaltung unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung). Es ist nicht zielführend, wenn die Zertifizierungsstelle – wie im Verordnungsentwurf vorgesehen – nach ihrem Gutdünken die Umstellungsdauer bei der Aquakultur festlegt und bewilligt. Siehe dazu weitere Ausführungen unter Art. 8 Abs. 1bis.
Art. 21b	Im Art. 21b ist der Begriff "Zusammensetzung" überall durch den Ausdruck "Verzeichnis der Zutaten" zu ersetzen.	Neu werden die Kennzeichnungsfanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Begriff "Bestandteil" bzw. "Hauptbestandteil" ist überall durch den Begriff "Zutat" bzw. "Hauptzutat" zu ersetzen.	Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18 der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitten. Dies heisst somit: "Verzeichnis der Zutaten" anstelle "Zusammensetzung" und "Zutat" anstelle "Bestandteil". Der Begriff "Bestandteil" ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.
Art. 30a^{ter} Abs. 2 Bst. c	Anpassung der Erzeugniskategorien: "c. Algen, *Aquakulturtiere* und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."	Neu werden die Erzeugniskategorien "c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" erfasst. Die Angaben unter c. sind nicht nachvollziehbar. Die Aquakulturtiere werden nicht separat erwähnt. Wo sind die Aquakulturtiere einzuordnen? Fallen die Aquakulturtiere unter "b. Tiere…" (dann wäre dies aber im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 1 Abs. 2bis der Bio-Verordnung) oder fallen sie unter "c…. unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" (in diesem Fall müssten aber auch die separat erwähnten Algen dort aufgeführt werden)? Aufgrund der Terminologie bei den anderen Erzeugniskategorien sowie den Besonderheiten beim Schweizer Landwirtschaftsrecht ist folgende Erzeugniskategorie am sinnvollsten: "c. Algen, Aquakulturtiere und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst. Dies soll auch bei weiteren Projekten möglich sein. Die Kompensationsmöglichkeit ist somit auch auf Landumlegungen in Zusammenhang mit anderen Grossprojekten auszudehnen. Die Toleranz / Abweichung von 4 Aren pro Gesamtmelioration / Projekt ist aber zu tief und sollte erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Abs. 1 und 2	Einfügen des Begriffs "Landumlegungen" / Erhöhung Toleranzfläche 1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und Landumlegungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2021 (SVV) aufgrund öffentlicher Vorhaben, die einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge haben, können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. 2 Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- und Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a) die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens ~~4 Aren~~ 40 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist.	zu Abs. 1: In den Erläuterungen zum VP 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden zur Erhöhung der Direktzahlungen. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amts des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D.h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b SVV mit "erheblichem Abstimmungsbedarf" argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zweckmässig im Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen. zu Abs. 2: Die Toleranz von maximal 4 Aren ist viel zu kleinlich. In der Regel sind bei Gesamtmeliorationen aufgrund des allgemeinen Abzugs kleinere resultierende Flächen bei LN und /oder Sömmerungsflächen üblich. Für eine effektive Flexibilität ist eine wesentlich grössere Toleranz zuzulassen. Wir schlagen dazu einen Wert von 40 Aren vor.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stellen fest, dass mehrere Schlüsselelemente, die im Rahmen der AP22+ initiiert wurden, nun zur Umsetzung gelangen und gewisse Finanzhilfen ausgedehnt werden. Die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung wird begrüsst. Neu soll der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke unterstützt werden, was wir strikt ablehnen. Der Flächenkampf darf nicht mit wettbewerbsverzerrenden Unterstützungen staatlich gefördert werden. Eine Beitragszusicherung nach erfolgter Beschaffung verstösst gegen übergeordnetes Recht und ist auch aus Vollzugssicht klar zu verneinen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird von uns abgelehnt. Sie darf nicht vorgeschrieben werden. Die Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot (Art. 68 Bst. c SVV) sind mit Art. 24a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) zu ergänzen oder es ist zur nicht abschliessenden Aufzählung der alten SVV zurückzukehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 SVV	Zustimmung	Die Anpassung der notwendigen Pachtdauer an die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer wird als Vereinfachung begrüsst.
Art. 6 SVV	Zustimmung	Die Anhebung der Betriebsgrösse bei gemeinschaftlichen Massnahmen auf 1 Standardarbeitskraft (SAK) für mindestens zwei Betriebe wird begrüsst.
Art. 23 Abs. 2 SVV	Streichen [1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: ~~d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.~~	Ist in der Verantwortung der Bauherrschaft und sollen nicht subventioniert werden. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32	Streichung [1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Die Prüfung der Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen und nicht z. B. mit einer aufwendigen und unpräzisen Cash-Flow Berechnung vorgegeben werden. Die heutige Prüfung der Gesuche mit der Tragbarkeit ist ausreichende. Eine Ergänzung mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes ist nicht notwendig resp. dem Kanton zu überlassen. Wenn und wie eine solche Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann als Beispiel in den Erläuterungen aufgeführt werden. Der Vorschlag, dass die Wirtschaftlichkeit grundsätzlich ausgewiesen ist, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann, ist plausibel.
Art. 40 Abs. 2 Bst. b	Änderung (bisherige Formulierung unverändert belassen) b. den Erwerb ~~von landwirtschaftlicher n Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke~~ landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt von Dritten durch Pächter und Pächterinnen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe;	Der Kauf von einzelnen Grundstücken auf dem freien Markt soll grundsätzlich nicht gefördert werden. Der Flächenkampf darf nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden. Die bisherige Regelung mit dem Gewerbekauf durch Pächterinnen und Pächter ist unverändert beizubehalten.
Art. 48 Abs. 1 Bst b SVV	-	Es wird begrüsst, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.
Art. 57 Abs. 1 SVV	Art. 57 Abs. 1 SVV: Änderung ablehnen	Die bewilligungsfreie Beschaffung von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken ohne vorgängige Beitragszusicherung ist in verschiedenen Kantonen finanzrechtlich nicht erlaubt. Die nachgelagerte Beitragszusicherung führt zudem zu Unsicherheiten bei der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Finanzplanung und beim privaten Käufer. Um eine grosse Investition zu tätigen, benötigt er eine gewisse Sicherheit einer verbindlichen Zusicherung. Falls nicht, kann er auch gleich den gesamten Beitrag selber finanzieren. Zudem widerspricht der Vorschlag auch Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1), wonach die Gesuchstellenden erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen dürfen, wenn ihnen die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihnen die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat. Die versprochene administrative Vereinfachung ist gesetzlich gar nicht zulässig. Sollte die Änderung dennoch vorgenommen werden, ist zumindest die Grenze massiv tiefer bei «bis 50'000 Franken» festzulegen.
Art. 68 Bst. c SVV	Die Aufzählung der RPG-24-Artikel ist mit Art. 24a RPG zu ergänzen. Eventualantrag: Einleitungssatz wie folgt anpassen: Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können *insbesondere* aus folgenden Gründen bewilligt werden:	In der Praxis betrifft Art. 24a RPG «Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen» vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das «Fehlen» von Art. 24a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c SVV sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert. Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36a SVV): Die abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (z. B. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne bauliche Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Anhang 5, Ziff. 1.1 SVV	-	Die Anpassung an die Bauteuerung ist ein notwendiger Schritt und wird ausdrücklich begrüsst. Die Pauschalen haben sich als Instrument bewährt. Im Gegensatz zur prozentualen Unterstützung entsprechend den Investitionskosten, ist eine periodische Anpassung an die Bauteuerung erforderlich. Die Anpassung um 18 Prozent wird begrüsst.
Anhang 5, Ziff. 1.2.2 SVV	-	Diese Änderung wird begrüsst. Unerwartete Mehrkosten können in den entsprechenden Situationen aufgefangen werden. Für die betroffenen Bauherrschaften ergibt sich eine erhebliche Vereinfachung.
Anhang 5, Ziff. 2.2.4 SVV	-	Diese Änderung wird begrüsst. Unerwartete Mehrkosten können in den entsprechenden Situationen aufgefangen werden.
Anhang 5, Ziff. 4.1.1 SVV	-	Die Erhöhung der Pauschale für die Betriebsleiterwohnung auf 200 000 Franken wird begrüsst. Es ergibt sich dadurch eine gewisse Anpassung an die vorhandene Bauteuerung. Beim Verzicht auf die Generationenförderung handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe.
Anhang 6, Ziff. 2	Ändern: Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt: 33%	Sollte entgegen unserem Antrag zu Art. 40 an der Unterstützungsmöglichkeit für den Grundstückskauf auf dem freien Markt festgehalten werden, so ist bei der Höhe der möglichen Unterstützung zu differenzieren zwischen den landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen: 50%	schaftlichen Grundstücken und den landwirtschaftlichen Gewerben. Der Anreiz beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken ist tiefer anzusetzen (33%) als bei Gewerben (50%).
Anhang 6, Ziff. 3.2.1	Ergänzung, prüfen Befristeter Zuschlag für Feldroboter	Ein befristeter Zuschlag für Feldroboter ist in den Erläuterungen (Seite 83, zusätzliche Unterstützung bis Ende 2030) erwähnt, fehlt aber in der Tabelle bei Ziff. 3.2.1. Dieser Zuschlag ist noch zu ergänzen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die Vereinfachungen bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit den (meisten) vorgeschlagenen Formulierungen einverstanden. Abweichende Änderungsanträge sind unten aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Ändern: 2 Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: b. Beitrag an die Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch ~~und ,~~ Tier und Umwelt.	Die landwirtschaftliche Forschung soll auf den «One Health»-Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und Umwelt im Fokus haben.
Art. 3 Abs. 5	Ändern: 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen ~~im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.~~	Die bisher als Ausfluss des Zukunftsprojektes Agroscope aufgebauten sog. Satelliten oder dezentralen Versuchsstationen arbeiten alle an Fragen, von nationaler Tragweite. Es sind dies Themen wie Nährstoffflüsse und Nährstoffmanagement, Alpwirtschaft oder Gemüsebau. Der Verweis auf einen lokalen Kontext ist darum zu streichen. Ebenso die Möglichkeit einer Befristung des Engagements von Agroscope. Die bisher im Rahmen der dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind von fundamentaler Bedeutung und im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung. Entsprechend muss das Engagement des Bundes / Agroscope umfangreich und langfristig sein.
Art. 8 Abs. 1	Ändern: 1 Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes.	Absatz 1 ist zu offen formuliert. Ohne Einhaltung des Datenschutzes besteht die Gefahr, dass Agroscope keine oder nur ungenügend Daten zur Verfügung gestellt bekommt, was ihre Arbeit einschränken oder behindern würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Ändern: 2 Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: b. Beitrag an die Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch ~~und ,~~ Tier und Umwelt.	Die landwirtschaftliche Forschung soll auf den «One Health»-Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und Umwelt im Fokus haben.
		Die Einhaltung des Datenschutzes ist als Standard festzuschreiben.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: 1 Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz~~, namentlich an das FiBL,~~ ausrichten.	Die explizite Erwähnung und damit Bevorzugung des FiBL ist nicht erforderlich und im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Institutionen, welche die Bedingungen erfüllen, auch nicht vertretbar. Der explizite Verweis auf das FiBL ist zu streichen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit der vorgeschlagenen Aufhebung von Art. 7 einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 4 Bst. f [neu]	Ändern: f. Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Milch- und Schlachtvieh), Ziegen, Pferde (nicht Heimtiere) Schweine, Hühner (Masthühner und Legehennen) Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören.	Entspricht zwar der Formulierung der EU-Verordnung Nr. 429/2008, es fehlen jedoch wichtige Tiere: Ziegen, Pferde (Nutztiere) und andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere. Weshalb sind bei den Schafen nur die zur Schlachtung gedachten Tiere aufgeführt, die Milchschafe jedoch nicht? Wir beantragen Ergänzung um Milch- und Schlachtvieh.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung / Präzisierung mit den Lebensmittelabfällen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen administrative Vereinfachung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d’informazione nel campo dell’agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Pa.Iv. 19.475 verlangt im Rahmen der Umsetzung der Mitteilungspflicht die Erstellung eines Informationssystems zur Erfassung der Nährstoff- und PSM-Stoffflüsse und aller beruflichen PSM-Anwendungen (Art. 165f und 165fbis LwG). Kraftfutter- und Düngerlieferungen sind dem Bund mitzuteilen. Der Bundesrat regelt den Kreis der Meldepflichtigen, der zu meldenden Daten sowie die empfangende Stelle der Meldungen (Art. 164a LwG). Ebenfalls muss, wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, dem Bund Daten über die Inverkehrbringung mitteilen. Der Bundesrat bestimmt insbesondere um welche Daten es sich handelt und an welche Stelle sie zu melden sind (Art. 164b LwG). Die Mitteilungspflichtigen müssen die Daten gemäss Art. 62 Abs. 1 und 1bis PSMV im entsprechenden Informationssystem gemäss ILSV erfassen (Aufzeichnungspflicht). Damit sind der Umfang der Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichtigen Unternehmungen und Personen sowie der zu erfassenden Daten abschliessend geregelt.

Zur Erfüllung des Auftrages aus Art. 165f und 165fbis LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFlux. Diese Applikation bzw. deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. Die Kantone via LDK und KOLAS haben schon wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und fordern die Redimensionierung von digiFlux auf den gesetzlichen Auftrag. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassung, keine automatischen Nährstoffbilanzen (als Pflicht) und keine weiteren Tools wie Humusrechner etc. Funktionsumfang und notwenige Daten müssen im Kern dem heute für die Hofdüngerverschiebungen genutzten Tool HODUFLU entsprechen, erweitert um alle Formen der Nährstoffe und die Pflanzenschutzmittel. Benötigt wird ein «HODUFLU plus» und nicht digiFlux.

Die Meldepflichten sind seit dem 01.01.2024 in Kraft. Aktuell verspricht das BLW die Einführung von ersten Teilen von digiFlux auf 2027. Der Bundesrat wird jedoch bereits spätestens 2026 den ab 2027 geltenden Absenkpfad für die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festlegen (Art. 6b Abs. 2 LwG). Das BLW hat es verpasst, durch eine frühzeitige Fokussierung auf den gesetzlichen Auftrag, der Landwirtschaft mit einer Applikation HODUFLU plus Fakten als Grundlagen für die Diskussion um den weiteren Absenkpfad zu schaffen. Das ist sehr bedauerlich.

Die Revision der IVSL muss nun den Rahmen setzen, um möglichst schnell eine HODUFLU plus für die Praxis bereitzustellen.

Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Anstelle des Projekts «digiFlux», das umgehend zu stoppen ist, soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem HODUFLU die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Jede Datenweitergabe bedarf der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn. Die Kantone lehnen einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:

- die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden.

- Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.
- Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisiert und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. e	Streichen: [1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: e. ~~Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~	Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS bzw. des Landwirten liegen.
Art. 15 Abs. 2[bis]	Zustimmung: [2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. • Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisiert und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen;	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. b: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Einen administrativ unverhältnismässigen Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen, wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Anhang 3b Daten zu IS PSM	Ändern:	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behan-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	deltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lager-bestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Entscheidungsträger haben es bisher nicht geschafft, basierend auf der Auswertung von Buchhaltungsdaten, die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreneinkommens erlaubt hätte. Das Ersetzen des Begriffs «Referenzbetrieb» durch «repräsentativer Betrieb» ist unverständlich. Referenzbetrieb ist ein historischer Begriff aus der Zeit, als die FAT noch die zentrale Auswertung der Buchhaltungen durchführte, und bezeichnete einen Betrieb, welcher der ausgewerteten Gesamtheit angehörte. Bei der aktuellen Vielfalt an Betrieben «repräsentative» Betriebe zu bestimmen, dürfte eine Illusion sein. Für eine glaubwürdige Auswertung wäre hingegen wichtig, dass die Vielfalt der Betriebe in der untersuchten Stichprobe repräsentativ abgebildet ist. Somit müssen nicht die Betriebe repräsentativ sein, sondern die Stichprobe. Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, lehnen wir entschieden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	Streichen: 1 Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b	ändern: [1] Untersucht werden: b. <u>Eine</u> repräsentative <u>Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben</u> ~~Betriebe~~;	Es geht nicht um repräsentative Betriebe, sondern um eine repräsentative Stichprobe von Betrieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2	Ändern: [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe, auch nach Regionen und Produktionsrichtungen.	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 4 Abs. 3	Abs. 3 Neu [3] Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 7a	ändern: Titel: ~~Pflicht zur~~ Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung [1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Stichprobe von Betrieben erhalten Anreize ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten ~~verpflichtet.~~ 2 ~~Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt~~. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für die Bereitstellung und die anonymisierte Verwendung ihrer Daten.	Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, lehnen wir klar ab.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	ändern: Das BLW holt von allen ~~informiert die~~ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, ~~der ausgewählten repräsentativen Be-~~	Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~triebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass~~ die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten zur Verfügung gestellt haben, ihre Zustimmung ein, damit ihre Daten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.	tigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 19934 wird wie folgt geändert: Ziff. 154	Ändern: Auskunftspflicht: ~~obligatorisch~~ freiwillig	Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir ganz klar für nicht zulässig.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Basel-Landschaft lehnt das Instrument der Prämienverbilligung für Ernteversicherungen ab. Auf die Einführung dieser Verordnung ist aus folgenden Gründen zu verzichten:

a) im Sinne einer administrativen Vereinfachung
b) Beitrag allenfalls nur im Falle einer bestehenden Ernteversicherung.

Zur Bewältigung der Risiken des Klimawandels und zur Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis daran, ist die Prämienverbilligung von Ernteversicherungen der falsche Ansatz. Er fördert nur eine wirtschaftliche Verzerrung zwischen den unterschiedlichen Betrieb- und Bewirtschaftungsformen wie Grünland, Acker-, Obst- und Gemüsebau.

Besser sollte in die Risikovermeidung und die Beseitigung von Risiken investiert werden mit der Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen.

Sollte die Prämienverbilligung von Ernteversicherungen gleichwohl eingeführt werden, dann haben wir die folgenden allgemeinen Bemerkungen sowie die anschliessenden Bemerkungen zu den Detailbestimmungen:

Das vorgesehene Verfahren ist zu kompliziert, beinhaltet unnötige Datenflüsse und verstösst so auch gegen den Datenschutz. Die Festlegung der gewährten Verbilligung als Maximum und nicht als fixer Prozentsatz der Prämie macht de facto einen rechtsverbindlichen Vertragsabschluss zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer unmöglich. Die Verwaltungsabläufe sind zu vereinfachen und auf Rechtssicherheit für die Vertragspartner auszurichten. Zusätzlich muss das BLW die Rechtmässigkeit der geforderten Beiträge überprüfen. Dafür sind entsprechende Kontrollmechanismen vorzusehen. Schliesslich ist klarzustellen, dass von den Versicherungsanbieter keine Verwaltungskosten geltend gemacht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Anpassung	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 2 Abs. 2	Ändern 2 Er entspricht ~~höchstens 30~~ 20 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Die Verbilligung muss als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden. Alles andere ist nicht praxistauglich und auch nicht budgetierbar. Der Vorschlag des Bundesrates legt die Verbilligung als Maximum fest (maximal 30% der Prämie). Somit sind Versicherungsanbieter und Versicherungsnehmer beim Abschluss der Police über die effektive Verbilligung im Unklaren. Es könnte also gut sein, dass der Versicherungsanbieter eine zu hohe Prämienverbilligung verspricht. Der Landwirt hat sich dadurch zum Vertragsabschluss überreden lassen und sieht sich nun getäuscht. Art. 9 legt fest, dass das BLW die Versicherungsanbieter im Rahmen der bewilligten Kredite auszahlt. Es ist unklar, wie die bewilligten Kredite auf die Gesuche der Versicherungsanbieter aufgeteilt werden sollen. Sie könnten beispielsweise proportional oder nach dem Windhundverfahren aufgeteilt werden. Auch unklar ist, wer letztlich die definitive Höhe der Prämienverbilligung pro Police festlegt. Würde der Versicherungsanbieter tatsächlich zu hohe Prämienverbilligungen gleichmässig kürzen? Deshalb muss die Verbilligung als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden.
Art. 3	Ändern: Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–	Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Für Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20132 erfüllt ~~hat~~.	im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umsetzen.
Art. 6	Streichen: ~~1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet.~~ ~~2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.~~	Dieses Vorgehen verstösst gegen den Datenschutz. Den Versicherungsanbieter eine Liste aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen ist absolut unnötig. Die Anbieter sollen sich ihren Kundenstamm selbst erarbeiten. Die Höhe der Prämienverbilligung, welche in der Police auszuweisen ist (Art. 7 Abs. 4 Bst. d Ziff. 6), dient als Verkaufsargument. Zudem sieht Art. 7. Abs. 2 vor, dass der Bewirtschafter beim Vertragsabschluss die Erfüllung der Bedingungen von art. 3 bestätigen sowie seine BUR-Nummer angeben muss. Damit erübrigt sich der Informationsfluss nach Art. 6.
Art. 7 Abs. 1 und 2	Streichen ~~1 Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung.~~ ~~2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie~~	Die Prämienverbilligung ist ein Verkaufsargument des Versicherungsanbieters. Dieser muss prüfen, ob es beim konkreten Kunden zu Recht eingesetzt werden kann (siehe Abs. 3). Beinhaltet die abgeschlossene Police eine Prämienverbilligung obwohl der Kunde keinen Anspruch darauf hat, so trägt der Versicherungsanbieter die Kosten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.~~	
Art. 7 Abs. 3	Ändern: 3 Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb ~~in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist~~ die Anforderungen nach Art. 3 erfüllt.	Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist im Rahmen des Vertragsabschlusses zu prüfen. Der Betrieb kann seinen Anspruch zum Beispiel durch das Vorlegen der Schlusszahlung der Direktzahlungen für das vergangene Jahr belegen.
Art. 7 Abs. 4 Bst. g	Streichen: ~~g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.~~	Das BLW benötigt diese Informationen nicht. Sie fallen unter den Datenschutz.
Art. 9	Ändern: Titel: Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: a) Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seihen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. b) Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen.
Art. 9 Abs. 1	Abs. 1 (Neu): 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. Festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst.	Siehe Bemerkungen zu Art. 9.
Art. 9 Abs. 2	Abs. 2 ändern Das BLW zahlt dem Versicherer ~~im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ die Beiträge bis zum 31. August aus. ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 9 und Art. 2 Abs. 2. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Schaffung dieser rechtlichen Grundlage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. a	Ändern a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich dieser Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden. Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich in der Vorlage aber an einigen Stellen von jenen der EU-Gesetzgebung. Dies führt zu unnötigem Interpretationsbedarf. Die Formulierungen sind daher denjenigen der korrespondierenden EU-Erlasse anzupassen, sofern nicht tatsächlich eine Diskrepanz zu den europäischen Regelungen beabsichtig wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a	Die Begriffe sind entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 anpassen: "Bei der Produktion von *Aquakulturtieren* und *Algen* müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden."	Unter Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwiesen wird. Dies ist zu begrüssen. Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten die gleichen Begriffe übernommen werden wie in der Überschrift im Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (also "Aquakulturtiere" anstelle "unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" sowie "Algen" anstelle von "Wildalgen"). Damit werden Interpretationsspielräume vermieden.
2b. Abschnitt Art. 16g bis Art. 16k	Zum Saatgut und dem vegetativem Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen. Es wird die gleiche Handhabung beantragt wie unter Art.	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	13a und Art. 33a der Bio-Verordnung. Den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" – wo möglich – auch beim Abschnitt 2b sowie unter Art. 16g bis Art. 16k verwenden.	Es wird deshalb das Vorgehen unter Art. 13a und 33a der Bio-Verordnung vorgeschlagen. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 4, Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung.
Art. 16k	Die Informationen im jährlichen Bericht sind aufgrund der Änderungen unter Art. 33a der Bio-Verordnung anzupassen. Im Abs. 1 den Verweis auf die Bio-Verordnung korrigieren: "… gemäss Artikel 13a Absatz 3 der Bio-Verordnung…"	Das Informationssystem für biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial wird unter Art. 33a der Bio-Verordnung angepasst (u.a. hinsichtlich Bewilligungen). Basierend darauf sollten auch die Informationen im jährlichen Bericht angepasst werden. Zudem ist unter Art. 16k Abs. 1 der Verweis auf die Bio-Verordnung unvollständig. Es geht nicht hervor, um was für eine Verordnung es sich handelt.
Anhang 1 Ziffer 3: Weitere Substanzen und Massnahmen	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte den Teil "keine chemisch-synthetischen Stoffe" wie bisher aufführen. Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind diese dort explizit als Ausnahmen aufzuführen.	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung soll gemäss der Vorlage in der rechten Spalte die Angabe "keine chemisch-synthetischen Stoffe" gestrichen werden. In den Erläuterungen steht, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen kann (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxyproylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt aber biologisch gut abbaubar seien. Gegen den Einsatz solcher Mittel ist prinzipiell nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen vom Verbot für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt werden. Bei den Bio-Grundsätzen steht in der Bio-Verordnung unter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 3 Bst. b, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks "keine chemisch-synthetischen Stoffe" bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotential – wie dies auch die langjährige Erfahrung gezeigt hat. Dies muss verhindert werden – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz. Aus diesem Grunde ist der Ausdruck "keine chemisch-synthetischen Stoffe" beizubehalten. Die Ausnahmen von diesem Verbot sind separat abschliessend aufzuführen.
Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Streichen von Propolis im Zusammenhang mit E 551	E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein. Damit wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist bekannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können (Allergiepotenzial!). Wäre E 551 bei Propolis erlaubt, so müsste dies aus Anhang 3 (Anwendungsliste) der Zusatzstoffverordnung hervorgehen. Dem ist aber nicht so. Propolis ist aus der Liste zu streichen.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Ergänzung mit dem Verweis auf die Futtermittel-Verordnung und die Präzisierung der Hygieneanforderungen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnungsänderung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Änderung anderer Erlasse: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die im Zuge der Anpassung der ISLV vorgesehene Ausdehnung der Mitteilungspflicht für Importeure von Düngern wird unterstützt, die dazugehörige Angabe in den Erläuterungen ist aber missverständlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
DüV Art. 29 Abs. 1bis	Hinweis: Die Angabe in den Erläuterungen «Bei direkten Importen aus dem Ausland soll sich daher die Pflicht zur Mitteilungspflicht auf den Abnehmer resp. die schweizerische Firma oder Person, welche Produkte direkt importiert, übertragen» ist hinsichtlich des Zusatzes *«resp. die schweizerische Firma oder Person, welche Produkte direkt importiert»* missverständlich und nicht kongruent mit dem entsprechenden Wortlaut des neu eingeführten Artikels DüV Art. 29 Abs. 1bis: *Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.*	Die Angabe in den Erläuterungen «*resp. die schweizerische Firma oder Person welche Produkte direkt importiert»* impliziert, dass auch der Importeur der Mitteilungspflicht unterstellt ist. Falls Abnehmer und Importeure gleichzeitig mitteilungspflichtig sind, könnte es zu Doppel- und Mehrfacheinträgen für ein- und dieselbe Lieferung kommen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/P

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Schaffhausen Volkswirtschaftsdepartement
Adresse / Indirizzo	Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Datum / Date / Data	29. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch dringend nötig! Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich in den Protest-Aktionen, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. Leider können wir im vorliegenden Verordnungspaket keinen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen erkennen. Nicht einmal die Ernteversicherung wird dazu beitragen. Denn sie ist einfach ein Geldabfluss aus der Landwirtschaft an die Versicherungskonzerne, die das Angebot nach Beendigung der Prämienverbilligung einstellen werden.

Die Förderung der Biodiversität und die Verminderung von negativen Umwelteinflüssen durch die Landwirtschaft sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen im öffentlichen Interesse. Es ist deshalb zentral, dass diese gesellschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzungen konsequent verfolgt werden. Das neue Instrument Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität sollte zu einer effizienten und zielgerichteten Aufwertung von Biodiversität und Landschaft führen.

Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.

Für den Kanton Schaffhausen stellt die Bewahrung und Förderung der noch vorhandenen reichhaltigen Kulturlandschaften, insbesondere im Randen und Klettgau, ein wichtiges Ziel dar. Verschiedene Vernetzungsprojekte in der Schweiz, wie auch das von der Vogelwarte begleitete Vernetzungsprojekt Klettgau, zeigen, dass mit entsprechenden Rahmenbedingungen die erfolgreiche Förderung der Artenvielfalt auch im Kulturland und insbesondere auch im Ackergebiet gelingen kann. Diese Erfahrungen müssen berücksichtigt werden, wenn es gilt, die Arten des Kulturlands in Zukunft effektiver und effizienter zu schützen und zu fördern.

ÖLN soll nicht als Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben dienen

Der ÖLN wird zunehmend zum Vollzugsinstrument anderer Gesetze. Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 24 verstärkt diese Verstrickungen, statt sie zu vereinfachen. Leider schreitet die Heranziehung der Direktzahlungen für alle möglichen anderen Gesetzgebungen weiter ungebremst voran. Bereits heute dient der ÖLN und die Direktzahlungsverordnung dem Vollzug von TSG, TSchG, NHG, GSchG, und USG. Es ist unverständlich, dass neu sogar die Unternehmensführung und das Verhältnis von Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft Lebender über den Agrarvollzug geregelt werden soll. Mit diesem Vorgehen übertragen diese anderen Vollzugsbereiche auch gleich die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Es wäre eigentlich Aufgabe der Sozialämter bzw. einer ausgewogenen Sozialpolitik, den Sozialversicherungsschutz von Bürgern sicherzustellen. Die Bereitstellung der notwendigen Steuerdaten im automatisierten Verfahren wäre eigentlich Aufgabe der eidgenössischen Steuerverwaltung. Den Sozialversicherungsschutz der mitarbeitenden Familienangehörigen an die Direktzahlungen zu koppeln verursacht einen gewaltigen Mehraufwand für die Landwirtschaftsämter. Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist viel zu bürokratisch und daher in der vorliegenden Form abzulehnen. **Die Direktzahlungen dürfen nicht das Vollzugsinstrument anderer Gesetze sein!**
Die ursprüngliche Zweckbestimmung des ÖLN und der Direktzahlungen soll unbedingt im Fokus der Weiterentwicklung bleiben. Wir sehen sogar eine gewisse Dringlichkeit für diese Rückbesinnung auf die ursprünglichen Ziele. Aktuell schickt sich der Bundesrat an, die Grundlagen und ersten Konzepte für eine

AP 2030+ zu erarbeiten. Spätestens in diesem Rahmen müssen diese Fragen offen diskutiert und geklärt werden. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP 2030+ sind.

Problematische Einstellung zum Datenschutz

Mit Besorgnis und nicht zum ersten Mal, beobachten wir eine problematische Einstellung zum Datenschutz. Nicht nur werden bedenkenlos und auch ohne gesetzliche Grundlage Daten eingefordert (beispielsweise georeferenzierte Daten zu PSM-Applikationen oder Inhalt von Versicherungspolicen), sondern neu sollen Betriebe sogar zur Preisgabe ihrer Betriebsbuchhaltungen gezwungen werden können.
Schon das Sammeln datenschutztechnisch wenig brisanter Daten sollte nur basierend auf einer korrekten gesetzlichen Grundlage und mit Zustimmung des Datenherrn erfolgen. Mindestens in gleichem Masse gilt dies für Daten, die zur Interpretation der Marktlage hilfreich sind oder die durch einfache Kombination mit anderen Daten Aussagen über die persönlichen Verhältnisse von Personen erlauben. Inhalte von Vertragsabschlüssen wie Versicherungspolicen oder von Betriebsbuchhaltung fallen in die besonders schützenswerten Daten oder unter das Geschäftsgeheimnis und gehen den Staat nichts an.
Im Umgang mit Daten erwarten wir vom Agrarrecht und den mit dessen Ausgestaltung betrauten Stellen, die Beschränkung auf das Notwendige und die uneingeschränkte Beachtung aller Grundsätze des Datenschutzes.

Grundsatz der administrativen Vereinfachung und Rhythmus Verordnungsanpassungen

Vor Jahren hat sich das BLW vorgenommen, die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle 2 Jahre vorzunehmen. Die jährlichen, sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete führen direkt und indirekt zu Mehrbelastungen der Kantone (Stellungnahmen, Systemanpassungen/-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und der Betriebe. Besonders für die Betriebe ist es eine grosse Herausforderung mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten. Wenig hilfreich bzw. zusätzlich herausfordernd sind die politischen Plänkeleien die erwarteten Änderungen (z.B. 3.5% BFF auf Acker) entweder verschieben oder inhaltlich verändern, nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt haben bzw. die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben (z.B. Ansaat Acker-BFF).
Ebenfalls vor Jahren hat sich das BLW der «administrativen Vereinfachung» verschrieben. Anfänglich hochgelobt, ist von diesem Vorsatz kaum mehr etwas übriggeblieben. Zunehmend wird das Mikromanagement auf Verordnungsstufe ausgebaut, in diesem Verordnungspaket vor allem mit den Beiträgen nach Art. 78 DZV und dem Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes. Wir lehnen das Mikromanagement ab und fordern spürbare administrative Vereinfachungen.

Wir fordern deshalb:

- Die Verordnungen des Landwirtschaftsrechtes dürfen höchsten alle zwei Jahre revidiert werden. Das wäre ein Beitrag zu mehr Glaubwürdigkeit und einer höheren Planbarkeit und somit zu einem höheren Investitionsschutz;
- Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit der KOLAS / den Kantonen umgehend in Angriff zu nehmen.

Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (PRL)

Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Programme grundsätzlich. Wir versprechen uns davon eine administrative Vereinfachung und einheitliche Massnahmen, die Kontrolle und Vollzug auch für die Betriebe transparenter machen. Die vorgeschlagene Umsetzung ist schwer zu beurteilen, da die Richtlinien dazu erst erarbeitet werden.

Wir fordern, dass die Kantone bzw. die KOLAS für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden und der Entwurf dieser Richtlinie bei der KOLAS in eine ordentliche Vernehmlassung gegeben wird. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von 2 Jahren beginnt am 1.1.2025 und endet am 31.12.2026. Diese Übergangsfrist ist zu kurz, Der Bund kann den Kantonen die erforderlichen Grundlagen zur Erarbeitung der Projekte nicht schon im 2024 als definitive und verbindliche Version zur Verfügung stellen.
Zusätzlich wollen wir ausdrücklich festhalten, dass die Ökologische Infrastruktur (ÖI) und das Landschaftskonzept nationale Konzepte sind, die keine rechtlichen Grundlagen darstellen. Der korrekte Weg führt über die Behandlung dieser Konzepte in der kantonalen Richtplanung. Erst wenn die nationalen Konzepte in der kantonalen Richtplanung abgebildet sind, können die Programme darauf basierend festgelegt werden. Die Überarbeitung der Richtplanung dauert in der Regel einige Jahre. Der vorgesehene Zeitplan ist unrealistisch, da neben der Ausgestaltung der Massnahmen auch die Software entsprechend zu entwickeln ist und sich die Betriebe auf die Änderungen einstellen müssen. Deshalb ist eine längere und flexible Übergangsfrist notwendig.

Der neu vorgeschlagene Plafond für die künftigen PRL führt in einzelnen Kantonen dazu, dass die Beitragssumme für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität deutlich sinken wird. Wir sind dabei mit einem Rückgang von ca. 17 % konfrontiert. Die Erbringung einer gleich-/ oder sogar höherwertigen Leistung (mehr Anforderungen/Grundlagen etc.) mit weniger Mitteln abzugelten, ist nicht akzeptabel. Hier muss zwingend nachgebessert werden und den kantonalen Eigenheiten (Landschaft, landwirtschaftliche Nutzung etc.) Rechnung getragen werden. Ansonsten wird es für die Kantone schwierig, ein neues Projekt zu bewerben, bei dem die beteiligten Betriebe weniger Beiträge erhalten wie bisher, aber womöglich mehr dafür leisten müssen.

Praxistaugliche Umsetzung des 3.5% - Anteils an BFF auf offener Ackerfläche

Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF. Sie geht uns aber noch zu wenig weit. Wir schlagen vor, dass sämtliche BFF auf FFF (inkl. Typ 16 BFF) anrechenbar sind. Viele dieser Flächen wurden in den letzten 20 Jahren von offener Ackerfläche zu BFF umgewandelt. Diese Ökosystemleistung soll gebührend berücksichtigt werden. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume werden zusätzliche Ackerflächen künftig nur noch extensiv nutzbar sein. Dies wird dazu führen, dass nun angelegte Acker-BFF spätestens mit der rechtskräftigen Ausscheidung der Gewässerräume wieder aufgegeben werden bzw. in den Gewässerraum umgelegt werden.

Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien von Ernteversicherungen hat das Parlament gutgeheissen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen. Wir verweisen dazu auf die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft KSLE der Bundesämter für Landwirtschaft (BLW, Lebensmittelsicherheit (BLV) und Umwelt (BAFU), in der wir gerne konkretere Massnahmen verankert gesehen hätten.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Anstelle des Projekts „digiFlux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir vehement ab. Die Praxis spricht

in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört eine via Web-Service angebotene bzw. obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus. Des Weiteren sind Direktimporte zu den Landwirten automatisch über den Zoll dem jeweiligen Empfängerbetrieb zuzuordnen, eine manuelle Nacharbeitung durch Landwirte oder Kantone ist nicht angebracht.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Wir sehen die Aufhebung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge und die Einführung des neuen Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität relativ kritisch: • Versprochen wurde die Zusammenlegung von LQB und Vernetzung zu einem Beitrag, wodurch sich die Anzahl Projekte und der damit verbundene Aufwand insbesondere für Projektberichte, Zwischenberichte, Projektbegleitung und Berichterstattung an das BLW massiv reduzieret werde. • Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist jedoch ein gänzlich neues Konzept. Von einer Überführung oder Zusammenlegung kann nicht mehr gesprochen werden. Den Kantonen und den Trägerschaften entsteht dadurch ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand, den wir ablehnen. • Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. • Wie aus den bisherigen Diskussionen bekannt, sollen die Anforderungen an die einzelnen Projekte nicht gelockert, sondern verschärft werden. Hier muss noch substanziell nachgebessert werden. Dennoch zeichnet sich ab, dass die Kantone und die Trägerschaften für die Einführung mehr Zeit brauchen. Daher ist eine Übergangsfrist bis 2030 vorzusehen. • Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur und der Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) zur Voraussetzung für eine Projektanerkennung zu machen, ist

		rechtswidrig. Der Bund darf die Richtplanung der Kantone nicht übersteuern, schon gar nicht auf der Grundlage einer Verordnung. Korrekt wäre der Verweis auf die kantonalen Grundlagen zur Richtplanung (Art. 6 RPG). So können die Kantone bereits geleistete Vorarbeiten auch für RBL-Projekte nutzen, was den Aufwand senkt. • Sowohl die ökologische Infrastruktur wie das Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) sind als Grundlage für RBL-Projekte ungeeignet, weil zu abstrakt und einseitig.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Abs. 6 neu 6 Für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden Beiträge nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2. und Bst. d werden weiterhin ausgerichtet. Beiträge werden keine mehr ausbezahlt, a. Wenn der Kanton bestehende Projekte nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2.durch ein Projekt nach Art. 2 Bst. e^{bis} ablöst oder b. Ab dem 01.01.2030.	Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}
Art. 4 Abs. 1 bis 3	ändern: [1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. <u>(neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;</u> c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b.	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein

	[2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Die LDK erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe ist von allgemeinem Interesse. Dieses bezieht sich auf ihren Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion und den Regionalprodukten sowie auf die Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.
Art 10 a bis 10 f generell	Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall: Streichen oder massiver Vereinfachung für den Vollzug	Die neuen Bestimmungen zum Versicherungsschutz sind ein gigantischer Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassahmen. Zudem sollen Direktzahlungen nicht für Sozialpolitische Massnahmen genutzt werden Dieses Thema gehört nicht in die DZV. Die DZV ist bereits ein sehr komplexes Flickwerk, das nicht noch erweitert werden sollte. Zudem scheint es uns sehr fragwürdig zu sein, wenn bei Nichteinhaltung die Direktzahlungen gekürzt werden. Wer soll das kontrollieren? Sozialversicherungsfragen gehören nicht zur Fachkompetenz eines Landwirtschaftsamtes. Die Kontrollverantwortlichkeiten müssen anderweitig geregelt

		werden. Vorschlag für einen vernünftigen Versicherungsschutz: Versicherungspflicht einführen und gratis Beratung zur Verfügung stellen.
Art. 14 und 14a Absatz 6	Streichen	Nur BFF nach Art. 55 sollen anrechenbar sein. Von weiteren Massnahmen ist abzusehen, da diese unverhältnismässigen Aufwand generieren.
Art. 14a Ziffer. 2	Betriebe, die mehr als 20 % ihrer Landwirtschaftlichen Nutzfläche als BFF…	Ein Anteil von 20 % ist genügend
Art 14a Ziffer 3 und 4	3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f ~~sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78~~. 4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a ~~sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.~~	Nur BFF nach Art. 55 sollen anrechenbar sein. Von weiteren Massnahmen ist abzusehen, da diese unverhältnismässigen Aufwand generieren.
Art. 55, Weisung zum Abs. 1	Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen: Abs. 1: ~~Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet.~~ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht

		nachvollzieh-bar.
Art. 58, Abs 7	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Auf 2024 wurden bereits die Beiträge für Q1 gekürzt. Nun sollen auf 2025 die Anforderungen noch steigen. Das bedeutet zum Teil, dass neue Mähwerke gekauft werden müssten, denn der Mähaufbereiter lässt sich nicht immer ausschalten. Es gibt Wiesen, die den Anforderungen von QII nicht entsprechen (Standort, Klima, Niederschläge). Diese Landwirte sind bereits bestraft und es könnte sein, dass diese Landwirte die ext. Wiese umbrechen. Vorschlag: Vernetzung so gestalten, dass alle Landwirt bei diesem Projekt mitmachen. Das geplante Verbot von Mähaufbereitern ist klar zu verneinen, da dies bereits eine Massnahme für die Vernetzungsprojekte ist. Bei einer Pflicht für QI werden wiederum neue Vernetzungsmassnahmen eingeführt ohne die Beiträge zu erhöhen. Diese sind im letzten Jahr sogar zurückgegangen für QI.
Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	ändern: 3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der Kanton Schaffhausen begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kul-

		tur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78		Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten kann unterstützt werden, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Pro-jekte zu erarbeiten.

		Die Chance für administrative Vereinfachungen ist aber unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente («Projektberichte»), ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft, sind zu verhindern. Die zugehörige Richtlinie, welche aktuell erarbeitet wird, ist bei den Landwirtschaftsämtern bzw. der KOLAS in Vernehmlassung zu geben. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 78	Art. 78 Abs. 4: Der Bezug auf Anhang 7 Ziffer 4 ist zu korrigieren in Anhang 7 Ziffer 5a.	Die Höchstbeträge sind in Anhang 7 Ziffer 5a festgelegt.
Art 78 Abs. 7 (neu)	Neuer Absatz: 7 Der Bund übernimmt 50 % der Projektkosten der Kantone und deren Trägerschaften für die Erarbeitung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.	Analog wie dies bei der Erarbeitung der aktuell laufenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte der Fall war, ist eine Mitfinanzierung durch den Bund notwendig.
Art. 78, 79 und 79a	Ändern: Projektstart ist auf den 1.1.2028 zu verschieben	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht

		realistisch umsetzbar. Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge längstens bis 2030 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ersetzen können.
Art 79 Abs. 1	Die Projekte der Kantone und deren Trägerschaften müssen folgende Anforderungen erfüllen a. Die Projektziele sind auf die Richtwerte ~~Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem vom Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020~~ der kantonalen Richtplanung ausgerichtet. ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaf t» vom Januar 2013 ist gewährleistet. e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen ~~und regionalen~~ Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.	Von Kanton zu Kanton unterschiedlich werden nach wie vor Trägerschaften in den Projekten mitarbeiten oder diese leiten. Die LKS ist ein Planungsinstrument des Bundes, nicht der Kantone. Zur Erarbeitung der regionalen Biodiversitätsprojekte und Landschaftsqualität sind Planungsgrundlagen aus der kantonalen Richtplanung entscheidend. Die Ökologische Infrastruktur verfügt über keine Gesetzesgrundlage. Die Ökologische Infrastruktur ist in vielen Kantonen noch nicht so weit fortgeschritten wie erhofft. Zudem ist die ÖI nicht auf Parzellenschärfe heruntergebrochen. Die ÖI befindet sich auf einer anderen Flughöhe wie die zukünftigen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität. Die Landwirtschaftsämter übernehmen keine Vollzugstätigkeit von den Naturfachstellen. Gemäss Art. 15 DZV ist die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung Bedingung zum Erfüllen des ÖLN. Neu darf nicht noch die schutzzielkonforme Bewirtschaftung von regionalen Naturschutzflächen den Landwirtschaftsämtern im Rahmen der Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität abdelegiert werden.
Art. 79 Ziffer 2	~~Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier~~	Die Projekte müssen einfach und verständlich aufgebaut sein. Eine Beratungspflicht überfordert die Kantone und

	~~Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.~~	Trägerschaften.
Art. 79a Prüfung von Biodiversitätsmassnahmen und entsprechenden Beiträgen gemäss Wirkung	Zur Prüfung und Bewilligung muss das BAFU eingebunden werden. Ein Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern. Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.
Art. 79a	Art. 79a Abs. 6: Der Wortlaut dieser Bestimmung ist zu belassen.	In einer Richtlinie ist zu präzisieren, wie der Kanton den Projektfortschritt überwachen muss und nach welchen Kriterien und Vorgaben er sich zu richten hat. Dadurch soll eine möglichst einheitliche Überwachung der Projektfortschritte über die ganze Schweiz gewährleistet und die Qualität der Projekte hochgehalten werden.
Art. 79a	Ändern: 1 <u>Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben.</u> ~~Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.~~ 2 Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. c. <u>Projektentwurf, Projektgesuch und Evaluationsbericht beschränkten sich auf die zwingend notwendigen Angaben. Es sind keine wissenschaftlichen Dokumentationen.</u> 3bis <u>Das BLW bewilligt das Gesuch innert 2 Monaten seit dessen Einreichung.</u>	Abs. 1: Die Verantwortlichkeiten sind umzudrehen. Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. Schliesslich handelt es sich bei diesen Projekten um ein Angebot an die Landwirte. Damit erhalten die einzelnen Trägerschaften auch eine Aufgabe. Zudem können sie in die Projektfinanzierung eingebunden werden. Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Das ist nicht praktikabel. Trotz der angestrebten Reduktion der Anzahl Projekte werden insbesondere grosse Kantone auch aus rein praktischen Gründen mehrere Projekte erarbeiten müssen. Gemäss Abs. 1 erarbeitet der Kanton die Projekte (zusammen mit betroffenen Kreisen). Hierfür müssen die Kantone die Detailvorgaben / Richtlinien kennen, um den entsprechenden Aufwand überhaupt abschätzen zu können. Wir setzen uns klar dafür ein, dass die Erarbeitung der Pro-

	3ter Das BLW veröffentlich die Richtlinie zur Umsetzung der Projekte nach Art- 78 drei Jahre vor der erstmaligen Beitragszahlung gemäss Art. 115h. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	jekte und die Anforderungen an die Projektberichte möglichst minimal ausfallen und somit die Kantone grundsätzlich mit qualifizierten Mitarbeitenden diese Projekte erarbeiten können. Übersteigen die Anforderungen ein gewisses Mass, sind rasch externe Fachbüros beizuziehen. Dies verursacht hohe Kosten. Damit werden Mittel, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten, zweckentfremdet. Auf Stufe Projektumsetzung hingegen bringen umfangreiche Papiere absolut keinen Mehrwert. Es wird immer wieder auf die administrative Vereinfachung durch die Zusammenlegung von regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität verwiesen. Primär erfolgt die Vereinfachung aufgrund der Zusammenlegung von zahlreichen Projektperimetern mit damit weniger resultierenden Berichten. Es geht aber oft vergessen, dass auch die Projektberichte zwingend einfacher werden müssen. Was schlussendlich zählt sind die von den Betrieben umgesetzten Massnahmen. Alles andere ist unnötiger Ballast und auf ein Minimum zu reduzieren. Weder die regionale Biodiversität noch die Landschaftsqualität profitieren von umfangreichen Projektberichten. Zu Abs. 3bis (neu): Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss. Ihm ist deshalb eine Frist zur Bewilligung der Gesuche zu setzen. Zu Abs. 3ter (neu): Die Richtlinien zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 werden eine entscheidende Rolle spielen. Letztlich sorgen sie für die während der Erarbeitungsphase zwingend nötigen Rechtssicherheit. Diese Phase wird Zeit in Anspruch nehmen, da sie partizipativ durchgeführt werden muss, sollen die Projekte bei den Bewirtschaftern den nötigen Rückhalt haben. Zu Abs. 5: Die Laufzeit der Projekte beträgt acht Jahre. Wir

		gehen davon aus, dass später dazustossende Bewirtschafter sich nur für die restliche Laufzeit verpflichten und der Ausstieg jederzeit entschädigungslos möglich ist. Der Vorschlag des Bundesrates sieht ein reines Papierverfahren vor. Gesuche auf Papier, Einreichung auf Papier, Bewilligung auf Papier. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Wir erwarten, dass das BLW dafür einen elektronischen Geschäftsprozess zur Verfügung stellt, der auch mit Daten aus den Kantonsystem gespiesen werden kann.
Art. 101 Abs. 2 und 3	Ändern: 1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. die Anforderungen an den Sozialversicherungsschutz~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung ~~die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr~~; b. Das Vorlegen der entsprechenden Bestätigung des Versicherungsgebers im Rahmen der ÖLN-Kontrolle ~~an eine~~ ~~r~~die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr~~.~~ c. der Bestätigung nach Bst. b gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers. ~~3 Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.~~	Siehe auch Ausführungen zu Art. 10c. Es sind die korrekten Begriffe zu verwenden. Zu Abs. 2: Versicherungsbeiträge enthalten schützenswerte Personendaten und zahlreiche weitere Angaben, die für den Vollzug der Direktzahlungen ohne Belang sind. Die Anhäufung dieser unnötigen Daten in den Landwirtschaftsämtern ist zu vermeiden. Damit können auch Probleme mit dem Datenschutz vermieden werden. Die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung genügt. Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb muss der Bewirtschafter die entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers vorweisen. Liegen die Bestätigungen nicht vor, erfolgt eine Kürzung. Diese Bestätigung ist Teil der normalen ÖLN-Akten, weshalb sich eine spezielle Aufbewahrungsfrist erübrigt.
Art. 115h Abs. 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Ändern:	Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss.Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilli-

	3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst drei ~~zwei~~ Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet.	gung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im Kantonssystem programmiert werden und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Dieser Zeitplan ist nicht seriös. Er muss um mindestens ein Jahr aufgeschoben werden.
Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. d	Ändern: Beibehaltung bestehenden Rechts Der Bewirtschafter (…) aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. ~~die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen~~ die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;	Weil die Applikation digiFlux nicht vor 2027 eingesetzt werden kann und die Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz unsicher ist, ist das geltende Recht beizubehalten. Bei einer späteren Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz muss die Aufbewahrungspflicht daran angepasst werden.
Anhang 1, Ziff. 2.1.8, Bst. a	Zustimmung	Wir unterstützen die Möglichkeit eines Übertrags von N und P zu maximal 5% ins Folgejahr. Diese Lösung ist ein Schritt in Richtung Praxisorientierung.
Anhang 1, Ziff. 6.1a.4	Zustimmung	Die Präzisierung und Beschränkung der Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Abdrift und Abschwemmung erachten wir als sinnvoll und wichtig. Ziff. 6.1a.4 schafft Anreize für einen Pflanzenschutz mit geringem Risiko. Ob ein Stoff in Anhang 1 Teil A Chemische Stoffe enthalten ist, soll im Verzeichnis (psm.admin.ch) vermerkt werden. Zudem soll vermerkt werden, ob es sich um einen «Stoff mit geringem Risiko» handelt.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden	Die Korrekturmöglichkeit ist zwingend vorzusehen, da sonst

	Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	dauernd um die Erträge von «Gunstlagen» diskutiert wird.
Anhang 4, Ziff. 1.1.4	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass in der Beurteilung der Massnahmen zur Verbesserung der floristischen Zusammensetzung von BFF Q1 Flächen der Landwirtschaft mehr Kompetenzen bzw. mehr Flexibilität für den Beizug von Fachstellen gewährt wird.
Anhang 7 Ziff. 5a 1	Änderung Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung. Die einem Kanton zustehende Summe entspricht mindestens der Summe der im Rahmen von Vernetzungs- und Landschaftsqualität 2024 ausbezahlten Summe. Zusätzlich leistet er einen Beitrag an die Projektentwicklung.	Mit der vorgeschlagenen Plafonierung der Beiträge für PRL werden gewisse Kantone deutlich weniger Beiträge erhalten, obwohl eine gleichwertige oder tendenziell höherwertige Leistung (zusätzliche Anforderungen, Grundlagen etc.) erbracht wird. Das ist nicht akzeptabel. Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund der landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil Streueflächen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil BFF und Vernetzung ausweisen. Sollten die Mittel tatsächlich plafoniert insgesamt und pro Kanton werden, so erwarten wir im Gegenzug weitere substanzielle administrative Vereinfachungen.
Anhang 8, Ziff. 2.1.6; 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Streichung	Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung resp. Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist, resp. ob die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h, dass sich die Kürzungen nach dem bisherigen Recht

<table>
<tr><td></td><td></td><td>richten, genügt, dass eine Kürzung bei einem Mangel umgesetzt werden kann.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziff. 2.1a</td><td>Ersatzlos streichen</td><td>Direktzahlungen für allgemeinwirtschaftliche Leistungen sollen bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz nicht gekürzt werden. Hierbei handelt es sich um eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Ziff. 2.2.9a Bst. b–d<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziff. 2.4.5 c</td><td>Streichen:

~~Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.~~</td><td>Damit die Änderungen 2023 in der DZV (in Art. 58, Weisung zu Abs. 3 und Anhang 8, Ziffer 2.1.7) zur Handhabung von verunkrauteten Brachen und Säumen gelten, muss zwingend dieser ab 2023 veraltete Punkt gelöscht werden.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8Ziff. 2.9a.4</td><td>Streichen:

~~Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.~~</td><td>Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen, schon gar nicht eine Sanktion von CHF 1'000.-, was für einen Milchbauer 56(!) Arbeitsstunden entspricht.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziff. 2.9a</td><td>2.9a.5 (neu)

<u>Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone</u></td><td>Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.</td></tr>
</table>

	keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflich-tungsdauer.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Kontrollen ist in unserem Sinne. Rund 20% der Kosten müssen für die korrekte Probeentnahme aufgewendet werden. Dies belastet die Kantonsbudgets stark. Wir beantragen, dass der Bund die Zielgrösse der finanzierten Proben auf 800 festlegt, jedoch die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund CHF 500.- übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Abs. 1	Ändern: 1 Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. ~~Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse.~~	Siehe Bemerkungen zu Absatz 2.
Art. 7a Abs. 2	Ändern: 2 ~~Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.~~ Das BLW übernimmt die effektiven Kosten der Laboranalyse und leistet den Kantonen eine pauschale Entschädigung von Fr. 100.- an die Organisation der Proben von der Planung der Probenahme bis zur Mitteilung der Ergebnisse an den Bewirtschafter.	Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen (SR 910.11 Anhang 1 Ziff. 3), die gesamten Kosten der Laboranalysen übernehmen. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschalen von CHF 100.- pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen. Es gibt keinen Grund, weshalb im Bereich der Analyse von Bodenproben auf Pflanzenschutzmittel andere Grundsätze gelten sollten als bei der Qualitätsprüfung im Weinbau.
Art. 7a Abs. 3	Neu:	Siehe Bemerkungen zu Absatz 2.

	3 Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden.

In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Es fällt auf, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 angepasst worden sind – beispielsweise die Vorschriften zur *Umstellung*. Auf diese Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes sowie zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse im Bio-Bereich ist zwingend zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	Ergänzung analog der EU-Verordnung: "Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung *sowie* für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd *wildlebender Tiere*".	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziffer 2) erfolgen.
Art. 4 Bst. a	Einfachere Formulierung bei der Aufzählung: "Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, ~~und~~ Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen."	Die Aufzählung der verschiedenen Erzeugnisse sollte nicht immer mit "und" oder "sowie" eingeleitet werden, sondern auch durch Abtrennung mit einem Komma erfolgen. Auf diese Weise wirkt die Aufzählung weniger schwerfällig.
Art. 4 Bst. g	Präzisierung des Begriffs "Anlagen": "Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten *Aquakultur*anlagen."	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort "Anlagen" genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziffer 33 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziffer 34 der Verordnung (EU) 2013/1380).
Art. 4	Den Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" analog der EU-Verordnung definieren, falls der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet. Falls unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" tatsächlich neu verwendet werden soll, so ist

		dieser Ausdruck unter Art. 4 zu erfassen und anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden.
Art. 4	Neu den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der EU-Verordnung definieren.	Durch die Definition des Begriffs "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 17) können unter Art. 13a und 33a verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden.Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 13a und Art. 33a.
Art. 5 Abs. 2	Präzisere Formulierung: "Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden *oder in Aquakulturanlagen herstellen* und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt."	Unter Abs. 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher / einfacher gewählt werden.
Art. 8 Abs. 1bis	Der Teil zur Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur ist zu streichen: "Die Zertifizierungsstelle kann… ~~für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur~~ eine kürzere Umstelldauer bewilligen." Auf die Umstellung ist unter "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Es sind die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1. der Verordnung (EU) 2018/848 aufzuführen.	Unter Art. 8 Abs. 1bis wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann. Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richtet sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Somit kommen die dort aufgeführten Fristen zum Tragen. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben. Auf die Umstellung ist in der Bio-Verordnung im "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Im neuen Artikel sollten die Umstellungsfristen

		entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im "4. Abschnitt: Nutztierhaltung" unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.
Art. 8 Abs. 1ter	Der neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1ter ist wie bisher wegzulassen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann und es zu keiner Diskrepanz mit der EU kommt.	Neu wird erwähnt, dass die Zertifizierungsstelle bei Bioflächen für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Bio-Anforderungen verzichten kann, wenn aufgrund von höherer Gewalt nach Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV das Einhalten unmöglich wird. Die biologische Produktion soll danach ohne erneute Umstellung wiederaufgenommen werden können, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist. Dieser neu vorgeschlagene Absatz führt zu Missbrauchspotential. Der Absatz ist zu schwammig verfasst und entspricht – so formuliert – auch nicht den Bio-Anforderungen der EU. Es ist nicht klar, was genau unter "begrenztem Zeitraum" zu verstehen ist. Der Ausdruck bietet einen grossen Interpretationsspielraum und ist deshalb zu ungenau. Zudem wird der neue Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt. In den beiden Verordnungen im Bio-Bereich wird diese Wortwahl bisher nicht verwendet. Wird der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung aufgeführt, so sollte dieser zur Verbesserung der Verständlichkeit unter Art. 4 erfasst und umschrieben werden (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Es ist davon auszugehen, dass es bei diesem Absatz konkret um den Einsatz nicht zulässiger Mittel bzw. Stoffe auf Bioflächen im Pflanzenbau geht, wenn Art. 106 Abs. 2 Bst. f

		DZV vorliegt. Nach der Behandlung mit unzulässigen Pflanzenschutzmitteln soll prinzipiell nicht auf eine Umstellungsfrist verzichtet werden dürfen. Der Umstellungszeitraum sollte – wie in der EU – nur in den beiden Fällen nach Anhang II Teil I Ziffer 1.7.3 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848 reduziert werden können. Werden diese beiden Fälle erfüllt, so kann der verkürzte Umstellungszeitraum unter Berücksichtigung folgender Erfordernisse festgesetzt werden (entsprechend Anhang II Teil I Ziffer 1.7.4 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848): a) Aufgrund der Abbaurate des eingesetzten Mittels oder Stoffes muss sichergestellt sein, dass der Gehalt an Rückständen im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist. b) Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden. Fazit: Aufgrund des Täuschungsschutzes darf der vorgeschlagene Absatz in dieser Form nicht in Kraft gesetzt werden. Nach der Behandlung mit einem unzulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung nötig. Nur wenn von der Behörde Bekämpfungsmassnahmen mit unzulässigen Mitteln *verfügt bzw. vorgeschrieben* werden, kommt eine Reduktion des Umstellungszeitraums in Betracht (analog EU). Die Umstellungsfrist ist dabei so festzusetzen, dass der Stoff im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze nach dem Ende des Umstellungszeitraum unbedeutend ist und somit die "Integrität des biologischen Erzeugnisses" nicht mehr beeinträchtigt

		ist. Die auf die Behandlung folgende Ernte darf in jedem Fall nicht als biologische Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden. Auf den Absatz ist wie bisher zu verzichten oder so wie oben beschrieben entsprechend den EU-Vorschriften anzupassen, damit der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.
Art. 13a	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne von Bio. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.
Art. 13a Art. 33a	Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen. Unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" definieren und diesen Ausdruck unter Art. 13a und Art. 33a verwenden. So beispielsweise im Titel unter 13a: "Verwendung von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial".	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht. Zum besseren Verständnis ist es angebracht, die Begriffe "biologisch" bzw. "nicht biologisch" auch bei dem "vegetativen Vermehrungsmaterial" zu wiederholen. Dies kann schwerfällig werden. Deshalb wird vorgeschlagen, unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" zu definieren (analog Art. 3 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2018/848) und unter Art. 13a und 33a kurz den Wortlaut "biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial" bzw. "nicht biologische Pflanzenvermehrungsmaterial" zu verwenden. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit bei.

		Siehe dazu auch Ausführungen unter Art. 4.
Art. 13a Abs. 4 Art. 13a Abs. 5	Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird.	In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Abs. 4) und eine Bewilligungspflicht (Abs. 5), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll. Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung / Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Absatz 4 und 5 zu wenig klar hervor. Die Meldung erfolgt an den Betreiber des Informationssystems, also an das FiBL. Wie das FiBL vorzugehen hat, wenn es bei der Meldung Verstösse feststellt, kann aus der Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden. Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL ausgestellt werden und nicht mehr vom BLW. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich vom FiBL. Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Bewilligungssystem überprüft werden. In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Meldesystem. Es ist zu überprüfen, ob die Handhabung der EU im Sinne von Bio nicht auch in der Schweiz übernommen werden sollte.
Art. 13a Abs. 6 Bst. b	Wie bisher den Ausdruck "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwenden.	Neu wird der Ausdruck "aus phytosanitären Gründen" anstelle von "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwendet. Der Begriff "phytosanitär" wird bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet. Zudem wird im Art. 16k Abs. 2 Bst. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen und der Wortlaut "aus Gründen der Pflanzengesundheit" benutzt. Deshalb den aktuellen Wortlaut beibehalten.

Art. 15b	Bei Sömmerungsbetrieben die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b beibehalten, sie neu aber in zwei Absätzen aufführen: "Abs. 1 Werden die Tiere gesömmert, so hat die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen. Abs. 2 In besonderen Fällen kann die Sömmerung auf Betrieben erfolgen, welche die Anforderungen nach den Artikeln 26-34 DZV einhalten." Neu den Abs. 3 einführen, der die Anforderungen unter Abs. 2 präzisiert, wie: "Abs. 3 Werden Tiere auf Sömmerungsflächen nach Absatz 2 gehalten, so ist die räumliche Trennung dieser Tiere von nicht nach den Anforderungen der Bio-Verordnung gehaltenen Tieren sicherzustellen."	Aktuell steht unter Art. 15b im ersten Satz, dass die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen hat. Dies sollte beibehalten werden. Wie bisher sollte nur in besonderen Fällten der aktuell geltende zweite Satz zur Anwendung kommen. Die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b sollten beibehalten werden. Der neu vorgesehene Abs. 2 ist unverständlich. Unter Abs. 2 steht zweimal der Ausdruck "diese Verordnung". Es ist nicht klar, worauf sich "diese Verordnung" jeweils bezieht. Auf die Bio-Verordnung oder die DZV unter Abs. 1. Zudem ist es nicht zielführend, wenn an dieser Stelle auf die Kennzeichnung eingegangen wird. Die Kennzeichnungsanforderungen sind in der Bio-Verordnung im 3. Kapitel umschrieben. Diese thematische Gliederung der Verordnung sollte bestehen bleiben, zum Beispiel durch Anfügen eines zusätzlichen Absatzes in Art. 17, falls es mit der neu vorgeschlagenen Formulierung überhaupt noch eine Vorschrift zur Kennzeichnung braucht. Denn entweder werden die Tiere getrennt gehalten, oder die Sömmerung entspricht nicht den Vorschriften dieser Verordnung und sie dürfen nicht als Bio gekennzeichnet werden.
5. Abschnitt: Aquakultur nach Art. 16h^{bis}	In einem separaten Artikel nach Art. 16h^{bis} ist auf die Umstellung bei den Aquakulturen (Algen und Aquakulturtiere) einzugehen. Dabei sind die entsprechenden Umstellungszeiträume der EU zu übernehmen.	In einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} sollte auf die Umstellung bei der Aquakultur (Algen und Aquakulturtiere) eingegangen werden. In diesem Artikel sollten die Umstellungszeiträume entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren (4. Abschnitt: Nutztierhaltung unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung). Es ist nicht zielführend, wenn die Zertifizierungsstelle – wie

		im Verordnungsentwurf vorgesehen – nach ihrem Gutdünken die Umstellungsdauer bei der Aquakultur festlegt und bewilligt. Siehe dazu weitere Ausführungen unter Art. 8 Abs. 1bis.
Art. 21b	Im Art. 21b ist der Begriff "Zusammensetzung" überall durch den Ausdruck "Verzeichnis der Zutaten" zu ersetzen. Der Begriff "Bestandteil" bzw. "Hauptbestandteil" ist überall durch den Begriff "Zutat" bzw. "Hauptzutat" zu ersetzen.	Neu werden die Kennzeichnungsfanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt. Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18 der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitten. Dies heisst somit: "Verzeichnis der Zutaten" anstelle "Zusammensetzung" und "Zutat" anstelle "Bestandteil". Der Begriff "Bestandteil" ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.
Art. 30a^{ter} Abs. 2 Bst. c	Anpassung der Erzeugniskategorien: "c. Algen, *Aquakulturtiere* und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."	Neu werden die Erzeugniskategorien "c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" erfasst. Die Angaben unter c. sind nicht nachvollziehbar. Die Aquakulturtiere werden nicht separat erwähnt. Wo sind die Aquakulturtiere einzuordnen? Fallen die Aquakulturtiere unter "b. Tiere…" (dann wäre dies aber im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 1 Abs. 2bis der Bio-Verordnung) oder fallen sie unter "c…. unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" (in diesem Fall müssten aber auch die separat erwähnten Algen dort aufgeführt werden)? Aufgrund der Terminologie bei den anderen Erzeugniskategorien sowie den Besonderheiten beim Schweizer Landwirtschaftsrecht ist folgende Erzeugniskategorie am sinnvollsten: "c. Algen, Aquakulturtiere und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst. Die LDK hat die Motion Schmid 21.3804 unterstützt.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Abs. 1	Ändern: 1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und Landumlegungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum VP 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden zur Erhöhung der Direktzahlungen. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amts des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D.h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b SVV mit "erheblichem Abstimmungsbedarf" argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig im Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SVV wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch müssen bereits zahlreihe Bestimmungen nachgebessert werden. Das ist enttäuschend. Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die SVV wird zunehmend kleinteilig, ähnlicher der DZV. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in den Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, für den Einzelbetrieb Fehlanreize schafft, gemeinschaftliche Massnahmen schwächt und die Administration aufbläst.

Mit der neuen Strukturverbesserungsverordnung wird das Instrument «Projekte zur regionalen Entwicklung» (PRE) geschwächt. Dies weil die Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb eines PRE im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen stärker gefördert werden. Dies vermindert die Anreize, ein PRE in Angriff zu nehmen, was aufgrund der Organisation und der Anforderungen oftmals komplexer ist. Wir beurteilen das als Fehlentwicklung, da die Zukunft den PRE gehört, weil sie Erneuerung, Innovation und wirtschaftliche Chancen in den Regionen anstossen.

Zugleich stellen wir fest, dass auch in der Strukturverbesserung das BLW vor Mikromanagement nicht zurückschreckt. Unverständliche, unnötige Vorgaben reihen sich zu neuen Unterstützungsmöglichkeiten mit Beiträgen und Investitionskrediten, wobei die Voraussetzungen ebenfalls variieren. Ein Ziel der Totalrevision der SVV war, diese besser lesbar und verständlicher zu machen. Dieses Ziel muss weiterhin im Auge behalten werden. Dem Eindruck einer Sammlung beliebiger Anwendungsfälle ist entschieden entgegenzutreten.

Wir erachten einzig die neu mögliche Unterstützung des Pachtlandzukaufs und die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung für notwendig. Auf der administrativen Seite ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu verzichten. Der Bund trägt kein Risiko, weshalb er die Beurteilung den Kantonen zu überlassen hat.

Bis anhin wurde durch die Einführung immer neuer administrativer Auflagen, die Aufblähung des Verwaltungsapparats, die inflationäre Ausweitung von Dokumentationspflichten und Kontrollen durch das BLW ist die Notwendigkeit bei den kantonalen Vollzugsstellen für Entlastung in all diesen Bereichen dringender denn je.

Die administrativen Abläufe sind den knapp bemessenen personellen Ressourcen der kantonalen Vollzugsstellen anzupassen. Die Vorschriften sollen nicht über die Sache gestellt werden, praxisbezogene und lösungsorientierte Abläufe sind wünschenswert. Der BLW-Vorschlag wird uneingeschränkt unterstützt.

Die letzte Revision der Strukturverbesserungsverordnung per 2. November 2022 brachte in dieser Hinsicht schon einige Verbesserungen mit sich. Weitere Vereinfachungen und Zusammenfassungen sind zwingend notwendig, deren Umsetzung steht nach wie vor aus.

Die neuerliche Ausweitung der Massnahmen zum Erhalt von Finanzhilfen steht diesem übergeordneten Ziel diametral entgegen. Für die Nutzer der Strukturverbesserungsverordnung ist deren Übersichtlichkeit nach wie vor unbefriedigend. Ein erheblicher Anteil der Artikel, Abschnitte und Texte sind in einer nicht immer verständlichen Weise formuliert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts: 3 Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. ~~Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.~~ Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Die geplante Änderung führt dazu, dass es Massnahmen gibt, welche "einfacher" erreicht werden können und dadurch "wichtiger" erscheinen als andere. Die Definition dieser "wichtigeren" Massnahmen ist willkürlich. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion müssen im Eigeninteresse der Betriebe liegen und sind darum langfristig angelegt.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3		Hier sollte präzise zwischen «gewerblicher Kleinbetrieb» und «Gewerbebetrieb» unterschieden werden. Wer kann Einsprache erheben? Dieses Recht sollte keinem Betrieb, welcher nach Art. 35 SVV als gewerblicher Kleinbetrieb eingeordnet werden kann, zustehen. Die Unklarheiten in diesem Bereich sind weit und schwer überschaubar, eindeutige Festlegungen aus rechtlicher Sicht sind kaum möglich. Bekanntlich werden immer mehr landwirtschaftliche Betriebe oder Nebenbetriebe in der Unternehmensform einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) geführt. Wenn diese unter «Gewerblicher Kleinbetrieb» fallen, sollten sie keine Möglichkeit zur Einsprache erhalten. Willkür wäre ansonsten Tür und Tor geöffnet, Berufskollegen könnten sich gegenseitig aus persönlichen Gründen Projekte streitig machen und verhindern. Eine erhebliche Umgestaltung des Art. 9 SVV zur Wettbewerbsneutralität wäre wünschenswert. Die darin beschriebenen Ansätze scheinen wie aus der Zeit gefallen und sind in der alltäglichen Vollzugspraxis nicht wirklich umsetzbar. Es wird eine Feststellung der Wettbewerbsneutralität gefordert, aber mit keinem Wort beschrieben wie dies zu erfolgen hat. Auch nach dem Studium des Schlussberichts zur Überprüfung der «Wettbewerbsneutralität gewerblicher Tätigkeiten von Landwirtschaftsbetrieben» durch die econcept AG, wel-

		cher am 13. Dezember 2017 im Auftrag des BLW veröffentlicht wurde, ist die Frage zur Feststellung der Wettbewerbsneutralität nicht annähernd beantwortet. Es wird deshalb vorgeschlagen für Massnahmen im Bereich der Diversifizierung und für gewerbliche Kleinbetriebe die Auflage zur Ausschreibung im Amtsblatt bei der Vergabe von Investitionskrediten zu streichen. Bei Vergabe von á fonds perdu Beiträgen kann dieses Instrument beibehalten werden, aber nicht bei rückzahlbaren Investitionskrediten mit entsprechend geringem Subventionswert. Hintergrund ist ein hängiges Gerichtsverfahren beim Obergericht des Kanton Schaffhausen, welches sich schon bald zwei Jahre in die Länge zieht und keinen klaren Abschluss erkennen lässt. Streitpunkt ist ein IK von lediglich 200'000 Franken im Bereich der Diversifizierung bzw. Direktvermarktung. Da in der Landwirtschaft vermehrt die Unternehmensform einer juristischen Person gewählt wird (z.B. GmbH, AG), öffnet dies immer mehr Betrieben die Möglichkeit Einsprache gegenüber vielerlei Projekten von Berufskollegen zu erheben, da sie von den Gerichten als Gewerbebetrieb angesehen werden. Landwirtschaftliche Betriebe, welche zur Vermarktung ihrer selbst erzeugten Produkte einen zusätzlichen Betrieb in Form einer juristischen Person gründen, können auf diese Weise anderen landwirtschaftlichen Betrieben sinnvolle Projekte verunmöglichen.
Art. 23 Abs. 2 Bst. f	Streichen: 1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: ~~d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.~~	Ist in der Verantwortung der Bauherrschaft. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden.
Art. 32		Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird in der Schaffhauser Bauernkreditkasse schon lange praktiziert und bildet die Grundlage für die Vergabe von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen. Die Einführung wird als sinnvoll betrachtet.

Art. 35	streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung kann nicht schlüssig dargelegt werden. Ausserdem ist der Begriff «Einstufige Mutter-Tochter-Verbindung» (art. 35 Abs. 1 Bst. a) unklar und muss endlich in den Erläuterungen detaillierter erklären werden.
Art. 37 Abs. 1 und 2 sowie Art. 39 Abs. 1 und 3, Anhang 5		Der Begriff landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollte präzisiert werden und auf bestimmte, genau benannte Tätigkeiten eingeschränkt werden. Andernfalls drohen ausufernde Diskussionen darüber was möglich ist und was nicht. Zudem sollte bei der immer weiteren Ausdehnung der Möglichkeiten zum Erhalt von Finanzhilfen bzw. Beiträgen die zunehmend schwieriger werdende finanzielle Situation beim Bund und den Kantonen berücksichtigt werden. Die Verteilungskämpfe werden grösser werden, nicht allen Interessen kann entsprochen werden.
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c		Der Entwurf muss sprachlich korrigiert werden. Unter «Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken» ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 6 BGBB zu verstehen. Es darf bezweifelt werden, dass Bäume und Sträucher eine besonders umweltfreundliche Produktion fördern. Ausserdem werden solche Massnahmen vom Bund über die Programmvereinbarung Natur und Landschaft mitfinanziert. Es wäre also eine Doppelsubventionierung. Die geplante Einführung von Finanzhilfen (Investitionskredit) für den Grundstückskauf erscheint nicht zielführend. Die bisherige Regelung, bei welcher dies explizit in der SVV ausgeschlossen war soll beibehalten werden. Staatlich unterstützte Grundstückskäufe werden die grosse Konkurrenzsituation auf dem landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt weiter verschärfen. Betriebliches Flächenwachstum sollte nicht durch Zukauf von LN erfolgen, sondern wenn möglich durch Pacht. Umfangreiche liquide Mittel werden beim Kauf von LN dem betrieblichen Wirtschaftskreislauf dauerhaft entzogen. Weiterhin notwendige Investitionen in die Produktionseinrichtun-

		gen werden auf diese Weise erschwert. Es ist damit zu rechnen, dass die sowieso schon hohen Bodenpreise bei staatlicher Kaufunterstützung weiter ansteigen werden. Wie bis anhin üblich sollten landwirtschaftliche Betriebe betriebliches Flächenwachstum mit Eigenmitteln oder Bankkrediten finanzieren. Bei Banken ist die Bereitschaft zur Vergabe von Darlehen für Grundstückskäufe gut ausgeprägt, da sie zur Absicherung der Darlehen wertstabile Grundstücke beleihen können. Des Weiteren ist durch die Ausweitung der Fördermöglichkeiten damit zu rechnen, dass die Bauernkreditkassen im Falle einer grossen Nachfrage für Investitionskredite zum Kauf von Grundstücken einer Mittelknappheit bei den zur Verfügung stehenden Bundesmittel entgegensteuern. Wartezeiten für die Gesuchsteller können eine unmittelbare Folge davon sein. Der Vorschlag des BLW zum Verzicht auf die Gewährung von Investitionskrediten bei der Unterstützung von Maschinen und Technologien zur Verbesserung der Umweltwirkung wird begrüsst. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der vom BLW vorgesehenen administrativen Vereinfachung zu sehen. Der Vorschlag ist umso wichtiger, als bei der Unterstützung von Maschinen und Technologien mit einer vergleichsweise grossen Nachfrage zur rechnen ist. Weil die Investitionskredite ausschliesslich über Bundesmittel finanziert sind, besteht auf Stufe der Kantone kein Spielraum die Massnahme auf die eigene Region und ihre speziellen Bedürfnisse anzupassen oder gar nicht einzuführen. Aufgrund dieser Sachlage wird die Gewährung von Investitionskrediten zur Unterstützung des Kaufs von Maschinen als nicht zielführend angesehen. Hingegen ist die Gewährung von Beiträgen à fonds perdu eine Verbundaufgabe mit den Kantonen. Dank der Bestimmung zur Kofinanzierung erhält der Kanton einen sehr grossen Gestaltungsspielraum in der Umsetzung der Massnahme. So können Kantone die Massnahme mit mehr

		oder weniger Mittel fördern, höhere Anforderungen stellen oder eine Massnahme nicht einführen. Zudem sollten Maschinen und Technologien nur als gemeinschaftliche Massnahme analog Art. 41 Abs. 2 Bst. c mit á fonds perdu Beiträgen gefördert werden können. Schweizer Landwirtschaftsbetriebe leiden unter hohen Maschinenkosten (drittgrösste Kostenposition in Landwirtschaftsbetrieben), welche deren Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit stark negativ beeinflussen. Schon heute liegen die durchschnittlichen Maschinenkosten bei CH-Betrieben bei rund 1'200 Franken pro ha. Dieser Betrag sollte sich unter keinen Umständen weiter erhöhen. Die Förderung des Maschinenkaufs durch einzelne Landwirte setzt in Bezug auf die Maschinenkosten einen vollkommen falschen Anreiz und würde zu einer weiteren Verschlechterung der betrieblichen Kostenstruktur führen. Einzelbetriebe sind aufgrund ihrer begrenzten Flächenausstattung in den wenigsten Fällen in der Lage eine Maschine auch nur annähernd auszulasten. Diese Problematik ist im jährlich erscheinenden Agroscope Maschinenkostenbericht (Nr. 499 / 2023) thematisiert, welcher für die Berechnung der Maschinenkosten in der Schweiz als Referenz bzw. Richtgrösse dient. Zudem bildet der Maschinenkostenbericht in der schulischen Ausbildung zur/zum Landwirtin/Landwirt EFZ sowie in der Weiterbildung (BLS, HF-Agrotechniker) die zentrale Grundlage zur Berechnung der Maschinenkosten. Es werden in der schulischen Ausbildung grosse Anstrengungen unternommen, um die jungen Berufsleute für die gemeinsame Maschinennutzung bzw. den überbetrieblichen Maschineneinsatz zu begeistern. Alleine schon vor diesem Hintergrund sollte eine geplante Finanzhilfe für von einzelnen Landwirten angeschaffte Maschinen diesem übergeordneten Ausbildungsziel nicht entgegenwirken.
Art. 50	Ändern: 3 Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden in folgenden Fällen reduziert: a) Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	Es ist auf die aktuelle Fassung von Art. 50 Abs. 3 ohne den Bst. d abzustellen. Es wird begrüsst, dass es keinen «Strafabzug» mehr gibt, für Projekt die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen.

	b) Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c) Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Die weiteren Punkte müssen zwingend bleiben, sofern Korrekturen bei Art. 47 erfolgen. Ersetzen durch den Art. 50 Abs. 3 aus der jetzigen SVV ohne d)
Art. 57 Abs. 1	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Der Entwurf ist sprachlich dringen zu überarbeiten. Die inhaltlich vorgeschlagene Regelung, falls sie denn notwendig wäre, muss nochmals gründlich durchdacht werden. Sie verursacht Unsicherheiten bei der Beitragsverfügung und damit bei den Gesuchstellern. Zudem widerspricht der Absatz Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.), wonach der Gesuchsteller erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen darf, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat.
Art. 57 Abs. 4	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die redaktionellen Änderungen bringen keinen Mehrwert, sondern Verwirrung.
Art. 68	Ändern: Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können insbesondere aus folgenden Gründen bewilligt werden:	Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36 aSVV): Die abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (Bsp. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne baulich Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Art. 68 Bst. c	ändern	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG “Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen” vor allem freistehende, nicht mehr

	c. rechtskräftige Ausnahmebewilligungen gestützt auf die Artikel 24, 24a, 24c und 24d RPG19, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;	landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das “Fehlen” von Art. 24 a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Ändern: Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Ändern: Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Anhang 7	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts	Aktuelle Version behalten, mit Ausnahme 5% Reduktion bei Umsetzung.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope von 2018 und die Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen, ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben jedoch auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf. Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope braucht darum einen klareren Focus und muss ihre Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren legen.

Diesem Focus müssen die Ausrichtung und die Aufgaben von Agroscope sowie die Zusammensetzung des Agroscope-Rates folgen. Im Agroscope-Rat ist den kantonalen Beratungsdiensten zwingend eine der Bedeutung der Beratung für die Umsetzung der Agrarpolitik angemessene Sitzzahl zu reservieren. Das ist eine langjährige Forderung von LDK und KOLAS.

Der Agroscope-Rat muss in der strategischen Führung von Agroscope die zentrale Rolle einnehmen. Die Strategische Führung allein dem Direktor, der Direktorin des BLW zu übertragen, entspricht nicht einer verantwortungsvollen Führungskultur.

Schliesslich hat Agroscope im Umgang mit Daten den Datenschutz vollumfänglich einzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. a	Neu: a. ~~Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft~~ die Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren;	Der Hauptfocus von Agroscope muss ausdrücklich auf der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren liegen. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung steigt der Forschungsbedarf, weshalb Agroscope einen klaren Focus haben muss. Diese Arbeiten sind einzubetten in eine multifunktionale, wettbewerbsorientierte und die natürlichen Ressourcen respektierende Landwirtschaft.
Art. 2 Abs 2 Bst. b.	Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch, ~~und~~ Tier und Umwelt;	Auch die landwirtschaftliche Forschung sollte auf den «One-Health» Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung

		zwischen Mensch, Tier und Umwelt im Fokus haben.
Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis c	Ändern: Die bisherigen Buchstaben a bis c werden zu den Buchstaben b bis d.	
Art. 3 Abs. 1	Ändern: 1 Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Er berücksichtigt die Empfehlungen des Agroscope-Rates gem. Art. 5.	Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Gemäss Art. 2 muss sich Agroscope in den Dienst der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft stellen, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren. Also müssen die Branche und die Kantone, welche die Beratung sicherstellen, mitbestimmen. Für die strategische Führung von Agroscope sind daher die Empfehlungen des neu geschaffenen Agroscope-Rates zwingend zu berücksichtigen.
Art. 3 Abs. 5	Ändern: 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen ~~im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.~~	Die bisher als Ausfluss des Zukunftsprojektes Agroscope aufgebauten sog. Satelliten oder dezentralen Versuchsstationen arbeiten alle an Fragen, von nationaler Tragweite. Es sind dies Themen wie Nährstoffflüsse und Nährstoffmanagement, Alpwirtschaft oder Gemüsebau. Der Verweis auf einen lokalen Kontext ist darum zu streichen. Ebenso die Möglichkeit einer Befristung des Engagements von Agroscope. Die bisher im Rahmen der dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind von fundamentaler Bedeutung und im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung. Entsprechend muss das Engagement des Bundes / Agroscope umfangreich und langfristig sein.
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	Ändern: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren.;	Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden. So dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion massiv verbessert wird.

Art. 4 Abs. 2	Ändern: ~~2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.~~ 2 Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, macht Agroscope die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich durch a. wissenschaftliche und praxisorientierte Publikationen; b. durch die Zusammenarbeit mit der Beratung, insbesondere den kantonalen Beratungsdiensten und ihren Organisationen; c. durch die Zusammenarbeit mit der Praxis in den Versuchsstationen, d. durch Expertisen.	Im Rahmend es landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter, als wenn jedes Element von allem etwas macht. Agroscope ist aktuell gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Wie das Zukunftsprojekt Agroscope und die Schaffung der dezentralen Versuchsstationen gezeigt haben, sind auch die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen. Dem muss Agroscope durch eine Fokussierung auf ihre Kernkompetenzen Rechnung tragen.
Art. 5 Abs. 4	Ändern: 4°Der Agroscope-Rat ~~ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.~~ besteht aus 21 Personen aus der Agrarforschung, der Ernährungswirtschaft, den kantonalen Beratungsdiensten und der landwirtschaftlichen Praxis. Die Vertreter der Beratung und der Praxis halten zusammen die Mehrheit.	Auch die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein. Die Beratung muss unbedingt Einsitz haben, wie dies die Kantone schon lange fordern. Seit Jahren erweist sich die Beratung als das Schlüsselelement für die zeitnahe Umsetzung der zahlreichen Reformetappen der Agrarpolitik (Gesetz und Verordnungen) durch die Praxis. Entsprechend sind insbesondere die kantonalen Beratungsdienste bestens mit den Bedürfnissen der Praxis vertraut und können sie in die strategische Ausrichtung von Agroscope einbringen.
Art. 8 Abs. 1	Ändern: 1 Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes.	Absatz 1 ist zu offen formuliert. Ohne Einhaltung des Datenschutzes besteht die Gefahr, dass Agroscope keine oder nur ungenügend Daten zur Verfügung gestellt bekommt, was ihre Arbeit einschränken oder behindern würde. Die Einhaltung des Datenschutzes ist als Standard festzuschreiben.

Art. 10 Abs. 1	Ändern: 1 Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz~~, namentlich an das FiBL,~~ ausrichten.	Die explizite Erwähnung und damit Bevorzugung des FiBL ist nicht erforderlich und im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Institutionen, welche die Bedingungen erfüllen, auch nicht vertretbar. Der explizite Verweis auf das FiBL ist zu streichen.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 4 Bst. f [neu]	Ändern: f. Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Ziegen, Pferde (nicht Heimtiere) Schweine, Hühner (Masthühner und Legehennen) Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören.	Entspricht zwar der Formulierung der EU-Verordnung Nr. 429/2008, es fehlen jedoch wichtige Tiere: Ziegen, Pferde (Nutztiere) und andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere. Weshalb sind bei den Schafen nur die zur Schlachtung gedachten Tiere aufgeführt, die Milchschafe jedoch nicht?

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Die Erweiterung / Präzisierung mit Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Bei Versuchsbetrieben muss die ständige Versuchstätigkeit nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht definiert, ob und in welchen Perioden das BLW diesen Nachweis prüft. Zudem muss das BLW die Möglichkeit haben, die Bewilligung wieder zu entziehen. Dazu ist Art. 15 anzupassen.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 1 und 1bis höhere Bestände als die in der Verordnung angegebenen Limiten	Die Regelung ist gemäss Begründung zu ergänzen.	Aus statistischen Gründen scheint es notwendig zu sein, fallweise höhere Bestände zu halten, als die HBV erlaubt. Diese Regelung soll nun auch für private Unternehmen eingeführt werden. Dies soll nur möglich sein, wenn die Critical Loads eingehalten werden können und alle erforderlichen Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen umgesetzt werden. Höhere Tierbestände widersprechen der Umwelt- und Klimastrategie des Bundes. Es braucht somit Vorgaben für die Umsetzung von Art. 12.
Art. 15 Dauer der Bewilligung	Ändern: Abs. 1 (neu = bisheriger Art. 15) <u>1 Die Bewilligung für Betriebe nach Artikel 10 wird für die Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt. Reicht der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Bewilligung.</u> Abs. 2 (neu) <u>2 Die Bewilligung für Betriebe nach Artikel 12 wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Das BLW prüft jährlich den Nachweis und den Nutzen der Versuchstätigkeit. Das BLW kann</u>	Das BLW muss prüfen, ob die Versuchstätigkeit die Anforderungen erfüllt und muss bei fehlendem oder ungenügendem Nutzen für die Schweizer Tierproduktion die Bewilligung entziehen können.

	bei fehlendem oder ungenügendem Nachweis die Bewilligung entziehen. Reicht der Versuchsbetrieb spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Bewilligung.	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Pa. Iv. 19.475 verlangt im Rahmen der Umsetzung der Mitteilungspflicht die Erstellung eines Informationssystems zur Erfassung der Nährstoff- und PSM-Stoffflüsse und aller beruflichen PSM-Anwendungen Art. 165f und 165fbis LwG. Kraftfutter und Düngerlieferungen sind dem Bund mitzuteilen. Der Bundesrat regelt den Kreis der Meldepflichtigen, der zu meldenden Daten sowie die empfangende Stelle der Meldungen (Art. 164a LwG). Ebenfalls muss, wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, dem Bund Daten über die Inverkehrbringung mitteilen. Der Bundesrat bestimmt insbesondere um welche Daten es sich handelt und an welche Stelle sie zu melden sind (art. 164b LwG). Die Mitteilungspflichtigen müssen die Daten gemäss Art. 62 Abs. 1 und 1bis PSMV im entsprechenden Informationssystem gemäss ILSV erfassen (Aufzeichnungspflicht). Damit sind der Umfang der Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichtigen Unternehmungen und Personen sowie der zu erfassenden Daten abschliessend geregelt.

Zur Erfüllung des Auftrages aus Art. 165f und 165fbis LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFlux. Diese Applikation bzw. deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht jedoch weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. LDK und KOLAS haben schon wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und fordern die Redimensionierung von digiFlux auf den gesetzlichen Auftrag. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassung, keine automatischen Nährstoffbilanzen und weitere Tools wie Humusrechner etc. Funktionsumfang und notwenige Daten müssen im Kern dem heute für die Hofdüngerverschiebungen genutzten Tool HODUFLU entsprechen, erweitert um alle Formen der Nährstoffe, die Pflanzenschutzmittel. Die Praxis spricht vom sog. HODUFLU plus.

Die Meldepflichten sind seit dem 01.01.2024 in Kraft. Aktuell verspricht das BLW die Einführung von ersten Teilen von digiflux auf 2027. Der Bundesrat wird jedoch bereits spätestens 2026 den ab 2027 geltenden Absenkpfad für die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festlegen (Art. 6b Abs. 2 LwG). Das BLW hat es verpasst, durch eine frühzeitige Fokussierung auf den gesetzlichen Auftrag, der Landwirtschaft mit einer Applikation HODUFLU plus Fakten als Grundlagen für die Diskussion um den weiteren Absenkpfad zu schaffen. Das ist sehr bedauerlich.

Die Revision der IVSL muss nun den Rahmen setzen, um möglichst schnell eine HODUFLU plus für die Praxis bereitzustellen.

Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Anstelle des Projekts „Digiflux", das umgehend zu stoppen ist, soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede

Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:

- die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden.
- Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.
- Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen~~;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS bzw. des Landwirten liegen.
Art. 14, Abs. 1, Bst d.	Klärung der Begriffe	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?
Art. 15 Abs. 2[bis]	Zustimmung: [2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim

	Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Abgeber.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. • Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits

	a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Einen administrativ unverhältnismässigen Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit

		und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Ändern: Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Entscheidungsträger haben es bisher nicht geschafft, basierend auf der Auswertung von Buchhaltungsdaten, die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwikkeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreneinkommens erlaubt hätte.

Das Ersetzen des Begriffs «Referenzbetrieb» durch «repräsentativer Betrieb» ist unverständlich. Referenzbetrieb ist ein historischer Begriff aus der Zeit, als die FAT noch die zentrale Auswertung der Buchhaltungen durchführte, und bezeichnete einen Betrieb, welcher der ausgewerteten Gesamtheit angehörte. Bei der aktuellen Vielfalt an Betrieben «repräsentative» Betriebe zu bestimmen, dürfte eine Illusion sein. Für eine glaubwürdige Auswertung wäre hingegen wichtig, dass die Vielfalt der Betriebe in der untersuchten Stichprobe repräsentativ abgebildet ist. Somit müssen nicht die Betriebe repräsentativ sein, sondern die Stichprobe.

Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, lehnen wir entschieden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	Streichen: 1 Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	ändern: [1] Untersucht werden: b. <u>Eine</u> repräsentative <u>Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben</u> ~~Betriebe~~; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	Es geht nicht um repräsentative Betriebe, sondern um eine repräsentative Stichprobe von Betrieben.

Art. 4	ändern: Titel des Artikels: ~~Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten~~ Referenzbetriebe	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 4 Abs. 2	Ändern: 2 Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe auch nach Regionen und Produktionsrichtungen.	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 4 Abs. 3	Abs. 3 Neu 3 Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 7a	ändern: Titel: ~~Pflicht zur~~ Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung 1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Stichprobe von Betrieben erhalten Anreize ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten ~~verpflichtet.~~ 2 ~~Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt~~. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für die Bereitstellung und die anonymisierte Verwendung ihrer Daten.	Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir für hochgradig illegal.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	ändern: Das BLW holt von allen ~~informiert die~~ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, ~~der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass~~ die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten zur Verfügung gestellt	Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

	haben, ihre Zustimmung ein, wenn ihre Daten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.	
Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 19934 wird wie folgt geändert: Ziff. 154	Ändern: Auskunftspflicht: ~~obligatorisch~~ freiwillig	Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir für hochgradig illegal.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Schaffhausen lehnt das Instrument der Prämienverbilligung für Ernteversicherungen ab. Sie sieht darin den Versuch künstlich eine Nachfrage aufzubauen und bezweifelt die Effizienz des Beitrages im gegebenen Marktumfeld. Zur Bewältigung der Risiken des Klimawandels und zur Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis daran, ist die Prämienverbilligung von Ernteversicherungen der falsche Ansatz.

Besser sollte in die Risikovermeidung und die Beseitigung von Risiken investiert werden. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen sind parallel auszubauen, damit innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden muss.

Das vorgesehene Verfahren ist zu kompliziert, beinhaltet unnötige Datenflüsse und verstösst in grober Weise gegen den Datenschutz. Die Festlegung der gewährten Verbilligung als Maximum und nicht als fixer Prozentsatz der Prämie macht de facto einen rechtsverbindlichen Vertragsabschluss zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer unmöglich. Die Verwaltungsabläufe sind zu vereinfachen und auf Rechtssicherheit für die Vertragspartner auszurichten. Zusätzlich muss das BLW die Rechtmässigkeit der geforderten Beiträge überprüfen. Dafür sind entsprechende Kontrollmechanismen vorzusehen. Schliesslich ist klarzustellen, dass von den Versicherungsanbietern keine Verwaltungskosten geltend gemacht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Anpassung	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 2 Abs. 2	Ändern 2 Er entspricht ~~höchstens 30~~ 20 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Die Verbilligung muss als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden. Alles andere ist nicht praxistauglich und auch nicht budgetierbar. Der Vorschlag des Bundesrates legt die Verbilligung als Maximum fest (maximal 30% der Prämie). Somit sind Versicherungsanbieter und Versicherungsnehmer beim Abschluss der Police über die effektive Verbilligung im Unklaren. Es könnte also gut sein, dass der Versicherungsanbieter eine zu hohe

		Prämienverbilligung verspricht. Der Landwirt hat sich dadurch zum Vertragsabschluss überreden lassen und sieht sich nun getäuscht. Einmal mehr würde die Agrarpolitik einen Beitrag versprechen und nicht dazu stehen. Art. 9 legt fest, dass das BLW die Versicherungsanbieter im Rahmen der bewilligten Kredite auszahlt. Es ist völlig unklar, wie die bewilligten Kredite auf die Gesuche der Versicherungsanbieter aufgeteilt werden sollen. Sie könnten beispielsweise proportional oder nach dem Windhundverfahren aufgeteilt werden. Auch unklar ist, wer letztlich die definitive Höhe der Prämienverbilligung pro Police festlegt. Würde der Versicherungsanbieter tatsächlich zu hohe Prämienverbilligungen gleichmässig kürzen? Deshalb muss die Verbilligung als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden.
Art. 3	Ändern: Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20132 erfüllt ~~hat~~.	Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Für Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umsetzen.
Art. 6	Streichen:	Dieses Vorgehen verstösst in krasser Weise gegen den Da-

	~~1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet.~~ ~~2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.~~	tenschutz. Den Versicherungsanbieter eine Liste aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen ist absolut unnötig. Die Anbieter sollen sich ihren Kundenstamm selbst erarbeiten. Die Höhe der Prämienverbilligung, welche in der Police auszuweisen ist (Art. 7 Abs. 4 Bst. d Ziff. 6), dient als Verkaufsargument. Zudem sieht Art. 7. Abs. 2 vor, dass der Bewirtschafter beim Vertragsabschluss die Erfüllung der Bedingungen von art. 3 bestätigen sowie seine BUR-Nummer angeben muss. Damit erübrigt sich der Informationsfluss nach Art. 6.
Art. 7 Abs. 1 und 2	Streichen ~~1 Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung.~~ ~~2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.~~	Die Prämienverbilligung ist ein Verkaufsargument des Versicherungsanbieters. Dieser muss prüfen, ob es beim konkreten Kunden zu Recht eingesetzt werden kann (siehe Abs. 3). Beinhaltet die abgeschlossene Police eine Prämienverbilligung obwohl der Kunde keinen Anspruch darauf hat, so trägt der Versicherungsanbieter die Kosten.
Art. 7 Abs. 3	Ändern: 3 Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb ~~in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist~~ die Anforderungen nach Art. 3 erfüllt.	Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist im Rahmen des Vertragsabschlusses zu prüfen. Der Betrieb kann seinen Anspruch zum Beispiel durch das Vorlegen der Schlusszahlung der Direktzahlungen für das vergangene Jahr belegen.
Art. 7 Abs. 4 Bst. g	Streichen: ~~g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.~~	Das BLW benötigt diese Informationen nicht. Sie fallen unter den Datenschutz.
Art. 9	Ändern:	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung

	Titel: <u>Kontrolle und</u> Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	gelangen: a) Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit den AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. b) Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach art. 5 ist aufzulösen.
Art. 9 Abs. 1	Abs. 1 (Neu): 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. Festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst.	Siehe Bemerkungen zu Art. 9.
Art. 9 Abs. 2	Abs. 2 ändern Das BLW zahlt dem Versicherer ~~im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ <u>die Beiträge bis zum 31. August aus.</u> ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 9 und Art. 2 Abs. 2. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prä-

	~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~	mienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die finanzielle Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerke wird gestützt, wollen diese aber an die Umweltziele Landwirtschaft und die Klimastrategie des Bundes gebunden wissen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 neuer Buchstabe	Neue Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen: Die Finanzhilfen dürfen nur gewährleistet werden, falls sie im Einklang mit den Umweltzielen Landwirtschaft und der Klimastrategie des Bundes sind.	Die neuen Beiträge sind ein weiteres Instrument, mit denen der Bund seine Strategie um Umwelt- und Klimabereich umsetzen kann.
Art. 1 Bst. a	Ändern a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.
Art. 5 Abs. 3	Das BLW ~~kann~~ zieht für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter bei. Es kann bei Bedarf auch externe Expertinnen und Experten beiziehen.	Diese Verordnung wird explizit begrüsst. Da es in der Natur der Sache liegt, dass Kompetenz- und Innovationsnetzwerke Sektorenübergreifend wirken, sollten für die Prüfung der Gesuche zwingend weitere Bundesämter (insbesondere das BLV) einbezogen werden. Weiter ist nicht ausgeführt, dass pro Thema nur ein Netzwerk unterstützt werden soll. Im Sinne der effizienten Mittelverwendung sollten zum Beispiel nicht mehrere Tiergesundheitsnetzwerke parallel finanziert werden. Eine entspre-

		chende Präzisierung zumindest im erläuternden Bericht würden wir begrüssen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Sinne einer Angleichung an EU-Verhältnisse begrüsst. Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich in der Vorlage aber an einigen Stellen von jenen der EU-Gesetzgebung. Dies führt zu unnötigem Interpretationsbedarf. Die Formulierungen sind daher denjenigen der korrespondierenden EU-Erlasse anzupassen, sofern nicht tatsächlich eine Diskrepanz zu den europäischen Regelungen beabsichtigt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a	Die Begriffe sind entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 anpassen: "Bei der Produktion von *Aquakulturtieren* und *Algen* müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden."	Unter Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwiesen wird. Dies ist zu begrüssen. Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten die gleichen Begriffe übernommen werden wie in der Überschrift im Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (also "Aquakulturtiere" anstelle "unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" sowie "Algen" anstelle von "Wildalgen"). Damit werden Interpretationsspielräume vermieden.
2b. Abschnitt Art. 16g bis Art. 16k	Zum Saatgut und dem vegetativem Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen. Es wird die gleiche Handhabung beantragt wie unter Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung. Den Begriff "Pflan-	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht. Es wird deshalb das Vorgehen unter Art. 13a und 33a der

	zenvermehrungsmaterial" – wo möglich – auch beim Abschnitt 2b sowie unter Art. 16g bis Art. 16k verwenden.	Bio-Verordnung vorgeschlagen. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 4, Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung.
Art. 16k	Die Informationen im jährlichen Bericht sind aufgrund der Änderungen unter Art. 33a der Bio-Verordnung anzupassen. Im Abs. 1 den Verweis auf die Bio-Verordnung korrigieren: "… gemäss Artikel 13a Absatz 3 der Bio-Verordnung…"	Das Informationssystem für biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial wird unter Art. 33a der Bio-Verordnung angepasst (u.a. hinsichtlich Bewilligungen). Basierend darauf sollten auch die Informationen im jährlichen Bericht angepasst werden. Zudem ist unter Art. 16k Abs. 1 der Verweis auf die Bio-Verordnung unvollständig. Es geht nicht hervor, um was für eine Verordnung es sich handelt.
Anhang 1 Ziffer 3: Weitere Substanzen und Massnahmen	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte den Teil "keine chemisch-synthetischen Stoffe" wie bisher aufführen. Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind diese dort explizit als Ausnahmen aufzuführen.	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung soll gemäss der Vorlage in der rechten Spalte die Angabe "keine chemisch-synthetischen Stoffe" gestrichen werden. In den Erläuterungen steht, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen kann (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxyproylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt aber biologisch gut abbaubar seien. Gegen den Einsatz solcher Mittel ist prinzipiell nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen vom Verbot für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt werden. Bei den Bio-Grundsätzen steht in der Bio-Verordnung unter Art. 3 Bst. b, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks "keine chemisch-synthetischen Stoffe" bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotential – wie dies auch

		die langjährige Erfahrung gezeigt hat. Dies muss verhindert werden – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz. Aus diesem Grunde ist der Ausdruck "keine chemisch-synthetischen Stoffe" beizubehalten. Die Ausnahmen von diesem Verbot sind separat abschliessend aufzuführen.
Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Streichen von Propolis im Zusammenhang mit E 551	E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein. Damit wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist bekannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können (Allergiepotenzial!). Wäre E 551 bei Propolis erlaubt, so müsste dies aus Anhang 3 (Anwendungsliste) der Zusatzstoffverordnung hervorgehen. Dem ist aber nicht so. Propolis ist aus der Liste zu streichen.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Schaffhausen unterstützt das Anliegen der Motion 22.3928. Den nun vorgelegten Kompromiss unterstützen wir ebenfalls und gehen davon aus, dass die bewirtschafteten Perioden fortan in kürzeren Abständen den Auswirkungen des Klimawandels anzupassen sind. Eine nächste Überprüfung erst in 30 Jahren ist nicht denkbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Neuer Artikel	Führt die Änderung zu einer Intensivierung des Gemüseanbaus, muss die Branche verpflichtet werden, zusätzliche Umwelt- und Klimabelastungen zu verhindern.	Eine Intensivierung der Produktion darf nur dann stattfinden, wenn die Umwelt nicht beeinträchtigt wird und die Emissionen nicht zunehmen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 9100 Herisau
Datum / Date / Data	9. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 9

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 10

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 14

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 15

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 16

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 17

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 18

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 19

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 22

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 23

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 24

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 25

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 26

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 27

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 28

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 29
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 30
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 31
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat begrüsst die Verordnungsänderungen im Grundsatz. Er stellt aber auch fest, dass die Komplexität und der administrative Aufwand stetig zunehmen. Dies ist eine Belastung für die Landwirtinnen und Landwirte, wie auch für den Vollzug durch die Kantone. Generell ist daher aus Sicht des Regierungsrats bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik, vor allem im Bereich der Direktzahlungen, auf eine Vereinfachung des Regelwerks hinzuwirken.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a-10f	Ein Gesprächsnachweis zur erfolgten Beratung mit einer kompetenten Beratungsperson muss ausreichen. Die Erfüllung kann bei der Strukturdatenerhebung durch den Landwirtschaftsbetrieb selbst deklariert werden. Bei der landw. Kontrolle kann das Vorliegen eines Versicherungsgesprächsnachweises und die Kompetenz des Beratenden kontrolliert werden.	Das komplizierte Regelwerk soll vereinfacht werden. Der administrative Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe und der Vollzugsaufwand sollen reduziert werden gegenüber der vorgeschlagenen Variante. Mit dem Gesprächsnachweis bestätigt die Versicherungsberatungsperson, das Ehepaar in den geforderten Themen informiert und beraten zu haben. Dieser Nachweis müsste für einige Jahre Gültigkeit behalten. Der Bund kann für die Versicherungsberatung Richtwerte vorgeben, deren Einhaltung jedoch nicht über den Direktzahlungsvollzug kontrolliert wird. Die Risikoabschätzung soll im Einzelfall durch die Kundin und den Kunden gemeinsam mit dem Versicherer erfolgen und nicht vom Staat vorgegeben und vollzogen werden müssen.
Art. 14a		Der Mindestanteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche muss administrativ einfach umsetzbar sein für die Landwirtschaftsbetriebe, wie auch im Vollzug.
Art. 79	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die kantonale Planung zum ~~Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem~~ Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt	a.: Die Ziele haben sich auf die kantonale Umsetzung zum Landschaftskonzept Schweiz zu beziehen (gemäss Art. 6

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von 2020 ausgerichtet. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt. c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~	RPG). d.: Die aktuell in der DZV verwendete Formulierung lässt dem Kanton mehr Handlungsspielraum und soll beibehalten werden. e.: Der Vollzug des NHG soll nicht über die Direktzahlungsverordnung erfolgen. Falls dafür Anpassungen an der Schutzverordnung nötig sind, kann dies die Direktzahlungs-Projekte stark verzögern. Die Landwirtschaftsbetriebe sollen nicht generell verpflichtet werden, eine Beratung durchzuführen, für die Teilnahme am Projekt. Die Teilnahme soll möglichst niederschwellig möglich sein.
Art. 79a		Die Umsetzung des Nachfolgeprojekts für die Vernetzung und Landschaftsqualität soll für die Landwirtschaftsbetriebe und die Kantone eine administrative Vereinfachung bringen. Die Gesuche und Berichte sollen auf das notwendige Minimum zu reduziert werden.
Art. 101	2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Struktur-	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	datenerhebung ~~die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr~~; b. Das Vorlegen der entsprechenden Bestätigung des Versicherungsgebers im Rahmen der ÖLN-Kontrolle ~~die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr~~. c. der Bestätigung nach Bst. b gleichgestellt ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.	Die Umsetzung der Sozialversicherungspflicht soll administrativ möglichst einfach erfolgen und auch auf Eigenverantwortung beim Gesuchsteller basieren. Der Nachweis zum Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall soll über eine Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung erfolgen.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird drei ~~zwei~~ Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. Neu: 6 Für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden Beiträge nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2. und Bst. d weiterhin ausgerichtet. Beiträge werden keine mehr ausbezahlt, a. Wenn der Kanton bestehende Projekte nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2.durch ein Projekt nach Art. 2 Bst. e^{bis} ablöst oder b. Ab dem 01.01.2030.	Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, einzelne bisherige Landschafts- und Vernetzungsprojekte später zu überführen. Damit wird der administrative Aufwand verteilt: Bei den Kantonen, beim BLW, wie auch bei den beauftragten Ökobüros. Zudem kann die Zusammenlegung der Trägerschaften sorgfältig vorbereitet und vollzogen werden.
Anhang 8 Ziff. 2.1a.1	Bei ~~mangelhaftem oder~~ fehlendem Gesprächsnachweis zum Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine angemessene Frist gewährt. ~~beträgt~~ Die Kürzung beträgt beim erstmaligen-Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. ~~Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.~~	Bevor wegen fehlendem Gesprächsnachweis zum Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall eine Kürzung verfügt wird, soll eine Nachfrist gewährt werden. Die Frist soll die Dauer von Gesundheitsprüfungen berücksichtigen. Die allfällige Kürzung wegen einem mangelhaften oder fehlenden Versicherungsschutz soll auf eine Pauschale von Fr. 200 reduziert werden.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~	Diese Verschärfung ist nicht zweckmässig, weil die Prognose des künftigen Cashflows sehr unsicher ist und auf diversen unsicheren Annahmen beruht. Zudem ist die künftige wirtschaftliche Entwicklung erfahrungsgemäss stark von der Person des Betriebsleitenden abhängig. Die Gefahr besteht, dass so die falschen Projekte verhindert werden. Eine Verschärfung der aktuellen Bestimmung ist nicht notwendig.
Art. 57 Abs. 1	Beibehaltung des bisherigen Rechts.	Bislang können nur Finanzhilfen gewährt werden, wenn nach der rechtskräftig verfügten Finanzhilfe mit dem Bau begonnen wird oder eine Anschaffung getätigt wird. Wenn dies für gewisse Massnahmen nicht mehr gelten soll, stiftet dies viel Verwirrung. Zudem ist es schwierig, sachlich zu begründen, weshalb für einige Massnahmen sogar das Gesuch bis 6 Monate nach der Anschaffung eingereicht werden können soll. Das widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Wie wird im Einzelfall die Frist von 6 Monaten begründet, nach der kein Gesuch mehr gestellt werden kann? Es handelt sich entgegen der Erläuterung nicht um eine Vereinfachung im Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 5 Ziff. 3.2.1	Die Frist für den Zuschlag für Sanierung durch PCB belastete Ökonomiegebäude verlängern	Der befristete Zuschlag läuft bereits Ende 2026 aus. Die Informationen zur kantonalen Messkampagne hat das BLW im Herbst 2023 versendet. Der Vollzug in den Kantonen benötigt Zeit, zudem benötigen auch die Landwirtschaftsbetriebe für die Planung der Sanierung Zeit, da sich je nach Gebäude und Betroffenheit strategische Fragen stellen können.
Anhang 5 Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Die Finanzierung des Altenteils soll weiterhin mit Investitionskrediten unterstützt werden können.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Umsetzung der Mitteilungspflicht gemäss Art. 164a und Art. 164b LwG ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn die IT-Anwendung ausreichend getestet und vollzugstauglich ist. Der Fokus ist auf eine einfache administrative Umsetzung zu legen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung	Streichen: Art. 1 Abs. 1 Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~ 1 ~~Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~	Die Datenbeschaffung zur zentralen Auswertung der Buchhaltungsdaten soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum / Date / Data	1. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 22
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 23
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 28
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 29
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 35
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 36
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 39
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 40
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 41
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 42
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 43
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 44
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 45
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 46
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 51
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 54
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 55
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 56
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 57
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 58
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio

civile (824.012.2)..... 59
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 60

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Standeskommission bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024.

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 sollte das Ziel verfolgen, die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft zu verbessern. Bedauerlich ist, dass im vorliegenden Verordnungspaket jedoch keine Beiträge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erkennen sind.

Der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) wurde zunehmend zum Vollzugsinstrument anderer Gesetze. Leider geht diese Tendenz mit den Vorschlägen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2024 weiter. Inzwischen dienen der Ökologische Leistungsnachweis und die Direktzahlungen dem Vollzug des Tierseuchengesetzes, Tierschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz und Umweltschutzgesetz. Neu soll über den Ökologischen Leistungsnachweis auch in die Unternehmensführung und direkt in das Verhältnis von Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften eingegriffen werden. Eine Rückbesinnung auf die ursprüngliche Zweckbestimmung und Ziele vom Ökologischen Leistungsnachweis und den Direktzahlungen ist nötig. Aktuell erarbeitet der Bundesrat die Grundlagen und die ersten Konzepte für eine Agrarpolitik ab 2030+. In diesem Rahmen sollten diese Fragen offen diskutiert und geklärt werden. Eine Rückführung und Entschlackung des Ökologischen Leistungsnachweises würde auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen bieten, die ein prioritäres Ziel der Agrarpolitik 2030+ sind.

Problematische Einstellung zum Datenschutz

Datenschutz ist in der heutigen Zeit ein zentrales Thema und sollte auch in der Landwirtschaft nicht ausser Acht gelassen werden. Schon das Sammeln datenschutztechnisch wenig brisanter Daten sollte nur basierend auf einer korrekten gesetzlichen Grundlage und mit Zustimmung des Datenherrn erfolgen. Mindestens in gleichem Masse gilt dies für Daten, die zur Interpretation der Marktlage hilfreich sind oder die durch einfache Kombination mit anderen Daten Aussagen über die persönlichen Verhältnisse von Personen erlauben. Inhalte von Vertragsabschlüssen wie Versicherungspolicen oder von Betriebsbuchhaltung fallen in die besonders schützenswerten Daten oder unter das Geschäftsgeheimnis und dürfen vom Staat nicht eingesehen werden.

Im Umgang mit Daten erwartet die Standeskommission vom Agrarrecht und den mit dessen Ausgestaltung betrauten Stellen, die Beschränkung auf das Notwendige und die uneingeschränkte Beachtung aller Grundsätze des Datenschutzes.

Grundsatz der administrativen Vereinfachung und Rhythmus Verordnungsanpassungen

Vor einigen Jahren hat sich das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zum Ziel gesetzt, die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle zwei Jahre vorzunehmen. Dieser Vorsatz scheint vergessen worden zu sein. Die jährlichen, sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete erstaunen und führen direkt und indirekt zu Mehrbelastungen der Kantone (Stellungnahmen, Systemanpassungen/-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und der Betriebe. Besonders für die Betriebe ist es eine grosse Herausforderung, mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten. Für den kantonalen Vollzug zusätzlich herausfordernd sind die in den politischen Debatten zu erwarteten kurzfristigen Änderungen (bspw. 3.5% BFF auf Acker), nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt haben und die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben.

Ebenfalls hat sich das Bundesamt für Landwirtschaft vor Jahren der «administrativen Vereinfachung» verschrieben. Das Mikromanagement auf Stufe von Verordnungen, Anhängen und Richtlinien wird weiterhin aufgebaut, anstelle reduziert. In diesem Verordnungspaket, vor allem mit den vorgeschlagenen Beiträgen nach Art. 78 Direktzahlungsverordnung (DZV) und dem Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes. Die Standeskommission

lehnt dieses Mikromanagement ab. Administrative Vereinfachung sieht anders aus.

Die Standeskommission fordert deshalb:

- Die Verordnungen des Landwirtschaftsrechts dürfen höchsten alle zwei Jahre revidiert werden. Das wäre ein Beitrag zu mehr Glaubwürdigkeit und einem höheren Investitionsschutz;
- Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit den Landwirtschaftsämtern der Kantone umgehend in Angriff zu nehmen.

Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (PRL)

Die Standeskommission begrüsst die Zusammenführung der beiden Programme, lehnt die vorgeschlagene Umsetzung jedoch weitestgehend ab. Bei der angedachten Zusammenführung muss die Gelegenheit für eine **administrative Vereinfachung** genutzt werden. Die administrative Vereinfachung war der Grundgedanke für die Idee der Zusammenführung. Die Standeskommission kann sich mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch der Anzahl Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgabe für die Projektberichte muss massiv schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Im Grundsatz müsste ein entsprechender Projektbericht von einer oder einem qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können, ohne dass dafür auf externe Fachbüros zurückgegriffen werden muss. Dies verursacht für den Kanton hohe Kosten. Falls die Trägerschaften die Projektberichte erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten.

Der vorgelegte Vorschlag entspricht nicht der ursprünglich präsentierten Idee einer einfachen Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Perimeter. Das Instrument der PRL wird zu einem Umsetzungsinstrument der ökologischen Infrastruktur, die ihrerseits nicht über eine gesetzliche Grundlage verfügt, und soll auch noch gleich das Landschaftskonzept Schweiz implementieren, obschon dieses nur behördenverbindlich ist. Die Standeskommission lehnt diese Einmischung des Bunds in die **kantonale Planungshoheit** ab. Bestenfalls haben die PRL die vom Kanton für seine Richtplanung zu erarbeitenden Grundlagen gemäss Art. 6 RPG zu berücksichtigen.

Der **Zeitplan für die Einführung der neuen PRL** ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung der PRL) werden viel zu spät vorliegen und die Kantone werden nachfolgend nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Die einzige Möglichkeit, dass dieses kurze Zeitfenster ausreicht, wäre eine massive Vereinfachung der Vorgaben zu den Projektberichten (siehe noch bestehende Richtlinie).

Die Standeskommission fordert,
dass die Kantone bzw. die Landwirtschaftsämter für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ miteinbezogen werden und der Entwurf dieser Richtlinie bei den Landwirtschaftsämtern in eine ordentliche Vernehmlassung gegeben wird. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von zwei Jahren beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2026. Diese Übergangsfrist ist für die Erarbeitung der PRL zu knapp angesetzt. Das Ziel der PRL soll sein, dass sie im Vergleich zu den aktuell bestehenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten einen Mehrwert erbringen. Dazu sollen die regionalspezifischen Eigenheiten innerhalb der Kantone gut abgebildet und die Projekte zudem in einem partizipativen Prozess der Amtsstellen in Zusammenarbeit mit den Verbänden und Landwirten erarbeitet werden. Eine Verlängerung der Übergangsfrist über Ende 2026 ist daher zwingend zu prüfen. Eine Einführung des PRL in den Kantonen zum Zeitpunkt der Einführung der Agrarpolitik 2030+ wird gefordert.

Der neu **vorgeschlagene Plafond für die künftigen PRL** führt in einzelnen Kantonen dazu, dass die Beitragssumme für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität deutlich sinken wird. Die Landwirtschaftsämter sind dabei mit einem Rückgang von zirka 17% konfrontiert. Die Erbringung einer gleich-/ oder sogar höherwertigen Leistung (mehr Anforderungen/Grundlagen, etc.) mit weniger Mitteln abzugelten, ist nicht akzeptabel. Hier muss zwingend nachgebessert werden und den kantonalen Eigenheiten (Landschaft, landwirtschaftliche Nutzung, etc.) Rechnung getragen werden. Ansonsten wird es für die Kantone schwierig, ein neues Projekt zu bewerben, bei dem die beteiligten Betriebe weniger Beiträge erhalten wie bisher, aber womöglich mehr dafür leisten müssen.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz - Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Die vorgeschlagene Umsetzung der Voraussetzung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ist zu kompliziert und uneinheitlich. Die Standeskommission lehnt sie ab. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist stark zu vereinfachen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des in ihrem Fall genügenden Sozialversicherungsschutzes zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht.

Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien von Ernteversicherungen hat das nationale Parlament gutgeheissen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreich notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es, so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen. Die Standeskommission verweist dazu auf die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft der Bundesämter für Landwirtschaft, -Lebensmittelsicherheit, und -Umwelt, in der die Standeskommission gerne konkretere Massnahmen verankert gesehen hätte.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag - HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Anstelle des Projekts «digiFlux» soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnt die Standeskommission kategorisch ab. Die Praxis spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört eine via Web-Service angebotene und obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

Die Standeskommission nimmt aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Verordnungsrevisionen auf die Vollzugstätigkeit im Zusammenhang mit der Lebensmittelgesetzgebung lediglich zur Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel vom 22. September 1997 (Bio-Verordnung, SR910.18) und zur Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vom 22. September 1997 (SR 910.181) Stellung. Es begrüsst grundsätzlich die Erweiterung des Geltungsbereichs auf aquatische Kulturen. Die vorgeschlagenen Formulierungen sind aber teilweise zu wenig präzise, verursachen zu grossen Interpretationsbedarf und würden damit zu Rechtsunsicherheit führen. Sie sind deshalb anzupassen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiemens directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen

Die Standeskommission stellt fest, dass das Instrument der Direktzahlungen für den Vollzug anderer Gesetzgebungen missbraucht wird. Die Landwirtinnen und Landwirte erhalten Direktzahlungen. Also sind zusätzlich weitere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt, was einfacher ist als der in den entsprechenden Gesetzgebungen vorgesehene Sanktionsweg. Mit diesem Vorgehen übertragen diese anderen Vollzugsbereiche auch gleich die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Der neueste Schritt in dieser Entwicklung ist die Zweckentfremdung von Geldern aus dem Agrarbudget über die vorgesehenen neuen Beiträge nach Art. 78 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) als Instrument zur Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, einer Aufgabe der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, welcher aber die gesetzliche Grundlage fehlt.

Neuer Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwands für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Der Vorschlag ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Kantone, umgesetzt im kantonalen Richtplan. Dies ist auch untragbar aufgrund der Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits erbracht wurden. Es ist möglich, die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch die Spielregeln zu ändern. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Der vorgeschlagene Zeitplan wird als sehr kritisch respektive als unmöglich umsetzbar betrachtet. Gemäss Botschaft erscheinen die Richtlinien für die Ausarbeitung der Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ende 2024. Den Kantonen respektive den Trägerschaften bleiben danach nur gerade 13 Monate Zeit für die Erarbeitung der Projekte und Einreichung der Entwürfe per 31. Januar 2025. Danach beurteilt das BLW rund 140 Projektentwürfe innert schätzungsweise zwei bis drei Monaten, damit die Kantone die definitiven Projekte wiederum bis zum 30. Juni 2025 dem BLW einreichen können. Dies ist nicht realistisch und sowohl für das BLW als auch für die Kantone nicht machbar. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Zusätzlich sind die Beiträge in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen weiterhin so lange auszurichten, bis diese Projekte vom Kanton durch ein Projekt gemäss Art. 78 DZV abgelöst worden sind.

Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in den Landwirtschaftsämtern stattfinden. Die Standeskommission setzt sich gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Berichte in den meisten Fällen in der Praxis kaum Verwendung und Beachtung finden. Für die Praxis sind lediglich Merkblätter in Verwendung, die die korrekte Umsetzung der einzelnen Massnahmen sicherstellen. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. Es kann nicht sein, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros

landen (Zweckentfremdung). Die Erfahrungen mit Vernetzungsprojekten haben gezeigt, dass tendenziell immer weniger Verständnis für die kostenintensiven administrativen Arbeiten (Projektberichte, Merkblätter, Beratungen, etc.) vorhanden ist. Speziell in jenen Fällen, wo sich auf Stufe Massnahmen für die umsetzenden Betriebe nichts oder nur wenig änderte, sondern lediglich das Papier im Hintergrund überarbeitet werden musste. Wenn nun noch Abzüge für diese administrativen Arbeiten in Rechnung gestellt werden, ist dies für die Betriebe unverständlich.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz

Der Aufbau eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ist Aufgabe jeder einzelnen Person, von Ehepaaren und von Paaren in eingetragener Partnerschaft. Sie sind dazu mindestens moralisch verpflichtet; dieser Pflicht müssen sie nachkommen und sie gegenseitig einfordern. Davon kann sie niemand entbinden. Der vorliegende Sozialversicherungsschutz wurde gegen den Willen der Kantone vom Parlament als Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) in das Landwirtschaftsgesetz aufgenommen. Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung des Versicherungsschutzes sind ein sehr grosser Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassahmen und nicht massenvollzugstauglich. Viele Fälle müssen von Hand bearbeitet werden. Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. In der Botschaft zur AP 22+ (Seite 89) schreibt der Bundesrat: «Der Sozialversicherungsschutz muss die Risiko-Vorsorge (Risiken Invalidität und Tod) sowie den Verdienstausfall (Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall) abdecken.» Damit gibt der Bundesrat den Umfang vor, wozu ihn Art. 70a Abs. 3 lit. g LwG auch beauftragt.

An gleicher Stelle sieht der Bundesrat Ausnahmen vor, falls die Versicherung einer oder eines Versicherten aus gesundheitlichen Gründen ablehnt oder die Prämie «unverhältnismässig hoch wäre». Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren sollten die Bewirtschaftenden mittels «weniger gezielter Fragen beim Gesuch um Direktzahlungen an das kantonale Landwirtschaftsamt einen Hinweis auf die Situation in Sachen Sozialversicherungsschutz der Ehepartnerin und des Ehepartners erhalten (Selbstdeklaration)». Mindestens diese Prozedur nimmt die Verordnung nicht mehr auf. Danach «soll jährlich ein Teil der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen kontrolliert werden. Das kantonale Landwirtschaftsamt kann Nachweise verlangen und im Rahmen der Amtshilfe relevante Daten von den Steuerbehörden anfragen». Anstelle dieser risikobasierten Kontrolle geht die Verordnung nun von einer jährlichen Überprüfung der Notwendigkeit des Vorhandenseins und des genügenden Umfangs des Sozialversicherungsschutzes aus. Nichts davon ist staatliche Aufgabe. Zudem ist das vorgeschlagene System zu kompliziert, verwendet teilweise nicht korrekte Begriffe und ist mit den bestehenden Versicherungsangeboten nicht voll kompatibel.

Die Standeskommission lehnt den Vorschlag zur Umsetzung der ÖLN-Anforderung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ab. Er ist zu bürokratisch. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist ohne vorherige Fristsetzung abzulehnen. Es läge schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebs, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Hier eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen, ist äusserst fragwürdig. Das Umsetzungskonzept muss stark vereinfacht auf das Minimum zurückgeführt werden und die Kantone und Landwirtschaftsämter von der Aufgabe der Beurteilung eines Sozialversicherungsschutzes entlasten.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag - HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten.

Anstelle des Projekts «Digiflux» soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnt die Standeskommission kategorisch ab. Die Praxis

spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört eine via Web-Service angebotene und obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 lit. c, lit. d und lit. e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Die Standeskommission begrüsst grundsätzlich die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge, steht der Einführung des neuen Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität jedoch skeptisch gegenüber: - Versprochen wurde die Zusammenlegung von Landschaftsqualität und Vernetzung zu einem Beitrag, wodurch sich die Anzahl Projekte und der damit verbundene Aufwand, insbesondere für Projektberichte, Zwischenberichte, Projektbegleitung und Berichterstattung an das BLW massiv reduzieren würde. - Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist jedoch ein gänzlich neues Konzept. Von einer Überführung oder Zusammenlegung kann nicht mehr gesprochen werden. Den Kantonen und den Trägerschaften entsteht dadurch ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand, den die Standeskommission ablehnt. - Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. - Wie aus den bisherigen Diskussionen bekannt, sollen die Anforderungen an die einzelnen Projekte nicht gelockert, sondern verschärft werden. Hier muss noch substanziell nachgebessert werden. Dennoch zeichnet sich ab, dass die Kantone und die Trägerschaften für die Einführung mehr Zeit brauchen. Daher ist eine Übergangsfrist bis 2030 vorzusehen. - Die Berücksichtigung, die ökologischen Infrastruktur (ÖI)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und die Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) zur Voraussetzung für eine Projektanerkennung zu machen, ist nicht korrekt. Der Bund darf die Richtplanung der Kantone nicht übersteuern, schon gar nicht auf der Grundlage einer Verordnung. Korrekt wäre der Verweis auf die kantonalen Grundlagen zur Richtplanung (Art. 6 RPG). So können die Kantone bereits geleistete Vorarbeiten auch für die neu vorgesehenen Projekte nutzen, was den Aufwand senkt.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (1. Januar 2025)	Abs. 6 neu 6 Für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden Beiträge nach Art. 2 lit. c Ziff. 2. und lit. d weiterhin ausgerichtet. Beiträge werden keine mehr ausbezahlt, a. wenn der Kanton bestehende Projekte nach Art. 2 lit. c Ziff. 2 durch ein Projekt nach Art. 2 lit. e^{bis} ablöst oder b. ab dem 1. Januar 2030.	Siehe Bemerkungen zu Art. 2 lit. c, lit. d und lit. e^{bis}.
Gliederungstitel nach Art. 10 1a Abschnitt	Ändern: ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ Sozialversicherungsschutz	Es soll der in der bisherigen Diskussion verwendete Begriff gebraucht werden.
Art. 10a	Ändern: ~~1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:~~ ~~a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;~~ ~~b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und~~ ~~c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des~~	Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen. Es sind die Begriffe aus dem Landwirtschaftsgesetz zu verwenden. Auf Alters- und Vermögensgrenzen kann verzichtet werden. Zum einen ist nicht einsichtig, warum der geforderte Sozialversicherungsschutz nicht für den gesamten von Art. 70a Abs. 1 lit. i LwG anvisierten Personenkreis gelten soll. Zum andern verfügen Personen, die ergänzend einer ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, bereits über einen Sozialversicherungsschutz, den sie im Bedarfsfall ergänzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Bundesgesetzes vom 25. Juni 19821 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.~~ ~~2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.~~ Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes gilt für a. am 1. Januar des Beitragsjahrs mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter des Betriebs verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die b. regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, was im letzten rechtmässig veranlagten Steuerjahr mit einem Zweiverdienerabzug nach Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) geltend gemacht haben.	können. Eine Altersgrenze erübrigt sich, da sich mit der Aufgabe der Betriebsleitung auch der Sozialversicherungsschutz erübrigt.
Art. 10b	Streichen: ~~Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:~~ ~~a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19823 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;~~ ~~b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;~~ ~~c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat;~~	Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 10a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder~~ ~~e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.~~ ~~2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.~~ ~~3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einholen.~~	
Art. 10c	Ändern: ~~1~~ Der Versicherungsschutz muss umfassen~~:~~ ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ ~~b.~~ eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall. 2 Der Nachweis erfolgt im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung durch Selbstdeklaration und im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durch Vorlegen der entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers. 3 der Bestätigung gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.	Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen. Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Eine unerwünschte Besserstellung der unentgeltlich mitarbeitenden Ehepartnerinnen oder -partner wäre die Folge. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des Landwirtschaftsgesetzes ableiten, da die Partnerin oder der Partner aufgrund des eigenen Tods nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Für den Nachweis des Sozialversicherungsschutzes genügt die Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung und das Vorlegen entsprechender Bestätigungen bei der Kontrolle des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN).
Art. 10d	Streichen: ~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 10a und Art. 10b.
Art. 10e	Streichen: ~~[1] Die Risikovorsorge muss vorsehen:~~ ~~a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder~~ ~~b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.~~ ~~[2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.~~	Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 10a und Art. 10b.
Art. 10f	Streichen: ~~[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.~~ ~~[2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.~~ ~~[3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.~~	Siehe Ausführungen unter allgemeine Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 10a und Art. 10b.
Art. 35 Abs. 6	Ändern: Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 lit. o) berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag und zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der Direktzahlungsverordnung (DZV) 2024. Vermutlich ist diese Ergänzung vergessen gegangen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71a Abs. 3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Andern: [3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Abs. 1 lit. a und lit. c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Die Standeskommission begrüsst die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen und diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfads, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwerts am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren, muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmerin oder Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzentinnen und Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78, Art. 79 und Art. 79a	Ändern: Die Übergangsfrist ist bis zum 31. Dezember 2029 zu verlängern.	Für die Projekteinreichung an das BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis am 31. Januar 2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis am 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab dem 1. Januar 2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirtinnen und Landwirte müssten die Massnahmen auch noch anmelden und umsetzen können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht realistisch. Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge längstens bis Ende 2029 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ersetzen können.
Art. 78	Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln «regionale Biodiversität» und «Landschaftsqualität» gewährleistet wird.	Die Beitragsverteilung soll dem Handlungsbedarf entsprechend erfolgen. Von den Kantonen kann dies über die Ausgestaltung der Massnahmen und eine zielsetzungsorientierte Gewichtung bestimmt werden. Vom Bund muss im Rahmen der Projektbewilligung eine ausgewogene Beitragsverteilung gewährleistet werden.
Art. 79	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ausgerichtet ~~Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet~~. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ~~kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur~~ abgestimmt.	In Anbetracht des zu optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (lit. a, lit. b, lit. d und lit. e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt, nämlich die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebiets berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. ~~2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.~~	Zu lit. a: Der Bezug auf das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) ist abzulehnen. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Stattdessen ist auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung zu verweisen (Art. 6 RPG). Gleiches gilt für lit. b. Zu lit. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu lit. d: Die ursprüngliche Formulierung gemäss den früheren Vernetzungs-Projekten muss auch hier beibehalten werden. Zu lit. e: Es ist nicht allein Aufgabe der Landwirtschaft, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu lit. f: Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abs. 2: Die Standeskommission lehnt das Beratungsobligatorium klar ab und möchte hier stattdessen die Definition des Beratungsumfangs in die Entscheidungskompetenz der Kantone für ihre jeweiligen Projekte geben. Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert.
Art. 79a	Ändern: 1 Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. ~~Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.~~ 2 Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahrs vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahrs vor dem geplanten Projektbeginn. c. Projektentwurf, Projektgesuch und Evaluationsbericht beschränkten sich auf die zwingend notwendigen Angaben. Es sind keine wissenschaftlichen Dokumentationen. 3bis Das BLW bewilligt das Gesuch innert 2 Monaten seit dessen Einreichung. 3ter Das BLW veröffentlich die Richtlinie zur Umsetzung der Projekte nach Art. 78 drei Jahre vor der erstmaligen Beitragszahlung gemäss Art. 115h. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Ko-	Abs. 1: Die Verantwortlichkeiten sind umzudrehen. Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. Schliesslich handelt es sich bei diesen Projekten um ein Angebot an die Landwirtinnen und Landwirte. Damit erhalten die einzelnen Trägerschaften auch eine Aufgabe. Zudem können sie in die Projektfinanzierung eingebunden werden. Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Das ist nicht praktikabel. Trotz der angestrebten Reduktion der Anzahl Projekte werden insbesondere grosse Kantone auch aus rein praktischen Gründen mehrere Projekte erarbeiten müssen. Gemäss Abs. 1 erarbeitet der Kanton die Projekte (zusammen mit betroffenen Kreisen). Hierfür müssen die Kantone die Detailvorgaben und Richtlinien kennen, um den entsprechenden Aufwand überhaupt abschätzen zu können. Die Standeskommission setzt sich klar dafür ein, dass die Erarbeitung der Projekte und die Anforderungen an die Projektberichte möglichst minimal ausfallen und somit die Kantone grundsätzlich mit qualifizierten Mitarbeitenden diese Projekte erarbeiten können. Übersteigen die Anforderungen ein gewisses Mass, sind jedoch externe Fachbüros beizuziehen. Dies verursacht hohe Kosten. Damit werden Mittel, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten, zweckentfremdet. Auf Stufe Projektumsetzung bringen umfangreiche Papiere absolut keinen Mehrwert. Abs. 3bis (neu): Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss. Ihm ist deshalb eine Frist zur Bewilligung der Gesuche zu setzen. Abs. 3ter (neu): Die Richtlinien zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 werden eine entscheidende Rolle spielen. Letztlich sorgen sie für die während der Erarbeitungsphase zwingend nötige Rechtssicherheit. Diese Phase wird Zeit in Anspruch nehmen, da sie partizipativ durchgeführt werden muss, sollen die Projekte bei den Bewirtschaftenden den nötigen Rückhalt haben. Abs. 5: Die Laufzeit der Projekte beträgt acht Jahre. Die Standeskommission geht davon aus, dass später dazustossende Bewirtschaftenden sich nur für die restliche Laufzeit verpflichten und der Ausstieg jederzeit entschädigungslos möglich ist.
Art. 79a		In einer Richtlinie ist zu präzisieren, wie der Kanton den Projektfortschritt überwachen muss und nach welchen Kriterien und Vorgaben er sich zu richten hat. Dadurch soll eine möglichst einheitliche Überwachung der Projektfortschritte über die ganze Schweiz gewährleistet und die Qualität der Projekte hochgehalten werden.
Art. 115h Abs. 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (1. Januar 2025)		Siehe Ausführungen zu Art. 78, Art. 79 und Art. 79a.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 101 Abs. 2 und Abs. 3	Ändern: [1] Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. die Anforderungen an den Sozialversicherungsschutz ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Abs. 1 lit. b sind: a. die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung ~~die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr~~; b. das Vorlegen der entsprechenden Bestätigung des Versicherungsgebers im Rahmen der ÖLN-Kontrolle ~~an einer die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr~~. c. der Bestätigung nach lit. b gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers. ~~[3] Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.~~	Siehe auch Ausführungen zu Art. 10c. Es sind die korrekten Begriffe zu verwenden. Abs. 2: Versicherungsbeiträge enthalten schützenswerte Personendaten und zahlreiche weitere Angaben, die für den Vollzug der Direktzahlungen ohne Belang sind. Die Anhäufung dieser unnötigen Daten in die Landwirtschaftsämter ist zu vermeiden. Damit können auch Probleme mit dem Datenschutz vermieden werden. Die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung genügt. Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb muss die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers vorweisen. Liegen die Bestätigungen nicht vor, erfolgt eine Kürzung. Abs. 3: Diese Bestätigung ist Teil der normalen ÖLN-Akten, weshalb sich eine spezielle Aufbewahrungsfrist erübrigt.
Anhang 1 Ziff. 1.1 lit. d	Ändern: Beibehaltung bestehenden Rechts Der Bewirtschafter (…) aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. ~~die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen~~ die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;	Weil die Applikation digiFlux nicht vor 2027 eingesetzt werden kann und die Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz unsicher ist, ist das geltende Recht beizubehalten. Bei einer späteren Umsetzung des zentralen Web-Services Nährstoffbilanz muss die Aufbewahrungspflicht daran angepasst werden.
Ziff. 2.1.3a lit. a und lit. b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend:	Die Korrekturmöglichkeit ist zwingend vorzusehen, da sonst dauernd um die Erträge von «Gunstlagen» diskutiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Art. 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss die Abgeberin oder der Abgeber die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu ihren oder seinen Lasten belegen.	
Anhang 7 Ziff. 5a 1	Ändern: Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Art. 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens Fr. 250.-- und pro Normalstoss (NST) des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens Fr. 130.-- zur Verfügung. Die einem Kanton zustehende Summe entspricht mindestens der Summe der im Rahmen von Vernetzungs- und Landschaftsqualität 2024 ausbezahlten Summe. Zusätzlich leistet er einen Beitrag an die Projektentwicklung.	Mit der vorgeschlagenen Plafonierung der Beiträge für PRL werden gewisse Kantone (darunter Kantone JU und ZG) deutlich weniger Beiträge erhalten. Mit der angedachten Limite von höchstens Fr. 250.-- pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche würden weniger Geldmittel resultieren. Das entspricht einer wesentlichen Kürzung - eine Kürzung trotz Erbringung einer gleichwertigen oder tendenziell höherwertigen Leistung (zusätzliche Anforderungen, Grundlagen etc.). Das ist nicht akzeptabel. Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund der landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil Streueflächen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil BFF und Vernetzung ausweisen.
Anhang 8 Ziff. 2.1a.1	Ändern: Bei ~~mangelhaftem oder~~ fehlendem Sozialversicherungsschutz ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ wird eine Nachreichefrist von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung ab dem zweiten ~~beim erstmaligen~~ Verstoss 10% aller Direktzahlungen, mindestens aber Fr. 500.-- und höchstens Fr. 2'000.-- pro Jahr.	Es kommen weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln. Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann. In dieser Sache ist auf eine Verschärfung der Sanktion im Wiederholungsfall zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.~~	
Anhang 8 Ziff. 2.1.6; Ziff. 2.4.18, Ziff. 2.4.20, Ziff. 2.4a und Ziff. 2.5	Streichen.	Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung respektive Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist. Genügen die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h, sodass sich die Kürzungen nach dem bisherigen Recht richten oder bei einem Mangel umgesetzt werden können.
Anhang 8, Ziff. 2.1a	Ersatzlos streichen.	Direktzahlungen für allgemeinwirtschaftliche Leistungen sollen bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz nicht gekürzt werden. Hierbei handelt es sich um eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen.
Anhang 8, Ziff. 2.9a.4	Streichen: ~~Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1'000 Franken.~~	Die Standeskommission lehnt ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bestimmungen in der VKKL für die QII-Erhebung sind nicht in allen Teilen praxiskompatibel und zielführend. Es wird empfohlen, im Hinblick auf das nächste Verordnungspaket Landwirtschaft eine Überarbeitung dieser Bestimmungen zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden. In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Es fällt auf, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 angepasst worden sind - beispielsweise die Vorschriften zur Umstellung. Auf diese Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes sowie zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse im Bio-Bereich zwingend zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	Ergänzung analog der EU-Verordnung: «Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung sowie für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd wildlebender Tiere».	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung oder eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziff. 2) erfolgen.
Art. 4 lit. g	Präzisierung des Begriffs «Anlagen»: «Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Aquakulturanlagen.»	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort «Anlagen» genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziff. 33 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 oder Art. 4 Abs. 1 Ziff. 34 der Verordnung (EU) 2013/1380).
Art. 4	Den Ausdruck «Integrität der biologischen Erzeugnisse» analog der EU-Verordnung definieren, falls der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck «Integrität der biologischen Erzeugnisse» eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet. Falls unter Art. 8 der Ausdruck «Integrität der biologischen Erzeugnisse» tatsächlich neu verwendet werden soll, so ist dieser Ausdruck unter Art. 4 zu erfassen und anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziff. 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden.
Art. 4	Neu den Begriff «Pflanzenvermehrungsmaterial» analog der EU-Verordnung definieren.	Durch die Definition des Begriffs «Pflanzenvermehrungsmaterial» analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziff. 17)

		können unter Art. 13a und Art. 33a verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 13a und Art. 33a.
Art. 5 Abs. 2	Präzisere Formulierung: «Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Art. 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden oder in Aquakulturanlagen herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.»	Unter Abs. 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher und einfacher gewählt werden.
Art. 8 Abs. 1bis	Der Teil zur Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur ist zu streichen: «Die Zertifizierungsstelle kann… für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen.» Auf die Umstellung ist unter «5. Abschnitt: Aquakultur» in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Es sind die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziff. 2.1 und Ziff. 3.1.1. der Verordnung (EU) 2018/848 aufzuführen.	Unter Art. 8 Abs. 1bis wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann. Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richtet sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziff. 2.1 und Ziff. 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Somit kommen die dort aufgeführten Fristen zum Tragen. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben. Auf die Umstellung ist in der Bio-Verordnung im «5. Abschnitt: Aquakultur» in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Im neuen Artikel sollten die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziff. 2.1 und Ziff. 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im «4. Abschnitt: Nutztierhaltung» unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.

Art. 8 Abs. 1ter	Der neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1ter ist wie bisher wegzulassen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann und es zu keiner Diskrepanz mit der EU kommt.	Aufgrund des Täuschungsschutzes darf der vorgeschlagene Absatz in dieser Form nicht in Kraft gesetzt werden. Nach der Behandlung mit einem unzulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung nötig. Nur wenn von der Behörde Bekämpfungsmassnahmen mit unzulässigen Mitteln verfügt und vorgeschrieben werden, kommt eine Reduktion des Umstellungszeitraums in Betracht (analog EU). Die Umstellungsfrist ist dabei so festzusetzen, dass der Stoff im Boden und - bei mehrjährigen Kulturen - in der Pflanze nach dem Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend und somit die «Integrität des biologischen Erzeugnisses» nicht mehr beeinträchtigt ist. Die auf die Behandlung folgende Ernte darf in jedem Fall nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden. Auf den Absatz ist wie bisher zu verzichten oder entsprechend den EU-Vorschriften anzupassen, damit der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.
Art. 13a	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne von Bio. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.
Art. 13° und Art. 33a	Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen. Unter Art. 4 den Begriff «Pflanzenvermehrungsmaterial» definieren und diesen Ausdruck unter Art. 13a und Art. 33a verwenden. So beispielsweise im Titel unter 13a: «Verwendung von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial».	Bei den Ausdrücken «biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial» sowie «nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial» geht zu wenig deutlich hervor, dass sich «biologisch» und «nicht biologisch» immer auch auf das «vegetative Vermehrungsmaterial» bezieht. Zum besseren Verständnis ist es angebracht, die Begriffe «biologisch» und «nicht biologisch» auch bei dem «vegetativen Vermehrungsmaterial» zu wiederholen.

		Dies kann schwerfällig werden. Deshalb wird vorgeschlagen, unter Art. 4 den Begriff «Pflanzenvermehrungsmaterial» zu definieren (analog Art. 3 Ziff. 17 der Verordnung (EU) 2018/848) und unter Art. 13a und Art. 33a kurz den Wortlaut «biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial» und «nicht biologische Pflanzenvermehrungsmaterial» zu verwenden. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit bei.
Art. 13a Abs. 4 und Abs. 5	Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird.	In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Abs. 4) und eine Bewilligungspflicht (Abs. 5), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll. Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung oder Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Abs. 4 und Abs. 5 zu wenig klar hervor. Die Meldung erfolgt an die Betreiberin oder den Betreiber des Informationssystems, also an das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL). Wie das FiBL vorzugehen hat, wenn es bei der Meldung Verstösse feststellt, kann aus der Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden. Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL ausgestellt werden und nicht mehr vom BLW. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich vom FiBL. Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Bewilligungssystem überprüft werden. In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Meldesystem. Es ist zu überprüfen, ob die Handhabung der EU im Sinne von Bio nicht auch in der Schweiz übernommen werden sollte.
Art. 21b	In Art. 21b ist der Begriff «Zusammensetzung» überall durch den Ausdruck «Verzeichnis der Zutaten» zu ersetzen. Der Begriff «Bestandteil» bzw. «Hauptbestandteil» ist überall durch den Begriff «Zutat» bzw. «Hauptzutat» zu ersetzen.	Neu werden die Kennzeichnungsanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt. Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18 der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen

		Heimtierfuttermitten. Dies heisst somit: «Verzeichnis der Zutaten» anstelle «Zusammensetzung» und «Zutat» anstelle «Bestandteil». Der Begriff «Bestandteil» ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Abs. 1	Ändern: [1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und Landumlegungen nach Art. 14 Abs. 1 lit a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Art. 3 Abs. 2 anhand eines Flächenabtauschs neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum Verordnungspaket 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen zur Erhöhung der Direktzahlungen verfolgt werden. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten, Flächen auszutauschen, besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amts des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. Das heisst die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 lit. b SVV mit «erheblichem Abstimmungsbedarf» argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig in Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungsverordnung wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch müssen bereits zahlreiche Bestimmungen nachgebessert werden. Dies ist nicht zufriedenstellend. Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in den Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, gemeinschaftliche Massnahmen schwächt und die Administration aufbläst.

Mit der neuen Strukturverbesserungsverordnung wird das Instrument «Projekte zur regionalen Entwicklung» (PRE) geschwächt. Dies, weil die Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb eines PRE im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen stärker gefördert werden. Dies vermindert die An-reize, ein PRE in Angriff zu nehmen, was aufgrund der Organisation und der Anforderungen oftmals komplexer ist. Die Standeskommission beurteilt das als Fehlentwicklung, da die Zukunft den PRE gehört, weil sie Erneuerung, Innovation und wirtschaftliche Chancen in den Regionen anstossen.

Unnötige Vorgaben reihen sich zu neuen Unterstützungsmöglichkeiten mit Beiträgen und Investitionskrediten, wobei die Voraussetzungen ebenfalls variieren. Ein Ziel der Totalrevision der SVV war es, diese besser lesbar und verständlicher zu machen. Dieses Ziel muss weiterhin im Auge behalten werden. Dem Eindruck einer Sammlung beliebiger Anwendungsfälle ist entschieden entgegenzutreten.

Die Standeskommission erachtet einzig die mögliche neue Unterstützung des Pachtlandzukaufs und die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung für notwendig. Auf der administrativen Seite ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu verzichten. Der Bund trägt kein Risiko, weshalb er die Beurteilung den Kantonen zu überlassen hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts: [3] Werden Beiträge Pächterinnen und Pächtern gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. ~~Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.~~ Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Die geplante Änderung führt dazu, dass es Massnahmen gibt, welche «einfacher» erreicht werden können und dadurch «wichtiger» erscheinen als andere. Die Definition dieser «wichtigeren» Massnahmen ist willkürlich. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion müssen im Eigeninteresse der Betriebe liegen und sind darum langfristig angelegt.
Art. 6 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts [3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Abs. 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten z.B. im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	realisiert werden, da keine (oder nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung. Aktuell können zwei Betriebe mit 0.6 SAK (Gewerbegrenze Berggebiet Kanton Luzern) unterstützt werden. Infrastrukturen wie Strassen sind für eine effiziente Bewirtschaftung auch für kleinere Betriebe eine wichtige Basis und Voraussetzung. Mit der Erhöhung der Anforderungen (SAK) können diverse Strassen nicht mehr subventioniert werden.
Art. 23 Abs. 2 lit. f	Streichen: [1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: ~~d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.~~	Es ist in der Verantwortung der Bauherrschaft. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden.
Art. 32	Ändern: [1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ [2] Bei Investitionen über Fr. 100'000.-- muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben ist. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Dies fördert die Bürokratie, indem unnötige Cash-Flow-Berechnungen angestellt werden müssen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden.
Art. 35	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung kann nicht schlüssig dargelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ausserdem ist der Begriff «Einstufige Mutter-Tochter-Verbindung» (Art. 35 Abs. 1 lit. a) unklar und muss endlich in den Erläuterungen detaillierter erklärt werden.
Art. 40 Abs. 2 lit. b und lit. c	Ändern: [2] Finanzhilfen (…) gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken ~~auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke~~; c. den Bau oder den Erwerb ~~auf dem freien Markt~~ von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen ~~sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch~~:	Der Entwurf muss sprachlich korrigiert werden. Unter «Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken» ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 6 BGBB zu verstehen. Es darf bezweifelt werden, dass Bäume und Sträucher eine besonders umweltfreundliche Produktion fördern. Ausserdem werden solche Massnahmen vom Bund über die Programmvereinbarung Natur und Landschaft mitfinanziert. Es wäre also eine Doppelsubventionierung.
Art. 47 Abs. 2	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts [2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel und zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; <u>b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit;</u> <u>c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</u> d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von lit. b und lit. c verliert das Instrument PRE seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden kann. Aus Sicht der Kantone ist es deshalb <u>zwingend</u>, dass lit. b und lit. c wieder eingefügt werden.
Art. 48 Abs. 1 lit b	Zustimmung.	Es wird begrüsst, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50	Ändern: [3] Die anrechenbaren Kosten nach Abs. 2 werden in folgenden Fällen reduziert: a) Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b) Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c) Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Es ist auf die aktuelle Fassung von Art. 50 Abs. 3 ohne lit. d abzustellen. Es wird begrüsst, dass es keinen «Strafabzug» mehr gibt, für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen. Die weiteren Punkte müssen zwingend bleiben, sofern Korrekturen bei Art. 47 erfolgen. Ersetzen durch den Art. 50 Abs. 3 aus der jetzigen SVV ohne d).
Art. 57 Abs. 1	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts.	Der Entwurf ist sprachlich dringend zu überarbeiten. Die inhaltlich vorgeschlagene Regelung, falls sie denn notwendig wäre, muss nochmals gründlich durchdacht werden. Sie verursacht Unsicherheiten bei der Beitragsverfügung und damit bei den Gesuchstellenden. Zudem widerspricht der Absatz Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.), wonach die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen darf, wenn ihr oder ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihr oder ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat.
Art. 57 Abs. 4	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die redaktionellen Änderungen bringen keinen Mehrwert, sondern Verwirrung.
Art. 68	Ändern: Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können insbesondere aus folgenden Gründen bewilligt werden:	Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36 aSVV): Die abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (z.B. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne baulich Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Art. 68 lit. c	Ändern: c. rechtskräftige Ausnahmebewilligungen gestützt auf die Art. 24, Art. 24a, Art. 24c und Art. 24d RPG19, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;	In der Praxis betrifft Art. 24a RPG «Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen» vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das «Fehlen» von Art. 24a RPG in der Aufzählung von Art. 68 lit. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Ändern: Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50% der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal Fr. 200'000.--. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens Fr. 120'000.--.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Ändern: Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 5.2.4	Neu: Im Rahmen eines PRE werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen, die der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung dienen, unterstützt.	Mit der aufgeführten spezifischen Bestimmung besteht doch noch die Möglichkeit, das PRE-Instrument sinnvoll zu stärken, wenn die Bestimmungen unter Ziff. 5.2.1 bis Ziff. 5.2.3 eingesetzten Bestimmungen beim PRE nicht gelten. Weiter werfen diese Bestimmungen Fragen auf: Sie schränken die Unterstützungsmöglichkeiten sehr stark ein, da vor allem im Punkt Ziff. 5.2.2 und Ziff. 5.2.3 der Endkunde im Zentrum steht und somit z.B. der Verkauf von hofeigenen Produkten nicht an eine Detailhändlerin oder einen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Detailhändler, Vermarktungsplattform etc. erfolgen darf, respektive der Betrieb dann keine Unterstützung bekommt. Weiter stellt sich die Frage, wie hier der Vollzug aussieht, oder die Beurteilung von Businessplänen, denn in den meisten Fäll kann nur mit B2C keine Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Eine Förderung im Rahmen eines PRE würde aufgrund des erforderlichen Gesamtkonzepts die regionale Wirkung verstärken und die Attraktivität des Instruments PRE wieder etwas erhöhen.
Anhang 7		
Anhang 7	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts	Aktuelle Version behalten, mit Ausnahme 5% Reduktion bei Umsetzung.
Anhang 8		
Anhang 8	Streichen.	Siehe Ausführungen zu Art. 47.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Standeskommission befürwortet die Vereinfachungen bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope von 2018 und die Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen, ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben jedoch auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf. Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope braucht darum einen klareren Focus und muss ihre Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren legen. Diesem Focus müssen die Ausrichtung und die Aufgaben von Agroscope sowie die Zusammensetzung des Agroscope-Rats folgen. Im Agroscope-Rat ist den kantonalen Beratungsdiensten zwingend eine der Bedeutung der Beratung für die Umsetzung der Agrarpolitik angemessene Sitzzahl zu reservieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 lit. a	Neu: a. Förderung der ~~einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft~~ Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren;	Der Hauptfocus von Agroscope muss ausdrücklich auf der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren liegen. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels steigt der Forschungsbedarf, weshalb Agroscope einen klaren Focus haben muss. Diese Arbeiten sind einzubetten in eine multifunktionale, wettbewerbsorientierte und die natürlichen Ressourcen respektierende Landwirtschaft.
Art. 2 Abs. 2 lit. a bis lit. c	Ändern: Die bisherigen lit. a bis lit. c werden zu lit. b bis lit. d.	
Art. 3 Abs. 5	Ändern: [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen ~~im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.~~	Die bisher als Ausfluss des Zukunftsprojekts Agroscope aufgebauten dezentralen Versuchsstationen arbeiten alle an Fragen von nationaler Tragweite. Dies sind Themen wie Nährstoffflüsse und Nährstoffmanagement, Alpwirtschaft oder Gemüsebau. Der Verweis auf einen lokalen Kontext ist darum zu streichen. Ebenso die Möglichkeit einer Befristung des Engagements von Agroscope. Die bisher im Rahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind von fundamentaler Bedeutung und im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung. Entsprechend muss das Engagement des Bundes / Agroscope umfangreich und langfristig sein.
Art. 4 Abs. 1 lit. a	Ändern: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren;	Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, sodass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion massiv verbessert wird.
Art. 4 Abs. 2	Ändern: ~~2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.~~ 2 Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, macht Agroscope die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich durch a. wissenschaftliche und praxisorientierte Publikationen; b. durch die Zusammenarbeit mit der Beratung, insbesondere den kantonalen Beratungsdiensten und ihren Organisationen; c. durch die Zusammenarbeit mit der Praxis in den Versuchsstationen, d. durch Expertisen.	Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter, als wenn jedes Element von allem etwas macht. Agroscope ist aktuell gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Wie das Zukunftsprojekt Agroscope und die Schaffung der dezentralen Versuchsstationen gezeigt haben, sind auch die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen. Dem muss Agroscope durch eine Fokussierung auf ihre Kernkompetenzen Rechnung tragen.
Art. 5 Abs. 4	Ändern: 4° Der Agroscope-Rat ~~ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.~~ be-	Auch die Zusammensetzung des Agroscope-Rats muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein. Die Beratung muss unbedingt Einsitz haben, wie dies die Kantone schon lange fordern. Seit Jahren erweist sich die Beratung als das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	steht aus 21 Personen aus der Agrarforschung, der Ernährungswirtschaft, den kantonalen Beratungsdiensten und der landwirtschaftlichen Praxis. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beratung und der Praxis halten zusammen die Mehrheit.	Schlüsselelement für die zeitnahe Umsetzung der zahlreichen Reformetappen der Agrarpolitik durch die Praxis. Entsprechend sind insbesondere die kantonalen Beratungsdienste bestens mit den Bedürfnissen der Praxis vertraut und können sie in die strategische Ausrichtung von Agroscope einbringen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Standeskommission unterstützt die Streichung der Liste der Rebsorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 lit. f [neu]	Ändern: f. Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Ziegen, Pferde (nicht Heimtiere), Schweine, Hühner (Masthühner und Legehennen) Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören.	Entspricht zwar der Formulierung der EU-Verordnung Nr. 429/2008, es fehlen jedoch wichtige Tiere: Ziegen, Pferde (Nutztiere) und andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere. Es stellt sich die Frage, weshalb bei den Schafen nur die zur Schlachtung gedachten Tiere aufgeführt sind, die Milchschafe jedoch nicht.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene administrative Vereinfachung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Parlamentarische Initiative 19.475 verlangt im Rahmen der Umsetzung der Mitteilungspflicht die Erstellung eines Informationssystems zur Erfassung der Nährstoff- und PSM-Stoffflüsse und aller beruflichen Pflanzenschutzmittel (PSM)-Anwendungen. Der Bundesrat regelt den Kreis der Meldepflichtigen, der zu meldenden Daten sowie die empfangende Stelle der Meldungen (Art. 164a LwG). Ebenfalls muss, wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, dem Bund Daten über die Inverkehrbringung mitteilen. Der Bundesrat bestimmt insbesondere, um welche Daten es sich handelt und an welche Stelle sie zu melden sind (Art. 164b LwG). Die Mitteilungspflichtigen müssen die Daten gemäss Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) im entsprechenden Informationssystem erfassen (Aufzeichnungspflicht). Damit sind der Umfang der mitteilungs- und aufzeichnungspflichtigen Unternehmungen und Personen sowie der zu erfassenden Daten abschliessend geregelt.

Zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 165f und Art. $165f^{bis}$ LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFlux. Diese Applikation und deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht jedoch weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. Es wurde bereits wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und die Redimensionierung von digiFlux auf den gesetzlichen Auftrag gefordert. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassung, keine automatischen Nährstoffbilanzen und weitere Tools wie Humusrechner etc. Funktionsumfang und notwendige Daten müssen im Kern, dem heute für die Hofdüngerverschiebungen genutzten Tool HODUFLU, entsprechen, erweitert um alle Formen der Nährstoffe und der Pflanzenschutzmittel. Die Praxis spricht vom sogenannten HODUFLU plus.

Die Meldepflichten sind seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Aktuell verspricht das BLW die Einführung von ersten Teilen von digiFlux auf 2027. Der Bundesrat wird jedoch bereits spätestens 2026 den ab 2027 geltenden Absenkpfad für die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festlegen (Art. 6b Abs. 2 LwG). Das BLW hat es verpasst, durch eine frühzeitige Fokussierung auf den gesetzlichen Auftrag, der Landwirtschaft mit einer Applikation HODUFLU plus Fakten als Grundlagen für die Diskussion um den weiteren Absenkpfad zu schaffen. Das ist sehr bedauerlich.

Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 1 lit. f	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Es stellt sich die Frage, ob der Meldefluss anders ist, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 lt. d bis lit. f	Ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach lit. a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zu den Vorräten jedes Produkts nach lit. a bei den Personen nach lit. c mit den jeweiligen Nährstoffmengen~~;~~ aufgehoben.	Zu Abs. 1 lit. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 lit. e: Streichen. Art. 164a und Art. 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der Landwirtin oder des Landwirts liegen.
Art. 14 Abs. 1 lit. d.	Klärung der Begriffe.	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden. Es stellt sich die Frage, ob der Meldefluss anders ist, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt.
Art. 15 Abs. 2bis	Zustimmung: [2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Art. 14 Abs. 1 lit. b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt bei der Abgeberin oder beim Abgeber.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Art. 14 Abs. 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen <u>in jedem Fall</u> die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschaftenden weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen, wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung der jeweiligen Datenherrin oder des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Standeskommission lehnt jedoch einen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: - die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. - Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisiert und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Art. 16a Abs. 1 lit. f und lit. g	Ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Art. 62 Abs. 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Art. 62 Abs. 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben.	Zu lit. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch die Importeurin oder den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu lit. e: Die Aufzeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet, da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen werden müssen lebende

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produkts nach lit. d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Organismen, die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma). Zu lit. g: Die Ergänzung bezüglich Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Art. 16a Abs. 1 lit. b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen <u>in jedem Fall</u> die Daten freigeben. <u>Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.</u>	Siehe Bemerkung zu Art. 16.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsels sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebs gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, lehnt die Standeskommission entschieden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 lit. d	Streichen: [1] Diese Verordnung regelt: ~~(neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Einleitungssatz	Ändern: [1] Untersucht werden: b. <u>eine</u> repräsentative <u>Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben</u> ~~Betriebe~~; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	Es geht nicht um repräsentative Betriebe, sondern um eine repräsentative Stichprobe von Betrieben.
Art. 4	Ändern: Titel des Artikels: ~~Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten~~ <u>Referenzbetriebe</u>	
Art. 4 Abs. 2	Ändern: [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdiensts und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	Es geht darum, die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe auch nach Regionen und Produktionsrichtungen.	
Art. 4 Abs. 3	Abs. 3 Neu [3] Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Es geht darum, die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 7a	Ändern: Titel: ~~Pflicht zur~~ Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung [1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Stichprobe von Betrieben erhalten Anreize ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten ~~verpflichtet.~~ [2] ~~Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt~~. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für die Bereitstellung und die anonymisierte Verwendung ihrer Daten.	Die Buchhaltungsdaten eines Betriebs gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Für die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, besteht keine Rechtsgrundlage.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	Ändern: Das BLW holt von allen ~~informiert die~~ Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, ~~der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass~~ die einzelbetriebliche Buchhaltungsdaten zur Verfügung gestellt haben, ihre Zustimmung ein, wenn ihre Daten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.	Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Die Dateninhaberin oder der Dateninhaber hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert: Ziff. 154	Ändern: Auskunftspflicht: ~~obligatorisch~~ freiwillig	Siehe Bemerkung zu Art.7a

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Standeskommission bedauert, dass die Unterstützung auf die in der Verordnung spezifizierten Bereiche (Tiergesundheit, Tierzucht und Pflanzenzucht) beschränkt ist. Auch wenn diese Bereiche gestärkt werden müssen, ist es notwendig, das Ernährungssystem ganzheitlicher zu betrachten und die Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Agrar- und Ernährungskette, von der Produzentin oder dem Produzenten bis zur Händlerin oder dem Händler, von der Idee bis zum Markt, zu stärken, damit der am Ende der Kette geschaffene Wert auch den Produzentinnen und Produzenten zugutekommt. Eine Öffnung hin zu breiteren Themen würde beispielsweise die Einrichtung von Kompetenznetzen ermöglichen, die sich der Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und der Verarbeitung von Schweizer Agrarprodukten widmen, die Mehrwerte wie ökologische Auswirkungen und Ernährungsqualität integrieren und langfristig allen Akteurinnen und Akteuren des Agrar- und Lebensmittelsektors wirtschaftlich zugutekommen.

Da es in der Natur der Sache liegt, dass Kompetenz - und Innovationsnetzwerke sektorenübergreifend wirken, sollten für die Prüfung der Gesuche zwingend weitere Bundesämter (insbesondere das BLV) einbezogen werden. Weiter ist nicht ausgeführt, dass pro Thema nur ein Netzwerk unterstützt werden soll. Im Sinne der effizienten Mittelverwendung sollten zum Beispiel nicht mehrere Tiergesundheitsnetzwerke parallel finanziert werden. Eine entsprechende Präzisierung zumindest im erläuternden Bericht würden wir begrüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 lit. a	Ändern: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.
Art. 5 Abs. 3	Das BLW ~~kann~~ zieht für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter bei. Es kann bei Bedarf auch externe Expertinnen und Experten beiziehen.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Sinne einer Angleichung an EU-Verhältnisse begrüsst. Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich dieser Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden. Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich in der Vorlage aber an einigen Stellen von jenen der EU-Gesetzgebung. Dies führt zu unnötigem Interpretationsbedarf. Die Formulierungen sind daher denjenigen der korrespondierenden EU-Erlasse anzupassen, sofern nicht tatsächlich eine Diskrepanz zu den europäischen Regelungen beabsichtigt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Standeskommission unterstützt das Anliegen der Motion 22.3928. Den nun vorgelegten Kompromiss unterstützt die Standeskommission ebenfalls und geht davon aus, dass die bewirtschafteten Perioden fortan in kürzeren Abständen den Auswirkungen des Klimawandels anzupassen sind. Eine nächste Überprüfung erst in 30 Jahren ist nicht denkbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) ..... 17~~16~~

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... 18~~17~~

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ..... 19~~18~~

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ..... 20~~19~~

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... 22~~21~~

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) ..... 23~~22~~

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... 24~~23~~

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... 25~~24~~

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... 26~~25~~

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... 27~~26~~

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... 28~~27~~

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... 29~~28~~

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... 30~~29~~

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... 31~~30~~

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... 32~~31~~

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... 35~~34~~

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto ..... 36~~35~~

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare ..... 37~~36~~

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... 38~~37~~

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 3938
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 4039
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 4140
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 4241

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemeine Bemerkungen
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen mehrerer Verordnungen mit dem Ziel, das Schweizer- mit dem EU-Recht kompatibel zu gestalten und so den hindernisfreien Warenaustausch zu ermöglichen. Die Transparenz, die bei Importen von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln aus dem Ausland verstärkt wird, ist wichtig und wird unterstützt.

Wir würden es begrüssen, wenn vermehrt Vereinfachungen umgesetzt würden. Mit der bereits erfolgten Einführung der Pa.Iv.-Massnahmen und mit der Einführung des Sozialversicherungsschutzes sowie der 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Ackerbau wird der Vollzug immer anspruchsvoller und die Belastbarkeit der Landwirtschaftsbetriebe weiter strapaziert. Das Direktzahlungssystem in der vorliegenden Form erreicht eine kritische Belastungsgrenze. Eine deutliche Vereinfachung wäre daher nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. In den nächsten Jahren kommt noch der Fachkräftemangel bei den Beratungs-, Vollzugs- und Kontrollstellen hinzu. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sollte dieser Entwicklung proaktiv entgegenwirken und Möglichkeiten zur Vereinfachung erkunden. Die Digitalisierung allein ist nicht die Antwort, da sie oft zu weiterer Komplexität führt und erhebliche Ressourcen beansprucht.

Direktzahlungsverordnung.
Es ist nach Ansicht der Regierung angesichts der Herausforderungen und der Verantwortung der Landwirtschaft wichtig, eine solide Grundausbildung der angehenden Landwirtinnen und Landwirte zu fordern. Es ist angesichts der Komplexität der Agrarpolitik nicht mehr angemessen, dass mit dem sogenannten Direktzahlungskurs oder mit einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit von drei Jahren die Anforderungen erfüllt werden können. Die Schweiz benötigt gut ausgebildete Bäuerinnen und Bauern, die in der Lage sind, ein Unternehmen Landwirtschaft zu führen.
Die Vorschläge des Verordnungspakets zielen zum Teil in eine Richtung der administrativen Vereinfachung, was sehr positiv ist. Dennoch bleibt die gesamte Direktzahlungsverordnung viel zu komplex und muss weiter massiv vereinfacht und gestrafft werden. Die Direktzahlungen sollen nicht noch mehr zu einem Vollzugsinstrument von nichtlandwirtschaftlichen Gesetzeserlassen werden (Sozialversicherung, Tier- und Umweltschutz usw.).

Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu PBL
Die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge, begleitet von einer Vereinfachung der Massnahmen und der Projektberichte, ist grundsätzlich sehr positiv. Der Zeitplan dafür ist jedoch zu ehrgeizig. Die vom Bund versprochenen Richtlinien und Massnahmen kommen für die Kantone zu spät und lassen aus Zeitgründen keine optimale Projekterarbeitung zu. Beim Bund müssen die Projektentwürfe bereits im Januar 2026 zur Vorprüfung eingereicht werden. Der vorgeschlagene Zeitplan erscheint recht knapp bemessen. Dazu kommt, dass die kantonalen Agrarsysteme (GELAN, LAWIS, Agricola usw.) diese Massnahmen noch programmieren und umsetzen müssen. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von zwei Jahren beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2026. Diese Übergangsfrist ist nicht ausreichend, da der Bund die für die Erarbeitung erforderlichen Unterlagen nicht zeitgerecht zur Verfügung stellt. Die Übergangsfrist darf erst dann beginnen, wenn die notwendigen, rechtsverbindlichen Unterlagen zur Verfügung stehen. Dies wird kaum im 2024 der Fall sein, sondern voraussichtlich erst Anfang 2025. Somit beginnt die zweijährige Übergangsfrist im 2026 und dauert bis Ende 2027. Wir bitten den Bund daher, die Übergangsfrist von zwei Jahren mindestens bis Ende 2027 zu erstrecken., um die durch die verspätete Bereitstellung der Unterlagen entstandene Verzögerung zu kompensieren.

Agricola wird per 1. Januar 2026 durch LAWIS+ abgelöst. Damit nicht für nur ein Jahr für alle Agricola-Kantone die aktuellen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsmassnahmen programmiert werden müssen, wird vom Bund eine flexible Übergangsbestimmung wie folgt gefordert:

- Der Bund schreibt in der Direktzahlungsverordnung (DZV) eine Übergangsbestimmung für das Jahr 2026 oder besser 2026 und 2027 (Stichwort Übergangsfrist). Dabei ermöglicht er den Kantonen, dass sie die Wahl haben, die LQ- und VP-Beiträge nach zwei unterschiedlichen Methoden berechnen und auszahlen zu können:

a) Methode 1: Berechnung und Ausrichtung der LQP- und VP-Beiträge während der Übergangsfrist auf Grund der aktuellen Flächen- und Massnahmendeklaration des entsprechenden Beitragsjahres. Dies entspricht dem bisherigen Auszahlungsmodell und wird voraussichtlich für alle GELAN- und LAWIS-Kantone zur Anwendung gelangen.

b) Methode 2: Berechnung und Ausrichtung der LQP- und VP-Beiträge während der Übergangsfrist erfolgt auf Grund der Flächen- und Massnahmendeklaration 2025 (allenfalls Durchschnitt der Jahre 2024 und 2025). Dabei werden die LQB-Einmalmassnahmen nicht berücksichtigt. Während der Übergangsfrist können keine neuen Massnahmen angemeldet werden. Landveränderungen von +/- 50 Prozent haben keinen Einfluss auf die Höhe der Auszahlung (analog Art. 37 Abs. 4 DZV: *Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird*.). Diese Methode kann eine sinnvolle Alternative für einige oder alle Agricola-Kantone sein.

Sozialversicherungsschutz
Wir begrüssen grundsätzlich die Bestrebungen, die soziale Absicherung von Ehepartnerinnen und -partner in der Landwirtschaft zu verstärken. Obwohl diese Massnahme aus politischer Sicht wohlwollend gedacht ist, stellt sie sowohl für die Durchführung als auch für die betroffenen Betriebe eine erhebliche administrative Herausforderung dar. Da es sich bei den Eintretenskriterien um betriebswirtschaftliche Grössen handelt, die sich jährlich ändern können, muss die Überprüfung der Ausnahmen jährlich erfolgen, analog den Kürzungen beim Übergangsbeitrag. Für die Umsetzung dieser Massnahme wird der Vollzug vor allem in den ersten Jahren nach der Einführung stark gefordert sein (Ressourcen, fachlich). Aus diesem Grund sind die Bestimmungen so anzupassen, dass ein schlanker Massenvollzug für die Kantone möglich ist. Die Regierung vertritt die Ansicht, dass eine wesentliche Vereinfachung durch eine Selbstdeklaration erreicht werden kann, die ausreichen sollte, um die Anforderungen zu erfüllen.

Nährstoffbilanz
Die Berechnung der Nährstoffbilanz mit einem zentralen Webservice vereinheitlicht den Vollzug. Die Möglichkeit, wiederum 5 Prozent N und P aufs Folgejahr übertragen zu können, trägt der Praxis Rechnung.

3,5 Prozent-Acker-BFF
Wir unterstützen den Vorschlag, die 3,5 Prozent BFF nur auf die offene Ackerfläche zu beziehen und nicht die gesamte Ackerfläche miteinzubeziehen. Im Gegenzug soll auf die Anrechnung weiterer Flächen verzichtet werden. Dass die Landwirtinnen und Landwirte im Gegenzug auf die Verwendung von Mähaufbereitern beim Mähen der BFF I Flächen verzichten, scheint uns eine gute Kompromisslösung.

Risikobasierte Kontrollen
Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Kontrollen ist in unserem Sinne. Wir beantragen, dass der Bund die Zielgrösse der finanzierten Proben auf 800 festlegt, jedoch die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund 500.– Franken übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Probeentnahme und Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Zusammenlegung der Instrumente Vernetzungsprojekte (VP) und Landschaftsqualitätsprojekte (LQP) zu Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität wird grundsätzlich begrüsst. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in der KOLAS stattfinden. Zudem ist den Kantonen eine Übergangsfrist bis zur definitiven Einführung zu gewähren. Diesbezüglich verweisen wir ausdrücklich auf die Hinweise bei den Allgemeinen Bemerkungen auf Seite 3.

Den Sozialversicherungsschutz der mitarbeitenden Familienangehörigen an die Direktzahlungen zu koppeln verursacht einen grossen Mehraufwand, sowohl für die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter als auch für die Landwirtschaftsämter. Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist zu bürokratisch und daher in der vorliegenden Form abzulehnen. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. In solchen Fällen eine Kürzung der Direktzahlungen einzuführen, ist äusserst fragwürdig. Zudem ist die Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu umgehen, sehr einfach, indem die Ehegattinnen zu Mitbewirtschafterinnen des Landwirtschaftsbetriebes werden. Die im Grunde gut gemeinte Idee der sozialen Absicherung der mitarbeitenden Partnerin bzw. des Partners muss mit dem geringstmöglichen administrativen Aufwand vollzogen werden. Ein automatisierter Bezug der Steuerdaten, verbunden mit einer Selbstdeklaration, wäre hierbei ein zentrales Element.

Die Regierung ist der Meinung, dass an den 3,5 % Acker-BFF festgehalten werden sollte, zumindest auf der offenen Ackerfläche. Eine weitere Anrechnung von Flächen und die überbetriebliche Erfüllung würden die Umsetzung jedoch komplizieren und deren Sinnhaftigkeit in Frage stellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. e^{bis}	Wir unterstützen die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sinne der administrativen Vereinfachung.	Wir sind jedoch kritisch bezüglich der Einführung per 1. Januar 2027 und erwarten hier eine längere Übergangsfrist.
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1–3	Der Direktzahlungskurs als Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen soll ersatzlos gestrichen werden. [1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Siehe auch einleitende Bemerkungen. Die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigten Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b.	der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden.
Art 10a–10f generell	~~Antrag: streichen~~ ~~Eventualiter:~~ Der Vollzug ist über eine Selbstdeklaration zu ~~stark~~ vereinfachen	Die Einführung des Sozialversicherungsschutzes für mitarbeitende Ehepartnerinnen und -partner wird unterstützt. Die neuen Bestimmungen zum Versicherungsschutz verursachen allerdings einen enormen Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassahmen. Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. Wir gehen davon aus, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner neu auch in kantonalen Systemen erfasst werden müssen, damit alle Bestimmungen vollzogen werden können. Die ganzen Bestimmungen haben einen immensen Klärungsbedarf bei Dritten, damit alles korrekt administriert werden kann. Die meisten Bestimmungen wie auch die Ausnahmen müssen manuell erfasst werden. Eine «technische» Verarbeitung, anlog dem Einlesen der Steuerfaktoren für die Berechnung des Übergangsbeitrages, ist nicht möglich. Eine Selbstdeklaration über den vorhandenen Versicherungsschutz der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des Ehepartners soll den Vollzug sicherstellen.~~Der Versicherungsschutz müsste jährlich neu geprüft und erhoben werden, begründet mit Heiraten, Scheidungen, evtl. nicht mehr Bezah-~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		~~len der Versicherung oder der Aufnahme/Aufgabe von Tätigkeiten usw.~~
Art. 10b Abs. 1 Bst. b–d	streichen	Administrative Vereinfachung. Ausnahmen sind wegzulassen. Wenn die Versicherung obligatorisch ist, soll dies für alle gelten, ausser wenn ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes erzielt wird. Der Vollzug ist über eine Selbstdeklaration ohne weitere Kontrollinstrumente sicherzustellen.
Art. 14 Abs. 2 Bst. b	Abs. 2 b ist zu streichen 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume~~:~~ ~~a.~~ sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden~~; und~~ ~~b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.~~	Anrechnung von BFF an den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein. Das wäre eine echte administrative Vereinfachung, sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe als auch für die Vollzugsstellen. Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.
Art. 14a	Wir unterstützen die Variante, die 3,5 % BFF nur auf die offene Ackerfläche beziehen, also Variante 2.	Mit dieser Entschärfung ohne die Anrechenbarkeit zusätzlicher Flächen ausserhalb der offenen Ackerfläche kann der administrative Aufwand reduziert werden. Gleichzeitig kommt diese Variante der Forderung der Motion 23.3846 «Verschiebung der Einführung der Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen im Ackerbau um ein Jahr» entgegen.
Art. 14a	Art. 14a Abs. 2: Prüfen der Befreiung.	Bei einem Prozentsatz von 25 % gibt es relativ viele Betriebe, die von der Befreiung der Anforderung profitieren würden. Als Beispiel seien Betriebe erwähnt, die im Talgebiet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Ackerbau betreiben und an den Talhängen weitere Landwirtschaftliche Nutzungsflächen mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) besitzen oder Betriebe, die mit einer überbetrieblichen Erfüllung die BFF im Talgebiet aufgeben. Allenfalls wäre diese Bestimmung gar zu streichen.
Art. 35 Abs. 6	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsbebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag und zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualiät.	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich ist die Ergänzung der PBL-Beiträge vergessen gegangen.
Art. 41. Abs. 2	Zustimmung	Nicht in jedem Fall ist es nur eine einzige kantonale Fachstelle, die für die Beurteilung des verfügten Normalbesatzes eines Sömmerungsbetriebs in Frage kommt. Gerade im Zusammenhang mit Photovoltaik-Grossanlagen werden auch andere Expertisen weiterer Fachstellen gefragt sein, weshalb diese Änderung des einleitenden Satzes in Abs. 2 unterstützt wird.
Art. 55 Weisung zum Abs. 1	Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen: Abs. 1: ~~Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet.~~ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.
Art. 55 Abs. 5	Ersatzlos streichen.	Der Abgleich der betroffenen Flächen gestaltet sich aufwändig. Zudem ist oft unklar, wer der tatsächliche Verursacher ist, was dazu führen kann, dass kein Vertrag zustande

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kommt. Oftmals sind es die zu hohen naturschützerischen Auflagen, die zu keinem Vertrag führen. In einem solchen Fall ist es nicht richtig, wenn keine Qualitätsbeiträge ausgerichtet werden, obwohl die Anforderungen an die Qualität eingehalten werden. Oftmals sind die Beiträge aus dem NHG marginal im Vergleich zu den Qualitätsbeiträgen und dies rechtfertigt nicht, alle DZ-Beiträge zu streichen.
Art. 78, 79 und 79a	Antrag: Projektstart auf 1. Januar 2028 verschieben	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31. Januar 2026 dem BLW eingereicht werden und das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1. Januar 2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im zweiten Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im kantonalen Fachprogramm programmiert werden. Die Landwirtinnen und Landwirte müssten bezüglich den Massnahmen beraten werden, damit sie diese auch anmelden können. Der aktuelle Zeitplan ist unrealistisch und führt zu einem schlechten Start der PBL. Wichtig ist, dass die PBL auf der vorgesehenen Basis beruhen (z.B. Ökologische Infrastruktur).
Art. 79	Die einzelbetriebliche Beratung von komplexen Massnahmen auf dem Betrieb soll innerhalb der ersten vier Jahre nach Anmeldung erfolgen. Ergänzung Art. 79 Abs. 1 Bst. c: Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der	Die einfachen PBL-Massnahmen sollen ohne Beratung angemeldet und umgesetzt werden können. Nur bei komplexeren Massnahmen ist eine Beratung angezeigt. Diese soll innerhalb vier Jahren nach Anmeldung der Massnahme erfolgen. Die Beratungsdienste werden dadurch entlastet und die Landwirtinnen und Landwirte werden bei trivialen Massnahmen nicht bevormundet. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich richtigerweise an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Es ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahme sowie am Handlungsbedarf orientieren.	jedoch auch wichtig, dabei den Handlungsbedarf einzubeziehen. So kann eine aktive Lenkung der umzusetzenden Massnahmen erfolgen. Nur bei ausgewiesenem Handlungsbedarf ist es sinnvoll, eine Massnahme umzusetzen und dies kann mit einer entsprechenden Beitragshöhe gesteuert werden
Art. 79a Verfahren	Zum Prozess der Erstellung und Einreichung der Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität muss das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine digitale Plattform aufbauen, worin der gesamte Prozess abgebildet und abgewickelt wird. Es sollen auch Datenmodelle für die Formulierung und Überprüfung der Ziele erstellt werden. Das Ganze soll auch GIS-basiert aufgebaut werden. Zur Erarbeitung dieser Datenmodelle sind die Kantone frühzeitig einzubeziehen. Weiter sind die Kantone bei der Ausgestaltung der Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.	Der aktuelle Stand der Technik sollte genutzt werden, um den administrativen Aufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Es sollte ein digitaler Prozess für die Erstellung, Vorprüfung und Prüfung der Projektberichte etabliert werden. Zudem sollten im Zeitalter von GIS für die Zielformulierungen und Auswertungen mehrheitlich standardisierte Modelle entwickelt werden. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.
Art. 79a	Anpassung Art. 79a Absatz 7: Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Anhang 4 ~~Artikel 58~~ abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Anpassungen des Schnittzeitpunkts oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein. Hingegen sollen die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 101 Abs. 2	Antrag 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen inkl. der Nachweis der Versicherung, dass die Vorgaben von Art. 10c bis 10f für das ~~Beitragsjahr~~ vergangene Jahr; ~~b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.~~	Für den Vollzug muss ein Standardformular rechtlich verankert werden (oder die Versicherungsverträge oder die Policen stellen es sicher), das durch die Versicherung erstellt wird und garantiert, dass die Anforderungen von Art. 10c bis Art. 10f erfüllt sind und das der Landwirt den Vollzugsstellen unaufgefordert einreichen muss, wenn er den Sozialversicherungsschutz einhalten muss. Nur mit einer solchen Lösung kann der Massenvollzug sichergestellt und die Ressourcen der Kantone einigermassen geschont werden. Die Eintretenskriterien werden anhand der Vorjahresdaten überprüft. Logisch wäre deshalb auch, dass der Nachweis für das vergangene Jahr eingereicht werden müsste. Auf den Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt wurde, soll verzichtet werden. Die Sicherstellung des Inkassos der Versicherungsprämien ist nicht Sache des Staates und des Vollzugs der DZV. Diese Vorgabe würde indirekt den Versicherungen helfen, dass säumige Versicherte ihre Prämien zahlen, weil zusätzlich Druck durch die Direktzahlungen erfolgt.
Art. 115h Abs. 2	Der Vernetzungsbeitrag und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden ab Vorliegen der Richtlinien des Bundes noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet.	Die Kantone verfügen nicht über die notwendigen Unterlagen des Bundes, um die Zusammenführung von LQ- und VP sicherstellen zu können. Als massgebliche Unterlage fehlt den Kantonen u.a. die Richtlinie des Bundes. Die Verzögerung beim Bund führt dazu, dass die Kantone keine qualitativ gu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten Projekte erarbeiten können und unter Zeitdruck gearbeitet werden muss. Daher wäre es sinnvoll, dass die zweijährige Frist erst mit dem Vorliegen der rechtsverbindlichen Richtlinie beginnt. Der ursprünglich geplante Zeitplan erscheint als unrealistisch und zu überstürzt.
Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. d	Zustimmung	Wird begrüsst, da administrative Vereinfachung und einheitlicher Vollzug. Verschiedenen Berechnungstools müssen nicht abgeglichen werden.
Anhang 1 Ziff. 2.1.8 Bst. a	Wir unterstützen die Möglichkeit eines Übertrags von N und P zu maximal 5 Prozent ins Folgejahr.	Diese Lösung ist ein Schritt in Richtung Praxisorientierung. Der Kanton muss aber die Information automatisch erhalten, damit in einem Folgejahr bei Bedarf risikobasiert kontrolliert werden kann.
Anhang 1 Ziff. 6.1a.4	Zustimmung	Die Präzisierung und Beschränkung der Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Abdrift und Abschwemmung erachten wir als sinnvoll und wichtig. Ziff. 6.1a.4 schafft Anreize für einen Pflanzenschutz mit geringem Risiko. Ob ein Stoff in Anhang 1 Teil A Chemische Stoffe enthalten ist, soll im Verzeichnis (psm.admin.ch) vermerkt werden. Zudem soll vermerkt werden, ob es sich um einen «Stoff mit geringem Risiko» handelt.
Anh. 1 Ziff. 6.2.2 Bst. b und a DZV	Antrag: Wir beantragen, die Pflicht für ein Kontrollfenster bei Anwendung von Vorauflaufherbiziden in Getreide beizubehalten.	Kontrollfenster sind ein wichtiges Instrument des integrierten Pflanzenschutzes und sind – in Ergänzung der übrigen Massnahmen zur Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln – beizubehalten.
Anhang 2 Ziff. 4.1.10 und 4.2.9	Zustimmung	Die Sicherstellung des Herdenschutzes bedingt nebst den Herdenschutzhunden v.a. auch technische Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Unter anderem wird seit der erhöhten Präsenz von Grossraubtieren im Sömmerungsgebiet viel mehr gezäunt, auch mit Kunststoffweidenetzen. Das grossraubtiersichere Zäunen ist mit einem hohem Aufwand verbunden. Eine Flexibilisierung für den Einsatz von Kunststoffweidenetze im Sömmerungsgebiet zur Sicherstellung des Herdenschutzes im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts ist notwendig. Im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts kann sichergestellt werden, dass die Kunststoffweidenetze nur an Orten stehen bleiben, wo keine Wildtierwechsel sind.
Anhang 4 Ziff. 1.1.4	Erwähnung der Naturschutzfachstellen ist wieder aufzunehmen.	Es wird begrüsst, dass in der Beurteilung der Massnahmen zur Verbesserung der floristischen Zusammensetzung von BFF Q1 Flächen der Landwirtschaft mehr Kompetenzen bzw. mehr Flexibilität für den Beizug von Fachstellen gewährt wird. Der Einbezug der kantonalen Naturschutzfachstellen ist unseres Erachtens aber trotzdem unabdingbar.
Anhang 4 Ziff. 10.1.1 Bst. a	Zustimmung	Schafft Klarheit insbesondere in der Frage, dass ein Ackerschonstreifen auch auf der ganzen Fläche angelegt werden kann und nicht nur als Streifen entlang der Ackerkultur.
Anhang 4 Ziff. 17.1.2a, 17.1.4 und 17.1.7	Wir unterstützen die gemachten Vorschläge. Sie sind ein Schritt in Richtung Praxisorientierung. Betreffend die Population von Feldhasen soll bei Getreide in weiter Reihe Rechnung getragen werden.	Die Setzzeit des Feldhasens – diese Art soll mit Getreide in weiter Reihe gefördert werden – beginnt im Februar. Ein Anwalzen in dieser Zeit führt zum Verlust der Jungtiere und steht im Widerspruch zur Zielsetzung der geförderten Massnahme Getreide in weiter Reihe.
Anhang 8 Ziff. 2.4.5c	~~Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.~~	Damit die Änderungen 2023 in der DZV (in Art. 58 Weisung zu Abs. 3 und Anhang 8 Ziffer 2.1.7) zur Handhabung von verunkrauteten Brachen und Säumen gelten, muss zwingend dieser ab 2023 veraltete Punkt gelöscht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8 Ziff. 2.9a	2.9a.5 fehlt: Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.	Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Kontrollen ist in unserem Sinne. Wir beantragen, dass der Bund die Zielgrösse der finanzierten Proben auf 800 festlegt, jedoch die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund 500.– Franken übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt. Diese Anpassung vermindert die Effektivität der Kontrollen kaum.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Abs. 1 VKKL	Wir begrüssen die Finanzierung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben im Rahmen der kantonalen Kontrollen zu den Pflanzenschutzmittelbstimmungen des ÖLN und der Direktzahlungsprogramme. Der Zugang der kantonalen Umwelt- und Landwirtschaftsämter zu den Ergebnissen der Laboranalysen ist sicherzustellen.	Die Finanzierung des BLW stärkt diese wichtigen risikobasierten Kontrollen zur Einhaltung der Vorgaben des ÖLN und der spezifischen Direktzahlungsprogrammen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8, Abs. 1ter Bio-Verordnung	Die Produkte der Parzellen, für welche die Anforderungen ausgesetzt wurden, dürfen in dieser Zeit nicht unter dem Bio-Label verkauft werden.	Wir sind damit einverstanden, dass die Anforderungen ausgesetzt werden können, falls das Einhalten der Anforderungen der Bio-Verordnung durch höhere Gewalt (schwerwiegende Schäden an den Kulturen durch Krankheiten oder Schädlinge) unmöglich ist. Aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten dürfen diese Produkte jedoch nicht mehr als Bio-Produkte verkauft werden, solange die Anforderungen ausgesetzt werden. Dies wäre eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Insbesondere bei den einzelbetrieblichen Maßnahmen im Hochbau wird ein zu detailliertes Mikromanagement betrieben. Die Einzelmassnahmen verursachen sowohl für die Antragsteller als auch für die Vollzugsstellen einen erheblichen administrativen Aufwand. Zudem unterstützen sie Themen, die zu einer Marktverzerrung führen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 57 Abs. 1 und 4	Mit ~~den planerischen Massnahmen und~~ dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken bis 500'000 Franken, dürfen erst getätigt werden, …. ○	Die Formulierung ist verwirrend. Die Inkludierung der «planerischen Massnahmen» führt dazu, dass bei Tiefbauvorhaben die Kosten für das Vorprojekt (das für das Gesuch aber zwingend benötigt wird) nicht mehr angerechnet werden können. Das ist vermutlich nicht so geplant, weshalb eine Umformulierung Sinn macht.
Art. 68 Bst. c	ändern c. rechtskräftige Ausnahmebewilligungen gestützt auf die Artikel 24, <u>24a,</u> 24c und 24d RPG19, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG «Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen» vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das «Fehlen» von Art. 24a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.
Anh. 6 Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 Bst. c und j SVV	Wir begrüssen die Ermöglichung der finanziellen Unterstützung der Anschaffung von Feldrobotern, mit den untenstehenden Änderungsanträgen. <u>Anträge:</u> 1. Der allgemeine Begriff "Feldroboter" soll durch den genaueren Begriff "Pflanzenschutzroboter" ersetzt werden.	Feldroboter können dazu beitragen, Pflanzenschutzmittel in gezielterer Weise und dadurch mit geringeren Aufwandmengen einzusetzen. - Zu 1.: Mit dem neuen Begriff soll der Einsatzzweck der zu fördernden Roboter auf präzisere Pflanzenschutzmittelapplikation eingegrenzt werden. Durch das Weglassen des Worts "Feld…" ist die finanzielle Unterstützung auch von Gewächshausrobotern möglich. - Zu 2.: Pflanzenschutzroboter sind in der Regel sehr teuer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Die anteilige finanzielle Beteiligung von 15 % für Roboter soll durch ein in der Höhe noch festzulegendes Beitragsdach ergänzt werden. Um eine effiziente Umsetzung der Massnahme sicherzustellen, hat der Bund ein möglichst vereinfachtes Verfahren zu bestimmen.	Durch eine maximale Beitragshöhe wird der Beitrag des Bundes pro Roboter limitiert und es wird kein Anreiz für überteuerte Anschaffungen geschaffen.
Anhang 6 3.4.1.	Aufwand und Ertrag für die Abwicklung des Kaufs eines elektrobetriebenen Motormähers stehen in einem Missverhältnis. Die Massnahme ist zu streichen. Sollte die Massnahme beibehalten werden, so hat der Bund ein effizientes einfaches Verfahren zu bestimmen.	Die Massnahmen im Hochbau verlieren sich seit einiger Zeit schon im Mikromanagement. Das ist keine Aufgabe des Staates, sondern eine Frage des Marktes und der unternehmerischen Freiheit der Landwirtschaft.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Den Änderungen wird zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Regierung begrüsst die Unterstützung von Pilot-und Demonstrationsprojekten (Art. 119 LwG). Im Bereich Pflanzenzüchtung beantragt die Regierung eine Anpassung, so dass auch die regionale Pflanzenzüchtung, Sortensichtung und Anbau innovativer Kulturen bei den Demonstrationsprojekten (Art. 12 neu) unterstützt werden können. Die Forschung wird so auf den «Boden» gebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs.4	Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, ***der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung***, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung besetzt.	Die Kantone mit ihrer landwirtschaftlichen Beratung sollten als Hauptakteure im Wissenstransfer im Agroscope-Rat vertreten sein. Bei Agridea wurde der Einfluss der Kantone im Jahr 2020 gestärkt, bei Agroscope ist dies noch nicht geschehen.
Art. 12 Abs. 3	In Demonstrationsprojekten werden regionale Pflanzenzüchtungen, Sortensichtungen, innovative Kulturen, neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht.	Zu Demonstrationsprojekten gehören weitere Themen, explizit Pflanzenzüchtungsprogramme, Sortensichtungen und Prüfung/Anbau innovativer Kulturen. Die Kantone übernehmen hier wichtige Leistungen mit Versuchen/Projekten in Kooperation mit Partnern aus Forschung und Privatwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der Informationstransfer in die Praxis ist bei Versuchen/Projekten bei den kantonalen Landwirtschaftszentren gegeben.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Den Präzisierungen wird zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe Detailbemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Solange der Auftrag an die Agroscope nicht geändert wird, wird der Aufhebung des Rebsortenverzeichnisses zugestimmt.	Die Kantone können trotzdem für das AOC bestimmte Rebsorten zulassen oder nicht. Das schafft Flexibilität und überlässt die Sortenwahl den Produzierenden, die auch für die Vermarktung zuständig sind. Wichtig ist aber, dass Agroscope weiterhin die Rebsorten auf ihre Anbaueignung in der Schweiz prüfen kann und Empfehlungen veröffentlicht. Diese sind für die Praxis sehr relevant, vor allem was neue Sorten betrifft.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das BLW plant mit der aktuell angedachten Ausgestaltung/Umsetzung des Informationssystems zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM; zum IS PSM dazugehörige Software digiFLUX) das bisher geltende Verordnungsrecht deutlich zu überschreiten und versucht in dieser Verordnungsanpassung die dafür nötigen rechtlichen Grundlagen im Nachhinein zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d–f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachten Produkten ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Nicht in Vernehmlassung Art. 15 Abs. 9	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Es gibt keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16a Abs. 1 und Bst. f und Bst. g	Buchstabe f und g nicht hinzufügen	Bereits heute führen die Betriebe ein Inventar für PSM und Düngemittel, das auf Verlangen basierend auf einer rechtli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chen Grundlage auch vorgewiesen werden muss. Eine Erfassung der Mengen in den Informationssystemen wäre eine unnötige Redundanz ohne Mehrwert. Einzig der administrative Aufwand der gesamten Produktionskette bis hin zum Landwirtschaftsbetrieb wird erhöht.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Aufzeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet, da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen werden müssen lebende Organismen, die als PSM zugelassen sind, wie zum Beispiel Trichogramma. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Regierung lehnt das neue Instrument der Prämienverbilligung für Ernteversicherungen ab. Statt in die Risikovermeidung, sollte in die Risikoprävention investiert werden. Massnahmen wie die Förderung des Anbaus mit resilienten Kulturen wäre der korrekte Ansatz. Die Förderung ist auch in Bezug auf eine Marktverzerrung problematisch. Die Regierung unterstützt die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Anpassung	Sofern wider Erwarten an der Massnahme festgehalten wird, sollte im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschließlich auf Kulturen, die der direkten menschlichen Ernährung dienen, in Erwägung gezogen werden.
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Wir halten einen Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Größenordnung für zielführend, um Anreize für den Abschluss einer Versicherung zu schaffen, gleichzeitig aber auch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen zu fördern.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur finanziellen Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken in den Bereichen der Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit ist zu begrüssen.

Die Unterstützung ist mit der Beschränkung auf die Bereiche Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit zu eng gefasst. Es muss auch die Schaffung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken im Bereich der Saatgutproduktion sowie entlang der gesamten Wertschöpfungskette unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Produktion von einheimischem Saatgut/Erhaltungszüchtung, Tierzucht, Tiergesundheit sowie entlang der gesamten Wertschöpfungskette tätig.	Der Krieg in der Ukraine und das schlechte Wetterjahr 2023 zeigen eindrücklich auf, dass wir in der Schweiz eine international unabhängigere Position im Bereich der Saatgutproduktion vorantreiben müssen. Der Selbstversorgungsgrad in der Saatgutproduktion muss erhöht werden. Aktuell gibt es auf Bundesebene keine finanziellen Mittel, welche die Saatgutproduktion unterstützen.
Art. 1 Abs. 1 Bst. c	Sie erzeugen in der Regel Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung	Ausnahmen müssen möglich sein: Klimatisch ist die Schweiz sehr heterogen unterwegs. Berg-Tal, Nord-Süd.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe konkrete Forderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4a Abs.2	Die Vorschriften der Stallmasse und Auslauffläche sollen die Anforderungen der Bio Suisse Richtlinie (Knospe) nicht überschreiten.	Eine Erhöhung der Mindestmasse über die Bio-Knospe-Richtlinien hätte für bestehende Bio-Schweineproduzenten grosse Kostenfolgen.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen der effektiv bewirtschafteten Phasen von 27 Gemüsearten entsprechen dem Kompromiss, der die Produktion in den Verhandlungen mit dem Handel erreichen konnte. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
29. April 2024	30. April 2024	381/2024

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

gever@blw.admin.ch

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Januar 2024 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne machen wir davon in der beigeschlossenen Dateivorlage Gebrauch.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Dr. Jon Domenic Parolini	Daniel Spadin

Beilage: erwähnt

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Ringstrasse 10 7001 Chur
Datum / Date / Data	15.4.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 24

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 25

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 35

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 37

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 47

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 48

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 52

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 53

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 54

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 55

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 56

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 57

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 58

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 59

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 60

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 64

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 66

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 70

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 71

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 72
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 76
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 77
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 78

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)

Allgemein
Jährlich werden weitere Spezialgesetzgebungen in der DZV aufgenommen und die Umsetzung, die Kontrolle und der Vollzug damit an die Landwirtschaft delegiert. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und neu auch noch Teile der Sozialgesetzgebung (Sozialversicherungsschutz) bilden Voraussetzungen oder Anforderungen für den Bezug von Direktzahlungen. Diese Entwicklung muss im Hinblick auf die AP 2030+ gestoppt werden, denn die administrative Last für die Betriebsleitenden ist auch auf diesen Umstand zurückzuführen. Die Umsetzung des Sozialversicherungsschutzes ist bestes Beispiel dafür. Der produktionstechnische Handlungsspielraum für die Landwirtschaft ist über die Spezialgesetzgebung (USG, NHG, LRV usw.) zu definieren und die Einhaltung über diese Gesetzgebung durch die zuständigen Vollzugsbehörden zu überprüfen. Da mit dieser Systematik keine Zahlungen an die Einhaltung von Einschränkungen geknüpft sind, erfolgt eine Abkehr vom Vollzug der Spezialgesetzgebung über die Direktzahlungen.

Sozialversicherungsschutz
Die soziale Absicherung der Partnerin/des Partners in der Landwirtschaft mag politisch gut gemeint sein, für den Vollzug und für die betroffenen Betriebe ist es aber ein «Monster», dem die Zähne gezogen wurden, da die Auswirkungen bei Nichterfüllung für den Betrieb wenig gravierend sind. Da es sich bei den «Eintretenskriterien» um betriebswirtschaftliche Grössen handelt, die sich jährlich ändern können, muss die Überprüfung der Ausnahmen jährlich erfolgen, analog für die Kürzung des Übergangsbeitrags. Für die Umsetzung dieser Massnahme wird der Vollzug vor allem in den ersten Jahren nach der Einführung stark gefordert sein (Ressourcen, fachlich). Aus diesem Grund sind die Bestimmungen so anzupassen, dass ein schlanker Massenvollzug für die Kantone möglich ist.

Verschiebung von finanziellen Mitteln vom Berg- ins Talgebiet
Eine wichtige politische Forderung der Berggebietskantone bleibt weiterhin, dass keine finanziellen Mittel vom Berg- ins Talgebiet und umgekehrt verschoben werden. Die Reduktion des Basisbeitrags für Biodiversitätsförderflächen (BFF) bei der Versorgungssicherheit, die Reduktion der BFF-Beiträge für QI, die Reduktion der BTS-Beiträge sowie des Beitrags für die Langlebigkeit der Kühe mit dem Verordnungs-Paket (VO-Paket) 2023 werden gezwungenermassen bereits im Jahr 2024 und in den folgenden Jahren zur Verschiebung von finanziellen Mitteln vom Berg- ins Talgebiet führen. Die Betriebe im Berggebiet haben einen hohen Anteil an BFF und die Tierhaltung bildet den Schwerpunkt der Produktion. Mit diesen Beitragskürzungen werden die Betriebe im Berggebiet finanziell verlieren, da sie auch in Bezug auf die Beteiligung an die «neuen» Produktionssysteme keine Möglichkeiten haben, da sich diese in erster Linie auf das Tal- und Hügelgebiet ausrichten. Der Bundesrat hat am 1. März 2024 den Bericht «Einkommen der Bauernfamilien» zur Erfüllung des Postulats 21.4585 Bulliard verabschiedet. Der Bericht kommt unter anderem zum Schluss, dass im Jahr 2021 das landwirtschaftliche Einkommen in der Talregion mit 99 948 Franken pro Jahr um 37 Prozent höher als in der Hügelregion (73 075 Franken) und um 63 Prozent höher lag als in der Bergregion (61 139 Franken). Diese Zahlen zeigen eindrücklich, welche Regionen im Wettbewerbsnachteil liegen. Entsprechend sind in erster Linie die Betriebe im Berggebiet weiterhin auf eine angemessene und stabile Entschädigung für ihre Leistungen über die Direktzahlungen angewiesen.

Grundsatz der administrativen Vereinfachung und Intervall der Verordnungsanpassungen
Die jährlichen, sehr umfangreichen landwirtschaftlichen VO-Pakete führen direkt und indirekt zu Mehrbelastungen der Kantone (Stellungnahmen, Systemanpassungen/-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und Betriebsleitenden. Besonders für die Betriebsleitenden ist es eine

grosse Herausforderung, mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten. Wenig hilfreich bzw. zusätzlich herausfordernd sind die politischen Vorstösse, welche die erwarteten Änderungen (z. B. 3,5 Prozent Acker-BFF) entweder zeitlich verschieben oder inhaltlich verändern, nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt bzw. die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben (z. B. Ansaat Acker-BFF).

Wir fordern deshalb:

- Die Verordnungen des Landwirtschaftsrechts dürfen höchsten alle zwei Jahre (wenn nicht gar erst nach längeren Zeiträumen) revidiert werden, um mehr Stabiltität und v. a. einen höheren Investitionsschutz garantieren zu können.
- Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)/den Kantonen umgehend in Angriff zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sozialversicherungsschutz (Art. 10a ff DZV)
Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen des Sozialversicherungsschutzes sind drei verschiedene Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist nicht massenvollzugstauglich und muss vereinfacht werden. Für alle Ausnahmen müssen die gleichen Vorgaben gelten, d. h. die Überprüfung muss für alle Ausnahmen anhand der letzten definitiven Veranlagung erfolgen. Ist diese älter als vier Jahre, erfolgt die Überprüfung anhand der provisorischen Veranlagung. Alles andere ist für den Vollzug sehr aufwendig und nicht massenvollzugstauglich. Auch wenn die Nachweispflicht bei den Bewirtschaftenden liegt, müssen die Vollzugsstellen die Nachweise aus Erfahrung einzeln und mühsam einfordern.

Der Umfang des Sozialversicherungsschutzes ist für die Landwirtschaftsämter Neuland. Es muss dafür gesorgt werden, dass der Vollzug schlank und massenvollzugstauglich erfolgen kann. Deshalb sind die Versicherungen in die Pflicht zu nehmen, damit sie mittels Formular (oder wie auch immer) bestätigen, dass der Umfang des Sozialversicherungsschutzes gewährleistet ist. Die Bestätigung der Versicherungen muss für den Vollzug der Bestimmungen der DZV ausreichen (ohne weitere und vertiefte Überprüfungen durch die Landwirtschaftsämter).

Wir begrüssen, dass die Nachweispflicht bei den Bewirtschaftenden liegt. Der Aufwand wird für die Vollzugsstellen dadurch kaum verkleinert, da es nach wie vor Aufgabe der Vollzugsstellen sein wird («wir sind ja Dienstleister»), die notwendigen Nachweise einzufordern. Spätestens im Rekursverfahren wird es so sein, da die Amtsstellen in diesem Verfahren die Beweislast auf ihrer Seite haben. Deshalb sollen die Nachweise auf die wirklich notwendigen Dokumente reduziert werden. Die Zahlungen der Versicherungsprämien (Art. 101 Abs. 2b DZV) erachten wir nicht als relevant. Der Versicherungsvertrag oder die Police müssen ausreichen.

Wir begrüssen, dass die Bestimmung erst zwei Jahre später in Kraft gesetzt wird. Mit dem VO-Paket 2024 werden die Bestimmungen festgelegt. Alle Beteiligten wissen Ende 2024, was ab dem Jahr 2027 gilt und haben genügend Zeit, sich vorzubereiten. Eine «sanfte» Einführung (z. B. ohne Kürzungen) würde nichts bringen, da die Nichterfüllung der Bestimmungen keine Konsequenzen hat. Unsere langjährige Erfahrung im Vollzug zeigt, dass die Bestimmungen erst umgesetzt werden, wenn sie vollumfänglich in Kraft sind.

Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird nur einen bescheidenen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwands für die Bauernfamilien und Kantone leisten. Es ist im Prinzip möglich, die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Es muss sichergestellt werden, dass die Kantone Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge mind. in der heutigen Höhe für die Umsetzung der Massnahmen erhalten. Damit die Überführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Der für die Einführung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität vorgesehene Zeitplan ist unrealistisch. Um am 1. Januar 2027 mit einem bewilligten Projekt starten zu können, müsste das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Projekte innerhalb eines Monats nach Gesuchseingang am 30. Juni 2026 bewilligen. Die Kantone hätten einen Monat Zeit, um die Landwirtinnen und Landwirte zu informieren, denn Ende August müssten sich diese für das neue Programm anmelden. Die Kantonssysteme müssten nachgeführt und die Information der Bewirtschaftenden vertieft werden, damit sie die einzelnen Massnahmen in der Strukturdatenerhebung angeben. Die Gesuchskizze muss somit bis Ende Januar 2025 beim BLW eingereicht werden. Also müssten die Kantone bereits im Jahr 2024 mit der Erarbeitung der Programme beginnen. Dies ist jedoch nicht möglich, solange die Richtlinie zur Umsetzung

der Beiträge nach Art. 78 DZV nicht vorliegt. Das neue Programm soll aus all diesen Gründen erst mit der AP 2030+ umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» muss der Übergang geordnet und nicht überstürzt und mangelhaft erfolgen.

Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung steckt nur den Rahmen für die Ausgestaltung der Projekte ab. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Wir sprechen uns gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Für die Praxis sind Merkblätter in Verwendung, welche die korrekte Umsetzung der einzelnen Massnahmen sicherstellen.

Fraglich ist die Ausrichtung der Projektziele anhand der langfristigen Ziele des Landschaftskonzepts Schweiz. Ebenfalls nicht unterstützt werden kann die Abstimmung auf Flächen- und Qualitätsziele der kantonalen Planung der ökologischen Infrastruktur (ÖI-Planung). Hier werden erneut Auflagen ausserhalb der Landwirtschaft mit Beiträgen aus dem Agrarbudget zur Förderung der regionalen Biodiversität vermischt.

3,5 Prozent Biodiversität im Ackerbau
Die Anpassungen für die Bemessung der 3,5 Prozent Acker-BFF sowie die Anrechenbarkeit von weiteren Elementen an die 3,5 Prozent Acker-BFF begrüssen wir. Die Anrechnung von weiteren neuen und bereits bestehenden Elementen lehnen wir ab, da dies reine Administration darstellt, ohne irgendeinen Effekt in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu erzielen. Deshalb fordern wir, dass anstelle einer weiteren Aufweichung politisch gefordert werden soll, dass der Anteil der Acker-BFF auf 2 Prozent gesenkt wird.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag (digiFLUX)
Gemäss Art. 164a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist.

Gleichstellung Sömmerungsbetriebe und Ganzjahresbetriebe
Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die KOLAS gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW-Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung nicht in die DZV eingeflossen. Es wird darum ersucht, dies noch in die Revision aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e DZV	Zustimmung	Die Anpassung ergibt sich aus der Zusammenlegung der Projekte für die Vernetzung und Landschaftsqualität, welche unterstützt wird.
Art. 3 Abs. 3 DZV	Zustimmung	Die Anpassung ergibt sich aus der Zusammenlegung der Projekte für die Vernetzung und Landschaftsqualität, welche unterstützt wird.
Art. 10a Abs. 1a DZV	Antrag […] am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; **und**	Gemäss dem erläuternden Bericht gelten die Bestimmungen in Art. 10a Abs. 1 Bst. a bis c DZV kumulativ. Um dies verständlicher zu machen, sollte am Ende der Bestimmung in Art. 10a Abs. 1a DZV ein «und» eingefügt werden.
Art. 10b Abs. 2 DZV	Antrag Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. **Liegt dieses mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen.** Hinweis	Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen des Sozialversicherungsschutzes sind drei verschiedene Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist nicht massenvollzugstauglich und muss vereinfacht werden. Für alle Ausnahmen müssen die gleichen Vorgaben gelten, d. h. die Überprüfung muss für alle Ausnahmen anhand der letzten definitiven Veranlagung erfolgen. Ist diese älter als vier Jahre, erfolgt die Überprüfung anhand der provisorischen Veranlagung. Alles andere ist für den Vollzug sehr aufwendig und nicht massenvollzugstauglich. Wenn bewusst auf die Deklaration des Zweierverdienstabzugs in der Steuererklärung verzichtet wird, kann die Bestimmung umgangen werden. Würde diese Lösung sich für die Bewirtschaftenden sogar lohnen, d. h. sie zahlen etwas mehr Steuern, evtl. aber doch weniger als die Prämien für die Sozialversicherung? Die Prämien für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sozialversicherungen sind bekanntlich nicht günstig.
Art. 10b Abs. 3 DZV	Antrag Folgenden Satz streichen: Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. ~~Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen~~.	Die Kantone tauschen bereits heute die für den Vollzug der Gesetzgebung notwendigen Daten (z. B. Steuerdaten für die Kürzung des Übergangsbeitrags aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens) ohne die explizite Einwilligung der Bewirtschaftenden aus. Wenn diese Datenfreigabe nicht rechtlich absolut zwingend ist, muss darauf verzichtet werden. Es stellen sich auch explizite Umsetzungsfragen: – Wie müssen die Bewirtschaftenden diese Ermächtigung erteilen? Wie lange behält die Ermächtigung ihre Gültigkeit (bis auf Widerruf oder muss sie jährlich erneurt werden)? – Wie ist vorzugehen, wenn die Ermächtigung nicht erteilt wird? Muss das Landwirtschaftsamt die Daten in diesem Fall direkt bei den Bewirtschaftenden einholen? Sowohl für die Kürzung des Übergangsbeitrags als auch für den Sozialversicherungsschutz müssen in Bezug auf die Datenfreigabe die gleichen Bedingungen gelten. Auf jeden Fall ist ein duales System zu verhindern, in dem ein Teil der Bewirtschaftenden die Daten freigibt und beim anderen Teil die Vollzugsstellen den Daten nachspringen müssen. Auch wenn die Nachweispflicht bei den Bewirtschaftenden liegt, müssen die Vollzugsstellen den Daten nachgehen.
Art. 10c DZV	Antrag Im Recht muss ein Standardformular verankert werden (oder die Versicherungsverträge oder Policen stellen es sicher), welches durch die Versicherung erstellt wird und garantiert, dass die Anforderungen von Art. 10c bis 10f DZV	Es kann nicht sein, dass die Landwirtschaftsämter, die für den Vollzug der DZV zuständig sind, auch noch das Fachwissen im Versicherungswesen aufbauen, damit sie die Anforderungen von Art. 10c bis 10f DZV anhand der Policen überprüfen können. Ausserdem übersteigt diese detaillierte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfüllt sind und welches die Landwirtinnen und die Landwirte den Vollzugsstellen unaufgefordert einreichen müssen, wenn der Sozialversicherungschutz eingehalten werden muss (siehe Antrag Art. 101 DZV).	Prüfung die Ressourcen der Landwirtschaftsämter. Die Vorgaben müssen massenvollzugstauglich sein. Deshalb fordern wir, dass die Versicherungen mit einem Standarformular bestätigen müssen, dass die Anforderungen der Art. 10c bis 10f DZV erfüllt sind. Diese Bestätigung müssen die Landwirtinnen und Landwirte der Vollzugsstelle einreichen.
Art. 10e Abs. 2 DZV	Antrag Die Versicherung muss die Erfüllung von Abs. 1 mit der Kombination von Rente und Kapitalleistung mit dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungspolice nachweisen. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Es ist in Ordnung, dass im Versicherungsmarkt verschiedene Kombinationen von Rente und Kapitalleistung angeboten werden. Es ist aber Aufgabe der Versicherung sicherzustellen, dass die Vorgaben der DZV mit ihrem Produkt erfüllt werden. Ein Massenvollzug lässt eine Einzelfallbetrachtung nicht zu, die aber mit der hier vorgeschlagenen Lösung umgesetzt werden müsste.
Art. 10f Abs. 1 DZV	Antrag Generelle Befreiung vom Sozialversicheungsschutz bei Ablehnung oder Vorbehalt. [1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem ~~*entsprechenden*~~ Versicherungsschutz.	Die Regleung ist nicht massenvollzugstauglich. Eine Einzelfallbetrachtung, zusätzlich aufgeteilt in Taggeldversicherung und Risikovorsorge ist schlichtweg nicht umsetzbar. Der Aufwand für die Vollzugsstellen müsste auch in Relation zum Nutzen des Versicherungsschutzes sein. Es müsste doch im eigenen Interesse sein, die Risiken, die nebst der Ablehnung oder des Vorbehalts versicherbar sind, zu versichern, ohne dass die Vollzugsstellen so weit ins Detail gehen müssen.
Art. 10f Abs. 2 DZV	Antrag	Es gibt zwei Lösungen. Die Vollzugsstellen führen die Fristen für die Vorbehalte nach und erinnern die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dieser Abs. ist zu streichen. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.	Bewirtschaftenden daran, dass sie eine neue Überprüfung veranlassen müssen, falls die Kriterien nach Art. 10a und 10b DZV noch erfüllt sind. Oder die Vollzugsstellen fordern jedes Jahr alle Versicherungsverträge oder -policen ein und die Bewirtschaftenden reichen (mit Vorbehalt) jährlich ihren Vorbehalt ein. Beide Wege sind sehr aufwendig und kaum zu bewältigen und deshalb ist die Gültigkeit des Vorbehalts ersatzlos zu streichen. Ein eingereichter Vorbehalt gilt solange bis etwas anderes (per Zufall) festgestellt wird.
Art. 14 Abs. 6 DZV	Antrag Der Begriff «ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume» in Art. 14 Abs. 6 DZV ist zu definieren (Legaldefinition).	Der Begriff «ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume» findet ausschliesslich im neuen Art. 14 Abs. 6 DZV Verwendung, wobei eine Definition dieses Begriffs fehlt. Es ist deshalb eine Legaldefinition für diesen Begriff einzufügen oder auf eine andere Bundesgesetzgebung zu verweisen.
Art. 14a Abs. 1 und 2 DZV	Zustimmung	Dadurch, dass 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche und nicht der Ackerfläche als Acker-BFF gemeldet werden müssen, werden im Kanton Graubünden ca. 800 ha (ca. 25 Prozent) weniger Acker-BFF umgesetzt werden müssen. Die Befreiung bei Betrieben mit mehr als 25 Prozent wird die Acker-BFF um weitere 800 ha (ca. 25 Prozent) reduzieren. Die Fläche der gemäss des ursprünglichen Vorschlags anzulegenden Acker-BFF kann damit um rund die Hälfte reduziert werden, womit dem politischen Wille genügend nachgekommen wird. Zudem sind diese zwei Anforderungen einfach und ohne grossen administrativen Aufwand vollziehbar. In den intensiven Ackerbaugebieten hat die Förderung und Vernetzung der Biodiversität das grösste Potential, insbesondere auch weil die bisherigen BFF zum grössten Teil in den höheren Lagen angelegt werden. Dass nun die Umsetzung der Acker-BFF im reduzierten Masse

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		angegangen wird, betrachten wir als sinnvollen und gangbaren Weg.
	Eventualiter Antrag; Art. 14a Abs. 1 DZV ist wie folgt anzupassen: *[1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens ~~3,5~~ **2 Prozent** der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.*	Die Anrechenbarkeit von weiteren bereits bestehenden BFF an die 3,5 Prozent Acker-BFF ist reine Administration und bringt draussen auf dem Feld keine Veränderung des Zustands. Es geht nur darum, die anzulegenden BFF auf der offenen Ackerfläche möglichst auf ein Minimum zu reduzieren. Dafür ist man offenbar bereit, einen grossen administrativen Aufwand und weitere komplizierte Regelungen in Kauf zu nehmen. Das ist der falsche Weg, weil er v. a. auch unehrlich ist. Anstelle der Anrechnung von weiteren Elementen an die 3,5 Prozent Acker-BFF fordern wir als eventualiter Antrag deshalb, dass der Mindesanteil auf 2 Prozent reduziert wird. Das wäre der ehrlichere und v. a. einfachere Weg.
Art. 14a Abs. 3 DZV	Zustimmung	Es ist zu begrüssen, dass weitere BFF an die 3,5 Prozent Acker-BFF angerechnet werden können. Die Anrechenbarkeit muss aber administrativ einfach und vollziehbar sein. Deshalb ist auf weitere Bestimmungen bezüglich Anrechenbarkeit bzw. auf die Anrechnung von weiteren Elementen an die 3,5 Prozent Acker-BFF zu verzichten.
Art. 14a Abs. 6 DZV	Antrag Präzisere Formulierung des Art.	Welche zusätzlichen Flächen können hier einbezogen werden, welche nicht bereits unter Art. 14a Abs. 2 DZV fallen? Dies ist nicht klar und muss präziser formuliert werden.
Art. 35 Abs. 4 und 6 DZV	Zustimmung	Die Anpassung ergibt sich aus der Zusammenlegung der Projekte für die Vernetzung und Landschaftsqualität, welche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unterstützt wird.
Art. 41 Abs. 1 Bst. d DZV	Zustimmung	Die Regelung für die Beurteilung des verfügten Normalbesatzes nach dem Bau einer Photovoltaik-Grossanlage (Solarexpress) schafft für alle Beteiligten Klarheit. Insbesondere wird begrüsst, dass die Kantone eine gewisse zeitliche Flexibilität in der Beurteilung der Ertragsentwicklung erhalten. Diese Flexibilität hat den Vorteil, dass der richtige Zeitpunkt für die Beurteilung gewählt werden kann, da sich die Projekte in ihrer Grösse und zeitlichen Realisierung stark unterscheiden.
Art. 41. Abs. 2 DZV	Zustimmung	Nicht in jedem Fall ist es eine kantonale Fachstelle, die für die Beurteilung des verfügten Normalbesatzes eines Sömmerungsbetriebs in Frage kommt. Gerade im Zusammenhang mit Photovoltaik-Grossanlagen werden auch andere Expertisen gefragt sein, weshalb diese Änderung des einleitenden Satzes in Art. 41 Abs. 2 DZV unterstützt wird.
Art. 55 Abs. 1bis DZV	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass der Vollzug der Bäume vereinfacht wird.
Art. 58 Abs. 6 DZV	Zustimmung	Die Erweiterung auf Kleinstrukturen wird als sinnvoll erachtet, da der Nutzen für die Vernetzung unbestritten ist.
Art. 58 Abs. 7 DZV	Zustimmung mit Antrag Die Beitragsansätze (Anhang 7, Ziff. 3.1.1 DZV) wären entsprechend für BFF QI zu erhöhen.	Die negativen Auswirkungen des Mähaufbereiters auf Insekten und Kleinlebewesen ist wissentschaftlich nachgewiesen. Deshalb ist die Ausweitung des Verbots auf die Stufe QI sinnvoll. Da mit dem Verbot des Mähaufbereiters die Anforderungen an die BFF QI erhöht werden, müssten in der Konsequenz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Beitragsansätze für diese Flächen erhöht werden.
Art. 78 DZV	Zustimmung	Die mit der Zusammenlegung der Landschaftsqualitäts- sowie Vernetzungsprojekte angestrebte administrative Vereinfachung wird begrüsst. Ob diese mit den vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich erreicht wird, ist heute unklar. Solange die Richtlinien nicht publiziert sind, ist es schwierig abzuschätzen, wie der Erarbeitungsprozess und die Umsetzung und damit auch der administrative Aufwand aussehen werden.
Art. 78 Abs. 4 DZV	Art. 78 Abs. 4 DZV: Der Bezug auf Anhang 7, Ziff. 4 DZV ist zu korrigieren in Anhang 7, Ziff. 5a DZV.	Die Höchstbeträge sind in Anhang 7, Ziff. 5a DZV festgelegt.
Art. 79 Abs. 1 Bst. a und b DZV	Antrag [1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele ~~sind~~ **lehnen sich an** ~~auf~~ die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020[6] ausgerichtet. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele ~~sind~~ **werden wenn möglich** auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.	Grundästzlich ist es richtig, dass für die optimierte Anlegung von Vernetzungsflächen eine Planungsgrundlage hinzugezogen wird. Es ist auch richtig, dass auf bestehende Planungen der Kantone abgestützt wird, damit keine Parallelwelten geschaffen werden. Die Landwirtschaftsämter als Vollzugsstellen der DZV müssen jedoch die Möglichkeit erhalten, von diesen Planungsgrundlagen abweichen zu können. Die Erarbeitung der ÖI ist in vielen Kantonen im Verzug. Zudem hat man zu Beginn der Erarbeitung der ÖI nicht gewusst, dass diese dann auch Auswirkungen auf die Vernetzung hat. Auch aus diesen Gründen soll die Zusammenführung der Vernetzung und Landschaftsqualität erst mit der Einführung der AP 2030+ umgesetzt werden (siehe Antrag zu Art. 115h Abs. 2 DZV).
Art. 79 Abs. 2 DZV	Zustimmung mit Antrag Der Bund unterstützt die einzelbetrieblichen	Der Kanton Graubünden führt schon seit mind. zehn Jahren einzelbetriebliche Beratungen im Rahmen der Vernetzungsprojekte durch. Die Erfahrung zeigt, dass die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fachberatungen mit einem jährlichen Beitrag in Form einer Vernetzungsmassnahme an die Landwirtschaftsbetriebe.	Beratungen von den Landwirtschaftsbetrieben mehrheitlich geschätzt werden, gleichzeitig kann auf die Verteilung der BFF Einfluss genommen werden. Die Beratungen sind zielführend. Für die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe aber auch für den Kanton bedeuten die einzelbetrieblichen Beratungen einen grossen personellen und finanziellen Aufwand. Wir beantragen, dass der Bund eine finanzielle Unterstützung für diese Fachberatungen (bspw. in Form einer Vernetzungsmassnahme) zur Verfügung stellt.
Art. 79a Abs. 3 DZV	Antrag [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum ~~31. Januar des Jahres~~ **30. Juni des Vorjahres** vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum ~~30. Juni~~ **31. Januar** des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	Der Zeitplan für die Kantone und das BLW ist sehr knapp. Wenn alle Kantone bis zum 31. Januar ihre Entwürfe einreichen, muss das BLW diese auch innerhalb weniger Monate prüfen, damit die Kantone bis am 30. Juni die Gesuche einreichen können. Hinzu kommt, dass die Kantone noch Anpassungen aufgrund der Prüfung des BLW vornehmen müssen. Diese Bereinigung braucht ebenfalls Zeit, insbesondere dann, wenn die betroffenen Kreise evtl. wieder miteinbezogen werden müssen. Insgesamt ist deshalb die Einführung der regionalen BFF und Landschaftsqualität auf die Einführung der neuen AP 2030+ zu verschieben. Entsprechend kann auch der Zeitplan für die Einreichung des Projektentwurfs und für die Gesuche ausgedehnt werden. Diese zeitliche Verschiebung der Einführung der neuen Massnahme sowie die zeitliche Streckung des Prozessablaufs ermöglicht es, seriöse Arbeit bereits vor dem Start leisten zu können.
Art. 101 Abs. 2 DZV	Antrag [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1	Im Recht muss ein Standardformular verankert werden (oder die Versicherungsverträge resp. Policen stellen es sicher), welches durch die Versicherung erstellt wird und garantiert,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen **inkl. der Nachweis der Versicherung, dass die Vorgaben von Art. 10c bis 10f DZV für das** ~~im Beitragsjahr~~ **vergangene Jahr;** ~~b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.~~	dass die Anforderungen von Art. 10c bis 10f DZV erfüllt sind und welches die Landwirtinnen oder Landwirte den Vollzugsstellen unaufgefordert einreichen müssen, wenn der Sozialversicherungschutz eingehalten werden muss. Nur mit einer solchen Lösung kann der Massenvollzug sichergestellt und die Ressourcen der Kantone einigermassen geschont werden. Die Eintretenskriterien werden anhand der Vorjahresdaten überprüft. Logisch wäre deshalb auch, dass die Nachweise für das vergangene Jahr eingereicht werden müssten. Auf den Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt wurde, soll verzichtet werden. Die Sicherstellung des Inkassos der Versicherungsprämien ist nicht Sache des Staats und Vollzugs der DZV. Diese Vorgabe würde indirekt den Versicherungen helfen, dass säumige Versicherte ihre Prämien zahlen, weil zusätzlich Druck durch die Direktzahlungen erfolgt.
Art. 115h Abs. 2 DZV	Antrag Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts **und** der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts **werden noch während fünf Jahren nach dem Inkrafttreten** und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Die Zusammenführung und Einführung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist mit dem vorgegebenen Zeitplan aus verschiedenen Gründen nicht umsetzbar. Die Zusammenführung hat organisatorische, fachliche und teilweise auch rechtliche (Submission) Konsequenzen. Wichtige Grundlagen wie die ÖI werden in verschiedenen Kantonen bis zum 1. Januar 2027 nicht bereit sein. Weiter ist auch ein Umbau des Agrarinformationssystems notwendig. Deshalb soll der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität erst mit der AP 2030+ eingeführt werden.
Art. 115h Abs. 3 DZV	Antrag Der Beitrag für regionale Biodiversität und	Siehe Begründung zu Art. 115h Abs. 2 DZV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ **fünf** Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet.	
Anhang 1, Ziff. 2.1.1 DZV	Antrag zur Präzisierung im erläuternden Bericht	Die Formulierung zu Anhang 1, Ziff. 2.1.1 DZV im erläuternden Bericht ist deshalb verwirrend, weil man verstehen könnte, dass Softwarelösungen von Dritten nicht mehr auf dem Markt angeboten werden. Das Frontend für die Berechnung der Nährstoffbilanz wird jedoch auch in Zukuknft durch Softwarelösungen von Dritten realisiert werden. Das Frontend wird aber an den Berechnungsservice des Bundes angebunden.
Anhang 1, Ziff. 2.1.8 Bst. a DZV	Antrag Anhang 1, Ziff. 2.1.8 Bst a streichen 2.1.8 Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist wie folgt zulässig: ~~a. Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.~~ b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Der effektive Nutzen für den Betrieb ist klein, da mit der Zweijahresregelung eine Inkonstanz herrscht, welche keine langfristige Planung für die Betriebsleitenden zulässt. Im erläuternden Bericht steht zwar, dass der standardisierte Einbezug von Lagerbeständen den Landwirtinnen und Landwirten mehr Flexibilität gibt. Fakt ist aber, dass im Rahmen der Kontrolle nicht mehr verifizierbar ist, ob der Überschuss als Dünger bereits im selben Jahr ausgebracht wurde oder effektiv im Lager vorrätig war. Es gibt Betriebe, welche regelmässig Lagerbestände an Mineraldünger anlegen, weil sie aus Kostenoptimierung bspw. in einem Jahr die Menge für zwei Jahre einkaufen. Diese Betriebe hätten mit dieser Regelung je nach Situation ein Problem, da der Übertrag von 5 Prozent nicht reicht, um die Menge an Dünger auf zwei Jahre in der Nährstoffbilanz auszugleichen. Bereits heute besteht nach der Wegleitung Suisse-Bilanz die Möglichkeit, Lagerbestände an Mineraldünger indviduell in der Nährstoffbilanz zu berücksichtigen, wenn sie mit Dokumenten belegt werden können. Gegen einen pauschalen Übertrag von je 5 Prozent für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nährstoffe Stickstoff und Phosphor spricht auch aus agronomischer Sicht vieles. Eine Vorratsdüngung bzw. ein Jahresübertrag macht wenig Sinn, weil Stickstoffüberschüsse von den Pflanzen nicht aufgenommen werden können. Als Folge wird ausserhalb der Vegetation oder bei starken Niederschlägen überschüssiger Stickstoff ausgewaschen. Wie oben erwähnt, sprechen wir uns gegen einen standardisierten Übertrag von 5 Prozent im Zweijahresrhythmus aus. Wir schlagen im Gegenzug vor, dass die heutige Regelung zur Berücksichtigung von Lagerbeständen auch in Zukunft in digiFLUX möglich sein muss. Es muss eine Möglichkeit geschaffen werden, welche eine individuelle paritäische Aufteilung von Lagerbeständen in digiFLUX ermöglicht. Eine weitere Option wäre, die Aufteilung bei der Berechnung der Nährstoffbilanz manuell zu erfassen. D. h, dass die Anpassung in einem heutigen System (Barto, Nachweis.Plus etc.) erfolgen würde.
	Eventualiter Antrag Ehemalige Formulierung von Anhang1, Ziff. 2.1.7 DZV wieder einführen: Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + ~~10~~ **5 Prozent** des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Sollte die Flexibilisierung für die Betriebe tatsächlich von so grosser Bedeutung sein, ist die ehemalige Bestimmung von Anhang 1, Ziff. 2.1.7 DZV in reduzierter Form einzuführen, d. h. anstatt einen Fehlerbereich von 10 Prozent nur 5 Prozent ermöglichen. Die Auswirkungen sind vergleichbar wie bei der Zulassung des Übertrags von 5 Prozent P und N ins Folgejahr, nur ist diese Lösung bedeutend einfacher für die Praxis und den Vollzug.
Anhang 1, Ziff. 6.1a.4 DZV	Zustimmung	Die Präzisierung und Beschränkung der Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Abdrift und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abschwemmung erachten wir als sinnvoll und wichtig. Anhang 1, Ziff. 6.1a.4 DZV schafft Anreize für einen Pflanzenschutz mit geringem Risiko. Ob ein Stoff in Anhang 1 Teil A «Chemische Stoffe» enthalten ist, soll im Verzeichnis (psm.admin.ch) vermerkt werden. Zudem soll vermerkt werden, ob es sich um einen Stoff mit geringem Risiko handelt.
Anhang 2, Ziff. 4.1.9 DZV	Zustimmung	Die Formulierung ist gegenüber der alten Formulierung präziser. Sie ermöglicht die notwendige Flexibilisierung zur Sicherstellung des Herdenschutzes im Sömmerungsgebiet. Eine generelle Aufhebung der Vorschriften zum Einsatz von Kunststoffweidenetzen sehen wir nicht. Die Flexibilsierung dient nur der Sicherstellung des Herdenschutzes. In Gebieten ohne Präsenz von Grossraubtieren ist die Entfernung der Weidenetze nach wie vor zumutbar.
Anhang 2, Ziff. 4.1.10 und 4.2.9 DZV	Zustimmung	Die Sicherstellung des Herdenschutzes bedingt nebst den Herdenschutzhunden v. a. auch technische Massnahmen. Unter anderem wird seit der erhöhten Präsenz von Grossraubtieren im Sömmerungsgebiet viel mehr gezäunt, auch mit Kunststoffweidenetzen. Das grossraubtiersichere Zäunen ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Eine Flexibilisierung für den Einsatz von Kunststoffweidenetzen im Sömmerungsgebiet zur Sicherstellung des Herdenschutzes im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts ist notwendig. Im Rahmen des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts kann sichergestellt werden, dass die Kunststoffweidenetze nur an Orten stehen bleiben, wo keine Wildtierwechsel stattfinden.
Anhang 4, Ziff. 1.1.4 DZV	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass in der Beurteilung der Massnahmen zur Verbesserung der floristischen Zusammensetzung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		BFF QI Flächen der Landwirtschaft mehr Kompetenzen bzw. Flexibilität für den Beizug von Fachstellen gewährt wird.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 10.1.1 DZV	Zustimmung	Schafft Klarheit insbesondere in der Frage, dass ein Ackerschonstreifen auch auf der ganzen Fläche angelegt werden kann und nicht nur als Streifen entlang der Ackerkultur.
Anhang 7, Ziff. 5a.1 DZV	Antrag Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens ~~250~~ **300** Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens ~~130~~ **150** Franken zur Verfügung. Der Maximalbeitrag des Bundes ist zu erhöhen.	Im Kanton Graubünden finanzierte der Bund im Jahr 2023 (Landschaftsqualität und Vernetzung zusammen) Fr. 21 024 464.76. Mit dem Vorgeschlagenen Plafond würden dem Kanton Graubünden ab dem Jahr 2027 ca. 21 600 000 Franken zur Verfügung stehen (2023: 56 560 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, LN, 57 200 Normalstösse, NST). Die Entwicklung bei den Vernetzungsbeiträgen in den letzten fünf Jahren zeigt, dass diese jährlich rund 350 000 Franken (Anteil Bund) höher werden. Wenn diese Entwicklung für die nächsten Jahre gerechnet wird, stösst der Kanton Graubünden bereits vor Einführung der neuen Projekte an die Obergrenze des Plafonds (2025: 21 750 000 Franken). Bereits beim Start der neuen Massnahmen Beitragskürzungen kommunizieren zu dürfen, würde die Motivation der Betriebsleitenden nicht erhöhen. Deshalb ist der Ansatz pro ha LN auf 300 Franken und der Ansatz von NST auf 150 Franken zu erhöhen.
Anhang 8, Ziff. 2.2.4 Bst. c DZV	Antrag Die ursprüngliche Formulierung soll beibehalten werden.	Die ursprüngliche Formulierung schafft Klarheit bei der Kürzung. Sie soll deshalb nicht angepasst werden.
Anhang 8, Ziff. 2.9a.2 und 2.9a.3 DZV	Antrag 2.9a.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die	Es muss klarer formuliert werden, dass von der Kürzung nur die Massnahme, bei welcher die Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten wurden, betroffen ist. Es soll klarer formuliert werden, was genau vom

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beiträge des laufenden Jahres **der betroffenen Fläche** zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres **der betroffenen Fläche** zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden. 2.9a.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die ~~Massnahmen~~ **Flächen,** für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	Beitragsauschluss betroffen ist. Ist das nur die Massnahme, bei welcher die Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten wurden?

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen tragen wir mit, fordern jedoch eine kostendeckende Vergütung an die Kantone durch den Bund. Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten und -säften sowie Weinen gemäss Anhang 1, Ziff. 3 der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW; SR 910.11) soll der Bund die gesamten Kosten der Laboranalysen übernehmen. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschale von 100 Franken pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Zustimmung Antrag Die Entschädigung des Bundes ist auf einem Mindestansatz von 500 Franken pro Laboranalyse festzulegen.	Es wird begrüsst, dass sich die Anzahl Analysen, welche vom BLW finanziert werden, nach einem Verteilschlüssel pro Kanton bestimmt werden. Das BLW vergütet den Kantonen 350 Franken pro Analyse. Die SQTS stellt pro Probe jedoch Fr. 397.40 inkl. MWST in Rechnung, womit nicht einmal die Kosten einer Analyse gedeckt sind. Der Kanton Graubünden beantragt vollständige Kostendeckung (Analyse, Kosten Probenentnahme und Auswertung der Ergebnisse) für die Analysen, welche vom BLW finanziert werden. Der Aufwand pro Laboranalyse dürfte sich dadurch auf 500 Franken erhöhen.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung; SR 910.18) wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur Europäischen Union (EU) beseitigt werden.

In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Auffallend ist, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung angepasst werden – bspw. die Vorschriften zur Umstellung. Auf diese kritische Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes zwingend zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 Bio-Verordnung	Ergänzung analog der EU-Verordnung: «Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung *sowie* für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd ***wildlebender Tiere***».	Aus Art. 1 Abs. 3 der Bio-Verordnung sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung bzw. Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziff. 2) erfolgen.
Art. 4 Bst. a Bio-Verordnung	Einfachere Formulierung bei der Aufzählung: «Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, ~~und~~ Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen.»	Die Aufzählung der verschiedenen Erzeugnisse sollte nicht immer mit «und» oder «sowie» eingeleitet werden, sondern auch durch Abtrennung mit einem Komma erfolgen. Auf diese Weise wirkt die Aufzählung weniger schwerfällig.
Art. 4 Bst. g Bio-Verordnung	Präzisierung des Begriffs «Anlagen»: «Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten ***Aquakultur***anlagen.»	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort «Anlagen» genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziff. 33 der Öko-Verordnung, EU, 2018/848 bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 34 der Verordnung, EU, 2013/1380).
Art. 4 Bio-Verordnung	Den Ausdruck «Integrität der biologischen Erzeugnisse» analog der EU-Verordnung definieren, falls der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck «Integrität der biologischen Erzeugnisse» eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Falls unter Art. 8 der Ausdruck «Integrität der biologischen Erzeugnisse» tatsächlich neu verwendet werden soll, so ist dieser Ausdruck unter Art. 4 zu erfassen und anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziff. 74 der Öko-Verordnung, EU, 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden.
Art. 4 Bio-Verordnung	Neu den Begriff «Pflanzenvermehrungsmaterial» analog der EU-Verordnung definieren.	Durch die Definition des Begriffs «Pflanzenvermehrungsmaterial» analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziff. 17) können unter Art. 13a und 33a Bio-Verordnung verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 13a und 33a der Bio-Verordnung.
Art. 5 Abs. 2 Bio-Verordnung	Präziserte Formulierung: «Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden ***oder in Aquakulturanlagen herstellen*** und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.»	Unter Art. 5 Abs. 2 der Bio-Verordnung werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher/einfacher gewählt werden.
Art. 8 Abs. 1bis Bio-Verordnung	Der Teil zur Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur ist zu streichen: «Die Zertifizierungsstelle kann… ~~für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur~~ eine kürzere Umstelldauer bewilligen.» Auf die Umstellung ist unter «5. Abschnitt: Aquakultur» in einem neuen Art. nach Art. 16h^{bis} Bio-Verordnung einzugehen. Es sind die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziff. 2.1 und 3.1.1. der Verordnung (EU)	Unter Art. 8 Abs. 1bis Bio-Verordnung wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann. Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richtet sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziff. 2.1 und 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Somit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2018/848 aufzuführen.	kommen die dort aufgeführten Fristen zum Tragen. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben. Auf die Umstellung ist in der Bio-Verordnung im «5. Abschnitt: Aquakultur» in einem neuen Art. nach Art. 16h^{bis} der Bio-Verordnung einzugehen. Im neuen Art. sollten die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziff. 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im «4. Abschnitt: Nutztierhaltung» unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.
Art. 8 Abs. 1ter Bio-Verordnung	Der neu vorgeschlagene Art. 8 Abs. 1ter der Bio-Verordnung ist wie bisher wegzulassen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann und es zu keiner Diskrepanz mit der EU kommt.	Neu wird erwähnt, dass die Zertifizierungsstelle bei Bioflächen für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Bio-Anforderungen verzichten kann, wenn aufgrund von höherer Gewalt nach Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV das Einhalten unmöglich wird. Die biologische Produktion soll danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden können, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist. Dieser neu vorgeschlagene Abs. führt zu Missbrauchspotential. Der Abs. ist zu schwammig verfasst und entspricht – so formuliert – auch nicht den Bio-Anforderungen der EU. Es ist nicht klar, was genau unter «begrenztem Zeitraum» zu verstehen ist. Der Ausdruck bietet einen grossen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Interpretationsspielraum und ist deshalb zu ungenau. Zudem wird der neue Ausdruck «Integrität der biologischen Erzeugnisse» eingeführt. In den beiden Verordnungen im Bio-Bereich wird diese Wortwahl bisher nicht verwendet. Wird der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung aufgeführt, so sollte dieser zur Verbesserung der Verständlichkeit unter Art. 4 erfasst und umschrieben werden (analog Art. 3 Ziff. 74 der Öko-Verordnung, EU, 2018/848). Es ist davon auszugehen, dass es bei diesem Abs. konkret um den Einsatz nicht zulässiger Mittel bzw. Stoffe auf Bioflächen im Pflanzenbau geht, wenn Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV vorliegt. Nach der Behandlung mit unzulässigen PSM soll prinzipiell nicht auf eine Umstellungsfrist verzichtet werden dürfen. Der Umstellungszeitraum sollte – wie in der EU – nur in den beiden Fällen nach Anhang II Teil I Ziff. 1.7.3 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848 reduziert werden können. Werden diese beiden Fälle erfüllt, so kann der verkürzte Umstellungszeitraum unter Berücksichtigung folgender Erfordernisse festgesetzt werden (entsprechend Anhang II Teil I Ziff. 1.7.4 Bst. a und b der Verordnung, EU, 2018/848): a) Aufgrund der Abbaurate des eingesetzten Mittels oder Stoffs muss sichergestellt sein, dass der Gehalt an Rückständen im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist. b) Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in Verkehr gebracht werden. Fazit Aufgrund des Täuschungsschutzes darf der vorgeschlagene Abs. in dieser Form nicht in Kraft gesetzt werden. Nach der Behandlung mit einem unzulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung nötig. Nur wenn von der Behörde Bekämpfungsmassnahmen mit unzulässigen Mitteln *verfügt bzw. vorgeschrieben* werden, kommt eine Reduktion des Umstellungszeitraums in Betracht (analog EU). Die Umstellungsfrist ist dabei so festzusetzen, dass der Stoff im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze nach dem Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist und somit die «Integrität des biologischen Erzeugnisses» nicht mehr beeinträchtigt ist. Die auf die Behandlung folgende Ernte darf in jedem Fall nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden. Auf den Abs. ist wie bisher zu verzichten oder so wie oben beschrieben entsprechend den EU-Vorschriften anzupassen, damit der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.
Art. 13a Bio-Verordnung	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne von Bio. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13a und 33a Bio-Verordnung	Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen. Unter Art. 4 der Bio-Verordnung den Begriff «Pflanzenvermehrungsmaterial» definieren und diesen Ausdruck unter Art. 13a und 33a der Bio-Verordnung verwenden. So bspw. im Titel unter Art. 13a der Bio-Verordnung: «Verwendung von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial»	Bei den Ausdrücken «biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial» sowie «nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial» geht zu wenig deutlich hervor, dass sich «biologisch» bzw. «nicht biologisch» immer auch auf das «vegetative Vermehrungsmaterial» bezieht. Zum besseren Verständnis ist es angebracht, die Begriffe «biologisch» bzw. «nicht biologisch» auch beim «vegetativen Vermehrungsmaterial» zu wiederholen. Dies kann schwerfällig werden. Deshalb wird vorgeschlagen, unter Art. 4 der Bio-Verordnung den Begriff «Pflanzenvermehrungsmaterial» zu definieren (analog Art. 3 Ziff. 17 der Verordnung, EU, 2018/848) und unter Art. 13a und 33a Bio-Verordnung kurz den Wortlaut «biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial» bzw. «nicht biologische Pflanzenvermehrungsmaterial» zu verwenden. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit bei. Siehe dazu auch Ausführungen unter Art. 4 Bio-Verordnung.
Art. 13a Abs. 4 und 5 Bio-Verordnung	Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird.	In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Art. 13a Abs. 4 der Bio-Verordnung) und Bewilligungspflicht (Art. 13a Abs. 5 der Bio-Verordnung), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll. Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung/Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Art. 13a Abs. 4 und 5 der Bio-Verordnung zu wenig klar hervor. Die Meldung erfolgt an den Betreiber des Informationssystems, also an das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL). Wie das FiBL vorzugehen hat, wenn es bei der Meldung Verstösse feststellt, kann aus der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden. Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL und nicht mehr vom BLW ausgestellt werden. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich vom FiBL. Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Bewilligungssystem überprüft werden. In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Meldesystem. Es ist zu überprüfen, ob die Handhabung der EU im Sinne von Bio nicht auch in der Schweiz übernommen werden sollte.
Art. 13a Abs. 6 Bst. b Bio-Verordnung	Wie bisher den Ausdruck «aus Gründen der Pflanzengesundheit» verwenden.	Neu wird der Ausdruck «aus phytosanitären Gründen» anstelle von «aus Gründen der Pflanzengesundheit» verwendet. Der Begriff «phytosanitär» wird bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet. Zudem wird im Art. 16k Abs. 2 Bst. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen und der Wortlaut «aus Gründen der Pflanzengesundheit» benutzt. Deshalb ist der aktuelle Wortlaut beizubehalten.
Art. 15b Bio-Verordnung	Bei Sömmerungsbetrieben die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b der Bio-Verordnung beibehalten, sie neu aber in zwei Absätzen aufführen: «Abs. 1 Werden die Tiere gesömmert, so hat die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen. Abs. 2 In besonderen Fällen kann die Sömmerung auf Betrieben erfolgen, welche die Anforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV einhalten.»	Aktuell steht unter Art. 15b der Bio-Verordnung im ersten Satz, dass die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen hat. Dies sollte beibehalten werden. Wie bisher sollte nur in besonderen Fällen der aktuell geltende zweite Satz zur Anwendung kommen. Die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b der Bio-Verordnung sollten beibehalten werden. Der neu vorgesehene Abs. 2 ist unverständlich. Unter Abs. 2 steht zweimal der Ausdruck «diese Verordnung». Es ist nicht klar, worauf sich «diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Neu den Abs. 3 einführen, der die Anforderungen unter Abs. 2 präzisiert, wie: «Abs. 3 Werden Tiere auf Sömmerungsflächen nach Absatz 2 gehalten, so ist die räumliche Trennung dieser Tiere von nicht nach den Anforderungen der Bio-Verordnung gehaltenen Tieren sicherzustellen.»	Verordnung» jeweils bezieht. Auf die Bio-Verordnung oder die DZV unter Abs. 1. Zudem ist es nicht zielführend, wenn an dieser Stelle auf die Kennzeichnung eingegangen wird. Die Kennzeichnungsanforderungen sind in der Bio-Verordnung im 3. Kapitel umschrieben. Diese thematische Gliederung der Verordnung sollte bestehen bleiben, (z. B. durch Anfügen eines zusätzlichen Abs. in Art. 17), falls es mit der neu vorgeschlagenen Formulierung überhaupt noch eine Vorschrift zur Kennzeichnung braucht. Denn entweder werden die Tiere getrennt gehalten, oder die Sömmerung entspricht nicht den Vorschriften dieser Verordnung und sie dürfen nicht als Bio gekennzeichnet werden.
Art. 15b Abs. 2 Bio-Verordnung	Antrag: Abs. 2 ersatzlos streichen. ~~Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.~~	Auf den allermeisten Alpen wird dies nicht umsetzbar sein. Möglichkeiten nur bei grossen Alpkoorporationen (z. B. Alp Nandro), welche mehrere Alpgebäude und Sömmerungsherden haben. Auf den Alpen fehlen die entsprechenden Einrichtungen für die Warentrennung. Für eine glaubwürdige Produktion ist auf diese Anpassung deshalb zu verzichten.
5. Abschnitt: Aquakultur nach Art. 16h^{bis} Bio-Verordnung	In einem separaten Art. nach Art. 16h^{bis} der Bio-Verordnung ist auf die Umstellung bei den Aquakulturen (Algen und Aquakulturtiere) einzugehen. Dabei sind die entsprechenden Umstellungszeiträume der EU zu übernehmen.	In einem neuen Art. nach Art. 16h^{bis} sollte auf die Umstellung bei der Aquakultur (Algen und Aquakulturtiere) eingegangen werden. In diesem Art. sollten die Umstellungszeiträume entsprechend Anhang II Teil III Ziff. 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren (4. Abschnitt: Nutztierhaltung unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung). Es ist nicht zielführend, wenn die Zertifizierungsstelle – wie im Verordnungsentwurf vorgesehen – nach ihrem Gutdünken die Umstellungsdauer bei der Aquakultur festlegt und bewilligt. Siehe dazu weitere Ausführungen unter Art. 8 Abs. 1bis der Bio-Verordnung.
Art. 21b Bio-Verordnung	Im Art. 21b der Bio-Verordnung ist der Begriff «Zusammensetzung» überall durch den Ausdruck «Verzeichnis der Zutaten» zu ersetzen. Der Begriff «Bestandteil» bzw. «Hauptbestandteil» ist überall durch den Begriff «Zutat» bzw. «Hauptzutat» zu ersetzen.	Neu werden die Kennzeichnungsanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt. Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18 der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitteln. Dies heisst somit: «Verzeichnis der Zutaten» anstelle «Zusammensetzung» und «Zutat» anstelle «Bestandteil». Der Begriff «Bestandteil» ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Art. geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.
Art. 30a^{ter} Abs. 2 Bst. c Bio-Verordnung	Anpassung der Erzeugniskategorien: «c. Algen, ***Aquakulturtiere*** und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse.»	Neu werden die Erzeugniskategorien «c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse» erfasst. Die Angaben unter Bst. c sind nicht nachvollziehbar. Die Aquakulturtiere werden nicht separat erwähnt. Wo sind die Aquakulturtiere einzuordnen? Fallen die Aquakulturtiere unter «b. Tiere…» (dann wäre dies aber im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 1 Abs. 2bis der Bio-Verordnung) oder fallen sie unter «c…. unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse» (in diesem Fall

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		müssten aber auch die separat erwähnten Algen dort aufgeführt werden)? Aufgrund der Terminologie bei den anderen Erzeugniskategorien sowie den Besonderheiten beim Schweizer Landwirtschaftsrecht ist folgende Erzeugniskategorie am sinnvollsten: «c. Algen, Aquakulturtiere und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse.»

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und LN im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst. Nicht nur im Rahmen von Grossprojekten wie Gewässerrevitalisierungen soll dies möglich sein, sondern auch bei Projekten zur Schwall-Sunk-Sanierung durch Kraftwerke. Diese Kompensationsmöglichkeit ist somit auch auf Landumlegungen in Zusammenhang mit anderen Grossprojekten auszudehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung	Einfügen des Begriffs «Landumlegungen» [1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen **und Landumlegungen** nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022[2] (SVV) aufgrund öffentlicher Vorhaben, die einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge haben, können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum VO-Paket 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass zur Erhöhung der Direktzahlungen keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten, Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen bspw. von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens des BLW und des zuständigen Amts des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D. h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1) mit «erheblichem Abstimmungsbedarf» argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es sind deshalb

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zweckmässig im Art. 3a der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung auch die Landumlegungen zu erwähnen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stellen fest, dass mehrere Schlüsselelemente, die im Rahmen der AP22+ initiiert wurden, nun zur Umsetzung gelangen und gewisse Finanzhilfen ausgedehnt werden. Die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung wird begrüsst. Diese Anpassungen wurden auch von suissemelio seit Langem gefordert und befürwortet.

Die vorgeschlagene Reduktion der Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen im Bereich der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung wird grundsätzlich begrüsst. Die Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen sollen jedoch nicht gesenkt werden. Die Beiträge sind so abzustufen, dass die Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) nicht weiter geschwächt werden. Durch die Öffnung der Unterstützung dieser Massnahmen für Einzelbetriebe wurden mit der Totalrevision der SVV Fehlanreize für die privaten Trägerschaften geschaffen, die es zugunsten der PRE wie auch der gemeinschaftlichen Massnahmen zu korrigieren gilt. Insbesondere das Instrument PRE verliert seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden. Demzufolge kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden. Zudem gehen mit der Stärkung der einzelbetrieblichen Massnahmen die Skaleneffekte sowohl der PRE als auch der gemeinschaftlichen Massnahmen verloren und es können innerhalb einer Region keine Schwerpunkte gesetzt werden. Die Finanzhilfen verlieren dadurch ganz wesentlich an Effizienz und Effektivität. Zudem widerspricht diese Entwicklung den Zielsetzungen, die mit den regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) angestrebt wurden.

Weiter darf die Ausdehnung der Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung und Verkauf und Tätigkeiten im landwirtschaftsnahen Bereich auf das Talgebiet nicht zu einem Mittelabfluss aus dem Berggebiet führen. Art. 87 LwG priorisiert klar das Berggebiet bei der Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum. Die Beitragssätze sind entsprechend abzustufen.

Erstmals soll der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke unterstützt werden, was strikt abzulehnen ist. Der Flächenkampf darf nicht mit wettbewerbsverzerrenden Subventionen staatlich unterstützt werden.

Weiter ist zu beachten, dass eine Beitragszusicherung nach erfolgter Beschaffung gegen übergeordnetes Recht verstösst und auch aus Vollzugssicht klar verneint werden muss.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird begrüsst, darf aber nicht vorgeschrieben werden.

Weiterhin fehlen Finanzhilfen für Anschlüsse an Energieversorgungsnetze wie auch für Energieerzeugungssysteme.

Die Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot (Art. 68 Bst. c SVV) sind mit Art. 24a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) zu ergänzen oder es ist zur nicht abschliessenden Aufzählung der alten SVV zurückzukehren.

Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die SVV entwickelt sich zunehmend in Richtung von detaillierten Einzelmassnahmen, ähnlich der DZV. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in minutiös definierten Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, für den Einzelbetrieb Fehlanreize schafft, gemeinschaftliche Massnahmen wie auch die PRE schwächt und die Administration aufbläst. Die Kantone verlieren

dadurch ihren Handlungsspielraum in der Umsetzung. Dies ist zu verhindern und Verordnungsrevisionen sind auf das tatsächlich Sinnvolle und Notwendige zu beschränken.

In Bezug auf die finanziellen Herausforderungen, die mit den neuen unterstützten Massnahmen und der Anpassung der Pauschalen verbunden sind, entwickeln sich die Strukturverbesserungen in Richtung der «Strategie Strukturverbesserungen 2030+». Dies hat zur Konsequenz, dass auch die entsprechenden Kredite im geforderten Ausmass durch den Bund verlässlich in Aussicht gestellt werden müssen, damit die kantonalen Budgets und Finanzpläne rechtzeitig erhöht und die entsprechenden Projekte geplant werden können. Mit der Strategie SV 2030+ wurde ein bedeutendes Zeichen gesetzt und die Grundlage geschaffen, um die Strukturverbesserungen als wesentliches Instrument für die zukünftigen Herausforderungen, die es im Bereich der Pruduktionsgrundlagen zu bewältigen gilt. Um die Strategie SV 2030+ mit der geforderten Wirkung umsetzen zu können, ist es zwingend, dass für die Grundlagenverbesserungen innerhalb des BLW auch organisatorisch die dazu notwendigen Strukturen geschaffen werden, indem die SV aus dem Direktionsbereich DZ herausgelöst werden und ein Direktionsbereich ländliche Entwicklung geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3 SVV	Beibehaltung des geltenden Rechts 3 Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. ~~Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.~~ Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es gibt keine plausible Begründung für eine unterschiedliche Handhabung bezüglich derselben Massnahmen nur weil ein Pachtverhältnis besteht.
Art. 5 SVV	-	Zustimmung Die Anpassung der notwendigen Pachtdauer an die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer wird als Vereinfachung begrüsst.
Art. 6 SVV	-	Die Anhebung der Betriebsgrösse bei gemeinschaftlichen Massnahmen auf 1 Standardarbeitskraft (SAK) wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 SVV	-	Zustimmung
Art. 14 Abs. 1 Bst. d SVV	Ergänzung Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten, Wärmeleitungen und Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien.	Wärmeleitungen (Gewächshausheizungen, Wärmeverbünde etc.) und Leitungen für Agri-PV-Anlagen müssen unterstützt werden, um die Ziele der Energiestrategie erreichen zu können. Wie die Anlagen selbst gehören diese zur Basisinfrastruktur der betroffenen Bertriebe.
Art. 18 SVV	-	Zustimmung
Art. 23 Abs. 2 SVV Art. 23 Abs. 4 SVV	Streichen [1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: ~~d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.~~ Die Limitierung einer Unterstützung von baulichen Massnahmen bei Entwässerungsanlagen auf den achtfachen Ertragswert ist aufzuheben.	Ist in der Verantwortung der Bauherrschaft, sie sollen nicht subventioniert werden. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden. Korrektur der letzten Verordnungsänderung: Die Limitierung auf den achtfachen Ertragswert bei Entwässerungsanlagen kommt in den Berggebieten einer Unterstützungsverweigerung gleich. Die Sanierung bestehender Anlagen ist nicht mehr finanzierbar und durch Bund und Kanton getätigte Investitionen gehen verloren. Der Werterhalt findet aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten der Bauherrschaften nicht mehr statt. Die im Kreisschreiben des BLW Nr. 2023/4 erwähnten anrechenbaren Kosten von 32 000 Franken/ha als Referenzwert für den achtfachen Ertragswert sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		insbesondere im Berggebiet bei weitem nicht zu erreichen.
Art. 29 Abs. 2 Bst. a SVV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Die Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.
Art. 35 Abs. 1 Bst. a SVV	wird begrüsst Redaktionelle Überarbeitung nötig	Die Formulierung sollte so angepasst werden, dass klar wird, dass nur eine der Limiten eingehalten werden muss. Umsatzgrenzen für landwirtschaftliche Produzentenorganisationen machen keinen Sinn. Die vorgesehene Definition der Region wird begrüsst. Einstufige Mutter-Tochter-Verbindung ist unklar und soll in den Erläuterungen detaillierter erklärt werden.
Art. 38 SVV	-	Zustimmung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c SVV	Änderung (wie in Botschaft zur Totalrevision SVV) b. den Erwerb ~~von landwirtschaftlicher n Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke~~ landwirtschaftlicher Gewerbe von Dritten durch Pächter und Pächterinnen; c. Vollzugsauflagen für Maschinen und Fahrzeuge	Der Kauf von Land soll grundsätzlich nicht gefördert werden, da es noch mehr zur Wettbewerbsverzerrung kommt und die Trägerschaft, praktisch keine unternehmerischen Risiken eingeht. Der Flächenkampf darf nicht noch subventioniert werden. Wenn, dann nur wie bisher für Gewerbekauf durch Pächterinnen und Pächter. Für den Vollzug wird gefordert: 1) Der Verwaltungsaufwand auf kantonaler Ebene muss minimal sein. 2) Keine finanziellen Auswirkungen auf laufende Massnahmen auf Bundesebene und minimale Auswirkungen auf die kantonalen Budgets. 3) Agroscope muss eine Liste erstellen, die klar nach den zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erreichenden Umweltzielen definiert ist und schweizweit gilt. Diese Liste soll Richtpreise enthalten. 4) Ein Kostenmonitoring muss eingerichtet werden, um Verzerrungen durch nicht rückzahlbare Beiträge zu vermeiden. Dieses Monitoring muss durch das BLW erfolgen. Die Anträge sind jeweils auch hinsichtlich Doppelsubventionierung zu prüfen.
Art. 47 Abs. 2 SVV	-	Es handelt sich um eine formelle Anpassung. Eine Harmonisierung der Beiträge an die verschiedenen Instrumente ist grundsätzlich zu begrüssen. Durch die Öffnung der Beiträge an die genannten Massnahmen für die Einzelbetriebe werden auch die gemeinschaftlichen Massnahmen geschwächt. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden. Zudem gehen mit der Stärkung der einzelbetrieblichen Massnahmen die Skaleneffekte der PRE verloren und es können innerhalb einer Region keine Schwerpunkte gesetzt werden. Die Finanzhilfen verlieren dadurch ganz wesentlich an Effizienz und Effektivität. Zudem widerspricht diese Entwicklung den Zielsetzungen, die mit den RLS angestrebt wurden. Es ist deshalb **zwingend**, dass die Anreize für PRE erhöht werden. Siehe auch Anträge im Anhang 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Abs. 1 Bst b SVV	-	Es wird begrüsst, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.
Art. 50 Abs. 1	[1] Werden Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel oder zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung im Rahmen eines PRE umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen ~~wie folgt erhöht: a. bei Projekten nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a:~~ um 20 Prozent~~; b. bei Projekten nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b: um 10 Prozent~~ erhöht.	Dadurch werden alle PRE-Formen gleichbehandelt. Die Erhöhung dient generell der Stärkung der PRE. Diese Anpassung würde das ganze Beitragssystem in Kombination mit dem neuen Art. 50 Abs. 3 administrativ weiter vereinfachen und nachvollziehbarer gestalten.
Art. 50 Abs. 3	-	Es wird begrüsst, dass es keinen «Strafabzug» mehr gibt.
Art. 57 Abs. 1 und 4 SVV	Art. 57 Abs. 1 SVV: Änderung ablehnen	Die bewilligungsfreie Beschaffung von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken ohne vorgängige Beitragszusicherung ist in verschiedenen Kantonen finanzrechtlich nicht erlaubt. Die nachgelagerte Beitragssprechung führt zudem zu Unsicherheiten bei der Finanzplanung und bei der privaten Käuferschaft. Um eine hohe Investition zu tätigen, benötigt sie eine gewisse Sicherheit einer verbindlichen Zusicherung. Falls nicht, kann sie auch gleich den gesamten Beitrag selber finanzieren. Zudem widerspricht der Vorschlag auch Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1), wonach die Gesuchstellenden erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen dürfen, wenn ihnen die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihnen die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat. D. h. die versprochene administrative Vereinfachung ist gesetzlich gar

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 57 Abs. 4 SVV: Änderung ablehnen	nicht zulässig. Die Notwendigkeit für eine Anpassung ist nicht gegeben. Diese Formulierung deckt alles ab, was in der Praxis notwendig ist und hat nie zu Problemen geführt. Falls nötig, kann der letzte Satz ergänzt werden.
Art. 68 Bst. c SVV	Die Aufzählung der RPG-24-Artikel ist mit Art. 24a RPG zu ergänzen. Eventualantrag: Einleitungssatz wie folgt anpassen: Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können ***insbesondere*** aus folgenden Gründen bewilligt werden:	In der Praxis betrifft Art. 24a RPG «Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen» vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das «Fehlen» von Art. 24a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c SVV sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert. Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36a SVV): Die abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (z. B. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne bauliche Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Art. 70 SVV	-	Zustimmung
Art. 71 SVV	-	Zustimmung
Anhang 5, Ziff. 1.1 SVV	-	Die Anpassung an die Bauteuerung ist ein notwendiger Schritt und wird ausdrücklich begrüsst. Die Pauschalen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		haben sich als Instrument bewährt. Im Gegensatz zur prozentualen Unterstützung entsprechend den Investitionskosten, ist jedoch eine periodische Anpassung an die Bauteuerung erforderlich. Die Anpassung um 18 Prozent wird begrüsst.
Anhang 5, Ziff. 1.2.2 SVV	-	Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst. Unerwartete Mehrkosten können in den entsprechenden Situationen aufgefangen werden. Für die betroffenen Bauherrschaften ergibt sich eine erhebliche Vereinfachung.
Anhang 5, Ziff. 2.2.4 SVV	-	Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst. Unerwartete Mehrkosten können in den entsprechenden Situationen aufgefangen werden.
Anhang 5, Ziff. 4.1.1 SVV	-	Die Erhöhung der Pauschale für die Betriebsleiterwohnung auf 200 000 Franken wird explizit begrüsst. Es ergibt sich dadurch eine gewisse Anpassung an die vorhandene Bauteuerung. Beim Verzicht auf die Generationenförderung handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe.
Anhang 5, Ziff. 5.1 SVV	Die neuen Ansätze gelten nur für einzelbetriebliche Massnahmen. Für gemeinschaftliche Massnahmen sind diese gem. Art. 25 und wie bisher zu belassen	Die Reduktion der Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen ist zu begrüssen (vgl. auch Anträge zu Art. 47 und Art. 50). Dadurch wird das Instrument der PRE gestärkt und die gemeinschaftlichen Massnahmen werden nicht geschwächt. Zu beachten ist zudem, dass die in den Bergregionen vorgenommenen Kürzungen im Vergleich zu den in den Talregionen gewährten Beihilfen bedeutend sind.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Harmonisierung der Bestimmungen der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11) und SVV werden begrüsst. Die Anpassungen sind nachvollziehbar. Keine weiteren Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope des Jahres 2018 und der Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen, ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf, auch im Bereich der angewandten Forschung (z. B. Engerlingsbekämpfung). Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope benötigt darum einen klareren Fokus und muss ihre Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren legen. Diesem Fokus müssen die Ausrichtung und die Aufgaben von Agroscope sowie die Zusammensetzung des Agroscope-Rats folgen. Im Agroscope-Rat ist den kantonalen Beratungsdiensten zwingend für die Umsetzung der Agrarpolitik eine angemessene Sitzzahl zu reservieren. Das ist eine langjährige Forderung der Konferenz der kantonalen Landwirschaftsdirektoren (LDK) und KOLAS. Der Agroscope-Rat muss in der strategischen Führung von Agroscope die zentrale Rolle einnehmen. Auch die landwirtschaftliche Forschung sollte auf den «One-Health» Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und Umwelt im Fokus haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. a VLF	Neu: a. ~~Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft~~ **die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren**;	Der Hauptfokus von Agroscope muss ausdrücklich auf der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren liegen. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels steigt der Forschungsbedarf, weshalb Agroscope einen klaren Fokus haben muss. Diese Arbeiten sind in eine multifunktionale, wettbewerbsorientierte und die natürlichen Ressourcen respektierende Landwirtschaft einzubetten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs 2 Bst. b VLF	Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch, ~~und~~ Tier **und Umwelt**;	
Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis c VLF	Ändern Die bisherigen Bst. a bis c werden zu den Bst. b bis d.	
Art. 3 Abs. 1 VLF	Ändern [1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. **Er oder sie berücksichtigt die Empfehlungen des Agroscope-Rats gem. Art. 5**.	Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Gemäss Art. 2 VLF muss sich Agroscope in den Dienst der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft stellen, insbesondere der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren. Also müssen die Branche und Kantone, welche die Beratung sicherstellen, mitbestimmen. Für die strategische Führung von Agroscope sind daher die Empfehlungen des neu geschaffenen Agroscope-Rats zwingend zu berücksichtigen.
Art. 3 Abs. 5	Ändern [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen ~~im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.~~	Die bisher als Ausfluss des Zukunftsprojekts Agroscope aufgebauten sogenannte Satelliten oder dezentralen Versuchsstationen arbeiten alle an Fragen von nationaler Tragweite. Es sind dies Themen wie Nährstoffflüsse und Nährstoffmanagement, Alpwirtschaft oder Gemüsebau. Der Verweis auf einen lokalen Kontext ist darum zu streichen. Ebenso die Möglichkeit einer Befristung des Engagements von Agroscope. Die bisher im Rahmen der dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind von fundamentaler Bedeutung und im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung. Entsprechend muss das Engagement des Bundes/Agroscope umfangreich und langfristig sein.
Art. 4 Abs. 1 Bst. a VLF	Ändern a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und	Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ernährungswirtschaft, **insbesondere der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren**.	Produktion verbessert wird.
Art. 4 Abs. 2 VLF	Ändern ~~2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.~~ **2 Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, macht Agroscope die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich durch** **a. wissenschaftliche und praxisorientierte Publikationen;** **b. durch die Zusammenarbeit mit der Beratung, insbesondere den kantonalen Beratungsdiensten und ihren Organisationen;** **c. durch die Zusammenarbeit mit der Praxis in den Versuchsstationen;** **d. durch Expertisen.**	Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter, als wenn jedes Element von allem etwas macht. Agroscope ist aktuell gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Wie das Zukunftsprojekt Agroscope und die Schaffung der dezentralen Versuchsstationen gezeigt haben, sind auch die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen. Dem muss Agroscope durch eine Fokussierung auf ihre Kernkompetenzen Rechnung tragen.
Art. 5 Abs. 4 VLF	Ändern 4°Der Agroscope-Rat ~~ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.~~ **besteht aus 21 Personen aus der Agrarforschung, der Ernährungswirtschaft, den kantonalen Beratungsdiensten und der landwirtschaftlichen Praxis. Die Vertreter der Beratung und der Praxis halten zusammen die Mehrheit**.	Auch die Zusammensetzung des Agroscope-Rats muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein. Die Beratung muss unbedingt Einsitz haben, wie dies die Kantone schon lange fordern. Seit Jahren erweist sich die Beratung als das Schlüsselelement für die zeitnahe Umsetzung der zahlreichen Reformetappen der Agrarpolitik (Gesetz und Verordnungen) durch die Praxis. Entsprechend sind insbesondere die kantonalen Beratungsdienste bestens mit den Bedürfnissen der Praxis vertraut und können sie in die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		strategische Ausrichtung von Agroscope einbringen.
Art. 8 Abs. 1 VLF	Ändern [1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes.**	Art. 8 Abs. 1 VLF ist zu offen formuliert. Ohne Einhaltung des Datenschutzes besteht die Gefahr, dass Agroscope keine oder nur ungenügend Daten zur Verfügung gestellt bekommt, was ihre Arbeit einschränken oder behindern würde. Die Einhaltung des Datenschutzes ist als Standard festzuschreiben.
Art. 10 Abs. 1 VLF	Ändern [1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz~~, namentlich an das FiBL~~, ausrichten.	Die explizite Erwähnung und damit Bevorzugung des FiBL ist nicht erforderlich und im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Institutionen, welche die Bedingungen erfüllen, auch nicht vertretbar. Der explizite Verweis auf das FiBL ist zu streichen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Art. 7 der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; SR 916.140) soll nicht aufgehoben, sondern an die bestehenden Weinklassen angepasst werden.

Es besteht in der Schweiz die Möglichkeit, für drei unterschiedliche Weinklassen Wein zu produzieren. Jede Klasse besitzt ein unterschiedliches Raster bezüglich der Ernte bei der maximalen Menge und dem minimalen natürlichen Zuckergehalt.

Solch ein Raster sollte auch für das Rebsortenverzeichnis erarbeitet werden. Für die unteren Weinklassen wie Land- oder Tafelwein ist es naheliegend, die Bestimmungen zu lockern resp. aufzuheben, um den Produzentinnen und Produzenten eine möglichst hohe weinbauliche Freiheit zu gewährleisten.

Bei der Weinklasse Appellation d'Origine Contrôlée (AOC) sollte hingegen immer noch der Fokus auf einer einerseits weinbautechnischen, sensorischen und andererseits auf einer traditionellen, autochthonen Qualität liegen.

Um diese Eingrenzung zu gewährleisten, braucht es den diesbezüglich angepassten Art. 7 der Weinverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Weinverordnung	Anpassung des Rebsortenverzeichnisses auf die bestehenden Weinklassen, Land-, Tafel- und AOC-Weine.	Für eine möglichst grosse weinbauliche Freiheit ist die Aufhebung beschränkt auf die Weinklassen Tafel- und Landweine anzuwenden. Für die AOC-Weinklasse soll weiterhin eine Einschränkung der anzubauenden Sorten über das Rebsortenverzeichnis bestehen bleiben.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47 Abs. 2 FMV	Hinweis Kraftfutter und Dünger, welche direkt aus dem Ausland importiert werden.	Wie soll der Wettwerbsnachteil gegenüber ausländischen Unternehmen ausgeglichen werden? Wir gehen davon aus, dass Unternehmen, welche Futtermittel oder PSM direkt in die Schweiz importieren, nicht verpflichtet werden können, ihre Waren in digiFLUX zu deklarieren. Die einzige Option wird sein, dass die importierten Waren von den Landwirtinnen und Landwirten oder schweizerischen Unternehmen (Abnehmer) per Selbstdeklaration in digiFLUX zu erfassen sind. Wir weisen daraufhin, dass dadurch grosses Potential für Schlupflöcher entsteht und Unternehmen neue Geschäftsfelder ermöglicht. Eine Überprüfung der importierten Waren (Selbstdeklaration) wird nicht möglich sein und basiert ausschliesslich auf Treu und Glauben. Das hätte zur Folge, dass der Anreiz für den Direktimport von PSM und Dünger markant zunähme und somit einem Wettwerbsvorteil für ausländische Unternehmen entspräche.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Pa. Iv. 19.475 verlangt im Rahmen der Umsetzung der Mitteilungspflicht die Erstellung eines Informationssystems zur Erfassung der Nährstoff- und PSM-Flüsse und allen beruflichen PSM-Anwendungen (Art. 165f und 165f^{bis} LwG). Kraftfutter- und Düngerlieferungen sind dem Bund mitzuteilen. Der Bundesrat regelt den Kreis der Meldepflichtigen, der zu meldenden Daten sowie die Empfängerin oder den Empfänger der Meldungen (Art. 164a LwG). Ebenfalls muss, wer PSM in Verkehr bringt, dem Bund Daten über die Inverkehrbringung mitteilen. Der Bundesrat bestimmt insbesondere um welche Daten es sich handelt und an welche Stelle sie zu melden sind (Art. 164b LwG). Die Mitteilungspflichtigen müssen die Daten gemäss Art. 62 Abs. 1 und 1bis der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV; SR 916.161) im entsprechenden Informationssystem gemäss der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV; SR 919.117.71) erfassen (Aufzeichnungspflicht). Damit sind der Umfang der mitteilungs- und aufzeichnungspflichtigen Unternehmungen und Personen sowie der zu erfassenden Daten abschliessend geregelt.

Zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 165f und 165f^{bis} LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFLUX. Diese Applikation bzw. deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht jedoch über den gesetzlichen Auftrag hinaus. LDK und KOLAS haben wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und fordern die Redimensionierung der Mitteilungspflicht auf den gesetzlichen Auftrag. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassungen, keine automatischen Nährstoffbilanzen und weitere Tools wie Humusrechner etc. Funktionsumfang und notwendige Daten müssen im Kern dem heute für die Hofdüngerverschiebungen genutzten Tool HODUFLU entsprechend erweitert werden.

Die Meldepflichten sind seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Aktuell verspricht das BLW die Einführung von ersten Teilen von digiFLUX auf das Jahr 2027. Der Bundesrat wird jedoch bereits spätestens 2026 den ab dem Jahr 2027 geltenden Absenkpfad für die Risiken durch den Einsatz von PSM festlegen (Art. 6b Abs. 2 LwG).

Die Revision der ISLV muss den Rahmen setzen, um die Mitteilungspflicht gemäss LwG sicherzustellen.

Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und digiFLUX ist vorzusehen, wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:

- Die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden.
- Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.
- Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisiert und standardisiert sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d–f ISLV	Ändern [1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen **oder** zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; **e. Daten zu den Vorräten jedes Produkts nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen:** f. aufgehoben	Zu Art. 14 Abs. 1 Bst. d ISLV: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Art. 14 Abs. 1 Bst. e ISLV: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der Farm-Management- und -Informationssysteme bzw. der Landwirtinnen und Landwirte liegen.
Art. 14 Abs. 1 Bst d. ISLV	Klärung der Begriffe	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?
Art. 15 Abs. 2[bis] ISLV	Zustimmung [2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung. Die Meldepflicht liegt bei der abgebenden Person.
Art. 16 und 16c ISLV	Antrag Für die Einführung des bidirektionalen Datenaustauschs ist eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren nach	Die Zukunft wird der bidirektionale Datenaustausch zwischen öffentlich-rechtlichen Agrarinoformationssystemen (Bund, Kantone) und den privatrechlichen Systemen (z. B. Barto) v. a., um die Mehrfacherfassung der gleichen Daten zu vermeiden. Es ist korrekt, dass die rechtliche Grundlage für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einführung von digiFLUX vorzusehen.	diesen Datenaustauch zu schaffen ist. Da sich aber v. a. bei der Übernahme von Daten aus privatrechtlichen Systemen in die öffentlich-rechtichen Agrarinformationssysteme, welche unter anderem für die korrekte Auszahlung der Direktzahlungen sorgen, viele Fragen offen sind, ist eine Übergangsfrist in die Verordnung aufzunehmen, damit genügend Zeit für die Klärung dieser Fragen besteht. Wenn eine solche Übergangsfrist nicht eingeführt wird, könnten v. a. von der Praxis Begehrlichkeiten geweckt werden, welche in erster Linie die kantonalen Agrarinformationssysteme nicht erfüllen können. Nicht zu vergessen ist, dass für diesen Datenaustausch evtl. Anpassungen im kantonalen Datenschutz notwendig sein könnten.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g ISLV	Ändern [1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ **und dem Erstinverkehrbringen** ~~dem~~ **von** mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). **Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben.** f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produkts nach	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit PSM behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und sollen nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit PSM behandeltes Saatgut ist obsolet, da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen werden müssen lebende Organismen, die als PSM zugelassen sind (z. B. Trichogramma). Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen~~~~;~~	
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
Anhang 3b, Ziff. 4.6 (neu)	Ändern Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein wertvolles Instrument, da es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen wird den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden. Die Umsetzung bedarf aber Augenmass und es soll auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann oder die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschaftenden möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2	Antrag [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe **nach Region und Produktionsrichtung.**	Eine ausgewogene Verteilung der Betriebe nach Regionen und Produktionsrichtung ist für die Repräsentativität und für Relevanz der Auswertungen wichtig.
Art. 4 Abs. 3	Antrag **[3] Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.**	Der Stundenlohn soll als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufgenommen und errechnet werden.
Art. 7a	Die Agrotreuhandstellen können herangezogen werden, um an Daten der Buchhaltung zu gelangen.	Da die Agrotreuhandstellen bereits zentral über umfassende Buchhaltungsdaten verfügen, könnten diese im Sinne der Effizienz zu statistischen Auswertungen herangezogen werden. Die rechtliche Grundlage ist entsprechend zu schaffen.

Anhang, Ziff. 154	Antrag Auskunftspflicht: freiwillig	Auf einen Zwang verbunden mit Sanktionen ist zu verzichten. Eine freiwillige Zusammenarbeit zwischen Branche und BLW, welche auf Vertrauen aufbaut, dient der Sache viel mehr.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die neue Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV) ist kritisch zu prüfen, da sie in erster Linie die Symptome anstatt die Ursachen bekämpft. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z. B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen sind parallel auszubauen, damit innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 VPEV	Antrag Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen, **welche zur menschlichen Ernährung geerntet werden**, gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert.	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 3 VPEV	Ändern Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013[2] erfüllt ~~hat~~.	Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Für Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.
Art. 4 Abs. 2 VPEV	Zustimmung	Einen Selbstbehalt in der niedrigen, zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen, die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Trockenheitsschäden in den Kulturen umsetzen.
Art. 6 VPEV	Streichen ~~[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet.~~ ~~[2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.~~	Dieses Vorgehen verstösst gegen den Datenschutz. Den Versicherungsanbietenden eine Liste aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen ist unnötig. Die Anbietenden sollen sich ihren Kundenstamm selbst erarbeiten. Die Höhe der Prämienverbilligung, welche in der Police auszuweisen ist (Art. 7 Abs. 4 Bst. d Ziff. 6 VPEV), dient als Verkaufsargument. Zudem sieht Art. 7. Abs. 2 VPEV vor, dass die Bewirtschaftenden beim Vertragsabschluss die Erfüllung der Bedingungen von Art. 3 VPEV bestätigen sowie die BUR-Nummer angeben müssen. Damit erübrigt sich der Informationsfluss nach Art. 6 VPEV.
Art. 7 Abs. 1 und 2 VPEV	Streichen ~~[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung.~~ ~~[2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.~~	Die Prämienverbilligung ist ein Verkaufsargument des Versicherungsanbietenden. Diese müssen prüfen, ob es beim konkreten Kunden zu Recht eingesetzt werden kann (siehe Art. 7 Abs. 3 VPEV). Beinhaltet die abgeschlossene Police eine Prämienverbilligung, obwohl der Kunde keinen Anspruch darauf hat, so trägt der Versicherungsanbietende die Kosten.
Art. 7 Abs. 3 VPEV	Ändern [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb ~~in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist~~ **die Anforderungen nach Art. 3 erfüllt.**	Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist im Rahmen des Vertragsabschlusses zu prüfen. Der Betrieb kann seinen Anspruch z. B. durch das Vorlegen der Schlusszahlung der Direktzahlungen für das vergangene Jahr belegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 4 Bst. g VPEV	Streichen ~~g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.~~	Das BLW benötigt diese Informationen nicht. Sie fallen unter den Datenschutz.
Art. 9 VPEV	Ändern Titel: **Kontrolle und** Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: a) Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Die Versicherungsanbietenden klären das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. b) Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbietenden, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 VPEV ist aufzulösen.
Art. 9 Abs. 1 VPEV	Abs. 1 (Neu): [1] Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben	Siehe Bemerkungen zu Art. 9 VPEV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 VPEV mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst.	
Art. 9 Abs. 2 VPEV	Abs. 2 ändern Das BLW zahlt dem Versicherer ~~im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ **die Beiträge bis zum 31. August aus.** ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 9 und Art. 2 Abs. 1 VPEV. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dem BLW verbleiben zwei Monate, um die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung durchzuführen. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken zur besseren Wissensvermittlung und damit der Weiterentwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft auch in der Praxis wird begrüsst. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb abschliessend nur die Bereiche Tiergesundheit, Tierzucht und Pflanzenzucht gefördert werden sollen. Die Transformation und Weiterentwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft betreffen noch weitere Akteure. Hier ist auf die AP22+ zu verweisen, die eben auch den Markt resp. die gesamte Ernährungskette einbezieht. D. h. Netzwerke sollten auch in den Bereichen Produktinnovationen, Logistiknetzwerke, Wertschöpfungsoptimierung etc. gefördert werden können. Da es in der Natur der Sache liegt, dass Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sektorenübergreifend wirken sollten für die Prüfung der Gesuche zwingend weitere Bundesämter (insbesondere das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV) einbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. a FKINV	Ändern a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, **Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion**, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.
Art. 5 Abs. 3 FKINV	Das BLW ~~kann~~ **zieht** für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter **bei. Es kann bei Bedarf auch** externe Expertinnen und Experten beiziehen.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich dieser Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden. Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich in der Vorlage aber an einigen Stellen von jenen der EU-Gesetzgebung. Dies führt zu unnötigem Interpretationsbedarf. Die Formulierungen sind daher denjenigen der korrespondierenden EU-Erlasse anzupassen, sofern nicht tatsächlich eine Diskrepanz zu den europäischen Regelungen beabsichtig wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a	Die Begriffe sind entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 anzupassen: «Bei der Produktion von **Aquakulturtieren** und **Algen** müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden.»	Unter Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwiesen wird. Dies ist zu begrüssen. Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten die gleichen Begriffe übernommen werden wie in der Überschrift im Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (also «Aquakulturtiere» anstelle von «unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse» sowie «Algen» anstelle von "Wildalgen"). Damit werden Interpretationsspielräume vermieden.
2b. Abschnitt Art. 16g bis 16k	Zum Saatgut und dem vegetativem Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen. Es wird die gleiche Handhabung beantragt wie unter Art. 13a und 33a der Bio-Verordnung. Den Begriff	Bei den Ausdrücken «biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial» sowie «nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial» geht zu wenig deutlich hervor, dass sich «biologisch» bzw. «nicht biologisch» immer auch auf das «vegetative

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	«Pflanzenvermehrungsmaterial» – wo möglich – auch beim Abschnitt 2b sowie unter Art. 16g bis 16k verwenden.	Vermehrungsmaterial» bezieht. Es wird deshalb das Vorgehen unter Art. 13a und 33a der Bio-Verordnung vorgeschlagen. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 4, 13a und 33a der Bio-Verordnung.
Art. 16k	Die Informationen im jährlichen Bericht sind aufgrund der Änderungen unter Art. 33a der Bio-Verordnung anzupassen. Im Abs. 1 den Verweis auf die Bio-Verordnung korrigieren: «… gemäss Artikel 13a Absatz 3 der Bio-Verordnung…»	Das Informationssystem für biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial wird unter Art. 33a der Bio-Verordnung angepasst (u. a. hinsichtlich Bewilligungen). Basierend darauf sollten auch die Informationen im jährlichen Bericht angepasst werden. Zudem ist unter Art. 16k Abs. 1 der Verweis auf die Bio-Verordnung unvollständig. Es geht nicht hervor, um was für eine Verordnung es sich handelt.
Anhang 1, Ziff. 3: Weitere Substanzen und Massnahmen	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte den Teil «keine chemisch-synthetischen Stoffe» wie bisher aufführen. Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind diese dort explizit als Ausnahmen aufzuführen.	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung soll gemäss der Vorlage in der rechten Spalte die Angabe «keine chemisch-synthetischen Stoffe» gestrichen werden. In den Erläuterungen steht, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von PSM verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen kann (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxyproylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt aber biologisch gut abbaubar sei. Gegen den Einsatz solcher Mittel ist prinzipiell nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen vom Verbot für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden. Bei den Bio-Grundsätzen steht unter Art. 3 Bst. b der Bio-Verordnung, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks «keine chemisch-synthetischen Stoffe» bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotential – wie dies auch die langjährige Erfahrung gezeigt hat. Dies muss verhindert werden – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz. Aus diesem Grunde ist der Ausdruck «keine chemisch-synthetischen Stoffe» beizubehalten. Die Ausnahmen von diesem Verbot sind separat abschliessend aufzuführen.
Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Streichen von Propolis im Zusammenhang mit E 551	E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein. Damit wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das BLV erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist bekannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können (Allergiepotenzial!). Wäre E 551 Siliciumdioxid bei Propolis erlaubt, so müsste dies aus Anhang 3 (Anwendungsliste) der Zusatzstoffverordnung hervorgehen. Dem ist aber nicht so.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Propolis ist aus der Liste zu streichen.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum / Date / Data	8. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 21

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 23

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 30

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 31

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 34

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 35

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 36

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 37

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 38

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 44

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 45

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 47

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 48

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 49

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 50

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 51

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 52

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 53

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 54

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 55
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 58
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 59
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 60

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024. Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Aufwand auf allen Ebenen nehmen erneut zu. Bei sämtlichen Verordnungsänderungen soll aus unserer Sicht der Aspekt der administrativen Vereinfachungen priorisiert werden. Die immer differenziertere Ausgestaltung des Direktzahlungssystems stösst bei allen Betroffenen an Grenzen; es wird immer schwieriger, ein klares agrarpolitisches Zielsystem mit darauf abgestimmten Instrumenten und Massnahmen zu erkennen.

Abgeltung landwirtschaftlicher Leistung
Die Tendenz bei den landwirtschaftlichen Verordnungspaketen der letzten Jahre war, eine höhere Leistung bei gleichbleibender Abgeltung zu fordern. So wurden die Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) angepasst, die Schleppschlauchpflicht eingeführt und im vorliegenden Verordnungspaket wird die 3,5 % Acker-Biodiversitätsförderfläche (Acker-BFF) konkretisiert. Dies ohne zusätzliche Mittel für diese zusätzlichen Leistungen bereitzustellen. Aktuell wird auf politischer Ebene über Mittelkürzungen für die Land- und Ernährungswirtschaft diskutiert. Unter dem Strich wird von den landwirtschaftlichen Betrieben mehr Leistung gefordert für gleichviele oder weniger Mittel. Damit die Land- und Ernährungswirtschaft die anstehenden Herausforderungen bezüglich Klimawandel, Ernährungssicherheit und Biodiversitätsverlust meistern kann, braucht es nicht weniger, sondern zusätzliche Bundesmittel. Letztlich profitieren alle von einer resilienten und zukunftsgerichteten Land- und Ernährungswirtschaft.

Abstimmung der Massnahmen
Um Planungssicherheit für die landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten, ist es essenziell, die Massnahmen sowohl zeitlich als auch inhaltlich aufeinander abzustimmen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat mit vorliegendem Verordnungspaket, die neuen Projekte für Biodiversität und Landschaftsqualität (vormals Vernetzungsbeitrag und Landschaftsqualitätsbeitrag) in Abstimmung mit der Agrarpolitik ab 2030 (AP30+) einzuführen. Der Regierungsrat schlägt vor, dass aktuelle Erkenntnisse aus dem Erarbeitungsprozess der AP30+ zu diesem Thema bereits jetzt in die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität einfliessen. So ist sichergestellt, dass es nach der Zusammenlegung von Landschaftsqualitätsbeiträgen und Vernetzung per 1. Januar 2028 mit der Einführung der AP30+ bestenfalls keine Anpassungen an diesem Beitrag mehr nötig sind. Sollten trotzdem noch Anpassungen nötig sein, sollen diese erst mit Ablösung der Projekte nach acht Jahren umgesetzt werden.

Sozialversicherungsschutz
Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen der Sozialversicherungsschutzes sind drei verschiedene Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist in der Umsetzung für die Kantone mit einem grossen zusätzlichen Aufwand verbunden, ohne einen erkennbaren zusätzlichen Nutzen. Der Regierungsrat regt an, dieses wichtige Anliegen administrativ einfacher umzusetzen bei gleichbleibendem Nutzen (vgl. Vorschlag zu Art. 10a-10f DZV).

Fokus auf gesetzlichen Auftrag bei digiFlux
Der Regierungsrat beantragt, dass digiFlux sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung gemacht werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell in digiFlux vorgesehen ist, lehnt der Regierungsrat ab. Insbesondre gehört eine via Web-

Service angebotene beziehungsweise obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Auftrag.

Förderung erneuerbare Energien
Auf landwirtschaftlichen Betrieben bieten sich vielfältige Möglichkeiten für die Produktion von erneuerbaren Energien. Das Instrument der Finanzhilfen aus der Strukturverbesserungsverordnung soll insbesondere Wärmeleitungen und Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien berücksichtigen. So können Gewächshausheizungen, Wärmeverbünde, PV-Anlagen, Windkraftanlagen usw. auf landwirtschaftlichen Betrieben sinnvoll gefördert werden.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sozialversicherungsschutz
Für den Nachweis der Ausnahmen von den Erfordernissen des Sozialversicherungsschutzes sind drei verschiedene Dokumente (Lohnausweis oder Deklaration des AHV-pflichtigen Einkommens, Steuererklärung, definitive oder provisorische Veranlagungsverfügung) notwendig. Dieses Konzept ist in der Umsetzung für die Kantone mit einem grossen zusätzlichen Aufwand verbunden, ohne einen erkennbaren zusätzlichen Nutzen. Der Regierungsrat regt an, dieses wichtige Anliegen administrativ einfacher umzusetzen bei gleichbleibendem Nutzen. Ein Vorschlag dazu findet sich in den Bemerkungen zu den Art. 10a–10f.

Projekte "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität"
Mit den neu lancierten Projekten "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" werden ambitionierte Ziele verfolgt. Der Regierungsrat begrüsst, dass im Rahmen dieser Projekte die ökologischen Zielsetzungen auf den Landwirtschaftsflächen konsolidiert, koordiniert, priorisiert und zumindest für acht Jahre verbindlich festgelegt werden. Es macht Sinn, dabei auf die übergeordnete Planungsgrundlage "Landschaftskonzept Schweiz" abzustützen. Die transparente Ausweisung des qualitativen, quantitativen und räumlichen Bedarfs an Biodiversitätsförderflächen (BFF) sowie weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen gibt den Landwirtschaftsbetrieben Planungssicherheit. Das hat bisher gefehlt. Auch wenn die Weiterentwicklung in die richtige Richtung geht, sehen wir Verbesserungsbedarf:

- Die vorgeschlagene Zusammenlegung der Vernetzung und Landschaftsqualität ist sinnvoll. Der Regierungsrat regt an, für die Umsetzung die Planungssicherheit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter hoch zu gewichten. Aus diesem Grund sollen aktuelle Erkenntnisse aus dem Erarbeitungsprozess der AP30+ zu diesem Thema bereits jetzt in die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität einfliessen. So ist sichergestellt, dass es nach der Zusammenlegung von Landschaftsqualitätsbeiträgen und Vernetzung mit der Einführung der AP30+ bestenfalls keine Anpassungen an diesem Beitrag mehr nötig sind. Sollten trotzdem noch Anpassungen nötig sein, sollen diese erst mit Ablösung der Projekte nach acht Jahren umgesetzt werden.
  Die Zielsetzungen im Landschaftskonzept Schweiz (BFF mit Umweltziele Landwirtschaft (UZL)-Qualität, ökologische Infrastruktur (ÖI)) werden gegenüber den bisherigen Vernetzungsprojekten massiv gesteigert. Die Landwirtinnen und Landwirte werden also mehr Biodiversitätsleistungen erbringen müssen, um diese zu erreichen. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, das Beitragsvolumen ebenfalls zu erhöhen. Die zusätzlich erbrachten Leistungen sollen fair abgegolten werden. Die Biodiversitätsbeiträge werden jedoch per 2024 um 30 Millionen Franken gekürzt. Und für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität stehen aufgrund der Deckelung nicht mehr Beiträge zur Verfügung als bisher – zumindest im Kanton Aargau entspricht der maximale Beitrag für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität genau den bisher ausbezahlten Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen. Unter diesen Bedingungen lassen sich die ambitionierten Zielsetzungen nicht erreichen.
  Für die Abgeltung der von den Landwirtschaftsbetrieben erbrachten Mehrleistungen zur Umsetzung der ÖI soll daher gestützt auf die Biodiversitätsstrategie Schweiz geprüft werden, ob mittels Transfers vom Naturschutzbudget (Bundesamt für Umwelt) ins Landwirtschaftsbudget (Bundesamt für Landwirtschaft) die Aufgabe besser sichergestellt werden kann. Der Weg über die Programmvereinbarungen mit den einzelnen Kantonen erscheint dem Regierungsrat dagegen als zu ineffizient. Zusätzliche finanzielle Mittel schaffen einen Anreiz, damit die Qualität der BFF verbessert und die Dichte der BFF sowie weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen in den vorgesehenen Schwerpunkträumen der ÖI gezielt erhöht werden.

- Sollte das Beitragsvolumen nicht erhöht werden können, müssten die Beiträge bei gleicher Biodiversitätsleistung (im Vergleich zum heutigen System) reduziert und ausserhalb der Schwerpunkträume der ÖI allenfalls ganz gestrichen werden. Die dort eingesparten Beiträge stünden somit für die Abgeltung der Zusatzleistungen gemäss Art. 79 zur Verfügung. Dieses Vorgehen stuft der Regierungsrat allerdings als sehr problematisch ein. Es wäre für die Landwirtinnen und Landwirte schwer verständlich, dass Biodiversitätsleistungen (ausserhalb der Schwerpunkträume) auf einmal keinen Wert mehr haben sollen. Sollte das Beitragsvolumen nicht erhöht werden können, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass auf die Steigerung der Zielsetzungen in Art. 79 verzichtet werden sollte.

- Zumindest sollte aber der Handlungsspielraum für die Projekte "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" vergrössert werden, indem die Beiträge der Qualitätsstufe II in die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität integriert werden. Damit könnten auf die Projektziele abgestimmte Anreize effektiver gestaltet werden. Die Erfahrungen aus dem Programm Labiola im Kanton Aargau zeigen, dass die an die floristische Qualität gekoppelten QII-Beiträge im Vergleich zu den Vernetzungsbeiträgen deutlich zu hoch angesetzt sind. Der Anreiz für die Umsetzung von gezielten und ambitionierten Lebensraumaufwertungen zugunsten der Ziel- und Leitarten ist bereits heute zu tief.

Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Der Regierungsrat bittet daher, die Kantone bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel nach Art. 10 1a. Abschnitt	Änderung ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ Sozialversicherungsschutz	Es soll der in der bisherigen Diskussion verwendete Begriff gebraucht werden.
Art. 10a	Änderung ~~1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:~~ ~~a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;~~ ~~b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und~~ ~~c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des~~	Die versicherungstechnische Absicherung der Ehepartner ist sehr wichtig und soll im Rahmen der beruflichen Grundbildung, Weiterbildung und Beratung verstärkt gefördert werden. Vollzugstechnisch ist der Erlasstext kompliziert und aufwendig. Da die Anforderung im neuen Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG verankert ist, ist eine Umsetzung zwingend. Aus diesem Grund regt der Regierungsrat an, den Vollzug mit einer Selbstdeklaration des Landwirts oder der Landwirtin stark zu vereinfachen. Die Formulierung soll analog den betriebseigenen Arbeitskräften (Art. 6 DZV) kurz und auf das Wesentliche beschränkt sein. Die Gesuchstellenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.~~ ~~2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweitverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.~~ Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes gilt für a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die b. regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitgearbeitet, was sie im letzten rechtmässig veranlagten Steuerjahr mit einem Zweitverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht haben.	sollen diese Frage anlässlich der Gesuchstellung Direktzahlungen mit einem Ja/Nein beantworten. Es sind die Begriffe aus dem LwG zu verwenden. Auf Alters- und Vermögensgrenzen kann verzichtet werden. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, warum der geforderte Sozialversicherungsschutz nicht für den gesamten von Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG anvisierten Personenkreis gelten soll. Zum andern verfügen Personen, die ergänzend einer ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, bereits über einen Sozialversicherungsschutz, den sie im Bedarfsfall ergänzen können. Eine Altersgrenze erübrigt sich, da mit der Aufgabe der Betriebsleitung sich auch der Sozialversicherungsschutz erübrigt.
Art. 10b	Streichen	Vgl. Bemerkungen zu Art. 10a DZV
Art. 10c	Änderung ~~1~~ Der Versicherungsschutz muss ~~umfassen:~~ ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ die Risikovorsorge mit Abdeckung des Risikos Invalidität infolge Krankheit und Unfall umfassen. ~~b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.~~	Vgl. Bemerkungen zu Art. 10a DZV Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Eine unerwünschte Besserstellung der unentgeltlich mitarbeitenden Ehepartner wäre die Folge. Die Todesfallversicherung lässt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die Partnerin beziehungsweise der Partner aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.
Art. 10d	Änderung ~~Anforderungen an die Taggeldversicherung~~ ~~1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.~~ ~~2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und~~ ~~längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~ Nachweis des Versicherungsschutzes 1 Der Nachweis erfolgt im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung durch Selbstdeklaration und im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durch Vorlegen der entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers. 2 der Bestätigung gleichgestellt ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.	Vgl. Bemerkungen zu Art. 10a DZV Die Themenbereiche "Versicherungsumfang" und "Nachweis des Versicherungsschutzes" sollen je in einem separaten Artikel aufgeführt werden, um die Themen nicht zu vermengen. Für den Nachweis des Sozialversicherungsschutzes genügt die Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung beziehungsweise das Vorlegen entsprechender Bestätigungen bei der ÖLN-Kontrolle.
Art. 10e	Streichung	Vgl. Bemerkungen zu Art. 10a DZV
Art. 10f	Streichung	Vgl. Bemerkungen zu Art. 10a DZV
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Verschiebung der Inkraftsetzung	Die Einführung soll auf 1. Januar 2028 verschoben werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die einzelnen Puzzleteile wie beispielsweise 3,5 % Acker-BFF und regionale Biodiversität und Landschaftsqualität zu einem sinn- und wirkungsvollen Massnahmenpaket zusammengefügt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei den UZL im Bereich der Biodiversität besteht insbesondere in den Ackerbaugebieten ein Manko. Daher ist es folgerichtig, Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele besser zu erreichen. Der gegenwärtige Vorschlag, 3,5 % Acker-BFF als ÖLN-Anforderung einzuführen, berücksichtigt allerdings bereits getätigte oder geplante Aufwertungsmassnahmen in den Ackerbaugebieten zu wenig. Es ist zu wenig nachvollziehbar, dass ökologisch hochwertige BFF, die zur Erreichung der Biodiversitätsziele beitragen und mit welchen die Zielsetzungen der ÖI in den Ackerbaugebieten umgesetzt werden, nicht anrechenbar sind. Daher soll Art. 14a dahingegen weiterentwickelt werden, dass die Kantone weitere BFF vergleichbarer Qualität an die ÖLN-Anforderung anrechnen können, sofern diese in einem Ackerbaugebiet liegen. Damit sich die Kantone auf diese Umsetzung vorbereiten und die Koordination mit den Projekten "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" sicherstellen können, soll die Einführung von Art. 14a auf 1. Januar 2028 verschoben werden. Diese Verschiebung hat zudem den Vorteil, dass bis dahin die regionalen Biodiversitätsmassnahmen nach Art. 78 bekannt sind, die an die 3,5 % Acker-BFF anrechenbar sein sollen (Absatz 4). Für die Verschiebung der Einführung spricht zudem, dass der Bundesrat das vorliegende Verordnungspaket erst Ende Oktober 2024 verabschieden wird. Die Landwirtinnen und Landwirte erfahren die Anforderungen an die Acker-BFF also erst zu einem Zeitpunkt, in dem die Fruchtfolgeplanung für das Jahr 2025 bereits abgeschlossen ist und die Winterkulturen grösstenteils ausgesät sind. Weiter hat die Verschiebung den Vorteil, dass die Landwirtschaftsbetriebe die Umsetzung der Acker-BFF gemeinsam mit der Überführung der Vernetzungs- und LQ-Projekten in die "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" prüfen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und die erforderlichen Anpassungen optimal koordinieren können.
Art. 14a Abs. 1 Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Präzisierung Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf ~~offener~~ Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren ~~offener~~ Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der ~~offenen~~ Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Der Regierungsrat begrüsst die Reduktion auf eine Bezugsgrösse. Dies reduziert die Komplexität der Agrarpolitik. Als Bezugsgrösse soll jedoch nicht die "offene Ackerfläche", sondern die "Ackerfläche" definiert werden. Angesichts der in den Ackerbaugebieten deutlich verfehlten UZL (hochwertige BFF) ist die Reduktion der Wirkung der ÖLN-Anforderung durch die Beschränkung auf die "offene Ackerfläche" nicht zielführend. Daher soll an der gesamten Ackerfläche inklusive Kunstwiesen für die Berechnung der erforderlichen Acker-BFF festgehalten werden. Kunstwiesen sind aufgrund der hohen Bewirtschaftungsintensität (kurze Schnittintervalle, hoher Düngereinsatz) nicht förderlicher für die Biodiversität als Ackerkulturen. Zudem sollen Tierhaltungsbetriebe mit hohem Kunstwiesenanteil gegenüber Ackerbaubetrieben (direkte menschliche Ernährung) nicht bessergestellt werden. Die Kantone müssen mit den Projekten zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität das Landschaftskonzept Schweiz und die ÖI umsetzen. Insbesondere in den Ackerbaugebieten werden enorme Anstrengungen erforderlich sein, um diese Ziele zu erreichen. Daher macht es Sinn, die ÖLN-Anforderung auf den gegenüber diesen Zielen ausgewiesenen Handlungsbedarf abzustimmen und die gesamte Ackerfläche als Referenz zu verwenden.
Art. 14a Abs. 2 Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Ergänzung	Der Regierungsrat begrüsst, dass Betriebe, die überdurchschnittliche ökologische Leistungen erbringen, von der Vorgabe gemäss Art. 14a Abs. 1 befreit werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Als Ergänzung soll der Kanton zusätzlich Betriebe mit einer Vereinbarung "Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" von der Anforderung nach Art. 14a Abs. 1 entlassen können, wenn mindestens vergleichbare Fördermassnahmen im Ackerbaugebiet gemäss den Zielen nach Art. 79 erbracht sind. In Ergänzung zu den Acker-BFF sollen weitere blüten- und strukturreiche BFF-Typen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a–g und Abs. 1bis Bst. a angerechnet werden können, sofern sie eine Qualität gemäss dem Bericht von Agroscope "Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft" aufweisen und in einem Ackerbaugebiet liegen. Der Regierungsrat beantragt beim Bundesamt für Landwirtschaft die Anerkennung der vergleichbaren Fördermassnahmen gemäss Art. 79a Abs. 2. Landwirtinnen und Landwirte, welche im Ackerbaugebiet massgeblich zur Erreichung der Biodiversitätsziele gemäss den UZL beitragen, sollen diese an die ÖLN-Anforderung anrechnen können. Bereits erbrachte Leistungen sollen anerkannt werden. Aus Sicht des Regierungsrats ist es nicht zielführend, dass die Betriebe hochwertige BFF-Wiesen, welche sie im Rahmen von kantonalen Programmen auf ehemaligem Ackerland angelegt hatten, umbrechen und darauf Brachen oder Ackersäume anlegen müssen, um die ÖLN-Anforderung zu erfüllen. Die Anrechenbarkeit weiterer hochwertiger BFF im Ackerbaugebiet stellt zudem die koordinierte Umsetzung diverser Umweltauflagen sicher, wie Pufferzonen um Inventare von nationaler und regionaler Bedeutung (inklusive Amphibienlaichgebiete Zone B), Gewässerräume und Nitratprojekte (GSchG, Art. 62a). Ergänzende hochwertige BFF sollen nur dort anrechenbar sein, wo das grösste BFF-Manko besteht: In den Ackerbaugebieten. Dazu ist eine räumliche Abgrenzung unabdingbar. Unter "Ackerbaugebiet" sind grössere zusammenhängende

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Flächen (zum Beispiel 5 ha) gemeint, welche potenziell für die ackerbauliche Nutzung geeignet sind, also Fruchtfolgeflächen (FFF). Sofern die Einführung von Art. 14a auf 2028 verschoben wird (vgl. oben), können die Kantone die Ausscheidung der Ackerbaugebiete im Rahmen der Ausarbeitung der Projekte "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" vornehmen und dabei Synergien mit der Umsetzung der ÖI nutzen. Die Kantone haben im Rahmen der Vernetzungs- und LQ-Projekte bereits Erfahrungen mit der Festlegung von Förderperimetern gemacht und ihre Datenerfassungssysteme dahingehend weiterentwickelt, dass die Beiträge nur innerhalb dieser Perimeter ausbezahlt werden. Entsprechend sind die Kantone in der Lage, die an die Acker-BFF anrechenbaren Flächen auszuweisen. Die Landwirtinnen und Landwirte wissen bereits mit Förderperimetern umzugehen.
Art. 14a Abs. 3 Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Streichung oder Änderung 3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II ~~in der Tal- und Hügelzone~~ nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen nach Artikel 78 ~~-~~in Ackerbaugebieten in der Tal- und Hügelzone ~~nach Artikel 78~~.	Der Regierungsrat regt an, Absatz 3 zu streichen oder alternativ sollen Hecken, Feld- und Ufergehölze nur innerhalb der Ackerbaugebiete anrechenbar sein. Mit dieser Bestimmung werden die erforderlichen und neu zu schaffenden Biodiversitätsförderflächen im Ackerbaugebiet weiter reduziert. Zudem wird der Beitrag, der im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative (19.475) Pa.Iv. "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" eingeführten Massnahme zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste, weiter verringert.
Art. 14a Abs. 4 Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Änderung 4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen	Art. 78 umfasst die Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität. Reine Landschaftsfördermassnahmen sollen hier nicht anrechenbar sein. Hingegen sollen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie nach Artikel 78 auf ~~offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	Biodiversitätsfördermassnahmen auch auf Kunstwiesen angerechnet werden. Beispielsweise trägt blühender Klee zur Überbrückung der Trachtlücke im Sommer von Wild- und Honigbienen bei.
Art. 14a Abs. 5 Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Ergänzung Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) und nach Artikel 78 erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.	Es ist zu wenig nachvollziehbar, wieso Flächen in Projekten nach Art. 78, die auf produktiven Ackerkulturen umgesetzt werden, ganz angerechnet werden sollen, während die Anrechenbarkeit von Getreide in weiter Reihe eingeschränkt ist. Indem all diese Massnahmen auf der produktiven Ackerfläche mit weit geringeren Produktionseinschränkungen als bei den eigentlichen Acker-BFF umgesetzt werden, sollen sie gleichbehandelt und zusammen maximal 50 % der Acker-BFF erfüllen. Im erläuternden Bericht steht zu Art. 14, dass im Rahmen der Prüfung der Projekte nach Art. 79 festgelegt werde, welche regionalen Biodiversitätsmassnahmen an die 7 % BFF beziehungsweise 3,5 % BFF bei Spezialkulturen angerechnet werden können. Aus Sicht des Regierungsrats wäre dies nur mit grossem Aufwand umsetzbar, da praktisch für jede Massnahme ein eigener Nutzungscode erforderlich wäre.
Art. 58 Abs. 6 und 7 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	Zustimmung	Der Regierungsrat begrüsst die Zulässigkeit weiterer Kleinstrukturen und den Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern bereits auf der Qualitätsstufe I. Das Verbot auf allen BFF ist sinnvoll und umsetzbar.
Art. 78 Abs. 4 Beitrag	Korrektur Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beiträge nach Anhang 7 Ziffer ~~4~~ 5a.1.	Die Höchstbeträge sind in Anhang 7 Ziffer 5a.1 festgelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone	Prüfung	Der Regierungsrat begrüsst es, dass den Kantonen die Kompetenz zugewiesen wird, die Projekte zu erarbeiten und die betroffenen Stellen gezielt einzubeziehen. Damit ist gewährleistet, dass die Kantone die Projektausarbeitung effizient gestalten und Mehrfachentwicklungen durch verschiedene Trägerschaften vermeiden können. Der Regierungsrat beantragt, dass bei der Ausarbeitung der Richtlinie (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 23) die Kantone rechtzeitig und partizipativ einbezogen werden. Es wird zudem vorgeschlagen, dass die Richtlinie bei den Kantonen in die Vernehmlassung geschickt wird. Damit kann sichergestellt werden, dass die Richtlinie für die Kantone eine effektive Hilfestellung darstellt, allfällige Umsetzungsprobleme möglichst früh erkannt und Lösungen erarbeitet werden. Die Zeit für die Entwicklung für die Projekte "regionale Biodiversität und Landschaftsqualität" ist äusserst knapp bemessen. Daher wird darum gebeten, dass die Kantone möglichst früh Zugang zur für die Ausgestaltung der Projekte entscheidende Richtlinie haben. Der Regierungsrat regt an, dass es zulässig ist, ambitioniertere Ziele zu verfolgen und – auf die Ziele gemäss Art. 79 abgestimmt – entsprechend höhere Anforderungen zu stellen. Es soll vermieden werden, dass unter den Kantonen eine weitere Nivellierung der Biodiversitätsziele nach unten stattfindet.
Art. 79 Abs. 1 Bst. a und b Anforderungen an die Projekte der Kantone	Zustimmung	Der Regierungsrat begrüsst, dass im Rahmen dieser Projekte die ökologischen Zielsetzungen auf den Landwirtschaftsflächen konsolidiert, koordiniert und priorisiert festgelegt werden. Es macht Sinn, dabei auf die übergeordnete Planungsgrundlage "Landschaftskonzept Schweiz" abzustützen. Die transparente Ausweisung des qualitativen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		quantitativen und räumlichen Bedarfs an Biodiversitätsförderflächen (BFF) sowie weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen gibt den Landwirtschaftsbetrieben Planungssicherheit. Das hat bisher gefehlt. Die kantonalen Naturschutzfachstellen wurden über die *Programmvereinbarungen Natur* vom Bund verpflichtet, eine ÖI-Fachplanung zu erstellen. Mit den Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität kann ein Beitrag zur Umsetzung dieser Planungen geleistet werden. Zudem dient der Bezug zur ÖI-Fachplanung auch der Definition der ökologisch wertvollen natürlichen Lebensräume gemäss Art. 14 Abs. 6.
Art. 79 Abs. 1 Bst. c Anforderungen an die Projekte der Kantone	Zustimmung mit Ergänzung Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme sowie am Handlungsbedarf orientieren	Nebst den Kosten und Werten der Massnahmen soll auch deren Handlungsbedarf berücksichtigt werden, um die verfügbaren finanziellen Mittel ziel- und wirkungsorientiert einzusetzen. Im erläuternden Bericht steht zudem, dass in der Richtlinie des Bundes ein Massnahmenkatalog mit standardisierten Beitragssätzen und Kontrollpunkten veröffentlicht werden soll. Dieser gewährleiste eine möglichst einheitliche Umsetzung von häufig eingesetzten Massnahmen. Wir unterstützen dieses Bestreben, vorausgesetzt, dass begründete Abweichungen möglich sind. Der Massnahmenkatalog soll den Handlungsspielraum der Kantone bei der Ausgestaltung der auf die kantonalen Gegebenheiten abgestimmten Massnahmen und die Zusammensetzung der Beitragskomponenten nicht einengen. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die quantitativen, qualitativen und räumlichen Ziele der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität umzusetzen. Der Motor bleibt allerdings der finanzielle Anreiz. Dieser kann auf das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einzelne Objekt fokussiert werden. Er kann aber auch als Betriebsleistung ausgestaltet werden (zum Beispiel Betriebsbeitrag für definierte Anzahl Kleinstrukturen und mindest BFF-Anteil in den Schwerpunkträumen der ÖI). Der nationale Massnahmenkatalog soll solche kantonalen Regelungen nicht einschränken.
Art 79 Abs. 1 Bst. d Anforderungen an die Projekte der Kantone	Empfehlung	Die Liste der Ziel- und Leitarten sollte aktualisiert werden, da die Grundlagen seit dem Erscheinungsdatum der Artenlisten teilweise aktualisiert worden sind.
Art 79 Abs. 1 Bst. e Anforderungen an die Projekte der Kantone	Zustimmung	Der Regierungsrat begrüsst die Regelung, wonach die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG sichergestellt sein muss. Es wäre wenig nachvollziehbar, wenn gerade in den regionalen Projekten die Biotopflächen von regionaler Bedeutung nicht zielgerichtet und schutzzielkonform bewirtschaftet werden müssten.
Art. 79 Abs. 2 Anforderungen an die Projekte der Kantone	Änderung 2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen ~~in den ersten vier Jahren~~ innerhalb der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	Der Regierungsrat begrüsst, dass an der einzelbetrieblichen Beratungspflicht festgehalten wird. Einerseits werden mit einer qualifizierten Beratung bessere Ergebnisse erzielt. Andererseits wird mit der Beratung die Komplexität der Biodiversitäts- und Landschaftsförderung reduziert, indem die Beratungskraft für den Betrieb beziehungsweise sogar die einzelne Fläche die massgebliche Fördermassnahme festlegt. Damit werden die Landwirtinnen und Landwirte bei der Umsetzung des anspruchsvollen Auftrags optimal unterstützt. Die Kantone sollen ihre langjährigen, bewährten Beratungsprogramme und den über den Kanton gestaffelten Bera-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tungsrhythmus weiterführen können. Die extern eingekauften Dienstleistungen sind mit längerfristigen Leistungsverträgen gesichert und können nicht kurzfristig angepasst werden. Ausserdem ist es fraglich, ob das Angebot qualifizierter Beratungskräfte ausreichend gross ist, um die einzelbetriebliche Beratung schweizweit innerhalb von nur vier Jahren zu gewährleisten.
Anhang 1, 2.1.8 Bst. a	Änderung Je maximal 5 Prozent ~~der Nährstoffe~~ des Nährstoffbedarfs an Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.	Es können maximal 5 % des Nährstoffbedarfs auf das Folgejahr übertragen werden (nicht 5 % der Nährstoffe).
Anhang 4, Ziffer 17.1.2a	Streichen	Der Regierungsrat regt an, auf diese Passage zu verzichten. Stattdessen soll unter 17.1.1 definiert werden, wie viele breite Gassen gemäss 17.1.2 mindestens pro definierte Breite (zum Beispiel 5 m) vorhanden sein müssen.
Anhang 7, Ziffer 5a.1	Änderung Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens ~~250~~300 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Der Regierungsrat regt an, den Bundesbeitrag auf Fr. 300.– pro Hektar LN zu erhöhen. Es wird angeregt zu prüfen, ob mittels Transfers vom Naturschutzbudget (Bundesamt für Umwelt) ins Landwirtschaftsbudget (Bundesamt für Landwirtschaft) die Aufgabe besser sichergestellt werden kann. Diese Zusatzmittel müssen zweckgebunden sein und sollen ausschliesslich für zielgerichtete regionalen Biodiversitätsmassnahmen eingesetzt werden können. Gemäss Art. 79 werden deutlich höhere Biodiversitätsziele angestrebt. Entsprechend werden von den Landwirtschaftsbetrieben deutlich mehr Biodiversitätsleistungen gefordert. Diese sollen fair abgegolten werden. Ist das über das Land-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wirtschaftsbudget nicht möglich, müssen entweder die Beiträge bei gleicher Leistung reduziert und ausserhalb der Schwerpunkträume der ÖI allenfalls ganz gestrichen werden oder, es müssen wie bereits jetzt – aber deutlich höhere – Naturschutzgelder eingesetzt werden. Der Umweg über die Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Umwelt scheint dem Regierungsrat als ineffizient. Weiter führt es zu einer Kostenumverteilung zulasten der Kantone.
Anhang 8 Ziffer 2.9.a4	Ergänzung Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung mindestens 1'000 Franken.	Eine absolute Kürzung von Fr. 1'000.– steht nicht im richtigen Verhältnis zu den Kosten für eine einzelbetriebliche Beratung. Die Kosten für die Beratung sind abhängig vom Beratungskonzept der Kantone. Entsprechend sind die Sanktionen bei der Erarbeitung der regionalen Projekte durch die Kantone festzulegen und vom Bundesamt für Landwirtschaft im Rahmen der Projektbewilligung zu genehmigen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen ist im Sinne des Kantons Aargau, wenn der Bund die entstandenen Kosten an die Kantone vergütet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Abs. 1	Änderung 1 Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. ~~Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse.~~	Vgl. Bemerkungen zu Absatz 2
Art. 7a Abs. 2	Änderung 2 ~~Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.~~ Das BLW übernimmt die effektiven Kosten der Laboranalyse und leistet den Kantonen eine pauschale Entschädigung von Fr. 100.– an die Organisation der Proben von der Planung der Probenahme bis zur Mitteilung der Ergebnisse an die Bewirtschaftenden.	Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen gemäss Anhang 1 Ziff. 3 der GebV-BLW sollen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen die gesamten Kosten der Laboranalysen übernommen werden. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschalen von Fr. 100.– pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen. Es gibt aus Sicht des Regierungsrats keinen Grund, weshalb im Bereich der Analyse von Bodenproben auf Pflanzenschutzmittel andere Grundsätze gelten sollten als bei der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Qualitätsprüfung im Weinbau.
Art. 7a Abs. 3	Neu: 3 Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	Vgl. Bemerkungen zu Absatz 2

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird vom Regierungsrat ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden. In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Auffallend ist, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848 angepasst werden – beispielsweise die Vorschriften zur Umstellung. Auf diese kritische Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes aus Sicht des Regierungsrats zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	Ergänzung 3 Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd wildlebender Tiere.	Aus Absatz 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung beziehungsweise eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 2) erfolgen.
Art. 4 Bst. a	Streichung a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, ~~und~~ Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen;	Die Aufzählung der verschiedenen Erzeugnisse sollte nicht immer mit "und" oder "sowie" eingeleitet werden, sondern auch durch Abtrennung mit einem Komma erfolgen. Auf diese Weise wirkt die Aufzählung weniger schwerfällig.
Art. 4 Bst. g	Ergänzung g. Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Aquakulturanlagen.	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort "Anlagen" genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziffer 33 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 beziehungsweise Art. 4 Abs. 1 Ziffer 34 der Verordnung (EU) 2013/1380).
Art. 4 Bst. h (neu)	Ergänzung g. Integrität der biologischen Erzeugnisse: bei dem Erzeugnis liegen keine Verstösse vor, die	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet. Aus diesem Grund soll der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" analog der EU-Verordnung definiert werden, falls

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a) die Merkmale, die das Erzeugnis als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis kennzeichnen, auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs beeinträchtigen; oder b) wiederholt oder beabsichtigt sind;	der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll. Es ist anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden. Die Begriffsdefinition "Integrität der biologischen Erzeugnisse" soll in Art. 4 aufgeführt werden.
Art. 4 Bst. i (neu)	Ergänzung h. Pflanzenvermehrungsmaterial: Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschliesslich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind.	Der Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" soll analog der EU-Verordnung definiert werden. Durch die Definition des Begriffs "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 17) können unter Art. 13a und 33a verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden. Damit wird verhindert, dass bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" jedes Mal das Wort "biologisch" wiederholt werden muss. Damit wird klar, dass sich "biologisch" beziehungsweise "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht.
Art. 5 Abs. 2	Änderung 2 Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder in Aquakulturanlagen ~~betreiben~~ produzieren, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	Unter Absatz 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher beziehungsweise einfacher aufgeführt werden.
Art. 8 Abs. 1bis	Streichung 1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduk-	Unter Art. 8 Abs. 1bis wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann. Auf die Umstellung ist aus Sicht des Regierungsrats unter "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion ~~sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur~~ eine kürzere Umstelldauer bewilligen.	16h^{bis} einzugehen. Die Umstellungsfristen der Algen und Aquakulturtiere sollten in Anlehnung an die EU-Vorschriften festgelegt werden, das heisst nach Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1. der Verordnung (EU) 2018/848. Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richten sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im "4. Abschnitt: Nutztierhaltung" unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.
Art. 8 Abs. 1ter	Änderung 1ter Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV2 ein Einhalten der Anforderungen ~~dieser Verordnung~~ der Bio-Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann ~~die Zertifizierungsstelle~~ der Bund für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenom-	Die Einführung dieses Absatzes wird begrüsst. Die vorgeschlagene Flexibilisierung ist stark eingegrenzt und betrifft ausschliesslich Kulturen, die nach Art. 106 Abs. 2 Bst. f aufgrund höherer Gewalt "schwerwiegende Schäden […] durch Krankheiten oder Schädlinge" erlitten haben. Um der Täuschung von Konsumentinnen und Konsumenten vorzubeugen, schlägt der Regierungsrat vor, dass nicht die Zertifizierungsstellen, sondern der Bund den begrenzten Zeitraum festlegt. Die Bäuerinnen und Bauern haben als Kunden ein Vertragsverhältnis mit den Zertifizierungsstellen, diese sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	men werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	dadurch nicht unabhängig. Zudem ist nicht klar, was genau unter "begrenztem Zeitraum" zu verstehen ist. Der Ausdruck bietet einen grossen Interpretationsspielraum und ist deshalb zu ungenau. Aus diesem Grund soll der Begriff unter Art. 4 definiert werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, soll statt "dieser Verordnung" explizit die Bio-Verordnung erwähnt werden.
Art. 13a	Änderung Verwendung von nicht biologischem ~~Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial~~ Pflanzenvermehrungsmaterial	Vgl. Art. 4 Bst. i Die entsprechende Formulierung ist in den einzelnen Bestimmungen von Art. 13a anzupassen.
Art. 13 a Erläuterung	Regelung der Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Bio-Verordnung	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Diese Begründung ist aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.
Art. 13a Abs. 4 und 5	Prüfung und Anpassung	Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird. In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Absatz 4) und eine Bewilligungspflicht (Absatz 5), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll. Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung/Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Sicht des Regierungsrats aus den Absätzen 4 und 5 zu wenig klar hervor. Die Meldung erfolgt an den Betreiber des Informationssystems, also an das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL). Wie die Vorgehensweise des FiBL aussieht, wenn es bei der Meldung Verstösse feststellt, kann aus der Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden. Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL ausgestellt werden und nicht mehr vom Bundesamt für Landwirtschaft. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich des FiBL. Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Bewilligungssystem überprüft werden. In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Meldesystem. Die Regelung ist zu überprüfen und den Vorschriften der EU anzupassen.
Art. 13a Abs. 6 Bst. b	bisheriger Ausdruck beibehalten	Neu wird der Ausdruck "aus phytosanitären Gründen" anstelle von "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwendet. Der Begriff "phytosanitär" wird bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet. Zudem wird im Art. 16k Abs. 2 Bst. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen und der Wortlaut "aus Gründen der Pflanzengesundheit" benutzt. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, den aktuellen Wortlaut beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15b Abs. 2	Änderung 2 Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen ~~dieser Verordnung~~der Bio Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	Um Unklarheiten zu vermeiden, soll statt "dieser Verordnung" explizit die Bio-Verordnung erwähnt werden.
Neuer Artikel nach Art. 16h^{bis} (neu)	Ergänzung	In einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} sollte auf die Umstellung bei der Aquakultur (Algen und Aquakulturtiere) eingegangen werden. In diesem Artikel sollten die Umstellungszeiträume entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren (4. Abschnitt: Nutztierhaltung unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung). Es ist nicht zielführend, wenn die Zertifizierungsstelle – wie im Verordnungsentwurf vorgesehen – nach ihrem Gutdünken die Umstellungsdauer bei der Aquakultur festlegt und bewilligt. Siehe dazu weitere Ausführungen unter Art. 8 Abs. 1bis.
Art. 21b^{bis}	Änderung	Im Art. 21b^{bis} ist der Begriff "Zusammensetzung" überall durch den Ausdruck "Verzeichnis der Zutaten" zu ersetzen. Der Begriff "Bestandteil" beziehungsweise "Hauptbestandteil" ist überall durch den Begriff "Zutat" beziehungsweise "Hauptzutat" zu ersetzen. Neu werden die Kennzeichnungsanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt. Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden, wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18 der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitteln. Dies heisst somit: "Verzeichnis der Zutaten" anstelle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		"Zusammensetzung" und "Zutat" anstelle "Bestandteil". Der Begriff "Bestandteil" ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.
Art. 30a^{ter} Abs. 2 Bst. c	Ergänzung "c. Algen, <u>Aquakulturtiere</u> und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."	Neu werden die Erzeugniskategorien "c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" erfasst. Die Angaben unter c. sind nicht nachvollziehbar. Die Aquakulturtiere werden nicht separat erwähnt. Fallen die Aquakulturtiere unter "b. Tiere…" (dann wäre dies aber im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 1 Abs. 2bis der Bio-Verordnung) oder fallen sie unter "c.… unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" (in diesem Fall müssten aber auch die separat erwähnten Algen dort aufgeführt werden)? Aufgrund der Terminologie bei den anderen Erzeugniskategorien sowie den Besonderheiten beim Schweizer Landwirtschaftsrecht ist folgende Erzeugniskategorie aus Sicht des Kantons Aargau am sinnvollsten: "c. Algen, Aquakulturtiere und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."
Art. 33a	Änderung Informationssystem für biologisches ~~Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial~~ <u>Pflanzenvermehrungsmaterial</u>	Vgl Art. 4 Bst. i

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Teilrevision der Verordnung betrifft sowohl kleinere Änderungen im Zusammenhang mit Präzisierungen der Verordnung vom 2. November 2022 als auch grössere Anpassungen, insbesondere die Integration neuer Fördermassnahmen. Der Regierungsrat begrüsst, dass die neue Massnahme im Zusammenhang mit dem Erwerb von Maschinen aus Gründen des Klimaschutzes umgesetzt wird. Der Regierungsrat stellt fest, dass mehrere wichtige Elemente wie beispielsweise die Anpassung der Pauschalen für ländliche Bauten oder Massnahmen im Bereich der Lagerung, Verarbeitung und Verkauf, umgesetzt werden können. Diese Massnahmen entsprechen einem Bedürfnis der Branche. Im Bereich der gemeinschaftlichen Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, dass die bisherige SAK-Regelung von 0,6 beibehalten wird. Mit der neuen Regelung könnten allenfalls wichtige Anlagen wie Bewässerungsanlagen zur Adaption an den Klimawandel nicht mehr umgesetzt werden.

Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien
Weiter ist es dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen, dass Finanzhilfen auch für Wärmeleitungen und Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien gesprochen werden können. Nur so ist sichergestellt, dass beispielsweise Agri-PV-Anlagen oder PV-Anlagen auf Dachflächen von Ökonomiegebäuden, Windkraftanlagen und evtl. weitere in Zukunft rasch umgesetzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3	Bisherige Regel beibehalten 3 Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0,6 SAK nachweisen.	Die bisherige Regel soll beibehalten werden. Denn wichtige Anlagen wie beispielsweise Bewässerungsanlagen zur Klimaanpassung könnten allenfalls nicht mehr realisiert werden.
Art. 14 Abs. 1 Bst. e (neu)	Ergänzung 1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:	Wärmeleitungen (Gewächshausheizungen, Wärmeverbünde etc.) und Leitungen für Agri-PV-Anlagen sollen unterstützt werden, um die Ziele der Energiestrategie erreichen zu können. Wie die Anlagen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Wärmeleitungen und Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien.	selbst, gehören diese zur Basisinfrastruktur der betroffenen Bertriebe.
Art. 40. Abs. 2 Bst. c Einleitungssatz sowie Abs. 3.	Vereinfachung	Der Kanton Aargau setzt die meisten einzelbetrieblichen Massnahmen gemäss Art. 40 SVV um. Diese Finanzhilfen sind sinnvoll und sollen weitergeführt werden. Allerdings sind in der Umsetzung basierend auf unserer Erfahrung Vereinfachungen nötig: • Der Verwaltungsaufwand auf kantonaler Ebene soll minimiert werden. • Die Umsetzung soll keine finanziellen Auswirkungen auf laufende Massnahmen auf Bundesebene und minimale Auswirkungen auf die kantonalen Budgets haben.
Anhang 5, Ziffer 1.1	Zustimmung	Die Anpassung der Ansätze für Hochbaumassnahmen an die Bauteuerung ist ein notwendiger Schritt und wird ausdrücklich begrüsst. Die Pauschalen haben sich als Instrument bewährt.
Anhang 6, Ziffer 3.4	Änderung	Um die Berechnung der Hilfen zu vereinfachen, schlägt der Regierungsrat vor, mit Pauschalen für alle Massnahmen zu arbeiten.
Anhang 6 Ziff. 3.4.1	Ergänzung	Die Aufnahme aller landwirtschaftlichen Arbeitsfahrzeuge, welche alternativ ohne fossile Treibstoffe betrieben werden, sollen von der Förderung profitieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zusätzlich soll die Zeitdauer der Förderung analog zu Anhang 6 Ziffer 3.4.2.2 bis 2035 laufen. Hinweis: In der Synopse fehlt Anhang 6 Ziff. 3.4.1.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Insbesondere begrüssen wir die Anpassung der Berechnung des Grenzbetrags in Art. 10 Abs. 2. Dies führt zu einer Reduktion des administrativen Aufwands.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Ergänzung b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier und zur Vernetzung mit der Umwelt;	Die in Art. 2 Abs. 2 Bst. b erwähnte landwirtschaftliche Forschung sollte auch auf den «One-Health» Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und zur Vernetzung mit der Umwelt im Fokus haben.
Art. 12 Absatz 4 Bst. a	Streichen Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. ~~Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution.~~	Es soll nicht zwingende Voraussetzung sein, dass bei Pilotprojekten mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution sein muss. Der wichtige Aspekt der Wissenschaftlichkeit kann auch über Vorgaben gesichert werden.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4 Abs. 3 Bst. c	Ergänzung Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel und deren Verpackungsmaterial vermieden werden;	Die Kontamination durch Futtermittel und deren Verpackungsmaterial muss vermieden werden. Weder Verpackungsmaterial von Futtermitteln (bisher) noch lediglich Futtermittel (Vernehmlassungsvorschlag) ist ausreichend.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Die gesamtschweizerische Konferenz der Rebbaukommissäre (KoReKo) hat die Revision der Weinverordnung im Detail besprochen. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen zur Vereinfachung des Vollzugs für die Produzentinnen und Produzenten und die kantonalen Fachstellen. Neben den im vorliegenden Verordnungspaket vorgeschlagenen Änderungen beantragt der Regierungsrat weiterführende Änderungen an der Weinverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	Änderung Als Neuanpflanzung gilt das Anpflanzen von Reben auf einer Fläche, die länger als ~~zehn~~ fünfzehn Jahre nicht als Rebfläche bewirtschaftet wurde.	Die KoReKo und das Bundesamt für Landwirtschaft haben die Absicht, die Zulassung zur Pflanzung von 10 auf 15 Jahre zu verlängern. Der Regierungsrat stützt diese Haltung, denn die wirtschaftliche Situation einzelner Regionen verhindert teilweise die Erneuerung der Rebberge. Seit der Einführung des Rebbaukatasters haben sich die Produktions- und Rahmenbedingungen aufgrund der Liberalisierung des Weinmarkts verändert. Gewisse Lagen und Betriebsstrukturen eignen sich aktuell nicht mehr für einen wirtschaftlichen Anbau von Reben.
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Änderung die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem weniger als ~~zehn~~ fünfzehn Jahre dauernden Unterbruch der Bewirtschaftung;	Vgl. Bemerkung zu Art. 2 Abs. 1
Art. 5 Abs. 2	Änderung Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als ~~zehn~~ fünfzehn Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.	Vgl. Bemerkung zu Art. 2 Abs. 1

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21 Abs. 2	Ergänzung Die Kantone legen die Anforderungen an die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen fest und teilen Änderungen dem Bund mit; diese umfassen insbesondere:	Der Datenaustausch zwischen Kantonen und Bund soll optimiert werden.
Art. 22 Abs. 2	Streichen	Wenn die AOC-Kriterien bei der Ernte nicht erfüllt sind, deklassiert der Einkellerer diese Posten. Eine Kontrolle dieser Massnahme ist nicht festgeschrieben, darum kann der Absatz gestrichen werden.
Art. 24 Abs. 2	Streichen	Wenn die AOC-Kriterien bei der Ernte nicht erfüllt sind, deklassiert der Einkellerer diese Posten. Eine Kontrolle dieser Massnahme ist nicht festgeschrieben, darum kann der Absatz gestrichen werden.
Art. 27	Änderung 1 Traubenposten~~posten~~mengen, Traubenmoste oder Weine, für die eine Einstufung als Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung oder als Landwein beansprucht wird, aber einer der Anforderungen an einen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung bzw. an einen Landwein nicht entsprechen, werden in die tiefere Klasse eingeteilt, sofern sie alle diesbezüglichen Anforderungen erfüllen. Die Bezeichnung der deklassierten Traubenposten~~posten~~mengen, Traubenmoste oder Weine wird entsprechend angepasst. 2 Traubenposten~~posten~~mengen und Traubenmoste, welche die Anforderungen an einen Tafelwein nicht erfüllen, dürfen weder zu Wein verarbeitet noch als solcher vermarktet werden. Ein Tafelwein, der nicht die entsprechenden Anforderungen erfüllt, kann nicht als solcher vermarktet werden.	Im Sinne der administrativen Entlastung für die Branche soll die Möglichkeit der Zusammenlegung von Sortenposten innerhalb der Gemeinde geschaffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27e Abs. 2–4	Ergänzung 2 Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse "Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung", "KUB", "vin d'appellation d'origine contrôlée " oder "AOC" muss zusätzlich der jeweilige geografische Ursprung angegeben werden. 3 Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse "Landwein", ausgeschrieben, muss zusätzlich die jeweilige Herkunftsangabe aufgeführt werden. 4 Auf der Etikette von Schweizer Wein der Klasse "Tafelwein", ausgeschrieben, muss zusätzlich «Schweizer» angegeben werden. Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Weinsorte oder Jahrgang, sind verboten.	Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass auch die Akronyme wie AOC oder KUB verwendet werden dürfen. Für die Weinklassen "vin de pays" (Landwein) und "vin de table" (Tafelwein) soll lediglich der ausgeschriebene Wortlaut verwendet werden dürfen.
Art. 29 Abs. 1 Bst. d	Ergänzung die Traubenmenge in kg: 1. bei zugekauften Traubenposten: gewogen, 2. bei eigenen Traubenposten von Betrieben nach Artikel 35 Absatz 3: geschätzt oder gewogen, es sei denn, der Kanton schreibt das Wägen vor; 3. Für die Lohnkelterung wird die Schätzung akzeptiert.	Die Einkellerin oder der Einkellerer ist verpflichtet, die einzelnen Traubenposten zu erfassen. Im Sinne der administrativen Vereinfachung soll für Lohnkelterer die Traubenmenge in kg geschätzt werden, um die Prozesse zu vereinfachen.
Art. 29 Abs. 4 und 5	Änderung 4 Die Einkellerin oder der Einkellerer: a. teilt die Weinlese ~~einzelnen Traubenposten~~ anhand des	Vgl. Begründung zu Änderungsantrag in Art. 27

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dazugehörigen Traubenpasses und der Angaben nach Absatz 1 oder aufgrund allfälliger vom Kanton angeordneter Deklassierungen in eine der Weinklassen nach den Artikeln 21–24 ein; b. erfasst die Traubenmengen, die einem anderen Zweck als der Weinbereitung dienen, wenn die Trauben von einer bestockten Rebfläche stammen, die im Rebbaukataster nach Artikel 4 verzeichnet und nach Artikel 5 für die Weinerzeugung bestimmt ist. 5 Sie oder er erfasst die Angaben nach den Absätzen 1 und 4 nach den Vorgaben des Herkunftskantons ~~des Traubenguts~~ der Weinlese und meldet sie diesem.	
Art. 30 Abs. 2: Pflichten der Kantone.	Änderung 2 Sie verfügen über ein elektronisches System, das einen automatischen Abgleich ~~der Traubenposten~~ der Weinlese nach Artikel 29 Absatz 1 mit dem Traubenpass nach Artikel 24b erlaubt. Sie kontrollieren damit, ob: a. die Gesamtheit ~~der Traubenposten~~ der Weinlese einer Rebsorte die Traubenhöchstmenge jener gewählten Weinklasse einhält, an die die strengsten Anforderungen gestellt werden; b. ~~jeder Traubenposten~~die Weinlese den natürlichen Mindestzuckergehalt der jeweils gewählten Weinklasse erreicht	Vgl. Begründung zu Änderungsantrag in Art. 27
Art. 30a Abs. 1-2	Streichung 1 Die Kantone überwachen die Eigenkontrolle der Einkellerinnen und Einkellerer ~~während der Weinlese~~. Jeder Einkellerungsbetrieb wird mindestens alle sechs Jahre kontrolliert.	Wenn der Kanton die Daten der Weinlesekontrolle erhält, ist die Weinlese abgeschlossen. Die Validierung dieser Daten durch den Kanton hat Kontrollcharakter und findet ausserhalb der Weinlese statt. Die Kriterien können sich von Kanton zu Kanton weiterentwickeln und unterscheiden, aus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Kantone nehmen die Überwachung der Eigenkontrolle durch die Einkellerin oder den Einkellerer entsprechend den möglichen Risiken vor. ~~Dabei berücksichtigen sie insbesondere:~~ ~~a. die Verlässlichkeit der vom Einkellerungsbetrieb bereits durchgeführten Eigenkontrollen;~~ ~~b. das bisherige Verhalten des Einkellerungsbetriebs hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 21–24;~~ ~~c. jeden begründeten Verdacht auf einen Verstoss gegen die Artikel 21–24 sowie 29;~~ ~~d. besondere Witterungsbedingungen;~~ ~~e. das Vorhandensein von Traubengut von Rebflächen anderer Kantone;~~ ~~f. die Menge des eingekellerten Traubenguts.~~	diesem Grund sollen in Absatz 2 Bst. a–f gestrichen werden.
Art. 30b Abs. 3	Änderung 3 Sie teilen dem BLW bis Ende ~~November~~ August des laufenden Jahres die Rebflächen nach dem Anhang Ziffer 156 der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993[34] mit.	Diese Änderung basiert auf der Vereinbarung der gesamtschweizerischen KoReKo vom Dezember 2022. Sie ist ab August 2023 in Kraft getreten. Nun soll die Verordnung entsprechend angepasst werden.
Art. 35a Bst. a	Ergänzung Die Kontrollstelle hat ferner die folgenden Pflichten: a. Sie nimmt die Kellerblätter nach Artikel 30 entgegen oder	Die Rückmeldung zu den Kellerblättern an die Kantone gewährleistet, die kantonalen Daten mit den Daten der Schweizerischen Weinhandelskontrolle zu verknüpfen und eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Einkellerung (vom Weinberg bis zur Kelter über die UID-Nummer) zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beschafft sich diese selber bei den Kantonen, führt ein Verzeichnis der im Weinhandel tätigen Betriebe und informiert das BLW darüber; sie verwendet für die Identifizierung der Betriebe die UID oder die BUR; sie gibt den Kantonen eine Rückmeldung zu den Kellerblättern.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Insbesondere der Wegfall der Unterscheidung zwischen Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen ist sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 2 Bst. b Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	Änderung lit. b (wie bis anhin) neu lit. b^{bis} Der Betrieb ~~der Milch- und Lebensmittelbranche,~~ von dem ~~die Nebenprodukte oder~~ Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 50 km liegt;	Die Emissionen von Luftschadstoffen (NOx, CO, PM10. PM2.5) sowie klimarelevanten Stoffen (CO_2) sind möglichst gering zu halten. Eine Fahrdistanz von 75 km ist aus Sicht Luftreinhaltung viel zu lang. Eine Fahrdistanz von 75 km, bedeutet effektiv eine Strecke von 150 km pro Futter-Lieferung (75 km vom Betrieb zum Schweinestall und 75 km wieder zurück zum Betrieb). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Leerfahrt für die Rückfahrt zum Betrieb vermieden werden kann. Die Fahrdistanz ist bei Betrieben, welche Lebensmittelabfälle verwerten, daher auf 50 km zu begrenzen.
Art. 12 Abs. 1	Ergänzung …, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist und die Critical Loads und weitere erforderliche Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen eingehalten werden.	Höhere Tierbestände widersprechen der Umwelt- und Klimastrategie des Bundes. Es braucht somit Vorgaben für die Umsetzung von Art. 12. Aus statistischen Gründen scheint es notwendig zu sein, fallweise höhere Bestände zu halten, als die HBV erlaubt. Diese Regelung soll nun auch für private Unternehmen eingeführt werden. Dies soll aber nur dann bewilligt werden, wenn die Critical Loads eingehalten werden können und alle erforderlichen Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Insbesondere die Transparenz, welche bei Importen aus dem Ausland verstärkt wird, ist wichtig und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Regierungsrat stützt das Anliegen, dass zur Analyse der wirtschaftlichen Situation die Buchhaltungsdaten der Landwirtschaftsbetriebe benötigt werden. Allerdings ist der vorgeschlagene Weg, dass Betriebe zur Lieferung ihrer Buchhaltungsdaten verpflichtet werden können, abzulehnen. Es ist aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend, unter Androhung von Sanktionen Buchhaltungsdaten bei den landwirtschaftlichen Betrieben zu erfragen. Damit kann keine ausreichende Qualität der Daten sichergestellt werden. Der Regierungsrat hält fest, dass insbesondere auf eine Sanktionierung zu verzichten ist. Es ist zu prüfen, ob allenfalls die gewünschten Buchhaltungsdaten auf anderem Weg zur Verfügung gestellt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Abs. 1	Streichen	Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht zur Lieferung von Buchhaltungsdaten verpflichtet werden dürfen. Die Buchhaltungsdaten sollen auf einem anderen Weg zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist aus unserer Sicht, dass das bestehende Modell beibehalten wird oder die Buchhaltungsdaten durch Büros mit treuhänderischen Aufgaben im landwirtschaftlichen Bereich geliefert werden.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Weil die Anschubfinanzierung für Prämien von Ernteversicherungen zeitlich begrenzt ist, sind die Betriebe aufgefordert, zusätzlich den Fokus auf präventive Massnahmen zu setzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Ergänzung	Neben bereits etablierten Betrieben, die regelmässig Direktzahlungen erhalten, sollen auch Bewirtschaftende, die neu einen Betrieb übernehmen, von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Denn gerade bei der Hofübernahme entsteht ein grosses Risiko aufgrund der geringeren Liquidität. Möglich wäre, dass das kantonale Landwirtschaftsamt zuhanden der Versicherungsgesellschaft eine Berechtigung für Direktzahlungen nachweisen kann.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Die Förderung von Kompetenznetzwerken ist im Grundsatz wichtig. Die Einschränkung gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a, dass Kompetenz- und Innovationsnetzwerke in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig sein müssen, ist aus Sicht des Regierungsrats infrage zu stellen. Eine Öffnung auf alle Fachbereiche wäre zielführend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1. Abs. 1	Ergänzung eines neuen Buchstabens f. <u>Sie stehen im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.</u>	Die neuen Beiträge sind ein weiteres Instrument, mit denen der Bund die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 umsetzen kann.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a	Änderung Bei der Produktion von ~~unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen~~ Aquakulturtieren und von ~~Wildalgen~~ Algen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/8481 eingehalten werden.	Die Begriffe sollen entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/848 angepasst werden. Unter Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird. Der Regierungsrat stützt aufgrund der Sachlage dieses Vorgehen. Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten die gleichen Begriffe übernommen werden, wie in der Überschrift im Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 (also "Aquakulturtiere" anstelle "unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" sowie "Algen" anstelle "Wildalgen"). Damit können Interpretationsspielräume vermieden werden.
2b Abschnitt	Änderung Informationssystem für biologisches ~~Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial~~ Pflanzenvermehrungsmaterial	Begründung vgl. Art. 4, 13a und 33a der Bio-Verordnung
Art. 16g bis Art. 16k	Anpassung	Der Begriff "Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sollte ersetzt werden. Es wird die gleiche Handhabung beantragt wie unter Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung. Der Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" soll soweit möglich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch in den Art. 16g bis 16k verwendet werden. Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" beziehungsweise "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 4, Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung.
Art. 16k	Anpassung 1 Der Betreiber des Informationssystems muss alle Meldungen gemäss Artikel 13a Absatz 3 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erfassen und die diesbezüglichen Angaben in einem jährlichen Bericht an das BLW weiterleiten.	Das Informationssystem für biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial wird unter Art. 33a der Bio-Verordnung angepasst (unter anderem hinsichtlich Bewilligungen). Basierend darauf sollten auch die Informationen im jährlichen Bericht angepasst werden. Zudem ist unter Art. 16k Abs. 1 der Verweis auf die Bio-Verordnung unvollständig. Es geht nicht hervor, um was für eine Verordnung es sich handelt.
Anhang 1 Ziffer 3	Ergänzung Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte soll "keine chemisch-synthetischen Stoffe" wie bisher aufgeführt werden. Werden künftig einzelne chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind die Stoffbezeichnungen dort explizit als Ausnahmen abschliessend aufzuführen.	In den Erläuterungen steht, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen kann (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxyproylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt, aber biologisch gut abbaubar sei. Gegen den Einsatz solcher Mittel hat der Regierungsrat nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bei den Bio-Grundsätzen steht in der Bio-Verordnung unter Art. 3 Bst. b, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks "keine chemisch-synthetischen Stoffe" bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotenzial. Aus Sicht des Regierungsrats soll dies auch im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz verhindert werden. Aus diesem Grund ist der Ausdruck "keine chemisch-synthetischen Stoffe" beizubehalten. Die Ausnahmen dazu sind separat abschliessend aufzuführen.
Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Streichen Nur für Aromastoffe ~~und Propolis~~ zulässig	E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein. Der Regierungsrat beantragt, Propolis im Zusammenhang mit E 551 zu streichen. Es wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist bekannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können. Wäre E 551 bei Propolis erlaubt, so müsste dies aus Anhang 3 (Anwendungsliste) der Zusatzstoffverordnung hervorgehen. Dem ist aber nicht so. Propolis ist auch unter diesem Gesichtspunkt aus der Liste zu streichen.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Der neu eingefügte Verweis auf die Futtermittelverordnung ist sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat begrüsst. Die vorgeschlagenen Anpassungen der effektiv bewirtschafteten Phasen von 27 Gemüsearten entsprechen dem Kompromiss, welcher die Produktion in den Verhandlungen mit dem Handel erreichen konnte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau
Adresse / Indirizzo	Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) Verwaltungsgebäude Promenadenstrasse 8 8510 Frauenfeld
Datum / Date / Data	30. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 18
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 19
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 22
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 23
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 27
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 28
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 29
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 30
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 31
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 32
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 33
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 34
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 35
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 36
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 37
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 38
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 39
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 40
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 41
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura

biologica (910.181) 42
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 45
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 46
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 47

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das äusserst umfangreiche Verordnungspaket leistet leider absolut keinen Beitrag zum Abbau der Bürokratie in der Landwirtschaft. Die Erhöhung der Regulierungsdichte in der Landwirtschaft setzt sich bedauerlicherweise ungebremst fort. Die Landwirtschaft benötigt Planungssicherheit und Verlässlichkeit. Mit den ständigen Änderungen werden diese Grundsätze erheblich missachtet. Der Detaillierungsgrad der Direktzahlungsverordnung führt in der landwirtschaftlichen Praxis zu grossem Unverständnis und Unmut.
Im vorliegenden Verordnungspaket können wir keinen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft erkennen. Die geplante Ernteversicherung wird hierzu keinen Beitrag leisten. Sie ist letztlich einfach ein Geldabfluss aus der Landwirtschaft an die Versicherungskonzerne, die das Angebot nach Beendigung der Prämienverbilligung einstellen werden. Angesichts knapper werdender finanzieller Mittel des Bundes ist die Einführung dieses Elementes nicht nachvollziehbar. Es bestünde hierbei erhebliches Einsparpotenzial. Bevor der Zahlungsrahmen bezüglich der Direktzahlungen gekürzt würde, sollten vorrangig bei diesem Element Einsparungen erfolgen.

Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) und Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) nicht als Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben heranziehen
Der ÖLN wurde in der Vergangenheit zunehmend zum Vollzugsinstrument anderer Gesetze. Auch das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 baut diese Tendenz ungebremst weiter aus. Neu soll via den ÖLN auch noch in die Unternehmensführung und direkt in das Verhältnis von Ehepaaren eingegriffen werden. Damit soll die Sozialpolitik via DZV und damit der Agrarpolitik vollzogen werden.

Grundsatz der administrativen Vereinfachung und Rhythmus Verordnungsanpassungen
Vor Jahren hat sich das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) vorgenommen, die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle zwei Jahre vorzunehmen. Dieser Vorsatz scheint vergessen worden zu sein. Die jährlichen, sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete erstaunen und führen direkt und indirekt zu Mehrbelastungen der Kantone (Stellungnahmen, Systemanpassungen/-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und der Landwirtschaftsbetriebe. Besonders für die Betriebe ist es eine grosse Herausforderung, mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten. Wenig hilfreich und zusätzlich herausfordernd sind die politisch bedingten Änderungen, welche die erwarteten Änderungen (z.B. 3.5 % Biodiversitätsförderfläche [BFF] auf Ackerfläche) entweder verschieben oder inhaltlich verändern, nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt haben bzw. die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben (z.B. Ansaat Acker-BFF).

Ebenfalls vor Jahren hat sich das BLW der „administrativen Vereinfachung“ verschrieben. Von diesem Vorsatz ist kaum etwas übriggeblieben. Fleissig baut das BLW das Mikromanagement auf Stufe Verordnung, Anhänge und Richtlinien weiter aus. In diesem Verordnungspaket vor allem mit den Beiträgen nach Art. 78 DZV und dem Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes. Neuerdings aber auch in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1). Wir lehnen das Mikromanagement ab und fordern, dass sich das BLW daraus zurückzieht.

Die Verordnungen des Landwirtschaftsrechtes dürfen höchstens alle zwei Jahre revidiert werden. Das wäre ein Beitrag zu mehr Glaubwürdigkeit und einem höheren Investitionsschutz.

Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) / den Kantonen umgehend in Angriff zu nehmen.

Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu „Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität“ (PRL)
Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Programme, lehnen die vorgeschlagene Umsetzung jedoch ab und fordern das BLW auf, die derzeit günstige Gelegenheit für administrative Vereinfachungen konsequenter zu nutzen. Die alleinige Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung reicht nicht aus. Insbesondere die Vorgaben für die Projektberichte müssen massiv schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall ist. Im Grundsatz müsste ein entsprechender Projektbericht von einem/einer qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können, ohne dass dafür auf externe Fachbüros zurückgegriffen werden muss. Dies verursacht für den Kanton hohe Kosten. Falls die Trägerschaften die Projektberichte erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Landwirtschaftsbetrieben zugutekommen müsste.

Der Zeitplan für die Einführung der neuen PRL ist nicht realistisch und muss angepasst werden. Die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung der PRL) liegen viel zu spät vor und die Kantone haben dann nur rund ein Jahr Zeit, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Die einzige Möglichkeit, dass dieses kurze Zeitfenster ausreicht, wäre eine massive Vereinfachung der Vorgaben zu den Projektberichten (siehe noch bestehende Richtlinie). Die Kantone und die KOLAS sind für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einzubeziehen und der Entwurf dieser Richtlinie ist bei der KOLAS in eine ordentliche Vernehmlassung zu geben. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von zwei Jahren beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2026. Diese Übergangsfrist ist nicht seriös, da der Bund die erforderlichen Grundlagen zur Erarbeitung der Projekte nicht schon 2024 den Kantonen als definitive und verbindliche Version zur Verfügung stellen kann. Die Übergangsfrist kann erst beginnen, wenn die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen und rechtsverbindlich sind. Dies wird 2024 kaum der Fall sein, sondern voraussichtlich erst Anfang 2025. Somit beginnt die zweijährige Übergangsfrist 2026 und dauert bis Ende 2027. Die Übergangsfrist von zwei Jahren ist deshalb bis mindestens Ende 2027 zu erstrecken. Alternativ bestünde auch die Möglichkeit, die Einführung erst im Rahmen der AP 2030 zu vollziehen.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz
Die vorgeschlagene Umsetzung der Voraussetzung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ist gemäss vorliegendem Konzept noch zu kompliziert und uneinheitlich. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist deutlich zu vereinfachen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des in ihrem Fall genügenden Sozialversicherungsschutz zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Praxistaugliche Umsetzung des 3.5 % - Anteils an Biodiversitätsförderfläche (BFF) auf offener Ackerfläche
Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF-Elementen, insbesondere der Hecken.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz
Der Aufbau eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ist Aufgabe jeder einzelnen Person und von Ehepaaren sowie Paaren in eingetragener Partnerschaft. Sie sind dazu mindestens moralisch verpflichtet; dieser Pflicht müssen sie nachkommen und sie gegenseitig einfordern. Davon kann sie niemand entbinden. Der vorliegende Sozialversicherungsschutz wurde gegen den Willen der Kantone vom Parlament als Bestandteil des ÖLN in das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) aufgenommen. Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung des Versicherungsschutzes sind ein sehr grosser Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassnahmen und nicht massenvollzugstauglich. Viele Fälle müssen von Hand bearbeitet werden Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig.

In diesem Bereich scheint die Ansicht vorzuherrschen, die Landwirte erhalten Direktzahlungen, also können sie auch noch andere gesetzliche Vorschriften einhalten und bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt. Mit diesem Vorgehen übertragen andere Vollzugsbereiche auch gleich die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Es wäre Aufgabe der Sozialämter und einer ausgewogenen Sozialpolitik, den Sozialversicherungsschutz von Bürgern sicherzustellen. Die Bereitstellung der notwendigen Steuerdaten im automatisierten Verfahren wäre Aufgabe der Steuerverwaltungen. Den Sozialversicherungsschutz der mitarbeitenden Familienangehörigen an die Direktzahlungen zu koppeln, verursacht einen gewaltigen Mehraufwand für die Landwirtschaftsämter.

Wir lehnen den vorliegenden Vorschlag zur Umsetzung der ÖLN-Anforderung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ab. Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist viel zu bürokratisch. Es liegt letztendlich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen, ist äusserst fragwürdig. Zudem ist die Möglichkeit, den Versicherungsschutz zu umgehen, sehr einfach, indem die Ehegattinnen zu Mitbewirtschafterinnen des Landwirtschaftsbetriebes werden. Die im Grunde gut gemeinte Idee der sozialen Absicherung der mitarbeitenden Partnerin oder des Partners muss mit dem geringstmöglichen administrativen Aufwand vollzogen werden. Ein automatisierter Bezug der Steuerdaten wäre hierbei ein zentrales Element.

Das Umsetzungskonzept muss stark vereinfacht, auf das Minimum zurückgeführt werden und die Kantone und Landwirtschaftsämter sind von der Aufgabe der Beurteilung eines Sozialversicherungsschutzes zu entlasten.

Element	Beschreibung	Nachweise
Kreis der Pflichtigen	Die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet (Art. 70a Abs. 1 lit. i DZV).	Nachweis Mitarbeit in beträchtlichem Masse: Geltendmachung des Zweitverdienerabzuges im letzten rechtskräftig veranlagten Steuerjahr. Keine weiteren Ausnahmen möglich
Nachweispflicht	Vereinfachung des Nachweises	Bestätigung des Versicherungsgebers: Im Rahmen des Vertragsabschlusses hat der Versicherungsgeber dem Versicherungsnehmer eine Bestätigung über die abgeschlossene Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität und Krankheit auszuhändigen, aus der der Versicherungsgegenstand sowie die Dauer des Vertrages hervorgeht. Bei der Strukturdatenerhebung bestätigt der Gesuchsteller / Bewirtschafter das Vorhandensein einer Risikoabsicherung für den Fall einer Invalidität sowie Krankheit und weist bei einer ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vor.
Umfang des Sozialversicherungsschutzes - Erwerbsausfall	In der Botschaft bezeichnet der Bundesrat als zweites Element des Sozialversicherungsschutzes den Verdienstausfall bzw. eine entsprechende Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall. Für Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis ist das eine Arbeitgeberpflicht. Da viele Eheleute oder in eingetragener Partnerschaft Lebende neben ihrer Arbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb einer weiteren Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis nachgehen, sind sie bereits	Bestätigung des Versicherungsgebers bzw. Arbeitgebers. Analog Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität.

	über den Arbeitgeber für ein Taggeld versichert. Deshalb muss auch die vom Betrieb zu versichernde Höhe des Taggeldes in der Verantwortung des Ehepaares bzw. der in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bleiben. Sie müssen den für ihre persönliche Situation notwendigen Versicherungsschutz bestimmen. Das Vorschreiben eines minimalen Taggeldes würde Arbeitnehmende benachteiligen. Denn sie können die Höhe ihres Taggeldes nicht beeinflussen, müssen aber zusehen, wie jene, die bisher nichts unternommen haben, nun möglicherweise zu einem höheren Taggeld kommen. Das ist eine unerwünschte Ungleichbehandlung.	
Geltendmachung einer Ausnahme	In der Botschaft weist der Bundesrat auf den Umstand hin, dass Versicherungen eine Person aufgrund ihres Gesundheitszustands ablehnen oder die Prämien bei älteren Personen unverhältnismässig hoch sein können, weshalb dafür Ausnahmen vorzusehen seien. Konkret verweigert die Versicherung in solchen Fällen einen Versicherungsabschluss.	Abweisung der Versicherung: Die schriftliche Abweisung einer Versicherung gilt als Bestätigung wie oben beschrieben. Rest wie oben beschrieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a	Die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall sind generell zu überarbeiten. Es werden einfache und effizient vollziehbare Bestimmungen benötigt. Es ist für die Landwirtschaftsämter äusserst mühsam, die vorgeschlagenen Massnahmen effektiv zu vollziehen. Das BLW bzw. der Bund (z.B. Steuerverwaltung) müsste die notwendigen Grundlagendaten zur Verfügung stellen. Es kann nicht Aufgabe der Landwirtschaftsämter sein, diese Steuerdaten mit enormem Aufwand zu	Die bestehenden Regelungen führen zu einem massiven Mehraufwand in der Verwaltung. Alternativ: Der Bund stellt die in Art. 10a Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 erwähnten Anforderungen den Kantonen kostenlos zur Verfügung. Die Steuerämter bzw. die eidgenössische Steuerverwaltung müssten über die erforderlichen Daten zum Zweitverdienerabzug sowie des steuerbaren Einkommens verfügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beschaffen.	
Art. 10b Abs. 3	Der zweite Satz von Abs. 3 ist zu streichen.	Die Steuerdaten sollten den Landwirtschaftsämtern auch ohne Ermächtigung zur Verfügung gestellt werden – idealerweise via kantonale Steuerverwaltung (siehe Antrag zu Art. 10a).
Art. 14a Abs. 2	Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: Betriebe, die mehr als *10 Prozent* ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 der *Qualitätsstufe II* bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. Es ist daran festzuhalten, dass Betriebe mit einem gewissen Anteil an BFF von der Vorgabe von 3.5 % befreit werden. Dadurch entsteht jedoch eine „Ziellücke“ zur Erfüllung der Pa. Iv. 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“. Diese Lücke ist durch andere Massnahmen zu schliessen.	In den letzten Jahren haben Landwirte teilweise extensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II oder Hecken der Qualitätsstufe II auch auf Ackerfläche angelegt. Mit dem Vorschlag können die bereits erbrachten Leistungen dieser Betriebe wertgeschätzt werden und wir begrüssen diesen grundsätzlich. Wir schlagen jedoch vor, nur Flächen der Qualitätsstufe II zu berücksichtigen. Die Höhe des Prozentanteils soll sich an den Umweltzielen Landwirtschaft orientieren. Die BFF mit Qualitätsstufe II werden heute bereits in der Summe in den Datensystemen erfasst. Somit ist eine Umsetzung mit angemessenem Aufwand möglich. Die Anforderung 3.5 Prozent Acker-BFF wurde im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ in den ÖLN aufgenommen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Deckung des Defizits der Biodiversität im Ackerbau sowie ein Beitrag zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und ein Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden.
Art. 14a Abs. 3	Zustimmung	Der Anrechenbarkeit von Hecken an die 3.5 % BFF stimmen wir ausdrücklich zu. Es war bislang völlig unverständlich, warum diese nicht anrechenbar waren. Dies hat in der landwirtschaftlichen Praxis für grossen Unmut gesorgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 Abs. 6 und 7	Zustimmung	Die Zulässigkeit weiterer Kleinstrukturen und der Verzicht auf den Mähaufbereiter sind Massnahmen zu Gunsten der Biodiversität, die aus Sicht einer Gesamtbetrachtung sinnvoll und zumutbar sind. Wir begrüssen insbesondere, dass Mähaufbereiter zukünftig auf allen Biodiversitätsförderflächen nicht mehr zulässig sind.
Art. 78	Wir lehnen die Anpassung in der vorgeschlagenen Form ab. Die Formulierung ist so zu ändern, dass das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.	Wir können die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten unterstützen, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Die Beitragsverteilung soll dem Handlungsbedarf entsprechend erfolgen. Von den Kantonen kann dies über die Ausgestaltung der Massnahmen und eine zielsetzungsorientierte Gewichtung bestimmt werden. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Die Chance für administrative Vereinfachungen ist unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente („Projektberichte“), ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft, sind zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die zugehörige Richtlinie, die aktuell erarbeitet wird, ist bei den Landwirtschaftsämtern bzw. der KOLAS in Vernehmlassung zu geben. Was die Landwirtinnen und Landwirte betrifft, sollten die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden.
Art. 78 Abs. 4	In Abs. 4 ist der Bezug auf Anhang 7 Ziff. 4 zu korrigieren in Anhang 7 *Ziff. 5a*.	Die Höchstbeträge sind in Anhang 7 Ziffer 5a festgelegt.
Art. 78, 79 und 79a	Der Projektstart ist auf den 1. Januar 2028 oder 1. Januar 2030 zu verschieben	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31. Januar 2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1. Januar 2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im zweiten Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert werden und die Landwirtinnen und Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht realistisch umsetzbar. Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge längstens bis 2030 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ablösen können.
Art. 79		Mit der Einführung des Instruments „Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität“ kann die Wirksamkeit gegenüber den heutigen Instrumenten „Landschaftsqualitätsprojekt“ und „Vernetzungsprojekt“ gefördert werden. Zudem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		führt die Zusammenlegung der beiden Instrumente auch zu einer besseren Koordination und damit mittelfristig zu einer Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe, der Kantons- und der Bundesverwaltung.
Art. 79 Abs. 1 lit. b	Abs. 1 lit. b ist wie folgt zu ergänzen: Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur *oder in begründeten Fällen auf eine gleichwertige Planung* abgestimmt.	
Art. 79 Abs. 1 lit. c	Abs. 1 lit. c ist wie folgt zu ergänzen: Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme *sowie am Handlungsbedarf* orientieren.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich richtigerweise an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Es ist jedoch auch wichtig, dabei den Handlungsbedarf einzubeziehen. So kann eine aktive Lenkung der umzusetzenden Massnahmen erfolgen. Nur bei ausgewiesenem Handlungsbedarf ist es sinnvoll, eine Massnahme umzusetzen und dies kann mit einer entsprechenden Beitragshöhe gesteuert werden.
Art. 79 Abs. 1 lit. d		Die Artenliste für Ziel- und Leitarten sollte aktualisiert werden, da die Grundlagen seit dem Erscheinungsdatum der Artenlisten teilweise aktualisiert worden sind.
Art. 79 Abs. 1 lit. e		Die Regelung, wonach die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG sichergestellt sein muss, garantiert, dass im Perimeter von Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nicht Widersprüche entstehen. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn ausgerechnet in solchen regionalen Projekten nicht auch die Biotopflächen in regionalen Inventaren zielgerichtet und schutzzielkonform bewirtschaftet werden müssten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Abs. 2		Damit kann gewährt werden, dass die Wirkung der umgesetzten Massnahmen hoch ist. Dass die Erfolge der Biodiversitätsförderung sich proportional zu einer guten einzelbetrieblichen Beratung einstellen, entspricht auch einem Erfahrungswert in den kantonalen Naturschutzfachstellen. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bekommen mit einer einzelbetrieblichen Beratung eine Unterstützung und können dadurch die Ziele einfacher erreichen.
Art. 79a Abs. 7	Abs. 7 ist wie folgt zu ändern: Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 *in Verbindung mit Anhang 4* abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der *Ziel- und Leitarten* erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Anpassungen des Schnittzeitpunkts oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.
Art. 101	Der Nachweis kann im Rahmen eines automatisierten Datenaustausches erfolgen. Abs. 2 lit. b ist zu streichen.	Die Anforderungen zum Versicherungsschutz sollen in einem automatisierten Verfahren kontrolliert und überprüft werden. Im Recht muss ein Standardformular verankert werden (oder die Versicherungsverträge oder die Policen stellen es sicher), das durch die Versicherung erstellt wird und garantiert, dass die Anforderungen von Art. 10c bis Art. 10f erfüllt sind und das der Landwirt den Vollzugsstellen unaufgefordert einreichen muss, wenn er den Sozialversicherungsschutz einhalten muss. Nur mit einer solchen Lösung kann der Massenvollzug sichergestellt und können die Ressourcen der Kantone einigermassen geschont werden. Die Eintretenskriterien werden anhand der Vorjahresdaten überprüft. Logisch wäre deshalb auch, dass der Nachweis für das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vergangene Jahr eingereicht werden müsste. Auf den Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt wurde, ist zu verzichten. Die Sicherstellung des Inkassos der Versicherungsprämien ist nicht Sache des Staates und des Vollzugs der DZV. Diese Vorgabe würde indirekt den Versicherungen helfen, dass säumige Versicherte ihre Prämien zahlen, weil zusätzlich Druck durch die Direktzahlungen erfolgt.
Anhang 1 Ziff. 2.1.8	Es ist nochmals zu prüfen, ob ein Übertrag von je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg in die Nährstoffbilanz des Folgejahres soll übertragen werden können.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100 % festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Fristigkeit klären, was den Übertrag angeht.
Anhang 4, Ziff. 1.1.4	Zustimmung	Wir begrüssen, dass in der Beurteilung der Massnahmen zur Verbesserung der floristischen Zusammensetzung von BFF Q1 Flächen der Landwirtschaft mehr Kompetenzen bzw. mehr Flexibilität für den Beizug von Fachstellen gewährt wird.
Anhang 4 Ziff. 13 und 16	Die Aufhebung von Ziff. 13 und 16 soll erst erfolgen, wenn die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität eingeführt sind (frühestens ab 2027).	Einzelbäume und Alleen sowie regionsspezifische BFF werden erst mit der Einführung der Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität (frühestens ab 2027) durch diese abgelöst. Zwischenzeitlich soll die BFF noch nach bisherigem Recht umgesetzt werden. Die in der Übergangsbestimmung gemäss Art. 115h Abs. 4 genannten Artikel sollten in der DZV geführt werden, solange sie Gültigkeit haben.
Anhang 4 Ziff. 17.1.7		Grundsätzlich ist nachvollziehbar, weshalb ein Anwalzen von Getreide empfohlen wird, und dass mit dem Termin 15. April Feldlerchenbruten geschont werden können. Die Setzzeit des Feldhasen - diese Art soll mit Getreide in weiter Reihe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gefördert werden – beginnt jedoch im Februar. Ein Anwalzen in dieser Zeit führt zum Verlust der Jungtiere und steht im Widerspruch zur Zielsetzung der geförderten Massnahme Getreide in weiter Reihe.
Anhang 8 Ziff. 2.1a	Ziff. 2.1a.1 ist zu streichen.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Direktzahlungen ohne Übergangsphase bei fehlendem Versicherungsschutz sofort gekürzt werden sollen. Hier wären Übergangslösungen mit Fristen viel angemessener. Falls nach gesetzter Frist kein Versicherungsschutz erfolgen würde, könnte es zu einer Direktzahlungskürzung führen.
Anhang 8 Ziff. 2.2.9a lit. b–d	Auf die Aufteilung von Abdrift und Abschwemmung auf neu zwei Kürzungstatbestände in den lit. c und d ist zu verzichten. Die bisherige Regelung ist beizubehalten.	Die Aufteilung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600 / ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen, die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung ist daher zu streichen. Es ist fraglich, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.
Anhang 8 Ziff. 2.9a.4	Ziff. 2.9a.4 ist zu streichen.	Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Somit ist auch keine Sanktion anzuwenden.
Anhang 8 Ziff. 3.10	Sömmerungsbetriebe sind in Bezug auf die Einhaltung des Tierschutzes für die Beitragsvoraussetzung den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen.	Die Sömmerungsbetriebe sollen (analog zum ÖLN) den Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden und die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe integriert sein. Zum einen ist die Ausnahme der Sömmerungsbetriebe von diesen Voraussetzungen eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben und zum anderen führt es zu administrativem Mehraufwand für den Tierschutz- und Agrarvollzug.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen trägt die KOLAS mit. Wir fordern mit der KOLAS jedoch eine kostendeckende Vergütung an die Kantone durch den Bund. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschale von Fr. 100 pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Abs. 2	Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: *Das BLW übernimmt die effektiven Kosten der Laboranalysen und leistet den Kantonen eine pauschale Entschädigung von Fr. 100 an die Organisation der Proben von der Planung der Probenahme bis zur Mitteilung der Ergebnisse an den Bewirtschafter.*	Die Probenahme verursacht erhebliche Kosten, die auch durch den Bund finanziert werden sollten.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere den Einbezug der aquatischen Kulturen. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Erhaltung der Gleichwertigkeit zur Gesetzgebung der EU gemäss Anhang 9 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarabkommen). Potenzielle Handelshemmnisse können so frühzeitig ausgeräumt werden. Einige Formulierungen führen zu einem zu grossen Interpretationsbedarf und sollten deshalb präzisiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	Abs. 3 ist analog der EU-Verordnung zu ergänzen: Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd *wildlebender Tiere*.	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziff. 2) erfolgen.
Art. 4	Der Ausdruck „Integrität der biologischen Erzeugnisse" ist analog der EU-Verordnung zu definieren, falls er neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu wird in Art. 8 der Ausdruck „Integrität der biologischen Erzeugnisse" verwendet. Eine Definition dieses Ausdrucks fehlt in der Bio-Verordnung. Der in der Bio-Verordnung neu eingeführte Begriff „Integrität der biologischen Erzeugnisse" lässt viel Interpretationsspielraum offen und sollte in Art. 4 (Begriffe) definiert werden (analog Art. 3 Ziff. 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848).
Art. 8 Abs. 1ter	Der neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1ter ist zu streichen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann. Zudem kann so eine Diskrepanz mit der EU verhindert werden.	Neu soll zulässig sein, dass die Zertifizierungsstelle bei Bioflächen für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen verzichten kann, wenn diese aufgrund von höherer Gewalt nach Art. 106 Abs. 2 lit. f DZV unmöglich wird. Die biologische Produktion soll danach ohne Umstellung wiederaufgenommen werden können, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mit diesem neu vorgeschlagenen Absatz wird der Täuschungsschutz stark strapaziert. Es ist davon auszugehen, dass das Ziel dieser Regelung konkret der Einsatz nicht zulässiger Mittel bzw. Stoffe auf Bioflächen im Pflanzenbau ist, wenn die Bedingungen nach Art. 106 Abs. 2 lit. f DZV erfüllt sind. Nach der Behandlung mit einem im Bio-Landbau nicht zulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung unumgänglich. Es ist zudem nicht klar, wie lange ein „begrenzter Zeitraum“ dauern kann und der neue Ausdruck „Integrität der biologischen Erzeugnisse“ wird ohne Definition eingeführt. In den beiden Verordnungen im Bio-Bereich wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet. Wird der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung aufgeführt, so sollte dieser unbedingt unter Art. 4 definiert werden (analog Art. 3 Ziff. 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf den Absatz ist zu verzichten oder er ist so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.
Art. 13a	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne der Bio-Gesetzgebung. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13a Abs. 6 lit. b	Wie bisher den Ausdruck „aus Gründen der Pflanzengesundheit“ verwenden.	Neu wird der Ausdruck „aus phytosanitären Gründen“ anstelle von „aus Gründen der Pflanzengesundheit“ verwendet. Das Adjektiv „phytosanitär“ wird bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet. Zudem wird in Art. 16k Abs. 2 lit. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen wo der Wortlaut „aus Gründen der Pflanzengesundheit“ benutzt wird. Deshalb ist der aktuelle Wortlaut beizubehalten.
Art. 21b	In Art. 21b ist der Begriff „Zusammensetzung“ überall durch den Ausdruck „Verzeichnis der Zutaten“ zu ersetzen. Der Begriff „Bestandteil“ bzw. „Hauptbestandteil“ ist überall durch den Begriff „Zutat“ bzw. „Hauptzutat“ zu ersetzen.	Neu werden die Kennzeichnungsanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt. Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie in Art. 18 der Bio-Verordnung bei den Lebensmitteln sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitten. Somit sind die Begriffe „Verzeichnis der Zutaten“ anstelle „Zusammensetzung“ und „Zutat“ anstelle „Bestandteil“ zu verwenden. Der Begriff „Bestandteil“ ist zu ungenau, da darunter auch Inhaltsstoffe und Kontaminanten fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um Zutaten.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen ausdrücklich die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Im Rahmen von Gesamtmeliorationen *und Landumlegungen* nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) *aufgrund öffentlicher Vorhaben, die einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge haben*, können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden zur Erhöhung der Direktzahlungen. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amts des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. Das heiss, die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 lit. b SVV mit „erheblichem Abstimmungsbedarf“ argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig, in Art. 3a Abs. 1 auch die Landumlegungen zu erwähnen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SVV wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch werden bereits zahlreiche Bestimmungen angepasst. Es ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die SVV wird zunehmend kleinteilig, ähnlich der DZV. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in den Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, für den Einzelbetrieb Fehlanreize schafft, gemeinschaftliche Massnahmen schwächt und die Administration aufbläht.

Grundsätzlich sollen keine neuen Verbundaufgaben für die Kantone geschaffen werden. Scheinauswahlkataloge geben nur den Druck an die Kantone weiter, und es wird eine schweizweite Ungleichbehandlung geschaffen. Die Kantone können auch sonst spezifische Förderungen eigener Massnahmen vornehmen. Je mehr Verbundaufgaben bestehen, desto kleiner wird der kantonale Spielraum dafür.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Instrument „Projekte zur regionalen Entwicklung“ (PRE) geschwächt. Die Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb eines PRE wird im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen stärker gefördert. Dies vermindert die Anreize, ein PRE in Angriff zu nehmen, was aufgrund der Organisation und der Anforderungen oftmals komplexer ist.

Zugleich stellen wir fest, dass auch in der Strukturverbesserung das BLW vor Mikromanagement nicht zurückschreckt. Unverständliche, unnötige Vorgaben reihen sich zu neuen Unterstützungsmöglichkeiten mit Beiträgen und Investitionskrediten, wobei die Voraussetzungen ebenfalls variieren. Ein Ziel der Totalrevision der SVV war, diese besser lesbar und verständlicher zu machen. Dieses Ziel soll weiterhin im Auge behalten werden. Dem Eindruck einer Sammlung beliebiger Anwendungsfälle ist entschieden entgegenzutreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	Zustimmung	Vereinheitlichung von Verwendungsdauer und Restlaufzeit des Pachtvertrags.
Art. 6 Abs. 3	Zustimmung	Einheitliche Handhabung mit Art. 6 Abs. 1.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüssen die einheitliche Anwendung des Begriffs „gewerbliche Kleinbetriebe“ in der SVV. Dies vereinfacht den Vollzug.
Art. 29 Abs. 1 und 3	Zustimmung	Wir begrüssen die klare Zuordnung der „gewerblichen Kleinbetriebe“ zu den gemeinschaftlichen Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32	Die Investitionshöhe, ab der die Tragbarkeit während fünf Jahren nachgewiesen werden soll, muss erhöht werden. Allenfalls kann die Höhe der Finanzhilfe (z.B. Fr. 50'000) ebenfalls als Kriterium verwendet werden.	Es ist zu präzisieren, dass nur einzelbetriebliche Massnahmen betroffen sind. Die Investitionssumme für Füll- und Waschplätze, robuste Sorten oder bei PV-Anlagen beträgt schnell mehr als Fr. 100'000 bei verhältnismässig tiefen Finanzhilfen. Der Aufwand für den Nachweis der Tragbarkeit während den nächsten fünf Jahren ist in solchen Fällen kaum verhältnismässig.
Art. 40 Abs. 2 lit. b	Die bisherige Formulierung von lit. b ist beizubehalten: *den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;*	Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes durch Pächter und Pächterinnen soll auch künftig möglich sein.
Art. 40 Abs. 2 lit. c Einleitungssatz	Abs. 2 lit. c ist wie folgt zu ändern: c. *den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch*:	Keine Förderung des Erwerbs von Maschinen und Fahrzeugen mit Beiträgen a-fonds-perdu. Eine Unterstützung mit einem Investitionskredit (z.B. 50 % IK) erscheint sinnvoller.
Art. 47 Abs. 2	Die bisherige Bestimmung ist beizubehalten.	Harmonisierungen in den verschiedenen Instrumenten sind grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von lit. b und c verliert das Instrument PRE seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE fehlen die nötigen Anreize für dieses Instrument. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden. Es ist deshalb zwingend, dass die bisherigen lit. b und c wieder eingefügt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Abs. 1 lit. b		Wir begrüssen es, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.
Art. 50 Abs. 3	Abs. 3 ist wie folgt zu ändern Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden *in folgenden Fällen reduziert:* *a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit;* *b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;* *c. weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts.*	Wir begrüssen es, dass es keinen „Strafabzug“ mehr gibt für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen. Die weiteren Punkte müssen zwingend beibehalten werden, wenn in Art. 47 Änderungen erfolgen.
Art. 52 Abs. 2	Zustimmung	Präzisierung des bestehenden Artikels.
Art. 54 Abs. 5	Zustimmung	Der Verzicht auf die Verrechnung mit den Saldi früherer Kredite vereinfacht und verringert den administrativen Aufwand.
Art. 57 Abs. 1 und 4	Der Entwurf ist sprachlich zu überarbeiten.	Abs. 1 ist sehr schwer verständlich. Eine redaktionelle Korrektur, um die Verständlichkeit zu verbessern, wäre wünschenswert.
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	Abs. 3 Einleitungssatz ist wie folgt zu ändern: Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum *31. Januar* folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Die Frist bis zum 10. Januar ist zu ambitioniert.
Anhang 5 Ziff. 5	Ziff. 5 ist wie folgt zu ergänzen: *5.2.4 Im Rahmen eines PRE werden einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen, die der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung dienen, unterstützt.*	Mit der aufgeführten spezifischen Bestimmung besteht doch noch die Möglichkeit, das Instrument PRE sinnvoll zu stärken, wenn die Bestimmungen unter Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3 beim PRE nicht gelten. Es schränkt die Unterstützungsmöglichkeiten sehr stark ein, da vor allem in Ziff. 5.2.2 und 5.2.3 der Endkunde im Zentrum steht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		somit z.B. der Verkauf von hofeigenen Produkten nicht an einen Detailhändler, eine Vermarktungsplattform etc. erfolgen darf, resp. der Betrieb dann keine Unterstützung bekommt. Weiter stellt sich die Frage, wie hier der Vollzug aussieht. Oder die Beurteilung von Businessplänen. In den meisten Fällen kann nur mit B2C keine Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Eine Förderung im Rahmen eines PRE würde aufgrund des erforderlichen Gesamtkonzepts die regionale Wirkung verstärken und die Attraktivität des Instruments PRE wieder etwas erhöhen.
Anhang 6 Ziff. 3.2	Verzicht auf Beiträge (à fonds perdu) für mobile Sachanlagen (Feldroboter) zu Gunsten von 50 % Investitionskredit.	Anschubfinanzierung für mobile Sachanlagen mit Beiträgen ist wenig sinnvoll – der Vollzug ist schwierig und es führt zu einer ungleichen Behandlung zwischen den Kantonen.
Anhang 6 Ziff. 3.4	Verzicht auf Beiträge (à fonds perdu) für mobile Sachanlagen (elektrobetriebene Motormäher, Traktoren ohne fossilen Treibstoff) zu Gunsten von 50 % Investitionskredit.	Anschubfinanzierung für mobile Sachanlagen mit Beiträgen ist wenig sinnvoll – der Vollzug ist schwierig und es führt zu einer ungleichen Behandlung zwischen den Kantonen.
Anhang 7	Zustimmung	Wir begrüssen, dass es keinen „Strafabzug“ mehr gibt für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die Vereinfachung bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope von 2018 und der Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben jedoch auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf. Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope braucht darum einen klareren Fokus und muss ihre Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren legen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 lit. a	lit. a ist wie folgt zu ergänzen a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft, *die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren*;	Der Hauptfokus von Agroscope muss ausdrücklich auf der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren liegen. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels steigt der Forschungsbedarf, weshalb Agroscope einen klaren Fokus haben muss. Diese Arbeiten sind einzubetten in eine wettbewerbsorientierte und die natürlichen Ressourcen respektierende Landwirtschaft.
Art. 2 Abs. 2 lit. b	lit. b ist wie folgt zu ergänzen: Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch, Tier *und Umwelt.*	Der „One-Health“ Aspekt betrifft auch die landwirtschaftliche Forschung und muss deshalb hier berücksichtigt werden.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Aufhebung von Art. 7. Dieser Artikel ist nicht mehr zeitgemäss. Entsprechend begrüssen wir auch die Aufhebung der Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis. Mit der Aufhebung von Art. 7 der Weinverordnung hat diese Verordnung keine Wirkung und Bedeutung mehr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erweiterung / Präzisierung betreffend Lebensmittelabfälle. Bei Versuchsbetrieben muss die ständige Versuchstätigkeit nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht definiert, ob und in welchen Perioden das BLW diesen Nachweis prüft. Zudem muss das BLW die Möglichkeit haben, die Bewilligung wieder zu entziehen. Dazu ist Art. 15 anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagene administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Zur Auszahlung der Bundesbeiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist eine korrekte Bankverbindung erforderlich. Die Erhebung einer Gebühr für allfällige Aufwände der Identitas sind gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgesehenen Änderungen (Vereinheitlichung Bestimmung bezüglich PSM-Daten und Nährstoffmanagement, Möglichkeit der Datenbearbeitung für Kantone, Erweiterung Datenaustausch). Die Anpassungen und Änderungen sind nachvollziehbar und notwendig, um Digiflux optimal einzuführen. Die angestrebte Gleichbehandlung von In- und Ausland begrüssen wir ausdrücklich. So können Umgehungsmöglichkeiten beseitigt werden. Wir begrüssen den standardmässigen Datenaustausch zwischen den kantonalen Agrarinformationssystemen und Digiflux. Den Austausch mit den Farmmanagementinformationssystemen befürworten wir ebenfalls ausdrücklich. Das Schnittstellenmanagement ist allerdings noch zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen die Einführung von Prämienverbilligungen für Ernteversicherungen ab. Damit wird die Nachfrage nach Ernteversicherungen künstlich erhöht. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Effizienz des Beitrages im gegebenen Marktumfeld. Zur Bewältigung der Risiken des Klimawandels und zur Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis an den Klimawandel ist die Prämienverbilligung von Ernteversicherungen der falsche Ansatz.

Es wäre bedeutend sinnvoller, in die Risikovermeidung und die Beseitigung von Risiken zu investieren. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen sind parallel auszubauen, damit innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden muss.

Angesichts knapper werdender finanzieller Mittel des Bundes ist die Einführung von Prämienverbilligungen für Ernteversicherungen nicht nachvollziehbar. Es bestünde hierbei erhebliches Einsparpotenzial.

Es ist zu bezweifeln, dass bei einer geplanten befristeten Einführung dieser Massnahme im Anschluss eine Abschaffung erfolgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen diese Verordnung ausdrücklich. Da es in der Natur der Sache liegt, dass Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sektorenübergreifend wirken, sollten für die Prüfung der Gesuche zwingend weitere Bundesämter (insbesondere das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen [BLV]) einbezogen werden. Weiter ist nicht ausgeführt, dass pro Thema nur ein Netzwerk unterstützt werden soll. Im Sinne der effizienten Mittelverwendung sollten zum Beispiel nicht mehrere Tiergesundheitsnetzwerke parallel finanziert werden. Eine entsprechende Präzisierung zumindest im erläuternden Bericht wäre zu begrüssen. Es ist zu prüfen, ob die finanzielle Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken an die Umweltziele Landwirtschaft und die Klimastrategie des Bundes zu binden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen: Das BLW *zieht* für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter *bei*. *Es kann bei Bedarf auch* externe Expertinnen und Experten beiziehen.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a	Die Begriffe sind entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 anzupassen: Bei der Produktion von *Aquakulturtieren* und *Algen* müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden.	In Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwiesen wird. Dies wird begrüsst. Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten, insbesondere bei einem Verweis auf einen Anhang einer Verordnung der EU, die gleichen Begriffe verwendet werden wie in der Überschrift in Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (also „Aquakulturtiere" anstelle „unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" sowie „Algen" anstelle von „Wildalgen"). Damit werden Missverständnisse vermieden.
Anhang 1 Ziff. 3 Weitere Substanzen und Massnahmen	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte ist der Teil „keine chemisch-synthetischen Stoffe" wie bisher aufzuführen. Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind diese explizit als Ausnahmen aufzuführen.	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung soll gemäss der Vorlage in der rechten Spalte die Angabe „keine chemisch-synthetischen Stoffe" gestrichen werden. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen können (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxypropylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt aber biologisch gut abbaubar seien. Gegen den Einsatz solcher Mittel ist nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen vom Verbot für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt werden. Eine allgemeine Zulassung chemisch-synthetischer Stoffe ist in diesem Bereich nicht akzeptabel, widerspricht den Bio-Grundsätzen (Art. 3 lit. b Bio-Verordnung) und verletzt den Täuschungsschutz sowie die berechtigten Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Bei den Bio-Grundsätzen steht in der Bio-Verordnung unter Art. 3 lit. b, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks „keine chemisch-synthetischen Stoffe“ bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotenzial – wie dies auch die langjährige Erfahrung gezeigt hat. Dies muss verhindert werden – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz. Deshalb ist die allgemeine Einschränkung „keine chemisch-synthetischen Stoffe“ beizubehalten. Ausnahmen von diesem Verbot sind ausdrücklich und abschliessend aufzuführen.
Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Propolis im Zusammenhang mit E 551 ist zu streichen	E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein. Propolis, das von Bienen produzierte und gegen Bakterien und Pilze im Bienenstock wirkende Kittharz kann nicht generell als Lebensmittel beurteilt werden. Bisher ist der Novel Food-Status nicht bekannt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Auch für konventionelle Lebensmittel ist der Zusatzstoff E 551 für Propolis nicht vorgesehen (Anhang 3 Zusatzstoffverordnung). Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb der Stoff für „Bio-Propolis“ zulässig sein soll. Propolis ist aus der Liste zu streichen.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Der Bezug zur Futtermittelverordnung erscheint plausibel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen den nun vorgelegten Kompromiss und gehen davon aus, dass die Bewirtschaftungsperioden fortan in kürzeren Abständen den Auswirkungen des Klimawandels anzupassen sind. Eine nächste Überprüfung erst in 30 Jahren ist nicht denkbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Numero			Bellinzona
2202	sl	0	30 aprile 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale dell'agricoltura UFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
gever@blw.admin.ch

Procedura di consultazione – Pacchetto di ordinanze agricole 2024

Gentili signore,
egregi signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente
Christian Vitta

Il Cancelliere
Arnoldo Coduri

Allegato:
- Formulario di risposta

Copia a:
- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-sm@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Laboratorio Cantonale (dss-lc@ti.ch)
- Ufficio del veterinario cantonale (dss-uvc@ti.ch)

- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Repubblica e Cantone Ticino
Adresse / Indirizzo	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino Piazza Governo 6 6501 Bellinzona
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup!

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 10

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 11

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 13

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 16

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 17

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 18

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 19

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 20

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 21

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 22

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 23

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 24

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 25

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 26

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 27

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 29

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 30

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 31

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 32
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 33
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 34
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

In generale, dove non indicato diversamente, ci si allinea con la presa di posizione della KOLAS.

Osservazioni generali

Nel complesso, si ritiene che le revisioni proposte per le varie ordinanze non ridurranno l'onere amministrativo, ma comporteranno piuttosto un aggravio di lavoro per i cantoni. Come meglio spiegato in seguito, ciò vale in particolare per l'attuazione dell'obbligo di disporre di coperture assicurative sociali per il coniuge che collabora nell'azienda e del contributo per la biodiversità regionale e la qualità del paesaggio. Si ritiene che andrebbe considerata maggiormante la suddivisione delle responsabilità e dei compiti tra cittadini, Cantone e Confederazione. Dal punto di vista della protezione dei dati, non convince la proposta di fornire i contratti assicurativi e l'obbligo di mettere a disposizione la contabilità delle aziende per le analisi statistiche.

Accorpamento dei contributi per l'interconnessione e la qualità del paesaggio in "Progetti per la biodiversità regionale e la qualità del paesaggio"

Invece di unire i progetti di interconnessione e di qualità del paesaggio, che arrivano a scadenza, viene richiesto ai cantoni di sviluppare nuovi progetti. Ciò comporta un'enorme mole di lavoro che potrebbe essere evitata con la riduzione del numero di progetti e quindi di rapporti. Di conseguenza, i cantoni devono sostenere costi aggiuntivi senza semplificazioni amministrative.

Il termine proposto per l'introduzione del contributo per la biodiversità regionale e la qualità del paesaggio dovrebbe essere posticipato di almeno 3 anni dalla data di entrata in vigore dell'ordinanza. Nel contempo, gli attuali contributi dovrebbero continuare a essere versati per i progetti di interconnessione e qualità del paesaggio esistenti fino a quando il singolo progetto non sarà sostituito con un progetto per la biodiversità regionale e la qualità del paesaggio da parte del Cantone, al più tardi entro il 31 dicembre 2029. Questo quadro finanziario consentirebbe ai cantoni di sostituire i progetti esistenti in modo graduale e, soprattutto, di sviluppare i nuovi progetti sulla base di una linea guida dell'UFAG, ad oggi non ancora disponibile.

Come per i contributi per la qualità del paesaggio, è previsto che i contributi a favore dei cantoni siano plafonati, e complessivamente ci saranno meno fondi disponibili. Ci si chiede se ciò non rischi di avere un effetto dissuasivo per l'attuazione dei nuovi progetti da parte dei cantoni.

Attuazione pratica della percentuale del 3,5% di superfici per la promozione della biodiversità (SPB) sui seminativi aperti

Si accoglie favorevolmente l'ampliamento delle possibili superfici per la promozione della biodiversità. Tuttavia, a nostro parere, ciò non è sufficiente. Si propone quindi che tutte le SPB su terreni agricoli aperti (comprese quelle di tipo 16) siano contabilizzabili. In alternativa si propone di abolire l'obbligo del 3.5%, lasciandolo facoltativo.

Assicurazioni sociali: solo la copertura obbligatoria per l'invalidità come rischio maggiore

La proposta d'implementazione dell'obbligo di copertura sociale personale è troppo complicata e non sufficientemente coerente. Per ridurre al minimo gli

oneri amministrativi il requisito obbligatorio dovrebbe essere limitato alla copertura dell'invalidità come rischio maggiore. In questo modo si sensibilizzeranno le famiglie contadine sulla necessità di una copertura assicurativa e, allo stesso tempo, si consentirà loro di costruirla secondo le proprie necessità. L'attuazione di questo nuovo requisito dovrebbe essere semplificata. In linea di principio, le coppie di gestori di aziende agricole sono responsabili di stabilire una copertura assicurativa sociale sufficiente per il loro caso. A tal fine si ritiene che sia sufficiente un'autodichiarazione durante il rilevamento dei dati e la presentazione della conferma dell'assicuratore in occasione del controllo della prova che le esigenze ecologiche sono rispettate (PER).

Protezione dei dati sensibili

Riteniamo che il tema della protezione dei dati necessiti di una maggior considerazione. Oltre alla fornitura di dati georeferenziati sull'utilizzo di prodotti fitosanitari, viene richiesto di fornire il contenuto delle polizze assicurative ed addirittura di fornire la propria contabilità aziendale, ciò che rappresenterebbe inoltre un onere eccessivo.

Anche la raccolta di dati non particolarmente sensibili in termini di protezione dei dati dovrebbe essere effettuata solo su una base legale adeguata e con il consenso del titolare dei dati. Questo vale almeno nella stessa misura per i dati che sono utili per interpretare la situazione del mercato o che permettono di fare affermazioni sulla situazione personale degli individui semplicemente combinandoli con altri dati. I contenuti dei contratti, come le polizze assicurative o la contabilità aziendale, rientrano tra i dati particolarmente sensibili o i segreti aziendali.

Quando si tratta di dati, ci si aspetta che la legislazione agricola e gli organismi incaricati della sua organizzazione si limitino allo stretto necessario e rispettino pienamente tutti i principi di protezione dei dati.

Principio di semplificazione amministrativa e frequenza delle modifiche alle ordinanze

Anni fa l'UFAG si era posto come obiettivo di non modificare le ordinanze annualmente, ma al massimo ogni due anni. Questo principio non è purtroppo stato ripreso e applicato. I pacchetti annuali di ordinanze agricole sono molto estesi e comportano direttamente e indirettamente oneri aggiuntivi per i cantoni (adeguamenti/riprogrammazioni del sistema, compiti di applicazione supplementari, ecc.). Per le aziende, in particolare, è una grande sfida stare al passo con i continui adeguamenti delle numerose ordinanze. Le discussioni a livello politico che rinviano o modificano il contenuto dei cambiamenti previsti ma le cui conseguenze non sono state previste fino in fondo (ad esempio, il 3,5% di SPB sui seminativi) dopo che le aziende agricole si sono già adattate o hanno effettuato gli adeguamenti operativi (ad esempio, la semina di SPB per i seminativi) rappresentano un'ulteriore sfida.

L'UFAG si era inoltre impegnato a procedere a una "semplificazione amministrativa", che però fino ad ora non si è ancora verificata, limitandosi a semplificazioni che si sono rivelate marginali. Nel presente pacchetto di ordinanze vi sono nuove proposte che vanno contro questo principio, in particolare l'art. 78 OPD e l'obbligo di copertura assicurativa sociale obbligatoria. Si confida che in futuro avvenga una vera semplificazione amministrativa.

Limitare la gestione dei nutrienti ai requisiti di legge – "HODUFLU plus" invece di digiFlux

Il progetto "digiFlux" rischia di diventare un onere amministrativo eccessivo per buona parte delle aziende agricole. Chiediamo dunque che venga creato un programma che si limiti ai requisiti minimi di legge e che, analogamente al programma HODUFLU, il programma internet per la gestione uniforme dei trasfe-

rimenti di concimi aziendali e di riciclaggio, consenta di registrare l'acquisto di prodotti fitosanitari e concimi del commercio. Tuttavia, questo dovrebbe basarsi solo sulla raccolta dei dati prescritti dalla legge. In particolare la registrazione georeferenziata, specifica per appezzamento e per coltura, dell'uso dei prodotti fitosanitari attualmente prevista rischia di essere troppo onerosa. In questo contesto si propone la creazione di un "HODUFLU plus", che si limiti a soddisfare i requisiti di legge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ci allineiamo alla presa di posizione del KOLAS (vedi osservazioni generali). I singoli articoli per i quali le prese di posizione divergono, sono indicati nel dettaglio

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a cpv. 1	Accogliamo favorevolmente l'ampliamento delle possibili SPB. Tuttavia ciò non risulta sufficiente. Si propone quindi che tutte le SPB su terreni agricoli aperti (comprese quelle di tipo 16) siano contabilizzabili. In alternativa si propone di abolire l'obbligo del 3.5% e lasciarlo facoltativo.	
Art. 58 cpv. 7	Consentire l'uso delle falciacondizionatrici.	Chi ha superfici discoste, ma vicine a prati normali, dovrebbe fare due sfalci separati con mezzi diversi. Questo richiede l'acquisto di mezzi diversi. Le falciacondizionatrici moderne si possono regolare, quindi basta richiedere una regolazione alla minima intensità. L'effetto negativo sulle api non è pertinente, dato che per queste superfici lo sfalcio avviene ad uno stadio di produzione di semi. Non sono dunque più presenti fiori. Nel caso eventuale in cui ci fossero ancora fiori, basterebbe richiedere di falciare la sera.
Art. 78	Specificare quali sono i compiti dei cantoni nei progetti di promozione della biodiversità regionale.	Non è chiaro quale sarà il maggior onere di lavoro e finanziario addossato ai cantoni, né quale servizio cantonale dovrà assumersi questi ruoli e costi.
Art. 79	Specificare chi deve fare la consulenza.	Nei progetti d'interconnessione la consulenza era svolta dai

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		progettisti, si chiede che non ne venga fatto carico ai cantoni.
Allegato 1 - 2.1.8 lett. a	Aggiungere: l'azoto e il fosforo risparmiati in una stagione costituiscono un bonus per la stagione successiva.	In questo modo si aumenta ancora l'elasticità gestionale e si tiene conto maggiormente della variabilità naturale.
Allegato 7 – 1.6.3 lett. a-c	Aumentare il contributo supplementare per l'attuazione di misure individuali per la protezione del bestiame a 400 fr./CN per gli alpeggi con meno di 40 CN.	Gli alpeggi di capre con meno di 40 CN hanno una perdita di contributi che varia dai 4000 ai 7500 fr. rispetto al contributo per il personale ausiliario che veniva stanziato dall'UFAM (80% del salario giornaliero lordo). Per questi alpeggi la riduzione non permette più di sostenere l'impiego di un pastore, minacciando l'impiego di misure di protezione. Portando il contributo a 400 fr./CN la perdita si riduce a 1300 – 2600 fr. Sarebbe una perdita di aiuto più sopportabile. Lo stesso vale per gli alpeggi di pecore con meno di 40 CN, dove la perdita varia tra i 4000 e i 18000 fr.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a cpv. 8	Non limitare alla specie ovina la possibilità di pascolare temporaneamente su superfici gestite in modo non biologico.	Con questa proposta di modifica si toglie la possibilità agli animali delle altre specie di pascolare temporaneamente su superfici non biologiche.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La revisione parziale dell'ordinanza comprende sia piccole modifiche alle disposizioni dell'ordinanza del 2 novembre 2022 sia adeguamenti importanti, in particolare l'integrazione di nuove misure di sostegno. In particolare:

- la nuova misura relativa all'acquisto di macchinari con procedura di richiesta semplificata: possibilità di acquisizione anticipata, raggruppamento delle domande all'UFAG e riduzione dei tempi di controllo;
- l'adeguamento dei contributi forfettari per gli edifici agricoli al fine di far fronte all'aumento dei costi;
- i nuovi contributi anche in pianura per provvedimenti relativi allo stoccaggio, alla trasformazione e alla vendita.

Per quanto riguarda le questioni finanziarie legate alle nuove misure sostenute e all'adeguamento degli importi forfettari è importante notare che esse sono in linea con la "Strategia di miglioramento strutturale 2030+", che prevede in particolare un adeguamento del sostegno assegnato alle misure strutturali legate all'edilizia rurale e alle misure di sostegno sociale. **Queste novità sono accolte favorevolmente**:

Sono state introdotte anche alcune semplificazioni amministrative: la **possibilità di acquisizione anticipata** e la **flessibilità nell'adeguamento dei contributi per il lavoro in situazioni particolari**. **Queste semplificazioni sono accolte favorevolmente**.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 cpv. 3	Favorevoli	La durata necessaria del contratto di affitto al periodo di utilizzo previsto è accolto come una semplificazione.
Art. 9 cpv. 1 e 3	Favorevoli	Si condivide il chiarimento del concetto di piccola impresa commerciale.
Art. 32	Favorevoli	Preoccupa il carico di lavoro aggiuntivo derivante dalla verifica della redditività dell'intera azienda.
Art. 35	Favorevoli	È necessario specificare cosa s'intende con il rapporto madre – filiale a livello unico.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 cpv. 2 lett. b e c, nonché cpv. 3	Favorevoli	La nuova misura richiederà probabilmente fondi aggiuntivi per il Fonds de Roulement. L'onere amministrativo a livello cantonale deve essere ridotto al minimo. Nessun impatto finanziario sulle misure in corso a livello federale e un impatto minimo sui bilanci cantonali. Agroscope deve redigere un elenco chiaramente definito in base agli obiettivi ambientali da raggiungere. Questo elenco dovrebbe includere i prezzi target. È necessario istituire un monitoraggio dei costi per evitare distorsioni dovute ai contributi a fondo perduto. Questo monitoraggio non deve essere assunto dai cantoni.
Art. 54 cpv. 5	Favorevoli	Porta un’apprezzata semplificazione.
Art. 57 cpv. 1 e 4	Favorevoli	Siamo d'accordo su un limite standardizzato a fr. 500'000.-. L'applicazione sarà semplificata. Si tratta chiaramente di una normativa apprezzabile. I cantoni che desiderano abbassare questo limite possono farlo a livello cantonale. Questa agevolazione non è applicabile nel nostro Cantone in quanto la legge cantonale sui sussidi non lo permette.
Art. 67 cpv. 5 lett. c ed e	Favorevoli	Obiettivo di semplificare l'attuazione della misura.
Allegato 5 numero 1.1, 1.2.2 e 1.2.5	Favorevoli	L'adeguamento ai costi di costruzione è un passo necessario e viene accolto favorevolmente. Gli importi forfettari hanno dimostrato la loro validità come strumento. Tuttavia, è necessario un adeguamento periodico al rincaro delle costruzioni.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		L'adeguamento del 18% è accolto favorevolmente.
Allegato 5 numeri 2.2.3 e 2.2.4	Favorevoli	Questo cambiamento è accolto favorevolmente. I costi aggiuntivi imprevisti possono essere riconosciuti nelle situazioni pertinenti.
Allegato 5 numero 4.1.1 e 4.1.2	Favorevoli	L'aumento dell'importo forfettario per l'appartamento del gestore a 200’000 franchi è accolto favorevolmente. Ciò comporta un certo adeguamento dei costi di costruzione esistenti.
Allegato 5 nuomeri 5.1 e 5.2	Favorevoli	La concessione di contributi nell’ambito delle migliorie strutturali anche in zona di pianura e collinare per la trasformazione, lo stoccaggio o la commercializzazione e di conseguenza l'armonizzazione con i PSR è apprrovata. Si osserva che le riduzioni effettuate nelle regioni di montagna per compensare gli aiuti concessi nelle regioni di pianura sono significative.
Allegato 5 numero 6 lettere a, c ed e	Favorevoli	Si accoglie favorevolmente il sostegno a nuovi settori.
Allegato 5 numero 8	Favorevoli	Si approva la concessione di contributi a settori affini all’agricoltura compresa la pianura e di conseguenza l'armonizzazione con i PSR.
Allegato 5 numero 2.2.1	Eliminare questo vincolo oppure ridurre da 800 kg a 600 kg	In Ticino non è possibile ottenere 800 kg di latte per UBG animali munti in alpeggio.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione generale

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 cpv. 2	Favorevoli	Siamo favorevoli all'adeguamento del calcolo dell'importo della soglia. Ciò comporterà una certa riduzione dell'onere amministrativo.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 cpv. 4	[4]Il Consiglio Agroscope è composto da persone provenienti dalle cerchie interessate, in particolare dalla pratica agricola, dalla consulenza agricola cantonale, dalla ricerca agronomica e dall'Amministrazione federale.	I cantoni, con i loro servizi di consulenza agricola, sono i principali attori del trasferimento di conoscenze dalla ricerca alla pratica. Per questo motivo i servizi di consulenza agricola cantonali devono essere rappresentati nel Consiglio di Agroscope.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a cpv. 3	Le imprese e le persone che incaricano un'altra impresa o un'altra persona dello spandimento di prodotti fitosanitari di cui all'articolo 16a capoverso 1 lettera c registrano i dati sull'utilizzatore incaricato e verificano che quest'ultimo sia in possesso dell'autorizzazione speciale secondo ORRPChim.	Si propone di aggiungere una frase al fine di garantire un'ulteriore verifica sulla presenza della necessaria autorizzazione speciale.
Altri atti normativi. OCon art. 29 cpv. 1bis	Chi cede o trasferisce concimi contenenti azoto e fosforo ad aziende, gestori o ad altri acquirenti, deve comunicare ogni cessione o trasferimento con la relativa quantità e i quantitativi di sostanze nutritive in essa contenuti ai sensi dell'OSIAgr. Se i concimi sono importati direttamente dall'estero, l'obbligo di comunicare ricade sull'importatore.	Si propone una modifica nella formulazione per maggior chiarezza.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La fornitura di dati contabili deve continuare ad essere volontaria. Gli incentivi e i compensi devono essere migliorati al fine di invogliare a fornire i dati contabili. Riteniamo che l'introduzione di un obbligo, cioè di una costrizione, sia inaccettabile.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 cpv. 1 lett. d	**Da eliminare la lettera d.:** [1] La presente ordinanza disciplina: ~~d. (nuovo) la fornitura di dati per l'analisi centralizzata die dati contabili e l'utilizzo dei dati stessi.~~	La raccolta dei dati dovrebbe rimanere compito di Agroscope ed essere effettuata su base volontaria.
Art. 2 cpv. 1 lett. b e cpv. 2 frase introduttiva	**Da modificare**: [1] Sono oggetto dell'analisi i seguenti settori: b. ~~le aziende agricole rappresentative~~ Un campione rappresentativo di aziende agricole; [2] L'Ufficio federale dell'agricoltura (UFAG) si ~~fonda sugli strumenti d'analisi seguenti~~ basa sui seguenti principi:	Non si tratta di aziende rappresentative, ma di un campione rappresentativo di aziende.
Art. 4	**Da cambiare titolo dell'articolo:** ~~Indagine su aziende rappresentative per la valutazione centrale dei dati contabili.~~ **Aziende di riferimento**.	
Art. 4 cpv. 2	**Da modificare aggiungendo:** [2] A tal fine paragona il reddito del lavoro agricolo al salario comparabile nonché analizza lo sviluppo e la dispersione degli indicatori di produttività e redditività delle aziende agricole, **anche per regione e tipo di produzione**.	L'obiettivo è garantire la minima fruibilità delle analisi.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 cpv. 3	**Da aggiungere paragrafo 3 nuovo:** [3] Il reddito del lavoro e il reddito comparabile sono messi in relazione con il tasso di lavoro.	Includere il salario orario come parametro nei calcoli annuali. L'obiettivo è garantire la minima fruibilità delle analisi.
Art. 7a	**Da modificare:** ~~Obbligo di fornire i~~ **Fornitura di** dati contabili individuali per l'analisi centralizzata [1] I gestori delle aziende **del campione** rappresentativo selezionato ~~sono tenuti a fornire~~ **ricevono incentivi per la fornitura di** dati contabili individuali. [2] ~~Sono indenizzati per la fornitura di dati analizzabili~~. **Ricevono un compenso adeguato per la fornitura e l'uso anonimo dei loro dati.**	Sembra che ci siano difficoltà a motivare un numero sufficiente di aziende a rendere disponibili i propri dati contabili per le analisi statistiche. La comunicazione dei dati contabili dovrebbe continuare a poter avvenire su base volontaria. Gli incentivi e i compensi devono essere migliorati. Riteniamo che l'introduzione di un obbligo non sia opportuna.
Art. 7b Collegamento e trasmissione dei dati contabili individuali (nuovo)	**Da modificare:** Prima della fornitura dei dati l'UFAG ~~informa~~ **ottiene il consenso** dai gestori delle aziende rappresentative selezionate che i dati contabili individuali possono essere: a. collegati con dati dei sistemi informativi della Confederazione; b. trasmessi pseudonimizzata a scopo di studi, di ricerca e formazione: 1. a scuole universitarie e istituti di ricerca, 2. a terzi, a condizione che operino su mandato della Confederazione.	I dati contabili appartengono ai gestori aziendali. Questi dati possono essere utilizzati da terzi solo con il consenso del titolare dell'azienda agricola.
L'allegato all'ordinanza sulla raccolta dei dati statistici del 30 giugno 1993 è modificato come segue: Punto 154	**Da modificare:** Obbligo di fornire informazioni: ~~obbligatorio~~ **volontario.**	La comunicazione dei dati contabili deve continuare ad essere volontaria. Gli incentivi e i compensi devono essere migliorati. Si ritiene che l'introduzione di un obbligo non sia opportuno.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4c cpv. 1 (nuovo)	I prodotti per la disinfezione sono biocidi e devono essere omologati dall'organo federale secondo OBioc prima della loro immissione sul mercato.	Si propone di completare l'articolo con un nuovo capoverso 1 (e di conseguenza, rinominare 2 e 3 i due capoversi già previsti). Questo si rende necessario perché l'attuale formulazione suggerisce che prodotti contenenti tali ingredienti siano generalmente autorizzati, tuttavia per alcuni di essi è richiesta a monte l'omologazione secondo l'Ordinanza sui biocidi.
Art. 4c cpv. 2 (ex cpv. 1)	~~Le sostanze~~ **Gli ingredienti** di cui all'allegato 8 numero 1 e i prodotti di cui all'allegato 8 numero 2 sono ~~autorizzati~~ **impiegabili** nella detenzione biologica degli animali da reddito.	Il capoverso 1 va rinumerato capoverso 2, e sulla base delle osservazioni sopra riportate proponiamo una riformulazione del testo.
Art. 4c cpv. 3	~~Le sostanze~~ **Gli ingredienti** di cui all'allegato 8 numero 3 non possono essere impiegate come biocidi **nella detenzione biologica degli animali da reddito**.	Il capoverso 2 va rinumerato capoverso 3, e sulla base delle osservazioni sopra riportate proponiamo una riformulazione del testo.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'evoluzione delle tecniche colturali da un lato e il riscaldamento climatico dall'altro hanno notevolmente modificato l'offerta di ortaggi indigeni. Basti pensare alla forte espansione delle superfici orticole svizzere, sia in serra sia in campo aperto, che, unita al generale riscaldamento in atto in primavera e in autunno, hanno permesso di incrementare i raccolti e di allargare notevolmente il periodo di coltivazione degli ortaggi. Il ridotto fabbisogno energetico, unito alla conversione a nuove fonti di energia permettono sempre più di migliorare la sostenibilità della nostra produzione. D'altro canto la popolazione richiede alimenti freschi prodotti in Svizzera con elevati standard. La produzione indigena è inoltre importante per garantire l'approvvigionamento in caso di crisi come verificatosi per la recente pandemia causata dal COVID-19. In quest'ottica salutiamo favorevolmente la sostituzione dell'allegato 1 dell'ordinanza del 16 settembre 2016 così come proposto nelle versione che entrerà in vigore il 1° gennaio 2025.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Modifica dell'allegato 1	Accettare così come proposto	Vedi sopra

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	État de Vaud
Adresse / Indirizzo	Chancellerie d'État du Canton de Vaud Place du Château 4 1014 Lausanne
Datum / Date / Data	28.03.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 11

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 13

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 14

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 15

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 18

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 20

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 22

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 23

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 24

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 25

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 26

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 27

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 28

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 30

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 31

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 32

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 33
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 34
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 35
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 36
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Les remarques principales sont les suivantes. Elles sont développées dans les commentaires relatifs aux ordonnances correspondantes.

Ordonnance sur les paiements directs (OPD) :

- L'obligation de couverture d'assurance pour le-la conjoint-e travaillant régulièrement et dans une mesure importante au sein de l'exploitation ne peut être que soutenue. Cela étant, les données fiscales doivent être disponibles et le contrôle annuel devrait être abandonné aux fins d'une mise en œuvre efficiente ;
- Il est nécessaire de simplifier l'exigence des 3.5 % de surface de promotion de la biodiversité (SPB) dans les grandes cultures en se référant aux terres ouvertes ;
- La fusion des projets de réseau et de qualité du paysage ne peut être mise en œuvre avant 2030 compte tenu, en particulier, des importantes démarches à entreprendre pour la Confédération comme pour les cantons afin d'assurer une mise en œuvre efficiente de cette fusion.

Ordonnance sur la recherche agronomique (ORAgr) : la recherche agronomique doit concerner l'ensemble du système agroalimentaire et être dirigée par un conseil intégrant les cantons et la Confédération.

Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr) : le système d'information centralisé pour la gestion des éléments fertilisants (digiFLUX) est soutenu mais doit être simplifié en se référant à l'échelle de l'exploitation et non aux parcelles.

Ordonnance sur les améliorations structurelles (OAS) : les simplifications proposées sont majoritairement saluées.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les émoluments du laboratoire accrédité d'Agroscope pour les vins à l'exportation sont actuellement inabordables par rapport aux volumes de vins exportés (<1 % de la production de vins suisses). À titre d'exemple, des analyses courantes sont facturées actuellement par Agroscope pour des montants allant de CHF 180.- à CHF 250.-, alors que des laboratoires cantonaux proposent le même service pour CHF 30.- à CHF 50.- par échantillon. Cette réalité, basée sur l'ancienne ordonnance, retient les acteurs de la branche à réaliser ces analyses, ce qui défavorise l'exportation des vins suisses qui sont déjà désavantagés par les frais de production les plus hauts du monde en comparaison internationale. La nouvelle ordonnance qui prévoit une fixation des prix au niveau des dépenses effectives ne va certainement pas diminuer le prix des analyses mais le renchérir encore, en fonction des éléments qui entreront dans le calcul des frais effectifs (consommables, place de travail, amortissement des appareils de laboratoire, des bâtiments, du personnel, etc.). En conséquence, et c'est ce qui se passe déjà actuellement, les vins à l'exportation sont analysés dans d'autres laboratoires à des tarifs plus intéressants et que les services de douane étrangers reconnaissent également.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 3, ligne 1	Abrogation et remplacement par la gratuité des analyses réalisées par Agroscope pour les vins à l'exportation	Voir remarque générale

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'obligation d'une **couverture d'assurance** pour le-la conjoint-e travaillant dans l'exploitation n'est pas remise en question, en particulier pour des raisons sociales et d'égalité femmes-hommes. Cela étant, la charge administrative engendrée pourrait s'avérer considérable. Afin d'assurer le traitement des 3'000 exploitations vaudoises dans les meilleurs délais, il est indispensable que la livraison des données fiscales permettant de définir le cercle des personnes concernées soit assurée.

Dans le cadre de la discussion quant à l'exigence des **3.5 % de surfaces de promotion de la biodiversité** (SPB) dans les grandes cultures, il convient de privilégier la solution en référence aux terres ouvertes. Cet assouplissement respecte les nombreuses demandes des parlementaires tout en réduisant la charge administrative.

Pour la **fusion des projets « réseaux écologiques et qualité du paysage »,** il est illusoire de maintenir le calendrier initial avec une entrée en vigueur au 1er janvier 2027 en prenant en compte le fait que les lignes directrices soient élaborées avec les cantons durant l'année 2024. Il est important de repousser ce délai si l'on souhaite mettre en œuvre des projets approfondis qui amènent une amélioration de la biodiversité et du paysage.

S'agissant du système de sanction pour le bétail dans les structures avec des effectifs supérieurs à la moyenne nationale, la politique agricole encourage des effectifs plus importants depuis 2014 (suppression de l'échelonnement dans le bétail) et reconnait l'économie d'échelle. Aussi, le système de sanction actuel pour le bétail apparaît disproportionné et conduit à une inégalité de traitement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Couverture d'assurance Art. 10a Art. 101, al. 2	Un échange des données fiscales entre les administrations cantonales en charge de la fiscalité et de l'agriculture est décisif pour la mise en œuvre de cette exigence. Une preuve de couverture établie par l'assurance peut être	La couverture d'assurance constitue une exigence supplémentaire à contrôler dans le cadre des conditions générales. Elle nécessite une vulgarisation, une information spécifique chez les agriculteurs-trices ainsi qu'une démarche particulière en matière de contrôle (par le canton ou par délégation).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	suffisante pour l'année de contribution ou l'année précédente.	L'échange de données fiscales entre les administrations cantonales en charge de la fiscalité et de l'agriculture sont décisives. C'est la clé de la mise en œuvre de cette exigence dans le cadre d'une simplification pour les exploitant-e-s, les cantons et l'OFAG. L'identification des situations potentiellement concernées par une couverture doit se faire sur la base des données fiscales (double activité, montant du revenu du conjoint ou de la conjointe). Il conviendra ensuite de solliciter les justificatifs auprès des exploitant-e-s, soit par le canton ou son organisation de contrôle. Il y a lieu d'éviter les contrôles sur l'exploitation qui viseraient à fournir la déclaration fiscale et les documents d'assurance lors d'un contrôle PER. Il s'agit de documents qui ne sont plus en relation avec la technique et relèvent de la sphère privée et des données personnelles, raison pour laquelle il faut exclure la délégation à une organisation de contrôle. Cette exigence induira une charge de travail supplémentaire importante, voire très importante pour les cantons. Il faut introduire une fréquence de contrôle de quatre ans en cohérence avec d'autres contrôles de l'OPD. La situation du couple et les contrats sont relativement stables et ne justifient pas un contrôle annuel. La charge de travail d'un contrôle annuel n'est pas en relation avec le but recherché. L'attestation de l'assurance pour la couverture dans l'année de contribution ou l'année précédente peut faire foi.

Surfaces à la promotion de la biodiversité Art. 14a, al. 1, et al. 3	Les surfaces qui font partie de projets visés à l'art. 78 sont imputables lorsqu'elles correspondent à des milieux naturels présentant un intérêt écologique et ne sont pas des surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1. Le calcul se basant sur les terres ouvertes est soutenu.	Afin de tenir compte des diverses interventions parlementaires fédérales et cantonales exigeant un allègement des contraintes, une adaptation de l'exigence des 3.5 % de SPB est judicieuse. La variante 2 « 3.5 % de SPB dans les terres ouvertes » est soutenue car elle répond à ces interventions tout en réduisant la charge administrative. De plus, une imputation des SPB comprenant des haies, des bosquets champêtres et des vergers boisés de qualité II est adéquat pour préserver les efforts déjà consentis dans le cadre de remaniement et préserver les surfaces qui ont été mises en place. Avec le maintien de l'exigence des 3.5 % SPB sur terres assolées, il existe un risque de remettre en culture (semis espacés, jachères) des surfaces herbagères de qualité II, ce qui est contreproductif.
Conditions qualité I Art. 58, al. 7 et art. 59, al. 5		Dans le projet 77a « agriculture et pollinisateurs », cette exigence supplémentaire était rémunérée, ce qui ne sera plus le cas.
Fusion « réseau et qualité paysage » Art. 79 et 79a	Repousser la mise en œuvre et aligner à la PA 2030.	Dans la version française du rapport explicatif, il est mentionné par erreur « projets de promotion de la biodiversité » en lieu et place de projets de la qualité du paysage. Le délai pour déposer les rapports est extrêmement court. De plus, l'OFAG étant censé fournir une liste de mesures nationales ce printemps, nous venons d'apprendre que les cantons vont intégrer des workshops pour l'élaboration des lignes directrices, un travail qui durera en tout cas jusqu'en automne 2024. Le processus de préparation (notamment lignes directrices) prend trois ans. Il est nécessaire de disposer de suffisamment de temps, tant pour les cantons que pour la Confédération, pour établir des projets tenant compte de tous les éléments. Ainsi, la mise en œuvre doit être repoussée et alignée à la PA 2030. Une stabilité dans le temps permettrait d'éviter de nouvelles dispositions à recenser, vulgariser et

		contrôler. Les mesures principales des deux programmes sont comprises et mises œuvre depuis au moins une décennie.
Art. 79, al. 2	Le conseil individuel ou collectif effectué dans les quatre années qui précèdent le démarrage du projet doit être reconnu.	Le conseil doit avoir lieu avant le début du projet afin de promouvoir une mise en place de mesures adéquates et répondant aux objectifs. Ce conseil peut se faire en collectif dans les périmètres des régions afin de minimiser les coûts de vulgarisation. En prévision des projets à venir en 2027, le conseil devrait déjà démarrer, ce qui démontre une fois de plus l'impossibilité de tenir ce calendrier. Le but est d'en effectuer un maximum avant le début des projets. Pour les phases suivantes, on pourrait ainsi anticiper ce conseil avant la reconduction des projets.
Bilan de fumure Annexe 1, Ch. 2.1.8	Introduction de l'effet rétroactif au 1er janvier 2024 pour le report.	Les exploitations doivent avoir la possibilité de reporter un solde au 1er janvier 2024 sachant que la marge de tolérance de 10 % dans Suisse-Bilanz a été supprimée.
Taux de contribution Annexe 7, Ch. 5a.1	Le mode de plafonnement doit être une compétence cantonale, de même que la répartition entre les mesures.	Il y a une grande diversité entre les régions et les cantons. De plus, les cantons participent financièrement à la réalisation annuelle des mesures. Pour ces raisons, le mode de plafonnement doit être défini dans les cantons.
Réduction des paiements directs Produits phytosanitaires Annexe 8, Ch. 2.2.9a, let. c et d	La réduction doit s'appliquer à la parcelle concernée par la mesure non respectée. Le total de la réduction ne doit pas dépasser CHF 600.-/ha, les réductions des let. c et d doivent, par voie de conséquence, être à hauteur de CHF 300.- (ou non cumulables).	La récidive entraîne non seulement l'exclusion du droit aux contributions pour l'année en cours, mais aussi la restitution de toutes les contributions versées pour le projet en cours. La réduction s'applique aux mesures des parcelles pour lesquelles les conditions et les charges n'ont pas été intégralement respectées.

Contribution à la biodiversité régionale Annexe 8, Ch. 2.9a.4	La réduction en cas de refus de conseil doit être portée à CHF 200.-. La période doit inclure la phase avant le projet (voir commentaire de l'art. 79).	L'obligation de se faire conseiller doit inclure la phase avant le démarrage des contributions. Si le conseil est refusé, une réduction à hauteur de CHF 200.- est adéquate.
Protection des animaux Annexe 8, 2.3.1	Si la somme des points des cas de récidive est égale ou supérieure à 110, le calcul de la réduction se fait normalement et les paiements directs ne sont pas supprimés.	Le système de sanction actuel connait un effet de seuil disproportionné dans les structures avec des effectifs supérieurs à la moyenne suisse. La politique agricole encourage des effectifs plus importants depuis 2014 (suppression de l'échelonnement dans le bétail) et reconnait l'économie d'échelle. Le système de sanction actuel pour le bétail est disproportionné et conduit à une inégalité de traitement.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les contrôles des appellations d'origine protégées (AOP, IGP) doivent être intégrés dans cette ordonnance au même titre que la production biologique. Pour le surplus, les modifications proposées sont soutenues.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les adaptations proposées sont soutenues. Elles servent à maintenir l'équivalence de l'annexe 9 convenue dans l'accord agricole CH - UE. Les obstacles potentiels au commerce peuvent ainsi être éliminés à temps.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La possibilité d'échanger des surfaces entre les surfaces d'estivage et les surfaces agricoles utiles dans le cadre d'améliorations foncières globales est saluée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications de l'OAS sont soutenues à l'exception de l'exclusion des pisciculture et du logement des parents du champ de soutien de l'OAS. De plus, les taux de 28 et 31 % pour les ZM I, respectivement ZM II-IV de l'annexe 5 devraient être maintenus. L'introduction de la notion de « rentabilité » n'est pas soutenue. Elle ne prend pas en compte la réalité actuelle, avec des emprunts qui peuvent durer 30 ans, et n'amène aucune plus-value tout en ajoutant une charge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Art. 29	Ne pas exclure les pisciculture des mesures de soutien de l'OAS	Si l'aquaculture inclut la pisciculture, il faut revoir l'art. 29, al. 2, let. e.
Art. 17, let. c. Murs en pierres sèches et al. 2 let. d.	Ajouter « ou traditionnels avec mortier de chaux »	Les murs de vigne traditionnels dans certaines régions sont des murs en pierres sèches jointoyés au mortier (par exemple dans le Lavaux ou dans certains IFP). Ces murs traditionnels méritent aussi une contribution de remise en état si l'on veut garantir leur conservation. Le but premier de ces murs est le maintien de la production viticole notamment.
Art. 24, al. 1, let. c, al. 6 et Annexe 4 chap. 1, let. c.	Idem art. 17, let c. Murs en pierres sèches et al. 2, let. d.	Idem art. 17, let c. Murs en pierres sèches et al. 2, let. d.
Art. 32	Renoncer à la nouvelle notion de « rentabilité » et maintenir la formulation actuelle.	Le remboursement de la totalité du capital emprunté sur 30 ans n'est pas un indicateur absolu de rentabilité. Des prêts familiaux ou du conjoint ne comportent souvent aucune condition de remboursement annuel. Ce contrôle va augmenter le travail administratif, sans réelle plus-value.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40		Introduction saluée de la possibilité de financement d'acquisitions d'immeubles (sauf pour les acquisitions régies par un droit à un prix limité, comme dans le cadre familial par exemple).
Art. 47 et art. 50	Maintien des let. b et c	Les deux lettres supprimées (b et c) pourront-elles continuer à bénéficier de soutiens **aux mêmes conditions** que dans un PDR ? Ceci doit être assuré.
Art. 57	Ajouter dans les exceptions les plantations de vignes et fruitiers robustes	Ces plantations sont fortement liées aux saisons et aux aléas climatiques.
Annexe 5, chap. 4	Maintenir le soutien au financement du logement des parents	Le soutien au financement du logement des parents conserve sa justification même s'il n'est plus évalué à sa valeur de rendement depuis 2018 (modification du GVR). En effet, ce type de logement est soumis à la LDFR dans la plupart des cas.
Annexe 5, chap. 5, chap. 8 et annexe 7	Maintien des taux de 30 et 33 % pour les ZM I, respectivement ZM II-IV pour les mesures collectives	Erreur sur le tableau de l'annexe 5, chiffre 5.1 : indication en francs au lieu de %. Contribution pour zone de plaine bienvenue. Maintenir des taux de 30 et 33 % pour les ZM I, respectivement ZM II-IV pour les mesures collectives
Annexe 6, 3.2.1 : Taux Aire de remplissage et de nettoyage des pulvérisateurs et des atomiseurs par m^2 Couverture des aires de remplissage et de nettoyage par m^2	Augmenter les taux Augmenter les taux	Les forfaits pour les aires de remplissage et de nettoyage des pulvérisateurs et des atomiseurs par m^2 couvrent actuellement moins de 10 % des coûts des projets. Le montant de CHF 75.-/m^2 doit être doublé et passer à CHF 150.-/m^2, autant pour la contribution que pour le crédit d'investissement. Les forfaits pour la couverture des aires de remplissage et de nettoyage par m^2 couvrent actuellement moins de 10 % des coûts des projets. Le montant de CHF 25.-/m^2 doit être doublé et passer à CHF 50.-/m^2, autant pour la contribution que pour

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		le crédit d'investissement.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications proposées pour les articles 2 et 6 OMAS sont pertinentes. Il faut noter que les aides pour faciliter les cessations d'exploitation ne sont que très peu utilisées dans le canton de Vaud.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance doit être revue dans son ensemble. Il est important que tout le système agricole et alimentaire suisse soit intégré et non pas uniquement dirigé par l'OFAG. Les objectifs, tâches et orientations d'Agroscope doivent être dirigés non pas par le directeur de l'OFAG, mais par le Conseil d'Agroscope dans lequel la Confédération et les cantons doivent d'être représentés. La mention a de nombreux endroits du FiBL n'est pas cohérente du fait que le FiBL est une entité privée. L'ordonnance sur la recherche agronomique doit se focaliser sur Agroscope, anciennement Station fédérale de recherche agronomique. Si le FiBL est ancré dans cette ordonnance, il faut aussi y ancrer toutes les entités qui font de la recherche agronomique en Suisse, soit les HES, l'EPFZ et le ZHAW. Cette ordonnance enlève toute autonomie à Agroscope dans ses orientations stratégiques et financières alors que les stations fédérales ont historiquement une mission fixée par la Confédération au même titre que l'INRA en France.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ces modifications cohérentes sont soutenues.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Voir remarques ci-dessous.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	Ajouter un al. 4 « Elle s'applique aux animaux de rente non agricoles, tels que les abeilles, les grenouilles, les insectes, les animaux aquatiques lorsqu'ils sont détenus en captivité ou semi-captivité ».	Le projet de modification de l'OPPr exclut explicitement la pêche de son champ d'application. Le rapport explicatif laisse cependant entendre que les animaux aquatiques en captivité, voire en semi-captivité (poissons de repeuplement), restent concernés par l'ordonnance. Une nuance est faite entre animaux de rente agricoles et animaux de rente non agricoles. Une clarification de l'article 1 est donc nécessaire.
Art. 4, al. 3, let. c	Modifier « des contaminations par les animaux, les parasites, les déchets, l'air, l'eau et le sol ainsi que par les résidus de substances chimiques, les engrais et les aliments pour animaux contenant des sous-produits animaux soient évitées ».	Les aliments ne peuvent pas être considérés comme source de contamination. Il faut préciser quels aliments sont potentiellement contaminants, sachant que l'on pense probablement aux aliments contenant des sous-produits animaux.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque, les points adaptés ont été traités par la COREVI et la KOREKO et correspondent aux demandes des instances cantonales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les producteurs primaires de l'agriculture (éleveurs) utilisant des aliments pour animaux provenant de leur propre production végétale doivent être explicitement exemptés des obligations faites aux producteurs d'aliments mis en circulation vers d'autres exploitations ou entreprises. Pour le surplus, la modification de cette ordonnance ne soulève pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification de cette ordonnance ne soulève pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La simplification administrative proposée est saluée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification de cette ordonnance ne soulève pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification de cette ordonnance ne soulève pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il paraît important de respecter l'engagement pris en lien avec l'initiative parlementaire 19.475 « Réduire les risques liés à l'utilisation des pesticides », raison pour laquelle le canton de Vaud s'engage dans un projet pilote. Cependant, le système doit être simplifié. Pour la mise en place de digiFLUX, il est par exemple indispensable que l'obligation fédérale se réfère aux données gérées par exploitation et non pas par parcelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 1, let. e	[1] Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants et des éléments nutritifs (SI GEFEN) contient les données suivantes : ~~e. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. a chez les personnes visées à la let c, avec les quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;~~	La loi dispose que seuls les déplacements d'éléments fertilisants et d'éléments nutritifs doivent être annoncés. Il n'est pas question de réserves dans le SI GEFEN.
Art. 16a, al. 1, let. d à g	[1] Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes : d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ~~ou~~ et sur la première mise en circulation des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh; e. données sur ~~chaque~~ l'utilisation professionnelle de produits phytosanitaires conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh, ~~c'est-à-dire sur chaque cas concret de traitement (application)~~ à l'échelle de l'exploitation ou de la communauté d'exploitation. Sont exclus les semences traitées avec des produits phytosanitaires et les organismes vivants disposant d'une autorisation comme produit phytosanitaire.	Les articles 164b et 165fbis LAgr constituent les bases légales pour DigiFLUX. La loi dispose que seules les données relatives à l'utilisation des produits sont annoncées, et non pas les réserves ou les stocks, ni les transferts, cessions ou reprises intermédiaires, ni les quantités de substances actives. Il est donc important de se limiter aux exigences légales et de maintenir un système simple, à savoir notamment de supprimer l'exigence de recenser chaque application, mais de se restreindre à l'échelle de l'exploitation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~f. données sur les quantités de produits cédées, transférées, reprises ou épandues sur mandat, avec indication des substances actives;~~ ~~g. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. d chez les personnes visées à la let. b, avec les quantités de substances actives~~;	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'analyse des données comptables doit permettre un ajustement de la politique agricole afin d'obtenir un revenu sectoriel adéquat, ce qui n'est à ce jour malheureusement pas le cas. La modification de l'article 2 et le remplacement du terme « exploitation de référence » par « exploitation représentative » n'est pas compréhensible. L'agriculture suisse est très diversifiée et ce ne sont pas les exploitations, mais les échantillons qui font que l'examen des comptabilités devient représentatif. De plus, il est important de comparer le revenu du travail avec le travail fourni. Si le recrutement annuel des exploitations est laborieux dans le cadre du relevé de données comptables, il faut agir par le biais d'incitations. Nous nous opposons à l'introduction d'une obligation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1, let. d	Supprimer	La récolte des données doit rester volontaire.
Art. 2, al. 1, let. b et phrase introductive Art. 4	Remplacer le terme « exploitations représentatives » par « échantillon d'exploitations ».	
Art. 7a, al. 1	Remplacer « sont tenus » par « sont incités »	La livraison des données doit rester volontaire.
Art. 7b	Remplacer « informe » par « demande l'autorisation »	Les données comptables individuelles appartiennent aux exploitants et ce sont eux qui donnent l'autorisation de la transmission.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La contribution à la réduction des primes des assurances récoltes paraît être un outil intéressant pour inciter les exploitations agricoles à s'assurer contre les pertes financières liées aux aléas de la météo et aux risques qui augmentent avec le changement climatique. Elle ne doit toutefois pas péjorer les budgets fédéraux alloués aux paiements directs et aux améliorations structurelles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'innovation doit venir de la recherche fédérale d'Agroscope dont le management doit instaurer un sens de l'innovation et qui doit disposer de budgets adéquats, et non à une baisse constante dans une politique d'ouverture à toute sorte de projets dit innovants qui ne sont jamais appliqués mais permettent des publications scientifiques dans une compétition internationale à l'innovation et aux ressources financières. En recherche agronomique, il faut ôter l'illusion de dite concurrence positive qui mène à de nombreuses fantaisies inutilisables à moyen terme dans une urgence dont l'agriculture n'a pas besoin. Le financement doit être couvert par les gains d'efficacité de la recherche agronomique ou par des fonds supplémentaires hors du budget agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1, let. a	a. ils sont actifs dans le domaine de la sélection végétale, de la santé des plantes, de la production de semences, de la sélection animale ou de la santé des animaux ;	Une vision plus globale de la production agricole et du système alimentaire est nécessaire.
Art. 3, al. 4 Montant et durée de l'aide financière	[4] Ne sont notamment pas imputables : a. les coûts de construction ou d'acquisition des locaux; ~~b. les prestations propres d'organisations majoritairement subventionnées par la Confédération.~~	Il convient de maintenir le système aussi simple que possible et ne pas ajouter des critères qui ne correspondent pas à la matière, les prestations propres visées par la lettre b) n'ayant pas la qualité de « coûts imputables », mais bien celle de « produits » en complément de financements.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification de cette ordonnance ne soulève pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les adaptations proposées sont saluées dans le sens d'un alignement aux conditions de l'UE.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification de cette ordonnance ne soulève pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification de cette ordonnance ne soulève pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le compromis présenté est soutenu. Toutefois, il est relevé que les périodes administrées devront dorénavant être adaptées aux effets du changement climatique à des intervalles plus rapprochées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 670, 1950 Sion
CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2024.01550

P.P. CH-1951 Sion
Poste CH SA

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de
la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

Notre réf. SCA/GD/nnr
Votre réf. OFAG

Date 17 avril 2024

Train d'ordonnances agricoles 2024 / Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Canton du Valais vous remercie de lui donner la possibilité de prendre position sur le train d'ordonnances agricoles 2024.

La qualité de vos dossiers est appréciée, en particulier le document synoptique toujours très utile.

Les points les plus importants à relever sont les suivants :

Simplifications administratives

Le Canton du Valais salue les quelques simplifications administratives, malheureusement encore trop peu nombreuses, du paquet d'ordonnances en consultation. Certaines propositions concernent des points de détail qui touchent à la gestion de l'exploitation, créent des entraves importantes pour aucun bénéfice économique, voire parfois aussi avec très peu d'impact sur l'objectif environnemental recherché.

Stabilité de la politique agricole

Toutes ces adaptations annuelles, voire parfois pluriannuelles, chargent non seulement les agriculteurs mais aussi les cantons. Ceux-ci doivent à chaque fois fournir de nouvelles informations et instructions aux exploitants, adapter les procédures, modifier les systèmes informatiques, fournir de nouvelles exigences aux organisations de contrôles, etc. Ces charges supplémentaires importantes et peu prévisibles exercent une pression importante sur les services de l'agriculture, en particulier sur les offices des paiements directs. Il convient d'instaurer plus de stabilité dans la politique agricole fédérale.

Couverture sociale du partenaire

Le Valais est très dubitatif sur la solution proposée pour appliquer l'art. 70a LAgr en faveur d'une couverture sociale du conjoint travaillant régulièrement sur l'exploitation. Une solution plus simple ne nécessitant pas d'experts cantonaux en assurance doit être trouvée. Il est proposé que pour ce thème totalement nouveau et n'ayant pas de lien avec la gestion d'une exploitation agricole, l'OFAG développe un système permettant d'acquérir les données nécessaires auprès des autres instances fédérales et des assurances sans nécessiter de données supplémentaires fournies par les exploitants, sans nouvelle charge administrative et informatique pour les cantons et sans contrôles supplémentaires pour les contrôleurs PER.

Assurance récolte

La mise en place d'un instrument visant à réduire les primes des assurances récoltes en lien avec les risques météorologiques est saluée. Le Valais connaît bien la problématique du gel avec les épisodes particulièrement graves de 2017 et 2021. A la suite de ces événements, le Canton (en collaboration avec l'Interprofession des fruits et légumes du Valais) vient de modifier sa loi sur l'agriculture. Elle prévoit désormais la mise en place d'un fonds de financement des risques météorologiques et phytosanitaires graves. L'objectif est d'améliorer la gestion des risques financiers en indemnisant les producteurs lésés par un aléa climatique sévère ayant un impact sur une région. La contribution au fonds est obligatoire pour les producteurs inscrits aux paiements directs ainsi que les commerces expéditeurs. Ces développements visent à assurer une couverture large des risques météorologiques systémiques. Il est donc primordial que la nouvelle ordonnance fédérale permette à un groupement de producteurs (répondant aux critères fixés dans le projet) de bénéficier de la réduction de primes au maximum de 30 %. A la lecture de l'ordonnance fédérale en consultation, il semble que ce soit compatible. Il convient toutefois de préciser ce point de manière explicite dans le projet fédéral.

Soutiens des améliorations structurelles

Dans le contexte actuel lié aux enjeux de la décarbonation et de l'adaptation de l'agriculture face aux changements climatiques, un système de soutien clair, applicable et incitatif doit être élaboré. Ce dernier doit permettre de manière rapide le passage aux nouvelles technologies et l'adaptation des infrastructures. Dans ce sens, une aide spécifique pour l'électrification de l'agriculture doit être proposée via l'ordonnance sur les améliorations structurelles. De plus, l'entier des coûts inhérents à l'électrification doit être admis lors de projet d'améliorations structurelles.

Les enjeux liés aux cultures spéciales, notamment la viti-viniculture, ne sont pas suffisamment précisés et considérés. Un soutien au capital plant, de manière large, doit être admis dans le cadre de l'ordonnance sur les améliorations structurelles. Le vignoble suisse nécessite une adaptation et une modernisation dans son ensemble. Bien que les soutiens pour les cépages robustes soient à saluer, ceux-ci ne répondent que partiellement et de manière faible aux attentes du marché. La part du vignoble concernée et soutenue par ces aides est restreinte. Les subventions existantes ne permettent pas de développer un vignoble moderne, adapté aux enjeux et répondant aux sollicitations des consommateurs.

Le Canton du Valais demande à la Confédération de renoncer aux diminutions opérées sur les contributions pour les zones de montagne, au vu de l'importance de la pérennité de l'agriculture de montagne et des coûts élevés liés aux constructions en zones de montagne. Les taux actuels doivent donc être maintenus.

Les éléments de détail figurent dans le formulaire annexé.

En restant à votre disposition pour tout complément utile, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Christophe Darbellay

CANTON DU VALAIS
CONSEIL D'ETAT

La chancelière

Monique Albrecht

Annexe Formulaire officiel complet
Copie à par courriel à gever@blw.admin.ch

2024.01550

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Etat du Valais
Adresse / Indirizzo	Palais du Gouvernement 1950 Sion
Datum / Date / Data	8 avril 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 18

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 19

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 20

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 21

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 25

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 26

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 27

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 28

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 29

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 34

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 35

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 36

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 37

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 38

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 39

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 40

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 41

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 42

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 43

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 44
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 45
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 46
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 47

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Merci pour votre demande de prise de position et la qualité de vos dossiers, en particulier le document synoptique toujours très utile.

Voici nos commentaires généraux sur le paquet d'ordonnances.

Simplifications administratives

Le Valais salue les quelques simplifications administratives, malheureusement encore trop peu nombreuses, du paquet d'ordonnances en consultation. Nous regrettons ainsi que certaines propositions concernent des points de détail qui touchent à la gestion de l'exploitation, créent des entraves importantes pour aucun bénéfice économique, voire parfois aussi avec très peu d'impact sur l'objectif environnemental recherché (ex. interdiction des conditionneurs dans les prairies Q1).

Stabilité de la politique agricole

Toutes ces adaptations annuelles voire parfois pluriannuelles chargent non seulement les agriculteurs mais aussi les cantons. Ceux-ci doivent à chaque fois fournir de nouvelles informations et instructions aux exploitants, adapter les procédures, modifier les systèmes informatiques, fournir de nouvelles exigences aux organisations de contrôles, etc. Ces charges supplémentaires importantes et peu prévisibles exercent une pression importante sur les équipes des services de l'agriculture, en particulier sur les offices en charge des paiements directs. Nous vous serons extrêmement reconnaissants si vous pouviez instaurer plus de stabilité dans la politique agricole fédérale.

Couverture sociale du partenaire

Nous sommes très dubitatifs sur la solution proposée pour appliquer l'art. 70a LAgr en faveur d'une couverture sociale du conjoint travaillant régulièrement sur l'exploitation. Une solution plus simple ne nécessitant pas que les services cantonaux de l'agriculture et les contrôleurs PER deviennent des experts en assurance (!) doit être trouvée. Nous proposons que pour ce thème totalement nouveau et n'ayant pas de lien avec la gestion d'une exploitation agricole, l'OFAG prenne le lead et développe un système permettant d'acquérir les données nécessaires auprès des autres instances fédérales et des assurances sans nécessiter de données supplémentaires fournies par les exploitants, sans nouvelle charge administrative et informatique pour les cantons et sans contrôles supplémentaires pour les contrôleurs PER.

Fusion réseaux et qualité paysage

Nous saluons la proposition de fusion des projets réseaux et paysagers formulée de manière simple. Nous espérons que les instructions pour les futurs projets seront elles aussi simples et que pour chaque exigence, une analyse coût efficacité par rapport au but visé soit effectuée, même de manière intuitive. Nous demandons que celles-ci nous parviennent courant de l'été 2024 au plus tard, sans quoi, l'introduction de ces futurs projets doit être reportée, éventuellement même jusqu'en 2030 afin que cela soit coordonné avec le futur grand paquet de réforme agricole.

SPB sur terres ouvertes

Les discussions actuelles au Parlement pourraient déboucher sur une abrogation de l'exigence 3.5% SPB sur terres assolées. Si cela ne devait pas être le cas, nous soutenons la proposition suivante : 3.5% sur terres ouvertes avec comptabilisation de toutes les SPB Q2 en zones de plaine et des collines (pas uniquement les haies). En effet, nous avons constaté avec tristesse, que l'automne dernier, plusieurs magnifiques prairies extensives de qualité 2 ou en réseau ont été ouvertes et transformées en SPB céréales en semis large ce qui est vraiment regrettable pour la biodiversité.

Analyses PPh

Nous proposons que la participation financière de la Confédération ne se limite pas au coût des analyses en laboratoire des produits phytosanitaires sur feuille ou dans le sol mais que celle-ci couvre au moins partiellement les coûts de prélèvements, des évaluations des résultats par des experts, de la procédure administrative lourde demandée par l'OFAG, etc. Ainsi un soutien financier de 800.-/échantillon nous semble pertinent.

Digiflux

Nous comprenons les compléments apportés pour Digiflux mais cependant cela démontre bien que dans un tel système, toujours plus de détails doivent être réglés. Cela risque fort de déboucher sur un besoin énorme de données, principalement disponibles chez les agriculteurs. Nous vous prions expressément de ne pas oublier l'objectif de l'Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture qui est la base légale primaire de Digiflux. Nous demandons que Digiflux vise prioritairement et dans un premier temps au moins à répondre uniquement aux besoins de cette ordonnance et ne vise pas d'autres objectifs trop utopiques dans la réalité actuelle de la numérisation sur les exploitations agricoles. Nous trouvons aussi un peu indélicat d'introduire comme exigence PER (annexe 1 OPD) une obligation de fournir les données pour les engrais, les fourrages, les aliments concentrés et le bilan de fumure. Nous avons le sentiment que vous essayez de rendre cela obligatoire par une voie détournée plutôt que de l'indiquer dans l'OSIAgr.

Assurance récolte

Nous saluons la mise en place d'un instrument visant à réduire les primes des assurances récoltes en lien avec les risques météorologiques. Le Valais connaît particulièrement bien la problématique du gel avec les épisodes particulièrement graves de 2017 et 2021. Suite à ces événements, le canton (en collaboration avec l'Interprofession des fruits et légumes du Valais) a établi une proposition de modification de la loi sur l'agriculture et le développement rural qui a été acceptée le 16 novembre 2023 par le Grand Conseil. Cette modification de loi prévoit la mise en place d'un fonds de financement des risques météorologiques et phytosanitaires graves. L'objectif de ce fond est d'améliorer la gestion des risques financiers en indemnisant les producteurs lésés par un aléa climatique sévère ayant un impact sur une région. La contribution au fonds est obligatoire pour les producteurs inscrits aux paiements directs ainsi que les commerces expéditeurs. Le fonds a pour objectif d'indemniser les producteurs lésés par un aléa climatique sévère tel que le gel. Ces développements visent à assurer une couverture large des risques météorologiques systémiques. Il est donc primordial que la nouvelle ordonnance fédérale permette à un groupement de producteurs (répondant aux critères fixés dans le projet) de bénéficier de la réduction de primes au maximum de 30%. A la lecture de l'ordonnance mise en consultation et selon les différents échanges avec l'OFAG, il semble que ce soit compatible. Nous demandons toutefois de préciser ce point de manière explicite dans le projet soumis à consultation.

Soutiens aux améliorations structurelles

Dans le cadre des aides pour le raccordement électrique et la réalisation de production d'énergie, il est important de mettre en œuvre un système de soutien simple qui couvre et permet le passage à ce type de technologie. Dans le contexte actuel, il est essentiel que les cantons disposent d'un système de soutien clair et facilement applicable. Cette clarification peut être apportée par la mise en œuvre d'aides forfaitaires. De plus, il est à relever, dans le cadre de projets de génie rural, que les taxes de raccordement peuvent représenter des coûts rédhibitoires pour le passage aux nouvelles technologies. La mise en œuvre de projets avec des technologies utilisant des énergies fossiles peut s'avérer moins onéreuse pour les exploitants agricoles. L'incitation au passage à de nouvelles technologies est par conséquent freinée par l'art. 23 al. 2 let. g OAS. De plus, il est important de relever que ces coûts sont à charge des exploitants agricoles porteurs de projets, raison de la nécessité d'intégrer ces frais au niveau des coûts admis. Il ne s'agit pas d'un soutien aux fournisseurs d'électricité. Le soutien au capital plant est demandé dans le cadre de ce train d'ordonnances. Il s'agit avant tout d'adapter notre potentiel de production à l'échelle locale et régionale. Le vignoble nécessite une adaptation et une modernisation. Ce soutien se justifie via l'atténuation et l'adaptation face au changement climatique au même titre que la réduction de la pollution (cépage robuste), ex. porte-greffe avec robustesse vis-à-vis de la sécheresse. De plus, il est important de relever que le soutien au capital plant peut être intégré dans le cadre de mesures collectives visant l'amélioration intégrale du vignoble. Ce soutien serait un facilitateur pour la réalisation notamment de remaniements parcellaires ; projets pour lesquels la prise en considération et le renouvellement du capital plant représentent un défi majeur et peut s'avérer un frein à la modernisation, à l'adaptation et à la valorisation du vignoble. Les coûts d'investissement pour ce type d'infrastructures étant conséquents (près de 140'000 fr. / ha), des aides à fonds perdus pour le capital plant de manière large, au même titre que les contributions pour les cépages robustes, représenteraient un soutien bienvenu et nécessaire pour la branche viti-vinicole. A l'heure où la thématique des coûts de production représente un des défis majeurs du monde paysan, ce soutien répondrait aux demandes actuelles des branches concernées.

Concernant les diminutions opérées sur les contributions pour les zones de montagne, le canton du Valais demande, au vu de l' importance de la pérennité de l'agriculture de montagne et des coûts élevés liés aux constructions en zones de montagne, le maintien des taux actuels. Les diminutions prévues ne sont pas souhaitées.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de commentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sur le principe nous saluons les modifications et compléments de l'OPD qui sont moins abondants que lors des années précédentes.

Nous saluons les quelques simplifications administratives proposées mais regrettons qu'elles ne soient pas plus nombreuses. Nous constatons que l'ordonnance sur les paiements directs (OPD) continue de vouloir régler des microdétails dans la gestion des exploitations (ex. interdiction des conditionneurs sur les prairies extensives Q1), qu'on continue d'utiliser l'OPD pour l'application de législations qui ne sont pas sous la responsabilité de l'agriculture (ex. assurances sociales, infrastructures écologiques, concept paysage suisse, etc.).

Contribution pour biodiversité régionale et qualité paysage :

Nous saluons la rédaction des articles concernant les futures contributions à la biodiversité régionale et la qualité du paysage qui est simple et claire. Nous espérons que cela sera de même pour les futures instructions. Selon le dernier calendrier de l'OFAG, les instructions devraient être disponibles en janvier 2025. Cela est trop tard et ne permet pas de faire les développements des projets et des plateformes informatiques, les informations aux exploitants, etc. Celles-ci doivent absolument être disponibles pour l'été 2024 sans quoi, leur introduction en 2027 ne sera pas possible et celle-ci devra être reportée, soit d'une année, voire jusqu'en 2030, lors de la future grande réforme de la PA. Nous avons aussi quelques remarques de détail, en particulier nous ne soutenons pas un conseil individuel pour chaque exploitant. Nous soutenons une introduction de tous les projets la même année mais craignons aussi des pics de charge en travail chaque 8 ans.

3.5% SPB sur terres ouvertes

Les discussions en cours au Parlement pourraient déboucher sur un renoncement à introduire l'obligation de 3.5% sur terres assolées. Si cela ne devait pas être le cas, nous formulons la position suivante. La proposition 3.5% SPB sur terres ouvertes est peu claire dans la rédaction de l'article en particulier sur les haies. Nous proposons une autre variante : 3.5% de SPB sur terres ouvertes y compris toutes les SPB Q2 en plaine et zone des collines. En effet, dans le Chablais valaisan nous avons déjà observé que certains agriculteurs ont ouvert de magnifiques prairies extensives Q2 ou réseau et les ont remplacées par des semis de céréales en ligne large ce qui est une perte certaine de biodiversité et un effet pervers de votre proposition.

Assurances pertes de gain

Nous avons été surpris que l'article de la loi sur l'agriculture « le conjoint ou le partenaire enregistré de l'exploitant travaillant régulièrement et dans une mesure importante dans l'entreprise dispose d'une couverture sociale personnelle » ait été traduit par une couverture par une assurance perte de gain en cas de maladie et accident.

Nous sommes très sceptiques quant à l'application de ces articles : comment disposer des informations, contrôler, sanctionner... La proposition actuelle est extrêmement complexe à mettre en œuvre, nécessite une charge administrative tant pour l'exploitant, le canton, les contrôles difficilement réalisables et totalement disproportionnés par rapport à l'objectif visé. Les collaborateurs de l'office des paiements directs n'ont aucune compétence dans ce domaine et une application stricte nécessiterait d'engager un expert en assurance afin de vérifier que toutes les clauses sont bien remplies. Nous vous demandons expressément de trouver une solution beaucoup plus simple ou disponible au niveau fédéral. Celle-ci pourrait se modeler grâce à la numérisation effectuée par l'OFAG comme suit :

- Le système informatique de l'OFAG a une connexion avec les contributions fédérales (Agridata.ch ?) qui permet de récolter les données : exploitant marié ou en partenariat enregistré, conjoint de plus de 65 ans, revenu propre du conjoint plus élevé que celui fixé dans la loi sur la prévoyance professionnelle et aucune déduction pour double revenu, revenu supérieur à 12'000 francs.
- L'OFAG propose un contrat type ou attestation de conformité (>100.-/j, délai d'attente, montant minimal de la rente ou de la prestation en capital) ; ou une attestation de réserve que l'exploitant peut transmettre à son assurance et qui est validée par celle-ci dans un nouveau système informatique ou une application de type smartphone « assurance sociales » développée par l'OFAG. Ces données (év. agrégées) pourraient rentrer dans la plateforme d'échange Agridatea.ch par exemple ou être introduites grâce à une interface dans AGIS/SIPA.
- Grâce aux données de l'Office fédéral des contributions et la validation de conformité des assureurs, l'OFAG dispose de l'information qui peut être introduite automatiquement dans le BBS et ainsi réaliser automatiquement la réduction si l'exploitant est non-conforme.

Ainsi, l'exploitant n'a pas une charge trop importante (demander et s'assurer que l'assureur a validé l'application). Pour le canton, la charge administrative se limite à la procédure de réclamation qui nécessite qu'il ait accès à l'attestation de l'assurance sur l'application smartphone et à l'information (ou attestation) fournie par les contributions fédérales.

Il ne s'agit que d'une idée qui à notre avis est faisable mais qui doit être approfondie par la direction « numérisation » de l'OFAG.

Ce nouveau domaine d'application sortant des activités conventionnelles des offices cantonaux des paiements directs et des contrôleurs PER, il nous ne paraît pas incongru que celui-ci soit gérer par la Confédération et non pas par les cantons.

Montants des réductions

Les montants des réductions doivent être réduits proportionnellement aux réductions des contributions (ex. PER, Q1, etc.).

Les réductions pour dérives et ruissellement ne doivent pas être cumulatives. Il n'est pas possible de faire une réduction pour la non-participation à la formation individuelle (si cette exigence devait entrer en vigueur) dans les futurs projets biodiversité régionale et qualité du paysage, la disponibilité de la formation dépendant des cantons, voire des bureaux ou organisations privées.

Des commentaires de détail sont aussi présentés par article ci-dessous.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section1a: Couverture d'assurance		N'étant pas des spécialistes sur les assurances, il ne nous est pas possible de nous prononcer sur les valeurs (salaire minimal, double revenu, revenu minimal, montant de la prévention, etc.). La mise en œuvre de cette démarche ne peut en aucun cas être sous la responsabilité des cantons. Le développement d'interface avec les impôts, l'analyse des dossiers d'assurances, de revenus, etc. génèrent des coûts et une charge en travail qui n'est pas supportable pour les cantons, ni les exploitants qui devraient fournir les preuves. Nos compétences sont aussi limitées dans ce domaine. Nous proposons ainsi que toute la procédure soit numérisée au niveau de la Confédération avec des interfaces avec les contributions fédérales et les assurances ou en utilisant Agridata.ch. La réduction éventuelle pour non-conformité pourra se faire directement dans le BBS. Nous proposons une approche dans le commentaire général sur l'OPD qui nous semble tout à fait réaliste et gérable au niveau de la Confédération. L'accès aux attestations de validation par les cantons en cas de réclamations est ensuite suffisant. Si cette solution numérique au niveau de la Confédération n'est pas possible, alors nous pourrions envisager que cela se fasse uniquement sur la base d'une auto-déclaration sur l'honneur de l'exploitant. Un contrôle de sa pertinence nous semble très difficile à réaliser (peut-être sur 2-3 exploitations par an au maximum (uniquement contrôles à risques) à qui on pourrait demander les divers documents pour contrôle par les cantons et non pas par les contrôleurs PER).

		La réduction est beaucoup trop sévère en cas de non-conformité (idem entrave au contrôle). Pourquoi pas plutôt une réduction pour document manquant (200.- ?) Nous nous interrogeons sur les éventuelles dénonciations du conjoint non-assuré, en particulier si le couple est séparé. Comment gérer cela ?
Art. 14 SBP imputables		Nous saluons l'introduction des futurs milieux « nature » tels que les allées, les arbres isolés ou les actuelles SPB spécifiques à la région dans les projets biodiversité régionale et qualité du paysage et qu'elles puissent être imputables dans les SPB. Il est important qu'il soit possible de créer des codes pour annoncer facilement ces SPB.
Art. 14a 3.5% SPB sur terres ouvertes		Les discussions en cours au Parlement pourraient déboucher sur un renoncement à introduire l'obligation de 3.5% sur terres assolées. Si cela ne devait pas être le cas, nous formulons la position suivante : 3.5% de SPB sur terres ouvertes y compris toutes les SPB Q2 en plaine et zone des collines. En effet, dans le Chablais valaisan nous avons déjà observé que certains agriculteurs ont ouvert de magnifiques prairies extensives Q2 ou réseau et les ont remplacées par des semis de céréales en ligne large ce qui est une perte certaine de biodiversité et un effet pervers de votre proposition. Une comptabilisation de toute les SPB Q2 en zones de plaine et des collines permet de freiner cet effet collatéral indésirable.
Art. 14 a al. 2	2 Les exploitations et communautés visées à l'art. 22 qui exploitent plus de ~~25 %~~ 20% de leur surface agricole utile sous forme de surface de promotion de la biodiversité selon l'art. 14 sont exemptées de l'exigence figurant à l'al. 1.	Une proportion de 20% nous semble suffisamment élevée.

Art. 14a al. 3	3 Les surfaces de promotion de la biodiversité ~~de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées,~~ du niveau de qualité II dans la zone de plaine et dans celle des collines visées à l'art. 55, al. 1, let. a à f, et les surfaces de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées dans la zone de plaine et dans celle des collines visées à l'art. 78 sont déduites de la surface de promotion de la biodiversité faisant l'objet d'un soutien selon l'al. 1.	Pensant que le 3.5% entrait en vigueur au 1er janvier 2024, de nombreux exploitants ont agi pour atteindre cette valeur. Ils ont souvent ouvert de magnifiques prairies extensives Q2 et les ont remplacées par des céréales à semis large ce qui est totalement contre-productif pour la biodiversité. Afin de ne pas poursuivre cette évolution, il est essentiel que toutes les SPB Q2 en plaine et zone des collines soient comptabilisées pour atteindre le 3.5% Les projets biodiversité régionale et qualité du paysage n'entrant en vigueur qu'en 2027, ces surfaces ne peuvent pas être comptabilisées avant 2027. Ou les haies actuellement en réseau sont imputables ? Les allées des projet QP sont imputables actuellement ?
Art. 14a al. 4		La formulation des al. 3 et 4 de l'art. 14a est extrêmement complexe et nécessite plusieurs lectures. Une simplification de la formulation tout en gardant le contenu serait la bienvenue ! Mais cela démontre aussi le degré de complexité de la mesure !
Art. 35 Abs. 6	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art Abs 1 Bst. O) berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag und zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich ist die Ergänzung der PBL-Beiträge vergessen gegangen.
Art. 41 Charge usuelle		Nous sommes mitigés à l'idée de recalculer la charge usuelle lors d'installations photovoltaïques sur les estivages. Nous saluons la simplification administrative qui ne nécessite plus de consulter les autres services dont la protection de la nature pour réduire la charge usuelle.
Art. 55 SPB spécifiques à la région, arbres isolés, allées		Nous approuvons le maintien de ces SPB jusqu'à fin 2026, celles-ci pouvant être introduites dans les futures contributions pour la biodiversité régionale et qualité du paysage.

Art. 55 al. 1 Instructions	Biffer la phrase « les contributions biodiversité ne sont versées (…) surfaces et arbres en propriété ou en affermage	Ceci est incontrôlable ou demande une charge administrative inconsidérée et dans quel but ?
Art. 58 Faucheuses conditionneuses interdites sur SPB Q1 sauf sur....	Biffer	Il s'agit d'une contrainte supplémentaire de détail, difficile à contrôler et sans dédommagement supplémentaire. Si la contribution est augmentée en conséquence, nous pourrions entrer en matière
Ch 5a Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage		Nous saluons cette nouvelle approche qui permet de favoriser la biodiversité régionale aussi sur les estivages. Au niveau de l'OPD, la démarche proposée est simple et les exigences claires. Nous demandons que cela soit aussi le cas dans la future instruction. Il est important que les instructions pour le développement des projets nous parviennent cet été 2024. Sans quoi, nous sommes très sceptiques d'arriver à introduire cette nouvelle contribution dans les délais. La préparation de la directive ou instruction par l'OFAG (y compris pour les aspects informatiques et géomatiques), la demande d'avis sur ce document aux cantons, l'adoption finale de la directive, le développement du projet, la validation par l'OFAG, puis encore le développement informatique, l'information aux exploitants, toutes ces étapes nécessitent un temps qui, à nos yeux devient très limité déjà aujourd'hui pour une introduction au 1er janvier 2027. Si ces instructions ne parviennent pas au plus vite, nous demandons un report d'au moins une année, voire même jusqu'en 2030, ce qui permettrait de l'introduire avec la future grande réforme de la politique agricole. Les infrastructures écologiques des services cantonaux de la nature ne sont pas disponibles dans de nombreux cantons ou à une échelle pas utilisable au niveau parcellaire, donc pas utilisable dans ces futurs projets.

		Il est donc important d'indiquer dans l'OPD qu'elles sont utilisées uniquement si celles-ci sont disponibles et utilisables au niveau parcellaire. Un report permettrait peut-être de les intégrer plus facilement dans les projets. Dans ce contexte, un report est aussi pertinent. Le financement du développement des projets doit être assuré par l'OFAG. Si cela ne pouvait pas se faire par les améliorations structurelles, il est nécessaire que cela soit introduit dans l'OPD.
Art. 79 al. 1	Le canton élabore le projet.... Il peut mandater un organisme externe	
Art. 79 al. 2	2 Un conseil technique ~~individuel ou équivalent~~ en vue de la mise en œuvre des mesures est assuré au cours des quatre premières années du projet selon l'art. 79a, al. 5.	Le coût et la charge en travail nécessaire sont beaucoup trop importants par rapport au bénéfice visé. De plus, si le canton n'a pas mis en place ce conseil, l'exploitant en porte les conséquences car il aura une réduction de paiements directs. Si le canton n'offre pas ce service qui avec les moyens à sa disposition, sera difficile à faire, cette exigence va financer des bureaux privés de conseil et sera à nouveau déduit de la contribution qu'il devrait recevoir.
Art. 79 al. 1	Ajouter : 1 L'OFAG publie les directives de projet au minimum 2 ans avant la mise en œuvre	Pour une entrée en vigueur au 1.1.2027, il est nécessaire que nous disposions de la directive en été 2024 avec toutes les instructions informatiques et géomatiques afin que les projets puissent aussi se développer sur cette base.
Art. 79 al. 3	Ajouter : l'OFAG valide le projet dans les deux mois qui suivent le dépôt de l'ébauche de projet	Le délai de dépose de projet est court, il faut impérativement que le retour de l'OFAG soit rapide afin de permettre une mise en place du système informatique adéquat pour le versement des contributions l'année suivante !!!

Art. 79a al. 5	5 Les projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage durent huit ans. Il est possible de déroger à cette durée de projet si cela permet la coordination avec un autre projet. L'exploitant doit mettre en œuvre les **mesures annuelles** jusqu'à l'échéance de la durée du projet.	Il n'est pas clair si les futures contributions doivent se limiter à des contributions annuelles ou si une mesure unique pourra toujours être financée en une seule fois. Egalement si des contributions à l'exploitation seront toujours possibles. QUID des changements d'exploitation, reprise, etc. ? Ce serait bien d'avoir une certaine flexibilité pour supprimer/ajouter des mesures pendant les 8 ans.
Art. 82 Fin des contributions pour les pulvérisateurs	OK	
Art. 98		OK
Art. 101 Attestation preuve assurance	1 Les exploitants qui déposent une demande pour certains types de paiements directs doivent prouver aux autorités d'exécution qu'ils: b. satisfont aux exigences concernant la couverture d'assurance maladie et d'assurance accident. ~~2 Sont déterminants pour la preuve visée à l'al. 1, let. B :~~ ~~a. les contrats ou polices d'assurance pour l'année de contributions;~~ ~~b. le versement des primes d'assurance l'année de contributions~~	Cette nouvelle exigence PER doit être contrôlée par les cantons sur un échantillon restreint d'exploitants (uniquement contrôle à risque) et non pas dans les contrôles PER, ni par les contrôleurs PER. Si ces contrôles devaient être réalisés par le contrôleur PER, il sera impossible de contrôler cela compte tenu de toutes les exceptions mentionnées à l'art. 10 let a à f ou alors il faut aussi qu'il ait accès au résultat « doit avoir une assurance » ou « ne doit pas avoir une assurance » extrait de futur système numérique que l'OFAG doit absolument développer. Un contrôle de contrat en vigueur dans l'année est extrêmement contraignant pour le canton et pour l'exploitant. Ce n'est pas le rôle des services de l'agriculture de contrôler que l'exploitant a bien payé ses primes..... Bien compliqué tout ça... !

Annexe 1 ch. 1.1 let. d et ch. 2.1	~~Bilan de fumure par voie électronique, données engrais, aliments concentrés, fourrage dans Digiflux dès le 1er janvier 2027~~	Comme déjà indiqué à plusieurs reprises, nous avons de grandes craintes que Digiflux prenne une ampleur énorme avec une charge administrative très importante pour les agriculteurs et pour les cantons. Il n'est pas prudent dans le contexte actuel de déjà fixer une obligation légale de fournir les données dans Digiflux dans les exigences PER et de fournir le bilan de fumure uniquement en ligne.
Annexe 1 ch. 2.1.13 Engrais P pour vigne réparti sur 5 ans max.		Nous sommes d'accord avec les adaptations proposées.
Annexe 2 Estivage		Nous sommes d'accord avec les adaptations proposées.
Annexe 4 SPB		Nous sommes d'accord avec les adaptations proposées.
Annexe 6 SST		Nous sommes d'accord avec les adaptations proposées.
Annexe 7 ch. 5a.1 Contribution biodiversité régionale et de la qualité du paysage	5a.1 La Confédération met, par année, à la disposition des cantons pour les projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage visés à l'art. 78 un maximum de 250 francs par hectare de surface agricole utile et un maximum de ~~130 francs~~ 180 francs par PN de la charge usuelle dans la région d'estivage	Les montants proposés nous semblent très insuffisants, la biodiversité régionale (réseaux) étant dorénavant aussi possible sur les alpages. Les montants par PN doivent être augmentés pour ne pas prétériter les autres mesures.
Annexe 7 ch. 2.9a.4 Réduction des paiements directs : Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage	Si l'obligation d'être conseillé n'est pas respectée pendant la période de projet, la réduction est de 1000 francs	Cela sous-entend que ça relève de la responsabilité de l'exploitant ? Du coup ce serait compliqué à gérer …

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons l'augmentation du nombre d'échantillons. Cependant cela représente une grande charge supplémentaire pour la récolte des échantillons de feuilles, l'évaluation des résultats, la procédure de validation, etc. Cette charge supplémentaire pour les cantons, les experts, les organisations de contrôles, les exploitants etc. devrait être en partie financée par la Confédération. Nous proposons que le soutien financier de l'OFAG soit de 800.-/échantillon analysé, ce qui couvre les frais d'analyse mais aussi une partie des frais de prélèvement, d'expertise et de la procédure administrative complexe demandée par l'OFAG (information de l'exploitants, prélèvement et photos du site, évaluation des résultats par un expert, demande de préavis à l'exploitant en cas de non-conformité, plausibilité des arguments fournis, etc.). Si l'enveloppe financière était insuffisante, nous proposons de réduire le nombre d'échantillons analysés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	1.... L'OFAG détermine chaque année le nombre d'analyses .... et le montant de l'indemnité versée par analyse de laboratoire permettant de couvrir les frais d'analyses, de prélèvement et autres charges administratives liées à ces contrôles	Les prélèvements foliaires pour analyse ne peuvent se faire lors des contrôles ordinaires PER et nécessitent une organisation spécifique. Ces coûts supplémentaires ne peuvent être totalement à la charge des exploitants ou du canton. Une participation de la Confédération serait la bienvenue.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons ces adaptations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au niveau des enjeux financiers liés aux nouvelles mesures soutenues et à l'adaptation des forfaits, il est important de relever qu'elles vont dans le sens de la « Stratégie Améliorations structurelles 2030+ » qui prévoit notamment une adaptation des soutiens alloués aux mesures structurelles liées aux constructions rurales et aux mesures d'accompagnement social. Ces mesures auront un impact direct sur les budgets cantonaux et fédéraux liés aux constructions rurales. Ces derniers devront également être adaptés à la hausse. Au regard des défis actuels de l'agriculture, l'évolution positive souhaitée par l'OFAG vis-à-vis des aides structurelles dans l'agriculture est saluée.

Des simplifications administratives ont également été apportées, notamment les possibilités d'acquisitions anticipées ainsi que les flexibilités liées aux adaptations des contributions lors des travaux pour des situations particulières.

Dans le cadre des aides pour le raccordement électrique et la réalisation de production d'énergie, il est important de mettre en œuvre un système de soutien simple qui couvre et permet le passage à ce type de technologie. Dans le contexte actuel, il est essentiel que les cantons disposent d'un système de soutien clair et simple. Cette clarification peut être apportée par la mise en œuvre d'aides forfaitaires. De plus, il est à relever, dans le cadre de projets de génie rural, que les taxes de raccordement peuvent représenter des coûts rédhibitoires pour le passage aux nouvelles technologies. La mise en œuvre de projets avec des technologies utilisant des énergies fossiles est moins onéreuse pour les exploitants agricoles. L'incitation au passage à de nouvelles technologies est par conséquent freinée par l'art. 23 al. 2 let. g OAS. De plus, il est important de noter que ces coûts sont à charge des exploitants agricoles porteurs de projets, raison de la nécessité d'intégrer ces frais au niveau des coûts admis. Il ne s'agit pas d'un soutien aux fournisseurs d'électricité.

Le soutien au capital plant est demandé dans le cadre de ce train d'ordonnances. Il s'agit avant tout d'adapter notre potentiel de production à l'échelle locale et régionale. Le vignoble nécessite une adaptation et une modernisation. Ce soutien se justifie via l'atténuation et l'adaptation face au changement climatique au même titre que la réduction de la pollution (cépage robuste) Ex. Porte-greffe avec robustesse vis-à-vis de la sécheresse. De plus, il est important de relever que le soutien au capital plant peut être intégré dans le cadre de mesures collectives visant l'amélioration intégrale du vignoble. Ce soutien serait un facilitateur pour la réalisation notamment de remaniements parcelles ; projets pour lesquels la prise en considération et le renouvellement du capital plant représentent un défi majeur et peut s'avérer un frein à la modernisation, à l'adaptation et à la valorisation du vignoble. Les coûts d'investissement pour ce type d'infrastructures étant conséquents (près de 140'000 fr. / ha), des aides à fonds perdus pour le capital plant de manière large, au même titre que les contributions pour les cépages robustes, représenteraient un soutien bienvenu et nécessaire pour la branche viti-vinicole.

Concernant les projets de développement régional le Canton du Valais demande un renforcement des soutiens afin de préserver l'attractivité de l'outil.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 al. 3	Approuvé	Changement des durées validé
Art. 6 al. 3	Approuvé	Uniformisation.
Art. 9 al. 1 phrase introductive et al. 3	Approuvé	Précision.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 al. 1 let. d	A relever au niveau de cet article que l'entier des coûts à charge des agriculteurs concernés et lié à l'électrification sont à considérer.	L'électrification de l'agriculture est un enjeu majeur que les aides structurelles doivent soutenir de manière entière, notamment les coûts effectifs à charge des exploitants agricoles (taxe de raccordement comprise).
Art. 18 al. 1	Modifications mineures	Aucune remarque.
Art. 23 al. 2 let. f	Modifications mineures	Aucune remarque.
Art. 23 al. 2 let. g	~~en ce qui concerne l'approvisionnement en électricité, la contribution aux coûts de réseau pour le raccordement au réseau de distribution en amont.~~	A biffer la let. g. de l'alinéa 2 ; dans le cadre de projet de génie rural, ces taxes de raccordement peuvent représenter des coûts rédhibitoires pour le passage aux nouvelles technologies. **La mise en œuvre de projet avec des technologies utilisant des énergies fossiles est moins onéreuse pour les exploitants agricoles. L'incitation au passage à de nouvelles technologies est par conséquent freinée par la let. g. De plus, il est important de noter que ces coûts sont à charge des exploitants agricoles porteurs de projet, raison de la nécessité d'intégrer ces coûts dans les coûts admis. Il ne s'agit pas d'un soutien aux fournisseurs d'électricité.**
Art. 29 al. 1	Approuvé	Prise en considération uniforme des fromageries de producteur au même titre que les petites entreprises artisanales, cf art. 30 al. 4.
Art. 29 al. 2 et 3	Approuvé	Aucune remarque.
Art. 30 al. 2 let. c et 4 [nouveau]	Approuvé	Cf. art. 29.
Art. 32 Caractère supportable de l'investissement et rentabilité de l'exploitation	Il doit être établi avant l'octroi de l'aide financière que l'investissement prévu peut être financé, que la charge en résultant est supportable et que l'exploitation est rentable. ~~La rentabilité de l'exploitation est établie si la totalité du capital emprunté peut être remboursé en 30 ans~~	La rentabilité est analysée par les conseillers agricoles et les responsables des projets AF. Explicitement intégrer dans une ordonnance les 30 ans n'est pas adéquat.
Art. 35	Approuvé avec remarques Une matière première agricole est considérée régionale si elle est produite dans les bassins d'emploi pertinents pour l'exploitation conformément à la division en Bassins d'emploi 20182 de l'Office fédéral de la statistique. Pour le PDR, la région est spécifiée dans la convention. **Pour les autres mesures, la pertinence est définie par le canton.**	A clairement formuler que seule une des conditions est à respecter ; La définition de la région est bienvenue. A préciser cependant que la **pertinence** des bassins d'emploi relevée à l'al. 4 est du ressort du canton.
Art. 38 al. 3	Aucune remarque	Aucune remarque.
Art. 40 al. 2 let. b	Approuvé avec remarque	A relever que les besoins au niveau du fonds de roulement vont augmenter au niveau des CI.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 al. 2 let. c phrase introductive et al. 3	Approuvé avec remarque	Concernant les machines, un système simple et clair au niveau administratif est demandé. Les fiches techniques relevées dans le rapport du 24 janvier 2024 relatif à la consultation doivent être réalisées avant la mise en œuvre des mesures. 1) Der Verwaltungsaufwand auf kantonaler Ebene muss minimal sein. 2) Keine finanziellen Auswirkungen auf laufende Massnahmen auf Bundesebene und minimale Auswirkungen auf die kantonalen Budgets. 3) Agroscope muss eine Liste erstellen, die klar nach den zu erreichenden Umweltzielen definiert ist. Diese Liste sollte Richtpreise enthalten. 4) Ein Kostenmonitoring muss eingerichtet werden, um Verzerrungen durch nicht rückzahlbare Beiträge zu vermeiden. Dieses Monitoring darf nicht von den Kantonen übernommen werden.
Art. 47 al. 2	2 Un soutien supplémentaire est alloué aux mesures mises en œuvre dans le cadre d'un PDR.	Cf. Annexe 5.
Art. 48 al. 1 let. b	Aucune remarque	A bien être clair que les mesures sont relatives aux projets réalisés et que les orientations se réfèrent aux échelons de production, transformation, commercialisation, diversification et valorisation de la région.
Art. 50 al. 3	*b. pour les projets visés à l'art. 47, al. 1, let. b: de **20 %;***	Afin d'augmenter l'attrait des PDR; les projets visés à l'art. 47 al. 1 let. b **sont majorés de 20%.** A relever que cette demande est en lien avec le soutien au niveau individuel des mesures de stockage, de transformation et de commercialisation. Actuellement le soutien PDR, sur la base des coûts imputables est de 34% en plaine. Il ressortira dans le cadre de PDR, que ces mesures seront soutenues à hauteur de 30% et de resp. 20% pour la let. b. **L'attrait des PDR diminue.**
Art. 52 al. 2	Aucune Remarque	Aucune remarque.
Art. 54 al. 5	Approuvé	Simplification.
Art. 57 al. 1 et 4	Approuvé	
Art. 67 al. 5 let. c et e [nouveau]	Approuvé	
Art. 70 al. 4	Aucune Remarque	Aucune remarque.
Art. 71 al. 3 phrase introductive	Aucune Remarque	Modifications mineures.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 5 Ch. 1.1	Approuvé	Die Anpassung an die Bauteuerung ist ein notwendiger Schritt und wird ausdrücklich begrüsst. Die Pauschalen haben sich als Instrument bewährt. Im Gegensatz zur prozentualen Unterstützung entsprechend den Investitionskosten, ist jedoch eine periodische Anpassung an die Bauteuerung erforderlich. Die Anpassung um 18% wird begrüsst.
Annexe 5 Ch. 2.2.3 [nouveau]	Approuvé	Wir begrüssen die Korrektur.
Annexe 5 Ch. 2.2.4 [nouveau]	Approuvé	Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst. Unerwartete Mehrkosten können in den entsprechenden Situationen aufgefangen werden. Für die betroffenen Bauherren ergibt sich eine erhebliche Vereinfachung.
Annexe 5 Ch. 4.1 Taux et dispositions particulières	Approuvé avec Remarque	Die Erhöhung der Pauschale für die Betriebsleiterwohnung auf Fr. 200'000 wird explizit begrüsst. Es ergibt sich dadurch eine gewisse Anpassung an die vorhandene Bauteuerung.
Annexe 5 Ch. 5	**ZMI : 30% ZMII-IV et estivage : 33%**	La diminution des contributions pour les zones de montagne I // II-IV et l'estivage n'est pas opportune et à contrecourant avec les augmentations prévues au niveau des forfaits et des nouveaux soutiens en plaine. Les constructions en zone de montagne ont également subi l'inflation et l'augmentation des coûts.
Annexe 5 Ch. 5	**5.2.4 (nouveau) Un soutien supplémentaire de 20% est accordé aux mesures mises en oeuvre dans le cadre de PDR Projet de développement régional.**	Der Ausdehnung auf die entsprechenden Bereiche sowie die Höhe der Unterstützung wird begrüsst. Un soutien supplémentaire pour les PDR est demandé.
Annexe 5 Ch. 8 [nouveau] Aides financières pour activités proches de l'agriculture	Approuvé	Der Einführung der Beiträge und damit der Angleichung an die PRE wird zugestimmt.
Annexe 6 Ch. 3.2.1	Les forfaits pour les aires de remplissage et de nettoyage des pulvérisateurs et des atomiseurs peuvent être cumulés lors de construction servant à plusieurs exploitations agricoles	Les forfaits appliqués sont trop faibles pour soutenir des mesures collectives entre agriculteurs.
Annexe 6 Ch. 3.4.1	**Concernant les batteries, un forfait de 400.-/kWh (capacité de stockage) est à appliquer**	Um die Berechnung der Hilfen zu vereinfachen, wird darum gebeten, Pauschalen vorzuschlagen. Die Sätze müssen pauschaliert werden; für alle Maßnahmen.
Annexe 6 Ch. 3.4.1	**Plantation de variétés avec un impact positif sur les ressources à soutenir idem ch. 3.2.1 plantation variétés robustes**	Ex. Porte-greffe avec robustesse vis-à-vis de la sécheresse. Ce soutien se justifie via l'atténuation et l'adaptation face au changement climatique au même titre que la réduction de la pollution (cépage robuste).

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dan s l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 2bis [nouveau]	Aucune remarque	
Art. 10 al. 2	Approuvé	Wir begrüssen die Anpassung der Berechnung des Grenzbetrags. Dies führt zu einer gewissen Reduktion des administrativen Aufwands.
Art. 17 al. 2 phrase introductive	Aucune remarque	

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
OK

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les différentes propositions ont été validées entre tous les cantons lors de la KoReKo du 4 novembre 2023.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 1 Nouvelle plantation	Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n'a pas été cultivée depuis plus de quinze ans.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. La situation économique ralentit le renouvellement. Les critères retenus aujourd'hui et l'évolution des conditions de production ne correspondent plus à celles de la date de mise en œuvre du cadastre (certaines situations ne sont plus favorables à l'aune des connaissances du jour à la production de vin).
Art. 3 al. 1 let. a Reconstitution de surfaces viticoles	1 Il y a reconstitution a. si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plantée à nouveau dans un délai inférieur à quinze ans;	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. Voir ci-dessus art. 2.
Art. 5 al. 2 Surfaces destinées à la production de vin	2 Si l'exploitation d'une surface viticole est interrompue durant plus de quinze ans, l'autorisation n'est plus valable.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. Voir ci-dessus art. 2..
Art. 7 Admission dans l'assortiment des cépages	Art. 7 Abrogé	D'accord avec l'abrogation de cet article, cependant une liste des cépages autorisés pour les raisins de cuve est nécessaire. Tous les pays viticoles disposent d'une telle liste.
Art. 21 al. 2 let. b Mise à jour	2 Les cantons fixent les exigences applicables aux AOC; celles-ci doivent prévoir:	Un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. une délimitation de l'aire géographique dans laquelle le raisin au minimum est produit; b. une liste des cépages autorisés et lors de modification les cantons la communiquent sans délai à l'OFAG ;	
Art. 22 al. 2	2 abrogé	Il n'y a pas de contrôle de cette mesure inscrit dans l'ordonnance. Tout est annoncé en AOC. Si les critères de l'AOC ne sont pas remplis, l'encaveur déclasse la vendange concernée. Seul le Valais pratique un contrôle à la vigne et déclasse le cas échéant.
Art. 24 al. 2	2 abrogé	Il n'y a pas de contrôle de cette mesure inscrit dans l'ordonnance. Tout est annoncé en AOC. Si les critères de l'AOC ne sont pas remplis, l'encaveur déclasse la vendange concernée. Seul le Valais pratique un contrôle à la vigne et déclasse le cas échéant.
Art. 27 Déclassement	1 Les quantités de raisins, les moûts et les vins qui prétendent à être classés en vins AOC ou vins de pays, mais ne satisfont pas à l'une des exigences relatives aux vins AOC ou vins de pays, sont déclassés dans la classe inférieure pour autant qu'ils en remplissent toutes les exigences. La désignation des quantités de raisins, des moûts et des vins déclassés est adaptée en conséquence. 2 Les quantités de raisins et les moûts qui ne répondent pas aux exigences relatives aux vins de table ne peuvent être transformés en vin ni commercialisés comme tel. Les vins de table qui ne remplissent pas les exigences ne peuvent être commercialisés comme tels.	Il y a des fusions d'acquits, des acquits cumulés par commune, des quantités qui sont encavées sur plusieurs jours pour un seul et même acquit, …
Art. 27e Dénomination spécifique	2 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin d'appellation d'origine contrôlée » ou « vin AOC » doit comporter au surplus le nom de l'origine géographique correspondante.	Permettre d'utiliser l'acronyme. Les suisses-allemands utilisent aussi AOC. Cette abréviation est aussi permise en France (Champagne, ...). Maintenir l'énoncé en toutes lettres pour les classes de vin « vin de pays » et « vin de table ».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin de pays » en toutes lettres doit comporter au surplus l'indication de provenance correspondante. 4 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin de table » en toutes lettres doit comporter au surplus l'indication « suisse ». Est interdite toute autre indication relative à l'origine, à la provenance, au cépage ou au millésime.	
Art. 29 al. 1 let. d Obligation de l'encaveur, pesage de la vendange	1 L'encaveur doit enregistrer pour chaque lot de vendange les données suivantes: d. la quantité de raisin en kg: 1. pesée, dans le cas des lots achetés, 2.estimée ou pesée, dans le cas des propres lots de vendange des entreprises visées à l'art. 35, al. 3, à moins que le canton ne prescrive le pesage; 3. pour la vinification à façon, l'estimation est acceptée.	Supprimer le flou pour cette catégorie d'encavage. Aujourd'hui par interprétation stricte, le pesage est imposé.
Art. 29 al. 4 et 5	4 L'encaveur: a. classe la vendange dans l'une des classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 1 ou sur la base d'éventuels déclassements décidés par le canton; b. saisit les quantités de raisin destinées à une autre production que celle de vin si le raisin provient d'une surface viticole inscrite au cadastre viticole selon l'art. 4, plantée en vignes et destinée à la production de vin conformément à l'art. 5. 5 Il saisit les données visées aux al. 1 et 4 conformément aux instructions du canton d'origine du raisin et les lui transmet.	Voir commentaire article 27.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 al. 2 Obligations des cantons	2 Ils disposent d'un système informatisé permettant une comparaison automatique des quantités de vendange visées à l'art. 29, al. 1, avec l'acquit visé à l'art. 24b. Au moyen de ce système, ils contrôlent: a. que l'ensemble de la vendange d'un cépage respectent la quantité maximale de raisin de la classe de vin choisie pour laquelle les exigences sont les plus élevées; b. que les teneurs minimales naturelles en sucre sont atteintes pour chaque quantité de vendange en fonction de la classe de vin choisie.	Voir commentaire article 27.
Art. 30a al. 1 et 2 Surveillance de l'autocontrôle par les cantons	1 Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs ~~pendant la vendange~~. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans. 2 Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Le canton définit plusieurs critères appropriés et pertinents permettant un respect du rythme de contrôle fixé à l'alinéa 1. ~~Ce faisant, ils tiennent compte en particulier:~~ ~~a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage;~~ ~~b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24;~~ ~~c. de tout soupçon motivé d'infraction aux art. 21 à 24 et 29;~~ ~~d. des conditions météorologiques particulières;~~ ~~e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons;~~ ~~f. de la quantité de raisins encavés.~~	Lorsque le canton reçoit les données de l'encavage, les vendanges sont terminées. La validation des données par le canton est aussi un contrôle et intervient hors des vendanges. Les critères peuvent évolués et se différencier canton par canton.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30b Informations à communiquer par les cantons	2 Ils informent l'OFAG, conformément à ses instructions, pour la fin du mois de mars de l'année suivant la vendange, des résultats du contrôle de la vendange, en particulier concernant: a. le nombre d'acquits délivrés et le nombre de lots de raisin encavés au titre de ces acquits; b. la classification des entreprises d'encavage dans différentes catégories de risque selon l'art. 30a, al. 2; c. le nombre de contrôles des entreprises d'encavage selon l'art. 30a, al. 1; d. les infractions constatées aux dispositions prévues aux art. 21 à 24 et 29; e. le nombre de déclassements ordonnés selon l'art. 30a, al. 3. f. toute modification concernant la liste de leurs AOC et les références de la législation cantonale s'y rapportant à l'OFAG 3 Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch. 156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques, de même que les valeurs fixées à l'art. 21 al. 5 et 6 à l'OFAG pour le 31 août.	Accord de la KoReKo nationale en décembre 2022 et entré en vigueur dès août 2023. Pour les modifications concernant l'AOC et les valeurs fixées à l'art. 21 al. 5 un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication.
Art. 35a Autres obligations de l'organe de contrôle	L'organe de contrôle a en outre les obligations suivantes a. réceptionner les fiches de cave visées à l'art. 30 ou se les procurer auprès des cantons, tenir une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informer l'OFAG; il utilise l'IDE ou le REE pour identifier les entreprises; il donne un retour aux cantons sur les fiches de cave ;	Ceci permettra de lier les données cantonales aux données du CSCV et assurer une traçabilité complète de l'encavage (de la vigne au pressoir) au travers du N° IDE. Le retour attendu est une confirmation que tout l'encavage cantonal commercialisé trouve une entreprise correspondante au CSCV.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous pouvons soutenir les compléments apportés. Cependant cela démontre clairement les besoins toujours plus importants de données détaillées et de définition toujours plus large du cadre. Nous avons de très grandes craintes que Digiflux, comme conçu actuellement, débouche sur des demandes très importantes en données chez les exploitants. Nous vous prions de vraiment cibler dans un premier temps le système Digiflux afin qu'il puis se répondre aux objectifs de l'ordonnance sur la durabilité de l'agriculture (ex. réduction 50% risque PPh) ce qui ne nécessite pas un détail dans les données trop important (précision de 1-2% sur le résultat). Des estimations de surfaces et d'utilisation peuvent aussi être utilisées dans certains cas. Dans un second temps, lorsque la stratégie de numérisation de l'OFAG sera en place et que les systèmes de standardisation (eCH) et de transfert (Agridata) seront effectivement mis en place et fonctionnel, Digiflux pourra être étendu pour permettre des utilisations complémentaires.

Comme déjà annoncé, selon notre première évaluation, il est possible depuis le système SIA-Valais de transmettre des données géoréférencées dans Digiflux. Par contre il est exclu d'intégrer des données modifiées dans Digiflux dans le SIA-Valais. Depuis des années, nous travaillons à améliorer continuellement la qualité des données du SIA-Valais. Une importation des données de Digiflux impliquerait un très grand travail de vérification de la qualité des données et pourrait mettre à terre tous les travaux que nous avons réalisés jusqu'à présent sur la qualité des données.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous comprenons les besoins d'Agroscope de disposer de données comptables. Nous estimons cependant que l'obligation pour les exploitations sélectionnées par échantillonnage annuel de fournir leurs données comptables pour le dépouillement centralisé des données comptables est trop contraignante. Il est nécessaire d'avoir de la souplesse en sélectionnant un plus grand nombre d'exploitations afin d'avoir de pouvoir gérer des situations particulières. Il est de plus exclu de sanctionner une exploitation si elle n'a pas fourni sa comptabilité. Dans le message est indiqué le montant d'une indemnisation annuelle entre 60 et 100.-. Il est totalement indécent de proposer une indemnisation aussi basse. Le coût demandé par des tiers (ex. fiduciaires) pour établir la comptabilité d'une exploitation est bien plus élevé. L'indemnisation doit au minimum couvrir les coûts facturés à un exploitant par ces entreprises.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la mise en place d'un instrument visant à réduire les primes des assurances récoltes en lien avec les risques météorologiques. Le Valais connaît particulièrement bien la problématique du gel avec les épisodes particulièrement graves de 2017 et 2021. Suite à ces événements, le canton (en collaboration avec l'Interprofession des fruits et légumes du Valais) a établi une proposition de modification de la loi sur l'agriculture et le développement rural qui a été acceptée le 16 novembre 2023 par le Grand Conseil. Cette modification de loi prévoit la mise en place d'un fonds de financement des risques météorologiques et phytosanitaires graves. L'objectif de ce fond est d'améliorer la gestion des risques financiers en indemnisant les producteurs lésés par un aléa climatique sévère ayant un impact sur une région. La contribution au fonds est obligatoire pour les producteurs inscrits aux paiements directs ainsi que les commerces expéditeurs. Le fonds a pour objectif d'indemniser les producteurs lésés par un aléa climatique sévère tel que le gel. Ces développements visent à assurer une couverture large des risques météorologiques systémiques. Il est donc primordial que la nouvelle ordonnance fédérale permette à un groupement de producteurs (répondant aux critères fixés dans le projet) de bénéficier de la réduction de primes au maximum de 30%. A la lecture de l'ordonnance mise en consultation et selon les différents échanges avec l'OFAG, il semble que ce soit compatible. Nous demandons toutefois de préciser ce point de manière explicite dans le projet soumis à consultation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 al. 2 (nouveau)	La contribution peut être accordée à un groupement d'exploitants, réunis en interprofession ou autre association, pour les membres qui remplissent les conditions fixées à l'alinéa 1 ci-dessus.	Voir remarques générales.
Art. 7 al. 1	L'assureur transmet à l'exploitant ou au groupement d'exploitants un formulaire de demande (...).	Voir remarques générales.
Art. 7 al. 2	L'exploitant ou le groupement d'exploitants dépose le formulaire de demande signé auprès de l'assureur. L'exploitant ou le groupement d'exploitants confirme qu'il satisfait aux exigences.	Voir remarques générales.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la possibilité de continuer à soutenir l'exécution des projets biodiversité régionale et qualité du paysage par le service civil.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
OK

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne

Train d'ordonnances agricoles 2024 : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie la Confédération de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

Nous restons préoccupés par l'augmentation, une nouvelle fois, du niveau de détail des prescriptions et, par voie de conséquence, des contrôles. La volonté de simplification administrative doit être poursuivie concrètement, cet objectif n'ayant pas été atteint jusqu'à présent. Il convient de viser une administration simplifiée, tant pour les bénéficiaires que pour les cantons chargés de l'application dès l'élaboration des mesures. À cet égard, chaque nouvelle mesure devrait être réfléchie avec une mise en œuvre digitalisée. Il est également important de travailler dans la continuité et la stabilité sachant que chaque modification de bases légales génère d'importants coûts de mise en place ainsi que des inquiétudes dans les milieux concernés.

Les adaptations de l'ordonnance sur les paiements directs proposées illustrent la complexification récurrente du système et ne simplifient pas la tâche des agriculteurs, des contrôleurs, des administrations cantonales. Cela devient particulièrement critique et risque, à moyen terme, de ne plus être applicable, compréhensible et communicable. Nous soulignons cependant l'importance d'une couverture d'assurance pour le conjoint travaillant dans l'exploitation, mais il convient de prévoir toute mesure utile propre à simplifier le travail administratif. Par ailleurs, les 3.5% de surfaces de promotion de la biodiversité dans les grandes cultures doivent se référer aux terres ouvertes. Quant à la fusion des projets « réseaux écologiques et qualité paysage », une entrée en vigueur au 1er janvier 2027 est prématurée.

NE

Les modifications de l'ordonnance sur les améliorations structurelles sont soutenues à l'exception de l'exclusion des crédits d'investissement pour le logement des parents et de la diminution envisagée de certains taux de subventionnement, ainsi que de la nouvelle notion de rentabilité ne prenant pas en compte la réalité actuelle en matière d'emprunts.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 30 avril 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

Annexe : 1 questionnaire

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	République et Canton de Neuchâtel
Adresse / Indirizzo	Château, 2001 Neuchâtel
Datum / Date / Data	30 avril 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 15

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 16

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 17

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 20

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 21

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 22

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 23

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 24

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 25

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 26

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 27

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 28

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 29

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 30

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 31

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 32

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie la Confédération de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

Nous restons préoccupés par l'augmentation, une nouvelle fois, du niveau de détail des prescriptions et, par voie de conséquence, des contrôles. La volonté de simplification administrative doit être poursuivie concrètement, cet objectif n'ayant manifestement pas été atteint jusqu'à présent. Il convient de viser une administration simplifiée, tant pour les bénéficiaires que pour les cantons chargés de l'application dès l'élaboration des mesures. À cet égard, chaque nouvelle mesure devrait être réfléchie avec une mise en œuvre digitalisée. Il est également important de travailler dans la continuité et la stabilité sachant que chaque modification de bases légales génère d'importants coûts de mise en place ainsi que des inquiétudes dans les milieux concernés.

Les adaptations de l'ordonnance sur les paiements directs proposées illustrent la complexification récurrente du système et ne simplifient pas la tâche des agriculteurs, des contrôleurs, des administrations cantonales. Cela devient particulièrement critique et risque, à moyen terme, de ne plus être applicable, compréhensible et communicable. Nous soulignons cependant l'importance d'une couverture d'assurance pour le conjoint travaillant dans l'exploitation, mais il convient de prévoir toute mesure utile propre à simplifier le travail administratif. Par ailleurs, les 3.5% de surfaces de promotion de la biodiversité dans les grandes cultures doivent se référer aux terres ouvertes. Quant à la fusion des projets « réseaux écologiques et qualité paysage », une entrée en vigueur au 1er janvier 2027 est prématurée.

Les modifications de l'ordonnance sur les améliorations structurelles sont soutenues à l'exception de l'exclusion des crédits d'investissement pour le logement des parents et de la diminution envisagée de certains taux de subventionnement, ainsi que de la nouvelle notion de rentabilité ne prenant pas en compte la réalité actuelle en matière d'emprunts.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification consistant à simplifier l'ordonnance en supprimant les points 3.1 à 3.3 et en fixant le principe que les émoluments pour les analyses concernant le contrôle des moûts de raisin, du jus de raisin et des vins destinés à l'exportation sont égaux aux dépenses effectives est soutenue. Attention cependant au risque d'explosion des coûts, les émoluments du laboratoire accrédité d'Agroscope pour les vins à l'exportation étant actuellement hors de prix par rapport aux volumes de vins exportés. À titre d'exemple, des analyses courantes sont facturées actuellement par Agroscope à 180 à 250.-, alors que des laboratoires cantonaux proposent le même service pour 30 à 50.- par échantillon. Ces coûts très élevés d'Agroscope sont un frein à l'exportation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'exigence d'une **couverture d'assurance** pour le conjoint travaillant dans l'exploitation n'est pas remise en question pour des raisons sociales et d'égalité de l'homme et de la femme, mais constitue une charge administrative considérable. Il est indispensable que la livraison des données fiscales permettant de définir le cercle des personnes concernées soit assurée afin de simplifier le travail administratif.

Les dispositions relatives aux **3.5% de surfaces de promotion de la biodiversité** dans les grandes cultures doivent se référer aux terres ouvertes. Cet assouplissement rejoint les nombreuses demandes des parlementaires tout en réduisant la charge administrative.

La **fusion des projets « réseaux écologiques et qualité paysage »** n'est pas envisageable avec une entrée en vigueur au 1er janvier 2027, les lignes directrices devant être élaborées avec les cantons au courant 2024. Il est important de repousser ce délai si des projets approfondis conduisant à une véritable amélioration de la biodiversité et du paysage sont souhaités.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Couverture d'assurance Art 10a Art. 101, al. 2	Un échange des données fiscales entre les administrations cantonales en charge de la fiscalité et de l'agriculture est décisif pour la mise en œuvre de cette exigence. Une preuve de couverture établie par l'assurance peut être suffisante pour l'année de contribution ou l'année précédente.	La couverture d'assurance constitue une exigence supplémentaire à contrôler dans le cadre des conditions générales. Elle nécessite une vulgarisation, une information spécifique chez les agriculteurs, ainsi qu'une démarche particulière en matière de contrôle. L'échange de données fiscales entre les administrations cantonales en charge de la fiscalité et de l'agriculture est un élément essentiel. Cette exigence induira une charge de travail supplémentaire très importante pour les cantons. Une fréquence de contrôle de quatre ans en cohérence avec d'autres contrôles de l'OPD doit être admise.
Surfaces de promotion de la biodiversité Art 14a, al. 1, et al. 3	Les surfaces qui font partie de projets visés à l'art. 78 sont imputables lorsqu'elles correspondent à des milieux naturels présentant un intérêt écologique et ne sont pas des surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1. Le calcul se basant sur les terres ouvertes est soutenu.	Afin de tenir compte des diverses interventions parlementaires fédérales et cantonales exigeant un allègement des contraintes, une adaptation de l'exigence des 3.5% de SPB est judicieuse. La variante 2 « 3.5% de SPB dans les terres ouvertes » est soutenue car elle répond à ces interventions tout en réduisant la charge administrative. En plus, une imputation des SPB comprenant des haies, des bosquets champêtres et des berges boisées de qualité II est adéquate pour préserver

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les efforts déjà consentis dans le cadre de remaniements et préserver les surfaces déjà mises en place. Avec le maintien de l'exigence des 3.5% SPB sur terres assolées, il existe un risque de remettre en culture (semis espacés, jachères) des surfaces herbagères de qualité II, ce qui est contreproductif.
Fusion « réseau et qualité paysage » Art. 79 et 79a	Repousser la mise en œuvre et aligner à la PA 2030.	Le délai pour déposer les rapports est trop court. Il est nécessaire de disposer suffisamment de temps, tant pour les cantons que pour la confédération, pour établir des projets tenant compte de tous les éléments. C'est pourquoi la mise en œuvre doit être repoussée et alignée à la PA 2030. Une stabilité dans le temps permettrait d'éviter de nouvelles dispositions à recenser, vulgariser et contrôler.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications proposées sont soutenues. Les contrôles des appellations d'origines protégées (AOP, IGP) doivent être intégrés dans cette ordonnance au même titre que la production biologique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les adaptations proposées sont soutenues.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La possibilité d'échanger des surfaces entre les surfaces d'estivage et les surfaces agricoles utiles dans le cadre d'améliorations foncières globales est saluée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications de l'OAS sont soutenues à l'exception de l'exclusion des crédits d'investissement pour le logement des parents du champ de soutien de l'OAS. De plus, les taux de 28 et 31% pour les ZMI, respectivement ZM II-IV en annexe 5 devraient être maintenus. La nouvelle notion de « rentabilité » n'est pas soutenue. Elle ne prend pas en compte la réalité actuelle avec des emprunts qui peuvent excéder 30 ans et n'amène aucune plus-value, mais ajoute une charge administrative.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 18 Art. 29	Ne pas exclure les pisciculture des mesures de soutien de l'OAS	Si l'aquaculture inclut la pisciculture, il faut voir l'art. 29, al. 2 e.
Art. 32	Renoncer à cette nouvelle notion de « rentabilité » et maintenir la formulation actuelle.	Le remboursement de la totalité du capital emprunté sur 30 ans n'est pas un indicateur absolu de rentabilité. Des prêts familiaux ou du conjoint ne comportent souvent aucune condition de remboursement annuel. Ce contrôle va augmenter le travail administratif, sans réelle plus-value.
Art. 40	OK	Introduction saluée de possibilité de financement d'acquisition d'immeubles (sauf pour les acquisitions régies par un droit à un prix limité, comme dans le cadre familial par exemple)
Art. 47 et Art. 50	Maintien des chiffres b et c	Les deux chiffres supprimés (b et c) pourront-ils continuer à bénéficier de soutiens **aux mêmes conditions** que dans un PDR. Ceci doit être assuré.
Art. 57	Ajouter dans les exceptions les plantations de vignes et fruitiers robustes	Ces plantations sont fortement liées aux saisons et aux aléas climatiques.
Annexe 5, chap. 4	Maintenir le soutien au financement du logement des parents	Le soutien au financement du logement des parents conserve sa justification même s'il n'est plus évalué à sa valeur de rendement depuis 2018. En effet, ce type de logement est soumis à la LDFR dans la plupart des cas.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 5, chap. 5, chap. 8 et annexe 7	Maintien des taux de 30 et 33% pour les ZMI, respectivement ZM II-IV pour les mesures collectives	Contribution pour zone de plaine bienvenue. Maintenir des taux de 30 et 33% pour les ZMI, respectivement ZM II-IV pour les mesures collectives.
Annexe 6, 3.2.1 : Taux Aire de remplissage et de nettoyage des pulvérisateurs et des atomiseurs par m^2 Couverture des aires de remplissage et de nettoyage par m^2	Augmenter les taux Augmenter les taux	Les forfaits pour les aires de remplissage et de nettoyage des pulvérisateurs et des atomiseurs par m^2 couvrent actuellement moins de 10% des coûts des projets. Le montant de 75.-/ m^2doit être doublé et passer à 150.-/ m^2, autant pour la contribution que pour le crédit d'investissement. Les forfaits pour la couverture des aires de remplissage et de nettoyage par m^2couvrent actuellement moins de 10% des coûts des projets. Le montant de 25.-/ m^2doit être doublé et passer à 50.-/ m^2, autant pour la contribution que pour le crédit d'investissement.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications proposées pour les articles 2 et 6 OMAS sont pertinentes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance doit être revue dans sa totalité. Tout le système agricole et alimentaire suisse doit être intégré. Les objectifs, tâches et orientations d'Agroscope doivent d'être dirigés par le conseil d'Agroscope dans lequel la confédération et les cantons doivent d'être représentés et non par le directeur de l'OFAG. La mention du FIBL à de nombreux endroits n'est pas cohérente, le FIBL étant une entité privée. L'ordonnance sur la recherche agronomique doit se focaliser sur Agroscope, anciennement Station fédérale de recherche agronomique, avec historiquement une mission fixée par la Confédération, au même titre que l'INRA en France.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ces modifications sont soutenues.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons les remarques de la COREVI et de la KOREKO que nous listons ici pour rappel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 1 : Nouvelle plantation	Remplacer dix ans par 15 ans.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. La situation économique ralentit le renouvellement. Les critères retenus aujourd'hui et l'évolution des conditions de production ne correspondent plus à celles de la date de mise en oeuvre du cadastre (certaines situations ne sont plus favorables à l'aune des connaissances du jour à la production de vin).
Art. 3, al. 1, let a : Reconstitution de surfaces viticoles	Remplacer dix ans par 15 ans.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. Voir ci-dessus art. 2.
Art. 5, al. 2 : Surfaces destinées à la production de vin	Remplacer dix ans par 15 ans.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. Voir ci-dessus art. 2.
Art. 21, al. 2, let b : Mise à jour annuelle des cépages admis à l'AOC	Rajouter al. 2 let b : « ... et lors de modification les cantons la communiquent sans délai à l'OFAG ».	Un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication.
Art. 21, al. 5 et 6 : Teneur minimale en sucre naturel et rendement à l'unité de surface pour l'AOC	Rajouter dans l'art. 30b : « Les cantons communiquent annuellement les valeurs fixées art. 21, al. 5 et 6 à l'OFAG pour le 31 août ».	Un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication.
Art. 22, al. 2 et art. 24 al. 2 : Annonce des surfaces de VdP et VdT pour le 31 juillet	Supprimer ces 2 alinéas.	Il n'y a pas de contrôle de cette mesure inscrit dans l'ordonnance. Tout est annoncé en AOC. Si les critères de l'AOC ne sont pas remplis, l'encaveur déclasse la vendange concernée. Seul le Valais pratique un contrôle à la vigne et déclasse le cas échéant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 al. 2 : Répertoire des AOC	Rajouter l'al. 2 dans l'article 30b. La mise à jour annuelle du canton doit être transmise à l'OFAG.	Un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication
Art. 27 : Déclassement	Remplacer « les lots » par « les quantités » ou une autre formulation plus proche de la réalité.	Il y a des fusions d'acquits, des acquits cumulés par commune, des quantités qui sont encavées sur plusieurs jours pour un seul et même acquit, ...
Art. 27e : Dénomination spécifique Appellation d'origine contrôlée	Insérer dans la phrase al. 2 « ou vin AOC ».	Permettre d'utiliser l'acronyme. Les suisses-allemands utilisent aussi AOC. Cette abréviation est aussi permise en France (Champagne, ...).
Art. 27e : Dénomination spécifique Vin de Pays et Vin de Table	Insérer dans la phrase al. 3 et 4 "en toutes lettres pour vin de pays et vin de table".	Maintenir l'énoncé en toutes lettres pour ces 2 classes de vin.
Art. 29, al. 1, lettre d : Obligation de l'encaveur, pesage de la vendange	Rajouter un chiffre 3 à la lettre d : « pour la vinification à façon, l'estimation est acceptée».	Supprimer le flou pour cette catégorie d'encavage. Aujourd'hui par interprétation stricte, le pesage est imposé.
Art. 29, al. 4, lettre a : Obligation de l'encaveur, il classe les lots de vendange.	Remplacer " les lots de vendanges " par « la vendange ».	Voir celui de l'article 27
Art. 29, al. 5 : Obligation de l'encaveur, il saisit les données	Remplacer "lot" par "raisin".	Voir celui de l'article 27
Art. 30 al. 2 : Obligations des cantons	Supprimer "des lots".	Voir celui de l'article 27
Art. 30a, al. 1 : Surveillance de l'autocontrôle par les cantons	Supprimer « pendant la vendange ».	Lorsque le canton reçoit les données de l'encavage, les vendanges sont terminées. La validation des données par le canton est aussi un contrôle et intervient hors des vendanges.
Art. 30a, al. 2 : Surveillance de l'autocontrôle par les cantons Analyse du risque.	Supprimer de a à e. Remplacer par « Le canton définit plusieurs critères appropriés et pertinents permettant un respect du rythme de contrôle fixé à l'alinéa 1.	Les critères peuvent évolués et se différencier canton par canton. Le module informatique qui gère l'analyse est coûteux et pas forcément adapté à toutes les conditions. Les petits cantons sont prétérités.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30a, al. 6 : Surveillance de l'autocontrôle par les cantons	Introduire dans les devoirs du CSCV art. 35a lettre a un retour sur les fiches de cave.	Ceci permettra de lier les données cantonales aux données du CSCV et assurer une traçabilité complète de l'encavage (de la vigne au pressoir) au travers du N° IDE. Le retour attendu est une confirmation que tout l'encavage cantonal commercialisé trouve une entreprise correspondante au CSCV.
Art. 30b, al. 3 : Informations à communiquer par les cantons	Remplacer « pour la fin novembre » par « pour la fin d'août ».	Accord de la KoReKo nationale en décembre 2022 et entré en vigueur dès août 2023.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification d'ordonnance ne soulève pas d'observation particulière, si ce n'est que les producteurs primaires de l'agriculture (éleveurs) utilisant des aliments pour animaux provenant de leur propre production végétale doivent explicitement être exemptés des obligations faites aux producteurs d'aliments mis en circulation vers d'autres exploitations ou entreprises.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Légère simplification administrative saluée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le système doit être simplifié bien qu'il soit important de respecter l'engagement dans le cadre de l'initiative parlementaire 19.475 « Réduire les risques liés à l'utilisation des pesticides ». Par exemple, Digiflux doit se référer aux données par exploitation et non par parcelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'analyse des données comptables doit permettre un ajustement de la politique agricole afin d'obtenir un revenu sectoriel adéquat, ce qui n'est à ce jour malheureusement pas le cas. La modification de l'article 2 et l'abolition du terme « exploitation de référence » en faveur du terme « exploitation représentative » n'est pas compréhensible. L'agriculture suisse est très diversifiée et ce ne sont pas les exploitations, mais les échantillons qui font que l'examen des comptabilités devient représentatif.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La contribution à la réduction des primes des assurances récoltes constitue un outil d'incitation intéressant pour que les exploitations agricoles s'assurent contre les risques de pertes financières liées au changement climatique. Toutefois, il est important que les budgets fédéraux alloués aux paiements directs et améliorations structurelles ne soient pas réduits.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les adaptations dans le sens d'un alignement sur les conditions de l'UE sont saluées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	République et canton de Genève
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Datum / Date / Data	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 11

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 12

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 13

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 14

Art. 6, al. 3 14

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 18

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 20

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 22

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 25

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 26

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 27

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 28

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 29

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 30

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 31

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 32

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 33

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 34
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 35
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 36
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 37
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 38

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le canton de Genève constate que le train d'ordonnances 2024 "PA22+" a pour but principal d'intégrer dans la législation les dernières demandes issues du Parlement (initiative parlementaire 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides" et PA22+) et d'adapter certaines ordonnances à l'évolution du contexte.

Parmi les nouveautés, on relève l'obligation - pour obtenir des paiements directs – de disposer d'une couverture sociale minimum pour le conjoint ou la conjointe de l'exploitant, le développement d'un système centralisé de traçabilité des éléments fertilisants et des produits phytosanitaires utilisés dans l'agriculture (digiFLUX) et la mise sur pied d'une contribution aux assurances récoltes. Le train d'ordonnances intègre d'autre part les adaptations légales permettant une gestion simplifiée des contributions à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage. Finalement, il élargit les conditions permettant de respecter l'exigence des 3.5% de SPB dans les grandes cultures.

Globalement, les propositions du Conseil fédéral sont en phase avec les demandes du Parlement. Mais qui dit nouvelles demandes dit aussi nouvelles contraintes administratives pour les exploitants agricoles, et augmentation de la charge pour les cantons. Certes, la recherche de simplifications est notable (par exemple gestion centralisée des assurances récolte), mais elle reste marginale et pose des questions de protection des données. D'autre part, le planning de mise en œuvre de certaines mesures (2027) est peu réaliste compte tenu de l'ampleur des adaptations demandées.

Le canton de Genève estime donc urgent de mettre en phase les exigences fédérales avec la réalité du terrain. Des propositions sont faites en ce sens. Si cela ne peut se faire dans le cadre de la PA22+, il faudra impérativement que cela ça se fasse dans le cadre de la PA30+ à venir.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- **Couverture d'assurance**

  Bien que parfaitement légitime par souci de mieux protéger le conjoint ou le partenaire enregistré de l'exploitant, les conditions d'éligibilité à la couverture d'assurance indemnité journalière et à la prévention des risques d'invalidité ou de décès, de même que les exceptions à l'exigence conduiront inévitablement à une surcharge administrative significative pour les exploitants concernés, ainsi que pour les cantons chargés de l'exécution et des contrôles.
  La vérification du respect de ces nouvelles dispositions ne devrait pas faire l'objet d'un contrôle systématique.

- **Mise en œuvre pratique de la réglementation 3.5% SPB**

  En Suisse, environ 19 % de la surface agricole utile (SAU) sont exploités comme surfaces de compensation écologique (SCE), ou surfaces de promotion de la biodiversité (SPB). A Genève, ce sont près de 15% de la SAU qui sont exploités sous cette forme. Or, selon les exigences, les SPB doivent représenter au moins 7% de la SAU, c'est-à-dire bien moins que les surfaces qui sont désormais consacrées à la promotion de la biodiversité. Il convient ainsi qu'un maximum de ces surfaces soit pris en compte lors du calcul du respect de la nouvelle exigence. D'autres terres assolées seront exploitées de manière extensive dans les années à venir pour cause de délimitation systématique des espaces réservés aux eaux. La Confédération souhaite que ces espaces comptent encore parmi les surfaces d'assolement. Pour des raisons de crédibilité, ils doivent donc aussi être comptabilisés dans les 3,5 %. La proposition visant à la limitation aux terres ouvertes doit être soutenue.

- **Projet à la biodiversité régionale et au paysage**

  La proposition de regroupement des projets de mise en réseau et à la qualité du paysage constitue un pas dans la bonne direction. Le fait de lier l'octroi des contributions à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage aux orientations de la conception du « Paysage Suisse » et à l'Infrastructure écologique doit être en revanche clairement rejeté. Il s'agit d'un manque de reconnaissance par rapport aux prestations déjà fournies dans le cadre des projets de mise en réseau et de qualité du paysage. Soumettre l'approbation des nouveaux projets au respect de ces planifications territoriales revient à priver les exploitants de leur liberté de choix et de la garantie d'assurer une réversibilité aux structures mises en place. Le dialogue qui a prévalu jusqu'ici entre exploitants, mandataires et autorités cantonales doit impérativement perdurer. De même, il faut garantir que les arbres isolés et allées d'arbres, ayant bénéficié jusqu'à présent de contributions dans le cadre des projets de mise en réseau ou à la qualité du paysage, continuent à être soutenus financièrement.

  En résumé, nous demandons que le dispositif retenu ne provoque pas de contraintes supplémentaires dans le cadre de la nouvelle contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage.

  Il est important de noter que le délai fixé pour le rendu des rapports est extrêmement court. Nous demandons une prolongation du délai de mise en œuvre afin de permettre à tous les cantons de respecter la planification de création de ces nouveaux projets.

- **Limitation de la gestion des éléments nutritifs au mandat légal**

Conformément à l'art. 164a LAgr, les livraisons d'aliments concentrés et d'engrais doivent être annoncées. Lors de la concrétisation au niveau de l'ordonnance, il faut impérativement s'en tenir à ces prescriptions et ne pas les étendre aux livraisons de fourrage de base.

- **Réduction des paiements directs concernant l'utilisation des produits phytosanitaires**
  Comme déjà relevé lors de consultations précédentes, la réduction forfaitaire de 600 fr/ha x ha de surface concernée qui s'applique dans la plupart des cas devrait être modulée de sorte à permettre une juste adaptation de la réduction selon la gravité des cas rencontrés. En outre, nous soutenons la proposition de l'USP de renoncer en l'état à toute réduction concernant le ruissellement et la dérive, considérant que ces exigences ne sont pas adaptées à la pratique sous leur forme actuelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. c, d et e^{bis}	Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants: c. la contribution à la biodiversité; d. abrogée; e^{bis}. la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage;	Il ne s'agit pas d'une simple fusion comme annoncé, mais d'une révision complète du concept. Les arguments évoquant une amélioration de l'efficacité et de l'efficience sont donc à relativiser, notamment pour les familles paysannes. Une révision complète ainsi qu'une complexification du système n'est pas acceptable. La prise en compte de la conception "Paysage Suisse" et de l'Infrastructure écologique n'est pas souhaitable du point de vue de la réversibilité des mesures. Une amélioration et fusion de ces programmes est possible, sans toutefois revoir toutes les prescriptions, ni les bases de ces derniers.
Art. 14a		Nous saluons l'effort d'essayer de simplifier le système au niveau de la prise en compte des arbres indigènes. Toutefois, le fait qu'ils ne peuvent plus être comptabilisés hors d'un projet pourrait poser des problèmes de quotas chez certains agriculteurs.
Art. 14a, al. 3	Part des surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes	Nous saluons le fait de la prise en compte des haies et bosquets de niveau de qualité II et de celles faisant partie d'un

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Les surfaces de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées du niveau de qualité II dans la zone de plaine et dans celle des collines visées à l’art. 55, al. 1, let. f, et les surfaces de haies,
de bosquets champêtres et de berges boisées dans la zone de plaine et dans celle des collines visées à l’art. 78 sont déduites de la surface de promotion de la biodiversité faisant l’objet d’un soutien selon l’al. 1.</td><td>projet dans le calcul du 3.5 % requis de SPB sur les terres ouvertes.</td></tr>
<tr><td>Art. 79, al. 1, let a et b</td><td></td><td>Exiger que les objectifs quantitatifs de surfaces définis dans l'IE cantonale soient respectés pose la question de la réversibilité des mesures qui doit absolument pouvoir perdurer pour que la mise en œuvre des mesures reste possible sur le terrain.</td></tr>
<tr><td>Art. 79, al. 2</td><td></td><td>Poser clairement une exigence d'un conseil technique individualisé les 4 premières années est une vrai plus-value pour la réussite d'un projet.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.2.9a, let. b à d</td><td><table><tr><td>Manquement concernant le point de contrôle¤</td><td>Réduction¤</td></tr><tr><td>b. abrogée¤</td><td>¤</td></tr><tr><td>c. Les mesures de réduction de la dérive n’ont pas permis d’obtenir au moins 1 point et/ou les mesures de réduction du ruissellement n’ont pas permis d’obtenir au moins 1 point (annexe 1, ch. 6.1a.4)¤</td><td>~~600 fr./ha × surface concerné en ha~~¤</td></tr><tr><td>~~d. Les mesures de réduction du ruissellement n’ont pas permis d’obtenir au moins 1 point (annexe 1, ch. 6.1a.4)¤~~</td><td>~~600 fr./ha × surface concerné en ha~~¤</td></tr></table></td><td>Concernant les let. c et d : distinguer la réduction pour la dérive de celle pour le ruissellement (jusqu'à présent une seule réduction de 600 fr./ha de surface concernée) en deux nouvelles réductions équivaut à un doublement de la sanction. Cette modification est rejetée, il faut maintenir le statu quo.

La mise en œuvre et l'application des mesures, en particulier celles visant à réduire le ruissellement, ne sont pas adaptées à la pratique. Les mesures qui ne peuvent être ni mises en œuvre ni contrôlées ne doivent pas être sanctionnées. La réduction doit donc être supprimée.

Il est en principe douteux que les mesures de réduction du ruissellement puissent être mises en œuvre avec un effort proportionné.</td></tr>
</table>

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons l'extension du champ d'application à l'aquaculture et aux produits transformés de l'aquaculture et les algues, nous émettons quelques réserves quant à l'art 8, al 1ter. En effet, cette disposition est prévue pour le cas d'apparition d'organismes dont la lutte est obligatoire (ex. de Popilla). Nous n'y sommes pas opposés, mais alors les denrées alimentaires produites temporairement en renonçant aux exigences de la production biologique ne devraient pas pouvoir porter le label « Bio », car il s'agirait d'une tromperie importante au sens de l'article 18 LDAl RS 817.0 et de l'article 12 ODALOUS RS 817.02 des consommatrices et consommateurs . Les surfaces concernées devraient être retirées de la production BIO, ce qui impose une séparation des lots. Les paiements directs BIO devraient néanmoins être maintenus et la production rapidement réadmise à la fin de la lutte sans qu'une période de reconversion soit nécessaire.

La disposition telle que formulée " …à condition que l'intégrité des produits biologiques ne soit pas compromise." laisse beaucoup de latitude d'interprétation et ne sera pas aisée à appliquer.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications de l'OAS proposées sont soutenues dans leur grande majorité.

Nous nous interrogeons cependant sur le choix conduisant à limiter l'octroi d'aides aux seules exploitations dont la capacité financière permet de rembourser l'intégralité des capitaux de tiers dans un délai de 30 ans. Cela revient en effet à priver une partie des exploitations dont la viabilité n'est pas remise en cause d'un soutien des pouvoirs publics. Désire-t-on exercer une pression toujours plus forte sur les exploitations ? Par les temps qui courent, un tel renforcement des exigences de rentabilité nous semble exagéré, ceci même si l'on peut partir du principe qu'une majorité des exploitations est susceptible de satisfaire à cette condition. Dans tous les cas, un seuil d'investissement minimal devrait être fixé, par exemple 100'000 francs.

Pour les projets collectifs, nous ne sommes pas favorables au relèvement de la limite UMOS de 0,6 à 1 UMOS. En effet, à Genève les exploitations comprises entre ces deux valeurs représentent 10% du nombre total d'exploitations à l'année. Par comparaison, le seuil d'entrée en matière des paiements directs reste lui fixé à 0.2 UMOS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 3	[3] Pour les mesures collectives n'entrant pas dans le champ de l'al. 2, au moins deux exploitations agricoles ou entreprises d'horticulture productrice doivent atteindre une taille de 0,50 ~~1,00~~ UMOS chacune.	Malgré l'objectif salué d'uniformiser et de simplifier les critères d'éligibilité pour le soutien financier, cette proposition va à l'encontre du besoin de soutien des très petites exploitations agricoles / micro-fermes. Ce type d'agriculture, souvent situé en milieu péri-urbain et géré par de jeunes agriculteurs confrontés à des problèmes d'accès au foncier, vise à vendre localement et en circuit-court des produits fermiers, généralement cultivés avec des exigences environnementales élevées, tout en renforçant les liens sociaux entre la ville et la campagne. Pour aller dans le sens des objectifs de la LAgr, il convient donc de continuer à les soutenir
Art. 32 Caractère supportable de l'investissement et rentabilité de l'exploitation	[1] Il doit être établi avant l'octroi de l'aide financière que l'investissement prévu peut-être financé, que la charge en résultant est supportable et que l'exploitation est rentable. La rentabilité de l'exploitation est établie si la totalité du capital	Des explications sont nécessaires sur les raisons qui ont poussées à rajouter cette exigence de rentabilité et la manière dont elle a été déterminée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	emprunté peut être remboursé en 30 ans. [2] Pour les investissements supérieurs à 100 000 francs, le requérant doit prouver au moyen des instruments de planification appropriés que la charge sera supportable et que la rentabilité de l'exploitation est établie pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides financières, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque en fait également partie.	Il est demandé que cette évaluation de rentabilité ne soit effectuée qu'à partir d'un seuil d'investissement de 100 000 francs. En effet, seul un budget d'exploitation complet permet de générer un indicateur cohérent et utilisable pour évaluer la rentabilité de l'exploitation. Cependant, l'établissement d'un tel budget est onéreux et peut retarder la mise en œuvre du projet. Par conséquent, cette évaluation doit être requise uniquement pour les investissements supérieurs à 100 000 francs. En ce qui concerne les investissements dépassant ce seuil, il est important de noter que la mesure de la rentabilité de l'exploitation est déjà évaluée pour les investissements, notamment à l'aide des indicateurs Suissemelio. De plus, il est surprenant d'ajouter une dimension péremptoire à un indicateur de rentabilité (cash flow / capitaux externes) qui n'était jusqu'à présent que partiellement utilisé dans l'évaluation Suissemelio.
Art. 40, al. 2, let. b et c, phrase introductive, et 3	[2] Les aides financières pour des mesures individuelles sont octroyées aux exploitants d'exploitations agricoles, d'entreprises d'horticulture productrice et d'entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables pour: b. l'acquisition, sur le marché libre, d'immeubles agricoles afin d'encourager l'acquisition d'exploitations agricoles et de biens-fonds; c. la construction ou l'acquisition, sur le marché libre, de bâtiments et d'installations, de machines et de véhicules, ainsi que pour la plantation d'arbres et d'arbustes	Les aides financières pour l'achat de machines agricoles n'utilisant pas de carburants fossiles ou/et visant à réduire l'emploi de produits phytosanitaires est saluée.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>pour la promotion d’une production particulièrement respectueuse de l’environnement via:

[3] Les pêcheurs professionnels obtiennent des aides financières pour la mesure visée à l’al. 2, let. a.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 1.1</td><td>
<table>
<tr><th rowspan="2">Mesure</th><th rowspan="2">Indication en</th><th colspan="2">Contribution</th><th>Crédit d’investissement</th></tr>
<tr><th>Zones des collines & zone de montagne I</th><th>Zones de montagne II à IV</th><th>Toutes les zones</th></tr>
<tr><td>Contributions maximales par exploitation</td><td>fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Étable par UGB</td><td>fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr>
<tr><td>Stockage du fourrage et de la paille par m³</td><td>fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr>
<tr><td>Fosse à purin et fumière par m³</td><td>fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr>
<tr><td>Remise par m²</td><td>fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr>
<tr><td>Coûts supplémentaires en raison de difficultés particulières</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td>L'augmentation des forfaits au renchérissement de la construction est saluée.</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.2.1</td><td>
<table>
<tr><th rowspan="2">Mesure</th><th rowspan="2">Indication</th><th rowspan="2">Contribution</th><th rowspan="2">Crédit d’investissement</th><th colspan="2">Supplément temporaire</th></tr>
<tr><th>Contribution</th><th>Délai jusqu’à la fin</th></tr>
<tr><td>Aire de remplissage et de nettoyage des pulvérisateurs et des atomiseurs par m²</td><td>fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Couverture des aires de remplissage et de nettoyage par m²</td><td>fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Installation de stockage de l’eau de nettoyage des aires de remplissage et de nettoyage par m³ de volume stocké</td><td>fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Installation pour l’évaporation de l’eau de lavage des aires de remplissage et de nettoyage par m² de surface d’évaporation</td><td>fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Plantation de variétés robustes d’arbres fruitiers à noyau et à pépins par ha</td><td>fr.</td><td>7 000</td><td>7 000</td><td>7 000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Plantation de variétés robustes de plants de vigne (cépages) par ha</td><td>fr.</td><td>10 000</td><td>10 000</td><td>10 000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Assainissement des bâtiments d'exploitation pollués par des biphényles polychlorés (PCB)</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>Robots agricoles visant à réduire l'emploi de produits phytosanitaires</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td>Concernant le soutien aux robots agricoles, vu le commentaire de la proposition de modification de l'art. 40, al. 2, let. c OAS, par mesure de clarté, la précision " visant à réduire l’emploi de produits phytosanitaires" est demandée dans l'annexe.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ch. 5.1</td><td>
<table>
<tr><td rowspan="2">Mesure</td><td rowspan="2">Indication</td><td colspan="3">Contribution</td><td>Crédit d’investissement</td></tr>
<tr><td>Zone de plaine et zone des collines</td><td>Zone de montagne I</td><td>Zones de montagne II–IV et estivage</td><td>Toutes les zones</td></tr>
<tr><td>Mesures individuelles et mesures collectives:</td><td>%</td><td>10</td><td>23</td><td>26</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>L'introduction des contributions pour ce type d'activité est saluée.</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'abrogation de la taille minimale pour l'octroi des prêts au titre de l'aide aux exploitations est saluée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les cantons doivent avoir des représentants dans le Conseil Agroscope.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.5 Le Conseil Agroscope	[4] Le conseil Agroscope est composé de personnes appartenant aux milieux concernés, notamment des Cantons, (…)	Les cantons doivent être représentés. Proches de la pratique agricole ils peuvent contribuer significativement à faire remonter les besoins de la pratique.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'adaptation proposée, soit un délai de trois jours passant à "maximum trois jours", s'agissant des demandes remplies de manière incorrectes ou incomplètes est obsolète du fait que les annonces ou les offres sont faites numériquement depuis 2021 via l'application "eKontingente" est judicieuse. En effet cette application est conçue pour éviter les erreurs ou les lacunes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Modifier le délai obligatoire de reconstitution d'une vigne de 10 à 15 ans en vue d'offrir une phase intermédiaire en attendant la mise en œuvre des nouvelles dispositions votées par le Conseil des Etats. L'annonce de classe au 31 juillet n'apporte rien au système actuel étant donné qu'aucun contrôle à la vigne n'est effectué. Il serait judicieux d'introduire dans la LAgr (par exemple à l'article 64) une définition spécifique du vigneron-encaveur qui le différencie du statut de négociant. Ce dernier serait autorisé à acheter du raisin provenant de la même région de production dans une proportion de 10% au maximum de sa production effective. Cette définition serait reprise dans l'Ovin (art.35 al.3) en spécifiant qu'au surplus les vignerons-encaveurs tiennent une comptabilité simplifiée reconnue par l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al.1	Remplacer dix ans par 15 ans.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. La situation économique ralentit le renouvellement. Les critères retenus aujourd'hui et l'évolution des conditions de production ne correspondent plus à celles de la date de mise en œuvre du cadastre (certaines situations ne sont plus favorables à l'aune des connaissances du jour à la production de vin).
Art.3, al.1, let a	Remplacer dix ans par 15 ans.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans.
Art. 5, al. 2	Remplacer dix ans par 15 ans.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans.
Art. 21, al. 2, let b	Rajouter: "… et lors de modification les cantons les communiquent sans délai à l'OFAG."	Un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication.
Art. 21, al.5 et 6	Rajouter dans l'article 30b: "Les cantons communiquent annuellement les valeurs fixées art.21, al.5 et 6 à l'OFAG pour	Un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le 31 août".	
Art. 22, al. 2 et art. 24 al. 2	Supprimer ces 2 alinéas	Il n'y a pas de contrôle de cette mesure inscrit dans l'ordonnance. Tout est annoncé en AOC. Si les critères de l'AOC ne sont pas remplis, l'encaveur déclasse la vendange concernée. Seul le Valais pratique un contrôle à la vigne et déclasse le cas échéant.
Art. 25 al. 2	Rajouter l'al.2 dans l'article 30b. La mise à jour annuelle du canton doit être transmise à l'OFAG.	Un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication.
Art. 27	Remplacer "les lots" par "les quantités" ou une autre formulation plus proche de la réalité.	Il y a des fusions d'acquits, des acquits cumulés par commune, des quantités qui sont encavées sur plusieurs jours pour un seul et même acquit.
Art. 27 e	Insérer dans la phrase al. 2 "ou vin AOC".	Permettre d'utiliser l'acronyme. Les suisses-allemands utilisent aussi AOC. Cette abréviation est aussi permise en France (Champagne,…)
Art. 27 e	Insérer dans la phrase al. 3 et 4 "en toutes lettres pour vin de pays et vin de table.	Maintenir l'énoncé en toutes lettres pour ces 2 classes de vin.
Art. 29, al. 1, lettre d	Rajouter un chiffre 3 à la lettre d: "pour la vinification à façon, l'estimation est acceptée".	Supprimer le flou pour cette catégorie d'encavage. Aujourd'hui par interprétation stricte, le pesage est imposé.
Art. 29, al. 4, lettre a	Remplacer "les lots de vendanges" par "la vendange"	Il y a des fusions d'acquits, des acquits cumulés par commune, des quantités qui sont encavées sur plusieurs jours pour un seul et même acquit.
Art. 29, al. 5	Remplacer "lot" par "raisin".	Il y a des fusions d'acquits, des acquits cumulés par commune, des quantités qui sont encavées sur plusieurs jours pour un seul et même acquit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 al. 2	Supprimer "des lots".	Il y a des fusions d'acquits, des acquits cumulés par commune, des quantités qui sont encavées sur plusieurs jours pour un seul et même acquit.
Art. 30a, al. 1	Supprimer "pendant la vendange".	Lorsque le canton reçoit les données de l'encavage, les vendanges sont terminées. La validation des données par le canton est aussi un contrôle et intervient hors des vendanges.
Art. 30a, al. 2	Supprimer de a à e. Remplacer par "le canton définit plusieurs critères appropriés et pertinents permettant un respect du rythme de contrôle fixé à l'alinéa 1.	Les critères peuvent évoluer et se différencier canton par canton. Le module informatique qui gère l'analyse est coûteux et pas forcément adapté à toutes les conditions. Les petits cantons sont prétérités.
Art. 30a, al. 6	Introduire dans les devoirs du CSCV art. 35a lettre a un retour sur les fiches de cave.	Ceci permettra de lier les données cantonales aux données du CSCV et assurer une traçabilité complète de l'encavage (de la vigne au pressoir) au travers du n° IDE. Le retour attendu est une confirmation que tout l'encavage cantonal commercialisé trouve une entreprise correspondante au CSCV.
Art. 30b, al. 3	Remplacer "pour la fin novembre" par "pour la fin d'août"	Accord de la KoReKo nationale en décembre 2022 et entré en vigueur dès août 2023.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Simplification administrative. Le canton de Genève est favorable à cette modification. Les vendeurs sans intermédiaire au sens de l'art. 1a OSL peuvent désormais communiquer annuellement la quantité de lait et son utilisation s'ils vendent **directement en un mois moins de 2000 kg de lait**. Le relèvement de la limite de 600 à 2000 kg de lait écoulé par vente directe par mois entraîne un allègement administratif pour quelque 200 vendeurs **de plus** sans intermédiaire (130 actuellement). En outre, la quantité de lait écoulée par vente directe et son utilisation ne doivent plus être communiquées qu'une fois par an, au lieu de deux fois par an auparavant.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 4 et 5	Abrogés	
Art. 10, al. 2	[2] Ils peuvent communiquer la quantité mensuelle de lait et sa mise en valeur tous les douze mois, le 10 novembre au plus tard, lorsque moins de 2000 kg de lait sont commercialisés chaque mois	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Afin de remplir le mandat visé aux articles 165 f et 165 fbis LAgr, l'OFAG travaille sur le logiciel digiFlux. Cependant, cette application ou son éventail de fonctions et l'étendue des données collectées vont bien au-delà du mandat légal. La LDK et la KOLAS l'ont déjà souligné à plusieurs reprises et demandent que digiFlux soit redimensionné pour répondre au mandat légal. Cela n'inclut notamment pas la collecte de données géoréférencées, les bilans nutritifs automatiques et d'autres outils tels que les calculateurs d'humus, etc. L'étendue des fonctions et des données nécessaires doit correspondre pour l'essentiel à l'outil HODUFLU utilisé aujourd'hui pour les transferts d'engrais agricoles, élargi à toutes les formes de nutriments et de produits phytopharmaceutiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

JURA CH RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

GOUVERNEMENT

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne
Par e-mail

Delémont, le 23 avril 2024

Train d'ordonnances agricoles 2024 / Politique agricole à partir de 2022 (PA22+) : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le courrier du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) du 24 janvier 2024 relatif à l'objet cité sous rubrique est bien parvenu au Gouvernement jurassien. Il vous remercie de l'avoir consulté.

Le Gouvernement approuve la grande majorité des propositions mises en consultation. Il salue le renforcement de la protection sociale des conjoints travaillant sur les exploitations agricoles ; cependant, il souhaite une mise en œuvre moins intrusive sur le plan personnel et surtout plus simple à appliquer. Il demande que la mise en vigueur de la fusion des mesures qualité du paysage et réseau écologique soit reportée à 2030, ceci afin de mieux insérer cette nouveauté dans la réforme PA 2030.

Vous trouverez, en annexe et selon votre demande, une version Word en plus d'une version PDF de la prise de position complète.

Le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Rosalie Beuret Siess
Présidente

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe ment.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	**REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA** Gouvernement Hôtel du Gouvernement 2, Rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Adresse / Indirizzo	c/o Service de l'économie rurale Courtemelon CP 131 2852 Courtételle
Datum / Date / Data	Delémont, le 23 avril 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 14

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 15

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 16

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 17

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 26

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 27

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 28

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 29

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 30

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 31

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 32

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 33

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 34

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 35

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 36

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 37

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 38

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 39

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 40

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 41
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 42
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 43
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 44

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Gouvernement a pris connaissance avec intérêt des modifications proposées par le Conseil fédéral. Les multiples adaptations proposées confirment une fois de plus l'extrême complexité de la politique agricole actuelle. Il est demandé au Conseil fédéral de prendre des mesures dans le cadre de la réforme PA 2030 afin de simplifier drastiquement le système actuel.

Le Gouvernement approuve la majorité des modifications proposées. Il demande des adaptations dans les domaines suivants :

- Il salue la volonté d'assurer une meilleure protection sociale des conjoints et partenaires enregistrés travaillant sur le domaine agricole. Il regrette néanmoins la forme proposée pour introduire cette mesure. En effet, le projet qui nous est soumis va contraindre les cantons à collecter une multitude de données personnelles des agriculteurs. De plus, le personnel administratif sera chargé d'appliquer les nouvelles exigences, alors qu'il n'a pas de compétences dans le domaine des assurances sociales. Les vérifications exigées sont trop conséquentes et ne pourront être exécutées sérieusement. L'équité de traitement sera difficile à garantir tant les exceptions risquent d'être importantes. Enfin, les données que devront fournir les requérants dépassent à notre avis le niveau de protection de la personnalité individuelle. Il faut impérativement revoir le concept en s'orientant plus sur les auto-déclarations pouvant être vérifiées dans le cadre des contrôles des prestations écologiques requises PER.

- La proposition du Conseil fédéral consistant à réserver 3.5% des terres ouvertes en surfaces de promotion de la biodiversité SPB n'est pas acceptée avant que la liste des SPB pouvant être considérées dans ces 3.5% ne soit revue et inclue au minimum les prairies extensives, voire toutes les SPB spécifiques à la zone de plaine.

- Il salue l'idée de fusionner les mesures « qualité du paysage » et « réseau écologique » en une seule mesure. Il est certain que cette approche permettra de réduire l'administration et notamment la fourniture de rapports réguliers pour chacun de ces projets. Il souhaite cependant que l'introduction de la nouvelle mesure soit repoussée au 1er janvier 2030 en même temps que l'introduction de la nouvelle politique agricole en cours de discussion. Il est convaincu que le renvoi de cette mesure permettra, d'une part, de mieux tenir compte des infrastructures écologiques et, d'autre part, d'harmoniser au mieux la nouvelle mesure à la réforme qui est en train de se préparer. Il attend que le Conseil fédéral laisse suffisamment de marge de manœuvre aux cantons pour définir des mesures adaptées aux spécificités régionales ou cantonales. Il souhaite aussi que l'obligation de conseil soit abandonnée ou laissée à l'appréciation des cantons. Il n'est pas cohérent d'exiger des agriculteurs qu'ils agissent en entrepreneurs et dans le même temps de leur imposer un conseil obligatoire. La mesure doit être conçue de manière suffisamment attractive pour que ceux qui ont besoin d'accompagnement fassent appel à des spécialistes ou conseillers de la vulgarisation.

- Il constate que les possibilités de soutenir les projets agricoles par les mesures d'améliorations structurelles ne cessent de s'élargir. Cette évolution est inquiétante puisqu'elle pourrait dans certaines situations provoquer des distorsions au niveau du marché ou pour le moins entre les cantons. Ce type de contribution est conditionné à une participation financière des cantons souvent équivalente ; dès lors, on peut craindre que les cantons avec une faible capacité contributive soit mis à l'écart pour certains projets, voire pour certains produits.
  D'autre part, le Gouvernement s'oppose à l'idée de financer l'acquisition de terres agricoles libres de bail avec des crédits d'investissement. Une telle pratique va indéniablement favoriser une hausse des prix du marché des terres qui sont déjà parmi les plus chères au monde.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Couverture d'assurance : le Gouvernement soutient la promotion d'une meilleure couverture sociale pour les conjoints et époux mais les exigences doivent absolument être simplifiées. Ces exigences vont entraîner une énorme charge administrative pour les cantons et exigera également du travail de bureau supplémentaire pour les exploitantes et exploitants agricoles. D'autant plus si la démarche de contrôle doit être effectuée chaque année.

Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage : le délai pour la mise en œuvre est beaucoup trop court, il sera très difficile d'être prêt dans le délai donné aujourd'hui au vu du travail nécessaire pour fusionner les deux mesures qualité de paysage et réseaux écologiques, qui plus est en associant tous les milieux concernés comme le prévoit le projet d'ordonnance. Il serait plus logique d'introduire cette nouvelle mesure en même temps que la PA30 ceci dans le but d'une meilleure harmonisation avec les autres mesures qui seront proposées lors de cette grande réforme. L'anticipation proposée aujourd'hui réduirait quelque peu le nombres de mesures ; cependant, il y fort à craindre que la fusion proposée nécessitera des adaptations avec PA 30 qu'on peut éviter en reportant cette entrée en vigueur. D'autre part, le report de cette entrée en vigueur permettra de mieux prendre en compte les infrastructures écologiques que les cantons sont en train d'étudier.

3.5% SPB : le Gouvernement salue l'assouplissement de l'exigence en prenant en compte les terres ouvertes et non assolées dans le calcul des 3.5%. Il demande néanmoins que toutes les surfaces de promotion de biodiversité puissent être comptabilisées dans le 3,5%.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 3, 35, 61, 62, 63, 64, 78, 79, 79a, 104 al. 4, 109	Reporter l'entrée en vigueur de la fusion des contributions Réseau et Qualité du paysage à 2030. Renoncer à l'obligation de conseil. Assurer que le système de plafonnement retenu ne réduise pas les montants globaux obtenus aujourd'hui par le cumul de la contribution du paysage et des réseaux écologiques.	Le calendrier est trop serré pour une entrée en vigueur en 2027 des projets fusionnés. La mise en place des nouveaux projets va nécessiter des ressources importantes pour les cantons. Alors que les directives ne seront connues qu'au printemps 2024, que l'infrastructure écologique qui devra être prise en compte dans les projets n'est pas encore aboutie dans plusieurs cantons, les rapports devront être déposés à l'OFAG début 2026. L'analyse des dossiers courant 2026 avec de possibles demandes de compléments avant validation ne permettra pas d'être prêt pour une application au 1er janvier 2027. Le délai pour la communication auprès des exploitants et le développement des systèmes informatiques pour l'annonce des nouvelles mesures sera trop court. Il n'est pas cohérent de demander aux agriculteurs d'agir et

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		de conduire leur entreprise selon les principes de l'entrepreneriat et, d'un autre côté, de les contraindre à se faire conseiller. Ce type de programme et ses objectifs doivent être suffisamment attractifs pour que les exploitants agricoles sollicitent eux-mêmes un encadrement lorsqu'ils en ont besoin. Ce principe de conseils obligatoires a déjà été contesté par les Chambres fédérales, il n'est acceptable de l'introduire par le biais de l'ordonnance. Les contributions réseaux ne sont actuellement pas plafonnées, Le système qui sera retenu in fine ne doit pas réduire les montants octroyés ces dernières années.
Art. 10a, b, 101	1 Le conjoint ou le partenaire enregistré de l'exploitant doit bénéficier d'une couverture d'assurance maladie et d'assurance accident si: [1] Le conjoint ou le partenaire enregistré de l'exploitant doit bénéficier d'une couverture d'assurance maladie et d'assurance accident si: a) il est marié ou lié par un partenariat enregistré avec l'exploitant le 1er janvier de l'année de contributions; b) il n'a pas encore atteint l'âge de 65 ans le 1er janvier de l'année de contributions, et c) l'année précédant l'année de contributions, il n'a pas réalisé un revenu propre supérieur au ~~**salaire annuel**~~ **salaire annuel minimum** visé à l'art. 7 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité **(LPP), lequel est déterminant pour l'assujettissement à la LPP**. [2] Par travail régulier et important au sens de l'art. 70a, al. 1, let. i, LAgr, on entend une collaboration pour laquelle une déduction pour double revenu a été appliquée dans la déclaration fiscale en vertu de l'art. 33, al. 2, de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct (LIFD).	Il faut une simplification des articles. Ces nouvelles exigences augmentent drastiquement la charge administrative des cantons et également des agriculteurs, surtout si les contrôles doivent être faits chaque année afin de pouvoir verser les contributions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10c Art. 10d, e, f	Revoir et simplifier afin d'éviter aux cantons de devoir exiger de multiples documents qui touchent la sphère privée. Concevoir un système basé sur l'auto-déclaration de couverture du conjoint ou partenaire enregistré et dont le certificat (police d'assurance) est vérifié en même temps que les contrôles PER une fois tous les 4 ou 8 ans.	Les exigences proposées sont beaucoup trop détaillées et difficilement applicables, qui plus est, par un personnel administratif qui n'a pas de compétences dans le domaine des assurances. Une simplification des exigences est nécessaire. Le principe de l'auto-déclaration et de la bonne foi devrait être privilégié pour ce type d'annonce. L'alternative est d'exiger des assureurs qu'ils fournissent une attestation chaque année en indiquant les conditions de l'assurance effective et répondant aux exigences de la Confédération pour les paiements directs. Ceci exigerait une adaptation des bases légales sur les assurances.
Art. 14a al.1 et 2	Approbation	
Art. 14a al.3	3 ~~Les surfaces de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées du niveau de qualité II dans la zone de plaine et dans celle des collines visées à l'art. 55, al. 1, let. f, et les surfaces de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées dans la zone de plaine et dans celle des collines visées à l'art. 78 sont déduites de la surface de promotion de la biodiversité faisant l'objet d'un soutien selon l'al. 1.~~	La formulation de cet alinéa est difficilement compréhensible. Selon le rapport explicatif, ces éléments sont imputables. Alors que dans cet article, il semble que ces surfaces ne sont pas imputables dans le 3.5% (déduite des SPB). Nous proposons de le biffer et de compléter l'art 14a al.4 ce qui nous semble plus clair.
14a al. 4	Ajouter : sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées aux art. 55, al. 1, let. h à k et q, 71b, al. 1, let. a, et 78, situées sur terres ouvertes et remplissant les exigences définies à l'art. 14, al. 2, let. a et b **ainsi que les prairies extensives du niveau de qualité II, les prairies peu intensives du niveau de qualité II**	Les haies, bosquets et berges boisées ainsi que les surfaces herbagères (prairies extensives, peu intensives et les prés à litière) du niveau de qualité 2, dans les zones de plaine et collines, doivent être imputables au calcul des 3.5%.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et les surfaces à litières du niveau de qualité II.	
Art. 41 al. 1 let d et 2	Approbation	Le Gouvernement salue la simplification administrative qui ne nécessite plus de consulter les autres services cantonaux.
Art. 55	*Art. 55, al. 1, let. p, et al. 1bis* [1] La contribution à la biodiversité est versée par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, en propre ou en fermage: [p] *abrogée* [1bis] La contribution à la biodiversité est versée par arbre fruitier haute-tige, en propre ou en fermage.	Cette modification est acceptée ; toutefois, il faut que les arbres isolés puissent continuer à être pris en compte et bénéficier des contributions dans le cadre de nouveaux projets selon l'art. 78. Avec la demande de report de la fusion des projets réseaux et qualité du paysage, cette modification devrait être adoptée ultérieurement.
Art. 57		
Art. 58 al. 6 et 7	L'utilisation de girobroyeurs à cailloux ~~et de faucheuses-conditionneuses~~ est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité, ainsi que dans les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8.	Ne pas introduire l'interdiction de faucheuses-conditionneuses dans les conditions du niveau de qualité I. Certains exploitants n'ont pas la possibilité de déclencher/démonter le conditionneur sur leur machine. Cette interdiction doit rester pour le niveau de qualité II et a été intégrée dans les conditions de mise en réseau pour tous les projets dans le canton du Jura.
Art. 59 al.5	Maintenir cet article qui interdit l'utilisation du conditionneur pour le niveau de qualité II.	Supprimer l'interdiction du conditionneur pour le niveau de qualité I à l'art. 58 al. 7 et ainsi laisser l'interdiction pour le niveau de qualité II.
Art. 71a al. 3	[3] Sur toute la surface, aucun herbicide ne doit être utilisé, selon les modalités suivantes:	Il est important de revenir à la parcelle plutôt qu'à la culture pour ce type de programme. En effet, il est fréquent qu'une parcelle nécessite impérativement un traitement pour éviter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a) concernant les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c: 1. **sur ~~l'ensemble des surfaces de l'exploitation affectées à la culture principale annoncée~~ la parcelle,** et 2. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions;	l'envahissement par des mauvaises herbes (exemple : vulpins dans les cultures de céréales).
Art. 72 al. 3	Aucune contribution SRPA visée à l'art. 75 n'est octroyée pour les catégories d'animaux pour lesquelles une contribution à la mise au pâturage visée à l'art. 75a est versée, **la réinscription SRPA est possible en cas de renoncement à la contribution au pâturage.**	La réinscription à la SRPA pour une catégorie de bovin doit être possible après une désinscription à la mise au pâturage la même année tant que la mesure est contrôlable.
Art. 79 al. 2	~~Un conseil technique individuel ou équivalent en vue de la mise en œuvre des mesures est assuré au cours des quatre premières années du projet selon l'art. 79a, al. 5.~~	Supprimer ou assouplir les exigences concernant l'obligation d'un conseil individualisé durant les quatre premières années du projet. Un conseil individuel pour toutes les exploitations sur une courte période va déborder les services de conseil. Si cette exigence n'est pas respectée, l'annexe 8 prévoit une réduction importante des contributions qui pourrait être indépendante de la volonté de l'exploitant dans le cas où le conseil ne pourrait pas être réalisé dans les délai faute de disponibilité des conseillers. Enfin, les contributions versées pour cette mesure doivent être suffisamment attractives pour que les agriculteurs qui en ont besoin fassent la démarche de manière volontaire. L'obligation de conseil n'a pas de place dans un système basé sur la responsabilité individuelle et l'entreprenariat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 78	Contribution à la biodiversité et à la qualité du paysage : Reporter l'entrée en vigueur de cette article à 2030.	Comme expliqué dans les remarques générales, une entrée en vigueur de cette fusion des contributions qualités du paysage et réseaux écologiques en 2030 est plus adaptée car elle permettra de s'insérer plus harmonieusement aux nouvelles orientations de la future politique agricole. La prise en compte des infrastructures écologiques sera plus facile à intégrer car tous les cantons auront adopté leur plan d'infrastructures écologiques dans cet intervalle. Enfin, les systèmes des données agricoles des cantons permettent de gérer ces programmes sans difficulté. Il est donc fort probable qu'en changeant dès 2026 ou 2027, les cantons devront adapter à deux reprises leur système.
Art. 98 al. 3 let. c		
Art. 98, al. 6	Modifier : Le canton décide : b. si les requêtes qui sont déposées par voie électronique peuvent être munies d'une signature électronique ~~qualifiée au sens de l'art. 2, let. e, de la loi du 18 mars 2016 sur la signature électronique.~~	Afin de réduire le travail administratif pour les demandes de contributions, les demandes enregistrées dans les systèmes cantonaux doivent pouvoir être prises en compte sans devoir utiliser une signature électronique qualifiée. L'utilisation du CH-login doit être suffisante.
Annexe 1 ch.1.1 let d	Modifier : d. le bilan de fumure calculé par le service central en ligne mis à disposition par l'OFAG ~~et validé pour l'exécution~~ ainsi que les documents nécessaires selon le guide Suisse-Bilanz	L'exécution ne devrait pas valider le bilan, cela augmenterait la charge administrative. De plus, cela impliquerait un contrôle annuel alors qu'actuellement le bilan doit être contrôlé au minimum tous les 8 ans. Sinon, simplification administrative saluée.
Annexe 1 ch.2.1.1 à 2.1.3a, 2.1.8...	Modifications acceptées	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2		Les propositions formulées pas la Conférence des directeurs cantonaux de l'agricultures sont pleinement soutenues pour ce point.
Annexe 4 ch. A Ch. 4.1.9	Des filets synthétiques ~~ne~~ peuvent être utilisés pendant la pâture ~~**que s'ils ne posent pas de problèmes aux animaux sauvages.**~~ Ils doivent être retirés immédiatement après tout changement de parc ou de surface de pâturage. ~~**Le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit, afin de garantir la protection des animaux sauvages.**~~	Il n'est pas question de limiter l'utilisation de filets synthétiques (le seul système de clôture flexible disponible) pendant le pacage. Le conflit d'objectifs entre la protection des animaux de rente et celui de « ne pas entraîner de problèmes pour les animaux sauvages » est insoluble. Il doit donc être accepté. L'obligation de retirer immédiatement les filets doit suffire à éviter tout problème pour les animaux sauvages. Compte tenu de la forte pression exercée par les grands prédateurs et de l'exigence de certaines critiques d'améliorer encore la protection des troupeaux, la priorité absolue et illimitée accordée ici à la protection de la faune sauvage ne peut être acceptée, car elle rendrait d'emblée impossible une protection efficace des troupeaux.
Annexe 7 ch.3 ch. 5a.1		Le nouveau plafonnement ne doit pas réduire les montants perçus actuellement par le canton, ce n'est a priori pas le cas selon l'approche indiquées dans le message. Toutefois, tout autre système de plafonnement devra respecter cette exigence.
Annexe 8 ch 2.9a.2 et 2.9a.3	2.9a.[2] La première inobservation des conditions et des charges entraîne au moins la réduction des contributions de l'année en cours et la restitution de celles reçues l'année précédente. La réduction s'applique ~~aux mesures~~ **aux surfaces et aux éléments** pour lesquelles les conditions et les charges n'ont pas été intégralement respectées. 2.9a.3 La récidive entraîne non seulement l'exclusion du droit aux	Les réductions doivent être appliquées uniquement sur les objets dont les conditions n'ont pas été respectées et pas sur tous les objets inscrits à une même mesure.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contributions pour l'année en cours, mais encore la restitution de toutes les contributions versées pour le projet en cours. La réduction s'applique ~~aux mesures~~ **aux surfaces et aux éléments** pour lesquelles les conditions et les charges n'ont pas été intégralement respectées.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Le montant fixé par l'OFAG doit couvrir tous les frais d'analyses laboratoires.	Le Gouvernement salue l'introduction de cet article et le fait que les cantons ne doivent plus prendre en charge une partie des analyses. Toutefois, il est important que le montant forfaitaire fixé chaque année couvre tous les frais d'analyses laboratoires. L'OFAG devrait aussi prendre en charge au minimum une partie de frais de contrôle pour la prise d'échantillons.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification de l'article 3a permettra plus de souplesse dans le cadre des remaniements parcellaires et simplifiera les échanges de terres lors de la nouvelle répartition.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
3a	Pour le canton du Jura, des pâturages boisés sont situés en zone d'estivage.	Pour la différence de 4 ares maximum, on s'interroge sur la surface déduite des arbres qui sera prise en compte. En tout état de cause, le Jura ne doit pas être prétérité par cette évolution.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La réduction des contributions pour les mesures individuelles et collectives dans le domaine de la transformation, du stockage et de la commercialisation est en principe saluée. Les possibilités de soutien par le biais de contributions et de crédits d'investissement sont encore élargies. Pour la première fois, l'achat d'appareils mobiles tels que les robots agricoles ou les tracteurs sera soutenu par des contributions. En outre, le droit aux contributions pour la transformation, le stockage et la vente est étendu à la région de plaine et aux activités dans le domaine agricole. Avec la révision actuelle et les révisions précédentes, on constate que les possibilités de soutien ont été fortement étendues, en particulier pour les mesures concernant les exploitations individuelles. L'OAS devient de plus en plus morcelée, plus proche de l'OPD. Cependant, il faut éviter que les aides collectives ou individuelles en zone de plaine ne réduisent les possibilités de soutien à la zone de montagne, le canton doit pouvoir fixer les priorités en fonction de ses spécificités. Le risque existe que l'on se disperse de plus en plus dans les mesures individuelles, que l'on influence inutilement le marché, créant en conséquence des incitations de distorsion du marché.

Nous refusons la proposition d'une nouvelle aide financière pour l'acquisition de parcelles agricoles. Nous redoutons que cette mesure influence à la hausse les prix à la hausse des terres agricoles. Avant de mettre en place cette nouvelle mesure, il est demandé qu'une étude soit réalisée afin d'évaluer l'impact que l'augmentation des possibilités de financement aura sur marché des terres agricoles. Cette mesure a été abolie en 1998 et cela n'a pas posé de problème pour le financement du développement des structures agricoles jusqu'à aujourd'hui. Au contraire, les domaines agricoles jurassiens ont continué de s'agrandir à un rythme très soutenu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 3	[3] Si des contributions sont octroyées aux fermiers, un contrat de bail à ferme doit être conclu pour une durée d'au moins 20 ans. Pour les mesures visées à l'art. 1, al. 1, let. c, ch. 1, un contrat de bail à ferme doit être conclu pour une durée résiduelle de 10 ans. Le contrat de bail à ferme doit être inscrit au registre foncier s'il ne fait pas partie intégrante du contrat de droit de superficie.	Il est salué que les mesures visant à promouvoir la santé animale et une production particulièrement respectueuse de l'environnement et des animaux requièrent un contrat de bail à ferme pour une durée résiduelle de seulement 10 ans.
Art. 9, al. 1, phrase introductive, et 3	[1] Pour les mesures suivantes, les aides financières ne sont octroyées que si, dans la région d'approvisionnement pertinente sur le plan économique, aucune petite entreprise artisanale directement concernée au moment de la publication de la demande n'est disposée et à même d'accomplir la	Modification formelle acceptée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tâche prévue de manière équivalente: [3] Les petites entreprises artisanales directement concernées dans la région d'approvisionnement pertinente sur le plan économique peuvent faire opposition auprès du service cantonal compétent contre un cofinancement étatique.	
Art. 14, al. 1, let. d	[1] Des aides financières sont octroyées pour les mesures suivantes: infrastructures de base dans l'espace rural: approvisionnement en eau et en électricité, raccordements du service universel dans le secteur des télécommunications dans les lieux non desservis par une technique de télécommunication.	L'énumération est désormais exhaustive.
Art. 18, al. 1	[1] Sont soutenues les mesures qui profitent aux exploitations agricoles, aux exploitations d'estivage, aux entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables, aux entreprises d'horticulture productrice ou aux entreprises de pêche. Le terme pêcheurs professionnels n'est pas adapté et pas adéquat => Il est proposé de maintenir le terme pisciculture ou de le corriger avec le terme producteurs de poissons professionnels.	
Art. 23, al. 1, let. d, et 2, let. f	[1] Les coûts suivants sont imputables en plus des coûts visés à l'art.10: a. primes d'assurance responsabilité civile du maître de l'ouvrage et d'assurance des travaux de construction. [2] Ne sont notamment pas imputables: les frais administratifs, jetons de présence, primes d'assu-	Il est salué que les primes d'assurance responsabilité civile du maître de l'ouvrage et des travaux de construction soient désormais aussi imputables.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rance à l'exclusion des primes visées à l'al. 1, let. d, et intérêts;	
Art. 29, al. 1, 2, let. e, et 3	[1] Les mesures individuelles sont les mesures portées par au moins une exploitation agricole et servant à la production et à la valorisation de produits issus de la production végétale ou de l'élevage d'animaux de rente. [2] Les aides financières pour mesures individuelles sont octroyées aux exploitants d'exploitations agricoles, d'entreprises d'horticulture productrice et d'entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables pour: e. les mesures de construction ou équipements dans des bâtiments existants pour des produits de l'aquaculture, des algues et des insectes et d'autres organismes vivants qui ne sont pas des produits utilisables issus de la production végétale ou de l'élevage d'animaux de rente et qui servent de denrées alimentaires ou d'aliments pour animaux. [3] Les aides financières pour mesures individuelles sont octroyées aux ~~pêcheurs~~ producteurs de poissons professionnels pour des mesures de construction ou des équipements destinés à l'élevage piscicole respectueux des animaux et la transformation et la commercialisation de la propre production.	Concernant l'al. 1 : modification formelle acceptée. Concernant l'al. 2, let. e : l'extension aux produits mentionnés (aquaculture, etc.) est saluée.
Art. 30, al. 2, let. c, et 4	[2] Les aides financières pour mesures collectives sont octroyées aux exploitants d'au moins deux exploitations agricoles, entreprises d'horticulture productrice ou entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables pour: c. la construction ou l'acquisition sur le marché libre de	L'harmonisation sous le terme « valorisation de la biomasse » est saluée. Selon le rapport explicatif, ce terme englobe tant les installations de biogaz que celles de compostage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	constructions ou d'installations de valorisation de la biomasse; 4 Les petites entreprises artisanales obtiennent uniquement des aides financières pour les mesures visées à l'al. 2, let. a et d.	
Art. 32 Caractère supportable de l'investissement et rentabilité de l'exploitation	1 Il doit être établi avant l'octroi de l'aide financière que l'investissement prévu peut-être financé, que la charge en résultant est supportable et que l'exploitation est rentable. La rentabilité de l'exploitation est établie si la totalité du capital emprunté peut être remboursé en 30 ans. 2 Pour les investissements supérieurs à 100 000 francs, le requérant doit prouver au moyen des instruments de planification appropriés que la charge sera supportable et que la rentabilité de l'exploitation est établie pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides financières, même compte tenu des futures conditions-cadres économiques. Une évaluation du risque en fait également partie.	Le contrôle de la rentabilité doit être mis en œuvre conformément à la pratique.
Art. 35 Conditions supplémentaires pour la transformation, le stockage ou la commercialisation de produits agricoles régionaux	1 Des aides financières pour les mesures visées à l'art. 30, al. 2, let. a, sont octroyées à des organisations de producteurs agricoles et à de petites entreprises artisanales lorsqu'elles remplissent les conditions supplémentaires suivantes: a. l'organisation ou l'entreprise est une entité économiquement autonome ou en relation à un seul niveau entre une entreprise mère et une filiale, l'ensemble du groupe devant alors satisfaire aux exigences du présent article et la société bénéficiaire de l'aide devant être propriétaire de l'immeuble; b. le personnel employé par l'organisation ou par l'entreprise ne totalise pas plus de 20 équivalents plein temps ou le chiffre d'affaires total ne dépasse pas 10 millions	Le terme utilisé de relation à un seul niveau entre une entreprise mère et une filiale manque de clarté et doit être précisé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de francs; c. le chiffre d'affaires principal de l'organisation ou de l'entreprise provient de la transformation ou de la vente de matières premières agricoles produites dans la région. 2 L'activité des petites entreprises artisanales doit inclure la première étape de la transformation des matières premières agricoles. 3 Les organisations de producteurs agricoles dont les matières premières agricoles produites par eux-mêmes sont transformées, stockées ou commercialisées par des fermiers dans les installations des producteurs peuvent bénéficier d'aides dans la mesure où l'organisation de producteurs et le ~~fermier~~ producteur remplissent les exigences visées par le présent article. 4 Une matière première agricole est considérée régionale si elle est produite dans les bassins d'emploi pertinents pour l'exploitation conformément à la division en Bassins d'emploi 2018 de l'Office fédéral de la statistique. Pour le PDR, la région est spécifiée dans la convention.	L'alinéa 3 manque de clarté. Nous proposons de modifier le terme fermier par producteur.
Art. 38, al. 3	3 Abrogé	Modification formelle
Art. 40, al. 2, let. b et c, phrase introductive, et 3	2 Les aides financières pour des mesures individuelles sont octroyées aux exploitants d'exploitations agricoles, d'entreprises d'horticulture productrice et d'entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables pour: ~~b. l'acquisition, sur le marché libre, d'immeubles agricoles afin d'encourager l'acquisition d'exploitations agricoles et de biens-fonds;~~ c. la construction ou l'acquisition, sur le marché libre, de bâtiments et d'installations, de machines et de véhicules, ainsi que pour la plantation d'arbres et d'arbustes	Nous refusons la proposition d'une nouvelle aide financière pour l'acquisition de parcelles agricoles. Nous redoutons que cette mesure influence de manière sensible les prix à la hausse des terres agricoles. Avant de mettre en place cette nouvelle mesure, il est demandé qu'une étude soit réalisée sur l'impact du marché des terres agricoles de cette modification. A noter que cette mesure a été abolie en 1998 et cela n'a pas posé de problème pour le financement du développement des structures agricoles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour la promotion d'une production particulièrement respectueuse de l'environnement via: 3 Les ~~pêcheurs~~ producteurs de poissons professionnels obtiennent des aides financières pour la mesure visée à l'al. 2, let. a.	A l'alinéa 3, nous proposons d'utiliser le terme producteurs de poissons professionnels en remplacement de pêcheurs professionnels.
Art. 47, al. 2	Ajouter : 2 Les mesures suivantes peuvent être soutenues dans le cadre des PDR: a. mesures de génie rural visées au chap. 3, mesures de bâtiments ruraux visées au chap. 4 et mesures supplémentaires d'améliorations structurelles visées au chap. 5 ; **b. mise sur pied et développement d'une activité proche de l'agriculture ;** **c. contributions et installations destinées à la transformation, au stockage, et à la commercialisation de produits agricoles régionaux ;** d. investissements collectifs dans l'intérêt du PDR ; e. autres mesures dans l'intérêt du PDR.	Il est nécessaire de maintenir des dispositions suffisamment précises. Les ajouts proposés des b et c, sont nécessaires pour comprendre l'instrument PDR.
Art. 48, al. 1, let. b	1 Des aides financières sont octroyées pour les PDR s'ils satisfont aux exigences suivantes: le projet se compose d'au moins trois mesures, chacune ayant sa propre comptabilité et son propre porteur de projet, ainsi qu'au moins deux orientations différentes;	Il est salué que les orientations exigées soient réduites de trois à deux. Toutefois, il est demandé de mieux expliquer les deux orientations pour trois mesures au moins.
Art. 50, al. 3	3 Les coûts imputables visés à l'al. 2 sont réduits pour les mesures visées à l'art. 47, al. 2, let. c.	
Art. 52, al. 2	2 Le canton soumet à l'OFAG la demande de prise de posi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion accompagnée des documents nécessaires et des indications pertinentes via le système d'information visé à l'art. 17 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr).	
Art. 54, al. 5	[5] Abrogé	La modification selon laquelle les soldes d'anciens crédits d'investissement ne sont plus pris en compte dans le calcul du montant limite est soutenue.
Art. 57, al. 1 et 4	[1] Les mesures d'aménagement et la construction ne peuvent commencer et les acquisitions être effectuées qu'après que l'aide financière selon l'art. 55, al. 2 et 3, a fait l'objet d'une décision entrée en force, ou que la convention selon l'art. 56 a été conclue; font exception l'acquisition de marchandises, de machines, de véhicules et de biens-fonds agricoles pour un montant inférieur ou égal à 500 000 francs. Les projets réalisés par étapes ne peuvent pas débuter avant que la décision de contributions soit entrée en force pour les différentes étapes. [4] Les coûts des mesures ne concernant pas des constructions et qui sont déjà nécessaires durant l'élaboration de la documentation pour la soumission du projet peuvent être imputés rétroactivement à un projet. Pour toute autre mesure, une demande de début anticipé des travaux doit être faite.	Les modifications sont saluées, toutefois, nous demandons d'améliorer la rédaction de l'alinéa 1 afin qu'il soit correctement compris.
Art. 62, al. 2, let. e^{bis}, et 3	[2] Une mention au registre foncier n'est pas nécessaire: e^{bis} dans le cas de remises en état suite à des dégâts naturels; [3] dans les cas visés à l'al. 2, let. a à d et e^{bis}, la mention au registre foncier est remplacée par une déclaration du propriétaire, par laquelle il s'engage à respecter l'interdiction de désaffecter et les obligations concernant l'entretien, l'exploitation et le remboursement des contributions, ainsi que,	L'ajout de l'al. 2 e^{bis} est salué.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le cas échéant, d'autres conditions et charges.	
Art. 67, al. 5, let. c et e	[5] La durée d'affectation prévue est la suivante: b. pour les installations et pour les mesures visant à promouvoir la santé animale et une production particulièrement respectueuse de l'environnement et des animaux: 10 ans pour les machines et véhicules: 5 ans	
Art. 70, al. 4	[4] La restitution d'une contribution selon l'al. 1, let. a à e, est calculée en fonction du rapport entre la durée d'affectation réelle et la durée d'affectation prévue visée à l'art. 67, al. 5.	Pas de commentaire.
Art. 71, al. 3, phrase introductive	Modifier : le canton indique à l'OFAG au plus tard le ~~10~~ **20** janvier via le système d'information sur les améliorations structurelles visé à l'art. 17 OSIAgr l'état au 31 décembre de l'année précédente des comptes suivants, accompagné de tous les documents utiles.	En pratique, cette date est difficile à respecter avec les avis des banques qui sont communiqués régulièrement après le 10 janvier. Nous proposons un délai plus long à savoir le 20 janvier.
Art. 76a Dispositions transitoires de la modification du ...	[1] Pour les projets ayant obtenu un avis préalable selon l'art. 52, al. 1, let. b, avant l'entrée en vigueur de la modification du ..., l'annexe 5, ch. 5, et l'annexe 7 de l'ancien droit restent valables pour toute la durée de validité de l'avis préalable. [2] L'annexe 6, ch. 3.2.1, ne s'applique pas aux robots agricoles acquis avant l'entrée en vigueur de la modification du ... . [3] L'annexe 6, ch. 3.2.2, ne s'applique pas aux tracteurs agricoles et motofaucheuses acquis avant l'entrée en vigueur de la modification du	Pas de commentaire.

4 Crédits d'investissement accordés pour les maisons d'habitation 4.1 Taux et dispositions particulières Ch. 4.1.1	Le crédit d'investissement pour l'appartement du chef d'exploitation représente au maximum 50 % des coûts imputables, mais au maximum 200 000 francs**. Le crédit d'investissement pour le logement des parents s'élève au maximum à 120 000 francs.**	Le logement des parents doit continuer d'être soutenu. Les possibilités de financement étant réduites par la limite de charge.
Ch. 4.1.2	Le soutien accordé est limité à un appartement de chef d'exploitation **et à un logement des parents** par exploitation. Pour les communautés d'exploitation, le soutien accordé est limité à un appartement de chef d'exploitation **et à un logement des parents** par exploitation concernée.	Même remarque que ci-dessus.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications selon lesquelles plus aucune taille minimale de l'exploitation n'est désormais requise pour les prêts au titre de l'aide aux exploitations ou que les soldes d'anciens crédits d'investissement ne sont plus pris en compte pour le calcul du montant limite sont soutenues.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2bis	[1] Il n'est pas requis de taille minimale de l'exploitation pour les prêts au titre de l'aide aux exploitations visés à l'art. 1, al. 1, let. c.	La modification est saluée.
Art. 10, al. 2	[2] Le montant limite est fixé à 500 000 francs.	La modification selon laquelle les soldes d'anciens crédits d'investissement ne sont plus pris en compte pour le calcul du montant limite est soutenue. Cette modification n'allégera toutefois que l'OFAG puisse qu'elle aura moins de décisions à rendre.
Art. 17, al. 2, phrase introductive	Modifier : il annonce à l'OFAG avant le ~~10~~ **20** janvier d'une année, via le système d'information sur les améliorations structurelles visé à l'art. 17 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr), l'état au 31 décembre de l'année précédente des comptes suivants, accompagné de tous les documents utiles:	En pratique, cette date est difficile à respecter avec les avis des banques qui sont communiqués régulièrement après le 10 janvier. Nous proposons un délai plus long à savoir le 20 janvier.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Gouvernement soutient le projet de modification de l'ordonnance. Il demande au Conseil fédéral que le Haras national puisse être orienté vers des prestations qui favorisent l'adaptation de l'élevage du cheval FM aux besoins du marché et ceci en accord avec la fédération faîtière des éleveurs. Le Haras devrait pouvoir s'engager dans des mesures de promotion en utilisant les étalons reproducteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications sont acceptées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Gouvernement salue la volonté de mettre un place un système de traçabilité des volumes de produits phytosanitaires et des éléments fertilisants. Il appelle les autorités fédérales à développer un système numérique simple et efficace. Il soutient le principe d'une numérisation complète où seules les personnes autorisées pourront produire, commercialiser et utiliser des produits phytosanitaires. Il s'oppose par contre à un système de collecte de données trop précis allant jusqu'au niveau de la parcelle. En effet, un tel système imposerait une collecte de données extrêmement importante dont l'utilité reste à démontrer. En effet avec une traçabilité basée sur une validation de réception des produits au niveau de l'exploitation, on assure une bonne connaissance de la situation. Ce niveau de données est suffisant pour intervenir en cas de contamination avec des résidus de PPH. En ce sens, le projet doit être adapté afin d'éviter une nouvelle surenchère de travail administratif pour les exploitants agricoles (notification à la parcelle de chaque utilisation de PPH est trop exigeante).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Gouvernement s'oppose à l'obligation de livrer les données comptables des entreprises agricoles à l'OFAG quand bien même cette prestation obligatoire serait énumérée. La liberté de fournir ces données propres aux exploitations doit demeurer. Au besoin, la Confédération doit adapter le montant des indemnités versées aux exploitants pour fournir cette prestation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 7a	Supprimé	Voir remarque générale ci-dessus.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Gouvernement accepte le projet tel que présenté.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allianza dal Center | Alleanza del Centro | Le Centre | Die Mitte

Per Mail: gever@blw.admin.ch

Bern, 30. April 2024

Vernehmlassung: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns bestens.

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket soll die Mehrheit der Bestimmungen der AP22+ umgesetzt werden. Zudem werden Verordnungsänderungen vorgeschlagen, die nicht im Zusammenhang mit der AP22+ stehen (landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024).

Nachfolgend äussern wir uns ausschliesslich zur **Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)**.

Sozialversicherungsschutz und Unterstützung von Ernteversicherungen

Die mit der DZV geschaffenen Bedingungen zur finanziellen Deckung des Risikos von wetterbedingten Ernteschwankungen und die ebenfalls in der erwähnten Verordnung verankerten Regelung der direkten Auszahlung des Sozialversicherungsschutzes für auf dem Betrieb mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner entsprechen den vom Parlament verabschiedeten Gesetzesbestimmungen der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+), die nun auf Verordnungsebene umgesetzt werden.

In Bezug auf die 3,5% BFF-Regelung nimmt die Mitte von den vier Varianten Kenntnis. Die Mitte weist darauf hin, dass die Mitte-Fraktion gemäss der Mehrheit des Nationalrats eine flexible Interpretation der Anforderungen an die 3,5 Prozent im Ackerbau ablehnt. Die Landwirtschaft leistet bereits heute mit rund 19% BFF viel für die Förderung der Biodiversität. Zudem stehen Ackerflächen nicht endlos zur Verfügung. Deshalb erachtet die Mitte Variante 4 (Streichung) als zielführend. Eine verantwortungsvoll ausgerichtete, nachhaltige Agrarpolitik darf auch das Ziel einer resilienten Ernährungs- und Versorgungssicherheit der Bevölkerung nicht aus den Augen verlieren.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Die Mitte Schweiz
Seilerstrasse 8a
Postfach
CH-3001 Bern
T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
www.die-mitte.ch

GRÜNE Schweiz
Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Landwirtschaft

3003 Bern

per Mail an: gever@blw.admin.ch

Bern, 1. Mai 2024

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftlichen Verordnungspaket zur Agrarpolitik ab 2022 haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Die Agrarpolitik ab 2022 ist ein wichtiger Zwischenschritt für eine zukunftsfähige Land- und Ernährungswirtschaft. Dennoch hinkt sie den Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit hinterher. Das vorliegende Verordnungspaket kann die Mängel in der Gesetzgebung nicht beheben. Die Stossrichtung eines Grossteils der vorgeschlagenen Massnahmen hat aber die Zustimmung der GRÜNEN.

Zu einzelnen Punkten äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

Zur Umsetzung der 3,5% Biodiversitätsförderfläche BFF braucht es aus Sicht der GRÜNEN eine praxisorientierte Umsetzung. Betriebe, die bereits heute viel für die Biodiversität leisten, sollen bei der Umsetzung etwas mehr Spielraum erhalten. Um die Einzelheiten der Umsetzung zu klären, sollen die Labelorganisationen einbezogen werden.

Die GRÜNEN unterstützen die Zusammenlegung der Massnahmen für Landschaftsqualität und Biodiversität und die vorgesehene Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung mit den kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare.

Die GRÜNEN begrüssen die Verbesserung beim Sozialversicherungsschutz und unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen zugunsten der mitarbeitenden Personen. Der Versicherungsschutz soll auch bei Konkubinatspaaren verpflichtend sein. Die GRÜNEN unterstützen zudem grundsätzlich die Einführung einer konkreten Wirtschaftlichkeitsprüfung für einzelbetriebliche Massnahmen. Eine genügende Wirtschaftlichkeit ist aus Sicht der GRÜNEN allerdings nur gegeben, wenn die Abgeltung für alle im Betrieb geleisteten Arbeiten und damit auch ein genügender Sozialversicherungsschutz gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Arbeit der mitarbeitenden Familienmitglieder. Die Tragbarkeitsrechnung ist zudem dahingehend zu reformieren, dass die Politik-kohärenz konsequent umgesetzt und somit keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren.

Die Einführung von Prämienverbilligungen bei Ernteversicherungen beurteilen die GRÜNEN grundsätzlich kritisch, weil sie Fehlanreize schaffen. Wichtiger wären aus Sicht der GRÜNEN

präventive Massnahmen und die Unterstützung einer klimanagepassten Landwirtschaft. Dazu braucht es etwa bessere Bildung und die Wahl robusterer Sorten oder Kulturen. Diese sollten gestärkt und durch den Bund unterstützt werden. Die dringend nötige Anpassung an die Klimaerhitzung, aber auch die Grundlagen für eine Transformation des ganzen Ernährungssystems in eine agrarökologische Richtung sollte zudem in der landwirtschaftlichen Forschung stärker miteinbezogen werden.

Die GRÜNEN begrüssen in diesem Zusammenhang auch die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Allerdings sollten sie sich nicht auf die Bereiche Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit beschränken. In den Bereichen klimafreundliche Landwirtschaft, regenerative Landwirtschaft, Agrarökologie und Wassermanagement gibt es aus Sicht der GRÜNEN ebenfalls grossen Bedarf für Austausch in Kompetenz- und Innovationsnetzwerken.

Die GRÜNEN weisen nicht zuletzt darauf hin, dass mit der Vorlage erneut eine Vielzahl von zusätzlichen Auflagen und Anforderungen auf die Landwirt*innen und Bäuer*innen zukommen und der Aufwand zu deren Einhaltung weiter zunimmt. Der administrative Aufwand muss aus Sicht der GRÜNEN so weit wie möglich reduziert werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lisa Mazzone
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	**Grünliberale Partei Schweiz**
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 30, 3011 Bern
Datum / Date / Data	3. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 17

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 19

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 20

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 21

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 24

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 25

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 26

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 27

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 28

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 29

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 30

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 31

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 32

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 33

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 34

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 35

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 36

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 38

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 40

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 41
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 42
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 43
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 44

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10a, Abs. a	Ergänzen: Der Versicherungsschutz ist auch bei Konkubinatspaaren verpflichtend	Der Versicherungsschutz soll auch für Konkubinatspaare gelten, wenn die mitarbeitende Person die übrigen Erfordernisse erfüllt.
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **3,5 Prozent** der **offenen** Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Variante 3. 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der **Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen** in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab. Bei allen drei Vorschlägen sind die Nachteile gegenüber den Vorteilen unverhältnismässig hoch. Die Berücksichtigung der **offenen** Ackerfläche (ohne Kunstwiesen) lehnen wir aufgrund der Wirkungsverminderung um zirka 40% gegenüber der ursprünglichen Fassung ab (Bedarf BFF gemäss bisheriger Regelung 9’300 ha, neu 5’600 ha, davon 3’100 ha als Getreide in weiter Reihe – Quelle BLW).
2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel	**Art. 14a Abs. 2 Der Prozentsatz ist auf 40% zu erhöhen.**	Bei einem Prozentsatz von 25% gibt es relativ viele Betriebe, die von der Befreiung der Anforderung in Absatz 1 profitieren würden. Als Beispiel seien Betriebe erwähnt, die im Talgebiet Ackerbau betreiben und an den Talhängen weitere Betriebsflächen mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) besitzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.		In solchen Fällen würde ein zu tiefer Prozentsatz dazu führen, dass die BFF alle in höheren Lagen angelegt werden können und im Talgebiet, dort wo die Biodiversitätsförderung besonders wichtig wäre, keine BFF vorhanden sind.
3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.	**Art. 14a Abs. 3 ist zu streichen.**	Mit dieser Bestimmung wird die neu zu schaffende Biodiversitätsförderfläche weiter reduziert. Zudem wird der Beitrag, der im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeführten Massnahme zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste weiter verringert. Hohe Biodiversität, tiefe Pflanzenschutzmittelrisiken und tiefe Nährstoffverluste sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen und würden mit der Einführung des Art. 14a Abs. 3 zu Gunsten einer einzigen Sektoralpolitik geschwächt. Die Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie Seite 32 im Erläuternden Bericht, Kapitel 2.4.4 beschrieben sind, können nicht hingenommen werden.
4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, **q**, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	**Art. 14a Abs. 4 ist anzupassen. Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf ~~offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.**	Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung der Pa. Iv. 19.475 bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein. Entsprechende Elemente (z.B. Hecken QII angrenzend an Ackerfläche, Stilllegungsflächen in Gewässerschutzprojekten) können ab 2027 im Rahmen der Projekte nach Art. 78 durch die Kantone zur Bewilligung eingereicht werden. Durch die geforderte Anpassung wird die Wirkung der Massnahmen nicht reduziert, für die Betriebe entsteht mittelfristig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eine höhere regionsspezifische Flexibilität, der administrative Aufwand wird nicht gesteigert und der Investitionsschutz ist gewährleistet.
5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.		
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I		Wir begrüssen den Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung. Diverse wissenschaftliche Studien zeigen, wie stark gerade die Bestäuber durch den Einsatz des Mähaufbereiters geschädigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität **Art. 78 Beitrag** 1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24	**Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen.** **Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.**	Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.		
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone 1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Quali-	**Die aufgeführten Mindestanforderungen werden begrüsst.** **Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.**	Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.		Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte erarbeitet aktuell eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen). Diese wissenschaftliche Grundlage wird voraussichtlich im April 2024 von der Vogelwarte publiziert und ist bei der Definition von Qualität zu berücksichtigen.
b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.		
c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme **sowie am Handlungsbedarf** orientieren. **Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.**	Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dieses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.
d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.		Wir begrüssen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.
e. Die zielgerichtete und		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.		
2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	**Wir begrüssen die obligatorische Fachberatung explizit. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann.** **Neuer Absatz 3: Auf Stufe Betrieb sind zwingende Einstiegskriterien zu erfüllen: Minimaler Anteil BFF, Anteil QII, Anforderungen Strukturvielfalt und eine Beratungspflicht. Wie die Einstiegskriterien aussehen, müsste von einem unabhängigen Fachgremium definiert werden.**	Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte. Die neuen Richtlinien sollten Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb beinhalten, um sicherzustellen, dass die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität den zum Ziel gesetzten Mehrwert (Wirkungssteigerung) schaffen.
Art. 79a Verfahren 1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines	**Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.**	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern. Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kan-		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.		
7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I **nach Anhang 4 Artikel 58** abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der **Ziel- und Leitarten** erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.
8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht **mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle** gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfliessen zu lassen.
Anhang 1, Ziffer 2.1.2 Berechnung Nährstoffbilanz	Wir unterstützen die Pflicht zur Digitalisierung der Nährstoffbilanz.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.
Anhang 8 Ziffer 2.9a	**Wird die Beratungspflicht nicht eingehalten, soll eine Kürzung erfolgen, welche 100% der aktuellen Jahresvernetzungsbeiträge beträgt.**	Die vorgesehene Kürzung von CHF 1000.- hat eine zu geringe präventive Wirkung, um die Beratungspflicht einzuhalten. Die Kürzung soll entsprechend der Vernetzungsfläche ausfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Beiträge zur Transformation hin zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft. Sie sind aber nicht ausreichend und nicht zu Ende gedacht.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss sich zwingend auch an der Arbeitsabgeltung der betriebsleitenden Person orientieren. **Dabei gilt es auch die Lohnabgeltung aller im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen**. Die vorgeschlagene Wirtschaftlichkeitsprüfung mit der Rückzahlungsfähigkeit des gesamten Fremdkapitals ist aus unserer Sicht ungeeignet und nicht zielführend, da damit auch betriebsfremde Aspekte, wie die Höhe des auswärtigen Verdienstes, die Höhe des Privataufwandes, die Abgrenzungen des Fremdkapitals (z.B. wenn das Eigengut der Ehefrau im Betrieb als Darlehen an den Ehemann bilanziert haben möchte usw.) usw. Einfluss darauf hätten. All diese Elemente dürfen für eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer landwirtschaftlichen Investition nicht von Bedeutung sein. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat sich an der Verbesserung der Arbeitsabgeltung der betriebsleitenden Person sowie an der genügenden Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals zu orientieren. Wie die Studie «Landwirtschaft im Berg- und Sömmerungsgebiet: Entwicklungen, regionalökonomische Zusammenhänge und Wirkungen der Agrarpolitik» zeigt, welche im Auftrag des BAFU verfasst wurde, ermöglicht und begünstigt die aktuelle Agrarpolitik eine kostenintensive Produktionsweise mit hohem Anlagevermögen. Dabei zeigt sich, dass Produktionsstrategien, die nicht einen hohen Arbeitsverdienst anstreben, für einen grossen Teil der Betriebe attraktiv sind. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken. Wie die Studie aufzeigt, sind besonders wertschöpfungsstark – auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht – jene Betriebe, die unter den heutigen Bedingungen hohe Arbeitseinkommen generieren. Besonders wertschöpfungsschwach sind die Betriebe, die mit (zu) hohen Kosten operieren. Jene Betriebe mit höheren Arbeitsverdiensten sind im Durchschnitt auch aus gesamt wirtschaftlicher Sicht bezogen auf ihren Arbeits- und Kapitaleinsatz produktiver. Die Erzielung eines angemessenen Arbeitsverdienstes sowie die generelle Minderung der Produktionskosten müssen daher zukünftig dringen ins Zentrum bei der Vergabe der Strukturverbesserungsmassnahmen rücken.

Grundsätzlich soll gelten: Wer staatliche Investitionshilfen erhält, soll aufzeigen können, wie nach der getätigten Investition alle im Betrieb namhaft mitarbeitenden (auch familieneigenen) Arbeitskräfte angemessen entlöhnt werden können. Die Entlöhnung dieser Personen soll sich dabei an den Richtlöhnen für landwirtschaftliche Angestellte des SBV orientieren. Dabei soll nach Berufserfahrung und Ausbildungsstand abgestuft gerechnet werden. Nach Abzug dieser Lohnabgeltungen soll vom verbleibenden Gewinn aus der Landwirtschaft noch genügend Gewinn ausgewiesen werden, so dass für die betriebsleitende Person eine anständige Arbeitsabgeltung für die im Betrieb geleistete Arbeit resultiert. Diese Arbeitsabgeltung könnte sich zum Beispiel an der Richtlohntabelle des SBV orientieren. Als Mindestmass könnte als Vorschlag das Erreichen von mindestens 80% dieses Richtlohns gelten.

Die bisher zur Anwendung gelangte Tragbarkeitsberechnung ist dahingehend zu reformieren, dass keine falschen Anreize mehr zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch und ökonomisch nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren. Es sollen vor allem auch Anreize geschaffen werden, welche zu wirtschaftlicherem Verhalten, zu kostengünstigeren Lösungen, zum Zwang von Schuldentilgungen, zur Verbesserung der Kostenstrukturen führen. Z.B. soll mit einer genügend hohen Verzinsung der Hypothekarschulden gerechnet werden, wie dies bei bankfinanzierten nichtlandwirtschaftlichen Bauten ebenso üblich ist. Bei allen privaten Darlehen ist immer zwingend mit einer angemessenen Verzinsung und zwingenden mit einer Amortisation zu rechnen. Beim Privataufwand sind ein genügend hoher Verbrauch mit angemessener Berücksichtigung einer Reserve, sowie zwingend eine Risikoabsicherungen für Tod, für Invalidität und die Altersvorsorge immer einzurechnen.

Grundsätzlich sollen nur noch Projekte mitfinanziert werden, welche eine genügende allgemeine Reserve bei der Tragbarkeit beinhalten und welche den Nachweis erbringen, aus sozialer, ökonomischer sowie ökologischer Sicht eine genügende Nachhaltigkeit ausweisen können**. Eine gesamtwirtschaftlich wertschöpfungsstarke und ökologischer produzierende Landwirtschaft kann sich erst dann entwickeln, wenn der heute sehr grosszügige finanzielle Spielraum für übermässig kostenintensive und damit unökologische Produktionsweisen reduziert wird.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	Beibehalten der heutigen Regelung.	Zugang zu finanzieller Unterstützung ist an eine Betriebsgrösse gebunden. Kleinen Betrieben wird der Zugang zu verschiedenen Strukturverbesserungsmassnahmen verwehrt oder erschwert. Gerade bei Kleinbetrieben findet eine grosse Dynamik, viel Innovation und Nähe zu Kundschaft über Direktvermarktung statt. Mit der Etablierung einer höheren Eintrittsschwelle wird die Entwicklungsmöglichkeit der Kleinbetriebe unnötig eingeschränkt.
Art. 32 Abs. 1	Ergänzung Abs. 1 : … und eine genügende Arbeitsabgeltung der im Betrieb geleisteten Arbeit erzielt wird.	Eine genügende Wirtschaftlichkeit ist nur gegeben, wenn die Abgeltung für alle im Betrieb geleisteten Arbeiten genügend hoch ist. Dies gilt für die Arbeit aller mitarbeitenden Familienmitglieder. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes dürfen keine ausserbetrieblichen Einkommen berücksichtigt werden. Die aktuell angewendete Tragbarkeitsrechnung ist dahingehend zu reformieren, dass bisherige Fehlanreize in Richtung unwirtschaftliche und unökologische Produktionsweise beseitigt sind.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Erleichterung der Betriebsaufgabe setzen ein falsches Signal. Diese Darlehen sollten stattdessen stärker mit dem Fokus auf die – auch ausserfamiliäre Hofübergabe – eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir beurteilen die Einführung von Verbilligungen von Prämien bei der Ernteversicherung grundsätzlich kritisch und haben uns im Parlament dagegen ausgesprochen, weil sie Fehlanreize schaffen. Wichtiger wären für uns präventive Massnahmen und Unterstützung einer klimanagepassten Landwirtschaft, wie bessere Bildung und die Wahl robusterer Sorten oder Kulturen. Diese sollten unseres Erachtens gestärkt und durch den Bund unterstützt werden. Die Versicherungslösung darf nicht dazu führen, dass Kulturen an Lagen angebaut werden, welche dafür nicht standortgerecht sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Bereich klimafreundliche Landwirtschaft, regenerative Landwirtschaft und Agrarökologie sehen wir ebenfalls grossen Bedarf für Austausch und den Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Buchstabe a	Ergänzung von weiteren Bereichen wie Agrarökologie, Regenerative Landwirtschaft, klimafreundliche Landwirtschaft	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung
Bundesrat Guy Parmelin

Elektronisch an:
gever@blw.admin.ch

Bern, 01. Mai 2024

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024 / Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP fordert einen Kurswechsel in der Landwirtschafspolitik mit Fokus auf Massnahmen, welche eine produzierende und diversifizierte Landwirtschaft fördern. Zusätzlich muss die Einkommenssituation von Landwirten massiv verbessert werden. Jeglicher Regulierungswahn, insbesondere ohne gesetzliche Grundlage, ist rückgängig zu machen.

Fokus auf produzierende Betriebe
Um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gemäss Bundesverfassung Artikel 104a sicherzustellen, muss die Landwirtschaft von den Fesseln der Überregulierung befreit werden. Dazu gehört die Streichung der 3.5%-Bioförderflächen (BFF)-Regelung, da die Bauernfamilien mit 19% BFF bereits entscheidend zum Erhalt der Biodiversität beitragen. Auch im Sinne eines verbesserten Fokus auf einen Ausbau der Ernährungssicherheit, muss die Rolle von Agroscope ergänzt werden. Sie soll explizit den Auftrag erhalten, die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttiere zu unterstützen (Ergänzung im Artikel 2 der Verordnung über die landwirtschaftliche Verordnung). Zusätzlich ist Artikel 4 zu ergänzen, dass Agroscope einerseits die Finanzierung seiner Projekte offenlegt und anderseits die Kontribution dieser Projekte in Bezug auf eine verbesserte Nahrungsmittelsicherheit nachweist.

Höhere Einkommen in der Landwirtschaft
Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet.[1] Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen

[1] Landwirtschaftliches Einkommen 2022: Bessere Ernten, aber Aufwände stiegen stärker als Erträge (admin.ch)

wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.» In diesem Kontext ist auch die Tragbarkeit der Investitionen in der Landwirtschaft zu verbessern. Der Bundesrat betrachtet die ausgewiesene Wirtschaftlichkeit eines Betriebs gegeben, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann. Dies ist jedoch bei den aktuellen Marktstrukturen nicht möglich. Um Investitionskredite nicht zu verunmöglichen ist Artikel 32 der Strukturverbesserungsverordnung dementsprechend abzuändern.

Abbau von Bürokratie
Den grossen administrativen Aufwand für die Anwender des digitalen Meldewesens für Pflanzenschutzmittel (digiFLUX) lehnt die SVP ab. Anstelle ist eine schlanke Weiterentwicklung in Form eines «HOFDULU Plus» anzustreben, da sich dieses für die Nährstofferfassung der Betriebe bewährt hat. Der Artikel 16a der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft ist dahingehend zu ändern. Zudem sind unnötige Datenüberlieferungen als Überregulierung zu werten und beispielsweise Art. 15 Abs. 2bis und 9) zu streichen, um die Betriebe administrativ zu entlasten. Zudem ist dem Datenschutz von vertraulichen Betriebsdaten mehr Gewicht zu schenken.

Schutz vor Grossraubtieren
Der Schutz vor Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten. Deshalb sind beispielsweise Kunststoffweidenetze während der Beweidung ohne Einschränkung zuzulassen. Ziffer 4.1.9 im Anhang 2 zur Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft muss deshalb dahingehend abgeändert werden.

Insbesondere aufgrund des fehlenden Fokus auf die landwirtschaftliche Produktion, fehlenden Massnahmen gegen die real sinkenden Einkommen und die steigende administrative Belastung in der Landwirtschaft lehnt die SVP das Verordnungspaket ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident	Der Generalsekretär
Marcel Dettling	Henrique Schneider
Nationalrat	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SP Schweiz	
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 3011 Bern	
Datum / Date / Data	Bern, 1. Mai 2024 Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung	

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 6

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 7

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 9

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 10

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 11

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 12

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 13

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 14

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 15

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 16

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione

per l’agricoltura e la filiera alimentare 17
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SP Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme beim landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung eines Grossteils der vorgeschlagenen Massnahmen. Es ist uns aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch mit dem vorgeschlagenen Verordnungspaket erneut eine Vielzahl von zusätzlichen Auflagen und Anforderungen auf die Bäuerinnen und Bauern zu kommt und der Aufwand zu deren Einhaltung stetig steigt, was zunehmend Unmut und Frustration bei den Bauern und Bäuerinnen auslöst.

Wir sind überzeugt, dass mit einer konsequenteren Ausrichtung der ganzen Landwirtschaft auf mehr Ökologie und Vielfalt (insbesondere mittels gesamtbetrieblichen Systemen) sowie dem Ansatz einer umfassenden Ernährungspolitik auch in dieser Hinsicht Verbesserungen erzielt werden können.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Verbesserung beim Sozialversicherungsschutz und unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen zugunsten der mitarbeitenden Personen. Die Zusammenlegung der Massnahmen für Landschaftsqualität und Biodiversität wird grundsätzlich begrüsst. Sie darf aber nicht zulasten der einen oder anderen Massnahme gehen. Es muss gewährleistet sein, dass in beiden Bereichen Massnahmen ergriffen werden, und es nicht zu einer Kürzung der Beiträge kommt im Rahmen der Zusammenführung.

Die SP Schweiz unterstützt eine praxisorientierte Umsetzung der 3.5% Biodiversitätsförderfläche. Betriebe, die bereits heute viel für die Biodiversität leisten (insbesondere Labelbetriebe) sollen bei der Umsetzung etwas mehr Spielraum erhalten. Wir schlagen einen Austausch mit den Labelorganisationen für die konkrete Umsetzung vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10a, Abs. a	Ergänzen : Der Versicherungsschutz ist auch bei Konkubinatspaaren verpflichtend	Der Versicherungsschutz soll auch für Konkubinatspaare gelten, wenn die mitarbeitende Person die übrigen Erfordernisse erfüllt.
Art. 14a		Die SP Schweiz unterstützt eine praxisorientierte Umsetzung der 3.5% Biodiversitätsförderfläche. Betriebe, die bereits heute viel für die Biodiversität leisten (insbesondere Labelbetriebe) sollen bei der Umsetzung etwas mehr Spielraum erhalten.
Art. 55, Abs 1, Bst. p		Aufhebung der Biodiversitätsbeiträge pro Hochstamm-Feldobstbaum darf nicht zu einer Reduktion der Beiträge führen.
Art. 58		Wir begrüssen das Verbot von Mähaufbereitern auf allen Biodiversitätsflächen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die neue Regelung grundsätzlich, es ist uns aber wichtig festzuhalten, dass Nachhaltigkeitsaspekte und der Schutz der Biodiversität ein hohes Gewicht behalten müssen und die neuen Regelungen nicht zu deren Lasten gehen dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einführung einer konkreten Wirtschaftlichkeitsprüfung für einzelbetriebliche Massnahmen wird begrüsst. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss sich jedoch zwingend auch an der Arbeitsabgeltung und damit verbunden einer mit anderen Branchen vergleichbaren sozialen Absicherung der betriebsleitenden Person orientieren. Dabei gilt es auch die Lohnabgeltung und den Sozialversicherungsschutz aller im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen.

Die bisher zur Anwendung gelangte Tragbarkeitsberechnung ist dahingehend zu reformieren, dass keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	Beibehaltung der heutigen Regelung.	Die minimale Betriebsgrösse von 1.0 SAK schliesst viele Betriebe von vornherein von den Massnahmen aus. Wir setzen uns daher für eine Streichung dieses Absatzes ein. Gerade auch Kleinbetriebe sind sehr innovativ und nahe an den Konsumentinnen und Konsumenten. Mit der minimalen Betriebsgrösse für Strukturverbesserungsgelder wird das Kriterium der “Grösse” bereits heute überproportional gewichtet. Die SP Schweiz fordert eine sorgfältigere Prüfung der Tragbarkeit von Investionen (siehe auch Begründung Art. 32) anstelle einer strengeren Eintrittsschwelle nach Grösse.
Art. 32 Abs. 1	Ergänzung Abs. 1: […] und eine genügende Arbeitsabgeltung der im Betrieb geleisteten Arbeit erzielt wird.	Eine genügende Wirtschaftlichkeit ist nur gegeben, wenn die Abgeltung für alle im Betrieb geleisteten Arbeiten und damit auch ein genügender Sozialversicherungsschutz gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Arbeit der mitarbeitenden Familienmitglieder. Die Tragbarkeitsrechnung ist dahingehend zu reformieren, dass die Politikkohärenz konsequent umgesetzt und somit keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2, Bst. b		Wir begrüssen die Finanzhilfen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke. Rund die Hälfte der Landwirtschaftsfläche ist Pachtland. Sowohl für den Pachtlandkauf als auch bei der zunehmenden Anzahl ausserfamiliären Hofübernahmen sind grosse finanzielle Mittel notwendig und für die Weiterführung der Betriebe essenziell.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Erleichterung der Betriebsaufgabe setzen ein falsches Signal. Diese Darlehen sollten u.E. stärker mit dem Fokus auf die – auch ausserfamiliäre Hofübergabe – eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die dringend nötige Anpassung an die Klimaerwärmung, aber auch die Grundlagen für eine Transformation des ganzen Ernährungssystems in eine agrarökologische Richtung sollten stärker miteinbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 2	Ergänzen : Sie fördert eine agrarökologisch ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft und legt Grundlagen für die Reduktion und den Umgang mit der Klimaerwärmung.	Die Förderung einer agrarökologisch ausgerichteten Landwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zu einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft.
Art. 6, Abs. 1	Ergänzen : … der übrigen Wirtschaft und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bei der Einfuhr von Agrargütern ist es uns ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass dieses Instrument insbesondere für die Förderung des Imports von besonders nachhaltigen Produkten genutzt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufhebung des Unterschieds zwischen Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen ist grundsätzlich sinnvoll. Die Anforderungen an die Sicherheit müssen aber für beide Produktgruppen gleichermassen gelten. Wir lehnen die Ermöglichung von höheren Tierbeständen jedoch grundsätzlich hab, dies auch im Fall eines Versuchs der Verwertung von Lebensmittelabfällen. Ausnahmen von den aktuell geltenden Höchstbeständen sind grundsätzlich zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Antrag: Streichung von Art. 10 HBV	Wir erachten die Ausnahmeregelung in Art. 10 für höhere Bestände aus der Tierwohlperspektive grundsätzlich als problematisch. Wie Studien belegen, ist die Gruppengrösse für das Tierwohl entscheidend und eine klare Beschränkung wichtig.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, Abs 2	Wir begrüssen die Erhöhung der Limite von 600 auf 2000kg für die jährliche Erfassung.	Eine jährliche statt monatliche Erfassung bedeutet eine administrative Entlastung. Eine monatliche Erfassung soll aber bei Bedarf weiterhin möglich sein.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus Sicht der SP Schweiz ist die Einführung der Meldepflicht via digiFLUX ein wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz und dem Einbezug aller Anwender sowie des Handels. Mit digiFLUX wird die Verantwortung endlich breiter über die Wertschöpfungskette getragen. Das zentrale Element von digiFLUX muss dabei eine hohe Anwenderfreundlichkeit sein, welche den Landwirtinnen und Landwirten keinen Mehraufwand verursacht. Im Gegenteil soll sich der Aufwand für Landwirtinnen und Landwirte bei der digitalen Eingabe verringern. Dies dank cleveren Schnittstellen unter anderem, indem z.B. die Meldepflicht mit elektronischen Feldkalendern automatisiert werden kann, oder die heutige Nährstoffbilanz durch die Berechnungen mit digiFLUX ersetzt wird. Für eine erfolgreiche Umsetzung fordern wir Flexibilität und Kompromissbereitschaft seitens Behörden in der ersten Umsetzungsphase. Die Möglichkeit einer, wenn nötig flexiblen Feinjustierung und eine konsequenten Praxisorientierung sind dabei zentral. Mehr Transparenz gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Bevölkerung ist der Kern einer starken Schweizer Landwirtschaft, digiFLUX leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 und 16c		Die zusätzliche Verknüpfung mit dem IS NSM erachten wir als sinnvoll und hilfreich. Die Einführung von digiFLUX muss insbesondere der Vereinfachung der Erfassungsprozesse und einer Reduktion der Arbeitsbelastung dienen.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir beurteilen die Umstellung auf eine Datenlieferpflicht kritisch. Auch in anderen Branchen wären solche Daten von Interessen für die Gesellschaft, wir fordern Gleichbehandlung der verschiedenen Branchen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Wir lehnen den Wechsel zur Beitragspflicht ab.	Auch in anderen Branchen wären solche Daten von Interessen für die Gesellschaft, wir fordern - wenn schon - eine Gleichbehandlung der verschiedenen Branchen.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir beurteilen die Einführung von Verbilligungen von Prämien bei Ernteversicherungen grundsätzlich kritisch, weil sie Fehlanreize schaffen. Wichtiger wären für uns präventive Massnahmen und Unterstützung einer klimanagepassten Landwirtschaft, mit besserer Bildung und der Wahl robusterer Sorten oder Kulturen. Diese Massnahmen sollten unseres Erachtens gestärkt und durch den Bund unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir bedauern die Beschränkung auf die Bereiche Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit. Insbesondere im Bereich klimafreundliche Landwirtschaft, regenerative Landwirtschaft und Agrarökologie sehen wir ebenfalls grossen Bedarf für Austausch und den Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken. Für die Wirkung ist zudem der Einbezug und das Ausgehen von den Bedürfnissen der Praxis entscheidend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Buchstabe a	Ergänzung von weiteren Bereichen wie Agrarökologie, Regenerative Landwirtschaft, klimafreundliche Landwirtschaft	Der Vernetzungs- und Wissensbedarf ist gerade auch in diesen Bereichen sehr gross.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum / Date / Data	15. März 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 13

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 14

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 15

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 16

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 18

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 20

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 22

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 23

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 24

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 25

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 26

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 27

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 28

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 29

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 31

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 33

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 34

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 36
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 37
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 38
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Für die SAB sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

Direktzahlungsverordnung:

- Die SAB unterstützt die vorgesehenen Verbesserungen des Versicherungsschutzes (Art. 10ff). Die soziale Absicherung von auf den Landwirtschaftsbetrieben mitarbeitende Familienangehörigen (mehrheitlich sind Frauen betroffen) ist nach wie vor ungenügend und muss verbessert werden. Die Stärkung des Versicherungsschutzes darf jedoch nicht zu einer administrativen Mehrbelastung der Kantone führen.
- Das Zusammenführen der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge wird grundsätzlich begrüsst. Das vorgestellte Projekt beinhaltet jedoch keine Vereinfachungen, wie ursprünglich vorgesehen, sondern ist auf administrativer Ebene sehr herausfordernd. Es wird bezweifelt, ob die Umsetzungsfrist (bis 2027) eingehalten werden kann. Auch bei einer Vereinheitlichung der Massnahmen müssen regionenspezifische Umsetzungen weiterhin möglich sein. Es dürfen keine bestehenden Projektperimeter ausgeschlossen werden. Eine Verknüpfung mit der ökologischen Infrastruktur und dem Landschaftskonzept Schweiz wird abgelehnt.
- Herdenschutz ohne Kunststoffweidenetze ist im Sömmerungsgebiet nicht möglich. Solange der Wolfsdruck nicht massgeblich gesenkt werden kann, dürfen keine unumsetzbaren Forderungen an deren Gebrauch geknüpft werden.
- Anpassungen an den Normalbesatz nach dem Bau von Photovoltaik-Anlagen durch die Kantone sollen nur gemacht werden müssen, wenn grosse Ertragsabweichungen zu erwarten sind.

Landwirtschaftliche Zonenordnung:

- Die SAB unterstützt den Verordnungsvorschlag, schlägt aber vor, den ausserordentlichen Charakter des Flächenabtausches zwischen Sömmerungsfläche und LN zusätzlich zu unterstreichen.

Strukturverbesserungsverordnung:

- Die SAB lehnt die verschärften Bedingungen bezgl. SAK für gemeinschaftliche Massnahmen entschieden ab. Sollten die SAK heraufgesetzt werden, könnten im Berggebiet viele relevante Infrastrukturprojekte (z.B. Güterstrassen) nicht mehr realisiert werden und die Berglandwirtschaft würde massgeblich geschwächt.

Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen:

- Die Neuschaffung der Verordnung sowie die vorgeschlagenen Formulierungen werden unterstützt. Insbesondere für das Sömmerungsgebiet könnte eine Ernteversicherung für Schäden infolge von Trockenheit von grosser Bedeutung sein. Wünschenswert wäre eine Präzisierung, dass auch Wassertransporte infolge grosser Trockenheit zur Sicherstellung von Tränkewasser für die gesömmerten Tiere und Wasser für die Verarbeitung (z.B. Milchverarbeitung) unter die unterstützten Versicherungsleistungen fallen.

Die SAB nimmt Stellung zu folgenden Verordnungen:

- Direktzahlungsverordnung
- Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung
- Strukturverbesserungsverordnung
- Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung
- Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft
- Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen
- Zivildienstverordnung

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Zustimmung unter Vorbehalt	Die Zusammenlegung von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeitrag wird grundsätzlich befürwortet, sofern dem Wunsch nach Vereinfachung und Wirkungssteigerung nachgekommen werden kann. Wichtig für die Bergland- und Alpwirtschaft ist, dass die aktuellen Projektperimeter beibehalten, vergrössert oder zusammengelegt werden können, damit möglichst alle Betriebe die Möglichkeit haben, bei den Projekten mitzumachen und einen Biodiversitätsbeitrag zu leisten. Es ist wichtig, dass trotz vorgeschlagener Vereinheitlichung der Massnahmen den regionalen Spezifitäten und Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
Art. 10 a-f	Zustimmung	
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	^{1} Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat. ^{2} Er setzt den Normalbesatz herab, wenn: ^{3quīnquiēs} Der Kanton hat die Möglichkeit, den Normalbesatz anzupassen, wenn sich die Weidefläche oder der Ertrag der	Die SAB lehnt eine systematische Überprüfung von Flächen und Erträgen nach dem Bau von Photovoltaikanlagen durch die Kantone ab. Eine Überprüfung ist nur sinnvoll, wenn mit grossen Änderungen gerechnet werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum sowie einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen gewährt.	Diese Änderung bedeutet eine Beitragskürzung für Einzelbäume und Alleen. Da zudem die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität plafoniert sind, ist davon auszugehen, dass Einzelbäume und Alleen im Endeffekt keine Beiträge mehr auslösen werden. Die Motivation, diese Strukturen beizubehalten, wird sinken, was insbesondere bei Alleen sehr bedauerlich wäre.
Art. 58 Abs. 6 und 7	6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6.: Diese Erweiterung auf zusätzliche Kleinstrukturen wird begrüsst. Abs. 7: Das Verbot von Mähaufbereitern kann als effektive Massnahme zur Biodiversitätsförderung so akzeptiert werden. Hingegen sollte eine Flexibilisierung des Schnittzeitpunktes weiter vorangetrieben werden (Abkehr von starren Schnittterminen).
Art. 78 Beitrag (neu)	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79	Für die SAB ist entscheidend, dass der Beitrag des Bundes weiterhin bei 90% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen In-~~	a. Das LKS darf nicht als Grundlage für die Beiträge für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität beigezogen werden, da den regionalen Spezifitäten so nicht genug Rechnung getragen werden kann. b. Die ökologische Infrastruktur darf nicht verbindliche Grundlage der Beiträge sein, da für die ökologische Infrastruktur keine Rechtsgrundlage besteht. c. Die Zuteilung der Beiträge nach den Kriterien «Kosten» und «Wert» darf nicht dazu führen, dass Massnahmen im Berg- und Sömmerungsgebiet als «geringwertig» beurteilt werden und Beitragsgelder aus dem Berggebiet abfliessen. Die Berg- und Sömmerungsgebiete sind Hotspots der Biodiversität und müssen unbedingt durch geeignete Förderung erhalten bleiben. e. Es ist richtig, dass den Biotopflächen von nationaler und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ 2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	regionaler Bedeutung eine hohe Wichtigkeit beigemessen wird. Es ist aber falsch, diese über die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität «abzuwickeln». Die Biotopflächen brauchen spezifische und auf jedes Objekt abgestimmte Unterhaltsmassnahmen, die demensprechend abgegolten werden müssen. Die Finanzierung muss zu 100% aus dem Umweltbudget erfolgen und nicht von kantonalen Budgets bzw. der kantonalen Co-Finanzierung abhängig sein. 2 Die Durchführung von Beratungen (einzelbetrieblich oder in Kleingruppen) wird unterstützt. Die Effizienz der Umsetzung kann so massgeblich verbessert werden.
Art. 79a Verfahren (neu)	1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projektes und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige	Abs. 6 und 7: Die Beibehaltung einer gewissen Flexibilität wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung ~~nur~~ eingesetzt werden. ~~, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~	Herdenschutz im Sömmerungsgebiet ist nur mit Einsatz von Kunststoff-Weidenetzen möglich. Kunststoffweidenetze sind aber per se problematisch für Wildtiere. Die Verantwortung für diesen Umstand darf nicht den Alpbewirtschafter:innen in die Schuhe geschoben werden. Solange keine praktikablen Zaunalternativen bestehen und der Wolfsdruck hoch bleibt, muss dieser Zielkonflikt akzeptiert werden. Zusätzliche Auflagen bezüglich Einzäunungen lehnt die SAB ab.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. ~~Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.~~	Begründung siehe Ziff. 4.1.9

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. ~~Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.~~	Begründung siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 7 Beitragsansätze 5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziffer 5a.1 (neu)	Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können ausnahmsweise mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Eine gewisse Flexibilisierung in Ausnahmefällen (bei Gesamtmeliorationen, bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen) kann unterstützt werden. Den Bedürfnissen der Sömmerung muss aber Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagenen Einschränkungen (Buchstaben a-d versus finanzielle Einzelinteressen) sind deshalb wichtig und so i.O. Damit dieses neue Instrument nicht zu oft genutzt wird, muss es auch im Erlass als Ausnahme bezeichnet werden.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von ~~je 1,00 SAK~~ je 0,60 SAK nachweisen.	Aus Sicht Berggebiete kann die Anpassung der SAK nicht unterstützt werden, da bei vielen Flur- und Güterstrassen nicht zwei Betriebe mit je 1.0 SAK vorliegen. Würden die SAK heraufgesetzt, würden viele relevante Infrastrukturprojekte im Berggebiet nicht mehr realisiert werden können. Diese Bestimmung darf auf keinen Fall für Projekte im Sömmerungsgebiet gelten. Bei den Erschliessungsprojekten von Alpen handelt es sich fast ausnahmslos um gemeinschaftliche Massnahmen. Dies muss im Verordnungstexte präzisiert werden.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	[1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbe-	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird bereits heute von den kantonalen Vollzugsstellen gemacht. Die Einführung der detaillierten Verpflichtung, dass das Fremdkapital nach 30 Jahren vollständig amortisiert werden muss, kann die SAB nicht unterstützen. Es ist zu befürchten, dass viele Projekte im Berg- und Sömmerungsgebiet aufgrund dieser engen Vorgaben nicht realisiert werden könnten. Die heutige Grundlage reicht aus (die kantonalen Vollzugsstellen prüfen die Finanzierung und Tragbarkeit).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Anhang 5, Ziff. 4	Beibehaltung der Ziffer 4 in der aktuell geltenden Fassung, d.h. mit Investitionskrediten für ein Altenteil.	Im Verordnungspaket wird vorgeschlagen, die Investitionskredite nur noch für Betriebsleiterwohnungen zu gewähren. Die Möglichkeit zur Mitfinanzierung von Altenteilen ist jedoch wichtig, damit Wohnraum frei wird und die abtretende Generation bei Bedarf weiterhin auf dem Betrieb aushelfen kann, ohne längere Reisewege in Kauf nehmen zu müssen.
Anhang 5, Ziff. 5	Beibehaltung der aktuell geltenden Fassung.	Mit der Neufassung sollen die Beitragssätze für Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung im Berggebiet gekürzt und dafür neu auf die Talzone ausgeweitet werden. Die SAB lehnt diese Ausweitung ab. Die Mittel sollen weiterhin auf die Bergzone beschränkt bleiben.
Anhang 6, Ziff. 3.4.1 und 3.4.2		Mit dieser Bestimmung soll neu die Elektrifizierung des landwirtschaftlichen Maschinenparkes während einer Übergangsphase durch den Bund finanziell unterstützt werden. Die SAB unterstützt dieses Vorgehen im Sinne einer Übergangslösung als Beitrag zum Klimaschutz und als Beitrag zur Innovation in der Landwirtschaft. Mit fortschreitender Elektrifizierung des Maschinenparkes wird diese Impulsmassnahme längerfristig nicht mehr nötig sein und kann wieder entfallen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bei der Umsetzung dieser Verordnung gilt zu beachten, dass der Vollzugsaufwand für die Kantone nicht weiter steigen darf, sondern im Gegenteil reduziert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderungen, insbesondere die Stärkung der Wissensvermittlung an die Praxis, werden begrüsst. In diesem Zusammenhang schlägt die SAB eine weitere Stärkung der dezentralen Versuchsstationen sowie eine bessere Vernetzung der verschiedenen Versuchsstandorte vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Verordnungsanpassung sollen Landwirtschaftsbetriebe neu verpflichtet werden, Buchhaltungsdaten offen zu legen, wenn sie durch die Stichprobe dazu ausgewählt wurden. Das bedeutet für die betroffenen Betriebe einen administrativen Mehraufwand. Zudem werden damit einzelbetriebliche Daten weitergeleitet, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Der SAB ist bewusst, dass das Parlament im Rahmen der AP2022+ einen entsprechenden Passus in Art. 185 des Landwirtschaftsgesetzes eingefügt hat. Wir sind uns aber nicht sicher, ob sich das Parlament bewusst war, dass damit der administrative Aufwand für die Betriebe einmal mehr erhöht wird und Probleme beim Datenschutz bestehen können. Aus Sicht der SAB sollte deshalb das bisherige etablierte System beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Die SAB begrüsst die Einführung von Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen. Die klimabedingten Risiken werden in Zukunft weiter zunehmen und stellen die Landwirtschaft vor grosse Herausforderungen. Dazu gehören extreme Dürreperioden ebenso wie Starkniederschläge mit Überschwemmungen, Murgängen usw.

Angesichts der voraussehbaren Zunahme der Extremereignisse wäre eigentlich zu erwarten, dass die Prämienverbilligung nicht nur während einer ersten Phase von acht Jahren (wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen), sondern von Anfang an dauerhaft konzipiert wird. Es macht wenig Sinn, ein System aufzubauen und dann nach acht Jahren wieder durch ein anderes System zu ersetzen.

Zudem muss bei der Umsetzung sichergestellt werden, dass die Prämienverbilligung effektiv den Landwirtinnen und Landwirten zugute kommt und durch diese Mittel nicht administrative Aufwände der Versicherungsgesellschaften finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Einsatz von Zivildienstleistenden ist für die Bergland- und Alpwirtschaft sehr wertvoll. Die Einsätze entlasten die Betriebe, welche die teils sehr personal-intensiven Arbeiten sonst nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Zudem dienen die Einsätze oft auch dem Natur- und Landschaftsschutz. Aus Sicht der SAB darf der Einsatz von Zivildienstleistenden deshalb keinesfalls durch weitere administrative Hürden unattraktiver gemacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3 (nicht im Ver-nehmlassungsvorschlag)	[3] Handelt es sich um einen Gemeinschaftsweide- oder Sömmerungsbetrieb, so muss dieser über die Anerkennung nach Artikel 29*a* LBV verfügen ~~und eine Mindestgrösse von zehn Normalstössen aufweisen~~.	Die SAB schlägt eine Aufhebung der Mindestgrösse für Sömmerungsbetriebe vor; auch kleine Sömmerungsbetriebe erfüllen grosse gemeinwirtschaftliche Aufgaben im Bereich von Biodiversität und Landschaftsschutz. Es gibt keinen Grund, diese Betriebe als berechtigte Betriebe für Zivildienst-leistende auszuschliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47, Postfach, 8032 Zürich Roger Wehrli und Guido Saurer
Datum / Date / Data	29. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) .. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 5

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des

assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 6

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

economiesuisse beschränkt sich in der nachfolgenden Rückmeldung auf einige wenige Punkte, die seine Mitglieder besonders direkt betreffen. Dementsprechend äussert sich economiesuisse hiermit zur Agrareinfuhrverordnung und zur Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen.

Bezüglich der Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Prämienverbilligung ist economiesuisse der Ansicht, dass mit den beschlossenen Gesetzesänderungen sowie den nun vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen problematische Bestimmungen verankert wurden, da es sich erstens um einen Systembruch bezüglich Abwicklung von Prämienverbilligungen handelt und zweitens ein Aufsichtskonflikt zwischen dem BLW und der FINMA geschaffen wird.

Des Weiteren möchte economiesuisse mit Nachdruck darauf hinweisen, dass der Grenzschutz nicht, wie von gewissen Kreisen in ihren Stellungnahmen gefordert wird, ausgebaut wird. Darunter fällt insbesondere die von der SGPV geforderten Anpassungen bei der Agrareinfuhrverordnung. Diese lehnt economiesuisse dezidiert ab.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
economiesuisse möchte mit Nachdruck darauf hinweisen, dass der Grenzschutz nicht, wie von gewissen Kreisen in ihren Stellungnahmen gefordert, ausgebaut wird. Darunter fällt insbesondere die von der SGPV geforderten Anpassungen bei der Agrareinfuhrverordnung. Diese lehnt economiesuisse dezidiert ab. Eine Erhöhung des Referenzpreises (Art. 6 Abs. 2) wie auch die Abschaffung der Deckelung (Art. 6, Abs. 3) würde die Input-Preise für die verarbeitende Lebensmittelindustrie verteuern und deren internationale Wettbewerbsfähigkeit schmälern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
economiesuisse ist der Ansicht, dass mit den beschlossenen Gesetzesänderungen sowie den nun vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen problematische Bestimmungen verankert wurden, die wir im Sinne einer grundsätzlichen Rückmeldung in den folgenden zwei Punkten adressieren möchten, da es sich erstens um einen Systembruch bezüglich Abwicklung von Prämienverbilligungen handelt und zweitens ein Aufsichtskonflikt zwischen dem BLW und der FINMA geschaffen wird.

1) **Systembruch bezüglich Abwicklung von Prämienverbilligungen**

   Mit Artikel 86 Abs. 2 LwG wurde ein aus unserer Sicht systemwidriger Mechanismus gesetzlich verankert. So ist vorgesehen, dass der Bund die Prämienverbilligungsbeiträge für Ernteversicherungen an die Versicherer und nicht direkt an die beitragsberechtigten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen auszahlt. Damit werden die Versicherer ohne Notwendigkeit und ungerechtfertigt als Drehscheibe zur Administration und Auszahlung der Prämienverbilligung in die Pflicht genommen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Prämienverbilligungsbeiträge nicht analog wie die Direktzahlungsbeiträge gehandhabt und direkt durch den Bund ausbezahlt werden können.

2) **Aufsichtskonflikt BLW vs. FINMA (Versicherer sind durch letztere zugelassen)**

   Über die vorangehend kritisierte Auszahlung der Beiträge an die Versicherer hinausgehend, sieht der Verordnungsentwurf auch die Abwälzung einer Mehrheit der mit der Prämienverbilligung anfallenden staatlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Versicherer vor. Dies resultiert in einer zusätzlichen Aufsicht und Einschränkung (siehe Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag) der bereits von der FINMA beaufsichtigten Privatversicherungsbranche. Versicherungen unterstehen der Aufsicht der FINMA und werden von dieser geprüft und zugelassen. Für die vorgesehene Kompetenzerweiterung des BLW in diesem Bereich fehlt aus unserer Sicht die gesetzliche Grundlage. Eine erneute Prüfung durch das BLW kann zudem zu Konflikten, Redundanzen und Effizienzverlusten zwischen der FINMA, dem BLW und den Versicherern führen, was eine Schwächung des Versicherungsmarktes zur Folge hätte.

economiesuisse möchte zudem grundsätzlich anmerken, dass es fragwürdig ist, Ernteausfallversicherungen zu verbilligen. Eigentlich sollte die Politik den bäuerlichen Betrieben den Anreiz geben, sich an neue klimatische und meteorologische Bedingungen anzupassen. Wenn nun die Prämien verbilligt werden, verlieren die bäuerlichen Betriebe den Anreiz tatsächlich das Risiko von Ernteausfällen mit anderen Mitteln zu reduzieren. Dadurch wird das Instrument Versicherung gegenüber den anderen Instrumenten des Risikomanagements durch die Politik bevorzugt behandelt. economiesuisse fände es sinnvoller, wenn alle Massnahmen des Risikomanagements, wozu u.a. auch die präventiv wirkenden wie beispielsweise Frostschutz, Bewässerung, neue und robustere Kulturen und Sorten gehören, so behandelt werden, dass in den Betrieben tatsächlich diejenige angewendet wird, die das beste Nutzen-Kosten-Verhältnis hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture OFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld

gever@blw.admin.ch

Berne, le 29 avril 2024 usam-MH/nf

Réponse à la consultation :
Train d'ordonnances agricoles 2024 / Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Mesdames et Messieurs,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 24 janvier 2024, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR nous a convié à prendre position dans le cadre de la consultation relative au projet de train d'ordonnances agricoles 2024 / Politique agricole à partir de 2022 (PA22+).

L'usam constate que la direction généralement prise pour ce train d'ordonnances agricoles 2021 prend la bonne direction. Il y a surtout des points particuliers qui posent encore problème, que nous abordons ci-dessous. Quoiqu'il en soit l'usam rejette toutes les mesures et tous les changements légaux qui entraînent une nouvelle augmentation de la charge administrative des entreprises sans valeur ajoutée pour la production.

I. Remarques particulières

Avec l'article 86 b de la loi sur l'agriculture (LAgr), le Parlement a décidé en juin 2023 de la possibilité de verser des contributions fédérales pour la réduction des primes d'assurance-récolte.

L'usam s'oppose à ce que l'art. 86 b, al. 2, LAgr utilise dans la loi un mécanisme contraire au système. Le projet stipule que la Confédération verse les réductions de primes pour les assurances-récolte aux assureurs et non directement aux exploitants ayant droit à des contributions. Les assureurs sont ainsi mis à contribution sans nécessité et de manière injustifiée pour mettre en œuvre les procédures de versement des réductions de primes sans aucune contrepartie financière. On ne voit pas pourquoi les contributions à la réduction des primes ne pourraient pas être traitées de la même manière que les

contributions aux paiements directs et être versées directement par la Confédération aux exploitants. Il ne revient pas aux assureurs de procéder au versement des contributions à la réduction des primes.

Le présent projet d'ordonnance ne prévoit pas seulement le versement des subsides aux assureurs, mais aussi le transfert aux assureurs d'une majorité des tâches et responsabilités de l'Etat liées à la réduction des primes. Concrètement, cela implique une surveillance et des restrictions supplémentaires pour le secteur de l'assurance privée, déjà surveillé par la FINMA, ainsi que des interventions dans la technique d'assurance, notamment dans la conception des produits. Nous rejetons clairement cette idée.

De notre point de vue, il est impératif de garantir que la réduction des primes nouvellement prévue soit entièrement gérée par la Confédération et les gestionnaires concernés. L'exigence minimale est de limiter au maximum les dépenses occasionnées par la réduction des primes auprès des assureurs.

A l'article 9 de l'ordonnance sur les améliorations structurelles (OSA), l'usam demande de maintenir la formulation actuelle « aucune entreprise artisanale directement concernée ». La neutralité concurrentielle doit être assurée comme jusqu'à présent par rapport à toutes les entreprises artisanales et pas seulement par rapport aux petites entreprises artisanales. En effet, le présent règlement n'intègre que partiellement l'industrie alimentaire dans l'éventail des possibilités de soutien prévues pour l'agriculture.

De plus l'usam s'oppose à l'article 29, OAS qui ne permet plus aux entreprises artisanales de bénéficier de mesures individuelles et à l'article 30 OAS qui ne les prend en compte que dans le cadre de mesures collectives. Les mesures doivent être équitables entre l'agriculture et les entreprises artisanales. Il y a une contradiction avec l'article 47 et l'annexe 5, chiffre 5 (et 8), selon lesquels les activités proches de l'agriculture peuvent désormais être soutenues par des contributions en dehors d'un PDR dans le cadre de mesures individuelles. En excluant les petites entreprises artisanales des mesures individuelles ou en les transférant dans les mesures collectives (art. 40 OAS), on veut les exclure des importantes mesures de promotion mentionnées ! Cela ne peut et ne doit en aucun cas être le cas, d'autant plus que l'agriculture dépend impérativement du bon fonctionnement de l'industrie alimentaire en aval.

II. Conclusion

L'usam constate que ce train d'ordonnances agricoles 2024 va dans la bonne direction. L'usam demande un traitement égal sans subventions entre l'agriculture et les entreprises artisanales.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Mesdames et Messieurs, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam

Kurt Gfeller
Vice-directeur

Mikael Huber
Responsable du dossier

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg michelle.wyss@sbv-usp.ch
Datum / Date / Data	01.05.2024 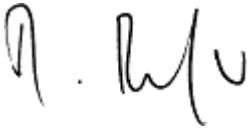 Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 36

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 37

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 45

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 47

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 63

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 64

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 73

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 82

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 84

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 85

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 88

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 92

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 93

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 95

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 96

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 100

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 104

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 112

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 116

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 118
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 129
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 130
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 132
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Der SBV unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Der SBV fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des SBV zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der SBV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Der SBV fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität

und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1		

	Franken / Effektive Kosten
3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr	
3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)	Effektive Kosten
3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)	Effektive Kosten
3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)	Effektive Kosten

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Der SBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der

SBV, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. 2 Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ 4 Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Der SBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. [5] Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. [6] Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Der SBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. 2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Der SBV fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160’000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Der SBV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der SBV begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des SBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Nicht in Vernehmlassung	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag		Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Der SBV lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr><tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr></table></td><td></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- Der SBV unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Der SBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: 3 Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	1 Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. 2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.

[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.

[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table><tr><td>Bst.</td><td>+1%</td><td>+2%</td><td>+3%</td><td>Beispiele</td></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.

Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

				LwG
oder Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage
f. Aufgehoben				

Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %

Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst

Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

Ziff. 1.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	-

Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="5">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="5"><table>
<tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr>
<tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr>
<tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr>
<tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr>
<tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.2</td><td colspan="5">Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.5 (neu)</td><td colspan="5">Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.</td><td>Präzisierung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 (neu)</td><td colspan="5">Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 (neu)</td><td colspan="5">Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>4 Investitionskredite für Wohnhäuser
4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen
Ziff. 4.1.1</td><td colspan="5">Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td colspan="5">Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><td>Massnahme</td><td>Investitionskredit in %</td></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td rowspan="2">Beitrag</td><td rowspan="2">Investitionskredit</td><td colspan="2">Befristeter Zuschlag</td></tr><tr><td>Beitrag</td><td>Frist bis Ende</td></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4

4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~24~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~35~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~46~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. [2] Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	[1] Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. [2] In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. [3] In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. [4] Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Der SBV unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20		
0210.9931	**30.00**	0	06.4	
0210.9939		20		
0210.9941	**30.00**	0	06.4	
0210.9949		20		
0210.9951	**30.00**	0	06.4	
0210.9959		20		
0210.9961	**30.00**	0	06.4	
0210.9969		20		
0210.9971	**30.00**	0	06.4	
0210.9979		20		
0210.9981	**30.00**	0	06.4	
0210.9989		20		
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20		
1601.0031	**75.00**	0	06.4	
1601.0039		20		
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20		
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20		
1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20		
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21	
ex 1602.5091		0	05.22	
ex 1602.5091		0	05.7	
1602.5093		20		
1602.5098		20		
1602.9011		0	05.7	
1602.9019		20		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500
06.1	**Luftgetrockneter Rohschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	**2660**
06.2	**Dosen- und Kochschinken**	**71**
06.3	**Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	**4306**
06.4	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:**	**47 463**
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	**42 200** **[2]**
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	**5323** **[2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: der SBV geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11		

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der SBV kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den SBV nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für den SBV ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SBV völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der SBV hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den SBV oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	SBV erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	3 Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~9 (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der SBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt der SBV aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der SBV erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Der SBV orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln: pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>~~4.4~~ 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>		
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.-30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
gever@blw.admin.ch

Bern, 15. April 2024

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Im Folgenden nehmen wir ausschliesslich zu dem für Gleichstellungsfragen relevanten Teil der vorgeschlagenen Änderungen Stellung.[1] Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die Förderung der Gleichstellung in der Landwirtschaft. In der Landwirtschaft arbeiten immer noch viele Ehepartner:innen unentgeltlich in landwirtschaftlichen Betrieben ihrer Partner:innen mit. Daraus erwachsen negative Folgen für ihre finanzielle Unabhängigkeit und ihre Altersvorsorge. Oft ist zudem auch ihr Versicherungsschutz nicht ausreichend. Der SGB begrüsst daher die geplante Verordnungsänderung, die vorsieht, dass Direktzahlungen an die Bedingung geknüpft sind, dass Ehepartner:innen, die regelmässig im Betrieb mitarbeiten, einen persönlichen Versicherungsschutz für die Risiko-Vorsorge (Invalidität und Tod) sowie für Verdienstausfälle (Krankheit oder Unfall) erhalten.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Julia Maisenbacher
Zentralsekretärin

[1] Änderungsentwurf zur Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) Art. 10000

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch
031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch
123 JM/mw/tz

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Agrarallianz
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2 7000 Chur
Datum / Date / Data	22.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 23

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 24

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 26

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 27
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 28
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Von besonderer Relevanz sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- **Anteil BFF auf Ackerfläche:** Für die Biodiversität auf Acker hat das BLW einen guten Kompromiss vorgeschlagen. Durch die Änderungen werden die Fläche und somit der Nutzen für die gefährdeten Arten des Ackerlandes allerdings auch kleiner. Wir wünschen uns vom BLW daher folgende Begleitmassnahmen:
    - 1. **Ausbau der regionalen Beratung**: Die zusätzlichen Flächen auf Acker sollen für die Biodiversität und die Landwirtschaftsbetriebe maximalen Wert bringen. Daher ist eine gute Planung, Umsetzung und regionale Vernetzung wichtig.
    - 2. **Aufzeigen der Wirkung durch ein Biodiversitätsmonitoring**: Massnahmen, die neu eingeführt werden, müssen auf ihre Wirkung untersucht werden. Massnahmen ohne Wirkung auf die Biodiversität sind zu streichen oder anzupassen.
    - Massnahmen ohne Wirkung auf die Biodiversität sind zu streichen oder anzupassen.
    - 3. **Getreide in weiter Reihe kritisch hinterfragen**: Das Anrechnen von Getreide in weiter Reihe als Biodiversitätsförderfläche (BFF) ist problematisch, da der Dünger- und PSM-Einsatz bei dieser Massnahme zulässig ist und damit dem Grundsatz von BFF-Flächen widerspricht. Im Sinne eines Kompromisses können wir dem Anrechnen von «Getreide in weiter Reihe» als BFF auf Ackerland und als BFF im Sinne des ökologischen Leistungsnachweises zustimmen, solange mindestens 3,5 % BFF auf Ackerfläche verlangt sind. Sollten die 3,5 % BFF auf Ackerfläche ersatzlos gestrichen werden, darf in der Konsequenz Getreide in weiter Reihe **nicht** mehr als Biodiversitätsförderfläche (BFF) an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) angerechnet werden. Auch die Kombination von Getreide in weiter Reihe und Anforderungen im Rahmen von Vernetzungsprojekten bzw. regionale Biodiversitätsförderflächen und Landschaftsqualität berechtigen aus unserer Sicht **nicht** zu einer Anrechnung an die BFF-Fläche nach ÖLN. Eine Abgeltung von Getreide in weiter Reihe mit Produktionssystembeiträgen erachten wir als zielführend.
- **Klarheit schaffen**: Die Agrarallianz ist irritiert über das nachträgliche Mikromanagement des Parlaments, insbesondere die Abschaffung der 3.5% BFF-Anforderung für den ÖLN via Motion. Dies nachdem das Parlament mehrfach an der Massnahme festgehalten und die Motion Friedli als Basis für die vorliegenden Verbesserungen angenommen hatte. Es ist wichtig, dass Klarheit für die Landwirte geschaffen wird, was gilt.

- **Zusammenlegung Vernetzung und Landschaftsqualität:** Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.

- **Administrativer Aufwand:** Diverse Verordnungsanpassungen werden, entgegen einem breiten Konsens, nicht zu weniger, sondern zu mehr administrativem Aufwand führen. Dem ist entgegenzuwirken.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10a, Abs. a	Ergänzen: Der Versicherungsschutz ist auch bei Konkubinatspaaren verpflichtend	Der Versicherungsschutz soll auch für Konkubinatspaare gelten, wenn die mitarbeitende Person die übrigen Erfordernisse erfüllt.
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **3,5 Prozent** der **offenen** Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Teilantrag 1: das Getreide in weiter Reihe muss zusätzlich als PSM-Verzicht (ehemals Extenso) angemeldet werden, nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. Teilantrag 2: [2]Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen, sofern die Hälfte davon die Q2-Anforderungen erfüllen.	Teilantrag 1: Mit der Berichtigung der Berechnungsgrundlage (offene Ackerfläche, statt Ackerfläche), dem Einbezug von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie die Ausnahmeregelung für bereits biodiversitätsfreundliche Betriebe hat das BLW einen guten Lösungsvorschlag gefunden. Da durch die Anpassungen die benötigten Flächenanteile für den Einzelbetrieb kleiner werden, fordern wir, dass bei den 3.5% Acker-BFF hochwertige Elemente stärker gewichtet werden, um die gefährdeten UZL-Arten auch tatsächlich zu fördern. Teilantrag 2: Um die UZL zu erreichen und die Biodiversität wirkungsvoll zu fördern, sind nebst den angemessenen Flächen auch gute Qualitäten der Flächen notwendig. Mit dem Antrag soll verhindert werden, dass die Ziele nur über die reine Fläche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erreicht werden, sondern auch der Qualität Beachtung geschenkt wird.
2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. 3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. 4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, **q**, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.		
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I		Wir begrüssen explizit den Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung sehr. Diverse wissenschaftliche Studien zeigen, wie stark gerade die Bestäuber durch den Einsatz des Mähaufbereiters geschädigt werden.
5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität **Art. 78 Beitrag**	Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen. Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung	Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die	zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.	Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone 1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:	Die aufgeführten Mindestanforderungen werden explizit begrüsst.	
a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.	Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.	Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte erarbeitet aktuell eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen). Diese wissenschaftliche Grundlage wird voraussichtlich im April 2024 von der Vogelwarte publiziert und ist bei der Definition von Qualität zu berücksichtigen.
b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.		
c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme sowie am Handlungsbedarf orientieren. Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.	Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dieses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.		Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.
e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.		Wir begrüssen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.
2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	Wir begrüssen die obligatorische Fachberatung explizit. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann. Der Umfang der Fachberatung sollte zudem klarer definiert werden um die Qualität und Wirkung der Beratung sicherzustellen. Einzelbetriebliche Fachberatung, die innerhalb von drei Jahren vor dem Start des Projekts stattgefunden haben, sollten angerechnet werden können.	Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79a Verfahren 1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.	Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern, Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.
5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit	Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer	Die Massnahmen sollen sich an die Ziele richten und es soll immer möglich sein, die Massnahmen anzupassen. Z.B. je nach Jahr macht ein Frühschnitt Sinn, andere Jahre eher eine gestaffelte Mahd. Die Massnahmen sollten nach Witterung und Zustand der Vegetation jährlich angepasst

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.	umsetzen. Die Massnahmen können nach Absprache mit der Fachberatung innerhalb der Projektdauer geändert oder angepasst werden, wenn dies im Sinn der Biodiversitätsförderung ist.	werden können. Die Gesellschaft verlangt, dass Biodiversitätsbeiträge zielgerichtet eingesetzt werden und auch eine Wirkung für die Biodiversität zeigen. Ohne messbaren Ziele verlieren die neuen Projekte ihre Glaubwürdigkeit.
6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.		
7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und	Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Anhang 4 Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.
	8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfliessen zu lassen.
Anhang 1, Ziffer 2.1.2 Berechnung Nährstoffbilanz	Wir unterstützen, dass es Pflicht wird, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.	
Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ÖLN und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die Grundkontrollen ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir befürworten die neue Regelung grundsätzlich, es ist uns aber wichtig festzuhalten, dass Nachhaltigkeitsaspekte und der Schutz der Biodiversität ein hohes Gewicht behalten müssen und die neuen Regelungen nicht zu deren Lasten gehen dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Beiträge zur Transformation hin zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft.

Die Einführung einer konkreten Wirtschaftlichkeitsprüfung für einzelbetriebliche Massnahmen wird begrüsst. **Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss sich jedoch zwingend auch an der Arbeitsabgeltung und damit verbunden einer mit anderen Branchen vergleichbaren sozialen Absicherung der betriebsleitenden Person orientieren**. **Dabei gilt es auch die Lohnabgeltung und den Sozialversicherungsschutz aller im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen**.

Die bisher zur Anwendung gelangte Tragbarkeitsberechnung ist dahingehend zu reformieren, dass keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	Beibehalten der heutigen Regelung.	Zugang zu finanzielle Unterstützung ist an eine Betriebsgrösse gebunden. Kleinen Betrieben wird der Zugang zu verschiedenen Strukturverbesserungsmassnahmen verwehrt oder erschwert. Gerade bei Kleinbetrieben findet eine grosse Dynamik, viel Innovation und Nähe zu Kundschaft über Direktvermarktung statt. Mit der Etablierung einer höherenEintrittsschwellen wird die Entwicklungsmöglichkeit der Kleinbetriebe unnötig eingeschränkt.
Art. 32 Abs. 1	Ergänzung Abs. 1: […] und eine genügende Arbeitsabgeltung der im Betrieb geleisteten Arbeit erzielt wird.	Eine genügende Wirtschaftlichkeit ist nur gegeben, wenn die Abgeltung für alle im Betrieb geleisteten Arbeiten und damit auch ein genügender Sozialversicherungsschutz gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Arbeit der mitarbeitenden Familienmitglieder. Die Tragbarkeitsrechnung ist dahingehend zu reformieren, dass die Politikkohärenz konsequent umgesetzt und somit keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.
Art. 40 Abs. 2, Bst. b		Wir begrüssen die Finanzhilfen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke ausdrücklich. Sowohl für den Pachtlandkauf (die Hälfte der Landflächen sind Pachtland), als auch mit der zunehmenden Anzahl ausserfamiliären Hofübernahmen sind diese Finanzhilfen sehr wichtig.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Erleichterung der Betriebsaufgabe setzen ein falsches Signal. Diese Darlehen sollten u.E. stärker mit dem Fokus auf die – auch ausserfamiliäre Hofübergabe – eingesetzt werden.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Ablieferungspflicht auf Stufe Einzelbetrieb erscheint uns unverhältnismässig. Allerdings ist die gesetzliche Grundlage klar und kann nicht auf dem Verordnungsweg umgangen werden. Deshalb muss die Entschädigung zur Lieferung von Finanzdaten mindestens kostendeckend sein, damit ein genügender Anreiz zur Datenlieferung besteht, und der Datenschutz muss gewährleistet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese neue Verordnung wurde durch das Parlament beschlossen und hat administrative sowie finanzielle Mehraufwände zur Folge. Der administrative Aufwand wird also grösser statt kleiner.

Wir beurteilen die Einführung von Verbilligungen von Prämien bei der Ernteversicherungen grundsätzlich kritisch, weil sie Fehlanreize schaffen. Wichtiger wären für uns präventive Massnahmen und Unterstützung einer klimanagepassten Landwirtschaft, wie bessere Bildung und die Wahl robusterer Sorten oder Kulturen. Diese sollten unseres Erachtens gestärkt und durch den Bund unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage. Wir bedauern aber die Beschränkung auf die Bereiche Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit. Insbesondere im Bereich klimafreundliche Landwirtschaft, regenerative Landwirtschaft und Agrarökologie sehen wir ebenfalls grossen Bedarf für Austausch und den Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken. Für die Wirkung ist zudem der Einbezug und das Ausgehen von den Bedürfnissen der Praxis entscheidend. Unklar bleibt, wem das Geld am Ende zu Gute kommt, und wie sich die Finanzierung von den Projekten unter Forschungsförderung Abs. 12 (neu) abgrenzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Buchstabe a	Ergänzung von weiteren Bereichen wie Agrarökologie, Regenerative Landwirtschaft, klimafreundliche Landwirtschaft	Der Vernetzungs- und Wissensbedarf ist gerade auch in diesen Bereichen sehr gross.

§Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse / Indirizzo	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum / Date / Data	30.04.2024 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Dr. Yves Flückiger

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 17

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 18

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 19

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 21

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 22

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 23

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 24

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 25

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 27

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 29

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 30

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 31

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 34

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 35

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 36

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 38

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 39
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 40
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 41
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Akademien der Wissenschaften a+ bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+.

BFF auf Ackerfläche: Um weitere Fortschritte bei der Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet zu erreichen, ist die Erhöhung des Anteils BFF auf der Ackerfläche eine unerlässliche Stossrichtung. Dieses Defizit ist seit Jahren bekannt. Studien aus der Schweiz und auf die Schweiz übertragbare Studien aus Deutschland zeigen, dass ein Anteil von 3.5% BFF an der Ackerfläche ein erster, sehr wichtiger Schritt ist. Wir erachten es deshalb als wesentlich, die Variante 3 gemäss erläuterndem Bericht umzusetzen.

Beitrag zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität: Wir begrüssen die Einführung des neuen Beitrags. Um damit Wirkung für die Biodiversität und Landschaftsqualität zu erzielen, ist es nötig, wirkungsvolle Massnahmen und entsprechend genügend hohe Anreize für die einzelnen Massnahmen festzulegen. Ausserdem müssen die Ergebnisse aus den Evaluationen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte berücksichtigt werden. Wir empfehlen, für die Auswahl der Massnahmen und die Festlegung der Beiträge eine Expert:innengruppe zu bilden. Im Weiteren erachten wir es als sehr wertvoll, dass die Projekte das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz und damit die Umweltziele Landwirtschaft sowie die Planungen der Ökologischen Infrastruktur berücksichtigen müssen.

Detaillierte Bemerkungen zu den Kapiteln sowie Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln finden sich in den folgenden Tabellen. Konkrete Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln sind in den Formulierungen in rot geschrieben.

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend war das Forum Biodiversität der SCNAT. Die ExpertInnen gaben in zwei Runden Rückmeldungen zum Entwurf der Stellungnahme. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Prof. Dr. Florian Altermatt, Universität Zürich und EAWAG, Präsident Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Lukas Berger, Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Jodok Guntern, Stellvertretender Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Dr. Robert Huber, ETH Zürich, Plenum Forum Alpen, Landschaft, Pärke, SCNAT
- Gaby Volkart, atena, Mitglied Plenum Forum Biodiversität, SCNAT

Redaktion der Stellungnahme:
Lara Volery, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT
Jodok Guntern, Stellvertretender Leiter Forum Biodiversität Schweiz, SCNAT

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen obenstehend

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und ebis	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben ebis Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	Siehe Bemerkungen bei Art 78
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n ~~und q~~, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	Absatz 2 Die Fläche mit Getreide in weiter Reihe ist mit den momentan formulierten Anforderungen (insbesondere Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt, was auch den sonstigen Anforderungen an BFF widerspricht) kaum ökologisch wertvoll. Entsprechend sollte Getreide in weiter Reihe nicht an die 3.5% angerechnet werden können oder die Anforderungen an die Massnahme erhöht werden. Dies würde insbesondere einen Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel bedeuten. Absatz 6 wird begrüsst. Wie Evaluationen hinsichtlich der Vernetzungsprojekte gezeigt haben (Jenny et al. 2018), ist aber eine sorgfältige Wirkungsbeurteilung der eingereichten Massnahmen einerseits durch die Kantone aber auch durch den Bund notwendig.
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf ~~offener~~ Ackerfläche	Beibehaltung der im erläuternden Bericht beschriebenen Variante 3.	Die Varianten 1, 2 und 4 führen zu einer verminderten Wirkung auf die verschiedenen Zielbereiche.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der ~~offenen~~ Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. 2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. Absatz 3 Streichen oder anpassen zu: 3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die an die Ackerfläche angrenzende Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die die an die Ackerfläche angrenzende Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal und Hügelzone nach Artikel 78. 4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, ~~q,~~ 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf ~~offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. ~~5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.~~ 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	Zu Absatz 1 Bezugsfläche: Ein Bezug auf die offene Ackerfläche ist in unseren Augen nicht sinnvoll, da damit die Gesamtfläche der BFF auf Ackerfläche wie im erläuternden Bericht beschrieben bedeutend reduziert, wodurch die Gesamtwirksamkeit der Massnahme sowohl hinsichtlich Biodiversität als auch Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln stark eingeschränkt werden würde. Flächenanteil: Um weitere Fortschritte bei der Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet zu erreichen, ist die Erhöhung des Anteils BFF auf der Ackerfläche eine unerlässliche Stossrichtung. Dieses Defizit ist seit Jahren bekannt. Studien aus der Schweiz und auf die Schweiz übertragbare Studien aus Deutschland zeigen, dass ein Anteil von 3.5% BFF an der Ackerfläche zwar ein erster, sehr wichtiger, aber noch ungenügender Schritt ist. Gemäss Untersuchungen der Schweizerischen Vogelwarte ist ein Flächenanteil von 14% naturnaher Fläche in einem Ackerbaugebiet bzw. im Minimum 5% davon auf der Ackerfläche nötig, damit Populationen von charakteristischen Tierarten (z.B. Feldlerche, Feldhase) längerfristig bestehen können (Meichtry-Stier et al. 2014). Zu diesem Flächenanteil können auch naturnahe Nichtackerflächen wie Hecken oder extensiv genutzte Wiesen der Qualitätsstufe II einen Beitrag leisten. Auch Studien aus Deutschland bestätigen diese Grössenordnungen für hochwertige naturfördernde Flächen auf Ackerland in Normallandschaften In sogenannten „Hotspot-Landschaften“ (Landschaften mit Populationsschwerpunkten bestimmter Arten) wird aber ein deutlich höherer Flächenanteil als notwendig erachtet. Zudem darf gemäss aktuellem Vorschlag auch die Hälfte der 3.5% BFF auch Ackerfläche mit der Massnahme Getreide in weiter Reihe erfüllt werden. Die Fläche mit Getreide in weiter Reihe ist mit den momentan formulierten Anforderungen (u.a. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt) allerdings kaum ökologisch wertvoll. Entsprechend sollte entweder der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anteil von 3.5% erhöht oder Getreide in weiter Reihe nicht angerechnet werden können (siehe auch Ziffer 5). Hinsichtlich des Klimawandels ist die Stärkung der Biodiversität im Ackerbaugebiet umso relevanter. Die biologische Vielfalt spielt eine zentrale Rolle für das Funktionieren von Ökosystemen und ihre Resilienz gegenüber Umweltveränderungen wie dem Klimawandel (Soliveres et al. 2016; FAO & Stiftung Biovision 2020). Auch in der Schweizer Landwirtschaft sind die Auswirkungen des Klimawandels bereits spürbar und entsprechend die Steigerung der Anpassungsfähigkeit dringend (z.B. Agrarbericht 2019) Zu Absatz 2 Die Ausnahme für Betriebe mit einer überdurchschnittlichen Engagement bei der Biodiversitätsförderung ist nachvollziehbar und für den Vollzug zweckmässig. Zu Absatz 3 Das Ziel von Art. 14 a ist das Defizit der Biodiversitätsförderung in Ackerbaugebieten anzugehen. Die Anrechenbarkeit weiterer Nichtacker-BFF an die 3.5% BFF auf Ackerfläche wird zu einem geringeren Anteil BFF auf der Ackerfläche führen. Wir empfehlen deshalb, Absatz 3 zu streichen. Da Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II aber wirksame Beiträge zur Biodiversitätsförderung leisten und auch für gewisse charakteristische Tierarten von Ackerbaugebieten wertvoll sind, erachten wir Absatz 3 als gangbare Alternative, sofern diese BFF tatsächlich an Ackerfläche angrenzen. Ansonsten wird der Zweck der Massnahme, d.h. die Behebung der Biodiversitätsdefizite in Ackerbaugebieten, nicht erreicht. Zu Absatz 4 Flächen mit Getreide in weiter Reihe (siehe Ziffer 5) sollte mit den momentan formulierten Anforderungen nicht als BFF angerechnet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Absatz 5 Die Fläche mit Getreide in weiter Reihe ist mit den momentan formulierten Anforderungen (insbesondere Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt, was auch den sonstigen Anforderungen an BFF widerspricht) kaum ökologisch wertvoll. Die Akademien der Wissenschaften haben bereits in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen. Entsprechend sollte Getreide in weiter Reihe nicht an die 3.5% angerechnet werden können oder die Anforderungen an die Massnahme erhöht werden. Dies würde insbesondere einen Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel bedeuten. Zu Absatz 6 wird begrüsst. Wie Evaluationen hinsichtlich der Vernetzungsprojekte gezeigt haben (Jenny et al. 2018), ist aber eine sorgfältige Wirkungsbeurteilung der eingereichten Massnahmen einerseits durch die Kantone aber auch durch den Bund notwendig.
Art. 41 Anpassung des Normalbesatzes Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	d. sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.	Die Anpassung wird begrüsst. Wir empfehlen zu definieren, was eine wesentliche Änderung der Weidefläche oder des Ertrages ist.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I Abs. 6 und 7	6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen ~~sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet~~ gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Absatz 6 Neben Ast- und Steinhaufen existieren zahlreiche weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Kleinstrukturen (Guntern et al. 2020). Entsprechend begrüssen wir die Erweiterung auf weitere Kleinstrukturen sehr. Absatz 7 Bei Wiesernteprozessen sind Mähaufbereiter ein bedeutender Faktor für die Reduktion der Insektenbiomasse (Humbert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		et al. 2010). Entsprechend ist es wissenschaftlich gut begründet, sie auf Biodiversitätsförderflächen nicht zuzulassen. Mulchen führt zu einer Nährstoffanreicherung im Boden. Entsprechend wäre es auf allen BFF mit Ausnahme der BFF auf Acker- und Rebfläche zweckmässig, das Mulchen zu verbieten.
Art. 78 Beitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV11 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. Neu Der Bund legt in Absprache mit den Kantonen Grundanforderungen an Massnahmen und betriebliche Einstiegsanforderungen für die Teilnahme an Projekten fest. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4 5a. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Wir erachten die Zusammenführung der zwei Instrumente als sinnvoll, um sowohl den Vollzug als auch den administrativen Aufwand für die Bewirtschaftenden zu verringern. Zudem weisen die Förderung der Landschaftsqualität und der Biodiversität zahlreiche Synergien auf. Wie die Evaluation der Vernetzungsprojekte von Jenny et al. (2018) und diejenige der Landschaftsqualitätsbeiträge (Bundesamt für Landwirtschaft (Hrsg.) 2024) gezeigt haben, gibt es zahlreiche Optimierungsmöglichkeiten, um die Wirkung auf die Biodiversität zu steigern. Diese Erkenntnisse müssen in die Überarbeitung der Instrumente einfliessen. Zu Absatz 2 Wie bisher bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen (aber nicht den Vernetzungsbeiträgen) scheint es, dass Massnahmen auf der gesamten Betriebsfläche und nicht nur auf der LN umgesetzt werden können. Es ist aber nicht klar, ob das zutrifft. Aus Biodiversitätssicht ist es zielführend, möglichst alle Flächen zur Förderung der Biodiversität zu nutzen. Zu Absatz 4 Es ist aufgrund von Art. 78 Ziffer 4 und Anhang 7 Ziffer 5a nicht klar, ob sich die maximalen Beiträge des Bundes auf Massnahmen (1. Teilsatz und Absatz 3) oder auf die LN des Kantons beziehen (2. Teilsatz und Anhang 7 Ziffer 5a). Zudem ist auch unklar,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ob die Beiträge mit Beiträgen für BFF QI und QII kumuliert werden sollen oder nicht. Bisher wurden für Vernetzungsmassnahmen 500 – 1000 CHF pro ha BFF bezahlt. Die Beiträge im Rahmen der neuen Projekte müssen ebenfalls genügend hohe Anreize setzen. Verweis korrigieren, nur Ziff. 5a und nicht 4. Zu Absatz neu Eine zentrale Erkenntnis der Evaluation der Vernetzungsprojekte durch Jenny et al. (2018) war, dass Vernetzungsmassnahmen oft nicht den qualitativen und quantitativen Anforderungen von Zielarten entsprechen (z.B: nur BFF QI) und dass es eine weitere Steuerung braucht, damit in Projekten bzw. damit die Betriebe die vor Ort sinnvollen und nicht nur die am einfachsten zu realisierenden Massnahmen umsetzen. Entsprechend erachten wir es für die Wirksamkeit des «neuen» Instrumentes als unerlässlich, dass der Bund Grundanforderungen an Massnahmen und Einstiegskriterien für Betriebe (z.B. Minimum an BFF QII und Strukturen, Minimum an BFF auf Ackerfläche, …) festlegt. Neben der Qualitätssicherung kann damit auch den Kantonen die Arbeit erleichtert und die Koordination mit der Ökologischen Infrastruktur gestärkt werden.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone	1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet. b. Schwerpunktgebiete und Förderungsschwerpunkte der Projekte, quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.	Zu Buchstaben a und b Es wird begrüsst, dass die Koordination und Kohärenz mit anderen Instrumenten wie dem Landschaftskonzept verlangt wird. Zentral für die Förderung der Biodiversität (neben der Landschaftsqualität) und ein koordiniertes und effektives Vorgehen über die Sektorgrenzen hinweg ist insbesondere ein Bezug zur Ökologischen Infrastruktur wie unter Buch-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten, ökologischen und landschaftlichen ~~und~~ Werten ~~der~~ Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet. e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG14 ist sichergestellt. 2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet. Neu. Es werden sowohl Massnahmen zur Förderung der Biodiversität als auch zur Verbesserung der Landschaftsqualität realisiert.	stabe b aufgeführt. Dabei spielen aber nicht nur die Abstimmung von quantitativen und qualitativen Anforderungen von Flächen, sondern insbesondere auch die Abstimmung von Förderungschwerpunkten in verschiedenen Gebieten/Regionen eine bedeutende Rolle. Zu Buchstabe c Die Regelung wird begrüsst. Es müssen dafür klare, fachlich hergeleitete Kriterien aufgestellt werden, die auch mit der Ökologischen Infrastruktur in Verbindung stehen bzw. Anreize geben, dass Massnahmen in die Ökologische Infrastruktur eingebettet sind. Der ökologische und landschaftliche Wert einer Massnahme wird auch durch den Bedarf einer Massnahme beeinflusst. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen. Um wirkungsvolle und vollziehbare Massnahmen zu bestimmen sowie die Beiträge festzulegen, empfehlen wir eine Expert:innengruppen mit Vertreter:innen der Kantone (KOLAS, KBNL) und weiteren Fachpersonen zu Biodiversität und Landschaft zu bilden. Zu Buchstabe d Wird begrüsst. Wir weisen darauf hin, dass die Arten der Umweltziele Landwirtschaft nicht alle Artengruppen, u.a. Nützlinge wie Wildbienen, berücksichtigen. Entsprechend können Ergänzungen weiterer Ziel- und Leitarten in Projekten zweckmässig sein, wenn im Rahmen der Planungen und Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur weitere Lebensräume und Arten gefördert werden sollen, die (bisher) nicht als Ziel- und Leitarten gemäss UZL zählen. Ebenso drängt sich auf, die UZL-Arten entsprechend zu ergänzen. Zu Buchstabe e

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wird begrüsst. Bei den Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung handelt es sich um die wertvollsten Biodiversitätsflächen der Schweiz. Es ist deshalb prioritär, deren Qualität zu erhalten. Zu Absatz 2 Die Sicherstellung einer fachlichen Begleitung/Beratung wird begrüsst. Diverse Projekte haben gezeigt, dass die Bereitschaft Massnahmen umzusetzen und auch die Wirksamkeit der Massnahmen dank Beratung stark optimiert werden kann (Chevillat et al. 2017; Guntern 2018). Zu Absatz neu Es besteht das Risiko, dass in Projekten mit der Zusammenlegung der Instrumente einseitig nur auf die Förderung der Biodiversität oder Landschaftsqualität fokussiert wird. Es muss sichergestellt werden, dass in allen Projekten beide Bereiche angemessen gefördert werden wie auch in den Erläuterungen erwähnt wird: «In den Projekten sind die Themenbereiche regionale Biodiversität und Landschaftsqualität gemeinsam zu bearbeiten»
Art. 79a Verfahren	1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von	Zu Absatz 5 Es ist nicht ersichtlich, was mit «jährlichen» präzisiert werden soll. Zu Absatz 8: Ein Projekt bzw. der Evaluationsbericht muss zwingend eine Umsetzungs- und Wirkungskontrolle enthalten. Dies ist ins-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die ~~jährlichen~~ Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle gemeinsam mit einem darauf basierenden Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	besondere unerlässlich für die Beurteilung, ob die Weiterführung des Projektes sinnvoll ist.
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Bisherige Formulierung war: c. die auf einer Karte eingezeichneten Biodiversitätsförderflächen, mit Ausnahme der Hochstamm-Feldobstbäume und der einheimischen standortgerechten Einzelbäumen und Alleen; die Kantone können eine Erfassung über das geografische Informationssystem verlangen; Ist diese nicht mehr nötig, da die BFF sowieso in einem GIS-System erfasst sind? Dann ist dies natürlich zu begrüssen.
Anhang 1, Ziff. 2.1.8	~~Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist wie folgt zulässig:~~ ~~a. Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte~~	Der Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr wurde erst kürzlich gestrichen und die Nährstoffbilanz der Landwirtschaft ist nach wie vor nicht ausgeglichen. Wir empfehlen deshalb, die bisherige Formulierung beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich.	
Anhang 4, Ziff. 10.1.1 Bst. a	10.1.1 Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung und Flexibilisierung wird begrüsst, da damit eine höhere Wirksamkeit erreicht werden kann.
Anhang 4, 17 Getreide in weiter Reihe	Wir empfehlen die Anforderungen an die Qualitätsstufe I von Getreide in weiter Reihe grundsätzlich zu überarbeiten oder die Massnahme nicht als BFF zuzulassen. Eine Förderung im Rahmen der Produktionssystembeiträge wäre unter den aktuellen Anforderungen passender.	Bereits bei früheren Stellungnahmen haben wir darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Massnahme mit den momentan formulierten Anforderungen nicht gewährleistet werden kann. Im weiteren widerspricht die Möglichkeit eines flächigen Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz auf Flächen mit Getreide in weiter Reihe einem «Grundsatz» der BFF. Die Schweizerische Vogelwarte hat die Kriterien, die aus wissenschaftlicher Sicht erfüllt sein müssten, damit Getreide in weiter Reihe eine wirksame Massnahme ist, ausformuliert. Wir unterstützen diese. Es handelt sich insbesondere um: - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (inkl. Herbizide) (mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen bei Problempflanzen) - Reduktion der Saatmenge bezogen auf die Fläche um mind. 40% - Weitere Reduktion der Düngung entsprechend der reduzierten Saatmenge - Vereinfachung der Kombinierbarkeit mit den Produktionssystembeiträgen «Verzicht auf PSM» und «Verzicht auf Herbizid im Ackerbau»
Anhang 7 Ziffer 5a1	Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Es ist aufgrund von Art. 78 Ziffer 4 und Anhang 7 Ziffer 5a nicht klar, ob sich die maximalen Beiträge des Bundes auf Massnahmen (Art. 78) oder auf die LN des Kantons beziehen (Anhang 7 Ziffer 5a). Zudem ist unklar, ob die Beiträge mit Beiträgen für BFF QI und QII kumuliert werden sollen oder nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bisher wurden für Vernetzungsmassnahmen 500 – 1000 CHF pro ha BFF bezahlt. Die Beiträge im Rahmen der neuen Projekte müssen ebenfalls genügend hohe Anreize für die Biodiversitätsförderung setzen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen	1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. 2 Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV2 handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt. neu. auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet der Gesamtmelioration die Umweltziele Landwirtschaft erreicht werden.	Gesamtmeliorationen haben in der Vergangenheit regelmässig zu einer Intensivierung der Flächennutzung und einem lokalen Rückgang der Biodiversität geführt. Gerade im Sömmerungsgebiet sind die Biodiversitätswerte der Schweiz noch besonders hoch. Wir empfehlen deshalb, einen Flächenabtausch nur zu ermöglichen, wenn sichergestellt wird, dass ein angemessen hoher Anteil ökologisch hochwertiger Flächen erhalten bleibt. Der Anteil soll sich nach den Umweltzielen Landwirtschaft richten. Die Berücksichtigung bestehender Landschafts- und Naturwerte ist mit den Zielen 6 F spezifisch für Meliorationsmassnahmen, der Verankerung der Umweltziele Landwirtschaft in Ziel 6a und dem Anteil ökologisch qualitativ wertvolle Flächen in Ziel 6 c (60% im SÖG) auch im Landschaftskonzept behördenverbindlich verankert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	3 Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	Die Anpassung wird begrüsst, da damit explizit formuliert wird, dass Dünger und Futtermittel (bzw. deren Bestandteile) zu Kontaminationen führen können.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Abs. 2bis [neu]	2bis Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Ergänzung wird begrüsst, damit alle involvierten Personen und Unternehmen im Informationssystem erfasst sind.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 19932 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen die Daten freigeben.	Die Anpassung wird begrüsst, da damit Auswertungen für Bund und Kantone vereinfacht werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f [neu] und g [neu]	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: f. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen	Die Ergänzung wird begrüsst. Es handelt sich grundsätzlich um unerlässliche Daten für das Monitoring im Bereich Pflanzenschutzmittel.
Art. 16b Abs. 3 und 9 [neu]	3 Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen,	Die Anpassung wird begrüsst, da damit eine Unklarheit im Text behoben wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. 9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.	
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 19933 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen die Daten freigeben.	Die Anpassung wird begrüsst, da damit Auswertungen für Bund und Kantone vereinfacht werden.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1	1 Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 2 .	Die Ergänzung mit umweltrelevanten Daten wird begrüsst.
Anhang Änderung eines anderen Erlasses Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 3 wird wie folgt geändert: Ziff. 154 154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe	Auskunftspflicht: Obligatorisch	Es wird begrüsst, dass eine obligatorische Auskunftspflicht eingeführt wird.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	1 Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht, ~~oder~~ Tiergesundheit, Umweltschutz oder Biodiversitätsförderung der Landwirtschaft tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten.	Wir begrüssen die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken sehr. Wie beschrieben kann dies dazu beitragen eine Lücke zwischen Forschung und Anwendung zu schliessen. Da die Landwirtschaft vor grossen Herausforderung steht ihre Produktion nachhaltiger zu gestalten, beantragen wir Finanzhilfen auch für Kompetenz- und Innovationsnetzwerke zu gewähren, die in den Bereichen Umweltschutz und Biodiversität aktiv sind.
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	1 Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; neu Beitrag zur nachhaltigeren Gestaltung des Landwirtschafts- und Ernährungssystemes neu schweizweite Wirkung c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	apisuisse
Adresse / Indirizzo	Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell
Datum / Date / Data	29. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 30
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 31
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Branchendachverband apisuisse setzt sich für die Anliegen der Honigbienen, wie auch der Wildbienen ein. Die Weiterbildungen zu AFA BI und AFA PrP Bienen wird von apiservice, einer 100% Tochter von apisuisse, im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages mit dem BLV-Bildungssekretariat durchgeführt. Gemäss Leistungsvereinbarung mit dem BLW ist der Bienengesundheitsdienst für die Aufklärung von Vergiftungsverdachten zuständig.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Die 3,5% BFF auf Ackerfläche müssen unbedingt umgesetzt werden. Wenn die in der Vernehmlassung vorgesehen Änderung dazu führt, dass diese Massnahme von Seiten Landwirtschaft besser akzeptiert wird, ist diese Änderung für apisuisse akzeptabel. An der Umsetzung dieser Massnahme muss aber zwingend festgehalten und die Vorgaben dürfen nicht noch weiter abgeschwächt werden.	Für Bienen und andere Bestäuber ist die Nahrung in Form von Blüten, insbesondere auch in tendenziell ausgeräumten Ackerflächen, Elementar. Nur so kann ein Reservoir von Bestäubern sichergestellt werden. Wichtige Ackerkulturen wie Raps, Sonnenblumen und für die künftige Ernährung wichtige proteinreichen Körnerleguminosen, sind abhängig von Bienen und Insekten. Der Ertrag und die Qualität dieser Kulturen kann durch optimale Bestäubung gar erhöht werden. Zudem wurde diese Massnahme vorgeschlagen, um durch die Vermehrte Förderung von Nützlingen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren zu können. Diese Massnahmen dient also auch der Versorgungssicherheit mit hochwertigen einheimischen Lebensmitteln.
Art. 82	Artikel 82 nicht streichen, befristete Regelung weiterführen.	Dank präziser Applikationstechnik von Pflanzenschutzmitteln können Bienenvergiftungen vermieden werden.
Anhang 4, Bst. B,	Bst. B nicht streichen.	Eine weitere Förderung von Vernetzungsprojekten scheint uns zum Erhalt von gefährdeten Bestäuberarten sinnvoll und notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Die Mindestanzahl Analysen muss ergänzend festgelegt werden, damit die Stichproben überhaupt aussagekräftig sind.	Die Stichproben sind in Zusammenhang mit Bienenvergiftungen unerlässlich.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Ziffer 5	«im jeweiligen lokalen Kontext» streichen	Die Resultate müssen gesamtschweizerisch oder zumindest für alle vergleichbaren Regionen umgesetzt werden können.
Art.4, Abschnitt 1, Bst a	Bisherige Formulierung beibehalten: «Erarbeitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Grundlagen für die landwirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung.»	Praxisnahe wissenschaftliche Erkenntnisse sind für Schulung und Beratung der Imkerschaft unverzichtbar. Erkenntnisse aus der Grundlagen-Forschung lassen sich nicht in die Praxis umsetzen.
Art. 4, Abschn. 2	«soweit nicht überwiegende oder private Interessen entgegenstehen.» streichen	Ergebnisse der Agroscope-Arbeit sind grundsätzlich immer zu veröffentlichen.
Art. 6, Abschn. 1	Tiergesundheitsdienste bitte ausdrücklich erwähnen	Die Zusammenarbeit zwischen dem ZBF von Agroscope und dem Bienengesundheitsdienst ist für die angewandte Forschung und die Praxisumsetzung unerlässlich.
Art. 8, Abschn. 3	«soweit nicht überwiegende oder private Interessen entgegenstehen.» streichen	Ergebnisse der Agroscope-Arbeit sind grundsätzlich immer zu veröffentlichen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 4 Bst. f	Gelten Honigbienen somit als Nebentierarten und fallen nicht unter diese Verordnung?	Wir verstehen nicht, wozu es diese Definition braucht. In der bisherigen FMV und auch nicht im Veranlassungstext taucht der Begriff wieder auf.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1	Es muss sichergestellt werden, dass Branchendachverbände wie apisuisse, welche den Austausch mit verschiedenen Akteuren wie ZBF, Landwirtschaft etc. sicherstellen und die Erkenntnisse in Form der Imkerschaft in Form von Bildung und Beratung zukommen lassen, als Kompetenz- und Innovationsnetzwerk gemäss der vorliegenden Definition betrachtet werden können. Ist dies mit dieser Formulierung nicht gegeben, beantragen wir eine entsprechende Umformulierung.	
Art. 3, Ziff 5	Die Finanzhilfe wird jeweils für 4 Jahre zugesprochen (statt «wird jährlich zugesprochen»)	Eine Entwicklungssicherheit und professionelle Strukturen können nur mit einer zumindest mittelfristig gesprochenen Finanzhilfe gewährleistet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.8 Abs. 2	Artikel beibehalten	Wir begrüssen diese praxisorientierte Anpassung.
Art. 8 Abs. 2	Den Begriff «Wachsböden» durch «Mittelwände» ersetzen: «…sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Mittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt werden.»	«Wachsböden» ist ein veralteter und nur noch umgangssprachlich verwendeter Begriff.
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	«Kontrolle der männlichen Brut» durch «Brutkontrollen» ersetzen.	Bei jeder Durchsicht der Bienenvölker ist es wichtig, sowohl die männliche- als auch weibliche Brut aller Entwicklungsstadien zu kontrollieren.
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	Begriff «verseuchter Quellen» präzisieren oder umschreiben.	Es ist nicht klar, was in diesem Zusammenhang unter «Quellen» zu verstehen ist. Vielleicht Wasserquellen? Bienen haben einen Wasserbedarf und sammeln dieses in der Umwelt. Oder Futterquellen?
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	«Erneuerung des Wachses» durch «Wabenbauerneuerung» ersetzen.	Wachs wird in der Imkerei nicht erneuert, sondern rezykliert. Die Waben dagegen werden in diesem Prozess erneuert, wobei die Bienen auch neues Wachs hinzufügen. Man spricht von «Wabenbauerneuerung».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	«…ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig» ergänzen durch: «…geeignete Standortwahl mit einem dem Trachtangebot angepassten Völkerbesatz, ausreichende Versorgung der Bienenvölker mit Pollen und Honig.»	Unter der aktuellen Formulierung könnte verstanden werden, dass Bienenvölker durch Zufütterung gesund erhalten werden können. Dem ist aber nicht so: im Flugradius der Bienenvölker müssen die natürlichen Futterquellen in ausreichender Menge vorhanden sein. Der Imker/die Imkerin muss ihren Standort entsprechend wählen und die Anzahl Völker auf das Trachtangebot sowie auf die im Flugradius bereits vorhandene Völkerzahl abstimmen.
Anhang 8 (Art. 4c), Ziff. 3	Ätznatron und Natriumcarbonat sind von der Ausschlussliste zu streichen.	Ätznatron und Natriumcarbonat sind in der Bioimkerei die einzigen Desinfektionsmittel zum Waschen von Seuchenmaterial aus Faul- und Sauerbrutständen.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter ASR
Adresse / Indirizzo	ASR Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter Schützenstrasse 10 CH-3052 Zollikofen
Datum / Date / Data	01.05.2024 Reto Grünenfelder, Präsident Michel Geinoz, Vorsitzender Geschäftsausschuss

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 35

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 36

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 44

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 46

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 62

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 63

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 72

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 81

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 83

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 84

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 87

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 91

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 92

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 94

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 95

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 99

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 103

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 111

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 115

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 117
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 128
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 129
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 131
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 135
der

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Die ASR unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Die ASR fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme der ASR zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Die ASR möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Die ASR fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität

und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht der ASR völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht der ASR überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ASR weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Die ASR unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert die

ASR, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht der ASR völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht der ASR überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. 2 Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ 4 Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Die ASR erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. [5] Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. [6] Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Die ASR unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. 2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	1 Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Die ASR fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160’000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Die ASR steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Die ASR begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht der ASR ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. 2 Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Die ASR lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für: b. den Biodiversitätsbeitrag;	Formelle Anpassung
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	Formelle Anpassung
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziffer 2.1.6.	
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.10</td><td>Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.13</td><td>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</td><td>Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz</td><td>Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td>Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:

b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.
<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.
B Vernetzung Aufgehoben		Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **A Anforderungen für BTS-Beiträge**		
Ziff. 2.5 Einleitungssatz	Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table>
<tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall
Ziff. 2.1a.1
(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.
Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.3 Bst. a und b
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse
Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr><tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.
Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr></table></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sank-</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Aufgehoben		tion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten. Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden. Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.
	c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)	~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~	
	~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~	~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~	
Ziff. 2.4 Titel	Biodiversitätsbeitrag		
Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Aufgehoben		Formelle Anpassung
2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziff. 2.9a.1 (neu)	Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.		Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.		
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- Die ASR unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Die ASR möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: 3 Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	1 Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. 2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.
[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.
[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f<table>
<tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr>
<tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.
Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

				LwG
oder Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage
f. Aufgehoben				

Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %

Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst

Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

Ziff. 1.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	-

Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Stall pro GVE: Fr. 2 000 / 3 190 / 7 080 Futter- und Strohlager pro m3: Fr. 18 / 24 / 106 Hofdüngeranlage pro m3: Fr. 26 / 35 / 130 Remise pro m2: Fr. 29 / 41 / 224 Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse: % 40 / 50 / -	
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><th>Massnahme</th><th>Investitionskredit in %</th></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4

4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~24~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~35~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~46~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Die ASR unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20		
0210.9931	**30.00**	0	06.4	
0210.9939		20		
0210.9941	**30.00**	0	06.4	
0210.9949		20		
0210.9951	**30.00**	0	06.4	
0210.9959		20		
0210.9961	**30.00**	0	06.4	
0210.9969		20		
0210.9971	**30.00**	0	06.4	
0210.9979		20		
0210.9981	**30.00**	0	06.4	
0210.9989		20		
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20		
1601.0031	**75.00**	0	06.4	
1601.0039		20		
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20		
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20		
1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20		
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21	
ex 1602.5091		0	05.22	
ex 1602.5091		0	05.7	
1602.5093		20		
1602.5098		20		
1602.9011		0	05.7	
1602.9019		20		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500
06.1	**Luftgetrockneter Rohschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	**2660**
06.2	**Dosen- und Kochschinken**	**71**
06.3	**Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	**4306**
06.4	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:**	**47 463**
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	**42 200** **[2]**
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	**5323** **[2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: die ASR geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11		

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat die ASR kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für die ASR nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für die ASR ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht der ASR völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht der ASR überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Die ASR hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für die ASR oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Die ASR sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	ASR erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	3 Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~9 (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Die ASR sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt die ASR aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Die ASR erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Die ASR orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle	
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln: pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>~~4.4~~ 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>	
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die ASR stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.-30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet, c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Adresse / Indirizzo	Ruedi Lustenberger, Präsident, Flüebodenmatt 1, 6113 Romoos
Datum / Date / Data	18. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 13

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 14

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 15

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 16

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 18

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 20

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 22

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 23

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 24

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 25

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 26

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 27

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 28

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 29

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 31

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 33

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 34

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 36
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 37
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 38
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB)

Für die SAB sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

Direktzahlungsverordnung:

- Die SAB unterstützt die vorgesehenen Verbesserungen des Versicherungsschutzes (Art. 10ff). Die soziale Absicherung von auf den Landwirtschaftsbetrieben mitarbeitende Familienangehörigen (mehrheitlich sind Frauen betroffen) ist nach wie vor ungenügend und muss verbessert werden. Die Stärkung des Versicherungsschutzes darf jedoch nicht zu einer administrativen Mehrbelastung der Kantone führen.
- Das Zusammenführen der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge wird grundsätzlich begrüsst. Das vorgestellte Projekt beinhaltet jedoch keine Vereinfachungen, wie ursprünglich vorgesehen, sondern ist auf administrativer Ebene sehr herausfordernd. Es wird bezweifelt, ob die Umsetzungsfrist (bis 2027) eingehalten werden kann. Auch bei einer Vereinheitlichung der Massnahmen müssen regionenspezifische Umsetzungen weiterhin möglich sein. Es dürfen keine bestehenden Projektperimeter ausgeschlossen werden. Eine Verknüpfung mit der ökologischen Infrastruktur und dem Landschaftskonzept Schweiz wird abgelehnt.
- Herdenschutz ohne Kunststoffweidenetze ist im Sömmerungsgebiet nicht möglich. Solange der Wolfsdruck nicht massgeblich gesenkt werden kann, dürfen keine unumsetzbaren Forderungen an deren Gebrauch geknüpft werden.
- Anpassungen an den Normalbesatz nach dem Bau von Photovoltaik-Anlagen durch die Kantone sollen nur gemacht werden müssen, wenn grosse Ertragsabweichungen zu erwarten sind.

Landwirtschaftliche Zonenordnung:

- Die SAB unterstützt den Verordnungsvorschlag, schlägt aber vor, den ausserordentlichen Charakter des Flächenabtausches zwischen Sömmerungsfläche und LN zusätzlich zu unterstreichen.

Strukturverbesserungsverordnung:

- Die SAB lehnt die verschärften Bedingungen bezgl. SAK für gemeinschaftliche Massnahmen entschieden ab. Sollten die SAK heraufgesetzt werden, könnten im Berggebiet viele relevante Infrastrukturprojekte (z.B. Güterstrassen) nicht mehr realisiert werden und die Berglandwirtschaft würde massgeblich geschwächt.

Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen:

- Die Neuschaffung der Verordnung sowie die vorgeschlagenen Formulierungen werden unterstützt. Insbesondere für das Sömmerungsgebiet könnte eine Ernteversicherung für Schäden infolge von Trockenheit von grosser Bedeutung sein. Wünschenswert wäre eine Präzisierung, dass auch Wassertransporte infolge grosser Trockenheit zur Sicherstellung von Tränkewasser für die gesömmerten Tiere und Wasser für die Verarbeitung (z.B. Milchverarbeitung) unter die unterstützten Versicherungsleistungen fallen.

Die SAB nimmt Stellung zu folgenden Verordnungen:

- Direktzahlungsverordnung
- Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung
- Strukturverbesserungsverordnung
- Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung
- Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft
- Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen
- Zivildienstverordnung

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Zustimmung unter Vorbehalt	Die Zusammenlegung von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeitrag wird grundsätzlich befürwortet, sofern dem Wunsch nach Vereinfachung und Wirkungssteigerung nachgekommen werden kann. Wichtig für die Bergland- und Alpwirtschaft ist, dass die aktuellen Projektperimeter beibehalten, vergrössert oder zusammengelegt werden können, damit möglichst alle Betriebe die Möglichkeit haben, bei den Projekten mitzumachen und einen Biodiversitätsbeitrag zu leisten. Es ist wichtig, dass trotz vorgeschlagener Vereinheitlichung der Massnahmen den regionalen Spezifitäten und Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
Art. 10 a-f	Zustimmung	
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	^{1} Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat. ^{2} Er setzt den Normalbesatz herab, wenn: ^{3quīnquiēs} Der Kanton hat die Möglichkeit, den Normalbesatz anzupassen, wenn sich die Weidefläche oder der Ertrag der	Die SAB lehnt eine systematische Überprüfung von Flächen und Erträgen nach dem Bau von Photovoltaikanlagen durch die Kantone ab. Eine Überprüfung ist nur sinnvoll, wenn mit grossen Änderungen gerechnet werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum sowie einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen gewährt.	Diese Änderung bedeutet eine Beitragskürzung für Einzelbäume und Alleen. Da zudem die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität plafoniert sind, ist davon auszugehen, dass Einzelbäume und Alleen im Endeffekt keine Beiträge mehr auslösen werden. Die Motivation, diese Strukturen beizubehalten, wird sinken, was insbesondere bei Alleen sehr bedauerlich wäre.
Art. 58 Abs. 6 und 7	6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6.: Diese Erweiterung auf zusätzliche Kleinstrukturen wird begrüsst. Abs. 7: Das Verbot von Mähaufbereitern kann als effektive Massnahme zur Biodiversitätsförderung so akzeptiert werden. Hingegen sollte eine Flexibilisierung des Schnittzeitpunktes weiter vorangetrieben werden (Abkehr von starren Schnittterminen).
Art. 78 Beitrag (neu)	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79	Für die SAB ist entscheidend, dass der Beitrag des Bundes weiterhin bei 90% bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen In-~~	a. Das LKS darf nicht als Grundlage für die Beiträge für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität beigezogen werden, da den regionalen Spezifitäten so nicht genug Rechnung getragen werden kann. b. Die ökologische Infrastruktur darf nicht verbindliche Grundlage der Beiträge sein, da für die ökologische Infrastruktur keine Rechtsgrundlage besteht. c. Die Zuteilung der Beiträge nach den Kriterien «Kosten» und «Wert» darf nicht dazu führen, dass Massnahmen im Berg- und Sömmerungsgebiet als «geringwertig» beurteilt werden und Beitragsgelder aus dem Berggebiet abfliessen. Die Berg- und Sömmerungsgebiete sind Hotspots der Biodiversität und müssen unbedingt durch geeignete Förderung erhalten bleiben. e. Es ist richtig, dass den Biotopflächen von nationaler und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ 2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	regionaler Bedeutung eine hohe Wichtigkeit beigemessen wird. Es ist aber falsch, diese über die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität «abzuwickeln». Die Biotopflächen brauchen spezifische und auf jedes Objekt abgestimmte Unterhaltsmassnahmen, die demensprechend abgegolten werden müssen. Die Finanzierung muss zu 100% aus dem Umweltbudget erfolgen und nicht von kantonalen Budgets bzw. der kantonalen Co-Finanzierung abhängig sein. 2 Die Durchführung von Beratungen (einzelbetrieblich oder in Kleingruppen) wird unterstützt. Die Effizienz der Umsetzung kann so massgeblich verbessert werden.
Art. 79a Verfahren (neu)	1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projektes und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige	Abs. 6 und 7: Die Beibehaltung einer gewissen Flexibilität wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung ~~nur~~ eingesetzt werden. ~~, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~	Herdenschutz im Sömmerungsgebiet ist nur mit Einsatz von Kunststoff-Weidenetzen möglich. Kunststoffweidenetze sind aber per se problematisch für Wildtiere. Die Verantwortung für diesen Umstand darf nicht den Alpbewirtschafter:innen in die Schuhe geschoben werden. Solange keine praktikablen Zaunalternativen bestehen und der Wolfsdruck hoch bleibt, muss dieser Zielkonflikt akzeptiert werden. Zusätzliche Auflagen bezüglich Einzäunungen lehnt die SAB ab.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. ~~Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.~~	Begründung siehe Ziff. 4.1.9

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. ~~Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.~~	Begründung siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 7 Beitragsansätze 5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziffer 5a.1 (neu)	Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können ausnahmsweise mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Eine gewisse Flexibilisierung in Ausnahmefällen (bei Gesamtmeliorationen, bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen) kann unterstützt werden. Den Bedürfnissen der Sömmerung muss aber Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagenen Einschränkungen (Buchstaben a-d versus finanzielle Einzelinteressen) sind deshalb wichtig und so i.O. Damit dieses neue Instrument nicht zu oft genutzt wird, muss es auch im Erlass als Ausnahme bezeichnet werden.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von ~~je 1,00 SAK~~ je 0,60 SAK nachweisen.	Aus Sicht Berggebiete kann die Anpassung der SAK nicht unterstützt werden, da bei vielen Flur- und Güterstrassen nicht zwei Betriebe mit je 1.0 SAK vorliegen. Würden die SAK heraufgesetzt, würden viele relevante Infrastrukturprojekte im Berggebiet nicht mehr realisiert werden können. Diese Bestimmung darf auf keinen Fall für Projekte im Sömmerungsgebiet gelten. Bei den Erschliessungsprojekten von Alpen handelt es sich fast ausnahmslos um gemeinschaftliche Massnahmen. Dies muss im Verordnungstexte präzisiert werden.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	[1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbe-	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird bereits heute von den kantonalen Vollzugsstellen gemacht. Die Einführung der detaillierten Verpflichtung, dass das Fremdkapital nach 30 Jahren vollständig amortisiert werden muss, kann die SAB nicht unterstützen. Es ist zu befürchten, dass viele Projekte im Berg- und Sömmerungsgebiet aufgrund dieser engen Vorgaben nicht realisiert werden könnten. Die heutige Grundlage reicht aus (die kantonalen Vollzugsstellen prüfen die Finanzierung und Tragbarkeit).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Anhang 5, Ziff. 4	Beibehaltung der Ziffer 4 in der aktuell geltenden Fassung, d.h. mit Investitionskrediten für ein Altenteil.	Im Verordnungspaket wird vorgeschlagen, die Investitionskredite nur noch für Betriebsleiterwohnungen zu gewähren. Die Möglichkeit zur Mitfinanzierung von Altenteilen ist jedoch wichtig, damit Wohnraum frei wird und die abtretende Generation bei Bedarf weiterhin auf dem Betrieb aushelfen kann, ohne längere Reisewege in Kauf nehmen zu müssen.
Anhang 5, Ziff. 5	Beibehaltung der aktuell geltenden Fassung.	Mit der Neufassung sollen die Beitragssätze für Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung im Berggebiet gekürzt und dafür neu auf die Talzone ausgeweitet werden. Die SAB lehnt diese Ausweitung ab. Die Mittel sollen weiterhin auf die Bergzone beschränkt bleiben.
Anhang 6, Ziff. 3.4.1 und 3.4.2		Mit dieser Bestimmung soll neu die Elektrifizierung des landwirtschaftlichen Maschinenparkes während einer Übergangsphase durch den Bund finanziell unterstützt werden. Die SAB unterstützt dieses Vorgehen im Sinne einer Übergangslösung als Beitrag zum Klimaschutz und als Beitrag zur Innovation in der Landwirtschaft. Mit fortschreitender Elektrifizierung des Maschinenparkes wird diese Impulsmassnahme längerfristig nicht mehr nötig sein und kann wieder entfallen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bei der Umsetzung dieser Verordnung gilt zu beachten, dass der Vollzugsaufwand für die Kantone nicht weiter steigen darf, sondern im Gegenteil reduziert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderungen, insbesondere die Stärkung der Wissensvermittlung an die Praxis, werden begrüsst. In diesem Zusammenhang schlägt die SAB eine weitere Stärkung der dezentralen Versuchsstationen sowie eine bessere Vernetzung der verschiedenen Versuchsstandorte vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Verordnungsanpassung sollen Landwirtschaftsbetriebe neu verpflichtet werden, Buchhaltungsdaten offen zu legen, wenn sie durch die Stichprobe dazu ausgewählt wurden. Das bedeutet für die betroffenen Betriebe einen administrativen Mehraufwand. Zudem werden damit einzelbetriebliche Daten weitergeleitet, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Der SAB ist bewusst, dass das Parlament im Rahmen der AP2022+ einen entsprechenden Passus in Art. 185 des Landwirtschaftsgesetzes eingefügt hat. Wir sind uns aber nicht sicher, ob sich das Parlament bewusst war, dass damit der administrative Aufwand für die Betriebe einmal mehr erhöht wird und Probleme beim Datenschutz bestehen können. Aus Sicht der SAB sollte deshalb das bisherige etablierte System beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Die SAB begrüsst die Einführung von Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen. Die klimabedingten Risiken werden in Zukunft weiter zunehmen und stellen die Landwirtschaft vor grosse Herausforderungen. Dazu gehören extreme Dürreperioden ebenso wie Starkniederschläge mit Überschwemmungen, Murgängen usw.

Angesichts der voraussehbaren Zunahme der Extremereignisse wäre eigentlich zu erwarten, dass die Prämienverbilligung nicht nur während einer ersten Phase von acht Jahren (wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen), sondern von Anfang an dauerhaft konzipiert wird. Es macht wenig Sinn, ein System aufzubauen und dann nach acht Jahren wieder durch ein anderes System zu ersetzen.

Zudem muss bei der Umsetzung sichergestellt werden, dass die Prämienverbilligung effektiv den Landwirtinnen und Landwirten zugute kommt und durch diese Mittel nicht administrative Aufwände der Versicherungsgesellschaften finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Einsatz von Zivildienstleistenden ist für die Bergland- und Alpwirtschaft sehr wertvoll. Die Einsätze entlasten die Betriebe, welche die teils sehr personal-intensiven Arbeiten sonst nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Zudem dienen die Einsätze oft auch dem Natur- und Landschaftsschutz. Aus Sicht der SAB darf der Einsatz von Zivildienstleistenden deshalb keinesfalls durch weitere administrative Hürden unattraktiver gemacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3 (nicht im Ver-nehmlassungsvorschlag)	[3] Handelt es sich um einen Gemeinschaftsweide- oder Sömmerungsbetrieb, so muss dieser über die Anerkennung nach Artikel 29*a* LBV verfügen ~~und eine Mindestgrösse von zehn Normalstössen aufweisen~~.	Die SAB schlägt eine Aufhebung der Mindestgrösse für Sömmerungsbetriebe vor; auch kleine Sömmerungsbetriebe erfüllen grosse gemeinwirtschaftliche Aufgaben im Bereich von Biodiversität und Landschaftsschutz. Es gibt keinen Grund, diese Betriebe als berechtigte Betriebe für Zivildienst-leistende auszuschliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA)
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum / Date / Data	Adopté par le comité d'AGORA en séance du 2 mai 2024 Loïc Bardet, directeur

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 14

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 15

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 16

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 17

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 18

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 20

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 22

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 23

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 24

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 25

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 26

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 27

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 28

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 33

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 36

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 38

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 39

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 40
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 41
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 42
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

AGORA remercie la Confédération de lui donner l'occasion de se prononcer sur le présent train d'ordonnances. Les principales modifications proposées découlent de décisions du Parlement soutenues sur le principe par AGORA : l'initiative parlementaire 19.475 et le mini-paquet repris de la PA22+. Si nous sommes par conséquent favorable à plusieurs nouveautés introduites dans le cadre de ce train d'ordonnances, il nous semble indispensable que celles-ci soient mises en œuvre avec bon sens. Par ailleurs, depuis le début des discussions sur ces différents éléments, le contexte a changé avec la guerre en Ukraine qui a, à son tour, entraîné une hausse des coûts de production et une déstabilisation des marchés agricoles. De ce fait, il est indispensable que certains éléments du projet mis en consultation soient retravaillés et/ou reportés afin de tenir compte des besoins et demandes de la base agricole, revendications portées notamment par les organisations agricoles mais également par la révolte agricole de ce début d'année.

Ceci passe notamment par les points suivants :

- OPD : Pas d'exigences supplémentaires comme la prise en compte des infrastructures écologiques ou l'interdiction des faucheuses-conditionneuses ; report de la fusion des réseaux écologiques et de la qualité du paysage à 2030 ; suppression complète de l'obligation de 3,5% de SPB sur les terres ouvertes ; mise en œuvre pragmatique de la couverture sociale du conjoint.
- OAS : Refus des soutiens par le budget agricole des investissements en relation avec l'énergie. Ces investissements sont importants et nous ne les remettons pas en cause mais ils doivent être soutenus par d'autres enveloppes budgétaires.
- DigiFlux : L'introduction du digiFlux doit se limiter strictement à ce qui se trouve dans la Loi sur l'agriculture et non pas créer un mammouth bureaucratique. Ainsi, les données demandées doivent concerner l'exploitation dans son ensemble et non descendre au niveau de la parcelle. Par ailleurs, il est essentiel que les utilisateurs de produits phytosanitaires, donc les agriculteurs, conservent la main sur la transmission des données.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Fusion des contributions : La proposition de regroupement des projets de mise en réseau et de qualité du paysage va au-delà de la décision du Parlement et ne contribuera pas à réduire les charges administratives pour les familles paysannes et les cantons. Le fait de lier les conditions à la conception « Paysage Suisse » et à l'infrastructure écologique (IE) est clairement rejeté. Un rattachement à l'IE constituerait un changement de paradigme, car les surfaces tomberaient alors sous la coupe de la Confédération. C'est un affront aux prestations déjà accomplies dans le cadre des projets de mise en réseau et de qualité du paysage. Il est possible de fusionner les deux programmes et de les améliorer en même temps, sans pour autant revoir complètement les directives qui les sous-tendent. Par conséquent, la fusion des projets de qualité du paysage et des projets de mise en réseau doit signifier en premier lieu la fusion des périmètres et des contributions, sans toutefois changer toutes les règles du jeu. De plus, il faut impérativement garantir que les arbres isolés et allées d'arbres, ayant bénéficié de contributions dans le cadre des projets de mise en réseau jusqu'à présent, continuent à être soutenus financièrement, sans quoi leur futur risque d'être incertain. Le délai pour la fusion des périmètres doit être reporté à 2030. Ce report offre à toutes les parties prenantes la possibilité de se préparer à l'introduction de la nouvelle contribution et d'assurer une transition participative avec les porteurs du projet actuel.

Couverture sociale du conjoint : AGORA soutient une mise en œuvre pragmatique mais crédible de la couverture sociale obligatoire pour les conjoints aidants. De ce fait, les points essentiels des nouveaux articles introduits par cette exigence se trouvent à l'art. 10c et que, quelques soient les résultats de la consultation, le Conseil fédéral est appelé à s'en tenir aux éléments décrits dans cet article.

Suppression de la règle des 3,5 % de SPB : En Suisse, environ 19 % de la surface agricole utile (SAU) sont exploités comme surfaces de compensation écologique, ou surfaces de promotion de la biodiversité (SPB), dont plus de 80% sont mises en réseau. Or, le respect des exigences PER prévoit une surface de 7 %. L'agriculture suisse fournit donc en amont déjà d'énormes prestations écologiques. C'est pourquoi elle demande à juste titre que ces prestations soient prises en compte lors du respect de la nouvelle exigence. Nombre d'éléments des SPB se trouvent sur d'anciennes terres assolées. À titre d'exemple, la surface des prairies extensives a augmenté d'environ 13 000 ha au cours des 20 dernières années, tandis que celle des terres ouvertes a diminué d'environ autant au cours de la même période. De nombreuses terres assolées ont donc déjà été extensifiées et retirées de la production alimentaire. Qui plus est, d'autres terres assolées seront mises en jachère dans les années à venir pour cause de délimitation systématique des espaces réservés aux eaux. La Confédération souhaite toutefois que ces espaces comptent encore parmi les surfaces d'assolement. Cet avis est également partagé par la majorité du Conseil national, qui avait adopté la motion 22.3819 (Supprimer la nouvelle mesure des 3,5 pour cent de surface de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes). Les éléments demandés peuvent déjà être mis en œuvre aujourd'hui sur une base volontaire pour promouvoir davantage la biodiversité ou être intégrés par des labels en tant que caractéristiques de différenciation. Aussi convient-il de supprimer la règle des 3,5 % de SPB.

DigiFlux : Dans le cadre de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475, nous estimons que l'introduction du DigiFlux doit être la plus pragmatique possible et donc s'en tenir à l'échelle de l'exploitation et non à la parcelle. La base légale votée par le Parlement ne demande d'ailleurs pas ce niveau de détails. Ainsi, AGORA considère superflue la saisie des applications de produits phytosanitaires. Le système doit fonctionner en principe de cette manière, sans que les agriculteurs aient à saisir des données supplémentaires. Un service web central n'est pas exigé par le législateur et est inutile. Si chaque bilan de fumure calculé était validé pour l'exécution, cela équivaudrait à un contrôle annuel. Le rythme actuel des contrôles doit être maintenu. Les bilans de nutriments calculés sont la propriété de l'exploitant et ne sont remis

qu'en cas de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
~~Art. 14a Part des surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes~~	Supprimer	En cohérence avec la position défendue depuis le début de ce dossier, parmi les 4 variantes proposées dans la consultation, AGORA s'en tient à ce qu'elle a toujours demandé et donc demande que la règle des 3,5% de SPB sur les terres ouvertes soit supprimée.
Art. 58, al. 7	L'utilisation de girobroyeurs à cailloux ~~et de faucheuses-conditionneuses~~ est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité, ainsi que dans les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8.	AGORA est sceptiques quant à l'interdiction du conditionneur dans toutes les SPB, sachant que tous les exploitants ne possèdent pas la possibilité de le désactionner/démonter sur leur engin. Il serait plus judicieux de se concentrer sur la sensibilisation à une fauche préservant la petite faune.
Art. 79 Exigences applicables aux projets cantonaux	[1] Les projets cantonaux doivent remplir les exigences suivantes: ~~a. Les objectifs suivent ceux que vise la conception «Paysage Suisse» de l'Office fédéral de l'environnement de 2020 en matière de surfaces et de qualité.~~ ~~b. Les objectifs quantitatifs de surfaces et de qualité se fondent sur la planification cantonale de l'infrastructure écologique.~~ c. Les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. d. L'encouragement des espèces cibles et caractéristiques pour l'agriculture ~~conformément au rapport d'Agroscope «Opérationnalisation des objectifs environnementaux pour~~	Etant donné que l'agenda est optimiste et la charge de travail considérable pour les cantons, AGORA part du principe que les projets actuels ne seront pas fondamentalement remaniés, à l'exception des périmètres. Par conséquent, il aurait été suffisant de procéder à des modifications ponctuelles dans les dispositions actuelles concernant les mises en réseau, notamment pour remédier aux problèmes de qualité. Or, la proposition se fonde sur de toutes nouvelles bases (let. a, b, d et e). Ceci complique largement le système, alors que l'objectif final reste le même, à savoir la mise en réseau d'habitats de qualité pour favoriser la biodiversité. Al. 1 let. a : AGORA s'oppose aux références à la CPS, qui ont d'ailleurs été rejetées dans son ensemble par le passé. En effet, la CPS se concentrait trop sur la conservation et la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~l'agriculture» de janvier 2013 est assuré~~ **se fondent sur les inventaires nationaux, régionaux ou locaux ou sur les documents, objectifs ou modèles scientifiques publiés. Ils tiennent compte du potentiel de développement spécifique de la flore et de la faune dans la région concernée.** ~~e. L'exploitation, ciblée et conforme aux objectifs de protection, des biotopes inscrits dans des inventaires nationaux et régionaux selon les art. 18a et 18b LPN est assurée.~~ f. La préservation, l'encouragement et le développement d'un paysage agricole régional attrayant est assuré [2] Un conseil technique individuel ou ~~équivalent~~ **de groupe** en vue de la mise en œuvre des mesures est assuré **et suivi** au cours des quatre premières années du projet selon l'art. 79a, al. 5.	protection du paysage au lieu de s'intéresser à son développement et à son aménagement. De plus, les objectifs formulés dont il est question ici sont une atteinte inacceptable à la souveraineté des cantons, réduisant drastiquement leur marge de manœuvre. Al. 1 let. b : Il n'est pas acceptable que l'infrastructure écologique (IE) soit mise en place par le biais des nouveaux projets cités à l'art. 78, alors que celle-ci doit être le fruit d'une collaboration entre différents secteurs. De plus, selon les objectifs formulés, l'IE devrait assurer à long terme la protection de surfaces dévouées à la biodiversité. Or la participation aux projets cités à l'art. 78 se fait sur une base volontaire, ce qui n'est pas en adéquation avec les objectifs de l'IE. De plus, il n'est pas acceptable que la mise en œuvre de l'IE, avec un objectif ambitieux de 17% de surfaces protégées (ou 30% selon les interprétations), soit financée par les paiements directs. Al. 1 let. d : la formulation initiale selon les anciens projets de mise en réseau doit également être conservée ici. Al. 1 let. e : Il n'est pas du devoir seule de l'agriculture de s'assurer de l'exploitation conforme des biotopes d'importance nationale et régionale, tout comme il n'est pas correct que cette tâche soit financée par les paiements directs uniquement. Cette disposition n'a pas sa place dans l'OPD. Al. 1 let. f : afin de soutenir les mesures visant à promouvoir la qualité du paysage, cet objectif doit être mentionné ici. Al. 2 : Il est important de clarifier que le recours au conseil est une condition contraignante à la participation aux projets en question. Cependant, un conseil de groupe doit pouvoir rester une possibilité, ce d'autant que la main d'œuvre ne sera pas forcément facile à assurer selon le taux de participation. De plus, il est apparu que les conseils de groupe sont

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		aussi très précieux : on échange et on se motive l'un l'autre. C'est pourquoi ces conseils ne doivent pas être limités, mais appréciés à la même valeur que les conseils individuels.
Art. 79a, al. 2	Il dépose auprès de l'OFAG ~~la~~ **les** demande**s** d'autorisation et de financement ~~du~~ **des** projet**s**.	La marge de manœuvre des cantons doit être assurée, au même titre qu'elle l'était dans le cadre des projets de mise en réseau. La validation des projets par l'OFAG complique le processus, et laisse à penser une moins grande flexibilité des cantons dans l'élaboration de leurs projets.
Art. 115h, al. 2	La contribution pour la mise en réseau~~,~~ **et** la contribution à la qualité du paysage **sont encore versées pendant au maximum cinq ans après l'entrée en vigueur de la modification du…** ~~et~~ **L**a contribution à l'utilisation efficiente des ressources pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée ~~sont~~ **est** encore versées conformément à l'ancien droit pendant deux ans après entrée en vigueur de la modification du.... Les réductions sont effectuées conformément à l'ancien droit.	La mise en œuvre de la fusion de la mise en réseau et des contributions à la qualité du paysage doit être reportée à une date ultérieure.
Art. 115h, al. 3	La contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage visée à l'art. 78 n'est versée que ~~deux~~ **cinq** ans après l'entrée en vigueur de la modification du.....	
Annexe 1, ch. 1.1, let. d	~~le bilan de fumure calculé par le service central en ligne mis à disposition par l'OFAG et validé pour l'exécution ainsi que les documents nécessaires selon le guide Suisse-Bilanz.~~	Pour toutes les livraisons d'éléments nutritifs et les redevances qui ont été effectuées ou saisies via le système d'information numérique, aucun enregistrement supplémentaire ne doit être conservé et/ou contrôlé par l'exécution. Dans le cas contraire, l'utilité du système d'information numérique est remise en question. Les bilans de nutriments calculés sont la propriété de l'exploitant et ne sont remis qu'en cas de contrôle.
Annexe 1, Ch. 2.1.2	Pour le calcul du bilan de fumure, les données déterminantes sont celles de l'année civile précédant l'année de	Un service web central n'est pas exigé par le législateur et est inutile. Si chaque bilan de fumure calculé était validé

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	contributions. Le bilan de fumure doit être calculé chaque année. Lors du contrôle, le bilan de fumure bouclé de l'année précédente est déterminant. ~~Le calcul et la validation du bilan de fumure pour l'exécution sont à effectuer par voie électronique dans le service central en ligne mis à disposition par l'OFAG.~~	pour l'exécution, cela équivaudrait à un contrôle annuel. Le rythme actuel des contrôles doit être maintenu. Les bilans de nutriments calculés sont la propriété de l'exploitant et ne sont remis qu'en cas de contrôle.
Annexe 1, Ch. 2.1.3a let. b	~~les transferts de fourrage de base. Le canton peut refuser les teneurs en éléments fertilisants non plausibles. Sur demande du canton, le remettant doit démontrer à ses frais la plausibilité des teneurs indiquées.~~	Aucun changement ne doit être apporté à la pratique d'exécution concernant les livraisons de fourrage de base, car il n'existe pas de mandat politique à ce sujet. En conséquence, il n'est pas nécessaire de compléter l'OPD. Le guide Suisse-Bilanz est aujourd'hui déterminant.
Annexe 1, Ch. 2.1.5	En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, **une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du** ~~il doit correspondre aux~~ besoin~~s~~ des cultures **est admise pour** ~~dans~~ l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.	Tant que le Suisse-Bilanz n'est pas adapté à la réalité, la marge de tolérance de 10% doit absolument rester en place. Ces dernières années, il est devenu de plus en plus évident que le Suisse-Bilanz et les données sur lesquelles il se fonde sont en partie dépassés et ne reflètent plus la réalité des exploitations agricoles. Le Suisse-Bilanz et ses bases doivent donc être adaptés aux conditions réelles. Il faut notamment mieux prendre en compte la localisation, le potentiel de rendement des cultures et la consommation de fourrage.
Annexe 1, Ch. 2.1.7	En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, **une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du** ~~il doit correspondre aux~~ besoin~~s~~ des cultures **est admise pour** ~~dans~~ l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1, Ch. 2.1.8 let. a	Le report d'éléments fertilisants sur le bilan de fumure des années suivantes est **avec effet rétroactif au 1er janvier 2024** autorisé selon les modalités suivantes: a. Au maximum **+/-** ~~5~~ **10** % en kg du phosphore et de l'azote peuvent être transférés dans le bilan de fumure de l'année suivante si aucun report n'a eu lieu l'année précédente.	La marge de tolérance de 10 % dans le Suisse-Bilanz a été supprimée au 1er janvier 2024. Pour cette raison, il est important de garantir aux exploitations la possibilité de reporter un solde à cette date. Aujourd'hui déjà, des reports sont possibles pour les engrais minéraux (P, K) et le compost (P), et peuvent être inscrits dans le Suisse-Bilanz. Un excédent ou un déficit d'éléments nutritifs est omniprésent dans la pratique et peut être justifié par la variation des stocks (p. ex. fosse à lisier). Jusqu'à présent, il était possible de surfertiliser chaque année à hauteur de 10% maximum dans la tolérance. Celui qui sous-fertilise l'année en cours a la possibilité de compenser cela les années suivantes. Cela apporte une plus-value, car les années humides et difficiles, des éléments nutritifs peuvent être économisés et compensés les années suivantes. Pour le reste, l'objectif est de toujours remplir le bilan. Comme le report de la lettre a doit impérativement être compensé l'année suivante, on n'apporte pas plus de nutriments en moyenne sur deux ans.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, le système de contrôle doit être réduit et simplifié afin de diminuer la pression ainsi que la charge administrative pour les agriculteurs. D'une part, la fréquence minimale des contrôles par exploitation devrait être réduite et un nombre maximal de contrôles par an et par exploitation devrait être introduit. Si une sanction est prise, elle doit toujours être proportionnelle. Si un contrôle est effectué, il devrait également comporter des aspects de conseil.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA soutient la position émise par Prométerre de retirer les soutiens prévus pour les investissements en relation avec l'énergie. Il s'agit de ne pas détourner le budget agricole pour les investissements énergétiques dont la politique dispose de moyens conséquents alors que les enveloppes agricoles pour les améliorations structurelles sont insuffisantes sans entamer celles des paiements directs. Par ailleurs, nous saluons la nouvelle teneur de l'art. 32 permettant de préciser le caractère supportable de l'investissement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pour la production céréalière, des modifications doivent être apportées aux art. 6 et 9 afin de soutenir la production indigène. Des adaptations doivent être apportées à l'organisation du marché des œufs et des ovoproduits (voir aussi l'ordonnance sur les œufs). AGORA soutient les prises de position des organisations de producteurs concernées.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ch. 5
5. Marché des œufs et des produits à base d’œufs

<table>
<tr><th>Numéro du contingent tarifaire [1]</th><th>Désignation de la marchandise [1]</th><th>Contingent tarifaire (en tonnes) [1]</th></tr>
<tr><td>09</td><td>Œufs d’oiseaux, en coquille, dont :</td><td>33 735</td></tr>
<tr><td>09.1</td><td>Œufs de consommation</td><td><s>17 428</s> 20 000</td></tr>
<tr><td></td><td>Le contingent tarifaire partiel no 09.1 est libéré comme suit :</td><td></td></tr>
<tr><td>09.1.1</td><td>du 1er janvier au 31 décembre</td><td>13 000</td></tr>
<tr><td>09.1.2</td><td>du 1er septembre au 31 décembre</td><td>7 000</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Œufs de fabrication destinés à l’industrie alimentaire</td><td><s>16 307</s> 13 735</td></tr>
<tr><td>09.3</td><td>Œufs à couver et œufs ne provenant pas de poules «Gallus domesticus»</td><td>[2]</td></tr>
<tr><td>10</td><td>Produits d’œufs séchés</td><td>977 [3]</td></tr>
<tr><td>11</td><td>Produits d’œufs autres que séchés</td><td>6 866 [3]</td></tr>
</table>
[1] Les indications qui dérogent au tarif général sont imprimées en caractères gras. L’impor-</td><td>Différents facteurs tels que la croissance démographique, l'augmentation de la consommation par habitant, le passage à des emballages réutilisables plus lourds, le déclassement de variétés secondaires qui étaient jusqu'à présent partiellement dédouanées en tant qu'œufs industriels, entraînent un besoin accru en contingent d'œufs de consommation.

La répartition sur deux périodes permet de tenir compte de la saisonnalité de la demande de manière simple et ciblée, sans frais supplémentaires (voir aussi l'ordonnance sur les œufs).</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tation à partir de zones franches conformément au règlement du 22 décembre 1933 concernant les importations en Suisse des produits des zones franches (RS 0.631.256.934.953) n'est pas imputée au contingent tarifaire à attribuer. [2] Aucune quantité n'est fixée et l'attribution n'est pas réglementée. Le contingent tarifaire peut pour cette raison être dépassé. [3] Le contingent tarifaire peut être dépassé.		

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La simplification administrative prévue, avec une augmentation de la quantité de 600 à 2000 kg, est saluée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 4	~~Abrogés~~ **Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande conformément à l'art. 3, al. 3.**	Cette suppression doit être refusée, car le processus administratif par l'intermédiaire de l'utilisateur de lait devrait rester possible.
Art. 3, al. 5	~~Abrogés~~ **Il doit annoncer au service administratif:** **a. l'octroi d'une autorisation;** **b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait;** **c. le retrait de l'autorisation.**	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA que le système soit le plus simple possible et limité aux exigences de la base légale. Il s'agit donc de se limiter à l'exploitation et non de descendre jusqu'à la parcelle. En effet, l'introduction de digiFLUX avec une charge administrative importante pour les exploitations agricoles n'est pas acceptable. Au cours des derniers mois, il est en effet apparu que la mise en œuvre prévue du système pour l'agriculture aurait pour très lourde conséquence une charge administrative trop importante. Il est donc clair que le projet ne peut pas être mis en œuvre sans une simplification conséquente, en particulier pour les enregistrements d'applications de produits phytosanitaires. Nous nous attendons à ce que les textes de loi soient bien davantage interprétés en faveur d'une simplification et d'un redimensionnement du projet et à ce qu'une mise en œuvre simple permanente soit élaborée. Une saisie des applications de produits phytosanitaires est superflue si elle engendre une charge administrative importante et qu'elle n'apporte aucun avantage en vue de la mise en œuvre de l'Iv. pa. 19.475. Ainsi :

- Les données des livraisons de PPh en combinaison avec les données relatives aux surfaces et aux cultures des cantons et les informations tirées de l'homologation des PPh doivent être suffisantes pour répondre à l'art. 165f^{bis} LAgr (Applications de PPh). Aucune autre information n'est nécessaire.
- Aucune annonce relative aux semences traitées chimiquement ni aux auxiliaires

Par ailleurs, AGORA a des craintes quant à la protection des données confidentielles des exploitations. La protection des données est centrale. L'OFAG est responsable que des données confidentielles des exploitations ne soient transmises à aucun moment à des tiers sans le consentement du responsable d'exploitation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 1, let. d	données sur les quantités de produits visés à la let. a, cédées, transférées~~,~~ **ou** reprises ~~ou épandues sur mandat~~, avec indication pour chacun d'entre eux des quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;	L'ajout « ou épandues sur mandat » n'est pas nécessaire, car il est couvert de manière analogue à la pratique actuelle par le terme « transfert ». De plus, il faut préciser la différence entre produits cédés et repris. Le flux de déclaration est-il différent lorsque les exploitants d'exploitations agricoles rapportent des quantités restantes à un point de vente comme Landi que lorsque cette reprise est effectuée par d'autres professionnels?
Art. 14, al. 1, let. e	~~données sur les réserves de chaque produit visé à la let. a chez les personnes visées à la let c, avec les quantités~~	Les articles 164*a* et 165*f* LAgr constituent la base légale pour le SI GEFEN. La loi dispose que les déplacements

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;~~	d'éléments fertilisants et d'éléments nutritifs doivent être annoncés. Il n'y a pas de réserves dans le SI GEFEN étant donné qu'aucune utilisation n'est saisie. Les données sur les réserves d'éléments fertilisants et d'éléments nutritifs doivent être du ressort du FMIS selon le principe de subsidiarité.
Art. 15, al. 2bis et 9	~~2bis Les entreprises et les personnes qui chargent une autre personne ou une autre entreprise d'épandre les éléments fertilisants ou les éléments nutritifs visés à l'art. 14, al. 1, let. b, saisissent les données de l'utilisateur.~~ ~~9 L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger ou compléter les données visées à l'art. 14, al. 1, let. c, d et e, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.~~	L'al. 2bis doit être supprimé, car la déclaration de l'épandage de fertilisants ou d'éléments nutritifs n'est pas obligatoire. Al. 9 : Supprimer, analogue à l'art. 16*a* OSIAgr (SI PPh). AGORA ne voit aucun motif pour que les autorités cantonales doivent traiter ou valider systématiquement des données d'exploitation dans le SI GEFEN. Il en résulterait une charge administrative absolument disproportionnée pour les cantons. En effet, l'exécution ou le contrôle des données d'exploitation s'effectuent encore et toujours sur l'exploitation.
Art. 16	Les données visées à l'art. 14, al. 1, peuvent être échangées entre le SI GEFEN, le SIPA et le Registre des entreprises et des établissements visé dans l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le Registre des entreprises et des établissements. Tout échange de données ~~avec d'autres systèmes d'information~~ doit **dans tous les cas être** préalablement ~~être~~ autorisé par les personnes concernées.	Dans aucun cas, des données ne peuvent être transmises sans validation active de la part de l'exploitant.
Art. 16a, al. 1, let. d à g	données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ~~ou~~ **et la première mise en circulation** ~~sur les~~ **des** semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh;	La mise en circulation des semences traitées avec des produits phytosanitaires par l'importateur suffit. Le domaine d'utilisation et la culture sont déjà définis par le produit et ne doivent pas être tracés. Une charge administrative inutile aussi importante peut ainsi être évitée à tous les niveaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a, al. 1, let. e	~~données sur chaque utilisation professionnelle de produits phytosanitaires conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh, c'est-à-dire sur chaque cas concret de traitement (application).~~	L'obligation d'enregistrement pour les PPh, les semences traitées chimiquement et les organismes vivants autorisés en tant que PPh est obsolète. En effet, l'avantage de l'obligation de communiquer les applications de PPh n'est pas proportionné par rapport à la charge administrative engendrée par cette obligation. L'USP s'attend donc à ce que les données des livraisons de PPh en combinaison avec les données relatives aux surfaces et aux cultures des cantons et les informations tirées de l'homologation des PPh soient suffisantes pour répondre à l'art. 165^{fbis} LAgr (Applications de PPh). Aucune autre information n'est nécessaire (voir les informations générales relatives à l'OSIAgr).
Art. 16a, al. 1, let. g	~~données sur les réserves de chaque produit visé à la let. d chez les personnes visées à la let. b, avec les quantités de substances actives;~~	La tenue d'un inventaire des PPh n'est pas la tâche de digiFLUX. Avec l'utilisation d'un FMIS, il existe aujourd'hui déjà la possibilité de tenir un inventaire numérique des PPh. Dans le cadre du principe de subsidiarité, cela doit donc rester du domaine de compétence des FMIS.
Art. 16b, al. 9	~~L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger, ou compléter les données visées à l'art. 16a, al. 1, let. b, f, et g, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.~~	Par analogie avec l'art. 15 OSIAgr, AGORA ne voit aucun motif pour que les autorités cantonales doivent traiter ou valider systématiquement des données d'exploitation dans le SI GEFEN. Il en résulterait une charge administrative absolument disproportionnée pour les cantons. En effet, l'exécution ou le contrôle des données d'exploitation s'effectue encore et toujours sur l'exploitation.
Art. 16c	Les données visées à l'art. 16a, al. 1, peuvent être échangées entre le SI GEFEN, le SIPA et le Registre des entreprises et des établissements visé dans l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le Registre des entreprises et des établissements. Tout échange de données ~~avec d'autres systèmes d'information~~ doit **dans tous les cas être** préalablement	Dans aucun cas, des données ne peuvent être transmises sans validation active de la part de l'exploitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~être~~ autorisé par les personnes concernées.	
Annexe 3a, Ch. 5.6	~~Réserves de produits contenant des éléments fertilisants~~	Voir le commentaire relatif à l'art. 14
Annexe 3b, Ch. 4.6	~~Réserves de produits phytosanitaires et de semences traitées~~	Voir les remarques relatives à l'art. 16*a* OSIAgr

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Étant donné que le Dépouillement centralisés des données comptables est un instrument très précieux pour l'agriculture qui permet de connaître l'évolution des salaires dans le secteur, la représentativité et la qualité des données est d'autant plus importante. Pour un monitoring plus ciblé, les données relatives au revenu du travail agricole devront à l'avenir être indiquées par heure travaillée. AGORA refuse l'obligation de livrer des données et les sanctions qui y sont liées. En effet, l'obtention des livraisons de donnés par des mesures contraignantes et des sanctions mèneraient plutôt à une résistance accrue de la branche. Une sensibilisation globale et une indemnisation appropriée sont donc plus efficaces. Il y a lieu de renoncer à exiger l'obligation par de tels moyens, mais il est préférable d'optimiser le processus de collecte des données en incitant les exploitations à y participer. Aux fins de maintenir une souveraineté des données, leur transmission à des tiers n'est possible qu'avec l'autorisation explicite de l'exploitante ou de l'exploitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1, let. d	~~la livraison de données pour le dépouillement centralisé des données comptables et l'utilisation de ces données.~~	La collecte des données doit rester la tâche d'Agroscope et s'effectuer sur une base volontaire.
Art. 7a, al. 1	~~Les gérants des exploitations représentatives sélectionnées sont tenus livrer des données comptables individuelles.~~	Il n'y a pas lieu d'instaurer une telle obligation tant que le nombre d'exploitations participantes est suffisant et que le caractère représentatif du dépouillement n'est pas compromis.
Art. 7a, al. 2	Ils sont **pleinement** indemnisés pour la livraison de données exploitables.	L'incitation passe certainement par une indemnisation des agriculteurs ou de leurs mandataires qui soit équivalente à la rémunération de ceux qui mettent ensuite en valeur les résultats comptables fournis.
Art. 7b, al. 2 (nouveau)	**Le détenteur doit explicitement autoriser la transmission des données en amont pour que celle-ci ait lieu et a le droit de retirer cette autorisation.**	Les données appartiennent aux exploitantes et aux exploitants, et ne peuvent être utilisées par des tiers autorisés sans leur consentement. La détentrice ou le détenteur des données a le droit de retenir ces données.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ch. 154

154. Dépouillement centralisé des données comptables et environnementales des exploitations agricoles

Organe responsable de l'enquête:	Office fédéral de l'agriculture (Agroscope)
Objet de l'enquête:	résultats comptables, données destinées au calcul d'indicateurs agroenvironnementaux et informations supplémentaires d'exploitations agricoles
Type et méthode d'enquête:	échantillon aléatoire (échantillon «situation en matière des revenus»), enquête partielle (échantillons «gestion de l'exploitation» et «indicateurs agro-environnementaux» au sens de l'art. 9, al. 1, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture [RS 919.118])
Milieux interrogés:	exploitations agricoles
Renseignement :	~~Obligatoire~~ **facultatif**
Date de l'enquête:	-
Périodicité:	annuelle
Milieux participant à l'enquête:	offices et fiduciaires agricoles, Association fiduciaire agricole suisse (fidagri), service de recrutement
Dispositions particulières :	selon l'art. 185, al. 1bis et 3bis, de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture (RS 910.1) et l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture (RS 919.118) contrat concernant la transmission de données économiques et écologiques des exploitations agricoles au Dépouillement central (DC) déclaration de consentement au relevé, à l'appariement et au

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	traitement des données pour l'établissement central d'indicateurs comptables et agro-environnementaux (condition à la livraison des données)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA salue la mise en place des dispositions pour l'encouragement à s'assurer contre les risques liés à la sécheresse et au gel, dans la ligne de la décision sur la PA 22+. L'extension à d'autres types de risques doit être envisagée à moyen terme. Nous regrettons que d'autres risques ne soient pas assurés. En effet, d'autres phénomènes climatiques peuvent avoir de grandes incidences comme les intempéries avec l'impossibilité d'intervenir dans les cultures pour la protection des plantes voire les récoltes.

La prise en charge d'une partie des primes, jusqu'à 30%, devrait permettre d'étendre la participation à ce type de couverture. Ainsi, la résilience des exploitations s'en trouvera améliorée à la suite d'épisodes de sécheresse ou de gel, grâce à une atténuation des dommages.

Les dispositions de l'ordonnance en vigueur sont pertinentes pour éviter des prises de risques exagérés au niveau des choix culturaux. Ainsi, la franchise de 15% exige également une responsabilisation de la part de l'assuré.

AGORA attend de la Confédération qu'elle vérifie et veille à ce que les moyens étatiques ne servent qu'à réduire le montant des primes, afin de les rendre plus abordables, à ce qu'ils profitent exclusivement aux exploitations assurées.

Différentes questions restent ouvertes. En fonction du succès de cette mesure de réduction des primes, les moyens pourraient ne pas suffire. Il importe d'octroyer des moyens en conséquence pour que la réduction des primes ait vraiment un effet attractif surtout que la non-assurance privera les exploitations d'autres possibilités d'aides aux exploitations paysannes. L'introduction de cette nouvelle mesure doit en principe être financée par des moyens supplémentaires dans le crédit agricole.

La limitation à 8 ans doit laisser le temps de réfléchir à un système de couverture des risques sur du plus long terme, avec une solution qui prendrait ensuite le relais. En effet, il faut s'attendre à des conséquences du changement climatique sur la durée et il importe que l'agriculture puisse disposer d'une capacité de résilience suffisante.

Enfin, bien que rien ne l'interdise dans le texte proposé, nous nous permettons de préciser qu'il doit être possible, selon les contextes cantonaux ou le type de culture, que la contribution soit accordée à un groupement d'exploitants, réunis en interprofession ou autre association.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Stiftung Aviforum zur Förderung der Schweizer Geflügelproduktion und -haltung, in der Folge Aviforum genannt
Adresse / Indirizzo	Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
Datum / Date / Data	01.05.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 18

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 19

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 20

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 21

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 22

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 23

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 26

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 27

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 28

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 29

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 30

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 31

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 32
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 33
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 34
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Aviforum bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Als Stiftung zur Förderung der Schweizer Geflügelproduktion und -haltung äussern wir uns ausschliesslich zu Themen, welche die Nutzgeflügelhaltung der Schweiz mehr oder weniger direkt betreffen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitales Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>(Teil-) Zollkontingent (Nr.)</th><th>Ergänzungen</th></tr>
<tr><td>0407.1110</td><td>09.3</td><td>Bruteier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.1190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.1910</td><td>09.3</td><td>Bruteier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.1990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.2110</td><td>09</td><td></td></tr>
<tr><td>ex0407.2110</td><td>09.1 und 09.2</td><td>Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],</td></tr>
<tr><td>ex0407.2110</td><td>09.3</td><td>andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.2190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.2910</td><td>09.3</td><td>Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.2990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.9010</td><td>09</td><td></td></tr>
<tr><td>ex0407.9010</td><td>09.1 und 09.2</td><td>Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]</td></tr>
<tr><td>ex0407.9010</td><td>09.3</td><td>andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.9090</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.1110</td><td>10</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.1190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.1910</td><td>11</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.1990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.9110</td><td>10</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.9190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.9910</td><td>11</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.9990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3502.1110</td><td>10</td><td>[5-3] [5-4]</td></tr>
<tr><td>3502.1190</td><td></td><td>[5-3]</td></tr>
<tr><td>3502.1910</td><td>11</td><td>[5-3] [5-4]</td></tr>
<tr><td>3502.1990</td><td></td><td>[5-3]</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

<table>
<tr><th>Nummer des Zollkontingents [1]</th><th>Erzeugnis [1]</th><th>Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]</th></tr>
<tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>33 735</td></tr>
<tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td>~~17 428~~ 20 000</td></tr>
<tr><td></td><td>Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:</td><td></td></tr>
<tr><td>09.1.1</td><td>ab 1. Januar bis 31. Dezember</td><td>13 000</td></tr>
<tr><td>09.1.2</td><td>ab 1. September bis 31. Dezember</td><td>7 000</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td>~~16 307~~ 13 735</td></tr>
</table>
</td><td>Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen [2]	
10	Eiprodukte getrocknet 977 [3]	
11	Eiprodukte andere 6 866 [3]	
[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet. [2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich. [3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.		

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	^{1} Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~^{1bis} (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral, um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Gallosuisse ist überzeugt, dass mit einer neuen Regelung des Importkontingents ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet wird. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Tranche 1 = Gewährleistung Ostergeschäft Tranche 2 = Gewährleistung Weihnachtsgeschäft Die Freigabe in 2 Tranchen (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2, Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
digiFLUX muss einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für das Aviforum nicht in Frage. Das Aviforum hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für das Aviforum oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.¨ Aufgrund der kleinen Branche ist beim Nutzgeflügel ebenfalls besonders darauf zu achten, dass aufgrund kleiner Datensätze keine Schlüsse zu Einzelbetrieben gezogen werden können – auch wenn diese anonym aufgeführt sind. Ansonsten teilt das Aviforum die geäusserten Bedenken der anderen Branchenteilnehmern, allen voran dem SBV, zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzu vollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt das Aviforum aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich. Ansonsten teilt das Aviforum die geäusserten Bedenken der anderen Branchenteilnehmern, allen voran dem SBV, zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	

BZS/BBK

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22 +

Organisation: Bäuerliches Zentrum Schweiz (BZS)
Bernische Bäuerliches Komitee (BBK)

Adressen: Präsident BZS:
Heinz Siegenthaler, Zauggshaus, 3557 Fankhaus
siegenthaler97@bluewin.ch

Präsident BBK:
Hans-Rudolf Andres, Hasensprung 1, 3282 Bargen
famandres@bluewin.ch

Sekretär:
Hans-Rudolf Kneubühl, Buchholzweg 9, 3226 Treiten
hkneubuehl@bluewin.ch

Datum: 30. April 2024

1 Allgemeines

Wir nehmen Stellung zu einzelnen Punkten vom Verordnungspaket.
Für alle anderen Verordnungspunkte unterstützten wir die detaillierte Vernehmlassung des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

2 Allgemeine Forderungen

Die Bestimmungen der Agrarpolitik müssen die vielfältige, bäuerliche Landwirtschaft erhalten. Dazu muss das Landwirtschaftsgesetz vollumfänglich umgesetzt werden.
Wir wollen nachhaltige, umwelt- und tierfreundliche Nahrungsmittel für unsere Konsumenten produzieren. Der Boden muss als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion erhalten bleiben. Das Unkraut, die Schädlinge sollen mit wirksamen und umweltschonenden Mitteln bekämpft werden.

Das landwirtschaftliche Einkommen muss mindestens dem Durchschnitts-einkommen entsprechen. Die Verbesserung des bäuerlichen Einkommens soll über einen Mehrwert bei den Produkten erfolgen.

Der SBV verpflichtet sich, Branchenverbände, welche die Produktionsvolumen und die kostendeckenden Preise vertraglich und voraussehbar festsetzten, einzufordern. Die Vertretung der Produzenten innerhalb dieser Verbände muss gewährleistet sein. Doppelmandate sollen vermieden werden.

Der Grenzschutz muss verstärkt werden (Anpassung der Quoten an die Marktentwicklung, Schwellenpreise, welche sich nach inländischen Produktionskosten ausreichten, Phasen, die an klimatische und technische Entwicklung angepasst sind, usw.).

Der Digiflux ist als administrativer Moloch, nicht wie das BLW beabsichtigt, hinausgeschoben, sondern zu streichen. An den Bauernprotesten und an anderen bäuerlichen Veranstaltungen wurde der Digiflux abgelehnt.

Das Agrarpaket 2024 soll gestoppt oder sehr stark reduziert werden

Der administrative Aufwand für die Landwirtschaft muss reduziert werden. Zudem geht es darum, auch die Kontrollen der Bauern auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren und die Kontrolleure auf die Fach- und vor allem auf die Sozialkompetenz aus- und weiterzubilden.

Importierte Lebensmitteln bzw. Produkte sollen neu mit einer Inlandleistung gekoppelt werden; mindestens bei neuen Freihandelsabkommen.

Betriebe, die nach den ÖLN-Richtlinien Milch produzieren, dürfen ohne den «Grünen Teppich» nicht von der Milchlieferung ausgeschlossen werden.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) müssen beibehalten bzw. angepasst werden (z.B.: Artikel 66).

Wir unterstützen die Motionen der Nationalräte Kolly und Knutti.

Nach unserem Dafürhalten darf der Tierbestand keine Reduktion erfahren.

3 BR 02 Direktzahlungsverordnung

- Wir wollen keine Einschränkung bei Kunststoffweidenetzen (Ziffer 4.1.9).
- Das BZS ist der Meinung, dass das bisherige Direktzahlungssystem beibehalten werden soll (neu).
- Wir wollen kein Verbot für den Einsatz von Mähaufbereitern (Art.58).

- Die Anforderung der 3.5 % BBF im Ackerbau lehnen wir ab. Die Mahnwachen haben gezeigt, dass die Bauern die Anforderung nicht erfüllen können bzw. wollen (Art. 14).

- Mit der Einführung von neunen Beiträgen für die Biodiversität sind wir nicht einverstanden (Art. 14).

- Wir verlangen, dass künftige Bewirtschafter für den Bezug von Direktzahlungen eine landwirtschafte Ausbildung EFZ aufweisen müssen (Art. 37).

- Wir unterstützen die Kurse für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet (Art. 38).

- Das BZS erachtet die Aufzeichnung von Kraftfutter- und Düngermittellieferungen als angemessen. Die Aufzeichnung der Lieferungen von Grundfutter lehnen wir dagegen ab. Sie werden in der Nährstoffbilanz berücksichtigt (Art.164 LwG).

- Wir sind nicht einverstanden mit der Beratungspflicht.

- Den geplanten Versicherungsschutz können wir annehmen. Das minimale Taggeld muss aber von Fr. 100.-- um Fr. 35.-- auf Fr. 65.-- reduziert werden (Art. 10 ff).

- Um die Gewährung von hohen Summen an Direktzahlungen zu vermeiden, verlangen wir erneut eine obere Grenze (steuerbares Einkommen und Vermögen) einzuführen (neu).

- Steinbrechermaschinen sollen weiterhin eingesetzt werden können (Art. 58).

4 BR 04 Bio-Verordnung

Vgl. Vernehmlassung des SBV.

5 BR 05 landwirtschaftliche Zonen-Verordnung

Das BZS unterstützt die geplante Anpassung.

6 BR 06 Strukturverbesserungsverordnung

- Bei den Investitionskrediten soll die maxmale Tilgungsdauer 30 Jahre betragen (Art.32).

- Die Finanzierung, die Tragbarkeit und der Finanzplan auf 5 Jahre genügen, um die Vergabe von Investitionskrediten zu beurteilen. Wir lehnen die theoretische Risikoanalyse ab. Es wird sonst Betriebe geben, die wegen der Risikoanalyse - trotz gut finanzierbaren und gut tragbaren Projekten nicht in den Genuss eines Investitionskredites kommen können (Art.32).

- Da in der Regel mindestens zwei Generationen auf einem Landwirtschaftsbetrieb wohnen, soll nach unserem Dafürhalten auch eine zweite Wohnung (Elternwohnung) mit Investitionskrediten unterstützt werden (Ziffer 4.1.2).

- Wir erachten die Anhebung der Beiträge (à-fonds-perdu) und vor allem die Reduktion der Investitionskredite pro GVE als nicht korrekt, denn von den Beiträgen können nur Betriebe im Berggebiet profitieren (Anhang).

- Die finanzielle Unterstützung von Anlagen für Alternativenergien begrüssen wir (Ziffer 3.1.4).

- Die Ausrichtung von Beiträgen für bauliche Massnahmen im Talgebiet ist zu prüfen (neu).

- Wie bei den Direktzahlungen fordern wir auch bei der Gewährung von Beiträgen und Investitionskrediten eine obere Grenze (steuerbares Einkommen, Vermögen) (neu).

- Es muss in Zukunft alles unternommen werden, auch die kleineren und nicht nur die grossen Betriebe mit Investitionskrediten und Beiträgen zu unterstützen (neu).

7 BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen

Vgl. Vernehmlassung SBV.

8 BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung

- Bei der landwirtschaftlichen Forschung müssen auch produzierende Landwirte angehört werden (Praxisversuche). Deshalb müssen im Agroscope-Rat auch aktive Landwirte Einsitz haben (neu).

9 BR 09 Agrareinfuhrverordnung

- Das BZS begrüsst die Anpassungen. Die Mitglied-Organsationen werden berücksichtigt (Anhang 1).

- Importierte Lebensmittel bzw. Produkte sollen neu mit einer Inlandleistung gekoppelt werden; mindestens bei neuen Freihandelsabkommen (neu).

10 BR 10 Verordnung über die Primärproduktion

Vgl. Vernehmlassung SBV.

11 BR 11 Weinverordnung

Vgl. Vernehmlassung SBV.

12 BR 12 Futtermittel-Verordnung

- Die Anpassung an die EU darf einen Beitritt der Schweiz zur EU keineswegs fördern (neu).

13 BR 13 Höchstbestandesverordnung

- Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle bei der Überschreitung der Höchstbestände wird begrüsst Art. 10).

- Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben sind erneut zu bewilligen, wenn die Hygienevorschriften erfüllt werden (neu).

14 BR 14 Milchpreisstützungsverordnung

- Die geplante administrative Vereinfachung für die Selbstvermarktung der Milch mit der Erhöhung der Menge von 600 auf 2'000 kg unterstützten wir (Art. 10).

15 BR 15 Eierverordnung

Vgl. Vernehmlassung SBV.

16 BR 16 Verordnung über die Identitas AG und Tierverkehrsdatenbank

- Wir sind der Meinung, dass bei nicht korrekten Angaben die TVD den Betroffenen konsultieren soll, ohne zusätzliche Entschädigungen zu verlangen (Ziffer 4.5).

- Tierhalter mit einem kleinen Bestand (z.B.: 2 bis 3 Kühe) sollen eigene TVD-Nummer erhalten können (neu).

17 BR 17 Verordnung über die Informationssysteme

- Wir verlangen, dass dem Nährstoffmanagement ein möglichst einfaches praxistaugliches Instrument zur Verfügung steht (neu).

18 BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit In der Landwirtschaft

- Für die Weitergabe der Buchhaltungsdaten an Dritte ist wie bisher unbedingt eine Bewilligung der Bewirtschafter nötig (Art. 7).

- Die Auskunftspflicht muss nicht obligatorisch, sondern freiwillig sein Art. 7).

- Der Datenschutz muss jederzeit sichergestellt werden (neu).

19 BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien und Ernteversicherungen

Vgl. Vernehmlassung SBV.

20 BR 20 Zivildienstverordnung
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primär-Produktion
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung

Vgl. Vernehmlassungen SBV.

Der Präsident BZS:

gez. Heinz Siegenthaler

Der Präsident BBK:

gez. Hans-Rudolf Andres

Der Sekretär:

gez. Hans-Rudolf Kneubühl

Die Vereinigung der produzierenden Landwirte (VPL) und das bäuerliche Komitee der Ostschweiz unterstützen die vorliegende Vernehmlassung.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz
Adresse / Indirizzo	BirdLife Schweiz Wiedingstrasse 78 8036 Zürich
Datum / Date / Data	23.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 18

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 18

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) .. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des

assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 23
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In unserer Stellungnahme äussern wir uns insbesondere zu Bestimmungen, die eine Relevanz für Biodiversität und Umwelt aufweisen.

Von besonderer Relevanz sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- **Anteil BFF auf Ackerfläche:** Die Motion Friedli fordert nicht eine Reduktion der erforderlichen BFF, sondern eine Berücksichtigung bestehender Vorleistungen. Aufgrund der Vorleistungen der Betriebe (umgesetzte Massnahmen) und des Investitionsschutzes der Kantone (Agrardatensysteme) empfehlen wird die Variante 3 einzuführen. Wissenschaftliche Studien postulieren, dass zur Erhaltung typischer Arten des Ackerlandes ein Anteil von mindestens 5 % der Ackerfläche hochwertige Lebensräume notwendig ist (Hagist et al 2023). Das Anrechnen von Getreide in weiter Reihe als Biodiversitätsförderfläche (BFF) ist problematisch, da der Dünger- und PSM-Einsatz bei dieser Massnahme zulässig ist und damit dem Grundsatz von BFF-Flächen widerspricht. Im Sinne eines Kompromisses können wir dem Anrechnen von «Getreide in weiter Reihe» als BFF auf Ackerland und als BFF im Sinne des ökologischen Leistungsnachweises zustimmen, solange mindestens 3,5 % BFF auf Ackerfläche verlangt sind. Sollten die 3,5 % BFF auf Ackerfläche ersatzlos gestrichen werden, darf in der Konsequenz Getreide in weiter Reihe nicht mehr als Biodiversitätsförderfläche (BFF) an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) angerechnet werden. Auch die Kombination von Getreide in weiter Reihe mit Anforderungen im Rahmen von Vernetzungsprojekten bzw. regionale Biodiversitätsförderflächen und Landschaftsqualität berechtigen aus unserer Sicht nicht zu einer Anrechnung an die BFF-Fläche nach ÖLN. Eine Abgeltung von Getreide in weiter Reihe mit Produktionssystembeiträgen erachten wir als zielführend
- **Regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität**: Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere begrüssen wir die Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgaben gewährleisten eine stringente Berücksichtigung der Planungsebenen bei der Weiterentwicklung des Instrumentariums. Um damit Wirkung für die Biodiversität und Landschaftsqualität zu erzielen, ist es notwendig, wirkungsvolle Massnahmen festzulegen und die Erfahrungen und Ergebnisse der Evaluationen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte zu berücksichtigen. Wir empfehlen deshalb, zur Definition der Massnahmen und der Festlegung der Beiträge ein wissenschaftliches Expertengremium einzusetzen.
  Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Evaluation Vernetzungsprojekte). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Dazu sind insbesondere folgende Punkte zu präzisieren:
  - Definition Qualität und Quantitative Flächenziele (https://www.vogelwarte.ch/wp-content/uploads/2024/04/Hochwertige-BFF-und-quantitative-Flachenziele-1.pdf)
  - Überprüfung der Massnahmen
  - Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb
  - Beratung

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	➢ **Es ist die Variante 3 einzuführen.** Das Anrechnen von Getreide in weiter Reihe als Biodiversitätsförderfläche (BFF) ist problematisch, da der Dünger- und PSM-Einsatz bei dieser Massnahme zulässig ist und damit dem Grundsatz von BFF-Flächen widerspricht. Im Sinne eines Kompromisses können wir dem Anrechnen von «Getreide in weiter Reihe» als BFF auf Ackerland und als BFF im Sinne des ökologischen Leistungsnachweises zustimmen, solange mindestens 3,5 % BFF auf Ackerfläche verlangt sind. Sollten die 3,5 % BFF auf Ackerfläche ersatzlos gestrichen werden, darf in der Konsequenz Getreide in weiter Reihe nicht mehr als Biodiversitätsförderfläche (BFF) an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) angerechnet werden. Auch die Kombination von Getreide in weiter Reihe mit Anforderungen im Rahmen von Vernetzungsprojekten bzw. regionale Biodiversitätsförderflächen und Landschaftsqualität berechtigen aus unserer Sicht nicht zu einer Anrechnung an die BFF-Fläche nach ÖLN. Eine Abgeltung von Getreide in weiter Reihe mit Produktionssystembeiträgen erachten wir als zielführend	Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab. Bei allen drei Vorschlägen sind die Nachteile gegenüber den Vorteilen unverhältnismässig hoch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **3,5 Prozent** der ~~**offenen**~~ Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **5 Prozent** der **Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen** in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Wissenschaftliche Fallstudien (u.a. Oppermann et al. (2020)) zeigen, dass zur Erhaltung typischer Arten des Ackerlands ein Anteil von **mindestens 5 % hochwertigen BFF auf Acker (mehrjährig)** notwendig ist. Die offene Ackerfläche als Bezugsfläche zu definieren, lehnen wir ab und fordern, stattdessen die Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen) als Bezugsfläche zu verwenden. Eine Berücksichtigung der offenen Ackerfläche würde einer Wirkungsverminderung um zirka 40% gegenüber der ursprünglichen Fassung entsprechen (Bedarf BFF gemäss bisheriger Regelung 9'300 ha, neu 5'600 ha, davon 3'100 ha als Getreide in weiter Reihe – Quelle BLW). Zudem darf weiterhin Getreide in weiter Reihe angerechnet werden, obwohl ein flächiger Dünger- oder PSM-Einsatz möglich ist. Dies widerspricht Art. 58 Abs. 4 aus unserer Sicht und damit dem Grundsatz der Biodiversitätsförderflächen. Zudem besteht keine mehrjährige Massnahme und die Leistung ist somit in keiner Weise vergleichbar mit den übrigen BFF auf Acker. Aus diesen Gründen soll Getreide in weiter Reihe weder an die Acker-BFF noch an die 7 Prozent BFF gemäss ÖLN angerechnet werden. Siehe Bemerkung zu Artikel 17 Getreide in weiter Reihe. Flächenanteil: Um weitere Fortschritte bei der Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet zu erreichen, ist die Erhöhung des Anteils BFF auf der Ackerfläche eine unerlässliche Stossrichtung. Dieses Defizit ist seit Jahren bekannt. Studien aus der Schweiz und auf die Schweiz übertragbare Studien aus Deutschland zeigen, dass ein Anteil von 3.5 % BFF an der Ackerfläche zwar ein erster aber noch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ungenügender Schritt ist. Gemäss Untersuchungen ist ein Flächenanteil von 14 % naturnaher Fläche in einem Ackerbaugebiet nötig, damit Populationen von charakteristischen Tierarten (z.B. Feldlerche, Feldhase) längerfristig bestehen können (Meichtry-Stier et al. 2014).
2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.		Der neue Absatz 2 ist nachvollziehbar, da Betriebe mit mehr als 25 Prozent Biodiversitätsförderfläche die gesetzliche Mindestanforderung deutlich übertreffen. Wir empfehlen eine qualitative Vorgabe (Anteil QII plus hochwertige mehrjährige Acker-BFF von mindestens 10 Prozent) zu definieren. Die Situation im Ackerland wird mit diesem Zusatz kaum verbessert, da die Betriebe frei sind in welcher Lage sie die BFF-Flächen anlegen – die Segregation bleibt bestehen (zu wenig BFF im Ackergebiet).
3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f ~~sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78~~.	3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f.	Hecken, Feld- und Ufergehölze der Qualitätsstufe II haben einen ähnlichen ökologischen Wert wie Acker-BFF. Die Berücksichtigung der Elemente auf Stufe Betrieb zur Systemvereinfachung des Vollzugs ist nachvollziehbar. Die Anrechenbarkeit von Hecken nach Artikel 78 lehnen wir explizit ab, es besteht das Risiko das dadurch niederschwellige Massnahmen angerechnet werden. Wir weisen darauf hin, dass durch diese Regelung weniger BFF im Ackergebiet angelegt werden und es damit zu einer möglichen Flächensegregation kommen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, ~~q~~, 71b Absatz 1 Buchstabe a ~~sowie 78 auf offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	Wir begrüssen, dass keine weiteren Flächen gemäss Variantenvorschlag (V1) anrechenbar sind. Dies würde zu einer tieferen Leistung zu Gunsten der Biodiversität führen. Weiterhin soll die Ackerfläche die Bezugsgrösse für die Flächenberechnung sein, siehe dazu auch Kommentar zu Absatz 1. Wir lehnen die Anrechenbarkeit von Flächen nach Artikel 78 explizit ab, da das Risiko besteht das niederschwellige Massnahmen angerechnet werden welche nicht dem Grundsatz von hochwertiger Biodiversitätsförderfläche entsprechen. Siehe: https://www.vogelwarte.ch/wp-content/uploads/2024/04/Hochwertige-BFF-und-quantiative-Flachenziele-1.pdf
~~5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.~~	Getreide in weiter Reihe ist als anrechenbare Fläche zu **streichen**.	Gemäss Begründung zum Absatz 1 lehnen wir die Anrechenbarkeit von Getreide in weiter Reihe ab, da weiterhin ein Dünger- oder PSM-Einsatz möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.		Wir begrüssen Absatz 6, weisen aber darauf hin, dass die Anrechenbarkeit zwingend einer kritischen Beurteilung unterzogen wird im Einzelfall, um kein Schlupfloch für eine Umgehung zu bieten. Zur Beurteilung der Anrechenbarkeit regionsspezifischer Massnahmen soll ein entsprechendes Fachgremium beigezogen werden.
Art. 41 Anpassung des Normalbesatzes Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	d. sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.	Die Anpassung wird begrüsst. Wir empfehlen zu definieren, was eine wesentliche Änderung der Weidefläche oder des Ertrages ist.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen ~~sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet~~ gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Neben Ast- und Steinhaufen existieren zahlreiche weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Kleinstrukturen (Guntern et al. 2020). Entsprechend begrüssen wir die Erweiterung auf weitere Kleinstrukturen sehr. Bei Ernteprozessen sind Mähaufbereiter ein bedeutender Faktor für die Reduktion der Insektenbiomasse (Humbert et al. 2010). Entsprechend ist es wissenschaftlich gut begründet, sie auf Biodiversitätsförderflächen nicht zuzulassen. Mulchen führt neben einem Verlust der Artenvielfalt zu einer Nährstoffanreicherung im Boden. Entsprechend ist es auf allen BFF zweckmässig, das Mulchen zu verbieten. Den Einsatz im Sömmerungsgebiet lehnen wir explizit ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität **Art. 78 Beitrag** 1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24	**Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen.** **Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.**	Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben, die Ziellücken zu schliessen sowie messbare und ambitionierte Zielvorgaben festzulegen. Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben auf Stufe Richtlinien.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone 1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:	**Die aufgeführten Mindestanforderungen werden explizit begrüsst.**	
a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.	**Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.**	a. Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte hat eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen) erarbeitet. https://www.vogelwarte.ch/wp-content/uploads/2024/04/Hochwertige-BFF-und-quantiative-Flachenziele-1.pdf Wir bitten Sie diese Grundlage bei der Definition der Ziele zu berücksichtigen und in den Richtlinien festzuhalten.
b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.		
c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren und werden von einem Fachgremium beurteilt und geprüft.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme **sowie am Handlungsbedarf** orientieren. **Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.**	c. Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dieses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.
d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.		d. Wir begrüssen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.
e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.		e. Wird begrüsst. Bei den Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung handelt es sich um die wertvollsten Biodiversitätsflächen der Schweiz. Es ist deshalb prioritär, deren Qualität zu erhalten.
2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach	**Wir begrüssen die obligatorische Fachberatung explizit. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann.**	2 Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende einzelbetriebliche Beratung zentrale Voraussetzung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	**Neuer Absatz 3: Auf Stufe Betrieb sind zwingende Einstiegskriterien zu erfüllen: Minimaler Anteil BFF, Anteil QII, Anforderungen Strukturvielfalt und eine Beratungspflicht. Wie die Einstiegskriterien aussehen, müsste von einem unabhängigen Fachgremium definiert werden.**	für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte (Chevillat et al. 2017; Guntern 2018). Die neuen Richtlinien sollten Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb beinhalten, um sicherzustellen, dass die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität den zum Ziel gesetzten Mehrwert (Wirkungssteigerung) schaffen.
Art. 79a Verfahren 1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	**Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.**	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern, Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.		
7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten er-	7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I **nach Anhang 4 Artikel 58** abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der **Ziel- und Leitarten** erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
forderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht **mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle** gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfliessen zu lassen.
17 Getreide in weiter Reihe	Wir empfehlen die Anforderungen an die Qualitätsstufe I von Getreide in weiter Reihe grundsätzlich zu überarbeiten oder die Massnahme nicht als BFF zuzulassen. Eine Förderung im Rahmen der Produktionssystembeiträge wäre unter den aktuellen Anforderungen passender.	Bereits bei früheren Stellungnahmen haben wir darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Massnahme mit den momentan formulierten Anforderungen nicht gewährleistet werden kann. Im weiteren widerspricht die Möglichkeit eines flächigen Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz auf Flächen mit Getreide in weiter Reihe einem «Grundsatz» der BFF. Die Schweizerische Vogelwarte hat die Kriterien, die aus wissenschaftlicher Sicht erfüllt sein müssten, damit Getreide in weiter Reihe eine wirksame Massnahme ist, ausformuliert. Es handelt sich insbesondere um: - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (inkl. Herbizide) (mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen bei Problempflanzen) - Reduktion der Saatmenge bezogen auf die Fläche um mind. 40%

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Weitere Reduktion der Düngung Vereinfachung der Kombinierbarkeit mit den Produktionssystembeiträgen «Verzicht auf PSM» und «Verzicht auf Herbizid im Ackerbau»
Anhang 1, Ziffer 2.1.2 Berechnung Nährstoffbilanz	Wir unterstützen, dass es Pflicht wird, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.	
Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.
Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Bst. b, c und d Einhaltung Vorgaben gemäss PSM-Zulassung in Bezug auf Abschwemmung und Abdrift	Wir stellen den Antrag, dass die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift Bestandteil des ÖLN und somit dort kontrolliert werden. Falls diesem Antrag nicht zugestimmt wird, verlangen wir Erläuterung, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll und die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.	Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM- Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind. Die Kontrolle der Bestimmungen sind deshalb präzise aufzubauen.
Anhang 8 Ziffer 2.9a	**Wird die Beratungspflicht nicht eingehalten, erfolgt eine Kürzung. Die Kürzung ist nicht in einem Fixbetrag, sondern 100% der aktuellen Jahresvernetzungsbeiträge, festzulegen.**	Die Kürzung von CHF 1000.- ist für viele Betriebe zu tief. Die Kürzung soll entsprechend der Vernetzungsfläche ausfallen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ÖLN und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die Grundkontrollen ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Umsetzung der neuen Bestimmung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Dieser Zusatzaufwand war dem Parlament bekannt und trotzdem hat es dieser neuen Bestimmung zugestimmt. Ein gutes Beispiel, dass wegen Partikularinteressen (hier der Kt. GR) der Aufwand laufend steigt statt abnimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen	1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 202~~2~~1 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. 2 Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV2 handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt. Neu e. Auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet der Gesamtmelioration die Umweltziele Landwirtschaft erreicht werden.	Wir lehnen einen Flächenabtausch ab. Gesamtmeliorationen haben in der Vergangenheit normalerweise zu einer Intensivierung der Flächennutzung und einem lokalen Rückgang der Biodiversität geführt. Gerade im Sömmerungsgebiet sind die Biodiversitätswerte der Schweiz noch besonders hoch. Wir empfehlen deshalb einen Flächenabtausch nur zu ermöglichen, wenn sichergestellt wird, dass ein entsprechender Anteil ökologisch hochwertiger Flächen gemäss Umweltzielen Landwirtschaft bei allen beteiligten Betrieben erreicht wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Absatz 2	-	Wir begrüssen die kumulative Bedingung a.-d. für die Möglichkeit des Flächenabtausches.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	Wir beantragen das Verbandsbeschwerderecht, falls nicht sowieso bei der Publikation im Amtsblatt vorgesehen.	Wir gehen davon aus, dass mit der Publikation das Verbandsbeschwerderecht in Anspruch genommen werden kann. Ansonsten beantragen wir dies.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die neuen Bestimmungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Bestimmungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese neue Verordnung wurde durch das Parlament beschlossen und hat administrative sowie finanzielle Mehraufwände zur Folge. Der administrative Aufwand wird also grösser statt kleiner. Wir begrüssen die Vorschläge zur Umsetzung. Die Versicherungslösung darf nicht dazu führen, dass Kulturen an Lagen angebaut werden, welche dafür nicht standortgerecht sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Umsetzung der neuen Bestimmung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Dieser Zusatzaufwand war dem Ständerat bekannt, als er ihr zugestimmt hat. Ein gutes Beispiel, dass wegen Partikularinteressen (hier die Gemüseproduzenten) der Aufwand laufend steigt statt abnimmt. Laut dem erläuternden Bericht ist nicht ganz klar, ob die Regelung zu einer höheren Umwelt- und Klimabelastung führen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK
Adresse / Indirizzo	c/o BAFU, 3003 Bern
Datum / Date / Data	29. April 2024 Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK Stefan Kölliker — Präsident Fredi Guggisberg — Sekretär

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit elektronischer Mitteilung vom 24. Januar 2024 haben Sie der ENHK das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024/AP22+ im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreitet. Die Kommission bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die anhaltende Biodiversitätskrise ist gut dokumentiert und betrifft, wie die neusten Berichte des BAFU (siehe Literaturverweise unten) zeigen, besonders ausgeprägt auch die Schweiz. Gemäss dem Bericht «Biodiversität in der Schweiz» des BAFU vermag die Biodiversität in der Schweiz die Bereitstellung der Ökosystemleistungen nicht mehr langfristig zu gewährleisten. Auch in der Agrarlandschaft wirkt sich gemäss dem Bericht «die derzeitige landwirtschaftliche Praxis mit ihren hohen Stickstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen negativ auf die Artenvielfalt aus». Obwohl die Anzahl der Biodiversitätsförderflächen seit 2011 deutlich zugenommen hat, wird im Bericht festgestellt, dass die bisher umgesetzten Fördermassnahmen die Biodiversitätsverluste im Agrarland nicht zu kompensieren vermögen, und dass der Zustand der Biodiversität gerade im Talgebiet kritisch bleibe, vor allem im Ackerland. Angesichts dieser Befunde sind die Weiterführung und Steigerung der Wirksamkeit von Massnahmen zur Förderung der Biodiversität in der Landwirtschaft von zentraler Bedeutung.

Die Kommission unterstützt die Einführung des neuen Instruments «Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität», die die bisherigen Instrumente «Vernetzungsprojekte» und «Landschaftsqualitätsprojekte» ersetzt. Entscheidend für die Wirksamkeit des neuen Instruments ist die Koordination der Projekte mit den bestehenden Instrumenten, Sachplänen und kantonalen Planungsgrundlagen zur Förderung der Biodiversität in der Schweiz.

- Gefährdete Arten und Lebensräume in der Schweiz. Synthese Rote Listen. Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU und InfoSpecies, Bern 2023 (Gefährdete Arten und Lebensräume in der Schweiz (scnat.ch))
- Biodiversität in der Schweiz. Zustand und Entwicklung. Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern 2023 (Biodiversität in der Schweiz (scnat.ch))

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Kommission unterstützt die Einführung des neuen Instruments «Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität». Entscheidend für die Wirksamkeit des neuen Instruments ist die Ausrichtung der Projekte mit den bestehenden Instrumenten, Sachplänen und kantonalen Planungsgrundlagen zur Förderung der Biodiversität in der Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	Die Variante 3 ist in der Verordnung beizubehalten. Die Varianten 1,2 und 4 sind abzulehnen.	Das Ziel der Massnahme, nämlich die Förderung der Biodiversität im Ackerland, kann nur mit der Variante 3 in genügendem Mass erreicht werden. Die übrigen Varianten würden, wie im Vernehmlassungsbericht aufgezeigt wird, die Wirkung der Massnahme «sehr stark» reduzieren (Variante 1), «um rund einen Drittel» verringern (Variante 2) bzw. die Wirkung würde «ausbleiben» (Variante 4). Angesichts der Situation der Biodiversität in der Schweiz wäre ein solcher Rückschritt, und zwar ausgerechnet im Ackerland, das vom Biodiversitätsverlust besonders betroffen ist, unverständlich.
Art. 41 Anpassung des Normalbesatzes	Die vorgeschlagene Verordnungsänderung wonach der Normalbesatz anzupassen ist, wenn sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik Grossanlagen wesentlich verändert hat ist anzunehmen.	Damit kann die Gefahr minimiert werden, dass es in angrenzenden Flächen von Photovoltaik Grossanlagen zu einer Überbeweidung kommt – oft handelt es sich hierbei um ökologische wertvolle Flächen
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	Das Verbot von Mähaufbereitern auf Flächen der Qualitätsstufe I (Art. 58 Abs. 7) ist einzuführen.	Der Einsatz von Mähaufbereitern gefährdet Insekten und andere Kleintiere und führt z.B. zu einem hohen Verlust an Honigbienen, Heuschrecken und Raupen.
Art. 78 Beiträge	Die neuen Beiträge für «Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» sind einzuführen.	Die geplante Zusammenführung der früheren Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte ermöglicht eine Verbesserung der Wirksamkeit der entsprechenden Massnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone	Die aufgeführten Anforderungen (Art. 79 Abs. 1 Bst. a-e) sind einzuführen.	Um die Wirksamkeit der Projekte sicherzustellen, ist die Koordination mit den weiteren Instrumenten zur Biodiversitätsförderung, d.h. die in der Vorlage vorgeschlagene Ausrichtung am Landschaftskonzept Schweiz, der kantonalen Planung für die ökologische Infrastruktur und den Schutzzielen von nationalen und regionalen Biotopen zwingend erforderlich.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone	Art. 79 Abs. 2 ist einzuführen	Mit den einzelbetrieblichen Beratungen können zielgerichtete Massnahmen gefördert werden.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone	Art. 79 ist mit einem Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: « Les exigences applicables aux projets cantonaux sont détaillées dans une directive établie par l'OFAG avec l'appui de l'OFEV »	Du point de vue de la CFNP, la référence à la conception Paysage Suisse (aux objectifs ambitieux mais lointains) et aux rapport d'Agroscope 2013 mentionnées dans le rapport explicatif fixe un certain cadre, mais il serait bien que l'OFAG consolide le tout dans une directive claire (dont il est fait mention dans le rapport explicatif, sans autre précision ni délai).

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Fédération romande des consommateurs FRC
Adresse / Indirizzo	Rue de Genève 17, CP 585, 1001 Lausanne
Datum / Date / Data	29.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 15

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 16

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 17

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 18

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 21

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 24

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 25

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 26

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 30
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à l'audition relative au train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+ et vous prie de trouver ses commentaires ci-après. La FRC rappelle qu'elle ne prend position que sur les sujets qu'elle considère comme particulièrement importants pour les consommateurs, ce qui ne permet pas de déduire qu'elle approuve les dispositions sur lesquelles elle ne s'exprime pas.

Vision Agriculture de la FRC

En préambule, nous rappelons que le consommateur attend de l'agriculture une offre diversifiée correspondant à ses attentes pour des produits sains, frais, de qualité, de proximité, ayant du goût, accessibles à tous, produits dans le respect de l'environnement, des animaux et des conditions de travail des producteurs et de leurs employés, en Suisse comme à l'étranger. Pour répondre à ces attentes mais aussi aux défis environnementaux actuels et à venir, la FRC estime qu'une véritable réforme du système vers davantage de durabilité est nécessaire. Sur le long terme, cela implique un modèle basé sur les principes de l'agroécologie, résilient aux changements climatiques, sans OGM, n'utilisant pas de pesticides de synthèse, basé sur des exploitations multifonctionnelles, de taille limitée, respectueuses des bêtes et de l'environnement, et produisant des denrées saines et goûteuses dont le prix est équitable pour le consommateur comme pour le producteur. (Extrait de « De la fourche à la fourchette – Vision de l'agriculture de la Fédération romande des consommateurs » (frc.ch/de-la-fourche-a-la-fourchette), janvier 2023)

Ordonnance sur l'agriculture biologique : maintenir la crédibilité du Bio

La protection contre la tromperie et la transparence sont particulièrement essentielles concernant les produits pour lesquels les consommateurs paient une plus-value, notamment les produits labellisés bio.

Elle approuve l'inclusion des produits de l'aquaculture destinés à l'alimentation humaine ou animale au champ d'application de l'ordonnance. Ces nouvelles dispositions comblent une lacune en la matière.

Concernant l'art. 8, al 1ter, la manière dont les produits seront désignés à l'attention des consommateurs n'est pas claire. Si les exigences de l'ordonnance ne peuvent être respectées en raison d'accidents agronomiques graves dus à des maladies ou à des ravageurs, il est tout à fait compréhensible que l'organisme de certification fasse preuve de souplesse. Toutefois il est important que les produits qui ne garantissent pas le respect des normes bio soient communiqués comme tels aux consommateurs. Ces derniers s'attendent à acheter des produits bio qui le sont réellement et doivent donc disposer de toutes les informations utiles pour faire leur choix.

La FRC soutient le projet de pouvoir désigner les aliments pour animaux de compagnie comme biologiques s'ils contiennent suffisamment d'ingrédients répondant aux exigences de l'ordonnance (art. 21b^{bis}). Elle estime important et soutient donc le fait que les mêmes règles d'étiquetage s'appliquent à ces aliments qu'à ceux destinés à l'alimentation humaine.

Ordonnance sur l'autorisation des importations : faire pression sur les marges des distributeurs

Globalement, la FRC est favorable aux adaptations de l'ordonnance proposées. Celles-ci permettront d'alléger la concurrence que subissent les producteurs indigènes vis-à-vis des produits importés et favorisent ainsi la production et consommation de produits locaux et de saison. Concernant les prix des

produits suisses, la FRC avait parfaitement démontré dans son enquête sur les marges dans le maraîchage l'effet de rattrapage sur les prix qui a lieu lorsque les maraîchers bénéficient des protections douanières : en résumé, les prix sont gonflés durant la saison lorsque les producteurs bénéficient d'un pouvoir de marché relatif plus important. Donc, sachant que cela découle en partie du fait qu'ils vendent parfois à perte hors « période administrée », élargir ces périodes comme proposé dans la modification soumise à consultation pourrait avoir un effet de lissage sur les prix des produits locaux pour les consommateurs, les rendant ainsi moins chers lorsqu'ils sont réellement « de saison ». Un objectif louable selon la FRC.

Malgré ces éléments positifs, les prix des produits indigènes pourraient augmenter : certains producteurs pourraient se retrouver très avantagés sur le marché suisse dans un contexte où les distributeurs ne renonceront pas à leurs marges. C'est pourquoi la FRC estime que ces nouvelles dispositions devraient être assortie d'une observation des prix et des marges telle que demandée par l'initiative parlementaire 22.477 Pasquier-Eichenberger « Pour un observatoire des prix efficace dans les filières agroalimentaires » actuellement en discussion au Parlement. Exercer une pression sur les marges que la grande distribution applique plus particulièrement aux produits suisses est important pour limiter les hausses de prix.

Il est également important que ces nouvelles dispositions ne favorisent pas des cultures moins écologiques que celles des produits importés. Cela pourrait être le cas particulièrement pour les légumes cultivés sous serre, lesquelles nécessitent d'être chauffées pendant les périodes froides, par exemple les tomates. Soutenir la production locale est louable, surtout si cela permet de renoncer à certains fruits et légumes cultivés notamment dans les régions espagnoles souffrant d'une sècheresse sans précédent et dans des conditions sociales et environnementales moins strictes qu'en Suisse. Toutefois, au vu de l'écobilan catastrophique des serres chauffées aux énergies fossiles, la FRC demande que seules les cultures sous serre chauffées aux énergies renouvelables puissent bénéficier de l'élargissement des périodes administrées.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La protection contre la tromperie et la transparence sont particulièrement essentielles concernant les produits pour lesquels les consommateurs paient une plus-value, notamment les produits labellisés bio.

Elle approuve l'inclusion des produits de l'aquaculture destinés à l'alimentation humaine ou animale au champ d'application de l'ordonnance. Ces nouvelles dispositions comblent une lacune en la matière.

Concernant l'art. 8, al 1ter, la manière dont les produits seront désignés à l'attention des consommateurs n'est pas claire. Si les exigences de l'ordonnance ne peuvent être respectées en raison d'accidents agronomiques graves dus à des maladies ou à des ravageurs, il est tout à fait compréhensible que l'organisme de certification fasse preuve de souplesse. Toutefois il est important que les produits qui ne garantissent pas le respect des normes bio soient communiqués comme tels aux consommateurs. Ces derniers s'attendent à acheter des produits bio qui le sont réellement et doivent donc disposer de toutes les informations utiles pour faire leur choix.

La FRC soutient le projet de pouvoir désigner les aliments pour animaux de compagnie comme biologiques s'ils contiennent suffisamment d'ingrédients répondant aux exigences de l'ordonnance (art. 21b^{bis}). Elle estime important et soutient donc le fait que les mêmes règles d'étiquetage s'appliquent à ces aliments qu'à ceux destinés à l'alimentation humaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8, al. 1ter	Compléter: «1ter Si, pour cause de force majeure visée à l'art. 106, al. 2, let. f, OPD2, les exigences de la présente ordonnance ne peuvent pas être respectées sur certaines surfaces bio, l'organisme de certification peut renoncer au respect des exigences pour ces surfaces pendant une durée limitée. Les produits issus de ces surfaces ne peuvent plus être désignés comme des produits biologiques et bénéficier des désignations visées à l'art. 2, al. 2. La production biologique peut ensuite reprendre, sans une nouvelle reconversion, à condition que l'intégrité des produits biologiques ne soit pas compromise. »	Compléter l'article pour garantir que les consommateurs puissent faire leur choix en connaissance de cause.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Globalement, la FRC est favorable aux adaptations de l'ordonnance proposées. Celles-ci permettront d'alléger la concurrence que subissent les producteurs indigènes vis-à-vis des produits importés et favorisent ainsi la production et consommation de produits locaux et de saison. Concernant les prix des produits suisses, la FRC avait parfaitement démontré dans son enquête sur les marges dans le maraîchage l'effet de rattrapage sur les prix qui a lieu lorsque les maraîchers bénéficient des protections douanières : en résumé, les prix sont gonflés durant la saison lorsque les producteurs bénéficient d'un pouvoir de marché relatif plus important. Donc, sachant que cela découle en partie du fait qu'ils vendent parfois à perte hors « période administrée », élargir ces périodes comme proposé dans la modification soumise à consultation pourrait avoir un effet de lissage sur les prix des produits locaux pour les consommateurs, les rendant ainsi moins chers lorsqu'ils sont réellement « de saison ». Un objectif louable selon la FRC.

Malgré ces éléments positifs, les prix des produits indigènes pourraient augmenter : certains producteurs pourraient se retrouver très avantagés sur le marché suisse dans un contexte où les distributeurs ne renonceront pas à leurs marges. C'est pourquoi la FRC estime que ces nouvelles dispositions devraient être assortie d'une observation des prix et des marges telle que demandée par l'initiative parlementaire 22.477 Pasquier-Eichenberger « Pour un observatoire des prix efficace dans les filières agroalimentaires » actuellement en discussion au Parlement. Exercer une pression sur les marges que la grande distribution applique plus particulièrement aux produits suisses est important pour limiter les hausses de prix.

Il est également important que ces nouvelles dispositions ne favorisent pas des cultures moins écologiques que celles des produits importés. Cela pourrait être le cas particulièrement pour les légumes cultivés sous serre, lesquelles nécessitent d'être chauffées pendant les périodes froides, par exemple les tomates. Soutenir la production locale est louable, surtout si cela permet de renoncer à certains fruits et légumes cultivés notamment dans les régions espagnoles souffrant d'une sècheresse sans précédent et dans des conditions sociales et environnementales moins strictes qu'en Suisse. Toutefois, au vu de l'écobilan catastrophique des serres chauffées aux énergies fossiles, la FRC demande que seules les cultures sous serre chauffées aux énergies renouvelables puissent bénéficier de l'élargissement des périodes administrées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des vignerons
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum / Date / Data	25.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
A l'instar des pays principalement exportateur, les frais d'analyse pour l'exportation devraient être soutenus par la Confédération dans le cadre de la promotion du commerce extérieur.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 1, let. a), b), c) L'annexe 1 de l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture[1] est modifiée comme suit :	Les analyses standards pour le contrôle de la qualité de moûts et jus de raisin > Dépenses effectives Les analyses standards pour le contrôle de la qualité de vins et moûts de raisin partiellement fermentés > Dépenses effectives Analyses supplémentaires > Dépenses effectives	A l'instar des pays principalement exportateur, les frais d'analyse pour l'exportation devraient être soutenus par la Confédération dans le cadre de la promotion du commerce extérieur.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Introduction Digiflux : prévoir la simplification de la la procédure introduire tous les éléments comme le plan de traitement ainsique le bilan de fumure. Le système doit être prévue pour le contrôles des PER. Le système doit également être mis à disposition pour les contrôles de labels privés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Titre suivant l'art. 10 **Section1a: Couverture d'assurance** *Art. 10a* Exigence 1 Le conjoint ou le partenaire enregistré de l'exploitant doit bénéficier d'une couverture d'assurance maladie et d'assurance accident si: a. il est marié ou lié par un partenariat enregistré avec l'exploitant le 1er janvier de l'année de contributions; b. il n'a pas encore atteint l'âge de 65 ans le 1er janvier de l'année de contributions, et c. l'année précédant l'année de contributions, il n'a pas réalisé un revenu propre supérieur au salaire annuel visé à l'art. 7 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité1. 2 Par travail régulier et important au sens de l'art. 70*a*, al. 1, let. i, LAgr, on entend une collaboration pour laquelle une déduction pour double revenu a été appliquée dans la déclaration	PER = prestation écologiques requises Cette exigence quoique très souhaitable n'a rien à faire dans les exigences des paiements directs et n'est surtout pas à contrôler lors des contrôles PER. Ceci alourdi passablement les contrôles et en plus n'est pratiquement pas réalisable
	Chapitre 5a Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage *Art. 78* Contribution 1 La Confédération soutient des projets cantonaux encourageant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité et la mise en oeuvre d'autres mesures de promotion de la biodiversité et visant la préservation, la promotion et le développement de la diversité des paysages cultivés.	En soi une bonne chose, mais cela va être de nouveau un alourdissement administratif. Laisser tel quel, les contributions tel quel existe actuellement sont +/- connu des exploitations actuelles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Elle accorde son soutien à un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage conformément à un projet autorisé par l'OFAG en vertu de l'art. 79 et que les exploitants les mettent en oeuvre sur la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13 OTerm ou sur une surface d'estivage au sens de l'art. 24 OTerm, qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail. 3 Le canton fixe les taux des contributions allouées par mesure. 4 La Confédération prend en charge au maximum 90 % des contributions fixées par le canton selon l'al. 3, mais au plus les montants visés à l'annexe 7, ch. 4. 5 La contribution fédérale est versée annuellement. 6 Des contributions peuvent être allouées pour des surfaces sur lesquelles sont menés des recherches ou des essais visant à améliorer la biodiversité régionale ou la qualité du paysage.	
	Introduction de Digiflux	prévoir la simplification de la la procédure introduire tous les éléments comme le plan de traitement ainsique le bilan de fumure. Le système doit être prévue pour le contrôles des PER. Le système doit également être mis à disposition pour les contrôles de labels privés.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans une vision de zérocarbone ou diminution du carbon toute mesure aidant à diminuer les émissions doivent profiter d'une aide à l'investissement

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(art. 87a, al. 1, let. d, ch. 1, LAgr).	L'achat de robots agricoles, de motofaucheuses électriqueset de tracteurs agricoles n'utilisant pas de carburants fossiles est soutenu	Y inclure des petites machine électrique ainsi que des machines électriques à utilité viticole tel que chenillard, chenillettes, etc.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Abrogation de la liste fédérale des cépages :

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Admission dans l'assortiment des cépages 1 Pour l'admission d'une variété dans l'assortiment des cépages, sont notamment déterminantes les propriétés suivantes: a. le rendement à l'unité de surface; b. la teneur naturelle en sucre; c. l'acidité totale; d. la résistance aux maladies. 2 Pour les variétés destinées à la production vinicole, on examine en outre les propriétés organoleptiques des vins issus de celles-ci. 3 L'office édicte les dispositions d'exécution.	Abrogé	A défaut de liste fédérale, les cantons peuvent imposer une liste spécifique à leurs vignobles.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Introduction Digiflux : prévoir la simplification de la la procédure introduire tous les éléments comme le plan de traitement ainsique le bilan de fumure. Le système doit être prévue pour le contrôles des PER. Le système doit également être mis à disposition pour les contrôles de labels privés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
À inclure aussi perte de récolte due à des conditions climatiques qui engendrent une perte de récolte due aux maladies fongiques et lors de l'apparition des vecteurs jusqu'à présent inconnus (p.ex. insectes ou maladies fongiques)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Adresse / Indirizzo	Ackerstrasse 113, Postfach, 5070 Frick
Datum / Date / Data	27. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 11
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 12
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 22
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 23
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 25
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 26
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 28
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 29
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 30
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 32
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 33
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 34
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 35
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 36
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 37
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 39
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 40
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 41
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 42
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 43
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 46
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio

civile (824.012.2) 47
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 48

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den geplanten Revisionen Stellung zu beziehen.

Zur Verordnung über die **Landwirtschaftliche Forschung** möchten wir anmerken, dass wir uns über die explizite Nennung des FiBL freuen. Wir sehen darin die grosse Wertschätzung des BLW für die Forschungs- und Beratungsarbeit FiBL und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem BLW und Agroscope. Die langjährige und tiefe Kompetenz im Bereich Forschung für und über die biologische Landwirtschaft des FiBL wir so anerkannt. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass gerade die Vielfalt von Perspektiven, methodischen Ansätzen und Ergebnissen die Diskussion zu einer nachhaltigen und agrarökologischen Landwirtschaft inspiriert und den ganzen Sektor weiterbringt.

Wir begrüssen und unterstützen die bessere soziale **Absicherung von Partner*innen** in der Landwirtschaft. Wie die Schweizerische Bäuerinnen – und Landfrauenverband sehen wir es für die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der Landwirtschaft als notwendig an, die Position und die Situation der Frauen zu verbessern, um ihnen gute berufliche Perspektiven auf dem Betrieb zu bieten. Dies in finanzieller (z. B. Entlöhnung) und in sozialer Hinsicht (gesetzliche Regelungen zu Versicherungen und Vorsorge), in Bezug auf den Status im Betrieb (Zugang zu Eigentum und Leitung von landwirtschaftlichen Betrieben) und im Falle einer Scheidung. Das ist auch im Interesse der Bauernbetriebe und der gesamten Landwirtschaft.

In der **Direktzahlungsverordnung** sind die Vorschläge zur Reduktion der Administration im Bereich der Biodiversität sind für uns nachvollziehbar. Wichtig sind auch Vereinfachungen bei kantonsübergreifenden Vernetzungsflächen. Diese sind jetzt nicht angedacht. Die Gesellschaft verlangt, dass Biodiversitätsbeiträge zielgerichtet eingesetzt werden und eine Wirkung zeigen. Im Moment gibt es zwar flächenmässig genügend Biodiversitätsförderflächen, leider hat die Hälfte der BFF eine ungenügende ökologische Qualität, um die Biodiversität wirksam erhalten und fördern zu können. Der Verzicht auf klare quantitative und qualitative Ziele, wie sie bis jetzt für Vernetzungsprojekte galten, ist unserer Erachten ein Rückschritt. Ohne messbaren Ziele verlieren die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ihre Glaubwürdigkeit. Wir beantragen deshalb, dass messbare Ziele für diese neuen Projekte festgelegt werden und dass erst wenn diese Ziele am Ende der Projektdauer erreicht werden, ein Folgeprojekt bewilligt werden kann. Die Ziele sollen sich an den wissenschaftlich abgeleiteten UZL-Flächenziele gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» ausrichten. Der Vorschlag zur Anpassung der 3.5 % BFF-Anforderung auf Acker sehen wir kritisch an: mit der Anpassung bringt die neue Anforderung einen geringen Mehrwert für die Biodiversität im Ackerland und die Wirkung entfällt. Anstelle dieser Anforderungen sollte die Förderung der Biodiversität allgemein und insbesondere im Ackerland zielorientiert in den neuen Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität umgesetzt werden. In diesem Rahmen sollten auch neue Massnahmen möglich sein, die eine Wirkung erzielen und gleichzeitig für die Praxis umsetzbar sind. Wir begrüssen die Pflicht für teilnehmende Betriebe, eine individuelle Fachberatung in Anspruch nehmen zu müssen. Allerdings müsste der Umfang der obligatorischen Fachberatung klar definiert werden, damit keine Pseudo-Beratung angerechnet werden dürfen. Damit genügend kompetente Fachperson zur Verfügung stehen, sollten die Beratungen über die ganze Dauer der neuen Projekte angeboten und angerechnet werden können, nicht nur in den ersten vier Projektjahren.

Nicht in der Vernehmlassung sind die Produktions- und Einzelkulturbeiträge. Hier würden wir folgendes begrüssen:

- eine Weiterentwicklung der GMF Prämien, die aktuell nicht vorgesehen ist, insbesondere der Verzicht auf Eiweisskonzentrate im WK Futter sollte belohnt werden.
- Die Unterstützung der Lebensmittelproduktion auf dem Acker (Proteinstrategie) und keine Prämie für die Produktion von Futtermitteln, mit Ausnahme Grünland.
- Unterstützung des Einsatzes von Nebenprodukten / Nebenströmen und Raufutter auch bei Nichtwiederkäuern (Weitere Anmerkungen dazu im Abschnitt Höchstbestandsverordnung).

Die Übernahme der EU-Ökoverordnung (EU-ÖkoVO) in **die CH-Bioverordnung (CH-BioV**) unterstützen wir. Im Bereich **Aquakultur** schlage wir vor, vom Vorschlag abzuweichen und neue Elemente in der CH-BioV umzusetzen, um die Nachhaltigkeit des Systems zu verbessern. Im Bereich Saatgut möchten wir beantragen, dass Elemente der EU-ÖkoVO ins Schweizer Recht übernommen werden.

Gemäss der neuen EU-ÖkoVO (2018/848) soll bis 2036 das gesamte verwendete Saatgut biologisch sein. Wir bedauern, dass die Schweiz keine Strategie und keinen Plan hat, wie der Biosektor bis ins Jahr 2036 mit **Biosaat und -pflanzgut** versorgt werden kann. Wir erwarten, dass das BLW hier die entsprechende Strategie entwickelt und Massnahmen ergreift und vorwärtstreibt, um eine kohärente und äquivalente Entwicklung des Biolandbaus in der Schweiz zu sichern. braucht es eine Strategie für eine verstärkte Züchtung für den Biolandbau für alle Kulturen.

In der Verordnung über die **Beurteilung der Nachhaltigkeit** sind die Ansprüche und Erwartungen von an Datenlieferungen aus der Landwirtschaft gestiegen. Verbunden mit diesen Ansprüchen erwarten wir auch eine Stärkung des Datenschutzes für die Betriebe. Eine Honorierung des Aufwandes der Betriebe wäre wünschenswert zudem sollten Doppelspurigkeiten vermieden werden z.B. sollten mehrere Kontrollen am gleichen Tag von der gleichen Person durchgeführt werden (reduziert Kosten und Zeitwand) Trotzdem möchten wir anmerken, dass das FiBL als Forschungsinstitut nur begrenzt Zugang auf die vorhandenen Daten hat, während Hochschulen und Agroscope der Zugang gewährt wird. In unseren nationalen und europäischen Projekten benachteiligt dies das FiBL und reduziert die Qualität und Tiefe unserer Analysen bzw. es muss mit viel Aufwand eine separaten Datenerhebung durchgeführt werden, was die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter belastet. Wir beantragen, dass auch das FiBL im gleichen Umfang Zugang zu den Daten bekommt, wie diese für Agroscope und Hochschulen aktuell üblich ist.

Auch die Forschungsstrategien mit mehr **Demonstrations- und Innovationsnetzwerken** begrüsse wir, denn aus eigener Erfahrungen kennen wir das Potential dieser Ansätze.
Weitere konkrete Änderungswünsche auf den folgenden Seiten.

Mit freundlichem Gruss

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
FiBL begrüsst die geplanten Veränderungen in der DZV mehrheitlich. So sind die Vorschläge zur Reduktion der Administration im Bereich der Biodiversität für uns nachvollziehbar. Der Verzicht auf klare Ziele, wie sie bis jetzt für Vernetzungsprojekte galten, ist hingegen ein Rückschritt. Das Bestreben soll es sein, eine hohe ökologische Qualität bei BFF anzustreben und zu erreichen.

Die Anträge betreffend 3.5% BFF-Anforderung auf Ackerflächen betrachten wir mit Ambivalenz, namentlich

- die Berechnung auf der Basis der Offenen Ackerfläche, welche die Gesamtfläche der Acker-BFF reduziert;
- die Anrechnung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II, welche die Gesamtfläche der Acker-BFF noch weitere reduziert.

Getreide in weiter Reihe erachten wir **als keine hochwertige** Acker-BFF. Auch der alte Vorschlag hat schon zum Umbruch von vielen extensiven Wiesen (z.T. mit QII) geführt und zur Anlage von zahlreichen Acker-BFF an ungeeigneten Standorten (z.B. schattige Waldränder), was nicht im Sinn der Biodiversität im Ackerland ist. Dass die Getreide in weiter Reihe ausserdem zu den 7 % BFF-Anteil gezählt werden dürfen, erachten wir als Fehlanreiz, da sie auf Kosten hochwertiger, mehrjähriger BFF angerechnet werden können. Die Förderung der Biodiversität allgemein und insbesondere im Ackerland soll zielorientiert in den neuen Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität umgesetzt werden. Die quantitativen und qualitativen Ziele sollen gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» festgelegt werden.
Der Umfang der obligatorischen Fachberatung muss klar definiert werden, damit keine Pseudo-Beratung angerechnet werden. Die Beratungen sollten über die ganze Dauer der neuen Projekte angeboten und angerechnet werden können, nicht nur in den ersten vier Projektjahren. Das letztere würde einerseits zu einem Engpass an kompetenten Biodiversitätsberatungs-Fachpersonen zwischen 2027 und 2030 führen und nachher zu einem Verlust an diesen Fachpersonen mangels Nachfrage.
Im Bereich Förderung der Biodiversität schlagen wir vor, die Einführung weitere biodiversitätsfördernder Massnahmen zu prüfen, namentlich

- blühende Untersaaten
- Streifenanbau und ähnliche biodiversitätsfördernde Verfahren
- Extensive Kulturen (wie Emmer, Einkorn, Linsen)
- Agroforst im Ackerbau und auf Grünland
- Futterhecken

Wir verweisen auf den Zusatznutzen, denn die Gesamtbetrieblichkeit des Bio-Systems bringt. So kommen hier über eine lange Zeitdauer keine chemisch-synthetischen Pestizide oder Kunstdünger zum Einsatz, was die Qualität der Massnahmen drastisch erhöht und in Zukunft eine besondere Betrachtung und Entschädigung des Biolandbaus im Bereich Biodiversitätsförderung rechtfertigen kann.

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Leguminosen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10a, Abs. a	Ergänzen: Der Versicherungsschutz ist auch bei Konkubinatspaaren verpflichtend	Der Versicherungsschutz soll auch für Konkubinatspaare gelten, wenn die mitarbeitende Person die übrigen Erfordernisse erfüllt.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6, al.6	Streichung übernehmen, Text anpassen: Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern~~ (neu), wenn sie als ökologisch hochwertige und gefährdete naturnahe Lebensräume anerkannt werden oder es werden können und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	"ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume" muss klar definiert werden. Wir schlagen vor, sich einerseits an der Definition von hochwertigen BFF im OPAL-Bericht (BFF mit UZL-Qualität) und andererseits an den gefährdeten Lebensräumen der Schweiz zu richten. "Natürlich" muss mit "naturnah" ersetzt werden, da viele Lebensräume nicht mehr natürlich sind. Es müssen auch Flächen einbezogen werden, die Potential haben, sich in hochwertige Lebensräume zu entwickeln.
Art. 14a	Artikel hier streichen, dafür neu als Bedingung bei den neuen Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität einfügen.	Der neue Vorschlag würde eine massive Reduktion der Anlage von neuen hochwertigen Acker-BFF bedeuten. Laut Agrarbericht 2023 ergeben 3.5% der offenen Ackerfläche eine Fläche von ca. 9665 ha gegenüber 13880 ha, wenn die 3.5% auf die Ackerfläche bezogen würden. Davon kann die Hälfte als Getreide in weiter Reihe angerechnet werden. Es bleiben also nur noch ca. 4800 ha, die als hochwertige Acker-BFF angelegt werden müssten. 2023 wurde insgesamt schon ca. 3700 ha angemeldet. Die QII-Hecken in Tal und Hügelzone machen ca. 2000 ha. Dieser Vorschlag wird also keine Verbesserung der Situation bezüglich des Defizits an hochwertigen Lebensräumen im Ackerbaugebiet bringen. Wir lehnen deshalb die Anpassung ab.
Art. 58 Abs. 6 und 7	Streichung übernehmen, Text anpassen: Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig ~~auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen~~, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen	Das Mulchen ist sehr schädlich für die Kleinfauna und sollte in hochwertigen BFF verboten sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet~~ gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	
Art. 79, Abs. 1	Ergänzen mit: f) Die quantitativen und qualitativen Lebensraumziele gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» sind gewährleistet.	Für die Glaubwürdigkeit und der wirksame Einsatz der Biodiversitätsbeiträge ist es wichtig, dass jedes Projekt quantitative und qualitative Flächenziele formuliert.
Art. 79, Abs. 2	Streichung übernehmen, Text anpassen: Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ~~ersten vier~~ acht Jahren der Projektdauer oder in den drei Jahren vor dem Projektstart nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	Der Umfang der Fachberatung sollte klarer definiert werden um die Qualität und Wirkung der Beratung sicherzustellen. Einzelbetriebliche Fachberatungen sollten während der ganzen Projektdauer möglich sein und nicht nur während den vier ersten Projektjahren. Wenn der grösste Teil der Projekte 2027 startet, braucht es zwischen 2027 und 2030 sehr viele Beratungs-Fachpersonen und dann die nächsten folgenden Jahre viel weniger. Die Beratungsnachfrage sollte möglichst konstant bleiben, damit immer genügend kompetente Fachpersonen zur Verfügung stehen. Einzelbetriebliche Fachberatungen, die innerhalb von drei Jahren vor dem Start des Projekts stattgefunden haben, sollten angerechnet werden können.
Art. 79a neu	Neuen Absatz übernehmen: Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.	Die Massnahmen sollen sich an die Ziele richten und es soll immer möglich sein, die Massnahmen anzupassen. Z.B. je nach Jahr macht ein Frühschnitt Sinn, andere Jahre eher eine gestaffelte Mahd. Die Massnahmen sollten nach Witterung und Zustand der Vegetation jährlich angepasst werden können. Die Gesellschaft verlangt, dass Biodiversitätsbeiträge zielge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 a (neu) Die Massnahmen können nach Absprache mit der Fachberatung innerhalb der Projektdauer geändert oder angepasst werden, wenn dies im Sinn der Biodiversitätsförderung ist. 9 (neu) Damit ein Folgeprojekt bewilligt wird, muss der Evaluationsbericht zeigen, dass die Ziele (Anzahl Betriebe, Flächen, BFF UZL) zu mind. 75 % erreicht worden sind.	richtet eingesetzt werden und auch eine Wirkung für die Biodiversität zeigen. Ohne messbaren Ziele verlieren die neuen Projekte ihre Glaubwürdigkeit.
Anhang 8	Kürzungen der Direktzahlungen Ziff. 2.1.6 Bst. d und e d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105) Zu tiefe Angabe Keine Korrektur / Zu hohe Angabe Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105) Falsche Angabe Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum	Die Auflagen für die BFF-Hochstamm-Feldobstbäume ist sehr kompliziert, zum Beispiel die Auflage, dass Hochstammobstbäume einen Abstand von 10m zum Waldrand einhalten müssen. Diese Auflage ist in der Praxis noch nicht überall bekannt. Wir erachten daher eine sofortige Busse als zu streng. Wir schlagen vor, eine Frist für die Fehlerbereinigung zu setzen. Wo diese Frist in der Verordnung festgelegt wird, überlassen wir der Behörde.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

FiBL hat mit seinem Side-by-Side Vergleichs von EU-Ökoverordnung und Schweizer Bio -Verordnung bereits pragmatische Vorschläge zuhanden des BLW erarbeitet, wie die EU-Ökoverordnung in die Bio-Verordnung umgesetzt werden kann. Diese sind teilweise in diese Vernehmlassung übernommen worden.

Einverstanden ist das FiBL im Wesentlichen mit den folgenden Änderungen:

- Einschluss Aquakultur (Art. 3 Abs. 3 und 3bis LwG) mit Einschränkungen bzw. Ergänzungen, aber wir begrüssen die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung auf die verarbeiteten und nicht verarbeiteten Erzeugnisse der Aquakultur und auf Wildalgen;
- Delegation der jährlichen Veröffentlichung der Liste des verfügbaren biologischen Saatguts und vegetativen Vermehrungsmaterials an das FiBL;
- Übernahme der Tierwohlvorgaben der EU Ökoverordnung;
- Einführung spezifischer Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel für Heimtiere.

Betreffend Aquakultur möchten wir aber festhalten, dass die für die Schweizer Bio-Aquakultur bislang einzig gültige (in Ermangelung einer nationalen Gesetzgebung) private Bio Suisse Richtlinie (BS RL) sich in einigen Punkten deutlich von der EU Öko Aquakultur VO unterscheidet. Einige dieser Punkte können von der Bio Suisse angepasst werden, andere sind jedoch sehr spezifisch und bedeuten aus unserer Sicht eine deutliche Steigerung der Nachhaltigkeit und insbesondere des Tierwohls gegenüber der EU-Öko VO und sollten auch in die CH-BioV übernommen werden. Vorschläge dazu weiter unten. Diese Punkte sind für die Produktion der Bio-Salmoniden in der Schweiz von hoher Bedeutung und dem Standort Schweiz bzw. den stärker werdenden Klimawandeleffekten (insbesondere Hitze- und Dürreperioden) geschuldet.

Im Bereich Pflanzenzüchtung bestehen aber grössere Differenzen, auf die im Detail weitere unten eingegangen wird. Wir begrüssen aber namentlich, dass Art. 13, Abs. 3bis (bisher) der Bioverordnung (910.18) aufgehoben wird, sofern es sich nur um eine arbeitstechnische Erleichterung handelt:

Die Delegation der jährlichen Veröffentlichung der Liste des verfügbaren biologischen Saatguts und vegetativen Vermehrungsmaterials an das FiBL ist sinnvoll und zudem ein Ergebnis aus dem FiBL Side-by-Side Vergleich des FiBL zwischen EU-BioV mit der CH-BioV im Auftrag des BLW. Diese Liste wird via das Informationssystem organicXseeds (oXs) öffentlich zugänglich gemacht und die aktuelle Verfügbarkeit von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial wird in dieser Datenbank gemäss Artikel 33a veröffentlicht. Somit entfällt die Liste, welche bisher zusätzlich durch das BLW geführt wurde. Demzufolge wird auch Art. 16 i der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181) aufgehoben.

Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologisch heterogenem Material (OHM) und ökologisch/biologisch gezüchteten Sorten mit Eignung für den Biolandbau sollte in die CH-Bioverordnung mit aufgenommen werden, da sonst die Schweizer Landwirt*innen und Züchter*innen gegenüber denjenigen der EU benachteiligt werden.

Die Begrifflichkeit der CH-BioV ist speziell im Bereich Saat- und Pflanzgut nicht kohärent mit der EU-ÖkoVO und es fehlen zudem Definitionen. Wir beantragen, dies in Rahmen der Bioverordnung bzw. der landwirtschaftlichen Begriffe-Verordnung nachzuholen, zum Beispiel mit einem Hinweis auf die Begriffsdefinitionen in der EU-ÖkoVO oder eine Aufnahme/Anpassung der Begriffe entweder in der CH-BioV (910.18) Artikel 4 oder in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (910.91) oder in weiterer tangierter Verordnung. Dies kann auch in einer späteren Revision der CH-BioV umgesetzt werden. Wichtig ist hier, dass den Verbänden genügend Zeit gegeben wird, bestehende Formulierungen in ihren Richtlinien anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 1 (Bio Aquakultur):		Die derzeit angestrebte 1:1 Übernahme der EU-ÖkoVO bietet sich für die Schweiz nicht an (detaillierte Begründungen für Anträge siehe Art 16h).
Art 4 Begriffe h (neu)	Bitte Änderung übernehmen: Ökologisches/biologisches heterogenes Material: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die i) gemeinsame phänotypische Merkmale aufweist; ii) durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist, sodass diese pflanzliche Gesamtheit durch das Material insgesamt und nicht durch eine kleine Zahl von Einheiten repräsentiert wird; iii) keine Sorte im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates (2) ist; iv) keine Sortenmischung ist; und v) im Einklang mit dieser Verordnung hergestellt worden ist.	Gemäss EU-ÖkoVO zu biologisch heterogenem Material Art 3 Abs. 18 Seit 2022 wurden bereits 27 Biologisch/ökologisch heterogenes Material von Ackerkulturen und Gemüse in der EU notifiziert. Die Vorteile der OHM zeigen sich vor allem unter Stressbedingungen und marginalen Standorten. Daher sind sie ein Baustein für die Bewältigung der zunehmenden Wetterextreme und damit eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Hier dürfen die CH Züchtenden nicht gegenüber den EU Mitgliedsstaaten benachteiligt werden und den CH Landwirt*innen sollte dieses Material nicht vorenthalten werden. Daher ist es wichtig hier ein harmonisiertes Regelwerk mit der EU anzustreben. Weitere Details in den EU Delegierten Rechtsakten https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1189
Art 4 Begriffe i (neu)	f. „für die ökologische/biologische Produktion geeignete ökologische/biologische Sorte“: eine Sorte im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94, die a) durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist; und b) aus ökologischer/biologischer Züchtung gemäß dieser Verordnung stammt. Für die Produktion von für die ökologische/biologische Produktion	Gemäss EU-ÖkoVO zu biologischen Sorten Art 3 Abs. 19 & Anhang II 1.8.4. Biologisch gezüchtete Sorten spielen eine immer grössere Rolle im Biolandbau, da diese explizit für den Bioland und unter den Bedingungen des Biolandbaus gezüchtet und selektiert werden. Diese werden in der EU gefördert durch erleichterten Markteintritt durch weniger Strenge DUS (Unterscheidbarkeit, Uniformität, Stabilität) und VCU Prüfung (Wertprüfung). Daher ist es wichtig, dass dies

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	geeigneten ökologischen/biologischen Sorten ist die ökologische/biologische Züchtung unter den Bedingungen des ökologischen/biologischen Landbaus durchzuführen und sie hat sich auf die Verbesserung der genetischen Vielfalt, das Vertrauen in die Fähigkeit zur natürlichen Vermehrung sowie die agronomische Leistung, die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und die Anpassung an verschiedene lokale Boden- und Klimabedingungen zu konzentrieren. C) Alle Vermehrungsmethoden außer der Meristem Kultur müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.	auch in der Schweiz die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden aufgrund des hohen Flächenanteils an Bioproduktion und der Pionierleistung der Schweizer Biozüchter. Die CH Züchtenden dürfen nicht gegenüber den EU Mitgliedsstaaten benachteiligt werden damit der CH Biosektor eine grosse Auswahl an angepassten Sorten auswählen kann. Landwirt*innen sollte dieses Material nicht vorenthalten werden. Daher ist es wichtig hier ein harmonisiertes Regelwerk mit der EU anzustreben Weitere Details unter EU Durchführungsrichtlinien für OV Ackerkulturen https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L1648 Für Gemüse https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L1647
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter (neu)	Bitte ergänzen: 1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion, die Produktion von nicht- bodengebundenen pflanzlichen Erzeugnissen (wie Topfkulturen von Zierpflanzen, Kräutern und Stauden) sowie für Erzeugnisse der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen.	Angleichung an EU-Öko-Verordnung. Bei Topfkulturen wird wie bei der Produktion von Pilzen, Treibzichorien und Sprossen bodenungebunden kultiviert, weswegen auch kein Boden/keine Landparzelle umgestellt werden muss. Daher spricht aus unserer Sicht nichts gegen eine verkürzte Umstellungszeit.
Art. 10, Abs. 4 b. (nicht in der Vernehmlassung)	Bitte anpassen: … in Töpfen angezogene Mutterpflanzen für die ~~weitere Vermehrung~~ Erzeugung von Saatgut bzw. vegetativem Vermehrungsmaterial	Die Kultivierung von Mutterpflanzen im Topf macht einen zwingend notwendigen Teil der bodenungebundenen Pflanzgutproduktion aus. Deshalb sollten die Mutterpflanzen hier ergänzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13, Abs. 2 (nicht in der Vernehmlassung)	Bitte anpassen: Bei Saatgut muss die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze während mindestens einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen während mindestens zwei Generationen (von Saatgut zu Saatgut bzw. von Steckling zu Steckling ~~und analog für andere vegetative Vermehrungseinheiten~~) ~~für die Dauer von zwei Wachstumsperioden~~ nach diesem Kapitel erzeugt worden sein.	Streichung der “Wachstumsperiode”, da diese nicht eindeutig definiert sind. Stattdessen sollte besser “Generationen” eingefügt werden und diese durch den Zusatz eindeutig zu definiert werden. Dies schafft Klarheit und Rechtssicherheit Die Anpassung entspricht der aktuellen Praxis Art. 13, Abs. 2 der CH-BioV ab.
Art. 13 a, Abs. 1 b	... b. **Kein Anbieter** ~~niemand~~ in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial ...	Kein Anbieter, wie bisher. “Niemand” ist zu unspezifisch. Ausserdem kann von den Produzenten nicht verlangt werden, dass sie nebst Anbietern weitere Quellen von Pflanzenvermehrungsmaterial ausfindig machen.
Art 13a Abs 3	Bitte Streichung übernehmen: Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, ~~sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er~~ darf er nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden, wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen	«Sind andere Sorten verfügbar, so muss der Verwender diese Sorte verwenden» bedeutet, alles, von dem biologisches Vermehrungs-Material vorhanden ist, auch nur eine oder ungeeignete Sorten, wird automatisch Stufe 2. Das schafft einen Automatismus und nimmt Kontrolle über die Einstufung (Verfügbarkeitsstufe 1-3) der Arten. Es ist ausserdem wichtig, dass das Angebot an Sorten einer Art oder einer Untergruppe einer Art gross genug sein muss, damit es nicht zur genetische Einschränkung im Anbau kommt. Die Wirkung ist genau entgegen dem Gewollten: Es würden keine Angebote mehr in oXs eingestellt, ergo, es passiert keine Entwicklung hin zu mehr Biosorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind.	Im Kartoffelbau und in den Spezialkulturen (Gemüse-, Kräuter-, Beeren-, Obstbau) bzw. überall dort, wo genaue Sorten vom Abnehmer vorgeben werden, wäre der Artikel der Vernehmlassungsvorlage nicht umsetzbar. Die mit den gesetzlichen Vorgaben konformen Begründungen für die Verwendung von nicht-Biosaatgut sind oXs bereits vordefiniert, so dass kein zusätzlicher admin. Aufwand für die Produzent*innen zu erwarten ist.
Art 13a, Abs.4 a (neu)	Bitte Abs. 4 a (neu) ergänzen: 4 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss der Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. 4 a (neu) Von dieser Meldepflicht vorläufig ausgenommen sind: Zierpflanzen, Saatgut für Biodiversitätsflächen, Heil-, Küchen- und Gewürzkräuter, sowie Gemüse- und Obstbaubetriebe.	Für gewisse Kulturen ist nicht genügend Biosaatgut auf dem Schweizer Markt vorhanden. Die Entwicklung ist langsam. Der bürokratische Aufwand wäre im Verhältnis zum Nutzen viel zu hoch für alle Beteiligten, beispielsweise Produzent*innen und Saatgutstelle; insbesondere diverse Kleinbetriebe könnten den Aufwand nicht tragen.
Art. 13 a, Abs. 7 (neu)	Bitte Abs 7 (neu) ergänzen: Die zuständigen Behörden genehmigen die Verwendung nicht-ökologischer/nicht-biologischer Sämlinge nicht bei Sämlingen von Arten, deren Anbauzyklus — von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses — in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist.	Für gewisse Kulturen ist nicht genügend Biosaatgut auf dem Schweizer Markt vorhanden. Die Entwicklung ist langsam. Daher sollen Zierpflanzen, Saatgut für Biodiversitätsflächen, Heil-, Küchen- und Gewürzkräuter, sowie Gemüse- und Obstbau vorläufig ausgenommen werden, bis genügend Biosaatgut bzw. Biopflanzgut vorhanden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ausgenommen sind Zierpflanzen, die im Biobetrieb verwendet werden, aber nicht als biologische Pflanzen verkauft werden dürfen.	Der bürokratische Aufwand wäre im Verhältnis zum Nutzen viel zu hoch für alle Beteiligten, beispielsweise Produzent*innen und Saatgutstelle; insbesondere diverse Kleinbetriebe, die sehr vielfältige Kulturarten anbauen, könnten den Aufwand nicht tragen. Um diese Situation zu verbessern sollte analog zur EU Ökoverordnung eine Ausstiegsstrategie für nicht-Biosaat- und Pflanzgut bis 2036 (EU-ÖkoVO Art. 53 Abs 1, Annex II 1.8.6.5), für die Schweiz entwickelt werden. Siehe Art. 33a Absatz 4 (neu).
Art. 16h bis (neu) (Bio Aquakultur)	Ergänzend zu den Bestimmungen in der WBF sollten folgende Punkte hier oder in der WBF berücksichtigt werden: Antrag Kreislaufnutzung von Wasser zulassen: Bis zu 90% des Wassers in Outdoor-Anlagen können im Kreislauf geführt werden.	Weil die Wasserversorgung der Biofischzuchten durch zunehmende Frequenz und Schwere von Klimawandeleffekten (insbesondere Hitze- und Dürreperioden) zunehmend problematisch wird und die Planungssicherheit erschwert. Hitze- und Dürreperioden sind mittlerweile verantwortlich für einen über die Umfrageteilnehmer gemittelten Produktionsrückgang von 33% bei den Schweizer Biofischzüchtern. **EU Öko VO 3.1.5.1.**: geschlossene Kreislaufanlagen verboten **Bio Suisse 5.7.3**: Outdoor-Teilkreislaufanlage mit bis zu 90% recyceltem Wasser erlaubt **Statement EGTOP 2014**: Wiedernutzung von Wasser in Übereinstimmung mit ökologischen Kernprinzipien

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16i bis b (neu) (Bio Aquakultur)	Antrag Einsatz Sauerstoff übernehmen Der Einsatz von reinem (technischem oder flüssigem) Sauerstoff ist erlaubt.	Sauerstoff ist das wichtigste Tool um Effekte von Hitze- und Dürreperioden, welche in Intensität und Häufigkeit wegen des Klimawandels zunehmen, abzuschwächen. Mit zunehmender Wärme nimmt die Sauerstofflöslichkeit im Wasser ab. Eine hohe Sauerstoffsättigung (möglichst 100%) bzw. Sauerstoffkonzentration erhöht die Futter- und Nährstoffverwertung und damit direkt die Nachhaltigkeit durch gesteigerte Ressourceneffizienz und indirekt durch reduzierte N und P Emissionen und wirkt positiv auf die Fischgesundheit durch geringeren Stress und bessere Immunkompetenz. Damit trägt eine optimale Sauerstoffversorgung insgesamt zu deutlich gesteigertem Fischwohl bei. **EU Öko VO 3.1.6.4**: Belüftung von Anlagen im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit. **EU Öko VO 3.1.6.5**: Einsatz von Sauerstoff (Reinsauerstoff, O_2) ist nur in Ausnahmefällen gestattet. **Bio Suisse 5.7.4.3**: Bei Salmoniden ist der Einsatz von Flüssig-O2 für das Erreichen einer optimalen Sauerstoffkonzentration im Wasser erlaubt, wenn der Sauerstoff mittels erneuerbarer Energie produziert wurde und die maximale Sauerstoffsättigung 120% nicht überschreitet.
Art. 16i bis c (neu) (Bio Aquakultur)	Antrag Einsatz Hämoglobinpulver zulassen: 10% Hämoglobinpulver im Futter für Salmoniden in der Schweiz erlauben.	Einsatz von Hämoglobinpulver als Fischmehlersatz ist sinnvoll. Aber Hämoglobinpulver nicht auf Positivliste (**Durchführungsverordnung EU 1165/2021**) der EU und damit in Bio-Aquakultur nicht zugelassen. **Begründung:** importierte Proteinfuttermittel tragen signifikant zu deutlichen N-Überschüssen und N-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Emissionen in der EU und der Schweiz bei. Der biogeochemische N-Kreislauf gehört zu den 6 planetaren Grenzen die ihre sicheren Grenzen am weitesten überschritten haben (Richardson et al. 2023, DOI: 10.1126/sciadv.adh2458). Wiedernutzung von nährstoffreichen, insbesondere proteinreichen, Nebenströmen als Futtermittel ist im Sinne der nachhaltigen Ressourcennutzung. Fischmehl hat generell einen hohen Phosphorgehalt. Das in der Bioaquakultur zugelassene Fischmehl (Recyclingfischmehl) besteht ausschliesslich aus Schlachtabfällen der Speisefischproduktion und hat aufgrund des Fehlens der Filets (Muskelanteil) einen überproportional höheren Knochen- und Knorpelanteil als konventionelles Fischmehl. Mit dem Einsatz von Hämoglobinpulver kann der P-Gehalt im Futter und die damit verbundenen Emissionen ins Wasser deutlich reduziert werden. Salmoniden gehören zu den karnivoren Fischarten. Das konventionelle Hämoglobinpulver wird aus Schweineblut hergestellt. Aufgrund der hohen hygienischen Produktionsbedingungen ist eine Herstellung von Blutmehl bzw. Hämoglobinpulver in biologischer Qualität aufgrund der dafür notwendigen Schlachttierzahl nicht möglich. In Bio Suisse Richtlinien ist der Einsatz von bis zu 10% konventionellem Hämoglobinpulver im Fischfutter als Fischmehlersatz erlaubt.
Art. 33a, Abs.1	Antrag: Sämlinge ergänzen. Das FiBL betreibt ein Informationssystem für bio-	Die bestehende oXs Datenbank regelt den Umgang mit Sämlingen nicht. Deshalb diese Ausnahme. Die Ausnahme betrifft Zierpflanzen (siehe Regelung 13a)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	logisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Sämlingen.	
Art 33a, Abs 3 c	Antrag: Kohärente Begrifflichkeit c. die Art der Kategorisierung der Arten, Untergruppen und Verwendungszwecke ~~Sorten~~;	Die Ebene der «Sorte» ist falsch. Bitte Vorschlag zu übernehmen, entspricht den Kategorien der oXs.
Art 33a, Abs 1 c	Antrag: Kohärente Begrifflichkeit c. die Art der Kategorisierung der Arten, Untergruppen und Verwendungszwecke ~~Sorten~~;	Siehe oben
Art 33a, Abs 1f	Bitte Absatz anpassen: f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde mit Ausnahme von Zierpflanzen, Saatgut für Biodiversitätsflächen, Heil-, Küchen- und Gewürzkräuter, sowie Gemüse- und Obstbaubetriebe mit vielfältigen Kulturen gemäss Art. 13a Abs. 7	Da die Landwirt*innen mit diversen Kulturen bei denen kaum biologischen Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht, wie z.B. bei Zierpflanzen, Gemüse, zur Vermeidung von unverhältnismässigem administrativem Aufwand keine Mengen und Sorten abgefragt werden, kann darüber auch keine Daten erhoben werden. Dies ändert sich sobald die Verfügbarkeit an Biosaatgut und Vermehrungsmaterial zugenommen hat
Art. 33a, Abs.4 (neu) (nicht in Vernehmlassungsvorlage)	Das WBF kann die Kategorisierung **der Arten, Untergruppen und Verwendungszwecke** ~~Sorten~~ an das FiBL delegieren.	Das FiBL hat die Kompetenzen und Kontakte zum Bio- und Saatgutsektor um diese Kategorisierungen vorzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 41 (neu) (nicht in Vernehmlassungsvorlage)	Neuer Artikel: Notifizierungsprozess für biologisch/ökologisch heterogenes Material	Weitere Details in den EU Delegierten Rechtsakten https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1189 Wichtige Anpassungsstrategie an Wetterextreme siehe oben (Art 4). Siehe auch https://www.liveseed.eu/wp-content/uploads/2020/10/LIVESEED_D2.8_Toolbox-on-heterogeneous_materials.pdf
Art 42 (neu) (nicht in Vernehmlassungsvorlage)	Neuer Artikel: Vereinfachter Registrierungsprozess für biologisch/ökologisch gezüchtete Sorten mit flexibleren DUS und biologischer Wertprüfung	Weitere Details unter EU Durchführungsrichtlinien für OV Ackerkulturen https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L1648 Für Gemüse https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L1647 Wichtig damit Sorten auf den Markt kommen, die für den Biolandbau und dessen Verarbeitung angepasst sind. Siehe auch https://www.liveseed.eu/wp-content/uploads/2021/02/D2.4-LIVESEED-Guidelines-for-adapted-DUS-and-VCU-testing-of-organic-varietie.pdf

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Massnahmen zur Strukturverbesserung fokussieren immer noch stark auf die technische Massnahmen im Bereich Tiefbau stark auf Wasserhaushalt, Meliorationen und Hochbaumassnahmen auf Bauten für marktwirtschaftliche Tätigkeiten ausgerichtet. Im Bereich Tiefbau können auch Massnahmen im Bereich Biodiversität oder Klima (Teiche, Key-Line) finanziert werden, während im Bereich Hochbaumassnahmen die Tiergesundheit aber nicht ein besseres Tierwohl erwähnt wird. Grundsätzlich unterstützen wir alle Instrumente, die eine Transformation hin zu einer nachhaltigen Landwirtschaft unterstützen, begleiten.

Grundsätzlich wünschen uns, wie andere auch, eine kritischen Betrachtung der Geldflüsse in die Landwirtschaft und der Verschuldung von Betriebsleiter*innen. Die Rahmenbedingungen, welche mit der Agrarpolitik auch bei den Strukturverbesserungen setzt, werden, ermöglichen und begünstigen intensive Produktionsweisen mit geringer Wertschöpfung und hohen gesellschaftlichen Kosten. Sie benachteiligen Konzepte, die umfangreiche gemeinwirtschaftliche Leistungen bereitstellen und geringe externe Kosten verursachen.

Wir unterstützen Anträge, welche z. B in Art. 8 Tragbare Belastung neue Kriterien für die Vergabe von Finanzmitteln verlangen. Dies zum Schutz der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter und der Familien, die sonst Gefahr laufen, sich zu verschulden. Zudem sollen neue Finanzierungs-Gefässe entwickelt und geprüft werden, welche notwendige Anpassungen in gesellschaftlich breit erwünschten Bereichen wie Tierwohl, Biodiversität oder Klimaanpassung ermöglichen, ohne die Betriebe zu verschulden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Minimale Betriebsgrösse (nicht in Vernehmlassungsvorlage) (Art. 88 Abs 2 LwG	Antrag: Anpassung der minimalen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von 1.0 SAK auf 0.6 SAK	Betriebe erhalten Direktzahlungen ab 0.2 SAK. Der Zugang zu finanzieller Unterstützung gemäss Strukturverbesserung ist aber an 1 SAK bzw. an eine Betriebsgrösse gebunden. Kleinen Betrieben wird der Zugang zu verschiedenen Strukturverbesserungsmassnahmen verwehrt oder erschwert. Gerade bei Kleinbetrieben nehmen wir eine grosse Dynamik, viel Innovation und Nähe zu Kundschaft über Direktvermarktung statt. Mit der Etablierung dieser Eintrittsschwellen wird die Entwicklungsmöglichkeit der Kleinbetriebe eingeschränkt.
Art. 29 Einzelbetriebliche Massnahmen, Abs. 1 e (neu) (nicht in Vernehmlassungsvorlage)	e. Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls, einer Anpassungen an den Klimawandel und einer standortangepassten Landwirtschaft.	Entsprechende Massnahmen werden in weiteren Abschnitten des Gesetztes erwähnt. Deshalb macht es Sinn, diese bereits an Anfang zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 10 zu und danken dem BLW für das entgegengebrachte Vertrauen und die Anerkennung, dass die Expertise im Bereich des Biolandbaus, sowohl in der Breite als auch in der Tiefe der einzelnen Themen, beim FiBL gut verankert ist. Wir sind überzeugt, dass unsere Forschungstätigkeit mit einer starken biologischen Perspektiven wichtige Entwicklungen im ganze Sektor Landwirtschaft und Ernährung auslöst. Unsere Tätigkeit kann die Kompetenzen der verschiedenen landwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen ergänzen und einen Mehrwert für die Forschung im Fachgebiet generieren. Aktuelle Beispiele dafür sind die Pflanzenzüchtung, Biodiversitätsförderung, Tierfütterung oder Forschung im Ernährungssystem. Die Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte werden unterstützt. Es ist ein Forschungs- und Disseminationsansatz, den das FiBL seit 50 Jahren erfolgreich verfolgt. Allerdings ist unklar, ob und wie verwaltungsexterne Akteure bzw. Akteure ausserhalb von Agroscope, diese Finanzierungsmechanismen in Anspruch nehmen können. Empfohlen wird ein Absatz, dass Gesuche für die Finanzierung 1x im Jahr eingereicht werden können. Zudem sind in der der Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft die Prozesse genau geregelt und könnten hier übernommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2b Ausrichtung	Bitte ergänzen mit Tierwohl und Klima-Resilienz	Im nationalen und internationalen Kontext sind die beiden Themen Tierwohl und Klima-Resilienz von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Sie fehlen bei den Zielen zur Forschungsförderung. Die gesetzliche Grundlage für die beiden Themen ist aber gegeben, politische Instrumente sind auch vorhanden und deshalb sollten sie sich hier auch erwähnt werden, um die aktuelle Situation abzubilden. Allenfalls sind Ergänzungen in der Präambel notwendig.
Art. 2 Abs. 2c	Bitte Konsumentinnen und Konsumenten ersetzen mit «Bürgerinnen und Bürger»	Konsumentinnen und Konsumenten bezieht sich auf die Produktion von Lebensmitteln. Im Bereich Landwirtschaft, gerade in einer Multifunktionalen Landwirtschaft, gibt es auch weitere Bedürfnisse der Gesellschaft an die Landwirtschaft wie Erholungsraum, hohes Tierwohl, Natur- und Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes, Förderung Biodiversität
Art. 12	Antrag: Die Finanzierungsmechanismen sind näher zu beschreiben	Die Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte werden unterstützt. Allerdings ist unklar, wie verwaltungsexterne

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Akteure / Akteure ausserhalb von Agroscope, diese Finanzierungsmechanismen in Anspruch nehmen können. Empfohlen wird ein Absatz, dass Gesuche für die Finanzierung 1x im Jahr eingereicht werden können. In der Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft ist dies hingegen genau geregelt.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Importregelungen für Fleisch müssen grundlegend geprüft werden. Generell wird weniger Fleisch konsumiert. Dieses soll prioritär aus der Schweiz kommen oder aus Produktionsformen wie Bio bzw. hohen Anforderungen an das Tierwohl und artgerechte Fütterung verstärkt zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anträge

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das FiBL und Agroscope sind vom BLW anerkannte Sortenprüfungsinstitutionen aufgrund deren Ergebnisse und Empfehlungen z.B. robuste Sorten PIWI in die Sortenliste zur Anbauförderung aufgenommen werden Die Streichung des Artikel 7 bezüglich der Sortenliste in verschiedenen Kreisen grosse Diskussionen ausgelöst. Dieses Rebsortenverzeichnis bildet die Grundlage der kantonalen AOC-Regelungen ohne diese Liste keine Regelungen in Bezug auf Sortenwahl in AOC-Reglementen mehr gefällt werden. Die AOC-Kriterien sind insbesondere in der Westschweiz ein wichtiges Qualität- und Marketing Instrument.

Die Frage ist auch ob bei Streichung des Artikels weiterhin Beiträge zur Pflanzung von Robusten Rebsorten PIWI (Senkung Pestizide), die ja auf einer Sortenliste basieren, ausgeschüttet werden könnten.

Die im Bericht genannte Klonzüchtung, Züchtung und die Prüfung von Sorten sowie die önologischen Versuche sind nach der Streichung von Art. 7 und der Richtlinie auf eine tragfähige rechtliche Grundlage zu stellen. Dabei ist neben der Rolle von Agroscope auch jene des FiBL und anderer Institutionen zu verankern.

Die genannten züchterischen Tätigkeiten sind wichtig. Sie sind u.a. Bestandteil der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 und wegen des hohen Einsatzes von chemisch-synthetischen Hilfsmittel auch wichtiges Element des Absenkpfads (19.475). Sie spielen zur Bewältigung des Klimawandels eine zentrale Rolle.

Die Rolle von Agroscope ist unbestritten. Hingegen gehen die Leistungen anderer Akteure leicht vergessen, wie auch der Bericht auf Seite 141 (DE) dokumentiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	***Begründung / Bemerkung*** ***Justification / Remarques*** ***Motivazione / Osservazioni***
Art. 7	Artikel beibehalten, allenfalls anpassen: Art. 7 Rebsortenverzeichnis [1] die Aufnahme einer Rebsorte in das Rebsortenverzeichnis sind wird vom BLW, dem Sektor und Forschungseinrichtungen entschieden. [2] Das BLW erlässt die Ausführungsbestimmungen	Der Artikel soll beibehalten werden, da verschiedene Massnahmen im Weinbau sich auf diesem Artikel beziehen. Allenfalls kann ein Rebsortenverzeichnis ohne die Kriterien a – d in Zusammenarbeit mit dem Sektor und Forschungsinstituten erstellt werden. Der Abs. 3 (neu 2) ist zwingend, weil es dem BLW Handlungsmöglichkeiten im Bereich Sortenprüfung und Züchtung gibt, die in der Verordnung sonst nicht verankert sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	***Begründung / Bemerkung*** ***Justification / Remarques*** ***Motivazione / Osservazioni***

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Einverstanden, CSC

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sehen diese Änderung kritisch, da es ermöglicht, die HBV auszuhebeln. Die HBV ist aber wichtig für die Entwicklung einer Standortangepassten Landwirtschaft und einer artgerechten Haltung und Fütterung.

Aber wir begrüssen die Möglichkeit, dass Nutztiere mit Abfällen aus der Lebensmittelherstellung gefüttert werden. Den Anreiz, so wie er in der HBV gesetzt wird, lehnen wir ab. Zwar sollten Nebenprodukte im Ernährungssystem bleiben, und nicht in Biogasanlagen entsorgt. Der regionale Fussabdruck hoher Tierbestände bleibt aber auch bei der Verwertung von Nebenprodukten bestehen. Deshalb sollte nicht der Tierbestand erhöht werden, sondern Anreize geschaffen, dass Futtermittel (Sojakuchen, Getreide) mit Nebenprodukten ersetzt werden.

Die meisten der genannten Nebenströme können zudem in der menschliche Ernährung genutzt werden: Buttermilch, Käseabfälle -> Schmelzkäse, Molke, Okara aus der Tofuproduktion. Biertreber verwendet ja die Appenzeller zur Herstellung von **brewbee**. Ein perfektes hochwertiges Produkt.

Da es sich in der Liste der HBV um hochwertige Nebenströme handelt, stellt sich die Frage, ob hier das Upcycling, also das Verwerten von Nebenströmen zu neuen Lebensmitteln, nicht eher einen Anreiz braucht. Wir erachten es als förderungswürdig und prioritär, Anreize für ein Upcycling zu schaffen. Dazu gehört das Sammeln der Nebenströme von guter Qualität als Ausgangsprodukt (siehe Projekt Gemüseschwein https://passion-seeland.bio/projekt-gemuese-schwein-verfuetterung-von-ruestabfaellen-an-schweine/) für die Lebensmittelherstellung sowie dass natürlich per se die Nebenströme reduziert werden sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nährstoffbilanz: Per 2027 wird ein zentraler Web-Service für die Berechnung der digitalisierten Nährstoffbilanz eingeführt. Von der Nutzung von Daten aus dem zentralen Informationssystem für das Nährstoffmanagement (digiFLUX) erwarten wir eine administrative Entlastung bei der Aufzeichnungspflicht. Dies ist wichtig, wenn die Ressourcenbeiträge gestrichen werden.
Der Datenschutz sowie eine anwenderfreundliche Dateneingabe sind zu gewährleisten, um vorhandene Bedenken aus der Praxis zu entkräften. Wir versprechen uns einen positiven Effekt auf die weitere Umsetzung der Phasenfütterung. Betreffend Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollen prioritär Stoffe aus dem PSMV Teil A «Chemische Stoffe» erfasst werden, während wir bei Mikroorganismen, Makroorganismen und den Grundstoffen (Teil B-D) keinen Handlungsbedarf sehen. Sie könnten von der Erfassung in DigiFlux ausgenommen werden. Eine Protokollpflicht sollte auch bei den Blatt- und Spurenelemente-Düngern sowie Saatgutbeizmitteln bestehen.

Art 27, Abs 2: sollte geändert werden auf "... an inländische Hochschulen, Forschungsinstitute und Agroscope weitergeben». (statt wie bisher "... an inländische Hochschulen und IHRE Forschungsanstalten weitergeben»). Die aktuell geltende Regelung ist eine Ungleichbehandlung von Forschungsinstitutionen, wie dem FiBL, und Hochschulen und Agroscope.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 (nicht in der Vernehmlassung) a, d- e	Artikel fokussieren auf PSMV Anhang 1, Teil A: Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr bringen; ausgenommen sind Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D PSMV) d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;	Hier muss präzisiert werden welche Pflanzenschutzmittel erfasst werden müssen. Nur Stoffe aus der PSMV Anhang 1 Teil A «Chemische Stoffe» sollen erfasst werden. Mikroorganismen, Mikroorganismen und Grundstoffe (Teil B-D) sollen von der Erfassung in IS PSM / DigiFlux ausgenommen werden. Die Absicht des Gesetzgebers war es vor allem, die Risiken der chemisch – synthetischen Pflanzenschutzmittel bis 2027 zu halbieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgenommen sind Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D PSMV) e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D PSMV)	
Art 27 Abs 2. neu (nicht in der Vernehmlassung)	Bitte Begriff *Forschungsinstitute* statt *Forschungsanstalten* ergänzen: Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten nach den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16*a* dieser Verordnung an inländische Hochschulen, Forschungsinstituten wie dem FiBL sowie Agroscope weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des Bundes oder mehrerer Kantone handeln.	Im Verordnungspaket ist an verschiedenen Stellen der Begriff Forschungsanstalten durch Forschungsinstitute ersetzt werden. Das ermöglicht auch die Datenweitergabe an das FiBL. Da im Biolandbau auch Wirkstoffe nach PSMV Teil A eingesetzt werden, möchte das FiBL aber auch gleichberechtigten Zugang zu den Daten erhalten, namentlich, wenn dies von einen Verband oder den Betriebsleiter*innen gewünscht wird. Aktuell trifft das nur zu, wenn FiBL für den Bund arbeitet. Um die Excellenz und einen Mehrwert für die Wissenschaft gemäss Artikel Forschungsförderung zu erbringen, braucht auch FiBL Zugang zu diesen Daten. FiBL ist nicht gegen die Datenlieferung. Gleichzeitung soll der Datenschutz auch für landwirtschaftliche Betriebe nicht vergessen gehen / nicht ignoriert werden Deshalb soll der Datenaustausch neu nur mit **Zustimmung** der betroffenen Personen auch mit weiteren Systemen möglich sein.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

FiBL hat aus Datenschutzgründen grosse Bedenken zur verpflichtenden Finanzdatenlieferung. Die gesetzliche Grundlage im Bereich Landwirtschaft ist hier klar und kann nicht auf dem Verordnungsweg umgangen werden. Gleichzeitig werden die Vorgaben des Datenschutzes hier nicht eingehalten.
Die Entschädigung zur Lieferung von Finanzdaten muss für die Betriebe mindestens kostendeckend sein, damit ein genügender Anreiz zur Datenlieferung besteht. Zudem muss der Datenschutz muss gewährleistet sein.

Der Umfang der Datenlieferung muss angemessen sein und Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechen. Die Höhe des Strafmasses muss ebenfalls angemessen sein – 10'000 Franken Maximalstrafe erscheinen als zu hoch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7b (neu)	Art. 7b (neu) Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.	*Bei den einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten handelt es sich zum Teil um besonders schützenswerte und zum Teil personenbezogene Daten. Eine Verknüpfung mit den einzelbetrieblichen Datensätzen aus dem Informationssystem des Bundes birgt Risiken des Missbrauchs durch unzureichende Anonymisierung und / oder zusätzliche Verknüpfung mit (bundes-)externen Datensätzen. Hierfür werden häufig Matchingverfahren auf Basis gemeinsamer Attribute eingesetzt, die mittels Algorithmen Informationen aus verschiedenen Quellen zu ein und derselben Person extrahieren können. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist daher zu prüfen, inwieweit die betroffenen Landwirte nicht nur darüber informiert und aufgeklärt werden müssen sondern notwendigerweise auch eine explizit formulierte Einverständniserklärung abgeben müssen. Zudem sollten die Landwirte die Möglichkeit haben, einer allfälligen Verknüpfung ihrer Buchhaltungsdaten mit anderen Datensätzen zu widersprechen.*

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Verordnung zur Förderung von KIN - Kompetenz- und Innovationsnetzwerke (Art. 120 LwG): Für das landwirtschaftliche Innovations- und Wissenssystem in den Bereichen Pflanzenbau, Tierzucht und Tiergesundheit sollen Kompetenz- und Innovationsnetzwerke (KIN) aufgebaut und betrieben werden. Das Verfahren für die Zusprache der Bundesunterstützung in der Form von Finanzhilfen zu den KIN wird in der Verordnung geregelt.

Unklar bleibt, wie sich die Finanzierung der Netzwerke zur Forschungsförderung der VLF Art.. 12 (neu) abgrenzt. Eine gewisse Redundanz scheint vorhanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 1a	Antrag auf Änderung: Ersatz "Pflanzenzüchtung" durch "Pflanzenbau". NEU: Sie sind in den Bereichen Pflanzenbau, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die Einschränkung auf die Pflanzenzüchtung würde die Weiterentwicklung innovativer Pflanzenbausysteme ausschliessen. Das wäre sehr schade.
Artikel 3	Antrag auf Änderung: ALT: Die Finanzhilfe wird jährlich gesprochen. NEU: Die Finanzhilfe wird für einen Zeitraum von XY Jahren gesprochen und am Ende dieser Dauer auf eine Weiterführung erneut geprüft.	Eine jährliche Zusprache der Finanzhilfen würde i) zu einer grossen administrativen Belastung auf Seiten des BLW führen und ii) den Gesuchstellern keine Planungssicherheit geben. Somit wäre die Inanspruchnahme der Förderung vorab gefährdet.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei den Anpassungen der Stallmasse in der Schweinehaltung schlägt das BLW wichtige Anpassungen an die neue EU-Ökoverordnung vor, welche seit 1.1.2022 in Kraft ist. Für die meisten Gewichtskategorien verlangt die EU deutlich mehr Flächen pro Tier. Aus tierethologischer Sicht sorgt mehr Platz für mehr Tierwohl.
Weitere Anliegen werden weiter unten ausgeführt, wobei wir die Umsetzung von Art. 4c als wichtig erachten.

Das FiBL erstellt seit vielen Jahren die Betriebsmittellisten für den Biolandbau. Grundsätzlich dürfen auf Bio Suisse-Betrieben ausschliesslich die in der Betriebsmittelliste aufgeführten Produkte eingesetzt werden.
Die Liste beinhaltet die einsetzbaren Dünger und Substrate, Pflanzenschutzmittel, Reinigungs-, Desinfektions- und Hygienemittel, Mittel gegen Parasiten sowie Futter- und Siliermittel.

Die Betriebsmittelliste wird vom Betriebsmittelteam des Forschungsinstituts für biologischen Landbau FiBL in Absprache mit den zuständigen Behörden und Bio Suisse erstellt. Grundlage ist die Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF über die biologische Landwirtschaft sowie die langjährige Praxis von Bio Suisse. Wir berücksichtigen zudem die Regelwerke von EU, Codex Alimentarius und IFOAM.
Die Betriebsmittelliste steht einerseits für eine hohe Qualität und Sorgfalt und vereinfacht die Prozesse der Anbieter, Produzenten und Zertifizierern und wird vom Sektor geschätzt.

Das FiBL nimmt hier eine ähnliche Funktion zwischen Praxis und Vollzug ein wie bei der oXs-Datenbank. Die Vorgaben des Bundes (BioV, SaatgutV etc.) werden umgesetzt und der Praxis einfach zugänglich gemacht. Wir möchten anregen, dass auch in der Verordnung des WBF eine Delegation dieser Aufgabe an das FiBL festgehalten wird. Damit wird die Aufgabe glaubwürdig und auch eine Liste für diejenigen Biobetriebe möglich, nur gemäss BioV produzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel ...	-	Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen
Anhang 2 Zugelassene Dünger ...	-	Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung
Anhang 5 (Art. 4a bis Abs. 1) Ziff 2 2 Fütterung Punkt 4	streichen	Die bestehende Übergangsbestimmung für Ferkel bis 35 kg ist zu begrüssen und sollte beibehalten werden. Der neue Zusatz für die Schweine über 35 kg sollte gestrichen werden. Schweine über 35 kg sind aus tiergesundheitlicher und er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nährungsphysiologischer Sicht nicht auf konventionelles Kartoffelprotein angewiesen. Eine Beibehaltung der konventionellen Kartoffelprotein Regelung bremst alle bisherigen Bestrebungen für eine 100% Biofütterung bei Schweinen aus und widerspricht den Erkenntnissen des BLW-finanzierten Projektes zur Fettqualität bei Bioschweinen.
Anhang 6[4] (Art. 4a Abs. 2) Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung	Ausgenommen der Anforderungen für die Absetzferkel (s.o.) begrüssen wir die vorgeschlagenen Masse für die anderen Tierkategorien.	Wir begrüssen eine Erhöhung des Tierwohls durch mehr Fläche. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die vorgeschlagene Erhöhung der Fläche zu mehr Tierwohl beitragen kann. Ohne bauliche Massnahmen bedeutet die vorgeschlagene Erhöhung eine Reduktion des Tierbestandes um max. 13 % bei den Mastschweinen. Eine Umsetzung der neuen Masse bei den Mastschweinen kann ohne bauliche Massnahmen erfolgen. Wir begrüssen sehr, dass keine neuen Masse für die Mastschweine über 85 kg Lebendgewicht und auch keine neuen Masse für die säugenden Sauen gefordert werden. Zudem ist die bisherige Einteilung nach Gesamtfläche (Liegefläche nach TschVO und Auslauffläche nach RAUS) sinnvoller als die in der EU Öko VO definierte Aufteilung in Stallinnenfläche und Aussenfläche. Für die nicht säugenden Zuchtsauen ist ein höheres Flächenangebot zu begrüssen, da mehr Fläche die Möglichkeit bietet, Rangkämpfe zu minimieren oder verletzungsfrei auszutragen. Eine Anpassung der Masse wie vorgeschlagen könnte bei manchen Betrieben Stallumbauten erfordern. Alternativ könnte ermöglicht werden, die höheren Masse mit einem täglichen Weidezugang (vgl. RAUS Anforderungen Wiederkäuer in den Sommermonaten) zu kompensieren
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur Artikel 16a	Antrag: Ausnahmen von der EU Öko VO für Aquakultur zulassen.	Die detaillierten Anträge und Begründungen sind in der BR04 BioVO (910.18) festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Detaillierte Ausnahmen/Anträge siehe unter BR04 Bio Verordnung (Artikel 16 h)	
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel 2	Umformulieren: Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte (zur Desinfektion) verwendet werden.	Die Formulierung wurde wörtlich von der EU übernommen ist aber missverständlich, da die Stoffe in Anhang 8 keine Biozidprodukte per Definition sind. Die vorgeschlagene Formulierung bezweckt das Gleiche, ist jedoch besser verständlich. Für die Zukunft empfehlen wir, Wirkstoffe zur Reinigung und Wirkstoffe zur Desinfektion im Anhang 8 separat aufzuführen.
Anhang 3 Teil A E332* Lecithin	Antrag: Lecithin nur auf Milchprodukte zulassen. Pflanzlichen Ursprungs zulässig nur aus biologischer Produktion Tierischen Ursprungs zulässig für Milcherzeugnisse nur aus biologischer Produktion	Lecithin soll analog zur EU 2021/1165 für tierische Lebensmittel nur für Milchprodukte eingesetzt werden und nicht generell für tierische Produkte geöffnet werden

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Ökostrom Schweiz Ökostrom Schweiz Fachverband landwirtschaftliches Biogas Association faîtière des biogaz agricoles
Adresse / Indirizzo	Ökostrom Schweiz Technoparkstrasse 2 8406 Winterthur
Datum / Date / Data	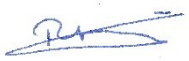 Ronan Bourse Geschäftsführer Albert Meier Leiter Politik Winterthur, 01.05.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 8
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz vertritt die Interessen der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber. Gerne äussern wir unsere Sichtweise und Anliegen zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+ und bedanken uns bereits im Voraus für die uns gegebene Möglichkeit. Ökostrom Schweiz behält sich vor, nur zu denjenigen Verordnungen der Vernehmlassung Stellung zu nehmen, die für unsere Mitglieder von Relevanz sind.

Folgende Anliegen sind für Ökostrom Schweiz im vorliegenden landwirtschaftlichen Verordnungspaket prioritär:

- Anerkennung der Leistungen der landwirtschaftlichen Biogasproduktion im Rahmen einer ausgebauten Förderung der umweltfreundlichen Produktion über die Strukturverbesserungsverordnung (SVV)
- Eine zielführende Verankerung der Unterstützung von landwirtschaftnahen Tätigkeiten im Bereich der Strukturverbesserungsmassahmen
- Eine schlanke und praxisgerechte Umsetzung der Offenlegungspflicht mit Beschränkung auf den gesetzlichen Auftrag
- Keine administrativen Mehraufwände im Bereich der Nährstoffverschiebungen in der Direktzahlungsverordnung (DZV) und der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

Freundliche Grüsse

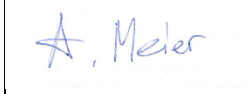

Albert Meier

Leiter Politik, Ökostrom Schweiz

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ökostrom Schweiz weist in Bezug auf die Neuerung der DZV auf folgende Hauptpunkte hin: **- Eine schlanke und praxisgerechte Umsetzung der Offenlegungspflicht mit Beschränkung auf den gesetzlichen Auftrag** **- Keine administrativen Mehraufwände im Bereich der Nährstoffverschiebungen** Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht von Ökostrom Schweiz völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Insbesondere für die Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ist dies von eminenter Bedeutung. Die Hofdüngervergärung bringt der landwirtschaftlichen Produktion einen erheblichen Mehrwert und reduziert umweltschädliche Nährstoffemissionen. Diese Leistungen dürfen nicht durch unverhältnismässige Massnahmen gefährdet werden. Der Fokus der neu einzuführenden Offenlegungspflicht muss auf den Nutzen im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 ausgerichtet sein. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Be-	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	triebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zugeführt.
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) wird von Ökostrom Schweiz mehrheitlich begrüsst. Eine erklärte Stossrichtung der Anpassungen soll es sein, Investitionshilfen für innovative Technologien zur Förderung besonders umweltfreundlicher Produktionsformen zu gewähren. In Bezug auf die landwirtschaftliche Biogasproduktion sind wenige Anpassungen bezüglich der berücksichtigten Massnahmen sowie der Form der Investitionshilfen (a-fonds-perdu oder Investitionskredite) vorgesehen. Die Anpassungen gehen in eine gute Richtung, sind aber deutlich ausbaubar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	[1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung bringt erheblichen administrativen Mehraufwand für Projektanten, weil nicht dringend benötigte Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden	Ökostrom Schweiz begrüsst ausdrücklich die neue Möglichkeit von Finanzhilfen für **Maschinen und Fahrzeuge, die**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen, von Tankstelleninfrastruktur zur Abgabe von erneuerbaren, hofeigenen Treibstoffen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	**keine fossilen Brennstoffe für den Antrieb benötigen.** Negativ: Der Rahmen für neue Massnahmen wird im Erläuternden Bericht zu eng gesteckt. Wir beantragen deshalb ergänzend **Hofdünger-Biogastankstellen** der Finanzhilfe über die Strukturverbesserung zugänglich zu machen. Tankstelle und Traktor dienen beide der Abkehr von fossilen Brennstoffen. Unter *Bauten und Einrichtungen* (Bst. c) beantragen wir zudem die Integration von **Aufbereitungsanlagen für Hofdünger** bzw. zur Veredlung der Vergärungsprodukte in die Strukturverbesserungen.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	[5] Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst

Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit
		Talzone	Bergzone I	Bergzonen II-IV und	Alle Zonen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

		und Hügelzone		Sömmerung		
Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)	%	20 ~~10~~	28 ~~23~~	31 ~~26~~	50	

Begründung:

Die Verwertung von Biomasse (Mist, Kompost etc.) gilt gemäss Art. 12b LBV als landwirtschaftsnahe Tätigkeit. Diese wird nach Anhang 5, Ziffer 6 wie bisher nur mit einem IK von 50 % der anrechenbaren Kosten unterstützt.

Wir interpretieren die Neuerung dahingenden, dass Biogasanlagen künftig zusätzlich zu den Investitionskrediten auch A-fonds-perdu-Beiträge beantragen könne. Diese Verbesserung begrüssen wir ausdrücklich.

Gleichwohl fordern wir eine Anpassung bei den Beiträgen: Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen in den Bergzonen, sowie eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
massgebliche Erhöhung bei den Beiträgen in der Talzonen. Dies aus dem Grund weil insbesondere in der Talzone das Potenzial der energetisch und stofflichen Nutzung von Hofdüngern besonders gross ist.		

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verweisen an dieser Stellen auf unsere allgemeinen Bemerkung zur Verordnung BR 02 DZV: *Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht von Ökostrom Schweiz völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Insbesondere für die Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen ist dies von eminenter Bedeutung. Die Hofdüngervergärung bringt der landwirtschaftlichen Produktion einen erheblichen Mehrwert und reduziert umweltschädliche Nährstoffemissionen. Diese Leistungen dürfen nicht durch unverhältnismässige Massnahmen gefährdet werden. Der Fokus der neu einzuführenden Offenlegungspflicht muss auf den Nutzen im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 ausgerichtet sein. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~[9] Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Adresse / Indirizzo	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen info@swissherdbook.ch
Datum / Date / Data	01.05.2024 Markus Gerber, Präsident Matthias Schelling, Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 32

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 33

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 41

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 43

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 59

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 60

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 69

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 78

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 80

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 83

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 87

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 88

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 89

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 93

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 97

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 105

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 109
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 120
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 121
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 123
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 127

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Swissherdbook unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Swissherdbook fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme von swissherdbook zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Swissherdbook möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Swissherdbook fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität

und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht von swissherdbook völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht von swissherdbook überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissherdbook weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Swissherdbook unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert

swissherdbook, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht von swissherdbook völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht von swissherdbook überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ [4] Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Swissherdbook erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. 6 Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Swissherdbook unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Swissherdbook fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Swissherdbook steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Land-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	schaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Swissherdbook lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für: b. den Biodiversitätsbeitrag;	Formelle Anpassung
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	Formelle Anpassung
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ziffer 2.1.6.	
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.10</td><td>Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.13</td><td>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</td><td>Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz</td><td>Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td>Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:

b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.
<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.
B Vernetzung Aufgehoben		Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **A Anforderungen für BTS-Beiträge**		
Ziff. 2.5 Einleitungssatz	Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall
Ziff. 2.1a.1
(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.
Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.3 Bst. a und b<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzen-</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse
Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><table>
<tr><td>test älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.
Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td colspan="2"><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr>
</table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td colspan="2">Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td><td colspan="2"><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr>
<tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr>
</table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.
Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.
Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aufwand umgesetzt werden können.
Ziff. 2.4 Titel	Biodiversitätsbeitrag	
Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Aufgehoben	Formelle Anpassung
2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziff. 2.9a.1 (neu)	Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.	Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitäts-beitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- Swissherdbook unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Swissherdbook möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: 3 Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	1 Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. 2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.
[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.
[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table><tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.
Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>LwG</td></tr>
<tr><td>oder
Einsatz ressourcenschonender Technologien</td><td>Betroffene Fläche:
10–33 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
34–66 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
67–100 % des Perimeters</td><td>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</td></tr>
<tr><td>f. Aufgehoben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2
2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen
Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.
<table>
<tr><td>Ausmass</td><td>Zusatzbeitrag</td></tr>
<tr><td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 2 %</td></tr>
<tr><td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 4 %</td></tr>
<tr><td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 6 %</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="2">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr><tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr><tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr><tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr></table>	
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)

Massnahme	Investitionskredit in %
Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt	50

Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.

Ziff. 3.2.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit	Befristeter Zuschlag	
				Beitrag	Frist bis Ende
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2	Fr.	75	75	-	-
Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2	Fr.	25	25	-	-
Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen	Fr.	250	250	-	-
Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche	Fr.	250	250	-	-
Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha	Fr.	7000	7000	7000	2030
Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha	Fr.	10000	10000	10000	2030
Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden	%	25	50	25	2026
Feldroboter (neu)	%	15	-	-	-

Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~2~~4 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~5 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~4~~6 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~5~~7 Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~6~~8 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Swissherdbook unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500

06.1 Luftgetrockneter Rohschinken **2660**
Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2

06.2 Dosen- und Kochschinken **71**

06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken **4306**
Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2

06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: **47 463**

von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel **42 200 [2]**

vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen **5323 [2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: Swissherdbook geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11		

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 10 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat Swissherdbook kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für swissherdbook nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für swissherdbook ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht von swissherdbook völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht von swissherdbook überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Swissherdbook hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für swissherdbook oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Swissherdbook sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Swissherdbook erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Swissherdbook sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt swissherdbook aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Swissherdbook erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Swissherdbook orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th><th></th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln (pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs) *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td><s>4.4</s> 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe		Anpassung wird begrüsst.

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>	
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swissherdbook stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098	15.06.–28.06.		
	0708.2098	25.10.–15.11.		
	0708.9081	01.06.–31.10.		
	0709.2011	01.05.–15.06.		
	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	
	ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	
	0709.4011	01.05.–19.05.		
	0709.4011	20.12.–31.12.		
	0709.4021	01.05.–19.05.		
	0709.4021	20.12.–31.12.		
	0709.4091	15.01.–31.12.		
	0709.7011	15.02.–06.03.		
	0709.7011	29.11.–15.12.		
	0709.9120	01.06.–31.10.		
	ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten	
	0709.9918	01.10.–10.03.		
	0709.9921	01.05.–09.05.		
	0709.9921	23.11.–15.12.		
	0709.9931	10.03.–29.03.		
	0709.9931	22.06.-30.06.		
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust	
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust	
	0709.9961	01.03.–06.03.		
	0709.9961	01.12.–15.12.		
	ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	0808.4022	01.07.–31.03.		
	0808.4032	01.07.–31.03.		
	0809.2111	20.05.–31.08.		
	ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren	
	ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Adresse / Indirizzo	Brückfeldstrasse 18 3012 Bern
Datum / Date / Data	1. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 23

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 24

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die GST nimmt diese Vernehmlassung zum Anlass, sich für die Tiergesundheit und das Tierwohl in der Nutztierhaltung stark zu machen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung von AP22+ haben sich National- und Ständerat für eine Agrarpolitik AP22+ ohne zusätzliche Massnahmen für Klima, Ökologie und Tierwohl entschieden. Die GST bedauert insbesondere, dass die in der Vernehmlassungsvorlage von 2019 vorgesehenen Tiergesundheitsbeiträge weder im Ständerat noch im Nationalrat eine Mehrheit fanden. Das Parlament hat sich damit gegen den Ausbau eines präventiven Gesundheitsmanagement und gegen die Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen entschieden. Auch die bestehenden Programme BTS und RAUS wurden somit nicht mit einem koordinierten Tiergesundheitsprogramm erweitert.

Auch im vorliegenden Verordnungspaket sind keine konkreten Fördermassnahmen im Bereich Tierwohl und Tiergesundheit vorgesehen. Damit gibt es heute immer noch keine agrarpolitischen ganzheitlichen Massnahmen, die die umfassende Gesundheit der Nutztiere fördert. Dieser Zustand ist aus der Sicht der GST bedauernswert.

Die GST schätzt es als sehr wichtig ein, dass die Nutztierhaltung und -produktion in der Schweiz weiterhin möglich sein wird und auch von der Gesellschaft akzeptiert wird. Das Bedürfnis nach mehr Transparenz steigt bei den Konsumierenden und eine zunehmende Bevölkerungsgruppe legt ein grosses Gewicht auf ein hohes Tierwohl und auf Produkte, die in der Region hergestellt werden. Die Nutztierproduktion muss präsentierbar sein, die Konsumierenden wollen immer genauer wissen, wie Milch, Eier und Fleisch produziert werden. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die Nutztierproduktion noch stärker Richtung Vorzeigeproduktion weiterentwickelt wird, in dem die Felder, wo die Tiergesundheit noch Verbesserungspotential aufweist, gezielt angepackt werden können. Mit einem stärkeren Gewicht auf Prävention in den Betrieben, wäre hier noch viel zu erreichen. Um in Landwirtschaftsbetrieben einen Wandel zu erreichen, braucht es Anreizsysteme und Anschubfinanzierungen, um etwas bewegen zu können. In den Augen der GST ist die Prävention von Krankheiten und die tiergerechte Haltung ein wichtiger Faktor für eine ressourcenfreundliche und nachhaltige Tierproduktion, welche auch gegenüber der Bevölkerung vertretbar ist. Gesunde Tiere leben länger und brauchen weniger Futter um zu wachsen, was auch Emissionen reduziert und generell Ressourcen schont. Eine nachhaltige Landwirtschaftspolitik sollte diese Themen stärker aufgreifen und aktiv unterstützen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die neue Verordnung über die Förderung von Kompetenzen- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Wir weisen auf die Wichtigkeit hin, dass der in diesem Entwurf festgehaltene minimale Eigenfinanzierungsanteil von 20 Prozent nicht erhöht und die Bundesbeiträge nicht gekürzt werden (Art. 3). Die ab 2025 im Finanzplan des BLW vorgesehenen Mittel für das Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Tiergesundheit von 1 Mio. CHF wird als absolutes Minimum angesehen, da es tierartenübergreifend für alle Nutztiere (Rinder, Schweine, Hühner, Schafe, Bienen) gilt. Nur so kann von der Landwirtschaftsseite aus ein glaubwürdiger Beitrag zur Verbesserung der Nutztiergesundheit geleistet werden. Ferner können Kompetenz- und Innovationsnetzwerke nur unter den folgenden Bedingungen sinnvoll gefördert werden:

- Es müssen zusätzliche Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Finanzbedarf von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken ist insbesondere in den Gründungsjahren sehr hoch. Die zusätzlichen Mittel sollen ausserhalb des Agrarbudgets oder durch Effizienzgewinne der Agrarforschung gedeckt werden.
- Die Anrechenbarkeit der Eigenleistungen nach Art. 3 Abs. 4 Bst. b darf aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung nicht eingeschränkt werden.
- Zuletzt soll bei der Prüfung des Gesuchs und beim Entscheid über die Finanzhilfe (Art. 5 Abs. 1) die «**Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis»** als weiteres Prüfungskriterium eingefügt werden (zusätzlicher Bst. f in Art. 5 Abs. 1): Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.
- Als Spezialistinnen und Spezialisten in Nutztiergesundheit sind Nutztierspezialistinnen und -spezialisten in diese Netzwerke miteinzubeziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die GST begrüsst die Erweiterung des Geltungsbereichs der Bio-Verordnung auf die verarbeiteten und nicht verarbeiteten Erzeugnisse der Aquakultur.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		⇨

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Begrüssen wir	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz
Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 171, 8003 Zürich
Datum / Date / Data	27.03.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 15

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 15

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) . **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 17

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 18

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des

assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 19
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In unserer Stellungnahme äussern wir uns insbesondere zu Bestimmungen, die eine Relevanz für Biodiversität und Umwelt aufweisen.

Von besonderer Relevanz sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- **Anteil BFF auf Ackerfläche:** Die Motion Friedli fordert nicht eine Reduktion der erforderlichen BFF, sondern eine Berücksichtigung bestehender Vorleistungen. Aufgrund der Vorleistungen der Betriebe (umgesetzte Massnahmen) und des Investitionsschutzes die Kantone (Agrardatensysteme) ist die Variante 3 einzuführen. Mehrere wissenschaftliche Studien zeigen auf, dass zum Erhalt von typischen Arten im Ackerland auf mindestens 5% der Ackerfläche hochwertige Lebensräume angelegt werden müssen.
- **Zusammenlegung Vernetzung und Landschaftsqualität:** Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.
  Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Evaluation Vernetzungsprojekte). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Dazu sind insbesondere folgende Punkte zu präzisieren:
  - Definition Qualität
  - Überprüfung der Massnahmen
  - Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb
  - Beratung
- **Administrativer Aufwand:** Diverse Verordnungsanpassungen werden, entgegen einem breiten Konsens, nicht zu weniger, sondern zu mehr administrativem Aufwand führen. Unter anderem auch, weil das Parlament Entscheide mit Folgen für mehr administrativen Aufwand beschlossen hat.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	➢ **Es ist die Variante 3 einzuführen.** ➢ Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab.	Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab. Bei allen drei Vorschlägen sind die Nachteile gegenüber den Vorteilen unverhältnismässig hoch.
1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **3,5 Prozent** der **offenen** Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der **Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen** in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Die Berücksichtigung der **offenen** Ackerfläche (ohne Kunstwiesen) lehnen wir aufgrund der Wirkungsverminderung um zirka 40% gegenüber der ursprünglichen Fassung ab (Bedarf BFF gemäss bisheriger Regelung 9'300 ha, neu 5'600 ha, davon 3'100 ha als Getreide in weiter Reihe – Quelle BLW).
2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von	**Art. 14a Abs. 2 Der Prozentsatz ist auf 40% zu erhöhen.**	Bei einem Prozentsatz von 25% gibt es relativ viele Betriebe, die von der Befreiung der Anforderung in Absatz 1 profitieren würden. Als Beispiel seien Betriebe erwähnt, die im Talgebiet Ackerbau betreiben und an den Talhängen weitere Betriebsflächen mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) besitzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.		In solchen Fällen würde ein zu tiefer Prozentsatz dazu führen, dass die BFF alle in höheren Lagen angelegt werden können und im Talgebiet, dort wo die Biodiversitätsförderung besonders wichtig wäre, keine BFF vorhanden sind.
3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.	**Art. 14a Abs. 3 ist zu streichen.**	Mit dieser Bestimmung wird die neu zu schaffende Biodiversitätsförderfläche weiter reduziert. Zudem wird der Beitrag, der im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeführten Massnahme zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste weiter verringert. Hohe Biodiversität, tiefe Pflanzenschutzmittelrisiken und tiefe Nährstoffverluste sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen und würden mit der Einführung des Art. 14a Abs. 3 zu Gunsten einer einzigen Sektoralpolitik geschwächt. Die Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie Seite 32 im Erläuternden Bericht, Kapitel 2.4.4 beschrieben sind, können nicht hingenommen werden.
4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, **q**, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	**Art. 14a Abs. 4 ist anzupassen. Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf ~~offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.**	Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung PaIv 19.475 bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein. Entsprechende Elemente (zB Hecken QII angrenzend an Ackerfläche, Stilllegungsflächen in Gewässerschutzprojekten) können ab 2027 im Rahmen der Projekte nach Art. 78 durch die Kantone zur Bewilligung eingereicht werden. Durch die geforderte Anpassung wird die Wirkung der Massnahmen nicht reduziert, für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Betriebe entsteht mittelfristig eine höhere regionsspezifische Flexibilität, der administrative Aufwand wird nicht gesteigert und der Investitionsschutz ist gewährleistet.
5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.		Wir begrüssen Absatz 6, weisen aber darauf hin, dass die Anrechenbarkeit zwingend einer kritischen Beurteilung unterzogen wird im Einzelfall, um kein Schlupfloch für eine niederschwelligen Umgehung zu bieten. Zur Beurteilung der Anrechenbarkeit regionsspezifischer Massnahmen soll ein entsprechendes Fachgremium mit Experten beigezogen werden.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I		Wir begrüssen explizit den Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung sehr. Diverse wissenschaftliche Studien zeigen, wir stark gerade die Bestäuber durch den Einsatz des Mähaufbereiters geschädigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität **Art. 78 Beitrag** 1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24	**Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen.** **Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.**	Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.		
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone 1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Quali-	**Die aufgeführten Mindestanforderungen werden explizit begrüsst.** **Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.**	Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.		Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte erarbeitet aktuell eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen). Diese wissenschaftliche Grundlage wird voraussichtlich im April 2024 von der Vogelwarte publiziert und ist bei der Definition von Qualität zu berücksichtigen.
b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.		
c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme **sowie am Handlungsbedarf** orientieren. **Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.**	Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dieses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.
d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.		Wir begrüssen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.
e. Die zielgerichtete und		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.		
2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	**Wir begrüssen die obligatorische Fachberatung explizit. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann.** **Neuer Absatz 3: Auf Stufe Betrieb sind zwingende Einstiegskriterien zu erfüllen: Minimaler Anteil BFF, Anteil QII, Anforderungen Strukturvielfalt und eine Beratungspflicht. Wie die Einstiegskriterien aussehen, müsste von einem unabhängigen Fachgremium definiert werden.**	Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte. Die neuen Richtlinien sollten Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb beinhalten, um sicherzustellen, dass die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität den zum Ziel gesetzten Mehrwert (Wirkungssteigerung) schaffen.
Art. 79a Verfahren 1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines	**Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.**	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern, Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kan-		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I **nach Anhang 4 Artikel 58** abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der **Ziel- und Leitarten** erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht **mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle** gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein. Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfliessen zu lassen.
Anhang 1, Ziffer 2.1.2 Berechnung Nährstoffbilanz	Wir unterstützen, dass es Pflicht wird, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.
Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Bst. b, c und d Einhaltung Vorgaben gemäss PSM-Zulassung in Bezug auf Abschwemmung und Abdrift	Wir stellen den Antrag, dass die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift Bestandteil des ÖLN und somit dort kontrolliert werden. Falls diesem Antrag nicht zugestimmt wird, verlangen wir Erläuterung, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll und die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.	Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM- Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind. Die Kontrolle der Bestimmungen sind deshalb präzise aufzubauen.
Anhang 8 Ziffer 2.9a	**Wird die Beratungspflicht nicht eingehalten, erfolgt eine Kürzung. Die Kürzung ist nicht in einem Fixbetrag, sondern 100% der aktuellen Jahresvernetzungsbeiträge, festzulegen.**	Die Kürzung von CHF 1000.- ist für viele Betriebe zu tief. Die Kürzung soll entsprechend der Vernetzungsfläche ausfallen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ÖLN und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die Grundkontrollen ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Umsetzung der neuen Bestimmung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Dieser Zusatzaufwand war dem Parlament bekannt und trotzdem hat es dieser neuen Bestimmung zugestimmt. Ein gutes Beispiel, dass wegen Partikularinteressen (hier der Kt. GR) der Aufwand laufend steigt statt abnimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Absatz 1 Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen	-	Wir begrüssen die Bestimmung, wonach eine Gesamtmelioration nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vorliegen muss.
Absatz 2	-	Wir begrüssen die kumulative Bedingung a.-d. für die Möglichkeit des Flächenabtausches.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	Wir beantragen das Verbandsbeschwerderecht, falls nicht sowieso bei der Publikation im Amtsblatt vorgesehen.	Wir gehen davon aus, dass mit der Publikation das Verbandsbeschwerderecht in Anspruch genommen werden kann. Ansonsten beantragen wir dies.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die neuen Bestimmungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Bestimmungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese neue Verordnung wurde durch das Parlament beschlossen und hat administrative sowie finanzielle Mehraufwände zur Folge. Der administrative Aufwand wird also grösser statt kleiner. Wir begrüssen die Vorschläge zur Umsetzung. Die Versicherungslösung darf nicht dazu führen, dass Kulturen an Lagen angebaut werden, welche dafür nicht standortgerecht sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Umsetzung der neuen Bestimmung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Dieser Zusatzaufwand war dem Ständerat bekannt, als er ihr zugestimmt hat. Ein gutes Beispiel, dass wegen Partikularinteressen (hier die Gemüseproduzenten) der Aufwand laufend steigt statt abnimmt. Laut dem erläuternden Bericht ist nicht ganz klar, ob die Regelung zu einer höheren Umwelt- und Klimabelastung führen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	PIOCH – Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5, Case postale 1080 1001 Lausanne Tél. 021 614 04 77 Email : gerance-pioch@agora-romandie.ch
Datum / Date / Data	Lausanne, le 29 avril 2024 Laurent Guignard — Elodie Freymond Président — Secrétaire

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 13

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 15

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 16

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 17

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 18

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 20

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 22

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 23

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 24

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 25

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 26

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 27

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 28

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 29

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 30

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 31

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 32
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 33
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 34
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 35
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions pour cette consultation.

Vous trouverez ci-après nos remarques.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Couverture sociale du conjoint : nous trouvons la démarche bonne sur le fond. La mise en œuvre va toutefois entrainer une charge de travail considérable pour les exploitants ainsi que pour les services cantonaux, qui plus est devra être répétée chaque année.

Fusion Réseaux Paysage : l'échéancier, avec une entrée en vigueur en 2027, donc un dépôt des rapports à l'OFAG début 2026 alors que les directives ne seront connues que fin 2024, est beaucoup trop serré pour permettre d'avoir un résultat à la fois admissible pour les exploitants et efficace pour la biodiversité et le paysage. De plus, le système des paiements directs sera complètement revu à partir de 2030. Nous nous demandons donc s'il est vraiment nécessaire de bâtir quelque chose qui pourrait être obsolète 3 ans plus tard ? Un report de cette fusion à 2030 permettrait d'assurer que les mesures soient compatibles avec le nouveau système, et laisserait le temps de bâtir quelque chose qui tienne la route.

digiFLUX : les informations reçues jusqu'à présent laissent présager une énorme usine à gaz. La simplification administrative promise (calcul du bilan de fumure) ne concerne que les engrais, alors que les produits phytosanitaires sont également concernés par le système.

3.5% de SPB : les changements apportés (calcul sur la base des terres ouvertes, prise en compte des haies QII) sont les bienvenus, mais il faut rappeler qu'ils avaient déjà été demandés dans la consultation introduisant cette exigence. Il est regrettable qu'il ait fallu autant de temps et d'agitation pour que ces demandes soient finalement acceptées. Il serait même souhaitable d'étendre la prise en compte des surfaces QII aux prairies extensives, peu intensives et surfaces à litière, afin d'éviter leur remplacement par des jachères.

Enfin, suite à diverse remarques du terrain et comme il y a des modifications de l'annexe 8, nous proposons un ajustement des réductions de paiements directs concernant certaines exigences PER comme par exemple les banquettes, bordures tampons, phytos,etc.

En effet, suite à la diminution de la prime de base (approvisionnement) de fr. 1020.- au départ à fr. 600.- actuellement on peut en déduire que les conditions sont devenues moins importantes. Les retenues pour banquettes manquants de 50cm le long des chemins par exemple étaient de 5.-/ml lorsque la prime était à 1020.- et actuellement la retenue est toujours à 5.-/ml alors que la prime n'est plus que de 600.-, soit 40% de moins.

Nous proposons donc de diminuer les retenues forfaitaires (par exemple banquettes, bordures tampons, phyto,) dans la même proportion (40%), par ex. banquette, la retenue de 5.-/ml passe à 3.-/ml et ainsi de suite pour les autres forfaits. Ce principe de proportionnalité est déjà appliqué pour les retenues se basant sur des points. Nous suggérons la même diminution pour les sanctions OPan.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, 3, 35, 61, 62, 63, 64, 78, 79, 79a, 104, 107a, 109	Report de la fusion des contributions Réseau et Paysage à 2030	L'échéancier, avec une entrée en vigueur en 2027, donc dépôt des rapports à l'OFAG début 2026 alors que les directives ne seront connues que fin 2024, est beaucoup trop serré pour permettre d'avoir un résultat à la fois admissible pour les exploitants et efficace pour la biodiversité et le paysage. De plus, le système des paiements directs sera complètement revu à partir de 2030, donc est-il vraiment nécessaire de bâtir quelque chose qui pourrait être obsolète 3 ans plus tard ? Un report de cette fusion à 2030 permettrait d'assurer que les mesures soient compatibles avec le nouveau système, et laisserait le temps de bâtir quelque chose qui tienne la route.
Art. 10a à 10f		Bien sur le fond, mauvais sur la forme, car beaucoup trop complexe et nécessitant le contrôle de paramètres relevant de la sphère privée (réserves sur l'état de santé, décorticage de la déclaration d'impôts notamment).
Art. 14a		Nous demandons que les prairies extensives, peu intensives et surfaces à litière QII, (mais pas les pâturages extensifs et vergers QII), soient prises en compte dans le calcul des 3.5% de SPB, afin d'éviter leur remplacement par des jachères
Art. 57		Les dispositions transitoires (art. 115h) ne règlent pas la durée d'engagement des arbres isolés pour la période 2025-2026. On peut supposer qu'elle va rester de 1 an, mais il faudrait le préciser.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 al. 1	Ajouter : 1 L'OFAG publie les directives de projet au minimum 2 ans avant la mise en œuvre	Pour une entrée en vigueuren 2027, il est nécessaire que nous disposions de la directive en été 2024 avec toutes les instructions informatiques et géomatiques afin que les projets puissent aussi se développer sur cette base. Conception Paysage Suisse et rapport OPAL : la définition des surfaces comptabilisables dans les OEA devrait être revue et simplifiée (notamment les critères concernant la présence d'espèces cibles ou caractéristiques et les zones tampon). Inventaires régionaux : la validation des inventaires régionaux ne sera pas terminée dans tous les cantons avant 2025, ce qui rend difficile leur prise en compte dans ces projets.
Art. 79 al. 2	Rajouter la précision apportée par l'OFAG dans ses explications : « *Lorsque, faute de ressources par exemple, la vulgarisation à l'échelle d'une exploitation est impossible pendant les quatre premières années du projet, l'OFAG peut autoriser des plans cantonaux de vulgarisation équivalents.* »	Conseil technique individuel : idéalement, le conseil devrait avoir lieu avant l'inscription des exploitants au projet, sinon on court le risque qu'il fasse en toute bonne foi des mesures inappropriées pendant plusieurs années. Mais de toute façon, un conseil individuel parait trop complexe à mettre en œuvre systématiquement, il n'y aura jamais assez de biologistes ayant suivi la formation Agridea.
Art. 79a al. 3	Ajouter : l'OFAG valide le projet dans les deux mois qui suivent le dépôt de l'ébauche de projet	Le délai de dépose de projet est court, il faut impérativement que le retour de l'OFAG soit rapide afin de permettre une mise en place du système informatique adéquat pour le versement des contributions l'année suivante.
Art. 79a al. 6		Il ne sera pas possible de faire un suivi de l'efficacité des projets sur les espèces, le seul suivi possible sur une si courte période est le suivi des ha inscrits à chaque mesure. Donc il sera difficile de dire que les mesures prises ne sont

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pas efficaces et qu'il faut en introduire d'autres. La seule adaptation possible en cours de projet va porter sur le conseil.
Art. 101 al.1 let. b	Prévoir le contrôle uniquement pour les exploitations à risque, et à la même fréquence que les contrôles PER (2x en 8 ans)	Les paramètres à contrôler sont complexes et relèvent de la sphère privée, et en plus, la preuve du respect de l'exigence doit être apportée annuellement. Ce n'est donc pas satisfaisant pour l'exploitant. Il est de plus hors de question que ce contrôle soit fait par les contrôleurs PER habituels vu que cela concerne des données sensibles. Pour le service cantonal qui devra faire les contrôles, cela représente une énorme charge de travail, et ce n'est pas son rôle que de contrôler que l'exploitant a bien payé ses primes. L'intention était bonne, mais le résultat est une énorme usine à gaz. Où est la simplification administrative ?
Art. 101 al. 2	Supprimer cet alinéa	Un contrôle de contrat en vigueur dans l'année est extrêmement contraignant pour le canton et pour l'exploitant.
Art. 115h		Échéancier pour Réseau et Paysage : la quasi-obligation pour tous les cantons de déposer leurs projets en 2026 pour une entrée en vigueur en 2027 (sinon les exploitants vont perdre les contributions Réseau et Paysage dès 2027) induit des pics de travail considérables aussi bien pour les Cantons que pour la Confédération. Il serait plus judicieux de permettre une entrée en vigueur échelonnée.
Annexe 1 ch. 1.1. let d et ch. 2.1	~~Bilan de fumure par voie électronique, données engrais, aliments concentrés, fourrage dans digiFLUXdès le 1er janvier 2027~~	Comme déjà indiqué à plusieurs reprises, nous avons de grandes craintes que digiFLUXprenne une ampleur énorme avec une charge administrative très importante pour les agriculteurs et pour les cantons. Il n'est pas prudent dans le contexte actuel de déjà fixer une obligation légale de fournir les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		données dans digiFLUXdans les exigences PER et de fournir le bilan de fumure uniquement en ligne.
Annexe 1 Ch 2.1.3a	Modifier : a. les transferts d'engrais réellement utilisés sur l'exploitation durant l'année du bilan et d'aliments concentrés saisis dans le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants visé à l'art. 14 OSIAgr; b. les transferts de fourrage de base et les stocks de fourrages	Les stocks d'engrais de ferme au 31.12 doivent pouvoir être déduits. Lorsqu'une exploitation reprend du fumier ou du compost en décembre qui ne sera épandu qu'en sortie d'hiver de l'année suivante, il n'est pas logique que les éléments fertilisants soient pris en compte sur l'année précédente. Le bon sens agronomique voudrait que le bilan de fumure soit effectué sur la campagne culturale et pas sur l'année civile. La prise en compte de la réalité de terrain sur le stockage/déstockage de fourrages permettrait aux exploitants de réalisés des bilans réels : les années fourragères sont de plus en plus aléatoires et variables. Les besoins des cultures doivent aussi laisser une marge d'erreur : la fertilisation est apportée avant de savoir quels seront les rendements réalisés !
Annexe 8	Diminuer les retenues forfaitaires (par exemple banquettes, bordures tampons, phytos, etc.) dans la même proportion (40%), par ex. pour les banquettes, la retenue de 5.-/ml passe à 3.-/ml et ainsi de suite pour les autres forfaits. Ce principe de proportionnalité est déjà appliqué pour les retenues se basant sur des points. Faire de même pour les retenues OPan.	Suite à diverses remarques du terrain et comme il y a des modifications de l'annexe 8, nous proposons un ajustement des réductions concernant certaines exigences PER, comme par exemple les banquettes, bordures tampons, phytos, etc. En effet, suite à la diminution de la prime de base (approvisionnement) de 1'020.-/ha au départ à 600./ha- actuellement, on peut en déduire que les conditions sont devenues moins importantes. La sanction pour banquettes manquantes par exemple était de 5.-/ml lorsque la prime était à 1'020.- et elle est toujours à 5.-/ml alors que la prime n'est plus que de 600.-, soit 40% de moins.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 8, chap 2.2.9a	Mettre une sanction forfaitaire pour la dérive, pas un montant par ha *« Pour les non-respects liés à la dérive et au ruissellement, c'est la valeur supérieure qui est déterminante pour la réduction. »* Reporter l'entrée en vigueur des sanctions Ruissellement à 2026.	Dérive : une sanction de 600.-/ha alors que l'exigence est valable sur l'entier de la SAU va conduire à des réductions extrêmement sévères et complètement disproportionnée ! Si une exploitation de 30 ha (moyenne vaudoise) n'utilise pas de buses à injection d'air avec moins de 3 bars de pression, la sanction serait de 18'000.-, c'est inacceptable. Si en parallèle, s'il y a un non-respect lié au ruissellement, il est disproportionné de cumuler les réductions. On appliquera un système analogue à la fumure (2.2.2b). L'OFAG n'a toujours pas réussi à expliquer clairement quelles parcelles seront concernées par le 1 pt Ruissellement obligatoire, et la brochure Agridea prévue pour juin ne permettra à priori pas non plus d'y répondre. Il est indispensable de prévoir au moins 1 année test avant de commencer à sanctionner.
Annexe 8, chap 2.9a	Garder la formulation actuelle : « *La réduction s'applique aux surfaces et aux éléments concernés par l'inobservation* » Réduire voire supprimer la sanction pour absence de conseil	On passe d'une sanction par parcelle à une sanction par mesure, c'est beaucoup trop sévère et ça va encore plus dissuader les exploitants de participer. Conseil :la sanction est très sévère et ne tient pas compte du manque probable de conseillers formés et disponibles.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le montant du forfait OFAG pour les analyses de laboratoire doit au minimum couvrir les frais d'analyse. Les moyens financiers nécessaires à cet effet doivent être fournis en plus et ne doivent pas résulter d'un changement d'affectation, par exemple d'un transfert des paiements directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Holstein Switzerland (HOS)
Adresse / Indirizzo	Rte de Grangeneuve 37 1725 Posieux
Datum / Date / Data	30.04.2024 Hans Aebischer Präsident Michel Geinoz Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 35
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 36
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 44
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 46
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 62
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 63
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 72
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 81
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 83
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 84
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 87
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 91
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 92
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 94
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 95
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 99
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 103
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 111
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 115

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 117
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 128
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 129
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 131
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 135

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Holstein Switzerland (HOS) unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Laut SBV-Umfrage von Ende 2023 wünschen sich über 95% der teilnehmenden LandwirtInnenprioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

HOS fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme von HOS zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

HOS möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Holstein Switzerland fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ-

und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht von HOS völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht von HOS überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

HOS weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

HOS unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert

HOS, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht von HOS völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ [4] Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Der SBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. 6 Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		HOS unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. 2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	1 Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. 2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	HOS fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: HOS steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	HOS begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht von HOS ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: HOS lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für: b. den Biodiversitätsbeitrag;	Formelle Anpassung
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	Formelle Anpassung
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ziffer 2.1.6.	
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.10</td><td>Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.13</td><td>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</td><td>Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz</td><td>Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td>Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:

b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.
<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.
B Vernetzung Aufgehoben		Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **A Anforderungen für BTS-Beiträge**		
Ziff. 2.5 Einleitungssatz	Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table>
<tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall
Ziff. 2.1a.1
(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.
Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse
Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr><tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.
Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr></table></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr></table></td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sank-</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Aufgehoben		tion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten. Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden. Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.
	c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)	~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~	
	~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~	~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~	
Ziff. 2.4 Titel	Biodiversitätsbeitrag		
Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Aufgehoben		Formelle Anpassung
2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziff. 2.9a.1 (neu)	Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.		Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.		
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- Der SBV unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Der SBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: 3 Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	1 Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. 2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.
[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.
[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table><tr><td>Bst.</td><td>+1%</td><td>+2%</td><td>+3%</td><td>Beispiele</td></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.
Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>LwG</td></tr>
<tr><td>oder
Einsatz ressourcenschonender Technologien</td><td>Betroffene Fläche:
10–33 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
34–66 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
67–100 % des Perimeters</td><td>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</td></tr>
<tr><td>f. Aufgehoben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2
2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen
Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.
<table>
<tr><td>Ausmass</td><td>Zusatzbeitrag</td></tr>
<tr><td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 2 %</td></tr>
<tr><td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 4 %</td></tr>
<tr><td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 6 %</td></tr>
</table>
</td><td>Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="2">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td>Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr><tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr><tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr><tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr></table>		
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><th>Massnahme</th><th>Investitionskredit in %</th></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m²</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m²</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m³ Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m² Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr><tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr><tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategischen ~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~4~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~5~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~6~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~7~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~8~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Der SBV unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500

06.1 Luftgetrockneter Rohschinken **2660**
Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2

06.2 Dosen- und Kochschinken **71**

06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken **4306**
Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2

06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: **47 463**

von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel **42 200 [2]**

vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen **5323 [2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: der SBV geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der SBV kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den SBV nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für den SBV ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SBV völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der SBV hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den SBV oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	SBV erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der SBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt der SBV aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOSddddddddddddddddddddsssssssssssssss begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der SBV erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
HOS erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. HOS orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th><th></th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln: pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td><s>4.4</s> 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2 und 3</td><td>2. Ferner sind zugelassen:
- Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind.
3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen
- Ätznatron
- Ätzkali
- Oxalsäure
- natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl
- Salpetersäure
- Phosphorsäure
- Natriumcarbonat
- Kupfersulfat
- Kaliumpermanganat
- Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure</td><td></td></tr>
</table>

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098	15.06.–28.06.		
	0708.2098	25.10.–15.11.		
	0708.9081	01.06.–31.10.		
	0709.2011	01.05.–15.06.		
	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	
	ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	
	0709.4011	01.05.–19.05.		
	0709.4011	20.12.–31.12.		
	0709.4021	01.05.–19.05.		
	0709.4021	20.12.–31.12.		
	0709.4091	15.01.–31.12.		
	0709.7011	15.02.–06.03.		
	0709.7011	29.11.–15.12.		
	0709.9120	01.06.–31.10.		
	ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten	
	0709.9918	01.10.–10.03.		
	0709.9921	01.05.–09.05.		
	0709.9921	23.11.–15.12.		
	0709.9931	10.03.–29.03.		
	0709.9931	22.06.-30.06.		
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust	
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust	
	0709.9961	01.03.–06.03.		
	0709.9961	01.12.–15.12.		
	ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	0808.4022	01.07.–31.03.		
	0808.4032	01.07.–31.03.		
	0809.2111	20.05.–31.08.		
	ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren	
	ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Interessengemeinschaft BauernUnternehmen
Adresse / Indirizzo	IG Bauern Unternehmen Waldstrasse 49 3086 Zimmerwald BE
Datum / Date / Data	01. Mai 2024 Samuel Guggisberg, Präsident Fernand Andrey, Vizepräsident

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 19
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 20
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 22
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 38
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 39
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 48
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 58
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 61
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 65
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 66
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 67
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 71
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 75
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 83
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 87
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 88
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des

cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 93

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er **wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern»**. Dies ist auch dringend nötig! Denn die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektor Einkommen. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Art. 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» Dass die Bauernfamilien mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in mehreren Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben.

Die IG BU möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung
Die IG BU fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030
Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung der Mitteilungspflicht auf den gesetzlichen Auftrag
Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht der IG BU völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht der IG BU überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Betroffenen zusätzliche Daten eingeben müssen.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten
Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus Sicht der IG BU keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IG BU weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Berücksichtigung Variante 4 des Bundesrates: Streichung der 3.5% BFF-Regelung
Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. **Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.**

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030
Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht weit über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem ist zwingend sicherzustellen, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Kein Verbot des Mähaufbereiters
Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Bauernfamilien erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag
Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht der IG BU völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus unserer Sicht überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt,handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannter Weise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener~~	Streichen	Die IG BU fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
~~Ackerfläche~~		auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es mehr als 160’000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	Keine Bemerkungen.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	[4] Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:	Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem en-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	tomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Abs. 7: Die IG BU steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und	Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des IG BU ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Keine Bemerkungen.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden,	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist begrüssenswert, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die Bauernfamilien betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Die IG BU lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d: Die ursprüngliche Formulierung gemäss den früheren Vernetzungs-Projekten muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn;	Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	1 Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. 2 Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden	Zu Abs. 2: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Web-Service verfügbar sind;	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 6.2.2 Bst. b	Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt: b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table>	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **A Anforderungen für BTS-Beiträge**		
Ziff. 2.5 Einleitungssatz	Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:	Die Anpassung wird begrüsst.
	Beiträge für ökologische Massnahmen sind zu streichen.	Es kann nicht sein, dass Bio-Bauern zusätzliche Beiträge pro h auf Kosten der Fläche erhalten.
Anhang 7 Beitragsansätze		
5.2.1	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau	Der gesamte Artikel ist zu streichen, da diese Beiträge wettbewerbsverzerrend und ressourcenineffizient sind.
5.3.1	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau	Der gesamte Artikel ist zu streichen, da diese Beiträge wettbewerbsverzerrend und ressourcenineffizient sind.
5.4.1	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	Der gesamte Artikel ist zu streichen, da diese Beiträge wettbewerbsverzerrend und ressourcenineffizient sind.
5.5.1	Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft	Der gesamte Artikel ist zu streichen, da diese Beiträge wettbewerbsverzerrend und ressourcenineffizient sind.
5.6.1	Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	Der gesamte Artikel ist zu streichen, da diese Beiträge wettbewerbsverzerrend und ressourcenineffizient sind.
5.7.1	Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen	Der gesamte Artikel ist anzupassen, so dass diese Beiträge als freiwillig zu formulieren sind.
6.1.2	Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken	Anstelle von 25% neu deren 50% der Anschaffungskosten als Beiträge einsetzen

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG BU unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: [3] Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	[1] Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	[1] Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	[1] Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. [2] (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:	Zu Abs. 1: formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» ist nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbe-	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten, landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden, sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt. [4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse; d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, und landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56 abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist.	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	[2] Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. [3] An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	[5] Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	[4] Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	Abs. 1 Bst. e wird ergänzt: gewinnbringende Veräusserung
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	[3] Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.

[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.

[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table>
<tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr>
<tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.

Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b LwG</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>oder
Einsatz ressourcenschonender Technologien</td><td>Betroffene Fläche:
10–33 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
34–66 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
67–100 % des Perimeters</td><td>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</td></tr>
<tr><td>f. Aufgehoben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2
2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen
Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.
<table>
<tr><td>Ausmass</td><td>Zusatzbeitrag</td></tr>
<tr><td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 2 %</td></tr>
<tr><td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 4 %</td></tr>
<tr><td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 6 %</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="2">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="5">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="6"><table>
<tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr>
<tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr>
<tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr>
<tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.2</td><td colspan="5">Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.5 (neu)</td><td colspan="5">Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.</td><td>Präzisierung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 (neu)</td><td colspan="5">Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 (neu)</td><td colspan="5">Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>4 Investitionskredite für Wohnhäuser
4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen
Ziff. 4.1.1</td><td colspan="5">Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td colspan="5">Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und ein Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und ein Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td colspan="6">Ziff. 5
5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung</td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">5.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table></td><td>Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen

oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><td>Massnahme</td><td>Investitionskredit in %</td></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td></td><td>Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td>Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze</td><td><table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td rowspan="2">Beitrag</td><td rowspan="2">Investitionskredit</td><td colspan="2">Befristeter Zuschlag</td></tr>
<tr><td>Beitrag</td><td>Frist bis Ende</td></tr>
<tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr>
</table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 4

4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme
<table>
<tr><th>Massnahme</th><th>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th></tr>
</table>
</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts	mind. 50	

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, der Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, der Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; 3 Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	1 Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. 2 Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. 3 Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. 4 Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. 6 Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~24~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~35~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~46~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. [2] Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 (neu) Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	[1] Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. [2] In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. [3] In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. [4] Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 (neu) Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt. *(Es werden lediglich die Ziffern aktualisiert)*
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. *(Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.)*
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt. *(Entsprechend der vorangehenden Neuordnung werden in der Tabelle die Ziffern angepasst. Die Zollsätze ändern sich jedoch nicht).*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20		
0210.9931	**30.00**	0	06.4	
0210.9939		20		
0210.9941	**30.00**	0	06.4	
0210.9949		20		
0210.9951	**30.00**	0	06.4	
0210.9959		20		
0210.9961	**30.00**	0	06.4	
0210.9969		20		
0210.9971	**30.00**	0	06.4	
0210.9979		20		
0210.9981	**30.00**	0	06.4	
0210.9989		20		
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20		
1601.0031	**75.00**	0	06.4	
1601.0039		20		
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20		
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20		
1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20		
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21	
ex 1602.5091		0	05.22	
ex 1602.5091		0	05.7	
1602.5093		20		
1602.5098		20		
1602.9011		0	05.7	
1602.9019		20		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte</td><td>Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt.

[5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV)

[5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.

[5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken

[5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>(Teil-) Zollkontingent (Nr.)</th><th>Ergänzungen</th></tr>
<tr><td>0407.1110</td><td>09.3</td><td>Bruteier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.1190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.1910</td><td>09.3</td><td>Bruteier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.1990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.2110</td><td>09</td><td></td></tr>
<tr><td>ex0407.2110</td><td>09.1 und 09.2</td><td>Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],</td></tr>
<tr><td>ex0407.2110</td><td>09.3</td><td>andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.2190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.2910</td><td>09.3</td><td>Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.2990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.9010</td><td>09</td><td></td></tr>
<tr><td>ex0407.9010</td><td>09.1 und 09.2</td><td>Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]</td></tr>
<tr><td>ex0407.9010</td><td>09.3</td><td>andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.9090</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.1110</td><td>10</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.1190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.1910</td><td>11</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.1990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.9110</td><td>10</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.9190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.9910</td><td>11</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.9990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3502.1110</td><td>10</td><td>[5-3] [5-4]</td></tr>
<tr><td>3502.1190</td><td></td><td>[5-3]</td></tr>
<tr><td>3502.1910</td><td>11</td><td>[5-3] [5-4]</td></tr>
<tr><td>3502.1990</td><td></td><td>[5-3]</td></tr>
</table>
</td><td>Diese Kategorie 5-1 wird neu eingefügt.

Eier, die nicht dem Konsum dienen, werden nach dieser neuen Kategorie immer zum KZA eingeführt. Ob dies sinnvoll ist, müssen die Eierproduzenten sagen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt. *(Die Globalkontingente ändern sich nicht. Jedoch gibt es geringfügige Verschiebungen bei den Teilkontingenten. Diese müssen von den Organisationen der Fleischproduzenten beurteilt werden).* *(Trockenfleisch bisher 187 Tonnen)*

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500
06.1 Luftgetrockneter Rohschinken 2660
Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2
06.2 Dosen- und Kochschinken 71
06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken 4306
Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2
06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 47 463
von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel 42 200 [2]
vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen 5323 [2]
[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.
[2] Richtmenge
</td><td>(Rohschinken bisher 2600 Tonnen)

(Wurstwaren bisher 3148 Tonnen)

(Übriges Fleisch bisher 48 681 Tonnen)

(Vom Schwein bisher 6481 Tonnen)</td></tr>
<tr><td></td><td>
Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte
<table>
<tr><th>Nummer des Zollkontingents [1]</th><th>Erzeugnis [1]</th><th>Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]</th></tr>
<tr><td>09</td><td>Vogeleier in der Schale, davon</td><td>33 735</td></tr>
<tr><td>09.1</td><td>Konsumeier</td><td><s>17 428</s> 20 000</td></tr>
<tr><td></td><td>Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:</td><td></td></tr>
<tr><td>09.1.1</td><td>ab 1. Januar bis 31. Dezember</td><td>13 000</td></tr>
<tr><td>09.1.2</td><td>ab 1. September bis 31. Dezember</td><td>7 000</td></tr>
<tr><td>09.2</td><td>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</td><td><s>16 307</s> 13 735</td></tr>
</table>
</td><td>Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>09.3</td><td>Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen</td><td>[2]</td></tr>
<tr><td>10</td><td>Eiprodukte getrocknet</td><td>977 [3]</td></tr>
<tr><td>11</td><td>Eiprodukte andere</td><td>6 866 [3]</td></tr>
</table>
[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 2</td><td>In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe:

a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b</td><td>2 Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

a. Betrifft nur den französischen Text.

b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 4 Abs. 3 Bst. c</td><td>3 Sie müssen dafür sorgen, dass:

c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;</td><td>Es werden die Dünger ergänzt, um auch schädliche Kontaminationen durch organische Dünger zu integrieren.</td></tr>
<tr><td>Art. 9 Abs. 1</td><td>1 Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Lebensmittelresten aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) ist seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken. [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	Bemerkung Zu Abs. 2 Bst. b: Der IG BU geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 75km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 75 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Bemerkung zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastrobafällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Einführung von digiFLUX mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für die IG BU nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starken negativen Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für die IG BU ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des IG BU völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht der IG BU überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Die IG BU hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für die IG BU oberste Priorität Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden. Sämtliche Datenweitergaben

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~^{2bis} (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~^{9} Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Die IG BU sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	^{1} Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, nament-~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~lich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~ f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Die IG BU erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Die IG BU sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Datenlieferpflicht und damit verbunden Sanktionen sind abzulehnen. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Anhang (Ziff. II)	Änderung eines anderen Erlasses Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe
Auskunftspflicht:	~~Obligatorisch~~ Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	-
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IG BU begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Wir erwarten, dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungssicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der Kund:innen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen,	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt. Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kultur-	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	art die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: a. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss di gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. b. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		billigung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium hier einfügen
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 2 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die Gemüsebauern sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Tarifnummer	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text
0702.0011	01.05.–20.05.	
ex 0702.0021	01.05.–31.05.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten
ex 0702.0021	07.10.–20.10.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten
0702.0031	01.05.–07.05.	
0702.0091	01.05.–07.05.	
0703.1031	01.04.–30.10.	
0703.1041	30.05.–15.05.	
0703.1051	30.05.–06.06.	
ex 0703.1061	30.05.–15.05.	weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger
ex 0703.1061	16.04.–15.05.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln
ex 0703.1061	30.05.–06.06.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098	15.06.–28.06.		
	0708.2098	25.10.–15.11.		
	0708.9081	01.06.–31.10.		
	0709.2011	01.05.–15.06.		
	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	
	ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	
	0709.4011	01.05.–19.05.		
	0709.4011	20.12.–31.12.		
	0709.4021	01.05.–19.05.		
	0709.4021	20.12.–31.12.		
	0709.4091	15.01.–31.12.		
	0709.7011	15.02.–06.03.		
	0709.7011	29.11.–15.12.		
	0709.9120	01.06.–31.10.		
	ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten	
	0709.9918	01.10.–10.03.		
	0709.9921	01.05.–09.05.		
	0709.9921	23.11.–15.12.		
	0709.9931	10.03.–29.03.		
	0709.9931	22.06.-30.06.		
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust	
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust	
	0709.9961	01.03.–06.03.		
	0709.9961	01.12.–15.12.		
	ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	0808.4022	01.07.–31.03.		
	0808.4032	01.07.–31.03.		
	0809.2111	20.05.–31.08.		
	ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren	
	ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht in Vernehmlassung

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der spezifischen Beiträge. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturen erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Interessengemeinschaft BIO, IG BIO Geschäftsführerin Dr. Karola Krell Zbinden
Adresse / Indirizzo	c/o Food Lex AG Effingerstrasse 6A 3011 Bern
Datum / Date / Data	01.05.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Die Anmerkungen der IG BIO betreffen ausschliesslich die Bio-Verordnung und beziehen sich auf die Praktikabilität der Vorgaben: unnötige Zusatzregeln sollten im Sinne der Praxis vermieden oder möglichst einfach gestaltet sein (Art. 24abis Abs. 1 Bst. I) und die Zuständigkeiten und Befugnisse müssen klar geregelt werden (Art. 8 Abs. 1*ter)*.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Karola Krell Zbinden

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 1*ter*		Bei Verstössen gegen die Bio-Verordnung auf Grund höherer Gewalt müssen die Zuständigkeiten zur Abklärung klar sein: wer ist befugt, einen Fall «höherer Gewalt» festzustellen, was fällt darunter? Wer ist befugt festzustellen, dass die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist?
Art. 24a*bis* Abs. 1 Bst. I	Streichung: ~~Das Unternehmen ist verpflichtet:~~ ~~i. für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.~~	Da in der Schweiz das Verbot von GVO bereits gilt, ist die Pflicht, eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers einzuholen, dass diese Erzeugnisse und Stoffe weder GVO sind noch mit oder durch GVO hergestellt wurden, eine unnötige Verschriftlichung. Falls diese Passage beibehalten wird, so muss die Bestätigung jedenfalls formfrei bleiben – dies auch mit Blick auf den Export.
Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022, Absatz 3	-	Die Verlängerung der Übergangsfrist der Anwendung von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren bei der Herstellung von verarbeiteten Bio-Lebensmitteln bis zum 31.12.2025 wird ausdrücklich begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	***IG öffentliche Märkte IGöM***
Adresse / Indirizzo	***IG öffentliche Märkte IGöM*** Laurstrasse 10 5201 Brugg info@schlachtvieh.ch
Datum / Date / Data	30.04.2024 ***IG öffentliche Märkte IGöM*** 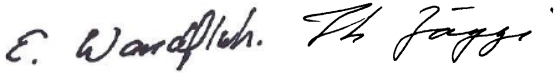 Ernst Wandfluh, Präsident Thomas Jäggi, Sekretär

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 36

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 37

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 45

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 47

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 63

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 64

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 73

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 82

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 84

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 85

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 88

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 92

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 93

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 95

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 96

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 100

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 104

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 112

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 116

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 118
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 129
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 130
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 132
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Die IGÖM unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der Schweizer Bauernverband bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Die IGÖM fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme der IGÖM zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Dir IGÖM möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Die IGÖM fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ-

und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht der IGÖM völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht der IGÖM überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGÖM weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Die IGÖM unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert die

IGÖM, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht der IGÖM völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht der IGÖM überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ [4] Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Die IGÖM erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. [5] Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. [6] Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Die IGÖM unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. 2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Die IGÖM fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160’000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Der IGÖM steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Die IGÖM begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht die IGÖM ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Nicht in Vernehmlassung	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag		Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Die IGÖM lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr><tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr></table></td><td></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IGÖM unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IGÖM ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- Der IGÖM unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Die IGÖM möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: 3 Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	1 Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. 2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.

[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.

[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table>
<tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr>
<tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.

Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

				LwG
oder Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage
f. Aufgehoben				

Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %

Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst

Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

Ziff. 1.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	-

Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Stall pro GVE: Fr. 2 000 / 3 190 / 7 080 Futter- und Strohlager pro m3: Fr. 18 / 24 / 106 Hofdüngeranlage pro m3: Fr. 26 / 35 / 130 Remise pro m2: Fr. 29 / 41 / 224 Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse: % 40 / 50 / -	
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><td>Massnahme</td><td>Investitionskredit in %</td></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td rowspan="2">Beitrag</td><td rowspan="2">Investitionskredit</td><td colspan="2">Befristeter Zuschlag</td></tr><tr><td>Beitrag</td><td>Frist bis Ende</td></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4

4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone</td><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~24~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~35~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~46~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. [2] Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	[1] Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. [2] In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. [3] In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. [4] Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Die IGÖM unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20		
0210.9931	**30.00**	0	06.4	
0210.9939		20		
0210.9941	**30.00**	0	06.4	
0210.9949		20		
0210.9951	**30.00**	0	06.4	
0210.9959		20		
0210.9961	**30.00**	0	06.4	
0210.9969		20		
0210.9971	**30.00**	0	06.4	
0210.9979		20		
0210.9981	**30.00**	0	06.4	
0210.9989		20		
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20		
1601.0031	**75.00**	0	06.4	
1601.0039		20		
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20		
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20		
1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20		
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21	
ex 1602.5091		0	05.22	
ex 1602.5091		0	05.7	
1602.5093		20		
1602.5098		20		
1602.9011		0	05.7	
1602.9019		20		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500
06.1	**Luftgetrockneter Rohschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	**2660**
06.2	**Dosen- und Kochschinken**	**71**
06.3	**Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	**4306**
06.4	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:**	**47 463**
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	**42 200** **[2]**
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	**5323** **[2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: Die IGÖM geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11		

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat die IGÖM kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den IGÖM nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für die IGÖM ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht der IGÖM völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des IGÖM überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der IGÖM hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den IGÖM oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der IGÖM sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	IGÖM erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	3 Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~9 (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Die IGÖM sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt die IGÖM aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IGÖM begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Die IGÖM erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IGÖM erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Die IGÖM orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><td>Bezeichnung</td><td>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</td></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><td>Bezeichnung</td><td>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</td></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln: pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>~~4.4~~ 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>		
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IGÖM stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.-30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum / Date / Data	25.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
A l'instar des pays principalement exportateur, les frais d'analyse pour l'exportation devraient être soutenus par la Confédération dans le cadre de la promotion du commerce extérieur.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 1, let. a), b), c) L'annexe 1 de l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture[1] est modifiée comme suit :	Les analyses standards pour le contrôle de la qualité de moûts et jus de raisin > Dépenses effectives Les analyses standards pour le contrôle de la qualité de vins et moûts de raisin partiellement fermentés > Dépenses effectives Analyses supplémentaires > Dépenses effectives	A l'instar des pays principalement exportateur, les frais d'analyse pour l'exportation devraient être soutenus par la Confédération dans le cadre de la promotion du commerce extérieur.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Introduction Digiflux : prévoir la simplification de la la procédure introduire tous les éléments comme le plan de traitement ainsique le bilan de fumure. Le système doit être prévue pour le contrôles des PER. Le système doit également être mis à disposition pour les contrôles de labels privés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Titre suivant l'art. 10 **Section1a: Couverture d'assurance** *Art. 10a* Exigence 1 Le conjoint ou le partenaire enregistré de l'exploitant doit bénéficier d'une couverture d'assurance maladie et d'assurance accident si: a. il est marié ou lié par un partenariat enregistré avec l'exploitant le 1er janvier de l'année de contributions; b. il n'a pas encore atteint l'âge de 65 ans le 1er janvier de l'année de contributions, et c. l'année précédant l'année de contributions, il n'a pas réalisé un revenu propre supérieur au salaire annuel visé à l'art. 7 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité1. 2 Par travail régulier et important au sens de l'art. 70*a*, al. 1, let. i, LAgr, on entend une collaboration pour laquelle une déduction pour double revenu a été appliquée dans la déclaration	PER = prestation écologiques requises Cette exigence quoique très souhaitable n'a rien à faire dans les exigences des paiements directs et n'est surtout pas à contrôler lors des contrôles PER. Ceci alourdi passablement les contrôles et en plus n'est pratiquement pas réalisable
	Chapitre 5a Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage *Art. 78* Contribution 1 La Confédération soutient des projets cantonaux encourageant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité et la mise en oeuvre d'autres mesures de promotion de la biodiversité et visant la préservation, la promotion et le développement de la diversité des paysages cultivés.	En soi une bonne chose, mais cela va être de nouveau un alourdissement administratif. Laisser tel quel, les contributions tel quel existe actuellement sont +/- connu des exploitations actuelles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Elle accorde son soutien à un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage conformément à un projet autorisé par l'OFAG en vertu de l'art. 79 et que les exploitants les mettent en oeuvre sur la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13 OTerm ou sur une surface d'estivage au sens de l'art. 24 OTerm, qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail. 3 Le canton fixe les taux des contributions allouées par mesure. 4 La Confédération prend en charge au maximum 90 % des contributions fixées par le canton selon l'al. 3, mais au plus les montants visés à l'annexe 7, ch. 4. 5 La contribution fédérale est versée annuellement. 6 Des contributions peuvent être allouées pour des surfaces sur lesquelles sont menés des recherches ou des essais visant à améliorer la biodiversité régionale ou la qualité du paysage.	
	Introduction de Digiflux	prévoir la simplification de la la procédure introduire tous les éléments comme le plan de traitement ainsique le bilan de fumure. Le système doit être prévue pour le contrôles des PER. Le système doit également être mis à disposition pour les contrôles de labels privés.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans une vision de zérocarbone ou diminution du carbon toute mesure aidant à diminuer les émissions doivent profiter d'une aide à l'investissement

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(art. 87a, al. 1, let. d, ch. 1, LAgr).	L'achat de robots agricoles, de motofaucheuses électriqueset de tracteurs agricoles n'utilisant pas de carburants fossiles est soutenu	Y inclure des petites machine électrique ainsi que des machines électriques à utilité viticole tel que chenillard, chenillettes, etc.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Abrogation de la liste fédérale des cépages :

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Admission dans l'assortiment des cépages 1 Pour l'admission d'une variété dans l'assortiment des cépages, sont notamment déterminantes les propriétés suivantes: a. le rendement à l'unité de surface; b. la teneur naturelle en sucre; c. l'acidité totale; d. la résistance aux maladies. 2 Pour les variétés destinées à la production vinicole, on examine en outre les propriétés organoleptiques des vins issus de celles-ci. 3 L'office édicte les dispositions d'exécution.	Abrogé	A défaut de liste fédérale, les cantons peuvent imposer une liste spécifique à leurs vignobles.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Introduction Digiflux : prévoir la simplification de la la procédure introduire tous les éléments comme le plan de traitement ainsique le bilan de fumure. Le système doit être prévue pour le contrôles des PER. Le système doit également être mis à disposition pour les contrôles de labels privés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
À inclure aussi perte de récolte due à des conditions climatiques qui engendrent une perte de récolte due aux maladies fongiques et lors de l'apparition des vecteurs jusqu'à présent inconnus (p.ex. insectes ou maladies fongiques)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung VKMB
Adresse / Indirizzo	Nordring 4 Postfach 3001 Bern
Datum / Date / Data	30. April 2024 Kilian Baumann, Präsident Stephan Tschirren, Projektleiter

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 6

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 7

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 9

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 10

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 11

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 12

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 13

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 14

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 14

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 16

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione

per l’agricoltura e la filiera alimentare 17
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Kleinbauern-Vereinigung bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme beim landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung eines Grossteils der vorgeschlagenen Massnahmen. Es ist uns aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch mit dem vorgeschlagenen Verordnungspaket erneut eine Vielzahl von zusätzlichen Auflagen und Anforderungen auf die Bäuerinnen und Bauern zu kommt und der Aufwand zu deren Einhaltung stetig steigt.

Wir sind überzeugt, dass mit einer konsequenteren Ausrichtung der ganzen Landwirtschaft auf mehr Ökologie und Vielfalt (insbesondere mittels gesamtbetriebelichen Systemen) sowie dem Ansatz einer umfassenden Ernährungspolitik auch in dieser Hinsicht Verbesserungen erzielt werden können.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Verbesserung beim Sozialversicherungsschutz und unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen zugunsten der mitarbeitenden Personen. Die Zusammenlegung der Massnahmen für Landschaftsqualität und Biodiversität wird grundsätzlich begrüsst. Sie darf aber nicht zulasten der einen oder anderen Massnahme gehen. Es muss gewährleistet sein, dass in beiden Bereichen Massnahmen ergriffen werden, und es nicht zu einer Kürzung der Beiträge kommt im Rahmen der Zusammenführung.

Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt eine praxisorientierte Umsetzung der 3.5% Biodiversitätsförderfläche. Betriebe, die bereits heute viel für die Biodiversität leisten (insbesondere Labelbetriebe) sollen bei der Umsetzung etwas mehr Spielraum erhalten. Wir schlagen einen Austausch mit den Labelorganisationen für die konkrete Umsetzung vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10a, Abs. a	Ergänzen : Der Versicherungsschutz ist auch bei Konkubinatspaaren verpflichtend	Der Versicherungsschutz soll auch für Konkubinatspaare gelten, wenn die mitarbeitende Person die übrigen Erfordernisse erfüllt.
Art. 14a		Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt eine praxisorientierte Umsetzung der 3.5% Biodiversitätsförderfläche. Betriebe, die bereits heute viel für die Biodiversität leisten (insbesondere Labelbetriebe) sollen bei der Umsetzung etwas mehr Spielraum erhalten.
Art. 55, Abs 1, Bst. p		Aufhebung der Biodiversitätsbeiträge pro Hochstamm-Feldobstbaum darf nicht zu einer Reduktion der Beiträge führen.
Art. 58		Wir begrüssen das Verbot von Mähaufbereitern auf allen Biodiversitätsflächen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die neue Regelung grundsätzlich, es ist uns aber wichtig festzuhalten, dass Nachhaltigkeitsaspekte und der Schutz der Biodiversität ein hohes Gewicht behalten müssen und die neuen Regelungen nicht zu deren Lasten gehen dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Administrative Vereinfachungen begrüssen wir grundsätzlich. Die Einführung einer konkreten Wirtschaftlichkeitsprüfung für einzelbetriebliche Massnahmen wird begrüsst. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss sich jedoch zwingend auch an der Arbeitsabgeltung und damit verbunden einer, mit anderen Branchen vergleichbaren sozialen Absicherung der betriebsleitenden Person orientieren. Dabei gilt es auch die Lohnabgeltung und den Sozialversicherungsschutz aller im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen.

Die bisher zur Anwendung gelangte Tragbarkeitsberechnung ist dahingehend zu reformieren, dass keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	Beibehaltung der heutigen Regelung.	Die minimale Betriebsgrösse von 1.0 SAK schliesst viele Betriebe von vornherein von den Massnahmen aus. Wir setzen uns daher für eine Streichung dieses Absatzes ein. Gerade auch Kleinbetriebe sind sehr innovativ unterwegs und nahe an den Konsumentinnen und Konsumenten. Mit der minimalen Betriebsgrösse für Strukturverbesserungsgelder wird das Kriterium der “Grösse” bereits heute überproportional gewichtet. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert eine sorgfältigere Prüfung der Tragbarkeit von Investionen (siehe auch Begründung Art. 32) anstelle strengeren einer Eintrittsschwelle nach Grösse.
Art. 32 Abs. 1	Ergänzung Abs. 1: […] und eine genügende Arbeitsabgeltung der im Betrieb geleisteten Arbeit erzielt wird.	Eine genügende Wirtschaftlichkeit ist nur gegeben, wenn die Abgeltung für alle im Betrieb geleisteten Arbeiten und damit auch ein genügender Sozialversicherungsschutz gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Arbeit der mitarbeitenden Familienmitglieder. Die Tragbarkeitsrechnung ist dahingehend zu reformieren, dass die Politikkohärenz konsequent umgesetzt und somit keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2, Bst. b		Wir begrüssen die Finanzhilfen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke. Ca. die Hälfte der Landwirtschaftsfläche ist Pachtland. Sowohl für den Pachtlandkauf als auch bei der zunehmenden Anzahl ausserfamiliäre Hofübernahme sind grosse finanzielle Mittel notwendig und für die Weiterführung der Betriebe essenziell.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Erleichterung der Betriebsaufgabe setzen ein falsches Signal. Diese Darlehen sollten u.E. stärker mit dem Fokus auf die – auch ausserfamiliäre Hofübergabe – eingesetzt werden.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die dringend nötige Anpassung an die Klimaerwärmung, aber auch die Grundlagen für eine Transformation des ganzen Ernährungssystems in eine agrarökologische Richtung sollten stärker miteinbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 2	Ergänzen : Sie fördert eine agrarökologisch ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft und legt Grundlage für die Reduktion und den Umgang mit der Klimaerwärmung.	Die Förderung einer agrarökologisch ausgerichteten Landwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zu einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft.
Art. 6, Abs. 1	Ergänzen : … der übrigen Wirtschaft und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bei der Einfuhr von Agrargütern ist es uns ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass dieses Instrument inbesondere für die Förderung des Imports besonders nachhaltiger Produkte genutzt werden soll.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufhebung des Unterschieds zwischen Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen ist grundsätzlich sinnvoll und wir begrüssen diese. Die Anforderungen an die Sicherheit müssen aber für beide Produktgruppen gleichermassen gelten. Wir lehnen die Ermöglichung von höheren Tierbeständen jedoch grundsätzlich hab, dies auch im Fall eines Versuchs der Verwertung von Lebensmittelabfällen. Ausnahmen von den aktuell geltenden Höchstbeständen sind u.E. grundsätzlich zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Antrag: Streichung Art. 10 HBV	Wir erachten die Ausnahmeregelung in Art. 10 für höhere Bestände aus der Tierwohlperspektive grundsätzlich als problematisch. Wie Studien belegen, ist die Gruppengrösse für das Tierwohl sehr entscheidend und eine klare Beschränkung wichtig.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, Abs 2	Wir begrüssen die Erhöhung der Limite von 600 auf 2000kg für die jährliche Erfassung.	Eine jährliche statt monatliche Erfassung bedeutet eine administrative Entlastung. Eine monatliche Erfassung soll aber bei Bedarf auch weiterhin möglich sein.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung ist die Einführung der Meldepflicht via digiFLUX ein wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz und dem Einbezug aller Anwender sowie des Handels. Mit digiFLUX wird die Verantwortung endlich breiter über die Wertschöpfungskette getragen. Das zentrale Element von digiFLUX muss dabei eine hohe Anwenderfreundlichkeit sein, welche den Landwirtinnen und Landwirten keinen Mehraufwand verursacht. Im Gegenteil soll sich der Aufwand für Landwirtinnen und Landwirten bei der digitalen Eingabe verringern. Dies dank cleveren Schnittstellen unter anderem, indem z.B. die Meldepflicht mit elektronischen Feldkalendern automatisiert werden kann, oder die heutige Nährstoffbilanz durch die Berechnungen mit digiFLUX ersetzt wird. Für eine erfolgreiche Umsetzung fordert die Kleinbauern-Vereinigung ein gutes Mass an Flexibilität und Kompromissbereitschaft seitens Behörden in der ersten Umsetzungsphase. Die Möglichkeit einer, wenn nötig, flexiblen Feinjustierung und eine konsequenten Praxisorientierung, ist dabei aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung zentral. Mehr Transparenz gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Bevölkerung ist der Kern einer starken Schweizer Landwirtschaft, digiFLUX leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 und 16c		Die zusätzliche Verknüpfung mit dem IS NSM erachten wir als sinnvoll und hilfreich. Die Einführung von digiFLUX muss insbesondere der Vereinfachung der Erfassungsprozesse und einer Rekuktion der Arbeitsbelastung dienen.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir beurteilen die Umstellung auf eine Datenlieferpflicht kritisch. Auch in anderen wären solche Daten von Interessen für die Gesellschaft, wir fordern Gleichbehandlung der verschiedenen Branchen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	Wir lehnen den Wechsel zur Beitragspflicht ab.	Auch in anderen Branchen wären solche Daten von Interessen für die Gesellschaft, wir fordern wenn schon eine Gleichbehandlung der verschiedenen Branchen.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir beurteilen die Einführung von Verbilligungen von Prämien bei Ernteversicherungen grundsätzlich kritisch, weil sie Fehlanreize schaffen. Wichtiger wären für uns präventive Massnahmen und Unterstützung einer klimanagepassten Landwirtschaft, wie bessere Bildung und die Wahl robusterer Sorten oder Kulturen. Diese sollten unseres Erachtens gestärkt und durch den Bund unterstützt werden.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir bedauern die Beschränkung auf die Bereiche Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit. Insbesondere im Bereich klimafreundliche Landwirtschaft, regenerative Landwirtschaft und Agrarökologie sehen wir ebenfalls grossen Bedarf für Austausch und den Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken. Für die Wirkung ist zudem der Einbezug und das Ausgehen von den Bedürfnissen der Praxis entscheidend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Buchstabe a	Ergänzung von weiteren Bereichen wie Agrarökologie, Regenerative Landwirtschaft, klimafreundliche Landwirtschaft	Der Vernetzungs- und Wissensbedarf ist gerade auch in diesen Bereichen sehr gross.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	**Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)**
Adresse / Indirizzo	**Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)** c/o ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG Kasernenstr. 39A 9100 Herisau
Datum / Date / Data	6. März 2024 Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) Francesca Cheda Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 14

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 16

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 17

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 19

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 22

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 23

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 24

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 25

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 26

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 27

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 28

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 30

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 31

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 32

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 33

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 34
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 35
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 36
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In unserer Stellungnahme äussern wir uns insbesondere zu Bestimmungen, die eine Relevanz zu Biodiversität oder Landschaft aufweisen.

Die Förderung der Biodiversität und die Verminderung von negativen Umwelteinflüssen durch die Landwirtschaft sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen. Es ist deshalb zentral, dass diese Zielsetzungen konsequent verfolgt werden. Solange sie nicht erreicht sind, ist es nicht opportun, entsprechende Massnahmen abzuschwächen. Dies ist bei allen Verordnungsanpassungen zu beachten.

Von besonderer Relevanz ist aus Sicht der KBNL das neue Instrument *Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität*. Mit diesen Projekten werden die bisherigen Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsprojekte ersetzt. Die im Entwurf der Direktzahlungsverordnung enthaltenen Bestimmungen sind definitiv einzuführen. Damit können mit dem neuen Instrument qualitativ wertvolle Resultate erzielt und wertvolle Beiträge an die Umsetzung weiterer Instrumente zur Aufwertung von Biodiversität und Landschaft geleistet werden.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die KBNL begrüsst die Einführung des neuen Instruments *Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität*. Zudem werden die vorgeschlagenen Bestimmungen zu diesen Projekten – mit kleinen Ergänzungen – unterstützt. Insbesondere werden deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur, die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare und die Verpflichtung der einzelbetrieblichen Beratung unterstützt. Diese Mindestvorgaben gewährleisten eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Erarbeitung und Umsetzung der Projekte. Dadurch kann bei diesen Projekten eine hohe Qualität erreicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a	**Art. 14a Abs. 1 ist in der bisherigen Formulierung zu belassen.** **Das heisst, Variante 3 ist weiter zu verfolgen. Die Varianten 1, 2 und 4 sind zu verwerfen.**	Im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» wurde die Anforderung 3,5 Prozent Acker-BFF per 1. Januar 2024 in den ÖLN aufgenommen. Mit dieser Bestimmung kann ein Beitrag zur Deckung des Defizits der Biodiversität im Ackerbau bzw. eine positive Wirkung auf die Biodiversität erzielt werden. Zudem kann ein Beitrag zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und ein Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden. Mit der vorgesehenen Formulierung würden diese gesamtgesellschaftlich relevanten Zielsetzungen um rund einen Drittel geschmälert und dies zu Gunsten einer erhöhten Flexibilität von Landwirtschaftsbetrieben. Solange in der Landwirtschaft die Zielsetzungen zur Verminderung der Umweltauswirkungen nicht erreicht sind, ist eine Abschwächung entsprechender Massnahmen nicht opportun. Die Einführung der vorgesehenen Formulierung widerspricht den Umweltzielen Landwirtschaft.
Art. 14a	**Art. 14a Abs. 2: Der Prozentsatz ist auf 40% zu erhöhen.**	Bei einem Prozentsatz von 25% gibt es relativ viele Betriebe, die von der Befreiung der Anforderung in Absatz 1 profitieren würden. Als Beispiel seien Betriebe erwähnt, die im Talgebiet Ackerbau betreiben und an den Talhängen weitere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landwirtschaftliche Nutzungsflächen mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) besitzen. In solchen Fällen würde ein zu tiefer Prozentsatz dazu führen, dass die BFF alle auf den übrigen Landwirtschaftlichen Nutzflächen in höheren Lagen angelegt werden können und auf Ackerflächen im Talgebiet, dort wo die Biodiversitätsförderung besonders wichtig wäre, keine BFF vorhanden sind.
Art. 14a	**Art. 14a Abs. 3 ist zu streichen.**	Mit dieser Bestimmung wird die neu zu schaffende Biodiversitätsförderfläche weiter reduziert. Zudem wird der Beitrag, der im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeführten Massnahme zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste weiter verringert. Hohe Biodiversität, tiefe Pflanzenschutzmittelrisiken und tiefe Nährstoffverluste sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen und würden mit der Einführung des Art. 14a Abs. 3 zu Gunsten einer einzigen Sektoralpolitik geschwächt. Die Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie Seite 32 im Erläuternden Bericht, Kapitel 2.4.4 beschrieben sind, können nicht hingenommen werden.
Art. 14a	**Art. 14a Abs. 4 ist anzupassen. Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Bst h–k, q, 71b Absatz 1 Bst. a sowie 78 auf ~~offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Bst. a und b erfüllen.**	Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung PaIv 19.475 bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein. Entsprechende Elemente (z.B. Hecken QII angrenzend an Ackerfläche, Stilllegungsflächen in Gewässerschutzprojekten) können ab 2027 im Rahmen der Projekte nach Art. 78 durch die Kantone zur Bewilligung eingereicht werden. Durch die geforderte Anpassung wird die Wirkung der Massnahmen nicht reduziert, für die Betriebe entsteht mittelfristig eine höhere regionsspezifische Flexibilität, der administrative Aufwand

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wird nicht gesteigert und der Investitionsschutz ist gewährleistet.
Art. 41	**Art. 41 Abs. 1, Bst. d: Die Ergänzung des Art. 41 mit Bst. d. ist relevant und definitiv einzuführen.**	Durch die Grossphotovoltaikanlagen können sich die nutzbare Weidefläche und deren Ertrag verändern. Wird der Normalbesatz bei wesentlichen Veränderungen nicht angepasst, führt dies zu einer Übernutzung der verbleibenden Weidefläche.
Art. 41	**Art. 41 Abs. 2: Streichung des Einbezugs der Fachstelle für Naturschutz nicht umsetzen**	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachstellen für Naturschutz nicht mehr explizit erwähnt werden soll.
Art. 58	**Art. 58 Abs. 6 und 7: Die Änderung (Abs. 6) und die Ergänzung (Abs. 7) sind einzuführen, wie sie im Entwurf vorgesehen sind.**	Die Zulässigkeit weiterer Kleinstrukturen und der Verzicht auf den Mähaufbereiter sind Massnahmen zu Gunsten der Biodiversität, welche aus Sicht einer Gesamtbetrachtung sinnvoll und zumutbar sind.
Art. 78	**Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen.** **Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.**	Mit den neuen Projekten für eine regionale Biodiversität und Landschaftsqualität kann eine effektivere Förderung erfolgen, insbesondere wenn sie Bezug nehmen auf entsprechende Konzeptionen von Bund und Kantonen. Die Beitragsverteilung soll dem Handlungsbedarf entsprechend erfolgen. Von den Kantonen kann dies über die Ausgestaltung der Massnahmen und eine zielsetzungsorientierte Gewichtung bestimmt werden. Vom Bund muss im Rahmen der Projektbewilligung eine ausgewogene Beitragsverteilung gewährleistet werden.
Art. 78	**Art. 78 Abs. 4: Der Bezug auf Anhang 7 Ziffer 4 ist zu korrigieren in Anhang 7 Ziffer 5a.**	Die Höchstbeträge sind in Anhang 7 Ziffer5a festgelegt.
Art. 79	**Art. 79 ist einzuführen.** **Insbesondere werden die Mindestanforderungen an die Projekte der Kantone und die obligatorische Beratung**	Mit der Einführung des Instruments *Projekt für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität* kann die Wirksamkeit gegenüber den heutigen Instrumenten *Landschaftsqualitätsprojekt* und *Vernetzungsprojekt* gefördert werden. Zudem wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in der ersten Hälfte der Projektdauer explizit begrüsst.	eine administrative Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe, der Kantons- und der Bundesverwaltung erreicht. Art. 79 Abs. 1 Bst. a: Zentral ist, dass für die neuen Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nationale Zielvorgaben gelten. Dies ist mit dem nationalen Bezugsrahmen *Landschaftskonzept Schweiz (LKS)* gewährt. Das LKS ist behördenverbindlich und somit im Zusammenhang mit der Bewilligung von Projekten und der Gewährung von Beiträgen zwingend zu berücksichtigen.
	Eventualiter: Ergänzung Art. 79 Abs. 1 Bst. b: Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur <u>oder in begründeten Fällen auf eine gleichwertige Planung</u> abgestimmt.	Im Weiteren ist auch von zentraler Bedeutung, dass die in Art. 79 Abs. 1 Bst. b verlangte Abstimmung auf die Flächen- und Qualitätsziele der *kantonalen Planungen der ökologischen Infrastruktur (ÖI-Planung)* tatsächlich erfolgt. Diese Planungen entsprechen der Zielsetzung 2 der Strategie Biodiversität Schweiz, wonach zur Sicherung des Raumes für die langfristige Erhaltung der Biodiversität eine ökologische Infrastruktur von Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten aufgebaut werden soll. Die kantonalen Naturschutzfachstellen wurden über die *Programmvereinbarungen Natur* vom Bund verpflichtet, solche ÖI-Planungen zu erstellen. Mit den Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität kann ein Beitrag zur Umsetzung dieser Planungen geleistet werden. In begründeten Fällen könnten auch der ÖI-Planung gleichwertige Planungen berücksichtigt werden. Letztlich dient der Bezug zur Ökologischen Infrastruktur auch der Umsetzung von Art. 14 Abs. 6 bzw. der Definition, was ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume gemäss Art. 14 Abs. 6 sind.
	Ergänzung Art. 79 Abs. 1 Bst. c: Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme <u>sowie am Handlungsbedarf</u> orientieren.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich richtigerweise an den Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Es ist jedoch auch wichtig, dabei den Handlungsbedarf einzubezie-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hen. So kann eine aktive Lenkung der umzusetzenden Massnahmen erfolgen. Nur bei ausgewiesenem Handlungsbedarf ist es sinnvoll, eine Massnahme umzusetzen und dies kann mit einer entsprechenden Beitragshöhe gesteuert werden. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein Expertengremium zu beurteilen und so auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Die Anforderung in Art. 79 Abs. 1 Bst. d, wonach die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 gewährleistet sein muss, wird unterstützt. Anmerkung: Die Artenliste für Ziel- und Leitarten sollte aktualisiert werden, da die Grundlagen seit dem Erscheinungsdatum der Artenlisten teilweise aktualisiert worden sind. Die Regelung in Art. 79 Abs. 1 Bst. e, wonach die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG sichergestellt sein muss, garantiert, dass im Perimeter von Projekten für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nicht Widersprüche entstehen. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn ausgerechnet in solchen regionalen Projekten nicht auch die Biotopflächen in regionalen Inventaren zielgerichtet und schutzzielkonform bewirtschaftet werden müssten. Mit Art. 79 Abs. 2 kann gewährt werden, dass die Wirkung der umgesetzten Massnahmen hoch ist. Dass die Erfolge der Biodiversitätsförderung sich proportional zu einer guten einzelbetrieblichen Beratung einstellen, entspricht auch ei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nem Erfahrungswert in den Kantonalen Naturschutzfachstellen. Die obligatorische Beratung in der ersten Hälfte der Projektdauer erhöht zudem die Effektivität der Beratung. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bekommen mit einer einzelbetrieblichen Beratung eine Unterstützung und können dadurch die Ziele einfacher erreichen.
Art. 79a	**Art. 79a Abs. 6: Der Wortlaut dieser Bestimmung ist zu belassen.**	In einer Richtlinie ist zu präzisieren, wie der Kanton den Projektfortschritt überwachen muss und nach welchen Kriterien und Vorgaben er sich zu richten hat. Dadurch soll eine möglichst einheitliche Überwachung der Projektfortschritte über die ganze Schweiz gewährleistet und die Qualität der Projekte hochgehalten werden.
Art. 79a	**Anpassung Art. 79a Absatz 7: Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Anhang 4 ~~Artikel 58~~ abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.**	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen des Schnittzeitpunkts oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.
Anhang 4	**Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 1.1.4: Die bisherige Formulierung ist zu belassen.** Eventualiter: Die Formulierung ist zu ergänzen. Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde insbesondere nach	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Naturschutzfachstellen nicht mehr explizit in diesen Prozess einbezogen werden sollen. Solche Situationen bieten die Gelegenheit, eine zielgerichtete Massnahme zu Gunsten einer konzeptionellen Biodiversitätsförderung (z.B. Ökologische Infrastruktur) zu treffen. Mit der Ergänzung «insbesondere» kann die Möglichkeit ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform …	schaffen werden, bei Bedarf zusätzlich zur kantonalen Fachstelle für Naturschutz weitere Fachpersonen beizuziehen.
Anhang 4	**Anhang 4 Ziffer 17.1.7: Die Einführung der neuen Bestimmung wird abgelehnt.**	Grundsätzlich ist nachvollziehbar, weshalb ein Anwalzen von Getreide empfohlen wird und dass mit dem Termin 15. April Feldlerchenbruten geschont werden können. Die Setzzeit des Feldhasen - diese Art soll mit Getreide in weiter Reihe gefördert werden – beginnt jedoch im Februar. Ein Anwalzen in dieser Zeit führt zum Verlust der Jungtiere und steht im Widerspruch zur Zielsetzung der geförderten Massnahme Getreide in weiter Reihe.
Anhang 8	**Änderung Anhang 8 Ziffer 2.9a4: Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, <u>verhängt der Kanton eine Kürzung, die mindestens 1000 Franken höher ist als die Kosten der einzelbetrieblichen Beratung</u>.**	Eine absolute Kürzung von 1000.- steht nicht im richtigen Verhältnis zu den Kosten für eine einzelbetriebliche Beratung. Die Kosten für die Beratung sind abhängig vom Beratungskonzept der Kantone. Entsprechend sind die Sanktionen im Rahmen der Projekte durch die Kantone festzulegen und vom BLW im Rahmen der Projektbewilligung zu genehmigen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hinweis: Die Bestimmungen in der VKKL für die QII-Erhebung sind nicht in allen Teilen praxiskompatibel und zielführend. Wir empfehlen, im Hinblick auf das nächste Verordnungspaket Landwirtschaft eine Überarbeitung dieser Bestimmungen zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a	Art. 3a Abs. 1: Die Bestimmungen zum “Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen” sollen in der vorgesehenen eingeschränkten Form und unter der Voraussetzung, dass Art. 3a Abs. 2 unverändert eingeführt wird, festgelegt werden.	Wir begrüssen die Bestimmung, wonach für den Flächenabtausch eine Gesamtmelioration nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vorliegen muss. Weitere Möglichkeiten für einen Flächenabtausch könnten wir aus heutiger Sicht nicht unterstützen. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass Art. 3a Abs. 2 unverändert eingeführt wird.
Art. 3a	Art. 3a Abs. 2: Die Bestimmungen sind in der vorgesehenen Form einzuführen.	Wir begrüssen die kumulativen Bedingungen a.-d. für die Möglichkeit des Flächenabtausches.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/P

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Datum / Date / Data	30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 8

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 37

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 39

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 40

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 42

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 49

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 50

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 54

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 55

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 56

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 62

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 63

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 65

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 66

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 67

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 68

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 75

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 78

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 83

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 84

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 85
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 86
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 87
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 88

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein Bemerkungen

Die LDK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024.

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 erklärt der Bundesrat, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Es besteht ein dringender Handlungsbedarf. Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation unzufrieden sind, zeigte sich in den Protestaktionen, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. Leider können wir im vorliegenden Verordnungspaket keinen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen erkennen. Die vorgesehene Ernteversicherung scheint nicht hilfreich zu sein, da sie lediglich einen Geldabfluss aus der Landwirtschaft an die Versicherungskonzerne darstellt, die das Angebot nach Beendigung der Prämienverbilligung einstellen werden.

ÖLN soll nicht das Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben sein

Der ÖLN wurde zunehmen zum Vollzugsinstrument anderer Gesetze. Leider setzt auch das landwirtschaftliche Verordnungspaket 24 diese unerwünschte Tendenz ungebremst fort. Inzwischen dienen ÖLN und Direktzahlungen dem Vollzug von TSG, TSchG, NHG, GSchG, und USG. Neu soll über den ÖLN auch in die Unternehmensführung und direkt in das Verhältnis von Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft Lebenden eingegriffen werden. Eine ersthafte Überlegung zur ursprünglichen Intention von ÖLN und Direktzahlungen ist notwendig. Wir sehen sogar eine gewisse Dringlichkeit für diese Rückbesinnung auf die ursprünglichen Ziele. Aktuell bereitet der Bundesrat die Grundlagen und ersten Konzepte für eine AP 2030+ vor. Spätestens in diesem Rahmen müssen diese Fragen offen diskutiert und geklärt sein. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP 2030+ darstellen.

Problematische Einstellung zum Datenschutz

Mit Besorgnis beobachten wir erneut eine problematische Einstellung zum Datenschutz. Nicht nur werden Daten ohne gesetzliche Grundlage eingefordert (beispielsweise georeferenzierte Daten zu PSM-Applikationen oder Inhalt von Versicherungspolicen), sondern neu sollen Betriebe sogar zur Preisgabe ihrer Betriebsbuchhaltungen gezwungen werden können. Dies wird als einfacher und kostengünstiger Weg gesehen, wie Agroscope ihr Datenbeschaffungsproblem lösen könnte. Schon das Sammeln datenschutztechnisch wenig brisanter Daten sollte nur auf einer korrekten gesetzlichen Grundlage und mit Zustimmung des Datenherrn erfolgen. Mindestens in gleichem Masse gilt dies für Daten, die zur Interpretation der Marktlage hilfreich sind oder die durch einfache Kombination mit anderen Daten Aussagen über die persönlichen Verhältnisse von Personen erlauben. Inhalte von Vertragsabschlüssen, wie Versiche-

rungspolicen oder Betriebsbuchhaltungen, fallen unter besonders schützenswerte Daten oder das Geschäftsgeheimnis und sollten nicht in den Zuständigkeitsbereich des Staates fallen. Im Umgang mit Daten erwarten wir vom Agrarrecht und den mit dessen Ausgestaltung betrauten Stellen die Beschränkung auf das Notwendige und die uneingeschränkte Beachtung aller Grundsätze des Datenschutzes.

Grundsatz der administrativen Vereinfachung und Rhythmus Verordnungsanpassungen

Vor Jahren hat sich das BLW vorgenommen, die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle 2 Jahre vorzunehmen. Dieser Vorsatz scheint schnell vergessen worden zu sein. Die jährlichen, sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete erstaunen und führen direkt und indirekt zu Mehrbelastungen der Kantone (Stellungnahmen, Systemanpassungen/-Umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und der Betriebe. Besonders für die Betriebe ist es eine grosse Herausforderung, mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten. Wenig hilfreich bzw. zusätzlich herausfordernd sind die politischen Auseinandersetzungen, die erwarteten Änderungen (z.B. 3.5% BFF auf Acker) entweder verschieben oder inhaltlich zu verändern, nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt haben bzw. die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben (z.B. Ansaat Acker-BFF). Ebenfalls vor Jahren hat sich das BLW der «administrativen Vereinfachung» verschrieben. Obwohl ursprünglich vielversprechend, ist vom Vorsatz wenig umgesetzt worden. Das BLW erweitert seine detaillierten Regelungen auf Stufe Verordnung, Anhänge und Richtlinien weiter. In diesem Verordnungspaket vor allem mit den Beiträgen nach Art. 78 DZV und dem Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes. Neuerdings aber auch in der SVV. Wir stehen dem Ausbau dieser Regelungen kritisch gegenüber und fordern, dass sich das BLW daraus zurückzieht. Die inzwischen selbst von BR G. Parmelin geforderte administrative Vereinfachung hat sich in der Praxis bisher nicht erfüllt.

Wir fordern deshalb:

- Die Verordnungen des Landwirtschaftsrechtes dürfen höchsten alle zwei Jahre revidiert werden. Das wäre ein Beitrag zu mehr Glaubwürdigkeit und einem höheren Investitionsschutz;
- Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit der KOLAS / den Kantonen umgehend in Angriff zu nehmen.

Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (PRL)

Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Programme, lehnen die vorgeschlagene Umsetzung jedoch weitgehend ab. Die günstige Gelegenheit muss für administrative Vereinfachungen genutzt werden. Damit könnte das BLW seine ursprünglichen Versprechungen zu diesem Programm einhalten. Wir können uns mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere muss die Vorgabe für die Projektberichte massiv schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Im Grundsatz müsste ein entsprechender Projektbericht von einem/einer qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können, ohne dass dafür auf externe Fachbüros zurückgegriffen werden muss. Dies verursacht für den Kanton hohe Kosten. Falls die Trägerschaften die Projektberichte erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten.

Der vorgelegte Vorschlag entspricht nicht der ursprünglich präsentierten Idee einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungsperimeter. Das Instrument der PRL wird zu einem Umsetzungsinstrument der ökologischen Infrastruktur umgedeutet, die ihrerseits nicht über eine gesetzliche Grundlage

verfügt, und soll auch gleich das Landschaftskonzept Schweiz implementieren, obwohl dieses nur behördenverbindlich ist. Wir lehnen diese Einmischung des Bundes in die kantonale Planungshoheit ab. Bestenfalls haben PRL die vom Kanton für seine Richtplanung zu erarbeitenden Grundlagen gemäss Art. 6 RPG zu berücksichtigen.

Der Zeitplan für die Einführung der neuen PRL ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung der PRL) werden viel zu spät vorliegen, und die Kantone werden dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Die einzige Möglichkeit, dass dieses kurze Zeitfenster ausreicht, wäre eine massive Vereinfachung der Vorgaben zu den Projektberichten (siehe noch bestehende Richtlinie). Wir fordern, dass die Kantone bzw. die KOLAS frühzeitig und partizipativ für die Ausarbeitung der Richtlinie einbezogen werden und der Entwurf dieser Richtlinie bei der KOLAS in eine ordentliche Vernehmlassung gegeben wird. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von 2 Jahren beginnt am 1.1.2025 und endet am 31.12.2026. Diese Übergangsfrist ist nicht seriös, da der Bund die erforderlichen Grundlagen zur Erarbeitung der Projekte nicht bereits im 2024 den Kantonen als definitive und verbindliche Version zur Verfügung stellen kann. Aus Sicht von Treu und Glauben kann die Übergangsfrist erst beginnen, wenn die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen und rechtsverbindlich sind. Dies wird kaum im Jahr 2024 der Fall sein, sondern voraussichtlich erst anfangs 2025. Somit beginnt die zweijährige Übergangsfrist 2026 und dauert bis Ende 2027. Wir fordern den Bund deshalb auf, die Übergangsfrist von 2 Jahren mindestens bis Ende 2027 zu erstrecken. Die Verzögerung ist nicht auf die Kantone, sondern auf den Bund zurückzuführen.

Der neu vorgeschlagene Plafond für die künftigen PRL führt in einzelnen Kantonen dazu, dass die Beitragssumme für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität deutlich sinken wird. Wir stehen dabei vor einem Rückgang von ca. 17 % konfrontiert. Die Forderung, eine gleichwertige oder sogar höherwertige Leistung (mehr Anforderungen/Grundlagen etc.) mit weniger Mitteln abzugelten, ist nicht akzeptabel. Hier muss zwingend nachgebessert werden und den kantonalen Eigenheiten (Landschaft, landwirtschaftliche Nutzung etc.) Rechnung getragen werden. Ansonsten wird es für die Kantone schwierig, ein neues Projekt zu bewerben, bei dem die beteiligten Betriebe weniger Beiträge erhalten wie bisher, aber womöglich mehr dafür leisten müssen.

Praxistaugliche Umsetzung des 3.5% - Anteils an BFF auf offener Ackerfläche

Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF. Sie geht uns aber noch zu wenig weit. Wir schlagen vor, dass sämtliche BFF auf FFF (inkl. Typ 16 BFF) anrechenbar sind. Viele dieser Flächen wurden in den letzten 20 Jahren von offener Ackerfläche zu BFF umgewandelt. Diese Ökosystemleistung soll gebührend berücksichtigt werden. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume werden zusätzliche Ackerflächen künftig nur noch extensiv nutzbar sein. Dies wird dazu führen, dass nun angelegte Acker-BFF spätestens mit der rechtskräftigen Ausscheidung der Gewässerräume wieder aufgegeben werden bzw. in den Gewässerraum umgelegt werden. Allenfalls würde es sich daher lohnen, diese Regelung zeitlich enger mit der Ausscheidung der Gewässerräume abzustimmen.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Die vorgeschlagene Umsetzung zur Erfüllung der Voraussetzung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ist zu kompliziert und uneinheitlich, weshalb wir sie ablehnen. Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, empfiehlt es sich, das Obligatorium auf die Absicherung gegen das grösste Risiko,

die Invalidität, zu beschränken. Dadurch werden Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht gestalten. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist zu vereinfachen. Im Grundsatz sollten die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau eines in ihrem Fall ausreichenden Sozialversicherungsschutzes verantwortlich sein und lediglich nachweisen müssen, dass ein solcher Schutz besteht. Weitere staatliche Interventionen sind nicht erforderlich.

Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien von Ernteversicherungen hat das Parlament gutgeheissen. Dies stellt jedoch nur einen von vielen notwendigen Schritten dar, um die Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen anzupassen. Nebst den Prämienverbilligungen sind weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz erforderlich, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen sollten so rasch wie möglich erfolgen und umgesetzt werden. Wir verweisen dabei auf die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft KSLE der Bundesämter für Landwirtschaft (BLW), Lebensmittelsicherheit (BLV) und Umwelt (BAFU), in der wir gerne konkretere Massnahmen verankert gesehen hätten.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Anstelle des Projekts „digiFlux“ sollte ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog zum Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei sollte sich Datenerhebung jedoch ausschliesslich auf die gesetzlich vorgegebenen Daten stützen. Eine georeferenzierte, parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie sie aktuell vorgesehen ist, lehnen wir entschieden ab. Die Praxis spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört eine über Web-Service angebotene bzw. obligatorisch zu nutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Tendenzen: zunehmende Komplexität und Dienstleistung für andere Gesetze

Obwohl sowohl das WBF als auch das BLW bei jeder Gelegenheit die hohe Dringlichkeit administrativer Vereinfachungen betonen, stellen wir im lw. VOP 24, speziell in der Teilrevision der DZV, keine Fortschritte fest. Es ist bedauerlich zu beobachten, dass das Instrument der Direktzahlungen und sein effizienter Kontrollmechanismus für den Vollzug anderer Gesetzgebungen zweckentfremdet wird. Die Landwirte erhalten Direktzahlungen, also können und müssen sie zusätzliche gesetzlichen Vorschriften einhalten, oder bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt. Dies erscheint einfacher als der in den entsprechenden Gesetzgebungen vorgesehene Sanktionsweg. Mit diesem Vorgehen übertragen diese anderen Vollzugsbereiche auch die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Der neueste Schritt in dieser Entwicklung ist die Zweckentfremdung von Agrargeldern durch die Umwidmung der neuen Beiträge nach Art. 78 DZV als Instrument zur Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, einer Aufgabe des NHG, dem die gesetzliche Grundlage fehlt. Nun sollen die Direktzahlungen auch noch dazu verwendet werden, eine mangelnde Diskussionskultur und veraltete Rollenbilder in Bauernfamilien unter Strafe zu stellen bzw. zu sanktionieren. Dies geschieht mit der Begründung, einen angemessenen Sozialversicherungsschutz für überwiegend unentgeltlich mitarbeitende Ehepartner und Ehepartnerinnen zu gewährleisten.

Beide Vorschläge zeichnen sich durch ein hohes Mass an Bürokratie und einen umfangreichen Datenverkehr aus. Die vorgeschlagenen Verfahren zeugen von einem Mangel an Verständnis für den digitalisierten, automatisierten Vollzug. Es werden nicht nur unnötige Daten erhoben, verschoben und gespeichert, sondern es ist zudem eine manuelle Bearbeitung von Gesuchen vorgesehen. So müssen die Landwirtschaftsämter für jeden Betrieb einzeln, also manuell prüfen, ob sein vorhandener Sozialversicherungsschutz ausreicht. Selbst wenn nur 10% der Landwirtschaftsbetriebe einen solchen Nachweis überhaupt vorweisen müssen, betrifft das 5000 Betriebe, also die Hälfte aller Berner Landwirtschaftsbetriebe. Der erläuternde Bericht stellt dazu unter "Auswirkungen auf die Kantone" schlicht fest: «Für die Kantone wird die neue Voraussetzung des Versicherungsschutzes zusätzliche Administration bedeuten.»

Neuer Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zur Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Anbindung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie an die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Der Vorschlag stellt einen Eingriff in die Planungshoheit der Kantone dar, umgesetzt im kantonalen Richtplan. Dies ist auch ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits erbracht wurden. Es ist möglich, die beiden Programme zu vereinen und gleichzeitig zu verbessern, ohne die zugrundeliegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Vereinigung der Perimeter und der Beiträge darstellen, ohne die Spielregeln zu ändern. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm sollte deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der Pa Iv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht überstürzt und mangelhaft erfolgen.

Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie frühzeitig und partizipativ einzubeziehen. Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in der KOLAS stattfinden. Wir sprechen uns gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte aus. Erfahrungen haben gezeigt, dass diese Berichte meist nur theoretischen Wert haben und in der Praxis kaum Verwendung und Beachtung finden. Für die Praxis sind lediglich Merkblätter in Verwendung, welche die korrekte Umsetzung der einzelnen Massnahmen sicherstellen. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten

werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. Es ist nicht hinnehmbar, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros landet (Zweckentfremdung). Die Erfahrungen mit Vernetzungsprojekten haben gezeigt, dass tendenziell immer weniger Verständnis für die kostenintensiven administrativen Arbeiten (Projektberichte, Merkblätter, Beratungen etc.) vorhanden ist. Speziell in jenen Fällen, in denen sich auf Stufe Massnahmen für die umsetzenden Betriebe nichts oder nur wenig änderte, sondern lediglich das Papier im Hintergrund überarbeitet werden musste. Wenn nun noch Abzüge für diese administrativen Arbeiten in Rechnung gestellt werden, ist dies für die Betriebe unverständlich.

Der für die Einführung des Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität vorgesehene Zeitplan ist unrealistisch. Um am 01.01.2026 mit einem bewilligten Projekt starten zu können, müsste das BLW die Projekte innerhalb eines Monats nach Gesuchseingang am 30. Juni bewilligen. Dann hätten die Kantone einen Monat Zeit, die Landwirte zu informieren, denn Ende August müssten sich diese für das neue Programm anmelden. Die Kantonssysteme müssten nachgeführt und die Informationen der Bewirtschaftenden vertieft werden, damit sie die einzelnen Massnahmen in der Strukturdatenerhebung angeben können. Die Gesuchskizze muss bis Ende Januar 2025 eingereicht werden. Folglich müssten die Kantone bereits 2024 mit der Erarbeitung der Programme beginnen. Dies ist jedoch nicht möglich, solange die Richtlinie zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 DZV nicht vorliegt. Diese muss mindestens der KOLAS und dem BFS mit einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung vorgelegt werden. Darum ist die erstmalige Auszahlung der neuen Beiträge um mindestens ein Jahr aufzuschieben und zusätzlich sind die Beiträge in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen solange weiterhin auszurichten, bis diese Projekte vom Kanton durch ein Projekt gemäss Art. 78 DZV abgelöst werden. So können die Kantone gestaffelt vorgehen und die Bewirtschafter sowie Trägerschaften partizipativ einbeziehen.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz

Der Aufbau eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ist Aufgabe jeder einzelnen Person sowie von Ehepaaren und von Paaren in eingetragener Partnerschaft. Sie sind dazu mindestens moralisch verpflichtet; dieser Pflicht müssen sie nachkommen und sie gegenseitig einfordern. Davon kann sie niemand entbinden. Der vorliegende Sozialversicherungsschutz wurde gegen den Willen der Kantone vom Parlament als Bestandteil des ÖLN in das LwG aufgenommen. Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung des Versicherungsschutzes stellen einen erheblichen Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungen dar und sind nicht für den Massenvollzug geeignet. Viele Fälle müssen von Hand bearbeitet werden Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. In der Botschaft zur AP 22+ (Seite 89) scheibt der Bundesrat: «Der Sozialversicherungsschutz muss die Risiko-Vorsorge (Risiken Invalidität und Tod) sowie den Verdienstausfall (Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall) abdecken.» Damit gibt der Bundesrat den Umfang vor, wozu ihn Art. 70a Abs. 3 Bst. g LwG auch beauftragt. An gleicher Stelle sieht der Bundesrat Ausnahmen vor, falls die Versicherung einen Versicherten aus Gesundheitsgründen ablehnt oder die Prämie «unverhältnismässig hoch wäre». Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren sollten die Bewirtschaftenden mittels «weniger gezielter Fragen beim Gesuch um Direktzahlungen an das kantonale Landwirtschaftsamt einen Hinweis auf die Situation in Sachen Sozialversicherungsschutz der Ehepartnerin und des Ehepartners erhalten (Selbstdeklaration)». Mindestens diese Prozedur nimmt die Verordnung nicht mehr auf. Danach «soll jährlich ein Teil der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen kontrolliert werden. Das kantonale Landwirtschaftsamt kann Nachweise verlangen und im Rahmen der Amtshilfe relevante Daten von den Steuerbehörden anfragen». Anstelle dieser risikobasierten Kontrolle geht die Verordnung nun von einer jährlichen Überprüfung der Notwendigkeit, des Vorhandenseins und des genügenden Umfangs des Sozialversicherungsschutzes aus, was nicht Aufgabe des Staates ist. Zudem ist das vorgeschlagene System zu kompliziert, verwendet teilweise nicht korrekte Begriffe und ist mit den bestehenden Versicherungsangeboten nicht kompatibel.

Die Kantone lehnen den Vorschlag zur Umsetzung der ÖLN-Anforderung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes wegen seiner Bürokratie ab. Falls kein Versicherungsschutz besteht, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist ohne vorherige Fristsetzung abzulehnen. Es läge schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen, ist äusserst fragwürdig. Das Umsetzungskonzept muss stark vereinfacht und auf das Minimum reduziert werden und die Kantone bzw. Landwirtschaftsämter von der Aufgabe der Beurteilung eines Sozialversicherungsschutzes entlasten.

Wir sehen folgendes Konzept als sachdienlich, gesetzeskonform und vollzugstauglich an:

Element	Beschreibung	Nachweise
Kreis der Pflichtigen	die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet (Art. 70a Abs. 1 Bst. i DZV).	• Nachweis Mitarbeit in beträchtlichem Masse: Geltendmachung des Zweitverdienerabzuges im letzten rechtskräftig veranlagten Steuerjahr. • Keine weiteren Ausnahmen.
Umfang des Sozialversicherungsschutzes - Risikovorsorge	In der Botschaft spricht der Bundesrat von einer Risikovorsorge. Diese muss auf das Risiko mit der grössten finanziellen Tragweite beschränkt werden, also das Risiko der Invalidität. Dieses löst sowohl Einmalkosten wie anhaltende Folgekosten aus. Wie hoch das Risiko einer Invalidität versichert werden soll, ist dem Ehepaar bzw. den in eingetragener Partnerschaft lebenden zu überlassen. Sie müssen den für ihre persönliche Situation notwendigen Versicherungsschutz bestimmen.	• Bestätigung des Versicherungsgebers: Im Rahmen des Vertragsabschlusses hat der Versicherungsgeber dem Versicherungsnehmer eine Bestätigung über die abgeschlossene Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität auszuhändigen aus der der Versicherungsgegenstand sowie die Dauer des Vertrages hervorgeht. Bei der Strukturdatenerhebung bestätigt der Gesuchsteller/Bewirtschafter das Vorhandensein einer Risikoabsicherung für den Fall einer Invalidität und weist bei einer ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vor.
Umfang des Sozialversicherungsschutzes - Erwerbsausfall	In der Botschaft bezeichnet der Bundesrat als zweites Element des Sozialversicherungsschutzes den Verdienstausfall bzw. eine entsprechende Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall. Für Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis ist das eine Arbeitnehmerpflicht. Da viele Eheleute oder in eingetragener Partnerschaft Lebende neben ihrer Arbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb einer weiteren Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis nachgehen, sind sie bereits über den Arbeitgeber für ein Taggeld versichert. Deshalb muss auch die vom Betrieb zu versichernde Höhe des Tag-	• Bestätigung des Versicherungsgebers bzw. Arbeitgebers Analog der Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität.

	geldes in der Verantwortung des Ehepaares bzw. der in eingetragener Partnerschaft lebenden bleiben. Sie müssen den für ihre persönliche Situation notwendigen Versicherungsschutz bestimmen. Das Vorschreiben eines minimalen Taggeldes würde Arbeitnehmende benachteiligen. Denn sie können die Höhe ihres Taggeldes nicht beeinflussen, müssen aber zusehen, wie jene, die bisher nichts unternommen haben, nun möglicherweise zu einem höheren Taggeld kommen. Das ist eine Unerwünschte Ungleichbehandlung.	
Geltendmachung einer Ausnahme	In der Botschaft weist der Bundesrat auf den Umstand hin, dass Versicherungen eine Person aufgrund ihres Gesundheitszustands ablehnen oder die Prämien bei älteren Personen unverhältnismässig hoch sein können, weshalb dafür Ausnahmen vorzusehen seien. Konkret verweigert die Versicherung in solchen Fällen einen Versicherungsabschluss.	• Abweisung der Versicherung Die schriftliche Abweisung einer Versicherung gilt als Bestätigung wie oben beschrieben. Rest wie oben beschrieben.

Anrechenbarkeit an die 3.5 % Acker-BFF

Die Erweiterung der Anrechenbarkeit an die 3.5 % Acker-BFF wird ausdrücklich begrüsst, geht aber noch zu wenig weit. LDK und KOLAS habe sich hierzu bereits mehrfach geäussert. Insbesondere sind die im Rahmen von 62a-Projekten und der Ausscheidung des Gewässerraumes stillgelegten Ackerflächen zu berücksichtigen. Sämtliche BFF auf Fruchtfolgeflächen (inkl. regionsspezifische BFF) sollen anrechenbar sein. Die Planungssicherheit und die Glaubwürdigkeit der Agrarpolitik haben aber in den letzten zwei Jahren aufgrund politischer Auseinandersetzungen merklich nachgelassen. Dies zeigt sich u.a. im direkten Kontakt mit den betroffenen Betrieben, wobei oft mit Unverständnis reagiert wird. Für diese Situation ist das BLW nicht alleine verantwortlich. Die Forderung nach 3,5% BFF auf Ackerland steht politisch unter starkem Druck. Soll die Forderung bestehen bleiben, muss sie stark vereinfacht werden und den Forderungen der Kantone und der Praxis entgegenkommen. Andernfalls soll sie gestrichen werden.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Ausgestaltung auf Verordnungsebene ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten.

Anstelle des Projekts „digiFlux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog zum Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte, parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Die Praxis spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondre gehört eine über Web-

Service angebotene bzw. obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Die KOLAS sieht die Aufhebung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen und die Einführung des neuen Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität skeptisch: • Versprochen wurde die Zusammenlegung von LQB und Vernetzung zu einem Beitrag, wodurch sich die Anzahl Projekte und der damit verbundene Aufwand insbesondere für Projektberichte, Zwischenberichte, Projektbegleitung und Berichterstattung an das BLW massiv reduzieret werde. • Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist jedoch ein gänzlich neues Konzept. Von einer Überführung oder Zusammenlegung kann nicht mehr gesprochen werden. Den Kantonen und den Trägerschaften entsteht dadurch ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand, den wir ablehnen. • Die Neukonzeptionierung des Systems und der Ziele ist ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. • Wie aus den bisherigen Diskussionen bekannt, sollen die Anforderungen an die einzelnen Projekte nicht gelockert, sondern verschärft werden. Hier muss noch substanziell nachgebessert werden. Dennoch zeichnet sich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ab, dass die Kantone und die Trägerschaften für die Einführung mehr Zeit brauchen. Daher ist eine Übergangsfrist bis 2030 vorzusehen. • Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur und der Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) zur Voraussetzung für eine Projektanerkennung zu machen, ist rechtswidrig. Der Bund darf die Richtplanung der Kantone nicht übersteuern, schon gar nicht auf der Grundlage einer Verordnung. Korrekt wäre der Verweis auf die kantonalen Grundlagen zur Richtplanung (Art. 6 RPG). So können die Kantone bereits geleistete Vorarbeiten auch für RBL-Projekte nutzen, was den Aufwand senkt. • Sowohl die ökologische Infrastruktur wie das Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) sind als Grundlage für RBL-Projekte ungeeignet, weil zu abstrakt und einseitig. • Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. • Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Abs. 6 neu 6 Für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden Beiträge nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2. und Bst. d werden weiterhin ausgerichtet. Beiträge werden keine mehr ausbezahlt, a. Wenn der Kanton bestehende Projekte nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2.durch ein Projekt nach Art. 2 Bst. e^{bis} ablöst	Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder b. Ab dem 01.01.2030.	
Art. 4 Abs. 1 bis 3	ändern: [1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigten Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschaf-~~	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Die LDK erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe ist von allgemeinem Interesse. Dieses bezieht sich auf ihren Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion und den Regionalprodukten sowie auf die Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~terin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.
Gliederungstitel nach Art. 10 1a Abschnitt	Ändern: ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ Sozialversicherungsschutz	Es soll der in der bisherigen Diskussion verwendete Begriff gebraucht werden. Ausserdem schliesst der Titel die Risikoabsicherung bei Invalidität nicht ab.
Art. 10a	Ändern: ~~1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:~~ ~~a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;~~ ~~b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und~~ ~~c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19821 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.~~ ~~2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Es sind die Begriffe aus dem LwG zu verwenden. Auf Alters- und Vermögensgrenzen kann verzichtet werden. Zum einen ist nicht einsichtig, warum der geforderte Sozialversicherungsschutz nicht für den gesamten von Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG anvisierten Personenkries gelten soll. Zum andern verfügen Personen, die ergänzend einem ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, bereits über einen Sozialversicherungsschutz, den sie im Bedarfsfall ergänzen können. Eine Altersgrenze erübrigt sich, da mit der Aufgabe der Betriebsleitung sich auch der Sozialversicherungsschutz erübrigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes gilt für a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die b. regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, was im letzten rechtmässig veranlagten Steuerjahr mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht haben.	
Art. 10b	Streichen: ~~Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:~~ ~~a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19823 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;~~ ~~b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;~~ ~~c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat;~~ ~~d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder~~ ~~e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.~~ ~~2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.~~ ~~3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einholen.~~	
Art. 10c	Ändern: 1 Der Versicherungsschutz muss umfassen~~:~~ ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ ~~b.~~ eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall. 2 Der Nachweis erfolgt im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung durch Selbstdeklaration und im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durch Vorlegen der entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers. 3 der Bestätigung gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Eine unerwünschte Besserstellung der unentgeltlich mitarbeitenden Ehepartner wäre die Folge. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann. Für den Nachweis des Sozialversicherungsschutzes genügt die Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung bzw. das Vorlegen entsprechender Bestätigungen bei der ÖLN-Kontrolle.
Art. 10d	Streichen:	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.~~ ~~2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.
Art. 10e	Streichen: ~~1 Die Risikoversorge muss vorsehen:~~ ~~a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder~~ ~~b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.~~ ~~2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.
Art. 10f	Streichen: ~~1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.~~ ~~2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.~~ ~~3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b
Art. 14 Abs. 2 Bst. b	Abs. 2 b ist zu streichen 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein. Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. sich (…) befinden; ~~und~~ ~~b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.~~	Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.
Art. 14a	Sämtliche BFF (inkl. Typ 16) auf Fruchtfolgeflächen in Tal- und Hügelzone sollen anrechenbar sein.	Zur administrativen Vereinfachung werden alle BFF eines Betriebes auf FFF in der Tal- und Hügelzone angerechnet.
Art. 14a	ändern: [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. [2] Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. [3] Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche ~~mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II~~ mit Uferwiesen, extensiven genutzten Weiden und extensiv genutzten Wiesen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. [4] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 und 1bis ~~Buchstaben, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen~~.	Generell: Diese Bestimmung muss stark vereinfacht werden, in der Hoffnung, dass dies ihre politischen Überlebendchancen verbessert und sie von den Bauern und Bäuerinnen besser versanden und akzeptiert wird. Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen. Zu Abs. 3: Q II Wiesen (wie auch andere flächige Q II Elemente) sind wertvolle Lebensräume in der Tal- und Hügelzone. Betriebe, welche bereits solche Q II Flächen haben, haben ein geringeres ökologisches Defizit auf ihrer Betriebsfläche. Sie haben diese wertvollen Flächen zudem bisher erhalten oder extra als Aufwertung oder Ackerstillegungen im Rahmen von ökologischen Projekten angelegt. Diese erbrachten Leistungen müssen anerkannt werden. Diese wertvollen Q II Flächen müssen durch die Anrechnung geschützt werden, anstatt sie durch die Forderung nach neuen BFF unter Druck zu bringen. Die vielen Reaktionen (Bsp. Telefonanfragen) der Ackerbaubetriebe in den 2 Jahren insbesondere zur Anrechnung der Q II Wiesen zeigen den Stellenwert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 ~~Höchstens die Hälfte zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.~~ 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	zusätzlich auf. Zur administrativen Vereinfachung werden alle flächigen BFF mit Q II eines Betriebes in der Tal- und Hügelzone angerechnet, dabei erfolgt keine weitere Differenzierung nach ihrer Lage, wie z.B. angrenzend an eine Ackerkultur. Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum. Zu Abs. 5: die Streichung bringt eine wesentliche Vereinfachung. Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 35 Abs. 6	Ändern:	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs 1 Bst. o) berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag und zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualiät.	ist die Ergänzung der PBL-Beiträge vergessen gegangen.
Art. 41 Abs. 1	Streichen: 1 Der Kanton passt den Normalbesatz (…) wenn: ~~d. sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~	Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten: • werden überhaupt solche Grossanlagen entstehen? • Wieviele werden entstehen? • Wie gross wird deren Auswirkungen auf das Futterangebot der betreffenden Alpen sein? Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer eine relativ aufwändige Sache, die oft auch emotionsgeladen ist. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Art. 41 Abs. 2 Einleitungssatz	Zustimmung	Wir begrüssen diese administrative Vereinfachung. Sie beschleunigt und versachlicht das Verfahren.
Art. 55, Weisung zum Abs. 1	Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen: Abs. 1: ~~Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet.~~ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 5	Streichen: ~~5 Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG88 naturschützerische Auflagen bestehen und für die mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen oder den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen keine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.~~	Der Abgleich der betroffenen Flächen ist aufwändig. Dazu kommt, dass nicht immer klar ist, wer Verursacher ist, dass kein Vertrag zu Stande kommt. Oftmals sind es die zu hohen naturschützerischen Auflagen, die zu keinem Vertrag führen. In einem solchen Fall ist es nicht richtig, wenn keine Qualitätsbeiträge ausgerichtet werden, obwohl die Anforderungen an die Qualität eingehalten werden. Oftmals sind die Beiträge aus dem NHG marginal im Vergleich zu den Qualitätsbeiträgen und dies rechtfertigt nicht, alle DZ-Beiträge zu streichen. Allengalls ist die Übergangsbestimmung von Art. 115h anzupassen.
Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	ändern: [3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Die KOLAS begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78		Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten kann unterstützt werden, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Die Chance für administrative Vereinfachungen ist aber unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente («Projektberichte»), ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft, sind zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die zugehörige Richtlinie, welche aktuell erarbeitet wird, ist bei den Landwirtschaftsämtern bzw. der KOLAS in Vernehmlassung zu geben. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 78, 79 und 79a	Ändern: Projektstart ist auf den 1.1.2028 zu verschieben	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht realistisch umsetzbar. Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge längstens bis 2030 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.
Art. 79	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:	In Anbetracht des zu optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Ziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ausgerichtet ~~Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet~~. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ~~kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur~~ abgestimmt. c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. ~~2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.~~	hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Der Bezug auf das LKS ist abzulehnen, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Stattdessen ist auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung zu verweisen (Art. 6 RPG). Gleiches gilt für Bst. b. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f: Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Abs. 2: Wir lehnen das Beratungsobligatorium klar ab und möchten hier stattdessen auf Eigenverantwortung der teilnehmenden Betriebe setzen. Die Beratungen werden wohl angeboten, aber auf freiwilliger Basis. Die meisten interessierte Betriebe, die das Maximum für sich rausholen wollen, werden die Beratungen noch so gerne in Anspruch nehmen. Es gilt aber zu beachten, dass sich gewisse Betriebe das Wissen auch eigenständig aneignen können, ganz ohne Beratungszwang. Diesen Betrieben soll nicht ein unnötiger Stolperstein in den Weg gelegt werden. Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert. Dieses System funktioniert bei allen anderen Beiträgen ebenfalls. Wieso für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität eine separate Schiene gefahren werden muss, ist insbesondere in Anbetracht der beschränkten totalen Beitragssumme unverständlich. Können die Beratungen nicht durch Projektträgerschaften oder Kantone angeboten werden, kommen wiederum externe Fachbüros zum Zuge. D.h. finanzielle Mittel für die Landwirtschaft werden zweckentfremdet.
Art. 79a	Ändern: [1] Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen	Abs. 1: Die Verantwortlichkeiten sind umzudrehen. Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. ~~Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.~~ 2 Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. c. Projektentwurf, Projektgesuch und Evaluationsbericht beschränkten sich auf die zwingend notwendigen Angaben. Es sind keine wissenschaftlichen Dokumentationen. 3bis Das BLW bewilligt das Gesuch innert 2 Monaten seit dessen Einreichung. 3ter Das BLW veröffentlich die Richtlinie zur Umsetzung der Projekte nach Art- 78 drei Jahre vor der erstmaligen Beitragszahlung gemäss Art. 115h. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Kanton und nach dessen Vorgaben. Schliesslich handelt es sich bei diesen Projekten um ein Angebot an die Landwirte. Damit erhalten die einzelnen Trägerschaften auch eine Aufgabe. Zudem können sie in die Projektfinanzierung eingebunden werden. Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Das ist nicht praktikabel. Trotz der angestrebten Reduktion der Anzahl Projekte werden insbesondere grosse Kantone auch aus rein praktischen Gründen mehrere Projekte erarbeiten müssen. Gemäss Abs. 1 erarbeitet der Kanton die Projekte (zusammen mit betroffenen Kreisen). Hierfür müssen die Kantone die Detailvorgaben / Richtlinien kennen, um den entsprechenden Aufwand überhaupt abschätzen zu können. Wir setzen uns klar dafür ein, dass die Erarbeitung der Projekte und die Anforderungen an die Projektberichte möglichst minimal ausfallen und somit die Kantone grundsätzlich mit qualifizierten Mitarbeitenden diese Projekte erarbeiten können. Übersteigen die Anforderungen ein gewisses Mass, sind rasch externe Fachbüros beizuziehen. Dies verursacht hohe Kosten. Damit werden Mittel, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten, zweckentfremdet. Auf Stufe Projektumsetzung hingegen bringen umfangreiche Papiere absolut keinen Mehrwert. Es wird immer wieder auf die administrative Vereinfachung durch die Zusammenlegung von regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität verwiesen. Primär erfolgt die Vereinfachung aufgrund der Zusammenlegung von zahlreichen Projektperimetern mit damit weniger resultierenden Berichten. Es geht aber oft vergessen, dass auch die Projektberichte zwingend einfacher werden müssen. Was schlussendlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zählt sind die von den Betrieben umgesetzten Massnahmen. Alles andere ist unnötiger Ballast und auf ein Minimum zu reduzieren. Weder die regionale Biodiversität noch die Landschaftsqualität profitieren von umfangreichen Projektberichten. Zu Abs. 3bis (neu): Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss. Ihm ist deshalb eine Frist zur Bewilligung der Gesuche zu setzen. Zu Abs. 3ter (neu): Die Richtlinien zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 werden eine entscheidende Rolle spielen. Letztlich sorgen sie für die während der Erarbeitungsphase zwingend nötigen Rechtssicherheit. Diese Phase wird Zeit in Anspruch nehmen, da sie partizipativ durchgeführt werden muss, sollen die Projekte bei den Bewirtschaftern den nötigen Rückhalt haben. Zu Abs. 5: Die Laufzeit der Projekte beträgt acht Jahre. Wir gehen davon aus, dass später dazustossende Bewirtschafter sich nur für die restliche Laufzeit verpflichten und der Ausstieg jederzeit entschädigungslos möglich ist. Der Vorschlag des Bundesrates sieht ein reines Papierverfahren vor. Gesuche auf Papier, Einreichung auf Papier, Bewilligung auf Papier. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Wir erwarten, dass das BLW dafür einen elektronischen Geschäftsprozess zur Verfügung stellt, der auch mit Daten aus den Kantonsystem gespiesen werden kann.
Art. 115h Abs. 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Ändern: 3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst <u>drei</u> ~~zwei~~ Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet.	Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss. Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im Kantonssystem programmiert werden und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Dieser Zeitplan ist nicht seriös. Er muss um ein Jahr aufgeschoben werden.
Art. 101 Abs. 2 und 3	Ändern: 1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. die Anforderungen an den Sozialversicherungsschutz~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung ~~die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr~~; b. Das Vorlegen der entsprechenden Bestätigung des Versicherungsgebers im Rahmen der ÖLN-Kontrolle ~~an eine rdie Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr~~. c. der Bestätigung nach Bst. b gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers. ~~3 Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.~~	Siehe auch Ausführungen zu Art. 10c. Es sind die korrekten Begriffe zu verwenden. Zu Abs. 2: Versicherungsbeiträge enthalten schützenswerte Personendaten und zahlreiche weitere Angaben, die für den Vollzug der Direktzahlungen ohne Belang sind. Die Anhäufung dieser unnötigen Daten in de Landwirtschaftsämter ist zu vermeiden. Damit können auch Probleme mit dem Datenschutz vermieden werden. Die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung genügt. Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb muss der Bewirtschafter die entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers vorweisen. Liegen die Bestätigungen nicht vor, erfolgt eine Kürzung. Diese Bestätigung ist Teil der normalen ÖLN-Akten, weshalb sich eine spezielle Aufbewahrungsfrist erübrigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. d	Ändern: Beibehaltung bestehenden Rechts Der Bewirtschafter (…) aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. ~~die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen~~ die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;	Weil die Applikation digiFlux nicht vor 2027 eingesetzt werden kann und die Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz unsicher ist, ist das geltende Recht beizubehalten. Bei einer späteren Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz muss die Aufbewahrungspflicht daran angepasst werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Die Korrekturmöglichkeit ist zwingend vorzusehen, da sonst dauernd um die Erträge von «Gunstlagen» diskutiert wird.
Anhang 7 Ziff. 5a 1	Änderung Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung. Die einem Kanton zustehende Summe entspricht mindestens der Summe der im Rahmen von Vernetzungs- und Landschaftsqualität 2024 ausbezahlten Summe. Zusätzlich leistet er einen Beitrag an die Projektentwicklung.	Mit der vorgeschlagenen Plafonierung der Beiträge für PRL werden gewisse Kantone (darunter Kt JU und ZG) deutlich weniger Beiträge erhalten. Bisher hat der Kanton Zug rund CHF 3 Millionen für die Vernetzung und Landschaftsqualität ausbezahlt. Mit der angedachten Limite von höchstens CHF 250.- pro Hektare LN (praktisch keine Sömmerung vorhanden), würden nur noch rund CHF 2.5 Millionen resultieren. Das entspricht einer Kürzung von rund 16.6 % - eine Kürzung trotz Erbringung einer gleichwertigen oder tendenziell höherwertigen Leistung (zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sätzliche Anforderungen, Grundlagen etc.). Das ist nicht akzeptabel. Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund der landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil Streueflächen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil BFF und Vernetzung ausweisen. Sollten die Mitteltatsächlich plafoniert insgesamt und pro Kanton werden, so erwarten wir im Gegenzug weitere substanzielle administrative Vereinfachungen.
Anhang 8 Ziff. 2.1a.1	Ändern: Bei ~~mangelhaftem oder~~ fehlendem Sozialversicherungsschutz ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ wird eine Nachreichefrist von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung ab dem zweiten ~~beim erstmaligen~~ Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. ~~Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.~~	Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln. Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann. In dieser Sache ist auf eine Verschärfung der Sanktion im Wiederholungsfall zu verzichten. Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen der Haussegen ohnehin schon nicht besonders gut ist. Der Bund sollte da nicht noch weiter Öl ins Feuer giessen.
Anhang 8, Ziff. 2.1.6; 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Streichung	Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung resp. Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist, resp. ob die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h, dass sich die Kürzungen nach dem bisherigen Recht richten, genügt, dass eine Kürzung bei einem Mangel umgesetzt

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>werden kann.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziff. 2.1a</td><td>Ersatzlos streichen</td><td>Direktzahlungen für allgemeinwirtschaftliche Leistungen sollen bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz nicht gekürzt werden. Hierbei handelt es sich um eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziff. 2.4.5 c</td><td>Streichen:

~~Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.~~</td><td>Damit die Änderungen 2023 in der DZV (in Art. 58, Weisung zu Abs. 3 und Anhang 8, Ziffer 2.1.7) zur Handhabung von verunkrauteten Brachen und Säumen gelten, muss zwingend dieser ab 2023 veraltete Punkt gelöscht werden.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8Ziff. 2.9a.4</td><td>Streichen:

~~Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.~~</td><td>Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen, schon gar nicht eine Sanktion von CHF 1'000.-, was für einen Milchbauer 56(!) Arbeitsstunden entspricht.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8, Ziff. 2.9a	2.9a.5 (neu) <u>Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflich-tungsdauer.</u>	Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen trägt die KOLAS mit, fordert jedoch eine kostendeckende Vergütung an die Kantone durch den Bund. Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen (SR 910.11 Anhang 1 Ziff. 3), die gesamten Kosten der Laboranalysen übernehmen. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschalen von CHF 100.- pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen. Es gibt keinen Grund, weshalb im Bereich der Analyse von Bodenproben auf Pflanzenschutzmittel andere Grundsätze gelten sollten als bei der Qualitätsprüfung im Weinbau.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Abs. 1	Ändern: 1 Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. ~~Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse.~~	Siehe Bemerkungen zu Absatz 2.
Art. 7a Abs. 2	Ändern: 2 ~~Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in~~	Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen (SR 910.11 Anhang 1 Ziff. 3), die gesamten Kosten der Laboranalysen übernehmen. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschalen von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Rechnung.~~ Das BLW übernimmt die effektiven Kosten der Laboranalyse und leistet den Kantonen eine pauschale Entschädigung von Fr. 100.- an die Organisation der Proben von der Planung der Probenahme bis zur Mitteilung der Ergebnisse an den Bewirtschafter.	CHF 100.- pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen. Es gibt keinen Grund, weshalb im Bereich der Analyse von Bodenproben auf Pflanzenschutzmittel andere Grundsätze gelten sollten als bei der Qualitätsprüfung im Weinbau.
Art. 7a Abs. 3	Neu: 3 Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	Siehe Bemerkungen zu Absatz 2.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen. Sie dienen der Erhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen CH – EU vereinbarten Anhang 9. Potenzielle Handelshemmnisse können so frühzeitig ausgeräumt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst. Die LDK hat die Motion Schmid 21.3804 unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Abs. 1	Ändern: 1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und Landumlegungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum VP 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden zur Erhöhung der Direktzahlungen. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amts des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D.h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b SVV mit "erheblichem Abstimmungsbedarf" argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SVV wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch müssen bereits zahlreihe Bestimmungen nachgebessert werden. Das ist enttäuschend. Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die SVV wird zunehmend kleinteilig, ähnlicher der DZV. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in den Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, für den Einzelbetrieb Fehlanreize schafft, gemeinschaftliche Massnahmen schwächt und die Administration aufbläst.

Mit der neuen Strukturverbesserungsverordnung wird das Instrument «Projekte zur regionalen Entwicklung» (PRE) geschwächt. Dies weil die Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb eines PRE im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen stärker gefördert werden. Dies vermindert die Anreize, ein PRE in Angriff zu nehmen, was aufgrund der Organisation und der Anforderungen oftmals komplexer ist. Wir beurteilen das als Fehlentwicklung, da die Zukunft den PRE gehört, weil sie Erneuerung, Innovation und wirtschaftliche Chancen in den Regionen anstossen.

Zugleich stellen wir fest, dass auch in der Strukturverbesserung das BLW vor Mikromanagement nicht zurückschreckt. Unverständliche, unnötige Vorgaben reihen sich zu neuen Unterstützungsmöglichkeiten mit Beiträgen und Investitionskrediten, wobei die Voraussetzungen ebenfalls variieren. Ein Ziel der Totalrevision der SVV war, diese besser lesbar und verständlicher zu machen. Dieses Ziel muss weiterhin im Auge behalten werden. Dem Eindruck einer Sammlung beliebiger Anwendungsfälle ist entschieden entgegenzutreten.

Wir erachten einzig die neu mögliche Unterstützung des Pachtlandzukauf und die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung für notwendig. Auf der administrativen Seite ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu verzichten. Der Bund trägt kein Risiko, weshalb er die Beurteilung den Kantonen zu überlassen hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts: 3 Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. ~~Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.~~ Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Die geplante Änderung führt dazu, dass es Massnahmen gibt, welche "einfacher" erreicht werden können und dadurch "wichtiger" erscheinen als andere. Die Definition dieser "wichtigeren" Massnahmen ist willkürlich. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion müssen im Eigeninteresse der Betriebe liegen und sind darum langfristig angelegt.
Art. 6 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts 3 Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung. Aktuell können zwei Betriebe mit 0.6 SAK (Gewerbegrenze Berggebiet Kanton Luzern) unterstützt werden. Infrastrukturen wie Strassen sind für eine effiziente Bewirtschaftung auch für kleinere Betriebe eine wichtige Basis und Voraussetzung. Mit der Erhöhung der Anforderungen (SAK) können diverse Strassen nicht mehr subventioniert werden.
Art. 23 Abs. 2 Bst. f	Streichen: 1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: ~~d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.~~	Ist in der Verantwortung der Bauherrschaft. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden.

Art. 32	ändern: 1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Dies fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden. Es handelt sich um einen erneuten Versuch des BLW, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzuschreiben. Die Notwendigkeit dafür ist nach wie vor nicht gegeben.
Art. 35	streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung kann nicht schlüssig dargelegt werden. Ausserdem ist der Begriff «Einstufige Mutter-Tochter-Verbindung» (art. 35 Abs. 1 Bst. a) unklar und muss endlich in den Erläuterungen detaillierter erklären werden.
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c	Ändern: 2 Finanzhilfen (…) gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken ~~auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke~~; c. den Bau oder den Erwerb ~~auf dem freien Markt~~ von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen ~~sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch~~:	Der Entwurf muss sprachlich korrigiert werden. Unter «Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken» ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 6 BGBB zu verstehen. Es darf bezweifelt werden, dass Bäume und Sträucher eine besonders umweltfreundliche Produktion fördern. Ausserdem werden solche Massnahmen vom Bund über die Programmvereinbarung Natur und Landschaft mitfinanziert. Es wäre also eine Doppelsubventionierung.
Art. 47 Abs. 2	ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE seine Existenzgrundlage.

	2 Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel und zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse; d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden. Aus Sicht der Kantone ist es deshalb zwingend, dass b) und c) wieder eingefügt werden.
Art. 48 Abs. 1 Bst b	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.
Art. 50	Ändern: 3 Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden in folgenden Fällen reduziert: a) Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b) Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c) Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Es ist auf die aktuelle Fassung von Art. 50 Abs. 3 ohne den Bst. d abzustellen. Es wird begrüsst, dass es keinen «Strafabzug» mehr gibt, für Projekt die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen. Die weiteren Punkte müssen zwingend bleiben, sofern Korrekturen bei Art. 47 erfolgen. Ersetzen durch den Art. 50 Abs. 3 aus der jetzigen SVV ohne d)
Art. 57 Abs. 1	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Der Entwurf ist sprachlich dringen zu überarbeiten. Die inhaltlich vorgeschlagene Regelung, falls sie denn notwendig wäre, muss nochmals gründlich durchdacht werden. Sie verursacht Unsicherheiten bei der Beitragsverfügung und

		damit bei den Gesuchstellern. Zudem widerspricht der Absatz Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.), wonach der Gesuchsteller erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen darf, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat.
Art. 57 Abs. 4	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die redaktionellen Änderungen bringen keinen Mehrwert, sondern Verwirrung.
Art. 68	Ändern: Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können insbesondere aus folgenden Gründen bewilligt werden:	Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36 aSVV): Die abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (Bsp. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne baulich Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Art. 68 Bst. c	ändern c. rechtskräftige Ausnahmebewilligungen gestützt auf die Artikel 24, 24a, 24c und 24d RPG19, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG “Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen” vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das “Fehlen” von Art. 24 a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische	Ändern: Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

Bestimmungen Ziff. 4.1.1	maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	
Ziff. 4.1.2	Ändern: Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 5.2.4	Neu: Im Rahmen eines PRE werden einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen, die der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung dienen unterstützt.	Mit der aufgeführten spezifischen Bestimmung besteht doch noch die Möglichkeit, das PRE Instrument sinnvoll zu stärken, wenn die Bestimmungen unter 5.2.1 bis 5.2.3 eingesetzten Bestimmungen beim PRE nicht gelten. Weiter werfen diese Bestimmungen Fragen auf: Es schränkt die Unterstützungsmöglichkeiten sehr stark ein, da vor allem im Punkt 5.2.2 und 5.2.3 der Endkunde im Zentrum steht und somit z.B. der Verkauf von hofeigenen Produkten nicht an einen Detailhändler, Vermarktungsplattform etc. erfolgen darf, resp. der Betrieb dann keine Unterstützung bekommt. Weiter stellt sich die Frage, wie hier der Vollzug aussieht, oder die Beurteilung von Businessplänen, den in den meisten Fäll kann nur mit B2C keine Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Eine Förderung im Rahmen eines PRE würde aufgrund des erforderlichen Gesamtkonzepts die regionale Wirkung verstärken und die Attraktivität des Instrument PRE wieder etwas erhöhen.
Anhang 7		
Anhang 7	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts	Aktuelle Version behalten, mit Ausnahme 5% Reduktion bei Umsetzung.

Anhang 8		
Anhang 8	streichen	Siehe Ausführungen zu Art. 47.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die Vereinfachungen bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope von 2018 und die Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen, ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben jedoch auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf. Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope braucht darum einen klareren Focus und muss ihre Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren legen. Diesem Focus müssen die Ausrichtung und die Aufgaben von Agroscope sowie die Zusammensetzung des Agroscope-Rates folgen. Im Agroscope-Rat ist den kantonalen Beratungsdiensten zwingend eine der Bedeutung der Beratung für die Umsetzung der Agrarpolitik angemessene Sitzzahl zu reservieren. Das ist eine langjährige Forderung von LDK und KOLAS. Der Agroscope-Rat muss in der strategischen Führung von Agroscope die zentrale Rolle einnehmen. Die Strategische Führung allein dem Direktor, der Direktorin des BLW zu übertrag, entspricht nicht einer verantwortungsvollen Führungskultur. Schliesslich hat Agroscope im Umgang mit Daten den Datenschutz vollumfänglich einzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. a	Neu: a. ~~Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft~~ die Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren;	Der Hauptfocus von Agroscope muss ausdrücklich auf der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren liegen. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung steigt der Forschungsbedarf, weshalb Agroscope einen klaren Focus haben muss. Diese Arbeiten sind einzubetten in eine multifunktionale,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wettbewerbsorientierte und die natürlichen Ressourcen respektierende Landwirtschaft.
Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis c	Ändern: Die bisherigen Buchstaben a bis c werden zu den Buchstaben b bis d.	
Art. 3 Abs. 1	Ändern: 1 Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Er berücksichtigt die Empfehlungen des Agroscope-Rates gem. Art. 5.	Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Gemäss Art. 2 muss sich Agroscope in den Dienst der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft stellen, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren. Also müssen die Branche und die Kantone, welche die Beratung sicherstellen, mitbestimmen. Für die strategische Führung von Agroscope sind daher die Empfehlungen des neu geschaffenen Agroscope-Rates zwingend zu berücksichtigen.
Art. 3 Abs. 5	Ändern: 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen ~~im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.~~	Die bisher als Ausfluss des Zukunftsprojektes Agroscope aufgebauten sog. Satelliten oder dezentralen Versuchsstationen arbeiten alle an Fragen, von nationaler Tragweite. Es sind dies Themen wie Nährstoffflüsse und Nährstoffmanagement, Alpwirtschaft oder Gemüsebau. Der Verweis auf einen lokalen Kontext ist darum zu streichen. Ebenso die Möglichkeit einer Befristung des Engagements von Agroscope. Die bisher im Rahmen der dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind von fundamentaler Bedeutung und im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung. Entsprechend muss das Engagement des Bundes / Agroscope umfangreich und langfristig sein.
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	Ändern:	Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden. So dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren.;	Produktion massiv verbessert wird.
Art. 4 Abs. 2	Ändern: ~~2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.~~ 2 Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, macht Agroscope die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich durch a. wissenschaftliche und praxisorientierte Publikationen; b. durch die Zusammenarbeit mit der Beratung, insbesondere den kantonalen Beratungsdiensten und ihren Organisationen; c. durch die Zusammenarbeit mit der Praxis in den Versuchsstationen, d. durch Expertisen.	Im Rahmend es landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter, als wenn jedes Element von allem etwas macht. Agroscope ist aktuell gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Wie das Zukunftsprojekt Agroscope und die Schaffung der dezentralen Versuchsstationen gezeigt haben, sind auch die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen. Dem muss Agroscope durch eine Fokussierung auf ihre Kernkompetenzen Rechnung tragen.
Art. 5 Abs. 4	Ändern: 4°Der Agroscope-Rat ~~ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.~~ besteht aus 21 Personen aus der Agrarforschung, der Ernährungswirtschaft, den kantonalen Beratungsdiensten und der landwirtschaftlichen Praxis. Die Vertreter der Beratung und der Praxis halten zusammen die Mehrheit.	Auch die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein. Die Beratung muss unbedingt Einsitz haben, wie dies die Kantone schon lange fordern. Seit Jahren erweist sich die Beratung als das Schlüsselelement für die zeitnahe Umsetzung der zahlreichen Reformetappen der Agrarpolitik (Gesetz und Verordnungen) durch die Praxis. Entsprechend sind insbesondere die kantonalen Beratungsdienste bestens mit den Bedürfnissen der Praxis vertraut und können sie in die strategische Ausrichtung von Agroscope einbringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 1	Ändern: 1 Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes.	Absatz 1 ist zu offen formuliert. Ohne Einhaltung des Datenschutzes besteht die Gefahr, dass Agroscope keine oder nur ungenügend Daten zur Verfügung gestellt bekommt, was ihre Arbeit einschränken oder behindern würde. Die Einhaltung des Datenschutzes ist als Standard festzuschreiben.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: 1 Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz~~, namentlich an das FiBL,~~ ausrichten.	Die explizite Erwähnung und damit Bevorzugung des FiBL ist nicht erforderlich und im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Institutionen, welche die Bedingungen erfüllen, auch nicht vertretbar. Der explizite Verweis auf das FiBL ist zu streichen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons la suppression de la liste des cépages. En outre, nous proposons une série de précisions qui s'imposent à la lumière de l'expérience acquise avec les dispositions actuelles. Elles permettront d'accroître la confiance dans la production viticole et de son contrôle et d'apporter des simplifications administratives. Nous rappelons qu'il s'agit de propositions de la Conférence des Commissaires à la Viticulture KoReKo, qui les a adoptées lors de son assemblée du 4 novembre 2023.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 1 : Nouvelle plantation	Modifier : 1 Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n'a pas été cultivée depuis plus de ~~dix~~ quinze ans.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. La situation économique ralentit le renouvellement. Les critères retenus aujourd'hui et l'évolution des conditions de production ne correspondent plus à celles de la date de mise en œuvre du cadastre (certaines situations ne sont plus favorables à l'aune des connaissances du jour à la production de vin).
Art. 3, al. 1, let a : Reconstitution de surfaces viticoles	Modifier : 1 Il y a reconstitution a. si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plantée à nouveau dans un délai inférieur à ~~dix~~ quinze ans;	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. Voir ci-dessus art. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2 : Surfaces destinées à la production de vin	Modifier : 2 Si l'exploitation d'une surface viticole est interrompue durant plus de ~~dix~~ quinze ans, l'autorisation n'est plus valable.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. Voir ci-dessus art. 2.
Art. 21, al. 2, let b : Mise à jour annuelle des cépages admis à l'AOC	Modifier : 2 Les cantons fixent les exigences applicables aux AOC; celles-ci doivent prévoir: a. une délimitation de l'aire géographique dans laquelle le raisin au minimum est produit ; b. une liste des cépages autorisés et lors de modification les cantons la communiquent sans délai à l'OFAG ;	Un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication
Art. 22, al. 2	Abroger : ~~2 La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton le 31 juillet de l'année de récolte au plus tard.~~	Il n'y a pas de contrôle de cette mesure inscrit dans l'ordonnance. Tout est annoncé en AOC. Si les critères de l'AOC ne sont pas remplis, l'encaveur déclasse la vendange concernée. Seul le Valais pratique un contrôle à la vigne et déclasse le cas échéant.
Art. 24 al. 2	Abroger : 2 ~~La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton le 31 juillet de l'année de récolte au plus tard.~~	Il n'y a pas de contrôle de cette mesure inscrit dans l'ordonnance. Tout est annoncé en AOC. Si les critères de l'AOC ne sont pas remplis, l'encaveur déclasse la vendange concernée. Seul le Valais pratique un contrôle à la vigne et déclasse le cas échéant.
Art. 27 : Déclassement	Modifier : 1 Les ~~lots de raisins~~ quantités de raisins, les moûts et les vins qui prétendent à être classés en vins AOC ou vins de pays, mais ne satisfont pas à l'une des exigences relatives aux vins AOC ou vins de pays, sont déclassés dans la classe inférieure pour autant qu'ils en remplissent toutes les exigences. La désignation des ~~lots de raisins~~ quantités de raisins, des moûts et des vins déclassés est adaptée en	Il y a des fusions d'acquis, des acquits cumulés par commune, des quantités qui sont encavées sur plusieurs jours pour un seul et même acquit, …

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	conséquence. 2 Les ~~lots de raisins~~ quantités de raisins et les moûts qui ne répondent pas aux exigences relatives aux vins de table ne peuvent être transformés en vin ni commercialisés comme tel. Les vins de table qui ne remplissent pas les exigences ne peuvent être commercialisés comme tels.	
Art. 27e : Dénomination spécifique	Modifier : 2 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin d'appellation d'origine contrôlée » ou « vin AOC » doit comporter au surplus le nom de l'origine géographique correspondante. 3 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin de pays » en toutes lettres doit comporter au surplus l'indication de provenance correspondante. 4 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin de table » en toutes lettres doit comporter au surplus l'indication «suisse». Est interdite toute autre indication relative à l'origine, à la provenance, au cépage ou au millésime.	Permettre d'utiliser l'acronyme. Les suisses-allemands utilisent aussi AOC. Cette abréviation est aussi permise en France (Champagne, …). Maintenir l'énoncé en toutes lettres pour les classes de vin « vin de pays » et « vin de table ».
Art. 29, al. 1, lettre d : Obligation de l'encaveur, pesage de la vendange	Art. 29 al 1 lt. D chiff. 3 (Nouveau) : 1 L'encaveur doit enregistrer pour chaque lot de vendange les données suivantes : d. la quantité de raisin en kg : 1. pesée, dans le cas des lots achetés, 2.estimée ou pesée, dans le cas des propres lots de vendange des entreprises visées à l'art. 35, al. 3, à moins que	Supprimer le flou pour cette catégorie d'encavage. Aujourd'hui par interprétation stricte, le pesage est imposé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le canton ne prescrive le pesage ; 3. pour la vinification à façon, l'estimation est acceptée.	
Art. 29, al. 4 et 5	Modifier : 4 L'encaveur : a. classe ~~les lots de~~ la vendange dans l'une des classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 1 ou sur la base d'éventuels déclassements décidés par le canton ; 5 Il saisit les données visées aux al. 1 et 4 conformément aux instructions du canton d'origine ~~des lots~~ du raisin et les lui transmet.	Voir commentaire article 27
Art. 30 al. 2 : Obligations des cantons	Modifier : 2 Ils disposent d'un système informatisé permettant une comparaison automatique ~~des lots~~ des quantités de vendange visées à l'art. 29, al. 1, avec l'acquit visé à l'art. 24b. Au moyen de ce système, ils contrôlent : a. que l'ensemble ~~des lots~~ de la vendange d'un cépage respectent la quantité maximale de raisin de la classe de vin choisie pour laquelle les exigences sont les plus élevées ; b. que les teneurs minimales naturelles en sucre sont atteintes pour chaque ~~lot~~ quantité de vendange en fonction de la classe de vin choisie.	Voir commentaire article 27
Art. 30a, al. 1 et 2 : Surveillance de l'autocontrôle par les	Modifier :	Lorsque le canton reçoit les données de l'encavage, les vendanges sont terminées. La validation des données par le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
cantons	1 Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs ~~pendant la vendange~~. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans. 2 Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Le canton définit plusieurs critères appropriés et pertinents permettant un respect du rythme de contrôle fixé à l'alinéa 1. ~~Ce faisant, ils tiennent compte en particulier :~~ ~~a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage ;~~ ~~b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ;~~ ~~c. de tout soupçon motivé d'infraction aux art. 21 à 24 et 29;~~ ~~d. des conditions météorologiques particulières ;~~ ~~e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ;~~ ~~f. de la quantité de raisins encavés.~~	canton est aussi un contrôle et intervient hors des vendanges. Les critères peuvent évolués et se différencier canton par canton.
Art. 30b : Informations à communiquer par les cantons	Modifier : 2 Ils informent l'OFAG (…) en particulier concernant : f. (Nouveau) toute modification concernant la liste de leurs AOC et les références de la législation cantonale s'y rapportant à l'OFAG. 3 Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch.	Accord de la KoReKo nationale en décembre 2022 et entré en vigueur dès août 2023. Pour les modifications concernant l'AOC et les valeurs fixées à l'art. 21, al. 5 un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques, de même que les valeurs fixées art. 21, al. 5 et 6 à l'OFAG pour le 31 août.	
Art. 35a Autres obligations de l'organe de contrôle	Modifier : L'organe de contrôle a en outre les obligations suivantes : a. réceptionner les fiches de cave visées à l'art. 30 ou se les procurer auprès des cantons, tenir une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informer l'OFAG; il utilise l'IDE ou le REE pour identifier les entreprises; il donne un retour aux cantons sur les fiches de cave ;	Ceci permettra de lier les données cantonales aux données du CSCV et assurer une traçabilité complète de l'encavage (de la vigne au pressoir) au travers du N° IDE. Le retour attendu est une confirmation que tout l'encavage cantonal commercialisé trouve une entreprise correspondante au CSCV.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 4 Bst. f [neu]	Ändern: f. Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Ziegen, Pferde (nicht Heimtiere) Schweine, Hühner (Masthühner und Legehennen) Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören.	Entspricht zwar der Formulierung der EU-Verordnung Nr. 429/2008, es fehlen jedoch wichtige Tiere: Ziegen, Pferde (Nutztiere) und andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere. Weshalb sind bei den Schafen nur die zur Schlachtung gedachten Tiere aufgeführt, die Milchschafe jedoch nicht?

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung / Präzisierung mit Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Bei Versuchsbetrieben muss die ständigen Versuchstätigkeit nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht definiert, ob und in welchen Perioden das BLW diesen Nachweis prüft. Zudem muss das BLW die Möglichkeit haben, die Bewilligung wieder zu entziehen. Dazu ist Art. 15 anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Dauer der Bewilligung	Ändern: Abs. 1 (neu = bisheriger Art. 15) 1 Die Bewilligung für Betriebe nach Artikel 10 wird für die Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt. Reicht der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Bewilligung. Abs. 2 (neu) 2 Die Bewilligung für Betriebe nach Artikel 12 wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Das BLW prüft jährlich den Nachweis und den Nutzen der Versuchstätigkeit. Das BLW kann bei fehlendem oder ungenügendem Nachweis die Bewilligung entziehen. Reicht der Versuchsbetrieb spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Bewilligung.	Das BLW muss prüfen, ob die Versuchstätigkeit die Anforderungen erfüllt und muss bei fehlendem oder ungenügendem Nutzen für die Schweizer Tierproduktion die Bewilligung entziehen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen administrative Vereinfachung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d’informazione nel campo dell’agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Pa. Iv. 19.475 verlangt im Rahmen der Umsetzung der Mitteilungspflicht die Erstellung eines Informationssystems zur Erfassung der Nährstoff- und PSM-Stoffflüsse und aller beruflichen PSM-Anwendungen Art. 165f und 165fbis LwG. Kraftfutter und Düngerlieferungen sind dem Bund mitzuteilen. Der Bundesrat regelt den Kreis der Meldepflichtigen, der zu meldenden Daten sowie die empfangende Stelle der Meldungen (Art. 164a LwG). Ebenfalls muss, wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, dem Bund Daten über die Inverkehrbringung mitteilen. Der Bundesrat bestimmt insbesondere um welche Daten es sich handelt und an welche Stelle sie zu melden sind (art. 164b LwG). Die Mitteilungspflichtigen müssen die Daten gemäss Art. 62 Abs. 1 und 1bis PSMV im entsprechenden Informationssystem gemäss ILSV erfassen (Aufzeichnungspflicht). Damit sind der Umfang der Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichtigen Unternehmungen und Personen sowie der zu erfassenden Daten abschliessend geregelt.

Zur Erfüllung des Auftrages aus Art. 165f und 165fbis LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFlux. Diese Applikation bzw. deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht jedoch weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. LDK und KOLAS habe schon wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und fordern die Redimensionierung von digiFlux auf den gesetzlichen Auftrag. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassung, keine automatischen Nährstoffbilanzen und weitere Tools wie Humusrechner etc. Funktionsumfang und notwenige Daten müssen im Kern, dem heute für die Hofdüngerverschiebungen genutzten Tool HODUFLU entsprechen, erweitert um alle Formen der Nährstoffe, die Pflanzenschutzmittel. Die Praxis spricht vom sog. HODUFLU plus.

Die Meldepflichten sind seit dem 01.01.2024 in Kraft. Aktuell verspricht das BLW die Einführung von ersten Teilen von digiflux auf 2027. Der Bundesrat wird jedoch bereits spätestens 2026 den ab 2027 geltenden Absenkpfad für die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festlegen (Art. 6b Abs. 2 LwG). Das BLW hat es verpasst, durch eine frühzeitige Fokussierung auf den gesetzlichen Auftrag, der Landwirtschaft mit einer Applikation HODUFLU plus Fakten als Grundlagen für die Diskussion um den weiteren Absenkpfad zu schaffen. Das ist sehr bedauerlich.

Die Revision der IVSL muss nun den Rahmen setzen, um möglichst schnell eine HODUFLU plus für die Praxis bereitzustellen.

Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Anstelle des Projekts „Digiflux“, das umgehend zu stoppen ist, soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:

- die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für

einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden.

- Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.
- Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, Abs. 1, Bst f.	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen~~;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS bzw. des Landwirten liegen.
Art. 14, Abs. 1, Bst d.	Klärung der Begriffe	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?
Art. 15 Abs. 2bis	Zustimmung: 2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Einen administrativ unverhältnismässigen Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Ändern: Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Entscheidungsträger haben es bisher nicht geschafft, basierend auf der Auswertung von Buchhaltungsdaten, die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreneinkommens erlaubt hätte.

Das Ersetzen des Begriffs «Referenzbetrieb» durch «repräsentativer Betrieb» ist unverständlich. Referenzbetrieb ist ein historischer Begriff aus der Zeit, als die FAT noch die zentrale Auswertung der Buchhaltungen durchführte, und bezeichnete einen Betrieb, welcher der ausgewerteten Gesamtheit angehörte. Bei der aktuellen Vielfalt an Betrieben «repräsentative» Betriebe zu bestimmen, dürfte ein Illusion sein. Für eine glaubwürdige Auswertung wäre hingegen wichtig, dass die Vielfalt der Betriebe in der untersuchten Stichprobe repräsentativ abgebildet ist. Somit müssen nicht die Betriebe repräsentativ sein, sondern die Stichprobe.

Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, lehnen wir entschieden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	Streichen: 1 Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	ändern: [1] Untersucht werden: b. Eine repräsentative Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben ~~Betriebe~~; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür	Es geht nicht um repräsentative Betriebe, sondern um eine repräsentative Stichprobe von Betrieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4	ändern: Titel des Artikels: ~~Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten~~ Referenzbetriebe	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 4 Abs. 2	Ändern: [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe auch nach Regionen und Produktionsrichtungen.	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 4 Abs. 3	Abs. 3 Neu [3] Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 7a	ändern: Titel: ~~Pflicht zur~~ Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung	Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Stichprobe von Betrieben erhalten Anreize ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten ~~verpflichtet.~~ 2 ~~Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt~~. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für die Bereitstellung und die anonymisierte Verwendung ihrer Daten.	Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir für hochgradig illegal.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	ändern: Das BLW holt von allen ~~informiert die~~ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, ~~der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass~~ die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten zur Verfügung gestellt haben, ihre Zustimmung ein, wenn ihre Daten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.	Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 19934 wird wie folgt geändert: Ziff. 154	Ändern: Auskunftspflicht: ~~obligatorisch~~ freiwillig	Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir für hochgradig illegal.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die LDK lehnt das Instrument der Prämienverbilligung für Ernteversicherungen ab. Sie sieht darin den Versuch künstlich eine Nachfrage aufzubauen und bezweifelt die Effizienz des Beitrages im gegebenen Marktumfeld. Zur Bewältigung der Risiken des Klimawandels und zur Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis daran, ist die Prämienverbilligung von Ernteversicherungen der falsche Ansatz.

Besser sollte in die Risikovermeidung und die Beseitigung von Risiken investiert werden. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen sind parallel auszubauen, damit innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden muss.

Das vorgesehene Verfahren ist zu kompliziert, beinhaltet unnötige Datenflüsse und verstösst in grober Weise gegen den Datenschutz. Die Festlegung der gewährten Verbilligung als Maximum und nicht als fixer Prozentsatz der Prämie macht de facto einen rechtsverbindlichen Vertragsabschluss zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer unmöglich. Die Verwaltungsabläufe sind zu vereinfachen und auf Rechtssicherheit für die Vertragspartner auszurichten. Zusätzlich muss das BLW die Rechtmässigkeit der geforderten Beiträge überprüfen. Dafür sind entsprechende Kontrollmechanismen vorzusehen. Schliesslich ist klarzustellen, dass von den Versicherungsanbieter keine Verwaltungskosten geltend gemacht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Anpassung	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 2 Abs. 2	Ändern 2 Er entspricht ~~höchstens 30~~ 20 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Die Verbilligung muss als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden. Alles andere ist nicht praxistauglich und auch nicht budgetierbar. Der Vorschlag des Bundesrates legt die Verbilligung als Maximum fest (maximal 30% der Prämie). Somit sind Versicherungsanbieter und Versicherungsnehmer beim Abschluss der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Police über die effektive Verbilligung im Unklaren. Es könnte also gut sein, dass der Versicherungsanbieter eine zu hohe Prämienverbilligung verspricht. Der Landwirt hat sich dadurch zum Vertragsabschluss überreden lassen und sieht sich nun getäuscht. Einmal mehr würde die Agrarpolitik einen Beitrag versprechen und nicht dazu stehen. Art. 9 legt fest, dass das BLW die Versicherungsanbieter im Rahmen der bewilligten Kredite auszahlt. Es ist völlig unklar, wie die bewilligten Kredite auf die Gesuche der Versicherungsanbieter aufgeteilt werden sollen. Sie könnten beispielsweise proportional oder nach dem Windhundverfahren aufgeteilt werden. Auch unklar ist, wer letztlich die definitive Höhe der Prämienverbilligung pro Police festlegt. Würde der Versicherungsanbieter tatsächlich zu hohe Prämienverbilligungen gleichmässig kürzen? Deshalb muss die Verbilligung als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden.
Art. 3	Ändern: Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20132 erfüllt ~~hat~~.	Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Für Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jah rein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umsetzen.
Art. 6	Streichen: ~~1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet.~~ ~~2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.~~	Dieses Vorgehen verstösst in krasser Weise gegen den Datenschutz. Den Versicherungsanbieter eine Liste aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen ist absolut unnötig. Die Anbieter sollen sich ihren Kundenstamm selbst erarbeiten. Die Höhe der Prämienverbilligung, welche in der Police auszuweisen ist (Art. 7 Abs. 4 Bst. d Ziff. 6), dient als Verkaufsargument. Zudem sieht Art. 7. Abs. 2 vor, dass der Bewirtschafter beim Vertragsabschluss die Erfüllung der Bedingungen von art. 3 bestätigen sowie seine BUR-Nummer angeben muss. Damit erübrigt sich der Informationsfluss nach Art. 6.
Art. 7 Abs. 1 und 2	Streichen ~~1 Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung.~~ ~~2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.~~	Die Prämienverbilligung ist ein Verkaufsargument des Versicherungsanbieters. Dieser muss prüfen, ob es beim konkreten Kunden zu Recht eingesetzt werden kann (siehe Abs. 3). Beinhaltet die abgeschlossene Police eine Prämienverbilligung obwohl der Kunde keinen Anspruch darauf hat, so trägt der Versicherungsanbieter die Kosten.
Art. 7 Abs. 3	Ändern:	Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist im Rahmen des Vertragsabschlusses zu prüfen. Der Betrieb kann seinen Anspruch zum Beispiel durch das Vorlegen der Schlusszahlung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb ~~in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist~~ die Anforderungen nach Art. 3 erfüllt.	der Direktzahlungen für das vergangene Jahr belegen.
Art. 7 Abs. 4 Bst. g	Streichen: ~~g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.~~	Das BLW benötigt diese Informationen nicht. Sie fallen unter den Datenschutz.
Art. 9	Ändern: Titel: Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: a) Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss di gelieferten Daten mit seihen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. b) Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach art. 5 ist aufzulösen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 1	Abs. 1 (Neu): 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. Festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst.	Siehe Bemerkungen zu Art. 9.
Art. 9 Abs. 2	Abs. 2 ändern Das BLW zahlt dem Versicherer ~~im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ die Beiträge bis zum 31. August aus. ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 9 und Art. 2 Abs. 2. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous regrettons / émettons une réserve sur le fait que le soutien soit restreint aux domaines précisés dans l'ordonnance (santé animale, sélection animale et sélection végétale). Bien que ces domaines nécessitent d'être renforcés, il est nécessaire d'aborder le système alimentaire de manière plus holistique et de renforcer les collaborations entre les acteurs de filières agroalimentaires, du producteur au distributeur, de l'idée au marché, afin que la valeur créée en fin de chaine puisse aussi bénéficier aux producteurs. Une ouverture vers des thématiques plus large permettrait, par exemple, la mise en place de réseaux de compétences dédiés à la création de nouvelles filières de valorisation et de transformation de denrées agricoles suisses intégrant des valeurs ajoutées telles qu'impact écologique et qualité nutritionnelle, bénéficiant économiquement, à termes, à tous les acteurs du secteur agri-agro-alimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. a	Ändern a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Sinne einer Angleichung an EU-Verhältnisse begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
LDK und KOLAS unterstützen das Anliegen der Motion 22.3928. Den nun vorgelegten Kompromiss unterstützen wir ebenfalls und gehen davon aus, dass die bewirtschafteten Perioden fortan in kürzeren Abständen den Auswirkungen des Klimawandels anzupassen sind. Eine nächste Überprüfung erst in 30 Jahren ist nicht denkbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/P

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz KOLAS
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Datum / Date / Data	30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 8

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 37

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 39

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 40

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 42

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 49

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 50

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 54

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 55

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 56

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 62

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 63

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 65

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 66

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 67

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 68

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 75

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 78

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 83

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 84

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 85
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 86
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 87
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 88

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemein Bemerkungen

Die KOLAS bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024.

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch nötig. Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich in den Protest-Aktionen, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. Leider können wir im vorliegenden Verordnungspaket keinen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen erkennen. Nicht einmal die Ernteversicherung wird dazu beitragen. Denn sie ist ein Geldabfluss aus der Landwirtschaft an die Versicherungskonzerne, die das Angebot nach Beendigung der Prämienverbilligung einstellen werden.

ÖLN soll nicht das Vollzugsinstrument anderer Gesetze und aufgaben

Der ÖLN wurde zunehmen zum Vollzugsinstrument anderer Gesetze. Leider baut auch das landwirtschaftliche Verordnungspaket 24 diese Tendenz weiter aus. Inzwischen dienen ÖLN und Direktzahlungen dem Vollzug von TSG, TSchG, NHG, GSchG, und USG. Neu soll via den ÖLN auch noch in die Unternehmensführung und direkt in das Verhältnis von Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft Lebender eingegriffen werden. Eine Rückbesinnung auf die ursprüngliche Zweckbestimmung von ÖLN und Direktzahlungen ist angebracht. Wir sehen eine gewisse Dringlichkeit für diese Rückbesinnung auf die ursprünglichen Ziele. Aktuell schickt sich der Bundesrat an, die Grundlagen und ersten Konzepte für eine AP 2030+ zu erarbeiten. Spätestens in diesem Rahmen müssen diese Fragen offen diskutiert und geklärt sein. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP 2030+ sind.

Problematische Einstellung zum Datenschutz

Mit Besorgnis und nicht zum ersten Mal, beobachten wir eine problematische Einstellung zum Datenschutz. Nicht nur werden bedenkenlos und auch ohne gesetzliche Grundlage Daten eingefordert (beispielsweise georeferenzierte Daten zu PSM-Applikationen oder Inhalt von Versicherungspolicen), sondern neu sollen Betrieb zur Preisgabe ihrer Betriebsbuchhaltungen gezwungen werden können. Dies wird als einfacher und kostengünstiger Weg gesehen, wie Agroscope ihr Datenbeschaffungsproblem lösen könnte. Notabene einem selbst verursachten Problem.
Schon das Sammeln datenschutztechnisch wenig brisanter Daten sollte nur basierend auf einer korrekten gesetzlichen Grundlage und mit Zustimmung des Datenherrn erfolgen. Mindestens in gleichem Masse gilt dies für Daten, die zur Interpretation der Marktlage hilfreich sind oder die durch einfache Kombination mit anderen Daten Aussagen über die persönlichen Verhältnisse von Personen erlauben. Inhalte von Vertragsabschlüssen wie Versicherungspolicen

oder von Betriebsbuchhaltung fallen in die besonders schützenswerten Daten oder unter das Geschäftsgeheimnis und gehen den Staat nichts an.
Im Umgang mit Daten erwarten wir vom Agrarrecht und den mit dessen Ausgestaltung betrauten Stellen, die Beschränkung auf das Notwendige und die uneingeschränkte Beachtung aller Grundsätze des Datenschutzes.

Grundsatz der administrativen Vereinfachung und Rhythmus Verordnungsanpassungen

Vor einem Jahr hat sich das BLW vorgenommen, die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle 2 Jahre vorzunehmen. Dieser Vorsatz scheint schnell vergessen worden zu sein. Die jährlichen, sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete erstaunen und führen direkt und indirekt zu Mehrbelastungen der Kantone (Stellungnahmen, Systemanpassungen/-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und der Betriebe. Besonders für die Betriebe ist es eine grosse Herausforderung mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten. Wenig hilfreich bzw. zusätzlich herausfordernd sind das Hin und Her der politischen Debatte, die erwartete Änderungen (z.B. 3.5% BFF auf Acker) entweder verschiebt oder inhaltlich verändert, nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt haben bzw. die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben (z.B. Ansaat Acker-BFF).
Ebenfalls vor Jahren hat sich das BLW der «administrativen Vereinfachung» verschrieben. Von diesem Vorsatz kaum etwas übriggeblieben. Das BLW baut das Mikromanagement auf Stufe Verordnung, Anhänge und Richtlinien ungehemmt weiter aus. In diesem Verordnungspaket vor allem mit den Beiträgen nach Art. 78 DZV und dem Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes. Neuerdings aber auch in der SVV. Wir lehnen das Mikromanagement ab und fordern, dass sich das BLW daraus zurückzieht. Administrative Vereinfachung sieht anders aus. Die inzwischen selbst von BR G. Parmelin geforderte administrative Vereinfachung erweist sich in der Realität als leeres Versprechen.

Wir fordern deshalb:

- Die Verordnungen des Landwirtschaftsrechtes dürfen höchsten alle zwei Jahre revidiert werden. Das wäre ein Beitrag zu mehr Glaubwürdigkeit und einem höheren Investitionsschutz;
- Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit der KOLAS / den Kantonen umgehend in Angriff zu nehmen.

Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (PRL)

Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Programme, lehnen die vorgeschlagene Umsetzung jedoch weitgehend ab. Die günstige Gelegenheit muss für administrative Vereinfachungen voll genutzt werden. Damit könnte das BLW seine ursprünglichen Versprechungen zu diesem Programm einhalten. Die Kantone können sich mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgabe für die Projektberichte muss massiv schlanker ausfallen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Im Grundsatz müsste ein entsprechender Projektbericht von einem/einer qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können, ohne dass dafür auf externe Fachbüros zurückgegriffen werden muss. Dies verursacht für den Kanton hohe Kosten. Falls die Trägerschaften die Projektberichte erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müsste.

Der vorgelegte Vorschlag entspricht nicht der ursprünglich präsentierten Idee einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Das

Instrument der PRL wird zu einem Umsetzungsinstrument der ökologischen Infrastruktur, die ihrerseits nicht auf einer gesetzlichen Grundlage basiert, umgedeutet und soll auch noch gleich das Landschaftskonzept Schweiz implementieren, obschon dieses nur behördenverbindlich ist. Wir lehnen diese Einmischung des Bundes in die kantonale Planungshoheit ab. Bestenfalls haben PRL die vom Kanton für seine Richtplanung zu erarbeitenden Grundlagen gemäss Art. 6 RPG zu berücksichtigen.

Der Zeitplan für die Einführung der neuen PRL ist nicht realistisch und muss nach hinten verschoben werden. Die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung der PRL) werden viel zu spät vorliegen und die Kantone dann nur noch rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Die einzige Möglichkeit, dass dieses kurze Zeitfenster ausreicht, wäre eine massive Vereinfachung der Vorgaben zu den Projektberichten (siehe noch bestehende Richtlinie).
Wir fordern, dass die Kantone bzw. die KOLAS für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen wird und der Entwurf dieser Richtlinie bei der KOLAS in eine ordentliche Vernehmlassung gegeben wird. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von 2 Jahren beginnt am 1.1.2025 und endet am 31.12.2026. Diese Übergangsfrist ist nicht seriös, da der Bund die erforderlichen Grundlagen zur Erarbeitung der Projekte nicht schon 2024 den Kantonen als definitive und verbindliche Version zur Verfügung stellen kann. Nach Treu und Glauben kann die Übergangsfrist erst dann beginnen, wenn die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen und rechtsverbindlich sind. Dies wird kaum im Jahr 2024 der Fall sein, sondern voraussichtlich erst anfangs 2025. Somit beginnt die zweijährige Übergangsfrist 2026 und dauert bis Ende 2027. Wir fordern den Bund deshalb auf, die Übergangsfrist von 2 Jahren mindestens bis Ende 2027 zu erstrecken. Nicht die Kantone, sondern der Bund hat diese Verzögerung verursacht.

Der neu vorgeschlagene Plafond für die künftigen PRL führt in einzelnen Kantonen dazu, dass die Beitragssumme für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität deutlich sinken wird. Sie sind dabei mit einem Rückgang von ca. 17 % konfrontiert. Die Erbringung einer gleich-/ oder sogar höherwertigen Leistung (mehr Anforderungen/Grundlagen etc.) mit weniger Mitteln abzugelten, ist nicht akzeptabel. Hier muss zwingend nachgebessert werden und den kantonalen Eigenheiten (Landschaft, landwirtschaftliche Nutzung etc.) Rechnung getragen werden. Ansonsten wird es für die Kantone schwierig, ein neues Projekt zu bewerben, bei dem die beteiligten Betriebe weniger Beiträge erhalten wie bisher, aber womöglich mehr dafür leisten müssen.

Praxistaugliche Umsetzung des 3.5% - Anteils an BFF auf offener Ackerfläche

Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF. Sie geht uns aber noch zu wenig weit. Wir schlagen vor, dass sämtliche BFF auf FFF (inkl. Typ 16 BFF) anrechenbar sind. Viele dieser Flächen wurden in den letzten 20 Jahren von offener Ackerfläche zu BFF umgewandelt. Diese Ökosystemleistung soll gebührend berücksichtigt werden. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume werden zusätzliche Ackerflächen künftig nur noch extensiv nutzbar sein. Dies wird dazu führen, dass nun angelegte Acker-BFF spätestens mit der rechtskräftigen Ausscheidung der Gewässerräume wieder aufgegeben werden bzw. in den Gewässerraum umgelegt werden. Allenfalls würde es sich daher lohnen, diese Regelung zeitlich enger mit der Ausscheidung der Gewässerräume abzustimmen.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Die vorgeschlagene Umsetzung der Voraussetzung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ist zu kompliziert und uneinheitlich. Wir lehnen sie ab.

Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität, als grösstem Risiko, angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist radikal zu vereinfachen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des in ihrem Fall genügenden Sozialversicherungsschutz zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht. Das ist schon staatliche Einmischung genug. Für die weiteren Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahme zur DZV.

Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien von Ernteversicherungen hat das Parlament gutgeheissen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen. Wir verweisen dazu auf die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft KSLE der Bundesämter für Landwirtschaft (BLW, Lebensmittelsicherheit (BLV) und Umwelt (BAFU), in der wir gerne konkretere Massnahmen verankert gesehen hätten.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Anstelle des Projekts „digiFlux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Die Praxis spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondre gehört eine via Web-Service angebotene bzw. obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus. Dafür müsste dieses vereinfachte, dem gesetzlichen Minimum genügende Instrument spätestens per 01.01.2025 eingeführt werden.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Tendenzen: komplizierter und im Dienst anderer Gesetze

Obwohl sowohl das WBF wie auch das BLW bei jeder Gelegenheit die hohe Dringlichkeit administrativer Vereinfachungen proklamieren, stellen wir im lw. VOP 24, speziell in der Teilrevision der DZV, keine Fortschritte fest. Enttäuscht müssen wir feststellen, dass das Instrument der Direktzahlungen mit seinem gut geölten Kontrollapparat für den Vollzug anderer Gesetzgebungen missbraucht wird. Die Landwirte erhalten Direktzahlungen, also können sie diese und diese gesetzlichen Vorschriften auch einhalten bzw. bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt, was einfacher ist als der in den entsprechenden Gesetzgebungen vorgesehene Sanktionsweg. Mit diesem Vorgehen übertragen diese anderen Vollzugsbereiche auch gleich die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Der neueste Schritt in dieser Entwicklung ist die Zweckentfremdung von Agrargelder via die Umwidmung der neuen Beiträge nach Art. 78 DZV als Instrument zur Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, einer Aufgabe des NHG, der die gesetzliche Grundlage fehlt. Nun sollen die Direktzahlungen auch noch dazu missbraucht werden, fehlende Diskussionskultur und veraltete Rollenbilder in Bauernfamilien unter «Strafe» zu stellen bzw. zu sanktionieren. Das alles unter dem Vorwand eines berechtigten ausreichenden Sozialversicherungsschutzes für in wesentlichem Umfang unentgeltlich mitarbeitende Ehepartner, Ehepartnerinnen.

Beide Vorschläge sind an Bürokratismus und unnötigem Datenverkehr nicht zu überbieten. Die vorgeschlagenen Verfahren zeugen von Null Verständnis für den digitalisierten, automatisierten Vollzug. Nicht nur werden unnötige Daten erhoben, verschoben und gehortet, nein, es ist auch noch die händische Bearbeitung von Gesuchen vorgesehen. So sollen die Landwirtschaftsämter für jeden Betrieb einzeln, also händisch prüfen, ob sein vorhandener Sozialversicherungsschutz genügt. Selbst wenn nur 10% der Landwirtschaftsbetriebe einen solchen überhaupt vorweisen müssen, so sind das 5000 Betrieb, also die Hälfte aller Berner Landwirtschaftsbetrieb. Der erläuternde Bericht stellt dazu unter Auswirkungen auf die Kantone lapidar fest: «Für die Kantone wird die neue Voraussetzung des Versicherungsschutzes zusätzliche Administration bedeuten».

Neuer Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Der Vorschlag ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Kantone, umgesetzt im kantonalen Richtplan. Dies ist auch ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits erbracht wurden. Es ist möglich, die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch die Spielregeln zu ändern. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der Pa Iv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.

Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestalten sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in der KOLAS stattfinden. Wir sprechen uns gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Berichte in den meisten Fällen reine Papiertiger sind und in der Praxis kaum Verwendung und Beachtung finden. Für die Praxis sind lediglich Merkblätter in Verwendung,

die die korrekte Umsetzung der einzelnen Massnahmen sicherstellen. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. Es kann nicht sein, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros landet (Zweckentfremdung). Die Erfahrungen mit Vernetzungsprojekten haben gezeigt, dass tendenziell immer weniger Verständnis für die kostenintensiven administrativen Arbeiten (Projektberichte, Merkblätter, Beratungen etc.) vorhanden ist. Speziell in jenen Fällen, wo sich auf Stufe Massnahmen für die umsetzenden Betriebe nichts oder nur wenig änderte, sondern lediglich das Papier im Hintergrund überarbeitet werden musste. Wenn nun noch Abzüge für diese administrativen Arbeiten in Rechnung gestellt werden, ist dies für die Betriebe unverständlich.

Der für die Einführung des Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität vorgesehene Zeitplan ist unrealistisch. Um am 01.01.2026 mit einem bewilligten Projekt starten zu können, müsste das BLW die Projekte innerhalb eines Monats nach Gesuchseingang am 30. Juni bewilligen. Dann hätten die Kantone einen Monat Zeit die Landwirte zu informieren, denn Ende August müssten sich diese für das neue Programm anmelden. Die Kantonssysteme müssten nachgeführt und die Information der Bewirtschaftenden vertieft werden, damit sie die einzelnen Massnahmen in der Strukturdatenerhebung angeben. Die Gesuchskizze muss bis Ende Januar 2025 eingereicht werden. Also müssten die Kantone bereits 2024 mit der Erarbeitung der Programme beginnen. Dies ist jedoch nicht möglich, solange die Richtlinie zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 DZV nicht vorliegt. Und diese ist mindestens der KOLAS und dem BFS mit einer ordentlichen Frist in Vernehmlassung zu geben. Darum ist die erstmalige Auszahlung der neuen Beiträge, um mindestens ein Jahr aufzuschieben und zusätzlich sind die Beiträge in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen so lange weiterhin auszurichten, bis diese Projekte vom Kanton durch ein Projekt gemäss Art. 78 DZV abgelöst werden. So können die Kantone gestaffelt vorgehen und die Bewirtschafter sowie Trägerschaften partizipativ mitnehmen.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz

Der Aufbau eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ist Aufgabe jeder einzelnen Person, von Ehepaaren und von Paaren in eingetragener Partnerschaft. Sie sind dazu mindestens moralisch verpflichtet; dieser Pflicht müssen sie nachkommen und sie gegenseitig einfordern. Davon kann sie niemand entbinden. Der vorliegende Sozialversicherungsschutz wurde gegen den Willen der Kantone vom Parlament als Bestandteil des ÖLN in das LwG aufgenommen. Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung des Versicherungsschutzes sind ein sehr grosser Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassahmen und nicht massenvollzugstauglich. Viele Fälle müssen von Hand bearbeitet werden Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. In der Botschaft zur AP 22+ (Seite 89) scheibt der Bundesrat: «Der Sozialversicherungsschutz muss die Risiko-Vorsorge (Risiken Invalidität und Tod) sowie den Verdienstausfall (Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall) abdecken.» Damit gibt der Bundesrat den Umfang vor wozu ihn Art. 70a Abs. 3 Bst. g LwG auch beauftrag.

An gleicher Stelle sieht der Bundesrat Ausnahmen vor, falls die Versicherung einen Versicherten aus Gesundheitsgründen ablehnt oder die Prämie «unverhältnismässig hoch wäre». Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren sollten die Bewirtschaftenden mittels «weniger gezielter Fragen beim Gesuch um Direktzahlungen an das kantonale Landwirtschaftsamt einen Hinweis auf die Situation in Sachen Sozialversicherungsschutz der Ehepartnerin und des Ehepartners erhalten (Selbstdeklaration)». Mindestens diese Prozedur nimmt die Verordnung nicht mehr auf. Danach «soll jährlich ein Teil der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen kontrolliert werden. Das kantonale Landwirtschaftsamt kann Nachweise verlangen und im Rahmen der Amtshilfe relevante Daten von den Steuerbehörden anfragen». Anstelle dieser risikobasierten Kontrolle geht die Verordnung nun von einer jährlichen Überprüfung der Notwendigkeit,

des Vorhandenseins und des genügenden Umfangs des Sozialversicherungsschutzes aus. Nichts davon ist staatliche Aufgabe. Zudem ist das vorgeschlagene System zu kompliziert, verwendet teilweise nicht korrekte Begriffe und ist mit den bestehenden Versicherungsangeboten nicht voll kompatibel.

Die Kantone lehnen den Vorschlag zur Umsetzung der ÖLN-Anforderung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ab. Er ist zu bürokratisch. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist ohne vorherige Fristsetzung abzulehnen. Es läge schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Hier eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen ist äusserst fragwürdig. Das Umsetzungskonzept muss strakt vereinfacht, auf das Minimum zurückgeführt werden und die Kantone bzw. Landwirtschaftsämter von der Aufgabe der Beurteilung eines Sozialversicherungsschutzes entlasten.

Wir sehen folgendes Konzept als sachdienlich, gesetzeskonform und vollzugstauglich an:

Element	Beschreibung	Nachweise
Kreis der Pflichtigen	die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet (Art. 70a Abs. 1 Bst. i DZV).	• Nachweis Mitarbeit in beträchtlichem Masse: Geltendmachung des Zweitverdienerabzuges im letzten rechtskräftig veranlagten Steuerjahr. • Keine weiteren Ausnahmen.
Umfang des Sozialversicherungsschutzes - Risikovorsorge	In der Botschaft spricht der Bundesrat von einer Risikovorsorge. Diese muss auf das Risiko mit der grössten finanziellen Tragweite beschränkt werden, also das Risiko der Invalidität. Dieses löst sowohl Einmalkosten wie anhaltende Folgekosten aus. Wie hoch das Risiko einer Invalidität versichert werden soll, ist dem Ehepaar bzw. den in eingetragener Partnerschaft lebenden zu überlassen. Sie müssen den für ihre persönliche Situation notwendigen Versicherungsschutz bestimmen.	• Bestätigung des Versicherungsgebers: Im Rahmen des Vertragsabschlusses hat der Versicherungsgeber dem Versicherungsnehmer eine Bestätigung über die abgeschlossene Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität auszuhändigen aus der der Versicherungsgegenstand sowie die Dauer des Vertrages hervorgeht. Bei der Strukturdatenerhebung bestätigt der Gesuchsteller/Bewirtschafter das Vorhandensein einer Risikoabsicherung für den Fall einer Invalidität und weist bei einer ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vor.
Umfang des Sozialversicherungsschutzes - Erwerbsausfall	In der Botschaft bezeichnet der Bundesrat als zweites Element des Sozialversicherungsschutzes den Verdienstausfall bzw. eine entsprechende Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall. Für Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis ist das eine Arbeitnehmerpflicht. Da viele Eheleute oder in eingetragener Partnerschaft Lebende neben ihrer Arbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb einer weiteren Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis nachgehen, sind sie bereits	• Bestätigung des Versicherungsgebers bzw. Arbeitgebers Analog der Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität.

	über den Arbeitgeber für ein Taggeld versichert. Deshalb muss auch die vom Betrieb zu versichernde Höhe des Taggeldes in der Verantwortung des Ehepaares bzw. der in eingetragener Partnerschaft lebenden bleiben. Sie müssen den für ihre persönliche Situation notwendigen Versicherungsschutz bestimmen. Das Vorschreiben eines minimalen Taggeldes würde Arbeitnehmende benachteiligen. Denn sie können die Höhe ihres Taggeldes nicht beeinflussen, müssen aber zusehen, wie jene, die bisher nichts unternommen haben, nun möglicherweise zu einem höheren Taggeld kommen. Das ist eine Unerwünschte Ungleichbehandlung.	
Geltendmachung einer Ausnahme	In der Botschaft weist der Bundesrat auf den Umstand hin, dass Versicherungen eine Person aufgrund ihres Gesundheitszustands ablehnen oder die Prämien bei älteren Personen unverhältnismässig hoch sein können, weshalb dafür Ausnahmen vorzusehen seien. Konkret verweigert die Versicherung in solchen Fällen einen Versicherungsabschluss.	• Abweisung der Versicherung Die schriftliche Abweisung einer Versicherung gilt als Bestätigung wie oben beschrieben. Rest wie oben beschrieben.

Anrechenbarkeit an die 3.5 % Acker-BFF

Die Erweiterung der Anrechenbarkeit an die 3.5 % Acker-BFF wird ausdrücklich begrüsst, geht aber noch zu wenig weit. LDK und KOLAS habe sich hierzu bereits mehrfach geäussert. Insbesondere sind die im Rahmen von 62a-Projekten und der Ausscheidung des Gewässerraumes stillgelegten Ackerfläche zu berücksichtigen. Sämtliche BFF auf Fruchtfolgeflächen (inkl. regionsspezifische BFF) sollen anrechenbar sein. Die Planungssicherheit und die Glaubwürdigkeit der Agrarpolitik haben aber in den letzten zwei Jahren, bedingt durch das politische Ränkespiel, stark gelitten. Dies zeigt sich u.a. im direkten Kontakt mit den betroffenen Betrieben, wobei oft mit Unverständnis reagiert wird. An dieser Situation ist das BLW nicht allein schuld, zumindest jedoch mitschuldig. Die Forderung nach 3,5% BFF auf Ackerland steht politisch unter starkem Druck. Wenn die Forderung überleben soll, muss sie stark vereinfacht werden und den Forderungen der Kantone und der Praxis entgegenkommen. Andernfalls soll sie gestrichen werden.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten.

Anstelle des Projekts „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Die Praxis

spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondre gehört eine via Web-Service angebotene bzw. obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Die KOLAS sieht die Aufhebung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen und die Einführung des neuen Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität skeptisch: • Versprochen wurde die Zusammenlegung von LQB und Vernetzung zu einem Beitrag, wodurch sich die Anzahl Projekte und der damit verbundene Aufwand insbesondere für Projektberichte, Zwischenberichte, Projektbegleitung und Berichterstattung an das BLW massiv reduzieret werde. • Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist jedoch ein gänzlich neues Konzept. Von einer Überführung oder Zusammenlegung kann nicht mehr gesprochen werden. Den Kantonen und den Trägerschaften entsteht dadurch ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand, den wir ablehnen. • Die Neukonzeptionierung des Systems und der Ziele ist ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. • Wie aus den bisherigen Diskussionen bekannt, sollen die Anforderungen an die einzelnen Projekte nicht gelockert, sondern verschärft werden. Hier muss noch substanziell nachgebessert werden. Dennoch zeichnet sich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ab, dass die Kantone und die Trägerschaften für die Einführung mehr Zeit brauchen. Daher ist eine Übergangsfrist bis 2030 vorzusehen. • Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur und der Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) zur Voraussetzung für eine Projektanerkennung zu machen, ist rechtswidrig. Der Bund darf die Richtplanung der Kantone nicht übersteuern, schon gar nicht auf der Grundlage einer Verordnung. Korrekt wäre der Verweis auf die kantonalen Grundlagen zur Richtplanung (Art. 6 RPG). So können die Kantone bereits geleistete Vorarbeiten auch für RBL-Projekte nutzen, was den Aufwand senkt. • Sowohl die ökologische Infrastruktur wie das Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) sind als Grundlage für RBL-Projekte ungeeignet, weil zu abstrakt und einseitig. • Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. • Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Abs. 6 neu 6 Für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden Beiträge nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2. und Bst. d werden weiterhin ausgerichtet. Beiträge werden keine mehr ausbezahlt, a. Wenn der Kanton bestehende Projekte nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2.durch ein Projekt nach Art. 2 Bst. e^{bis} ablöst	Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder b. Ab dem 01.01.2030.	
Art. 4 Abs. 1 bis 3	ändern: [1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigten Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschaf-~~	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Die LDK erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe ist von allgemeinem Interesse. Dieses bezieht sich auf ihren Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion und den Regionalprodukten sowie auf die Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~terin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.
Gliederungstitel nach Art. 10 1a Abschnitt	Ändern: ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ Sozialversicherungsschutz	Es soll der in der bisherigen Diskussion verwendete Begriff gebraucht werden. Ausserdem schliesst der Titel die Risikoabsicherung bei Invalidität nicht ab.
Art. 10a	Ändern: ~~1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:~~ ~~a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;~~ ~~b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und~~ ~~c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19821 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.~~ ~~2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Es sind die Begriffe aus dem LwG zu verwenden. Auf Alters- und Vermögensgrenzen kann verzichtet werden. Zum einen ist nicht einsichtig, warum der geforderte Sozialversicherungsschutz nicht für den gesamten von Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG anvisierten Personenkries gelten soll. Zum andern verfügen Personen, die ergänzend einem ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, bereits über einen Sozialversicherungsschutz, den sie im Bedarfsfall ergänzen können. Eine Altersgrenze erübrigt sich, da mit der Aufgabe der Betriebsleitung sich auch der Sozialversicherungsschutz erübrigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes gilt für a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die b. regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, was im letzten rechtmässig veranlagten Steuerjahr mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht haben.	
Art. 10b	Streichen: ~~Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:~~ ~~a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19823 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;~~ ~~b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;~~ ~~c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat;~~ ~~d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder~~ ~~e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.~~ ~~2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.~~ ~~3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einholen.~~	
Art. 10c	Ändern: 1 Der Versicherungsschutz muss umfassen~~:~~ ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ ~~b.~~ eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall. 2 Der Nachweis erfolgt im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung durch Selbstdeklaration und im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durch Vorlegen der entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers. 3 der Bestätigung gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Eine unerwünschte Besserstellung der unentgeltlich mitarbeitenden Ehepartner wäre die Folge. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann. Für den Nachweis des Sozialversicherungsschutzes genügt die Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung bzw. das Vorlegen entsprechender Bestätigungen bei der ÖLN-Kontrolle.
Art. 10d	Streichen:	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.~~ ~~2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.
Art. 10e	Streichen: ~~1 Die Risikoversorge muss vorsehen:~~ ~~a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder~~ ~~b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.~~ ~~2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.
Art. 10f	Streichen: ~~1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.~~ ~~2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.~~ ~~3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.~~	Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen. Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b
Art. 14 Abs. 2 Bst. b	Abs. 2 b ist zu streichen 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:	Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein. Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. sich (…) befinden; ~~und~~ ~~b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.~~	Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.
Art. 14a	Sämtliche BFF (inkl. Typ 16) auf Fruchtfolgeflächen in Tal- und Hügelzone sollen anrechenbar sein.	Zur administrativen Vereinfachung werden alle BFF eines Betriebes auf FFF in der Tal- und Hügelzone angerechnet.
Art. 14a	ändern: [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. [2] Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. [3] Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche ~~mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II~~ mit Uferwiesen, extensiven genutzten Weiden und extensiv genutzten Wiesen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. [4] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 und 1bis ~~Buchstaben, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen~~.	Generell: Diese Bestimmung muss stark vereinfacht werden, in der Hoffnung, dass dies ihre politischen Überlebendchancen verbessert und sie von den Bauern und Bäuerinnen besser versanden und akzeptiert wird. Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen. Zu Abs. 3: Q II Wiesen (wie auch andere flächige Q II Elemente) sind wertvolle Lebensräume in der Tal- und Hügelzone. Betriebe, welche bereits solche Q II Flächen haben, haben ein geringeres ökologisches Defizit auf ihrer Betriebsfläche. Sie haben diese wertvollen Flächen zudem bisher erhalten oder extra als Aufwertung oder Ackerstillegungen im Rahmen von ökologischen Projekten angelegt. Diese erbrachten Leistungen müssen anerkannt werden. Diese wertvollen Q II Flächen müssen durch die Anrechnung geschützt werden, anstatt sie durch die Forderung nach neuen BFF unter Druck zu bringen. Die vielen Reaktionen (Bsp. Telefonanfragen) der Ackerbaubetriebe in den 2 Jahren insbesondere zur Anrechnung der Q II Wiesen zeigen den Stellenwert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 ~~Höchstens die Hälfte zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.~~ 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	zusätzlich auf. Zur administrativen Vereinfachung werden alle flächigen BFF mit Q II eines Betriebes in der Tal- und Hügelzone angerechnet, dabei erfolgt keine weitere Differenzierung nach ihrer Lage, wie z.B. angrenzend an eine Ackerkultur. Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum. Zu Abs. 5: die Streichung bringt eine wesentliche Vereinfachung. Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 35 Abs. 6	Ändern:	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs 1 Bst. o) berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag und zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualiät.	ist die Ergänzung der PBL-Beiträge vergessen gegangen.
Art. 41 Abs. 1	Streichen: 1 Der Kanton passt den Normalbesatz (…) wenn: ~~d. sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~	Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten: • werden überhaupt solche Grossanlagen entstehen? • Wieviele werden entstehen? • Wie gross wird deren Auswirkungen auf das Futterangebot der betreffenden Alpen sein? Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer eine relativ aufwändige Sache, die oft auch emotionsgeladen ist. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Art. 41 Abs. 2 Einleitungssatz	Zustimmung	Wir begrüssen diese administrative Vereinfachung. Sie beschleunigt und versachlicht das Verfahren.
Art. 55, Weisung zum Abs. 1	Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen: Abs. 1: ~~Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet.~~ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 5	Streichen: ~~5 Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG88 naturschützerische Auflagen bestehen und für die mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen oder den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen keine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.~~	Der Abgleich der betroffenen Flächen ist aufwändig. Dazu kommt, dass nicht immer klar ist, wer Verursacher ist, dass kein Vertrag zu Stande kommt. Oftmals sind es die zu hohen naturschützerischen Auflagen, die zu keinem Vertrag führen. In einem solchen Fall ist es nicht richtig, wenn keine Qualitätsbeiträge ausgerichtet werden, obwohl die Anforderungen an die Qualität eingehalten werden. Oftmals sind die Beiträge aus dem NHG marginal im Vergleich zu den Qualitätsbeiträgen und dies rechtfertigt nicht, alle DZ-Beiträge zu streichen. Allengalls ist die Übergangsbestimmung von Art. 115h anzupassen.
Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	ändern: [3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Die KOLAS begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78		Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten kann unterstützt werden, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Die Chance für administrative Vereinfachungen ist aber unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente («Projektberichte»), ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft, sind zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die zugehörige Richtlinie, welche aktuell erarbeitet wird, ist bei den Landwirtschaftsämtern bzw. der KOLAS in Vernehmlassung zu geben. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 78, 79 und 79a	Ändern: Projektstart ist auf den 1.1.2028 zu verschieben	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht realistisch umsetzbar. Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge längstens bis 2030 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.
Art. 79	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:	In Anbetracht des zu optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Ziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ausgerichtet ~~Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet~~. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ~~kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur~~ abgestimmt. c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. ~~2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.~~	hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Der Bezug auf das LKS ist abzulehnen, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Stattdessen ist auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung zu verweisen (Art. 6 RPG). Gleiches gilt für Bst. b. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f: Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Abs. 2: Wir lehnen das Beratungsobligatorium klar ab und möchten hier stattdessen auf Eigenverantwortung der teilnehmenden Betriebe setzen. Die Beratungen werden wohl angeboten, aber auf freiwilliger Basis. Die meisten interessierte Betriebe, die das Maximum für sich rausholen wollen, werden die Beratungen noch so gerne in Anspruch nehmen. Es gilt aber zu beachten, dass sich gewisse Betriebe das Wissen auch eigenständig aneignen können, ganz ohne Beratungszwang. Diesen Betrieben soll nicht ein unnötiger Stolperstein in den Weg gelegt werden. Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert. Dieses System funktioniert bei allen anderen Beiträgen ebenfalls. Wieso für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität eine separate Schiene gefahren werden muss, ist insbesondere in Anbetracht der beschränkten totalen Beitragssumme unverständlich. Können die Beratungen nicht durch Projektträgerschaften oder Kantone angeboten werden, kommen wiederum externe Fachbüros zum Zuge. D.h. finanzielle Mittel für die Landwirtschaft werden zweckentfremdet.
Art. 79a	Ändern: [1] Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen	Abs. 1: Die Verantwortlichkeiten sind umzudrehen. Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. ~~Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.~~ 2 Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. c. Projektentwurf, Projektgesuch und Evaluationsbericht beschränkten sich auf die zwingend notwendigen Angaben. Es sind keine wissenschaftlichen Dokumentationen. 3bis Das BLW bewilligt das Gesuch innert 2 Monaten seit dessen Einreichung. 3ter Das BLW veröffentlich die Richtlinie zur Umsetzung der Projekte nach Art- 78 drei Jahre vor der erstmaligen Beitragszahlung gemäss Art. 115h. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Kanton und nach dessen Vorgaben. Schliesslich handelt es sich bei diesen Projekten um ein Angebot an die Landwirte. Damit erhalten die einzelnen Trägerschaften auch eine Aufgabe. Zudem können sie in die Projektfinanzierung eingebunden werden. Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Das ist nicht praktikabel. Trotz der angestrebten Reduktion der Anzahl Projekte werden insbesondere grosse Kantone auch aus rein praktischen Gründen mehrere Projekte erarbeiten müssen. Gemäss Abs. 1 erarbeitet der Kanton die Projekte (zusammen mit betroffenen Kreisen). Hierfür müssen die Kantone die Detailvorgaben / Richtlinien kennen, um den entsprechenden Aufwand überhaupt abschätzen zu können. Wir setzen uns klar dafür ein, dass die Erarbeitung der Projekte und die Anforderungen an die Projektberichte möglichst minimal ausfallen und somit die Kantone grundsätzlich mit qualifizierten Mitarbeitenden diese Projekte erarbeiten können. Übersteigen die Anforderungen ein gewisses Mass, sind rasch externe Fachbüros beizuziehen. Dies verursacht hohe Kosten. Damit werden Mittel, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten, zweckentfremdet. Auf Stufe Projektumsetzung hingegen bringen umfangreiche Papiere absolut keinen Mehrwert. Es wird immer wieder auf die administrative Vereinfachung durch die Zusammenlegung von regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität verwiesen. Primär erfolgt die Vereinfachung aufgrund der Zusammenlegung von zahlreichen Projektperimetern mit damit weniger resultierenden Berichten. Es geht aber oft vergessen, dass auch die Projektberichte zwingend einfacher werden müssen. Was schlussendlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zählt sind die von den Betrieben umgesetzten Massnahmen. Alles andere ist unnötiger Ballast und auf ein Minimum zu reduzieren. Weder die regionale Biodiversität noch die Landschaftsqualität profitieren von umfangreichen Projektberichten. Zu Abs. 3bis (neu): Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss. Ihm ist deshalb eine Frist zur Bewilligung der Gesuche zu setzen. Zu Abs. 3ter (neu): Die Richtlinien zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 werden eine entscheidende Rolle spielen. Letztlich sorgen sie für die während der Erarbeitungsphase zwingend nötigen Rechtssicherheit. Diese Phase wird Zeit in Anspruch nehmen, da sie partizipativ durchgeführt werden muss, sollen die Projekte bei den Bewirtschaftern den nötigen Rückhalt haben. Zu Abs. 5: Die Laufzeit der Projekte beträgt acht Jahre. Wir gehen davon aus, dass später dazustossende Bewirtschafter sich nur für die restliche Laufzeit verpflichten und der Ausstieg jederzeit entschädigungslos möglich ist. Der Vorschlag des Bundesrates sieht ein reines Papierverfahren vor. Gesuche auf Papier, Einreichung auf Papier, Bewilligung auf Papier. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Wir erwarten, dass das BLW dafür einen elektronischen Geschäftsprozess zur Verfügung stellt, der auch mit Daten aus den Kantonsystem gespiesen werden kann.
Art. 115h Abs. 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Ändern: 3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst <u>drei</u> ~~zwei~~ Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet.	Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss. Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im Kantonssystem programmiert werden und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Dieser Zeitplan ist nicht seriös. Er muss um ein Jahr aufgeschoben werden.
Art. 101 Abs. 2 und 3	Ändern: 1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. die Anforderungen an den Sozialversicherungsschutz~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung ~~die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr~~; b. Das Vorlegen der entsprechenden Bestätigung des Versicherungsgebers im Rahmen der ÖLN-Kontrolle ~~an eine rdie Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr~~. c. der Bestätigung nach Bst. b gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers. ~~3 Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.~~	Siehe auch Ausführungen zu Art. 10c. Es sind die korrekten Begriffe zu verwenden. Zu Abs. 2: Versicherungsbeiträge enthalten schützenswerte Personendaten und zahlreiche weitere Angaben, die für den Vollzug der Direktzahlungen ohne Belang sind. Die Anhäufung dieser unnötigen Daten in de Landwirtschaftsämter ist zu vermeiden. Damit können auch Probleme mit dem Datenschutz vermieden werden. Die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung genügt. Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb muss der Bewirtschafter die entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers vorweisen. Liegen die Bestätigungen nicht vor, erfolgt eine Kürzung. Diese Bestätigung ist Teil der normalen ÖLN-Akten, weshalb sich eine spezielle Aufbewahrungsfrist erübrigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. d	Ändern: Beibehaltung bestehenden Rechts Der Bewirtschafter (…) aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. ~~die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen~~ die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;	Weil die Applikation digiFlux nicht vor 2027 eingesetzt werden kann und die Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz unsicher ist, ist das geltende Recht beizubehalten. Bei einer späteren Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz muss die Aufbewahrungspflicht daran angepasst werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Die Korrekturmöglichkeit ist zwingend vorzusehen, da sonst dauernd um die Erträge von «Gunstlagen» diskutiert wird.
Anhang 7 Ziff. 5a 1	Änderung Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung. Die einem Kanton zustehende Summe entspricht mindestens der Summe der im Rahmen von Vernetzungs- und Landschaftsqualität 2024 ausbezahlten Summe. Zusätzlich leistet er einen Beitrag an die Projektentwicklung.	Mit der vorgeschlagenen Plafonierung der Beiträge für PRL werden gewisse Kantone (darunter Kt JU und ZG) deutlich weniger Beiträge erhalten. Bisher hat der Kanton Zug rund CHF 3 Millionen für die Vernetzung und Landschaftsqualität ausbezahlt. Mit der angedachten Limite von höchstens CHF 250.- pro Hektare LN (praktisch keine Sömmerung vorhanden), würden nur noch rund CHF 2.5 Millionen resultieren. Das entspricht einer Kürzung von rund 16.6 % - eine Kürzung trotz Erbringung einer gleichwertigen oder tendenziell höherwertigen Leistung (zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sätzliche Anforderungen, Grundlagen etc.). Das ist nicht akzeptabel. Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund der landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil Streueflächen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil BFF und Vernetzung ausweisen. Sollten die Mitteltatsächlich plafoniert insgesamt und pro Kanton werden, so erwarten wir im Gegenzug weitere substanzielle administrative Vereinfachungen.
Anhang 8 Ziff. 2.1a.1	Ändern: Bei ~~mangelhaftem oder~~ fehlendem Sozialversicherungsschutz ~~Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall~~ wird eine Nachreichefrist von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung ab dem zweiten ~~beim erstmaligen~~ Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. ~~Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.~~	Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln. Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann. In dieser Sache ist auf eine Verschärfung der Sanktion im Wiederholungsfall zu verzichten. Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen der Haussegen ohnehin schon nicht besonders gut ist. Der Bund sollte da nicht noch weiter Öl ins Feuer giessen.
Anhang 8, Ziff. 2.1.6; 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Streichung	Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung resp. Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist, resp. ob die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h, dass sich die Kürzungen nach dem bisherigen Recht richten, genügt, dass eine Kürzung bei einem Mangel umgesetzt

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>werden kann.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziff. 2.1a</td><td>Ersatzlos streichen</td><td>Direktzahlungen für allgemeinwirtschaftliche Leistungen sollen bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz nicht gekürzt werden. Hierbei handelt es sich um eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8, Ziff. 2.4.5 c</td><td>Streichen:

~~Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.~~</td><td>Damit die Änderungen 2023 in der DZV (in Art. 58, Weisung zu Abs. 3 und Anhang 8, Ziffer 2.1.7) zur Handhabung von verunkrauteten Brachen und Säumen gelten, muss zwingend dieser ab 2023 veraltete Punkt gelöscht werden.</td></tr>
<tr><td>Anhang 8Ziff. 2.9a.4</td><td>Streichen:

~~Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.~~</td><td>Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen, schon gar nicht eine Sanktion von CHF 1'000.-, was für einen Milchbauer 56(!) Arbeitsstunden entspricht.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8, Ziff. 2.9a	2.9a.5 (neu) <u>Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflich-tungsdauer.</u>	Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung. Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich als Kontrollinstrument etabliert. Die geplante Erhöhung der Anzahl der vom Bund vorgeschriebenen Proben/Kontrollen trägt die KOLAS mit, fordert jedoch eine kostendeckende Vergütung an die Kantone durch den Bund. Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen (SR 910.11 Anhang 1 Ziff. 3), die gesamten Kosten der Laboranalysen übernehmen. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschalen von CHF 100.- pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen. Es gibt keinen Grund, weshalb im Bereich der Analyse von Bodenproben auf Pflanzenschutzmittel andere Grundsätze gelten sollten als bei der Qualitätsprüfung im Weinbau.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Abs. 1	Ändern: 1 Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. ~~Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse.~~	Siehe Bemerkungen zu Absatz 2.
Art. 7a Abs. 2	Ändern: 2 ~~Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in~~	Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen (SR 910.11 Anhang 1 Ziff. 3), die gesamten Kosten der Laboranalysen übernehmen. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschalen von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Rechnung.~~ Das BLW übernimmt die effektiven Kosten der Laboranalyse und leistet den Kantonen eine pauschale Entschädigung von Fr. 100.- an die Organisation der Proben von der Planung der Probenahme bis zur Mitteilung der Ergebnisse an den Bewirtschafter.	CHF 100.- pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen. Es gibt keinen Grund, weshalb im Bereich der Analyse von Bodenproben auf Pflanzenschutzmittel andere Grundsätze gelten sollten als bei der Qualitätsprüfung im Weinbau.
Art. 7a Abs. 3	Neu: 3 Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	Siehe Bemerkungen zu Absatz 2.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen. Sie dienen der Erhaltung der Gleichwertigkeit der im Agrarabkommen CH – EU vereinbarten Anhang 9. Potenzielle Handelshemmnisse können so frühzeitig ausgeräumt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst. Die LDK hat die Motion Schmid 21.3804 unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Abs. 1	Ändern: 1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und Landumlegungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum VP 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden zur Erhöhung der Direktzahlungen. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amts des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D.h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b SVV mit "erheblichem Abstimmungsbedarf" argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SVV wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch müssen bereits zahlreihe Bestimmungen nachgebessert werden. Das ist enttäuschend. Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die SVV wird zunehmend kleinteilig, ähnlicher der DZV. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in den Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, für den Einzelbetrieb Fehlanreize schafft, gemeinschaftliche Massnahmen schwächt und die Administration aufbläst.

Mit der neuen Strukturverbesserungsverordnung wird das Instrument «Projekte zur regionalen Entwicklung» (PRE) geschwächt. Dies weil die Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb eines PRE im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen stärker gefördert werden. Dies vermindert die Anreize, ein PRE in Angriff zu nehmen, was aufgrund der Organisation und der Anforderungen oftmals komplexer ist. Wir beurteilen das als Fehlentwicklung, da die Zukunft den PRE gehört, weil sie Erneuerung, Innovation und wirtschaftliche Chancen in den Regionen anstossen.

Zugleich stellen wir fest, dass auch in der Strukturverbesserung das BLW vor Mikromanagement nicht zurückschreckt. Unverständliche, unnötige Vorgaben reihen sich zu neuen Unterstützungsmöglichkeiten mit Beiträgen und Investitionskrediten, wobei die Voraussetzungen ebenfalls variieren. Ein Ziel der Totalrevision der SVV war, diese besser lesbar und verständlicher zu machen. Dieses Ziel muss weiterhin im Auge behalten werden. Dem Eindruck einer Sammlung beliebiger Anwendungsfälle ist entschieden entgegenzutreten.

Wir erachten einzig die neu mögliche Unterstützung des Pachtlandzukauf und die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung für notwendig. Auf der administrativen Seite ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu verzichten. Der Bund trägt kein Risiko, weshalb er die Beurteilung den Kantonen zu überlassen hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts: 3 Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. ~~Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden.~~ Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Die geplante Änderung führt dazu, dass es Massnahmen gibt, welche "einfacher" erreicht werden können und dadurch "wichtiger" erscheinen als andere. Die Definition dieser "wichtigeren" Massnahmen ist willkürlich. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion müssen im Eigeninteresse der Betriebe liegen und sind darum langfristig angelegt.
Art. 6 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts 3 Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung. Aktuell können zwei Betriebe mit 0.6 SAK (Gewerbegrenze Berggebiet Kanton Luzern) unterstützt werden. Infrastrukturen wie Strassen sind für eine effiziente Bewirtschaftung auch für kleinere Betriebe eine wichtige Basis und Voraussetzung. Mit der Erhöhung der Anforderungen (SAK) können diverse Strassen nicht mehr subventioniert werden.
Art. 23 Abs. 2 Bst. f	Streichen: 1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: ~~d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.~~	Ist in der Verantwortung der Bauherrschaft. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden.

Art. 32	ändern: 1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Dies fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden. Es handelt sich um einen erneuten Versuch des BLW, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzuschreiben. Die Notwendigkeit dafür ist nach wie vor nicht gegeben.
Art. 35	streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung kann nicht schlüssig dargelegt werden. Ausserdem ist der Begriff «Einstufige Mutter-Tochter-Verbindung» (art. 35 Abs. 1 Bst. a) unklar und muss endlich in den Erläuterungen detaillierter erklären werden.
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c	Ändern: 2 Finanzhilfen (…) gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken ~~auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke~~; c. den Bau oder den Erwerb ~~auf dem freien Markt~~ von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen ~~sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch~~:	Der Entwurf muss sprachlich korrigiert werden. Unter «Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken» ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 6 BGBB zu verstehen. Es darf bezweifelt werden, dass Bäume und Sträucher eine besonders umweltfreundliche Produktion fördern. Ausserdem werden solche Massnahmen vom Bund über die Programmvereinbarung Natur und Landschaft mitfinanziert. Es wäre also eine Doppelsubventionierung.
Art. 47 Abs. 2	ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE seine Existenzgrundlage.

	2 Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel und zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse; d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden. Aus Sicht der Kantone ist es deshalb zwingend, dass b) und c) wieder eingefügt werden.
Art. 48 Abs. 1 Bst b	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.
Art. 50	Ändern: 3 Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden in folgenden Fällen reduziert: a) Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b) Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c) Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Es ist auf die aktuelle Fassung von Art. 50 Abs. 3 ohne den Bst. d abzustellen. Es wird begrüsst, dass es keinen «Strafabzug» mehr gibt, für Projekt die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen. Die weiteren Punkte müssen zwingend bleiben, sofern Korrekturen bei Art. 47 erfolgen. Ersetzen durch den Art. 50 Abs. 3 aus der jetzigen SVV ohne d)
Art. 57 Abs. 1	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Der Entwurf ist sprachlich dringen zu überarbeiten. Die inhaltlich vorgeschlagene Regelung, falls sie denn notwendig wäre, muss nochmals gründlich durchdacht werden. Sie verursacht Unsicherheiten bei der Beitragsverfügung und

		damit bei den Gesuchstellern. Zudem widerspricht der Absatz Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.), wonach der Gesuchsteller erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen darf, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat.
Art. 57 Abs. 4	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die redaktionellen Änderungen bringen keinen Mehrwert, sondern Verwirrung.
Art. 68	Ändern: Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können insbesondere aus folgenden Gründen bewilligt werden:	Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36 aSVV): Die abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (Bsp. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne baulich Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Art. 68 Bst. c	ändern c. rechtskräftige Ausnahmebewilligungen gestützt auf die Artikel 24, 24a, 24c und 24d RPG19, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG “Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen” vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das “Fehlen” von Art. 24 a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische	Ändern: Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

Bestimmungen Ziff. 4.1.1	maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	
Ziff. 4.1.2	Ändern: Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 5.2.4	Neu: Im Rahmen eines PRE werden einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen, die der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung dienen unterstützt.	Mit der aufgeführten spezifischen Bestimmung besteht doch noch die Möglichkeit, das PRE Instrument sinnvoll zu stärken, wenn die Bestimmungen unter 5.2.1 bis 5.2.3 eingesetzten Bestimmungen beim PRE nicht gelten. Weiter werfen diese Bestimmungen Fragen auf: Es schränkt die Unterstützungsmöglichkeiten sehr stark ein, da vor allem im Punkt 5.2.2 und 5.2.3 der Endkunde im Zentrum steht und somit z.B. der Verkauf von hofeigenen Produkten nicht an einen Detailhändler, Vermarktungsplattform etc. erfolgen darf, resp. der Betrieb dann keine Unterstützung bekommt. Weiter stellt sich die Frage, wie hier der Vollzug aussieht, oder die Beurteilung von Businessplänen, den in den meisten Fäll kann nur mit B2C keine Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Eine Förderung im Rahmen eines PRE würde aufgrund des erforderlichen Gesamtkonzepts die regionale Wirkung verstärken und die Attraktivität des Instrument PRE wieder etwas erhöhen.
Anhang 7		
Anhang 7	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts	Aktuelle Version behalten, mit Ausnahme 5% Reduktion bei Umsetzung.

Anhang 8		
Anhang 8	streichen	Siehe Ausführungen zu Art. 47.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die Vereinfachungen bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope von 2018 und die Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen, ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben jedoch auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf. Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope braucht darum einen klareren Focus und muss ihre Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren legen. Diesem Focus müssen die Ausrichtung und die Aufgaben von Agroscope sowie die Zusammensetzung des Agroscope-Rates folgen. Im Agroscope-Rat ist den kantonalen Beratungsdiensten zwingend eine der Bedeutung der Beratung für die Umsetzung der Agrarpolitik angemessene Sitzzahl zu reservieren. Das ist eine langjährige Forderung von LDK und KOLAS. Der Agroscope-Rat muss in der strategischen Führung von Agroscope die zentrale Rolle einnehmen. Die Strategische Führung allein dem Direktor, der Direktorin des BLW zu übertrag, entspricht nicht einer verantwortungsvollen Führungskultur. Schliesslich hat Agroscope im Umgang mit Daten den Datenschutz vollumfänglich einzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 Bst. a	Neu: a. ~~Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft~~ die Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren;	Der Hauptfocus von Agroscope muss ausdrücklich auf der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren liegen. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung steigt der Forschungsbedarf, weshalb Agroscope einen klaren Focus haben muss. Diese Arbeiten sind einzubetten in eine multifunktionale,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wettbewerbsorientierte und die natürlichen Ressourcen respektierende Landwirtschaft.
Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis c	Ändern: Die bisherigen Buchstaben a bis c werden zu den Buchstaben b bis d.	
Art. 3 Abs. 1	Ändern: 1 Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Er berücksichtigt die Empfehlungen des Agroscope-Rates gem. Art. 5.	Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Gemäss Art. 2 muss sich Agroscope in den Dienst der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft stellen, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren. Also müssen die Branche und die Kantone, welche die Beratung sicherstellen, mitbestimmen. Für die strategische Führung von Agroscope sind daher die Empfehlungen des neu geschaffenen Agroscope-Rates zwingend zu berücksichtigen.
Art. 3 Abs. 5	Ändern: 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen ~~im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.~~	Die bisher als Ausfluss des Zukunftsprojektes Agroscope aufgebauten sog. Satelliten oder dezentralen Versuchsstationen arbeiten alle an Fragen, von nationaler Tragweite. Es sind dies Themen wie Nährstoffflüsse und Nährstoffmanagement, Alpwirtschaft oder Gemüsebau. Der Verweis auf einen lokalen Kontext ist darum zu streichen. Ebenso die Möglichkeit einer Befristung des Engagements von Agroscope. Die bisher im Rahmen der dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind von fundamentaler Bedeutung und im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung. Entsprechend muss das Engagement des Bundes / Agroscope umfangreich und langfristig sein.
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	Ändern:	Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden. So dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren.;	Produktion massiv verbessert wird.
Art. 4 Abs. 2	Ändern: ~~2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.~~ 2 Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, macht Agroscope die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich durch a. wissenschaftliche und praxisorientierte Publikationen; b. durch die Zusammenarbeit mit der Beratung, insbesondere den kantonalen Beratungsdiensten und ihren Organisationen; c. durch die Zusammenarbeit mit der Praxis in den Versuchsstationen, d. durch Expertisen.	Im Rahmend es landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter, als wenn jedes Element von allem etwas macht. Agroscope ist aktuell gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Wie das Zukunftsprojekt Agroscope und die Schaffung der dezentralen Versuchsstationen gezeigt haben, sind auch die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen. Dem muss Agroscope durch eine Fokussierung auf ihre Kernkompetenzen Rechnung tragen.
Art. 5 Abs. 4	Ändern: 4°Der Agroscope-Rat ~~ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.~~ besteht aus 21 Personen aus der Agrarforschung, der Ernährungswirtschaft, den kantonalen Beratungsdiensten und der landwirtschaftlichen Praxis. Die Vertreter der Beratung und der Praxis halten zusammen die Mehrheit.	Auch die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein. Die Beratung muss unbedingt Einsitz haben, wie dies die Kantone schon lange fordern. Seit Jahren erweist sich die Beratung als das Schlüsselelement für die zeitnahe Umsetzung der zahlreichen Reformetappen der Agrarpolitik (Gesetz und Verordnungen) durch die Praxis. Entsprechend sind insbesondere die kantonalen Beratungsdienste bestens mit den Bedürfnissen der Praxis vertraut und können sie in die strategische Ausrichtung von Agroscope einbringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 1	Ändern: 1 Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes.	Absatz 1 ist zu offen formuliert. Ohne Einhaltung des Datenschutzes besteht die Gefahr, dass Agroscope keine oder nur ungenügend Daten zur Verfügung gestellt bekommt, was ihre Arbeit einschränken oder behindern würde. Die Einhaltung des Datenschutzes ist als Standard festzuschreiben.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: 1 Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz~~, namentlich an das FiBL,~~ ausrichten.	Die explizite Erwähnung und damit Bevorzugung des FiBL ist nicht erforderlich und im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Institutionen, welche die Bedingungen erfüllen, auch nicht vertretbar. Der explizite Verweis auf das FiBL ist zu streichen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons la suppression de la liste des cépages. En outre, nous proposons une série de précisions qui s'imposent à la lumière de l'expérience acquise avec les dispositions actuelles. Elles permettront d'accroître la confiance dans la production viticole et de son contrôle et d'apporter des simplifications administratives. Nous rappelons qu'il s'agit de propositions de la Conférence des Commissaires à la Viticulture KoReKo, qui les a adoptées lors de son assemblée du 4 novembre 2023.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 1 : Nouvelle plantation	Modifier : 1 Par nouvelle plantation, on entend la plantation de vignes sur une surface où la vigne n'a pas été cultivée depuis plus de ~~dix~~ quinze ans.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. La situation économique ralentit le renouvellement. Les critères retenus aujourd'hui et l'évolution des conditions de production ne correspondent plus à celles de la date de mise en œuvre du cadastre (certaines situations ne sont plus favorables à l'aune des connaissances du jour à la production de vin).
Art. 3, al. 1, let a : Reconstitution de surfaces viticoles	Modifier : 1 Il y a reconstitution a. si une surface de vigne a été arrachée et qu'elle est plantée à nouveau dans un délai inférieur à ~~dix~~ quinze ans;	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. Voir ci-dessus art. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 2 : Surfaces destinées à la production de vin	Modifier : 2 Si l'exploitation d'une surface viticole est interrompue durant plus de ~~dix~~ quinze ans, l'autorisation n'est plus valable.	Il y a volonté d'allonger l'autorisation de planter de 10 à 15 ans. Voir ci-dessus art. 2.
Art. 21, al. 2, let b : Mise à jour annuelle des cépages admis à l'AOC	Modifier : 2 Les cantons fixent les exigences applicables aux AOC; celles-ci doivent prévoir: a. une délimitation de l'aire géographique dans laquelle le raisin au minimum est produit ; b. une liste des cépages autorisés et lors de modification les cantons la communiquent sans délai à l'OFAG ;	Un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication
Art. 22, al. 2	Abroger : ~~2 La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton le 31 juillet de l'année de récolte au plus tard.~~	Il n'y a pas de contrôle de cette mesure inscrit dans l'ordonnance. Tout est annoncé en AOC. Si les critères de l'AOC ne sont pas remplis, l'encaveur déclasse la vendange concernée. Seul le Valais pratique un contrôle à la vigne et déclasse le cas échéant.
Art. 24 al. 2	Abroger : 2 ~~La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton le 31 juillet de l'année de récolte au plus tard.~~	Il n'y a pas de contrôle de cette mesure inscrit dans l'ordonnance. Tout est annoncé en AOC. Si les critères de l'AOC ne sont pas remplis, l'encaveur déclasse la vendange concernée. Seul le Valais pratique un contrôle à la vigne et déclasse le cas échéant.
Art. 27 : Déclassement	Modifier : 1 Les ~~lots de raisins~~ quantités de raisins, les moûts et les vins qui prétendent à être classés en vins AOC ou vins de pays, mais ne satisfont pas à l'une des exigences relatives aux vins AOC ou vins de pays, sont déclassés dans la classe inférieure pour autant qu'ils en remplissent toutes les exigences. La désignation des ~~lots de raisins~~ quantités de raisins, des moûts et des vins déclassés est adaptée en	Il y a des fusions d'acquis, des acquits cumulés par commune, des quantités qui sont encavées sur plusieurs jours pour un seul et même acquit, …

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	conséquence. 2 Les ~~lots de raisins~~ quantités de raisins et les moûts qui ne répondent pas aux exigences relatives aux vins de table ne peuvent être transformés en vin ni commercialisés comme tel. Les vins de table qui ne remplissent pas les exigences ne peuvent être commercialisés comme tels.	
Art. 27e : Dénomination spécifique	Modifier : 2 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin d'appellation d'origine contrôlée » ou « vin AOC » doit comporter au surplus le nom de l'origine géographique correspondante. 3 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin de pays » en toutes lettres doit comporter au surplus l'indication de provenance correspondante. 4 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin de table » en toutes lettres doit comporter au surplus l'indication «suisse». Est interdite toute autre indication relative à l'origine, à la provenance, au cépage ou au millésime.	Permettre d'utiliser l'acronyme. Les suisses-allemands utilisent aussi AOC. Cette abréviation est aussi permise en France (Champagne, …). Maintenir l'énoncé en toutes lettres pour les classes de vin « vin de pays » et « vin de table ».
Art. 29, al. 1, lettre d : Obligation de l'encaveur, pesage de la vendange	Art. 29 al 1 lt. D chiff. 3 (Nouveau) : 1 L'encaveur doit enregistrer pour chaque lot de vendange les données suivantes : d. la quantité de raisin en kg : 1. pesée, dans le cas des lots achetés, 2.estimée ou pesée, dans le cas des propres lots de vendange des entreprises visées à l'art. 35, al. 3, à moins que	Supprimer le flou pour cette catégorie d'encavage. Aujourd'hui par interprétation stricte, le pesage est imposé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le canton ne prescrive le pesage ; 3. pour la vinification à façon, l'estimation est acceptée.	
Art. 29, al. 4 et 5	Modifier : 4 L'encaveur : a. classe ~~les lots de~~ la vendange dans l'une des classes de vins définies aux art. 21 à 24 compte tenu de l'acquit y relatif et des données visées à l'al. 1 ou sur la base d'éventuels déclassements décidés par le canton ; 5 Il saisit les données visées aux al. 1 et 4 conformément aux instructions du canton d'origine ~~des lots~~ du raisin et les lui transmet.	Voir commentaire article 27
Art. 30 al. 2 : Obligations des cantons	Modifier : 2 Ils disposent d'un système informatisé permettant une comparaison automatique ~~des lots~~ des quantités de vendange visées à l'art. 29, al. 1, avec l'acquit visé à l'art. 24b. Au moyen de ce système, ils contrôlent : a. que l'ensemble ~~des lots~~ de la vendange d'un cépage respectent la quantité maximale de raisin de la classe de vin choisie pour laquelle les exigences sont les plus élevées ; b. que les teneurs minimales naturelles en sucre sont atteintes pour chaque ~~lot~~ quantité de vendange en fonction de la classe de vin choisie.	Voir commentaire article 27
Art. 30a, al. 1 et 2 : Surveillance de l'autocontrôle par les	Modifier :	Lorsque le canton reçoit les données de l'encavage, les vendanges sont terminées. La validation des données par le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
cantons	1 Les cantons surveillent l'autocontrôle des encaveurs ~~pendant la vendange~~. Chaque entreprise d'encavage est contrôlée au moins une fois tous les six ans. 2 Les cantons effectuent la surveillance de l'autocontrôle de l'encaveur sur la base d'une analyse des risques. Le canton définit plusieurs critères appropriés et pertinents permettant un respect du rythme de contrôle fixé à l'alinéa 1. ~~Ce faisant, ils tiennent compte en particulier :~~ ~~a. de la fiabilité des autocontrôles déjà effectués par l'entreprise d'encavage ;~~ ~~b. des antécédents de l'entreprise d'encavage au regard du respect des dispositions prévues aux art. 21 à 24 ;~~ ~~c. de tout soupçon motivé d'infraction aux art. 21 à 24 et 29;~~ ~~d. des conditions météorologiques particulières ;~~ ~~e. de la présence de raisin provenant de surfaces viticoles d'autres cantons ;~~ ~~f. de la quantité de raisins encavés.~~	canton est aussi un contrôle et intervient hors des vendanges. Les critères peuvent évolués et se différencier canton par canton.
Art. 30b : Informations à communiquer par les cantons	Modifier : 2 Ils informent l'OFAG (…) en particulier concernant : f. (Nouveau) toute modification concernant la liste de leurs AOC et les références de la législation cantonale s'y rapportant à l'OFAG. 3 Ils communiquent à l'OFAG, pour la fin du mois d'août de l'année en cours, les surfaces viticoles selon l'annexe, ch.	Accord de la KoReKo nationale en décembre 2022 et entré en vigueur dès août 2023. Pour les modifications concernant l'AOC et les valeurs fixées à l'art. 21, al. 5 un lien renvoyant à la publication cantonale est suffisant dans la communication

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	156, de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques, de même que les valeurs fixées art. 21, al. 5 et 6 à l'OFAG pour le 31 août.	
Art. 35a Autres obligations de l'organe de contrôle	Modifier : L'organe de contrôle a en outre les obligations suivantes : a. réceptionner les fiches de cave visées à l'art. 30 ou se les procurer auprès des cantons, tenir une liste des entreprises actives dans le commerce de vin et en informer l'OFAG; il utilise l'IDE ou le REE pour identifier les entreprises; il donne un retour aux cantons sur les fiches de cave ;	Ceci permettra de lier les données cantonales aux données du CSCV et assurer une traçabilité complète de l'encavage (de la vigne au pressoir) au travers du N° IDE. Le retour attendu est une confirmation que tout l'encavage cantonal commercialisé trouve une entreprise correspondante au CSCV.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 4 Bst. f [neu]	Ändern: f. Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Ziegen, Pferde (nicht Heimtiere) Schweine, Hühner (Masthühner und Legehennen) Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören.	Entspricht zwar der Formulierung der EU-Verordnung Nr. 429/2008, es fehlen jedoch wichtige Tiere: Ziegen, Pferde (Nutztiere) und andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere. Weshalb sind bei den Schafen nur die zur Schlachtung gedachten Tiere aufgeführt, die Milchschafe jedoch nicht?

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung / Präzisierung mit Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Bei Versuchsbetrieben muss die ständigen Versuchstätigkeit nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht definiert, ob und in welchen Perioden das BLW diesen Nachweis prüft. Zudem muss das BLW die Möglichkeit haben, die Bewilligung wieder zu entziehen. Dazu ist Art. 15 anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Dauer der Bewilligung	Ändern: Abs. 1 (neu = bisheriger Art. 15) 1 Die Bewilligung für Betriebe nach Artikel 10 wird für die Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt. Reicht der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Bewilligung. Abs. 2 (neu) 2 Die Bewilligung für Betriebe nach Artikel 12 wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Das BLW prüft jährlich den Nachweis und den Nutzen der Versuchstätigkeit. Das BLW kann bei fehlendem oder ungenügendem Nachweis die Bewilligung entziehen. Reicht der Versuchsbetrieb spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Bewilligung.	Das BLW muss prüfen, ob die Versuchstätigkeit die Anforderungen erfüllt und muss bei fehlendem oder ungenügendem Nutzen für die Schweizer Tierproduktion die Bewilligung entziehen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagen administrative Vereinfachung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d’informazione nel campo dell’agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Pa. Iv. 19.475 verlangt im Rahmen der Umsetzung der Mitteilungspflicht die Erstellung eines Informationssystems zur Erfassung der Nährstoff- und PSM-Stoffflüsse und aller beruflichen PSM-Anwendungen Art. 165f und 165fbis LwG. Kraftfutter und Düngerlieferungen sind dem Bund mitzuteilen. Der Bundesrat regelt den Kreis der Meldepflichtigen, der zu meldenden Daten sowie die empfangende Stelle der Meldungen (Art. 164a LwG). Ebenfalls muss, wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, dem Bund Daten über die Inverkehrbringung mitteilen. Der Bundesrat bestimmt insbesondere um welche Daten es sich handelt und an welche Stelle sie zu melden sind (art. 164b LwG). Die Mitteilungspflichtigen müssen die Daten gemäss Art. 62 Abs. 1 und 1bis PSMV im entsprechenden Informationssystem gemäss ILSV erfassen (Aufzeichnungspflicht). Damit sind der Umfang der Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichtigen Unternehmungen und Personen sowie der zu erfassenden Daten abschliessend geregelt.

Zur Erfüllung des Auftrages aus Art. 165f und 165fbis LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFlux. Diese Applikation bzw. deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht jedoch weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. LDK und KOLAS habe schon wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und fordern die Redimensionierung von digiFlux auf den gesetzlichen Auftrag. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassung, keine automatischen Nährstoffbilanzen und weitere Tools wie Humusrechner etc. Funktionsumfang und notwenige Daten müssen im Kern, dem heute für die Hofdüngerverschiebungen genutzten Tool HODUFLU entsprechen, erweitert um alle Formen der Nährstoffe, die Pflanzenschutzmittel. Die Praxis spricht vom sog. HODUFLU plus.

Die Meldepflichten sind seit dem 01.01.2024 in Kraft. Aktuell verspricht das BLW die Einführung von ersten Teilen von digiflux auf 2027. Der Bundesrat wird jedoch bereits spätestens 2026 den ab 2027 geltenden Absenkpfad für die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festlegen (Art. 6b Abs. 2 LwG). Das BLW hat es verpasst, durch eine frühzeitige Fokussierung auf den gesetzlichen Auftrag, der Landwirtschaft mit einer Applikation HODUFLU plus Fakten als Grundlagen für die Diskussion um den weiteren Absenkpfad zu schaffen. Das ist sehr bedauerlich.

Die Revision der IVSL muss nun den Rahmen setzen, um möglichst schnell eine HODUFLU plus für die Praxis bereitzustellen.

Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Anstelle des Projekts „Digiflux“, das umgehend zu stoppen ist, soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:

- die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für

einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden.

- Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.
- Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, Abs. 1, Bst f.	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen~~;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS bzw. des Landwirten liegen.
Art. 14, Abs. 1, Bst d.	Klärung der Begriffe	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?
Art. 15 Abs. 2bis	Zustimmung: 2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		• Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	ändern: [1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Einen administrativ unverhältnismässigen Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Daten freigeben. Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.	zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen: • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisier und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Ändern: Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Entscheidungsträger haben es bisher nicht geschafft, basierend auf der Auswertung von Buchhaltungsdaten, die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreneinkommens erlaubt hätte.

Das Ersetzen des Begriffs «Referenzbetrieb» durch «repräsentativer Betrieb» ist unverständlich. Referenzbetrieb ist ein historischer Begriff aus der Zeit, als die FAT noch die zentrale Auswertung der Buchhaltungen durchführte, und bezeichnete einen Betrieb, welcher der ausgewerteten Gesamtheit angehörte. Bei der aktuellen Vielfalt an Betrieben «repräsentative» Betriebe zu bestimmen, dürfte ein Illusion sein. Für eine glaubwürdige Auswertung wäre hingegen wichtig, dass die Vielfalt der Betriebe in der untersuchten Stichprobe repräsentativ abgebildet ist. Somit müssen nicht die Betriebe repräsentativ sein, sondern die Stichprobe.

Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, lehnen wir entschieden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	Streichen: 1 Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	ändern: [1] Untersucht werden: b. Eine repräsentative Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben ~~Betriebe~~; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür	Es geht nicht um repräsentative Betriebe, sondern um eine repräsentative Stichprobe von Betrieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4	ändern: Titel des Artikels: ~~Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten~~ Referenzbetriebe	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 4 Abs. 2	Ändern: [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe auch nach Regionen und Produktionsrichtungen.	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 4 Abs. 3	Abs. 3 Neu [3] Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 7a	ändern: Titel: ~~Pflicht zur~~ Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung	Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Stichprobe von Betrieben erhalten Anreize ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten ~~verpflichtet.~~ 2 ~~Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt~~. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für die Bereitstellung und die anonymisierte Verwendung ihrer Daten.	Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir für hochgradig illegal.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	ändern: Das BLW holt von allen ~~informiert die~~ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, ~~der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass~~ die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten zur Verfügung gestellt haben, ihre Zustimmung ein, wenn ihre Daten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.	Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 19934 wird wie folgt geändert: Ziff. 154	Ändern: Auskunftspflicht: ~~obligatorisch~~ freiwillig	Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir für hochgradig illegal.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die LDK lehnt das Instrument der Prämienverbilligung für Ernteversicherungen ab. Sie sieht darin den Versuch künstlich eine Nachfrage aufzubauen und bezweifelt die Effizienz des Beitrages im gegebenen Marktumfeld. Zur Bewältigung der Risiken des Klimawandels und zur Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis daran, ist die Prämienverbilligung von Ernteversicherungen der falsche Ansatz.

Besser sollte in die Risikovermeidung und die Beseitigung von Risiken investiert werden. Die Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen sind parallel auszubauen, damit innerhalb und insbesondere nach Auslauf der Anschubfinanzierung die Ernteversicherung möglichst wenig beansprucht werden muss.

Das vorgesehene Verfahren ist zu kompliziert, beinhaltet unnötige Datenflüsse und verstösst in grober Weise gegen den Datenschutz. Die Festlegung der gewährten Verbilligung als Maximum und nicht als fixer Prozentsatz der Prämie macht de facto einen rechtsverbindlichen Vertragsabschluss zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer unmöglich. Die Verwaltungsabläufe sind zu vereinfachen und auf Rechtssicherheit für die Vertragspartner auszurichten. Zusätzlich muss das BLW die Rechtmässigkeit der geforderten Beiträge überprüfen. Dafür sind entsprechende Kontrollmechanismen vorzusehen. Schliesslich ist klarzustellen, dass von den Versicherungsanbieter keine Verwaltungskosten geltend gemacht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Anpassung	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 2 Abs. 2	Ändern 2 Er entspricht ~~höchstens 30~~ 20 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Die Verbilligung muss als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden. Alles andere ist nicht praxistauglich und auch nicht budgetierbar. Der Vorschlag des Bundesrates legt die Verbilligung als Maximum fest (maximal 30% der Prämie). Somit sind Versicherungsanbieter und Versicherungsnehmer beim Abschluss der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Police über die effektive Verbilligung im Unklaren. Es könnte also gut sein, dass der Versicherungsanbieter eine zu hohe Prämienverbilligung verspricht. Der Landwirt hat sich dadurch zum Vertragsabschluss überreden lassen und sieht sich nun getäuscht. Einmal mehr würde die Agrarpolitik einen Beitrag versprechen und nicht dazu stehen. Art. 9 legt fest, dass das BLW die Versicherungsanbieter im Rahmen der bewilligten Kredite auszahlt. Es ist völlig unklar, wie die bewilligten Kredite auf die Gesuche der Versicherungsanbieter aufgeteilt werden sollen. Sie könnten beispielsweise proportional oder nach dem Windhundverfahren aufgeteilt werden. Auch unklar ist, wer letztlich die definitive Höhe der Prämienverbilligung pro Police festlegt. Würde der Versicherungsanbieter tatsächlich zu hohe Prämienverbilligungen gleichmässig kürzen? Deshalb muss die Verbilligung als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden.
Art. 3	Ändern: Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20132 erfüllt ~~hat~~.	Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Für Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jah rein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umsetzen.
Art. 6	Streichen: ~~1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet.~~ ~~2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.~~	Dieses Vorgehen verstösst in krasser Weise gegen den Datenschutz. Den Versicherungsanbieter eine Liste aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen ist absolut unnötig. Die Anbieter sollen sich ihren Kundenstamm selbst erarbeiten. Die Höhe der Prämienverbilligung, welche in der Police auszuweisen ist (Art. 7 Abs. 4 Bst. d Ziff. 6), dient als Verkaufsargument. Zudem sieht Art. 7. Abs. 2 vor, dass der Bewirtschafter beim Vertragsabschluss die Erfüllung der Bedingungen von art. 3 bestätigen sowie seine BUR-Nummer angeben muss. Damit erübrigt sich der Informationsfluss nach Art. 6.
Art. 7 Abs. 1 und 2	Streichen ~~1 Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung.~~ ~~2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.~~	Die Prämienverbilligung ist ein Verkaufsargument des Versicherungsanbieters. Dieser muss prüfen, ob es beim konkreten Kunden zu Recht eingesetzt werden kann (siehe Abs. 3). Beinhaltet die abgeschlossene Police eine Prämienverbilligung obwohl der Kunde keinen Anspruch darauf hat, so trägt der Versicherungsanbieter die Kosten.
Art. 7 Abs. 3	Ändern:	Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist im Rahmen des Vertragsabschlusses zu prüfen. Der Betrieb kann seinen Anspruch zum Beispiel durch das Vorlegen der Schlusszahlung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb ~~in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist~~ die Anforderungen nach Art. 3 erfüllt.	der Direktzahlungen für das vergangene Jahr belegen.
Art. 7 Abs. 4 Bst. g	Streichen: ~~g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.~~	Das BLW benötigt diese Informationen nicht. Sie fallen unter den Datenschutz.
Art. 9	Ändern: Titel: Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: a) Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss di gelieferten Daten mit seihen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. b) Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach art. 5 ist aufzulösen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 1	Abs. 1 (Neu): 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. Festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst.	Siehe Bemerkungen zu Art. 9.
Art. 9 Abs. 2	Abs. 2 ändern Das BLW zahlt dem Versicherer ~~im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ die Beiträge bis zum 31. August aus. ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~	Siehe Bemerkungen zu Art. 9 und Art. 2 Abs. 2. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous regrettons / émettons une réserve sur le fait que le soutien soit restreint aux domaines précisés dans l'ordonnance (santé animale, sélection animale et sélection végétale). Bien que ces domaines nécessitent d'être renforcés, il est nécessaire d'aborder le système alimentaire de manière plus holistique et de renforcer les collaborations entre les acteurs de filières agroalimentaires, du producteur au distributeur, de l'idée au marché, afin que la valeur créée en fin de chaine puisse aussi bénéficier aux producteurs. Une ouverture vers des thématiques plus large permettrait, par exemple, la mise en place de réseaux de compétences dédiés à la création de nouvelles filières de valorisation et de transformation de denrées agricoles suisses intégrant des valeurs ajoutées telles qu'impact écologique et qualité nutritionnelle, bénéficiant économiquement, à termes, à tous les acteurs du secteur agri-agro-alimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst. a	Ändern a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Sinne einer Angleichung an EU-Verhältnisse begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
LDK und KOLAS unterstützen das Anliegen der Motion 22.3928. Den nun vorgelegten Kompromiss unterstützen wir ebenfalls und gehen davon aus, dass die bewirtschafteten Perioden fortan in kürzeren Abständen den Auswirkungen des Klimawandels anzupassen sind. Eine nächste Überprüfung erst in 30 Jahren ist nicht denkbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtsstellen der Schweiz (KVU)
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6 3001 Bern
Datum / Date / Data	14. März 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 11
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 12
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 13
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 14
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 15
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 16

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}: Zusammenführung der Vernetzungsbeiträge und der Landschaftsqualitätsbeiträge	Wir nehmen diese Zusammenlegung zur Kenntnis. Zentral ist, dass keine *pauschalen* Lösungen umgesetzt, sondern *kleinräumige* Lösungen gesucht werden. Wir betonen auch die Wichtigkeit der Aussagen zu Art. 79 bezüglich Beratung (S. 23 unten der Erläuterungen), die einzelbetrieblich stattfinden muss: Die Beratung spielt eine wichtige Rolle für die wirkungsvolle Umsetzung von Massnahmen.	
Art. 14a Anteil an BFF auf der Ackerfläche	Wir unterstützen die Variante 3, Beibehaltung der geltenden Bestimmungen (3.5% BFF auf Ackerfläche). Zusätzlich sollen folgende Flächen an die 3.5% BFF auf Ackerfläche angerechnet werden können: - Stilllegungsflächen in Gebieten, in den Projekte nach Art. 62a GSchG umgesetzt werden; - Feuchtflächen, inkl. temporäre Feuchtflächen, die als Streueflächen (Art. 55, Abs. 1, Bst. e); - extensiv genutzte Wiesen (Art. 55, Abs. 1, Bst. a); - Wassergraben, Tümpel, Teich (Anh. 1, Ziff. 3.2.1).	Die Beschränkung der 3.5% auf die offene Ackerfläche (also ohne die Kunstwiesen) führt dazu, dass der Beitrag an die Ziele gemäss Pa. Iv bei der Risikoreduktion PSM und Nährstoffverluste um 40% abnimmt. Dies lehnen wir ab. In Gebieten mit Art. 62a-Projekten wird der Ackerbau bereits häufig durch Wiesen ersetzt. Damit leisten die betroffenen Betriebe schon einen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und Gewässerschutz. Es ist daher nicht sinnvoll, in solchen Gebieten eine weitere Reduktion der Ackerfläche zu verlangen. Zur wirkungsvollen Förderung insbesondere von Amphibien oder Libellen sind Feuchtflächen unerlässlich. Der Anreiz, solche Flächen, die ihr Potenzial oft gerade auch im Acker-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		baugebiet haben, anzulegen, ist heute klein. Durch die Anrechenbarkeit an die 3.5% in der Tal- und Hügelzone können diese wertvollen Lebensräume in Wert gesetzt werden.
Art. 14a 3.5% auf offener Ackerfläche statt Ackerfläche	Falls unser Antrag, die 3.5% auf die Ackerfläche zu beziehen nicht angenommen wird, stellen wir folgenden Eventualantrag: Da statt 9'300 ha nur 5'600 ha zusätzliche BFF benötigt werden, verringert sich auch die Risikoreduktion bei der Anwendung von PSM und Nährstoffen. Damit steigt auch das Risiko, dass die Ziele der Pa. Iv 19.475 nicht erreicht werden (vgl. Erläuterungen, S. 32). Diese Reduktion der Risikominderung muss deshalb durch andere Massnahmen kompensiert werden (z. B. Erhöhung des Beitrags der Branche an die Risikominderung), die im Rahmen des Verordnungspaket 2024 festgelegt wird. Falls BFF auf Kunstwiesen angelegt werden (z. B. Kleeblüte in Trachtlücke gemäss RP Bienenfreundliche Landwirtschaft), sollen diese Flächen an den 3.5% anrechenbar sein. Dies kann insbesondere für Bio-Betriebe von Nutzen sein, die viele Grünfläche haben.	Es darf nicht sein, dass bereits jetzt das Risiko besteht, dass die Ziele der Pa.Iv nicht erreicht werden. Gegenmassnahmen müssen ergriffen werden. Kleeblüte in Trachtlücken wurden als wirksame Massnahmen beurteilt, um in der Trachtlücke ein Blütenangebot für Wild- und Honigbienen zu sichern.
Art. 14a Anteil BFF auf offener Ackerfläche: von der Anforderung ausgenommene Betriebe	Wir unterstützen die Möglichkeit, dass Betriebe, die bereits sehr viel zur Biodiversitätsförderung beitragen, von der Anforderung zu befreien. Folgende BFF sind aber nicht an die Grenze der 25% anzurechnen, über der die Betriebe von den 3.5% befreit werden sollen: Extensiv genutzte Wiesen QI, wenig intensiv genutzte Wiesen QI, extensive Weiden QI sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt QI, auf welchen keine spezifischen Vernetzungsmassnahmen (regionale Biodiversität) umgesetzt werden.	Die aufgezählten BFF haben kaum eine positive Wirkung auf die Biodiversität. Deshalb sollen sie nicht an die 25% angerechnet werden, ab denen Betriebe von der Vorgabe an 3.5% BFF auf Ackerflächen befreit werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a, Abs. 4, Bst q Getreide in weiter Reihe (dito in Abs. 5)	Getreide in weiter Reihe ist von der Liste der anrechenbaren Flächen zu streichen.	Dieser BFF-Typ soll nur anrechenbar sein, wenn er mit PSM-freiem Getreidebau kombiniert wird. Mit BFF sollen Insekten gefördert werden, was im Widerspruch steht zu einer freien Anwendung von PSM.
Art. 58, Abs. 6 Förderung weiterer Kleinstrukturen	Wir unterstützen, dass die Projekte festlegen, *welche* Kleinstrukturen gefördert werden können.	
Art. 58, Abs. 7 Verbot Einsatz von Mähaufbereitern auf allen BFF	Wir unterstützen das Verbot von Mähaufbereiter auf allen Biodiversitätsförderflächen.	
Art. 79 Anforderung an die Projekte, Beratung	Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann.	
Art. 79a Prüfung von Biodiversitätsmassnahmen und entsprechenden Beiträgen gemäss Wirkung	Zur Prüfung und Bewilligung muss das BAFU eingebunden werden. Ein Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern. Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.
Anh. 1, Ziffer 2.1.2: Berechnung Nährstoffbilanz	Wir unterstützen die Pflicht, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.	
Anh. 1 Ziffer 2.1.8: Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z.B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies widerspricht der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft.
Anh. 8 Ziffer 2.2.9a Bst. b, c und d Einhaltung Vorgaben gemäss PSM-Zulassung in Bezug auf Abschwemmung und Abdrift	Die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift sollen Bestandteil des ÖLN sein und somit dort kontrolliert werden. Falls diesem Antrag nicht zugestimmt wird, verlangen wir Erläuterungen, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll und die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.	Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM-Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind. Die Kontrolle der Bestimmungen ist deshalb präzise aufzubauen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ÖLN und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die Grundkontrollen ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a, Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen	Der Zugang der kantonalen Umwelt- und Landwirtschaftsämter zu den Ergebnissen der Laboranalysen ist sicherzustellen.	Die kantonalen Umwelt- und Landwirtschaftsämter brauchen Zugang zu den Daten, um die geltenden Gesetze konsequent vollziehen zu können.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8, Abs. 1ter, Aussetzen der Anforderungen für Bio-Parzellen aufgrund höherer Gewalt	Die Produkte der Parzellen, für die die Anforderungen ausgesetzt wurden, dürfen in dieser Zeit nicht unter dem Bio-Label verkauft werden.	Wir sind damit einverstanden, dass die Anforderungen ausgesetzt werden können, falls das Einhalten der Anforderungen der Bio-Verordnung durch höhere Gewalt (schwerwiegende Schäden an den Kulturen durch Krankheiten oder Schädlinge) unmöglich ist. Aus Sicht der KonsumentInnen dürfen diese Produkte jedoch nicht mehr als Bio-Produkte verkauft werden, solange die Anforderungen ausgesetzt werden. Dies wäre eine Täuschung der KonsumentInnen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Umsetzung der neuen Bestimmung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Dieser Zusatzaufwand war dem Parlament bekannt, die Einzelinteressen wurden jedoch höher gewichtet. In den Unterlagen geht nicht hervor, welche Umweltwirkung die Änderungen haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a, Abs. 2, Bsp. E (neu): neutrale oder positive Umweltwirkung des Flächenabtauschs	Der Abtausch kann nur erfolgen, solange die Umweltwirkung neutral oder positiv ist und keine Intensivierung der Produktion stattfindet.	Flächen des Sömmerungsgebiets können mit Flächen im Berg- und Talgebiet abgetauscht werden. Der Abtausch soll zur effizienteren Bewirtschaftung führen. Er darf aber keine Intensivierung der Produktion zur Folge haben. Die Wirkung des Flächenabtauschs muss für die Umwelt mindestens neutral sein.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	Wir befürworten, dass bei der Unterstützung von einzelbetrieblichen Massnahmen, der Betrieb nachweisen muss, dass er wirtschaftlich erfolgreich geführt wird.	
Art. 40, Abs. 2 Bst. b Investitionskredite für Grundstückkäufe	Mit Investitionskrediten finanzierte Grundstückekäufe sind an die Bedingung zu binden, dass die Bewirtschaftung nachhaltig und standortgerecht erfolgt.	Mit diesen Investitionskrediten hat der Bund ein Instrument in der Hand, dass seine Strategien im Umwelt- und Klimabereich umgesetzt werden.
Art. 40, Abs. 2 Bst. c Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen zur Förderung einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion	Wir unterstützen diese finanzielle Unterstützung.	

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Pilot- und Demonstrationsprojekte	Wir unterstützen die Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte mit dem Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis zu erproben und einem breiten Publikum bekannt zu machen. Wir erhoffen dadurch eine Steigerung der Innovationskraft und eine raschere Umsetzung von Erkenntnissen, als dies mit Projekten nach Art. 77a und b erfolgt.	
	Das vorgesehene wettbewerbliche Verfahren ist einfach und ohne grosse administrative Hürden zu gestalten.	Der Aufwand für die Ausarbeitung der Anträge sind klein zu halten.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12, Abs. 1 und 1bis höhere Bestände als die in der Verordnung angegebenen Limiten	Aus statistischen Gründen scheint es notwendig zu sein, fallweise höhere Bestände zu halten, als die HBV erlaubt. Diese Regelung soll nun auch für private Unternehmen eingeführt werden. Wir sind damit nur einverstanden, falls die Critical Loads eingehalten werden können und alle erforderlichen Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen umgesetzt werden.	Höhere Tierbestände widersprechen der Umwelt- und Klimastrategie des Bundes. Es braucht somit Vorgaben für die Umsetzung von Art. 12.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Änderungen: Ausdehnung Mitteilungspflicht für Importeure, Vereinheitlichung Bestimmung bezüglich PSM-Daten und Nährstoffmanagement, Möglichkeit der Datenbearbeitung für Kantone, Erweiterung Datenaustausch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind skeptisch gegenüber den Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen zur Absicherung des Risikos von Trockenheit und Frost. Es darf nicht sein, dass der Bund Beiträge bezahlt und die Landwirtschaftsbetriebe keine Anpassungsmassnahmen umsetzen respektive nicht standortgerecht produzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Neuer Artikel: Überprüfung	Das BLW überprüft, dass die Beiträge nicht an Betriebe bezahlt werden, die nicht standortgerecht produzieren resp. ihr Anpassungspotenzial nicht ausgeschöpft haben.	Mit der Beschränkung des Anteils des Bundes auf 30% der Prämien und einem Mindestselbstbehalt von 15 % der Versicherungssumme soll verhindert werden, dass Produktionssysteme unterstützt werden, die nicht an lokale Bedingungen angepasst sind, was der Klimastrategie widersprechen würde. Eine Überprüfung dieser Beschränkungen ist deshalb notwendig und allenfalls sind die Voraussetzung der Bundesbeiträge anzupassen.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die finanzielle Unterstützung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerke, wollen diese aber an die Umweltziele Landwirtschaft und die Klimastrategie des Bundes binden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1: neuer Buchstabe	Neue Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen: [1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: (…) f. Sie stehen im Einklang mit den Umweltzielen Landwirtschaft und der Klimastrategie des Bundes.	Die neuen Beiträge sind ein weiteres Instrument, mit denen der Bund seine Strategie um Umwelt- und Klimabereich umsetzen kann.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Neuer Artikel	Führt die Änderung zu einer Intensivierung des Gemüseanbaus, muss die Branche verpflichtet werden, zusätzliche Umwelt- und Klimabelastungen zu verhindern.	Eine Intensivierung der Produktion darf nur dann stattfinden, wenn die Umwelt nicht beeinträchtigt wird und die Emissionen nicht zunehmen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	KIP Koordinationsgruppe Integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin
Adresse / Indirizzo	c/o AGRIDEA, Martina Rösch Eschikon 28 8315 Lindau
Datum / Date / Data	27.03.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die KIP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10, Ziff. 2.1a	Hinweis: Kontrollierbarkeit	Wir gehen davon aus, dass dies Bestandteil der Betriebsanerkennung und nicht der ÖLN-Kontrolle ist.
Artikel 58 Absatz 7 und Artikel 59 Absatz 5	Hinweis: Kontrollierbarkeit Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig.	Nicht überprüfbar.
Artikel 107a	Antrag: Präzisierung Bedingungen definieren, dass eine «Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere» vorliegt.	Liegt bereits eine Gefährdung vor, wenn Grossraubtiere ein-/mehrfach gesichtet wurden oder müssen Risse stattgefunden haben?
Anhang 1 - Ziff. 2.1.8	Antrag: Präzisierung Bei einer Nährstoffverlagerung müssen immer mindestens zwei/drei/vier aufeinander folgende Kontrollbilanzen freigegeben werden, da nicht überprüft werden kann, ob eine Verlagerung korrekt in die nächste Bilanz eingeflossen ist. Dasselbe gilt für die Verteilung von Kompost und Kalk auf mehrere Jahre wie auch im Rebbau/Obstbau die Verteilung phosphorhaltiger Dünger.	Überprüfung sonst nicht möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, 2.1.8 Bst. a	Änderung Je maximal 5 Prozent ~~der Nährstoffe~~ des Nährstoffbedarfs an Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.	Es können maximal 5 % des Nährstoffbedarfs auf das Folgejahr übertragen werden (nicht 5 % der Nährstoffe). Zu beachten: der Kontroll- und Vollzugsaufwand nimmt mit dieser Regelung enorm zu.
Anhang 2 - Ziff. 4.1.10	Antrag: Präzisierung «…keine Probleme für die Wildtiere verursachen»	Für uns ist unklar, wie das näher definiert wird. Gibt es eine Vorschrift, dass der Zaun beispielsweise mindestens einmal täglich kontrolliert werden muss?
Anhang 4 - Ziff. 17.1.4	Hinweis: Kontrollierbarkeit «Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.»	Nicht überprüfbar.
Anhang 4 - Ziff. 17.1.7	Hinweis: Kontrollierbarkeit «Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.»	Nicht überprüfbar.

Kommentiert [MR1]: Nochmal bei Michael nachfragen

Kommentiert [MR2]: Kunststoffweidenetze stehen lassen

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 7a Absatz 1 und 2	Bemerkung.	Die KIP begrüsst, dass die Finanzierung geklärt ist.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Koordinationsstelle Aquakultur Schweiz
Adresse / Indirizzo	Spitalgasse 24, 3011 Bern
Datum / Date / Data	1. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 15

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 16

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 17

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 18

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 21

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 24

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 25

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 26

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 30
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket bietet die Möglichkeit, potenzielle Probleme oder Unklarheiten in bestehenden Regelungen zu identifizieren und zu korrigieren, um eine effektivere und gerechtere Umsetzung zu gewährleisten. Wir bedanken uns dafür, dass wir uns an diesem Prozess beteiligen können.

Es ist wichtig, dass diese Anpassungen sorgfältig durchdacht und transparent kommuniziert werden, und wir hoffen, dass unseren unten formulierten Anliegen Gehör geschenkt wird.

Als Koordinationsstelle für Aquakultur in der Schweiz beschränken wir uns darauf zu den Teilen der Verordnungsanpassungen Stellung zu nehmen, die sich mit der Wertschöpfungskette der Aquakultur beschäftigen, also den Anpassungen in der Bio-Verordnung SR 910.18 und die Strukturverbesserungsverordnug (SVV) 913.1.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine wortwörtliche Übernahme der entsprechenden EU Richtlinie ist für die Schweiz nicht angemessen und sogar schädlich. Das nationale Label (Bio Suisse Richtlinie) hat Richtlinien, welche zum Wohle der Tiere und Züchter angepasst sind und sich deswegen von der EU Öko VO teilweise unterscheiden. Fortschritte in diesem Bereich dürfen durch eine wortwörtliche Übernahme der EU-Regelungen nicht zunichte gemacht werden. Dies gilt im speziellen für folgende Bereiche, in denen eine Abweichung zur EU Regelung unbedingt möglich sein muss.

Rezyklieren von Wasser: In der Bio Suisse PL 5.7.3 sind Outdoor-Teilkreislaufanlagen mit bis zu 90% rezyklierten Wasser erlaubt. Diese Möglichkeit erachten wir im Sinne der Nachhaltigkeit als wichtig. Es muss daher folgende Ausnahme von EU Öko-VO möglich sein: bis zu 90% des Wassers in Outdoor-Anlagen im Kreislauf zu führen dürfen. Die zunehmenden Klimawandeleffekte, die wir in der Schweiz spüren, gefährden die Wasserversorgung immer stärker. Zum Wohle der Fische während Hitze- und Dürreperioden, zum Schutz der Wasserversorgung der Schweiz und im Interesse der Schweizer Bio-Fischzuchtbetriebe muss diese Möglichkeit gewährt werden.

Einsatz von Sauerstoff: Gemäss Bio Suisse 5.7.4.3 ist der Einsatz von flüssigem Sauerstoff für eine optimale Sauerstoffkonzentration erlaubt, wenn der Sauerstoff mittels erneuerbarer Energie produziert wurde und die maximale Sauerstoffsättigung 120% nicht überschritten wird. Eine genügende Sauerstoffsättigung ist für die Fische lebenswichtig und muss auch während Hitze- und Dürreperioden gewährleistet werden können. Zudem steigert eine optimale Sauerstoffsättigung die Fischgesundheit, die Futterverwertung und damit die Nachhaltigkeit der Produktion. Es muss daher folgende Ausnahme von EU Öko-VO möglich sein: erlaubter regulärer Einsatz von technischem oder flüssigem Sauerstoff.

Ersatz von Fischmehl: In Bio Suisse Richtlinien ist der Einsatz von bis zu 10% Hämoglobinpulver im Fischfutter als Fischmehlersatz erlaubt. Dieser Ersatz von Fischmehl ist im Sinner der globalen Nachhaltigkeit, und die Wiederverwertung eines proteinreichen Nebenprodukts wie Hämoglobinpulver hilft die Stickstoffemissionen der Schweiz zu reduzieren. Es muss daher folgende Ausnahme von EU Öko-VO möglich sein: für Salmoniden soll 10% Hämoglobinpulver im Futter als Fischmehlersatz erlaubt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 21a und b Sachüberschrift	«Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere», hier ist unklar, ob dies auch für Futtermittel der Fische in Aquakulturen gilt.	Fische gelten je nach Verordnung Wildtiere oder nicht landwirtschaftliche Nutztiere. Somit ist unklar welche Artikel nun für die Haltung der Fische in Fischzuchten gelten. Es wäre hilfreich die Fische aus Fischzuchten über alle Verordnungen hinweg als landwirtschaftliche Nutztier einzuordnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss Bund ist das Ziel der Anpassung der Strukturverbesserungsverordnung die Förderung von innovativen Technologien zur Förderung besonders umweltfreundlicher Produktionsformen. Die beinhaltet unserer Meinung nach insbesondere die Fischproduktion in Kreislaufanlagen, weshalb deren expliziter Ausschuss unverständlich ist und wir uns dafür aussprechen wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 18 Absatz 1	Wir beantragen den Begriff «Fischzuchtbetriebe» im Artikel zu belassen. Der Abschnitt soll weiterhin lauten: «Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischerei- oder Fischzuchtbetrieben zugutekommen.»	In den Erläuterungen steht «Die Fischzucht wurde im Landwirtschaftsgesetz integriert. Im LwG wird die Unterstützung der Berufsfischerinnen / Berufsfischer geregelt. Reine Fischzuchtbetriebe können nicht unterstützt werden.» 1. Währen der Abschnitt 3bis des Artikels 3 in der Änderung der LwG vom 16. Juni 2023 aufgeführt wird, ist er in der aktuell geltenden Version vom 1. Januar 2024 nicht enthalten, dort werden die Berufsfischerei und Fischzuchten weiterhin gemeinsam unter Abschnitt 3 aufgeführt. 2. Die Fischzucht wurde dem Landwirtschaftsgesetz unterstellt (gemäss der Änderung des LwG vom 16. Juni 2023 wurde der Artikel 3 für den Geltungsbereich um den Abschnitt 3bis ergänzt) und mit der Berufsfischern gleichgesetzt (es gelten die gleichen Titel und Kapitel wie für die unter dem Abschnitt 3 gelistete Berufsfischerei, plus zusätzlich der 6. Titel). Somit gibt es keine Grundlage die Fischzucht aus der Strukturverbesserungsverordnung auszuschliessen. 3. Dieser Ausschuss der Fischzuchtbetriebe ist nicht im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sinne der Verordnungsanpassung, welche innovative Technologien zur umweltfreundlichen Produktion fördern soll.
Artikel 29 Absatz 3	Wir beantragen den Begriff «Fischzuchtbetriebe» im Artikel zu belassen. Der Abschnitt soll lauten: «Betreibern und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.»	Es gilt die gleiche Begründung wie für den Artikel 18 Absatz 1.
Artikel 40 Absatz 3	Wir beantragen den Begriff «Fischzuchtbetriebe» im Artikel zu belassen. Der Abschnitt soll lauten: «Hauptberuflichen Betreibern und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a und c gewährt.»	Es gilt die gleiche Begründung wie für den Artikel 18 Absatz 1.
Anhang 6 Ziffer 1.3	Wir beantragen den Begriff «Fischzuchtbetriebe» im Artikel zu belassen. Die Ziffer soll lauten: «Hauptberufliche Betreiber und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.»	Es gilt die gleiche Begründung wie für den Artikel 18 Absatz 1.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz
Adresse / Indirizzo	Mutterkuh Schweiz Gass 10 5242 Lupfig daniel.flueckiger@mutterkuh.ch
Datum / Date / Data	30.04.2024 Mathias Gerber Präsident Daniel Flückiger Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mutterkuh Schweiz unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Es gibt jedoch einen kurzfristig aufgenommenen Antrag des SBV, bei dem sich Mutterkuh Schweiz vorgängig nicht einbringen und ihn auch nicht (ein weiteres Mal) intern diskutieren konnte. Es handelt sich um den Antrag für eine Lockerung des RAUS-Programms bei den Kälbern. In der Vergangenheit hat sich Mutterkuh Schweiz jeweils gegen dieses Anliegen ausgesprochen. Es ist uns wichtig, die Glaubwürdigkeit und das Image des RAUS-Programms zu erhalten. Wir stellen infrage, dass es für Verbesserungen der Kälbergesundheit eine Lockerung des RAUS-Programms braucht. Deshalb teilen wir Ihnen mit, dass Mutterkuh Schweiz den Antrag des SBV für eine Lockerung des RAUS bei Kälbern nicht unterstützt.

Wir halten gleichzeitig fest, dass wir Projekte für eine bessere Kälbergesundheit wie z.B. das Freiluftkalb begrüssen. Wir lehnen es jedoch ab, dafür unnötig Vorschriften anzupassen. Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass auch mit täglichem Auslauf ins Freie eine sehr gute Kälbergesundheit möglich ist.

Bei dieser Gelegenheit teilen wir Ihnen ausserdem explizit mit, dass wir die Forderungen des SBV zur Nährstoffbilanz unterstützen. Die Standardwerte für die Suisse Bilanz sind Vereinfachungen, von denen es in der Realität und im Einzelfall immer Abweichungen geben wird. Das sollte auch im Vollzug berücksichtigt werden.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. ~~Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.~~	Ein RAUS-Beitrag für Kälber ohne Auslauf ins Freie kann dem Image des RAUS-Programms schaden. Zudem haben viele Argumente, die für ein Kälber-RAUS ohne Auslauf ins Freie vorgebracht werden, nicht direkt mit den RAUS-Vorschriften zu tun. Viele betroffene Betriebe könnten auch innerhalb der heutigen Vorschriften gute Rahmenbedingungen für die Kälbergesundheit gewährleisten. Mutterkuh Schweiz steht entsprechenden Projekten wie z.B. dem Freiluftkalb sicher positiv gegenüber. Der RAUS-Beitrag für Kälber fällt wegen des niedrigen GVE-Faktors auf den meisten Betrieben nicht stark ins Gewicht. Was viel ausmacht, ist die bürokratische Verkoppelung des RAUS für Kälber mit dem Weideprogramm bei den Kühen. Um das zu verbessern, würde aber besser das Weideprogramm pragmatischer ausgestaltet als das RAUS-Programm für Kälber gelockert.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen,	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Paritätische Kommission (PAKO) Eier
Adresse / Indirizzo	Burgerweg 22 3052 Zollikofen
Datum / Date / Data	27.03.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 24

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 25

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 26

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 30
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den verschiedenen Verordnungen. Die Paritätische Kommission (PAKO) bestehend aus Vertreter von Handel (VEV) und Produzenten (GalloSuisse), beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die den Eiermarkt und die Branche betreffen.

Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Ziffer 5	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Nummer des Zollkontingents **[1]** / Erzeugnis **[1]** / Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) **[1]** 09 Vogeleier in der Schale, davon 33 735 **09.1 Konsumeier** **20 000** **Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:** **09.1.1 ab 1. Januar bis 31. Dezember** **13 000** **09.1.2 ab 1. September bis 31. Dezember** **7 000** **09.2 Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie** **13 735** **09.3 Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen** **[2]** 10 Eiprodukte getrocknet 977 **[3]** 11 Eiprodukte andere 6866 **[3]** **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.** **[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.**	Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf an Kontingent für Konsumeier. Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch BR15).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 2	**Art. 2** Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern [1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Die PAKO (Paritätische Kommission - oberstes Gremium der EierBranche) ist überzeugt, dass mit einer neuen Regelung des Importkontingents ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse gegeben würde. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Periode 1 = Gewährleistung Ostergeschäft Periode 2 = Gewährleistung Weihnachtsgeschäft Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Adresse / Indirizzo	Postfach 4018 Basel
Datum / Date / Data	30. April 2024 Freundliche Grüsse Pro Natura 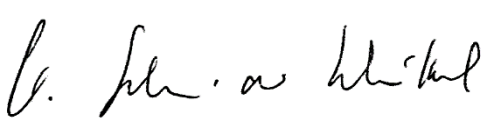 Ursula Schneider Schüttel Präsidentin Dr. Urs Leugger-Eggimann Geschäftsleiter

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 17

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 17

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 19

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 23

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In unserer Stellungnahme äussern wir uns insbesondere zu Bestimmungen, die eine Relevanz für Biodiversität und Naturschutz aufweisen.

Von besonderer Relevanz sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- **Anteil BFF auf Ackerfläche:** Die Motion Friedli fordert nicht eine Reduktion der erforderlichen BFF, sondern eine Berücksichtigung bestehender Vorleistungen. Aufgrund der Vorleistungen der Betriebe (umgesetzte Massnahmen) und des Investitionsschutzes die Kantone (Agrardatensysteme) ist die Variante 3 einzuführen. Mehrere wissenschaftliche Studien zeigen auf, dass zum Erhalt von typischen Arten im Ackerland auf mindestens 5% der Ackerfläche hochwertige Lebensräume angelegt werden müssen.

- **Zusammenlegung Vernetzung und Landschaftsqualität:** Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.
  Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Evaluation Vernetzungsprojekte). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Dazu sind insbesondere folgende Punkte zu präzisieren:
  - Definition Qualität
  - Überprüfung der Massnahmen
  - Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb
  - Beratung

- **Strukturverbesserung:** Grundsätzlich sollen vom BLW nur noch Projekte mitfinanziert werden, welche eine genügende allgemeine Reserve bei der Tragbarkeit beinhalten und welche den Nachweis erbringen, aus sozialer, ökonomischer sowie ökologischer Sicht eine genügende Nachhaltigkeit ausweisen können**.** Eine gesamtwirtschaftlich wertschöpfungsstarke und ökologischer produzierende Landwirtschaft kann sich erst dann entwickeln, wenn der heute sehr grosszügige finanzielle Spielraum für übermässig kostenintensive und damit unökologische Produktionsweisen reduziert wird.

- **Administrativer Aufwand:** Diverse Verordnungsanpassungen werden, entgegen einem breiten Konsens, nicht zu weniger, sondern zu mehr administrativem Aufwand führen. Unter anderem auch, weil das Parlament Entscheide mit Folgen für mehr administrativen Aufwand beschlossen hat.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **3,5 Prozent** der **offenen** Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	➢ **Es ist die Variante 3 einzuführen.** ➢ Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab. 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der **Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen** in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab. Bei allen drei Vorschlägen sind die Nachteile gegenüber den Vorteilen unverhältnismässig hoch. Die Berücksichtigung der **offenen** Ackerfläche (ohne Kunstwiesen) lehnen wir aufgrund der Wirkungsverminderung um zirka 40% gegenüber der ursprünglichen Fassung ab (Bedarf BFF gemäss bisheriger Regelung 9'300 ha, neu 5'600 ha, davon 3'100 ha als Getreide in weiter Reihe – Quelle BLW).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.	**Art. 14a Abs. 2 Der Prozentsatz ist auf 40% zu erhöhen.**	Bei einem Prozentsatz von 25% gibt es relativ viele Betriebe, die von der Befreiung der Anforderung in Absatz 1 profitieren würden. Als Beispiel seien Betriebe erwähnt, die im Talgebiet Ackerbau betreiben und an den Talhängen weitere Betriebsflächen mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) besitzen. In solchen Fällen würde ein zu tiefer Prozentsatz dazu führen, dass die BFF alle in höheren Lagen angelegt werden können und im Talgebiet, dort wo die Biodiversitätsförderung besonders wichtig wäre, keine BFF vorhanden sind.
3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.	**Art. 14a Abs. 3 ist zu streichen.**	Mit dieser Bestimmung wird die neu zu schaffende Biodiversitätsförderfläche weiter reduziert. Zudem wird der Beitrag, der im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeführten Massnahme zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste weiter verringert. Hohe Biodiversität, tiefe Pflanzenschutzmittelrisiken und tiefe Nährstoffverluste sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen und würden mit der Einführung des Art. 14a Abs. 3 zu Gunsten einer einzigen Sektoralpolitik geschwächt. Die Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie Seite 32 im Erläuternden Bericht, Kapitel 2.4.4 beschrieben sind, können nicht hingenommen werden.
4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, **q**, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die	**Art. 14a Abs. 4 ist anzupassen**. Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf ~~offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung PaIv 19.475 bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein. Entsprechende

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.		Elemente (z.B. Hecken QII angrenzend an Ackerfläche, Stilllegungsflächen in Gewässerschutzprojekten) können ab 2027 im Rahmen der Projekte nach Art. 78 durch die Kantone zur Bewilligung eingereicht werden. Durch die geforderte Anpassung wird die Wirkung der Massnahmen nicht reduziert, für die Betriebe entsteht mittelfristig eine höhere regionsspezifische Flexibilität, der administrative Aufwand wird nicht gesteigert und der Investitionsschutz ist gewährleistet.
5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.		
6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.		Wir begrüssen Absatz 6, weisen aber darauf hin, dass die Anrechenbarkeit zwingend einer kritischen Beurteilung unterzogen wird im Einzelfall, um kein Schlupfloch für eine niederschwelligen Umgehung zu bieten. Zur Beurteilung der Anrechenbarkeit regionsspezifischer Massnahmen soll ein entsprechendes Fachgremium mit Experten beigezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I		Wir begrüssen explizit den Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung sehr. Diverse wissenschaftliche Studien zeigen, wir stark gerade die Bestäuber durch den Einsatz des Mähaufbereiters geschädigt werden.
5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität **Art. 78 Beitrag** 1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt	Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen. Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.	Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone 1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:	Die aufgeführten Mindestanforderungen werden explizit begrüsst.	
a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.	Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.	Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte erarbeitet aktuell eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen). Diese wissenschaftliche Grundlage wird voraussichtlich im April 2024 von der Vogelwarte publiziert und ist bei der Definition von Qualität zu berücksichtigen.
b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.		
c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme **sowie am Handlungsbedarf** orientieren. **Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.**	Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dieses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.
d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.		Wir begrüssen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.
e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.		
2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	Wir begrüssen die obligatorische Fachberatung explizit. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann.	Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte.
	Neuer Absatz 3: Auf Stufe Betrieb sind zwingende Einstiegskriterien zu erfüllen: Minimaler Anteil BFF, Anteil QII, Anforderungen Strukturvielfalt und eine Beratungspflicht.	Die neuen Richtlinien sollten Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb beinhalten, um sicherzustellen, dass die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität den zum Ziel gesetzten Mehrwert (Wirkungssteigerung) schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wie die Einstiegskriterien aussehen, müsste von einem unabhängigen Fachgremium definiert werden.	
Art. 79a Verfahren 1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die	Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern, Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen	Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I **nach Anhang 4 Artikel 58** abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der **Ziel- und Leitarten** erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht **mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle** gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein. Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	ein.	der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfliessen zu lassen.
Anhang 1, Ziffer 2.1.2 Berechnung Nährstoffbilanz	Wir unterstützen, dass es Pflicht wird, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.	
Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.
Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Bst. b, c und d Einhaltung Vorgaben gemäss PSM-Zulassung in Bezug auf Abschwemmung und Abdrift	Wir stellen den Antrag, dass die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift Bestandteil des ÖLN und somit dort kontrolliert werden. Falls diesem Antrag nicht zugestimmt wird, verlangen wir Erläuterung, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll und die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.	Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM- Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind. Die Kontrolle der Bestimmungen sind deshalb präzise aufzubauen.
Anhang 8 Ziffer 2.9a	Wird die Beratungspflicht nicht eingehalten, erfolgt eine Kürzung. Die Kürzung ist nicht in einem Fixbetrag, sondern	Die Kürzung von CHF 1000.- ist für viele Betriebe zu tief. Die Kürzung soll entsprechend der Vernetzungsfläche ausfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	100% der aktuellen Jahresvernetzungsbeiträge, festzulegen.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ÖLN und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die Grundkontrollen ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Umsetzung der neuen Bestimmung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Dieser Zusatzaufwand war dem Parlament bekannt und trotzdem hat es dieser neuen Bestimmung zugestimmt. Ein gutes Beispiel, dass wegen Partikularinteressen (hier der Kt. GR) der Aufwand laufend steigt statt abnimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Absatz 1 Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen	-	Wir begrüssen die Bestimmung, wonach eine Gesamtmelioration nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vorliegen muss.
Absatz 2	-	Wir begrüssen die kumulative Bedingung a.-d. für die Möglichkeit des Flächenabtausches.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	Wir beantragen das Verbandsbeschwerderecht, falls nicht sowieso bei der Publikation im Amtsblatt vorgesehen.	Wir gehen davon aus, dass mit der Publikation das Verbandsbeschwerderecht in Anspruch genommen werden kann. Ansonsten beantragen wir dies.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung einer konkreten Wirtschaftlichkeitsprüfung für einzelbetriebliche Massnahmen wird begrüsst. **Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss sich jedoch zwingend auch an der Arbeitsabgeltung der betriebsleitenden Person orientieren**. **Dabei gilt es auch die Lohnabgeltung aller im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen**. Die vorgeschlagene Wirtschaftlichkeitsprüfung mit der Rückzahlungsfähigkeit des gesamten Fremdkapitals ist aus unserer Sicht ungenügend und somit nicht zielführen, da damit auch betriebsfremde Aspekte, wie die Höhe des auswärtigen Verdienstes, die Höhe des Privataufwandes, die Abgrenzungen des Fremdkapitals (z.B. wenn das Eigengut der Ehefrau im Betrieb als Darlehen an den Ehemann bilanziert haben möchte usw.) usw. Einfluss darauf hätten. All diese Elemente dürfen für eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer landw. Investition nicht von Bedeutung sein. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat sich an der Verbesserung der Arbeitsabgeltung der betriebsleitenden Person sowie an der genügenden Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals zu orientieren.

Grundsätzlich soll gelten, wer staatliche Investitionshilfen (IK und Subventionen) erhält, soll aufzeigen können, wie **nach der getätigten Investition** alle im Betrieb namhaft mitarbeitenden familieneigenen Arbeitskräfte, angemessen entlöhnt werden können. Die Entlöhnung dieser Personen soll sich dabei an den Richtlöhnen für landw. Angestellte des SBV orientieren. Dabei soll nach Berufserfahrung und Ausbildungsstand abgestuft gerechnet werden. Nach Abzug dieser Lohnabgeltungen soll vom verbleibenden Gewinn aus der Landwirtschaft noch genügend Gewinn ausgewiesen werden, so dass für die betriebsleitende Person eine anständige Arbeitsabgeltung für die im Betrieb geleistete Arbeit resultiert. Diese Arbeitsabgeltung könnte sich zum Beispiel ebenfalls an dieser Richtlohntabelle des SBV orientieren. Als Mindestmass könnte das Erreichen von mindestens 80% dieses Richtlohns gelten.

Die bisher zur Anwendung gelangte Tragbarkeitsberechnung ist dahingehend anzupassen, dass keine falschen Anreize mehr zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren. Es sollen vor allem auch Anreize geschaffen werden, welche zu wirtschaftlicherem Verhalten, zu kostengünstigeren Lösungen, zum Zwang von Schuldentilgungen, zur Verbesserung der Kostenstruktur usw. führen. Z.B. soll mit einer genügend hohen Verzinsung der Hypothekarschulden gerechnet werden, wie dies bei bankfinanzierten nichtlandw. Bauten üblich ist. Bei allen privaten Darlehen ist immer zwingend mit einer angemessenen Verzinsung und zwingenden mit einer Amortisation zu rechnen. Beim Privataufwand sind ein genügend hoher Verbrauch mit angemessener Berücksichtigung einer Reserve, sowie zwingend eine Risikoabsicherungen für Tod, für Invalidität und die Altersvorsorge immer einzurechnen. Etc. etc.

Grundsätzlich sollen vom BLW nur noch Projekte mitfinanziert werden, welche eine genügende allgemeine Reserve bei der Tragbarkeit beinhalten und welche den Nachweis erbringen, aus sozialer, ökonomischer sowie ökologischer Sicht eine genügende Nachhaltigkeit ausweisen können**. Eine gesamtwirtschaftlich wertschöpfungsstarke und ökologischer produzierende Landwirtschaft kann sich erst dann entwickeln, wenn der heute sehr grosszügige finanzielle Spielraum für übermässig kostenintensive und damit unökologische Produktionsweisen reduziert wird.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32 Abs. 1	Bei der Anforderung an die Wirtschaftlichkeit ist folgender Zusatz am Schluss von Abs. 1 zu ergänzen: … und eine genügende Arbeitsabgeltung der im Betrieb geleisteten Arbeit erzielt wird.	Eine genügende Wirtschaftlichkeit ist nur gegeben, wenn die Abgeltung für alle im Betrieb geleisteten Arbeiten genügend hoch ist. Dies gilt für die Arbeit aller mitarbeitenden Familienmitglieder. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes dürfen keine ausserbetrieblichen Einkommen berücksichtigt werden. Die aktuell angewendete Tragbarkeitsrechnung ist dahingehend anzupassen, dass bisherige Fehlanreize in Richtung unwirtschaftliche und unökologische Produktionsweise beseitigt sind.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die neuen Bestimmungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Bestimmungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese neue Verordnung wurde durch das Parlament beschlossen und hat administrative sowie finanzielle Mehraufwände zur Folge. Der administrative Aufwand wird also grösser statt kleiner. Wir begrüssen die Vorschläge zur Umsetzung. Die Versicherungslösung darf nicht dazu führen, dass Kulturen an Lagen angebaut werden, welche dafür nicht standortgerecht sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Umsetzung der neuen Bestimmung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Dieser Zusatzaufwand war dem Ständerat bekannt, als er ihr zugestimmt hat. Ein gutes Beispiel, dass wegen Partikularinteressen (hier die Gemüseproduzenten) der Aufwand laufend steigt statt abnimmt. Laut dem erläuternden Bericht ist nicht klar, ob die Regelung zu einer höheren Umwelt- und Klimabelastung führen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Proviande
Adresse / Indirizzo	Brunnhofweg 37
Datum / Date / Data	03.05.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

- BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 3
- BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 3
- BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 3
- BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozone di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 3
- WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 3

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 4

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 8

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 9

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 10

BR ZUSÄTZLICH: Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV) (916.341) 12

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 14

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Da die Fleischbranche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Anpassungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen. Proviande nimmt Stellung zu

- **BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)**

- **BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

- **BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

- **BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare**

- **WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

Zusätzlich:

Nicht in die Anpassung der Verordnung aufgenommen wurde der Antrag von Proviande (Schreiben vom 27.03.2023) die Schlachtviehverordnung dahingehend anzupassen, dass Artikel 2 mit der Auflistung der Krank- und Notschlachtungen ergänzt wird, um diese in Zukunft von der Pflicht zur neutralen Qualitätseinstufung zu entheben.

Gemäss Artikel 3 der Schlachtviehverordnung (SV, SR 916.341) muss für geschlachtete Tiere in Schlachtbetrieben mit jährlich mehr als 1200 Schlachteinheiten eine neutrale Qualitätseinstufung vorgenommen werden. Bekanntlich erfüllt Proviande diese Aufgabe seit dem Jahr 2000 im Auftrag des BLW. In den vergangenen Jahren haben sich verschiedene Schlachtbetriebe zunehmend auf die Durchführung von Krank- bzw. Notschlachtungen ausgerichtet. Im Rahmen der Überprüfung der Schlachteinheiten pro Betrieb hat Proviande festgestellt, dass einzelne Schlachtbetriebe die Limite der 1200 Schlachteinheiten pro Jahr nicht zuletzt aufgrund eines hohen Anteils Krank- bzw. Notschlachtungen überschreiten. Die Abrechnung von Krank- bzw. Notschlachtungen erfolgt nicht nach dem üblichen Preisschema und stützt sich nicht auf das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung. Es ist deshalb nicht zielführend, Krank- und Notschlachtungen der Pflicht zur neutralen Qualitätseinstufung zu unterziehen.

ENTWURF

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Agroscope wird künftig aus einem zentralen Hauptstandort in Posieux, je einem regionalen Forschungszentrum in Changins und Reckenholz sowie aus dezentralen Versuchsstationen bestehen. Die Einsetzung eines neuen, erweiterten Agroscope-Rats und dadurch die Aufhebung von Art. 117 Landwirtschaftlicher Forschungsrat im LwG begrüssen wir. Gemäss Art. 2b ist das BLW auch für Ernährungswirtschaft zuständig: wie ist die Verbindung zur Industrie, bzw. Praxis «Ernährungswirtschaft» gedacht? Ist ein Miteinbezug von BLV und Seco angedacht?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Ausrichtung 1 Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. 2 Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; …	d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren;	Forschung zu Ernährungssicherheit auch im Auftrag des BAFU und des BLV? Koordination oder Konkurrenz? Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	**Variante SBV** [1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Bei strategischen Beschlüssen muss die Empfehlung des Agroscope-Rates berücksichtigt werden. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt, der oder die nicht dem BLW unterstellt ist. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	**Variante SBV** Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt. Neu [7]:Das BLW legt die Ziele, die Aufgaben, die finanziellen und materiellen Ressourcen sowie die an Agroscope delegierten Kompetenzen mittels einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung fest.
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes;	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. 2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 3 (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter.
Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	1 Der Agroscope-Rat erlässt Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. 2 (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. 3 (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~2~~4 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~5 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder des Agroscope-Rats. ~~4~~6 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden. Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, der Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 5 (ehemals 4): Die Zusammensetzung des Ag-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung, der kantonalen Beratungsdienste und der Bundesverwaltung, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	roscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein. Die Beratung muss unbedingt Einsitz haben, wie dies schon lange gefordert wird. Seit Jahren erweist sich die Beratung als das Schlüsselelement für die zeitnahe Umsetzung der zahlreichen Reformetappen der Agrarpolitik (Gesetz und Verordnungen) durch die Praxis. Entsprechend sind insbesondere die kantonalen Beratungsdienste bestens mit den Bedürfnissen der Praxis vertraut und können sie in die strategische Ausrichtung von Agroscope einbringen.
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.

ENTWURF

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die klaren Zuordnungen der Teilkontingente aus den verschiedenen bilateralen Abkommen im Anhang 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

ENTWURF

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Art. 10 Schweine-Bestände dürfen neu höher sein, wenn Verwerten von Lebensmittelabfällen in Schweinehaltungen eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe erfüllen. Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelresten aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach ~~und Versuchsbetrieben~~ auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

ENTWURF

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken zum Zweck des Wissens- und Technologietransfers heissen wir im Grundsatz gut. Mit deren Finanzierung zu max. 80% aus dem Kredit A232.0228 «Pflanzen- und Tierzucht» wurden nun die bereits angelaufenen Diskussionen um alternative Finanzierungen geklärt, was zu begrüssen ist. Branchenorganisationen müssen auch als Empfänger dieser Finanzhilfen berücksichtigt werden können, denn sie sind bereits sehr gut vernetzt. Damit können hohe Gründungskosten von neuen Organisationen vermieden werden und die zur Verfügung stehenden Mittel gelangen direkt in den Wissenstransfer und nicht in die Bildung neuer Strukturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium hier einfügen, das bereits bestehenden Organisationen (Branchenorganisationen) den Zugang zu den Geldern verunmöglicht.
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. Neu f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis und die Ernährungssicherheit.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

ENTWURF

BR ZUSÄTZLICH: Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV) (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
An der Besprechung vom 17. Januar 2023 zwischen Vertretern des BLW und Proviande zum laufenden Leistungsauftrag wurde auf die Problematik hingewiesen, dass sich in den vergangenen Jahren verschiedene Schlachtbetriebe zunehmend auf die Durchführung von Krank- bzw. Notschlachtungen ausgerichtet haben. Im Rahmen der regelmässigen Überprüfung hat Proviande festgestellt, dass einzelne Schlachtbetriebe die Limite der 1200 Schlachteinheiten pro Jahr nicht zuletzt aufgrund eines hohen Anteils Krank- bzw. Notschlachtungen überschreiten. Die Abrechnung von Krank- bzw. Notschlachtungen erfolgt nicht nach dem üblichen Preisschema und stützt sich nicht auf das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung. Es ist deshalb nicht zielführend, Krank- und Notschlachtungen der Pflicht zur neutralen Qualitätseinstufung zu unterziehen. Proviande beantragte aus diesen Gründen mit dem Schreiben vom 27.03.203 dem BLW, bei der nächsten Anpassung der Schlachtviehverordnung den Artikel 2 mit der Auflistung der Krank- und Notschlachtungen zu ergänzen, um diese in Zukunft von der Pflicht zur neutralen Qualitätseinstufung zu entheben. Diese Verordnungsänderung ist aber nun nicht im Paket 2024. Wir beantragen deshalb im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren, die Änderungen aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Absatz 2 f neu	Art. 2 Qualitätseinstufung [1] Für alle lebenden Tiere der Rindvieh- und Schafgattung auf überwachten öffentlichen Märkten und für alle geschlachteten Tiere der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung muss eine Qualitätseinstufung anhand der Kriterien nach Artikel 4 durchgeführt werden. [2] Ausgenommen von Absatz 1 sind: a. Hausschlachtungen; b. Schlachtungen für den privaten Eigenkonsum; c.. geschlachtete Tiere der Schweinegattung in Schlachtbetrieben mit weniger als 1200 Schlachteinheiten pro Jahr; und	Die Abrechnung von Krank- bzw. Notschlachtungen erfolgt nicht nach dem üblichen Preisschema und stützt sich nicht auf das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung. Es ist deshalb nicht zielführend, Krank- und Notschlachtungen der Pflicht zur neutralen Qualitätseinstufung zu unterziehen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. geschlachtete Tiere der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung in Schlachtbetrieben mit weniger als 1200 Schlachteinheiten pro Jahr, bei denen der Lieferant auf eine Qualitätseinstufung verzichtet; e.[5] Schlachtungen im Auftrag von Produzenten zur Direktvermarktung. f. Krank- und Notschlachtungen	

ENTWURF

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um die Beachtung eines hohen Tierwohlniveaus unter Berücksichtigung der artspezifischen Bedürfnisse bei der biologischen Tierproduktion zu gewährleisten, wurden in der EU mit der Verordnung (EU) 2018/8484, welche am 01. Januar 2022 in Kraft getreten ist, die Besatzdichten, die Mindeststallflächen und Mindestaussenflächen und deren Merkmale sowie die technischen Anforderungen und die Merkmale in Bezug auf Gebäude und Freigelände für Nutztiere revidiert. In der Schweiz sind die Haltungsbedingungen und Flächen für Nutztiere im Allgemeinen mit denen in der EU vergleichbar und ein hohes Tierwohlniveau herrscht vor.
Vergleicht man allerdings die neuen Vorschriften der EU für die minimalen Flächen pro Tier der Schweingattung mit den Flächenvorschriften der Schweiz, so kann festgestellt werden, dass die Anforderungen in der Schweiz deutlich tiefer liegen. Diese Tatsache muss zum einen im Hinblick auf das Tierwohl von Schweinen, die nach den Regeln des Biolandbaus gehalten werden, und zum anderen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Regeln des ökologischen Landbaus mit der EU diskutiert und wenn möglich korrigiert werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>~~4.4~~ 2.8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr></table></td><td colspan="2">Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der</td></tr>
</table>

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich. Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben. Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.

ENTWURF

ENTWURF

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Stiftung Pusch – Praktischer Umweltschutz
Adresse / Indirizzo	Hottingerstrasse 4 8024 Zürich
Datum / Date / Data	08.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 16

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 16

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) .. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 18

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 19

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des

assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 20
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In unserer Stellungnahme äussern wir uns insbesondere zu Bestimmungen, die eine Relevanz für Biodiversität und Umwelt aufweisen.

Von besonderer Relevanz sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- **Anteil BFF auf Ackerfläche:** Die Motion Friedli fordert nicht eine Reduktion der erforderlichen BFF, sondern eine Berücksichtigung bestehender Vorleistungen. Aufgrund der Vorleistungen der Betriebe (umgesetzte Massnahmen) und des Investitionsschutzes die Kantone (Agrardatensysteme) ist die Variante 3 einzuführen. Mehrere wissenschaftliche Studien zeigen auf, dass zum Erhalt von typischen Arten im Ackerland auf mindestens 5% der Ackerfläche hochwertige Lebensräume angelegt werden müssen.
- **Zusammenlegung Vernetzung und Landschaftsqualität:** Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.
  Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Evaluation Vernetzungsprojekte). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Dazu sind insbesondere folgende Punkte zu präzisieren:
  - Definition Qualität
  - Überprüfung der Massnahmen
  - Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb
  - Beratung
- **Administrativer Aufwand:** Diverse Verordnungsanpassungen werden, entgegen einem breiten Konsens, nicht zu weniger, sondern zu mehr administrativem Aufwand führen. Unter anderem auch, weil das Parlament Entscheide mit Folgen für mehr administrativen Aufwand beschlossen hat.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **3,5 Prozent** der **offenen** Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	➢ **Es ist die Variante 3 einzuführen.** ➢ Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab. 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der **Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen** in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab. Bei allen drei Vorschlägen sind die Nachteile gegenüber den Vorteilen unverhältnismässig hoch. Die Berücksichtigung der **offenen** Ackerfläche (ohne Kunstwiesen) lehnen wir aufgrund der Wirkungsverminderung um zirka 40% gegenüber der ursprünglichen Fassung ab (Bedarf BFF gemäss bisheriger Regelung 9'300 ha, neu 5'600 ha, davon 3'100 ha als Getreide in weiter Reihe – Quelle BLW).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.	**Art. 14a Abs. 2 Der Prozentsatz ist auf 40% zu erhöhen.**	Bei einem Prozentsatz von 25% gibt es relativ viele Betriebe, die von der Befreiung der Anforderung in Absatz 1 profitieren würden. Als Beispiel seien Betriebe erwähnt, die im Talgebiet Ackerbau betreiben und an den Talhängen weitere Betriebsflächen mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) besitzen. In solchen Fällen würde ein zu tiefer Prozentsatz dazu führen, dass die BFF alle in höheren Lagen angelegt werden können und im Talgebiet, dort wo die Biodiversitätsförderung besonders wichtig wäre, keine BFF vorhanden sind.
3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.	**Art. 14a Abs. 3 ist zu streichen.**	Mit dieser Bestimmung wird die neu zu schaffende Biodiversitätsförderfläche weiter reduziert. Zudem wird der Beitrag, der im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeführten Massnahme zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste weiter verringert. Hohe Biodiversität, tiefe Pflanzenschutzmittelrisiken und tiefe Nährstoffverluste sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen und würden mit der Einführung des Art. 14a Abs. 3 zu Gunsten einer einzigen Sektoralpolitik geschwächt. Die Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie Seite 32 im Erläuternden Bericht, Kapitel 2.4.4 beschrieben sind, können nicht hingenommen werden.
4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, **q**, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die	**Art. 14a Abs. 4 ist anzupassen. Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf ~~offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a**	Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung PaIv 19.475 bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein. Entsprechende

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	**und b erfüllen.**	Elemente (zB Hecken QII angrenzend an Ackerfläche, Stilllegungsflächen in Gewässerschutzprojekten) können ab 2027 im Rahmen der Projekte nach Art. 78 durch die Kantone zur Bewilligung eingereicht werden. Durch die geforderte Anpassung wird die Wirkung der Massnahmen nicht reduziert, für die Betriebe entsteht mittelfristig eine höhere regionsspezifische Flexibilität, der administrative Aufwand wird nicht gesteigert und der Investitionsschutz ist gewährleistet.
5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.		
6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.		Wir begrüssen Absatz 6, weisen aber darauf hin, dass die Anrechenbarkeit zwingend einer kritischen Beurteilung unterzogen wird im Einzelfall, um kein Schlupfloch für eine niederschwelligen Umgehung zu bieten. Zur Beurteilung der Anrechenbarkeit regionsspezifischer Massnahmen soll ein entsprechendes Fachgremium mit Experten beigezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I		Wir begrüssen explizit den Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung sehr. Diverse wissenschaftliche Studien zeigen, wir stark gerade die Bestäuber durch den Einsatz des Mähaufbereiters geschädigt werden.
5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität **Art. 78 Beitrag** 1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen	**Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen.** **Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.**	Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone 1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt. c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.	**Die aufgeführten Mindestanforderungen werden explizit begrüsst.** **Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.** Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme **sowie am Handlungsbedarf** orientieren. **Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.**	Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte erarbeitet aktuell eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen). Diese wissenschaftliche Grundlage wird voraussichtlich im April 2024 von der Vogelwarte publiziert und ist bei der Definition von Qualität zu berücksichtigen. Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Die-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.
d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.		
e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.		Wir begrüssen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.
2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	**Wir begrüssen die obligatorische Fachberatung explizit. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann.**	Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Neuer Absatz 3: Auf Stufe Betrieb sind zwingende Einstiegskriterien zu erfüllen: Minimaler Anteil BFF, Anteil QII, Anforderungen Strukturvielfalt und eine Beratungspflicht. Wie die Einstiegskriterien aussehen, müsste von einem unabhängigen Fachgremium definiert werden.	Die neuen Richtlinien sollten Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb beinhalten, um sicherzustellen, dass die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität den zum Ziel gesetzten Mehrwert (Wirkungssteigerung) schaffen.
Art. 79a Verfahren 1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität	**Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.**	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern, Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.		
7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I **nach Anhang 4 Artikel 58** abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der **Ziel- und Leitarten** erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht **mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle** gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfliessen zu lassen.
Anhang 1, Ziffer 2.1.2 Berechnung Nährstoffbilanz	Wir unterstützen, dass es Pflicht wird, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.	
Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.
Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Bst. b, c und d Einhaltung Vorgaben gemäss PSM-Zulassung in Bezug auf Abschwemmung und Abdrift	Wir stellen den Antrag, dass die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift Bestandteil des ÖLN und somit dort kontrolliert werden. Falls diesem Antrag nicht zugestimmt wird, verlangen wir Erläuterung, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll	Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM- Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind. Die Kontrolle der Bestimmungen sind deshalb präzise aufzubauen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.	
Anhang 8 Ziffer 2.9a	**Wird die Beratungspflicht nicht eingehalten, erfolgt eine Kürzung. Die Kürzung ist nicht in einem Fixbetrag, sondern 100% der aktuellen Jahresvernetzungsbeiträge, festzulegen.**	Die Kürzung von CHF 1000.- ist für viele Betriebe zu tief. Die Kürzung soll entsprechend der Vernetzungsfläche ausfallen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ÖLN und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die Grundkontrollen ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Umsetzung der neuen Bestimmung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Dieser Zusatzaufwand war dem Parlament bekannt und trotzdem hat es dieser neuen Bestimmung zugestimmt. Ein gutes Beispiel, dass wegen Partikularinteressen (hier der Kt. GR) der Aufwand laufend steigt statt abnimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Absatz 1 Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen	-	Wir begrüssen die Bestimmung, wonach eine Gesamtmelioration nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vorliegen muss.
Absatz 2	-	Wir begrüssen die kumulative Bedingung a.-d. für die Möglichkeit des Flächenabtausches.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	Wir beantragen das Verbandsbeschwerderecht, falls nicht sowieso bei der Publikation im Amtsblatt vorgesehen.	Wir gehen davon aus, dass mit der Publikation das Verbandsbeschwerderecht in Anspruch genommen werden kann. Ansonsten beantragen wir dies.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die neuen Bestimmungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Bestimmungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese neue Verordnung wurde durch das Parlament beschlossen und hat administrative sowie finanzielle Mehraufwände zur Folge. Der administrative Aufwand wird also grösser statt kleiner. Wir begrüssen die Vorschläge zur Umsetzung. Die Versicherungslösung darf nicht dazu führen, dass Kulturen an Lagen angebaut werden, welche dafür nicht standortgerecht sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Umsetzung der neuen Bestimmung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Dieser Zusatzaufwand war dem Ständerat bekannt, als er ihr zugestimmt hat. Ein gutes Beispiel, dass wegen Partikularinteressen (hier die Gemüseproduzenten) der Aufwand laufend steigt statt abnimmt. Laut dem erläuternden Bericht ist nicht ganz klar, ob die Regelung zu einer höheren Umwelt- und Klimabelastung führen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum / Date / Data	24. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 14

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 15

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 16

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 17

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 19

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 22

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 23

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 24

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 25

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 26

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 27

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 28

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 30

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 31

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 32

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 33

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 34
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 35
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 36
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 äussern zu dürfen. Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband ist der Dachverband der rund 6700 Sömmerungsbetriebe der Schweiz, welche rund 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften.

Für den SAV sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

<u>Direktzahlungsverordnung:</u>

- Der SAV lehnt den Vorschlag des BLW bezüglich Verbesserungen des Versicherungsschutzes (Art. 10ff) ab. Zwar ist auch der SAV überzeugt, dass die soziale Absicherung von auf den Landwirtschaftsbetrieben mitarbeitende Familienangehörigen (mehrheitlich sind Frauen betroffen) nach wie vor ungenügend ist und verbessert werden muss. Aus folgenden Gründen fordert der SAV aber eine Überarbeitung des vorliegenden Vorschlags:
  - Ein ungenügender Versicherungsschutz darf keine Direktzahlungskürzungen zur Folge haben, denn es besteht kein direkter kausaler Zusammenhang.
  - Die Direktzahlungskürzungen würden die betroffenen Betriebe sehr hart treffen. Es ist fraglich, ob eine monetäre Bestrafung in dieser Höhe (10% beim erstmaligen Verstoss, anschliessend eine Verdoppelung) solcher (in der Mehrheit wohl eher labiler) Betriebe die richtige Massnahme ist, um eine Verbesserung der Lebenssituation der Landwirtschaftsbetriebe zu erreichen.
  - Die Definition des «genügenden Versicherungsschutzes» fehlt. Eine ideale Versicherungsabdeckung muss ausserdem individuell bestimmt werden; er ist sehr unterschiedlich und abhängig von der jeweiligen Betriebs- und Familiensituation.
  - Die Umsetzung des Vorschlags würde hohe administrative Aufwände für die Betriebsleitenden und die Kantone mit sich bringen. Es muss ein einfach vollziehbares System anvisiert werden.
- Das Zusammenführen der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge kann unter Vorbehalt akzeptiert werden. Folgenden Aspekten muss Rechnung getragen werden:
  - Das vorgestellte Projekt beinhaltet keine Vereinfachungen, wie ursprünglich vorgesehen, sondern ist auf administrativer Ebene sehr herausfordernd. Es muss zwingend eine administrative Vereinfachung erreicht werden.
  - Die Mittel, die unter dem aktuellen System ins Sömmerungsgebiet geflossen sind, müssen unter dem neuen System mindestens in gleicher Höhe ausbezahlt werden.
  - Auch bei einer Vereinheitlichung der Massnahmen müssen regionenspezifische Umsetzungen weiterhin möglich sein.
  - Es dürfen keine bestehenden Projektperimeter ausgeschlossen werden.
  - Eine Verknüpfung mit der ökologischen Infrastruktur und dem Landschaftskonzept Schweiz wird abgelehnt.
- Herdenschutz ohne Kunststoffweidenetze ist im Sömmerungsgebiet nicht möglich. Solange der Wolfsdruck nicht massgeblich gesenkt werden kann, dürfen keine unumsetzbaren Forderungen an deren Gebrauch geknüpft werden.
- Anpassungen an den Normalbesatz nach dem Bau von Photovoltaik-Anlagen durch die Kantone sollen nur gemacht werden müssen, wenn grosse Ertragsabweichungen zu erwarten sind.
- (Art. 75 a, nicht in der Vernehmlassung): Der Weidebeitrag muss auch für Kleinwiederkäuer (Schafe und Ziegen) ausgerichtet werden. Es gibt keinen Grund, weshalb dieselben erbrachten Mehrleistungen nur bei gewissen Tierkategorien abgegolten werden. Schaf- und Ziegenhaltung sind insbesondere in der Sömmerung und in der Berglandwirtschaft relevant und tragen dort massgeblich zu wichtigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen bei.

- Allgemeine Bemerkung: Die Milchviehalpung steht aktuell wirtschaftlich unter sehr grossem Druck, da sie mit grösserem Investitions- sowie Arbeitskräftebedarf verbunden ist als andere Sömmerungsarten. Der SAV beobachtet diese Entwicklung mit Sorge; die Milchviehalpung und damit verbundene Alpkäseproduktion ist für die gesamte Alpwirtschaft zentral und wertstiftend. Der SAV regt deshalb an, dass auch auf Behördeneben Überlegungen angestossen werden, wie diese negative Entwicklung gestoppt werden könnte.

- **Antrag, Neue Berechnung des Steillagenbeitrags: Berechnungsgrundlage soll neu der prozentuale Anteil der gemähten Wiesen sein. Um die Finanzierung sicherzustellen, ist das Agrarbudget um 6 Millionen zu erhöhen.**
  Begründung: Die Bewirtschaftung der Mähwiesen in Hanglagen ist sehr arbeitsintensiv und mit viel Handarbeit verbunden. Bei den betroffenen Betrieben handelt es sich fast ausschliesslich um flächenmässig kleine Landwirtschaftsbetriebe, da bei der gegebenen Arbeitsintensität eine Betriebsvergrösserung nicht beliebig möglich ist. Für die betroffenen Bergregionen sind gerade diese Betriebe aber zentral, da sie wesentliche gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen (Offenhaltung der Flächen, Verhindern von Erosion, dezentrale Besiedlung). Durch die Erhöhung des Agrarbudgets um 6 Millionen zu Gunsten des Steillagenbeitrages kann die geleistete Arbeit besser abgegolten und der gemeinwirtschaftliche Nutzen erhalten bleiben.

<u>Landwirtschaftliche Zonenordnung:</u>

- Der SAV unterstützt den Verordnungsvorschlag, schlägt aber vor, den ausserordentlichen Charakter des Flächenabtausches zwischen Sömmerungsfläche und LN zusätzlich zu unterstreichen.

<u>Strukturverbesserungsverordnung:</u>

- Der SAV lehnt die verschärften Bedingungen bezgl. SAK für gemeinschaftliche Massnahmen entschieden ab. Sollten die SAK heraufgesetzt werden, könnten im Berggebiet viele relevante Infrastrukturprojekte (z.B. Güterstrassen) nicht mehr realisiert werden und die Berglandwirtschaft würde massgeblich geschwächt.

<u>Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen:</u>

- Die Neuschaffung der Verordnung sowie die vorgeschlagenen Formulierungen werden unterstützt. Insbesondere für das Sömmerungsgebiet könnte eine Ernteversicherung für Schäden infolge von Trockenheit von grosser Bedeutung sein. Wünschenswert wäre eine Präzisierung, dass auch Wassertransporte infolge grosser Trockenheit zur Sicherstellung von Tränkewasser für die gesömmerten Tiere und Wasser für die Verarbeitung (z.B. Milchverarbeitung) unter die unterstützten Versicherungsleistungen fallen.

Der SAV nimmt Stellung zu folgenden Verordnungen:

- Direktzahlungsverordnung
- Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung
- Strukturverbesserungsverordnung
- Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung
- Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen
- Zivildienstverordnung

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Zustimmung unter Vorbehalt	Die Zusammenlegung von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeitrag wird befürwortet, sofern dem Wunsch nach Vereinfachung und Wirkungssteigerung nachgekommen werden kann. Wichtig für die Bergland- und Alpwirtschaft ist, dass die aktuellen Projektperimeter beibehalten, vergrössert oder zusammengelegt werden können, damit möglichst alle Betriebe die Möglichkeit haben, bei den Projekten mitzumachen und einen Biodiversitätsbeitrag zu leisten. Es ist wichtig, dass trotz vorgeschlagener Vereinheitlichung der Massnahmen den regionalen Spezifitäten und Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
Art. 10 a-f	Zustimmung	
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat. [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn: [3quīnquiēs] Der Kanton hat die Möglichkeit, den Normalbesatz anzupassen, wenn sich die Weidefläche oder der Ertrag der	Der SAV lehnt eine systematische Überprüfung von Flächen und Erträgen nach dem Bau von Photovoltaikanlagen durch die Kantone ab. Eine Überprüfung ist nur sinnvoll, wenn mit grossen Änderungen gerechnet werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum sowie einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen gewährt.	Diese Änderung bedeutet eine Beitragskürzung für Einzelbäume und Alleen. Da zudem die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität plafoniert sind, ist davon auszugehen, dass Einzelbäume und Alleen im Endeffekt keine Beiträge mehr auslösen werden. Die Motivation, diese Strukturen beizubehalten, wird sinken, was insbesondere bei Alleen sehr bedauerlich wäre.
Art. 58 Abs. 6 und 7	6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6.: Diese Erweiterung auf zusätzliche Kleinstrukturen wird begrüsst. Abs. 7: Das Verbot von Mähaufbereitern kann als effektive Massnahme zur Biodiversitätsförderung so akzeptiert werden. Hingegen sollte eine Flexibilisierung des Schnittzeitpunktes weiter vorangetrieben werden (Abkehr von starren Schnittterminen).
Art. 75a Weidebeitrag (nicht in der Vernehmlassung)	2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 78 Beitrag (neu)	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.	a. Das LKS darf nicht als Grundlage für die Beiträge für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität beigezogen werden, da den regionalen Spezifitäten so nicht genug Rechnung getragen werden kann. b. Die ökologische Infrastruktur darf nicht verbindliche Grundlage der Beiträge sein, da für die ökologische Infrastruktur keine Rechtsgrundlage besteht. c. Die Zuteilung der Beiträge nach den Kriterien «Kosten» und «Wert» darf nicht dazu führen, dass Massnahmen im Berg- und Sömmerungsgebiet als «geringwertig» beurteilt werden und Beitragsgelder aus dem Berggebiet abfliessen. Die Berg- und Sömmerungsgebiete sind Hotspots der Biodiversität und müssen unbedingt durch geeignete Förderung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ 2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	erhalten bleiben. e. Es ist richtig, dass den Biotopflächen von nationaler und regionaler Bedeutung eine hohe Wichtigkeit beigemessen wird. Es ist aber falsch, diese über die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität «abzuwickeln». Die Biotopflächen brauchen spezifische und auf jedes Objekt abgestimmte Unterhaltsmassnahmen, die demensprechend abgegolten werden müssen. Die Finanzierung muss zu 100% aus dem Umweltbudget erfolgen und nicht von kantonalen Budgets bzw. der kantonalen Co-Finanzierung abhängig sein. 2 Die Durchführung von Beratungen (einzelbetrieblich oder in Kleingruppen) wird unterstützt. Die Effizienz der Umsetzung kann so massgeblich verbessert werden.
Art. 79a Verfahren (neu)	1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projektes und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.	Abs. 6 und 7: Die Beibehaltung einer gewissen Flexibilität wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung ~~nur~~ eingesetzt werden. ~~, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~	Herdenschutz im Sömmerungsgebiet ist nur mit Einsatz von Kunststoff-Weidenetzen möglich. Kunststoffweidenetze sind aber per se problematisch für Wildtiere. Die Verantwortung für diesen Umstand darf nicht den Alpbewirtschafter:innen in die Schuhe geschoben werden. Solange keine praktikablen Zaunalternativen bestehen und der Wolfsdruck hoch bleibt, muss dieser Zielkonflikt akzeptiert werden. Zusätzliche Auflagen bezüglich Einzäunungen lehnt der SAV ab.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. ~~Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus~~	Begründung siehe Ziff. 4.1.9

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweide-netze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.~~	
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. ~~Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.~~	Begründung siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 7 Beitragsansätze 5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziffer 5a.1 (neu)	Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können ausnahmsweise mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Eine gewisse Flexibilisierung in Ausnahmefällen (bei Gesamtmeliorationen, bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen) kann unterstützt werden. Den Bedürfnissen der Sömmerung muss aber Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagenen Einschränkungen (Buchstaben a-d versus finanzielle Einzelinteressen) sind deshalb wichtig und so i.O. Damit dieses neue Instrument nicht zu oft genutzt wird, muss es auch im Erlass als Ausnahme bezeichnet werden.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von ~~je 1,00 SAK~~ je 0,60 SAK nachweisen.	Aus Sicht Berggebiete kann die Anpassung der SAK nicht unterstützt werden, da bei vielen Flur- und Güterstrassen nicht zwei Betriebe mit je 1.0 SAK vorliegen. Würden die SAK heraufgesetzt, würden viele relevante Infrastrukturprojekte im Berggebiet nicht mehr realisiert werden können. Diese Bestimmung darf auf keinen Fall für Projekte im Sömmerungsgebiet gelten. Bei den Erschliessungsprojekten von Alpen handelt es sich fast ausnahmslos um gemeinschaftliche Massnahmen. Dies muss im Verordnungstexte präzisiert werden.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	[1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbe-	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird bereits heute von den kantonalen Vollzugsstellen gemacht. Die Einführung der detaillierten Verpflichtung, dass das Fremdkapital nach 30 Jahren vollständig amortisiert werden muss, kann der SAV nicht unterstützen. Es ist zu befürchten, dass viele Projekte im Berg- und Sömmerungsgebiet aufgrund dieser engen Vorgaben nicht realisiert werden könnten. Die heutige Grundlage reicht aus (die kantonalen Vollzugsstellen prüfen die Finanzierung und Tragbarkeit).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobe-urteilung.	

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderungen, insbesondere die Stärkung der Wissensvermittlung an die Praxis, werden begrüsst. In diesem Zusammenhang schlägt der SAV eine weitere Stärkung der dezentralen Versuchsstationen sowie eine bessere Vernetzung der verschiedenen Versuchsstandorte vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3 (nicht im Vernehmlassungsvorschlag)	[3] Handelt es sich um einen Gemeinschaftsweide- oder Sömmerungsbetrieb, so muss dieser über die Anerkennung nach Artikel 29*a* LBV verfügen ~~und eine Mindestgrösse von zehn Normalstössen aufweisen~~.	Der SAV schlägt eine Aufhebung der Mindestgrösse für Sömmerungsbetriebe vor; auch kleine Sömmerungsbetriebe erfüllen grosse gemeinwirtschaftliche Aufgaben im Bereich von Biodiversität und Landschaftsschutz. Es gibt keinen Grund, diese Betriebe als berechtigte Betriebe für Zivildienstleistende auszuschliessen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizer Aquakultur Verband ASA-SAV
Adresse / Indirizzo	CP 434, 2022 Bevaix
Datum / Date / Data	01.05.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 13

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 15

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 16

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 17

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 18

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 19

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 20

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 21

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 22

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 23

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 24

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 25

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 26

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 27

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 28

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 29

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 30
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 31
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 32
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme, der wir gerne nachgekommen sind. Als Schweizer Aquakultur Verband haben wir jedoch lediglich die für die Aquakultur / Fischzucht relevanten Aspekte kommentiert. Dies betrifft insbesondere die Anpassungen in der Bio-Verordnung SR 910.18 und in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) 913.1.

Hinsichtlich der Bio-Verordnung begrüssen wir grundsätzlich die Ausweitung der Verordnung für Erzeugnisse der Aquakultur. Die diesbezüglich geplante 1:1 Übernahme der EU Öko VO finden wir jedoch für die Schweiz als nicht zielführend. Die bisher in der Schweiz zur Anwendung gekommene Bio Suisse Richtlinie enthält etliche Abweichungen zur EU Öko VO, die aus unserer Sicht zu einer Steigerung der Nachhaltigkeit und des Tierwohles führen. Hinsichtlich der fraglichen Punkte beantragen wir für die Schweiz Abweichungen zur EU Öko VO; diese sind unter den allgemeinen Bemerkungen zu BR 04 aufgelistet.

Bezüglich der Strukturverbesserungsverordnung erschliesst sich uns nicht, wieso die Fischzucht nicht zur Aquakultur gezählt wird. Die Aquakultur wird in der Regel wie folgt definiert: «Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen»; diese Definition wurde auch in der revidierten Bio-Verordnung so aufgenommen. Gemäss dieser Definition ist die Fischzucht klar eine Unterform der Aquakultur.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die angestrebte 1:1 Übernahme der EU Öko VO erachten wir für die Schweiz als nicht sinnvoll.

Aus Ermangelung einer nationalen Gesetzgebung galt bisher für die Schweizer Bio-Aquakultur die private Bio Suisse Richtlinie (BS RL). Diese deckt sich zwar in weiten Bereichen mit der EU Öko VO, weicht aber in einigen wichtigen Punkten davon ab. Die fraglichen Abweichungen führen aus unserer Sicht zu einer deutlichen Steigerung der Nachhaltigkeit und des Tierwohls gegenüber der EU-Öko VO. Diese Punkte sind besonders entscheidend für die Schweizer Bio-Salmoniden-Produktion und sind den immer stärker werdenden Klimawandeleffekten (insbesondere Hitze- und Dürreperioden) geschuldet.

In folgenden Punkten möchten wir in der Schweiz von der EU Öko VO abweichen dürfen:

Kreislaufnutzung von Wasser

Gemäss EU Öko VO 3.1.5.1 sind geschlossene Kreislaufanlagen für die Bio-Aquakultur verboten. In der Bio Suisse PL 5.7.3 sind jedoch Outdoor-Teilkreislaufanlagen mit bis zu 90% rezykliertem Wasser erlaubt. Diese Möglichkeit erachten wir im Sinne der Nachhaltigkeit als wichtig.

Wir beantragen daher folgende Ausnahme von EU Öko VO:

- Erlauben, von bis zu 90% des Wassers in Outdoor-Anlagen im Kreislauf zu führen.

Begründung: Die zunehmende Frequenz und Schwere von Klimawandeleffekten (insbesondere Hitze- und Dürreperioden) gefährden die Wasserversorgung immer wie stärker. Diese Klimawandeleffekte sind massgeblich dafür verantwortlich, dass im Laufe der vergangenen Jahre gut ein Drittel der Schweizer Bio-Fischzuchtbetriebe schliessen mussten.

Einsatz von reinem (technischem oder flüssigem) Sauerstoff

Die Bestimmung EU Öko VO 3.1.6.4 regelt zwar das Belüften von Anlagen im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit, der Einsatz von reinem Sauerstoff ist gemäss EU Öko VO 3.1.6.5 jedoch nur in Ausnahmefällen gestattet.

Gemäss Bio Suisse 5.7.4.3 ist für die Salmonidenproduktion der Einsatz von Flüssig-O_2 für das Erreichen einer optimalen Sauerstoffkonzentration im Wasser erlaubt, wenn der Sauerstoff mittels erneuerbarer Energie produziert wurde und die maximale Sauerstoffsättigung 120% nicht überschreitet.

Vorgeschlagene Ausnahme von EU Öko VO:

- Erlauben von Sauerstoff als regulären Produktionsparameter.

Begründung: Reinsauerstoff ist das wichtigste Hilfsmittel, um Effekte von Hitze- und Dürreperioden abzuschwächen. Mit zunehmender Hitze nimmt die Sauerstofflöslichkeit im Wasser ab. Eine hohe Sauerstoffsättigung (möglichst 100%) bzw. Sauerstoffkonzentration erhöht die Futter- und Nährstoffverwertung und damit direkt die Nachhaltigkeit durch gesteigerte Ressourceneffizienz. Durch reduzierte N und P Emissionen, verringerten Stress und dadurch gesteigerte Immunkompetenz, wirkt sich dies indirekt positiv auf die Fischgesundheit aus. Insgesamt trägt somit eine optimale Sauerstoffversorgung zu einem deutlich gesteigertem Fischwohl bei.

Einsatz von Hämoglobinpulver als Fischmehlersatz

Hämoglobinpulver ist nicht auf Positivliste der EU (Durchführungsverordnung EU 1165/2021) und ist damit in der EU für die Bio-Aquakultur nicht zugelassen.

In den Bio Suisse Richtlinien ist der Einsatz von bis zu 10% Hämoglobinpulver im Fischfutter als Fischmehlersatz jedoch erlaubt.

Vorgeschlagene Ausnahme von EU Öko VO:

- In der Schweiz für Salmoniden 10% Hämoglobinpulver im Futter erlauben.

Begründung: Importierte Proteinfuttermittel tragen signifikant zu deutlichen N-Überschüssen und N-Emissionen in der EU und der Schweiz bei. Wiedernutzung von nährstoff- und proteinreichen Nebenströmen als Futtermittel ist im Sinne der nachhaltigen Ressourcennutzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss Bund ist das Ziel der Anpassung der Strukturverbesserungsverordnung die Förderung von innovativen Technologien, zur Etablierung besonders umweltfreundlicher Produktionsformen. Dies beinhaltet unserer Meinung nach auch neue Formen der Fischzucht, z.B. in ressourcenschonenden Kreislaufanlagen. Aus diesem Grund ist für uns der generelle Ausschluss von Fischzuchtbetrieben aus der Strukturverbesserungsverordnung unverständlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 18 Absatz 1	Wir beantragen den Begriff «Fischzuchtbetriebe» im Artikel zu belassen. Der Abschnitt soll weiterhin lauten: «Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischerei- oder Fischzuchtbetrieben zugutekommen.»	In den Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 1 wird erwähnt, dass die Fischzucht in Art. 3 Abs. 3bis des E-LwG geregelt wird. In der aktuell geltenden Version (Stand 1. Januar 2024) gibt es jedoch gar keinen Absatz 3bis. Und in Absatz 3 wird die Fischzucht nach wie vor der Fischerei gleichgesetzt und sollte daher gleichermassen unterstützungsberechtigt sein. Der Ausschuss der Fischzuchtbetriebe ist auch nicht im Sinne der Verordnungsanpassung, welche zum Ziel hat, innovative Technologien zur nachhaltigen Tierproduktion zu fördern.
Artikel 29 Absatz 3	Wir beantragen den Begriff «Fischzuchtbetriebe» im Artikel zu belassen. Der Abschnitt soll lauten: «Betreibern und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.»	Es gilt die gleiche Begründung wie für den Art. 18 Abs. 1.
Artikel 40 Absatz 3	Wir beantragen den Begriff «Fischzuchtbetriebe» im Artikel zu belassen. Der Abschnitt soll lauten:	Es gilt die gleiche Begründung wie für den Art. 18 Abs. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	«Hauptberuflichen Betreibern und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a und c gewährt.»	
Anhang 6 Ziffer 1.3	Wir beantragen den Begriff «Fischzuchtbetriebe» im Artikel zu belassen. Die Ziffer soll lauten: «Hauptberufliche Betreiber und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.»	Es gilt die gleiche Begründung wie für den Art. 18 Abs. 1.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bergheimat
Adresse / Indirizzo	Alte Bernstrasse 76, 3075 Rüfenacht
Datum / Date / Data	30.4.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 17

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 18

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 20

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 21

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 23

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 24

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 25

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 26

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 27

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 28

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 29

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 31

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 32

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 33

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 34

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 35

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 37

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 39

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 40
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 41
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 42
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Guten Tag

Wir danken für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können. Von besonderer Wichtigkeit sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- **Anteil BFF auf Ackerfläche:** Für die Biodiversität auf Ackerflächen hat das BLW einen guten Kompromiss vorgeschlagen. Durch die Änderungen werden die Fläche und somit der Nutzen für die gefährdeten Arten des Ackerlandes allerdings auch kleiner. Wir schlagen dem BLW daher vor, folgende Begleitmassnahmen umzusetzen:
    - 1. **Ausbau der regionalen Beratung und Sensibilisierung**: Die zusätzlichen Flächen auf Acker sollen für die Biodiversität und die Landwirtschaftsbetriebe maximalen Wert bringen und deren Notwendigkeit soll von den Betriebsleitungen verstanden werden. Daher sind Unterstützungsleistungen für eine gute Planung, Umsetzung und regionale Vernetzung wichtig.
    - 2. **Aufzeigen der Wirkung durch ein Biodiversitätsmonitoring**: Massnahmen, die neu eingeführt werden, müssen auf ihre Wirkung untersucht werden. Massnahmen ohne Wirkung auf die Biodiversität sind zu streichen oder anzupassen.
- 3. **Getreide in weiter Reihe kritisch hinterfragen**: Das Anrechnen von Getreide in weiter Reihe als Biodiversitätsförderfläche (BFF) ist problematisch, da der Dünger- und PSM-Einsatz bei dieser Massnahme zulässig ist und damit dem Grundsatz von BFF-Flächen widerspricht. Das Anrechnen sollte nur erfolgen, wenn die Flächen mit PSM-Verzicht oder in biologischer Landwirtschaft bewirtschaftet werden.
- **Klarheit schaffen**: Das nachträgliche Mikromanagement des Parlaments ist irritierend, insbesondere die Abschaffung der 3.5% BFF-Anforderung für den ÖLN via Motion. Dies, nachdem das Parlament mehrfach an der Massnahme festgehalten und die Motion Friedli als Basis für die vorliegenden Verbesserungen angenommen hatte. Vorausschauende Betriebsleitungen haben bereits Massnahmen für die Umsetzung getroffen. Diesen Betrieben gegenüber ist das «Zurückkrebsen» ein Affront. Es ist wichtig, dass die Betriebsleitungen sich auf Entscheide des Parlaments verlassen können und sie nicht mit ständigen Änderungen und Unsicherheiten konfrontiert werden.
- **Zusammenlegung Vernetzung und Landschaftsqualität:** Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.
- **Administrativer Aufwand:** Diverse Verordnungsanpassungen werden, entgegen einem breiten Konsens, nicht zu weniger, sondern zu mehr administrativem Aufwand führen. Dem ist entgegenzuwirken. Zudem ist sicherzustellen, dass über Schnittstellen möglichst effiziente Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Tools erstellt werden, soweit dies im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung umsetzbar ist.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10a, Abs. a	Ergänzen: Der Versicherungsschutz ist auch bei Konkubinatspaaren verpflichtend	Der Versicherungsschutz soll auch für Konkubinatspaare gelten, wenn die mitarbeitende Person die übrigen Erfordernisse erfüllt.
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **3,5 Prozent** der **offenen** Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. 2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftli-	Teilantrag 1: das Getreide in weiter Reihe muss zusätzlich als PSM- Verzicht (ehemals Extenso) angemeldet werden, nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. Teilantrag 2: [2]Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen, sofern die Hälfte davon die Q2-Anforderungen erfüllen.	Teilantrag 1: Mit der Berichtigung der Berechnungsgrundlage (offene Ackerfläche, statt Ackerfläche), dem Einbezug von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie die Ausnahmeregelung für bereits biodiversitätsfreundliche Betriebe hat das BLW einen guten Lösungsvorschlag gefunden. Da durch die Anpassungen die benötigten Flächenanteile für den Einzelbetrieb kleiner werden, fordern wir, dass bei den 3.5% Acker-BFF hochwertige Elemente stärker gewichtet werden, um die gefährdeten UZL-Arten auch tatsächlich zu fördern. Teilantrag 2: Um die UZL zu erreichen und die Biodiversität wirkungsvoll zu fördern, sind nebst den angemessenen Flächen auch gute Qualitäten der Flächen notwendig. Mit dem Antrag soll verhindert werden, dass die Ziele nur über die reine Fläche erreicht werden, sondern auch der Qualität Beachtung geschenkt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
chen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. 3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. 4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, **q**, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q)		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.		
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I Abs. 6 und 7		Das unter Abs. 7 neu erwähnte Verbot des Mähaufbereiters auf allen Biodiversitätsflächen begrüssen wir sehr. Der Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern stellt erwiesenermassen eine nützliche Massnahme zugunsten der Artenvielfalt und zum Schutz von bestäubenden Insekten dar. Eine zusätzliche Ausdehnung dieses Verbots auf weitere Flächen oder das Einführen von Anreizen für den grundsätzlichen Verzicht auf Mähaufbereiter ist deshalb zu prüfen.
5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität **Art. 78 Beitrag** 1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und	Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen. Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.	Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7		Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.		
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone 1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.	Die aufgeführten Mindestanforderungen werden explizit begrüsst. Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.	Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte erarbeitet aktuell eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen). Diese wissenschaftliche Grundlage wird voraussichtlich im April 2024 von der Vogelwarte publiziert und ist bei der Definition von Qualität zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet. e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt. 2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme sowie am Handlungsbedarf orientieren. Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.	Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dieses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden. Wir begrüssen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft. Wir begrüssen die obligatorische Fachberatung explizit. Auf eine gute Beratungsqualität zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann. Der Umfang der Fachberatung sollte zudem klarer definiert werden, um die Qualität und Wirkung der Beratung sicherzustellen. Einzelbetriebliche Fachberatung, die innerhalb von drei Jahren vor dem Start des Projekts stattgefunden haben, sollten angerechnet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79a Verfahren 1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.	Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern, Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.
5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen	Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. Die Massnahmen können nach Absprache mit der Fachberatung innerhalb der Projektdauer geändert oder an-	Die Massnahmen sollen sich an die Ziele richten und es soll immer möglich sein, die Massnahmen anzupassen. Z.B. je nach Jahr macht ein Frühschnitt Sinn, andere Jahre eher eine gestaffelte Mahd. Die Massnahmen sollten nach Witterung und Zustand der Vegetation jährlich angepasst werden können. Die Gesellschaft verlangt, dass Biodiversitätsbeiträge zielgerichtet eingesetzt werden und auch eine Wirkung für die Biodiversität zeigen. Ohne messbaren Ziele verlieren die neuen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	gepasst werden, wenn dies im Sinn der Biodiversitätsförderung ist. Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Anhang 4 Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Ziel- und Leitarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Projekte ihre Glaubwürdigkeit. Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein. Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfliessen zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lassen.
Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen 1 Extensiv genutzte Wiesen 1.1 Qualitätsstufe I Ziffer 1.1.4 Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische ~~oder chemische~~ Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen	Wir lehnen den Einsatz von chemischen Behandlungsmethoden im Zusammenhang mit Biodiversitätsförderflächen strikte ab. Die chemische Entfernung der Vegetation widerspricht dem Bestreben, die Biodiversität zu schützen und zu fördern.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen 17 Getreide in weiter Reihe 17.1 Qualitätsstufe I	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die gestützt auf die PSMV im Feldbau für Getreide zugelassen sind, ~~ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.4~~ ist nicht erlaubt.	Siehe Teilantrag 1 zu Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
17.1.3 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die gestützt auf die PSMV im Feldbau für Getreide zugelassen sind, ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.4 erlaubt. 17.1.4 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden	Problempflanzen dürfen im Frühjahr ~~entweder~~ durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April ~~oder durch eine einmalige Herbizidanwendung~~ bekämpft werden	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ÖLN und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die Grundkontrollen ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24abis Abs. 1 Bst. i (neu) 1 Das Unternehmen ist verpflichtet: i. für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.		Wir begrüssen diese neue Regelung sehr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir befürworten die neue Regelung grundsätzlich, es ist uns aber wichtig festzuhalten, dass Nachhaltigkeitsaspekte und der Schutz der Biodiversität ein hohes Gewicht behalten müssen und die neuen Regelungen nicht zu deren Lasten gehen dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir begrüssen die Beiträge zur Transformation hin zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft. Die Einführung einer konkreten Wirtschaftlichkeitsprüfung für einzelbetriebliche Massnahmen wird begrüsst. **Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss sich jedoch zwingend auch an der Arbeitsabgeltung und damit verbunden einer mit anderen Branchen vergleichbaren sozialen Absicherung der betriebsleitenden Person orientieren**. **Dabei gilt es auch die Lohnabgeltung und den Sozialversicherungsschutz aller im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen**. Die bisher zur Anwendung gelangte Tragbarkeitsberechnung ist dahingehend zu reformieren, dass keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	Beibehalten der heutigen Regelung.	Zugang zu finanzieller Unterstützung soll nicht an eine Betriebsgrösse gebunden sein. Kleinen Betrieben wird der Zugang zu verschiedenen Strukturverbesserungsmassnahmen verwehrt oder erschwert. Gerade bei Kleinbetrieben (Microfermes, Marktgärten, Urban farming etc.) findet aktuell eine grosse Dynamik, viel Innovation und Nähe zu Kundschaft über Direktvermarktung statt. Mit der Etablierung einer höheren Eintrittsschwellen wird die Entwicklungsmöglichkeit der Kleinbetriebe unnötig eingeschränkt.
Art. 32 Abs. 1	Ergänzung Abs. 1: […] und eine genügende Arbeitsabgeltung der im Betrieb geleisteten Arbeit erzielt wird.	Eine genügende Wirtschaftlichkeit ist nur gegeben, wenn die Abgeltung für alle im Betrieb geleisteten Arbeiten und damit auch ein genügender Sozialversicherungsschutz gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Arbeit der mitarbeitenden Familienmitglieder. Die Tragbarkeitsrechnung ist dahingehend zu reformieren, dass die Politikkohärenz konsequent umgesetzt und somit keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		veren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.
Art. 40 Abs. 2, Bst. b		Wir begrüssen die Finanzhilfen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke ausdrücklich. Sowohl für den Pachtlandkauf (die Hälfte der Landflächen sind Pachtland), als auch mit der zunehmenden Anzahl ausserfamiliären Hofübernahmen sind diese Finanzhilfen sehr wichtig. Sie sollen in der Umsetzung jedoch nicht an eine Altersobergrenze gebunden sein.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betriebshilfedarlehen zur Erleichterung der Betriebsaufgabe setzen ein falsches Signal. Diese Darlehen sollten in erster Linie mit dem Fokus auf die – auch ausserfamiliäre Hofübergabe – eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Ablieferungspflicht auf Stufe Einzelbetrieb erscheint uns unverhältnismässig. Allerdings ist die gesetzliche Grundlage klar und kann nicht auf dem Verordnungsweg umgangen werden. Deshalb muss die Entschädigung zur Lieferung von Finanzdaten mindestens kostendeckend sein, damit ein genügender Anreiz zur Datenlieferung besteht, und der Datenschutz muss gewährleistet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Diese neue Verordnung wurde durch das Parlament beschlossen und hat administrative sowie finanzielle Mehraufwände zur Folge. Der administrative Aufwand wird also grösser statt kleiner. Wir beurteilen die Einführung von Verbilligungen von Prämien bei den Ernteversicherungen grundsätzlich kritisch, weil sie Fehlanreize schaffen. Wichtiger wären für uns präventive Massnahmen und Unterstützung einer klimanagepassten Landwirtschaft, wie bessere Bildung und die Wahl robusterer Sorten oder Kulturen. Diese sollten unseres Erachtens gestärkt und durch den Bund unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage. Wir bedauern aber die Beschränkung auf die Bereiche Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit. Insbesondere im Bereich klimafreundliche Landwirtschaft, regenerative Landwirtschaft und Agrarökologie sehen wir ebenfalls grossen Bedarf für Austausch und den Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken. Für die Wirkung ist zudem der Einbezug und das Ausgehen von den Bedürfnissen der Praxis entscheidend. Unklar bleibt, wem das Geld am Ende zugutekommt, und wie sich die Finanzierung von den Projekten unter Forschungsförderung Abs. 12 (neu) abgrenzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Buchstabe a	Ergänzung von weiteren Bereichen wie Agrarökologie, Regenerative Landwirtschaft, klimafreundliche Landwirtschaft	Der Vernetzungs- und Wissensbedarf ist gerade auch in diesen Bereichen sehr gross.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Adresse / Indirizzo	Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf
Datum / Date / Data	30. April 2024 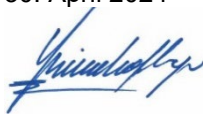 Dr. Ivo Bischofberger Präsident Dr. Ruedi Hadorn Leiter Politik

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 3
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 5
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 6
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 7
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 7
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch sieht er schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.

Der SFF bezieht sich im Folgenden nur auf diejenigen Aspekte, die für seine Mitglieder bzw. den fleischverarbeitenden Sektor von Bedeutung sind bzw. sein könnten, was ausschliesslich die nachfolgend aufgeführten der insgesamt 25 Verordnungen der vorliegenden Vernehmlassung beinhaltet. Die Positionierung zu den übrigen Themen bzw. all den übrigen Verordnungen des vorliegenden Verordnungspaketes überlassen wir den hierbei jeweils direkt betroffenen Kreisen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nachdem bei den Massnahmen der Strukturverbesserungen bislang v.a. die Landwirtschaft zum Zuge kam, beinhaltet die vorliegende Revision nach unserer Beurteilung eine weitere Verschärfung zulasten des Lebensmittelgewerbes, was wir in aller Deutlichkeit ablehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	Bisherige Formulierung «direkt betroffene Gewerbebetriebe» unverändert belassen	Die Wettbewerbsneutralität muss wie bislang zu sämtlichen Gewerbebetrieben und nicht nur zu den gewerblichen Kleinbetrieben sichergestellt bleiben. Dies auch deshalb, weil das Lebensmittelgewerbe in der vorliegenden Verordnung nur teilweise in die Palette der Fördermöglichkeiten, wie sie für die Landwirtschaft vorgesehen sind, einbezogen wird und damit viele der im Vergleich zur Landwirtschaft ungleich langen Spiesse für das gesamte Gewerbe auch weiterhin unverändert bestehen bleiben sollen.
Art. 29, Abs. 1 (Art. 30, Abs. 4)	Bisherige Formulierung, dass Massnahmen als einzelbetrieblich beurteilt werden können, wenn sie alleine von einem gewerblichen Betrieb getragen werden, belassen	Es ist schwer verständlich bzw. wir beurteilen dies als klaren Rückschritt, dass gemäss Art. 29 die Möglichkeit von einzelbetrieblichen Massnahmen für Gewerbebetriebe neu nicht mehr möglich sein bzw. diese Art. 30 zufolge nur noch im Rahmen von gemeinschaftlichen Massnahmen berücksichtigt werden soll. Dies auch deshalb, weil damit nicht ein Abbau der bestehenden ungleich langen Spiesse, sondern ein Ausbau derselben vorangetrieben würde! Wenn dem Grundsatz der gesamten Lebensmittelkette wirklich Rechnung getragen werden sollte, dann wäre es nun endlich die Gelegenheit, das gesamte Gewerbe als zur Landwirtschaft gleichwertig zu definieren. Auch ergibt sich nach unserer Beurteilung ein Widerspruch zu Art. 47 und Anhang 5, Ziffern 5 (und 8), wonach landwirtschaftsnahe Tätigkeiten neu auch ausserhalb eines PRE im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen mit Beiträgen unterstützt werden können.
Art. 32	-	Den Nachweis der Tragbarkeit der Investition und der Wirtschaftlichkeit des Betriebes als Voraussetzung zur Gewährung von Finanzhilfen begrüssen wir ausdrücklich.
Art. 40	Integration zumindest der gewerblichen Kleinbetriebe in die aufgeführten einzelbetrieblichen Massnahmen	Mit dem Ausschluss der gewerblichen Kleinbetriebe von den einzelbetrieblichen Massnahmen bzw. deren Umteilung in die gemeinschaftlichen Massnahmen sollen diese nun von den aufgeführten, gewichtigen Fördermassnahmen ausgeschlossen werden! Dies kann und darf keinesfalls der Fall sein, zumal ja auch die Landwirtschaft auf ein funktionierendes Lebensmittelgewerbe auf den nachgelagerten Stufen zwingend angewiesen ist!
Art. 47 und Anhang 5, Ziffern 5 und 8	Überprüfen	Die Möglichkeit, den Auf- und Ausbau einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit neu auch ausserhalb eines PRE im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen mit Beiträgen zu unterstützen, begrüssen wir. Spannend wird dabei deren konkrete Umsetzung werden, vor allem auch mit Blick auf die vorgenannte grundsätzliche Aufhebung der Unterstützung von gewerblichen Kleinbetrieben als einzelbetriebliche Massnahme (vgl. Art. 29, Abs. 1).

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die mit dem Einbezug der präferenziellen Teilzollkontingente für das Vereinigte Königreich nun vorgenommene klarere Zuordnung der Teilzollkontingente aus den einzelnen Freihandelsabkommen in Anhang 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Ziffer 3	-	Angesichts der Tatsache, dass die Globalkontingente selber keine Änderung erfahren, heissen wir die vorgenommenen Anpassungen auch in Anbetracht der geringfügigen Verschiebungen zwischen einzelnen Teilzollkontingenten gut. Zwecks besserer Lesbarkeit regen wir an, dass in der Kopfzeile der betreffenden Tabelle bei der Angabe des Umfanges der jeweiligen Zollkontingente ergänzt wird, dass es sich jeweils um Tonnen brutto handelt.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit, auf Antrag hin Bewilligungen für Tierbestände, die über den Limiten der Höchstbestandesverordnung liegen, zu gewähren, wenn sie entweder für Tierversuche auch in privaten Unternehmen benötigt werden bzw. mit der Nutzung von Lebensmittelabfällen eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe erfüllen, begrüssen wir ausdrücklich. Hingegen sind die an eine Bewilligung geknüpften Vorbedingungen wie auch die Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle viel zu eng ausgelegt bzw. bedürfen zwingend einer Flexibilisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, Abs. 1, Bst. b und c	Oder-Formulierung in Und-/Oder Formulierung umändern	Da es denkbar ist, dass ein Betrieb z.B. 30% des Energiebedarfs seiner Schweine aus Lebensmittelnebenprodukten und 10% aus Lebensmittelabfällen abdeckt, sollte unbedingt auch deren Kombination ermöglicht werden.
Art. 10, Abs. 2	Überprüfen hinsichtlich möglicher Flexibilisierung	Die Kombination der genannten Vorbedingungen erachten wir als zu eingrenzend; zielführender wäre eine gewisse Flexibilisierung.
Art. 11 und Anhang, Ziffer 2	Aufnahme der tierischen Nebenprodukte (K3) und Lebensmittelabfälle unter Voraussetzung einer einwandfreien Hygienisierung	Die Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle ist nach unserer Beurteilung zu eng ausgelegt. Insbesondere sollte unter der Voraussetzung einer einwandfreien Hygienisierung auf der Basis der VTNP die Verfütterung von tierischen Nebenprodukten (Schlachtnebenprodukte der Kategorie K3) wie auch von tierischen Lebensmittelabfällen («Schweinesuppen») vom Gesetzgeber auch aus Gründen der Nachhaltigkeit in einem auch wirklich umsetzbaren Rahmen endlich, endlich wieder ermöglicht werden!

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschiebung der Verantwortlichkeit für die Pflege der Post- und Bankverbindungen an die Empfänger/-innen von Entsorgungsgebühren in Verbindung mit einer Gebühr bei der 1. Mahnung erachten wir als kleinlich bzw. diese sollte eigentlich auch Teil eines kundenfreundlichen Dienstleistungsangebotes sein. Für den Wiederholungsfall ab der 2. Mahnung haben wir jedoch ein gewisses Verständnis und könnten die vorgeschlagenen Massnahmen hierfür durchaus nachvollziehen.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Obwohl nicht direkt betroffen, beurteilen wir den Wechsel von einer freiwilligen hin zu einer verpflichtenden, d.h. obligatorischen Lieferung von Buchhaltungsdaten der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Bewirtschaftenden von landwirtschaftlichen Betrieben als äusserst gefährliches Präjudiz auch für andere Bereiche. Insbesondere das Argument der erhofften Reduktion des administrativen Aufwandes kann sich auch im vorliegenden Fall nur auf diejenige der Verwaltung beziehen, umfasst aber keinesfalls die Exponenten des betroffenen Wirtschaftszweiges, auch wenn hierfür eine durchaus bescheidene Entschädigung ausgerichtet werden soll, die dem Vergleich zu vergleichbaren Aufwendungen der Verwaltung im umgekehrten Fall wohl nur in den seltensten Fällen stand zu halten vermag.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schaffung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken zum Zweck des Wissens- und Technologietransfers heissen wir im Grundsatz gut. Mit deren Finanzierung zu max. 80% aus dem Kredit A232.0228 «Pflanzen- und Tierzucht» wurden nun die bereits angelaufenen Diskussionen um alternative Finanzierungen geklärt, was zu begrüssen ist. Hingegen scheint uns die vorgenommene Festlegung auf die der Themenbereiche Pflanzenzucht, Tierzucht und Tiergesundheit zu strikt ausformuliert zu sein; hier wäre eine etwas offenere Formulierung durchaus erwünscht.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizer Geflügelproduzentenverband SGP
Adresse / Indirizzo	c/o Corinne Gygax, Geschäftsstelle Flühlenberg 723 3452 Grünenmatt
Datum / Date / Data	01.05.2024 Adrian Waldvogel — Präsident Corinne Gygax — Geschäftsstelle

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 9

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 10

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 15

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 17

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 18

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 19

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 22

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 23

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 25

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 27

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 28

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 29

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 31

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 32
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 33
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 34
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+.

Wir nehmen für die Punkte stellung, die die Geflügelbranche direkt betreffen und unterstützen die Stellungnahme des SBV.

Freundliche Grüsse

Corinne Gygax, Geschäftsstelle SGP

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGP weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Berücksichtigung Variante 4 des Bundesrates: Streichung der 3.5% BFF-Regelung Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	werden.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin diePlausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig:	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt	Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
Ziff. 2.2.3 Bst. b	b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1) Kürzung 200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen immer noch~~: 110 Pte.	Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 2.	Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3 2	Das BLW setzt monatlich den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs. 1 1	Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3 3.	Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt. (Es werden lediglich die Ziffern aktualisiert.
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen und Schweinegattung sowie Geflügel	06.4 **Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:** 47 463 **von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel** 42 200 [2] **vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen** 5323 [2]	Die Anpassung wird unterstützt. Die Globalkontingente ändern sich nicht. Jedoch gibt es geringfügige Verschiebungen bei den Teilkontingenten. Aus Sicht des SGP sind diese Vertretbar.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlänger

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der SBV kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung von digiFLUX mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den SGP nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für den SGP ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «HODUFLU Plus» reicht aus Sicht des SGP völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SGP überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

• Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
• Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der SGP hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den SGP oberste Priorität Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden. Sämtliche Datenweitergaben

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Die Begrenzung der Finanzhilfe auf maximal 80% wird unterstützt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Der Eigenmittelanteil muss bei **20**% festgelegt werden und die Finanzierung soll dauerhaft sichergestellt werden.
	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen. [3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden.	Zu Abs. 2 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

SMP·PSL | Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producents Svizzers da Latg

Stellungnahme

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Schweizer Milchproduzenten SMP Laubeggstrasse 68 Postfach 3006 Bern
Datum / Date / Data	22. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!
Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !
Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 8

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 33

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 34

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 41

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 43

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 58

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 59

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 68

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 75

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 77

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 78

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 81

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 85

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 86

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 87

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 88

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 93

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 97

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 103

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 109
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 119
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 120
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 122

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2024 haben Sie die Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir nehmen Stellung insbesondere zu Aspekten, welche die Rindviehhaltung und die Milchwirtschaft betreffen und verweisen auch auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er wolle "die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern". Dies ist auch dringend nötig! ***Er müsste dann aber auch konkrete und wirksame Massnahmen was die Reduktion von Auflagen, die Kostenreduktion, die angemessenen Produktepreise, die Direktzahlungen und den Grenzschutz betrifft, vorschlagen.*** Diese sind im vorgelegten Paket kaum ersichtlich.

Die Rindviehhaltenden wünschen sich dringend eine Agrarpolitik, die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht, die Lebensqualität verbessert und die fachlichen Leistungen anerkennt. Also keine Bevormundung durch weitere Auflagen. Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Noch grösser ist die Diskrepanz bei der Rindviehhaltung:

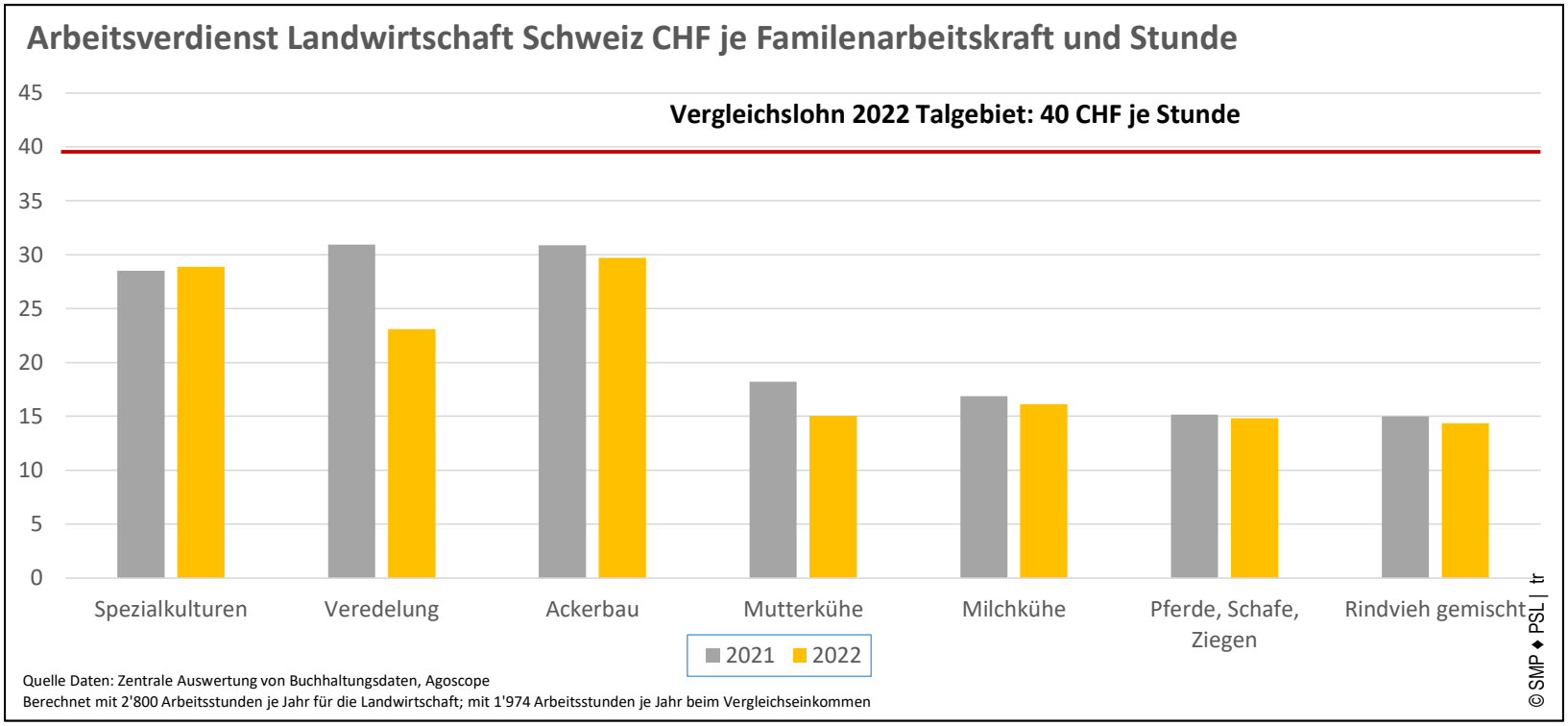

Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Stellungnahme zu den Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029.

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im Februar 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Die Komplexität ist ersichtlich in den rund 250 Seiten Vernehmlassungsunterlagen, die X Personen sichten müssen, um Stellung nehmen zu können. Es gibt jedes Jahr neue "Agrarpakete" und Detailregelungen, die die Landwirte und Landwirtinnen kaum nachvollziehen können und Unsicherheiten schaffen. Das ist frustrierend. Im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsgesetzes sind wo ***immer möglich auch auf Verordnungsstufe Vereinfachungen zwingend vorzunehmen!*** Vereinfachungen braucht es unbedingt im Rahmen der AP 2030.

Für die SMP wichtige Aspekte des Agrarpakets 2024 sind:

- **Die 3.5% BFF-Regelung muss gestrichen werden**
  Die Regelung ist zu streichen, das heisst Variante 4 gemäss dem Vernehmlassungsbericht ist umzusetzen. Der nationale Selbstversorgungsgrad muss langfristig erhalten werden. Es darf nicht einfach die Biodiversität bei Importländern von Lebensmitteln durch Importe in die Schweiz gefährdet werden, weil es dort kaum Auflagen hinsichtlich der Produktionsweise und der Biodiversität gibt. 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist bereits BFF, obwohl das Minimum bei 7% liegt! 80 Prozent sind vernetzt. Man muss sich auf die aktuellen BFF-Flächen konzentrieren, da ist ein Verbesserungspotenzial vorhanden. Gerade diese zusätzlichen Vorschriften und technischen und organisatorischen Zwänge, wie die 3.5 BFF in der Ackerfläche, sind es, die den Praktikern missfallen und sie demotivieren. Die Motion 22.3819 zur Aufhebung der Regelung wurde im Nationalrat überwiesen und kommt nun noch in den Ständerat.

- **Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität erst 2030**
  Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf den gesetzlichen Auftrag**
  Bei Milchnebenprodukten muss das Meldewesen zwingend über die DB Milch mit den eingespielten Abläufen erfolgen. Die entsprechenden Anpassungen der Verordnungen sind einzuleiten. Nur eine schlanke Umsetzung in Form eines "HODUFLU Plus" ist zweckmässig. Die SMP erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist nicht notwendig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Es braucht dann auch ein Testjahr ohne Ableitung von Massnahmen.

- **Einkommen nach Arbeitsstunden ausweisen - kein Zwang zur Ablieferung von Buchhaltungen**
  Die SMP verlangt, dass die Einkommen zukünftig bei der Zentralen Auswertung nach Arbeitsstunden ausgewiesen werden. Die entsprechenden Anpassungen der Verordnung sind einzuleiten. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Landwirtinnen und Landwirte erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind deshalb zielführender.

- **Keine Umlagerung von finanziellen Mitteln zum Pflanzenbau zulasten der Viehwirtschaft**
  Die SMP lehnt von anderen Kreisen geforderte Umlagerungen von Mitteln zum Pflanzenbau, wohl zulasten der Viehwirtshaft, vehement ab. Es braucht Transparenz bei der Finanzierung von Forschung und Nachhaltigkeitsprogrammen. Es darf keine "stille Umlagerung" von Finanzmitteln zulasten der Direktzahlungen geben.

Die Stellungnahme wurde am 7. März 2024 vom Vorstand der SMP beraten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

22. April 2024

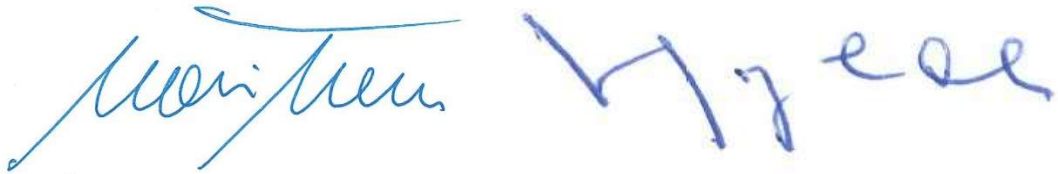

Boris Beuret, Präsident

Stephan Hagenbuch, Direktor

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Streichung der 3.5% BFF-Regelung**

  Wenn der nationale Selbstversorgungsgrad langfristig erhalten werden soll, muss diese Massnahme abgeschafft werden. Es ist also Variante 4 gemäss dem Vernehmlassungsbericht umzusetzen.

  Die Motion 22.3819 zur Aufhebung der Regelung wurde im Nationalrat überwiesen und kommt nun noch in den Ständerat.

- **Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität erst 2030**

  Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

- **Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen**

  Einen landwirtschaftlichen Betrieb führen bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine fundierte landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert die SMP, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die "ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)" ersatzlos gestrichen werden. Gute Aus- und Weiterbildung sind zielführender als immer noch mehr Auflagen für die Landwirtschaft.

- **Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes**

  Die SMP unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

- **Kein Verbot des Mähaufbereiters**

  Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt "**Schlaumähen**" gemacht wird.

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**

  Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Eine schlanke Umsetzung in Form eines "**HODUFLU Plus**" ist zweckmässig. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist nicht notwendig, Sie würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und bringt im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen.

- **Keine Umlagerung von finanziellen Mitteln zum Pflanzenbau zulasten der Viehhaltung**
  Die SMP lehnt von anderen Kreisen geforderte Umlagerungen von Mitteln zum Pflanzenbau zulasten der Viehwirtshaft vehement ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung "Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe" mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; ***b. berufliche Grundbildung "Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe" mit einem Eidgenössischen***	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. 2 ***Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich:*** Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~***a.***~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~***oder***~~ ~~***b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.***~~ ~~***3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.***~~	attests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein. Zu Abs. 2: Die SMP erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Abs. 2 Bst. b der Direktzahlungsverordnung soll ersatzlos gestrichen werden. Diese "ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb" kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 von Art. 4 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und ***c.*** kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ***~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn*** nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden.
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ***jährlichen Mindestlohn ~~Jahreslohn~~*** nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdiene-	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden. Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Re-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	gelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens ~~*100*~~ *65* Franken pro Tag betragen.	Zu Abs. 1: Das versicherte Taggeld sollte CHF 65 betragen, damit es kongruent zu der Risikovorsorge ist. (CHF 65 * 30 Tage= CHF 1'950 pro Monat = 23'400 pro Jahr.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. ***Eine Ablehnung ist unbefristet gültig.*** [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Es sollte explizit erwähnt werden, dass eine Ablehnung unbefristet gültig ist.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar~~,~~ ***~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~***	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	***Streichen***	Die SMP verlangt, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~***d. sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.***~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Regelung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	1bis Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: ***f. Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen).*** 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~***und Mähaufbereitern***~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen	Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiesen und ggf. auch auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Abs. 7: Die SMP steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschal-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	ten/zu demontieren. Es macht mehr Sinn, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. ***Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.***	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~***a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.***~~ ~~***b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.***~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~***d.***~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~***gemäss dem Bericht von Agroscope "Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft" vom Januar 2013 ist gewährleistet.***~~ ***müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen.*** ~~***e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.***~~ ***f. Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer at-***	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Die SMP lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	traktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~***gleichwertige***~~ ***Gruppen-*** Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet ***und wird durchgeführt.***	durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~***das***~~ ***die*** Gesuch***e*** um Bewilligung ~~***eines***~~ ***der*** Projekt***es*** und um ~~***dessen***~~ ***deren*** Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und	Abs. 1: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen. Abs. 2: Der Handlungsspielraum der Kantone muss sichergestellt werden, wie dies bei den Vernetzungsprojekten der Fall war. Die Genehmigung der Projekte durch das BLW verkompliziert das Verfahren und lässt auf weniger Flexibilität der Kantone bei der Ausarbeitung ihrer Projekte schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. ***c. Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis.*** 3 (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 104 Abs. 4	4 Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der	1 Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, ***und*** der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts ***werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ D***er Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ***~~werden~~ wird*** noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Zu Abs. 2: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz ***zusätzlich*** notwendigen Unterlagen***, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;***	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode "Suisse-Bilanz" nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. ***Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.***	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der "Suisse-Bilanz" anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~***b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die***~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~***Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen***~~	
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist ***rückwirkend per 01.01.2024*** wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt. Es ist nicht möglich eine Bilanz jährlich auf das kg genau erfüllen zu können. Die Landwirtschaft arbeitet mit der Natur. Das Klima und die Erträge wie auch der Tierbestand oder die Zeitfenster für das Ausbringen der Hofdünger sind schwankend. ***Deshalb fordert die SMP, dass die Anforderung des Einhaltens der Bilanzen zukünftig über drei Jahre rollend erfüllt werden kann.***
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz</td><td>Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart "Stoff mit geringem Risiko". Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td>Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt: im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt "keine Probleme für die Wildtiere verursachen" ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	
B Vernetzung Aufgehoben		Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **A Anforderungen für BTS-Beiträge**		
Ziff. 2.5 Einleitungssatz	Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:	
Anhang 7 Beitragsansätze		
Ziff. 3 Titel	3 Biodiversitätsbeitrag	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table>
<tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall
Ziff. 2.1a.1
(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist für den Nachweis von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim <s>erst</s> zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.
Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist für den Nachweis des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist <s>von maximal 10 Tagen</s> immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table>
</td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2<s>0</s> Pte. je % Unterschreitung, <s>mind. 10 Pte.</s></td></tr>
</table>
</td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht ***und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht*** (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)	~~***600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha***~~	Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden. Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.
	~~***d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)***~~	~~***600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha***~~	
Ziff. 2.4 Titel	2.4 Biodiversitätsbeitrag		
Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Aufgehoben		
2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziff. 2.9a.1 (neu)	Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.		Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.		
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~***1000***~~ ***200*** Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	***Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer***	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verweisen auf die Stellungnahme der Bio Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[1ter] (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3[bis]	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	[1] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. [2] Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. [3] Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden, wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(neu)	dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. 6 Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	1 Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	2 Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel; f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	1 Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten. c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP unterstützt die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP unterstützt die Anpassungen in der SVV grossmehrheitlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~*1,00*~~ *0,60* SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0,60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: [3] Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	Formelle Anpassung
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	[1] Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:	Die Aufzählung ist neu abschliessend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	
Art. 18 Abs. 1	[1] Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst, dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	[1] Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. [2] (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen in bestehenden Gebäuden für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und	Zu Abs. 1: formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff "Biomassenverwendung" wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~***und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs***~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~***Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann***~~. 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~***und die Wirtschaftlichkeit***~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung nebst der Tagbarkeitsprüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. ***Bei gewerblichen Kleinbetreiben beschäftigt die*** Organisation oder der Betrieb ~~***beschäftigt***~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt. [4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundes-	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur "gewerbliche Kleinbetriebe" einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur "gewerbliche Kleinbetriebe" einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	amts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; ***b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit;*** ***c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;*** d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~***für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert.***~~ ***in folgenden Fällen reduziert:*** ***a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit*** ***b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse*** ***c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts***	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56 abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	[2] Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. [3] An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	[5] Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	[4] Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	Abs. 1 Bst. e wird ergänzt: gewinnbringende Veräusserung
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	[3] Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.

[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.

[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table><tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.

Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b LwG</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

oder Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage
f. Aufgehoben				

Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %

Ergänzung "Sicherung" wird begrüsst

Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

Ziff. 1.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	-
Stall pro GVE	Fr.	2 000	3 190	7 080

Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr><tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr><tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr></table>		
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. ***Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.***	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung ***und einen Altenteil*** beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung ***und einen Altenteil*** je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 5 5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung		Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>5.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table></td><td></td><td>Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;
c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Futtermittel dienen;
e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)
8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich
8.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Bauliche Massnahmen
oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table>
<tr><th>Massnahme</th><th>Investitionskredit in %</th></tr>
</table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">An-gabe in</th><th rowspan="2">Bei-trag</th><th rowspan="2">Investiti-onskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zu-schlag</th></tr>
<tr><th>Bei-trag</th><th>Frist bis Ende</th></tr>
<tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Franken.
j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz
3.4.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.
3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 4
4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)
4.1 Ansätze
<table><tr><th>Massnahme</th><th></th><th>Beitrag</th><th>Inves-</th></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td colspan="3"></td><td>titi-
ons-
kredit</td></tr>
<tr><td></td><td>An-
gabe
in</td><td>Tal-
zone</td><td>Hügelzone
und
Bergzone I</td><td>Bergzonen
II-IV und
Sömme-
rung</td><td>Alle
Zo-
nen</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme
<table>
<tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr>
<tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. ***Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben.*** [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: ***a.*** Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft; ***insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren;*** b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ***[3] Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.***	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ***definiert die erlässt Empfehlungen*** ~~zur~~ strategischen~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. ***[2] Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen.*** ***[3] Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet.*** ~~2~~[4] Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie.	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standort-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	35 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder ***sowie den Präsidenten oder die Präsidentin*** des Agroscope-Rats. ***Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zu dem ausseramtlicher Sekretär.*** ***46*** Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~***und der Bundesverwaltung***~~, besetzt. ***57*** Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ***68*** Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	strategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. 2 Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	geregelt. 3 Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. 4 Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung	1 Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. 2 Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) 3 Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 4 Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).
Art. 9 Gebühren	1 Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~***insbesondere***~~ die wissen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. [2] Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 (neu) Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	[1] Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. [2] In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. [3] In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. [4] Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 (neu) Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt. *(Es werden lediglich die Ziffern aktualisiert)*
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. *(Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.)*
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt. *(Entsprechend der vorangehenden Neuordnung werden in der Tabelle die Ziffern angepasst. Die Zollsätze ändern sich jedoch nicht).*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	Diese Kategorie 5-1 wird neu eingefügt.

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt. *(Die Globalkontingente ändern sich nicht. Jedoch gibt es geringfügige Verschiebungen bei den Teilkontingenten. Diese müssen von den Organisationen der Fleischproduzenten beurteilt werden).* *(Trockenfleisch bisher 187 Tonnen)*

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500 **06.1 Luftgetrockneter Rohschinken** **2660** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 **06.2 Dosen- und Kochschinken** **71** **06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** **4306** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2 **06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:** **47 463** **von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel** **42 200 [2]** **vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen** **5323 [2]** **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Richtmenge**	*(Rohschinken bisher 2600 Tonnen)* *(Wurstwaren bisher 3148 Tonnen)* *(Übriges Fleisch bisher 48 681 Tonnen)* *(Vom Schwein bisher 6481 Tonnen)*
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Nummer des Zollkontingents [1] / Erzeugnis [1] / Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1] 09 Vogeleier in der Schale, davon 33 735 **09.1 Konsumeier** **17 428** **09.2 Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie** **16 307** **09.3 Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen** **[2]** 10 Eiprodukte getrocknet 977 **[3]** 11 Eiprodukte andere 6866 **[3]** **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.** **[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.**	

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	Es werden die Dünger ergänzt, um auch schädliche Kontaminationen durch organische Dünger zu integrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnhame

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischun-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelresten aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) ist seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und darum in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken. [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: 1. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und 2. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	Bemerkung Zu Abs. 2 Bst. b: Die SMP geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 75km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 75 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Bemerkung zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastrobafällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.
Art. 11 Sachüberschrift sowie	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	tungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1[bis]	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, ***dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach ~~und Versuchsbetrieben~~*** auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. [1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11		

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~***drei***~~ ***15*** Arbeitstagen zu übermitteln.	Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Einführung von digiFLUX mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für die SMP nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Ohne massive Vereinfachung kann das Projekt nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines "HODUFLU Plus" reicht aus. Die SMP erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und bringt in Bezug der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Es braucht für digi-Flux dann auch eine Testjahr ohne Ableitung von Massnahmen.

Die SMP hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für die SMP hohe Priorität Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Bei Milch und Milchnebenprodukten muss das Meldewesen zwingend über die DB Milch mit den eingespielten Abläufen erfolgen. Die entsprechenden Anpassungen der Verordnungen sind einzuleiten. Wir verweisen auf den Austausch mit Herrn Hunkeler vom BLW, der TSM und dem SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: ***d.*** Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen ***oder*** zurückgenommenen ~~***oder im Auftrag ausgebrachten***~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~***e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;***~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff "Weitergabe" abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis	2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Abs. 9 streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Die SMP sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Da-	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tenaustausch ~~***mit weiteren Informationssystemen***~~ müssen die betroffenen Personen ***in jedem Fall*** die Daten freigeben.	
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~***oder***~~ ***und dem Erstinverkehrbringen*** ~~***dem***~~ ***von*** mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~***e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).***~~ f. ~~***Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).***~~ e.Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~***g. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;***~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Die SMP erwartet, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~***[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu ei-***~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Die SMP sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~***nem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.***~~	
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~***mit weiteren Informationssystemen***~~ müssen die betroffenen Personen ***in jedem Fall*** die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~***Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten***~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~***Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut***~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang	Änderung anderer Erlasse	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(Ziff. III)	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. ***Die SMP verlangt, dass das Einkommen zukünftig bei der Zentralen Auswertung nach Arbeitsstunden ausgewiesen und damit das Monitoring auch für agrarpolitische Massnahmen verbessert wird.*** Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitestmöglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.	
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaft-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	licher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. 2 Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe ***nach Region und Produktionsrichtung***. ***3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.***	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ***~~Pflicht zur~~*** Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe ***können ~~sind~~*** zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet ***werden.*** 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten ***vollumfänglich*** entschädigt.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist. Der Entschädigung muss genügend hoch sein, damit die LandwirtInnen und Landwirte mitwirken.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. ***2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese***	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Bewilligung zu entziehen.</td><td>Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.</td></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td><s>Obligatorisch</s> Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bestimmungen:	vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP verweist auf die Stellungnahme des SBV. Es gibt auch kritische Stimmen, weil wieder neue Programme mit vielen Detailregelungen eingeführt werden. ***Die Finanzierung darf nicht zulasten von Mitteln für die Viehwirtschaft erfolgen.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	
Art. 4 Anforderungen an die	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ernteversicherung	a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 "Sonstige Sachschäden" nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. 2 Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ***des Schadenbetrages*** ~~***der Versicherungssumme***~~ vorsehen.	
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	1 Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. 2 Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. 3 Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. 4 Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; c. das Anfangs- und das Enddatum der Police; d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; e. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 ***Kontrolle und*** Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	***~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~*** ***~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~*** ***~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~*** ***[1] Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlos- senen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst.*** ***[2] Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.***	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vor- zusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: a. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss di gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. b. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Ver- trag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Begrenzung der Finanzhilfe auf maximal 80% wird unterstützt. ***Die Finanzierung darf nicht über das Agrarbudget erfolgen. Es ist beispielsweise durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder der Verwaltung zu decken.*** Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, (1) eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und (2) in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden ***durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert*** ~~***im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt***~~***.*** Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. ***Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.***~~ 5 Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium hier einfügen
Art. 4 Gesuchseinreichung	1 Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	1 Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. ***f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis*** 2 Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen. 3 Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. 4 Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und	Zu Abs. 2 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; fgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verweisen auf die Stellungnahme der Bio Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen (inkl. Weide; vorher: Laufhof und Aussenklimabereich)
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten:	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td></td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

Magnesiumhydrogenmetasilicat

Silicatmineral

(Talkum E553b)</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Eisenpyrophosphat Der Eintrag "Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle" erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag "Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen" erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	
Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln		
Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Einfügen nach dem Eintrag «*Schwefeldioxid (E220)*»:*			
E 223	Natriummetabisulfit	nicht zulässig	nur für Krebstiere zulässig
*Die Einträge «*Ascorbinsäure (E300)*», «*Lecithin (E322*)» und «*Natriumlactat (E325*)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:*			
E 300	Ascorbinsäure	zulässig	nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig
E 322*	Lecithin	zulässig nur aus biologischer Produktion	Zulässig nur aus biologischer Produktion
E 325	Natriumlactat	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig
*Einfügen nach dem Eintrag «*Kaliumtartrat (E336)*»:*			
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	zulässig	nicht zulässig
*Der Eintrag «*Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:*			
E 440(i)*	Pektin	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig
*Einfügen nach dem Eintrag «*Pektin (E 440 (i)*)»:*			
E 460	Cellulose	nicht zulässig	nur für Gelatine zulässig
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig

Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:*		
Bentonit	zulässig	nur als Verdickungsmittel für Met zulässig

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat — Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 Delegierte Verordnung (EU) 2019/934	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>1. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
2. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
3. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
4. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td>Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.</td><td><table>
<tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall- und Auslauffläche) mindestens … m^2/Tier</th></tr>
<tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>4.4</td></tr>
<tr><td>Zuchteber</td><td>14</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,9</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,4</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>1</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs
<table><tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr><tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr><tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte
Teil B: Futtermittelzusatzstoffe
1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel
<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2 und 3</td><td>2. Ferner sind zugelassen:
- Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind.
3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen
- Ätznatron
- Ätzkali
- Oxalsäure
- natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl
- Salpetersäure
- Phosphorsäure
- Natriumcarbonat
- Kupfersulfat
- Kaliumpermanganat
- Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure</td><td></td></tr>
</table>

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~***2'400***~~ ***1'200*** geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom …	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(neu)	pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband (SOV) Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta
Adresse / Indirizzo	Schweizer Obstverband Baarerstrasse 88 6300 Zug Jimmy.mariethoz@swissfruit.ch
Datum / Date / Data	Zug, 26. April 2024 Jürg Hess, Präsident / Jimmy Mariéthoz, Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 12

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 13

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 14

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 15

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 19

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 25

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 26

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 27

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 28

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 29

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 31

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 32

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 33

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 37

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 40

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 42

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 45

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 46
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 47
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 48
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 49

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 danken wir Ihnen. Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 10'500 Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Wir fokussieren uns einzig auf die Themen, die den Obst- und Beerenbau direkt betreffen. Bei den weiteren Themen der allgemeinen Landwirtschaft unterstützen wir im Grundsatz die Anliegen des Schweizer Bauernverbandes (SBV) und für die Spezialkulturen die Anliegen des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP).

Wir begrüssen:
- die einfache und unkomplizierte Einführung der Prämienverbilligung von Ernteversicherungen gegen Frost und Trockenheit
- die minimale Betriebsgrösse um die Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Verkauf zu erhalten
- die Förderung für Anschaffung von Feldrobotern, Motormähern sowie Traktoren ohne fossile Treibstoffe
- die Aufrechterhaltung der Standortstrategie der Agroscope
- die Finanzhilfe für Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Bereich Pflanzenzüchtung.

Wir lehnen ab:
- die Finanzierung der Prämienverbilligung der Ernteversicherung durch einen Transfer der Mittel aus dem Direktzahlungsbudget
- die Finanzierung der Anschaffung von Feldrobotern usw. durch eine Abnahme der Direktzahlung
- die obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten
- die Rechtsgrundlage für die Nutzung der Daten durch die Kantone für Ihre Vollzugaktivität
- eine Erweiterung des Datenaustauschs ohne Sicherheit für die Datenlieferanten
- alle Massnahmen, die eine weitere Zunahme der Administration ohne Mehrwert für die Obst- und Beerenproduktion mit sich tragen.

Wir fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:
- eine starke Reduktion der administrativen Aufwände durch eine Verringerung und Vereinfachung der Anzahl und der Detailierung der gesetzlichen Massnahmen
- der Produktionssystembeitrag für Herbizidverzicht sollte pro Parzelle gelten statt pro Hauptkulturen
- die Obst- und Beerenforschung sollte praxisnahe Versuche weiterhin ohne Drittmittel durchführen

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Jürg Hess, Präsident, Jimmy Mariéthoz, Direktor

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Keine zusätzlichen Auflagen im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlamentes hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Verknüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen Obst- und landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der SOV, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden.

Die Finanzierung des Versicherungsschutzes sollte nicht aus den Mitteln der Direktzahlungen erfolgen.

Kein automatischer Datenaustausch für die Düngerbilanz. Die Datenhoheit liegt bei den Obstproduzenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Der Direktzahlungsverordnung soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hin-sichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Der SOV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	Ausnahmeregelungen für Neben-erwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. 2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem	Keine Finanzierung der Versicherungsschutz durch die Direktzahlung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Artikel 55	Kaptiel 3 Biodiversitätsbeitrag Sektion 1: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Titre précédant l'art. 56	Section 2: Contribution	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58 Abs. 6 und 7	[6] Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. [7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Abs. 7: Der SOV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der SOV begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau und Spezialkulturen zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des SOV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen, bzw. Obstbau praxistauglich umgesetzt werden kann. Um den Herbizideinsatz im Obstbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Obsbauern eine Teilnahme. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 112 Abs 3	Der SOV lehnt die Erfassung jeder einzelnen Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im IS PSM ab. Die Mitteilungspflicht der Anwender ist auf angewendete Pflanzenschutzmittel pro Betrieb und Jahr zu beschreiben. Die Mitteilungspflicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben im Ausland erachtet der SOV als nicht umsetzbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: b. d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SBV et de Bio Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine direkte SOV-Stellungnahme, wir unterstützen hier die Anliegen des SOV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Mindestgrösse der Betriebe, die Beiträge für die Verarbeitung, die Lagerung und die Vermarktung regionaler Produkte. Ebenso die Förderung des Kaufs von Landwirtschaftsrobotern und Traktoren ohne fossile Brennstoffe. Wir sind jedoch dagegen, dass sie durch eine Kürzung der Direktzahlungen finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	[1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann. [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss praxistauglich und administrativ einfach umgesetzt werden.
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Die Organisation oder der Betrieb beschäftigt Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt. [4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert.	Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	[5] Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	[4] Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	Abs. 1 Bst. e wird ergänzt: gewinnbringende Veräusserung
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)<table><tr><th>Massnahme</th><th>Investitionskredit in %</th></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.
j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td><td></td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages die Saldi früherer Investitionskredite nicht mehr berücksichtigt werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat im Jahr 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur von Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne sollten noch mehr in die Agrar- und Obstforschung zurückfliessen. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Obschon der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium ist, hat er klar definierte Kompetenzen in Form eines Anhörungs- und Antragsrecht. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Gemäss Artikel 4 beschränken sich die Aufgaben von Agroscope aber nicht nur auf die Aufträge des BLW, sondern können auch von anderen Bundesämtern oder weiteren Organisationen in Auftrag gegeben werden. Hier braucht es mehr Transparenz, welche Projekte durch das Agrarbudget unterstützt werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. 3 Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	1 Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird mit dem Agroscope-Rat abgestimmt. 2 Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. 3 Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. 4 Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. 6 Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	1 Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und	Anpassung wird begrüsst, um die Stellung der dezentralen Versuchsstationen zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ernährungswirtschaft; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat erlässt Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. 2 (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle muss über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt werden. ~~2~~3 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~4 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder des Agroscope-Rats. ~~4~~5 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~5~~6 Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~6~~7 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung	1 Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. 2 Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) 3 Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von For-	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. a. [2] Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
	a.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus Gründen der Kohärenz mit der Verordnung über Strukturverbesserungen, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Obstverband lehnt die gesetzlichen Grundlagen für die Verwendung von Daten durch die Kantone zu Vollzugszwecken ab. Von einer Ausweitung des Datenaustauschs ohne Sicherheitsgarantien für die Datenlieferanten sollte abgesehen werden. Eine Einführung von di-giFLUX mit grossem administrativem Mehraufwand für die Obst-und Beerensbetriebe kommt für den SOV nicht in Frage.

Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SOV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist. Der SOV hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den SOV oberste Priorität Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden. Sämtliche Datenweitergaben

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. aufgehoben	fasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~	Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist.
Art. 15 Abs. 9	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Ab. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SOV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (An-	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. ~~(neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Eine administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Streichen: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 3 und 9	3 Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. 9 ~~(neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der SOV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	(MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Schweizer Obstverband lehnt die gesetzlichen Grundlagen für eine Verpflichtung zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten eindeutig ab. Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt, Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Die Repräsentativität der Datenqualität ist daher von grosser Bedeutung. Die Informationen sind nicht verpflichtend, sondern nur gegen eine angemessene Entschädigung erhältlich. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin oder des Betreibers möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.	
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	[1] ~~Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden~~. [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Abs 1, Streichen: Keine Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Anhang (Ziff. II)	Änderung eines anderen Erlasses Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table><tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr><tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr><tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr><tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr><tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr><tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr><tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr><tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr><tr><td></td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOV begrüsst die Einführung von Bestimmungen, die den Anreiz schaffen, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Wir fordern jedoch, dass die Mittel für die Finanzierung nicht aus einer Übertragung der Beträge der Direktzahlungen stammen dürfen. Ansonsten wäre es lediglich eine Übertragung von Beträgen an die betroffenen Unternehmen und somit keine neue Beihilfe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat. [2] (Neu) Finanzielle Unterstützung kann einem Zusammenschluss von Betreibern gewährt werden, die sich in Interprofessionen oder anderen Vereinigungen zusammengeschlossen haben, für Mitglieder, die die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. In einigen Regionen sieht das kantonale Landwirtschaftsgesetz die Einrichtung von Finanzierungsfonds für schwere Wetter- und phytosanitäre Risiken vor. Die Teilnahme an diesen Fonds ist obligatorisch, und der Fonds dient der Entschädigung geschädigter Produzenten. Daher ist es wichtig, dass die neue Verordnung es einem Produzentenzusammenschluss, der die festgelegten Kriterien erfüllt, ermöglicht,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einen Prämienrabatt von bis zu 30% zu erhalten.
Art, 7. Alinéa 1 adaptation	[1] Der Versicherer übermittelt dem Bewirtschafter/in oder Produzenten/in oder der Produzentenzusammenschluss ein Antragsformular. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter oder die Betreibergemeinschaft oder der Produzentenzusammenschluss reicht das Antragsformular ein.	Ergänzung gemäss Art. 3 Absatz 2

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Die Begrenzung der Finanzhilfe auf maximal 80% wird unterstützt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen. [6] (Neu) Finanzielle Unterstützung kann einem Zusammenschluss von Betreibern gewährt werden, die sich in Interprofessionen oder anderen Vereinigungen zusammengeschlossen haben, für Mitglieder, die die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.	zusätzliches Killerkriterium hier einfügen. In einigen Regionen sieht das kantonale Landwirtschaftsgesetz die Einrichtung von Finanzierungsfonds für schwere Wetter- und phytosanitäre Risiken vor. Die Teilnahme an diesen Fonds ist obligatorisch, und der Fonds dient der Entschädigung geschädigter Produzenten. Daher ist es wichtig, dass die neue Verordnung es einem Produzentenzusammenschluss, der die festgelegten Kriterien erfüllt, ermöglicht, einen Prämienrabatt von bis zu 30% zu erhalten. Formularbeginn
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen. [3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und	Zu Abs. 2 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 101 4018 Basel
Datum / Date / Data	25.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) .. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 5

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Tierschutz beschränkt seine Stellungnahme auf die Höchstbestandesverordnung (916.344) Art.10.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Antrag: Streichung Art. 10 HBV	Der STS erachtet die Ausnahmeregelung in Art. 10 für höhere Bestände aus der Tierwohlperspektive grundsätzlich als problematisch. Wie Studien belegen, ist die Gruppengrösse für das Tierwohl sehr entscheidend und eine klare Beschränkung wichtig. Dazu kommt, wenn im Rahmen der AP30+ mit der Förderung der standortgerechten Landwirtschaft und Kreislaufwirtschaft die Futterversorgung der Monogastriker mit Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen die Norm werden soll, die Höchstbestände praktisch durch die Hintertür aufgehoben werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Swiss – Seed (Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz)
Adresse / Indirizzo	In der Euelwies 34, 8408 Winterthur
Datum / Date / Data	1. Mai 2024 Christian Ochsenbein Präsident Jürg Jost Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) .. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 7

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 8
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 9
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Parmelin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen Agrarpaket 2024 und nehmen gerne Stellung dazu.

Swiss-Seed vertritt, verteidigt und unterstützt auch die Interessen der Schweizer Produzenten von Saatgut für Ackerkulturen.

Obwohl die EKBV nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung ist, möchten wir auf unsere bereits mehrfach vorgebrachten Forderungen nach einer Erhöhung der Beiträge für Einzelkulturen zurückkommen.

Die Bedeutung einer inländischen Vermehrung von Saat- und Pflanzgut ist unbestritten. Die Anhebung der Prämien würde unseren Mitgliedern ein klares Signal geben, um sie zu ermutigen, ihre Bemühungen fortzusetzen.

Ebenfalls danken wir Ihnen, dass Sie unsere weiteren Eingaben, Forderungen und Argumente berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss-Seed, Geschäftsstelle

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Unsere Mitglieder sind zum Teil auch in der Grassamenvermehrung aktiv. Für den Weiterbestand der inländischen Grassamenvermehrung ist das Anliegen existenziell. Wir möchten unsere Forderung nach einer Ausnahme für die BFF-Regelung wiederholen. Die 3,5%-Regel sollte nicht für Betriebe gelten, die Grassamen vermehren. Das Argumentarium wurde dem BLW bereits letztes Jahr von swisssem und der Saatzucht St-Gallen dargelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3.5 % BFF auf Ackerfläche: Grundsätzlich streichen. Allenfalls: Betriebe, die Futtergräser für die Samenproduktion (Vertragsanbau) anbauen sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.	Angesichts der geringen erwarteten Wirkung dieser Massnahme auf Nährstoffverluste und Pflanzenschutzrisiken halten wir es für sinnvoller, sie zu streichen. Die geforderte Ausnahme kann einfach umgesetzt werden, weil die Grassamenvermehrung in der Betriebsdatenerhebung einen eigenen Kulturcode (Futtergräser für die Samenproduktion (Vertragsanbau); Code 632) hat und die Rückverfolgbarkeit/Verifizierung über das Samenzertifizierungssystem gewährleistet ist.
Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren, muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71c, al. 2	Beiträge für die Bodenbedeckung sollten einfach für Parzellen gezahlt werden, die die Anforderungen erfüllen. Das	Das Beitragsprogramm muss unbedingt auf der Ebene der Parzelle und nicht auf der Ebene der Kultur umgesetzt werden, um den Erzeugern die nötige Flexibilität zu geben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	derzeitige System ist kompliziert und ermutigt die Landwirte nicht, sich daran zu beteiligen. Eine Vereinfachung der Umsetzung ist zwingend erforderlich.	
Anhang 1, Kap. 1.1, Bst. D Und Kap. 2.1.2	Verschiebung der Einführung von Digiflux solange das System noch nicht ausgereift ist.	Die online erstellte Düngerbilanz vereinfacht die Verwaltung nicht, da Landwirte, die Instrumente zur Steuerung der Düngung auf der Parzelle (Düngeplan) verwenden, die Daten doppelt eingeben müssen. Landwirte sollten die Wahl haben, welches Tool sie für die Berechnung der Düngerbilanz verwenden! Darüber hinaus stellen wir fest, dass die Überlegungen zu Digiflux nicht abgeschlossen sind. Die Einführung eines solchen Instruments muss gut überlegt sein; das Instrument muss zudem einfach zu bedienen sein, auf Erfahrungen aus der Praxis basieren, der Realität der Produktion entsprechen und darf keine Daten verlangen, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Aus diesen Gründen und in Verbindung mit den laufenden Diskussionen fordern wir: - Die Verschiebung der Einführung von Digiflux. - eine grundlegende Überlegung, wie dieses Instrument (von den Bauern) genutzt werden soll, damit es den Produzenten dient, bevor es der Verwaltung dient. Der Ansatz muss agronomisch sein, bevor er administrativ wird!

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben; f. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und sollen nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen werden müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma). Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss-Seed unterstützt ausdrücklich die Förderung des Swiss Plant Breeding Centers im Umfang von 2 Mio. Fr. jährlich

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR ## Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Produktion von Saatgut von Acker- und Futterbaukulturen ist für die Schweiz von strategischer Bedeutung. Sie bildet die Grundlage für die Selbstversorgung mit pflanzlichen Nahrungsmitteln. Die Saatgutbranche ist jedoch stark von den Problemen des Klimawandels betroffen. Die Erträge von Pflanzkartoffeln und Saatmais sind so stark eingebrochen, dass die gebeutelten Produzenten entmutigt sind und aufgeben. Eine Anpassung der Einzelkulturbeiträge für die Saatgutproduktion ist dringend erforderlich. Der Sektor gibt folgende Prioritäten von dringend bis weniger dringend an. Pflanzkartoffeln, Saatmais, Feldsamen (Klee, Gräser). Die Produktion von Getreidesaatgut wird zurzeit nicht mit Einzelkulturbeiträgen unterstützt. Längerfristig ist auch für diese Produktion eine Unterstützung ins Auge zu fassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. f und g (neu)	Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: … **Buchstabe *[neu]* Saatgetreide**	Aufnahme von Saatgetreide in die Liste der Kulturen, für die spezifische Beiträge gewährt werden können.
Article 2 Buchstabe b. Buchstabe c. Buchstabe *[neu]*	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag pro Hektare und Jahr für: Franken Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ **2000** Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: ~~1000~~ **1500 oder 2000** **Saatgut von Getreide : 700**	Die wirtschaftliche Rentabilität der Pflanzgutproduktion ist nicht mehr ausreichend und die immer häufiger auftretenden klimatischen Ereignisse (z.B. zu viel Wasser im Jahr 2021 und Trockenheit und Hitze im Jahr 2022, verspätete Pflanzung im Jahr 2023) haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Erträge. Ein erhöhter Druck von Blattläusen, die Virosen übertragen, verschlimmert die Situation zusätzlich. Inzwischen ist die Nachfrage so groß, dass die Lücken in der heimischen Produktion nicht mehr durch Importe ausgeglichen werden können, da die Verfügbarkeit in der EU nicht gegeben ist. Die Selbstversorgung mit einem nicht-allergenen Grundnahrungsmittel steht auf dem Spiel. Für Mais ist die von Swiss Maïs und swisssem seit Jahren geforderte Erhöhung des Beitrags nötiger denn je.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Produktion von Feldsamen unterliegt grossen jährlichen Ertragsschwankungen, die von den klimatischen Bedingungen abhängen. Das Verschwinden bestimmter Pflanzenschutzmittel verteuert und erschwert den Anbauplan (z.B. Krautvernichtung, Bekämpfung des Kleespitzmäuschens). Wir haben das Glück, über eine Schweizer Züchtung (Agroscope) von ausgezeichneter Qualität zu verfügen. Ein Rückgang der Schweizer Vermehrung dieser Arten würde ein sehr negatives Signal für diese Züchtungsaktivität setzen. Zudem gewährleistet die Vermehrung in der Schweiz eine gewisse Versorgungssicherheit und ermöglicht es, die Wertschöpfung in unserem Land zu halten.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK
Adresse / Indirizzo	Speichergasse 6 3001 Bern
Datum / Date / Data	29. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) .. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 8
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 9
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Vorstand der BPUK konzentriert sich in seiner Stellungnahme auf die Themen, die besonders relevant sind für den Schutz der Biodiversität und der Umwelt.

Dazu gehört die Zusammenführung der Vernetzungsbeiträge und der Landschaftsqualitätsbeiträge **zum neuen Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**. Die im Entwurf der Direktzahlungsverordnung enthaltenen Bestimmungen sind definitiv einzuführen. Damit können mit dem neuen Instrument qualitativ wertvolle Resultate erzielt und wertvolle Beiträge an die Umsetzung weiterer Instrumente zur Aufwertung von Biodiversität und Landschaft geleistet werden.

Ebenfalls zentral ist die **Einführung der Bewirtschaftung von 3.5% der Ackerfläche als Biodiversitätsförderflächen (BFF).** Mit der Pa.Iv 19.475 «Massnahmen zur Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» hat das Parlament 2019 einen inoffiziellen Gegenvorschlag zu den Volksinitiativen «für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung» und «für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» lanciert. Eine der Massnahmen der Pa.Iv. ist es, 3.5% der Ackerfläche als BFF zu bewirtschaften. Im Sinne einer verlässlichen, planbaren und glaubwürdigen Politik und einer konsequenten Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 soll die Massnahme eingeführt werden. Das 3.5%-Ziel ist ein zentraler Bestandteil der Resultate der Verhandlungen, die zwischen den verschiedenen Akteuren im Hinblick auf den Rückzug der Volksinitiative geführt worden sind. Diskussionen zur Art und Weise, wie und in welchem Tempo dieses Anliegen umgesetzt werden soll, sind normal und sollten pragmatisch und lösungsorientiert angegangen werden. Vorschläge zum Verzicht auf dieses Ziel hingegen schaden der Glaubwürdigkeit von Bund und Kantonen grundsätzlich und auch im Hinblick auf die kommenden Herausforderungen.

Die Förderung der Biodiversität und die Verminderung von negativen Umwelteinflüssen durch die Landwirtschaft sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen. Die Massnahme leistet auf mehreren Ebenen gleichzeitig wertvolle Beiträge zum Umweltschutz, indem sie die Biodiversität im Ackerbau fördert, Nährstoffverluste vermindert und die Risiken des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln reduziert.

Für die detaillierten fachlichen Rückmeldungen verweisen wir gerne auf die Stellungnahmen der KBNL und KVU.

Der Vorstand der BPUK bedankt sich für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis} Art. 78, 79, 79a	Unterstützung	Wir begrüssen die Zusammenführung der Vernetzungsbeiträge und der Landschaftsqualitätsbeiträge zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität. Mit der Bezugnahme auf – unter anderem – das Landschaftskonzept Schweiz und die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur können solche Projekte eine hohe Qualität erreichen und somit die Biodiversität effektiver fördern. Dieses neue Instrument entlastet zudem die Landwirtschaftsbetriebe sowie die Kantonsverwaltungen. Es ist dabei zentral, dass sich die Projekte der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität auf die Ziele des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) beziehen. Daneben müssen sie auch auf die Flächen- und Qualitätsziele der kantonalen Planungen der ökologischen Infrastruktur (ÖI-Planung) Bezug nehmen. So wird sichergestellt, dass die Projekte einen Beitrag leisten zur Zielsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz im Bereich Raumsicherung für die Biodiversität.
Art. 14a	Art. 14a anpassen: [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach	Wir unterstützen grundsätzlich die Variante 1 mit der gesamten Ackerfläche als Bezugsgrösse. Wir möchten es im Sinne einer pragmatischen Lösung ermöglichen, gewisse zusätzliche Flächen an diese 3.5% anzurechnen. Dies

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 14 Abs. 1 mindestens 3,5 Prozent der ~~offenen~~ Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. [2] Betriebe, die mehr als 40 ~~25~~ Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Art. 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Abs. 1 ausgenommen. [3] Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. [4] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Art. 55 Abs. 1 Bst. h–k, ~~q~~, Art. 71*b* Abs. 1 Bst. a, Art. 78, Anh. 1 Ziff. 3.2.1 DZV, sowie Stilllegungsflächen in Gebieten, in denen Projekte nach Art. 62a GSchG umgesetzt werden auf ~~offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b erfüllen; ~~[5] Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Abs. 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Art. 14 Abs. 1 anrechenbar.~~ [6] Flächen in Projekten nach Art. 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Art. 55 Abs. 1 entsprechen.	betrifft u.a. Flächen, die zum Teil schon jetzt freiwillig extensiv bewirtschaftet werden und somit einen Beitrag an den Umweltschutz leisten. Damit können Betriebe entlastet werden, die schon einen Beitrag an Biodiversitätsförderung sowie Grund- und Oberflächengewässerschutz leisten. Auch Feuchtflächen als wertvolle Lebensräume für Amphibien und Libellen sollen gefördert werden. Solche Flächen haben gerade auch im Ackerbaugebiet ein grosses Potential. Hingegen ist der BFF-Typ Getreide in weiter Reihe von der Liste der anrechenbaren Flächen zu streichen. Die Möglichkeit, dort Düngemittel und Fungizide frei anzuwenden, steht dem Ziel der Pa.Iv. entgegen. Auch gilt es, nicht zu viele Betriebe von dieser Anforderung auszunehmen und damit die Wirkung der 3.5% Acker-BFF zu schwächen. Demnach sind von dieser Regelung nur Betriebe auszunehmen, die über 40% (statt 25%) ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als BFF bewirtschaften.
Anh. 1 Ziff. 2.1.8 Bst a	Ziff. 2.1.8 Bst. a streichen.	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab. Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z.B. 5% bedeutet,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies wider-spricht der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Art. 3 ergänzen: Der Beitrag wird gewährt, [1] wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10– 34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20132 erfüllt hat; und [2] wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter nachweist, dass sie standortgerecht produzieren.	Mit der Beschränkung des Anteils des Bundes auf 30 % der Prämien und einem Mindestselbstbehalt von 15 % der Versicherungssumme soll verhindert werden, dass Produktionssysteme unterstützt werden, die nicht an lokale Bedingungen angepasst sind, was der Klimastrategie widersprechen würde. Eine Überprüfung dieser Beschränkungen ist deshalb notwendig und allenfalls sind die Voraussetzung der Bundesbeiträge anzupassen.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1	Art. 1 Abs. 1 ergänzen: [1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: (…) f. Sie stehen im Einklang mit den Umweltzielen Landwirtschaft und der Klimastrategie des Bundes.	Die neuen Beiträge sind ein weiteres Instrument, mit denen der Bund seine Strategie im Umwelt- und Klimabereich umsetzen kann.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Swiss granum
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum / Date / Data	29.4.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 30
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Konsultationsunterlagen zur Vernehmlassung zu den Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

Swiss granum

- fordert, dass das BLW die Grenzbelastung für Brotgetreide monatlich überprüft (Art. 6, Abs. 2 AEV),
- fordert die Aufhebung der maximalen Grenzbelastung von Fr. 23.- / 100 kg bei Brotgetreide (Art. 6, Abs. 3 AEV),
- fordert einen Einzelkulturbeitrag für Ackerkulturen für die menschliche Ernährung von Fr. 2000.- (Art. 2, Bst. f EKBV),
- unterstützt ausdrücklich die Förderung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Pflanzenzüchtung im Umfang von Fr. 2 Mio. jährlich.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Fritz Glauser, Präsident Stephan Scheuner, Direktor

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68, Abs. 3	3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte pro Parzelle der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV mit den folgenden Wirkungsarten enthalten	Das Beitragsprogramm muss unbedingt auf der Ebene der Parzelle und nicht auf der Ebene der Kultur umgesetzt werden, um den Produzenten die nötige Flexibilität zu geben.
Art. 68, Abs. 3, Bst. f	f. die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.
Art. 71a, Abs.3, Bst. a	3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro Parzelle ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren, muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71c, Abs. 2	Beiträge für die Bodenbedeckung sollten einfach für Parzellen gezahlt werden, die die Anforderungen erfüllen. Das derzeitige System ist kompliziert und ermutigt die Landwirte nicht, sich daran zu beteiligen. Eine Vereinfachung der Umsetzung ist erforderlich.	Das Beitragsprogramm muss unbedingt auf der Ebene der Parzelle und nicht auf der Ebene der Kultur umgesetzt werden, um den Produzenten die nötige Flexibilität zu geben.
Anhang 1, Ziff. 1.1, Bst. d und Ziff. 2.1.2	Verschiebung der Einführung von Digiflux	Die online erstellte Düngerbilanz vereinfacht die Verwaltung nicht, da Landwirte, die Instrumente zur Steuerung der Düngung auf der Parzelle (Düngeplan) verwenden, die Daten doppelt eingeben müssen. Landwirte sollten die Wahl haben, welches Tool sie für die Berechnung der Düngerbilanz verwenden! Darüber hinaus stellen wir fest, dass die Überlegungen zu Digiflux nicht abgeschlossen sind. Die Einführung eines solchen Instruments muss gut überlegt sein; das Instrument muss zudem einfach zu bedienen sein, auf Erfahrungen aus der Praxis basieren, der Realität der Produktion entsprechen und darf keine Daten verlangen, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Aus diesen Gründen und in Verbindung mit den laufenden Diskussionen fordern wir die Verschiebung der Einführung von Digiflux.
Anhang 1, Ziff. 2.1.8	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig:	Ein minimaler Handlungsspielraum muss erhalten bleiben.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss granum fordert, dass die maximale Grenzbelastung von Fr. 23.- / 100 kg aufgehoben wird und das BLW die Grenzbelastung für Brotgetreide monatlich überprüft. Die Aufhebung der maximalen Grenzbelastung ermöglicht auch dann einen adäquaten Grenzschutz beim Brotgetreide, wenn es auf den internationalen Märkten zu starken Preisschwankungen kommen sollte. Die monatlich festgelegte Grenzbelastung ermöglicht eine raschere Reaktion auf internationale Preisänderungen. Gleichzeitig fallen durch die monatliche Festlegung auch die Einflüsse auf die Freigabezeitpunkte der Teilmengen des Zollkontingents Brotgetreide weg.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 2	2 Das BLW setzt den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ monatlich so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 6, Abs. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a, Abs. 1, Bst. d, e und g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder dem~~ und dem Erstinverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. g. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen~~;	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss granum unterstützt ausdrücklich die Förderung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerk Pflanzenzüchtung «Swiss Plant Breeding Center» im Umfang von Fr. 2 Mio. jährlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. a	Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen 1 Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Sortenprüfung, Tierzucht oder Tiergesundheit und im Aufbau der entsprechenden Wertschöpfungsketten tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden, daher sind die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu ergänzen. Innovationen in den genannten Bereichen bringen nichts, wenn sie am Markt keinen Absatz finden. Die Wertschöpfungskette muss gemeinsam Innovationen in den Bereichen Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Pflanzenzüchtung Tierzucht oder Tiergesundheit umsetzen. Daher müssen auch alle Partner entlang der Wertschöpfungskette einbezogen werden.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Anbau von Ackerkulturen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt in der Schweiz. Dazu wurden von verschiedenen Marktpartnern bereits Investitionen getätigt. Es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Wir stellen jedoch fest, dass die Positionierung der einheimischen Produkte auf diesen neuen Märkten Zeit braucht. Einerseits müssen die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden. Andererseits benachteiligt die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten.

Es ist wichtig, dass der Bund mit einem höheren Einzelkulturbeitrag für Ackerkulturen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der Einzelkulturbeiträge für Ackerkulturen für die menschliche Ernährung könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkulturbeiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Bst. b	b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 2000 Franken	Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss besser unterstützt werden.
Art. 2, Bst. e	e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 zu Futterzwecken: 1000 Franken	Siehe allgemeine Bemerkungen.
Art. 2, Bst. f (neu)	f. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 für die menschliche Ernährung: 2000 Franken	Siehe allgemeine Bemerkungen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	AGRIDEA Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
Adresse / Indirizzo	Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Fribourg
Datum / Date / Data	Date du jour 30 avril 2024 Lukas Kilcher Nicolas Bezençon, responsable thématique

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 23

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 24

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 26
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 27
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 28
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

AGRIDEA se positionne dans l'accompagnement aux changements de l'agriculture et des filières alimentaires et par ce biais transforme les regards de la société sur l'agriculture et donc son alimentation.

AGRIDEA est pleinement acteur des changements qui s'opèrent déjà et qui s'opéreront encore à l'avenir pour l'agriculture et les domaines qui lui sont directement ou indirectement liés (qualité des ressources alimentaires, naturelles, paysagères, sociales, énergétiques, etc.).

AGRIDEA ose le dialogue avec des acteurs qui ne sont pas, à priori, directement liés à l'agriculture mais qui s'y intéressent fortement. Dans le cadre de cette consultation, AGRIDEA ne prend pas position article par article mais indique le rôle qu'elle pourrait jouer dans les changements proposés (voir remarques dans les en-têtes).

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Couverture sociale : participation d'AGRIDEA aux différents groupes d'accompagnement pour la mise en place des nouvelles mesures Biodiversité : Pas de position officielle mais AGRIDEA accompagnera les changements par des formations et des publications pour ses différents publics. AGRIDEA peut jouer un rôle important pour développer des méthodologies pour les projets « biodiversité régionale et qualité du paysage ». Concernant les 3.5% de SPB en TA, AGRIDEA développera les outils nécessaires et adaptés aux besoins, selon les variantes décidées. Ressources et production: adaptation des outils, adaptation des fiches techniques et développement du conseil adapté aux nouvelles directives

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA peut participer à la recherche de solutions pour baisser la charge administrative des exploitations agricoles. AGRIDEA favorise le dialogue, la mise en relation et propose l'organisation de plateformes adéquates avec les bons acteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA peut travailler avec les organismes de la branche et des filières pour adapter le nouveau règlement et développer/adapter les outils de vulgarisation nécessaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA adaptera les outils de vulgarisation et de formation liés à l'échange des surfaces dans le cadre de projets d'amélioration foncières intégrales. AGRIDEA peut accompagner le travail transversal entre les différents acteurs concernés (canton, commune etc.) et établir des liens avec d'autres projets. AGRIDEA pout favoriser l'échange d'expérience et suivre/accompagner des projets pilotes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aide à l'acquisition d'immeubles agricoles et pour des technologies innovantes : AGRIDEA peut participer au développement d'outils de vulgarisation et développer des dossiers de demande de soutien. En plus AGRIDEA peut développer des formations continues et adapter/développer des documents relatifs aux mesures qui impactent les Projet de développement régional (PDR).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA adaptera les documents et outils impactés

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Projet pilote et de démonstration : tant pour les projets pilotes que les projets de démonstration, un partenaire vulgarisation est obligatoire. AGRIDEA se positionne favorablement à cette vision. Dans le cas des projets pilotes, de démonstration AGRIDEA peut également accompagner des projets qui ne sont pas directement dits « commerciaux » mais qui concernent/impactent l'agriculture et secteurs y liés (ressources naturelles, climat, biodiversité, alimentations et filières, sociologie, techniques culturales, territoires urbanisme, etc.) qui profitent à l'ensemble de la collectivité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA peut développer de liens supplémentaires et spécifiques avec les interprofessions impactées et le cas échéant organiser des formations adaptées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA suit les nouveaux développements des productions primaires (algues, microalgues, champignons, …) et les nouveaux acteurs de la production alimentaire hors des zones historiquement dédiées à l'agriculture. Le cas échéant, selon les besoins spécifiques des acteurs et les ressources disponibles, AGRIDEA peut adapter ses outils, ses formations, ses plateformes et ses documents aux besoins exprimés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA adaptera ses outils de vulgarisation

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA adaptera ses outils de vulgarisation

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA peut co-/organiser des formations avec différents acteurs de la restauration collective et autres acteurs générant des déchets alimentaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA collabore avec AVIFORUM sur ces questions

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA peut participer à la formation et la vulgarisation des différents outils qui seront développés. Information et formation avec les partenaires publics et les privés impactés. AGRIDEA a une bonne compréhension des outils et apporte un regard neutre sur les potentiels réels.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA suit le dossier et peut participer aux développements d'outils et de formation. Travail avec les partenaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Selon les conditions, AGRIDEA peut renforcer son rôle dans sa participation au développement d'une structure de coordination entre les petits acteurs et les gros et l'échange de compétences/connaissances et sa mise en œuvre. AGRIDEA favorisera la mise en commun de la recherche et des acteurs privés dans un but de cocréation de connaissances et de compétences et de transfert des connaissances/technologies. AGRIDEA aide au développement de réseaux de compétences. AGRIDEA participe à l'amélioration des collaborations entre les Hautes écoles, les institutions de recherche et les acteurs privés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA adaptera ses outils de vulgarisation

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	SVIL, Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Postfach 1807, 8027 Zürich
Datum / Date / Data	Zürich, 29. April 2024 Hans Bieri

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 10

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 13

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 15

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 16

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 17

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 18

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 20

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 21

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 22

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 23

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 24

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 25

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 26

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 27

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 29

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 30

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 32

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 33
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 34
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 35
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 36

Lesehilfe Abschnitte mit Bemerkungen SVIL

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVIL dankt dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Departement für die gewährte Gelegenheit, zum Versorgungspaket 2024 Stellung zu nehmen.
Aus dem umfangreichen Verordnungspaket möchten wir uns zur Direktzahlungsverordnung DZV (910.13) kritisch äussern:
Der von uns in der Vernehmlassung zur AP14-17 festgestellte konzeptionelle Fehler der sog. weiterentwickelten Direktzahlung pflanzt sich nun immer weiter fort.
Siehe unten unsere Vernehmlassung zur AP 14-17 ff..
Aktuell bleiben in der vorliegenden Direktzahlungsverordnung 2024 nun die Versorgungssicherheitsbeiträge — also ein nicht an eine Warenproduktion gebundener Basisbeitrag — weiterhin gekürzt, um dieses Manko dann z.B. mit Produktionssystembeiträgen angeblich auszugleichen.
Dieser ‚Ausgleich' ist jedoch an zusätzliche bzw. Mehrleistungen geknüpft. Mit anderen Worten, es handelt sich nicht um einen „Ausgleich" sondern real um eine Senkung des bisherigen Direktzahlungsrahmens als Ganzes. Der erwähnte Ausgleich wird nur als Entschädigung für eine **zusätzliche** Leistung gewährt.
Damit wird die Direktzahlung Schritt für Schritt und Jahr für Jahr in ein Leistungsentgelt umgebaut, währenddem die bisherige Direktzahlung als produkteunabhängige Einkommensausgleichzahlung immer mehr heruntergefahren wird.
Das hat in diesem Frühjahr wieder in den Medien zu Falschinformationen über die Einkommenssituation in der Landwirtschaft geführt, wo von „vergoldeten Bauernhöfen" die Rede war. Das Direktzahlungskonzept der Schweiz, das als Folge der WTO-bedingten Zollsenkungen eingeführt wurde, sollte so kommuniziert werden, dass dieser Zusammenhang klar erkennbar bleibt.

Die mit der AP 14-17 eingeführten neuen zusätzlichen Umwelt - Leistungen gehören deshalb nicht in die Direktzahlungsverordnung, sondern in eine separate Verordnung,
welche diese zusätzlichen Leistungen auch entsprechend zusätzlich entschädigt und als klare Mehrleistung auch so deklariert.
Die Direktzahlungen als direkte, leistungs- und produktionsunabhängige Einkommenszahlung sind vor 20 Jahren ausdrücklich eingeführt worden, um das höhere Kostenumfeld, in dem unsere Landwirtschaft bestehen muss, und um die wegen der Konzentration der vor- und vor allem nachgelagerten Verarbeiter/ Verteiler vorliegende Unterbezahlung der Landwirtschaft teilweise auszugleichen.
Im vorliegenden Verordnungsvorschlag 2024 wird das Konzept der direkten, leistungs- und produktionsunabhängigen Einkommenszahlung in einem weiteren Schritt ausgehöhlt. Diese seinerzeit vom Nationalrat verlangte Klärung im Zusammenhang mit der Rückweisung der AP 22+ darf nun nicht immer weiter aufgeschoben werden. Dies auch vor dem Hintergrund der Inflation einerseits und wegen den angekündigten Sparprogrammen, die auch die Landwirtschaft treffen sollen.

Der Trend, die Agrarpolitik in eine sog. Ernährungspolitik umzuwandeln, muss endlich kritisch geprüft werden. So dürfen auch diese in der Direktzahlungsverordnung ungelösten Fragen nicht immer weiter bis 2030 aufgeschoben werden. Siehe dazu unserer **Vernehmlassung zu den Landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2026-2029 vom 20. Januar 2024**

Wir danken für die Kenntnisnahme und verbleiben

Mit vorzüglicher Hochachtung
Schweizerische Vereinigung
Industrie und Landwirtschaft
Für den Vorstand:

Hans Bieri

http://www.svil.ch/AktuellAP14_17.html
http://www.svil.ch/SVIL_zuErnaehrung_AP14- 17_Juli2014.pdf
http://www.svil.ch/AP18-21.pdf
http://www.svil.ch/SVIL%20Vernehmlassung%20Gegenvorschlag%20BR%20z%20Biodiversitätsinitiative%20Kopie.pdf
http://www.svil.ch/SVIL%20zu%20Agrarpolitik%20AP%2022%20zurückgestellt.pdf
http://www.svil.ch/Rueckmeldungsformular_Vernehmlassung_Zahlungsrahmen_2026_2029_SVIL20Jan2024.pdf

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13	„Die Anforderung der 3,5 Prozent BFF im Ackerbau wird in Umsetzung der Motion 23.3846 Friedli Esther «Verschiebung der Einführung der Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen im Ackerbau um ein Jahr» für das Beitragsjahr 2024 ausser Kraft gesetzt.“ Wir unterstützen eine Ausserkraftsetzung und nicht nur die Aufschiebung.	Die BBF sind separat ausserhalb des Direktzahlungskonzeptes zu regeln. Zudem ist der Schematismus, nämlich die « 3.5 % » an die bereits zu kleinen Ackerflächen zu knüpfen aufgrund der kleinräumlichen Kulturlandschaft der Schweiz eine unnötige zusätzliche Einschränkung. Der Siedlungs- und Landschaftsraum der Schweiz ist kleinräumlich reich gegliedert. Grosse Monokolturgebiete gibt es nicht. Demgegenüber nimmt die weitere Verstädterung zur 10 und 12 Millionen Schweiz unwidersprochen zu. Dies führt dazu, dass die Immobilienschweiz die Landwirtschaftsfläche immer mehr als Natuerholungsraum zur Sicherung eines gewissen Wohnwertes vereinnahmen will. Das « ökologische Argument » muss bei der Verstädterung und nicht bei der bereits stark dezimierten Restlandwirtschaft ansetzen !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung, SR 912.1	„Im Rahmen von landwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen soll künftig ein flächengleicher Abtausch zwischen Sömmerungsflächen aus dem Sömmerungsgebiet und landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) aus dem Berg- und Talgebiet möglich sein." Wenn die Zonenordnung die Anforderung bezüglich Höhenlage und Bodeneignung nicht erfüllt und korrekturbedürftig ist, dann soll die Zonenordnung angepasst werden. Zonenänderungen veranlasst durch Flächentausch führen direkt zu einer Aufweichung der Zonen. Dies lehnen wir ab.	Ein flächengleicher Tausch qualitativ unterschiedlicher Flächen darf nicht zur Verlagerung der LN in Gebiete mit schlechteren Böden missbraucht werden, **wie dies aktuell bei den Fruchtfolgeflächen missbräuchlich der Fall ist und nach öffentlichen falschen Angaben des BWL — auch aufgrund unserer Kritik — der Neuüberprüfung der FFF und der Ernährungssicherheit zurückgewiesen wurde.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Strukturverbesserungsverordnung (SVV), SR 913.1	« Neu kann der Grundstückskauf mit einem Investitionskredit finanziert werden (Art. 87a Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 LwG);“ Investitionskredite sind an strukturelle Voraussetzungen des Betriebes geknüpft. Die Landfläche ist eine solche Voraussetzung. Wenn nun der Erwerb von LN selbst gefördert wird, dann erfolgt dies auf Kosten der Kreditsumme, die für die eigentlichen Investitionskosten in Gebäude und Maschinen ungeschmälert zur Verfügung stehen muss. Dies Ausweitung des Kreditrahmens auch auf den Landerwerb wäre nur sinnvoll, wenn dies nicht auf Kosten der eigentlichen Investitionskredite geht.	Wenn Kredite für Landkauf vermehrt nachgefragt werden — und das ist abzusehn, dass hier eine grosse Nachfrage von ausserhalb des bäuerlichen Bodeneigentums gefördert wird — , dann geht das **auf Kosten der zu fördernden Investitionen in die Produktionsanlagen, Bauten, Maschinen, technologischen Anlagen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verordnung über die Primärproduktion (VPrP), SR 916.020	„Arten der Primärproduktion (Art. 3 LwG): Der Begriff «Primärprodukte» wird ergänzt, um die Pilzzucht (bisher implizit im Pflanzenbau inbegriffen) sowie die Zucht von Algen und Mikroalgen explizit zu erfassen“. Diese Neuerung definiert die Bewirtschaftung des Mikrobioms als Teil der Landwirtschaft bzw. der Urproduktion. Diese Vermischung ist abzulehnen.	Diese Neuerung verwischt die Trennung zwischen bodenunabhängiger, vertikaler, industrieller, synthetischer Nahrungsgmittelproduktion und der nach wie vor auf der Naturgrundlage fussenden Urproduktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, SR 919.118	Die Mitwirkungspflicht zur Datenlieferung ist auch ein weiterer Schritt zum „Gläsernen Bauenr". Es ist zu prüfen, ob das nicht zu neuen wirtschaftlichen Abhängigkeiten führt. Unter dem Argument der Nachhaltigkeit, der Ernährung und der Gesundheit wird die Landwirtschaft dem Zugriff der neu sich bildenden Geschäftsmodelle der grossen internationalen Konzerne ausgesetzt bzw. offen zugänglich gemacht. .	Es besteht **ein krasser Widerspruch** zur absoluten Geheimhaltung der Daten der grossen international tätigen Wirtschaftsakteure.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Neue Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft (FKINV)	Siehe Bemerkungen zu SR 919.118	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	IP-SUISSE
Adresse / Indirizzo	Molkereistrasse 21, 3052 Zollikofen
Datum / Date / Data	01. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 7
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 9
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 11
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Hofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen vertritt 18’000 IP-SUISSE Bäuerinnen und Bauern, die auf ihren Familienbetrieben umweltschonend und tiergerecht nahe an den Bedürfnissen des Marktes Lebensmittel für den täglichen Bedarf produzieren.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2024 Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der fortwährenden Unsicherheiten bezüglich den 3.5% äussert sich die IP-SUISSE in dieser Vernehmlassung nicht zu den Vorschlägen. Die IP-SUISSE hat ihre Ansichten in früheren Stellungsnahmen bereits platziert.

Wir wünschen uns für unsere Labelbetriebe schnellstmöglich Klarheit und einen verlässlichen Planungshorizont.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

IP-SUISSE

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58 Abs. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig.		Wir begrüssen diese Anpassung. Für Betriebe mit fix eingebauten Aufbereitern sind Anpassungsunterstützungen zu prüfen.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 und Anhang 7 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	**Antrag**: Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen soll bei einjährigen Kulturen auch pro Parzelle und nicht nur pro Kultur ausgerichtet werden können. Der Beitrag für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche (Anhang 7, Ziff. 5.6.1, Bst. c) ist bei CHF 400.-/ha festzulegen. **Eventualantrag**: Winterweizen (513) klassenweise gemäss Sortenliste swiss granum und Erweiterung der anmeldbaren Kulturcodes bei folgenden Kulturen: - Wintergerste (502): neu Futtergerste, Braugerste, Gerste für die menschliche Ernährung - Kartoffeln (524): neu Folienkartoffeln, Speisekartoffeln, Industriekartoffeln	Die IP-SUISSE setzt die Kombination aus den Programmen Extenso und Herbizidverzicht mit Marktpartnern um. Aktuelle Rückmeldungen aus der Praxis und Statistiken der IP-SUISSE zeigen nun, dass die Anforderung, den Verzicht auf Herbizide über die ganze Kultur umzusetzen, dazu führt, dass viele Betriebe aufgrund einer Risikoabwägung ganz darauf verzichten. Damit können wichtige Zielsetzungen sowohl aus Umwelt- wie auch aus Marktsicht nicht im gewünschten Mass erreicht werden. Eine parzellenweise Umsetzung würde hingegen eine win-win Situation ermöglichen, weshalb wir den Antrag stellen, diesen Punkt nochmals zu prüfen. Eine Erhöhung des Betrags von CHF 250.- auf CHF 400.-/ha trägt zudem dazu bei, die ungedeckten Kosten und die zusätzlichen Produktionsrisiken zu decken und ermöglicht es den Betrieben, die zusätzlichen Investitionen in die Mechanisierung zu finanzieren.
Nicht in Vernehmlassung	**Antrag**: Bei Kartoffeln soll der PSM-Verzicht parzellenweise möglich sein. Der Beitrag ist für	Wir begrüssen den neuen Beitrag für die nützlingsschonende Kartoffelkäferbekämpfung, und haben im Jahr 2023

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 Abs. 1 Bst. a Beitrag für den Verzicht auf Pflanzen-schutzmittel	Kartoffeln auf 1000 Fr. pro Hektare und Jahr festzulegen.	parzellenweise gute Erfahrungen auf IP-SUISSE Betrieben gemacht. Allerdings ergibt sich durch die Gesamtbetrieblichkeit ein sehr hohes finanzielles Risiko, falls der Beitrag abgemeldet werden muss. Gemäss Aussagen der Kantone, wurde auch tatsächlich der Beitrag von der Hälfte der Betriebe wieder abgemeldet. Bei einer parzellenweisen Abmeldung des PSM-Verzicht bei Kartoffeln wird das finanzielle Risiko für die Betriebe kleiner, und mehr Betriebe könnten Teilflächen nützlingsschonend führen. Wir denken, dass die parzellenspezifische Bewirt-schaftung hier stark zur Akzeptanz beitragen wird. Da im Bereich der «naturnahmen Lebensräume» noch be-trächtlich Bedarf zur Risikosenkung besteht, beantragen wir hier eine parzellenweise Abmeldung. Eine Erhöhung des Beitrags für Kartoffeln auf 1000.-/ha/Jahr (analog zum Ge-müse- und Beerenanbau) trägt den wirtschaftlichen Risiken besser Rechnung und kann die Motivation der Teilnahme weiter erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Beiträge zur Transformation hin zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
LwG Art. 87a Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 Die Anschaffung von Feldrobotern sowie elektrobetriebenen Motormähern und landwirtschaftlichen Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird gefördert.	Die Anschaffung von Feldrobotern sowie elektrobetriebenen Motormähern, Drohnen und landwirtschaftlichen Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird gefördert (Art. 87a Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 LwG).	Neben Feldrobotern können auch Drohnen den Einsatz fossiler Brennstoffe in der Landwirtschaft reduzieren und den Boden schützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Ablieferungspflicht auf Stufe Einzelbetrieb erscheint uns unverhältnismässig und in der Umsetzung unrealistisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a (neu) Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung 1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten **verpflichtet.**	Die Ablieferung von ökonomischen und ökologischen Daten der Landwirtschaftsbetriebe muss freiwillig bleiben.	Eine Pflicht zur Ablieferung der Daten lehnen wir aus folgenden Gründen ab: Anonymität kann insbesondere bei besonderen Betriebstypen (Grösse, Spezialkulturen) ungenügend gewährleistet werden Zeitpunkt der Datenlieferung – das Vorliegen derBuchhaltung zu einem definierten Zeitpunkt ist nicht für alle Betriebe möglich. Adminstrativer Mehraufwand. Dies verpflichtend zu machen ist aufgrund der ohnehin hohen Arbeitsbelastung auf den Landwirtschaftsbetrieben sozial nicht verträglich. Die Ablieferung der Daten soll freiwillig bleiben. Bei zu tiefen Beteiligungszahlen muss entsprechen die Entschädigung für die Beteiligung erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
«Ebenso legt der Bund keine Anforderung an den Mindestdeckungsgrad fest. Denn je flexibler die Anforderung an den Versicherungsschutz ist (z.B. Versicherung auf **Parzellenbasis** möglich), desto weniger konkurriert das Instrument mit anderen präventiven Massnahmen des Risikomanagements, wie z.B. der Wahl robuster Kulturen und Sorten oder der Einrichtung von Bewässerungsanlagen**.»** (Bericht zur Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024, S. 188). Auch das BLW kommt im erläuternden Bericht über die Verbilligung von Prämien von Ernteversicherung zum Schluss, dass Massnahmen weniger mit anderen Massnahmen konkurrenzieren, je flexibler diese sind. Diese Erkenntnis, dass flexible- namentlich parzellenspezifische Anforderungen - Sinn machen, unterstützen wir und fordern, dies auch bei den Produktionssystembeiträgen (PSB) einheitlich einzuführen. Die aktuellen ganzbetrieblichen Regelungen hindern andere Programme und verhindern eine marktgerechte Produktion.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage. Die IP-SUISSE ist in vielen der genannten Themenbereiche bereits aktiv in Zusammenarbeit mit der Forschung tätig (Tiergesundheit, Antibiotikaeinsatz, Einführung von robusten Sorten im Pflanzenbau). Die Kriterien für die Förderung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes müssen vereinbar mit einer zukunftsgerichteten, tierfreundlichen, standortgerechten und umweltschonenden Produktion sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
IP-SUISSE setzt sich gemeinsam mit Partnern aus der Wertschöpfungskette für die Förderung von Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung ein. Dabei befindet sich dieser Markt im Aufbau und Wachstum. Durch den grossen Preisdruck durch Importware, wünschen wir uns eine erhöhte Unterstützung des Bundes in dieser sensiblen Anfangsphase des Marktaufbaus. Da die Nutzung der Ackerfläche für die menschliche Ernährung nun auch in der Ernährungs- und Klimastrategie des Bundes als wichtige Massnahme festgelegt wurde, halten wir einen höheren Einzelkulturbeitrag für gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 1	Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen 1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; b. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; c. ~~Soja;~~ Leguminosen zur tierischen Fütterung d. ~~Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens);~~ Leguminosen für die menschliche Ernährung e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung	

Art. 2 h	***Art. 2** Höhe der Beiträge* *Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:* — *Franken* *a. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: 700* *b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: 700* *c. Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen: 1000* ~~*d. Soja: 1000*~~ ~~*e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000*~~ *d Leguminosen zur tierischen Fütterung 1000* *e. Leguminosen für die menschliche Ernährung 2000* *f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 2100* *g. Zusatzbeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung 200*	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vogelwarte
Adresse / Indirizzo	Schweizerische Vogelwarte Seerose 1 6204 Sempach
Datum / Date / Data	Version vom 16.04.2024 Peter Knaus Leiter Förderung / Mitglied der Institutsleitung peter.knaus@vogelwarte.ch Hubert Schürmann Leiter Ressort Kulturland hubert.schuermann@vogelwarte.ch

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024.

Von besonderer Relevanz sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- **Anteil BFF auf Ackerfläche:** Die Motion Friedli fordert nicht eine Reduktion der erforderlichen BFF, sondern eine Berücksichtigung bestehender Vorleistungen. Aufgrund der Vorleistungen der Betriebe (umgesetzte Massnahmen) und des Investitionsschutzes der Kantone (Agrardatensysteme) empfehlen wird die Variante 3 einzuführen. Wissenschaftliche Studien postulieren, dass zur Erhaltung typischer Arten des Ackerlandes ein Anteil von mindestens 5 % der Ackerfläche hochwertige Lebensräume notwendig ist (Hagist et al 2023). Das Anrechnen von Getreide in weiter Reihe als Biodiversitätsförderfläche (BFF) ist problematisch, da der Dünger- und PSM-Einsatz bei dieser Massnahme zulässig ist und damit dem Grundsatz von BFF-Flächen widerspricht. Im Sinne eines Kompromisses können wir dem Anrechnen von «Getreide in weiter Reihe» als BFF auf Ackerland und als BFF im Sinne des ökologischen Leistungsnachweises zustimmen, solange mindestens 3,5 % BFF auf Ackerfläche verlangt sind. Sollten die 3,5 % BFF auf Ackerfläche ersatzlos gestrichen werden, darf in der Konsequenz Getreide in weiter Reihe nicht mehr als Biodiversitätsförderfläche (BFF) an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) angerechnet werden. Auch die Kombination von Getreide in weiter Reihe mit Anforderungen im Rahmen von Vernetzungsprojekten bzw. regionale Biodiversitätsförderflächen und Landschaftsqualität berechtigen aus unserer Sicht nicht zu einer Anrechnung an die BFF-Fläche nach ÖLN. Eine Abgeltung von Getreide in weiter Reihe mit Produktionssystembeiträgen erachten wir als zielführend
- **Regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität**: Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere begrüssen wir die Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgaben gewährleisten eine stringente Berücksichtigung der Planungsebenen bei der Weiterentwicklung des Instrumentariums. Um damit Wirkung für die Biodiversität und Landschaftsqualität zu erzielen, ist es notwendig, wirkungsvolle Massnahmen festzulegen und die Erfahrungen und Ergebnisse der Evaluationen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte zu berücksichtigen. Wir empfehlen deshalb, zur Definition der Massnahmen und der Festlegung der Beiträge ein wissenschaftliches Expertengremium einzusetzen.
  Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Evaluation Vernetzungsprojekte). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Dazu sind insbesondere folgende Punkte zu präzisieren:
  - Definition Qualität und Quantitative Flächenziele (https://www.vogelwarte.ch/wp-content/uploads/2024/04/Hochwertige-BFF-und-quantiative-Flachenziele-1.pdf)
  - Überprüfung der Massnahmen
  - Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb
  - Beratung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	• Wir empfehlen die Variante 3 umzusetzen • Die übrigen Varianten lehnen wir ab. Sie entsprechen einer Wirkungsminderung. Das Anrechnen von Getreide in weiter Reihe als Biodiversitätsförderfläche (BFF) ist problematisch, da der Dünger- und PSM-Einsatz bei dieser Massnahme zulässig ist und damit dem Grundsatz von BFF-Flächen widerspricht. Im Sinne eines Kompromisses können wir dem Anrechnen von «Getreide in weiter Reihe» als BFF auf Ackerland und als BFF im Sinne des ökologischen Leistungsnachweises zustimmen, solange mindestens 3,5 % BFF auf Ackerfläche verlangt sind. Sollten die 3,5 % BFF auf Ackerfläche ersatzlos gestrichen werden, darf in der Konsequenz Getreide in weiter Reihe nicht mehr als Biodiversitätsförderfläche (BFF) an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) angerechnet werden. Auch die Kombination von Getreide in weiter Reihe mit Anforderungen im Rahmen von Vernetzungsprojekten bzw. regionale Biodiversitätsförderflächen und Landschaftsqualität berechtigen aus unserer Sicht nicht zu einer Anrechnung an die BFF-Fläche nach ÖLN. Eine Abgeltung von Getreide in weiter Reihe mit Produktionssystembeiträgen erachten wir als zielführend	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **3,5 Prozent** der ~~**offenen**~~ Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **5 Prozent** der **Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen** in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Wissenschaftliche Fallstudien (u.a. Oppermann et al. (2020)) zeigen, dass zur Erhaltung typischer Arten des Ackerlands ein Anteil von **mindestens 5 % hochwertigen BFF auf Acker (mehrjährig)** notwendig ist. Die offene Ackerfläche als Bezugsfläche zu definieren, lehnen wir ab und fordern, stattdessen die Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen) als Bezugsfläche zu verwenden. Eine Berücksichtigung der offenen Ackerfläche würde einer Wirkungsverminderung um zirka 40% gegenüber der ursprünglichen Fassung entsprechen (Bedarf BFF gemäss bisheriger Regelung 9’300 ha, neu 5’600 ha, davon 3’100 ha als Getreide in weiter Reihe – Quelle BLW). Zudem darf weiterhin Getreide in weiter Reihe angerechnet werden, obwohl ein flächiger Dünger- oder PSM-Einsatz möglich ist. Dies widerspricht Art. 58 Abs. 4 aus unserer Sicht und damit dem Grundsatz der Biodiversitätsförderflächen. Zudem besteht keine mehrjährige Massnahme und die Leistung ist somit in keiner Weise vergleichbar mit den übrigen BFF auf Acker. Aus diesen Gründen soll Getreide in weiter Reihe weder an die Acker-BFF noch an die 7 Prozent BFF gemäss ÖLN angerechnet werden. Siehe Bemerkung zu Artikel 17 Getreide in weiter Reihe. Flächenanteil: Um weitere Fortschritte bei der Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet zu erreichen, ist die Erhöhung des Anteils BFF auf der Ackerfläche eine unerlässliche Stossrichtung. Dieses Defizit ist seit Jahren bekannt. Studien aus der Schweiz und auf die Schweiz übertragbare Studien aus Deutschland zeigen, dass ein Anteil von 3.5 % BFF an der Ackerfläche zwar ein erster aber noch ungenügender Schritt ist. Gemäss Untersuchungen ist ein Flächenanteil von 14 % naturna-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		her Fläche in einem Ackerbaugebiet nötig, damit Populationen von charakteristischen Tierarten (z.B. Feldlerche, Feldhase) längerfristig bestehen können (Meichtry-Stier et al. 2014).
2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.		Der neue Absatz 2 ist nachvollziehbar, da Betriebe mit mehr als 25 Prozent Biodiversitätsförderfläche die gesetzliche Mindestanforderung deutlich übertreffen. Wir empfehlen eine qualitative Vorgabe (Anteil QII plus hochwertige mehrjährige Acker-BFF von mindestens 10 Prozent) zu definieren. Die Situation im Ackerland wird mit diesem Zusatz kaum verbessert, da die Betriebe frei sind in welcher Lage sie die BFF-Flächen anlegen – die Segregation bleibt bestehen (zu wenig BFF im Ackergebiet).
3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f ~~sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78~~.	3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f.	Hecken, Feld- und Ufergehölze der Qualitätsstufe II haben einen ähnlichen ökologischen Wert wie Acker-BFF. Die Berücksichtigung der Elemente auf Stufe Betrieb zur Systemvereinfachung des Vollzugs ist nachvollziehbar. Die Anrechenbarkeit von Hecken nach Artikel 78 lehnen wir explizit ab, es besteht das Risiko das dadurch niederschwellige Massnahmen angerechnet werden. Wir weisen darauf hin, dass durch diese Regelung weniger BFF im Ackergebiet angelegt werden und es damit zu einer möglichen Flächensegregation kommen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, ~~q~~, 71b Absatz 1 Buchstabe a ~~sowie 78 auf offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	Wir begrüssen, dass keine weiteren Flächen gemäss Variantenvorschlag (V1) anrechenbar sind. Dies würde zu einer tieferen Leistung zu Gunsten der Biodiversität führen. Weiterhin soll die Ackerfläche die Bezugsgrösse für die Flächenberechnung sein, siehe dazu auch Kommentar zu Absatz 1. Wir lehnen die Anrechenbarkeit von Flächen nach Artikel 78 explizit ab, da das Risiko besteht das niederschwellige Massnahmen angerechnet werden welche nicht dem Grundsatz von hochwertiger Biodiversitätsförderfläche entsprechen. Siehe: https://www.vogelwarte.ch/wp-content/uploads/2024/04/Hochwertige-BFF-und-quantiative-Flachenziele-1.pdf
~~5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.~~	Getreide in weiter Reihe ist als anrechenbare Fläche zu **streichen**.	Gemäss Begründung zum Absatz 1 lehnen wir die Anrechenbarkeit von Getreide in weiter Reihe ab, da weiterhin ein Dünger- oder PSM-Einsatz möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.		Wir begrüssen Absatz 6, weisen aber darauf hin, dass die Anrechenbarkeit zwingend einer kritischen Beurteilung unterzogen wird im Einzelfall, um kein Schlupfloch für eine Umgehung zu bieten. Zur Beurteilung der Anrechenbarkeit regionsspezifischer Massnahmen soll ein entsprechendes Fachgremium beigezogen werden.
Art. 41 Anpassung des Normalbesatzes Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	d. sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.	Die Anpassung wird begrüsst. Wir empfehlen zu definieren, was eine wesentliche Änderung der Weidefläche oder des Ertrages ist.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen ~~sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet~~ gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Neben Ast- und Steinhaufen existieren zahlreiche weitere wertvolle biodiversitätsfördernde Kleinstrukturen (Guntern et al. 2020). Entsprechend begrüssen wir die Erweiterung auf weitere Kleinstrukturen sehr. Bei Ernteprozessen sind Mähaufbereiter ein bedeutender Faktor für die Reduktion der Insektenbiomasse (Humbert et al. 2010). Entsprechend ist es wissenschaftlich gut begründet, sie auf Biodiversitätsförderflächen nicht zuzulassen. Mulchen führt neben einem Verlust der Artenvielfalt zu einer Nährstoffanreicherung im Boden. Entsprechend ist es auf allen BFF zweckmässig, das Mulchen zu verbieten. Den Einsatz im Sömmerungsgebiet lehnen wir explizit ab.
Art. 78 Beitrag 1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie		Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.		bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben, die Ziellücken zu schliessen sowie messbare und ambitionierte Zielvorgaben festzulegen. Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben auf Stufe Richtlinien.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone 1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt. c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren und werden von einem Fachgremium beurteilt und geprüft.	*Es ist zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.* c Ergänzung: Massnahmen werden von einen wissenschaftlichen Fachgremium geprüft.	a. Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte hat eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen) erarbeitet. https://www.vogelwarte.ch/wp-content/uploads/2024/04/Hochwertige-BFF-und-quantiative-Flachenziele-1.pdf Wir bitten Sie diese Grundlage bei der Definition der Ziele zu berücksichtigen und in den Richtlinien festzuhalten. c. Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dieses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere ziel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		führende Massnahmen nennen sowie eine Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.
d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.		d. Wir begrüssen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.
e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.		e. Wird begrüsst. Bei den Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung handelt es sich um die wertvollsten Biodiversitätsflächen der Schweiz. Es ist deshalb prioritär, deren Qualität zu erhalten.
2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.		2 Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende einzelbetriebliche Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte (Chevillat et al. 2017; Guntern 2018).
	Neuer Absatz 3 Auf Stufe Betrieb sind zwingende Einstiegskriterien zu erfüllen: Minimaler Anteil BFF, Anteil QII, Anforderungen Strukturvielfalt und eine Beratungspflicht.	Die neuen Richtlinien sollten Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb beinhalten, um sicherzustellen, dass die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität den zum Ziel gesetzten Mehrwert schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79a Verfahren 1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.	Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen soll das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern, Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I **nach Anhang 4 Artikel 58** abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies zugunsten der **Ziel- und Leitarten** erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.
8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle gemeinsam mit einem darauf basierenden Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht **mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle** gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfliessen zu lassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
17 Getreide in weiter Reihe	Wir empfehlen die Anforderungen an die Qualitätsstufe I von Getreide in weiter Reihe grundsätzlich zu überarbeiten oder die Massnahme nicht als BFF zuzulassen. Eine Förderung im Rahmen der Produktionssystembeiträge wäre unter den aktuellen Anforderungen passender.	Bereits bei früheren Stellungnahmen haben wir darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Massnahme mit den momentan formulierten Anforderungen nicht gewährleistet werden kann. Im weiteren widerspricht die Möglichkeit eines flächigen Pflanzenschutzmittel- und Düngereinsatz auf Flächen mit Getreide in weiter Reihe einem «Grundsatz» der BFF. Die Schweizerische Vogelwarte hat die Kriterien, die aus wissenschaftlicher Sicht erfüllt sein müssten, damit Getreide in weiter Reihe eine wirksame Massnahme ist, ausformuliert. Es handelt sich insbesondere um: - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (inkl. Herbizide) (mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen bei Problempflanzen) - Reduktion der Saatmenge bezogen auf die Fläche um mind. 40% - Weitere Reduktion der Düngung - Vereinfachung der Kombinierbarkeit mit den Produktionssystembeiträgen «Verzicht auf PSM» und «Verzicht auf Herbizid im Ackerbau»

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen	1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 202~~2~~1 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. 2 Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV2 handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt. Neu e. Auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet der Gesamtmelioration die Umweltziele Landwirtschaft erreicht werden.	Wir lehnen einen Flächenabtausch ab. Gesamtmeliorationen haben in der Vergangenheit normalerweise zu einer Intensivierung der Flächennutzung und einem lokalen Rückgang der Biodiversität geführt. Gerade im Sömmerungsgebiet sind die Biodiversitätswerte der Schweiz noch besonders hoch. Wir empfehlen deshalb einen Flächenabtausch nur zu ermöglichen, wenn sichergestellt wird, dass ein entsprechender Anteil ökologisch hochwertiger Flächen gemäss Umweltzielen Landwirtschaft bei allen beteiligten Betrieben erreicht wird.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV **Siehe auch Begleitbrief des SBLV**
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 6 5200 Brugg AG 056 441 12 63 info@landfrauen.ch
Datum / Date / Data	29.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali....4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Direktzahlungsverordnung: Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband ist sehr erfreut, dass der **Versicherungsschutz** der mitarbeitenden Ehegatten in diesem Verordnungspaket aufgenommen wurde. Die Bäuerinnen prägen mit ihrem Engagement die Landwirtschaft massgeblich und Krankheit, Unfall oder Tod können schwerwiegende Folgen haben. Ein angemessener Versicherungsschutz, welcher die Familie und den Betrieb bei einem Ausfall der Bäuerin nicht in Schwierigkeiten geraten lässt, ist daher für die Schweizer Landwirtschaft sehr bedeutend. Der SBLV bedankt sich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Konzeptes. Von unserem Verband werden allfällige Abschwächungen des Versicherungsschutzes oder unzuverlässige Überprüfungen zu Ungunsten des Versicherungsschutzes entschieden abgelehnt.

Das Verordnungspaket sieht leider keine Massnahmen vor, welche die **besorgniserregende Einkommenssituation** direkt verbessern könnte. Es ist daher unumgänglich, dass die Anforderungen **praxistauglich und administrativ einfach umsetzbar** sind.

Strukturverbesserungsverordnung: Die Änderungen werden mehrheitlich unterstützt, mit Ausnahme der Abschaffung des Investitionskredites für den Altenteil. Allfällige zusätzliche Mittel dürfen nicht durch Umlagerungen innerhalb des Agrarbudgets erfolgen.

Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung: Die Forschungsaspekte über die soziale Situation sind für unseren Verband von grosser Bedeutung und müssen weiterhin im Forschungsprogramm berücksichtigt werden.

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft: Eine Pflicht zur Lieferung der Buchhaltungsdaten wird entschieden abgelehnt. Die Motivation der Betriebe, ihre Buchhaltungsdaten für eine repräsentative Stichprobe zur Verfügung zu stellen, muss über Anreize geschehen.

Der SBLV äussert sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einzig zu den für die Bäuerinnen- und Landfrauen zentralen Themen. Sofern nicht anders angegeben oder positioniert, bezieht sich der SBLV im Übrigen bei sämtlichen technischen Vorschlägen, weiterführenden Verordnungen und Detailanträgen auf die Stellungnahme des SBV.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist sehr erfreut, dass der **Versicherungsschutz** der mitarbeitenden Ehegatten in diesem Verordnungspaket aufgenommen wurde und unterstützt dieses Vorhaben. Der SBLV sensibilisiert seine Mitgliederinnen seit Jahren via Informationskampagnen und Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen über den Versicherungsschutz der Bäuerinnen. Das vorliegende Konzept wurde vom Bund, der Branche und den Kantonen im Rahmen der AP 2022 gemeinsam ausgearbeitet. Es sind zahlreiche Ausnahmen und Erleichterungen vorgesehen, damit die Umsetzung die Bauernfamilien nicht in finanzielle Not bringen könnte und der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann. Das vorliegende Konzept erachten wir daher als pragmatisch und praxisnah. Eine raschere Einführung als erst in drei Jahren hätten wir begrüsst, denn die Wichtigkeit des Themas wird seit Jahren öffentlich diskutiert. Wir sind uns jedoch bewusst, dass eine raschere Umsetzung für die Kantone und die landwirtschaftlichen Versicherungsorganisationen ressourcentechnisch fast nicht zu bewältigen wäre. Daher verzichten wir auf diese Forderung unter der Voraussetzung, dass der Vernehmlassungsvorschlag umgesetzt wird. Der SBLV bedankt sich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Konzeptes, welches von unserem Verband vollumfänglich unterstützt wird. Von unserem Verband werden allfällige Abschwächungen des Versicherungsschutzes oder unzuverlässige Überprüfungen zu Ungunsten des Versicherungsschutzes entschieden abgelehnt.

Das Verordnungspaket sieht leider keine Massnahmen vor, welche die **besorgniserregende Einkommenssituation** direkt verbessern könnte. Es ist daher unumgänglich, dass die Anforderungen **praxistauglich und administrativ einfach umsetzbar** sind. Dies betrifft vor allem die Forderung von **3.5% Biodiversität im Ackerbau**. Falls diese Anforderung nicht durch einen Parlamentsentscheid wegfällt, unterstützen wir die Berechnung auf Basis der offenen Ackerfläche und unter Würdigung der Vorleistungen im Rahmen der Biodiversität. Bei der Zusammenlegung von Vernetzung und Landschaftsqualität zum **neuen Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität** ist darauf zu achten, dass die ursprüngliche Idee einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungsperimeter beibehalten wird. Dies ist mit der Verknüpfung mit der ökologischen Infrastruktur nicht mehr gegeben.

Der SBLV unterstützt das Anliegen des SBV, wonach eine **Überarbeitung der Anforderungen an die Ausbildung** zwingend notwendig ist. Nur gut ausgebildete Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter können die hohen Anforderungen an die Betriebsführung bewältigen. Der SBLV steht dem DZ-Kurs sehr kritisch gegenüber. Bei der Überarbeitung der Anforderungen an die Ausbildung ist es für uns entscheidend, dass **die Ausbildung zur Bäuerin mit FA / zum bäuerlichen Haushaltleiter FA** weiterhin zu Direktzahlungen berechtigt und keine Nachteile entstehen für mitarbeitende Ehegatten. Bei der Prüfung der Überlegungen des SBV ist unbedingt darauf zu achten, dass die rechtliche oder tatsächliche Situation von Frauen, Ehefrauen und Ehepartnern nicht verschlechtert wird, insbesondere die Möglichkeit der Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebs bei einem Wechsel in der Leitung des Betriebs durch Tod, Pensionierung oder Wechsel der beruflichen Tätigkeit. Aus diesem Grund können wir dem vom SBV verfolgten Prinzip auf allgemeiner Ebene zustimmen, unterstützen jedoch nicht die vorgeschlagenen Formulierungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	Das Konzept der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität als Folge der Fusion von Vernetzung und Landschaftsqualität muss im Rahmen der AP 2030 einfach umgesetzt werden.	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Die Bauernfamilien erbringen für die Biodiversität und die Landschaftsqualität sehr grosse Leistungen. Für die Ausarbeitung eines neuen Konzeptes, welches die gewünschte Wirkung erzielen wird, ohne massiven administrativen Aufwand für die Bauernfamilien und zusätzliche Einschränkungen in der Nahrungsmittelproduktion, braucht es mehr Zeit. Eine Einführung in 2027 ist unrealistisch und sollte daher zeitliche mit der AP 2030 erfolgen. Uns ist es ein Anliegen, dass die eingesetzten finanziellen Mittel den Landwirtschaftsbetrieben für die Umsetzung der Massnahmen zur Verfügung stehen und nicht in Beratungs- und Begleitungsarbeit fliesst.
Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall	Unterstützung des gemeinsam ausgearbeiteten Vorschlags	Für die finanzielle Absicherung eines Landwirtschaftsbetriebes ist eine genügende Versicherungsdeckung von grosser Notwendigkeit, um bei einem Unfall-, Krankheits- oder Todesfall nicht in finanzielle Bedrängnis zu geraten und den Betrieb weiterführen zu können.
Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Mindestens 3.5% der offenen Ackerfläche soll als Biodiversitätsförderflächen ausgewiesen werden. Bestehende Flächen mit Qualität II sowie Hecken sind anzurechnen.	Die Vorleistungen müssen mitberücksichtig werden und die Anforderung soll sich der Einfachheit halber auf die offene Ackerfläche beziehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bereits jetzt für die Biodiversität wertvolle Flächen wieder der offenen Ackerfläche zugeführt werden.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Laboranalysen und deren Finanzierung durch den Bund wird unterstützt, da sie den Wert der in der Schweiz produzierten Nahrungsmittel nur unterstreichen können. Die Finanzierung darf nicht durch eine Umlagerung der Direktzahlungen erfolgen.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderungen werden mehrheitlich unterstützt, insbesondere die Erhöhung der Sätze an die Teuerung, eine Berücksichtigung allfälliger höherer Baukosten und der Einbezug weiterer Zonen oder Projekte. Der SBLV wehrt sich jedoch vehement gegen die Streichung des Kredites für den Bau des Altenteils. Der Altenteil muss zwingend weiterhin unterstützt werden, denn es geht hier um die Sicherung der Existenz der abtretenden Generation. Eine Streichung dieser Finanzierung würde auch zu einer Inkohärenz mit dem BGBB führen. Allfällige zusätzlich benötigte Mittel zur Finanzierung der Strukturverbesserungsverordnung müssen dem Landwirtschaftsbudget zugeführt werden und dürfen nicht durch eine Umlagerung innerhalb des Agrarbudgets geschehen. Eine allfällige Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss einfach umgesetzt werden, falls der Nutzen für die Bauernfamilien und die Geldgeber gegeben ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss für die Bauernfamilien und den Bund / die Kantone einen Zusatznutzen geben, sonst ist darauf zu verzichten.	Eine einfache Umsetzung bei gegebenem Zusatznutzen ist wichtig. Ansonsten darauf verzichten.
Investitionskredite für Wohnhäuser	Beibehalten: Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Ein Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderungen werden unterstützt.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen. Der SBLV unterstreicht die Bedeutung der Forschung im sozialen Bereich.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein wichtiges Instrument, welches erlaubt, die wirtschaftliche Entwicklung nachzuvollziehen. Qualitativ gute und repräsentative Daten sind eine Voraussetzung, Aussagen über die wirtschaftliche Situation machen zu können. Sanktionierungen sind jedoch nicht der geeignete Weg, um die Beteiligung zu erhöhen. Eine bessere Beteiligung muss durch Anreize geschehen und nicht durch Strafen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten Betriebe für die repräsentative Stichprobe werden durch eine angemessene Entschädigung zur Datenlieferung motiviert.	Eine angemessene Entschädigung soll zur Datenlieferung motivieren. Falls weiterhin zu wenige Betriebe die Daten abliefern und aussagekräftige Resultate wegfallen könnten, sollen weitere Anreize in Betracht gezogen werden.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	**Schweizerischer Getreideproduzentenverband** **FSPC – SGPV**
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 29 avril 2024 Fritz Glauser, Präsident Pierre-Yves Perrin, Geschäftsführer

Schweizerischer Getreideproduzentenverband
Fédération suisse des producteurs de céréales
Federazione svizzera dei produttori di cereali

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 8
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 9
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 10
BR 21 Ordonnance sur les contributions aux cultures particulières 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilnehmen zu können.

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hier Stellung zu den Aspekten, die direkt die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen betreffen. Bei den anderen Elementen unterstützt der SGPV die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Forderungen sowie derjenigen des SBV und grüssen Sie freundlich.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGPV schlägt vor, die Landschaftsqualitätsbeiträge und die Beiträge für die Vernetzung nicht in einem System zu vereinen. Eine Vereinfachung der bestehenden Systeme muss im Rahmen der AP 2030 erfolgen. Die Landwirte haben zum Teil beträchtliche Beträge investiert, um die aktuellen Massnahmen umzusetzen und es ist zu früh für einen Systemwechsel, da dieser keine Vereinfachung für die landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2: Vereinigung der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Beiträge für die Vernetzung	?	Welche Vereinfachung wird mit dieser Zusammenführung von zwei Beiträgen erwartet? Die Landwirte haben bereits enorme Summen in die Einrichtung von ökologischen Vernetzung- und Landschaftsqualitätsprojekten investiert. Man sollte das Bestehende nutzen, bevor man teure und schlecht durchdachte Projekte neu auflegt.
Art. 14a: Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Streichen	Angesichts der geringen erwarteten Wirkung dieser Massnahme auf Nährstoffverluste und Pflanzenschutzrisiken halten wir es für sinnvoller, sie zu streichen.
Art. 68, al. 3	[3] Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte pro Parzelle der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV mit den folgenden Wirkungsarten enthalten	Das Beitragsprogramm muss unbedingt auf der Ebene der Parzelle und nicht auf der Ebene der Kultur umgesetzt werden, um den Erzeugern die nötige Flexibilität zu geben.
Art. 68, al. 4	f. die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71c, al. 2	Beiträge für die Bodenbedeckung sollten einfach für Parzellen gezahlt werden, die die Anforderungen erfüllen. Das derzeitige System ist kompliziert und ermutigt die Landwirte nicht, sich daran zu beteiligen. Eine Vereinfachung der Umsetzung ist zwingend erforderlich.	Das Beitragsprogramm muss unbedingt auf der Ebene der Parzelle und nicht auf der Ebene der Kultur umgesetzt werden, um den Erzeugern die nötige Flexibilität zu geben.
Anhang 1, Kap. 1.1, Bst. D Und Kap. 2.1.2	Verschiebung der Einführung von Digiflux, solange das System noch nicht ausgereift ist.	Die online erstellte Düngerbilanz vereinfacht die Verwaltung nicht, da Landwirte, die Instrumente zur Steuerung der Düngung auf der Parzelle (Düngeplan) verwenden, die Daten doppelt eingeben müssen. Landwirte sollten die Wahl haben, welches Tool sie für die Berechnung der Düngerbilanz verwenden! Darüber hinaus stellen wir fest, dass die Überlegungen zu Digiflux nicht abgeschlossen sind. Die Einführung eines solchen Instruments muss gut überlegt sein; das Instrument muss zudem einfach zu bedienen sein, auf Erfahrungen aus der Praxis basieren, der Realität der Produktion entsprechen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und darf keine Daten verlangen, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Aus diesen Gründen und in Verbindung mit den laufenden Diskussionen fordern wir: - Die Verschiebung der Einführung von Digiflux. - eine grundlegende Überlegung, wie dieses Instrument (von den Bauern) genutzt werden soll, damit es den Produzenten dient, bevor es der Verwaltung dient. Der Ansatz muss agronomisch sein, bevor er administrativ ist!
Anhang 1, Kap. 2.1.8, Übertragung von Nährstoffen auf die Düngerbilanz des Folgejahres	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Ein minimaler Handlungsspielraum muss erhalten bleiben.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich sind Kontrollen notwendig, um die Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen. Der vorgesehene Betrag (500'000 Franken pro Jahr) darf jedoch nicht zu einer Kürzung der landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen führen. Es muss sich um zusätzliche Beträge handeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind. Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Ab. 2	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16[12] LVG[13]), dem Referenzpreis von **60** ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht.	
Art. 6, al. 3	[3] [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	
Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ **zwei Mal pro Monat** und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGPV ist skeptisch bezüglich der Wirkung dieser Massnahme. Wir stellen uns jedoch nicht gegen ihre Umsetzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Ordonnance sur les contributions aux cultures particulières

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Wir stellen jedoch fest, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für spezifische Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der spezifischen Beiträge. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

- Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.

- Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.

- Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturen erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	… **f. Futtergetreide, ausgenommen der Körnermais**	
Art. 2	… b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: **2'500 Franken** e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie deren Mischungen[1] mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden**: 1'000 Franken** h. **Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken** **i. Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.**	Die Produktion von Maissaatgut und Pflanzkartoffeln muss unbedingt besser unterstützt werden. Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden.

•

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	swissem Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband **Fédération suisse des producteurs de semences** **Christof Rüfenacht** Geschäftsführer *Gérant* Rte de Portalban 40 CH-1567 Delley Tel. +41 26 677 90 31 Mobile +41 79 335 23 54 Fax +41 26 677 17 55 ruefenacht@swisssem.ch **www.swisssem.ch**
Adresse / Indirizzo	Rte de Portalban 40 1567 Delley ruefenacht@swisssem.ch
Datum / Date / Data	Delley, le 30.04.2024 Christof Rüfenacht Gérant swisssem Lukas de Rougemont Président swisssem

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 30
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 31
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner l'opportunité de nous exprimer sur le train d'ordonnances agricoles 2024 et c'est bien volontiers que nous vous transmettons ci-après nos propositions et nos demandes.

swisssem, fédération suisse des producteurs de semences, société coopérative, représente et défend les intérêts des producteurs suisses de semences pour les grandes cultures et les cultures fourragères. Les activités de nos membres constituent un maillon essentiel de l'approvisionnement de la population suisse en denrées alimentaires.

Bien que l'OCCP ne soit pas objet de la présente consultation, nous souhaitons revenir sur nos revendications concernant la mise à niveau des contributions pour les cultures particulières, comme nous l'avons déjà fait à réitérées reprises.
L'importance d'une multiplication indigène de semences et plants n'est plus à démontrer. La mise à niveau des contributions donnerait enfin un signal clair à nos membres afin de les encourager à persévérer dans leurs efforts.

Nous vous remercions pour la bienveillante attention que vous voudrez bien réserver à nos revendications et restons à disposition pour tout complément d'information.

Avec nos salutations les meilleures.

swisssem

Lukas de Rougemont, Président

Christof Rüfenacht, Gérant

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous souhaitons réitérer notre demande concernant l'exemption des SPB. La règle des 3,5% de SPB sur les TA ne doit pas être obligatoire pour les exploitations qui multiplient les semences de graminées fourragères. La demande peut sembler insignifiante dans le paquet global, mais elle est existentielle pour le maintien de la multiplication des semences de graminées en Suisse. L'argumentaire a déjà été présenté à l'OFAG l'année dernière par swisssem et Saatzucht St-Gall.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3.5% SPB sur TO : En principe renoncer à cette mesure. Mais à minima, Les exploitations qui cultivent des graminées fourragères pour la production de semences (culture sous contrat) sont exemptées de cette exigence.	Compte tenu du faible impact attendu de cette mesure sur les pertes de nutriments et les risques phytosanitaires, nous pensons qu'il serait plus judicieux de la supprimer. La dérogation demandée peut être facilement mise en œuvre, car la multiplication des semences de graminées dispose de son propre code de culture dans la collecte des données de l'exploitation (graminées fourragères destinées à la production de semences (contrat de culture) ; code 632) et la traçabilité/vérification est garantie par le système de certification des semences.
Art. 71a al. 3 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	3 Sur toute la surface, aucun herbicide ne doit être utilisé, selon les modalités suivantes: a. concernant les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c: 1. ~~sur l'ensemble des surfaces de l'exploitation affectées à la culture principale annoncée~~ par parcelle, et 2. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions;	Concernant l'al. 3 : les conditions cadres pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales restent conçues de telle manière qu'elles vont à l'encontre de la réalisation des objectifs ou l'entravent directement. Toutefois, pour que le système de production permette de réduire de manière effective le recours aux herbicides dans les grandes cultures, le programme de contribution doit impérativement être mis en oeuvre à l'échelle de la parcelle et non à celle de la culture. L'utilisation d'herbicides sur les par-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		celles où la pression des adventices est très élevée doit rester possible, sans pour autant exclure la participation au système de production sur les autres parcelles.
Art. 71c, al. 2	Les contributions pour la couverture de sol devraient être versées simplement pour les parcelles répondant aus exigences. Le système actuel est compliqué et n'encourage pas les agriculteurs à y adhérer. Une simplification de la mise en œuvre est impérative.	Le programme de contribution doit impérativement être mis en oeuvre à l'échelle de la parcelle et non à celle de la culture, afin de donner la souplesse nécessaire aux producteurs.
Annexe 1, chap. 1.1, let. D Et chap. 2.1.2	Repousser la mise en oeuvre de Digiflux tant que le système ne sera pas au point.	Le bilan de fumure réalisé en ligne ne simplifie pas l'administration, car les agriculteurs qui utilisent des outils de gestion de la fumure à la parcelle (plan de fumure) devront saisir deux fois les données. Les agriculteurs doivent avoir le choix de l'outil utilisé pour le calcul du bilan de fumure ! De plus, nous constatons que les réflexions sur Digiflux ne sont pas abouties. L'introduction d'un tel outil doit être mûrement réfléchie ; l'outil devra en outre être simple à utiliser, basé sur des expériences de la pratique, correspondre à la réalité du terrain et ne pas demander de données qui vont au-delà du minimum légal. Pour ces raisons et en lien avec les discussions en cours, nous demandons : - le report de l'introduction de Digiflux - une réflexion fondamentale quant à l'utilisation (par les paysans) de cet outil, afin qu'il serve aux producteurs avant de servir à l'Administration. L'approche doit être agronomique avant d'être administrative !

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sur le principe, les contrôles sont nécessaires afin de vérifier la mise en œuvre des mesures. Le montant prévu (500'000 francs par année) ne devra cependant pas conduire à une diminution des enveloppes agricoles. Il devra s'agir de montants supplémentaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre prosition

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les producteurs de céréales subissent une concurrence marquée de la part des importations de céréales panifiables, de céréales fourragères et de produits finis. Afin d'atténuer cette concurrence, la protection à la frontière pour les céréales panifiables doit systématiquement être corrigée. Le prix de référence doit être adapté à l'augmentation des coûts de production, notamment dus aux trajectoires de réduction, ce qui nécessite une augmentation à 60 francs fixés dans l'OIAgr, art. 6, al. 2. L'OFAG doit revoir les droits de douane mensuellement pour les panifiables et deux fois par mois pour les fourragères, afin de garantir que la protection à la frontière est suffisante même en cas de forte fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 2	[2] L'OFAG fixe **chaque mois** le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16[12] LAP[13]), corresponde au prix de référence de **60** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes	
Art. 6, al. 3	[3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	
Art. 9	L'OFAG examine **deux fois par** ~~tous les~~ mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière.	

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre positioin

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il faut créer un instrument adapté à la pratique et aussi simple que possible pour la gestion des éléments fertilisants et des éléments nutritifs. Les directives doivent se concentrer sur les dispositions légales et ne donner lieu à aucune condition supplémentaire. Une introduction ne doit être prévue que si l'instrument est utilisable dans la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a, al. 1, let. f et g	1 Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes: d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ~~ou~~ et la première mise en circulation ~~sur les~~ des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh; e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits phytosanitaires conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh, c'est-à-dire sur chaque cas concret de traitement (application). Sont exclus les semences traitées avec des produits phytosanitaires et les organismes vivants disposant d'une autorisation comme produit phytosanitaire. f. données sur les quantités de produits cédées, transférées, reprises ou épandues sur mandat, avec indication des substances actives; g. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. d ~~chez les personnes visées à la let. b, avec les quantités de substances actives;~~	Concernant la let. d : la mise en circulation des semences traitées avec des produits phytosanitaires par l'importateur suffit. Le domaine d'utilisation et la culture sont déjà définis par le produit et ne doivent pas être tracés. Une charge administrative inutile aussi importante peut ainsi être évitée à tous les niveaux. Concernant la let. e : l'obligation d'étiquetage des semences traitées avec des produits phytosanitaires est obsolète, car le domaine d'utilisation et la culture sont déjà définis par le produit. Une charge administrative absolument disproportionnée et sans aucune utilité peut ainsi être évitée. Les organismes vivants disposant d'une autorisation comme produit phytosanitaire doivent également être exclus de l'obligation d'étiquetage (p. ex. les trichogrammes). Concernant la lettre g : l'ajout relatif aux substances actives est superflu, celles-ci étant définies par le produit.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem soutient expressément la promotion du Swiss Plant Breeding Center à hauteur de 2 millions de francs par an.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR ## Ordonnance sur les contributions aux cultures particulières (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: La production de semence pour grandes culture revêt une importance stratégique pour la Suisse. Elle assure les fondements d'un auto-approvisionnement en denrées alimentaires d'origine végétale. Or la branche semencière est très durement impactée par les problèmes liés au changement climatique. Les rendements des productions de plants de pommes de terre de maïs s'effondrent au point que les producteurs échaudés se lassent et abandonnent. Une adaptation des contributions pour la production de semence est urgente. La branche donne les priorités suivantes du plus urgent au moins urgent. : plants de pommes de terre, maïs semence, semences fourragères (trèfle, graminées). La production de semences céréalières n'est pas actuellement au bénéfice des contributions aux cultures particulières. Un soutien devra également être envisagé à plus long terme pour ces productions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, let. f et g (nouveau)	Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : … **Let. *[nouvelle]*. les semences de céréales**	Introduction des céréales fourragères et des semences de céréales dans la liste des cultures pouvant bénéficier de contributions spécifiques.
Article 2 lettre b. lettre c. lettre [nouvelle]	Montant des contributions La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: ~~700~~ **2000** pour les semences de graminées fourragères et de légumineuses fourragères: ~~1000~~ **2000** **pour les semence de céréales : 700**	La rentabilité économique de la production de plants n'est plus suffisante et les accidents climatiques de plus en plus fréquents (ex : excès d'eau en 2021 et sécheresse et canicule en 2022, plantation tardives en 2023) provoquent de graves répercussions sur les rendements. Une pression accrue des pucerons vecteurs de viroses aggrave encore la situation. Entre temps la situation est telle que les manques de la production indigène ne peuvent plus être compensés par des importations, faute de disponibilité dans l'UE. L'auto-approvisionnement d'un aliment de première nécessité, non allergène est en jeu. Pour le maïs, l'augmentation de la contribution demandée depuis des années par swiss maïs et swisssem est plus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		que jamais nécessaire. Les productions de semences fourragère sont soumises à de grandes variations annuelles de rendements selon les conditions climatiques. La disparition de certains produits phytosanitaires renchérit et complique l'itinéraire cultural (ex : défanage, lutte contre l'apion). Nous avons la chance d'avoir une sélection variétale suisse (Agroscope) d'excellente qualité. Le déclin des multiplicateurs suisses de ces espèces donnerait un signal très négatif à cette activité de sélection. De plus, une multiplication en Suisse assure une certaine sécurité d'approvisionnement et permet de garder la valeur ajoutée dans notre pays.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swisssem renonce à prendre position

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schweinezucht und Schweineproduzentenverband Suisseporcs
Adresse / Indirizzo	Allmend 10 6204 Sempach info@suisseporcs.ch
Datum / Date / Data	25.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 34

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 35

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 36

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 37

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 38

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 39

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 49

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 50

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 51

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 52

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 53

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 56

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 57

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 58

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 59

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 63

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 67

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 68

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 72

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 73
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 78
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 79
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 80

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch dringend nötig!

Ende 2023 führte der Schweizer Bauernverband bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär und einstimmig eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Das setzt auch voraus, dass auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Diese Anpassungen entsprechen dem Gesetz, dürfen aber darüber hinaus nicht noch weiter verschärft werden.

Suisseporcs fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme Suisseporcs zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei rote Fäden, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Suisseporcs möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Suisseporcs fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Mitteilungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «HODUFLU Plus» reicht aus Sicht Suisseporcs völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht Suisseporcs überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Suisseporcs weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Berücksichtigung Variante 4 des Bundesrates: Streichung der 3.5% BFF-Regelung
Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030
Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen
Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der Anforderungen und der zunehmenden Belastungen ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert Suisseporcs, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters
Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger, als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag
Eine schlanke Umsetzung in Form eines «HODUFLU Plus» reicht aus Sicht Suisseporcs völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird.
Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» ~~mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 200210 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein. Zu Abs. 2: Suisseporcs erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Abs. 2 Bst. B Der Direktzahlungsverordnung soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Diese «ausgewiesene prakti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder deiner abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~a. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin	sche Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hin-sichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 von Art. 4 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. 6 Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. ein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. 2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als	Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens ~~100~~ 65 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	Zu Abs. 1: Das versicherte Taggeld sollte CHF 65 betragen, damit es kongruent zu der Risikovorsorge ist. (CHF 65 * 30 Tage= CHF 1'950 pro Monat = 23'400 pro Jahr.)
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. 2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die	Zu Abs. 2: Es sollte explizit erwähnt werden, dass eine Ablehnung unbefristet gültig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	streichen	Suisseporcs fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklar-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat. 2 Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:	heiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	1bis Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten	Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Abs. 7: Suisseporcs steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Suisseporcs begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht Suisseporcs ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag	2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualität zu verbessern.	werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimtern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Suisseporcs lehnt den Bezug auf das LKS ab, welches in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der	Abs. 1: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen. Abs. 2: Der Handlungsspielraum der Kantone muss sichergestellt werden, wie dies bei den Vernetzungsprojekten der Fall war. Die Genehmigung der Projekte durch das BLW verkompliziert das Verfahren und lässt auf weniger Flexibilität der Kantone bei der Ausarbeitung ihrer Projekte schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für: b. den Biodiversitätsbeitrag;	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. 5 Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;~~	Neue Formulierung d. streichen und bei der alten belassen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden.	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und unnötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	~~Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend:~~ ~~a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter;~~ ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	Streichen Dünger und Kraftfutter sind nicht im Informationssystem, da diese gemäss Interpellation 24.3053 Müller nicht gemeldet werden. An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Folgejahres übertragen werden b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	(P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllengrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den folge Jahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanage-	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>ment erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz</td><td>Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td>Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt: im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung ~~nur~~ eingesetzt werden. ~~, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung kommt nicht in Frage. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen. Angesichts des gewaltigen Grossraubtierdrucks und der Forderung gewisser Kreise den Herdenschutz weiter zu verbessern, kann die hier vorgesehene absolute und uneingeschränkte Priorität für den Wildtierschutz nicht akzeptiert werden, will so der wirksame Herdenschutz von vornherein verunmöglicht wird.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammen-	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	setzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.
B Vernetzung Aufgehoben		Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **A Anforderungen für BTS-Beiträge**		
Ziff. 2.5 Einleitungssatz	Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbe-	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>reich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table>
<tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall
Ziff. 2.1a.1
(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligenbeträgt die Kürzung beim erstmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr>
</table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table>		(bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten. Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden. Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.
Ziff. 2.4 Titel	2.4 Biodiversitätsbeitrag	
Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Aufgehoben	Formelle Anpassung
2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziff. 2.9a.1 (neu)	Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.	Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Suisseporcs unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	3 Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und d weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	1 Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. 2 Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; 3 Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen. 3c ist auf ein Minimum zu beschränken.

2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	1 Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird mit dem Agroscope-Rat vorgegeben. 2 Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. 3 Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. 4 Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. 6 Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Art. 4 Aufgaben von Agroscope	1 Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft; insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. 2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 3 (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.

Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	Der Agroscope-Rat erlässt Empfehlungen zur definiert die strategischen Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. 2 (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. 3 (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen rlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~2~~4 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. 35 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~4~~6 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~5~~7 Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~6~~8 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden. Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	

Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. 2 Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. 3 Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. 4 Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung	1 Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. 2 Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) 3 Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 4 Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Art. 9 Gebühren	1 Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. 2 Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. 3 Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	1 Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.

Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	1 Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	

Art. 12 (neu) Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	

Art. 13 (neu) Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	1 Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. 2 Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. 3 Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. 4 Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	1 Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. 2 Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 3 Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	2 Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelresten aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) ist seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	1 Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken	c. Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c.HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert werden.
	2 Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens 100 ~~75~~ km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass:	Bemerkung Zu Abs. 2 Bst. b: Suisseporcs geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Bemerkung zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und 2. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. 3 Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	1 Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. 2 Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	Die aktuelle ist sehr restriktiv. Zur sinnvolle Verwertung von neuen Produkten aus der Lebensmittelverarbeitung müssen diese rasch aufgenommen werden.
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	^{1} Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ^{1bis} ~~(neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen
Anhang Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11		Diese abschliessende Liste ist restriktiv und kann die Handlungsfähigkeit der Hersteller und Lieferanten einschränken. Falls neue Produkte, für die eine Verwertung durch Schweine sinnvoll ist, verfügbar sind, muss rasch angepasst werden.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
At. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	1 Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: 3 Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis	[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Nicht in Vernehmlassung Art. 15 Abs. 9	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Suisseporcs sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~ f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. ~~(neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: streichen Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der SBV erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Suisseporcs sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und damit verbunden Sanktionen lehnt Suisseporcs ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 ~~Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten:~~ ~~a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können;~~ ~~b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an:~~ ~~1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen,~~ 2. ~~Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln~~. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Streichen Die Verknüpfung der Buchhaltungsdaten zu anderen Informationssystem geht zu weit. Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird im Ansatz begrüsst. Es muss für die produzierende Land- und Ernährungswirtschaft einen wirtschaftlichen Mehrwert geben. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, (1) eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und (2) in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. 4 Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ 5 Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium hier einfügen
Art. 4 Gesuchseinreichung	1 Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	1 Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis 2 Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen. 3 Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bun-	Zu Abs. 2 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	desämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:^
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Rückmeldungen der betroffenen Schweinehaltenden:

Es gibt zwischen der Schweiz und der EU einige Differenzen in den Bio-Richtlinien. Dabei ist zu bedenken, das diverse Regeln der biologischen Lebensmittelproduktion in der Schweiz wesentlich strenger sind, und die europäische Bereitschaft, diese zu übernehmen, ist weder vorhanden noch kann sie von der EU gefordert werden.
Als erhebliche Differenz sei hier die schweizerische Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Betriebsbewirtschaftung erwähnt.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis das anerkannte Gesetz von BTS und RAUS sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf, sowie die Einstreue regelt, begnügt sich Europa mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.
Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.
Der Schaden für die Marke Bio Suisse wäre zudem sehr gross, da kein Konsument bereit sein wird, diesen daraus notwendigen Preisaufschlag auf Bio-Schweinefleisch zu tragen.
Somit ist eine Homologisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, weil keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.

Suisseporcs unterstützt die Stellungnahme der Interessengemeinschaft Bioschweine Schweiz:

Ausgangslage

- Die Schweizer Bio-Schweinehaltungsbetriebe müssen die Gesamtbetrieblichkeit erfüllen.
- In der Schweizer Bio-Schweinehaltung ist eine hohe Transparenz gegeben durch Kontrollen durch das Veterinäramt, Suis Sano, die Nährstoffbilanz etc.
- Alle Bioschweinehalter sind einem Gesundheitsprogramm angeschlossen.
- Die Schweiz hat in den 90er Jahren die BTS- (Besonders tierfreundliches Stallsystem) und Rausrichtlinien, welche auf Forschungsergebnissen der Agroscope basieren, aus Tierschutzgründen eingeführt. In diesen Richtlinien wird genau definiert, wie die Masse und Struktur von Ställen und Freilaufgehegen für Schweine aussehen müssen. Diese Masse wurden in den Bio Suisse Richtlinien verankert und viele der aktuellen Biobetriebe haben ihre Ställe nach diesen gültigen Richtlinien erstellt oder umgebaut. Darin sind die folgenden Vorgaben enthalten, die in der EU nicht gegeben sind:
    - Mindestens 50 Prozent der Auslauffläche muss unüberdacht sein
    - Höhere Flächenanforderungen für säugende Sauen mit Ferkeln
- Auf den 1. Januar 2024 hat das BLW die BTS-Beiträge um 10 Prozent gesenkt!
- Für Bioschweine in der Schweiz ergeben sich zusätzlich die folgenden Mehrwerte:
    - Seit vier Jahren muss allen Bioschweinen täglich frisches Raufutter angeboten werden.
    - Nach Schweizer Bioproduktion müssen Mast- und Galtschweine die Möglichkeit haben, sich an geeigneten Stellen zu kratzen, dies kann mithilfe von Bürsten oder ähnlichem Material gemacht werden.

- Zur Abkühlung müssen bei Mast- und Galtsauen Duschen oder Suhlen zu Verfügung stehen.
- Für Galtsauen ist ein Wühlareal oder eine Weide vorgeschrieben.
- Zur Beschäftigung muss langes Knospe-Stroh oder gleichwertiges Material separat oder als Einstreu zur Verfügung gestellt werden

Folgen der Anpassung der Flächenanforderungen an die EU:

- Wird die EU-Fläche angewandt, wird der Liegebereich mit weniger Tieren besetzt sein. Durch den tieferen Besatz kommt es zu viel ungenutztem Platz, da die Tiere immer nah beieinander liegen. Der ungenutzte Platz wird zum Koten und Urinieren gebraucht, dadurch ergibt sich in den Liegebereichen schlechtere Luft, mehr Arbeit, mehr Strohverbrauch und zum Teil dreckigere Tiere. Auch führt ein reduzierter Besatz, insbesondere in den Wintermonaten, oft zu kalten Liegebereichen. Dies kann die Tiergesundheit negativ beeinflussen, oder es würde vermehrt Heizenergie benötigt, um die Flächen zu erwärmen.
- Die meisten Zucht- und Mastbetriebe haben ihre Produktion aufeinander abgestimmt. Wenn die Galtsauenfläche um 36 Prozent wie angedacht reduziert wird, hat dies Folgen für den Abferkelstall, weil die Gruppengrösse nicht mehr mit der Abferkelboxenanzahl übereinstimmt.
- Auch die Jager-Buchten könnten dann nicht mehr voll belegt werden. Die Folge ist zu wenig Wärme in den Liegeboxen. Die Ferkel liegen aufeinander und koten und urinieren in nicht benötigte Ecken. Die nun kleineren Jagerposten führen dazu, dass die Mastbuchten nicht mehr genug gefüllt werden und vermehrt wieder Jager von verschiedenen Betrieben gemischt werden. Dadurch steigt der Infektionsdruck wieder an. Die Folgen sind bestens bekannt.
- Zudem gelten in der Schweiz Jager als solche bis zu einem Gewicht von 25 kg, während in der EU bis zu einem Gewicht von 35 kg noch von Jagern gesprochen wird. Die kleinere Fläche, die den Jagern in der Schweiz zugestanden wird, wird somit durch deren kleinere Tiergrösse relativiert.
- Durch die reduzierten Tierzahlen in Zucht und Mast kommt die Wirtschaftlichkeit weiter unter Druck, da der Arbeitsverdienst als Folge schlechter werden wird.
- Ein Um- oder Erweiterungsbau ist in vielen Betrieben aufgrund der Vorgaben des Amtes für Gemeinde und Raumordnung fast nicht mehr möglich. Dies führt zu enormen Verzögerungen, zum Beispiel von Baubewilligungen (bis 10 Jahre), und zu nicht abschätzbaren Kosten.
- Eine Übernahme der EU-Richtlinien und eine Anpassung der Flächen wird für einige Betriebe nicht nur zu baulichen Massnahmen in der Stallfläche, sondern auch zu einer Erweiterung der Güllebehälter führen, da die zusätzliche Auslauffläche zu mehr Wassereintrag in die Güllegrube führt.
- Bei mehr benötigter Fläche pro Tier gibt’s nach Rückmeldungen von der Forschungsanstalt Agroscope auch mehr Verdunstungsfläche von Kot und Harn. Dies führt wiederum zu höheren Umweltausstössen von Ammoniak.
- Die Auflagen der Luftreinhalteverordnung könnten dazu führen, dass etliche Landwirte bei einer Erweiterung ihrer Stallfläche Luftwäscher einbauen müssten.

Bemühungen IG BSS

- Die Bio-Schweinebranche kann bei einer Flächenanpassung die erhöhten Produzentenkosten nicht mit einem höheren Marktpreis auffangen, da unsere Kundschaft im Grossverteiler nicht bereit ist, für Bio-Schweinefleisch noch mehr zu bezahlen. Die Marktanteile von 2,5 Prozent sind gering.
- Viele Bioschweinehalter müssten die Haltung aufgeben, da die benötigten baulichen Anpassungen nicht möglich oder finanziell nicht tragbar sind. Aufgefangen würde diese verminderte Produktion von Schweinefleisch entweder durch Importe oder durch konventionelles Schweinefleisch. Der Anteil an Schweinen, der in guter Haltung leben darf, würde also reduziert werden. Dies kann nicht das Ziel einer Richtlinienanpassung sein.
- Unser Vorschlag, bei den Galtsauen Weide als Alternative anzubieten, löst beim Veterinäramt, der Suisag und bei vielen Produzenten ein Kopfschütteln aus. Der Grund ist die immer näherkommende Afrikanische Schweinepest, welche schon in grossen Teilen von Ost- und Südeuropa grassiert. Auch ist der dafür zu erstellende Doppelzaun sehr aufwändig und kostspielig in der Erbauung und Bewirtschaftung.
- Unsere Bemühungen müssen dahinlaufen, dass wir vom Konsumenten, Handel und Verarbeiter bis zur Produktion ein Produkt herstellen können, welches in der Gesamtheit Vermeidung von Food Waste, Ökologie, Tierwohl und Wirtschaftlichkeit vereint.

Forderung

- Sollten all unsere aufgeführten Punkte nicht relevant berücksichtigt werden, fordern wir eine erneute Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.	<table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall- und Auslauffläche) mindestens … m^2/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>4.4</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>14</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,9</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,4</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>1</td></tr></table>	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Streichen, unverändert sein lassen.	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (940.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht in Vernehmlassung, jedoch wichtig und seit langer AP 2013 pendent. Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde. Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern. Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der spezifischen Beiträge. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen müsste entsprechend aufgestockt werden. Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt: 1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch. 2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais. 3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturen erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigte Flächen	Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	BISCOSUISSE
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6 3011 Bern
Datum / Date / Data	30. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

BISCOSUISSE ist der Verband der Schweizer Hersteller von Dauerbackwaren und von weiteren Lebensmitteln, welche von Unternehmen der zweiten Verarbeitungsstufe hergestellt werden. Diese Betriebe verarbeiten unter anderem Getreide-Halbfabrikate und befinden sich in einem zunehmenden Spannungsfeld von grenzgeschützten Märkten für Rohstoffe und freien Absatzmärkten für die verarbeiteten Endprodukte.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Agrareinfuhrverordnung (BR 09) und diesbezüglich auf eine präventive Stellungnahme gegen die vom Schweizer Getreideproduzentenverband SGPV angekündigte Forderung zur Erhöhung des Grenzschutzes für Brotgetreide und zur Erhöhung des Referenzpreises. Ebenfalls wehren wir uns gegen die Forderung des SGPV, dass das BLW die Zölle für Brotgetreide monatlich überprüfen soll statt wie bis anhin vier Mal pro Jahr.

Die Differenz zwischen in- und ausländischen Preisen beim Brotgetreide und namentlich beim Mehl ist im vergangenen Jahr sehr stark gestiegen. Dies bedeutet eine Schwächung der Konkurrenzfähigkeit der im Inland herstellenden Betriebe. Dieser Rohstoffpreisnachteil kann heute nicht mehr vollständig ausgeglichen werden. Statt einer Erhöhung des Grenzschutzes für Brotgetreide müsste vielmehr eine Senkung des Grenzschutzes geprüft werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung dieser Hinweise.

Freundliche Grüsse

BISCOSUISSE

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Unsere nachfolgenden Hinweise beziehen sich nicht auf die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, sondern auf in der Vernehmlassung erhobene Forderungen des Schweizer Getreideproduzentenverbands SGPV. Wir lehnen diese Forderungen entschieden ab und bitten den Bundesrat, nicht darauf einzutreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2	Keine Änderung	Der SGPV fordert in seiner Stellungnahme eine höhere Kadenz der Zollfestlegung und eine Erhöhung des Referenzpreises. Beides würden wir entschieden ablehnen, und wir bitten den Bundesrat, nicht auf diese Forderung einzugehen.
Art. 6 Abs. 3	Keine Änderung	Der SGPV fordert in seiner Stellungnahme eine Streichung der Bestimmung, wonach die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag den Betrag von Fr. 23.--/100kg nicht überschreiten darf. Diese Forderung lehnen wir entschieden ab und wir bitten den Bundesrat, nicht darauf einzugehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

svu asep
schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals
sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

Per Mail an:

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):
gever@blw.admin.ch
melina.taillard@blw.admin.ch

3003 Bern

Fribourg / Kemptthal, 1. Mai 2024

Antwort zur Vernehmlassung betreffend:

1. **Direktzahlungsverordnung (DVZ, SR910.13),**
2. **landwirt. Zonenverordnung (SR 912.1),**
3. **Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1) und**
4. **Verordnung des Bundesrates über die landwirtschaftliche Forschung (VLF SR 915.7)**
   (Diese vier Verordnungen als Bestandteile des landwirtschaftlichen «Verordnungspaketes» 2024)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin, sehr geehrter Herr Direktor Hofer,
Sehr geehrte Frau Taillard, geschätzte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den, aus unserer Sicht wichtigsten Aspekten im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung beziehen zu dürfen. Der SVU¦ASEP als Verband mit rund 300 - in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in Landschaftsökologie und Agrarwirtschaft tätigen - Fachleuten, hat sich bereits zu den bisherigen Verordnungspaketen geäussert. Primär möchten wir uns zur Direktzahlungsverordnung (DVZ) und zur landwirtschaftlichen Zonenordnung äussern; sekundär greifen wir gezielt auch unsere, bereits gestellten Anträge zur Strukturverbesserungsverordnung (SVV) auf.

Für uns ist die spezifische Ausbildung, sowie ein kontinuierliches Monitoring vor Ort der Wirkungen von Direktzahlungen bei den aufzuwertenden Flächen sehr wichtig. Besonders wichtig ist, dass eine «Einzelbetriebliche oder gleichwertige» Fachberatung zur Massnahmenumsetzung stattfindet. Ob diese Beratung lediglich auf die ersten vier Jahre der Projektdauer zu beschränken sei, stellen wir ernsthaft in Frage.

Wir sind vielmehr der Meinung, dass diese Beratung – vor allem eine Erstberatung - bei den neuen, «kombinierten» Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsprojekten durch ein Team aus mindestens zwei Fachbereichen von statten gehen soll. In diesem Team müssen breit abgestützte Fach-Kompetenzen sowohl aus ökologisch-botanisch-faunistischen Bereichen, aus den Bereichen von Landschaftsökologie und Landschaftsästhetik als auch aus dem agrarökonomischen Kernbereich verfügbar sein:

Dass die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 76 LwG) neu auf Grund von zusammenfassenden Projekten ausgerichtet werden sollen, tönt zwar in unseren Ohren nach «Ändern der Spielregeln während eines laufenden Spieles» ist aber dennoch nachvollziehbar. Die bisher nach separaten Vorgaben umgesetzten Projekte für die Vernetzung und für die Landschaftsqualität sollen per 2027 zusammengeführt werden. Damit können sicherlich die administrativen Anforderungen an Projekte sowie an die Massnahmen und Beiträge vereinheitlicht werden; vereinfachte Prozesse verbessern zweifellos die Effizienz. Ob aber deren Wirkung im gleichen Masse besser wird, ist für uns noch bei Weitem nicht nachgewiesen. Künftig muss das Augenmerk noch stärker auf Beratung und Ausbildung, und auf eine kontinuierliche Wirkungskontrolle gerichtet werden.

In der Regel sollten mindestens zwei Fachpersonen in die Weiterbildung und Beratung der Landwirtinnen und Landwirte involviert sein. Die eine Fachperson muss über eine fundierte, botanisch/faunistische sowie landschaftsökologische Ausbildung und Berufserfahrung verfügen; während die zweite Beratungsperson primär agrarökonomische und finanzrechtliche, aber ebenfalls generelle agrarökologische Expertise aufweisen sollte.

Wir stellen uns damit weitestgehend hinter die Empfehlungen aus dem Bericht «Evaluation Vernetzungsprojekte», Jenny et al. 2018; der im Auftrag des BAfU erstellt worden ist: [Bericht Jenny].

In diesem Sinne würden wir auch eine Wiedereinführung der «Expertengruppe Vernetzung», neu unter dem Titel «Expertengruppe Biodiversität und Vernetzung» sehr begrüssen und können uns gut vorstellen, eines unserer Verbandsmitglieder für die Mitarbeit in dieser Gruppe zu motivieren.

Weil bisher den Kantonen die Wahl eines geeigneten Verfahrens zum Aufbau von Vernetzungsprojekten freigestellt war, haben sich – treu den föderalistischen Mechanismen – viele verschiedene Vorgehensweisen herauskristallisiert. Zwei sehr unterschiedliche Ansätze wurden erkennbar:

a) ein Arbeitsansatz von oben (Kanton) nach unten (Region und/oder Gemeinde) die ökologische Vernetzung in der Landschaft vorangetrieben wurde … oder
b) ein Ansatz mit grosser Gemeindeautonomie und dadurch auch die lokale Initiative einen grossen Spielraum beibehielten

Beides war möglich und von beiden Ansätzen sollten nun die positiven Erfahrungen analysiert und in neue Verfahren integriert werden.

Einerseits gibt es die lokal(-politisch) ausgerichteten Vernetzungsprojekte die auf ganz konkreten, kleinräumig lokalisierbaren Standortentscheiden und auf entsprechenden Fördermassnahmen beruhen. Diese sind oftmals in einer Startphase (und mit entsprechend motivierten Gemeindeverwaltungen) bei der Ausscheidung von Vernetzungsprojekten sehr erfolgreich gewesen.
Anderseits konnte eine, von Beginn weg kantonal konzipierte und durch die kantonale Verwaltung zentral unterstützte Vorgehensweise vermutlich besser Vernetzungen fördern bei denen eine Gleichbehandlung über die gesamte Kantonsfläche garantiert blieb. Dies ist tendenziell für Kantone mit eher kleinräumig abgegrenzten Gemeinden wie Aargau, Basel-Landschaft, Fribourg oder Solothurn vorteilhaft.

Jetzt, da teils recht unterschiedliche Förderprojekte durchgeführt worden sind:

- einerseits kleinräumige Biodiversitätsförderung, oftmals auf Grund lokaler (kommunaler) Initiative,
- anderseits regionale, grossflächige Landschaftsqualitätsprojekte dank kantonalem Verwaltungseffort.

gilt es zu beachten, dass unterschiedliche Philosophien «unter einen Hut» zu bringen sind!

In der Landwirtschaftspolitik sollte aktuell eine «an den Fronten spürbare» Beruhigung angestrebt werden; wobei diese «Beruhigung» voraussichtlich von Kanton zu Kanton, resp. zwischen Talgebiet und Berggebiet recht unterschiedlich zu anzupeilen ist(?) Aber wir stellen uns auch die Frage, ob für die Landschaftsökologie derart wesentliche Änderungen, wie das Zusammenlegen von Biodiversitätsförderung mit den (meist räumlich übergeordneten) Zielen der Landschaftsqualitätsförderung nicht fast zu schnell eingeführt würden?

Momentan fehlt für uns eine möglichst vollständige Übersicht über die Erfolge (oder Misserfolge) vor allem der kleinräumigeren Vernetzungsprojekte in den einzelnen Kantonen. Und ergänzend stellen wir die Frage, welche (formellen oder informellen) Bestandes-Garantien bestehen, um ökologische Vernetzungselemente zu erhalten, resp. zu sichern, welche von einem auslaufenden Projekt getragen worden sind und bei einem neuen «fusionierten» Projekt allenfalls «zwischen Stuhl und Bank» fallen könnten?

Wir möchten daher (noch rechtzeitig?) hinterfragen, ob der Inkraftsetzungstermin (vom 1. Jan. 2027) nicht stärker auf die Bedürfnisse der einzelnen Kantone abgestimmt werden sollte: Wir könnten uns eine Umstellungsphase vorstellen, bei welcher - je nach Kanton - ein oder zwei Jahre Übergangszeit in Anspruch genommen würden: eine Übergangszeit in welcher ganz konkret die Analyse der bisherigen Erfolge (und Misserfolge) weiter vorangetrieben wird und in welcher auch stark auf Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung und die Weiterbildungen der Landwirtinnen und Landwirte gesetzt wird.

1. Zur Direktzahlungsverordnung (DZV SR 910.13)

Die Verordnungsrevision 2022 hatte unter anderem Anpassungen das Ackerbaugebiet betreffend im Fokus: Dort bestanden und bestehen besonders grosse Defizite in Bezug auf den Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF). Wir hatten stets eine bessere, regionale Abstimmung der Fördertatbestände gefordert. Wir sind der Meinung, die aktuell propagierte Beschränkung auf lediglich die «offenen Ackerflächen» als Bezugsfläche - um die 3,5% der auszuweisenden BFF festzulegen - sei für die gesetzten Ziele nicht hilfreich.

Seit Längerem weisen wir auf die Wichtigkeit der Erhaltung der Biodiversität hin; Für diverseste Ökosystemleistungen: genetische Vielfalt, Robustheit gegenüber der Klimaerhitzung, Artenvielfalt generell und als ökologische Schädlingsbekämpfung, insbesondere bei den Insekten ist es unabdingbar, dass die entsprechenden Flächenanteile, allenfalls verbunden mit einem zeitlich festgelegten Aufbaupfad über mehrere Jahre (beantragt von 3,5% über 5 bis – maximal - 8%) deutlich vergrössert würden. Dabei gilt es zu beachten, dass die gewünschte. flächenmässig-numerische Ausdehnung nicht nur auf die Anzahl der effektiv geförderten Objekte abzustellen ist, sondern dass generell durch vermehrtes Einsetzen von Mischkulturen wie Hochstammobstwiesen, alternierend gemähte Grasflächen in den Rebbergen, Agroforst, etc. eine rein flächenmässige-numerische Ausdehnung von Biodiversitätsflächen stattfinden wird.

Mit anderen Worten: Es gilt das Bewusstsein zu schärfen, dass es ein «Sowohl als Auch» braucht um die Diversitätsbilanz in sämtlichen Typen schweizerischer Landschaften zu verbessern:

a) Weitergehende Förderung von Biodiversitätsflächen nach dem Muster der BFF und mit den Mitteln der Direktzahlungen und weiterhin im Rahmen von Projekten in der Art von bisherigen Vernetzungsprojekten UND Landschaftsqualitätsprojekten.
b) Förderung von Techniken und Bewirtschaftungsmethoden auf sämtlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen, was durch intensivierte und fachlich breiter abgestützte Forschung und ebensolcher Beratung erreichbar sein sollte.

Die vom BAfU in Auftrag gegebene Untersuchung bisheriger Vernetzungsprojekte und deren Wirksamkeit in 10 Kantonen (Jenny et al. 2018) schlägt zur besseren Kontrolle der künftigen Förderung der Biodiversität nebst anderem ebenfalls einen Aufbaupfad für Vernetzungsflächen vor:

Bericht Jenny S. 36:
d) Flächenziele im Vernetzungsperimeter

- In der 1. Projektperiode sind folgende Anteile an Vernetzungsflächen innerhalb des Projektperimeters zu erreichen: TZ/HZ 5 %; BZ I 7 %; BZ II 9 %, BZ III 15 %, BZ IV 20 %, wobei mit Ausnahme von BZ III und IV mind. 25 % dieser Anteile ausserhalb von NHG-Schutzgebietsflächen.

- In der 2. Projektperiode (bzw. der ersten Projektperiode nach neuer Verordnung, wenn vorher bereits ein mind. 8-jähriges Projekt nach alter Verordnung existierte) sind folgende Anteile von Vernetzungsflächen innerhalb des Perimeters zu erreichen: TZ/HZ 10 %; BZ I 13 %; BZ II 17 %, BZ III 30 %, BZ IV 40 %.

- Mit jeder weiteren Projektperiode sind substanzielle qualitative Verbesserungen primär auf den bestehenden Flächen sowie eine verbesserte Vernetzung zwischen den Flächen zu erreichen. Die Verbesserungsziele sind in den Projektberichten im Hinblick auf eine Förderung der gewählten Ziel- und Leitarten zu definieren.

- [...] «Perimeter der Vernetzungsprojekte…» *Unser Kommentar:*
... wenn nun ohnehin wesentlich grossräumigere Projekte angestrebt werden, dann wäre das im Bericht Jenny erwähnte Prinzip des «Einhaltens von Gemeindegrenzen» – wenn überhaupt – nur noch untergeordnet von Bedeutung.

Ebenfalls im Bericht Jenny werden als Quintessenz folgende Punkte empfohlen:

1. Der Bund (BLW, BAFU) soll wieder eine Expertengruppe „Vernetzung“ einrichten (siehe unsere Hinweise von S. 2, oben). Diese unterstützt und berät die Verwaltung bei der Umsetzung der neuen Anforderungen. Die Gruppe besteht in ausgewogener Zusammensetzung aus VertreterInnen aus Landwirtschaft, Naturschutz, Forschung, kantonalen Amtsstellen und Planungsbüros.

2. Die Kantone bilden Arbeitsgruppen mit VertreterInnen aus Landwirtschaft, Naturschutz, Forschung, kantonalen Amtsstellen und Planungsbüros, die den Vollzug begleiten und sicherstellen, dass Synergien zwischen den verschiedenen Instrumenten optimal genutzt werden.

Umso mehr ist jetzt an die Biodiversitätsstrategie des Bundes und die darin festgelegten Ziele anzuknüpfen. Wir betonen (einmal mehr), wie wichtig die Beachtung regionaler und lokaler Gegebenheiten ist: Konsequenterweise empfehlen wir, dass die Berechtigung zum Erhalt von Direktzahlungen hohe Anforderungen an die ökologischen Leistungen und an deren Überprüfbarkeit bedingen sollte.

Insbesondere muss das Gebot der vorschriftsgemässen Bewirtschaftung in Objekten des Natur- und Heimatschutzes nicht lediglich für die nationalen Objekte, sondern - und mit ebenso konsequentem Monitoring - auch für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung gelten. Wenn durch die Direktzahlungen letztlich die Schutzbestrebungen von Regionen oder Gemeinden direkt oder indirekt unterlaufen würden, dann führte dies die, in der Schweiz regelmässig hochgehaltene, Gemeindeautonomie nachgerade «ad Absurdum».

Detailanträge zur Direktzahlungsverordnung (DZV); unter Einbezug der Strukturverbesserung, (SVV):

Antrag 1:
Für die Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Rhythmus der Agrarpakete einen Aufbaupfad (von 3,5 auf 5 bis (maximal) 8% - bis 2031 - aufzeigen

Art 14 und Art. 14a:

Begründung:
Zur Erhaltung der Biodiversität, der Ökosystemleistungen und der Insektenvielfalt ist es daher unabdingbar, dass die entsprechenden Flächenanteile, allenfalls verbunden mit einem zeitlich festgelegten Aufbaupfad deutlich vergrössert werden: Zur Orientierung ist an den bereits in der Biodiversitätsstrategie festgelegten Ziele anzuknüpfen. Wir anerkennen, dass es in der Umsetzung oft nur mit dem Instrument der Strukturverbesserungen gelingt, auch die flächenhaft relevanten, ökologischen Verbesserungen auszulösen.

Weil Strukturverbesserungen grundsätzlich als freiwillige Massnahmen der Grundeigentümer*innen zu charakterisieren sind, fokussieren wir auch auf die gemäss SVV zu gewährenden Zusatzbeiträge für Zusatzleistungen bei Tiefbaumassnahmen:
Die Definition der BFF (gemäss SVV) sollte zudem flexibler formuliert werden: «Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, ~~und~~ offene Bodenstellen und weitere Kleinstrukturen zur Förderung von ökologisch wertvollen Zielarten».

Antrag 2:
Ackerflächen und Kunstwiesen kumuliert als Referenzgrösse verwenden
betr. insbesondere **Art. 14a (DZV): Absätze 1 und 4**:
Generell soll bei der Bezeichnung von Ackerflächen als Referenzgrösse zur Bestimmung der BFF-Anteile stets auf die Einschränkung zu sog. Offenen Ackerflächen verzichtet werden: Sämtliche Ackerflächen, allenfalls sogar sämtliche (raumplanerisch ausgewiesenen) Fruchtfolgeflächen sollen als Referenzgrösse zur Bestimmerung der BFF-Anteile dienen. Am besten lässt sich diese Forderung verdeutlichen, indem in der gesamten Verordnung immer von **«Ackerflächen (AF) inklusive Kunstwiesen»** geschrieben wird.

Begründung:
Mit der vorgeschlagenen Reduktion des Flächenbezuges auf die **offenen Ackerflächen** würde einerseits eine zeitlich, d. h. über die Jahre schwankende Flächengrösse als Vergleichsmassstab eingeführt. Das hätte vermutlcih zur Folge, dass für diese «offenen Ackerflächen» ein bestimmtes Referenzjahr zu definieren wäre. Dieses Vorgehen könnte jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu neuen Ungerechtigkeiten resp. Ungleichbehandlungen führen. …und was noch einschneidender wäre:

Mit dem vorgeschlagenen, rein rechnerischen Bezug lediglich auf offene Ackerflächen, würde die Wirkung der Biodiversitätsförderung stärker in Frage gestellt, zumindest würde jedoch deren Wirksamkeit vielerorts vermindert.

In Anlehnung an Jenny et al. (2018) stellen wir fest, dass Vernetzungsprojekte jeweils eine Verbundaufgabe zwischen (vermeintlich) gegensätzlichen Interessen wahrnehmen sollten: Die Schwierigkeit bestand darin, die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte mit den öko-logischen Anforderungen in Einklang zu bringen. Das bedingt, dass die Akteure auf allen Stufen über ein breites Wissen (Agronomie, Ökologie, Pflanzensoziologie, etc.) verfügen und sich stark für die ökologische Zielerreichung engagieren. Die Realität zeigt, dass diese Voraussetzungen bisher nur in wenigen Kantonen und Projekten erfüllt sind. Daraus leiten wir zwei Forderungen ab:

1. Eine begleitende Beratung der Landwirte muss kontinuierlich und einzelbetrieblich erfolgen - und nicht nur über die ersten paar Jahre eines Projektes erfolgen.
2. Die Beratungen sollten durch ein, sich inhaltlich ergänzendes Team (vgl. S. 1 unten) bestehend aus wenigstens zwei Fachleuten angeboten werden.

2. Zur landwirtschaftlichen Zonenverordnung (SR 912.1)

→ Antrag 3 (zur Prüfung): Einführung einer zusätzlichen Zone im Talgebiet

Dass der Bundesrat die Motion Schmid Martin 21.3804 «Änderung der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung im Zusammenhang mit Meliorationen» aktuell umsetzen will, ist aus unserer Sicht richtig. Im Rahmen von landwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen soll künftig ein flächengleicher Abtausch zwischen Sömmerungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) aus dem Berg- und Talgebiet besser möglich sein. Jede Flexibilisierung bei Gesamtmeliorationen kann auch zu einer Verbesserung des Spielraumes bei der Festlegung von ökologischer Infrastruktur und von Biodiversitäts-Förder-Flächen (BFF) beitragen.

Wir schlagen daher für die Zonenverordnung eine weitergehende Revision vor. Vor allem im Talgebiet könnte so die Resilienz der Wasserversorgung und die Biodiversitätssituation klar verbessert werden: Definition und Abgrenzung einer Grundwassersammelzone.

Das bedeutet, mit einem neuen, vom Talgebiet abzutrennenden Zonentyp, welcher sämtliche direkten Einzugsgebiete von vulnerablen Gewässern (sowohl Grundwasser, als auch Oberflächengewässer) umfasst, würde in der Landwirtschaftspolitik ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Es würden nicht mehr (ausschliesslich bisherige) Bewirtschaftungserschwernisse kompensiert (Erschwernisse, welche durch umfassende Meliorationen im Berggebiet in den vergangenen Jahren so weit wie möglich verringert, resp. erleichtert wurden.) Vielmehr sollten künftig auch notwendige Einschränkungen der Bewirtschaftung, wie rascher und definitiver Verzicht auf persistente Pestizide sowie definitive Vermeidung von Überdüngungen, etc. berücksichtigt werden. Somit könnte die landwirtschaftliche Subventionspolitik grossflächig und projektunabhängig – jeweils nach rein naturwissenschaftlich, hydrogeologisch zu definierenden Kriterien feiner gesteuert werden. Diese Ergänzung des landwirtschaftlichen Zonensystems trägt sowohl zum ökologischen Ausgleich als auch zum besseren Schutz der Wasserressourcen bei; Sie ist gut in das, über lange Jahre bewährte Zonensystem integrierbar:

- **Arbeitstitel für den neuen Zonentyp: Grundwassersammelzone:**
  umfassend als «Auenzone und Gewässerufergebiete» zu verstehen

3. Zur Strukturverbesserungsverordnung (SVV SR 913.1)

Wir bedauern nach wie vor, dass eine vertiefte Diskussion des Instrumentes der Strukturverbesserung, welche bereits im Rahmen der AP 22 hätte geführt werden müssen, durch parlamentarische Intervention abgebrochen worden ist. Mit der aktuellen «Neulançierung» der Strukturverbesserungen besteht aber eine grosse Chance in der Landwirtschaft «Ökologie und Ökonomie zu versöhnen». Folgende Anliegen und Fragestellungen müssten aus unserer Sicht jedoch in Zukunft bei den Strukturverbesserungen besser beachtet werden:

- Ist das Projekt mit kantonalen Bestrebungen zum Erhalt der Landschaftsqualität abgestimmt?
- Dient das Projekt der Strategie Biodiversität des Bundes?
- Trägt das Projekt zur Installation der ökologischen Infrastruktur bei?
- Gibt das Projekt Antworten auf Situationen mit Wasserknappheit oder Trockenheit?
- Wird durch das Projekt die Bodenfruchtbarkeit langfristig verbessert?
- Hilft das Projekt, die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) in der Region in absehbarerer Zeit zu erreichen?
- Dient das Projekt den Klimazielen des Bundes bis 2050?

In diesem Sinne halten wir an unserem Antrag von 2023 betreffend Meliorationen, ergänzt durch den Aspekt des Schutzes von Grund- und Oberflächengewässern weiterhin fest:

Antrag 4: Seit 2023, neu: **Art. 14 SVV: <u>Finanzhilfen bei Meliorationen (Tiefbaumassnahmen):</u>**
(Abs. 1 a durch unterstrichenen Text ergänzen – und sinngemäss auch Art. 19, SVV):

Art. 14 SVV: Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:

a. **Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, <u>zum Schutz der Gewässer und zur Stärkung der Biodiversität;</u>**
b. **<u>[…]</u>**

<u>Begründung</u>:
Die bereits genannten Zielsetzungen (vgl. «abschliessende Bemerkungen») gemäss der Biodiversitätsstrategie des Bundesrates mit 17% der Landesfläche, müssen zwingend auch ihren Niederschlag in der Praxis von Gesamtmeliorationen finden. Dies insbesondere auch deshalb, weil gerade mit den Gesamtmeliorationen ein ganzes Bündel von Problemstellungen zur Lösung anvisiert werden; dies tendenziell in Abgrenzung zu reinen Pachtlandarrondierungen, lediglich objektbezogenen Tiefbaumassnahmen, Verbesserungen an landwirtschaftlichen Transportinfrastrukturen, etc. {…aber ganz in Übereinstimmung mit Art, 19, Abs. 2a}.

Zur Illustration dieses Anliegens dient eine Situationsschilderung aus dem Oberaargau: Die dort eigens angelegten naturnahen Weiher können zwar als Biodiversitätsförderfläche (BFF) dem BFF- Flächenanteil zugerechnet werden, gelten aber nicht (mehr) als landwirtschaftliche Nutzfläche und erhalten daher weder Grundbeiträge noch BFF-Beiträge. Die Zentralschweizer Kantone dagegen haben über die Landschaftsqualität nun einen finanziellen Beitrag eingeführt, der dem Verlust dieser Gelder Rechnung trägt und auch den grösseren Pflege- und Unterhaltsaufwand etwas entschädigt. Da solche naturnahen Weiher und Teiche ökologisch sehr wichtige Lebensräume und Trittsteine im Landwirtschaftsgebiet sind und auch Naturperlen in der Landschaft, sollte diese Unterstützung vorzugsweise im gesamten Talgebiet, evtl. im ganzen Mittelland oder aber in einer neu zu bezeichnenden Bewirtschaftungszone (vgl. Abschnitt 2) eingeführt werden. Mind. bis 50 Aren (bei sehr grossen Betrieben eher 1 ha) Weiher/Teich-Flächen sollte pro Betrieb angerechnet werden dürfen: Gemäss Vorschlag im Pilotprojekt «Regionale landwirtschaftliche Strategien» Oberaargau. In der Zentralschweiz wurde diese Fläche pro Betreib unabhängig von seiner Grösse leider bereits bei 20 Aren gedeckelt.

Zudem haben grössere Gewässer einen vitalen Wert sowohl für weitere Arten (für Tierarten, welche grössere Flächenansprüche haben) als auch eine positive Wirkung auf uns Menschen. Der Nutzen für die Naherholung ist bedeutend. Historisch betrachtet gab früher sehr viele Teiche und Weiher, die oft trocken gelegt wurden. Sie dienten unterschiedlichen Nutzungen, als Mühle- und Sägeweiher, Fischteiche, Wässerweiher, Feuerweiher, etc.

Es erklärt sich von selbst, dass nur «umfassende» Gesamtmeliorationen Projekte hervorbringen können, welche den Ansprüchen der Biodiversitätsstrategie aber vor allem auch des Landschaftskonzeptes Schweiz in seiner überarbeiteten Fassung von 2020 gerecht werden. Im Landschaftskonzept Schweiz (Hrsg. BAfU 2020, S. 23) werden als Ziel 12 für die «Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Landschaften» die folgenden Stossrichtungen genannt:

1. Kulturland erhalten
2. Landschaft ökologisch aufwerten

Wir sind dezidiert der Meinung, dass die heutigen Strukturverbesserungsmassnahmen vor allem diesen Zielsetzungen zu dienen haben. Zusätzlich gilt es, den sich verstärkenden meteorologischen Schwankungen (einerseits ausgeprägtere Trockenphasen im Sommer und vermehrte Hochwasserrisiken anderseits) Rechnung zu tragen, indem eine vergrösserte Resilienz des Wasserhaushaltes in unseren Landschaften gewährleistet werden sollte.

Es geht nach wie vor darum, dass sich die Landwirtschaft in intelligenter und nachhaltiger Weise den wenig veränderlichen Gegebenheiten unseres ländlichen Lebensraumes und des (veränderlichen) Mikroklima anpassen muss. Zudem muss vorausschauend der Verletzlichkeit landwirtschaftlicher Produktionssysteme gegenüber allen Auswirkungen der Klimaüberhitzung und immer ausgeprägteren Klimaschwankungen Rechnung getragen werden: Eine grosse Biodiversität verteilt über das gesamte Landwirtschaftsgebiet ist eine wichtige Stütze zur Stärkung der einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Entscheidend für die Sicherung und Förderung der Biodiversität in der Landschaft sind zudem die finanziellen und personellen Mittel. Es zeigt sich immer deutlicher, dass es mehr Geld für Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz braucht und dass der Bund einen höheren Anteil übernehmen muss. Es ist für den mittel- und langfristigen Erfolg aller Massnahmen wichtig, dass sie sorgfältig vorbereitet und eingeleitet und werden, und dass auch nach deren Umsetzung ein Prozess der kritischen Begleitung und des Monitorings stattfindet: auch hierzu können unsere Fachleute gerne beitragen! Der Finanzbedarf für die Förderung der Biodiversität kann erst abgeschätzt werden, wenn bspw. die nötigen Massnahmen für die Ökologische Infrastruktur genauer bekannt sind. Es ist aber bereits jetzt klar, dass es deutlich mehr Finanzen braucht um den Trend des Verlustes an Biodiversität in der Schweiz zu bremsen. Es ist weiterhin nach geeigneten Finanzierungsschlüsseln zu suchen, in welchen sich eine Aufgabenteilung zwischen den Bundesämtern (namentlich BLW, ARE, BfE und BAfU) adäquat widerspiegelt.

4. Zur Forschungsverordnung (VLF, SR 915.7)

Analog zu unserer Forderung nach verstärkter Berücksichtigung von Biodiversität und Gewässerökologie in der SVV wünschen wir uns ebenfalls eine bessere Verankerung dieser Themata im Rahmen der Forschungsverordnung. Unseres Erachtens sollte dies sowohl personell, durch eine geeignete Auswahl der Fachleute, welche in den erwähnten Gremien, insbesondere dem Agroscope-Rat, Einsitz nehmen dürfen.

Antrag 5: Ausweitung der Forschungsaufgaben von Agroscope):

Art. 4: Aufgaben von Agroscope und den beauftragten privaten und öffentlichen Forschungsstellen:

> **d (neu): Forschungen über die Auswirkungen unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen bezüglich der Biodiversität auf dem Landwirtschaftsland und in den landwirtschaftlich genutzten Böden, sowie zu den chemisch/physikalischen und biologischen Prozessen welche die Vulnerabilität der Gewässer, namentlich der als Trinkwasserressource genutzten Grund- oder Seewassers**

Das deklarierte Ziel, den Ansprüchen der Biodiversitätsstrategie aber vor allem auch des Landschaftskonzeptes Schweiz in seiner überarbeiteten Fassung von 2020 gerecht werden lässt sich ohne vertiefte Forschung in den genannten Bereichen schwerlich erreichen. Ebenso soll den im Landschaftskonzept Schweiz aufgeführten Zielen besser Rechnung getragen werden.

Mit den Stossrichtungen eines umfassenderen Gewässerschutzes und der Biodiversitätsförderung möchten wir zudem die vorgeschlagene Anpassung in Artikel 6 (ehemaliger Art. 7) der Forschungsverordnung ausdrücklich unterstützen:

Es ist stimmig, dass in der namentlichen Aufzählung der Partner, mit denen Agroscope zusammenarbeitet, «Hochschulen» durch den Passus «mit öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen» ersetzt wird. Damit soll, in Ergänzung – allenfalls auch in inspirierender Konkurrenz das Zusammenwirken von privater und öffentlicher Forschung gefördert werden. Diese Zusammenarbeit ist auch aus unserer Sicht sehr erwünscht, so können Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten frühzeitig erkannt und allenfalls vermieden werden. Die Zusammenarbeit mit weiteren Forschungsinstitutionen soll demnach weiterhin explizit möglich sein.

Abschliessend danken Ihnen nochmals bestens für die Erwägung unserer Anträge und die adäquate Berücksichtigung unserer Argumente. Wir möchten betonen, dass etliche, unserer rund 300 Fachleute gerne bereit sind, bei diesen komplexen Fragen Rede und Antwort zu stehen. Wir können Ihnen aus dem Kreise unserer Mitglieder sicherlich durchaus geeignete Personen für die Mitarbeit empfehlen:

Dies betrifft sowohl die wieder neu zu bestellende Expert-Innengruppe «Biodiversität und Vernetzung» als auch den Agroscope-Rat.

Ebenso ist uns wichtig, dass diese Revision der landwirtschaftlichen Verordnungen Teil eines viel grösseren und längerfristigen Wandlungsprozesses ist. Es ist für den mittel- und langfristigen Erfolg der Massnahmen wichtig, dass sie ausnahmslos sorgfältig vorbereitet und eingeleitet und werden, und dass auch nach deren Umsetzung ein Prozess der kritischen Begleitung und des Monitorings stattfindet: auch hierzu können unsere Fachleute gerne beitragen!

Quellenverweis:

«Bericht Jenny»: Evaluation Vernetzungsprojekte, Bericht im Auftrag des BAfU, 2018 erstellt durch die Vogelwarte Sempach: Markus Jenny, Jacques Studer und Andreas Bosshard

Mit freundlichen Grüssen:

Für den Vorstand des SVU-ASEP:

……

Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch

Die Präsidentin des SVU-ASEP:

Nathalie Currat-Chanez

Msc. en Géographie,

Cheffe de Département: Environnement

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer SVZ Fédération Suisse des Betteraviers FSB
Adresse / Indirizzo	SVZ | FSB Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum / Date / Data	30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Zuckerrübenpflanzer SVZ bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der SVZ äussert sich vorwiegend zu Themen die den Ackerbau, insbesondere den Zuckerrübenbau betreffen. Was die übrigen Verordnungen anbelangt unterstützt der SVZ die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Auf folgende Inhalte der vorliegenden Vernehmlassung möchten wir speziell hinweisen:

3.5% BFF auf Ackerfläche

Streichen. Bereits heute erbringen die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe grosse Leistungen im Bereich der Biodiversitätsförderung. Eine zusätzliche Ausscheidung von wertvollem Ackerland zur Förderung der Biodiversität lehnt der SVZ daher ab.

Ablehnung der Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel und Nährstofflieferungen (digiFLUX)

Die vom Bund vorgesehene Umsetzung der Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel- und Nährstofflieferungen geht aus der Sicht des SVZ deutlich zu weit. Die vorgeschlagene Datenerhebung bei den Handelsbetrieben und auf den Landwirtschaftsbetrieben würde zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Der SVZ lehnt die Mitteilungspflicht daher ab.

Prämienverbilligung für die Ernteversicherung

Der SVZ begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+.

Erhöhung Einzelkulturbeitrag für Nischenkulturen und Zulage für Getreide

Der SVZ unterstützt die inländische Produktion, diese muss gestärkt werden. Eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Nischenkulturen, und neu, Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide ist daher nötig.

Wichtiger Hinweis zur Direktzahlungsverordnung : Auch wenn dieser Abschnitt nicht direkt in der Vernehmlassung ist, verweist der SVZ, wie bereits mehrfach in Austausche mit dem BLW deponiert, auf die Notwendigkeit, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide auf Parzellen- und nicht auf Kulturstufe zuzuteilen. Wie auch zahlreiche andere Produzentenorganisationen und aufgrund der Rückmeldungen unserer Pflanzerinnen und Pflanzer sind wir überzeugt, dass diese Änderung wesentlich praxisgerechter wäre und sogar eine Erhöhung der teilnehmenden Flächen ermöglichen würde.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVZ weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Berücksichtigung Variante 4 des Bundesrates: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Beitrag für den Herbizidverzicht (nicht in Vernehmlassung)

Wie bereits mehrfach eingebracht, musss der Beitrag für den Herbizidverzicht im Zuckerrübenanbau auf Stufe Parzelle umsetzbar sein. Die heutige Regelung auf Stufe Kultur ist nicht praxistauglich!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Der SVZ fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des SVZ ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. **Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden.** Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Zuckerrübenparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~24~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~35~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~46~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 (neu) Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 (neu) Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Landwirtschaftsbetriebe stehen heute aufgrund des steigenden administrativen Aufwandes vor grossen Herausforderungen. Mit der vom Bund vorgeschlagene Umsetzung der Mitteilungspflicht für Nährstoff- und Pflanzenschutzmittellieferungen würde der administrative Aufwand (nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Handelsbetriebe) massiv zunehmen. Dies ohne jeglichen Nutzen oder Mehrwert für die Landwirtschaft. Zudem hat der SVZ grosse Bedenken, was den Datenschutz anbelangt. Schon heute sind Landwirtschaftsbetriebe verpflichtet, ihre Stoffflüsse und Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln aufzuzeichnen und offenzulegen. Eine systematische und permanente Kontrolle dieser Aufzeichnungen via digitaler Datenerhebung lehnt die der SVZ ab. Der SVZ lehnt daher die Offenlegungs- und Mitteilungspflicht als Ganzes ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Der SVZ fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~^{2bis} (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~^{9} Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SVZ sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~ f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der SVZ erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der SVZ sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismäs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	siger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und damit verbunden Sanktionen lehnt der SVZ ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Der Entschädigung muss genügend hoch sein, damit die LandwirtInnen
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SVZ begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der SVZ erwartet, dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungssicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt:	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt. Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. 4 Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. 2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	1 Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. 2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	Siehe Bemerkungen Art. 5.
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der~~	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	gelangen: a. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss di gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. b. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098	15.06.–28.06.		
	0708.2098	25.10.–15.11.		
	0708.9081	01.06.–31.10.		
	0709.2011	01.05.–15.06.		
	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	
	ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	
	0709.4011	01.05.–19.05.		
	0709.4011	20.12.–31.12.		
	0709.4021	01.05.–19.05.		
	0709.4021	20.12.–31.12.		
	0709.4091	15.01.–31.12.		
	0709.7011	15.02.–06.03.		
	0709.7011	29.11.–15.12.		
	0709.9120	01.06.–31.10.		
	ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten	
	0709.9918	01.10.–10.03.		
	0709.9921	01.05.–09.05.		
	0709.9921	23.11.–15.12.		
	0709.9931	10.03.–29.03.		
	0709.9931	22.06.-30.06.		
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust	
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust	
	0709.9961	01.03.–06.03.		
	0709.9961	01.12.–15.12.		
	ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	0808.4022	01.07.–31.03.		
	0808.4032	01.07.–31.03.		
	0809.2111	20.05.–31.08.		
	ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren	
	ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais:	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais)	menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Insurance Association

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an

- gever@blw.admin.ch

Zürich, 22. April 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage 2023/57 Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum vorgenannten Vernehmlassungsentwurf vom 24. Januar 2024 Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerischen Versicherungsverband SVV beschränkt seine Stellungnahme auf die Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherung. Aus Verbandssicht wie auch aus Sicht unserer betroffenen Mitglieder wird die im zugrundeliegenden Landwirtschaftsgesetz (LwG) 2023 beschlossene Möglichkeit zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Prämienverbilligung nicht in Frage gestellt. Wir sind jedoch der Ansicht, dass mit den beschlossenen Gesetzesänderungen sowie den nun vernehmlassten Verordnungsanpassungen problematische Bestimmungen verankert wurden, die wir im Sinne einer grundsätzlichen Rückmeldung in den folgenden zwei Punkten adressieren möchten:

1) **Systembruch bezüglich Abwicklung von Prämienverbilligungen**

Mit Artikel 86 Abs. 2 LwG wurde ein aus unserer Sicht systemwidriger Mechanismus gesetzlich verankert. So ist vorgesehen, dass der Bund die Prämienverbilligungsbeiträge für Ernteversicherungen an die Versicherer und nicht direkt an die beitragsberechtigten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen auszahlt. Damit werden die Versicherer ohne Notwendigkeit und ungerechtfertigt als Drehscheibe zur Administration und Auszahlung der Prämienverbilligung in die Pflicht genommen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Prämienverbilligungsbeiträge nicht analog wie die Direktzahlungsbeiträge gehandhabt und direkt durch den Bund ausbezahlt werden können.

Schweizerischer Versicherungsverband SVV
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 – CH-8002 Zürich – Zentrale +41 44 208 28 28 – svv.ch
Gabor Jaimes – gabor.jaimes@svv.ch – Direktwahl +41 44 208 28 15

ASA | SVV

2) Aufsichtskonflikt BLW vs. FINMA (Versicherer sind durch letztere zugelassen)

Über die vorangehend kritisierte Auszahlung der Beiträge an die Versicherer hinausgehend, sieht der Verordnungsentwurf auch die Abwälzung einer Mehrheit der mit der Prämienverbilligung anfallenden staatlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Versicherer vor. Dies resultiert in einer zusätzlichen Aufsicht und Einschränkung (siehe Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag) der bereits von der FINMA beaufsichtigten Privatversicherungsbranche. Versicherungen unterstehen der Aufsicht der FINMA und werden von dieser geprüft und zugelassen. Für die vorgesehene Kompetenzerweiterung des BLW in diesem Bereich fehlt aus unserer Sicht die gesetzliche Grundlage. Eine erneute Prüfung durch das BLW kann zudem zu Konflikten, Redundanzen und Effizienzverlusten zwischen der FINMA, dem BLW und den Versicherern führen, was eine Schwächung des Versicherungsmarktes zur Folge hätte.

Der SVV bittet um Korrektur dieser aus unserer Sicht massgeblichen Änderungen, welche nicht nur einen Systembruch in der Rollenteilung zwischen Staat und Versicherer bedeuten, sondern auch zu einem möglichen Aufsichtskonflikt zwischen FINMA und BLW führen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Jean-Philippe Moser
Leiter Ressort Versicherungsbranchen
Stellvertretender Direktor

Gabor Jaimes
Fachverantwortlicher Sach- und
Cyberversicherungen

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Ziegenzuchtverband SZZV
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen ursula.herren@szzv.ch
Datum / Date / Data	30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 34

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 35

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 43

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 45

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 61

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 62

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 71

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 80

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 82

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 83

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 86

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 90

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 91

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 93

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 94

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 98

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 102

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 109

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 113

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 115
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 126
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 127
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 129
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Der SZZV unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Der SZZV fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des SZZV zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der SZZV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Der SZZV fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität

und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SZZV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SZZV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV weist insbesondere auf folgende Punkte hin: In den folgenden Artikeln ist die Tierkategorie Ziegen zu ergänzen: Art. 73, Bst c Art. 75a, Abs. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigten Betrieb; c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b.	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein. Zu Abs. 2: Der SZZV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit als

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ [3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. [4] Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. [5] Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen	kritisch oder gefährdet eingestuften Schweizer Ziegenrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. [6] Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Der SZZV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	[1] Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. [2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Der SZZV fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nut-	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). 6 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ 2 Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	1bis Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Der SZZV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der SZZV begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des SZZV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Nicht in Vernehmlassung	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Ziegen und Schafe auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag		Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Der SZZV lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen: • Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind. • Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten. • Der SZZV unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Der SZZV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: 3 Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	1 Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. 2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.
[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.
[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f<table><tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.
Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

				LwG
oder Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage
f. Aufgehoben				

Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %

Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst

Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

Ziff. 1.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	-

Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr><tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr><tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr><tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr></table>	
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><th>Massnahme</th><th>Investitionskredit in %</th></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m²</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m²</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m³ Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m² Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr><tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr><tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><th>Massnahme</th><th>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategischen ~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~2~~4 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~5 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~4~~6 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~5~~7 Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~6~~8 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500

06.1 Luftgetrockneter Rohschinken **2660**
Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2

06.2 Dosen- und Kochschinken **71**

06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken **4306**
Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2

06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: **47 463**

von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel **42 200 [2]**

vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen **5323 [2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: der SZZV geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der SBV kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den SZZV nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für den SZZV ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SZZV völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SZZV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der SZZV hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den SZZV oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	2bis ~~(neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ 9 ~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SZZV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	SZZV erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der SZZV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt der SZZV aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt. Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	Siehe Bemerkungen Art. 5.
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt. **Die bisherigen Mittel für die Pflanzen- und Tierzucht dürfen keinesfalls gekürzt werden, ansonsten ist auf die Förderung von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken zu verzichten.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen. Die bisherigen Mittel für die Pflanzen- und Tierzucht dürfen nicht gekürzt werden.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt. Die bisherigen Mittel für die Pflanzen- und Tierzucht dürfen keinesfalls gekürzt werden, ansonsten ist auf die Förderung von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken zu verzichten.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die Sachkosten c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und keine Finanzierung durch die Zuchtorganisationen vorsehen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Beurteilungsergebnis zu kürzen. [3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th><th></th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln: pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td><s>4.4</s> 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>	
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098	15.06.–28.06.		
	0708.2098	25.10.–15.11.		
	0708.9081	01.06.–31.10.		
	0709.2011	01.05.–15.06.		
	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	
	ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	
	0709.4011	01.05.–19.05.		
	0709.4011	20.12.–31.12.		
	0709.4021	01.05.–19.05.		
	0709.4021	20.12.–31.12.		
	0709.4091	15.01.–31.12.		
	0709.7011	15.02.–06.03.		
	0709.7011	29.11.–15.12.		
	0709.9120	01.06.–31.10.		
	ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten	
	0709.9918	01.10.–10.03.		
	0709.9921	01.05.–09.05.		
	0709.9921	23.11.–15.12.		
	0709.9931	10.03.–29.03.		
	0709.9931	22.06.-30.06.		
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust	
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust	
	0709.9961	01.03.–06.03.		
	0709.9961	01.12.–15.12.		
	ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	0808.4022	01.07.–31.03.		
	0808.4032	01.07.–31.03.		
	0809.2111	20.05.–31.08.		
	ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren	
	ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Datum / Date / Data	**30.04.24**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 9

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 10

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 15

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 16

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 17

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 18

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 22

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 23

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 24

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 25

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 26

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 27

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 28

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 29
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 31
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 32
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2, Ziff. 4.1.10, 4.2.9	**Ablehnen**	Weidenetze stellen für Wildtiere eine erhebliche Gefahr dar. Wie in einem Fangnetz können sie sich in aller Regel nicht mehr daraus befreien. Einmal darin verheddert, ziehen sich unter Umständen schwere Verletzungen zu, werden stranguliert oder verhungern, wenn sie nicht rechtzeitig gefunden und befreit werden können. Betroffen ist eine grosse Bandbreite von Tieren, von Rehen und Gämsen über Igel und Füchse bis hin zu Amphibien und Reptilien. Der Einsatz entsprechender Netze ist aus Tierschutzsicht problematisch und nur dann zu verantworten, wenn die Netze engmaschig kontrolliert werden. Ein unbeaufsichtigtes Stehenlassen von Weidenetzen bedeutet eine immense Gefahr für Wildtiere und bedeutet das gezielte Inkaufnehmen des qualvollen Verendens verhedderter Tiere. Dies kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Ausnahmemöglichkeit wird mit dem Aufwand des Wegräumens der Netze begründet. Der Arbeitsaufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zur Gefahr für Leben, Wohlergehen und Würde betroffener Wildtiere, die sich darin verfangen. Es gilt zu bedenken, dass der Mensch für Eingriffe in die natürliche Umwelt Verantwortung trägt und dafür zu sorgen hat,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		allfällige Schäden minimal zu halten. Das Stehenlassen von Netzen zwecks Arbeitserleichterung steht diesem Grundsatz entgegen. Der Schutz der Umwelt sowie der Schutz des individuellen Tieres sind Verfassungsgüter von hohem Stellenwert, die nicht leichtfertig eingeschränkt werden dürfen. Die vorgeschlagene Ausnahmebewilligung ist daher entschieden abzulehnen. Sollten dennoch Ausnahmen vorgesehen werden, sind höchste Anforderungen an die Bewilligungsvoraussetzungen zu stellen: Die Weidezäune sind regelmässig und engmaschig zu kontrollieren und müssen in für Wildtiere gut erkennbaren Farben gefertigt, mit Flatterbändern gekennzeichnet und ständig unter schwachen Strom gesetzt sein. Siehe hierzu: STS-Merkblatt, Sichere Zäune für Nutz- und Wildtiere: https://tierschutz.com/app/uploads/2023/06/mb_zaeune.pdf und Merkblatt des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Weidezäune – richtiger Umgang rettet Leben von Wildtieren, 2019.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
10	Ablehnung bzw. Anpassung	Die Höchstbestände sind aus Tierschutzsicht bereits aktuell problematisch. Den Individualbedürfnissen von Tieren kann in den erlaubten Massentierhaltungen in keiner Weise Rechnung getragen werden, was zu gravierenden Tierschutzproblemen, zu Verstössen gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes und damit zu einem Widerspruch in Bezug auf höherrangiges Recht führt. Die Entwicklung der Landwirtschaft und des Agrarrechts muss zwingend darauf abzielen, die Tierbestände zu reduzieren statt diese noch weiter auszuweiten. Sicherzustellen ist aber zumindest, dass die in den vorliegend im Fokus stehenden Forschungsbetrieben angestrebten Ergebnisse dem Tierwohl zugutekommen. Potenzielle Bewilligungsempfänger haben daher das Tierwohlkriterium in ihre Forschungsziele zu integrieren und stark zu gewichten.
12	Ablehnung bzw. Anpassung	Wie bereits ausgeführt (siehe Art. 10), sollten Tierbestände mit Blick auf das Tierwohl deutlich gesenkt und nicht noch weiter erhöht werden. Vorliegend werden im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgaben von Bewilligungskandidaten ins Feld geführt. Hierbei ist allerdings auch das öffentliche Interesse des Tierschutzes mitzuberücksichtigen, weshalb sich entsprechende Auflagen im Rahmen der Bewilligungsvergabe aufdrängen. Tierhaltungen, die lediglich die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		minimalen Vorgaben einhalten, sind zwar rechtskonform, gewährleisten jedoch keine tiergerechte Haltung. Die aktuell geltenden minimalistischen Haltungsvorschriften stellen bereits einen Kompromiss zwischen menschlichen und tierlichen Interessen dar, der mehrheitlich zuungunsten der Tiere ausfällt. Dass in solchen Betrieben die Höchstanzahl der Tiere noch überschritten werden darf, ist mit dem öffentlichen Interesse des Tierschutzes nicht vereinbar. Daher ist im Mindesten sicherzustellen, dass die Überschreitung der Höchstbestände nur in Betrieben, deren Tierhaltung die tierschutzrechtlichen Mindestvorgaben deutlich überschreiten, als potenziell bewilligungsfähig gilt.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6		Mehr Platz für Schweine ist zweifellos zu begrüssen. Vor dem Hintergrund, dass die Schweizer Landwirtschaft gerne mit den angeblich strengsten Vorschriften wirbt, ist es bedenklich, dass Schweizer Schweinen in der Bio-Produktion bis anhin weniger Platz zur Verfügung steht als ihren Artgenossen, die gemäss EU-Biohaltung leben, und die Angleichung nur aufgrund marktwirtschaftlicher Interessen erfolgt. Selbst eine Angleichung an die EU-Standards gewährleistet noch keine artgerechte Tierhaltung – trotz Bio-Haltung. Noch prekärer und dringender zu ändern sind allerdings die Verhältnisse in der konventionellen Schweizer Schweinehaltung, die es den Tieren verunmöglicht, ihre natürlichen Bedürfnisse auszuleben. Die Tierschutzstandards müssen daher im Allgemeinen deutlich erhöht werden. Nur so kann den Bedürfnissen der Tiere besser Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Adresse / Indirizzo	Schwarzenburgstr. 11, 3007 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 4.5.2020 Franziska Grossenbacher, stv. Geschäftsleiterin

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 4

Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche ... 5

1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **3,5 Prozent** der **offenen** Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. ... 5

2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. ... 5

3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. ... 5

4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, **q**, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. ... 6

5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. ... 6

1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der **Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen** in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. ... 5

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Bestimmungen, welche Relevanz für Biodiversität und Landschaft aufweisen und äussern uns zu den Änderungen in der DZV und SVV.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Anteil BFF auf Ackerfläche: Die Motion Friedli fordert nicht eine Reduktion der erforderlichen BFF, sondern eine Berücksichtigung bestehender Vorleistungen. Aufgrund der Vorleistungen der Betriebe (umgesetzte Massnahmen) und des Investitionsschutzes die Kantone (Agrardatensysteme) ist die Variante 3 einzuführen. Mehrere wissenschaftliche Studien zeigen auf, dass zum Erhalt von typischen Arten im Ackerland auf mindestens 5% der Ackerfläche hochwertige Lebensräume angelegt werden müssen. 2023 haben wir den Klettgau als Landschaft des Jahres ausgezeichnet. Das Beispiel zeigt, dass sich Biodiversitätsförderung und Ackerbau nicht ausschliessen, sondern gegenseitig befruchten. Der Klettgau ist der Beweis, dass deutlich mehr Biodiversitätsförderung im Ackerbau möglich ist.

Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.

Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Evaluation Vernetzungsprojekte). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Dazu sind insbesondere folgende Punkte zu präzisieren:

- Definition Qualität
- Überprüfung der Massnahmen
- Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb
- Beratung

Die Zusammenlegung der beiden Instrumente soll auch dazu genutzt werden, dass Biodiversitätsmassnahmen nicht zufällig in der Landschaft platziert werden, sondern einer landschaftlichen Logik folgen und die Landschaftsqualitäten der jeweiligen Landschaft stärken. Diese Anforderung soll in den Richtlinien an die Umsetzung der Massnahmen gestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	➢ **Es ist die Variante 3 einzuführen.** ➢ Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab.	Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab. Bei allen drei Vorschlägen sind die Nachteile gegenüber den Vorteilen unverhältnismässig hoch.
1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens **3,5 Prozent** der **offenen** Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der **Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen** in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.	Die Berücksichtigung der **offenen** Ackerfläche (ohne Kunstwiesen) lehnen wir aufgrund der Wirkungsverminderung um zirka 40% gegenüber der ursprünglichen Fassung ab (Bedarf BFF gemäss bisheriger Regelung 9'300 ha, neu 5'600 ha, davon 3'100 ha als Getreide in weiter Reihe – Quelle BLW).
2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.	**Art. 14a Abs. 2 Der Prozentsatz ist auf 40% zu erhöhen.**	Bei einem Prozentsatz von 25% gibt es relativ viele Betriebe, die von der Befreiung der Anforderung in Absatz 1 profitieren würden. Als Beispiel seien Betriebe erwähnt, die im Talgebiet Ackerbau betreiben und an den Talhängen weitere Betriebsflächen mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) besitzen. In solchen Fällen würde ein zu tiefer Prozentsatz dazu führen, dass die BFF alle in höheren Lagen angelegt werden können und im Talgebiet, dort wo die Biodiversitätsförderung besonders wichtig wäre, keine BFF vorhanden sind.
3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1	**Art. 14a Abs. 3 ist zu streichen.**	Mit dieser Bestimmung wird die neu zu schaffende Biodiversitätsförderfläche weiter reduziert. Zudem wird der Beitrag, der im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeführten Massnahme zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste weiter verringert. Hohe Biodiversität, tiefe Pflanzenschutzmittelrisiken

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.		und tiefe Nährstoffverluste sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen und würden mit der Einführung des Art. 14a Abs. 3 zu Gunsten einer einzigen Sektoralpolitik geschwächt. Die Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie Seite 32 im Erläuternden Bericht, Kapitel 2.4.4 beschrieben sind, können nicht hingenommen werden.
4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, **q**, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.	**Art. 14a Abs. 4 ist anzupassen. Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf ~~offener~~ Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.**	Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung PaIv 19.475 bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein. Entsprechende Elemente (zB Hecken QII angrenzend an Ackerfläche, Stilllegungsflächen in Gewässerschutzprojekten) können ab 2027 im Rahmen der Projekte nach Art. 78 durch die Kantone zur Bewilligung eingereicht werden. Durch die geforderte Anpassung wird die Wirkung der Massnahmen nicht reduziert, für die Betriebe entsteht mittelfristig eine höhere regionsspezifische Flexibilität, der administrative Aufwand wird nicht gesteigert und der Investitionsschutz ist gewährleistet.
5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.		Wir begrüssen Absatz 6, weisen aber darauf hin, dass die Anrechenbarkeit zwingend einer kritischen Beurteilung unterzogen wird im Einzelfall, um kein Schlupfloch für eine niederschwelligen Umgehung zu bieten. Zur Beurteilung der Anrechenbarkeit regionsspezifischer Massnahmen soll ein entsprechendes Fachgremium mit Experten beigezogen werden.
Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I		Wir begrüssen explizit den Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung sehr. Diverse wissenschaftliche Studien zeigen, wir stark gerade die Bestäuber durch den Einsatz des Mähaufbereiters geschädigt werden.
5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität **Art. 78 Beitrag** 1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwick-	**Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen.** **Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.** **Auf Stufe Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Biodiversitätsmassnahmen einer landschaftlichen Logik folgen und so angeordnet werden, dass sie die Landschaftsqualität vor Ort stärken. So kann die Synergie zwischen Massnahmen für die Biodiversität und Landschaftsqualität optimal genutzt werden (konkretes Beispiel: Aus der Analyse Biodiversität resultiert der**	Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. Jenny et al. (2018)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
lung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird	**Lebensraumanspruch Hecke. Folglich muss aus der Landschaftsanalyse bestimmt werden, welcher Typ Hecke in der konkreten Landschaft typisch ist und wo sie verortet werden soll).**	Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben. Wir sind gegen die Deckelung der Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (siehe Ausführungen Anhang 7 Ziffer 5a)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	**Art. 78 Abs. 4 ist anzupassen. Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, ~~höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.~~**	
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone 1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.	**Die aufgeführten Mindestanforderungen werden explizit begrüsst.** **Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.** **Art. 79 Abs. 1 Bst. a ist anzupassen.** Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet **und berücksichtigen die kantonalen Grundlagen zur Landschaftsentwicklung.**	Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte erarbeitet aktuell eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen). Diese wissenschaftliche Grundlage wird voraussichtlich im April 2024 von der Vogelwarte publiziert und ist bei der Definition von Qualität zu berücksichtigen. Für die Ziele sind zwingend auch die kantonalen Grundlagen zur Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Mittlerweilen haben praktisch alle Kantone Landschaftskonzeptionen erarbeitet. Diese Grundlagen sollen in die Projektziele einfliessen, wie auch weitere Grundlagen wie Zielsetzungen von Pärken von nat. Bedeutung, Agglomerationsprogrammen usw.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.	Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme **sowie am Handlungsbedarf** orientieren. **Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.**	Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dieses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.
d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.		Wir begrüssen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.
e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.	**Wir begrüssen die obligatorische Fachberatung explizit. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann.** **Neuer Absatz 3: Auf Stufe Betrieb sind zwingende Einstiegskriterien zu erfüllen: Minimaler Anteil BFF, Anteil QII, Anforderungen Strukturvielfalt und eine Beratungspflicht. Wie die Einstiegskriterien aussehen, müsste von einem unabhängigen Fachgremium definiert werden.**	Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte. Die neuen Richtlinien sollten Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb beinhalten, um sicherzustellen, dass die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität den zum Ziel gesetzten Mehrwert (Wirkungssteigerung) schaffen.
Art. 79a Verfahren 1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni	**Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmassnahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein unabhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzubeziehen.**	Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitätsbeiträge stark zu verbessern, Die in den Projekten vorgeschlagenen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortangepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Expertenwissen sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 ab-	Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I **nach Anhang 4 Artikel 58** abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der **Ziel- und Leitarten** erforderlich ist. Die Nutzungsvorschrif-	Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
weichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	ten sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht **mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle** gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfliessen zu lassen.
Anhang 1, Ziffer 2.1.2 Berechnung Nährstoffbilanz	Wir unterstützen, dass es Pflicht wird, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.	
Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr	Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.	Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziffer 5a	Diese Ziffer ist zu streichen	Die Plafonierung der zielorientierten Direktzahlungen wie die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist systemfremd. Bei der Umgestaltung des DZ-Systems im Rahmen der AP 14/17 war klar die Absicht, das DZ-System ziel- und leistungsorientiert auszugestalten. Eine Deckelung von bestimmten Beiträgen widerspricht dieser Logik fundamental.
Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Bst. b, c und d Einhaltung Vorgaben gemäss PSM-Zulassung in Bezug auf Abschwemmung und Abdrift	Wir stellen den Antrag, dass die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift Bestandteil des ÖLN und somit dort kontrolliert werden. Falls diesem Antrag nicht zugestimmt wird, verlangen wir Erläuterung, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll und die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.	Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM- Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind. Die Kontrolle der Bestimmungen sind deshalb präzise aufzubauen.
Anhang 8 Ziffer 2.9a	**Wird die Beratungspflicht nicht eingehalten, erfolgt eine Kürzung. Die Kürzung ist nicht in einem Fixbetrag, sondern 100% der aktuellen Jahresvernetzungsbeiträge, festzulegen.**	Die Kürzung von CHF 1000.- ist für viele Betriebe zu tief. Die Kürzung soll entsprechend der Vernetzungsfläche ausfallen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung einer konkreten Wirtschaftlichkeitsprüfung für einzelbetriebliche Massnahmen wird begrüsst. **Die Wirtschaftlichkeitsprüfung muss sich jedoch zwingend auch an der Arbeitsabgeltung und damit verbunden einer mit anderen Branchen vergleichbaren sozialen Absicherung der betriebsleitenden Person orientieren**. **Dabei gilt es auch die Lohnabgeltung und den Sozialversicherungsschutz aller im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen**.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat sich an der Verbesserung der Arbeitsabgeltung der betriebsleitenden Person sowie an der genügenden Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals zu orientieren. Wie die Studie «Landwirtschaft im Berg- und Sömmerungsgebiet: Entwicklungen, regionalökonomische Zusammenhänge und Wirkungen der Agrarpolitik» zeigt, welche im Auftrag des BAFU verfasst wurde, ermöglicht und begünstigt die aktuelle Agrarpolitik eine kostenintensive Produktionsweise mit hohem Anlagevermögen. Dabei zeigt sich, dass Produktionsstrategien, die nicht einen hohen Arbeitsverdienst anstreben, für ein grosser Teil der Betriebe attraktiv sind. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken. Wie die Studie aufzeigt, besonders wertschöpfungsstark – auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht – sind die Betriebe, die unter den heutigen Bedingungen hohe Arbeitseinkommen generieren. Besonders wertschöpfungsschwach sind die Betriebe, die mit hohen Kosten operieren. Jene Betriebe mit höheren Arbeitsverdiensten sind im Durchschnitt auch aus gesamt wirtschaftlicher Sicht bezogen auf ihren Arbeits- und Kapitaleinsatz produktiver. Die Erzielung eines angemessenen Arbeitsverdienstes sowie die generelle Minderung der Produktionskosten müssen daher zukünftig dringen ins Zentrum bei der Vergabe der Strukturverbesserungsmassnahmen rücken. Grundsätzlich soll gelten, wer staatliche Investitionshilfen (IK und Subventionen) erhält, soll aufzeigen können, wie nach der getätigten Investition alle im Betrieb namhaft mitarbeitenden familieneigenen Arbeitskräfte, angemessen entlöhnt werden können. Die Entlöhnung dieser Personen soll sich dabei an den Richtlöhnen für landw. Angestellte des SBV orientieren. Dabei soll nach Berufserfahrung und Ausbildungsstand abgestuft gerechnet werden. Nach Abzug dieser Lohnabgeltungen soll vom verbleibenden Gewinn aus der Landwirtschaft noch genügend Gewinn ausgewiesen werden, so dass für die betriebsleitende Person eine anständige Arbeitsabgeltung für die im Betrieb geleistete Arbeit resultiert. Diese Arbeitsabgeltung könnte sich zum Beispiel ebenfalls an dieser Richtlohntabelle des SBV orientieren. Als Mindestmass könnte das Erreichen von mindestens 80% dieses Richtlohns gelten.

Die bisher zur Anwendung gelangte Tragbarkeitsberechnung ist dahingehend zu reformieren, dass keine falschen Anreize mehr zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren. Es sollen vor allem auch Anreize geschaffen werden, welche zu wirtschaftlicherem Verhalten, zu kostengünstigeren Lösungen, zum Zwang von Schuldentilgungen, zur Verbesserung der Kostenstruktur usw. führen. Z.B. soll mit einer genügend hohen Verzinsung der Hypothekarschulden gerechnet werden, wie dies bei bankfinanzierten nichtlandw. Bauten üblich ist. Bei allen privaten Darlehen ist immer zwingend mit einer angemessenen Verzinsung und zwingenden mit einer Amortisation zu rechnen. Beim Privataufwand sind ein genügend hoher Verbrauch mit angemessener Berücksichtigung einer Reserve, sowie zwingend eine Risikoabsicherungen für Tod, für Invalidität und die Altersvorsorge immer einzurechnen.

Grundsätzlich sollen nur noch Projekte mitfinanziert werden, welche eine genügende allgemeine Reserve bei der Tragbarkeit beinhalten und welche den Nachweis erbringen, aus sozialer, ökonomischer sowie ökologischer Sicht eine genügende Nachhaltigkeit ausweisen können. Eine gesamtwirtschaftlich wertschöpfungsstarke und ökologischer produzierende Landwirtschaft kann sich erst dann entwickeln, wenn der heute sehr grosszügige finanzielle Spielraum für übermässig kostenintensive und damit unökologische Produktionsweisen reduziert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	Beibehalten der heutigen Regelung.	Zugang zu finanzielle Unterstützung ist an eine Betriebsgrösse gebunden. Kleinen Betrieben wird der Zugang zu verschiedenen Strukturverbesserungsmassnahmen verwehrt oder erschwert. Gerade bei Kleinbetrieben findet eine grosse Dynamik, viel Innovation und Nähe zu Kundschaft über Direktvermarktung statt. Mit der Etablierung einer höheren Eintrittsschwellen wird die Entwicklungsmöglichkeit der Kleinbetriebe unnötig eingeschränkt.
Art. 32 Abs. 1	Ergänzung Abs. 1: […] und eine genügende Arbeitsabgeltung der im Betrieb geleisteten Arbeit erzielt wird.	Eine genügende Wirtschaftlichkeit ist nur gegeben, wenn die Abgeltung für alle im Betrieb geleisteten Arbeiten und damit auch ein genügender Sozialversicherungsschutz gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Arbeit der mitarbeitenden Familienmitglieder. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes dürfen keine ausserbetrieblichen Einkommen berücksichtigt werden. Die Tragbarkeitsrechnung ist dahingehend zu reformieren, dass die Politikkohärenz konsequent umgesetzt und somit keine falschen Anreize zu Gunsten einer intensiveren und ökologisch, ökonomisch und sozial nicht nachhaltigen Produktionsweise resultieren dürfen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung suissemelio
Adresse / Indirizzo	c/o Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Ringstrasse 10 7000 Chur
Datum / Date / Data	3. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 21

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 22

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 23

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 24

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 25

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 26

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 27

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 28

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 29

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 30

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 31

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 32

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 33

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 34

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 35
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 36
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 37
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 38

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stellungnahme von suissemelio beschränkt sich auf die
Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung, Strukturverbesserungsverordnung und die Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Für die übrigen Verordnungen verweisen wir auf die Stellungnahme der KOLAS.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst. Nicht nur im Rahmen von Grossprojekten wie Gewässerrevitalisierungen soll dies möglich sein, sondern auch bei Projekten zur Schwall-Sunk-Sanierung durch Kraftwerke. Diese Kompensationsmöglichkeit ist somit auch auf Landumlegungen in Zusammenhang mit anderen Grossprojekten auszudehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a	Einfügen des Begriffs "Landumlegungen" 1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und Landumlegungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2021 (SVV) aufgrund öffentlicher Vorhaben, die einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge haben, können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum VP 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden zur Erhöhung der Direktzahlungen. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amts des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D.h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b SVV mit "erheblichem Abstimmungsbedarf" argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig im Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stellen fest, dass mehrere Schlüsselelemente, die im Rahmen der AP22+ initiiert wurden, nun zur Umsetzung gelangen und gewisse Finanzhilfen ausgedehnt werden. Die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung wird begrüsst. Diese Anpassungen wurden auch von suissemelio seit Langem gefordert und befürwortet.

Die vorgeschlagene Reduktion der Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen im Bereich der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung wird grundsätzlich begrüsst. Die Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen sollen jedoch nicht gesenkt werden. Die Beiträge sind so abzustufen, dass die Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) nicht weiter geschwächt werden. Durch die Öffnung der Unterstützung dieser Massnahmen für Einzelbetriebe wurden mit der Totalrevision der SVV Fehlanreize für die privaten Trägerschaften geschaffen, die es zugunsten der PRE wie auch der gemeinschaftlichen Massnahmen zu korrigieren gilt. Insbesondere das Instrument PRE verliert seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden. Demzufolge kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden. Zudem gehen mit der Stärkung der einzelbetrieblichen Massnahmen die Skaleneffekte sowohl der PRE als auch der gemeinschaftlichen Massnahmen verloren und es können innerhalb einer Region keine Schwerpunkte gesetzt werden. Die Finanzhilfen verlieren dadurch ganz wesentlich an Effizienz und Effektivität. Zudem widerspricht diese Entwicklung den Zielsetzungen, die mit den regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) angestrebt wurden.

Deshalb wird eine verstärkte Unterstützung der Projekte zur regionalen Entwicklung gefordert, um die Attraktivität des Instruments zu erhalten.

Weiter darf die Ausdehnung der Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung und Verkauf und Tätigkeiten im landwirtschaftsnahmen Bereich auf das Talgebiet nicht zu einem Mittelabfluss aus dem Berggebiet führen. Art. 87 LwG priorisiert klar das Berggebiet bei der Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum. Die Beitragssätze sind entsprechend abzustufen.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird begrüsst, darf aber nicht vorgeschrieben werden.

Weiterhin fehlen Finanzhilfen für Anschlüsse an Energieversorgungsnetze wie auch für Energieerzeugungssysteme.

Die Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot (Art. 68 Bst. c SVV) sind mit Art. 24a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) zu ergänzen oder es ist zur nicht abschliessenden Aufzählung der alten SVV zurückzukehren.

Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die SVV entwickelt sich zunehmend in Richtung von detaillierten Einzelregelungen, ähnlich den DZ. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in minutiös definierten Fördertatbeständen verzettelt, gleichzeitig Fehlanreize schafft und gemeinschaftliche Massnahmen und die PRE zu wenig stärkt sowie die Administration aufbläst. Die Kantone verlieren dadurch ihren Handlungsspielraum in der Umsetzung. Dies ist zu verhindern und Verordnungsrevisionen sind zukünftig auf das tatsächlich Sinnvolle und Notwendige zu beschränken.

In Bezug auf die finanziellen Herausforderungen, die mit den neuen unterstützten Massnahmen und der Anpassung der Pauschalen verbunden sind, entwickeln sich die Strukturverbesserungen in Richtung der «Strategie Strukturverbesserungen 2030+». Dies hat zur Konsequenz, dass auch die entsprechenden

Finanzhilfen (Kredite wie auch Beiträge) im geforderten Ausmass durch den Bund verlässlich in Aussicht gestellt werden müssen, damit die kantonalen Budgets und Finanzpläne rechtzeitig erhöht und die entsprechenden Projekte geplant werden können. Mit der Strategie SV 2030+ wurde ein bedeutendes Zeichen gesetzt und die Grundlage geschaffen, um die Strukturverbesserungen als wesentliches Instrument für die zukünftigen Herausforderungen, die es im Bereich der Produktionsgrundlagen zu bewältigen gilt. Um die Strategie SV 2030+ mit der geforderten Wirkung umsetzen zu können, ist es zwingend, dass für die Grundlagenverbesserungen innerhalb des BLW auch organisatorisch die dazu notwendigen Strukturen geschaffen werden, indem die SV aus dem Direktionsbereich DZ herausgelöst werden und ein Direktionsbereich ländliche Entwicklung geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3		Zustimmung Ein Pachtvertrag für 10 Jahren für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 ist erforderlich, ansonsten ist die Laufzeit des Vertrags länger als die Lebensdauer der Anlagen (Umweltmaßnahmen, Maschinen)
Art. 5	-	Zustimmung Die Anpassung der notwendigen Pachtdauer an die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer wird als Vereinfachung begrüsst.
Art. 6	-	Die Anhebung der Betriebsgrösse bei gemeinschaftlichen Massnahmen auf 1 Standardarbeitskraft (SAK) wird begrüsst.
Art. 9	-	Zustimmung

Art. 14 Abs. 1 Bst. d	Ergänzung Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten, Wärmeleitungen und Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien.	Wärmeleitungen (Gewächshausheizungen, Wärmeverbünde etc) und Leitungen für Agri-PV-Anlagen müssen unterstützt werden, um die Ziele der Energiestrategie erreichen zu können. Wie die Anlagen selbst gehören diese zur Basisinfrastruktur der betroffenen Bertriebe.
Art. 18	-	Zustimmung
Art. 23 Abs. 4	Die Limitierung einer Unterstützung von baulichen Massnahmen bei Entwässerungsanlagen auf den achtfachen Ertragswert ist aufzuheben.	**Korrektur der letzten Verordnungsänderung**: Die Limitierung auf den achtfachen Ertragswert bei Entwässerungsanlagen kommt in den Berggebieten einer Unterstützungsverweigerung gleich. Die Sanierung bestehender Anlagen ist nicht mehr finanzierbar und durch Bund und Kanton getätigte Investitionen gehen verloren. Der Werterhalt findet aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten der Bauherrschaften nicht mehr statt. Die im Kreisschreiben des BLW Nr. 2023/4 erwähnten anrechenbaren Kosten von 32 000 Franken/ha als Referenzwert für den achtfachen Ertragswert sind insbesondere im Berggebiet bei weitem nicht zu erreichen.
Art. 29 Abs. 2 Bst. e [neu]	-	Zustimmung
Art. 30	-	Zustimmung
Art. 32	Streichung [1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen und nicht z. B. mit einer aufwendigen und unpräzisen Cash-Flow Berechnung vorgegeben werden. Wie eine solche Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden.

	[2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Die Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.
Art. 35 Abs. 1 Bst. a	wird begrüsst Redaktionelle Überarbeitung nötig	Die Formulierung sollte so angepasst werden, dass klar wird, dass nur eine der Limiten eingehalten werden muss. Umsatzgrenzen für landwirtschaftliche Produzentenorganisationen machen keinen Sinn. Die vorgesehene Definition der Region wird begrüsst. Einstufige Mutter-Tochter-Verbindung ist unklar und soll in den Erläuterungen detaillierter erklärt werden.
Art. 38 SVV	-	Zustimmung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c	c. Vollzugsauflagen für Maschinen und Fahrzeuge	Bst. b, Es wird darauf hingewiesen, dass die neue Massnahme voraussichtlich zusätzliche Mittel für den Fonds de Roulement benötigt. Bst. c, Für den Vollzug wird gefordert: 1) Der Verwaltungsaufwand auf kantonaler Ebene muss minimal sein. 2) Keine finanziellen Auswirkungen auf laufende Massnahmen auf Bundesebene und minimale Auswirkungen auf die kantonalen Budgets. 3) Agroscope muss eine Liste erstellen, die klar nach den zu erreichenden Umweltzielen definiert ist und schweizweit gilt. Diese Liste soll Richtpreise enthalten. 4) Ein Kostenmonitoring muss eingerichtet werden, um Verzerrungen durch nicht rückzahlbare Beiträge zu vermeiden.

		Dieses Monitoring muss durch das BLW erfolgen. Die Anträge sind jeweils auch hinsichtlich Doppelsubventionierung zu prüfen.
Art. 47 Abs. 2	-	Es handelt sich um eine formelle Anpassung. Eine Harmonisierung der Beiträge an die verschiedenen Instrumente ist grundsätzlich zu begrüssen. Durch die Öffnung der Beiträge an die genannten Massnahmen für die Einzelbetriebe werden auch die gemeinschaftlichen Massnahmen geschwächt. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden. Zudem gehen mit der Stärkung der einzelbetrieblichen Massnahmen die Skaleneffekte der PRE verloren und es können innerhalb einer Region keine Schwerpunkte gesetzt werden. Die Finanzhilfen verlieren dadurch ganz wesentlich an Effizienz und Effektivität. Zudem widerspricht diese Entwicklung den Zielsetzungen, die mit den RLS angestrebt wurden. Es ist deshalb **zwingend**, dass die Anreize für PRE erhöht werden. Siehe auch Anträge im Anhang 5.
Art. 48 Abs. 1 Bst b	-	Es wird begrüsst, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.
Art. 50 Abs. 1	[1] Werden Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel oder zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung im Rahmen eines PRE umgesetzt, so werden die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen ~~wie folgt erhöht: a. bei Projekten nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe~~	**Korrektur der letzten Verordnungsänderung**: Mit dem Vorschlag werden alle PRE-Formen gleich behandelt. Die Erhöhung dient generell der Stärkung der PRE.

	~~a:~~ um 20 Prozent~~; b. bei Projekten nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b: um 10 Prozent~~ erhöht.	Diese Anpassung, würde das ganze Beitragssystem in Kombination mit dem neuen Art. 50 Abs. 3 administrativ deutlich vereinfachen und nachvollziehbarer gestalten.
Art. 50 Abs. 3	-	Es wird begrüsst, dass es keinen «Strafabzug» mehr gibt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	Art. 57 Abs. 1 SVV: Ablehnung Art. 57 Abs. 4 SVV: Änderung ablehnen	Die bewilligungsfreie Beschaffung von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken ohne vorgängige Beitragszusicherung ist in verschiedenen Kantonen finanzrechtlich nicht erlaubt. Die nachgelagerte Beitragssprechung führt zudem zu Unsicherheiten bei der Finanzplanung und beim privaten Käufer. Um eine hohe Investition zu tätigen, benötigt er eine gewisse Sicherheit einer verbindlichen Zusicherung. Falls nicht, kann er auch gleich den gesamten Beitrag selber finanzieren. Zudem widerspricht der Vorschlag auch Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1), wonach die Gesuchstellenden erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen dürfen, wenn ihnen die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihnen die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat. D. h. die versprochene administrative Vereinfachung ist gesetzlich nicht zulässig. Die Notwendigkeit für eine Anpassung ist nicht gegeben. Diese Formulierung deckt alles ab, was in der Praxis notwendig ist und hat nie zu Problemen geführt. Falls nötig, kann der letzte Satz ergänzt werden.

Art. 68 Bst. c	Die Aufzählung der RPG-24-Artikel ist mit Art. 24a RPG zu ergänzen. Eventualantrag: Einleitungssatz wie folgt anpassen: Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können *insbesondere* aus folgenden Gründen bewilligt werden:	In der Praxis betrifft Art. 24a RPG «Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen» vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das «Fehlen» von Art. 24a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c SVV sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert. Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36a SVV): Die abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (z. B. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne bauliche Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Art. 70	-	Zustimmung
Art. 71	-	Zustimmung
Anhang 5, Ziff. 1.1	-	Die Anpassung an die Bauteuerung ist ein notwendiger Schritt und wird ausdrücklich begrüsst. Die Pauschalen haben sich als Instrument bewährt. Im Gegensatz zur prozentualen Unterstützung entsprechend den Investitionskosten, ist jedoch eine periodische Anpassung an die Bauteuerung erforderlich. Die Anpassung um 18 Prozent wird begrüsst.
Anhang 5, Ziff. 1.2.2	-	Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst. Unerwartete

		Mehrkosten können in den entsprechenden Situationen aufgefangen werden. Für die betroffenen Bauherrschaften ergibt sich eine erhebliche Vereinfachung.
Anhang 5, Ziff. 2.2.4	-	Diese Änderung wird ausdrücklich begrüsst. Unerwartete Mehrkosten können in den entsprechenden Situationen aufgefangen werden.
Anhang 5, Ziff. 4.1.1	-	Die Erhöhung der Pauschale für die Betriebsleiterwohnung auf 200 000 Franken wird explizit begrüsst. Es ergibt sich dadurch eine gewisse Anpassung an die vorhandene Bauteuerung. Beim Verzicht auf die Generationenförderung handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe.
Anhang 5, Ziff. 5.1	Antrag: Die neuen Ansätze gelten nur für einzelbetriebliche Massnahmen. Für gemeinschaftliche Massnahmen sind diese gem. Art. 25 bzw. Anhang 5 Ziff. 5 der geltenden SVV zu belassen.	Die Reduktion der Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen ist gleichermassen zu begrüssen. Wie die Anhebung der Beiträge für PRE-Maßnahmen. Dadurch wird das Instrument der PRE gestärkt und die gemeinschaftlichen Massnahmen nicht geschwächt. Zu beachten ist dennoch, dass die in den Bergzonen vorgenommenen Kürzungen im Vergleich zu den in den Talregionen gewährten Beihilfen bedeutend sind.
Anhang 6, Ziff. 4.1	streichen	Die Anforderungen für gemeinschaftliche Massnahmen sind in Art. 30 SVV festgelegt. Die Betriebsgemeinschaft gilt als Einzelbetrieb und kommt nicht in den Genuss von Beiträgen für gemeinschaftliche Massnahmen. Mit dieser Ziffer wird dieser Umstand umgangen. Eine Besserstellung einer Betriebsgemeinschaft gegenüber einem Einzelbetrieb für einzelne Massnahmen ist nicht gerechtfertigt und würde eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung bedeuten.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Harmonisierung der Bestimmungen der SBMV und der SVV werden begrüsst. Die Anpassungen sind nachvollziehbar. Keine weiteren Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	**Swiss Beef CH**
Adresse / Indirizzo	**Swiss Beef CH** Laurstrasse 10 5201 Brugg info@swissbeef.ch
Datum / Date / Data	30.04.2024 **Swiss Beef CH** Franz Hagenbuch, Präsident Thomas Jäggi, Sekretär

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 36

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 37

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 45

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 47

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 63

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 64

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 73

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 82

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 84

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 85

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 88

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 92

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 93

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 95

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 96

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 100

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 104

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 112

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 116

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 118
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 129
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 130
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 132
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. SWISS BEEF CH unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der Schweizer Bauernverband bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

SWISS BEEF CH fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme von SWISS BEEF CH zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

SWISS BEEF CH möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

SWISS BEEF CH fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ-

und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht von SWISS BEEF CH völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht von SWISS BEEF CH überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

SWISS BEEF CH weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

SWISS BEEF CH unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert

SWISS BEEF CH, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht von SWISS BEEF CH völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht von SWISS BEEF CH überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. 2 Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ 4 Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: SWISS BEEF CH erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. 6 Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	nachzuholen.
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		SWISS BEEF CH unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. 2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	1 Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. 2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~:~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	SWISS BEEF CH fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160’000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: SWISS BEEF CH steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	SWISS BEEF CH begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht von SWISS BEEF CH ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualität zu verbessern.	
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: SWISS BEEF CH lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für: b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	Formelle Anpassung
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bisherigen Recht. 3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. 4 Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. 5 Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr><tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr></table></td><td></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISS BEEF CH unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISS BEEF CH ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- SWISS BEEF CH unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. SWISS BEEF CH möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: 3 Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	1 Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. 2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst, dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.

[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.

[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table>
<tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr>
<tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.

Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

				LwG
oder Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage
f. Aufgehoben				

Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %

Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst

Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

Ziff. 1.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	-

Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Stall pro GVE: Fr. 2 000 / 3 190 / 7 080 Futter- und Strohlager pro m3: Fr. 18 / 24 / 106 Hofdüngeranlage pro m3: Fr. 26 / 35 / 130 Remise pro m2: Fr. 29 / 41 / 224 Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse: % 40 / 50 / -	
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><td>Massnahme</td><td>Investitionskredit in %</td></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td rowspan="2">Beitrag</td><td rowspan="2">Investitionskredit</td><td colspan="2">Befristeter Zuschlag</td></tr><tr><td>Beitrag</td><td>Frist bis Ende</td></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4

4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone</td><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~24~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~35~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~46~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. [2] Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	[1] Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. [2] In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. [3] In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. [4] Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). SWISS BEEF CH unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20		
0210.9931	**30.00**	0	06.4	
0210.9939		20		
0210.9941	**30.00**	0	06.4	
0210.9949		20		
0210.9951	**30.00**	0	06.4	
0210.9959		20		
0210.9961	**30.00**	0	06.4	
0210.9969		20		
0210.9971	**30.00**	0	06.4	
0210.9979		20		
0210.9981	**30.00**	0	06.4	
0210.9989		20		
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20		
1601.0031	**75.00**	0	06.4	
1601.0039		20		
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20		
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20		
1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20		
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21	
ex 1602.5091		0	05.22	
ex 1602.5091		0	05.7	
1602.5093		20		
1602.5098		20		
1602.9011		0	05.7	
1602.9019		20		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500
06.1	**Luftgetrockneter Rohschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	**2660**
06.2	**Dosen- und Kochschinken**	**71**
06.3	**Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	**4306**
06.4	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:**	**47 463**
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	**42 200** **[2]**
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	**5323** **[2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: SWISS BEEF CH geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11		

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat SWISS BEEF CH kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den SWISS BEEF CH nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für SWISS BEEF CH ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht von SWISS BEEF CH völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht von SWISS BEEF CH überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der SWISS BEEF CH hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den SWISS BEEF CH oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. aufgehoben	Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). SWISS BEEF CH sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. SWISS BEEF CH erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). SWISS BEEF CH sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt SWISS BEEF CH aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISS BEEF CH begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

SWISS BEEF CH erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISS BEEF CH erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. SWISS BEEF CH orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln: pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>~~4.4~~ 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>		
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISS BEEF CH stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.-30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Swiss Food Research unterstützt die Verordnung, schlägt aber eine Ausweitung auf die Unterstützung von Kompetenz und Innovationsnetzwerken für die Wertschöpfungsketten vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit und im Aufbau der entsprechenden Wertschöpfungsketten tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung;	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht. Zu. Abs. 1 Bst. a: Innovationen in den Bereichen Pflanzenzüchtung Tierzucht oder Tiergesundheit bringen nichts, wenn sie am Markt keinen Absatz finden. Projekte scheitern, weil sie nicht gesamtheitlich gedacht werden. Gründe sind fehlendes Interesse der Abnehmer, Branchen und Konsumierende. Gleichzeitig strebt der Bund eine gesamtheitliche Ernährungssystempolitik (Klimastrategie, zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik etc.) an. Diesen Stossrichtungen soll nun auch Rechnung getragen werden und nicht nur «silohaft» Einzelbereiche unterstützt werden. Die Wertschöpfungskette muss gemeinsam Innovationen in den Bereichen Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	Pflanzenzüchtung Tierzucht oder Tiergesundheit umsetzen. Hierzu ist es besonders wichtig, dass die verarbeitenden Betriebe, welche aus den Rohstoffen Lebensmittel entwickeln und Konsument:innen, welche die Lebensmittel essen, miteinbezogen werden.
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen. [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen. [3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	swisspatat
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum / Date / Data	Bern, 30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 7

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 8

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 10

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 11

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des

assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 13
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 14
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

swisspatat vertritt als Schweizerische Branchenorganisation für Kartoffeln die Interessen der gesamten Kartoffel-Wertschöpfungskette von der Produktion bis zum Konsumenten. Die Mitglieder von swisspatat sind VSKP (Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten), SCFA (Swiss Convenience Food Association) und Swisscofel (Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels).

swisspatat äussert sich in der vorliegenden Stellungnahme nur zu Punkten mit Relevanz für die Kartoffel-Wertschöpfungskette in der Schweiz.

Neben der eigenen Stellungnahme unterstützt swisspatat die Stellungnahmen von VSKP, Swisscofel sowie der Swisssem.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Bucher

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisspatat unterstützt die Änderungen unter Art. 10, sie sind ein guter Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit auf den Produktionsbetrieben. Zudem äussern wir uns nochmals zum Beitrag für Herbizidverzicht (nicht in Vernehmlassung): Wie bereits mehrfach eingebracht, muss der Beitrag für Herbizidverzicht im Kartoffelbau auf Stufe Parzelle umsetzbar sein. Die heutige Regelung auf Stufe Kultur ist nicht praxistauglich und der Bund vergibt sich dadurch ein Einsparpotential von Pflanzenschutzmitteln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff. 1.1, Bst. d und Ziff. 2.1.2	Verschiebung der Einführung von Digiflux	Die Überlegungen zur Einführung und Umsetzung von Digiflux sind aus unserer Sicht nicht abgeschlossen. Die Einführung eines solchen Instruments will gut überlegt sein. Das Instrument muss einfach zu bedienen sein, es muss auf Erfahrungen aus der Praxis basieren, der Realität der Produktion entsprechen und darf keine Daten verlangen, die über das gesetzlich vorgesehene Minimum hinausgehen. Ausserdem muss das neue Tool auch einen Mehrwert für die Produzenten bringen, ansonsten seine Akzeptanz kaum je erreicht werden dürfte. Aus diesen Gründen fordern wir die Verschiebung der Einführung von Digiflux.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a, Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur	swisspatat begrüsst die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Kartoffelbau zu reduzieren. Im Gegensatz zu der Reduktion von Insektiziden und Fungiziden ist im Kartoffelbau eine Reduktion des Herbizideinsatzes technisch möglich. swisspatat ist der Meinung, dass nebst dem Vollverzicht von Herbiziden auch der Teilverzicht nach wie vor gefördert werden sollte. Abs. 3:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht von swisspatat ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Kartoffelbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren, muss das Programm jedoch **auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur** umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Kartoffelbetrieb selten alle Parzellen einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 9, Absatz 1	Bei der Prüfung der Konkurrenz ist nicht nur das lokale Kleingewerbe einzubeziehen, sondern je nach Marktstruktur auch überregionale, grössere Anbieter	Es ist sicherzustellen, dass private Marktteilnehmer, die in Märkte investiert haben, nicht übervorteilt werden können durch direktvermarktende Betriebe, zumindest wenn diese mit staatlichen Mitteln für Infrastrukturen unterstützt werden. Die Tragbarkeit wäre in einem solchen Fall gleich zu handhaben, wie bei einer privaten Aufnahme von Mitteln.
Artikel 35, Abs. 1, Bst c	c. Der ~~Hauptumsatz~~ 85% des Umsatzes der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf.	Die Bezeichnung "Hauptumsatz" muss genauer spezifiziert werden auf mindestens 85 %. Damit eine solche Infrastruktur auch ihrem Zweck, nämlich der regionalen Vermarktung zufällt, muss der Anteil dieser Produkte der absolut überwiegende Teil sein. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Anteil auf 75 % gesenkt werden.
Anhang 5, Ziff 5	Die neu eingeführte Förderung von Verarbeitungsinfrastrukturen in der Tal- und Hügelzone lehnen wir ab.	Die vorhandene Infrastruktur ist bereits sehr gut und kann mit Partnerschaften entsprechend gelöst werden. Zusätzliche Infrastruktur führt zu zusätzlichem Konkurrenzdruck und in der Folge Auswüchsen auf die Wirtschaftlichkeit.
Anhang 5, 5.2.2	Der möglichen Unterstützung für Lagerinfrastruktur muss zwingend eine Prüfung der vorhandenen Infrastrukturen in der Region vorausgehen.	Ein Aufbau von unnötiger Lagerinfrastruktur ist weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Saatgut; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten;	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Saatgut zu unterstützen. Dies sollte in der Verordnung auch zum Ausdruck kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. der Verwaltung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln und Saatgut; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a, Abs. 1, Bst. f und g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Studen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferpflicht und damit verbunden Sanktionen lehnt die Kartoffelbranche ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Kartoffelbranche begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass Landwirtschaftsbetriebe ihre Kulturen bzw. ihre Ernte und somit ihr Einkommen gegenüber Wetterextremen (Trockenheit, Starkniederschlägen etc.) versichern können. Die vom Bund vorgeschlagene Prämienverbilligung aus dem Agrarbudget wird jedoch abgelehnt. Den Betrieben steht es frei, auch ohne staatliche Verbilligung eine Ernteversicherung abzuschliessen. Aus der Sicht der Kartoffelbranche würde die Prämienverbilligung zudem zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
swisspatat begrüsst die Schaffung einer solchen gesetzlichen Grundlage für eine wichtige Tätigkeit in der Weiterentwicklung der Landwirtschaft. Der Wirkungsbereich muss indes erweitert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. a	Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen 1 Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit und im Aufbau der entsprechenden Wertschöpfungsketten tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet und im Sinne nicht nur einer Wertschöpfungskette, sondern als ganzen Netzwerk verstanden werden. Daher sind die Wirkungsbereiche um die Themen Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu ergänzen. Ausserdem müssen die verschiedenen Wertschöpfungsketten Innovationen in den Bereichen Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit gemeinsam umsetzen. Daher müssen auch alle Partner entlang dieser Wertschöpfungsketten in solche Netzwerke miteinbezogen werden.

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine ausreichende Versorgung der Schweizer Kartoffelproduktion mit zertifiziertem Kartoffel-Pflanzgut ist essenziell. Die inländische Pflanzgutproduktion ist seit einigen Jahren rückläufig. Gleichzeitig ist die gesamteuropäische Versorgung mit Pflanzgut nicht mehr gewährleistet. Pflanzgut-Importe sind teilweise nicht mehr im nötigen Umfang möglich. Für den Anbau 2024 von Speise- und Industriekartoffeln in der Schweiz fehlen erstmals grössere Mengen an Pflanzgut (ca. 1'500 bis 2'000 Tonnen, vorwiegend Frites-Sorten). Ungefähr 600 Hektaren Industriekartoffeln (v.a. für die Frites-Produktion) können aufgrund des fehlenden Pflanzgutes nicht angebaut werden. Die Erntemenge an Frites-Kartoffeln wird möglicherweise um 25'000 – 30'000 Tonnen sinken.

Die Versorgungslage mit zertifizierten Pflanzkartoffeln macht der Kartoffelbranche grosse Sorgen. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur im Anbau 2024, sondern auch in den darauffolgenden Jahren Pflanzgut in der Schweiz und in ganz Europa fehlen wird. Der inländischen Pflanzgutproduktion kommt daher zukünftig eine noch grössere Bedeutung zu. Die Stärkung der inländischen Pflanzgutproduktion liegt in nationalem und gesamtwirtschaftlichem Interesse**.** Die Branche hat vor zwei Jahren bereits die Richtpreise für Pflanzkartoffeln substanziell erhöht, was bisher keine Besserung in der Anbaubereitschaft gebracht hat. Eine weitere Erhöhung der Richtpreise ist aufgrund des ungenügenden Grenzschutzes nicht mehr möglich.

swisspatat fordert daher eine dringende Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln von CHF 700/ha auf CHF 2’500/ha.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln: ~~700~~ 2’500 Franken	Der Einzelkulturbeitrag für Pflanzkartoffeln muss dringend von CHF 700/ha auf CHF 2’500/ha erhöht werden. Eine Versorgung der Schweiz mit genügend Pflanzkartoffeln kann sonst nicht mehr sichergestellt werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Switzerland Cheese Marketing AG
Adresse / Indirizzo	Laubeggstrasse 68 Postfach 3006 Bern
Datum / Date / Data	30. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Switzerland Cheese Marketing AG (SCM) dankt Ihnen für die Möglichkeit, ihren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne möchten wir darauf hinweisen, dass wir unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter beschränken, welche die SCM direkt beeinflussen.

Folgende Punkte sind aus Sicht der SCM sehr wichtig:

- Die Landwirtinnen und Landwirte haben im Februar und März 2024 in der Schweiz durch Protestaktionen ihren Unmut über die aktuelle wirtschaftliche und politische Lage zum Ausdruck gebracht. Neben Forderungen nach angemessenen Preisen verlangen sie auch eine Vereinfachung des Systems. Die Komplexität des Systems ist so stark gewachsen, dass dieses kaum mehr nachvollziehbar ist. Jedes Jahr werden neue Agrarpakete und Regelungen eingeführt. Es ist dringend erforderlich, das Landwirtschaftsgesetz zu vereinfachen, wo immer dies möglich ist, auch auf Verordnungsstufe. Vereinfachungen sind insbesondere im Rahmen der Agrarpolitik 2030 unerlässlich.

- Die Rindviehhaltenden wünschen sich dringend eine Agrarpolitik, die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht, die Lebensqualität verbessert und die fachlichen Leistungen anerkennt. Also keine Bevormundung durch weitere Auflagen. Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Noch grösser ist die Diskrepanz bei der Rindviehhaltung.

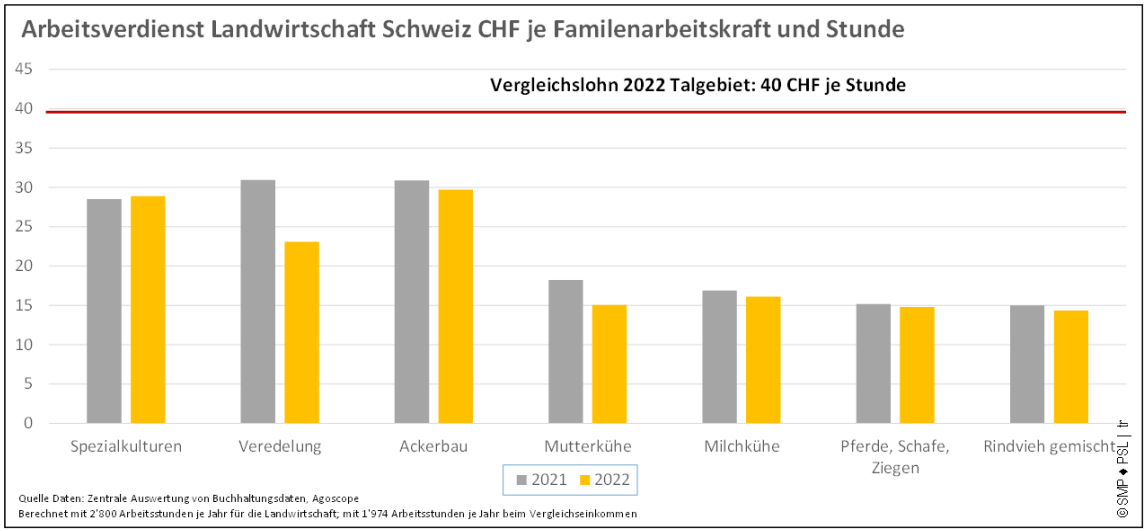

Und schliesslich

- Gemäss dem Landwirtschaftsgesetz müssen alle Abgeber von Kraftfutter in die Landwirtschaft die Mengen und die Bezüger melden. Es geht dabei um die Stoffflüsse N und P mit der Auflage die Kreisläufe zu schliessen. Schotte und weitere Milchnebenprodukte sind beim Bund als Kraftfutter definiert. Also müssen zukünftig auch Käsereien und Molkereien Abgaben von Milchnebenprodukten melden.
  Eine Einführung von digiFLUX mit grossem administrativem Mehraufwand für die Käsereien, Molkereien und die Milchproduzenten kommt für die SCM nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX starke negative Auswirkungen in Form von grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Ohne massive Vereinfachung kann das Projekt nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines "HODUFLU Plus" reicht aus. Die SCM erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine einfache Umsetzung ausgearbeitet wird.
  Zudem muss bei Milch und Milchnebenprodukten das Meldewesen zwingend über die DB Milch mit den eingespielten Abläufen erfolgen. Die entsprechenden Anpassungen der Verordnungen sind einzuleiten. Wir verweisen auf den Austausch mit Herrn Hunkeler vom BLW, der TSM und dem SBV.

- Keine Umlagerung von finanziellen Mitteln zum Pflanzenbau zulasten der Viehwirtschaft.

Für Fragen oder Bemerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Switzerland Cheese Marketing AG

Dr. Lorenz Hirt
Präsident

Dr. David Escher
CEO

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SCM begrüsst die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 2 [2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als **2000** kg vermarktet werden.	-	Die Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg wird begrüsst

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SCM verweist auf die Stellungnahme der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Siehe Stellungnahme der SMP.	Siehe Stellungnahme der SMP.	Siehe Stellungnahme der SMP.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

treuland
Treuhandverband
Landwirtschaft Schweiz

fidagri
Association fiduciaire
agricole suisse

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an:
gever@blw.admin.ch

Hondrich, 24. April 2024

Verantwortlich: Beat Lüönd
Dokument: 250501_Stellungnahme_Landwirtschaftliches Verordnungspacket 2024/AP22.docx

Vernehmlassung – Landwirtschaftliches Verordnungspacket 2024/AP22+

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Im Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz (treuland) sind über 60 Treuhandfirmen aus der ganzen Schweiz zusammengeschlossen. Die Mitgliedsfirmen betreuen rund 70% aller Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz. Der Verband setzt sich seit Jahren für einen angemessenen Sozialversicherungsschutz für die mitarbeitenden EheparterInnen ein. Dieses wird im regelmässigen Austausch mit den Landwirtinnen und Landwirten angesprochen. Bei Bedarf werden entsprechende Versicherungsüberprüfungen durch Spezialisten empfohlen, um eine ganzheitliche Beratung sowohl im Versicherungsschutz wie auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht vornehmen zu können.

Die in der Vernehmlassung zur **BR 02 Direktzahlungsverordnung (910.13)** vorgesehenen Massnahmen in Art 10 ff gehen ausfolgenden Gründen zu weit:

Berücksichtigung der familiären Situation und der unternehmerischen Verantwortung:

- Die geplanten Massnahmen berücksichtigen weder die familiäre Situation noch die unternehmerische Verantwortung oder das finanzielle Belangen der zu versichernden Person. Bauernfamilien können in schwierigen Zeiten oft auf familieninterne oder auf Berufskolleginnen oder Berufskollegen zählen.
- Der finanziellen Situation wird bei der geplanten Beurteilung keine Rechnung getragen. Es gibt zahlreiche Situationen, wo es keinen zusätzlichen Versicherungsschutz benötigt, weil ein ausreichendes Vermögen vorhanden ist oder der EhepartnerIn / eingetragene PartnerIn über seine berufliche Tätigkeit ausreichend versichert ist und das Risiko so abgefangen werden kann.

Erfordernisse und Vollzug:

- Den Nachweis für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu erbringen, ist von seitens Landwirte aber auch von den Kontrollbehörden mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden.
- Einen ausreichenden Versicherungsschutz kann nicht anhand von Steuerdaten kontrolliert werden, sondern muss in einer gesamtheitlichen Sicht durch einen Versicherungsspezialisten zusammen mit den Betroffenen situationsbedingt analysiert und die notwendigen Versicherungsprodukte abgeschlossen werden. Weder die Kontrollbehörden für die Auszahlung der Direktzahlungen noch die Steuerpflichtigen selbst, haben das notwenige Wissen dafür.

- Als massgebend für den Nachweis, dass kein Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweiverdienerabzug) nach Art. 10b Absatz b in der Steuererklärung geltend gemacht wurde, soll eine rechtskräftige Veranlagung dienen. Da oft Jahre vergehen, bis eine Steuererklärung rechtskräftig veranlagt wird, müssen im Zeitpunkt des Direktzahlungsbeantragungsjahres auf Daten von alten und oft nicht mehr der Situation entsprechende Versicherungsnachweise erbracht werden. Die Vollzugstauglichkeit dieser Kriterien sehen wir als nicht praxistauglich.

Sensible und vertrauenswürdige Steuerdaten:

- Steuerdaten sind sensible und höchst schützenswert. Damit die Vollzugsbehörden die entsprechenden Kriterien für die Kontrolle des vorgesehenen Versicherungsschutzes bei den kantonalen Steuerbehörden prüfen können, müssen die Steuerpflichtigen gemäss Art 10a Ziffer 2 die entsprechende Ermächtigung erteilen. Dieses geht zu weit und es ist für die Bewirtschafter oder die Bewirtschafterinnen nicht mehr nachvollziehbar, wer alles Einsichtsrecht auf die schützenswerten Daten haben.

Wie eingangs erwähnt, setzt sich Treuland für einen ausreichenden Versicherungsschutz des erwähnten Personenkreises ein. Aus den oben erwähnten Gründen lehnen wir die vorgesehenen Vollzugmassnahmen in der Direktzahlungsverordnung für den Versicherungsschutz der Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin trotzdem ab.

Sollte dennoch an einem obligatorischen Sozialversicherungsschutz festgehalten werden, muss der Aufwand für den Nachweis, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Sollte am Art 10b, Abs 1, Bst c (Ausnahme vom Erfordernis betreffend der Einkommenshöhe) festgehalten werden, muss auf das **selbstständig Erwerbseinkommen Landwirtschaft** präzisiert werden, oder aber die Schwelle wesentlich höher angesetzt sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz

Beat Lüönd
Präsident

Georg Lerf
Vizepräsident

Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz | info@treuland.ch | www.treuland.ch
c/o beowa treuhand ag | Hofstatt 2a | 3702 Hondrich | Tel 033 650 84 90

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Uniterre
Adresse / Indirizzo	9 av du Grammont 1007 Lausanne
Datum / Date / Data	1 mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Uniterre remercie l'OFAG pour cette consultation. Nous nous concentrons à des seules remarques générales.

Malheureusement nous constatons que malgré quelques éléments positifs comme l'introduction d'une couverture sociale obligatoire par les conjoints et l'adaptation de certaines périodes d'importation pour les fruits et légumes ou encore l'adaptation des mesures d'accompagnement social (OMAS), ce train d'ordonnance ne remet pas en cause l'évolution structurelle et la situation économique préoccupante que subit l'agriculture paysanne suisse. Une agriculture paysanne qui réponde aux défis du futur coûtera nécessairement plus cher, on ne pourra pas approvisionner la population de manière durable sans une revalorisation notoire de la production. Les revenus et des conditions de travail comparables aux moyennes suisses doivent être réalisées en premier lieu sur le marché. Nous attendons un engagement de la Confédération pour équilibrer les rapports de force entre les producteurs et les acheteurs, à savoir la transformation et la grande distribution. Nous réitérons notre demande d'une augmentation d'au moins 5% du budget agricole. Les efforts de l'agriculture pour l'environnement, pour l'approvisionnement énergétique et la transition énergétique, la contribution à la santé publique par une alimentation saine et de qualité, de même que le défis en termes de recherche devraient être financés par le marché et de manière transversale par les départements respectifs. Dans ce sens une réflexion globale sur le système alimentaire s'impose et doit être une condition pour une évolution de la politique agricole qui reste à redéfinir dans le cadre d'une démocratie alimentaire participative à l'horizon 2030.

De même nous observons qu'au niveau de la complexité administrative ces ordonnances n'intègrent peu de simplifications, comme par exemple le regroupement voulu de certaines prestations en faveur de la biodiversité, mais tendent au contraire à créer des nouvelles exigences et complexités administratives. Ce système doit être mis à plat. Uniterre rejette l'introduction d'une application centralisée de collectes de données DigiFlux qu'elle juge inutile. Les données sont déjà collectées et remises ou présentées lors des contrôles effectués et elles doivent restent propriété des paysan-ne-s. Le système de contrôles et de sanctions doit être revu, humanisé et simplifié. Il s'agit d'accompagner et de soutenir plutôt que de punir. Nous demandons une limitation du nombre de contrôles au maximum à un contrôle annuel.

L'introduction d'une couverture sociale obligatoire est nécessaire et un pas important pour corriger les inégalités entre les hommes et les femmes dans l'agriculture. Elle pose cependant la question de la prévoyance vieillesse générale qui est insuffisante au niveau de l'AVS. Les faibles capacités d'épargne des fermes en raison des revenus sectoriels trop bas pèsent sur les autres piliers de prévoyance. La prévoyance sociale agricole doit être financée par une amélioration des revenus agricoles. A ce niveau, il n'y a malheureusement pas de réel engagement de la Confédération, bien que la Loi sur l'agriculture prévoie ces objectifs et donne un cadre de législation pour encadrer les importations et le marché indigène dans ce sens. Le maintien de l'enveloppe budgétaire actuelle seul est largement insuffisant pour atteindre les objectifs inscrits dans la Constitution à savoir un système alimentaire durable et une sécurité et une souveraineté alimentaire.

La protection douanière est essentielle pour permettre la mise en place d'un système alimentaire basé sur l'agriculture paysanne diversifiée qui s'appuie prioritairement sur les capacités de production nationales. Dans ce sens Uniterre salue l'adaptation du système des deux phases. Ces dernières doivent être périodiquement (au moins tous les 10 ans) adaptés à l'évolution des conditions climatiques et à l'évolution des techniques culturales. Pour la fixation des périodes d'importation des fruits et légumes il serait cependant important d'être plus proche des dates de la mise en marché de la production indigène afin de ne pas pénaliser la production indigène. Avec l'adaptation des phases ad-

ministrées proposée on est encore loin de coller à la réalité du calendrier de production indigène. Par ailleurs, les secteurs fruitiers et maraîchers subissent déjà une concurrence déloyale et un dumping sur les prix durant les phases non-administrées. Il faudrait que la Confédération renforce la protection douanière dans cette phase non administrée. Les autorités doivent négocier une évolution des accords commerciaux (Accord agricole avec l'UE, accords OMC et accords de libre-échanges) pour renforcer cette protection douanière nécessaire pour les produits agricoles. Tout nouvel accord commercial ne devra affaiblir le niveau de protection de la production agricole et garantir de ne pas favoriser les importations au détriment de la production indigène.

Les questions liées à la préservation de la biodiversité et à la gestion des ressources agricoles, comme par exemple les intrants, notamment les fertilisants et les produits de protection des cultures doivent être traitées de manière systémique et avec une vision globale quant à la durabilité du système alimentaire. Le système des paiements directs notamment en matière de surfaces de préservation de la biodiversité reste trop complexe et rate sa cible à l'exception notable des mesures de mise en réseau. Les terres cultivées et d'autant plus les surfaces d'assolement doivent être préservées. Selon Uniterre ces paiements devraient favoriser l'inversion de l'évolution structurelle, la diversification des structures agricoles ainsi que les systèmes de polyculture/élevage. Ce but n'est par ailleurs pas du tout atteint. En attente d'une réforme complète du système nous plaidons pour un gel des nouvelles mesures prévues.

Le projet soumis à consultation prévoit de financer des réseaux de compétences et d'innovation, notamment dans les domaines de la sélection végétale, de la sélection animale et de la santé animale. Uniterre salue cet engagement de la Confédération, mais exige d'une part l'inclusion des acteurs du terrain et une approche participative orientée sur des solutions qui favorisent l'autonomie paysanne et d'autre part un financement par le Département de la recherche ou une augmentation conséquente du budget agricole.

Uniterre salue la mise en place d'une aide à la réduction des primes des assurances récoltes. Les évènements climatiques extrêmes risquent fortement d'augmenter et il faudra trouver des solutions économiques pour ne pas mettre en péril les fermes touchées. L'ensemble des risques climatiques devrait cependant être couverts et pas uniquement les risque de gel ou de sècheresse. Uniterre a toujours revendiqué une intégration du risque de production de 10% dans le prix. Nous sommes cependant loin d'avoir atteint cet objectif et nous demandons à la Confédération de prendre des mesures pour exiger des contrats de production standardisées qui prennent en compte ce risque. Aujourd'hui les conséquences des risques de production croissants pèsent sur les fermes individuelles hormis des mesures de soutien cantonaux ponctuels. La limitation à 8 ans de cette contribution doit laisser le temps de réfléchir à un système de couverture des risques à long terme et généralisé à l'ensemble des fermes. Par ailleurs, le financement de ces contributions dont le volume est encore incertain doit être assuré par une augmentation du budget agricole correspondante.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	***VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz*** ***ACCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse***
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum / Date / Data	Berne, le 29 avril 2024 Olivier Sonderegger, Président Pierre-Yves Perrin, Secrétaire

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 8
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 9
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 10
BR 21 Ordonnance sur les contributions aux cultures particulières 11

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à cette procédure d'audition.

L'Association des centres collecteurs de céréales de Suisse (ACCS) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la production de céréales, oléagineux et protéagineux. Pour les autres éléments, l'ACCS soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP).

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos revendications ainsi que celles de l'USP, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ACCS propose de ne pas réunir les contributions QP et réseaux dans un même système. Une simplification des systèmes en place (OQE / QP) devra se faire dans le cadre de la PA 2030. Les agriculteurs ont investi des montants parfois conséquents pour mettre en place les mesures actuelles et il est trop tôt pour changer de système, sachant que ce changement n'apporterait aucune simplification pour les exploitations agricoles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 : réunion des contributions QP et réseau	?	Quelle simplification est attendue avec cette réunion de deux contributions ? Les agriculteurs ont déjà investi des sommes énormes pour la mise en place des réseaux écologiques et des projets qualité du paysage. Il faut utiliser l'existant avant de relancer des projets coûteux et mal réfléchis.
Art. 14a : Part des surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes	Supprimer	Au vu du faible effet attendu de cette mesure sur les pertes en éléments fertilisants et les risques phytos, nous estimons qu'il est plus judicieux de la supprimer.
Art. 68, al. 3	[3] Du semis à la récolte de la culture principale, la parcelle doit être cultivée ~~culture doit être effectuée~~ sans recours aux produits phytosanitaires suivants contenant des substances chimiques figurant à l'annexe 1, partie A, OPPh131 qui ont les types d'action suivants	Le programme de contribution doit impérativement être mis en œuvre à l'échelle de la parcelle et non à celle de la culture, afin de donner la souplesse nécessaire aux producteurs.
Art. 68, al. 4	f. l'utilisation de produits à base de soufre dans le blé pour lutter contre la septoriose et l'oïdium	Le produit Kumulus WG a une action fongique intéressante. De tels produits naturels devraient être utilisables dans les programmes de non-recours aux produits phytosanitaires.
Art. 71a al. 3 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les	[3] Sur toute la surface, aucun herbicide ne doit être utilisé, selon les modalités suivantes: a. concernant les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c:	Concernant l'al. 3 : les conditions cadres pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales restent conçues de telle manière qu'elles vont à l'encontre de la réalisation des objectifs ou l'entravent directement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
grandes cultures et les cultures spéciales	1. ~~sur l'ensemble des surfaces de l'exploitation affectées à la culture principale annoncée~~ par parcelle, et 2. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions;	Toutefois, pour que le système de production permette de réduire de manière effective le recours aux herbicides dans les grandes cultures, le programme de contribution doit impérativement être mis en œuvre à l'échelle de la parcelle et non à celle de la culture. L'utilisation d'herbicides sur les parcelles où la pression des adventices est très élevée doit rester possible, sans pour autant exclure la participation au système de production sur les autres parcelles.
Art. 71c, al. 2	Les contributions pour la couverture de sol devraient être versées simplement pour les parcelles répondant aux exigences. Le système actuel est compliqué et n'encourage pas les agriculteurs à y participer. Une simplification de la mise en œuvre est impérative.	Le programme de contribution doit impérativement être mis en œuvre à l'échelle de la parcelle et non à celle de la culture, afin de donner la souplesse nécessaire aux producteurs.
Annexe 1, chap. 1.1, let. d Et chap. 2.1.2	Repousser la mise en œuvre de Digiflux tant que le système ne sera pas au point.	Le bilan de fumure réalisé en ligne ne simplifie pas l'administration, car les agriculteurs qui utilisent des outils de gestion de la fumure à la parcelle (plan de fumure) devront saisir deux fois les données. Les agriculteurs doivent avoir le choix de l'outil utilisé pour le calcul du bilan de fumure ! De plus, nous constatons que les réflexions sur Digiflux ne sont pas abouties. L'introduction d'un tel outil doit être mûrement réfléchie ; l'outil devra en outre être simple à utiliser, basé sur des expériences de la pratique, correspondre à la réalité du terrain et ne pas demander de données qui vont au-delà du minimum légal. Pour ces raisons et en lien avec les discussions en cours, nous demandons : - le report de l'introduction de Digiflux - une réflexion fondamentale quant à l'utilisation (par les paysans) de cet outil, afin qu'il serve aux producteurs avant de servir à l'Administration. L'approche

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		doit être agronomique avant d'être administrative !
Annexe 1, chap. 2.1.8, report d'éléments fertilisants sur le bilan de fumure de l'année suivante	Le report d'éléments fertilisants sur le bilan de fumure des années suivantes est avec effet rétroactif au 1er janvier 2024 autorisé selon les modalités suivantes : a. Au maximum 5 % en kg du phosphore et de l'azote peuvent être transférés dans le bilan de fumure de l'année suivante si aucun report n'a eu lieu l'année précédente. b. En viticulture et en arboriculture, la répartition des engrais phosphorés épandus sur cinq ans au maximum est autorisée. Pour les autres cultures, l'apport de phosphore sous forme de compost et de chaux peut être réparti sur trois années au maximum.	Une marge de manœuvre minimale doit être conservée.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Sur le principe, les contrôles sont nécessaires afin de vérifier la mise en œuvre des mesures. Le montant prévu (500'000 francs par année) ne devra cependant pas conduire à une diminution des enveloppes agricoles. Il devra s'agir de montants supplémentaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les producteurs de céréales subissent une concurrence marquée de la part des importations de céréales panifiables, de céréales fourragères et de produits finis. Afin d'atténuer cette concurrence, la protection à la frontière pour les céréales panifiables doit systématiquement être corrigée. Le prix de référence doit être adapté à l'augmentation des coûts de production, notamment dus aux trajectoires de réduction, ce qui nécessite une augmentation à 60 francs fixés dans l'OIAgr, art. 6, al. 2. L'OFAG doit revoir les droits de douane mensuellement pour les panifiables et deux fois par mois pour les fourragères, afin de garantir que la protection à la frontière est suffisante même en cas de forte fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 2	[2] L'OFAG fixe **chaque mois** le droit de douane ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16[12] LAP[13]), corresponde au prix de référence de **60** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes	
Art. 6, al. 3	[3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes~~	
Art. 9	L'OFAG examine **deux fois par** ~~tous les~~ mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière.	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il faut créer un instrument adapté à la pratique et aussi simple que possible pour la gestion des éléments fertilisants et des éléments nutritifs. Les directives doivent se concentrer sur les dispositions légales et ne donner lieu à aucune condition supplémentaire. Une introduction ne doit être prévue que si l'instrument est utilisable dans la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a, al. 1, let. f et g	[1] Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes: d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ~~ou~~ et la première mise en circulation ~~sur les~~ des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh; e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits phytosanitaires conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh, c'est-à-dire sur chaque cas concret de traitement (application). Sont exclus les semences traitées avec des produits phytosanitaires et les organismes vivants disposant d'une autorisation comme produit phytosanitaire. f. données sur les quantités de produits cédées, transférées, reprises ou épandues sur mandat, avec indication des substances actives; g. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. d ~~chez les personnes visées à la let. b, avec les quantités de substances actives;~~	Concernant la let. d : la mise en circulation des semences traitées avec des produits phytosanitaires par l'importateur suffit. Le domaine d'utilisation et la culture sont déjà définis par le produit et ne doivent pas être tracés. Une charge administrative inutile aussi importante peut ainsi être évitée à tous les niveaux. Concernant la let. e : l'obligation d'étiquetage des semences traitées avec des produits phytosanitaires est obsolète, car le domaine d'utilisation et la culture sont déjà définis par le produit. Une charge administrative absolument disproportionnée et sans aucune utilité peut ainsi être évitée. Les organismes vivants disposant d'une autorisation comme produit phytosanitaire doivent également être exclus de l'obligation d'étiquetage (p. ex. les trichogrammes). Concernant la lettre g : l'ajout relatif aux substances actives est superflu, celles-ci étant définies par le produit.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ACCS est sceptique sur l'effet de cette mesure. Nous ne nous opposons cependant pas à se mise en œuvre.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Ordonnance sur les contributions aux cultures particulières

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les cultures de protéines destinées à l'alimentation humaine constituent un marché en développement. Des investissements ont déjà été réalisés et de nombreuses discussions ont lieu au sein de la filière, avec pour objectif d'encourager la production et la transformation en Suisse. Nous constatons cependant que le positionnement sur ces nouveaux marchés prend du temps, d'une part car les techniques de transformation nécessitent d'être améliorées et testées, d'autre part car les importations de produits finis ou transformés pénalisent les filières indigènes.

Il est important que l'OFAG par une contribution spécifique plus élevée pour les pois protéagineux et les féveroles destinées à l'alimentation humaine, soutienne les filières dans ces étapes de mise en œuvre et de création de nouveaux marchés. Une augmentation des contributions spécifiques pour les pois protéagineux et les féveroles pourrait se faire en utilisant les montants inutilisés du budget des contributions spécifiques. Afin de vérifier qui a droit à ces contributions supplémentaires, des contrats avec des transformateurs prouveraient que la quantité serait effectivement utilisée dans l'alimentation humaine.

La situation économique des céréales fourragères est catastrophique. Les surfaces cultivées (et donc les volumes produits) sont en baisse constante. Les droits de douane ne constituent pas une protection à la frontière suffisante pour la production indigène, qui se voit fortement concurrencée par les importations. La situation actuelle (faible production indigène, concurrence des importations, manque de valorisation de la production suisse) empêche la filière de donner la rentabilité nécessaire aux céréales fourragères. Un soutien accru de la Confédération est donc nécessaire afin de ne pas diminuer davantage les surfaces.

Il est nécessaire, afin de maintenir un approvisionnement suffisant en aliments pour animaux, que les producteurs aient un intérêt financier à la production de céréales fourragères. Comme une action au niveau de la protection à la frontière n'est pas envisageable pour la Confédération, il faut agir au niveau des contributions spécifiques. Le budget pour les cultures particulières devra être augmenté en conséquence.

L'ordre de priorité est le suivant :

- Céréales fourragères, sachant que cette catégorie nécessitera une augmentation du budget alloué aux cultures particulières.
- Plants de pommes de terre et semences de maïs
- Pois protéagineux et féveroles destinés à l'alimentation humaine, afin d'utiliser les montants inutilisés. Une augmentation de Fr. 1'000.-/ha semble réaliste

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	… **f. céréales fourragères à l'exception du maïs grain**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	… b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: **2'500 francs** e. pour les haricots (*Phaseolus*), les pois (*Pisum*), les lupins (*Lupinus*), les vesces (*Vicia*), les pois chiches (*Cicer*) et les lentilles (*Lens*) ainsi que pour les mélanges visés à l'art. 6*b*, al. 2 **destinés à l'alimentation animale : 1'000 francs** h. **Cultures de niche destinées à l'alimentation humaine : 2'000 francs** **i. les céréales fourragères (hormis le maïs grain) : 500 francs.**	La production de semences de maïs et de plants de pommes de terre doit impérativement être mieux soutenue. Au niveau des protéines végétales, nous constatons un manque de rentabilité et une concurrence importante des importations (graines et produits transformés). Afin de donner une chance à une filière de s'établir, il est nécessaire de soutenir de manière plus conséquente les cultures destinées à l'alimentation humaine

•

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Ei-Vermarkter (VEV)
Adresse / Indirizzo	c/o Mario Hodel Sentmatte 1 6247 Schötz
Datum / Date / Data	22.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 24

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 25

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 26

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 30
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den verschiedenen Verordnungen. Die Paritätische Kommission (PAKO) bestehend aus Vertreter von Handel (VEV) und Produzenten (GalloSuisse), beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die den Eiermarkt und die Branche betreffen.

Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Ziffer 5	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Nummer des Zollkontingents **[1]** / Erzeugnis **[1]** / Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) **[1]** 09 Vogeleier in der Schale, davon 33 735 **09.1 Konsumeier** **20 000** **Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:** **09.1.1 ab 1. Januar bis 31. Dezember** **13 000** **09.1.2 ab 1. September bis 31. Dezember** **7 000** **09.2 Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie** **13 735** **09.3 Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen** **[2]** 10 Eiprodukte getrocknet 977 **[3]** 11 Eiprodukte andere 6866 **[3]** **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.** **[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.**	Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf an Kontingent für Konsumeier. Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch BR15).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 2	**Art. 2** Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern [1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Die PAKO (Paritätische Kommission - oberstes Gremium der EierBranche) ist überzeugt, dass mit einer neuen Regelung des Importkontingents ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse gegeben würde. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Periode 1 = Gewährleistung Ostergeschäft Periode 2 = Gewährleistung Weihnachtsgeschäft Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Verband er Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
Adresse / Indirizzo	c/o Kantonales Labor Zürich Dr. Martin Brunner, Kantonschemiker, Vorsitz Kommission Recht VKCS Fehrenstrasse 15 8032 Zürich
Datum / Date / Data	Stand 24.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 17

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 19

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 20

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 22

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 23

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 24

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 25

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 26

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 27

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 28

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 30

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 31

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 32

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 33

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 34
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 38
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 39
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) nimmt aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Verordnungsrevisionen auf die Vollzugstätigkeit im Zusammenhang mit der Lebensmittelgesetzgebung lediglich zur Bio-Verordnung (910.18) und zur Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181) Stellung. Dabei begrüsst er grundsätzlich die Erweiterung des Geltungsbereiches auf aquatische Kulturen. Allerdings sind die vorgeschlagenen Formulierungen teilweise zu wenig präzis, verursachen zu grossen Interpretationsbedarf und würden damit zu Rechtsunsicherheit führen. Sie sind darum anzupassen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden.

In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Auffallend ist, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 angepasst werden – beispielsweise die Vorschriften zur *Umstellung*. Auf diese kritische Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes zwingend zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	Ergänzung analog der EU-Verordnung: "Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung *sowie* für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd *wildlebender Tiere*".	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziffer 2) erfolgen.
Art. 4 Bst. a	Einfachere Formulierung bei der Aufzählung: "Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, ~~und~~ Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen."	Die Aufzählung der verschiedenen Erzeugnisse sollte nicht immer mit "und" oder "sowie" eingeleitet werden, sondern auch durch Abtrennung mit einem Komma erfolgen. Auf diese Weise wirkt die Aufzählung weniger schwerfällig.
Art. 4 Bst. g	Präzisierung des Begriffs "Anlagen": "Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten *Aquakultur*anlagen."	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort "Anlagen" genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziffer 33 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziffer 34 der Verordnung (EU) 2013/1380).
Art. 4	Den Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" analog der EU-Verordnung definieren, falls der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet. Falls unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Erzeugnisse" tatsächlich neu verwendet werden soll, so ist dieser Ausdruck unter Art. 4 zu erfassen und anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden.
Art. 4	Neu den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der EU-Verordnung definieren.	Durch die Definition des Begriffs "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 17) können unter Art. 13a und 33a verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 13a und Art. 33a.
Art. 5 Abs. 2	Präzisere Formulierung: "Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden *oder in Aquakulturanlagen herstellen* und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt."	Unter Abs. 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher / einfacher gewählt werden.
Art. 8 Abs. 1bis	Der Teil zur Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur ist zu streichen: "Die Zertifizierungsstelle kann… ~~für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur~~ eine kürzere Umstelldauer bewilligen." Auf die Umstellung ist unter "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Es sind die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1. der Verordnung (EU) 2018/848 aufzuführen.	Unter Art. 8 Abs. 1bis wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann. Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richtet sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Somit kommen die dort aufgeführten Fristen zum Tragen. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben. Auf die Umstellung ist in der Bio-Verordnung im "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Im neuen Artikel sollten die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im "4. Abschnitt: Nutztierhaltung" unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.
Art. 8 Abs. 1ter	Der neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1ter ist wie bisher wegzulassen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann und es zu keiner Diskrepanz mit der EU kommt.	Neu wird erwähnt, dass die Zertifizierungsstelle bei Bioflächen für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Bio-Anforderungen verzichten kann, wenn aufgrund von höherer Gewalt nach Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV das Einhalten unmöglich wird. Die biologische Produktion soll danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden können, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist. Dieser neu vorgeschlagene Absatz führt zu Missbrauchspotential. Der Absatz ist zu schwammig verfasst und entspricht – so formuliert – auch nicht den Bio-Anforderungen der EU. Es ist nicht klar, was genau unter "begrenztem Zeitraum" zu verstehen ist. Der Ausdruck bietet einen grossen Interpretationsspielraum und ist deshalb zu ungenau. Zudem wird der neue Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt. In den beiden Verordnungen im Bio-Bereich wird diese Wortwahl bisher nicht verwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wird der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung aufgeführt, so sollte dieser zur Verbesserung der Verständlichkeit unter Art. 4 erfasst und umschrieben werden (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Es ist davon auszugehen, dass es bei diesem Absatz konkret um den Einsatz nicht zulässiger Mittel bzw. Stoffe auf Bioflächen im Pflanzenbau geht, wenn Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV vorliegt. Nach der Behandlung mit unzulässigen Pflanzenschutzmitteln soll prinzipiell nicht auf eine Umstellungsfrist verzichtet werden dürfen. Der Umstellungszeitraum sollte – wie in der EU – nur in den beiden Fällen nach Anhang II Teil I Ziffer 1.7.3 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848 reduziert werden können. Werden diese beiden Fälle erfüllt, so kann der verkürzte Umstellungszeitraum unter Berücksichtigung folgender Erfordernisse festgesetzt werden (entsprechend Anhang II Teil I Ziffer 1.7.4 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848): a) Aufgrund der Abbaurate des eingesetzten Mittels oder Stoffes muss sichergestellt sein, dass der Gehalt an Rückständen im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist. b) Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden. Fazit: Aufgrund des Täuschungsschutzes darf der vorgeschlagene

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Absatz in dieser Form nicht in Kraft gesetzt werden. Nach der Behandlung mit einem unzulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung nötig. Nur wenn von der Behörde Bekämpfungsmassnahmen mit unzulässigen Mitteln *verfügt bzw. vorgeschrieben* werden, kommt eine Reduktion des Umstellungszeitraums in Betracht (analog EU). Die Umstellungsfrist ist dabei so festzusetzen, dass der Stoff im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze nach dem Ende des Umstellungszeitraum unbedeutend ist und somit die "Integrität des biologischen Erzeugnisses" nicht mehr beeinträchtigt ist. Die auf die Behandlung folgende Ernte darf in jedem Fall nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden. Auf den Absatz ist wie bisher zu verzichten oder so wie oben beschrieben entsprechend den EU-Vorschriften anzupassen, damit der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.
Art. 13a	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne von Bio. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.
Art. 13a Art. 33a	Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen.	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" definieren und diesen Ausdruck unter Art. 13a und Art. 33a verwenden. So beispielsweise im Titel unter 13a: "Verwendung von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial".	auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht. Zum besseren Verständnis ist es angebracht, die Begriffe "biologisch" bzw. "nicht biologisch" auch bei dem "vegetativen Vermehrungsmaterial" zu wiederholen. Dies kann schwerfällig werden. Deshalb wird vorgeschlagen, unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" zu definieren (analog Art. 3 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2018/848) und unter Art. 13a und 33a kurz den Wortlaut "biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial" bzw. "nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial" zu verwenden. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit bei. Siehe dazu auch Ausführungen unter Art. 4.
Art. 13a Abs. 4 Art. 13a Abs. 5	Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird.	In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Abs. 4) und eine Bewilligungspflicht (Abs. 5), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll. Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung / Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Absatz 4 und 5 zu wenig klar hervor. Die Meldung erfolgt an den Betreiber des Informationssystems, also an das FiBL. Wie das FiBL vorzugehen hat, wenn es bei der Meldung Verstösse feststellt, kann aus der Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden. Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL ausgestellt werden und nicht mehr vom BLW. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich vom FiBL. Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Bewilligungssystem überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Meldesystem. Es ist zu überprüfen, ob die Handhabung der EU im Sinne von Bio nicht auch in der Schweiz übernommen werden sollte.
Art. 13a Abs. 6 Bst. b	Wie bisher den Ausdruck "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwenden.	Neu wird der Ausdruck "aus phytosanitären Gründen" anstelle von "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwendet. Der Begriff "phytosanitär" wird bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet. Zudem wird im Art. 16k Abs. 2 Bst. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen und der Wortlaut "aus Gründen der Pflanzengesundheit" benutzt. Deshalb soll der aktuelle Wortlaut beibehalten werden.
Art. 15b	Bei Sömmerungsbetrieben die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b beibehalten, sie neu aber in zwei Absätzen aufführen: "Abs. 1 Werden die Tiere gesömmert, so hat die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen. Abs. 2 In besonderen Fällen kann die Sömmerung auf Betrieben erfolgen, welche die Anforderungen nach den Artikeln 26-34 DZV einhalten." Neu den Abs. 3 einführen, der die Anforderungen unter Abs. 2 präzisiert, wie: "Abs. 3 Werden Tiere auf Sömmerungsflächen nach Absatz 2 gehalten, so ist die räumliche Trennung dieser Tiere von	Aktuell steht unter Art. 15b im ersten Satz, dass die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen hat. Dies sollte beibehalten werden. Wie bisher sollte nur in besonderen Fällen der aktuell geltende zweite Satz zur Anwendung kommen. Die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b sollten beibehalten werden. Der neu vorgesehene Abs. 2 ist unverständlich. Unter Abs. 2 steht zweimal der Ausdruck "diese Verordnung". Es ist nicht klar, worauf sich "diese Verordnung" jeweils bezieht. Auf die Bio-Verordnung oder die DZV unter Abs. 1. Zudem ist es nicht zielführend, wenn an dieser Stelle auf die Kennzeichnung eingegangen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht nach den Anforderungen der Bio-Verordnung gehaltenen Tieren sicherzustellen."	Die Kennzeichnungsanforderungen sind in der Bio-Verordnung im 3. Kapitel umschrieben. Diese thematische Gliederung der Verordnung sollte bestehen bleiben, zum Beispiel durch Anfügen eines zusätzlichen Absatzes in Art. 17, falls es mit der neu vorgeschlagenen Formulierung überhaupt noch eine Vorschrift zur Kennzeichnung braucht. Denn entweder werden die Tiere getrennt gehalten, oder die Sömmerung entspricht nicht den Vorschriften dieser Verordnung und sie dürfen nicht als Bio gekennzeichnet werden.
5. Abschnitt: Aquakultur nach Art. 16h^{bis}	In einem separaten Artikel nach Art. 16h^{bis} ist auf die Umstellung bei den Aquakulturen (Algen und Aquakulturtiere) einzugehen. Dabei sind die entsprechenden Umstellungszeiträume der EU zu übernehmen.	In einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} sollte auf die Umstellung bei der Aquakultur (Algen und Aquakulturtiere) eingegangen werden. In diesem Artikel sollten die Umstellungszeiträume entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden. Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren (4. Abschnitt: Nutztierhaltung unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung). Es ist nicht zielführend, wenn die Zertifizierungsstelle – wie im Verordnungsentwurf vorgesehen – nach ihrem Gutdünken die Umstellungsdauer bei der Aquakultur festlegt und bewilligt. Siehe dazu weitere Ausführungen unter Art. 8 Abs. 1bis.
Art. 21b	Im Art. 21b ist der Begriff "Zusammensetzung" überall durch den Ausdruck "Verzeichnis der Zutaten" zu ersetzen. Der Begriff "Bestandteil" bzw. "Hauptbestandteil" ist überall durch den Begriff "Zutat" bzw. "Hauptzutat" zu ersetzen.	Neu werden die Kennzeichnungsfanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt. Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18 der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischem Heimtierfuttermittel. Dies heisst somit: "Verzeichnis der Zutaten"

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		anstelle "Zusammensetzung" und "Zutat" anstelle "Bestandteil". Der Begriff "Bestandteil" ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.
Art. 30a^{ter} Abs. 2 Bst. c	Anpassung der Erzeugniskategorien: "c. Algen, *Aquakulturtiere* und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."	Neu werden die Erzeugniskategorien "c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" erfasst. Die Angaben unter c. sind nicht nachvollziehbar. Die Aquakulturtiere werden nicht separat erwähnt. Wo sind die Aquakulturtiere einzuordnen? Fallen die Aquakulturtiere unter "b. Tiere…" (dann wäre dies aber im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 1 Abs. 2bis der Bio-Verordnung) oder fallen sie unter "c.… unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" (in diesem Fall müssten aber auch die separat erwähnten Algen dort aufgeführt werden)? Aufgrund der Terminologie bei den anderen Erzeugniskategorien sowie den Besonderheiten beim Schweizer Landwirtschaftsrecht ist folgende Erzeugniskategorie am sinnvollsten: "c. Algen, Aquakulturtiere und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich dieser Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden. Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich in der Vorlage aber an einigen Stellen von jenen der EU-Gesetzgebung. Dies führt zu unnötigem Interpretationsbedarf. Die Formulierungen sind daher denjenigen der korrespondierenden EU-Erlasse anzupassen, sofern nicht tatsächlich eine Diskrepanz zu den europäischen Regelungen beabsichtig wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a	Die Begriffe sind entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 anpassen: "Bei der Produktion von *Aquakulturtieren* und *Algen* müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden."	Unter Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwiesen wird. Dies ist zu begrüssen. Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten die gleichen Begriffe übernommen werden wie in der Überschrift im Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (also "Aquakulturtiere" anstelle "unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" sowie "Algen" anstelle von "Wildalgen"). Damit werden Interpretationsspielräume vermieden.
2b. Abschnitt Art. 16g bis Art. 16k	Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen.	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Es wird die gleiche Handhabung beantragt wie unter Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung. Den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" – wo möglich – auch beim Abschnitt 2b sowie unter Art. 16g bis Art. 16k verwenden.	auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht. Es wird deshalb das Vorgehen unter Art. 13a und 33a der Bio-Verordnung vorgeschlagen. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 4, Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung.
Art. 16k	Die Informationen im jährlichen Bericht sind aufgrund der Änderungen unter Art. 33a der Bio-Verordnung anzupassen. Im Abs. 1 den Verweis auf die Bio-Verordnung korrigieren: "… gemäss Artikel 13a Absatz 3 der Bio-Verordnung…"	Das Informationssystem für biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial wird unter Art. 33a der Bio-Verordnung angepasst (u.a. hinsichtlich Bewilligungen). Basierend darauf sollten auch die Informationen im jährlichen Bericht angepasst werden. Zudem ist unter Art. 16k Abs. 1 der Verweis auf die Bio-Verordnung unvollständig. Es geht nicht hervor, um was für eine Verordnung es sich handelt.
Anhang 1 Ziffer 3: Weitere Substanzen und Massnahmen	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte den Teil "keine chemisch-synthetischen Stoffe" wie bisher aufführen. Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind diese dort explizit als Ausnahmen aufzuführen.	Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung soll gemäss der Vorlage in der rechten Spalte die Angabe "keine chemisch-synthetischen Stoffe" gestrichen werden. In den Erläuterungen steht, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen kann (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxyproylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt aber biologisch gut abbaubar seien. Gegen den Einsatz solcher Mittel ist prinzipiell nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vom Verbot für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt werden. Bei den Bio-Grundsätzen steht in der Bio-Verordnung unter Art. 3 Bst. b, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks "keine chemisch-synthetischen Stoffe" bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotential – wie dies auch die langjährige Erfahrung gezeigt hat. Dies muss verhindert werden – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz. Aus diesem Grunde ist der Ausdruck "keine chemisch-synthetischen Stoffe" beizubehalten. Die Ausnahmen von diesem Verbot sind separat abschliessend aufzuführen.
Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Streichen von Propolis im Zusammenhang mit E 551	E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein. Damit wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist bekannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können (Allergiepotenzial!). Wäre E 551 bei Propolis erlaubt, so müsste dies aus Anhang

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		3 (Anwendungsliste) der Zusatzstoffverordnung hervorgehen. Dem ist aber nicht so. Propolis ist aus der Liste zu streichen.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	SWISSCOFEL- Verband des schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels Christian Sohm- Direktor
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum / Date / Data	30.4.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Direktor, Werter Christian

Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket 24.

Wir erachten die Änderungen generell als ausgewogen und sinnvoll sowie sehr gut erarbeitet. Zu einzelnen Punkten werden wir entsprechend Stellung nehmen, beschränken uns dabei aber auf die für den Handel relevanten Themen sowie Punkte, die für unsere Partnerverbände von essenzieller Bedeutung sind.

Gerne unterstützen wir zusätzlich zur Vernehmlassung noch die Forderung der Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten bezüglich Saatgut:

"Erhöhung Einzelkulturbeitrag für Pflanzkartoffeln

Die VSKP macht sich bezüglich der Versorgung des Schweizer Kartoffelbaus mit ausreichend Pflanzkartoffeln ernsthafte Sorgen. Die inländische Pflanzgut-produktion muss dringend gestärkt werden. Eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln ist daher nötig"

Für Auskünfte steht Ihnen der Direktor von SWISSCOFEL jederzeit zur Verfügung

Beste Grüsse

SWISSCOFEL

Martin Farner, Präsident

Christian Sohm, Direktor

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL macht zu diesem Punkt keine Rückmeldung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL unterstützt mit Nachdruck die Änderungen unter Art. 10, sie sind ein guter Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit auf den Produktionsbetrieben. Es ist uns wichtig, zu betonen, dass die neu eingeführten Tools und Erhebungen dazu führen müssen, dass a) Klar definierte Ziele bestehen, b) Indikatoren durch die Branchen (mit-)definiert werden können, die die Zielerreichung messbar machen c) den Beteiligten Massnahmen gezeigt werden, wie die Indikatoren erreicht werden können und d) der administrative Zusatzaufwand für die Produzentinnen und Produzenten, aber auch die nachgelagerten Stufen deutlich minimiert wird

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen bzw. begrüsst die Verbesserungen im Informationssystem

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 9, Absatz 1	Bei der Prüfung der Konkurrenz ist nicht nur das lokale Kleingewerbe einzubeziehen, sondern je nach Marktstruktur auch überregionale, grössere Anbieter	Es ist sicherzustellen, dass private Marktteilnehmer, die in Märkte investiert haben, nicht übervorteilt werden können durch direktvermarktende Betriebe, zumindest wenn diese mit staatlichen Mitteln für Infrastrukturen unterstützt werden. Die Tragbarkeit wäre in einem solchen Fall gleich zu handhaben, wie bei einer privaten Aufnahme von Mitteln.
Artikel 35 c)	Die Bezeichnung "Hauptumsatz" muss genauer spezifiziert werden auf mindestens 85 %. "85 % des Umsatzes des Betriebs oder der Organisation stammen aus der Verarbeitung oder dem Verkauf von regionalen Produkten (gemäss Definition Art…)	Damit eine solche Infrastruktur auch ihrem Zweck, nämlich der regionalen Vermarktung zufällt, muss der Anteil dieser Produkte der absolut überwiegende Teil sein. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Anteil auf 75 % gesenkt werden.
Anhang 5, Ziff 5	Die neu eingeführte Förderung von Verarbeitungsinfrastrukturen in der Tal- und Hügelzone lehnen wir ab	Die vorhandene Infrastruktur ist bereits sehr gut und kann mit Partnerschaften entsprechend gelöst werden. Zusätzliche Infrastruktur führt zu zusätzlichem Konkurrenzdruck und in der Folge Auswüchsen auf die Wirtschaftlichkeit
Anhang 5, 5.2.2	Der möglichen Unterstützung für Lagerinfrastruktur muss zwingend eine Prüfung der vorhandenen Infrastrukturen in der Region vorausgehen	Ein Aufbau von unnötiger Lagerinfrastruktur ist weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat hierzu keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat hierzu keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat hierzu keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine spezifischen Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüsst SWISSCOFEL die Bestrebungen, die Digitalisierung in der Landwirtschaft voranzutreiben. Allerdings sollten diese Schritte gut geplant sein und damit einhergehen, dass den Betrieben der landwirtschaftlichen Versorgungketten auch entsprechend praktikable Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die die administrative Zusatzbelastung zumindest reduzieren.

SWISSCOFEL lehnt deshalb den Detaillierungsgrad der Anwendung DigiFLUX ab. Der vorgeschlagene Detaillierungsgrad geht deutlich zu weit und sorgt für unnötige Mehraufwände und eine administrative Zusatzbelastung der Landwirtschaft und nachfolgenden Betrieben. Die Daten, welche aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone sowie den Informationen aus den PSM-Zulassungen erhoben werden können, dürften ausreichen, um Art. 165bis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Ohne eine transparente Diskussion darüber, wofür die erhobenen Daten weiterführend verwendet werden sollen, sollte vorerst auf eine detaillierte Erfassung wie in der Vorlage beschrieben verzichtet werden.

Zudem erscheint es doch etwas seltsam, wenn sogar der Einsatz von Nützlingen erfasst werden soll.

Zur **Verwaltung des Nährstoffmanagements** ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL begrüsst die Schaffung einer solchen gesetzlichen Grundlage für eine wichtige Tätigkeit in der Weiterentwicklung der Landwirtschaft

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL hat im Rahmen der Kompromissfindung gemeinsam mit dem Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP einen Weg finden können, welcher für alle Beteiligten gang- und tragbar ist. **Die Vernehmlassungsvorlage wird unterstützt.**

Wir stören uns allerdings an einigen Aussagen im erläuternden Bericht in diesem Zusammenhang. Insbesondere zu den folgenden Punkten:

1.4.1 Bund

Die Zahl von 150 zusätzlichen Anträgen auf Zollkontingentsteilmengen erscheint willkürlich und entbehrt einer belastbaren Grundlage. Es kann zurzeit kaum abgeschätzt werden, in welchem Ausmass zusätzliche Regelungen notwendig sein werden, umso mehr, als dies auch saisonal unterschiedlich ist. Zudem entsteht kein merklicher Zusatzaufwand für die Verwaltung respektive das BLW, da die ZKTM-Freigaben durch die IG-EA mittlerweile über eine (zumindest teilweise durch die Branche finanzierte) Schnittstelle direkt ins System E-Kontingente eingespielt werden und somit für die Verwaltung- wenn überhaupt- ein sehr bescheidener Zusatzaufwand entsteht.

Es ist zudem störend, dass höhere Einkünfte via Ausserkontingentszollansätze in Aussicht gestellt werden.

SWISSCOFEL wird bei einer Zunahme von solchen nötigen AKZA-Importen sofort reagieren und entsprechende Kontingente mit Nachdruck innerhalb der IG E-A verlangen. Dies wurde unter anderem auch in den Verhandlungen immer wieder betont, die Bereitschaft der Produktion Hand zu bieten ist vorhanden. Leider ist dies in den Unterlagen zur Vernehmlassung nicht ersichtlich.

1.4.3 Volkswirtschaft

Die berechneten 5.5 Mio. Mehrkosten basieren auf Vergangenheitszahlen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass gerade in den Hauptlieferländern in Europa eine massive Inflation (vor allem auch bei Gewächshausprodukten) vorherrscht und die Differenzen zwischen dem Richtpreis CH und den Importpreisen in den letzten Jahren teilweise massiv sinkt. Eine entsprechende Berechnung und Bezifferung von Mehrkosten ist in unseren Augen unseriös und tendenziös.

Zudem stören wir uns massiv an der impliziten Aussage, dass der Detailhandel mit seiner Margenpolitik die letztendliche Preissteigerung verursachen und auf die Konsumierenden abwälzen würde. Der Markt in der Schweiz ist – gerade auch bei Früchten und Gemüsen – absolut intakt und wird die Preisgestaltung prägen.

Zudem ist zu erwähnen, dass der Detailhandel in der Schweiz bereits seit Jahren auch schon während der nicht-bewirtschafteten Phasen Produkte aus der Schweiz bevorzugt einkauft und höhere Preise bezahlt, weil eine entsprechende Nachfrage vorhanden ist.

Letztendlich fehlt ein Hinweis darauf, dass die Branche für sich auch als flankierende Massnahmen beschlossen hat, die heutige Systematik zu hinterfragen und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP
Adresse / Indirizzo	VSGP Belpstrasse 26 3007 Bern simone.meyer@gemuese.ch
Datum / Date / Data	23. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ... 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) ... 9

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ... 10

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ... 12

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) ... 16

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 17

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ... 18

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 19

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ... 20

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 21

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 22

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ... 23

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ... 24

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) ... 33

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto ... 35

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare ... 36

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ... 37

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 38
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 39
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 40
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu dürfen.

Der VSGP begrüsst die Änderungen des Anhangs der VEAGOG-Freigabeverordnung ausdrücklich. Die Anpassungen der effektiv bewirtschafteten Phasen entsprechen der Einigung der Branche und stärken den einheimischen Gemüsebau.

Hingegen fordert der VSGP, dass sich die Massnahmen welche im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 zustande kommen, auf deren Ziele fokussieren und sich im Rahmen des gesetzlichen Auftrags bewegen. Die 3.5% Biodiversitätsförderflächen verfehlt als Massnahme ihr Ziel und bremst die Produktion aus. Zudem werden damit mehrjährige, qualitativ gute BFF vernichtet. Es wird deshalb eine Streichung dieser Anforderung gefordert.

Auch die geplante Umsetzung der Mitteilungspflicht in der ISLV und der Umgang mit den dadurch gewonnen Daten, sollen die vom Parlament festgelegten Grundlagen nicht übersteigen. Entsprechende Verordnungen sind auf den gesetzlichen Auftrag zu beschränken.

Weiter lehnt der VSGP den Zwang zur Lieferung von Buchhaltungsdaten ab. Buchhaltungsdaten sollen auf freiwilliger Basis und gegen angemessene Entschädigung geliefert werden, Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen werden dezidiert abgelehnt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Werner Salzmann
Präsident

Matija Nuic
Direktor

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 c, d, e^{bis}	Der VSGP fordert, dass sämtliche Betriebe mitmachen können, auch solche, die in keinem Vernetzungsperimeter sind. Bisherige Vernetzungsprojekte sollen bestehen bleiben.	Aus dem Bericht ist nicht ersichtlich welches die massgeblichen Anforderungen bezüglich Perimeter sind. Es muss weiterhin möglich sein, dass alle Betriebe an den Projekten teilnehmen.
Art. 14a, Abs. 1	Streichung der Anforderung von 3.5% Biodiversitätsförderfläche wie beim erläuternden Bericht in Variante 4 dargestellt.	Eine Entschärfung der Anforderung durch die Anpassung der Bezugsgrösse von Ackerfläche auf offene Ackerfläche ist erfreulich. Der VSGP ist jedoch weiterhin der Meinung, dass die Massnahme ihr Ziel verfehlt, die Produktion ausbremst und dazu führt, dass mehrjährige und qualitativ gute Biodiversitätsförderfläche vernichtet wird. Es wird deshalb eine Streichung dieser Anforderung gefordert.
Art. 71c (nicht in Vernehmlassung)	Der VSGP fordert klare vom BLW festgelegte Rahmenbedingungen, welche die Umsetzung der Massnahme zur angemessenen Bedeckung des Bodens definieren.	Im Frühjahr erreichten mehrere Anfragen zur angemessenen Bodenbedeckung von Kantonen und ProduzentInnen den VSGP. Es ist für diverse Akteure nicht klar, wie diese Massnahme umgesetzt werden soll. Auch nach Konsultation der DZV mit Weisungen herrscht Unklarheit bspw. darüber ab wann eine Kultur als Bedeckung gilt. Ab der Saat? Ab dem-Auflaufen?
Anhang 1 Ziff 2.1.2	~~Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des~~	Der VSGP lehnt die Erfassung der Nährstoffbilanz in einem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen~~	zentralen Web-Service ab. Bevor eine digitale Eingabe angestrebt wird, muss klar sein, wie der Umgang mit den eingegebenen Daten erfolgt und wer konkret und in welcher Form Zugang zu den Daten erhält.
Anhang 1, Ziff. 2.1.3. a	Der VSGP lehnt Einzellieferungserfassung von Mineraldünger an Lohnkunden ab.	Das wäre ein erheblicher Mehraufwand gegenüber der heutigen Praxis, insbesondere für Lohnarbeiten.
Anhang 1, Ziff. 2.1.8.	Die Phosphor- und Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden.	Der VSGP begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit einer Übertragung ins Folgejahr, dies ist aber nicht mit den aktuell geltenden Düngernormen nicht ausreichend. Wetterereignisse können zum einen die Ausbringung von Düngemittel einschränken, was bei vermehrten Vorkommen von Wetterextremen die Planung erschwert. Weiter müssen die Düngergrundlagen im Gemüsebau überarbeitet werden. Das Fehlen einer aktuellen, vollumfassenden und zuverlässigen Grundlage zum Bedarf führt zu einer Scheingenauigkeit in der Bilanzierung.
Ziff. 6.1a.4	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei	Der VSGP begrüsst, dass sich die Massnahmen gegen Abschwemmung und Abdrift auf den Einsatz von chemischen Stoffen beschränken und dass „Stoffe mit geringem Risiko“ ausgenommen werden. Der VSGP ist sich bewusst, dass die vorgeschlagene Regelung zur präzisen Applikationstechnik auch in der Weisung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen, Applikation mittels präziser Applikationstechnik, sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:	mittels Punktezahl geregelt werden könnte, es ist aber aus Gründen der Sicherheit für die Investition und Risikobewertung erwünscht, dies direkt in der Verordnung zu integrieren.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es wird begrüsst, dass die bisherigen Listen zum Saatgut abgeschafft werden, da deren Form nicht geeignet waren. Die vorgeschlagene Lösung bewirkt aber insbesondere für Spezialkulturen unverhältnismässig grosse administrative Aufwände. Die Abschaffung der allgemeinen Ausnahmegenehmigung würde eine viel extensivere Nachweispflicht bedeuten. Der Nachweis soll zudem durch Auszüge aus dem Informationssystem erfolgen, was eine veraltete Praxis ist. Stattdessen soll das Informationssystem über eine Historienfunktion verfügen und allgemeine Ausnahmegenehmigungen müssen weiterhin möglich sein. Weiter führt die neue Antragsregelung zu einer grossen administrativen Belastung für die Betriebe, da ein Antrag für die Verwendung eines nicht biologischen Saatguts gestellt werden muss, sobald bei der Art irgendeine andere Sorte gemeldet ist. In den Nachbarländern wird das Angebot von einer Expertengruppe begutachtet und danach entschieden, ob eine Antragspflicht notwendig ist oder nicht. Dies wäre auch in der Schweiz eine praxistaugliche Lösung. Die Meldepflicht zur Verwendung von Sorten von Arten/Segmenten mit ungenügender Versorgung führt bei Spezialkulturen zu einem sehr hohen Aufwand. Es werden in einem Jahr sehr viele unterschiedliche Arten in unterschiedlichen Sorten angebaut, was schon bei einem mittleren Betrieb hunderte von Einträgen bedeutet. Die Meldungen sollen die Nachfrage besser aufzeigen. Die Akteure die Saatgut in der Schweiz vermehren, kennen den Bedarf aber bereits sehr genau und das Angebot ist bei vielen Arten gut. Ein Grossteil des unbehandelten konventionellen Saatguts, welches verwendet wird, liegt in Bereichen, in denen die Schweiz über 90% dieses Saatguts importieren muss. Der Markt in der Schweiz ist aber trotzdem zu klein, um einen Einfluss auf die Entscheidung zu haben, ob eine Sorte biovermehrt wird. Die Anträge bedeuten einen hohen Aufwand für die Betriebe, ohne die gewünschten Effekte zu bewirken. Zudem sind Angaben sehr schnell wieder veraltet, da sich z. B. Resistenzen gegen Krankheitserreger bilden (z.B. Spinat oder Salate).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 a	[1] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~[2] Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist.~~ [3] Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, ~~sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden~~. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden, wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. ~~[4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden.~~ 4bis Für Arten oder Untergruppen von Arten ohne oder mit nur sehr geringer Versorgung an biologisch erzeugtem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial kann nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial nach Absatz 2 und ohne Meldung nach Absatz 3 verwendet werden. Der Betreiber des Informationssystems bezeichnet die entsprechenden Sorten und Arten im Informationssystem nach Weisungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW).	Zu Abs. 2: Das Informationssystem muss eine Historienfunktion aufweisen, wie ursprünglich geplant. Für Betriebe mit vielen Aussaaten (z.B. Jungpflanzenbetriebe) ist es unverhältnismässig, wenn sie bei jeder Aussaat einen Nachweis liefern müssen. Zu Abs. 3: Die Kategorisierung nach Art. 33a muss weiterhin eine Allgemeine Ausnahmegenehmigung ermöglichen, um den administrativen Aufwand verhältnismässig zu halten. Die Marktanforderungen müssen ebenfalls beachtet werden. Zu Abs. 4: Der VSGP lehnt die Meldung der Verwendung über das Informationssystem nach Artikel 33a ab. Es handelt sich um einen Mehraufwand für die Produktion, ohne angemessenen Mehrwert. Mit der Änderung des Absatzes ist es nicht mehr möglich Arten und Verwendungszwecke zu bezeichnen, die keine Ausnahmegenehmigung bedürfen, auch wenn einzelne Sorten in der Datenbank gemeldet sind. Zwar sagt Art 33a das das Angebot kategorisiert wird, wenn aber eine einzige Sorte pro Art und Verwendungszweck gemeldet ist, die man aber nicht verwenden kann, muss ein Gesuch gestellt werden (d.h. Stufe 3 gibt es nur noch für Verwendungszwecke ohne einzige gemeldete Sorte).

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordonnança sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 Ziffer 3.2.1	Anpassung der Unterstützungsfrist bis 2040 statt 2035. Anpassung der Unterstützungssumme für Feldroboter auf 30% statt 15%.	Der VSGP begrüsst die Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung für Feldroboter sehr. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass aufgrund der hohen Kosten die Etablierung dieser Technologien länger dauern wird. Darum wird eine Verlängerung der vorgeschlagenen Frist um 5 Jahre verlangt. Feldroboter sind aktuell mit hohen Investitionen verbunden, was eine rentable Anschaffung und Nutzung dieser Technologie erheblich erschwert. Es wird angenommen, dass eine Unterstützung mit 15% nicht ausreicht, um beim aktuellen Stand der Dinge rentabel zu sein. Um diese Technologie trotzdem zu fördern, wird eine Verdoppelung des Ansatzes auf 30% verlangt. Dem VSGP ist zudem keine abschliessende Definition von Feldrobotern bekannt. Der VSGP versteht es so, dass der Begriff Roboter nicht auf autonome Technologien beschränkt ist, sondern auch weitere unterstützende Technologien miteinbezieht. Gleichzeitig soll der Einsatz des Roboters nicht auf ein Feld beschränkt sein, sondern alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten umfassen.
Anhang 6 Ziffer 3.4.1 und 3.4.2	Anpassung der Unterstützungsfrist bis 2040 statt 2035	Es wird davon ausgegangen, dass sich Fahrzeuge mit neuen Antriebstechnologien aufgrund von vorherrschenden Unsicherheiten weniger schnell als angenommen als Standard etablieren werden. Darum wird eine Verlängerung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vorgeschlagenen Frist um 5 Jahre verlangt.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dem VSGP ist es ein grosses Anliegen, dass innerhalb der Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung der Fokus auf angewandte, praxisnahe Forschung gelegt wird. Mit anwendungsorientierten Projekten wird die grösste Praxiswirkung erzielt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die derzeit geplante Umsetzung der Mitteilungspflicht bedeutet für Gemüsebaubetriebe einen erheblichen Mehraufwand. Dieser entsteht einerseits durch die erzwungene Digitalisierung von rund 50% der Gemüsebaubetriebe, was eine Anpassung der Betriebsabläufe erfordert. Andrerseits durch die künftig verlangte Erfassung von Daten, welche mit der heutigen Aufzeichnungspflicht nicht einzeln erfasst werden müssen. Dies betrifft z.B. Lieferung und Anwendung von gebeiztem Saatgut, die Erfassung aller PSM gemäss PSMV (inkl. Nützlinge) oder die Erfassung georeferenzierter Flächen. Hinzu kommen Programmierkosten bei den FMIS, welche mutmasslich auf die Nutzer abgewälzt werden.

Dem VSGP ist wichtig, dass die Mitteilungspflicht und der Umgang mit den dadurch gewonnen Daten, die vom Parlament festgelegten gesetzlichen Grundlagen nicht übersteigt und sich an den gesetzten Zielen der Pa.Iv. 19.475 orientiert. Entsprechende Verordnungen sind auf den gesetzlichen Auftrag zu beschränken.

- Der VSGP fordert eine pragmatische Umsetzung der Mitteilungspflicht.
- Die Mitteilungspflicht der Anwender ist auf angewendete Pflanzenschutzmittel pro Betrieb und Jahr zu beschränken.
- Das Vertrauen in einen sorgfältigen Umgang mit den Daten ist in der Gemüseproduktion nicht vorhanden. Einen direkten Zugriff auf die Daten durch andere kantonale oder Bundesstellen lehnt der VSGP ab.
- Auf die detaillierte Erfassung von Flächen, Kulturen und Pflanzenschutzmittelanwendungen muss verzichtet werden. Der VSGP lehnt eine georeferenzierte und parzellengenaue Erfassung der Flächen ab. Der VSGP lehnt die Erfassung von Nützlingsanwendungen ab. Der VSGP lehnt die Erfassung von Lieferungen und Anwendungen von gebeiztem Saatgut ab.
- Die Gemüsebaubetriebe sind nicht bereit Daten zu liefern, von denen heute nicht gesagt werden kann, welche Stellen in welcher Form zu welchem Zweck davon Gebrauch machen werden. Die Gemüsebaubetriebe sind auch nicht bereit den Behörden Daten ohne Gegenleistung zu liefern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1	d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen. ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Es sollen keine Einzellieferungen von Mineraldünger an Lohnkunden erfasst werden müssen. Zu Abs. 1 Bst. e: Eine Angabe von Vorräten wird abgelehnt. Nach Art. 165f LwG müssen ausschliesslich Nährstoffverschiebungen gemeldet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Abs. 4 (nicht in Vernehmlassung)	~~4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c erfassen die Daten zu den Vorräten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e.~~	Eine Angabe von Vorräten wird abgelehnt. Nach Art. 165f LwG müssen ausschliesslich Nährstoffverschiebungen gemeldet werden
Art. 15 Abs. 9 (nicht in Vernehmlassung)	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Es gibt keinen Grund, dass die kantonale Behörde die Betriebsdaten bearbeiten oder validieren muss.
Art. 16	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen die Daten in jedem Fall vorgängig freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Nur so kann eine sichere Verwaltung der Zugriffsrechte und somit der Datenschutz gewährleistet werden.
Art. 16a Abs. 1	Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel ~~oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut~~ nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010[30] (PSMV) in Verkehr bringen; ausgenommen sind Wirkstoffe aus Anhang 1 PSMV Teil A, welche nicht als risikoreich gelten gemäß Nationaler Risikoindikatoren für Pflanzenschutzmittel sowie behandeltes Saatgut, Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D	Der Handel mit behandeltem Saatgut soll in keiner Form als Lieferung von Pflanzenschutzmitteln angesehen werden. Auch ist der Einsatz von behandeltem Saatgut nicht als Einsatz vom Pflanzenschutzmittel anzusehen. Bei jeder Verschiebung von behandeltem Saatgut würde ein Buchungsmehraufwand entstehen, der weder einer Lieferung noch Anwendung von Pflanzenschutzmitten entspricht. Weiter sollen nur chemische Stoffe (Anhang 1 Teil A PSMV) erfasst werden, welche als risikoreich gelten gemäss Nationaler Risikoindikatoren für Pflanzenschutzmittel. Risikoarme Wirkstoffe und die weiteren Teile des Anhang 1 sollen bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	PSMV) b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter und zum Betrieb oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person verwendet wird, zur Verwenderin oder zum Verwender; c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel verwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind; d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut~~ nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ausgenommen sind Wirkstoffe aus Anhang 1 PSMV Teil A, welche nicht als risikoreich gelten gemäß Nationaler Risikoindikatoren für Pflanzenschutzmittel sowie behandeltes Saatgut, Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D PSMV) e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1^{bis} PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung), ausgenommen sind Wirkstoffe aus Anhang 1 PSMV Teil A, welche nicht als risikoreich gelten gemäß Nationaler Risikoindikatoren für Pflanzenschutzmittel sowie behandeltes Saatgut, Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D PSMV) f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag	der Erfassung ebenfalls ausgeklammert werden. Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe sollen somit von der Mitteilungspflicht befreit sein. Diese Informationen dienen nicht der Erreichung der Zielsetzung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Eine Angabe von Vorräten wird abgelehnt. Nach Art. 165f^{bis} Nach LwG müssen ausschliesslich die Verwendungen gemeldet werden.
Art. 16b	[2] Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16*a* Absatz 1 Buchstabe a erfassen: a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln ~~oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut~~ an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter oder eine andere Verwenderin oder einen anderen Verwender; b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln ~~oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut~~ nach Artikel 16*a* Absatz 1 Buchstabe d. [3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. [4] Die Unternehmen, die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die anderen Verwenderinnen und Verwender nach Artikel 16*a* Absatz 1 Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich verwendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16*a* Absatz 1 Buchstabe e.	Zu Abs. 2 Bst. b: Der Handel mit behandeltem Saatgut soll in keiner Form als Lieferung von Pflanzenschutzmitteln angesehen werden. Auch ist der Einsatz von behandeltem Saatgut nicht als Einsatz vom Pflanzenschutzmittel anzusehen. Bei jeder Verschiebung von behandeltem Saatgut würde ein Buchungsmehraufwand entstehen, der weder einer Lieferung noch Anwendung von Pflanzenschutzmitten entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons. [6] Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM. [7] Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen. [8] Die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 und die Datenkorrekturen nach Absatz 7 zu einem Kalenderjahr müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein. [9] ~~(neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	
Art. 16c	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall vorgängig die Daten freigeben.	
Art. 27	~~[1] Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergeben.~~ [2] Das BLW kann mit dem Einverständnis des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten nach den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16*a* dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des Bundes oder mehrerer Kantone handeln.~~42~~ [5] Das BLW und das BLV können mit dem Einverständnis des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin für jede einzelne Dateneinsicht Betriebs- und Strukturdaten nach Anhang 1 Ziffern 1 und 2, Kontrolldaten nach Anhang 2 Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 und Geodaten nach Anhang 3 für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung stellen.	Eine Anonymisierung der Daten reicht nicht aus, um Rückschlüsse auf Regionen oder sogar Betriebe zu verhindern. Die Daten müssen zuerst aggregiert werden, dies soweit bis in den zur Weitergabe freigegebenen Daten keine Rückschlüsse auf Einzelbetriebe mehr möglich sind. Eine allfällige Auskunft darf nur mit individueller Einwilligung der ursprünglichen Datenlieferanten weitergegeben werden. Der Nutzer muss jeder Dateneinsicht für Vollzugstätigkeiten vorgängig zustimmen.
Anhang 3a, Ziff. 5.3 IS NSM	~~Zeitpunkt der~~ Abgabe, Weitergabe, Rücknahme, Übernahme, ~~Anwendung~~. Jahresmenge bei Lieferung an Lohnkunden	Für Nährstoffe soll die Anwendung nicht erfasst werden. Weiter sollen Lohnkunden über eine Sammel- und nicht Einzelbuchung mit der Jahresmenge abgebucht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3a, Ziff. 5.6 IS NSM	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Eine Angabe von Vorräten wird abgelehnt. Nach Art. 165f LwG müssen ausschliesslich Nährstoffverschiebungen gemeldet werden.
Anhang 3b Ziff. 4 IS PSM	4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ~~und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut~~ 4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels 4.2 ~~Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe)~~ ~~4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens~~ 4.4 In Verkehr gebrachte Menge 4.5 Verwenderin oder Verwender (Unternehmen oder Person) ~~4.6 (neu) Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Der Handel mit behandeltem Saatgut soll in keiner Form als Lieferung von Pflanzenschutzmitteln angesehen werden. Auch ist der Einsatz von behandeltem Saatgut nicht als Einsatz vom Pflanzenschutzmittel anzusehen. Bei jeder Verschiebung von behandeltem Saatgut würde ein Buchungsmehraufwand entstehen, der weder einer Lieferung noch Anwendung von Pflanzenschutzmitten entspricht. Eine Angabe von Vorräten wird abgelehnt. Nach Art. 165f^{bis} LwG müssen ausschliesslich die Verwendungen gemeldet werden.
Anhang 3b Ziff. 5 IS PSM	5 Daten zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Mitteilungsjahr 5.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels ~~5.2 Zeitpunkt der Verwendung~~ 5.3 Verwendete Menge ~~5.4 Behandelte Fläche~~	Die Mitteilungspflicht ist zu beschränken auf Menge angewendeter Pflanzenschutzmittel pro Jahr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~5.5 Nutzpflanze oder behandeltes Objekt~~	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	~~1bis (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.~~	Nicht umsetzbar

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSGP lehnt jegliche Verpflichtung zur Lieferung von Buchhaltungsdaten ab. Buchhaltungsdaten sind höchstsensible Daten und lassen viele Schlüsse auf ein Unternehmen zu. Sanktionen zum Erzwingen der Daten werden den Widerstand in der Branche erhöhen und sind nicht zielführend. Buchhaltungsdaten sollen auf freiwilliger Basis und gegen angemessene Entschädigung geliefert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a	[1]Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten ~~verpflichtet~~ angefragt werden. [2]Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Eine Verpflichtung zur Lieferung von Buchhaltungsdaten wird klar abgelehnt. Buchhaltungsdaten sind höchstsensibel und lassen viele Schlüsse auf ein Unternehmen/Betrieb zu. Eine Datenlieferung muss auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 7b	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.	Es soll ein zweiter Absatz angefügt werden, der besagt, dass die Daten nur mit Zustimmung der BetriebsleiterIn weitergegeben werden. Die Zustimmung soll jederzeit widerrufen werden können. Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern und sind persönlich und sehr sensibel. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[2] Jeder Weitergabe der Daten muss die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter explizit zustimmen und behält das Recht, diese Bewilligung jederzeit wieder zu entziehen.	
Anhang Ziff. 154	Die Auskunftspflicht soll von obligatorisch auf freiwillig geändert werden	Wie zuvor dargestellt wird ein Zwang zur Weitergabe von Buchhaltungsdaten von VSGP klar abgelehnt. Die Weitergabe soll freiwillig sein.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP anerkennt den Bedarf an Versicherungsschutz für bestimmte Kulturen wie bspw. Obst, bekräftigt aber weiterhin, dass wetterbedingte Produktionsrisiken im Gemüsebau durch angemessene Preise gedeckt werden sollen.

Die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Ernteversicherungen für Schäden durch Frost oder Trockenheit hängt von der Produktionsart ab und eine Versicherung ist nicht immer angebracht. Nicht versicherten Betrieben jegliche andere Unterstützung zum Schadenausgleich zu verwehren, setzt falsche Anreize. Es muss insbesondere verhindert werden, dass aufgrund der Existenz der Prämienverbilligung neue Versicherungsangebote für Kulturarten entstehen, für welche es unüblich ist, Schäden aufgrund von Frost oder Trockenheit zu versichern.

Die Einführung der Prämienverbilligung hat zum Ziel, dass sich mehr Betriebe für einen Versicherungsschutz entscheiden. Diese Erwartung darf aber nicht pauschal für den gesamten Pflanzenbau gelten. Andere Strategien zur Risikominderung und Schadenprävention müssen weiterhin im Vordergrund stehen. Zudem wird erwartet, dass Wetterextreme aufgrund des Klimawandels häufiger werden, was bedeuten wird, dass die Prämien der Versicherungen steigen. Der VSGP sieht deshalb die Förderung von Versicherungen nicht als wirtschaftlich nachhaltige Anpassungsstrategie für den Gemüsebau.

Weiter sollte der Bund sicherstellen, dass seine Massnahmen in diesem Bereich mit den Aktivitäten der Kantone koordiniert sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 1 Abs 1 lit a	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die aufgezählten Bereiche sollen um den Bereich der Pflanzengesundheit ergänzt werden.
Art. 5	f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis	Absatz 1 soll um Buchstabe f ergänzt werden. Bei der Prüfung von Gesuchen muss zwingend auch die Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis mitberücksichtigt werden.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs der VEAGOG-Freigabeverordnung ausdrücklich.

Einige der beschriebenen Auswirkungen im erläuternden Bericht sind allerdings teilweise nicht nachvollziehbar. Es bleibt unklar auf welcher Basis die Zahl der 150 zusätzlichen Anträgen auf Zollkontingentsteilmengen geschätzt wurde. Zudem ist anzumerken, dass die Freigaben der Zollkontingentsteilmengen aktuell durch ein Mandat von der IG-EA direkt ins System E-Kontingente eingegeben werden und für die Verwaltung durch zusätzliche Freigaben kaum Zusatzaufwand entsteht.

Die Aussagekraft der vorgenommenen Bezifferung der Mehrkosten ist aufgrund der vielen getroffenen Annahmen stark eingeschränkt. Es wird ausserdem nicht berücksichtigt, dass in Europa insbesondere bei der Gewächshausproduktion in den letzten Jahren eine starke Inflation herrscht und die Differenzen zwischen den Schweizer Richtpreisen und den Importpreisen gesunken sind.

In der Debatte im Parlament wurde ausführlich über die Auswirkungen der Anpassung der effektiv bewirtschafteten Phasen auf Lebensmittelverluste gesprochen. Wie im Bericht festgestellt, werden die 11000 t Gemüse, welche von den Anpassungen betroffen sind, bereits produziert, stehen aber nicht unter dem Grenzschutz, weshalb grosse Teile davon verschwendet werden. Die Anpassung der bewirtschafteten Phasen können also eine positive Umweltwirkung haben, was im Bericht allerdings ignoriert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Der Anhang soll wie vorgeschlagen umgesetzt werden.	Die vorgeschlagenen Anpassungen der effektiv bewirtschafteten Phasen von 27 Gemüsearten entsprechen dem Kompromiss, welcher die Produktion in den Verhandlungen mit dem Handel erreichen konnte.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	primavera - Verband Schweizer Lebensmittelverarbeiter der ersten Stufe
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 6A, 3011 Bern
Datum / Date / Data	29. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 5
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 6
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung zu nehmen.

primavera ist der Verband der Lebensmittelindustrie der ersten Verarbeitungsstufe. Unsere Mitglieder stehen ein für eine nachhaltige und regionale Produktion von Lebensmitteln im partnerschaftlichen Verbund zwischen der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie. Sie setzen sich ein für einen produktiven und starken Agrar- und Lebensmittelsektor in der Schweiz und streben den Erhalt von optimalen Rahmenbedingungen für die produzierende Lebensmittelindustrie der ersten Verarbeitungsstufe und die daraus folgenden Produkte in der Schweiz an.

Für die Berücksichtigung unserer Äusserungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff. 1.1, Bst. d und Ziff. 2.1.2	Verschiebung der Einführung von Digiflux	Die Überlegungen zur Einführung und Umsetzung von Digiflux sind aus unserer Sicht nicht abgeschlossen. Die Einführung eines solchen Instruments will gut überlegt sein. Unserer Ansicht nach ist es nicht vertretbar, von den Produzenten eine Nutzung dieses neuen Werkzeugs ab dem Jahr 2027 zu verlangen, wenn man bedenkt, dass das elektronische Patientendossier mehr als 10 Jahre alt ist und noch immer nicht angewendet wird. Das Instrument muss einfach zu bedienen sein, es muss auf Erfahrungen aus der Praxis basieren, der Realität der Produktion entsprechen und darf keine Daten verlangen, die über das gesetzlich vorgesehene Minimum hinausgehen. Ausserdem muss das neue Tool auch einen Mehrwert für die Produzenten bringen, ansonsten seine Akzeptanz kaum je erreicht werden dürfte. Aus diesen fordern wir die Verschiebung der Einführung von Digiflux.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Ausrichtung	[1] (…) [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: c. (…); d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Saatgut.	Agroscope hat den expliziten Auftrag, die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Saatgut zu unterstützen. Dies sollte in der Verordnung auch zum Ausdruck kommen.
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Saatgut;	Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
primavera begrüsst die Schaffung einer solchen gesetzlichen Grundlage für einen zentralen Punkt bei der Weiterentwicklung der Landwirtschaft in der Schweiz. Der Wirkungsbereich muss indes erweitert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. a	Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen 1 Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit und im Aufbau der entsprechenden Wertschöpfungsketten tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet und im Sinne nicht nur einer Wertschöpfungskette, sondern als ganzen Netzwerk verstanden werden. Daher sind die Wirkungsbereiche um die Themen Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu ergänzen. Ausserdem müssen die verschiedenen Wertschöpfungsketten Innovationen in den Bereichen Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit gemeinsam umsetzen. Daher müssen auch alle Partner entlang dieser Wertschöpfungsketten in solche Netzwerke miteinbezogen werden.

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine ausreichende Versorgung der Schweizer Kartoffelproduktion mit zertifiziertem **Kartoffel-Pflanzgut** ist essenziell. Die Versorgungslage mit zertifizierten Pflanzkartoffeln macht der Kartoffelbranche aber grosse Sorgen: Die inländische Pflanzgutproduktion ist seit einigen Jahren rückläufig. Gleichzeitig ist auch die gesamteuropäische Versorgung mit Pflanzgut nicht mehr gewährleistet. Pflanzgut-Importe sind erstmal nicht mehr im nötigen Umfang möglich. Für den Anbau 2024 von Speise- und Industriekartoffeln in der Schweiz fehlen grössere Mengen an Pflanzgut, womit ca. 600 Hektaren Industriekartoffeln (v.a. für die Frites-Produktion) nicht angebaut werden können. Die Erntemenge an Frites-Kartoffeln wird damit möglicherweise um 25'000 – 30'000 Tonnen sinken.

Es ist davon auszugehen, dass auch in den kommenden Jahren Pflanzgut in der Schweiz und in ganz Europa fehlen wird. Der inländischen Pflanzgutproduktion kommt daher zukünftig eine noch grössere Bedeutung zu. Die Stärkung der inländischen Pflanzgutproduktion liegt in nationalem und gesamtwirtschaftlichem Interesse. Wir fordern daher eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln von CHF 700/ha auf CHF 2'500/ha.

Dem Vernehmen nach fordern einige Branchen die Einführung eines **Einzelkulturbeitrags für Ackerkulturen für die menschliche Ernährung**. Unser Verband unterstützt dieses Vorhaben unter der Bedingung, dass ein solcher Beitrag nicht unter Verschiebung der bestehenden finanziellen Mittel erfolgt, sondern bspw. indem ungenutzte Beträge aus dem Budget für Einzelkulturbeiträge verwendet würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Bst. b	b. Saatgut von Kartoffeln (…): ~~700~~ 2'500 Franken	Die Produktion von Pflanzkartoffeln muss besser unterstützt werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	SwissOlio
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 6A, 3011 Bern
Datum / Date / Data	29. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 4
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 5
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung zu nehmen. Für die Berücksichtigung unserer Äusserungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Reinhard, Präsident

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Ausrichtung	[1] (…) [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: c. (…); d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Saatgut.	Agroscope hat den expliziten Auftrag, die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Saatgut zu unterstützen. Dies sollte in der Verordnung auch zum Ausdruck kommen.
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Saatgut;	Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SwissOlio begrüsst die Schaffung einer solchen gesetzlichen Grundlage für einen zentralen Punkt bei der Weiterentwicklung der Landwirtschaft in der Schweiz. Der Wirkungsbereich muss indes erweitert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. a	Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen 1 Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit und im Aufbau der entsprechenden Wertschöpfungsketten tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet und im Sinne nicht nur einer Wertschöpfungskette, sondern als ganzen Netzwerk verstanden werden. Daher sind die Wirkungsbereiche um die Themen Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu ergänzen. Ausserdem müssen die verschiedenen Wertschöpfungsketten Innovationen in den Bereichen Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit gemeinsam umsetzen. Daher müssen auch alle Partner entlang dieser Wertschöpfungsketten in solche Netzwerke miteinbezogen werden.

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dem Vernehmen nach fordern einige Branchen die Einführung eines **Einzelkulturbeitrags für Ackerkulturen für die menschliche Ernährung**. Unser Verband lehnt dies klar ab. Einen solchen Beitrag unterstützen wir nur dann, wenn er nicht unter Verschiebung der bestehenden finanziellen Mittel erfolgt, bspw. indem ungenutzte Beträge aus dem Budget für Einzelkulturbeiträge verwendet würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft VSA
Adresse / Indirizzo	Christian Berger Geschäftsführer Haslerenstr. 1 3703 Aeschi b. Spiez 079 800 28 70 chr_berger@gmx.ch
Datum / Date / Data	01.05.2024 Michael Teuscher, Präsident Christian Berger, Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 36
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 37
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 45
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 47
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 63
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 64
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 73
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 82
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 84
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 85
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 88
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 92
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 93
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 95
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 96
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 100
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 104
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 112
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 116

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 118
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 129
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 130
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 132
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der VSA bedankt sich für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme. Diese deckt sich weitestgehend mit der des schweizerischen Bauernverbandes.

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Der VSA unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Der VSA fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des VSA völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des VSA überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSA weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Der VSA unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der

VSA, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des VSA völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des VSA überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigten Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ [4] Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Der VSA erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. 6 Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Der VSA unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. 2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	1 Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Der VSA fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Der VSA steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der VSA begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des VSA ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Nicht in Vernehmlassung	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag		Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Der VSA lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSA unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSA ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- Der VSA unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Der VSA möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: [3] Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	[1] Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	[1] Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	[1] Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. [2] (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.
[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.
[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f<table><tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.
Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

				LwG
oder Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage
f. Aufgehoben				

Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %

Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst

Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

Ziff. 1.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	-

Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr><tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr><tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr><tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr></table>	
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5
5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung
5.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen
Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen
Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:
a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;
c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><th>Massnahme</th><th>Investitionskredit in %</th></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m²</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m²</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m³ Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m² Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr><tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr><tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><th>Massnahme</th><th>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~2~~4 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~5 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~4~~6 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~5~~7 Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~6~~8 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Der VSA unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500 **06.1 Luftgetrockneter Rohschinken** 2660 Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 **06.2 Dosen- und Kochschinken** 71 **06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** 4306 Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2 **06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:** 47 463 **von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel** 42 200 [2] **vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen** 5323 [2] **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Richtmenge**	
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte		Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier. Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]	
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]	
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]	
[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet. [2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich. [3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.			

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: der VSA geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der VSA kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den VSA nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für den VSA ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des VSA völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des VSA überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der VSA hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den VSA oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der VSA sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	VSA erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der VSA sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt der VSA aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSA begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der VSA erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSA erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Der VSA orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th><th></th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln (pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs) *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td><s>4.4</s> 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>	
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VSA stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098	15.06.–28.06.		
	0708.2098	25.10.–15.11.		
	0708.9081	01.06.–31.10.		
	0709.2011	01.05.–15.06.		
	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	
	ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	
	0709.4011	01.05.–19.05.		
	0709.4011	20.12.–31.12.		
	0709.4021	01.05.–19.05.		
	0709.4021	20.12.–31.12.		
	0709.4091	15.01.–31.12.		
	0709.7011	15.02.–06.03.		
	0709.7011	29.11.–15.12.		
	0709.9120	01.06.–31.10.		
	ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten	
	0709.9918	01.10.–10.03.		
	0709.9921	01.05.–09.05.		
	0709.9921	23.11.–15.12.		
	0709.9931	10.03.–29.03.		
	0709.9931	22.06.-30.06.		
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust	
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust	
	0709.9961	01.03.–06.03.		
	0709.9961	01.12.–15.12.		
	ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	0808.4022	01.07.–31.03.		
	0808.4032	01.07.–31.03.		
	0809.2111	20.05.–31.08.		
	ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren	
	ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	**KuL/Carea**
Adresse / Indirizzo	Moserstrasse 21 3421 Lyssach
Datum / Date / Data	13. März 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 10, Ziff. 2.1a	Hinweis: Kontrollierbarkeit Wir gehen davon aus, dass dies Bestandteil der Betriebsanerkennung und nicht der ÖLN-Kontrolle ist.	
Artikel 58 Absatz 7 und Artikel 59 Absatz 5	Hinweis: Kontrollierbarkeit Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig.	Nicht überprüfbar.
Artikel 107a	Antrag: Präzisierung Bedingungen definieren, dass eine «Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere» vorliegt.	Liegt bereits eine Gefährdung vor, wenn Grossraubtiere ein-/mehrfach gesichtet wurden oder müssen Risse stattgefunden haben?
Anhang 1 - Ziff. 2.1.8	Antrag: Präzisierung Bei einer Nährstoffverlagerung müssen immer mindestens zwei/drei/vier aufeinander folgende Kontrollbilanzen freigegeben werden, da nicht überprüft werden kann, ob eine Verlagerung korrekt in die nächste Bilanz eingeflossen ist. Dasselbe gilt für die Verteilung von Kompost und Kalk auf mehrere Jahre wie auch im Rebbau/Obstbau die Verteilung phosphorhaltiger Dünger.	Überprüfung sonst nicht möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 - Ziff. 2.1.8	Hinweis: Ablauf Kontrolle	Wir gehen davon aus, dass der Betriebsleiter die Nährstoffbilanz auf dem Betrieb vorweisen kann.
Anhang 2 - Ziff. 4.1.10	Antrag: Präzisierung «…keine Probleme für die Wildtiere verursachen»	Für uns ist unklar, wie das näher definiert wird. Gibt es eine Vorschrift, dass der Zaun beispielsweise mindestens einmal täglich kontrolliert werden muss?
Anhang 4 - Ziff. 17.1.4	Hinweis: Kontrollierbarkeit «Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.»	Nicht überprüfbar.
Anhang 4 - Ziff. 17.1.7	Hinweis: Kontrollierbarkeit «Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.»	Nicht überprüfbar.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 7a Absatz 1 und 2	Bemerkung.	Die KuL/Carea begrüsst, dass die Finanzierung geklärt ist.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
Adresse / Indirizzo	Burgerweg 22 3052 Zollikofen
Datum / Date / Data	01.05.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 35

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 36

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 44

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 46

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 62

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 63

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 72

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 81

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 83

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 84

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 87

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 91

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 92

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 94

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 95

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 99

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 103

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 111

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 115

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 117
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 128
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 129
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 131
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 135

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. GalloSuisse unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektor-Einkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

GalloSuisse fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme von GalloSuisse zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

GalloSuisse möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

GalloSuisse fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität

und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des GalloSuisse völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht von GalloSuisse überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GalloSuisse weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

GalloSuisse unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert GalloSuisse, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen

berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des GalloSuisse völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des GalloSuisse überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web-Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein. Zu Abs. 2: GalloSuisse erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ [4] Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder	sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. 6 Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		GalloSuisse unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. 2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	1 Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweises aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar. ~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	GalloSuisse fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nut-	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). 6 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ 2 Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	1bis Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: GalloSuisse steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	GalloSuisse begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des GalloSuisse ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Nicht in Vernehmlassung	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag		Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: GalloSuisse lehnt den Bezug auf das LKS ab, das im Übrigen in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft allein, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f: Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitales Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Webservice wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde.</td></tr><tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr></table></td><td></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
GalloSuisse unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
GalloSuisse ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- GalloSuisse unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. GalloSuisse möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: 3 Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	1 Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. 2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst, dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden, sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen, die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldi früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.

[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.

[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f

<table><tr><td>Bst.</td><td>+1%</td><td>+2%</td><td>+3%</td><td>Beispiele</td></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.

Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>LwG</td></tr>
<tr><td>oder
Einsatz ressourcenschonender Technologien</td><td>Betroffene Fläche:
10–33 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
34–66 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
67–100 % des Perimeters</td><td>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</td></tr>
<tr><td>f. Aufgehoben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.
<table>
<tr><td>Ausmass</td><td>Zusatzbeitrag</td></tr>
<tr><td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 2 %</td></tr>
<tr><td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 4 %</td></tr>
<tr><td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 6 %</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="2">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="5">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="5"><table>
<tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr>
<tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr>
<tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr>
<tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr>
<tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.2</td><td colspan="5">Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.5 (neu)</td><td colspan="5">Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.</td><td>Präzisierung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 (neu)</td><td colspan="5">Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 (neu)</td><td colspan="5">Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>4 Investitionskredite für Wohnhäuser
4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen
Ziff. 4.1.1</td><td colspan="5">Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td colspan="5">Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><td>Massnahme</td><td>Investitionskredit in %</td></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td rowspan="2">Beitrag</td><td rowspan="2">Investitionskredit</td><td colspan="2">Befristeter Zuschlag</td></tr><tr><td>Beitrag</td><td>Frist bis Ende</td></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen, ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4

4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldi früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~24~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~35~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~46~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartender Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartender Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). GalloSuisse unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20		
0210.9931	**30.00**	0	06.4	
0210.9939		20		
0210.9941	**30.00**	0	06.4	
0210.9949		20		
0210.9951	**30.00**	0	06.4	
0210.9959		20		
0210.9961	**30.00**	0	06.4	
0210.9969		20		
0210.9971	**30.00**	0	06.4	
0210.9979		20		
0210.9981	**30.00**	0	06.4	
0210.9989		20		
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20		
1601.0031	**75.00**	0	06.4	
1601.0039		20		
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20		
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20		
1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20		
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21	
ex 1602.5091		0	05.22	
ex 1602.5091		0	05.7	
1602.5093		20		
1602.5098		20		
1602.9011		0	05.7	
1602.9019		20		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500
06.1	**Luftgetrockneter Rohschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	**2660**
06.2	**Dosen- und Kochschinken**	**71**
06.3	**Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	**4306**
06.4	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:**	**47 463**
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	**42 200** **[2]**
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	**5323** **[2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteile von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukten oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: GalloSuisse geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Gallosuisse ist überzeugt, dass mit einer neuen Regelung des Importkontingents ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet wird. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Tranche 1 = Gewährleistung Ostergeschäft Tranche 2 = Gewährleistung Weihnachtsgeschäft Die Freigabe in 2 Tranchen (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der SBV kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für GalloSuisse nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für GalloSuisse ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des GalloSuisse völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des GalloSuisse überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

GalloSuisse hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für GalloSuisse oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Gallo-Suisse sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	GalloSuisse erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). GalloSuisse sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt GalloSuisse aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
GalloSuisse begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

GalloSuisse erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
GalloSuisse erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. GalloSuisse orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln: pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>~~4.4~~ 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>		
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
GalloSuisse stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.-30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	

VSKT ASVC
Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux
Associazione Svizzera dei Veterinari Cantonali

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen
und Kantonstierärzte
c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
+ 41(0)58 464 92 25

vskt.sekretariat@blv.admin.ch
www.kantonstieraerzte.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
gever@blw.admin.ch

Unsere Referenz: jro

22. März 2024

Stellungnahme Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT: «Vernehmlassung des Bundes: Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Direktzahlungsverordnung
Wir erlauben uns zum wiederholten Mal darauf hinzuweisen, dass eine von den kantonalen Vollzugsbehörden geforderte und vom BLW in Aussicht gestellte Anpassung der Direktzahlungsverordnung wie bereits bei der letzten Revision nicht aufgenommen wurde. Aus diesem Grund regen wir erneut die folgende Eingabe an:

Anhang 8 Ziffer 3.10.
Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung nicht in die Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten Sie, dies noch in die Revision aufzunehmen.

Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung
Auch die landwirtschaftliche Forschung sollte auf den «One-Health» Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und Umwelt im Fokus haben.
Art. 2 Abs 2 Bst. b.
Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch, ~~und~~ Tier und Umwelt;

Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft
Diese Verordnung wird explizit begrüsst. Da es in der Natur der Sache liegt, dass Kompetenz- und Innovationsnetzwerke Sektorenübergreifend wirken, sollten für die Prüfung der Gesuche zwingend weitere Bundesämter (insbesondere das BLV) einbezogen werden.
Art. 5 Abs. 3
Das BLW ~~kann~~ zieht für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter bei. Es kann bei Bedarf auch externe Expertinnen und Experten beiziehen.

Weiter ist nicht ausgeführt, dass pro Thema nur ein Netzwerk unterstützt werden soll. Im Sinne der effizienten Mittelverwendung sollten zum Beispiel nicht mehrere Tiergesundheitsnetzwerke parallel finanziert werden. Eine entsprechende Präzisierung zumindest im erläuternden Bericht würden wir begrüssen.

Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Associacion Suisse des Vétérinaires Cantonaux

Dr. Reto Wyss
Präsident

Dr. Judith Röthlisberger
Geschäftsführerin

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Bio Suisse
Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Datum / Date / Data	30.4.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 10

Art 8 Abs 1ter 14

Art. 13 a, Abs. 7 (neu) 17

Die zuständigen Behörden genehmigen die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Sämlinge nicht bei Sämlingen von Arten, deren Anbauzyklus — von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses — in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist. 17

Ausgenommen sind Zierpflanzen, die im Biobetrieb verwendet werden, aber nicht als biologische Pflanzen verkauft werden dürfen. ..Vgl. EU-ÖkoV, Anhang 2, Artikel 1.8.5.8 (Vorschlag nach Wortlaut übernommen) 17

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 19

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 20

Art. 88 Abs. 2 LwG 20

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 22

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 24

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 25

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 27

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 29

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 30

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 31

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 34

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des

assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 35
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 36
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 37
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 41
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 42
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 43
1.1 **Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)** 44

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen. Das Verordnungspaket 2024 ist ein Schritt zur Umsetzung der Agrarpolitik 2022+ und des Absenkpfads Pflanzenschutzmittel-Risiken und Nährstoffverluste (Pa.Iv. 19.475). Der Umfang von 249 überrascht mit Blick auf die angestrebte administrative Vereinfachung. Trotzdem stimmt Bio Suisse dem Paket überwiegend zu, insbesondere :

- Den Verbesserungen zugunsten der mitarbeitenden Ehepartner auf dem Betrieb
- Den meisten Anpassungen im Kontext der geänderten EU-Ökoverordnung, die für eine Beibehaltung der Äquivalenz nötig sind.

Kritisch betrachtet Bio Suisse:

- Die geänderten Stallmasse bei Bio-Schweinen aufgrund der EU-Bioverordnung. Gesucht wird Äquivalenz (und nicht Compliance) unter Einbezug der CH-Massnahmen, die über die EU-Anforderungen hinausgehen ; dazu Begleitmassnahmen und eine längere Übergangsfrist.
- Die integrale Übernahme EU-Regelungen zu Aquakultur ohne Berücksichtigung bestimmter guter CH- bzw. Knospe-Vorschriften
- Die Regelungen zum Bio-Saatgut, welche für Spezialkulturen, insbesondere Gemüse und Zierpflanzen, grosse Probleme bieten

Wir verweisen auf den Zusatznutzen, den die Gesamtbetrieblichkeit des Bio-Systems bringt. So kommen hier über eine lange Zeitdauer keine chemisch-synthetischen Pestizide oder Kunstdünger zum Einsatz, was die Qualität der Massnahmen drastisch erhöht und in Zukunft eine besondere Betrachtung des Biolandbaus rechtfertigen kann.

Im weiteren ist Bio Suisse ausdrücklich einverstanden mit folgenden Elementen:

- Das Bestreben, hohe Qualität bei BFF anzustreben.
- Sozialversicherungsschutz
- Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität. Aber: Vereinfachung bei kantonsübergreifenden Vernetzungsflächen nötig!
- Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 76 LwG): Die bisher nach separaten Vorgaben umgesetzten Projekte für die Vernetzung und für die Landschaftsqualität werden per 2027 zusammengeführt. Damit müssen die administrativen Anforderungen an Projekte sowie an die Massnahmen und Beiträge vereinheitlicht und vereinfacht werden. Die vereinfachten Prozesse müssen die Effizienz und die Wirkung verbessern.
- Biodiversitätsbeiträge: Der Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern soll neu für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung gelten.
- Nährstoffbilanz: Per 2027 wird ein zentraler Web-Service für die Berechnung der digitalisierten Nährstoffbilanz eingeführt. Die Nutzung von Daten aus dem zentralen Informationssystem für das Nährstoffmanagement (digiFLUX) ermöglicht eine administrative Entlastung bei der Aufzeichnungspflicht. DigiFLUX ist ein Auftrag des Parlaments und kann trotz des hohen Aufwands insbesondere bei Spezialkulturen nicht abgelehnt werden. Es ist im Interesse der Betriebe, detaillierte Aufzeichnungen zu machen. Und im Interesse von Bio Suisse, auf einer gesicherten Datenbasis Unterstützung von der Politik und faire Bezahlung durch den Markt zu verlangen. Bio Suisse verlangt eine praxistaugliche Ausführung und gesetzeskonformen hohen Datenschutz. Bio Suisse verlangt aber eine Erleichterung für Gemüsebau-Betriebe, die die Aufzeichnungen auf Papier machen (Fristerstreckung).

Anliegen für die Zukunft

Mit Blick auf den rasch fortschreitenden Biodiversitätsverlust und den Klimawandel bedauern wir, dass Massnahmen in vielen Nachhaltigkeitsbereichen erst im Rahmen der AP 2030+ vorgesehen sind. Wir denken an präventive Massnahmen im Bereich Wasser/Klimaanpassung oder stärkere Impulse bei der nachhaltigen Energieproduktion (Agri-Photovoltaik, Windenergie).

Im Bereich Produktionssystembeiträge möchten wir mittel bis langfristig folgende Weiterentwicklungen anregen:

- Weiterentwicklung der GMF Prämien: der Verzicht auf Einweisskonzentrate im Wiederkäuerfutter sollte belohnt werden.
- Unterstützung des Einsatzes von Nebenprodukten / Nebenströmen und Raufutter auch bei Nichtwiederkäuern.

Wir wünschen uns eine berechenbare Politik, welche die bestehenden Bestrebungen des Marktes und der Label stärker unterstützt und die Konsument :innen stärker in die Pflicht nimmt. Innovations-, Ressourceneffizienz- und QuNaV-Projekte sowie die Forschung sollen bis 2030 gute Grundlagen für die Politik ab 2030 liefern. Wir danken Ihnen, wenn Sie ihre Spieläume in diesem Sinn nutzen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Bio Suisse ist irritiert über das nachträgliche Mikromanagement des Parlaments, insbesondere die mögliche Abschaffung der 3.5% BFF-Anforderung für den ÖLN via Motion. Dies nachdem das Parlament mehrfach an der Massnahme festgehalten und die Motion Friedli als Basis für die vorliegenden Verbesserungen angenommen hatte. Die Abschaffung wäre ein Tiefschlag für alle, die bereits an einer Lösung der Biodiversitätskrise arbeiten, insbesondere auch für Bio Suisse und IP-SUISSE. Diese hatten gemeinsam rechtzeitig verlangt, was jetzt vernünftigerweise im VO-Paket vorgeschlagen und von uns unterstützt wird :

Fristerstreckung zur Umsetzung um ein weiteres Jahr, aber Einführung der neuen DZ-Möglichkeiten per 1.1.2024

Berechnung auf der Basis der Offenen Ackerfläche

Anrechnung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II

Befreiung von Betrieben mit viel BFF.

Die Verbesserungen sind mit vertretbarem administrativem Aufwand machbar. Wir beantragen Ihnen, alle bereits eingeführten Fördermassnahmen allenfalls auch ohne die zwingende 3.5-Prozent-Anforderung einzuführen bzw. beizubehalten. Zu den oben neu eingeführten Elementen sind dies Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche auf der offenen Ackerfläche, Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche sowie Getreide in weiter Reihe.

Zusätzlich schlagen wir folgende Massnahmen vor:

- blühende Untersaaten
- Streifenabau und ähnliche biodiversitätsfördernde Verfahren
- extensive Kulturen (wie Emmer, Einkorn, Linsen)
- Agroforst
- Bonus für Betriebe, die gesamtbetrieblich auf chemisch-synthetische Pestizide verzichten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst c, de und ebis		Mit der Zusammenlegung der verschiedenen Beiträge sind wir einverstanden. Allerdings gab es für die Vernetzungsprojekte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		immer die Vorgabe, klar definierte Ziele zu formulieren und diese auch zu überprüfen. Zudem gab es Sanktionsmassnahmen. Siehe auch Art. 79.
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	**Alternative 1** 2 Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. **Alternative 2** 2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. 2a Betriebe mit Produktionsformen, die gesamtbetrieblich auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden verzichten und die mehr als 20 Prozent ihrer ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.	Diese Umsetzung entspricht im Grundsatz der Forderung von IP-SUISSE und Bio Suisse, Betriebe mit besonders hoher Biodiversitätsleistung von der 3.5 Prozent-BFF-im-Acker-Anforderung auszunehmen. Eine konkrete Zahl wurde von uns nicht genannt. Bio Suisse fehlt eine Begründung, weshalb die Schwelle bei 25 Prozent angesetzt wird. Wir schlagen vor, mit einer tieferen Schwelle von 20 Prozent zu beginnen, zu evaluieren und aufgrund der Ergebnisse in einem späteren Schritt anzupassen. Wir können uns als Alternative vorstellen, dass der gesamtbetriebliche Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide stärker belohnt wird.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6, al.6	Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern~~ wenn sie als ökologisch hochwertige und gefährdete Lebensräume anerkannt werden oder es werden können und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	“ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume” muss klar definiert werden. Wir schlagen vor, sich an den gefährdeten Lebensräumen der Schweiz zu orientieren. Es müssen auch Flächen einbezogen werden, die sich zu hochwertigen Lebensräumen entwickeln können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 Abs. 6 und 7	7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig ~~auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen~~, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen ~~sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet~~ gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Das Mulchen ist sehr schädlich für die Kleinfauna und soll in hochwertigen BFF verboten sein.
Art. 79 ab Abs. 9 (neu)	5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. Die Massnahmen können nach Absprache mit der Fachberatung innerhalb der Projektdauer geändert oder angepasst werden, wenn dies im Sinn der Biodiversitätsförderung ist. 9 Damit ein Folgeprojekt bewilligt wird, muss der Evaluationsbericht zeigen, dass die Ziele zu mind. 50 % erreicht worden sind.	Die Massnahmen sollen sich an die Ziele richten und es soll immer möglich sein, die Massnahmen anzupassen. Z.B. je nach Jahr macht ein Frühschnitt Sinn, andere Jahre eher eine gestaffelte Mahd. Die Massnahmen sollten nach Witterung und Zustand der Vegetation jährlich angepasst werden können. Die Gesellschafft verlangt, dass Biodiversitätsbeiträge zielgerichtet eingesetzt werden und auch eine Wirkung für die Biodiversität zeigen. Ohne messbaren Ziele verlieren die neuen Projekte ihre Glaubwürdigkeit.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Das Parlament hat im Rahmen der AP22+ beschlossen, dass der Bund Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen finanzieren kann (Art. 181 Abs. 7 LwG). Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Auftrag des Gesetzgebers auf Verordnungsstufe umgesetzt.	Einverstanden. Die Verpflichtung ist mit der Verordnung gegeben.
Art 7a	1 Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. 2 Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	Es bestehen berechtigte Fragen zur Durchführung der Proben. Diese sollen prinzipiell in Kooperation mit den Betroffenen und – wenn gewünscht – in deren Anwesenheit genommen werden.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse ist grundsätzlich einverstanden mit den folgenden Änderungen. Änderungsanträge werden unten formuliert.

- Aquakultur (Art. 3 Abs. 3 und 3bis LwG): Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung auf die verarbeiteten und nicht verarbeiteten Erzeugnisse der Aquakultur und auf Wildalgen; es ist aber eine zusätzliche Frist zur Rechtsübernahme nötig
- Erweiterung der Notifikationspflicht für die Verwendung von nicht biologischem Saatgut und Vermehrungsmaterial (mit bestimmten Ausnahmen)
- Delegation der jährlichen Veröffentlichung der Liste des verfügbaren biologischen Saatguts und vegetativen Vermehrungsmaterials an das FiBL;
- Übernahme der Tierwohlvorgaben (mit Ausnahme der Schweinehaltung)
- Einführung spezifischer Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel für Heimtiere;

Aquakultur: Die derzeit angestrebte 1:1 Übernahme der EU Ökoverordnung bietet sich für die Schweiz nicht an. Die für die Schweizer Bio-Aquakultur bislang einzig gültige (in Ermangelung einer nationalen Gesetzgebung) private Bio Suisse Richtlinie (BS RL) unterscheidet sich in einigen Punkten deutlich von der EU Öko VO. Einige dieser Punkte können von der Bio Suisse angepasst werden, andere sind jedoch sehr spezifisch und bedeuten aus unserer Sicht eine deutliche Steigerung der Nachhaltigkeit und insbesondere des Tierwohls gegenüber der EU-Öko VO. Bio Suisse benötigt für die Abbildung und somit Umsetzung diverser akzeptierter Anpassungen auf Grund ihrer internen Prozesse zum Erlass neuer Richtlinien mindestens eine Übergangsfrist bis 1.1.2026.

Die verfügbare Zeit war für eine fundierte Stellungnahme in diesem breiten Gebiet nicht ausreichend. Die Bio Suisse Aquakultur war bislang unabhängig von der EU Öko VO und hatte deswegen mehr Spielraum bzw. Freiraum. Verschiedene Regelungen, insbesondere in den Bereichen Fütterung und Haltung, aber auch Gesundheit & Hygiene machen Anpassungen der BS VO bzw. Ausnahmen von der EU Öko VO nötig. Ein RL-Vergleich zwischen beiden VO ist weitestgehend abgeschlossen und zeigt auf, wo EU restriktiver ist und wo dementsprechend BS nachbessern muss oder Ausnahmen vorgeschlagen werden müssen um die erreichten Anpassungen nicht zu gefährden Eine ausführliche wissenschaftlich begründete Stellungnahme wird von FiBL mit Unterstützung von Seafood Advisory LTD erstellt mit Vorschlägen zu Ausnahmen von der EU Öko VO bzw. Anpassungen der BS Aquakultur VO.

- ➔ Für die Anpassung der Bestimmungen beantragen wir eine genügend grosse Übergangsfrist; Vorschlag: 5 Jahre.
- ➔ Die nachfolgenden Hinweise zu Themen der Aquakultur sind als vorläufige Hinweise zu interpretieren, wo Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu erwarten sind

Im Bereich **Pflanzenzüchtung** bestehen aber grössere Differenzen, auf die im Detail weitere unten eingegangen wird. Wir begrüssen aber namentlich dass Art. 13, Abs. 3bis (bisher) der Bioverordnung (910.18) aufgehoben wird, sofern es sich nur um eine arbeitstechnische Erleichterung handelt: Die Delegation der jährlichen Veröffentlichung der Liste des verfügbaren biologischen Saatguts und vegetativen Vermehrungsmaterials an das FiBL ist sinnvoll und zudem ein Ergebnis aus dem FiBL Side-by-Side Vergleich des FiBL zwischen EU-BioV mit der CH-BioV im Auftrag des BLW.

Diese Liste wird hinfällig, weil organicXseeds die aktuelle Verfügbarkeit von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial abbildet (bewährte Datenbank gemäss Artikel 33a). Somit entfällt die Liste, welche bisher zusätzlich durch das BLW geführt wurde. Demzufolge wird auch Art. 16 i der Verordnung des

WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181) aufgehoben.

Die **Begrifflichkeit** in den beiden Verordnungen ist nicht kohärent und es fehlen klare Definitionen. Wir beantragen, dies in Rahmen der Bioverordnung bzw. der landwirtschaftlichen Begriffe-Verordnung nachzuholen. Wir wünschen zudem einen Hinweis auf die Begriffsdefinitionen in der EU-ÖkoV oder eine Aufnahme/Anpassung der Begriffe entwe-der in der CH-BioV (910.18) Artikel 4 oder in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (910.91) oder in weiterer tangierter Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
EU Öko VO 3.1.5.1. (Verbot geschlossener Kreislaufanlagen)	Zu diskutieren, siehe Einleitungstext. Geschlossene Kreislaufanlagen für die Tierproduktion in Aquakultur sind verboten, ausgenommen Brut- und Jungtierstationen oder Anlagen für die Erzeugung von ökologischen/biologischen Futterorganismen. **Antrag:** Erlaubnis, maximal 90% des Wassers in Outdoor-Anlagen im Kreislauf zu führen	Weil die Wasserversorgung der Biofischzuchten durch zunehmende Frequenz und Schwere von Klimawandeleffekten (insbesondere Hitze- und Dürreperioden) zunehmend problematisch wird und die Planungssicherheit erschwert. Hitze- und Dürreperioden sind mittlerweile verantwortlich für einen über die Umfrageteilnehmer gemittelten Rückgang von 33% bei den Schweizer Biofischzüchtern
EU Öko VO 3.1.6.4 (Belüftung von Anlagen im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit) EU Öko VO 3.1.6.5 (Einsatz von Sauerstoff/Reinsauerstoff, O2 nur in Ausnahmefällen gestattet)	Zu diskutieren, siehe Einleitungstext. 3.1.6.4 Eine Belüftung der Anlagen ist im Interesse des Tierschutzes und der Tiergesundheit erlaubt. Mechanische Belüftungsgeräte werden vorzugsweise mit erneuerbaren Energien betrieben. 3.1.6.5 Der Einsatz von Sauerstoff ist nur in den nachstehenden Fällen zulässig, wenn die Gesundheit und der Schutz der Tiere sowie kritische Phasen der Produktion oder des Transports dies erfordern: a. bei außergewöhnlichem Temperaturänderungen,	Sauerstoff ist das wichtigste Tool um Effekte Hitze- und Dürreperioden, welche in Intensität und Häufigkeit wegen des Klimawandels zunehmen, abzuschwächen. Mit zunehmender Wärme nimmt die Sauerstofflöslichkeit im Wasser ab. Eine hohe Sauerstoffsättigung (möglichst 100%) bzw. Sauerstoffkonzentration erhöht die Futter- und Nährstoffverwertung und damit direkt die Nachhaltigkeit durch gesteigerte Ressourceneffizienz und indirekt durch reduzierte N und P Emissionen und wirkt positiv auf die Fischgesundheit durch geringeren Stress und bessere Immunkompetenz und insgesamt trägt eine optimale Sauerstoffversorgung zu deutlich gesteigertem Fischwohl bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Druckabfall oder versehentlicher Verschmutzung des Wassers; b. bei vereinzelten Bewirtschaftungsverfahren wie Probenahmen und Sortieren; c. um das Überleben des Bestands sicherzustellen. Die Unternehmer müssen Aufzeichnungen über solche Einsätze führen, aus denen hervorgeht, ob sie gemäß Buchstabe a, b oder c angewendet wurden. **Antrag**: Erlauben von Sauerstoff als regulären Produktions-parameter.	
Durchführungsverordnung EU 1165/2021 Einsatz von Hämoglobinpulver als Fischmehlersatz	Zu diskutieren, siehe Einleitungstext. **Antrag**: 10% Hämoglobinpulver im Futter für Salmoniden in der Schweiz erlauben	Importierte Proteinfuttermittel tragen signifikant zu deutlichen N-Überschüssen und N-Emissionen in der EU und der Schweiz bei. Der biogeochemische N-Kreislauf gehört zu den 6 planetaren Grenzen die ihre sicheren Grenzen am weitesten überschritten haben (Richardson et al. 2023, DOI: 10.1126/sciadv.adh2458). Wiedernutzung von nährstoffreichen, insbesondere proteinreichen, Nebenströmen als Futtermittel ist im Sinne der nachhaltigen Ressourcennutzung.
EU Bio VO: Teil III Produktionsvorschriften für Algen und Aquakulturtiere 1.5, 1.7., 1.9, 3.2.2, 3.2.3 (Nachhaltigkeitsplan)	Zu diskutieren, siehe Einleitungstext. **Antrag**: Ablehnung des obligatorischen Nachhaltigkeits-plans	Die Schweiz hat bereits strenge Anforderungen an den Gewässerschutz. Zudem erachten wir dies als Ungleichbehandlung zu den «normalen» Landwirtschaftsbetrieben, die keine solche Pläne vorweisen müssen.
EU Bio VO 3.1.2.1 (Herkunft der Aquakulturtiere)	Zu diskutieren, siehe Einleitungstext. Abweichend von Buchstabe a können die Mitgliedstaaten das Einbringen von maximal 50 % nichtökologischer/nicht-biologischer Jungtiere von Arten, die zum ►M3 1. Januar 2022 ◄ in der Union nicht als ökologisch/biologisch erzeugt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurden, als Besatzmaterial in eine ökologische/biologische Produktionseinheit genehmigen, sofern sie mindestens die letzten zwei Drittel des Produktionszyklus in ökologischer/biologischer Haltung verbringen. Eine solche abweichende Regelung darf für einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren gewährt werden und ist nicht verlängerbar. Für Aquakulturbetriebe außerhalb der Union kann eine solche abweichende Regelung nur von gemäß Artikel 46 Absatz 1 anerkannten Kontrollbehörden oder Kontrollstellen für Arten gewährt werden, die weder im Hoheitsgebiet des Landes, in dem sich der Betrieb befindet, noch in der Union als ökologisch/biologisch erzeugt wurden. Eine solche abweichende Regelung darf für einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren gewährt werden und ist nicht verlängerbar. **Antrag**: 2/3 Regelung nur bei 50% des Bestandes wenn keine Bio-Tiere zur Verfügung standen	
Art 8 Abs 1ter	Die biologische Produktion kann erst nach einer erneuten zweijährigen Umstellungszeit wieder aufgenommen werden. **Antrag**: Art. 8 Abs. 1bis und 1ter (neu) 1bis Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion, **die Produktion von nicht- bodengebundenen pflanzlichen Erzeugnissen (wie Topfkulturen von Zierpflanzen, Kräutern und Stauden) sowie für** Erzeugnisse der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen.	Auch bei verfügten Bekämpfungsmassnahmen, bei denen die Anforderungen der Verordnung nicht eingehalten werden können, gelten die Flächen als nicht biologisch und sollen zwei Jahre umgestellt werden. Sicherstellung der Produktequalität, Erholung des Bodens.
Art. 8, Art. 9 Umstellung:		Nach EU-ÖkoV (Art. 10, Abs. 4) dürfen Erzeugnisse, die während des Umstellungszeitraums produziert wurden, nicht als ökologische oder Umstellerzeugnisse vermarktet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Allerdings: Vermarktung als Umstellerzeugnis möglich für: 1. Pflanzenvermehrungsmaterial, sofern Umstellungszeitraum von 12 Monaten eingehalten wurde. 2. Lebens- und Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, sofern nur eine Zutat enthalten und Umstellungszeitraum von mind. 12 Monaten vor der Ernte eingehalten wurde. > Muss diese Regelung in die CH-BioV einfliessen? - Es würde die aktuelle Praxis in der Schweiz verändern! Tangiert ebenfalls Artikel 13 und 13 a. Was ist mit anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen, die gemässe EU-ÖkoV einen Umstellungszeitraum von 3 Jahren haben?
Art. 13, Abs. 2 (Vernehmlassungsvorlage)	Bei Saatgut muss die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze während mindestens einer Generation oder bei ausdauernden Kulturen während mindestens zwei Generationen (von Saatgut zu Saatgut bzw von Steckling zu Steckling oder andere vegetative Vermehrungsschritte) ~~für die Dauer von zwei Wachstumsperioden~~ nach diesem Kapitel erzeugt worden sein.	Bitte um Prüfung der Übernahme der Formulierung aus Anhang 2, Art. 1.8.2 aus EU-ÖkoV (Wachstumsperiode ist in EU-ÖkoV leider auch nicht definiert, wohl anders gemeint, hier kommt Überwinterung dazu). Anmerkung: Die aktuellen Knospe-Richtlinien bilden den aktuellen Art. 13, Abs. 2 der CH-BioV ab, wo von zwei Wachstumsperioden ausgegangen wird.
Art. 13, Abs. 3 (Vernehmlassungsvorlage)		EU-ÖkoV erwähnt nur Meristemkultur. EU-ÖkoV, Anhang 2, Art. 1.8.5: *“Alle Vermehrungsmethoden außer der Meristemkultur müssen in zertifizierter ökologischer/biologischer Bewirtschaftung durchgeführt werden.”* Meristemkultur wird in-vitro vermehrt. Schweizer Saatgutverordnung erwähnt nur in-vitro-Vermehrung. Sollte der Absatz 3 nicht belassen werden, da er sich auf die Saatgut-Verordnung bezieht?
13a, Absatz 2	Streichen: [2] ~~Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den In-~~	Es wird gefordert das man mit einem Ausdruck aus der Datenbank (OrganicXseeds) die Nicht-Verfügbarkeit nachweist. Ein Gemüsebetrieb hat leicht einige Hundert Saatgutposten die er einsetzen muss (Zierpflanzen noch mehr), dass heisst,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~formationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist .~~	er muss sehr viele Ausdrucke (oder PDF) sammeln. Das ist eine anachronistische Lösung! OrganicXseeds sollte mal eine Historien-Funktion haben bei der bei jedem Eintrag sichtbar ist wann die Sorte xy verfügbar rsp nicht verfügbar ist. Das wäre eine moderne Umsetzung und nicht Ausdrucke sammeln in meterweise Bundesordner! Bitte um Prüfung der Übernahme der Formulierung aus Anhang 2, Art. 1.8.2 aus EU-ÖkoV (Wachstumsperiode ist in EU-ÖkoV leider auch nicht definiert, wohl anders gemeint, hier kommt Überwinterung dazu).
13a, Absatz 3	Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar,~~ sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden.~~ ~~Er~~ darf er nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden, wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind.	«Sind andere Sorten verfügbar, so muss der Verwender diese Sorte verwenden» bedeutet, alles, von dem biologisches Vermehrungs-Material vorhanden ist, auch nur eine oder ungeeignete Sorten, wird automatisch Stufe 2. Das schafft einen Automatismus und nimmt Kontrolle über die Einstufung (Verfügbarkeitsstufe 1-3) der Arten. Die Wirkung ist genau entgegen dem Gewollten: Es würden keine Angebote mehr in organicXseeds eingestellt, ergo, es passiert keine Entwicklung hin zu mehr Biosorten.
13a, Absatz 4	4 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss der Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden.	Für gewisse Kulturen ist nicht genügend Biosaatgut auf dem schweizer Markt vorhanden. Die Entwicklung ist langsam. Der bürokratische Aufwand wäre im Verhältnis zum Nutzen viel zu hoch für alle Beteiligten, beispielsweise Produzent*innen und Saatgutstelle; insbesondere diverse Kleinbetriebe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Von dieser Meldepflicht ausgenommen sind: Zierpflanzen, Saatgut für Biodiversitätsflächen, Heil-, Küchen- und Gewürzkräuter, sowie Gemüsebaubetriebe unter 2 Hektar Gesamtfläche.	könnten den Aufwand nicht tragen. Ursprüngliche Formulierung beibehalten!
Art. 13 a, Abs. 7 (neu)	Die zuständigen Behörden genehmigen die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer Sämlinge nicht bei Sämlingen von Arten, deren Anbauzyklus — von der Umpflanzung des Sämlings bis zur ersten Ernte des Erzeugnisses — in einer Vegetationsperiode abgeschlossen ist. Ausgenommen sind Zierpflanzen, die im Biobetrieb verwendet werden, aber nicht als biologische Pflanzen verkauft werden dürfen. Vgl. EU-ÖkoV, Anhang 2, Artikel 1.8.5.8 (Vorschlag nach Wortlaut übernommen)	Vgl. EU-ÖkoV, Anhang 2, Artikel 1.8.5.8 (Vorschlag nach Wortlaut übernommen) Bei Zierpflanzen gibt es kaum ein Angebot an biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial.
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26– 34 DZV zu erfüllen. [2] Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	Affouragement des bêtes estivées : (10% en Obio ; 5% en Bio Suisse = 18 jours) . Cette souplesse est très importante pour toute la région alpine et n'a presque aucune influence sur l'assurance qualité.
Art. 16a Abs 8	...Sowie gesömmerte Tiere... sollte im Text enthalten bleiben	Die Möglichkeit zur Vorsömmerung und Beweidung nach der Alpung (traditionell Gemeinutzung) auf LN soll im kleinen Rahmen erhalten bleiben

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33a, Abs.1 (Vernehmlassungsvorlage)	Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Sämlingen, aber einschliesslich Saatkartoffeln.	EU-ÖkoV Art. 26, Abs. 1 und 2: Muss hier noch mit Saatkartoffeln ergänzt werden? Oder passend an anderer Stelle? Pflanzgut ist die in der CH gebräuchliche Entsprechung für Sämlinge.
Art 33a, Abs 1 c	c. die Art der Kategorisierung der Arten, Unterarten und Verwendungszwecke ~~Sorten~~;	
Art. 33a, Abs.1 f. (Vernehmlassungsvorlage)		Frage: Löst Absatz f die Forderung nach einer Mengenangabe bei Erteilung einer allgemeingültigen Genehmigung (Saatgutverfügbarkeitsstufe 3) aus Anhang 2, Art. 1.8.6.2. Abs. f der EU-ÖkoV
Art. 33a, Abs.4 (neu)	Das WBF kann die Kategorisierung der Arten, Unterarten und Verwendungszwecke ~~Sorten~~ an das FiBL delegieren.	Das FiBL hat die Kompetenzen und Kontakte zum Bio- und Saatgutsektor um diese Kategorisierungen vorzunehmen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden mit der vorgeschlagenen Umsetzung der Motion Schmid Martin 21.3804 «Änderung der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung im Zusammenhang mit Meliorationen». Im Rahmen von landwirtschaftlichen Gesamtmeliorationen soll künftig ein flächengleicher Abtausch zwischen Sömmerungsflächen aus dem Sömmerungsgebiet und landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) aus dem Berg- und Talgebiet möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Neu werden Beiträge auch für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (Art. 87a Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 LwG) und in der Tal- und Hügelzone für die Verarbeitung, Lagerung und den Verkauf von Produkten ausgerichtet (Art. 87a Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 LwG);	Einverstanden.
	Neu kann der Grundstückkauf mit einem Investitionskredit finanziert werden (Art. 87a Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 LwG);	Einverstanden.
	Die Anschaffung von Feldrobotern sowie elektrobetriebenen Motormähern und landwirtschaftlichen Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird gefördert (Art. 87a Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 LwG).	Einverstanden. Anregung: Speziell open source und einfach zu reparierende Systeme sind zu fördern.
Art. 88 Abs. 2 LwG	**Antrag:** Anpassung der minimalen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von 1.0 SAK auf 0.6 SAK	Zugang zu finanzieller Unterstützung gemäss Strukturverbesserung ist an die SAK bzw. an eine Betriebsgrösse gebunden. Kleinen Betrieben wird der Zugang zu verschiedenen Strukturverbesserungsmassnahmen verwehrt oder erschwert. Gerade bei Kleinbetrieben nehmen wir eine grosse Dynamik, viel Innovation und Nähe zu Kundschaft über Direktvermarktung statt. Mit der Etablierung dieser Eintrittsschwellen wird die Entwicklungsmöglichkeit der Kleinbetriebe eingeschränkt.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Die Bestimmungen der SBMV und der SVV werden harmonisiert. Für Betriebshilfedarlehen zur Erleichterung der vorzeitigen Betriebsaufgabe ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich. Der Grenzbetrag nach Artikel 81 LwG wird ohne den Saldo von früheren Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen berechnet.	Einverstanden.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Die Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte werden unterstützt. Es ist ein Forschungsansatz, den das FiBL seit 50 Jahren erfolgreich verfolgt und der in der EU gefördert wird. Allerdings ist unklar, wie verwaltungsexterne Akteure bzw. Akteure ausserhalb von Agroscope, diese Finanzierungsmechanismen in Anspruch nehmen können. Empfohlen wird ein Absatz, dass Gesuche für die Finanzierung 1x im Jahr eingereicht werden können. In der Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft ist dies hingegen genau geregelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Agroscope: Der Bundesrat hat am 8. Mai 2020 die Standortstrategie Agroscope verabschiedet. Die neue Struktur von Agroscope wird in Art. 3 (ehemaliger Art. 4) festgehalten.	Einverstanden.
Art. 10 (Umsetzung AP22+: Finanzhilfen und Forschungsaufträge (Art. 116 Abs. 1 LwG))	Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen und der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen ~~und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.~~	Streichen des letzten Satzteils (Komplementarität) Die Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sonn die hohe Qualität der Forschungsleistung und der Beitrag zu einem wissenschaftlichen Mehrwert im Fachgebiet sein. Dies kann auch zutreffen, wenn die Komplementarität, speziell bei einer engen Auslegung des Begriffs, nicht gegeben ist. Das würde heissen, dass FiBL nur in Bereichen tätig sein kann, die von Agroscope oder Hochschulen nicht bearbeitet werden. Wir stellen aber, dass bei der Forschungstätigkeit in sich überschneidenden Gebieten wichtige Diskussionen stattfinden, Perspektiven sich ergänzen und der Mehrwert für die Forschung im Fachgebiet gegeben und sogar erhöht wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Beispiele dafür sind die Pflanzenzüchtung, Biodiversitätsförderung, Tierfütterung oder Forschung im Ernährungssystem.
Art. 12	Antrag : Die Finanzierungsmechanismen sind näher zu beschreiben	Die Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte werden unterstützt. Allerdings ist unklar, wie verwaltungsexterne Akteure / Akteure ausserhalb von Agroscope, diese Finanzierungsmechanismen in Anspruch nehmen können. Empfohlen wird ein Absatz, dass Gesuche für die Finanzierung 1x im Jahr eingereicht werden können. In der Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft ist dies hingegen genau geregelt.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich einverstanden. Importregelungen für Fleisch müssen jedoch grundlegend geprüft werden. Generell wird weniger Fleisch konsumiert. Dieses soll prioritär aus der Schweiz kommen. Dabei sind Produktionsformen wie Bio mit hohen Anforderungen an das Tierwohl verstärkt zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	Die Bestimmung zu Eingaben von Gesuchen, Meldungen und Steigerungsgeboten ist in Zeiten mit Übermittlung per Internet nicht mehr zeitgemäss. Die Nachfrist für Korrekturen soll verkürzt und nicht mehr in jedem Fall gewährt werden.	Einverstanden.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nachdem die EU ihr Rebsortenverzeichnis abgeschafft hat, ist nachvollziehbar, dass auch die Schweiz darauf verzichten. Das Rebsortenverzeichnis dient vielen Kantonen allerdings als Grundlage für AOC. Die entsprechenden Anmerkungen der Kantone sind unbedingt zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 (aufgehoben)	Die im Bericht genannte Klonzüchtung, Züchtung und die Prüfung von Sorten sowie die önologischen Versuche sind nach der Streichung von Art. 7 auf eine tragfähige rechtliche Grundlage zu stellen. Dabei ist neben der Rolle von Agroscope auch jene des FIBL und anderer Institutionen zu verankern	Die genannten züchterischen Tätigkeiten sind wichtig. Sie sind u.a. Bestandteil der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 und wegen des hohen Einsatzes von chemisch-synthetischen Hilfsmittel auch wichtiges Element des Absenkpfads (19.475). Sie spielen zur Bewältigung des Klimawandels eine zentrale Rolle. Die Rolle von Agroscope ist unbestritten. Hingegen gehen die Leistungen anderer Akteure leicht vergessen, wie auch der Bericht auf Seite 141 (DE) dokumentiert.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden mit den Änderungen: ▪ Die Formulierung gewisser Artikel und der Begriff «Einzelhandel» werden überarbeitet, um die Umsetzung zu erleichtern. ▪ Der Begriff «Nebentierarten» und ein Absatz zur Beschränkung der Abgabe von Futtermittelzusatzstoffen werden hinzugefügt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aufgrund der Änderung von Artikel 46 Absatz 3 LwG im Rahmen der AP22+ soll der 4. Abschnitt HBV so angepasst werden, dass Bewilligungen für Tierbestände über den Limiten der HBV bei entsprechender Versuchstätigkeit auch von privaten Unternehmen beantragt werden können. Weiter sollen für eine Bewilligung für Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe erfüllen, auch Lebensmittelabfälle berücksichtigt werden. Diese Anpassungen werden von Bio Suisse kritisch beurteilt, weil eine Aushebelung der Höchstbestandesverordnung befürchtet wird. Wir gehen davon aus, dass der Bund dem entschlossen entgegenwirken wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden, dass Direktvermarkter und Direktvermarkterinnen nach Art. 1a MSV die Milchmenge und deren Verwertung neu jährlich melden können, wenn sie während eines Monats weniger als 2’000 kg Milch direkt vermarkten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einverstanden, dass die Empfängerinnen und Empfänger von Entsorgungsbeiträgen ihre Post- und Bankverbindung selber online pflegen müssen. Dies reduziert den Aufwand für die Auszahlung der Entsorgungsbeiträge durch die Identitas AG, um eine aktuelle und gültige Zahlungsverbindung zu eruieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16	**Anträge** rot markiert: Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 201030 (PSMV) in Verkehr bringen; ausgenommen sind Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D PSMV) d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ausgenommen sind behandeltes Saatgut Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D PSMV) e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). ausgenommen sind behandeltes Saatgut Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D PSMV)	Bio Suisse verweist darauf, dass die im Biolandbau erlaubten PSM, insbesondere die im Antrag genannten Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe, nur geringe Risiken aufweisen. Die Absicht des Parlaments war vor allem, die (hohen) Risiken der chemisch-synthetischen PSM bis 2027 zu halbieren. Während der Aufwand im Ackerbau vertretbar erscheint, ist er insbesondere in den Spezial- und Dauerkulturen hoch und steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen der gesetzlichen Massnahme. Der Wegfall der Aufzeichnungspflicht von Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffen wäre umgekehrt ein Anreiz zur Substitution von riskanteren PSM und damit ein wichtiger Beitrag zum Absenkpfad.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 27 (nicht in Vernehmlassung)	Anträge in rot [1] Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. [2] Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1[bis] und 1[ter] LwG Daten nach den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16*a* dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des Bundes oder mehrerer Kantone handeln.	Die obligatorische Datenlieferung ist ein Auftrag des Parlaments. Der Datenschutz ist im Datenschutz geregelt. Es bestehen grosse Bedenken wegen der kleinflächigen, kantonalen Erfassung der Daten, welche Rückschlüsse auf die einzelnen Betriebe erlaubt und somit den Datenschutz unterlaufen kann. Dieser muss durch geeignete Massnahmen gewährleistet sein, ansonsten ist Art. 1 zu streichen. Der Antrag von bio-internen Instanzen auf Streichung von Abs. 1 ist verständlich, aber nicht zielführend. Im weiteren verlangen wir im Sinn der Forschungsfreiheit, dass auch das FIBL und andere wichtige Forschungsanstalten zu berücksichtigen sind. Insbesondere das FIBL erhält heute nur Zugang zu den Daten, wenn es direkt für den Bund arbeitet. Dieser Ansatz ist zu eng gefasst und ist darum im genannten Sinn zu erweitern.
Anhang 3b Ziff. 5 IS PSM (nicht in Vernehmlassung)	5 Daten zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 5.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels 5.2 Zeitpunkt der Verwendung 5.3 Verwendete Menge 5.4 Behandelte Fläche 5.5 Nutzpflanze oder behandeltes Objekt **Antrag:** Betriebe mit wesentlichem Anteil Gemüsebau können summarische elektronische Daten zu 5.1. und 5.3 bereitstellen, wenn sie bei der Kontrolle die detaillierten Daten zu 5.2, 5.4 und 5.5 in anderer Form (Feldkalender, Papier o.ä.) vorweisen können.	Die Politik hat den klaren Auftrag gestellt, die Risiken der PSM zu minimieren. Dies ist auch im Interesse von Bio Suisse. Dazu gehört eine klare Datenlage. Vor allem aus dem Gemüsebau kommt der Hinweis, dass die Erfassung äusserst komplex ist: kleinparzelliger und gemischter Anbau mit mehreren Anbauperioden pro Jahr, mehrere kommerzielle Planungs- und Erfassungssysteme z.T. aus ausländischer Herkunft im Einsatz. Rund die Hälfte der Betriebe macht die Aufzeichnungen heute von Hand. Ihr Aufwand ist im Vergleich zum Nutzen immens. Sie verlangen, dass nur die Bezeichnung und die summierte Menge des PSM geliefert werden muss. Sie sind bereit, bei Kontrollen die detaillierten Daten z.B. auf Papier zur Verfügung zu stellen.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mehrere Fachgruppen haben aus Datenschutzgründen grosse Bedenken zur verpflichtenden Finanzdatenlieferung und lehnen diese ab. Allerdings ist die gesetzliche Grundlage klar und kann nicht auf dem Verordnungsweg umgangen werden. Deshalb muss die Entschädigung zur Lieferung von Finanzdaten mindestens kostendeckend sein, damit ein genügender Anreiz zur Datenlieferung besteht, und der Datenschutz muss gewährleistet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung	Kein Antrag auf Streichung von Abs. 1 1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet. 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Mehrere Fachgruppen und das FIBL haben aus Datenschutzgründen grosse Bedenken zur verpflichtenden Finanzdatenlieferung und zu den hohen Bussen. Sie lehnen beides ab. Allerdings ist die gesetzliche Grundlage klar und kann nicht auf dem Verordnungsweg umgangen werden. Deshalb muss die Entschädigung zur Lieferung von Finanzdaten mindestens kostendeckend sein, damit ein genügender Anreiz zur Datenlieferung besteht, und der Datenschutz muss gewährleistet sein. Der Umfang der Datenlieferung muss angemessen sein und Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechen. Die Höhe des Strafmasses muss ebenfalls angemessen sein – 10'000 Franken Maximalstrafe erscheinen als zu hoch.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Das Instrument der Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen wird auf der Grundlage von Artikel 86b LwG neu eingeführt.	Einverstanden. Bemerkungen : ▪ Hagel muss inbegriffen sein. ▪ Min 30% max 50% der Versicherungsprämie ▪ Auch für Vorsorgemassnahmen (z.B. Hagelschutz-netze, KEF-Netze, Frostschutzmassnahmen und Be-wässerung) soll Pauschalbeitrag bezahlt werden.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke (Art. 120 LwG): Für das landwirtschaftliche Innovations- und Wissenssystem in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht und Tiergesundheit sollen Kompetenz- und Innovationsnetzwerke (KIN) aufgebaut und betrieben werden. Das Verfahren für die Zusprache der Bundesunterstützung in der Form von Finanzhilfen zu den KIN wird in der Verordnung geregelt.	Einverstanden. Unklar bleibt, wem das Geld am Ende zu Gute kommt, und wie sich die Finanzierung von den Projekten unter Forschungsförderung Abs. 12 (neu) abgrenzt.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Die Aufhebung von Art. 4 Abs. 2 Bst. c des Zivildienstgesetzes (SR 824.0; ZDG) erfordert die Aufhebung der Art. 6 Abs. 1 Bst. c und 7 Abs. 1 Bst. a ZDV. Art. 5 Abs. 1 und Anhang 1 Punkt 2 Bst. a ZDV sind anzupassen. Aufgrund der Änderung der Nummerierung der Artikel der DZV müssen die Art. 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV angepasst werden.	Einverstanden

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bei den Anpassungen der Stallmasse in der Schweinehaltung schlägt das BLW wichtige Anpassungen an die neue EU-Ökoverordnung vor, welche seit 1.1.2022 in Kraft ist. Für die meisten Gewichtskategorien verlangt die EU deutlich mehr Flächen pro Tier. Die vorgeschlagene CH-Anpassung geht weniger weit, insbesondere bei den Mastschweinen. Trotzdem verbleibt zwischen den neuen CH-Massen und der aktuellen Knospe-Regelung eine Lücke von 7 bis 36 Prozent. Bio Suisse hat intern folgende Argumente abgewogen:

Für mehr Platz pro Tier, möglichst mit einer Übergangsregelung, welche den langen Investitionszyklus und den Markt berücksichtigt:

- Aus tierethologischer Sicht sorgt mehr Platz für mehr Tierwohl.
- Das Tierwohl spielt in der strategischen Ausrichtung von Bio Suisse eine zentrale Rolle. Im Schweinebereich ist die Differenzierung zu anderen Labeln aktuell nicht sehr gross.
- Die Bio-Konsument:innen setzen hohe Tierwohlstandards bei Bio voraus.
- Schweizer Produkte können nicht geringere Anforderungen stellen als die EU. Warum sollte sonst mehr dafür bezahlt werden?
- Die Bilateralen Verträge I haben die staatlichen Bio-Standards harmonisiert. Obwohl nur Gleichwertigkeit (equivalence) und nicht Übereinstimmung (compliance) verlangt wird, sind grössere Abweichungen zwischen EU und CH nicht möglich.
- Der Bundesrat will wegen der laufenden Verhandlungen zum Rahmenvertrag CH-EU keine weiteren Konfliktfelder öffnen. Der aktuelle Vorschlag ist darum nur mit sehr gute Argumenten verhandelbar, insbesondere weil das BLW mit den Stallmassen bereits unter die Anforderungen der EU geht.
- Gelten nach der Übergangsfrist neue Masse, steigen Produzenten aus, und der Markt wird entlastet. Das Produkt Bio-Schweinefleisch differenziert sich deutlich vom Rest des Marktes und rechtfertigt einen höheren Preis.

Für Beibehaltung oder nur leichte Modifizierung der aktuellen Regelung:

- Der Schweinepreis ist unter Druck. Keine Experimente!
- Die neuen Masse führen zum Ausstieg und damit zu noch weniger Produktion und weniger Inlandversorgung bei einem heute schon kleinen Bio-Marktanteil.
- Neben den Stallmassen tragen in der Schweiz weitere Massnahmen zum Tierwohl bei:
    - Mind. 50 % ungedeckte Fläche im Auslauf
    - Schattenplätze im Auslauf müssen vorhanden sein
    - Duschen oder Suhlen müssen vorhanden sein
    - Den Schweinen muss täglich Gras (frisch oder siliert), Heu oder eine Ackerkultur, bei welcher die ganze Pflanze geerntet wird (frisch oder siliert), verfüttert werden.
    - Geeignete Scheuermöglichkeiten müssen vorhanden sein
    - Weide oder Wühlbereich bei den Galtsauen ist vorgeschrieben

- Ohne mittel- bis langfristige Strategie im Schweinebereich sollten wir nicht einfach EU-Regeln übernehmen.

In Abwägung der Argumente **lehnt Bio Suisse die EU-Bio Stallmasse bzw. den angepassten Vorschlag des BLW vorläufig ab**. Wir sind bereit, mit dem BLW und den Betroffenen eine Lösung zu erarbeiten, die die Äquivalenz zu den EU-Regelungen sicherstellt und eine strategische Weiterentwicklung der Bio-Schweinehaltung in der Schweiz ermöglicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich, Anhang 6 (Art. 4a Abs. 2) 2. Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung	Ablehnung und Beibehaltung der bisherigen Stallmasse, bis eine realistische Strategie Bioschweine vorliegt.	Anpassungen der Stallmasse sind grundsätzlich im Sinne des Tierwohls. Durch die daraus entstehenden wirtschaftlichen Einbussen gerät die Bio-Schweineproduktion jedoch in Gefahr. Der Markt könnte absterben. Marktanteile gehen an Konkurrenz mit weniger hohen Anforderungen, sodass deswegen mehr Tiere unter schlechteren Bedingungen gehalten werden. Es muss zuerst eine Strategie von Bio Suisse für die Bio-Schweinehaltung vorliegen, bevor solche einschneidende Verordnungsanpassungen angenommen werden können. Zudem gehen die Anforderungen an die Schweizer Bio-Schweinehaltung über jene der EU hinaus. Sie müssen bei der Beurteilung der Äquivalenz zur EU berücksichtigt werden:Weide oder Wühlbereich bei den Galtsauen ist vorgeschrieben Wenn die Galtsauenfläche um 36% erhöht werden muss, heisst dies, dass weniger Galtsauen gehalten werden können. Dies hat einen Einfluss auf die ganze Produktion bzw. die Produktivität der Betriebe (Abferkelställe, Mastbestriebe). Fast alle Mastbetriebe sind betroffen. Mehr Fläche heisst weniger Tiere. Der Arbeitsverdienst der Schweineproduzenten wird stark sinken. Die Mindereinnahmen können voraussichtlich nicht durch höhere Preise vom Abnehmer ausgeglichen werden, da der Schweinefleischmarkt rückläufig ist und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Abnehmer klar signalisiert haben, dass sie weniger Mastschweine abnehmen werden. Viele werden aussteigen. Bei grösseren Buchtenflächen gibt es im Liegebereich viel ungenutzte Fläche, weil die Schweine immer sehr nah aneinander liegen. Das heisst der ungenutzte Platz wird zum Koten und Urinieren genutzt. Somit ist die Luft schlechter, es gibt mehr Arbeit, der Strohverbrauch ist höher und die Tiere sind schmutziger. In den Wintermonaten würde die Temperatur im Liegebereich zu stark sinken, wenn der Besatz kleiner ist. Das heisst die Tiergesundheit würde darunter leiden. Um- und Erweiterungsbau ist für den grössten Teil der Betriebe nicht möglich, da nicht bewilligungsfähig. Güllegrube ist zu vergrössern, Ammoniak Emissionen steigen, Luftwäscher müssten eingebaut werden.
Anhang 5 (Art. 4a Abs. 1) 2 Fütterung	Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.	Einverstanden.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung (FMV) ergänzt.	Einverstanden.

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

1.1 **Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Nicht in Vernehmlassung

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt. Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde. Für eine koordinierte Entwicklung schlagen wir vor, dass der Bund zeitnah und in Zusammenarbeit mit Produzent:innen, Abnehmer:innen und Konsument:innen eine Eiweisstrategie a. für die menschliche und b. für die tierische Ernährung entwickelt – analog zur EU.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 2000 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken	Die einheimische Produktion von Saatkartoffeln ist derzeit ungenügend, was die Versorgungssicherheit beeinträchtigt. Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können. Eine Eiweisstrategie sollte in Zukunft den planerischen Rahmen bieten..

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF Sig. SR Damian Müller, Präsident Sig. Christian Oesch, Geschäftsführer
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen
Datum / Date / Data	30.April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 17

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 18

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 19

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 20

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 21

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 22

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 23

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 24

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 25

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 30

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 31

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 32

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 33

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 34
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 39
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 40
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 41
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket.
Wir weisen insbesondere auf folgende Punkte hin:

Datenschutz als höchstes Gut.

Im Jahr 2019 reichte die WAK-Ständerat eine parlamentarische Initiative ein, wonach ein Absenkpfad mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pestiziden gesetzlich verankert werden soll. Dies führte zum Erlass des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Änderung des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes).

Hier von Interesse ist neu Art. 164a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), der auf den 1. Januar 2024 in Kraft trat. Neu Art. 164a LwG hält eine Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen fest: Kraftfutter- und Düngerlieferungen sind dem Bund mitzuteilen, damit dieser die Nährstoffüberschüsse national und regional bilanzieren kann. In Absatz 2 der Bestimmung ist festgehalten, dass der Bundesrat den Kreis der Mitteilungspflichtigen festlegt und insbesondere regelt, welche Daten zu erfassen und welcher Stelle diese mitzuteilen sind.

Die aufgrund von Art. 164a LwG erhobenen Daten dienen aber nicht nur der nationale und regionalen Nährstoffüberschussbilanzierung, sondern dem Monitoring der einzelnen Betriebe (Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren», Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 28. April 2021 Ziff. 2.2). Unter Ziffer 2.4.2 erläutert der vorgenannte Bericht, was unter «Monitoring» genau verstanden wird: Für die Kantone entsteht ein besserer Zugang zu relevanten Daten und es erhöht sich die Datenqualität und Kontrollierbarkeit auf den Betrieben. Mit den Daten soll offensichtlich ein Profil der einzelnen Betriebe geschaffen werden, damit diese von den Kantonen einfacher kontrolliert werden können. Dafür ist aber ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich, weil das Monitoring Sanktionen, namentlich Direktzahlungskürzungen und -entzug, nach sich ziehen kann. Das hält das Bundesamt für Justiz in seiner Übersicht zu den wichtigsten Änderungen für die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen betreffend Datenbearbeitungen durch Bundesorgane, Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) vom Oktober 2022 fest (dort Ziff. 2.2.1, b) dd), S. 16).

Wir verweisen hier insbesondere auf die Interpellation 24.3053, «Stützt sich digiFLUX auf eine genügende gesetzliche Grundlage?» und bitten den Bundesrat um grösste Vorsicht und entsprechende Rücksichtnahme des Datenschutzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Christian Oesch, Geschäftsführer VSF

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff. 1.1, Bst. d Und Ziff. 2.1.2	Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung: d. die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwenigen Unterlagen;	Die zentrale Speicherung der Nährstoffbilanzen sowie die Verwendung der darin enthaltenen Daten bezweckt ein Profiling. Für ein Profiling ist aber grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich. Das hält das Bundesamt für Justiz in seiner Übersicht zu den wichtigsten Änderungen für die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen betreffend Datenbearbeitungen durch Bundesorgane, Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) vom Oktober 2022 fest (dort Ziff. 2.2.1, b) dd), S. 16). Das bezweckte zentrale Erfassen, faktisch das Profiling, kann für die Betroffenen weitgehende Folgen haben, wie Direktzahlungskürzungen, den Direktzahlungsentzug, sonstige verwaltungs- und strafrechtliche Konsequenzen. Die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung von Art. 34 Abs. 3 DSG ist ausgeschlossen. Für solche schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte ist ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich.
Anhang 1, Ziff. 2.1.2	Ursprüngliche Formulierung beibehalten …~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Begründung Siehe Anhang 1, Kap. 1.1, Bst. d.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff. 2.1.3a Bst. a	Streichen	Gemäss Interpellation 34.3053 «Stützt sich digiFLUX auf eine genügende gesetzliche Grundlage?» bestehen offene Fragen gemäss gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung und Bekanntgabe einzelbetrieblicher Nährstofflieferungen.
Anhang 1, Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Parlament forderte mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten;	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. der Verwaltung.	
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes;	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. 2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 3 (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	1 Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. 2 (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. 3 (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~2~~4 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~5 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~4~~6 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden. Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und Verpackungsmaterial von Futtermitteln vermieden werden;	Hier scheint sich der Fehlerteufel eingeschlichen zu haben. Eine Kontamination von Futtermitteln durch Futtermittel wollte der Gesetzgeber mutmasslich nicht ausschliessen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelresten aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) ist seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	1 Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach ~~und Versuchsbetrieben~~ auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~1bis (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral, um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSF arbeitet seit Anfang des Projektes im «Sounding Board» sowie weiteren Arbeitsgruppen des Projektes mit grossem Ressourceneinsatz mit. VSF hat von Anfang an betont, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung, die mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe verbunden ist, wird abgelehnt.

Der Datenschutz ist für die VSF eines der zentralen Elemente in der Umsetzung der Pa.Iv.. 19.475.

Die VSF hat diesbezüglich folgende Fragen begutachten lassen.

1. Besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht eine genügende gesetzliche Grundlage, damit die Futtermittelbranche verpflichtet werden kann, bezüglich einzelner Betriebe die Daten gemäss der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) bekannt zu geben?

2. Besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht eine genügende gesetzliche Grundlage, damit andere Bundesstellen und die Kantone automatisch Zugriff auf die Daten der einzelnen Betriebe gemäss ISLV nehmen können?

Ergebnis

1. Besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht eine genügende gesetzliche Grundlage, damit die Futtermittelbranche verpflichtet werden kann, bezüglich einzelner Betriebe die Daten gemäss ISLV bekannt zu geben.

Nein.

Für Art. 14 ff. ISLV, welche die Futtermittelbrache verpflichtet, einzelbetriebliche Daten weiterzugeben, besteht mit Art. 164a LWG keine genügende Gesetzesdelegation. Somit liegt keine spezialgesetzliche Grundlage vor, welche den Bund ermächtigt, die Futtermittelbranche zur einzelbetrieblichen Datenbekanntgabe zu verpflichten.

Wenn man davon ausginge, dass mit Art. 164a LwG eine genügende Gesetzesdelegation vorliegt, würde die ISLV nicht als gesetzliche Grundlage für das mit den einzelbetrieblichen Daten beabsichtige «Monitoring» genügen. Dem erläuternden Bericht des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist zu entnehmen, dass das BLW-Projekt «Digitales Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement» beabsichtigt, ein einzelbetriebliches Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement aufzubauen, wobei die aufgrund der in Art. 164a LwG verankerten Mitteilungspflicht erhobenen Daten dem Monitoring der einzelnen Betrieben dienen (Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren», Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, 28. April 2021, Ziff. 2.2). Was unter «Monitoring» genau verstanden wird, erläutert der Bericht unter Ziffer 2.4.2: «Mit der digitalen Umsetzung der Mitteilungspflicht gemäss Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden und dem Projekt dNPSM entsteht für die Kantone ein besserer Zugang zu relevanten Daten und es erhöht sich die Datenqualität und Kontrollierbarkeit im Bereich des Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagements auf den Betrieben.»

Die einzelbetriebliche Datensammlung dient somit der Überwachung und bezweckt die Möglichkeit eines einzelbetrieblichen Profilings. Für ein Profiling ist aber grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich. Das hält das Bundesamt für Justiz in seiner Übersicht zu den wichtigsten Änderungen für die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen betreffend Datenbearbeitungen durch Bundesorgane, Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) vom Oktober 2022 fest (dort Ziff. 2.2.1, b) dd), S. 16). Das bezweckte «Monitoring», faktisch das Profiling, kann für die Betroffenen weitgehende Folgen haben, wie Direktzahlungskürzungen, den Direktzahlungsentzug, sonstige verwaltungs- und strafrechtliche Konsequenzen. Die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung von Art. 34 Abs. 3 DSG ist ausgeschlossen. Für solche schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte ist ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich.

Zudem verletzen die einschlägigen Bestimmungen des ISLV die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Zweckbindung, der Erkennbarkeit, und – wenn keine gesetzliche Grundlage vorliegt – den Grundsatz der Freiwilligkeit der Datenbekanntgabe durch die betroffenen Personen.

Zudem ist fraglich, ob Art. 164a LwG als Rechtssatz genügend bestimmt ist, um eine Datensammlung für einen derart grossen Kreis von Einzelpersonen zu rechtfertigen.

2. Besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht eine genügende gesetzliche Grundlage, damit andere Bundesstellen und die Kantone automatisch Zugriff auf die Daten der einzelnen Betriebe gemäss ISLV nehmen können?

Nein.

Für eine Datenbekanntgabe durch Bundesbehörden ist ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich. Ein solches liegt mit der ISLV, selbst wenn sie sich auf eine zulässige Gesetzesdelegation stützen würde, nicht vor. Für die Datenbekanntgabe von Daten von juristischen Personen ist ebenfalls ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich.

Wir bitten den Bundesrat um die nötige Vorsicht und entsprechende Berücksichtigung der Anliegen diesbezüglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~	Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[9] ~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	triebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Der Entschädigung muss genügend hoch sein, damit die LandwirtInnen

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nachdem im laufenden Jahr 2023 die 100% Biofütterung in der Bio-Pouletmast ab dem 21. Lebenstag umgesetzt wurde, zeigen sich für unsere Branche folgende Auswirkungen durch den fehlenden Maiskleber:

- Kannibalismus und Federpicken in den Herden haben markant zugenommen
- Veränderungen im Gefiederkleid
- Die gesundheitlichen Probleme haben zugenommen. Bei Stresssituationen (Wetter, Futterumstellung, Umstallung in mobile Aussenställe etc.) treten häufiger gesundheitliche Probleme auf. Es scheint, als wären die Tiere durchgehend nahe am Limit. Eine Stresssituation bringt das System schnell zum Kippen.
- Das Verhalten der Herden hat sich insgesamt verändert. Dies zeigt sich beispielsweise durch grössere Aktivität und Futtersuche der Tiere auf der Weide. Dies auch bei Witterung, bei welcher die Tiere vorher den Schutz der angebotenen Strukturen genutzt haben. Vor der Futterumstellung war es undenkbar, Tiere im Regen auf der Weide zu sehen. Mit der neuen Futterzusammensetzung zeigt sich dieses Bild in der Praxis.
- Dazu kommen tiefere Mastleistungen und eine schlechtere Futterverwertung, welche auf das weniger angepasste Aminosäuren-Verhältnis und die ungenügende Deckung des Bedarfes an Aminosäuren (v.a. Methionin) zurückzuführen sind.
- Durch die schlechtere Futterverwertung sinkt die Stickstoffeffizienz im System.
- Die Wirtschaftlichkeit der Produktion sinkt.

Insgesamt verschlechtert sich die Nachhaltigkeit und die Ressourceneffizienz. Die aktuell praktizierte 100% Biofütterung ab dem 21. Lebenstag widerspricht darum dem Grundsatz einer verantwortungsvollen und tiergerechten Geflügelproduktion.

Für die Differenzierung in der Definition von Junggeflügel zwischen Legehennen, Junghähnen und Poulets fehlt zudem jegliche fachliche Grundlage. Auch die Masthühner sind mit 21 Tagen nicht adult.

Mit der Verlängerung der Zulassung im Schweinesektor bis 2030 verschärft sich für die Pouletproduzenten die Situation zusätzlich, da die Beschaffung von alternativen Biorohstoffen durch den sehr kleinen Markt für die Akteure uninteressant wird.

Aus den genannten Gründen unterstützen wir den Antrag von Bio Suisse, die vorgeschlagene Verlängerung der Zulassung von 5 % konventionellen Rohstoffen im Biofutter auch für die Mastpoulets zu gewähren.

Die Junggeflügeldefinition soll wie folgt vorgenommen werden:

- ***Junggeflügel bis zur 18. Lebenswoche***

Die Definition stützt sich auch auf die Definition in der EU-Bio-Verordnung und die Umsetzung in Deutschland: «Wenn eine ausschließliche Versorgung mit ökologischen Futtermitteln, auch durch Zukauf, nicht möglich ist, sind konventionelle Eiweißfuttermittel befristet bis 31. Dezember 2026 bei Geflügel bis 18 Wochen erlaubt mit maximal fünf Prozent im Jahresdurchschnitt.»

Analog dazu müssen auch die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Fütterung im Rahmen der Bio Suisse Richtlinien mit 5% konventionellen Rohstoffe ermöglicht ist. Dies mit der gleichen Befristung/Terminierung, wie sie für die Schweineproduktion vorgenommen wird.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td><s>4.4</s> 2.8</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td><s>14</s> 10</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td><s>1.90</s> 1.65</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td><s>1.40</s> 1.10</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td><s>1.00</s> 0.80</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht in Vernehmlassung

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der spezifischen Beiträge. Das Budget für den Anbau von Einzelkulturen müsste entsprechend aufgestockt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus),	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP)
Adresse / Indirizzo	VSKP Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum / Date / Data	16.04.2024

VSKP USPPT
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten
Union Suisse des producteurs de pommes de terre

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die VSKP äussert sich vorwiegend zu Themen die den Ackerbau, insbesondere den Kartoffelbau betreffen. Was die übrigen Verordnungen anbelangt unterstützt die VSKP die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Auf folgende Inhalte der vorliegenden Vernehmlassung möchten wir speziell hinweisen:

3.5% BFF auf Ackerfläche

Bereits heute erbringen die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe grosse Leistungen im Bereich der Biodiversitätsförderung. Eine zusätzliche Ausscheidung von wertvollem Ackerland zur Förderung der Biodiversität lehnt die VSKP daher ab.

Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel- und Nährstofflieferungen (digiFLUX)

Die vom Bund vorgesehene Umsetzung der Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel- und Nährstofflieferungen geht aus der Sicht der VSKP deutlich zu weit. Die vorgeschlagene Datenerhebung bei den Handelsbetrieben und auf den Landwirtschaftsbetrieben würde zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Die VSKP lehnt die Mitteilungspflicht daher ab.

Zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten

Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Die Datenlieferpflicht und damit verbunden Sanktionen lehnt die VSKP jedoch ab.

Prämienverbilligung für die Ernteversicherung

Die VSKP begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass Landwirtschaftsbetriebe ihre Ernten gegenüber Wetterextremen versichern können. Die Vorgeschlagene Verbilligung der Versicherungsprämien aus dem Agrarbudget lehnt die VSKP jedoch ab.

Erhöhung Einzelkulturbeitrag für Pflanzkartoffeln

Die VSKP macht sich bezüglich der Versorgung des Schweizer Kartoffelbaus mit ausreichend Pflanzkartoffeln ernsthafte Sorgen. Die inländische Pflanzgutproduktion muss dringend gestärkt werden. Eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln ist daher nötig.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSKP weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Berücksichtigung Variante 4 des Bundesrates: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Beitrag für den Herbizidverzicht (nicht in Vernehmlassung)

Wie bereits mehrfach eingebracht, musss der Beitrag für den Herbizidverzicht im Kartoffelbau auf Stufe Parzelle umsetzbar sein. Die heutige Regelung auf Stufe Kultur ist nicht praxistauglich!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Die VSKP fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.
Art. 58 Abs. 6 und 7	[6] Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. [7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Abs. 7: Die VSKP steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht der VSKP ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. **Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden.** Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d, Ziff. 2.1.2, Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Zentraler Web-Service für die Nährstoffbilanz	Die VSKP ist bezüglich der Einführung eines zentralen Webservice für die Berechnung der Nährstoffbilanz sehr skeptisch. Solange der Datenschutz nicht einwandfrei gewährleistet werden kann, lehnt die VSKP einen zentralen Berechnungsservice ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~24~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~35~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~46~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. [2] Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 (neu) Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	[1] Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. [2] In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. [3] In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. [4] Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 (neu) Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Landwirtschaftsbetriebe stehen heute aufgrund des steigenden administrativen Aufwandes vor grossen Herausforderungen. Mit der vom Bund vorgeschlagene Umsetzung der Mitteilungspflicht für Nährstoff- und Pflanzenschutzmittellieferungen würde der administrative Aufwand (nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Handelsbetriebe) massiv zunehmen. Dies ohne jeglichen Nutzen oder Mehrwert für die Landwirtschaft. Zudem hat die VSKP grosse Bedenken, was den Datenschutz anbelangt. Schon heute sind Landwirtschaftsbetriebe verpflichtet, ihre Stoffflüsse und Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln aufzuzeichnen und offenzulegen. Eine systematische und permanente Kontrolle dieser Aufzeichnungen via digitaler Datenerhebung lehnt die VSKP jedoch dezidiert ab.

Die VSKP lehnt daher die Offenlegungs- und Mitteilungspflicht als Ganzes ab.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und damit verbunden Sanktionen lehnt die VSKP ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Der Entschädigung muss genügend hoch sein, damit die LandwirtInnen
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSKP begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass Landwirtschaftsbetriebe ihre Kulturen bzw. ihre Ernte und somit ihr Einkommen gegenüber Wetterextremen (Trockenheit, Starkniederschlägen etc.) versichern können. Die vom Bund vorgeschlagene Prämienverbilligung aus dem Agrarbudget lehnt die VSKP jedoch ab. Den Betrieben steht es frei, auch ohne Staatliche Verbilligung eine Ernteversicherung abzuschliessen. Aus der Sicht der VSKP würde die Prämienverbilligung zudem zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Weiter ist die VSKP der Ansicht, dass keine Gelder aus dem Agrarbudget direkt an Versicherungsgesellschaften ausbezahlt werden sollen. Aus der Sicht der VSKP könnte eine Prämienverbilligung nur dann unterstütz werden, wenn die Verbilligung direkt an die Landwirtschaftsbetriebe ausbezahlt würde.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.-30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine ausreichende Versorgung der Schweizer Kartoffelproduktion mit zertifiziertem Kartoffel-Pflanzgut ist essenziell. Die inländische Pflanzgutproduktion ist seit einigen Jahren rückläufig. Gleichzeitig ist die gesamteuropäische Versorgung mit Pflanzgut nicht mehr gewährleistet. Pflanzgut-Importe sind teilweise nicht mehr im nötigen Umfang möglich. **Für den Anbau 2024 von Speise- und Industriekartoffeln in der Schweiz fehlen erstmals grössere Mengen an Pflanzgut (ca. 1'500 bis 2'000 Tonnen, vorwiegend Frites-Sorten). Ungefähr 600 Hektaren Industriekartoffeln (v.a. für die Frites-Produktion) können aufgrund des fehlenden Pflanzgutes nicht angebaut werden. Die Erntemenge an Frites-Kartoffeln wird möglicherweise um 25'000 – 30'000 Tonnen reduziert.**

Die Versorgungslage mit zertifizierten Pflanzkartoffeln macht der VSKP grosse Sorgen. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur im Anbau 2024, sondern auch in den darauffolgenden Jahren Pflanzgut in der Schweiz und in ganz Europa fehlen wird. Der inländischen Pflanzgutproduktion kommt daher zukünftig eine noch grössere Bedeutung zu. Die Stärkung der inländischen Pflanzgutproduktion liegt in nationalem und gesamtwirtschaftlichem Interesse**. Die VSKP fordert daher eine dringende Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln von CHF 700/ha auf CHF 2’500/ha.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln: ~~700~~ 2’500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Der Einzelkulturbeitrag für Pflanzkartoffeln muss dringend von CHF 700/ha auf CHF 2’500/ha erhöht werden. Eine Versorgung der Schweiz mit genügend Pflanzkartoffeln kann sonst nicht mehr sichergestellt werden.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern
Adresse / Indirizzo	Länggassstrasse 120 3012 Bern
Datum / Date / Data	29.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 23

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 24

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 30
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern begrüsst das Verordnungspaket 2024/AP22+ grundsätzlich. Bezüglich der «Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft» sieht die Fakultät jedoch einen erheblichen Klärungs- und Anpassungsbedarf. Dieser ist an entsprechender Stelle ausführlich beschrieben (S. 24-25).

Wir bedanken uns im bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Einwände und Bedenken, sowie unserer Änderungsvorschläge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern nimmt mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der Bund ein Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für die Tiergesundheit aufbauen und finanzieren möchte, obschon es mit der Vetsuisse-Fakultät an den Standorten Bern und Zürich bereits ein Kompetenzzentrum/-netzwerk für Tiergesundheit in der Schweiz gibt. An der Vetsuisse-Fakultät arbeiten zurzeit mehr als 150 Fachtierärztinnen und Fachtierärzte bzw. EBVS European Veterinary Specialists in der Lehre und der Forschung. Sie decken mehr als 20 Fachgebiete im Bereich Tiergesundheit ab, und sie sind nach den weltweit höchsten Massstäben im Bereich Tiermedizin zertifiziert (EQF-Level 8). In den letzten drei Jahren konnte die Vetsuisse-Fakultät mehr als 60'000'000 CHF Forschungsgelder akquirieren und für höchststehende Forschung und Innovationen zur Förderung der Tiergesundheit in der Schweiz investieren.

In Anbetracht der unstrittigen Kompetenzen in der Forschung und dem Vorantreiben von Innovationen zur Erhaltung und Verbesserung von Tiergesundheit in der Schweiz ist es seitens der Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern nicht nachvollziehbar, warum eine weitere Institution aufzubauen sei, der neben Aufgaben des Netzwerkmanagements auch «Forschung in Form von Dienstleistung» übertragen werden soll:

«*Die systematische Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und Akteurinnen in einem Netzwerk bedingt ein professionelles Netzwerkmanagement. Die Tätigkeiten umfassen z.B. Auswahl und Kontaktierung relevanter Netzwerkpartner, Konzeption der Modalitäten der Kooperation der Netzwerkpartner bezüglich der Verteilung von Ressourcen und Erträgen, Zuständigkeiten und Aufgaben sowie die Planung informeller und formeller Regeln der Zusammenarbeit, Wissensmanagement und Netzwerkmarketing,* ***Erbringung von Dienstleistungen wie Forschungs- und Entwicklungsarbeit*** *sowie Beratung und Vernetzung*»

Ungeachtet der erheblichen Zweifel, dass für den Aufbau einer solchen Institution eine genügend grosse Anzahl fachkompetenter Personen im Schweizer Arbeitsmarkt zu finden sind (die auch eine zertifizierte Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet vorweisen können), sieht die Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern die Gefahr einer Doppelspurigkeit. Anstatt vorhandene Kompetenz und Forschungsinfrastruktur zu fördern und ggf. auszubauen, soll hier eine neue Struktur geschaffen werden. Dieser Ansatz führt zwangsläufig zu einer geringeren Effizienz vorhandener Ressourcen, i.e. Fördermittel für Forschung, und zu unnötigen Ausgaben für den Aufbau und den Unterhalt neuer Strukturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1,1	Änderung des Artikel 1 *Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen*	Der Begriff «Vernetzung» lässt offen, welche (Dienst-)Leistungen ein Netzwerk genau erbringt. Damit keine Doppelspurigkeit zu bereits bestehender Infrastruktur entsteht und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: *1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und* *2. die Umsetzung von Wissen und Technologien.* Zu folgendem Wortlaut: *Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch:* *1. die **Koordination und Förderung von Synergien** der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und* *2. die Umsetzung von Wissen und Technologien.*	nicht Forschung an Institutionen finanziert wird, welchen die dazu notwendigen Kompetenzen fehlen, wird eine Präzisierung vorgeschlagen, die explizit die Koordination bereits vorhandener Kompetenzen fordert und damit mögliche Synergien fördert.
3, 4	Unter den nicht anrechenbaren Leistungen sollte ein weiterer Punkt aufgeführt werden: ***c: eigenständige Forschung***	Der Ausschluss von Finanzierung eigenständiger Forschung fördert den Grundgedanken des Gesetzgebers, dass bereits vorhandene Kompetenzzentren mit Forschung beauftragt und gefördert werden, anstatt die Ressourcen in Doppelspurigkeit zu investieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich
Adresse / Indirizzo	Winterthurerstrasse 204 8057 Zürich
Datum / Date / Data	30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 23

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 24

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 30
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich begrüsst das Verordnungspaket 2024/AP22+ grundsätzlich. Bezüglich der «Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft» sieht die Fakultät jedoch einen erheblichen Klärungs- und Anpassungsbedarf. Dieser ist an entsprechender Stelle ausführlich beschrieben (S. 24-25).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Einwände und Bedenken, sowie unsere Änderungsvorschläge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich nimmt mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der Bund ein Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für die Tiergesundheit aufbauen und finanzieren möchte, obschon es mit der Vetsuisse-Fakultät an den Standorten Bern und Zürich bereits ein Kompetenzzentrum/-netzwerk für Tiergesundheit in der Schweiz gibt. An der Vetsuisse-Fakultät arbeiten zurzeit mehr als 150 Fachtierärztinnen und Fachtierärzte bzw. EBVS European Veterinary Specialists in der Lehre und der Forschung. Sie decken mehr als 20 Fachgebiete im Bereich Tiergesundheit ab, und sie sind nach den weltweit höchsten Massstäben im Bereich Tiermedizin zertifiziert (EQF-Level 8). In den letzten drei Jahren konnte die Vetsuisse-Fakultät mehr als 60'000'000 CHF Forschungsgelder akquirieren und für höchststehende Forschung und Innovationen zur Förderung der Tiergesundheit in der Schweiz investieren.

In Anbetracht der unstrittigen Kompetenzen in der Forschung und dem Vorantreiben von Innovationen zur Erhaltung und Verbesserung von Tiergesundheit in der Schweiz ist es seitens der Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich nicht nachvollziehbar, warum eine weitere Institution aufzubauen sei, der neben Aufgaben des Netzwerkmanagements auch «Forschung in Form von Dienstleistung» übertragen werden soll:

«*Die systematische Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und Akteurinnen in einem Netzwerk bedingt ein professionelles Netzwerkmanagement. Die Tätigkeiten umfassen z.B. Auswahl und Kontaktierung relevanter Netzwerkpartner, Konzeption der Modalitäten der Kooperation der Netzwerkpartner bezüglich der Verteilung von Ressourcen und Erträgen, Zuständigkeiten und Aufgaben sowie die Planung informeller und formeller Regeln der Zusammenarbeit, Wissensmanagement und Netzwerkmarketing,* ***Erbringung von Dienstleistungen wie Forschungs- und Entwicklungsarbeit*** *sowie Beratung und Vernetzung*»

Ungeachtet der erheblichen Zweifel, dass für den Aufbau einer solchen Institution eine genügend grosse Anzahl fachkompetenter Personen im Schweizer Arbeitsmarkt zu finden sind (die auch eine zertifizierte Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet vorweisen können), sieht die Vetsuisse-Fakultät Universität Zürich die Gefahr einer Doppelspurigkeit. Anstatt vorhandene Kompetenz und Forschungsinfrastruktur zu fördern und ggf. auszubauen, soll hier eine neue Struktur geschaffen werden. Dieser Ansatz führt zwangsläufig zu einer geringeren Effizienz vorhandener Ressourcen, i.e. Fördermittel für Forschung, und zu unnötigen Ausgaben für den Aufbau und den Unterhalt neuer Strukturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1,1	Änderung des Artikel 1 *Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch:* *1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und* *2. die Umsetzung von Wissen und Technologien.* Zu folgendem Wortlaut: *Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch:* *1. die **Koordination und Förderung von Synergien** der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und* *2. die Umsetzung von Wissen und Technologien.*	Der Begriff «Vernetzung» lässt offen, welche (Dienst-)Leistungen ein Netzwerk genau erbringt. Damit keine Doppelspurigkeit zu bereits bestehender Infrastruktur entsteht und nicht Forschung an Institutionen finanziert wird, welchen die dazu notwendigen Kompetenzen fehlen, wird eine Präzisierung vorgeschlagen, die explizit die Koordination bereits vorhandener Kompetenzen fordert und damit mögliche Synergien fördert.
3, 1		Der Eigenmittelanteil muss bei 20% festgelegt werden und die Finanzierung soll dauerhaft sichergestellt werden. Die Finanzierung erfordert zusätzliche Mittel. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein. Diese zusätzlichen Mittel sollen ausserhalb des Agrarbud-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gets oder durch Effizienzgewinne der Agrarforschung gedeckt werden.
3, 4b		Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung wird abgelehnt.
3, 4, zusätzlicher Punkt c	Unter den nicht anrechenbaren Leistungen sollte ein weiterer Punkt aufgeführt werden: ***c: eigenständige Forschung***	Der Ausschluss von Finanzierung eigenständiger Forschung fördert den Grundgedanken des Gesetzgebers, dass bereits vorhandene Kompetenzzentren mit Forschung beauftragt und gefördert werden, anstatt die Ressourcen in Doppelspurigkeit zu investieren.
5, 1, zusätzlicher Punkt f	***f. Mehrwert für die Praxis***	Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Wettbewerbskommission WEKO
Adresse / Indirizzo	Hallwylstrasse 4 3003 Bern
Datum / Date / Data	30.4.2024 Dr. Laura Melusine Baudenbacher, Präsidentin Prof. Dr. Patrik Ducrey, Direktor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 4
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 6
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für die Einladung zur Stellungnahme in der oben genannten Vernehmlassung danken wir Ihnen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zu Art. 9 SVV:

Art. 9 der Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) befasst sich mit der Wettbewerbsneutralität. Art. 9 E-SVV besagt, dass für die dort aufgelisteten Massnahmen Finanzhilfen nur gewährt werden, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen. Die Wettbewerbsneutralität wird also nur bezüglich der «direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe» gewährleistet. Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung (nachfolgend: erläuternder Bericht) würden die unterstützten Kleinbetriebe den Wettbewerb gegenüber Grossbetrieben kaum ernsthaft verzerren können. Eine Erklärung, weshalb dem so sein sollte, wird nicht angegeben.

Gemäss Art. 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) sind Unterstützungsmassnahmen, die geeignet sind, den Wettbewerb zulasten von Gewerbe und Industrie zu verzerren, ausgeschlossen. Gemäss unserem Verständnis umfasst dies auch Unterstützungsmassnahmen, die den Wettbewerb gegenüber grösseren Betrieben des Gewerbes und der Industrie verzerren. Nach unserer Erfahrung stehen Kleinbetriebe in vielen Märkten mit grösseren Betrieben im Wettbewerb. Deshalb ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Wettbewerbsneutralität der vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen nur in Bezug auf «direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe» gewährleistet werden soll.

Zu Art. 30 und 35 SVV:

Für landwirtschaftliche Produzentenorganisationen und gewerbliche Kleinbetriebe sollen neu die gleichen Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen gelten (vgl. Art. 35 Abs. 1 i. v. m. Art. 30 Abs. 2 E-SVV).

Allerdings bleiben nach wie vor eine Reihe potentieller oder aktueller Wettbewerber der in Art. 35 E-SVV definierten Betriebe vom Erhalt von Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen ausgeschlossen, so u. a. sämtliche Betriebe mit mehr als 2000 Stellenprozenten und/oder einem Umsatz von über 10 Millionen Franken (Art. 35 Abs. 1 Bst. b E-SVV). Damit werden kleine Betriebe gegenüber grösseren bevorzugt. Diese Bevorzugung kann dazu führen, dass ineffiziente Strukturen erhalten oder geschaffen werden. Das ist aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht wünschenswert (vgl. hierzu auch RPW 2005/4, 663 Ziffer IV, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*).

Auch Betriebe, die nicht als landwirtschaftlicher Betrieb, als Betrieb des produzierenden Gartenbaus oder Betrieb zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen klassifiziert werden können, sind vom Erhalt vorgenannter Finanzhilfen ausgeschlossen (vgl. Art. 30 Abs. 2 E-SVV). Dabei ist es denkbar, dass darunter Betriebe sind, welche für die Förderung von Tätigkeiten im landwirtschaftsnahen Bereich gemäss Anhang 5 Ziffer 8 E-SVV in Frage kommen würden und eine solche Förderung auch beantragen würden, wenn dies die SVV zuliesse. Solche Betriebe werden gegenüber den in Art. 30 Abs. 2 E-SVV aufgezählten Betrieben im Wettbewerb benachteiligt. Eine Bevorzugung einer Gruppe von Unternehmen gegenüber einer anderen ist aber aus Wettbewerbssicht abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs. 1	Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Formulierung «keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe» sei durch eine Formulierung zu ersetzen, welche sämtliche aktuellen und potentiellen Wettbewerber miteinbezieht oder – angelehnt an Art. 2 Abs. 5 LwG – zumindest den Wettbewerb seitens des Gewerbes und der Industrie.	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO zu dieser Verordnung.
Art. 30 und 35	Die SVV sei so anzupassen, dass die Vergabe von Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen möglichst wettbewerbsneutral erfolgen kann, dies insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung von Betrieben jeglicher Grösse und hinsichtlich der Gleichbehandlung von Betrieben, welche in Art. 30 Abs. 2 E-SVV genannt werden, und Betrieben, die dort nicht genannt werden.	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO zu dieser Verordnung.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der neuen Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV) soll der Bund Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen gewähren können (Art. 1 E-VPEV). Dabei entspricht der Beitrag höchstens 30 % der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost (Art. 2 Abs. 2 E-VPEV). Der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass das Instrument mit anderen präventiven Massnahmen des Risikomanagements konkurrenziert, wie z. B. der Wahl robuster Kulturen und Sorten oder der Einrichtung von Bewässerungsanlagen.

Die WEKO ist der Ansicht, dass keine Förderung spezifisch für die Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen gesprochen werden sollte, da eine solche der erwünschten Technologieneutralität widerspricht. So lässt sich eine Reduzierung des Risikos von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und/oder Frost auch mit anderen Mitteln erreichen, beispielsweise mit der Wahl robuster Sorten, einer Frostschutzberegnung, dem Einsatz von Frostschutzkerzen, Bewässerungssystemen oder gar der Wahl einer anderen Kultur. So sollte weder der Versicherungsschutz gegen Ertragsausfälle aufgrund von Trockenheit und/oder Frost gegenüber anderen Möglichkeiten des Schutzes vor solchen Ertragsausfällen wie beispielsweise der Förderung robuster Sorten benachteiligt werden noch umgekehrt. Entscheidend sollte einzig sein, welche Technologie sich als die effizienteste für eine gegebene Situation erweist [vgl. RPW 2019/2, 548 Ad Digitalisierung, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)*].

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2	Das Instrument der Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen sei nur sehr zurückhaltend anzuwenden. Entsprechend sei der Höchstbeitrag deutlich tiefer anzusetzen als der in der Vernehmlassung vorgeschlagene Wert von 30 Prozent.	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO zu dieser Verordnung.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Wettbewerbskommission (WEKO) hat sich wiederholt für den Abbau tarifärer und nicht tarifärer Handelshemmnisse eingesetzt (vgl. z. B. RPW 2019/2, 548, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)*). Die Bewirtschaftungsperioden je Gemüseart, wie sie in der Verordnung des BLW über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst (VEAGOG-Freigabeverordnung; SR 916.121.100) festgelegt sind, stellen solche tarifären Handelshemmnisse dar. Gemäss dem erläuternden Bericht hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) während diesen Bewirtschaftungsperioden die Möglichkeit, Importmengen (Zollkontingentsteilmengen) zu tiefen Zollansätzen freizugeben, wenn das inländische Angebot die Nachfrage nicht abzudecken vermag.

Die Verteilung dieser Zollkontingentsteilmengen erfolgt je nach Produkt entweder basierend auf den Einfuhren im Vorjahr oder einer Mischung aus den Einfuhren im Vorjahr und geltend gemachten Inlandleistungen (vgl. Art. 6 der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG; SR 916.121.10). Die WEKO hat sich wiederholt gegen die Zuteilung von Zollkontingenten gemäss dem Kriterium der Inlandleistung und für die Zuteilung derselben nach wettbewerbsneutraleren und verwaltungstechnisch effizienteren Methoden, insbesondere der Versteigerung, ausgesprochen (vgl. z. B. RPW 2019/2, 549, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)*).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1	Die effektiven Bewirtschaftungsperioden seien möglichst kurz zu halten.	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO zu dieser Verordnung.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund (ZBB)
Adresse / Indirizzo	Zentralschweizer Bauernbund Landstr. 35 6418 Rothenthurm franz.philipp@bvsz.ch
Datum / Date / Data	29.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 25
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 28
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 32
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Versicherungsschutz – nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko
Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand etwas einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen.

Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung
Der ZBB unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden. Einige Elemente des vorgelegten Vorschlages, wie z.B., dass nur die offene Ackerfläche massgebend zur Berechnung ist, wird unterstützt. Die bereits geleisteten Massnahmen der Bauernfamilien im Sinne der Biodiversität sind jedoch noch besser zu würdigen. Deshalb sind auch QII-Wiesen (extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum) auf ehemaligen Ackerflächen auf Antrag des Gesuchstellers in die Berechnung zu integrieren und der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe auf 2/3 zu erhöhen.

Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen
Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Verknüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Damit die Überführung partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der PaIv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag
Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.

Erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux
Anstelle des Projekts „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten
Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBB weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Versicherungsschutz – Obligatorium einzig für die Invalidität als grösstes Risiko**

Der ZBB erachtet einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz sowohl für die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter als auch die Partnerin / den Partner als äusserst wichtig. Die Versicherungsdeckung muss allerdings unbedingt individuell aufgebaut werden, damit Versicherungslücken geschlossen und Überversicherungen vermieden werden können. Damit ein optimaler Versicherungsschutz sichergestellt werden kann, bieten die zentralschweizer Bauernverbände bereits seit vielen Jahren umfassende Gesamtversicherungsberatungen an.

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert, uneinheitlich und mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden. Der ZBB beantragt deshalb, das Obligatorium einzig auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko zu beschränken. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung und die Todesfallversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft vom Bund nicht obligatorisch vorgegeben. Die Todesfallversicherung lässt sich wiederum nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.

Als Pflicht soll einzig eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 12'000.- gelten. Damit findet automatisch eine Sensibilisierung der Bäuerinnen und Bauern statt und ein bedarfsgerechter Aufbau des Versicherungsschutzes wird ermöglicht. Die versicherte IV-Rente von mindestens Fr. 12'000.- ist dabei in jedem Fall sinnvoll und wird keine Überversicherung zur Folge haben. Sie ist eine gute Ergänzung zur staatlichen Invaliditätsversicherung der ersten Säule. Die Prämien für diese IV-Risikoversicherung sind bezahlbar und der administrative Aufwand für die Bauernfamilien kann mit dem Vorweisen der Police tief gehalten werden. Auf die Offenlegung der Steuererklärung zur Deklaration des eigenen Einkommens und des Zweitverdienerabzuges kann bei Abschluss der IV-Risikoversicherung verzichtet werden.

- **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung**

Der ZBB unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden.
Rund 22% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Kantons Schwyz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet. National wird ein Wert von 19% erreicht, obwohl im ÖLN 7% gefordert werden. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit müssen darum auch die Gewässerräume der neuen 3.5%-Forderung angerechnet werden.
Der ZBB fordert deshalb, dass bei der neuen 3.5% BFF-Regelung diese Leistungen berücksichtigt werden. Der Kompromiss-Vorschlag ist jedoch noch

ungenügend. Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen aber weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente aufgenommen werden.

- **Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen**

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich, die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der Palv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.
Der ZBB beantragt, dass die Nährstoffbilanzen und insbesondere der Nährstoffanfall bei den Tieren und der Nährstoffbedarf der Pflanzen überprüft werden. Diese Überprüfung ist dringend notwendig, um die aktuelle Situation korrekt abbilden zu können.

Anstelle des Projekts „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdünger, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualität;	Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit:	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Der Direktzahlungsverordnung soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hin-sichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Der ZBB erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Neben-erwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. 2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist	Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall.	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Auf das obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Zusätzliche Bemerkungen: Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36’500.-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.-. Dementsprechend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selber ihre Risikoabschätzung machen können.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12'000.- Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Der ZBB würde es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fliessen. Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungs-	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu ver-	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	sichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. ~~2~~ Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und finanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Der ZBB unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, müssen Anpassungen an der vorgeschlagenen Regelung vorgenommen werden. 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. 2 (neu) Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach	Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 ausgenommen. 3 (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. 4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums. 5 Höchstens ~~die Hälfte~~ zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. 6 (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der ZBB begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des ZBB ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimtern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. 2 Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Der ZBB lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.	Abs. 1: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen. Abs. 2: Der Handlungsspielraum der Kantone muss sichergestellt werden, wie dies bei den Vernetzungsprojekten der Fall war. Die Genehmigung der Projekte durch das BLW verkompliziert das Verfahren und lässt auf weniger Flexibilität der Kantone bei der Ausarbeitung ihrer Projekte schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ausnahme der Erfordernis. 3 (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	1 Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. 2 Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. 3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. 4 Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. 5 Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regel-	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via di-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;	gitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung ~~nur~~ eingesetzt werden. ~~, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung kommt nicht in Frage. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen. Angesichts des gewaltigen Grossraubtierdrucks und der Forderung gewisser Kreise den Herdenschutz weiter zu verbessern, kann die hier vorgesehene absolute und uneingeschränkte Priorität für den Wildtierschutz nicht akzeptiert werden, will so der wirksame Herdenschutz von vornherein verunmöglicht wird.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der	Siehe Ziff. 4.1.9

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.
5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziffer 5a.1 (neu)	Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall Ziff. 2.1a.1	Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim zweit~~erst~~maligen Verstoss 10	Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>(neu)</td><td>Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td><table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr><tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr></table></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td><table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr>
<tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr>
</table></td><td rowspan="3">neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.4

(neu)</td><td>Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.5 (neu)</td><td>Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.</td></tr>
</table>

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>4 Investitionskredite für Wohnhäuser
4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen
Ziff. 4.1.1</td><td>Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td>Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5
5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung
5.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst, sofern der Status quo für Bergzonen und Sömmerung erhalten bleibt. Die Baukosten in den Bergregionen und der Sömmerung sind aufgrund der statischen Verstärkungen wegen der Schneelast und der Erreichbarkeit deutlich höher als in den Tallagen. Deshalb rechtfertigten sich die höheren Beitragssätze, welche die Mehrkosten ausgleichen sollen.
Eine Reduktion der heutigen Beitragssätze wäre zudem nicht gerechtfertigt, da die Baukosten generell angestiegen sind.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>
Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Bauliche Massnahmen
oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 ~~23~~</td><td>31 ~~26~~</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.
j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td></td><td>
Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr>
<tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta					Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung	%	25	50	-	-	
Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)	Fr.	1000	-	1000	2030	Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.
Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)	Fr.	500	-	500	2030	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ c. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2[bis]	[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Nicht in Vernehmlassung	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr~~	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der ZBB sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Abs. 9	~~bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Eine administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der ZBB sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. [9] ~~(neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011	[2bis] (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland einge-	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47a Abs. 2bis	führt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitestmöglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden. [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)</td><td>[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten:
a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können;
b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an:
1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen,
2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.
[2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.</td><td>Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154
154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe
<table><tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr><tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr><tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr><tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr><tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zeitpunkt der Durchführung:	-	
Periodizität:	Jährlich	
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle	
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBB nimmt die Einführung der Ernteversicherungen mit einer gewissen Skepsis zur Kenntnis. Die Versicherung kann einzelbetrieblich grosse jährliche Einkommensschwankungen ausgleichen, allerdings wird sie gesamthaft die Einkommenssituation der Landwirtschaft nicht verbessern, da die Prämien zur grossen Mehrheit von 70 % von den Betrieben getragen werden.

In der Verordnung nicht thematisiert wurden die Verwaltungskosten des Versicherungsanbieters. Der ZBB würde eine Limitierung der Verwaltungskosten in Abhängigkeit der Prämien begrüssen, damit sichergestellt werden kann, dass die Prämienbeiträge des Bundes von 30 % auch effektiv den Landwirtschafts-betrieben zugutekommen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	AgriJura – chambre d'agriculture
Adresse / Indirizzo	AgriJura François Monin CP122 2852 Courtételle direction@agrijura.ch
Datum / Date / Data	16.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BROUILLON

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 31

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 47

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 48

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 57

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 66

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 68

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 69

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 72

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 76

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 77

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 79

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 80

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 85

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 89

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BROUILLON

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 96
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 98
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 109
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 110
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BROUILLON

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Dans le titre de son communiqué de presse sur le paquet d'ordonnances 2024, le Conseil fédéral mentionne qu'il « souhaite améliorer les conditions cadres économiques et sociales de l'agriculture ». Il y a en effet urgence !

Dans l'enquête réalisée par USP, fin 2023, auprès des familles paysannes de notre pays, sur les 3888 réponses d'exploitants certifiés comme membres d'une Chambre cantonale d'agriculture, plus de 95 % des agriculteurs et agricultrices qui ont répondu qu'ils souhaitent en priorité et d'une manière très unanime une politique agricole qui soutienne une agriculture diversifiée (production animale et végétale), qui permette d'atteindre le revenu comparable et qui améliore la qualité de vie.

La situation des revenus est préoccupante et se dégrade. Agroscope a calculé pour l'année 2022 une diminution du revenu du travail par unité de main d'œuvre familiale de -6.3 % et l'Office fédérale des statistiques prévoit pour 2023 une stagnation du revenu sectoriel de l'agriculture suisse, ceci dans une année avec une inflation moyenne de + 2.1 %. Cette dégradation creuse de manière significative l'écart entre le revenu agricole et le revenu comparable. Il y a une nécessité d'action de manière notamment à appliquer et à respecter l'article 5 de la loi sur l'agriculture qui demande «de permettre aux exploitations remplissant les critères de durabilité et de performance économique de réaliser, en moyenne pluriannuelle, un revenu comparable à celui de la population active dans les autres secteurs économiques de la même région. » et qui précise que « si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prenne des mesures temporaires visant à les améliorer. »

Les actions de protestation qui ont eu lieu en février en différents endroits de Suisse ont également montré que les agriculteurs et agricultrices ne sont pas d'accord avec la situation actuelle aux niveaux de la politique et du de marché. Dans une pétition adressée à la Confédération et aux acteurs du marché, signée par plus de 65'000 personnes, il est notamment demandé de réduire la complexité du système. Cela suppose également que des adaptations ne soient effectuées au niveau de l'ordonnance que s'il existe une base légale. Ces adaptations correspondent à la loi, mais ne doivent en outre pas être rendues encore plus strictes.

AgriJura exige que les souhaits du Conseil fédéral se transforment en actes et que notre prise de position sur ce paquet d'ordonnances se base sur deux fils rouges d'une importance centrale : l'amélioration du revenu et la simplification administrative.

AgriJura souhaite en particulier attirer l'attention sur les points suivants du train d'ordonnances 2024 :

- **Mise en œuvre pratique de la réglementation 3.5% SPB**
  Agrijura s'est toujours opposé à cette mesure et poursuit son souhait que la mise en œuvre ne se fasse pas unilatéralement sur 3.5% des terres assolées, mais en réflexion avec les instruments de politique agricole existants. Les réseaux de biodiversité permettent clairement d'identifier les espaces où une SPB seraient nécessaires.
- **Pas de contraintes supplémentaires dans le cadre de la nouvelle contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage**
  Le regroupement des projets de mise en réseau et de qualité du paysage doit permettre de réduire la charge administrative pour les familles d'agriculteurs et les cantons. La proposition présentée ne correspond toutefois pas à l'idée initialement présentée d'une simple fusion des périmètres de qualité du paysage et de mise en réseau. En liant les conditions à la conception « Paysage Suisse » ainsi qu'à l'infrastructure écologique, la complexité et le degré de restriction des mesures augmenteront fortement. Pour ces raisons, l'adaptation présentée est rejetée et une formulation alternative est proposée, dans laquelle l'objectif initial des projets de mise en réseau et de qualité de paysage est maintenu et seuls les périmètres doivent être fusionnés.
  Agrijura souhaite que la fusion soit simple, ou qu'elle ne soit pas.

BOUILLON

- **Limitation de la gestion des éléments nutritifs au mandat légal**
  AgriJura estime qu'une mise en œuvre allégée sous la forme d'un « HODUFLU Plus » suffit amplement. Elle s'attend à ce que la législation soit interprétée davantage en faveur d'une simplification et d'un redimensionnement du projet, et qu'une mise en œuvre simple sur la durée soit élaborée. AgriJura considère superflue la saisie des applications de PPh : celle-ci entraînerait une charge administrative considérable et ne serait d'aucune utilité en vue de la mise en œuvre de l'Iv. pa. 19.475.
- **Pas de livraison obligatoire de données comptables**
  Forcer la livraison des données par des mesures contraignantes et des sanctions augmenterait la résistance du secteur. Une sensibilisation globale et une indemnisation appropriée sont donc plus efficaces.

BROUILLON

BROUILLON

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- **Mise en œuvre pratique de la réglementation 3.5% SPB**
  En Suisse, environ 19 % de la surface agricole utile (SAU) sont exploités comme surfaces de compensation écologique, ou surfaces de promotion de la biodiversité (SPB). Or, le respect des exigences PER prévoit une surface de 7 %. L'agriculture suisse fournit donc en amont déjà d'énormes prestations écologiques. C'est pourquoi elle demande à juste titre que ces prestations soient prises en compte lors du respect de la nouvelle exigence. Nombre d'éléments des SPB se trouvent sur d'anciennes terres assolées. À titre d'exemple, la surface des prairies extensives a augmenté d'environ 13 000 ha au cours des 20 dernières années, tandis que celle des terres ouvertes a diminué d'environ autant au cours de la même période. De nombreuses terres assolées ont donc déjà été extensifiées et retirées de la production alimentaire. Qui plus est, d'autres terres assolées seront mises en jachère dans les années à venir pour cause de délimitation systématique des espaces réservés aux eaux. La Confédération souhaite toutefois que ces espaces comptent encore parmi les surfaces d'assolement. Cet avis est également partagé par la majorité du Conseil national, qui avait adopté la motion 22.3819 (Supprimer la nouvelle mesure des 3,5 pour cent de surface de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes). Les éléments demandés peuvent déjà être mis en œuvre aujourd'hui sur une base volontaire pour promouvoir davantage la biodiversité ou être intégrés par des labels en tant que caractéristiques de différenciation. Aussi convient-il de supprimer la règle des 3,5 % de SPB.
- **Mise en œuvre pragmatique de la nouvelle contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage**
  La proposition de regroupement des projets de mise en réseau et de qualité du paysage va au-delà de la décision du Parlement et ne contribuera pas à réduire les charges administratives pour les familles paysannes et les cantons. Le fait de lier les conditions à la conception « Paysage Suisse » et à l'infrastructure écologique est clairement rejeté. C'est un affront aux prestations déjà accomplies dans le cadre des projets de mise en réseau et de qualité du paysage. Il est possible de fusionner les deux programmes et de les améliorer en même temps, sans pour autant revoir complètement les directives qui les sous-tendent. Par conséquent, la fusion des projets de qualité du paysage et des projets de mise en réseau doit signifier en premier lieu la fusion des périmètres et des contributions, sans toutefois changer toutes les règles du jeu. De plus, il faut impérativement garantir que les arbres isolés et allées d'arbres, ayant bénéficié de contributions dans le cadre des projets de mise en réseau jusqu'à présent, continuent à être soutenus financièrement, sans quoi leur futur risque d'être incertain. Agrijura souhaite que la fusion soit simple, ou qu'elle ne soit pas.
- **Adaptation des exigences en matière de formation**
  La gestion d'une exploitation agricole requiert une formation solide. Compte tenu des charges croissantes et de la responsabilité de l'agriculture vis-à-vis du public et de l'environnement, une formation agricole est une condition décisive. C'est pourquoi AgriJura demande que le cours OPD ne donne droit à l'avenir à des paiements directs qu'aux personnes qui gèrent une exploitation à titre accessoire dans la région de montagne. En outre, « une activité pratique exercée pendant au moins trois ans (...) » doit être supprimée sans être remplacée. En cas de départ à la retraite ou de décès du chef ou de la cheffe d'exploitation, il faut toutefois que l'exploitation agricole ait encore droit aux paiements directs.
- **Pas d'interdiction de la faucheuse-conditionneuse**
  Il s'agit là encore d'une obligation qui complique le système et limite considérablement la marge de manœuvre des agriculteurs et agricultrices. Des aspects tels que le choix du bon moment de la journée ou la prise en compte des conditions météorologiques sont plus importants que l'utilisation de la faucheuse-conditionneuse. Au lieu d'une interdiction, il est plus décisif d'informer et de sensibiliser, comme cela est fait par exemple dans le projet "faucher futé".
- **Limitation de la gestion des éléments nutritifs au mandat légal**
  AgriJura estime qu'une mise en œuvre allégée sous la forme d'un « HODUFLU Plus » suffit amplement. Elle s'attend à ce que la législation soit interprétée davantage en faveur d'une simplification et d'un redimensionnement du projet, et qu'une mise en œuvre simple sur la durée soit élaborée. De l'avis d'AgriJura, une saisie des applications de PPh est superflue si elle engendre une charge administrative importante et qu'elle n'apporte aucun avantage

BROUILLON

en vue de la mise en œuvre de l'Iv. pa. 19.475.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. c, d et e^{bis}	Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants: c. la contribution à la biodiversité; d. abrogée e^{bis}. la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage;	Agrijura souhaite que la fusion soit simple, ou qu'elle ne soit pas. Variante 1 : 1) Les périmètres sont fusionnés selon le modèle de mesures comme aujourd'hui à l'horizon 2026-2027. Aucune étude et analyse préalable n'est nécessaire. Aucun lien n'est fait avec à la Conception paysage suisse, idem pour la biodiversité avec un refus de l'infrastructure écologique (d'ailleurs en retard dans de nombreux cantons). 2) Si la mesure de fusion devait être contraignante et engageante en termes de travaux administratifs préparatoires, Agrijura demande à ce qu'elle soit repoussée à l'horizon 2030. A notre avis, il est totalement exagéré de mettre en place de nouveaux réseaux, qu'ils soient fusionnés ou non, à 3 ans d'une nouvelle politique agricole que chacun appelle de ses vœux à être simplifiée.
Section1a : Couverture d'assurance		
Art. 10a Exigence	[1] Le conjoint ou le partenaire enregistré de l'exploitant doit bénéficier d'une couverture d'assurance maladie et d'assurance accident si: a. il est marié ou lié par un partenariat enregistré avec	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'exploitant le 1er janvier de l'année de contributions; b. il n'a pas encore atteint l'âge de 65 ans le 1er janvier de l'année de contributions, et c. l'année précédant l'année de contributions, il n'a pas réalisé un revenu propre supérieur au ~~salaire annuel~~ salaire annuel minimum visé à l'art. 7 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP), lequel est déterminant pour l'assujettissement à la LPP. [2] Par travail régulier et important au sens de l'art. 70a, al. 1, let. i, LAgr, on entend une collaboration pour laquelle une déduction pour double revenu a été appliquée dans la déclaration fiscale en vertu de l'art. 33, al. 2, de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct (LIFD).	Concernant l'al. 1, let. c : utiliser la terminologie adéquate
Art. 10b Exceptions à l'exigence	[1] Aucune couverture d'assurance n'est exigible si: a. l'exploitant démontre que, l'année précédant l'année de contributions, le conjoint ou le partenaire enregistré a réalisé un revenu propre supérieur au salaire annuel visé à l'art. 7 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité; b. l'exploitant démontre que, l'année précédant l'année de contributions, aucune déduction pour double revenu n'a été appliquée dans la déclaration fiscale conformément à l'art. 10a, al. 2; c. le revenu imposable au sens de la LIFD réalisé par le couple d'exploitants au cours des deux années précédant l'année de contributions est inférieur ou égal à 12 000 francs en moyenne annuelle; d. l'exploitation est gérée par une personne morale selon l'art. 3, al. 3, ou	Concernant l'al. 1, let. b, et l'al. 2 : deux réglementations différentes sont mentionnées concernant la preuve (année précédant l'année de contributions et dernière taxation annuelle entrée en force). La réglementation doit être limitée à une seule forme.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. l'exploitation est une exploitation d'estivage ou une exploitation de pâturages communautaires. [2] La dernière taxation annuelle entrée en force avant l'année de contributions est déterminante pour prouver qu'aucune déduction pour double revenu n'a été appliquée selon l'al. 1, let. b. [3] Sont déterminantes pour le revenu imposable visé à l'al. 1, let. c, les valeurs des deux dernières années fiscales ayant fait l'objet d'une taxation définitive entrée en force au plus tard à la fin de l'année de contributions. Si ces dernières remontent à plus de quatre ans, on se fondera sur la taxation provisoire. L'exploitant autorise l'autorité compétente désignée par le canton à obtenir les données requises auprès de l'autorité fiscale cantonale.	
Art. 10c Étendue de la couverture d'assurance	La couverture d'assurance englobe: a. une assurance d'indemnités journalières couvrant les risque d'incapacité de travail pour cause de maladie ou d'accident, à l'exclusion de la maternité; b. b. une prévention des risques d'invalidité et de décès pour cause de maladie et d'accident.	Agrijura soutient cette formulation et la mise en place d'une protection avec une couverture d'assurance. Agrijura estime cependant que l'ordonnance va trop loin en réglant des questions de détails. L'article 10c est pour nous suffisant. Le libre choix du modèle d'assurance, de la hauteur des Indemnités journalières auxquelles l'exploitant souhaite assurer son/sa partenaire est à garantir sur un système d'auto-déclaration.
~~Art. 10d Exigences relatives à l'indemnité journalière~~	~~[1] L'indemnité journalière s'élève à au moins 100 65 francs par jour.~~ ~~[2] Elle est versée pendant la durée de l'incapacité de travail, au plus tard après un délai d'attente de 60 jours, et au maximum pendant deux ans.~~	À supprimer.
~~Art. 10e Exigences relatives à la prévention des risques~~	~~[1] La prévention des risques prévoit:~~ ~~a. une rente d'au moins 24 000 francs par année, ou~~ ~~b. une prestation en capital d'au moins 300 000 francs.~~	

PROJET LON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] ~~Si une combinaison de rente et de prestation en capital est choisie, les montants minimaux indiqués à l'al. 1 s'appliquent proportionnellement.~~	
Art. 10f Exceptions à l'obligation de couverture d'assurance en raison de l'état de santé de la personne à assurer	[1] Si un ou plusieurs des risques visés à l'art. 10c ne peuvent pas être assurés parce qu'une assurance a refusé la personne à assurer ou a émis des réserves en raison de son état de santé, l'obligation de couverture d'assurance ne s'applique pas. [2] Les réserves doivent avoir été émises moins de cinq ans auparavant. Un refus est valable pour une durée illimitée. [3] L'exploitant doit fournir le document écrit comprenant le refus ou les réserves.	Concernant l'al. 2 : Il faudrait mentionner de manière explicite qu'un refus est valable pour une durée illimitée.
Art. 14, al. 2, phrase introductive, et 6	[2] Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées aux art. 55, al. 1, let. a à k, n et q, 71b et 78, ainsi qu'à l'annexe 1, ch. 3, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui: [6] Les surfaces qui font partie de projets visés à l'art. 78 sont imputables ~~lorsqu'elles correspondent à des milieux naturels présentant un intérêt écologique et ne sont pas des surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1.~~	Le fait que les surfaces propres aux projets visés à l'art. 78 soient imputables pour la part de surfaces de promotion de la biodiversité est une bonne chose. Cependant, si le projet cité à l'art. 78 a été validé par l'OFAG – et par conséquent, est reconnu comme jouant un rôle important dans la promotion de la biodiversité - il ne paraît pas nécessaire de procéder à un tri ultérieur des surfaces imputables ou non. Ceci compliquerait inutilement le système, notamment pour les exploitants, dont les calculs de surfaces sont déjà un casse-tête (7% de SPB sur la SAU, 3.5% de SPB dans les terres ouvertes, etc.).
Art. 14a Part des surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes	Supprimer	Agrijura reste opposée au 3.5% de SPB sur les terres ouvertes. Agrijura est d'avis que la mise en place de SPB sur les TO doit apporter une plus-value en termes de biodiversité. Ainsi, nous restons convaincus qu'il est nécessaire de travailler avec les réseaux écologiques existants et définir en leur sein les zones déficitaires. Avec la fusion des réseaux, cet élément pourrait entrer en vigueur en même temps.
Art. 35, al. 4 et 6	[4] Les surfaces dont l'utilisation et la protection font l'objet	Modification formelle

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'un accord écrit avec le service cantonal en vertu de la LPN et qui ne sont de ce fait pas utilisées chaque année, ne donnent droit, les années où elles ne sont pas exploitées, qu'à la contribution à la biodiversité (art. 55), à la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage (art. 78 et 79) et à la contribution de base des contributions à la sécurité de l'approvisionnement (art. 50). [6] Les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage (art. 55, al. 1, let. o) ne donnent droit qu'à la contribution à la biodiversité.	
Art. 41, al. 1, let. d, et 2, phrase introductive	[1] Le canton adapte la charge usuelle d'une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires, si: d. la surface pâturable ou son rendement ont fortement changé suite à la construction de grandes installations photovoltaïques. [2] Il réduit la charge usuelle si:	L'indication « fortement changé » est à préciser.
Titre précédant l'art. 55	Chapitre 3 Contribution à la biodiversité Section 1: Dispositions générales	
Art. 55, al. 1, let. p, et al. 1bis	1 La contribution à la biodiversité est versée par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, en propre ou en fermage: p. abrogée 1bis La contribution à la biodiversité est versée par arbre fruitier haute-tige, en propre ou en fermage.	Cette adaptation est en ordre, si ces arbres pourront effectivement continuer à être pris en compte et percevoir des contributions dans le cadre des nouveaux projets cités à l'art. 78. En 2022, il y avait > 160'000 arbres qui touchaient une contribution et dont l'avenir serait incertain sans pérennisation des contribution.
Titre précédant l'art. 56	Section 2: Contribution	
Art. 57, al. 1bis, let. a	1bis Il est tenu d'exploiter les arbres visés à l'art.55, al. 1bis, conformément aux exigences pendant la durée suivante:	Cette adaptation découlant du nouvel art. 78 est en ordre.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. arbres fruitiers haute-tige du niveau de qualité I: pendant au moins une année;	
Art. 58, al. 6 et 7	[6] Des petites structures peuvent être aménagées pour des motifs relevant de la protection de la nature, ou dans le cadre de projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage visés à l'art. 79. [7] L'utilisation de girobroyeurs à cailloux ~~et de faucheuses conditionneuses~~ est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité, ainsi que dans les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8.	al. 6 : L'éligibilité des petites structures au sens large du terme donnant droit aux contributions est à saluer. Cela permet plus de flexibilité aux exploitants en matière de promotion de la biodiversité. al. 7 : AGRIJURA est sceptiques quant à l'interdiction du conditionneur dans toutes les SPB, sachant que tous les exploitants ne possèdent pas la possibilité de le désactionner/démonter sur leur engin. Il serait plus judicieux de se concentrer sur la sensibilisation à une fauche préservant la petite faune.
Art. 59, al. 5	Abrogé	Voir commentaire à l'art. 58, al. 7
Section 3 (art. 61 et 62)	Abrogée	Voir commentaires concernant l'art. 78
Chapitre 4 (art. 63 et 64)	Abrogé	Voir commentaires concernant l'art. 78
Pas en consultation Art. 71a al. 3 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	[3] Sur toute la surface, aucun herbicide ne doit être utilisé, selon les modalités suivantes: a. concernant les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c: 1. ~~sur l'ensemble des surfaces de l'exploitation affectées à la culture principale annoncée~~ par parcelle, et 2. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions;	AGRIJURA salue encore les efforts de la Confédération pour réduire l'utilisation des herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales. Concernant l'al. 3 : les conditions cadres pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales restent conçues de telle manière qu'elles vont à l'encontre de la réalisation des objectifs ou l'entravent directement. AGRIJURA estime que le non-recours aux herbicides est l'une des rares mesures de la trajectoire de réduction pouvant être mise en œuvre de manière pratique dans chaque grande culture, tout en permettant d'obtenir une plus-value sur le marché.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Toutefois, pour que le système de production permette de réduire de manière effective le recours aux herbicides dans les grandes cultures, le programme de contribution doit impérativement être mis en œuvre à l'échelle de la parcelle et non à celle de la culture. Une mise en œuvre au niveau de la culture rend impossible la participation des agriculteurs pour les raisons suivantes : - Sur les parcelles en pente, le risque d'érosion est fortement augmenté par une régulation mécanique des adventices. Une telle parcelle rend donc impossible la participation au système de production sur d'autres parcelles. - Selon la variété, l'acheteur et les possibilités de commercialisation, toutes les parcelles (p. ex. les parcelles de pommes de terre) d'une exploitation de grandes cultures ne sont jamais exploitées de manière uniforme. Si la flexibilité nécessaire dans la régulation des adventices n'est pas accordée aux producteurs, ceux-ci renoncent par la suite complètement à participer au système de production. L'utilisation d'herbicides sur les parcelles où la pression des adventices est très élevée doit rester possible, sans pour autant exclure la participation au système de production sur les autres parcelles.
Art. 71b, al. 3	[3] Aucune contribution n'est versée pour les bandes semées pour organismes utiles visées à l'al. 1, let. b, sur les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle selon l'art. 55, al. 1, let. n.	Cette adaptation découlant du nouvel art. 78 est en ordre.
Titre suivant l'art. 77	Chapitre 5a : Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 Contribution	[1] La Confédération soutient des projets cantonaux encourageant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité et la mise en œuvre d'autres mesures de promotion de la biodiversité et visant la préservation, la promotion et le développement de la diversité des paysages cultivés. [2] Elle accorde son soutien à un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage conformément à un projet autorisé par l'OFAG en vertu de l'art. 79 et que les exploitants les mettent en œuvre sur la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13 OTerm ou sur une surface d'estivage au sens de l'art. 24 OTerm, qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail. [3] Le canton fixe les taux des contributions allouées par mesure. [4] La Confédération prend en charge au maximum 90 % des contributions fixées par le canton selon l'al. 3, mais au plus les montants visés à l'annexe 7, ch. 4. [5] La contribution fédérale est versée annuellement. [6] Des contributions peuvent être allouées pour des surfaces sur lesquelles sont menés des recherches ou des essais visant à améliorer la biodiversité régionale ou la qualité du paysage.	La fusion des projets de mise en réseau avec ceux de qualité du paysage est une bonne chose, mais le concept est bien plus qu'une simple fusion des périmètres comme annoncé. al.1 : la composante biodiversité paraît prépondérante. Les mesures en faveur du maintien de la qualité du paysage doivent également être considérées à leur juste valeur dans ce cadre. al. 2 : La charge pour les cantons sera considérable. Quant à l'agenda prévoyant une entrée en vigueur des projets en 2027, il paraît trop optimiste. La question se pose de savoir si les cantons seront réellement en mesure d'élaborer de nouveaux projets, se basant sur de nouvelles bases, dans le temps imparti. En ce qui concerne les exploitants, AgriJura souhaite que les efforts fournis à ce jour dans le cadre des projets de mise en réseau et de qualité du paysage ne soient pas réduits à néants, mais pérennisés. Pour ces raisons, l'adaptation présentée est rejetée et une formulation alternative est proposée, dans laquelle l'objectif initial des projets de mise en réseau et de qualité de paysage est maintenu et seuls les périmètres doivent être fusionnés...
Art. 79 Exigences applicables aux projets cantonaux	[1] Les projets cantonaux doivent remplir les exigences suivantes: ~~a. Les objectifs suivent ceux que vise la conception «Paysage Suisse» de l'Office fédéral de l'environnement de 2020 en matière de surfaces et de qualité.~~ ~~b. Les objectifs quantitatifs de surfaces et de qualité se~~	Etant donné que l'agenda est optimiste et la charge de travail considérable pour les cantons, AgriJura part du principe que les projets actuels ne seront pas fondamentalement remaniés, à l'exception des périmètres. Par conséquent, il aurait été suffisant de procéder à des modifications ponctuelles

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~fondent sur la planification cantonale de l'infrastructure écologique.~~ c. Les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. ~~d.~~ L'encouragement des espèces cibles et caractéristiques pour l'agriculture ~~conformément au rapport d'Agroscope «Opérationnalisation des objectifs environnementaux pour l'agriculture» de janvier 2013 est assuré~~ se fondent sur les inventaires nationaux, régionaux ou locaux ou sur les documents, objectifs ou modèles scientifiques publiés. Ils tiennent compte du potentiel de développement spécifique de la flore et de la faune dans la région concernée. ~~e. L'exploitation, ciblée et conforme aux objectifs de protection, des biotopes inscrits dans des inventaires nationaux et régionaux selon les art. 18a et 18b LPN est assurée.~~ ~~f.~~ La préservation, l'encouragement et le développement d'un paysage agricole régional attrayant est assuré 2 Un conseil technique individuel ou ~~équivalent~~ de groupe en vue de la mise en œuvre des mesures est assuré et suivi au cours des quatre premières années du projet selon l'art. 79a, al. 5.	dans les dispositions actuelles concernant les mises en réseau, notamment pour remédier aux problèmes de qualité. Or, la proposition se fonde sur de toutes nouvelles bases (let. a, b, d et e). Ceci complique largement le système, alors que l'objectif final reste le même, à savoir la mise en réseau d'habitats de qualité pour favoriser la biodiversité. Agrijura souhaite que la fusion soit simple, ou qu'elle ne soit pas. Variante 1 : 1) Les périmètres sont fusionnés selon le modèle de mesures comme aujourd'hui à l'horizon 2026-2027. Aucune étude et analyse préalable n'est nécessaire. Aucun lien n'est fait avec à la Conception paysage suisse, idem pour la biodiversité avec un refus de l'infrastructure écologique (d'ailleurs en retard dans de nombreux cantons). Variante 2 : 2) Si la mesure de fusion devait être contraignante et engageante en termes de travaux administratifs préparatoires, Agrijura demande qu'elle soit repoussée à l'horizon 2030. A notre avis, il est totalement exagéré de mettre en place de nouveaux réseaux, qu'ils soient fusionnés ou non, à 3 ans d'une nouvelle politique agricole que chacun appelle de ses vœux à être simplifiée. let. a : AGRIJURA s'oppose aux références à la CPS, qui ont d'ailleurs été rejetées dans son ensemble par le passé. En effet, la CPS se concentrait trop sur la conservation et la protection du paysage au lieu de s'intéresser à son développement et à son aménagement. De plus, les objectifs formulés dont il est question ici sont une atteinte inacceptable à la souveraineté des cantons, réduisant drastiquement leur

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		marge de manœuvre. let. b : Il n'est pas acceptable que l'infrastructure écologique (IE) soit mise en place par le biais des nouveaux projets cités à l'art. 78, alors que celle-ci doit être le fruit d'une collaboration entre différents secteurs. De plus, selon les objectifs formulés, l'IE devrait assurer à long terme la protection de surfaces dévouées à la biodiversité. Or la participation aux projets cités à l'art. 78 se fait sur une base volontaire, ce qui n'est pas en adéquation avec les objectifs de l'IE. De plus, il n'est pas acceptable que la mise en œuvre de l'IE, avec un objectif ambitieux de 17% de surfaces protégées (ou 30% selon les interprétations), soit financée par les paiements directs. Concernant la let. d : la formulation initiale selon les anciens projets de mise en réseau doit également être conservée ici. let. e : Il n'est pas du devoir seule de l'agriculture de s'assurer de l'exploitation conforme des biotopes d'importance nationale et régionale, tout comme il n'est pas correct que cette tâche soit financée par les paiements directs uniquement. Cette disposition n'a pas sa place dans l'OPD. Concernant la let. f : afin de soutenir les mesures visant à promouvoir la qualité du paysage, cet objectif doit être mentionné ici. al. 2 : Il est important de clarifier que le recours au conseil est une condition contraignante à la participation aux projets en question. Cependant, un conseil de groupe doit pouvoir rester une possibilité, ce d'autant que la main d'œuvre ne sera pas forcément facile à assurer selon le taux de participation. De plus, il est apparu que les conseils de groupe sont aussi très précieux : on échange et on se motive l'un l'autre. C'est pourquoi ces conseils ne doivent pas être limités, mais

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		appréciés à la même valeur que les conseils individuels.
Art. 79a Procédure	[1] Le canton élabore le projet en collaboration avec les milieux concernés. [2] Il dépose auprès de l'OFAG ~~la~~ les demandes d'autorisation et de financement ~~du~~ des projets. [3] La demande doit être déposée dans les délais suivants: a. ébauche de projet: au plus tard le 31 janvier de l'année précédant le début prévu du projet; b. demande: au plus tard le 30 juin de l'année précédant le début prévu du projet. [4] L'OFAG autorise les projets et leur financement. [5] Les projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage durent huit ans. Il est possible de déroger à cette durée de projet si cela permet la coordination avec un autre projet. L'exploitant doit mettre en œuvre les mesures annuelles jusqu'à l'échéance de la durée du projet. [6] Les cantons peuvent demander d'autres mesures au cours de la période de mise en œuvre d'un projet. Le canton surveille l'avancée du projet et introduit les adaptations nécessaires. [7] Pour les surfaces donnant droit à des contributions à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage, des prescriptions d'utilisation dérogeant à celles des surfaces de promotion de la biodiversité du niveau de qualité I selon l'art. 58 peuvent être autorisées si cela est nécessaire pour les espèces cibles. Les prescriptions d'utilisation doivent être convenues entre l'exploitant et le canton. [8] La dernière année de la période de mise en œuvre, le canton remet un rapport d'évaluation à l'OFAG pour chaque	al. 1: La disposition laisse à penser que les cantons sont tenus d'élaborer un seul et unique projet. Pour les cantons comptant beaucoup de surfaces comme Berne, cela paraît peu approprié. La promotion de la biodiversité et de la qualité du paysage doivent pouvoir être prises compte à plus petite échelle, afin que les spécificités régionales et locales ne soient pas négligées. al. 2 : La marge de manœuvre des cantons doit être assurée, au même titre qu'elle l'était dans le cadre des projets de mise en réseau. La validation des projets par l'OFAG complique le processus, et laisse à penser une moins grande flexibilité des cantons dans l'élaboration de leurs projets.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	projet au plus tard le 30 juin, accompagné, le cas échéant, d'une demande pour un projet subséquent.	
Chapitre 6 (art. 82 à 82c)	Abrogé	Modification formelle
Art. 97, al. 1, let. b	Ne concerne que le texte allemand	Modification formelle
Art. 98, al. 3, let. c	[3] La demande doit comprendre notamment les indications suivantes: c. abrogée	La simplification proposée est en ordre, sachant que les données sont géoréférencées.
Art. 101 Attestation	[1] Les exploitants qui déposent une demande pour certains types de paiements directs doivent prouver aux autorités d'exécution qu'ils: a. satisfont ou ont satisfait aux exigences des types de paiements directs concernés, y compris celles des PER, dans l'ensemble de l'exploitation; b. satisfont aux exigences concernant la couverture d'assurance maladie et d'assurance accident. [2] Sont déterminants pour la preuve visée à l'al. 1, let. b: a. les contrats ou polices d'assurance pour l'année de contributions; b. le versement des primes d'assurance l'année de contributions. c. (nouveau) les documents fiscaux et/ou les refus et réserves d'assurance en cas d'invocation d'une exception à l'exigence. [3] Les documents de preuve visés à l'al. 2 sont conservés durant au moins six ans.	Concernant l'al. 2, let. c (nouveau) : il convient d'ajouter l'attestation par la couverture d'assurance. Le fardeau de la preuve incombe à l'exploitant.
Art. 104, al. 4	[4] Il ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre de projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage.	Modification formelle

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 107a, titre, et al. 1, let. b Abandon de l'adaptation des contributions d'estivage, de la contribution à la biodiversité et de la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage en cas de désalpe précoce causée par la présence de grands prédateurs	[1] Si des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires doivent effectuer prématurément une désalpe en raison de la mise en danger des animaux de rente par les grands prédateurs, le canton peut: b. octroyer la contribution à la biodiversité selon l'annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 12, et la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage selon l'annexe 7, ch. 5a.1, à hauteur de la totalité du montant des contributions versées l'année précédente, même si la charge en bétail est inférieure à la charge usuelle.	Modification formelle
Art. 109, al. 5	[5] Les contributions d'estivage, les contributions pour les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage et la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage dans la région d'estivage peuvent être versées au consortage ou à la coopérative d'alpage si cela permet de simplifier notablement le travail administratif. Lorsque les contributions sont versées à une collectivité de droit public (commune, bourgeoisie), au moins 80 % du montant sont reversés aux détenteurs de bétail titulaires d'un droit d'estivage.	Modification formelle
Art. 115h	[1] L'obligation de couverture d'assurance maladie et d'assurance accident ne s'applique pas aux personnes visées à l'art. 10a, al. 1, ~~qui ont atteint l'âge de 55 ans révolus le 1er janvier 2027~~ nées en 1972 ou avant. [2] La contribution pour la mise en réseau, la contribution à la qualité du paysage et la contribution à l'utilisation efficiente des ressources pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée sont encore versées conformément à l'ancien droit pendant deux ans après l'entrée entrée en vigueur de la modification du.... Les réductions sont effectuées conformément à l'ancien droit. [3] La contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du	Concernant l'al. 1 : modification formelle pour une meilleure compréhension

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	paysage visée à l'art. 78 n'est versée que deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du..... [4] Les arbres isolés indigènes et les allées d'arbres adaptés au site visés à l'art. 55, al. 1[bis], let. b, de l'ancien droit sont encore imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14 pendant deux ans après la modification du …. [5] Les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques à la région visées à l'art. 55, al. 1, let. p, de l'ancien droit sont encore imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité selon les art. 14 et 14a pendant deux ans après la modification du ….	
Annexe 1 Prestations écologiques requises		
Ch. 1.1, let. d	L'exploitant doit tenir à jour des enregistrements concernant la gestion de l'exploitation. Ces enregistrements doivent refléter de manière traçable le déroulement des opérations importantes effectuées dans l'exploitation. Ils doivent être conservés durant six ans au moins. Ils doivent notamment comprendre les indications suivantes: d. le bilan de fumure calculé par le service central en ligne mis à disposition par l'OFAG et validé pour l'exécution ainsi que les documents supplémentaires nécessaires selon le guide Suisse-Bilanz, qui ne sont pas disponibles sous forme numérique dans le service web	Pour toutes les livraisons et remises d'éléments fertilisants qui ont été effectuées ou saisies dans le système d`information numérique, aucun enregistrement supplémentaire ne doit être conservé et/ou contrôlé par l'exécution. Dans le cas contraire, l'utilité du système d`information numérique est remise en question.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. 2.1.2	Pour le calcul du bilan de fumure, les données déterminantes sont celles de l'année civile précédant l'année de contributions. Le bilan de fumure doit être calculé chaque année. Lors du contrôle, le bilan de fumure bouclé de l'année précédente est déterminant. Le calcul et la validation du bilan de fumure pour l'exécution sont à effectuer par voie électronique dans le service central en ligne mis à disposition par l'OFAG. La validation du bilan de fumure pour l'exécution a lieu dès qu'un contrôle a été annoncé sur l'exploitation.	La validation du bilan de fumure numérique pour l'exécution ne peut avoir lieu qu'après l'annonce d'un contrôle. L'obligation de valider chaque bilan de fumure calculé pour l'exécution équivaudrait à un contrôle annuel. Le rythme actuel des contrôles doit impérativement être maintenu.
Ch. 2.1.3a let. a et b	Les transferts d'éléments fertilisants suivants sont pris en compte pour le calcul du bilan de fumure : a. les transferts d'engrais et d'aliments concentrés saisis dans le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants visé à l'art. 14 OSIAgr; ~~b. les transferts de fourrage de base. Le canton peut refuser les teneurs en éléments fertilisants non plausibles. Sur demande du canton, le remettant doit démontrer à ses frais la plausibilité des teneurs indiquées.~~	Aucun changement ne doit être apporté à la pratique d'exécution concernant les livraisons de fourrage de base, car il n'existe pas de mandat politique à ce sujet. En conséquence, il n'est pas nécessaire de compléter l'OPD. Le guide Suisse-Bilanz est aujourd'hui déterminant.
Ch. 2.1.8 let. a, b et c	Le report d'éléments fertilisants sur le bilan de fumure des années suivantes est avec effet rétroactif au 1er janvier 2024 autorisé selon les modalités suivantes: a. Au maximum 5 % en kg du phosphore et de l'azote peuvent être transférés dans le bilan de fumure de l'année suivante si aucun report n'a eu lieu l'année précédente. b. En viticulture et en arboriculture, la répartition des engrais phosphorés épandus sur cinq ans au maximum est autorisée. c. Pour les autres cultures, l'apport de phosphore sous forme de compost et de chaux peut être réparti sur trois	La marge de tolérance de 10 % dans le Suisse-Bilanz a été supprimée au 1er janvier 2024. Pour cette raison, il est important de garantir aux exploitations la possibilité de reporter un solde à cette date. Aujourd'hui déjà, des reports sont possibles pour les engrais minéraux (P, K) et le compost (P), et peuvent être inscrits dans le Suisse-Bilanz. Comme le report mentionné à la let. a doit impérativement être compensé l'année suivante, il n'y a pas plus d'apport de nutriments en moyenne sur deux ans.

BROWILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	années au maximum.	
Ch. 2.1.9b let. b	Le calcul des UGB par hectare de surface fertilisable se fonde sur la somme: b. de la quantité totale d'azote ou de phosphore des engrais employés, en UGB.	Extension à tous les engrais
Ch. 2.1.13	Les exploitations qui ont conclu des conventions sur la correction linéaire selon le module complémentaire 6 ou sur le bilan import-export selon le module complémentaire 7 de la méthode «Suisse-Bilanz», doivent utiliser les teneurs en éléments fertilisants spécifiques à l'exploitation pour les transferts d'engrais de ferme saisis dans système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants.	Modification formelle en raison du remplacement de HODUFLU
Ch. 6.1a.4, phrase introductive	Lors de l'application de produits phytosanitaires qui contiennent des substances chimiques visées à l'annexe 1, partie A, OPPh, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux instructions du service d'homologation des produits phytosanitaires de l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires du 23 février 2022 relatives aux mesures de réduction des risques lors de l'application de produits phytosanitaires. Cette disposition n'est pas applicable au traitement plante par plante, aux utilisations dans des serres fermées et à l'utilisation de substances chimiques visées à l'annexe 1, partie A, OPPh dont le type d'action exercée est «substance à faible risque». Conformément aux instructions, le nombre de points suivant doit être atteint:	Voir commentaire de l'annexe 8, ch. 2.2.9a, let. b-d
Ch. 6.2.2, let. b, let. a	L'utilisation d'herbicides est réglée comme suit: b. les herbicides autorisés en prélevée ne peuvent être utilisés que dans les cas de figure suivants, à condition qu'ils ne contiennent aucune substance active visée au ch. 6.1.1:	La modification est saluée.

BRÜNLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Culture: a. Céréales — Herbicides en prélevée: Traitement partiel ou de surface	
Annexe 2 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage		
Ch. 4.1.9	Les filets synthétiques ne peuvent être utilisés pendant la pâture que s'ils ne posent pas de problèmes aux animaux sauvages. Ils doivent être retirés immédiatement après tout changement de parc ou de surface de pâturage. Le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit, afin de garantir la protection des animaux sauvages.	L'utilisation limitée de filets synthétiques (le seul système de clôture flexible disponible) pendant le pacage est refusée. Le conflit d'objectifs entre la protection des animaux de rente et celui de « ne pas entraîner de problèmes pour les animaux sauvages » est insoluble. La priorité doit être donnée à la protection des animaux de rente face aux grands prédateurs.
Ch. 4.1.10	Dans le cadre des stratégies individuelles de protection des troupeaux visées à l'art. 47b, le canton peut autoriser l'exploitant à déroger aux ch. 4.1.4 et 4.1.6, ainsi qu'à l'obligation de retirer les filets synthétiques conformément au ch. 4.1.9. L'autorisation de laisser des filets synthétiques en place au-delà de la durée de séjour présuppose que ces filets ne posent pas de problèmes aux animaux sauvages.	Voir Ch. 4.1.9
Ch. 4.2.9	Dans le cadre des stratégies individuelles de protection des troupeaux visées à l'art. 47b, le canton peut autoriser l'exploitant à déroger au ch. 4.2.4, ainsi qu'à l'obligation de retirer les filets synthétiques conformément au ch. 4.1.9. L'autorisation de laisser des filets synthétiques en place au-delà de la durée de séjour présuppose que ces filets ne posent pas de problèmes aux animaux sauvages.	Voir Ch. 4.1.9
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité **A Surfaces de promotion de la biodiversité**		

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. 1.1.4	Le canton peut autoriser que les surfaces dont la composition floristique n'est pas satisfaisante soient exploitées de manière appropriée ou débarrassées de leur végétation par des moyens mécaniques ou chimiques pour être ressemencées.	La possibilité donnée aux cantons de définir quel est l'office à impliquer dans le processus d'autorisation est saluée.
Ch. 10.1.1, let. a	Définition: surfaces de grandes cultures exploitées de manière extensive qui: a. sont aménagées sous forme de bordure sur toute la longueur des cultures ou sur l'ensemble de la surface, et	La modification est saluée.
Ch. 13 et 16	Abrogés	Cette adaptation découlant du nouvel art. 78 est en ordre.
Ch. 14.2.2	Concernant les surfaces qui remplissent les critères du niveau de qualité II pour la contribution à la biodiversité, des dérogations aux principes du niveau de qualité I peuvent être autorisées en accord avec les services cantonaux de protection de la nature.	Cette adaptation découlant du nouvel art. 78 est en ordre..
Ch. 17.1.2a	Si le semoir utilisé présente un écartement des socs d'au moins 30 cm, il n'est pas nécessaire de laisser des rangs non semés.	La modification est saluée.
Ch. 17.1.4	Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues au printemps, soit par l'intermédiaire d'une régulation mécanique des mauvaises herbes au plus tard le 15 avril, soit par une application unique d'herbicides.	La modification est saluée.
Ch. 17.1.7	Un roulage unique au printemps est autorisé jusqu'au 15 avril.	La modification est saluée.
B Mise en réseau Abrogée		L'adaptation découlant du nouvel art. 78 est en ordre. Pour plus de détails concernant les dispositions propres au nouveau projet, voir commentaires aux art. 78, art. 79 et art. 79a.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 6 Exigences spécifiques relatives aux contributions pour le bien-être des animaux **A Exigences relatives aux contributions SST**		
Ch. 2.5, phrase introductive	La détention individuelle ou en groupe dans un box à aire unique ou à plusieurs aires, comprenant une aire de repos selon le ch. 2.1, let. a, est admise dans les situations suivantes:	La modification est saluée.
Annexe 7 Taux des contributions		
Ch. 3, titre	3 Contribution à la biodiversité	
Ch. 3.1.1, ch. 13, 3.1.2, ch. 2, 3.2 et 4	Abrogés	Cette modification découlant du nouvel art. 78 est en ordre. Attention toutefois à ce que des contributions soient effectivement garanties aux arbres isolés et aux allées d'arbres dans le cadre des nouveaux projets.
5a Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage Ch. 5a.1	La Confédération met, par année, à la disposition des cantons pour les projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage visés à l'art. 78 un maximum de ~~250~~ francs par hectare de surface agricole utile et un maximum de ~~130~~ francs par PN de la charge usuelle dans la région d'estivage.	Les montants doivent être réévalués et ne doivent pas signifier un manque à gagner pour les exploitations agricoles par rapport à la situation actuelle. Les contributions versées dans le cadre des nouveaux projets doivent rester attractives et claires pour tous les exploitants intéressés à participer, égal la région dans laquelle leur exploitation se trouve. De plus, les mesures en faveur du paysage devront être rétribuées à leur juste valeur, car le projet n'a pas pour objectif de favoriser uniquement la promotion de la biodiversité.
Annexe 8 Réduction des paiements directs		
Ch. 2.1.6, let. d et e		Modification formelle
d. Déclaration incorrecte des arbres fruitiers haute-tige (art. 98, 100 et 105)	Indication trop basse Indication trop élevée	Pas de correction Correction des données et réduction supplémentaire de 50 fr. par

PROJET

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td></td><td></td><td>arbre concerné</td></tr>
<tr><td>e. Déclaration incorrecte de la catégorie ou du niveau de qualité des arbres fruitiers haute-tige (art. 98, 100 et 105)</td><td>Indication erroné</td><td>Pour tous les manquements: correction des données et réduction supplémentaire de 50 fr. par arbre concerné</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Couverture d’assurance maladie et d’assurance accident

Ch. 2.1a.1</td><td>En cas d’absence ou de lacune de couverture d’assurance maladie ou d’assurance accident, la réduction est de 10 % du total des paiements directs pour la première infraction, mais au minimum de 500 francs et au maximum de 2000 francs par an.

La réduction en pourcentage et les montants minimaux et maximaux sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2.2.3, let. a et b
<table>
<tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr>
<tr><td>a. Plan d’exploitation, liste des parcelles, rapport sur la rotation des cultures ou formulaire sur les parts de cultures disponibles, enregistrements des aliments NPr, analyses du sol (de plus de 10 ans), tests des pulvérisateurs de plus de 3 ans, incomplets, manquants, erronés, inutilisables ou invalides (annexe 1, ch. 1, 2.2 et 6.1a.1)</td><td>50 fr. par document ou par analyse du sol

La réduction n’est effectuée que si le manquement est encore présent à l’expiration du délai supplémentaire accordé ou si le document n’est pas fourni</td></tr>
<tr><td>b. Bilan de fumure (y compris les justificatifs nécessaires) incomplet, manquant, erroné ou inutilisable (annexe 1, ch. 1)</td><td>200 fr. Si le manquement est encore présent après l’expiration du délai supplémentaire accordé ~~de 10 jours au maximum~~, 110 points sont déduits</td></tr>
</table></td><td>Concernant la let. a : la modification est saluée.

Concernant la let. b : un délai supplémentaire de 10 jours au maximum est trop court. Son introduction doit donc être supprimée.</td></tr>
</table>

BROUILLON

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 2.2.4, let. c
<table><tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr><tr><td>c. Moins de 3,5 % de surface de promotion de la biodiversité (art. 14a)</td><td>2~~0~~ points par % de moins~~, au moins 10 points~~</td></tr></table></td><td>La sanction est disproportionnée et doit être réduite à 2 points au lieu de 20 points par % de moins.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.2.6, let. g</td><td>Abrogée</td><td>Modification formelle, car les témoins non traités, ne sont plus pertinents pour l’octroi de paiements directs.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 2.2.9a, let. b à d
<table><tr><td>Manquement concernant le point de contrôle</td><td>Réduction</td></tr><tr><td>b. abrogée</td><td></td></tr><tr><td>c. Les mesures de réduction de la dérive n’ont pas permis d’obtenir au moins 1 point et/ou les mesures de réduction du ruissellement n’ont pas permis d’obtenir au moins 1 point (annexe 1, ch. 6.1a.4)</td><td>~~600 fr./ha × surface concerné en ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Les mesures de réduction du ruissellement n’ont pas permis d’obtenir au moins 1 point (annexe 1, ch. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 fr./ha × surface concerné en ha~~</td></tr></table></td><td>Concernant les let. c et d : distinguer la réduction pour la dérive de celle pour le ruissellement (jusqu'à présent une seule réduction de 600 fr./ha de surface concernée) en deux nouvelles réductions équivaut à un doublement de la sanction. Cette modification est rejetée, il faut maintenir le statu quo.

La mise en œuvre et l'application des mesures, en particulier celles visant à réduire le ruissellement, ne sont pas adaptées à la pratique. Les mesures qui ne peuvent être ni mises en œuvre ni contrôlées ne doivent pas être sanctionnées. La réduction doit donc être supprimée.

Il est en principe douteux que les mesures de réduction du ruissellement puissent être mises en œuvre avec un effort proportionné..</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.4, titre</td><td>2.4 Contribution à la biodiversité</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a et 2.5</td><td>Abrogés</td><td>Modification formelle</td></tr>
<tr><td>2.9a Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage

Ch. 2.9a.1</td><td>Les réductions des contributions sont fixées par le canton dans le cadre des conventions liées au projet. Elles correspondent au moins aux réductions mentionnées aux ch. 2.9a.2 et 2.9a.3.</td><td>Même réglementation que celle actuellement en vigueur pour les contributions à la mise en réseau et à la qualité du paysage.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.9a.2</td><td>La première inobservation des conditions et des charges entraîne au moins la réduction des contributions de l’année en cours et la restitution de celles reçues l’année précédente. La réduction s’applique aux mesures pour lesquelles</td><td></td></tr>
</table>

PROJET

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	les conditions et les charges n'ont pas été intégralement respectées.	
Ch. 2.9a.3	La récidive entraîne non seulement l'exclusion du droit aux contributions pour l'année en cours, mais encore la restitution de toutes les contributions versées pour le projet en cours. La réduction s'applique aux mesures pour lesquelles les conditions et les charges n'ont pas été intégralement respectées.	
Ch. 2.9a.4	Si l'obligation d'être conseillé n'est pas respectée pendant la période de projet, la réduction est de ~~1000~~ 200 francs.	Il est important que les exploitants aient recours à un conseil technique dans le cadre des projets cité à l'art. 79, mais la sanction est trop élevée et doit être revue à la baisse.
Ziff. 2.9a.5 (nouveau)	En cas de perte de terres affermées, les cantons ne réduisent pas ou ne refusent pas les contributions en raison du non-respect de la durée d'engagement.	Maintenir ici aussi l'approche actuelle pour contributions à la mise en réseau et à la qualité du paysage.
Ch. 3.9 Contributions à la qualité du paysage	Abrogé	Modification formelle
3.9a Réduction de la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage	Les dispositions du ch. 2.9a s'appliquent également aux exploitations d'estivage et aux exploitations de pâturages communautaires.	

BROUILLON

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications de l'OAS sont soutenues dans leur grande majorité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 3	[3] Si des contributions sont octroyées aux fermiers, un contrat de bail à ferme doit être conclu pour une durée d'au moins 20 ans. Pour les mesures visées à l'art. 1, al. 1, let. c, ch. 1, un contrat de bail à ferme doit être conclu pour une durée résiduelle de 10 ans. Le contrat de bail à ferme doit être inscrit au registre foncier s'il ne fait pas partie intégrante du contrat de droit de superficie.	Il est salué que les mesures visant à promouvoir la santé animale et une production particulièrement respectueuse de l'environnement et des animaux requièrent un contrat de bail à ferme pour une durée résiduelle de seulement 10 ans.
Art. 6, al. 3	[3] Pour les mesures collectives n'entrant pas dans le champ de l'al. 2, au moins deux exploitations agricoles ou entreprises d'horticulture productrice doivent atteindre une taille de ~~1,00~~ 0,6 UMOS chacune.	En ce qui concerne la nouvelle taille des exploitations nécessaire pour les mesures collectives de 1 UMOS chacune, compte tenu du changement climatique, de nombreux approvisionnements importants en eau ne pourraient plus être réalisés, car plus aucune contribution de la Confédération (si ce n'est que pour des mesures individuelles) ne serait versée. Le seuil actuel de 0.60 UMOS a fait ses preuves et n'a donc besoin d'aucun durcissement.
Art. 14, al. 1, let. d	[1] Des aides financières sont octroyées pour les mesures suivantes: d. infrastructures de base dans l'espace rural: approvisionnement en eau et en électricité, raccordements du service universel dans le secteur des télécommunications dans les lieux non desservis par une technique de télécommunication.	L'énumération est désormais exhaustive.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, al. 1	[1] Sont soutenues les mesures qui profitent aux exploitations agricoles, aux exploitations d'estivage, aux entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables, aux entreprises d'horticulture productrice ou aux entreprises de pêche.	
Art. 23, al. 1, let. d, et 2, let. f	[1] Les coûts suivants sont imputables en plus des coûts visés à l'art.10: a. primes d'assurance responsabilité civile du maître de l'ouvrage et d'assurance des travaux de construction. [2] Ne sont notamment pas imputables: f. les frais administratifs, jetons de présence, primes d'assurance à l'exclusion des primes visées à l'al. 1, let. d, et intérêts;	Il est salué que les primes d'assurance responsabilité civile du maître de l'ouvrage et des travaux de construction soient désormais aussi imputables.
Art. 29, al. 1, 2, let. e, et 3	[1] Les mesures individuelles sont les mesures portées par au moins une exploitation agricole et servant à la production et à la valorisation de produits issus de la production végétale ou de l'élevage d'animaux de rente. [2] Les aides financières pour mesures individuelles sont octroyées aux exploitants d'exploitations agricoles, d'entreprises d'horticulture productrice et d'entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables pour: e. les mesures de construction ou équipements dans des bâtiments existants pour des produits de l'aquaculture, des algues et des insectes et d'autres organismes vivants qui ne sont pas des produits utilisables issus de la production végétale ou de l'élevage d'animaux de rente et qui servent de denrées alimentaires ou d'aliments pour animaux.	Concernant l'al. 1 : modification formelle Concernant l'al. 2, let. e : l'extension aux produits mentionnés (aquaculture, etc.) est saluée.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Les aides financières pour mesures individuelles sont octroyées aux pêcheurs professionnels pour des mesures de construction ou des équipements destinés à l'élevage piscicole respectueux des animaux et la transformation et la commercialisation de la propre production.	
Art. 30, al. 2, let. c, et 4	[2] Les aides financières pour mesures collectives sont octroyées aux exploitants d'au moins deux exploitations agricoles, entreprises d'horticulture productrice ou entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables pour: c. la construction ou l'acquisition sur le marché libre de constructions ou d'installations de valorisation de la biomasse; [4] Les petites entreprises artisanales obtiennent uniquement des aides financières pour les mesures visées à l'al. 2, let. a et d.	L'harmonisation sous le terme « valorisation de la biomasse » est saluée. Selon le rapport explicatif, ce terme englobe tant les installations de biogaz que celles de compostage.
Art. 32 Caractère supportable de l'investissement et rentabilité de l'exploitation	[1] Il doit être établi avant l'octroi de l'aide financière que l'investissement prévu peut-être financé, que la charge en résultant est supportable et que l'exploitation est rentable. La rentabilité de l'exploitation est établie si la totalité du capital emprunté peut être remboursé en 30 ans. [2] Pour les investissements supérieurs à 100 000 francs, le requérant doit prouver au moyen des instruments de planification appropriés que la charge sera supportable et que la rentabilité de l'exploitation est établie pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides financières, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque en fait également partie.	Agrijura est d'accord avec la position et proposition de l'OFAG.
Art. 35 Conditions supplémentaires pour la transformation,	[1] Des aides financières pour les mesures visées à l'art. 30, al. 2, let. a, sont octroyées à des organisations de producteurs agricoles et à de petites entreprises artisanales	Il est salué que les organisations de producteurs puissent bénéficier de telles aides financières, mais la cohérence en matière d'aménagement du territoire doit être démontrée. Il

PROJET

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
le stockage ou la commercialisation de produits agricoles régionaux	lorsqu'elles remplissent les conditions supplémentaires suivantes: a. l'organisation ou l'entreprise est une entité économiquement autonome ou en relation à un seul niveau entre une entreprise mère et une filiale, l'ensemble du groupe devant alors satisfaire aux exigences du présent article et la société bénéficiaire de l'aide devant être propriétaire de l'immeuble; b. le personnel employé par l'organisation ou par l'entreprise ne totalise pas plus de 20 équivalents plein temps ou le chiffre d'affaires total ne dépasse pas 10 millions de francs; c. le chiffre d'affaires principal de l'organisation ou de l'entreprise provient de la transformation ou de la vente de matières premières agricoles produites dans la région. [2] L'activité des petites entreprises artisanales doit inclure la première étape de la transformation des matières premières agricoles. [3] Les organisations de producteurs agricoles dont les matières premières agricoles produites par eux-mêmes sont transformées, stockées ou commercialisées par des fermiers dans les installations des producteurs peuvent bénéficier d'aides dans la mesure où l'organisation de producteurs et le fermier remplissent les exigences visées par le présent article. [4] Une matière première agricole est considérée régionale si elle est produite dans les bassins d'emploi pertinents pour l'exploitation conformément à la division en Bassins d'emploi 2018 de l'Office fédéral de la statistique. Pour le PDR, la région est spécifiée dans la convention.	est en effet redouté que les obstacles en matière d'aménagement du territoire soient trop élevés et qu'ainsi, de tels projets pour la production et la transformation communes de la première étape ne soient empêchés, voire fortement compliqués.
Art. 38, al. 3	[3] Abrogé	Modification formelle

PROJET

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40, al. 2, let. b et c, phrase introductive, et 3	[2] Les aides financières pour des mesures individuelles sont octroyées aux exploitants d'exploitations agricoles, d'entreprises d'horticulture productrice et d'entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables pour: b. l'acquisition, sur le marché libre, d'immeubles agricoles afin d'encourager l'acquisition d'exploitations agricoles et de biens-fonds; c. la construction ou l'acquisition, sur le marché libre, de bâtiments et d'installations, de machines et de véhicules, ainsi que pour la plantation d'arbres et d'arbustes pour la promotion d'une production particulièrement respectueuse de l'environnement via: [3] Les pêcheurs professionnels obtiennent des aides financières pour la mesure visée à l'al. 2, let. a.	L'aide financière pour l'acquisition d'immeubles agricoles ainsi que de machines et de véhicules est soutenue.
Art. 47, al. 2	[2] Les mesures suivantes peuvent être soutenues dans le cadre des PDR: a. mesures de génie rural visées au chap. 3, mesures de bâtiments ruraux visées au chap. 4 et mesures supplémentaires d'améliorations structurelles visées au chap. 5; b. mise sur pied et développement d'une activité proche de l'agriculture; c. Constructions et installations destinées à la transformation, au stockage et à la commercialisation de produits agricoles régionaux; d. investissements collectifs dans l'intérêt du PDR; e. autres mesures dans l'intérêt du PDR	Des harmonisations des différents instruments sont vivement à saluer mais, en supprimant les lettres b et c, l'instrument des PDR perd sa raison d'être. En effet, le soutien d'activités proches de l'agriculture en dehors des PDR élimine les incitations pour cet instrument. En particulier dans le domaine de la transformation, du stockage et de la commercialisation des concepts globaux ne sont plus possibles s'ils sont surtout soutenus individuellement, ne permettant ainsi qu'un impact régional partiel.
Art. 48, al. 1, let. b	[1] Des aides financières sont octroyées pour les PDR s'ils satisfont aux exigences suivantes:	Il est salué que les orientations exigées soient réduites de trois à deux.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. le projet se compose d'au moins trois mesures, chacune ayant sa propre comptabilité et son propre porteur de projet, ainsi qu'au moins deux orientations différentes;	
Art. 50, al. 3	3 Les coûts imputables visés à l'al. 2 sont réduits ~~pour les mesures visées à l'art. 47, al. 2, let. c.~~ dans les cas de figure suivants a. mise en place et développement d'une activité agricole; b. transformation, stockage et commercialisation de produits agricoles régionaux; c. autres mesures dans l'intérêt du projet dans sa globalité;à l'art. 47, al. 2, let. c.	À la suite de la demande concernant l'art. 47, al. 2, il est demandé de ne pas supprimer l'art. 50, al. 3, let. a, b et c. La suppression de la let. d est en revanche saluée, étant donné qu'ainsi, plus aucune déduction n'est effectuée pour les projets qui ne sont créés qu'au cours de la phase de mise en œuvre.
Art. 52, al. 2	2 Le canton soumet à l'OFAG la demande de prise de position accompagnée des documents nécessaires et des indications pertinentes via le système d'information visé à l'art. 17 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr).	Modification formelle
Art. 54, al. 5	5 Abrogé	La modification selon laquelle les soldes d'anciens crédits d'investissement ne sont plus pris en compte dans le calcul du montant limite est soutenue.
Art. 57, al. 1 et 4	1 Les mesures d'aménagement et la construction ne peuvent commencer et les acquisitions être effectuées qu'après que l'aide financière selon l'art. 55, al. 2 et 3, a fait l'objet d'une décision entrée en force, ou que la convention selon l'art. 56 a été conclue; font exception l'acquisition de marchandises, de machines, de véhicules et de biens-fonds agricoles pour un montant inférieur ou égal à 500 000 francs. Les projets réalisés par étapes ne peuvent pas débuter avant que la décision de contributions soit entrée en force pour les différentes étapes.	Les modifications sont saluées.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les coûts des mesures ne concernant pas des constructions et qui sont déjà nécessaires durant l'élaboration de la documentation pour la soumission du projet peuvent être imputés rétroactivement à un projet. Pour toute autre mesure, une demande de début anticipé des travaux doit être faite.	
Art. 62, al. 2, let. e^{bis}, et 3	[2] Une mention au registre foncier n'est pas nécessaire: e^{bis}. dans le cas de remises en état suite à des dégâts naturels; [3] Dans les cas visés à l'al. 2, let. a à d et e^{bis}, la mention au registre foncier est remplacée par une déclaration du propriétaire, par laquelle il s'engage à respecter l'interdiction de désaffecter et les obligations concernant l'entretien, l'exploitation et le remboursement des contributions, ainsi que, le cas échéant, d'autres conditions et charges.	L'ajout de l'al. 2 e^{bis} est salué.
Art. 67, al. 5, let. c et e	[5] La durée d'affectation prévue est la suivante: c. pour les installations et pour les mesures visant à promouvoir la santé animale et une production particulièrement respectueuse de l'environnement et des animaux: 10 ans e. pour les machines et véhicules: 5 ans	Concernant l'al. 5, let. e : le raccourcissement de la durée d'affectation de 10 à 5 ans pour les machines et véhicules est salué.
Art. 70, al. 4	[4] La restitution d'une contribution selon l'al. 1, let. a à e, est calculée en fonction du rapport entre la durée d'affectation réelle et la durée d'affectation prévue visée à l'art. 67, al. 5.	L'al. 1, let. e est complété : aliénation avec profit
Art. 71, al. 3, phrase introductive	[3] Le canton indique à l'OFAG au plus tard le 10 janvier via le système d'information sur les améliorations structurelles visé à l'art. 17 OSIAgr l'état au 31 décembre de l'année précédente des comptes suivants, accompagné de tous les documents utiles:	

BROUILLON

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 76a Dispositions transitoires de la modification du …</td><td>[1] Pour les projets ayant obtenu un avis préalable selon l’art. 52, al. 1, let. b, avant l’entrée en vigueur de la modification du ..., l’annexe 5, ch. 5, et l’annexe 7 de l’ancien droit restent valables pour toute la durée de validité de l’avis préalable.
[2] L’annexe 6, ch. 3.2.1, ne s’applique pas aux robots agricoles acquis avant l’entrée en vigueur de la modification du ... .
[3] L’annexe 6, ch. 3.2.2, ne s’applique pas aux tracteurs agricoles et motofaucheuses acquis avant l’entrée en vigueur de la modification du ... .</td><td>Les dispositions transitoires sont en ordre.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 4 Contributions complémentaires pour les mesures de génie rural</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 1, let. e et f
1. Échelonnement des contributions supplémentaires pour prestations annexes<table><tr><th>Let.</th><th>+ 1 %</th><th>+ 2 %</th><th>+ 3 %</th><th>Exemples</th></tr><tr><td>e. Production d’énergie renouvelable</td><td>Couverture du besoin en électricité ou en chauffage de l’agriculture dans le périmètre > 50 %</td><td>Couverture du besoin en électricité ou en chauffage de l’agriculture dans le périmètre > 75 %</td><td>Couverture du besoin en électricité ou en chauffage de l’agriculture dans le périmètre > 100 %</td><td>Électricité provenant de panneaux solaires, de centrales hydroélectriques, d’éoliennes, d’installations de biogaz, énergie issue d’un système de chauffage à bois, etc. Soutien des coûts de l’installation selon les art. 106, al. 1, let. c,</td></tr></table></td><td>Modification formelle</td></tr>
</table>

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

				106, al. 2, let. d, et 107, al. 1, let. b, LAgr
ou Utilisation de technologies préservant les ressources	Surface concernée: 10–33 % du périmètre	Surface concernée: 34–66 % du périmètre	Surface concernée: 67–100 % du périmètre	Technologies préservant les ressources incluant des dispositifs d'économie d'énergie ou d'eau, p. ex. irrigation goutte à goutte, pompe solaire, installation pilotée selon les besoins
f. abrogée				

Ch, 2

2. Échelonnement des contributions supplémentaires pour remise en état et sauvegarde

Le critère principal donnant droit à une hausse est l'implication (ampleur / répartition) par rapport au territoire communal.

Étendue	Contribution supplémentaire
mesures de réfection et de sauvegarde isolées	+ 2 %
mesures de réfection et de sauvegarde locales	+ 4 %
mesures de réfection et de sauvegarde étendues	+ 6 %

L'ajout de « sauvegarde » est salué.

Annexe 5 Taux et dispositions des aides financières pour bâtiments ruraux

Ch. 1.1 Taux

Mesure		Contribution	Crédit

L'augmentation des contributions pour les adapter au renchérissement est saluée.

BROUILLON

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>d'investissement</td></tr>
<tr><td></td><td>Indication en</td><td>Zones des collines & zone de montagne I</td><td>Zones de montagne II à IV</td><td>Toutes les zones</td></tr>
<tr><td>Contributions maximales par exploitation</td><td>fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Étable par UGB</td><td>fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr>
<tr><td>Stockage du fourrage et de la paille par m^3</td><td>fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr>
<tr><td>Fosse à purin et fumière par m^3</td><td>fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr>
<tr><td>Remise par m^2</td><td>fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr>
<tr><td>Coûts supplémentaires en raison de difficultés particulières</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td>Indépendamment des forfaits maximaux par exploitation, l'adaptation aux changements climatiques et structurels nécessite de prévoir une adaptation des forfaits par élément, en particulier pour les étables, les fosses à lisier et le stockage des fourrages.</td></tr>
<tr><td>Ch. 1.2.2</td><td>Les coûts supplémentaires en raison de difficultés particulières ne sont pas pris en compte pour les contributions maximales par exploitation. Des coûts supplémentaires en raison de difficultés découvertes seulement pendant les travaux peuvent aussi faire l'objet d'une demande après le début des travaux.</td><td>L'ajout qu'une demande peut aussi être faite pour des difficultés découvertes seulement après coup est salué.</td></tr>
<tr><td>Ch. 1.2.5</td><td>Pour les communautés d'exploitation, les contributions maximales s'appliquent pour chacune des exploitations concernées.</td><td>La précision est saluée.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.2.3</td><td>S'il n'est pas octroyé de contributions pour bâtiment alpestre, le taux du crédit d'investissement accordé est doublé.</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.2.4</td><td>Des coûts supplémentaires en raison de difficultés découvertes seulement pendant les travaux peuvent aussi faire l'objet d'une demande après le début des travaux.</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
</table>

BROUILLON

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>4 Crédits d’investissement accordés pour les maisons d’habitation

4.1 Taux et dispositions particulières

Ch. 4.1.1</td><td>Le crédit d’investissement pour l’appartement du chef d’exploitation représente au maximum 50 % des coûts imputables, mais au maximum 200 000 francs. Le crédit d’investissement pour le logement des parents s’élève au maximum à 120 000 francs.</td><td>Le logement des parents doit continuer d’être soutenu.</td></tr>
<tr><td>Ch. 4.1.2</td><td>Le soutien accordé est limité à un appartement de chef d’exploitation et à un logement des parents par exploitation. Pour les communautés d’exploitation, le soutien accordé est limité à un appartement de chef d’exploitation et à un logement des parents par exploitation concernée.</td><td>Le logement des parents doit continuer d’être soutenu.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 5
5 Aides financières pour la transformation, le stockage ou la commercialisation

5.1 Taux

<table><tr><td rowspan="2">Mesure</td><td rowspan="2">Indication</td><td colspan="3">Contribution</td><td>Crédit d’investissement</td></tr><tr><td>Zone de plaine et zone des collines</td><td>Zone de montagne I</td><td>Zones de montagne II–IV et estivage</td><td>Toutes les zones</td></tr><tr><td>Mesures individuelles et mesures collectives:</td><td>~~Francs~~ %</td><td>10</td><td>28 ~~23~~</td><td>31 ~~26~~</td><td>50</td></tr></table></td><td>La contribution pour les régions de plaine et de colline est saluée. Maintien du statu quo pour les régions de montagne et d’estivage. D’autant que les coûts de construction augmentent.</td></tr>
<tr><td>5.2 Dispositions particulières

Ch. 5.2.1</td><td>Un soutien n’est accordé pour des constructions et installations que si elles servent à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles destinés à l’alimentation humaine.</td><td>Modification formelle, car les contributions pour la transformation, le stockage et la commercialisation sont désormais soutenus en dehors des PDR.</td></tr>
<tr><td>Ch. 5.2.2</td><td>Un soutien n’est accordé à des mesures individuelles pour</td><td>Modification formelle</td></tr>
</table>

BROUILLON

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>le stockage que s’il est en lien étroit avec la transformation ou la vente au client final.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 5.2.3</td><td>Un soutien n’est accordé à des mesures individuelles pour la vente qu’en cas de vente au client final.</td><td>Modification formelle</td></tr>
<tr><td>6 Taux des crédits d’investissement accordés pour d’autres mesures de constructions rurales

Ch. 6, let. a, c et e</td><td>Le crédit d’investissement pour les mesures suivantes représente au maximum 50 % des coûts imputables pour les investissements:
a. dans la production et le stockage de cultures spéciales, entreprises d’horticulture productrice, entreprises de production de champignons, de pousses et d’autres produits semblables;
c. dans la production de produits de l’aquaculture, d’algues, d’insectes et d’autres organismes vivants qui ne sont pas des produits utilisables issus de la production végétale ou de l’élevage d’animaux de rente et qui servent de denrées alimentaires ou d’aliments pour animaux;
e. dans la valorisation de la biomasse non productrice d’énergie renouvelable.</td><td>Les modifications sont saluées.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 8
8 Aides financières pour activités proches de l’agriculture
8.1 Taux
<table><tr><th rowspan="2">Mesure</th><th rowspan="2">Indication</th><th colspan="3">Contribution</th><th>Crédit d’investissement</th></tr><tr><th>Zone de plaine et zone</th><th>Zone de montagne I</th><th>Zones de montagne II–IV et estivage</th><th>Toutes les zones</th></tr></table></td><td>Même pourcentage que pour les mesures de transformation, stockage et vente.</td></tr>
</table>

BROUILLON

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td>des col-lines</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Mesures de construction ou équipements pour des activités proches de l’agriculture, à l’exclusion de la valorisation de la biomasse (ch. 6, let. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>8.2 Dispositions particulières</td><td>Des contributions sont uniquement octroyées pour des mesures de construction ou des équipements qui ne sont pas encouragés par l’intermédiaire d’autres programmes de soutien de la Confédération.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 6 Aides financières pour mesures supplémentaires d’améliorations structurelles</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 1.3</td><td>Les pêcheurs professionnels obtiennent un crédit d’investissement pour l’aide initiale de 110 000 francs.</td><td>Modification formelle</td></tr>
<tr><td>Ch. 2 Taux des crédits d’investissement pour les mesures de promotion de l’acquisition d’exploitations et d’immeubles agricoles (art. 40, al. 2, let. b)
<table>
<tr><td>Mesure</td><td>Crédit d’investissement en %</td></tr>
<tr><td>Acquisition d’immeubles agricoles sur le marché libre</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Désormais, ce ne sont plus seulement les bailleuses et bailleurs à ferme qui sont soutenus lors de l’acquisition d’immeubles agricoles, ce qui est salué.</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.2.1
Taux
<table>
<tr><td rowspan="2">Mesure</td><td rowspan="2">Indication</td><td rowspan="2">Contribution</td><td rowspan="2">Crédit d’investissement</td><td colspan="2">Supplément temporaire</td></tr>
<tr><td>Contribution</td><td>Délai jusqu’ à la fin</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

BROUILLON

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Aire de remplissage et de nettoyage des pulvérisateurs et des atomiseurs par m^2	fr.	75	75	-	-
Couverture des aires de remplissage et de nettoyage par m^2	fr.	25	25	-	-
Installation de stockage de l'eau de nettoyage des aires de remplissage et de nettoyage par m^3 de volume stocké	fr.	250	250	-	-
Installation pour l'évaporation de l'eau de lavage des aires de remplissage et de nettoyage par m^2 de surface d'évaporation	fr.	250	250	-	-
Plantation de variétés robustes d'arbres fruitiers à noyau et à pépins par ha	fr.	7 000	7 000	7 000	2030
Plantation de variétés robustes de plants de vigne (cépages) par ha	fr.	10 000	10 000	10 000	2030
Assainissement des bâtiments d'exploitation pollués par des biphényles polychlorés (PCB)	%	25	50	25	2026
Robots agricoles	%	15	-	-	-

L'aide financière pour l'acquisition d'un robot agricole est soutenue.

Ch. 3.2.2, let. c et j	c. La contribution fédérale pour le stockage et l'évaporation de l'eau de lavage représente au maximum 5000 francs. j. Les robots agricoles font l'objet d'un encouragement jusqu'à la fin 2035.	Concernant la let. j : le délai jusqu'en 2035 est trop court. Il doit être possible de le prolonger en fonction des besoins.
Ch. 3.4 Atténuation du changement climatique 3.4.1 Taux		L'aide financière pour l'acquisition de motofaucheuses électriques et de tracteurs agricoles hors carburants fossiles est soutenue. Le délai jusqu'en 2030 pour le supplément temporaire est trop court. Il doit être possible de le prolonger en fonction des besoins.

Mesure	Indication	Con-	Crédit	Supplément temporaire

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td>tri-bu-tion</td><td>d’inves-tisse-ment</td><td>Con-tri-bu-tion</td><td>Délai jusqu’à la fin</td></tr>
<tr><td>Bâtiments, installations et équipements destinés à la production ou au stockage d’énergie durable en majorité pour l’approvisionnement personnel</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Motofaucheuses électriques à partir d’une largeur de fauche de 1,6 m</td><td>fr.</td><td>1 000</td><td>-</td><td>1 000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Tracteurs agricoles hors carburants fossiles, à partir de 30 kW, par tranche de 10 kW</td><td>fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr>
</table>
</td><td>Hormis les motofaucheuses électriques et les tracteurs agricoles hors carburants fossiles, il y a lieu de vérifier si d’autres machines nécessitent aussi un soutien : chargeurs agricoles électriques, chariots élévateurs électriques, chariots mélangeurs de fourrage électriques, véhicules à chenilles dans les vignes, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2
Dispositions particulières</td><td>3.4.2.1 Des contributions sont uniquement octroyées pour des constructions, installations ou équipements qui ne sont pas encouragés par l’intermédiaire d’autres programmes de soutien de la Confédération, tels que la rétribution unique.
3.4.2.2 Les tracteurs agricoles et les motofaucheuses font l’objet d’un encouragement jusqu’à la fin 2035.</td><td>Concernant le ch. 3.4.2.2 : le délai jusqu’en 2035 est trop court. Il doit être possible de le prolonger en fonction des besoins.</td></tr>
<tr><td>Ch. 4 Aides financières pour des mesures visant à encourager la collaboration interentreprises (art. 41, al. 2)
4.1 Taux
<table>
<tr><td rowspan="2">Mesure</td><td rowspan="2">Indi-ca-tion</td><td colspan="3">Contribution</td><td>Crédit d’in-ves-tisse-ment</td></tr>
<tr><td>Zone de plain</td><td>Zone de collines et</td><td>Zones de montagne</td><td>Toute s les zones</td></tr>
</table>
</td><td>Modification formelle</td></tr>
</table>

BROUILLON

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="3"><table>
<tr><td></td><td></td><td>e</td><td>de montagne I</td><td>II–IV et estivage</td><td></td></tr>
<tr><td>Initiatives collectives visant à une baisse des coûts de production</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Création d’organisations d’entraide agricoles ou horticoles dans les domaines de la production conforme au marché et de la gestion d’entreprise ou une extension de leur activité</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Acquisition commune de machines ou de véhicules</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>4.2 Dispositions particulières</td><td colspan="2">Les mesures peuvent aussi être réalisées par des communautés d’exploitation.</td><td>L’ajout est salué.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Annexe 7 Coûts imputables déterminants pour les projets de développement régional</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Réduction des coûts imputables, en pourcentage, par mesure<table>
<tr><td>Mesure</td><td>Réduction des coûts imputables, en pourcentage</td></tr>
<tr><td>Autres mesures dans l’intérêt du PDR (art. 47, al. 2, let. c) dans sa globalité</td><td>Au moins 50</td></tr>
</table></td><td>Modification formelle</td></tr>
</table>

BROUILLON

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications selon lesquelles plus aucune taille minimale de l'exploitation n'est désormais requise pour les prêts au titre de l'aide aux exploitations ou que les soldes d'anciens crédits d'investissement ne sont plus pris en compte pour le calcul du montant limite sont soutenues.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2bis	[1] Il n'est pas requis de taille minimale de l'exploitation pour les prêts au titre de l'aide aux exploitations visés à l'art. 1, al. 1, let. c.	La modification est saluée.
Art. 10, al. 2	[2] Le montant limite est fixé à 500 000 francs.	La modification selon laquelle les soldes d'anciens crédits d'investissement ne sont plus pris en compte pour le calcul du montant limite est soutenue.
Art. 17, al. 2, phrase introductive	[2] Il annonce à l'OFAG avant le 10 janvier d'une année, via le système d'information sur les améliorations structurelles visé à l'art. 17 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr), l'état au 31 décembre de l'année précédente des comptes suivants, accompagné de tous les documents utiles:	Modification formelle

BROUILLON

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ordonnance doit être adaptée à la nouvelle structure d'Agroscope sur la base de la stratégie d'implantation des sites décidée par le Conseil fédéral en 2020, les gains d'efficacité étant heureusement réinvestis dans la recherche agronomique. Après que le Conseil de la recherche agronomique a été dissous, les questions stratégiques relatives à Agroscope seront discutées au sein de son Conseil. Bien que le Conseil Agroscope soit une instance de conseil, il dispose de compétences clairement définies sous la forme d'un droit d'audience et de proposition. En tant que centre de recherches, Agroscope est soumis à la conduite de l'OFAG. Selon l'article 4, ses tâches ne se limitent toutefois pas aux mandats de l'OFAG, mais peuvent également être commandées par d'autres offices fédéraux ou organisations. Dans ce domaine, il faut plus de transparence pour savoir quels projets sont soutenus par le budget agricole et lesquels par des fonds tiers. Il est nécessaire ici de rappeler les rôles des instituts, notamment ici du haras national qui un rôle de sauvegarde et d'aide au maintien de l'élevage du cheval des Franches-Montagnes. En adoptant la motion 18.3404 Häberli-Koller "Faire de la station de recherche Agroscope un établissement autonome de droit public de la Confédération doté de la personnalité juridique", le Parlement a toutefois exigé qu'Agroscope bénéficie d'une plus grande autonomie. En conséquence, la direction stratégique d'Agroscope ne doit pas être entièrement subordonnée à une personne de l'OFAG. Dans le sens d'une véritable mise en œuvre de la motion 18.3404, le Conseil de l'Agroscope doit décider de l'orientation stratégique. Les activités de recherche et leurs bases de financement doivent être présentées de manière transparente au Conseil de l'Agroscope.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 But	La recherche agronomique et agroalimentaire de la Confédération vise à acquérir des connaissances scientifiques et des bases techniques pour: a. la pratique, la formation et la vulgarisation dans le secteur agricole et dans la filière agroalimentaire; b. les décisions en matière de politique agricole; c. l'exécution de tâches légales.	Modification formelle
Art. 2 Axes de recherche	[1] La recherche agronomique et agroalimentaire de la Confédération tient compte du contexte national et international. [2] Elle vise les objectifs suivants:	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. promouvoir une agriculture multifonctionnelle et compétitive et une filière agronomique et agroalimentaire compétitive; b. contribuer à la sécurité alimentaire et à la santé des êtres humains et des animaux; c. soutenir une utilisation écologiquement durable des ressources et contribuer à la préservation et à la promotion de la biodiversité, de même qu'au développement et à l'entretien de paysages cultivés diversifiés. [3] Elle est notamment axée sur les besoins: a. des personnes et organisations actives dans l'agriculture, la filière agroalimentaire, la formation et la vulgarisation agricole; b. des consommateurs; c. de l'administration.	
Section 2: La station de recherches agronomiques Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Le directeur de l'OFAG assume la direction stratégique d'Agroscope. L'orientation stratégique est convenue avec le Conseil Agroscope. [2] Agroscope est dirigé par un responsable. [3] Le campus de recherche central à Posieux est à la fois le siège principal de la direction et le centre hébergeant les infrastructures de laboratoire et la technologie de recherche, la recherche liée aux animaux et la recherche en matière de denrées alimentaires et de nutrition. [4] Les centres de recherche régionaux de Changins et de Reckenholz traitent la sélection végétale et le développement de variétés, l'agroécologie et les ressources naturelles, ainsi que la protection des végétaux et les systèmes de culture. [5] Les stations d'essai décentralisées traitent des thèmes de	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	recherche axés sur l'application et la pratique, dans le contexte local, en collaboration avec les services cantonaux, les interprofessions et les institutions de recherche. Elles peuvent avoir un caractère temporaire. [6] L'OFAG édicte un règlement interne qui règle la conduite, l'organisation, les tâches et les compétences d'Agroscope.	
Art. 4 Tâches d'Agroscope	[1] Agroscope a les tâches suivantes: a. recherche et développement au profit du secteur agricole et de la filière agroalimentaire; en particulier la production de denrées alimentaires, d'aliments pour animaux, de semences et d'animaux d'élevage; b. établissement de bases de décision pour la législation fédérale, expertises, évaluations et surveillance au sens de la recherche de l'administration fédérale; c. tâches d'exécution découlant de la législation agricole et des conventions passées avec d'autres offices. [2] Il rend accessible aux personnes concernée et au grand public les résultats de ses activités, notamment au travers de la vulgarisation, de la collaboration au sein des stations d'essai, de l'enseignement, de publications scientifiques et pratiques, d'expertises, de manifestations et d'offres en matière de formation continue, pour autant qu'aucun intérêt public ou privé prépondérant ne s'y oppose. [3] (nouveau) Agroscope divulgue le financement de ses projets de recherche.	Concernant l'al. 1, let. a: les tâches d'Agroscope doivent être précisées de manière à améliorer son efficacité pour la production agricole. Concernant l'al. 2: Agroscope doit faire appel aux partenaires du système de connaissances de l'innovation agricole (SCIA) pour la diffusion des résultats de la recherche. Dans le cadre du SCIA, Agroscope doit jouer un rôle déterminé qui consiste, dans le cadre de la recherche appliquée et axée sur la pratique, à produire des résultats exploitables dans la pratique. Et c'est sur ce quoi Agroscope doit se concentrer. Il doit faire appel aux autres partenaires du SCIA pour la diffusion des résultats, ce qui permet d'accroître l'efficacité de l'ensemble du système. Concernant l'al. 3 (nouveau) : comme indiqué à l'alinéa 1, Agroscope ne se charge pas uniquement de projets mandatés par l'OFAG, mais il travaille également pour d'autres offices fédéraux et organisations. Il faut donc indiquer quelles activités d'Agroscope sont financées par le budget agricole et lesquelles par des fonds tiers.
Art. 5 (nouveau) Le Conseil Agroscope	[1] Le Conseil Agroscope établit des recommandations sur les axes stratégiques à suivre par Agroscope dans le domaine de la recherche et du développement. [2] (nouveau) Le Conseil Agroscope possède un droit d'audience et de proposition vis-à-vis du service apte à décider	Concernant l'al. 2 (nouveau) : nouvel article sur le Conseil Agroscope après que le Conseil de la recherche agronomique (CRA) ait été dissous dans le cadre de la PA 22+ (auparavant réglé à l'art. 117 LAgr). Bien que le Conseil Agros-

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	au sein du DEFR. Ce service doit être informé de la position du Conseil Agroscope. [2] Le directeur de l'OFAG préside le Conseil Agroscope. Il convoque les séances et les dirige. [3] Le chef du DEFR nomme les membres du Conseil Agroscope. [4] Le Conseil Agroscope est composé de personnes appartenant aux milieux concernés, notamment ceux de la pratique agricole, de la recherche agronomique et de l'administration fédérale. [5] Les membres du Conseil Agroscope ne sont pas indemnisés. [6] Le DEFR établit un règlement sur l'organisation, la composition, les tâches et les compétences du Conseil Agroscope.	cope soit une instance de conseil sans capacités décisionnelles, ses compétences doivent être définies clairement. Il a le droit de demander des renseignements sur l'orientation stratégique et les questions de financement, et d'exprimer sa position.
Art. 6 Collaboration	[1] Agroscope collabore avec d'autres institutions, notamment avec les administrations, les autorités, des institutions de recherche publiques et privées, des instituts de formation, des organisations professionnelles et les organismes de vulgarisation agricole, ainsi qu'avec les milieux de la pratique dans la filière agroalimentaire et le reste de l'économie. [2] Il collabore au surplus avec la communauté scientifique sur les plans national et international, en particulier dans le cadre de projets communs de recherche et de développement. À cet effet, il s'emploie à obtenir des moyens financiers auprès d'organes reconnus se consacrant à la promotion de la recherche sur les plans national et international.	
Art. 7 Droit sur les biens immatériels	[1] À l'exception des droits d'auteur, les droits sur des biens immatériels créés dans l'exercice de leur activité par des	

PROJET

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	personnes au bénéfice d'un contrat de travail avec Agroscope appartiennent à la Confédération. [2] Agroscope décide de l'exercice des droits sur les biens immatériels qui appartiennent à la Confédération. Les compétences sont réglées dans le règlement interne. [3] En cas de collaboration d'Agroscope avec des tiers, la question de la propriété et de l'exercice des droits sur les biens immatériels doit être réglée par contrat. [4] Les droits d'utilisation exclusifs des logiciels qui ont été élaborés par des personnes visées à l'al. 1 reviennent à Agroscope. Agroscope peut se faire céder par contrat avec les ayants droit les droits d'auteur sur d'autres catégories d'œuvres.	
Art. 8 Traitement des données et publication	[1] Agroscope peut traiter des données personnelles dans l'exécution de ses tâches et dans le cadre de projets de recherche. [2] Les traitements des données peuvent notamment être les suivants: a. appariements, analyse et mise en réseau de la littérature pertinente pour la recherche (réseaux de citations et analyses de citations) sur la base de données personnelles rendues accessibles à tous (noms d'auteurs); b. conduite et publication d'une base de données de publication (p. ex. repository) [3] Agroscope veille à ce que les résultats de la recherche et du développement soient rendus publics, pour autant qu'aucun intérêt public ou privé prépondérant ne s'y oppose. [4] Les résultats de la recherche et du développement sont en principe confidentiels jusqu'au moment où les résultats	Modification sur la base de la nouvelle LPD, de la loi sur le personnel de la Confédération et de la loi sur la transparence (LTrans).

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sont rendus publics.	
Art. 9 Émoluments	[1] Agroscope perçoit des émoluments pour ses services et ses frais. [2] Les émoluments sont fixés conformément à l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture2. [3] Les émoluments perçus pour les publications sont fixés conformément à l'ordonnance du 19 novembre 2014 sur les émoluments applicables à l'acquisition des publications de la Confédération.	
Section 3: Aides financières et mandats de recherche Art. 10 nationale aides financières aux institutions de recherche privées d'importance	[1] L'OFAG peut octroyer des aides financières à des institutions privée à but non lucratif d'importance nationale ayant leur siège légal en Suisse, notamment au FiBL. a. Les aides financières s'élèvent au plus à 50 % du total des charges d'exploitation. b. Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont notamment la fourniture de prestations de recherche de haute qualité dans des domaines spécifiques, la contribution à la génération d'une valeur ajoutée scientifique dans les domaines concernés et la complémentarité par rapport aux activités de recherche menées dans les hautes écoles et à Agroscope.	Concerne le FiBL et l'Aviforum, et est donc salué.
Art. 11 Aides financières pour des projets de recherche	[1] L'OFAG peut octroyer des aides financières pour des projets de recherche réalisés par des institutions de recherche publiques ou privées. a. Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés et imputables pour chaque projet. Sont imputables les dépenses qui découlent effectivement du projet soutenu et qui sont indispensables à la réalisation adéquate du projet. b. Les critères déterminants pour l'octroi et le montant des	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aides financières sont ~~notamment~~ la qualité scientifique du projet de recherche demandé, la qualification des chercheurs, le degré d'intérêt général et l'utilité attendue pour la pratique dans le secteur agricole et dans la filière agroalimentaire, ainsi que pour les tâches de l'OFAG. [2] Les projets de recherche peuvent être réalisés par une seule institution de recherche ou dans le cadre de coopérations. Les projets réalisés en coopération doivent compter au moins deux institutions de recherche.	
Art. 12 Aides financières pour les projets pilotes et les projets de démonstration	[1] Les projets pilotes et les projets de démonstration visent la mise en valeur de connaissances en vue de leur application dans la pratique et accélèrent le processus d'innovation. [2] Les projets pilotes testent les connaissances scientifiques issues de la recherche en vue de leur application pratique. Ils se déroulent à l'échelle pratique et fournissent des informations importantes pour la mise en œuvre dans la pratique. [3] Les projets de démonstration font connaître les nouvelles technologies, méthodes, procédures ou prestations. [4] L'OFAG peut octroyer des aides financières à des consortiums pour la réalisation de projets pilotes et de projets de démonstration. a. Ces projets sont réalisés par des consortiums comprenant de nombreux partenaires du système d'innovation et de connaissances agricoles, dont les compétences et les connaissances se complètent. Dans le cas des projets pilotes, au moins un des partenaires est une institution de recherche. b. Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	coûts attestés et imputables pour chaque projet. Sont imputables les dépenses qui découlent effectivement du projet soutenu et qui sont indispensables à la réalisation adéquate du projet. c. Les critères déterminants pour l'octroi et le montant des aides financières sont notamment le caractère de modèle, la qualité méthodique de la procédure, le degré d'intérêt général, l'utilité attendue pour la pratique dans le secteur agricole et dans la filière agroalimentaire, la participation adaptée, y compris financière, des utilisateurs finaux et des multiplicateurs de la recherche, ainsi que la compétence technique des partenaires de projet. d. Les mesures spécifiques aux entreprises ou d'autres mesures susceptibles de provoquer une distorsion de la concurrence ne sont pas soutenues.	
Art. 13 Conditions pour l'octroi des aides financières	[1] Les aides financières sont octroyées dans le cadre du crédit autorisé. [2] Elles servent aux buts et aux axes de recherche de la Confédération visés aux art. 1 et 2 pour l'agriculture et la filière agro-alimentaire. [3] Si l'OFAG décide d'octroyer une aide financière, il conclut un contrat avec le destinataire. Le contrat règle le montant de l'aide financière, la durée de l'aide financière et l'établissement de rapports. [4] La propriété et l'exercice des droits sur des biens immatériels sont réglés dans le contrat.	
Section 4 Dispositions finales Art. 14 Exécution	L'OFAG exécute la présente ordonnance.	Modification formelle
Art. 15 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 23 mai 2012 sur la recherche agronomique4 est abrogée.	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] L'ordonnance du 14 juin 1999 sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche5 est modifiée comme suit: Art. 7, al. 3 [3] Agroscope est subordonné à l'OFAG. Il est le centre de compétence de la Confédération dans le domaine de la recherche agronomique et agroalimentaire. Il soutient les efforts de l'agriculture pour la production de denrées alimentaires de haute qualité et compétitives qui répondent aux exigences du développement durable. Son organisation et ses tâches sont régies par les art. 114 et 115 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et par l'ordonnance du xx xx 202x sur la recherche agronomique.	
Art. 16 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2025.	

BROUILLON

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications sont saluées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 2	[2] Si les demandes, les annonces et les offres n'ont pas été remplies correctement ou qu'elles sont incomplètes, l'OFAG peut accorder au requérant un délai supplémentaire ne dépassant pas trois jours ouvrables pour les corriger ou les compléter.	La modification est saluée.
Pas en consultation Art. 6, al. 2 et 3	L'OFAG fixe le droit de douane mensuellement ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre,~~ en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de 60 ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	Les producteurs de céréales sont soumis à une forte cocurrence en raison des importations de céréales panifiables et fourragères et de produits finis. Afin de pouvoir l'atténuer, il est nécessaire de corriger systématiquement la protection douanière des céréales panifiables. Le prix de référence doit être ajusté à l'augmentation des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction fixées à l'art. 6, al. 2 OIAgr, ce qui requiert une hausse à 60 francs.
Pas en consultation Art. 9	L'OFAG examine ~~tous les mois~~ deux fois par mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière.	L'OFAG doit examiner les droits de douane sur les céréales panifiables tous les mois et ceux sur les céréales fourragères deux fois par mois afin de s'assurer que la protection douanière est suffisante même en cas de fortes fluctuations

BRAUNSCHWEIG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		des prix sur les marchés internationaux.
Art. 17, al. 1	[1] Les offres doivent être transmises dans le délai fixé dans l'appel d'offres.	La modification est saluée.
Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels		Les remarques des organisations membres concernées seront prises en compte.
Ch. 3	3. Marché des animaux de boucherie et de la viande des espèces bovine, chevaline, ovine, caprine et porcine et de volaille	La modification est soutenue *(Seuls les chiffres sont mis à jour)*
4e paragraphe du texte introductif au-dessus du tableau…	L'ordonnance précitée ne s'applique pas à la viande de sanglier, aux produits à base de viande de sanglier, aux aliments diététiques et aux aliments pour enfants. Ces produits ne sont pas soumis au régime du PGI et leur importation n'est pas imputée au contingent tarifaire. Les mentions [3-4] et [3-5] figurant dans la colonne 5 indiquent les numéros tarifaires sous lesquels ils peuvent être classés.	L'adaptation est soutenue *(l'attribution des contingents tarifaires préférentiels aux différents contingents tarifaires partiels est quelque peu restructurée. Certains contingents sont nouvellement mentionnés alors qu'ils existent déjà depuis des années. En ce sens, il s'agit probablement d'un complément et non d'une libéralisation).*
Légende au-dessus du tableau	[1] Seuls les droits de douanes qui dérogent au tarif général sont indiqués. Le tarif d'usage publié sur www.tares.ch contient d'autres droits de douane applicables. [3-1] Le contingent tarifaire partiel no 06.1 inclut: - le contingent tarifaire préférentiel no 101 selon l'ordonnance du 18 juin 2008 sur le libre-échange 1 (RS 632.421.0) - le contingent tarifaire préférentiel no 101 GB selon l'ordonnance du 27 juin 1995 sur le libre-échange 2 (RS 632.319) [3-2] Le contingent tarifaire partiel no 06.3 inclut: - le contingent tarifaire préférentiel no 301 selon l'ordonnance sur le libre-échange 1	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- le contingent tarifaire préférentiel no 301 GB selon l'ordonnance sur le libre-échange 2 [3-3] Le contingent tarifaire partiel no 05.1 inclut: - le contingent tarifaire préférentiel no 102 GB selon l'ordonnance sur le libre-échange 2 [3-4] Les produits suivants ne sont pas soumis au régime du PGI et leur importation n'est pas imputée au contingent tarifaire: - préparations pour usages diététiques et pour l'alimentation des enfants [3-5] Les produits suivants ne sont pas soumis au régime du PGI et leur importation n'est pas imputée au contingent tarifaire: - viande de sanglier et produits à base de viande de sanglier - préparations pour usages diététiques et pour l'alimentation des enfants [3-6] Ces numéros tarifaires ne sont pas soumis à l'OBB.	
Le tableau est modifié comme suit.		L'adaptation est soutenue. (Conformément à la réorganisation précédente, les chiffres sont adaptés dans le tableau. Les droits de douane ne changent cependant pas).

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Numéro tarifaire	Droit de douane [1] (CHF)	Nombre de têtes/kg brut non soumises au régime du PGI	N° du contingent tarifaire (partiel)	Informations complémentaires
...				
0207.4510	**36.33**	non soumis au régime du PGI		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	non soumis au régime du PGI		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex 0210.1191		0	06.1 (101)	
ex 0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	

BROUILLON

Numéro tarifaire	Droit de douane [1] (CHF)	Nombre de têtes/kg brut non soumises au régime du PGI	N° du contingent tarifaire (partiel)	Informations complémentaires
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20		
0210.9931	**30.00**	0	06.4	
0210.9939		20		
0210.9941	**30.00**	0	06.4	
0210.9949		20		
0210.9951	**30.00**	0	06.4	
0210.9959		20		
0210.9961	**30.00**	0	06.4	
0210.9969		20		
0210.9971	**30.00**	0	06.4	
0210.9979		20		
0210.9981	**30.00**	0	06.4	
0210.9989		20		
0504.0039	**0.50**	non soumis au régime du PGI		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20		
1601.0031	**75.00**	0	06.4	
1601.0039		20		
1602.1010	**85.00**	non soumis au régime du PGI	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20		
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20		
1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20		
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21	

ILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Numéro tarifaire / Droit de douane [1] (CHF) / Nombre de têtes/kg brut non soumises au régime du PGI / N° du contingent tarifaire (partiel) / Informations complémentaires ex 1602.5091 — 0 — 05.22 ex 1602.5091 — 0 — 05.7 1602.5093 — 20 1602.5098 — 20 1602.9011 — 0 — 05.7 1602.9019 — 20	
Ch. 5 5. Marché des œufs et des produits à base d'œufs	L'importation des produits mentionnés ci-après ne requiert pas de PGI. Les dispositions spécifiques au marché, telles que l'attribution des contingents tarifaires partiels, sont réglées dans l'ordonnance du 26 novembre 2003 sur les œufs (OO; RS 916.371). Aucun droit de douane ne s'écarte du tarif général. [5-1] L'attribution du contingent tarifaire partiel n'est pas réglementée; toute importation est admise au TC (art. 26 OIAgr; art. 2a OO) [5-2] Les contingents tarifaires partiels sont attribués dans l'ordre de réception des déclarations en douane. [5-3] Ovalbumine, à des fins non techniques [5-4] L'attribution du contingent tarifaire n'est pas réglementée; toute importation est admise au TC (art. 26 OIAgr; art. 3 OO)	Différents facteurs tels que la croissance démographique, l'augmentation de la consommation par habitant, le passage à des emballages réutilisables plus lourds, le déclassement de variétés secondaires qui étaient jusqu'à présent partiellement dédouanées en tant qu'œufs industriels, entraînent un besoin accru en contingent d'œufs de consommation. La répartition sur deux périodes permet de tenir compte de la saisonnalité de la demande de manière simple et ciblée, sans frais supplémentaires (voir aussi l'ordonnance sur les œufs).

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Numéro tarifaire / N° du contingent tarifaire (partiel) / Informations complémentaires 0407.1110 09.3 Œufs à couver [5-1] 0407.1190 0407.1910 09.3 Œufs à couver [5-1] 0407.1990 0407.2110 09 ex 0407.2110 09.1 et 09.2 Œufs de consommation et de fabrication [5-2], ex 0407.2110 09.3 Autres que des œufs de consommation et de fabrication [5-1] 0407.2190 0407.2910 09.3 Œufs, ne provenant pas de poules «Gallus domesticus» [5-1] 0407.2990 0407.9010 09 ex 0407.9010 09.1 et 09.2 Œufs de consommation et de fabrication [5-2] ex 0407.9010 09.3 Autres que des œufs de consommation et de fabrication [5-1] 0407.9090 0408.1110 10 [5-4] 0408.1190 0408.1910 11 [5-4] 0408.1990 0408.9110 10 [5-4] 0408.9190 0408.9910 11 [5-4] 0408.9990 3502.1110 10 [5-3] [5-4] 3502.1190 [5-3] 3502.1910 11 [5-3] [5-4] 3502.1990 [5-3]	
Annexe 3 Contingents tarifaires et contingents tarifaires partiels		

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. 3 3. Marché des animaux de boucherie et de la viande des espèces bovine, chevaline, ovine, caprine et porcine et de la volaille		L'adaptation est soutenue. (Les contingents globaux ne changent pas. Il y a cependant de légers changements dans les contingents partiels. Ceux-ci doivent être évalués par les organisations de producteurs de viande). (Viande séchée jusqu'à présent 187 tonnes)

Numéro du contingent tarifaire [1]	Désignation de la marchandise [1]	Contingent tarifaire (en tonnes) [1]
05	Animaux de boucherie, viande des espèces bovine, chevaline, ovine et caprine, nourris principalement à base de fourrages grossiers:	23 700
05.1	**Viande séchée à l'air** Y sont inclus le contingent préférentiel n° 102 de 200 t net selon l'ordonnance du 18 juin 2008 sur le libre-échange 1 (RS *632.421.0*) et le contingent préférentiel n° 102 GB de 11 t net selon l'ordonnance du 27 juin 1995 sur le libre-échange 2 (RS *632.319*)	**233**
05.2	**Préparations de viande de bœuf**	**1370**
05.21	dont morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et assaisonnés:	600
05.22	**dont la viande de bœuf en conserve:**	**770**
05.3	**Viande kasher de l'espèce bovine**	**295**
05.4	**Viande kasher de l'espèce ovine**	**20**
05.5	**Viande halal de l'espèce bovine**	**410**
05.6	**Viande halal de l'espèce ovine**	**175**
05.7	**Autre viande des espèces bovine, chevaline, ovine et caprine, nourris principalement à base de fourrages grossiers**	**21 197**
05.71	dont la viande de bœuf des numéros tarifaires compris dans les contingents partiels n° 05.711, 05.712 et 05.713 (annexe 1): [a] engagement résultant du cycle de Tokyo du GATT, au sens d'une quantité minimale; voir à ce sujet l'annexe 19 du Protocole de Genève (1979), RS *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	dont US-Style-Beef: [b] au sens d'une quantité minimale	700 [b]
05.712	dont la viande de bœuf de la qualité «high grade» conformément aux dispositions de l'OFAG des numéros tarifaires compris dans le contingent partiel n° 05.712: [c] au sens d'une quantité minimale	500 [c]
05.713	dont solde des numéros tarifaires compris dans le contingent partiel n° 05.713:	–
05.72	dont la viande de mouton des numéros tarifaires compris dans le contingent partiel n° 05.72: [d] au sens d'une quantité minimale	4500 [d]

BRÜSSEL

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	05.73 dont la viande de cheval du numéro tarifaire compris dans le contingent partiel nº 05.73: [e] au sens d'une quantité minimale — 4000 [e] 06 Animaux de boucherie, viande produite principalement à base d'aliments concentrés: — 54 500 **06.1 Jambon séché à l'air** — **2660** Y sont inclus le contingent préférentiel nº 101 de 1000 t net selon l'ordonnance sur le libre-échange 1 et le contingent préférentiel nº 101 GB de 54 t net selon l'ordonnance sur le libre-échange 2 **06.2 Jambon en boîte et jambon cuit** — **71** **06.3 Produits de charcuterie, y compris coppa, jambon en vessie et jambon saumoné** — **4306** Y sont inclus le contingent préférentiel nº 301 de 3715 t net selon l'ordonnance sur le libre-échange 1 et le contingent préférentiel nº 301 GB de 199 t net selon l'ordonnance sur le libre-échange 2 **06.4 Autre viande d'animaux, nourris principalement à base d'aliments concentrés:** — **47 463** **de volaille, y compris volaille en conserves et abats de volaille** — **42 200 [2]** **de porc, y compris pâté, granulés pour la fabrication de soupes et porcs de boucherie provenant des zones franches** — **5323 [2]** **[1] Les indications qui dérogent au tarif général sont imprimées en caractères gras. L'importation à partir de zones franches conformément au règlement du 22 décembre 1933 concernant les importations en Suisse des produits des zones franches (RS *0.631.256.934.953*) n'est pas imputée au contingent tarifaire à attribuer.** **[2] Quantité indicative**	(Jambon cru jusqu'à présent 2600 tonnes) (Charcuterie jusqu'à présent 3148 tonnes) (Autres viandes jusqu'à présent 48 681 tonnes) (De porc jusqu'à présent 6481 tonnes)
Ch. 5 5. Marché des œufs et des produits à base d'œufs	Numéro du contingent tarifaire [1] — Désignation de la marchandise [1] — Contingent tarifaire (en tonnes) [1] 09 Œufs d'oiseaux, en coquille, dont : — 33 735 **09.1 Œufs de consommation** — **17 428** **09.2 Œufs de fabrication destinés à l'industrie alimentaire** — **16 307** **09.3 Œufs à couver et œufs ne provenant pas de poules «Gallus domesticus»** — **[2]** 10 Produits d'œufs séchés — 977 [3] 11 Produits d'œufs autres que séchés — 6866 [3] **[1] Les indications qui dérogent au tarif général sont imprimées en caractères gras. L'importation à partir de zones franches conformément au règlement du 22 décembre 1933 concernant les importations en Suisse des produits des zones franches (RS *0.631.256.934.953*) n'est pas imputée au contingent tarifaire à attribuer.** **[2] Aucune quantité n'est fixée et l'attribution n'est pas réglementée. Le contingent tarifaire peut pour cette raison être dépassé.** **[3] Le contingent tarifaire peut être dépassé.**	

BRÜSSEL

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Par souci de cohérence avec l'ordonnance sur les améliorations structurelles, les algues, les micro-algues et les champignons sont désormais aussi définis comme des produits primaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 3	[3] La présente ordonnance ne s'applique pas à la chasse, la pêche et la cueillette de produits sauvages.	
Art. 2	Dans la présente ordonnance, on entend par : a. production primaire: la production, l'élevage et la culture de produits primaires, y compris la récolte, la traite ainsi que l'élevage et la détention d'animaux de rente agricoles avant l'abattage. b. produits primaires: les plantes, les algues et microalgues, les champignons, les animaux et les produits issus de la production primaire d'origine végétale ou animale qui sont destinés à l'alimentation humaine ou animale.	
Art. 3, al. 2, phrase introductive et let. a et b	[2] La notification obligatoire visée à l'al. 1 n'est pas applicable aux exploitations qui remplissent tous les critères suivants: a. la surface de l'exploitation est inférieure à 1 hectare de surface agricole utile, 30 ares de cultures spéciales au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) et 10 ares de surfaces cultivées toute l'année sous abri au sens de l'art. 14, al. 1, let. e, OTerm, b. l'exploitation ne doit pas être enregistrée selon les art. 7, 18a ou 21 de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	épizooties, et	
Art. 4, al. 3, let. c	[3] Elles veillent à ce que: c. des contaminations par les animaux, les parasites, les déchets, l'air, l'eau et le sol ainsi que par les résidus de substances chimiques, les engrais et les aliments pour animaux soient évitées;	Les engrais sont ajoutés afin d'intégrer également les contaminations nuisibles par des engrais organiques.
Art. 9, al. 1	[1] L'OFAG, en collaboration avec l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV), surveille l'exécution des prescriptions sur la production primaire dans les cantons. L'OFAG et l'OSAV peuvent édicter des instructions sur les contrôles après avoir consulté les autorités cantonales compétentes. Les dispositions figurant à l'art. 16 de l'ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait sont réservées.	

BROUILLON

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'article 62 "Assortiment de cépages" de la loi sur l'agriculture est abrogé par la modification du 16 juin 2023 (PA 22+), rendant obsolète l'article 7 "*Admission dans l'assortiment de cépages*" de l'ordonnance sur le vin. Agroscope continuera de contrôler l'adéquation de la culture des cépages en Suisse et de publier une liste des cépages recommandés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Abrogé	
Ordonnance de l'OFAG sur l'assortiment des cépages	L'ordonnance de l'OFAG du 28 octobre 2015 sur l'assortiment des cépages1 est abrogée au 1er janvier 2025.	

BROUILLON

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Adaptation au droit européen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 4, let. f, et 5, let. f	[4] En ce qui concerne les animaux, on entend par : f. espèces mineures: les animaux producteurs de denrées alimentaires autres que les bovins (animaux laitiers et animaux de boucherie, y compris les veaux), les ovins (animaux de boucherie), les porcs, les poulets, les poules pondeuses, les dindons et les poissons de la famille des Salmonidae. [5] En ce qui concerne les entreprises, on entend par: a. vente au détail: la manipulation d'aliments pour animaux et leur entreposage sur le lieu de la vente ou de la livraison à l'utilisateur final; en font partie les stations de chargement, les magasins, les grandes surfaces, les centres de distribution et les points de vente du commerce de gros.	
Art. 9, al. 3	[3] L'OFAG évalue les annonces effectuées selon l'al. 1 et les publie dans une liste qu'il tient à jour. Il peut réévaluer les annonces effectuées en tout temps.	
Art. 19, al. 2[bis]	[2bis] Les additifs et les prémélanges définis à l'art. 48, al. 1, doivent être remis uniquement à des entreprises du secteur de l'alimentation animale ou des exploitations actives dans la production primaire autorisées à les utiliser.	
Art. 22, al. 3	[3] Seul le titulaire de l'autorisation mentionné dans celle-ci,	

PROJET

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ses successeurs légaux ou une personne ayant son accord écrit peuvent mettre le produit en circulation pour la première fois.	
Art. 26, al. 2 et 3	[2] Les demande d'homologation d'un additif par incorporation dans la liste selon l'art. 20 peuvent être faites par une personne ou une entreprise dont le domicile ou le siège social, une succursale ou son représentant, se trouve en Suisse. [3] Les demandes d'autorisation selon l'art. 22 peuvent être faites par des personnes ou des entreprises dont le domicile ou le siège social, une succursale ou leur représentant, se trouve en Suisse, sauf accord avec le pays du domicile ou du siège social excluant cette exigence.	
Art. 39, al. 1	[1] L'OFAG peut provisoirement réduire la teneur maximale existante, fixer une teneur maximale ou interdire la présence d'une substance indésirable dans les aliments pour animaux, si de nouvelles données ou une nouvelle évaluation des données existantes montrent qu'une teneur maximale fixée par le DEFR ou qu'une substance indésirable non mentionnée présente un danger pour la santé humaine ou animale ou pour l'environnement.	
Art. 43, titre et al. 1 Obligation de tenir un registre	[1] Quiconque produit, importe ou met en circulation des aliments pour animaux tient à jour un registre où sont consignées les indications pertinentes pour la traçabilité des aliments pour animaux.	
Art. 47, al. 1, let. a	[1] Les entreprises du secteur de l'alimentation animale: a. annoncent à l'OFAG, aux fins d'enregistrement ou d'agrément, sous la forme demandée, tous les établissements sous leur contrôle qui interviennent à une ou plusieurs étapes de la production, de la transformation et de la distribution d'aliments pour animaux;	

BRÜLLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48, al. 2	[2] Ne concerne que les textes allemand et italien	
Art. 54, al. 1, note de bas de page	[1] L'OFAG inscrit dans un registre national les établissements enregistrés selon l'art. 47 ou agréés selon l'art. 48. Les établissements obtiennent un numéro d'identification individuel établi selon le modèle figurant à l'annexe V, chapitres 1 et 2, du règlement (CE) No 183/2005.	

BROUILLON

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'extension de la liste de produits aux déchets alimentaires pour le motif de dépassement des effectifs maximums est judicieuse et saluée. La mise en valeur de restes alimentaires issus d'établissements gastronomiques (restaurants, hôtels, cantines et autres grandes cuisines) est interdite depuis plus de 10 ans en raison de la reprise d'une réglementation européenne visant à la prévention des épizooties (peste porcine classique) et donc inutile dans les explications.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Titre précédant l'art. 10	Section 4: Exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires ou des déchets alimentaires et exploitations procédant à des essais et à des recherches	
Art. 10 Effectifs autorisés pour les exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur des sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires ou des déchets alimentaires	[1] Sur demande, l'OFAG autorise des effectifs plus élevés que ceux qui sont prévus à l'art. 2 aux exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires ou des déchets alimentaires, à condition que, chaque année en moyenne: a. 25 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits issus de la transformation du lait; b. 40 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait ou grâce à des déchets alimentaires, ou c. les sous-produits, issus ou non de la transformation du lait, ou des déchets alimentaires soient utilisés pour l'alimentation des porcs et couvrent au moins 40 % des besoins énergétiques des porcs.	Concernant l'al. 2, let. b : AgriJura part du principe que la

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] L'autorisation n'est accordée que si: f. le canton sur le territoire duquel les sous-produits ou les déchets alimentaires sont créés atteste par écrit que l'élimination de ces sous-produits ou de ces déchets alimentaires est une tâche d'utilité publique d'importance régionale ; g. la distance de l'entreprise de la filière laitière ou de la filière alimentaire d'où sont issus les sous-produits ou les déchets alimentaires est de 75 km au plus, par la route ; h. les sous-produits ou les déchets alimentaires n'ont pas déjà été pris en charge par d'autres exploitations existantes ou ces dernières ne sont pas en mesure de continuer à les prendre en charge; i. l'acquisition des sous-produits ou des déchets alimentaires est garantie par un contrat écrit entre le demandeur et l'entreprise de de la filière laitière ou de la filière alimentaire d'où sont issus les sous-produits ou les déchets alimentaires destinés à nourrir les animaux; le contrat doit comprendre des indications sur la teneur des sous-produits ou des déchets alimentaires et la quantité de sous-produits ou de déchets alimentaires mis en valeur par année; j. outre les porcs, le demandeur ne garde pas d'autres animaux pour lesquelles la présente ordonnance est valable; font exception les animaux de rente qui ne sont gardés que pour l'usage personnel ou les animaux de compagnie; k. le canton dans lequel se situe l'unité de production confirme par écrit que: 1. les effectifs existants sont conformes aux prescriptions en matière de protection des animaux, et que 2. les effectifs demandés permettent de respecter les	distance de 75 km est calculée de l'exploitation remettante à l'entreprise de mise en valeur. Même s'ils sont globalement plus longs que 75 km, des transports collectifs judicieux ne doivent pas être empêchés. Concernant l'al. 2, let. d : la mise en valeur des déchets de la restauration n'est plus possible depuis plus de 10 ans en raison de la reprise des dispositions de l'UE dans la loi sur les épizooties. C'est pourquoi la mention de telles entreprises dans le rapport explicatif est inadéquate.

BERNE LEON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prescriptions en matière de protection des eaux. [3] L'OFAG accorde l'autorisation en tenant compte de la quantité de sous-produits et de déchets alimentaires mis en valeur.	
Art. 11 Titre et al. 1 et 2, phrase introductive Liste des sous-produits et des déchets alimentaires	[1] Les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires ainsi que les déchets alimentaires qui sont pris en compte pour l'octroi d'une autorisation en vertu de l'art. 10 sont mentionnés dans l'annexe. [2] L'OFAG peut modifier l'annexe. Il ajoute des sous-produits et des déchets alimentaires dans l'annexe lorsque ceux-ci remplissent les conditions suivantes:	
Art. 12, al. 1 et 1[bis]	[1] L'OFAG autorise sur demande des effectifs plus élevés que ceux qui sont prévus à l'art. 2 pour la station fédérale de recherches agronomiques ~~et les exploitations d'essais~~ l'Aviforum, de Zollikofen, et le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc, de Sempach, dans la mesure où les activités d'essais l'exigent. [1bis] Les exploitations d'essais doivent justifier d'une activité d'essais permanente scientifiquement fondée, et montrer à l'OFAG comment les résultats des essais pourront appuyer la production animale suisse.	Concernant l'al. 1 : il n'y a pas lieu de renoncer à indiquer l'Aviforum ni le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc de Sempach.
Annexe	Liste des sous-produits et des déchets alimentaires visés à l'art. 11	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Dénomination		Sous-produit de…	MS (g/kg)	EDP (MJ/kg)
Sous-produits issus de la transformation du lait:				
1.1	Babeurre	Fabrication du beurre	65	1,1
1.2	Babeurre 20 %	Fabrication du beurre	200	3,4
1.3	Babeurre 30 %	Fabrication du beurre	300	5,1
1.4	Déchets de fromage	Fabrication du fromage	700	17,5
1.5	Lactosérum (= petit-lait)	Fabrication du fromage		
1.5.1	Fromage à pâte dure		60	0,9
1.5.2	Fromage à pâte molle		53	0,8
1.5.3	Sérac		60	0,9
1.5.4	Lactosérum concentré			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Perméat	Production de protéines à partir de lait écrémé ou de lactosérum	40	0,6
1.7	Lait de rinçage	Transformation du lait	80	1,6
2.Sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait et déchets alimentaires:				
2.1	Amidon de blé liquide		170	2,7
2.2	Sous-produit de la production de tofu		200	2,6
2.3	Drêches de brasserie fraîches		220	2.2
2.4	Déchets de légumes/soupe de déchets de légumes		120	1,7
2.5	Pâte		675	11.3
2.6	Déchets de pain		770	13.4
2.7	Déchets de biscuits et sous-produits de boulangerie		940	17.8
2.8	Déchets de pommes de terre		150	1,9
2.9	Levures		100	1,4
2.10	Restes de boissons avec perméat de lait		100	1,7

MS = Matière sèche
EDP = Energie digestible porc

BRÜSSEL ON

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La simplification administrative prévue, avec une augmentation de la quantité de 600 à 2000 kg, est saluée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 4 et 5	~~Abrogés~~ Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande conformément à l'art. 3, al. 3.5 Il doit annoncer au service administratif: a. l'octroi d'une autorisation; b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait; c. le retrait de l'autorisation.	Cette suppression doit être refusée, car le processus administratif par l'intermédiaire de l'utilisateur de lait devrait rester possible.
Art. 10, al. 2	[2] Ils peuvent communiquer la quantité mensuelle de lait et sa mise en valeur tous les douze mois, le 10 novembre au plus tard, lorsque moins de 2000 kg de lait sont commercialisés chaque mois.	

BROUILLON

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Afin d'obtenir une sécurité de planification pour tous les acteurs du marché, les conditions-cadres doivent être adaptées à la pratique actuelle du contingent d'importation. L'approvisionnement en œufs supplémentaires de l'étranger à Pâques et à Noël est essentiel pour ne pas encourager la surproduction en Suisse. Le transfert du contingent d'œufs de transformation au contingent d'œufs de consommation couplé à une simple répartition ciblée du contingent sur 2 périodes, qui tient compte de la saisonnalité de la demande, est un avantage essentiel pour la branche et les autorités. Une répartition garantit d'une part l'approvisionnement des ventes de Noël et offre d'autre part la possibilité de placer les excédents saisonniers d'œufs suisses sur le marché en été.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Importation d'œufs de consommation et d'œufs de fabrication	Pour les œufs de poules «Gallus domesticus», les parts des contingents tarifaires partiels no 09.1 (œufs de consommation) et no 09.2 (œufs de fabrication) sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations d'importation. Le contingent tarifaire partiel n° 09.1 est libéré en deux tranches, comme suit : a. 65 pour cent du 1er janvier au 31 décembre, et b. 35 pour cent du 1er septembre au 31 décembre.	Une nouvelle réglementation du contingent d'importation contribuera de manière significative à la sécurité de l'approvisionnement et à la valorisation des excédents produits en Suisse. Une orientation de la production indigène sur les périodes de pointe (Pâques et Noël) serait contre-productive pour l'ensemble du marché, resp. impliquerait des excédents pendant tout le reste de l'année. La répartition sur deux périodes (Pâques et Noël) permet de tenir compte de la saisonnalité de la demande de manière simple et ciblée, sans dépenses supplémentaires. Ceci parce que, d'une part, le transfert augmente la quantité d'importations (voir aussi CF 09) et que, d'autre part, les possibilités d'écouler sur le marché en été les œufs suisses excédentaires, qui pèsent actuellement sur les mesures d'allègement du marché, sont nettement plus grandes.
Art 2a Importation d'œufs à couver et d'œufs ne provenant pas de poules «Gallus domesticus»	L'attribution du contingent tarifaire partiel no 09.3 pour les œufs à couver et les œufs qui ne proviennent pas de poules «Gallus domesticus» n'est pas réglementée.	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Trafic de marché	[1] Peuvent être admis au taux du contingent (TC), sans être imputés au contingent tarifaire partiel, au maximum 50 kilos brut d'œufs de consommation par personne et par jour de marché, provenant des zones frontières et destinés au trafic de marché. [2] Selon le règlement du 1er décembre 1933 concernant les importations en Suisse des produits des zones franches, les œufs de consommation provenant des zones franches sont importés en franchise et ne sont pas imputés au contingent tarifaire partiel. [3] L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) est chargé de l'exécution de ces dispositions.	
Art. 6, al. 2	[2] L'estampillage comprend le nom complet ou abrégé correctement du pays de production, en lettres latines d'au moins 2 mm de hauteur. Seul est admis le code alpha-2 de la nomenclature des pays pour les statistiques du commerce extérieur figurant dans le tarif d'usage.	
Art. 7, al. 3	[3] Après consultation des milieux concernés, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) décide du montant de la contribution, de la durée de la campagne, de la quantité minimale pour les œufs cassés ou les ventes à prix réduits et de la procédure d'attribution. Il publie la campagne sur son site Internet.	
Art. 9 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	

BROUILLON

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Désormais, les clients de la BDTA doivent actualiser eux-mêmes les données relatives à leurs coordonnées postales ou bancaires. Si ces données ne sont pas correctes, un nouvel émolument est perçu pour les désagréments.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13, al. 1, phase introductive, et al. 3 Données relatives aux personnes et aux unités d'élevage	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m^2 pour les dindes à l'engrais, doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: [3] Les modifications des données visées aux al. 1 et 2 doivent en outre être transmises. Ces modifications doivent être transmises dans un délai de ~~trois~~ 15 jours.	Le délai de trois jours ouvrables est trop court et entraînerait de nombreuses sanctions. Le délai doit être porté à 15 jours.
Art. 24 Vérification des données	Identitas SA vérifie l'exhaustivité et la plausibilité des données visées aux art. 13 et 16 à 21. En cas de données incomplètes ou non plausibles, elle en informe la personne qui a fourni les données et lui donne la possibilité de compléter ou corriger les données.	
Annexe 2		
Ch. 4.5	4.5 Rappel pour non-déclaration de données selon l'art. 13, al. 1 à 3 20.00	

BRÜLLON

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: DigiFLUX doit être simple, pragmatique et surtout adapté à la pratique. Pour AgriJura, une introduction de digiFLUX avec une charge administrative importante pour les exploitations agricoles n'est pas acceptable. Au cours des derniers mois, il est en effet apparu que la mise en œuvre prévue du système pour l'agriculture aurait pour très lourde conséquence une charge administrative trop importante. Il est donc clair que le projet ne peut pas être mis en œuvre sans une simplification conséquente, en particulier pour les enregistrements d'applications de PPh. Une mise en œuvre simple à l'instar d'«HODUFLU Plus» est amplement suffisante. Nous nous attendons à ce que les textes de loi soient bien davantage interprétés en faveur d'une simplification et d'un redimensionnement du projet et à ce qu'une mise en œuvre simple permanente soit élaborée. De l'avis d'AgriJura, une saisie des applications de PPh est superflue si elle engendre une charge administrative importante et qu'elle n'apporte aucun avantage en vue de la mise en œuvre de l'Iv. pa. 19.475. • Les données des livraisons de PPh en combinaison avec les données relatives aux surfaces et aux cultures des cantons et les informations tirées de l'homologation des PPh doivent être suffisantes pour répondre à l'art. 165fbis LAgr (Applications de PPh). Aucune autre information n'est nécessaire. • Aucune annonce relative aux semences traitées chimiquement ni aux auxiliaires AgriJura a en outre de grandes craintes quant à la protection des données confidentielles des exploitations. La protection des données est absolument prioritaire. L'OFAG est responsable que des données confidentielles des exploitations ne soient transmises à aucun moment à des tiers sans le consentement du responsable d'exploitation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 1, let. d à f	[1] Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants et des éléments nutritifs (SI GEFEN) contient les données suivantes: d. données sur les quantités de produits visés à la let. a, cédées, transférées~~,~~ ou reprises ~~ou épandues sur mandat~~, avec indication pour chacun d'entre eux des quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs; ~~e. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. a chez les personnes visées à la let c, avec les quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;~~	Concernant l'al. 1, let. d : l'ajout « ou épandues sur mandat » n'est pas nécessaire, car il est couvert de manière analogue à la pratique actuelle par le terme « transfert ». De plus, il faut préciser la différence entre produits cédés et repris. Le flux de déclaration est-il différent lorsque les exploitants d'exploitations agricoles rapportent des quantités restantes à un point de vente comme Landi que lorsque cette reprise est effectuée par d'autres professionnels? Concernant l'al. 1, let. e : supprimer. Les articles 164*a* et

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	f. abrogée	165*f* LAgr constituent la base légale pour le SI GEFEN. La loi dispose que les déplacements d'éléments fertilisants et d'éléments nutritifs doivent être annoncés. Il n'y a pas de réserves dans le SI GEFEN étant donné qu'aucune utilisation n'est saisie. Les données sur les réserves d'éléments fertilisants et d'éléments nutritifs doivent être du ressort du FMIS selon le principe de subsidiarité.
Art. 15, al. 2bis	~~^{2bis} Les entreprises et les personnes qui chargent une autre personne ou une autre entreprise d'épandre les éléments fertilisants ou les éléments nutritifs visés à l'art. 14, al. 1, let. b, saisissent les données de l'utilisateur.~~	L'al. 2bis doit être supprimé, car la déclaration de l'épandage de fertilisants ou d'éléments nutritifs n'est pas obligatoire.
Nicht in Vernehmlassung Art. 15 Abs. 9	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Supprimer, analogue à l'art. 16*a* OSIAgr (SI PPh). AGRIJURA ne voit aucun motif pour que les autorités cantonales doivent traiter ou valider systématiquement des données d'exploitation dans le SI GEFEN. Il en résulterait une charge administrative absolument disproportionnée pour les cantons. En effet, l'exécution ou le contrôle des données d'exploitation s'effectuent encore et toujours sur l'exploitation.
Art. 16 Lien avec d'autres systèmes d'information	Les données visées à l'art. 14, al. 1, peuvent être échangées entre le SI GEFEN, le SIPA et le Registre des entreprises et des établissements visé dans l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le Registre des entreprises et des établissements. Tout échange de données ~~avec d'autres systèmes d'information~~ doit dans tous les cas être préalablement ~~être~~ autorisé par les personnes concernées.	Dans aucun cas, des données ne peuvent être transmises sans validation active de la part de l'exploitant.
Art. 16a, al. 1, let. f et g	[1] Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes: d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ~~ou~~ et la première mise en circulation ~~sur les~~ des se-	Concernant la let. d : la mise en circulation des semences traitées avec des produits phytosanitaires par l'importateur suffit. Le domaine d'utilisation et la culture sont déjà définis par le produit et ne doivent pas être tracés. Une charge administrative inutile aussi importante peut ainsi être évitée à

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh; ~~e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits phytosanitaires conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh, c'est-à-dire sur chaque cas concret de traitement (application).~~ f. données sur les quantités de produits cédées, transférées, reprises ou épandues sur mandat, avec indication des substances actives; ~~g. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. d chez les personnes visées à la let. b, avec les quantités de substances actives;~~	tous les niveaux. Concernant la let. e: supprimer. L'obligation d'enregistrement pour les PPh, les semences traitées chimiquement et les organismes vivants autorisés en tant que PPh est obsolète. En effet, l'avantage de l'obligation de communiquer les applications de PPh n'est pas proportionné par rapport à la charge administrative engendrée par cette obligation. L'USP s'attend donc à ce que les données des livraisons de PPh en combinaison avec les données relatives aux surfaces et aux cultures des cantons et les informations tirées de l'homologation des PPh soient suffisantes pour répondre à l'art. 165fbis LAgr (Applications de PPh). Aucune autre information n'est nécessaire (voir les informations générales relatives à l'OSIAgr). Concernant la let. g: supprimer. La tenue d'un inventaire des PPh n'est pas la tâche de digiFLUX. Avec l'utilisation d'un FMIS, il existe aujourd'hui déjà la possibilité de tenir un inventaire numérique des PPh. Dans le cadre du principe de subsidiarité, cela doit donc rester du domaine de compétences des FMIS.
Art. 16b, al. 3 et 9	[3] Les entreprises et les personnes qui chargent une autre entreprise ou une autre personne d'épandre des produits phytosanitaires selon l'art. 16a, al. 1, let. c, saisissent les données sur l'utilisateur mandaté. ~~[9] L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger, ou compléter les données visées à l'art. 16a, al. 1, let. b, f, et g, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.~~	Concernant l'al 9 : supprimer ; analogue à l'art. 15 OSIAgr (SI PPh). AGRIJURA ne voit aucun motif pour que les autorités cantonales doivent traiter ou valider systématiquement des données d'exploitation dans le SI GEFEN. Il en résulterait une charge administrative absolument disproportionnée pour les cantons. En effet, l'exécution ou le contrôle des données d'exploitation s'effectue encore et toujours sur l'exploitation.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16c Lien avec d'autres systèmes d'information	Les données visées à l'art. 16a, al. 1, peuvent être échangées entre le SI GEFEN, le SIPA et le Registre des entreprises et des établissements visé dans l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le Registre des entreprises et des établissements. Tout échange de données ~~avec d'autres systèmes d'information~~ doit dans tous les cas être préalablement ~~être~~ autorisé par les personnes concernées.	Dans aucun cas, des données ne peuvent être transmises sans validation active de la part de l'exploitant.
Annexe 2 Données de contrôle		
Ch. 1, titre	Données de base des contrôles dans le champ d'application de l'OCCEA et des contrôles visés à l'art. 10 de l'ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels (OPCNP)	
Ch. 2, titre	Résultats des contrôles dans le champ d'application de l'OCCEA et des contrôles visés à l'art. 10 OPCNP	
Ch. 3.3	Procédure pénale engagée	Modifications formelles
Annexe 3a Données relatives au SI GEFEN		
Ch. 5.6	~~Réserves de produits contenant des éléments fertilisants~~	Voir le commentaire relatif à l'art. 14
Annexe 3b Données relatives au SI PPh		
Ch. 4.6	~~Réserves de produits phytosanitaires et de semences traitées~~	Supprimer
Annexe (Ch. III)	Modification d'autres actes Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:	
1. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux Art. 47a, al. 2^{bis}	2^{bis} Si les aliments concentrés proviennent directement de l'étranger, c'est l'acheteur qui est assujetti à l'obligation de les déclarer.	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Ordonnance du 1er novembre 2023 sur les engrais Art. 29, al. 1bis	1bis Si les fertilisants proviennent directement de l'étranger, c'est l'acheteur qui est assujetti à l'obligation de les déclarer.	

BROUILLON

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Étant donné que le Dépouillement centralisés des données comptables est un instrument très précieux pour l'agriculture qui permet de connaître l'évolution des salaires dans le secteur, la représentativité et la qualité des données est d'autant plus importante. Pour un monitoring plus ciblé, les données relatives au revenu du travail agricole devront à l'avenir être indiquées par heure travaillée. AgriJura refuse l'obligation de livrer des données et les sanctions qui y sont liées. En effet, l'obtention des livraisons de donnés par des mesures contraignantes et des sanctions mèneraient plutôt à une résistance accrue de la branche. Une sensibilisation globale et une indemnisation appropriée sont donc plus efficaces. Il y a lieu de renoncer à exiger l'obligation par de tels moyens, mais il est préférable d'optimiser le processus de collecte des données en incitant les exploitations à y participer. Aux fins de maintenir une souveraineté des données, leur transmission à des tiers n'est possible qu'avec l'autorisation explicite de l'exploitante ou de l'exploitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1, let. d	[1] La présente ordonnance règle: ~~d. la livraison de données pour le dépouillement centralisé des données comptables et l'utilisation de ces données.~~	La collecte des données doit rester la tâche d'Agroscope et s'effectuer sur une base volontaire.
Art. 2, al. 1, let. b, et 2, phrase introductive	[1] Sont soumis à l'analyse: b. des exploitations représentatives; [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) utilise à cet effet les instruments suivants:	
Art. 4 Examen d'exploitations représentatives pour le dépouillement centralisé des données comptables	[1] L'OFAG analyse les résultats d'exploitations représentatives sur la base des données collectées dans le cadre du dépouillement centralisé des données comptables et environnementales des exploitations agricoles, en vertu du ch. 154 de l'annexe de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques. [2] À cet effet, il compare le revenu du travail paysan au salaire comparable et examine l'évolution et la dispersion des indicateurs de productivité et de viabilité des exploitations	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	agricoles par région et orientation de production. [3] (nouveau) Le revenu du travail et le salaire comparable sont mis en correspondance avec le volume de travail.	Concernant l'al. 3 (nouveau) : reprendre le salaire horaire comme indice dans les calculs annuels.
Insérer les art. 7a et 7b avant le titre de la section 3		
Art. 7a Obligation de livrer les données comptables individuelles pour le dépouillement centralisé	[1] ~~Les gérants des exploitations représentatives sélectionnées sont tenus de livrer des données comptables individuelles.~~ [2] Ils sont pleinement indemnisés pour la livraison de données exploitables.	Il n'y a pas lieu d'instaurer une telle obligation tant que le nombre d'exploitations participantes est suffisant et que le caractère représentatif du dépouillement n'est pas compromis. L'incitation passe certainement par une indemnisation des agriculteurs ou de leurs mandataires qui soit équivalente à la rémunération de ceux qui mettent ensuite en valeur les résultats comptables fournis.
Art. 7b Appariement et transmission des données comptables individuelles	Avant la livraison des données, l'OFAG informe les gérants des exploitations représentatives sélectionnées sur le fait que les données comptables individuelles: a. peuvent être appariées avec les données des systèmes d'information de la Confédération; b. peuvent être transmises sous forme pseudonymisée pour des études et à des fins de recherche et de formation à: 1. des hautes écoles et des institutions de recherche, 2. des tiers, si ceux-ci sont mandatés par la Confédération. [2] Le détenteur doit explicitement autoriser la transmission des données en amont pour que celle-ci ait lieu et a le droit de retirer cette autorisation.	Concernant l'al. 2 : les données appartiennent aux exploitantes et aux exploitants, et ne peuvent être utilisées par des tiers autorisés sans leur consentement. La détentrice ou le détenteur des données a le droit de retenir ces données.

BROUILLON

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td>Annexe
(ch. II)</td><td>Modification d’un autre acte

L’annexe de l’ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques est modifiée conformément au texte ci-joint:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="3">Ch. 154

154. Dépouillement centralisé des données comptables et environnementales des exploitations agricoles

<table><tr><td>Organe responsable de l’enquête:</td><td>Office fédéral de l’agriculture (Agroscope)</td></tr><tr><td>Objet de l’enquête:</td><td>résultats comptables, données destinées au calcul d’indicateurs agroenvironnementaux et informations supplémentaires d’exploitations agricoles</td></tr><tr><td>Type et méthode d’enquête:</td><td>échantillon aléatoire (échantillon «situation en matière des revenus»), enquête partielle (échantillons «gestion de l’exploitation» et «indicateurs agro-environnementaux» au sens de l’art. 9, al. 1, de l’ordonnance du 7 décembre 1998 sur l’évaluation de la durabilité de l’agriculture [RS 919.118])</td></tr><tr><td>Milieux interrogés:</td><td>exploitations agricoles</td></tr><tr><td>Renseignement :</td><td>obligatoire</td></tr><tr><td>Date de l’enquête:</td><td>-</td></tr><tr><td>Périodicité:</td><td>annuelle</td></tr><tr><td>Milieux participant à l’enquête:</td><td>offices et fiduciaires agricoles, Association fiduciaire agricole suisse (fidagri), service de recrutement</td></tr><tr><td>Disposi-</td><td>selon l’art. 185, al. 1bis et 3bis, de la loi du 29 avril 1998 sur l’agriculture (RS 910.1) et l’ordonnance du 7 décembre 1998 sur l’évaluation de la durabilité</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
tions particulières :	de l'agriculture (RS 919.118) contrat concernant la transmission de données économiques et écologiques des exploitations agricoles au Dépouillement central (DC) déclaration de consentement au relevé, à l'appariement et au traitement des données pour l'établissement central d'indicateurs comptables et agro-environnementaux (condition à la livraison des données)	

BROUILLON

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Agrijura soutient cette mise en œuvre. Nous demandons cependant que AgriJura examine la possibilité d'un soutient contre les intempéries et fortes pluies, comme ceci était prévu dans les premières esquisses du subventionnement à l'assurance. Si le montant pour intégrer ce risque, hautement dépendant du changement climatique, devait s'avérer trop élevé, nous préférerions le texte présenté ici.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1: Dispositions générales		
Art. 1 Objet	La présente ordonnance définit les conditions et la procédure d'octroi des contributions fédérales à la réduction des primes des assurances récoltes (contributions).	
Art. 2 Étendue et montant de la contribution	[1] La contribution est octroyée dans le cadre des crédits autorisés pour la partie d'une assurance récolte qui assure les rendements des cultures contre les risques liés à la sécheresse et au gel. [2] Elle atteint au maximum 30 % des primes annuelles fixées dans la police d'assurance pour les pertes de rendement dues à la sécheresse et au gel.	Du point de vue « assurance », la sécheresse n'est considérée comme un « risque » que si elle ne survient pas régulièrement, c'est-à-dire si elle est en dehors de la norme. Si les années sèches sont de plus en plus nombreuses en raison du climat, elles sont de moins en moins assurables, car elles deviennent de plus en plus la norme. Cet élément est à prendre en considération. Les primes correspondantes seraient également de plus en plus chères, car la probabilité d'occurrence serait ainsi de plus en plus élevée. En ce qui concerne le gel, il y a lieu d'éviter que des mesures de lutte contre le gel soient délaissées en raison de la couverture d'assurance. Ainsi, le principe d'une franchise est soutenu.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Pour la mise en œuvre administrative, il y a lieu de viser l'efficacité pour maintenir les coûts au minimum.
Section 2: Exigences		
Art. 3 Exigences applicables à l'exploitant	La contribution est accordée si, ~~l'année précédant l'année de contributions,~~ l'exploitant a respecté les dispositions mentionnées aux art. 3 à 7 et 10 à 34 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs dans l'agriculture.	Le fait de n'allouer des contributions à la réduction des primes que pour autant que le respect des PER soit garanti ou que l'exploitation d'estivage bénéficie de paiements directs permet de cadrer et de clarifier le cercle de bénéficiaires. Les exploitants qui reprennent une exploitation doivent pouvoir profiter de la possibilité de la réduction des primes, car un événement tel que le gel ou la sécheresse la première année représente pour eux un risque d'entreprise du fait que leurs réserves financières sont souvent limitées. Ils peuvent prouver à la compagnie d'assurance qu'ils ont droit aux contributions par l'intermédiaire d'une confirmation de l'organe cantonal d'exécution et ainsi profiter de la réduction des primes.
Art. ~~51~~ 4 Exigences applicables à l'assurance récolte	[1] La contribution est octroyée lorsque l'assurance récolte: a. est proposée par un assureur qui dispose d'une autorisation de l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers pour la branche d'assurance B9 «Autres dommages aux biens» visée à l'annexe 1 de l'ordonnance du 9 novembre 2005 sur la surveillance, et b. est proposée dans toute la Suisse. [2] L'assurance récolte doit prévoir une franchise d'au moins	Il est légitime de veiller à garantir l'égalité de traitement de tous les agriculteurs en Suisse. La franchise de 15% est justifiée pour poursuivre les efforts au travers de mesures préventives. La réduction des primes d'assurances récoltes doit rester une mesure incitative. Cela dépendra du « rabais » octroyé. Quand bien même AgriJura comprend la volonté d'étendre la participation, le fait de priver les exploitations non assurées

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	15 % de la somme d'assurance.	de soutien sous forme de prêts au titre de l'aide aux exploitations paysannes paraît problématique et excessif, bien que prévu dans la loi. En effet, la couverture d'assurance récolte peut être différemment abordable selon les types de production. Cette disposition contraignante ne doit s'appliquer en tous les cas qu'aux dégâts de gel et liés à la sécheresse.
Section 3 Procédure		
Art. 5 Demande de l'assureur et contrat	[1] L'assureur qui souhaite proposer une assurance récolte donnant droit à une contribution dépose une demande d'autorisation auprès de l'OFAG au plus tard le 31 août de l'année précédant l'année de contributions. Il confirme dans sa demande que son offre satisfait aux exigences de l'art. 4. [2] L'OFAG examine la demande dans les 20 jours à compter de sa réception et statue sur l'autorisation. Il publie la liste des assureurs agréés sur son site Internet. [3] Après l'examen de la demande, l'OFAG conclut avec l'assureur un contrat qui règle au minimum les points suivants: a. obligation de conserver tous les enregistrements et les documents; b. modèle pour les justificatifs actuariels; c. contenu et périodicité des rapports; d. contrôles effectués par l'OFAG; e. protection des données [4] Pour prolonger l'autorisation, l'assureur atteste chaque année que son offre satisfait toujours aux exigences de l'art. 4. Il dépose la demande de prolongation au plus tard le 31 août auprès de l'OFAG.	La mise en oeuvre doit être proportionnée et adaptée à la pratique. A défaut, les ressources risquent de ne pas suffire sur une courte période et le risque de surcharge risque fort de se répercuter sur le montant des primes. Les délais doivent être définis d'entente avec les contingences des assureurs.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Liste des entreprises d'exploitants qui ont doit à la réduction des primes	[1] L'OFAG fournit aux assureurs agréés, au plus tard le 31 décembre de l'année précédant l'année de contributions, la liste des numéros d'exploitation de toutes les entreprises agricoles dont les exploitants remplissent les conditions visées à l'art. 3. Le numéro d'exploitation utilisé est le numéro d'identification du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale. [2] La liste des numéros REE sert aux assureurs à vérifier si un exploitant a droit aux paiements directs et est donc habilité à obtenir une réduction des primes.	
Art. 7 Procédure de demande et conclusion de l'assurance	[1] L'assureur transmet à l'exploitant un formulaire de demande pour la conclusion d'une assurance récolte autorisée conformément à l'art. 4. [2] L'exploitant dépose le formulaire de demande signé auprès de l'assureur. Il confirme qu'il satisfait aux exigences visées à l'art. 3 et indique son numéro REE. Le dépôt du formulaire de demande est considéré comme une demande de réduction des primes. [3] Avant la conclusion de la police d'assurance, l'assureur contrôle que l'exploitation figure dans la liste visée à l'art. 6. [4] La police d'assurance comprend au moins les indications suivantes: a. les éléments utiles à l'identification de l'assureur; b. les éléments utiles à l'identification: 1. de l'exploitant assuré, notamment le numéro d'identification des entreprises IDE, les nom et prénom, numéro de téléphone et courriel, 2. de l'exploitation agricole, notamment le numéro REE et le site de l'exploitation, y compris la rue, le code postal et la localité;	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. la date de début et de fin de la police; d. pour la partie de l'assurance donnant droit à une réduction des primes, et pour chaque type de culture: 1. la surface utile, 2. la somme d'assurance à l'hectare, 3. la somme d'assurance totale, 4. la franchise relative à la somme d'assurance, 5. le montant de la prime d'assurance, 6. le montant de la réduction des primes octroyée; e. la somme des primes de l'exploitation concernée pour la partie de l'assurance donnant droit à une réduction des primes; f. la somme de la réduction des primes totale octroyée à l'exploitation concernée; g. l'accord de l'exploitant concernant la transmission à l'OFAG des données relatives à l'assurance.	
Art. 8 Facturation à l'OFAG	[1] L'assureur facture à l'OFAG une fois par an, au plus tard le 30 juin, les réductions de primes qu'il a accordées dans le cadre de ses assurances récoltes au cours de l'année de contributions en cours. [2] La facture doit contenir les données suivantes: a. la liste de tous les exploitants qui ont obtenu une réduction des primes pendant l'année de contributions; b. pour chaque exploitant: 1. les données mentionnées à l'art. 7, al. 4, let. b, 2. pour la partie de l'assurance donnant droit à une réduction des primes, et pour chaque type de culture, la surface utile et le montant de la réduction des primes accordée, 3. la prime pour la partie de l'assurance donnant droit à une réduction des primes,	Voire remarques art. 5

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4. le montant total de la réduction des primes octroyée.	
Art. 9 Versement des contributions à l'assureur	~~L'OFAG verse les contributions à l'assureur dans la limite des crédits autorisés, comme suit:~~ ~~a. au plus tard le 31 août de l'année de contributions: 75 % des contributions sous forme d'acompte;~~ ~~b. au plus tard le 30 novembre de l'année de contributions: le solde.~~ L'OFAG contrôle systématiquement la légitimité des données des assureurs selon l'art. 8, al. 2, let. b, ch. 1 et, sur la base des risques, la conformité des données selon l'art. 8, al. 2, let. b, ch. 2 et 3 avec les polices effectivement conclues. Si l'OFAG constate des manquements de la part d'un assureur, à partir du dixième manquement constaté, le contrat est considéré comme dissous sans délai et sans dédommagement selon l'art. 5. 2 L'OFAG verse les contributions à l'assureur jusqu'au 31 août.	L'ordonnance ne prévoit aucun contrôle. Lors du versement de fonds publics, il faut toutefois prévoir obligatoirement un tel contrôle en appliquant une procédure à deux niveaux: a) le contrôle systématique du droit aux contributions des exploitations: le prestataire d'assurances clarifie cela lors de la conclusion du contrat. L'OFAG doit comparer les données livrées avec ses propres données figurant dans le SIPA et ainsi en constater la légitimité. b) le contrôle basé sur les risques des réductions de primes accordées: pour cela, l'OFAG peut à nouveau comparer les données livrées avec ses propres données figurant dans le SIPA; il peut également consulter le calcul de la réduction des primes de polices données, ce qui lui permet de constater, de corriger et de réclamer des réductions de primes injustifiées. Si les manquements d'un assureur se répètent, ce dernier doit être exclu du cercle des prestataires d'assurances qui ont le droit d'accorder une réduction des primes. À la suite de quoi le contrat doit être dissous selon l'art. 5. Les assureurs livrent toutes les données jusqu'au 30 juin selon l'art. 8, ensuite, l'OFAG dispose de deux mois pour effectuer le contrôle systématique du droit aux contributions des exploitations et l'évaluation de la légitimité de la réduction des primes. Ce délai est suffisant car, la réduction desprimes étant fixe, elle peut être réglée par un paiement unique.
Section 4: Dispositions finales		

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance.	
Art. 11 Dispositions transitoires	[1] L'assureur qui souhaite proposer une assurance récolte donnant droit à une contribution en 2025 déposera au plus tard le 31 janvier 2025 auprès de l'OFAG une demande d'autorisation selon l'art. 5. [2] L'OFAG fournit aux assureurs agréés pour 2025 la liste visée à l'art. 6 au plus tard le 28 février 2025.	Les délais paraissent trop tard concernant la couverture du gel. Une adaptation ferait sens avec un dépôt jusqu'au 15 janvier et jusqu'au 31 janvier pour la Liste selon l'art. 6 de l'OFAG.

BROUILLON

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications sont surtout de nature formelle en raison de modifications apportées à d'autres ordonnances. **Il y a lieu de noter ici que le renforcement des barrières pour passer du service militaire au service civil, notamment pour celles et ceux ayant effectués leur école de recrue privera l'agriculture de nombreuses aides durant la période estivale notamment. C'est problématique au regard du manque de personnel auquel fait déjà face le milieu agricole. Les travaux de garde d'animaux, de mise en place de mesures contre les grands prédateurs sont des exemples de tâches parfois dévolues à des civilistes.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 1	[1] Les exploitations agricoles peuvent être reconnues en qualité d'établissement d'affectation lorsque l'exploitant reçoit des paiements directs en vertu des art. 43, 44, 47 ou 55 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) ou des contributions cantonales visées à l'art. 78 OPD.	
Art. 6, al. 1, let. a, ch. 5 et let. c	[1] Le CIVI affecte les personnes astreintes: a. dans des exploitations agricoles, dans le cadre de projets ou programmes: 5. pour l'exécution de projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage visés à l'art. 78 OPD; c. abrogée	
Art. 7, al. 1, let. a	[1] La collaboration de la personne en service à la production agricole est admise: a. abrogée	
Art. 118b Dispositions transitoires relatives à la modification du …	[1] Les entreprises agricoles dont les exploitants obtiennent des contributions en vertu des art. 63 et 64 OPD de l'ancien droit peuvent être reconnues en qualité d'établissement d'affectation selon l'art. 5, al. 1, pendant encore deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du …	

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les personnes astreintes au service civil peuvent être affectées pendant encore deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du … conformément à l'art. 6, al. 1, let. a, ch. 5, de l'ancien droit.	
Annexe 1, ch. 2, let. a	a. Exploitations hors exploitations de pâturages communautaires et d'estivage	

BROUILLON

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 2, let. b	[2] Aux fins du calcul du pourcentage visé à l'art. 18, al. 1, let. b, de l'ordonnance sur l'agriculture biologique: b. les préparations et substances visées à l'al.1, let. b, d et e, ainsi que les substances visées à l'annexe 3, partie A, et non marquées d'un astérisque dans la colonne du code de l'additif ne sont pas considérées comme des ingrédients d'origine agricole.	Modification formelle
Art 4a^{bis}, al. 2	[2] Les exigences concernant les aires d'exercice sont fixées dans l'annexe 6.	Extension aux aires d'exercice (y c. les pâturages ; auparavant : le parcours et l'aire à climat extérieur)
Art. 4c Produits de nettoyage et de désinfection	[1] Les substances visées à l'annexe 8, ch. 1, et les produits visés à l'annexe 8, ch. 2, sont autorisés dans la garde biologique des animaux de rente. [2] Les substances visées à l'annexe 8, ch. 3, ne peuvent pas être employées comme produits biocides.	
Art. 8, al. 2	[2] Aux fins du renouvellement de l'effectif, 20 % par an de reines et d'essaims ne répondant pas aux dispositions de la présente ordonnance peuvent être intégrés à l'unité biologique, à condition d'être placés dans des ruches dont les rayons ou les cires gaufrées proviennent d'unités biologiques. Dans ces cas de figure, il n'y a pas de période de reconversion.	L'augmentation de 10 à 20 % offre une plus grande flexibilité.

PROJET

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13, al. 1, let. b	[1] La prévention des maladies dans l'apiculture se fonde sur : b. certaines pratiques favorisant une bonne résistance aux maladies et la prévention des infections, telles que le rajeunissement régulier des colonies, le contrôle systématique des ruches afin de déceler les anomalies sur le plan sanitaire, la maîtrise du couvain mâle dans les ruches, la désinfection du matériel et des équipements à intervalles réguliers au moyen des substances autorisées en apiculture biologique, énumérées à l'annexe 8, ch. 1, la destruction du matériel ou des sources contaminés, le renouvellement régulier des cires et la constitution de réserves suffisantes de pollen et de miel dans les ruches	Modification formelle
Art. 16, al. 7	[7] Seules les substances énumérées à l'annexe 8, ch. 1, sont autorisées pour le nettoyage et la désinfection du matériel, des bâtiments, des équipements et des ustensiles ou des produits utilisés en apiculture.	Modification formelle
Section 2a: Prescriptions applicables à l'aquaculture		
Art. 16a	La production de produits non transformés de l'aquaculture et d'algues sauvages est soumise au respect des prescriptions de l'annexe II, partie III du règlement (UE) 2018/848.	Adaptation au droit européen
Titre suivant l'art. 16a	Section 2b: Certificats de contrôle pour les importations	
Art. 16a^{bis}	Ex-art. 16a	Modification formelle
Art. 16h, let. g	Chaque enregistrement doit contenir au moins les indications suivantes: g. la quantité disponible en poids pour les semences et la	L'ajout concernant les quantités est pertinent et apporte une simplification, étant donné que l'art. 16*i* peut être abrogé et

PROJET

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td></td><td>quantité disponible en chiffres pour le matériel de multiplication;</td><td>que, ainsi, aucune liste supplémentaire des quantités disponibles ne doit être tenue.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Abrogé</td><td>Voir le commentaire relatif à l’art. 16h, let. g</td></tr>
<tr><td>Dispositions transitoires de la modification du 31 octobre 2012, al. 8</td><td>[8] Le délai visé à l’al. 7 est prolongé jusqu’au 31 décembre 2030.</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
<tr><td>Dispositions transitoires relatives à la modification du 2 novembre 2022, al. 3</td><td>[3] Les délais visés à l’al. 2 sont prolongés jusqu’au 31 décembre 2025.</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Produits phytosanitaires autorisés et prescriptions d’utilisation</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 1
1. Substances végétales ou animales<table><tr><td>Dénomination</td><td>Description, exigences quant à la composition, prescriptions d’utilisation</td></tr><tr><td>Ajouter l’entrée suivante selon l’ordre alphabétique:
Extrait aqueux de graines germées de lupin doux Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>La modification est saluée.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 3
Autres substances et mesures<table><tr><td>Dénomination</td><td>Description, exigences quant à la composition, prescriptions d’utilisation</td></tr><tr><td>Ajouter les entrées suivantes selon l’ordre alphabétique:
Métasilicate de magnésium hydraté
Silicate</td><td></td></tr></table></td><td>La modification est saluée.</td></tr>
</table>

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(talc E553b) Pyrophosphate de fer L'entrée «Adjuvants servant à accroître l'efficacité tels que l'huile de résine de pin et l'huile de paraffine» est remplacée par la version suivante: Adjuvants servant à accroître l'efficacité tels que l'huile de résine de pin et l'huile de paraffine		
Annexe 2 Engrais autorisés, préparations et substrats		
Ch. 2.2	Produits organiques et organo-minéraux L'entrée «Compost ou digestats provenant de déchets ménagers» est remplacée par la version suivante: Compost ou digestats provenant de déchets organiques Déchets compostés ou issus de la méthanisation lors de la production de biogaz. Uniquement déchets végétaux et animaux. Produits dans un système de collecte fermé et contrôlé. Teneur maximale de la matière sèche en mg/kg: cadmium: 0,7; cuivre70; nickel: 25; plomb:45; zinc: 200; mercure:0,4; chrome (au total): 70; chrome (VI): 0**	L'élargissement des déchets ménagers aux déchets organiques est salué.
Annexe 3 Produits et substances destinés à la fabrication de denrées alimentaires transformées		
Partie A : Additifs alimentaires autorisés, y compris les supports		La modification est saluée.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Code	Dénomination	Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires	
		d'origine végétale	d'origine animale
*Insérer après l'entrée «*Dioxyde de soufre (E220)*»:*			
E 223	Métabisulfite de sodium	Non admis	Admis uniquement pour les crustacés
*Les entrées «*Acide ascorbique (E300)*», «*Lécithine (E322*)*» et «*Lactate de sodium (E325)*» sont remplacées par la version suivante:*			
E 300	Acide ascorbique	Admis	Admis uniquement dans les produits à base de viande et les préparations de viande
E 322*	Lécithine	Admis Production biologique uniquement	Admis Production biologique uniquement
E 325	Lactate de sodium	Admis	Admis uniquement dans les produits à base de lait et les produits à base de viande
*Insérer après l'entrée «*Tartrate de potassium (E336)*»:*			
E 337	Tartrate double de sodium et de potassium	Admis	Non admis
*L'entrée «*Pectine (E 440 (i)*)» est remplacée par la version suivante:*			
E 440(i)*	Pectine	Admis	Admis uniquement dans les produits à base de lait
*Insérer après l'entrée «*Pectine (E 440 (i)*)»:*			
E 460	Cellulose	Non admis	Admis uniquement pour la gélatine

Code	Dénomination	Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires	
		d'origine végétale	d'origine animale
E 551	Dioxyde de silicium	Admis	Admis uniquement pour les arômes et la propolis

Partie B: Auxiliaires de fabrication et autres produits pouvant être utilisés dans la transformation d'ingrédients d'origine agricole 1. Auxiliaires de fabrication et autres produits pouvant être utilisés directement dans la transformation d'ingrédients d'origine agricole produits biologiquement produits biologiquement	La modification est saluée.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Dénomination | Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires (d'origine végétale | d'origine animale) *L'entrée «*Bentonite*» est remplacée par la version suivante:* Bentonite | Admis | Admis uniquement comme agent colloïdal pour hydromel	
	Partie C: Ingrédients agricoles non issus de l'agriculture biologique Ingrédient | Conditions et restrictions *L'entrée «*Algues*» est biffée.*	
	Annexe 3b Actes de l'Union européenne relatifs à l'agriculture biologique	
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du 14.6.2018, p.1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) no 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007 du Conseil, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2021/2117, JO L 435 du 6.12.2021, p. 262. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848:	Les adaptations au droit européen sont saluées.

BIO SUISSE

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Règlement (CE) no 606/2009 Règlement délégué (UE) 2019/9344 Règlement (CE) no 1234/2007 Règlement (UE) no 1308/20135	
Annexe 5 Exigences propres au genre en matière de garde d'animaux de rente		
Ch. 2 Alimentation	1. La ration journalière des porcs comprendra du fourrage grossier frais, déshydraté ou ensilé. 2. Durant la période d'allaitement, les porcelets recevront quotidiennement de la terre pour fouir ou d'autres produits équivalents. 3. La part de composants produits d'une manière non biologique dans l'extrait sec peut être relevée dans les aliments pour porcs jusqu'à 35 % pour autant qu'il s'agisse de déchets de laiterie. 4. Pour les porcs de plus de 35 kg, il est possible, en accord avec l'organisme de certification, d'utiliser des protéines de pomme de terre non biologiques jusqu'au 31 décembre 2030 si les protéines de pomme de terre biologiques ne sont pas disponibles en quantité suffisante. La part de protéines de pomme de terre non biologiques ne doit pas dépasser 5 %, en matière sèche, de la consommation totale annuelle des porcs de plus de 35 kg.	La modification est saluée.
Annexe 6 Exigences en matière d'aires d'exercice		

BROUILLON

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td>Surface totale pour les porcins

Les exigences concernant la superficie minimale de l’aire d’exercice fixées à l’annexe 6, let. B, ch. 3, OPD doivent être respectées.</td><td><table>
<tr><td>Animaux</td><td>Superficie totale (étable et aire d’exercice) au moins … m²/animal</td></tr>
<tr><td>Truies d’élevage non allaitantes</td><td>4,4</td></tr>
<tr><td>Verrats</td><td>14</td></tr>
<tr><td>Animaux de renouvellement et porcs à l’engrais de plus de 60 kg</td><td>1,9</td></tr>
<tr><td>Animaux de renouvellement et porcs à l’engrais de moins de 60 kg</td><td>1,4</td></tr>
<tr><td>Porcelets sevrés</td><td>1</td></tr>
</table></td><td>Concernant les surfaces des porcheries, les directives bio entre la Suisse et l’UE ne sont pas comparables, car les surfaces partielles sont réglées de manière complètement différente. Alors qu’en Suisse, ce sont les règles SST/SRPA qui s’appliquent, lesquelles règlent aussi bien les surfaces requises des porcheries et la qualité des différentes surfaces partielles (surface de repos, zone d’activité et aire d’exercice) que les litières, l’UE se contente des deux dimensions «surface de la porcherie» et «surface extérieure». Même avec ces directives sur les mètres carrés à respecter, qui sont souvent plus élevées dans l’UE par rapport à la Suisse, un élevage porcin bio dans de bonnes conditions n’est comparativement pas possible.

Or, un alignement unilatéral des dimensions des porcheries réduirait la production porcine bio suisse d’au moins 60 % et accroîtrait les coûts d’élevage de manière disproportionnée à un niveau qui ne serait économiquement plus supportable.

Ainsi, une harmonisation avec l’UE des exigences en matière de surfaces pour l’élevage porcin bio est à refuser intégralement, étant donné qu’aucune adaptation réciproque n’a lieu et que cela engendrerait une baisse de la qualité de l’élevage en Suisse.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 7 Matières premières d’aliments pour animaux et additifs pour l’alimentation animale</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Partie A Matières premières d’aliments pour animaux

1. Matières premières d’aliments pour animaux, d’origine minérale</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
</table>

BROUILLON

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td>
<table>
<tr><th>Numéro dans le catalogue des aliments simples</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Phosphate monoammonique (dihydrogéno-orthophosphate d'ammonium)</td><td>Uniquement pour l'aquaculture</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Triphosphate pentasodique</td><td>Uniquement pour les animaux de compagnie</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dihydrogéno-diphosphate disodique</td><td>Uniquement pour les animaux de compagnie</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>2. Autres matières premières d'aliments pour animaux
Partie B: Additifs pour l'alimentation animale Catégorie
1: Additifs technologiques
Groupes fonctionnels c) Émulsifiants, stabilisants, épaississants et gélifiants
<table>
<tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions</th></tr>
<tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lécithine</td><td>Uniquement quand elle est issue de matières premières biologiques, utilisation limitée aux aliments pour animaux de l'aquaculture</td></tr>
<tr><td>E 407</td><td>Carraghénane</td><td>Uniquement pour les animaux de compagnie</td></tr>
</table>
</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
<tr><td>Catégorie 2: Additifs sensoriels
Groupe fonctionnel a) Vitamines, provitamines et substances à effet analogue chimiquement bien définies</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
</table>

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Numéro de référence ou groupe fonctionnel	Dénomination	Conditions et restrictions
3a370	Taurine	Uniquement pour les chiens et les chats, d'origine non synthétique si disponible

Groupe fonctionnel b) Substances aromatisantes

Numéro de référence ou groupe fonctionnel	Dénomination	Conditions et restrictions
Ex2a	Astaxanthine	Uniquement quand elle est issue de sources biologiques telles que les carapaces de crustacés biologiques Uniquement dans l'alimentation des saumons et des truites, dans le cadre de leurs besoins physiologiques Si l'astaxanthine de source biologique n'est pas disponible, il est possible d'employer de l'astaxanthine provenant de sources naturelles comme *Phaffia rhodozyma*, riche en astaxanthine.

Groupe fonctionnel c) Acides aminés, sels d'acides aminés et produits analogues

3c3.5.1 et 3c352	**Monochlorhydrate monohydraté de L-histidin**	Produit par fermentation. Peut faire partie de la ration alimentaire des salmonidés si les autres aliments mentionnés dans la présente annexe ne peuvent garantir une quantité d'histidine suffisante pour couvrir les besoins alimentaires des poissons.

Catégorie 4: Additifs zootechniques	La modification est saluée.

BROUILLON

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions</th></tr>
<tr><td>4d7 et 4d8</td><td>Chlorure d’ammonium</td><td>Uniquement pour les chats</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 8 Produits purs pour le nettoyage et la désinfection des bâtiments et des installations servant à la garde d’animaux (p. ex. équipements et ustensiles)</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2 et 3</td><td>2. En outre, sont autorisés
- les produits détergents et désinfectants destinés aux installations de traite mentionnés dans la liste des produits biocides pour machines à traire.
3. Substances qui ne peuvent pas être employées comme produits biocides
- soude caustique
- potasse caustique
- acide oxalique
- essences végétales naturelles, sauf huile de lin, huile de lavande et huile de menthe poivrée
- acide nitrique
- acide phosphorique
- carbonate de sodium
- sulfate de cuivre
- permanganate de potassium
- tourteaux de camélia à base de graines naturelles de camélia
- acide humique
- acide peroxyacétique, sauf acide peracétique</td><td></td></tr>
</table>

BROUILLON

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'alinéa concernant l'hygiène dans la production d'aliments pour animaux est complété d'un renvoi aux dispositions applicables de l'ordonnance sur les aliments pour animaux. Les modifications sont en ordre.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 8	[8] Les aliments pour animaux et l'eau d'abreuvement ne doivent altérer ni la santé des animaux, ni la qualité des denrées alimentaires qui en sont issues. On ne distribuera que des aliments pour animaux propres, irréprochables du point de vue l'hygiène, non avariés et respectant les dispositions de l'art. 8 et du chap. 4 de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux[2].	

BROUILLON

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AgriJura approuve les révisions de l'ordonnance liées à la nouvelle numérotation de l'OPD, mais s'oppose fermement à la modification de l'article 3 qui vise à réviser le calcul qui définit le droit de nombre de jours de service pour les projets de préservation, de promotion et de développement de paysages cultivés. Cette modification, purement technocratique, ne tient pas compte de la réalité du terrain. L'augmentation éventuelle de la contribution pour une exploitation donnée ne se traduit pas par une diminution correspondante de la charge de travail y relative ; au contraire, celle-ci demeure en constante augmentation pour ces mesures. Réduire les jours de service alloués pour les projets de préservation, de promotion et de développement de paysages cultivés ne peut être justifié dans ce contexte

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1, let. m et n, et 2, let. b	[1] Les établissements d'affectation ont droit au nombre de jours de service suivant pour l'aménagement et l'entretien de surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions au sens de l'art. 55 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD): m. abrogée n. 5 jours de service par hectare de céréales en ligne de semis espacées. [2] Ils ont droit au même titre à 0,21 jour de service par arbre pour les arbres suivants: b. abrogée	
Art. 3 Projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage (art. 6, al. 1, let. a, ch. 5, OSCi)	Le nombre de jours de service auquel un établissement d'affectation a droit pour l'exécution des projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage visés à l'art. 78 OPD se calcule comme suit : contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage divisée par ~~2400~~ 1200, puis multipliée par 7.	L'augmentation incertaine de la contribution perçue par le producteur, en regard d'une mesure assurément chronophage, ne va pas alléger la charge de travail sur l'exploitation, mais au contraire l'accentuer. L'augmentation de la contribution découle de frais d'exploitation supplémentaires. Par conséquent, la proposition de modifier le calcul en le basant sur une division par 2400 au lieu des 1200 actuels est inactable. La charge de travail découlant des mesures ciblées de la politique agricole continue de croître dans les exploitations

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		agricoles du pays, ce qui rend injustifiable toute réduction du nombre de jours de service auxquels un établissement d'affectation pourrait prétendre.
Art. 5 et 7	Abrogés	
Art. 14a Dispositions transitoires relatives à la modification du …	[1] Les établissements d'affectation ont encore droit pendant deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du…. à 7 jours de service par hectare de surface de promotion de la biodiversité spécifique à la région visée à l'art. 1, al. 1, let. m, de l'ancien droit. [2] Les projets de préservation, de promotion et de développement de paysages cultivés diversifiés au sens de l'art. 63 OPD donnent encore droit pendant deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du …. au nombre de jours de service visé à l'art. 3.	

BROUILLON

Pas en consultation : / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales (910.17)

Kommentiert [FM1]: Pas en consultation et demande de l'USP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas en consultation.

La culture de plantes protéagineuses pour l'alimentation humaine est un marché en pleine croissance. Des investissements ont déjà été effectués et de nombreuses discussions ont lieu au sein de la branche avec pour objectif d'encourager la production et la transformation en Suisse. Il est toutefois constaté que le positionnement sur ces marchés requiert du temps car, d'une part, les techniques de transformation doivent être améliorées et testées et, d'autre part, l'importation de produits finis ou transformés désavantage les chaînes de production suisses.

Dans ces phases de mise en œuvre et d'acquisition de nouveaux marchés, il est donc important que l'OFAG soutienne les chaînes de production par une contribution spécifique plus élevée pour les pois protéagineux et les féveroles pour l'alimentation humaine. Une hausse des contributions spécifiques pour les pois protéagineux et les féveroles pourrait s'opérer en utilisant les montants inutilisés du budget pour les contributions aux cultures particulières. Afin de contrôler qui a droit à ces contributions supplémentaires, des contrats conclus avec les transformateurs prouveraient que la quantité serait effectivement employée pour l'alimentation humaine.

La situation économique des céréales fourragères est catastrophique. Les surfaces de culture (et donc les quantités produites) ne cessent de baisser du fait que les douanes ne constituent pas une protection douanière suffisante pour la production suisse, qui subit une forte concurrence des importations. La situation actuelle (faiblesse et manque de valorisation de la production suisse, concurrence des importations) empêche la branche d'accorder la rentabilité nécessaire aux céréales fourragères. Un soutien plus important de la Confédération est donc essentiel afin que les surfaces de culture ne se réduisent davantage encore.

Afin de maintenir un approvisionnement suffisant en céréales fourragères, il est nécessaire que les producteurs aient un intérêt financier à leur production.

Étant donné que la Confédération ne veut pas entrer en matière concernant une procédure au niveau de la protection douanière, il y a un besoin d'action au niveau des contributions spécifiques. Le budget pour les cultures particulières devrait donc être augmenté en conséquence.

L'ordre des priorités est le suivant :

- Des pois protéagineux et des féveroles pour l'alimentation humaine pour utiliser les montants inutilisés. Une augmentation de Fr. 1000/ha semble réaliste.

- Des plants de pommes de terre et des semences de maïs

- Des céréales fourragères, mais il faut prendre en compte le fait que cette catégorie requerra une hausse du budget pour les cultures particulières.

BROUILLON

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BROUILLON

BROUILLON

:um landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

sultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

ultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

	Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre Prométerre
	Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne
	Lausanne, le 1er mai 2024 Martin Pidoux Directeur p.o. M. Lüy Claude Baehler Président

sänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Doku-**
admin.ch. Vielen Dank!

fier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word**
@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

attazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word**
ver@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçu
Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ...

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordinatio
agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramer

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'acco
Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza c
(915.7).....

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (91

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la pro

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) .....

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (91

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371).....

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la b
animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1).....

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'informa
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la d
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les con
assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto...

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirt
des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione
per l'agricoltura e la filiera alimentare.....

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....

die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura 44
die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordi-ıe nella produzione primaria (916.020.1) 45
den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio 46
ıung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF 47

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Prométerre remercie les autorités fédérales de prendre en compte les propositions et demandes de modifications fo consultation, notamment à l'appui des principaux éléments suivants.

OPD : l'introduction des nouvelles exigences de **couverture sociale**, non contestée sur le fond, fait craindre l'émerg tique supplémentaire, impliquant une intrusion regrettable de l'administration dans la sphère privée des exploitants, cela contribuera à améliorer la situation des personnes visées par la mesure. Nous craignons en effet que les exploi ment pour cause de défaut de couverture sociale seront justement ceux qui n'ont déjà pas les moyens d'assurer le c

Prométerre rejette toutes les variantes de développement proposées pour l'exigence de **3.5% de SPB sur terres as** l'abandon de cette mesure (variante 4), comme le demande la motion Grin. La priorité doit être résolument donnée a des terres arables cultivées, plutôt qu'à une extension supplémentaire des vastes surfaces déjà dédiées volontairem

Concernant la **fusion des réseaux agro-écologiques et des mesures de qualité du paysage**, Prométerre s'oppo ment nouveau, coûteux et compliqué à mettre en place à l'aube de la nouvelle politique agricole PA 2030. Cette fusi simple et tenir compte des projets-pilotes en cours (p.ex. Les Communs). Elle ne devrait ensuite être intégrée qu'au réforme des paiements directs, quitte à en prolonger le délai légal d'entrée en vigueur.

OCCEA (contrôles) : Prométerre demande une réduction de la fréquence des contrôles et un plafond max. de contrô

OAS (AF et CI) : Prométerre demande que tous les soutiens financiers directs à des investissements en relation ave efficiente d'énergie soient exclus de la politique agricole, afin de réserver les moyens du budget agricole en faveur d relevant des objectifs de la transition énergétique doit provenir d'autres politiques publiques, sans parasiter ou affaib cole. Nous soutenons en revanche la nécessité de pouvoir financer par des fonds publics l'acquisition d'un second lo coles, en cohérence avec le droit foncier rural et l'évolution de la valeur de rendement entrée en vigueur en 2018. N sement infini par des possibilités de petites contributions ou des prêts sans intérêts de moins de 20 KFr. en regard d encore, le financement du développement des aides aux investissements ne doit pas se faire au détriment des enve

ORAgr (Recherche agronomique) : Prométerre rejette complètement cette nouvelle ordonnance qui ne remplit pas la la motion 18.3404 Häberli-Koller « Transformer la station de recherches Agroscope en établissement autonome de d la personnalité juridique ».Tant la gouvernance que l'autonomie d'Agroscope doivent être revus en fonction de l'obje recherche agronomique national indépendant de l'administration, et donc de l'OFAG. Au demeurant, la stratégie de réforme en redonnant au centre de recherche régional de Changins la responsabilité de la sélection végétale et du d les compétences agronomiques, le savoir-faire génétique et les disponibilités des terrains pour des essais variétaux ment perdus ou amoindris, au détriment des enjeux et des intérêts de la production végétale en Suisse romande.

es modifications de cette ordonnance va bien au-delà de ce que demande et permet la LAgr, tant en ce qui concerne le de traçabilité de l'utilisation des produits phytosanitaires (stocks, usage par traitement, travaux par tiers, etc.). Le déve- ılement être reporté dans le temps, mais il doit surtout être intégré à la future réforme de la PA 2030 et postposé à son ı vigueur en même temps que des obligations du même type seront exigées des utilisateurs de biocides hors agriculture. jette en bloc les modifications proposées.

à l'introduction d'une obligation faite aux agriculteurs de fournir les données comptables pour la statistique nationale, tant ə et encouragée permet une représentativité suffisante sur le plan statistique. Priorité à la protection des données.

ҳamen de cette nouvelle possibilité de soutien fédéral et son dispositif, Prométerre rejette cette mesure dont le soutien ıt la conception va essentiellement profiter aux assureurs privés sans réel contrôle de l'affectation des subventions à la ɜmment en regard de la surveillance de l'utilisation des réserves. Dans ces conditions, il n'est pas acceptable au surplus re émarge aux enveloppes dédiées aux paiements directs. Enfin, Prométerre refuse que les seuls ayant-droits soient des PER. En effet, ce nouvel outil en matière de gestion des risques naturels de grande ampleur ne doit pas conduire à des i à des distorsions de concurrence. En fin de compte, Prométerre privilégie un soutien accru aux investissements dans ənir les risques climatiques ciblés par l'assurance-récolte.

ə une fois de plus que l'occasion de la révision annuelle d'un train d'ordonnances agricoles n'ait pas été saisie prioritaire- ı système, afin d'alléger la charge administrative des exploitants agricoles. Dans les domaines stratégiques ou politique- ·e aussi que le Conseil fédéral s'obstine à ne pas donner suite aux motions du Parlement visant à corriger les défauts du se qu'en compliquant inutilement l'application et la conception des mesures retenues.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émolumen culture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**

ıarques générales / Osservazioni generali:

ıvelle condition d'octroi des paiements directs, exigeant que le conjoint d'un exploitant agricole travaillant régulièrement sur ne couverture sociale. Bien que cette mesure arrive tardivement, elle contribuera à améliorer les conditions des conjoints rop souvent négligés et parfois confrontés à des situations de précarité alarmantes.

ɔns attirer l'attention sur les conséquences financières potentielles de cette nouvelle disposition pour les exploitations déjà ɐl de ne pas aggraver cette précarité et de ne pas rendre l'accès aux paiements directs plus difficile, voire impossible. Pour ı consiste à assouplir les exigences et à les rendre plus accessibles.

s à la qualité du paysage et des contributions pour la mise en réseau n'est pas accueillie favorablement par Prométerre et Tout d'abord, un changement complet du système, comme il l'est souhaité dans le cadre de cette fusion, ne représente en ıinistrative et n'améliore pas l'efficience du système. Ensuite, la prochaine Politique Agricole (PA2030) arrive à grands pas. à entreprendre un tel changement à l'orée de cette révision complète de la politique agricole. Finalement, les efforts consé- ces dernières années pour les réseaux ainsi que pour la qualité du paysage seraient totalement balayés d'un revers de ɔnt travaillé avec beaucoup de réflexion et de justesse à la mise en œuvre de ces mesures afin de tendre vers des prestations daptées à leur environnement. Supprimer tous les efforts fournis par l'agriculture en proposant un nouveau système entiè- lise les efforts fournis et risque de faire lourdement chuter la motivation des exploitants à s'investir à nouveau. Pérenniser et cette fusion va à l'encontre de cela, déséquilibrant exploitants et nature. Tous deux ont plus que jamais besoin de stabilité ɾant fait ses preuves est dénué de sens, raison pour laquelle Prométerre refuse cette modification si la fusion implique un tivement demande son report pour être intégrée dans la réforme des paiements directs de la future PA 2030.

ɐn faveur de la variante qui demande de ne pas introduire la nouvelle exigence pour les PER consistant à affecter 3.5% des Le rapport explicatif argue que cette variante n'est pas souhaitable car la situation de la biodiversité dans l'agriculture ne agriculture suisse fournit déjà, sur une base volontaire, plus d'efforts que demandés concernant les surfaces de promotion ɨmple, en 2023, le canton de Vaud comptait 19.5% de SAU en SPB, alors que les PER n'en exige que 7%, resp. 3,5% pour nsuite, en 2023 dans le canton de Vaud, 1752 ha étaient des surfaces de SPB sur terres ouvertes sur les 2'180 ha que ȁ 3.5% de SPB par rapport aux TA. La surface n'est donc pas le nerf de la guerre. L'agriculture doit continuer à produire des ˙ la sécurité d'approvisionnement de nos concitoyens. Nous souhaitons donc que cette exigence soit abandonnée au profit rait la qualité des surfaces de biodiversité et non pas leur expansion. L'agriculture est une fois de plus la cible facile. Aucun un cinquième de sa production à la biodiversité. L'agriculture s'est engagée depuis le début des années 1990 dans la de la biodiversité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**
Art 2, let. c, d et e^{bis} À modifier et Entrée en vigueur à différer	Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants : c. la contribution à la biodiversité : 1. contribution pour la qualité, 2. contribution pour la préservation, ~~2. contribution pour la mise en réseau;~~ d. ~~abrogée~~ la contribution à la qualité du paysage et à la mise en réseau agro-écologique ~~e^{bis}. la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage;~~	Ce qui devait initiale vision complète du p L'agriculture a parfai la qualité du paysag pas de nécessité à c poser à cette occasi Pour faire preuve de réduction de la charg cette fusion ne soit p la prochaine politiqu
Art. 10b, al. 1 let d, et 2 Al. 1 à modifier Al. 2 à supprimer	[1] Aucune couverture d'assurance n'est exigible si : d. l'exploitation est gérée par une personne morale ~~selon l'art. 3, al. 3,~~ ou ~~[2] La dernière taxation annuelle entrée en force avant l'année de contributions est déterminante pour prouver qu'aucune déduction pour double revenu n'a été appliquée selon l'al. 1, let. b.~~	A la lettre d, l'exclus morales, et pas seul 3 du projet. Pour l'art. 10b, al. 1, férence à la déclarat l'année de contributi à l'al. 2. On ne peut rentes. Pour des rais comme la durée jusc peut durer jusqu'à pr **déclaration fiscale**
Art. 10c	La couverture d'assurance englobe : a. une assurance d'indemnités journalières couvrant les risques d'incapacité de travail pour cause de maladie ou d'accident, à l'exclusion de la maternité ;	Le terme « préventic hension de la lettre b rapport explicatif, il e voyance »

Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. une ~~prévention~~ prévoyance des risques d'invalidité et de décès pour cause de maladie et d'accident.	Dans le canton de Vaud, la grande majorité des collaborateurs familiaux bénéficient d'une protection sociale adéquate. Les rares cas d'exploitants où le conjoint ne bénéficie pas d'une couverture sociale sont directement liés aux difficultés financières rencontrées par l'exploitation. Nous redoutons ainsi que cette nouvelle condition pour l'obtention des paiements directs (entraînant un coût d'environ 540 CHF/an pour la seule perte de gain, par exemple) n'aggrave la précarité d'exploitations déjà confrontées à des situations difficiles.
L'indemnité journalière s'élève à au moins ~~100~~ 65 francs par jour.	L'indemnité journalière assurée devrait être de 65 CHF afin de rester conforme au salaire minimum LPP (65 CHF * 30 jours = 1950 CHF par mois = 23 400 CHF par an).
La prévention des risques prévoit : a. une rente d'au moins ~~24 000~~ 12 000 francs par année, ou b. une prestation en capital d'au moins 300 000 francs.	Concernant la lettre a pour l'alinéa 1 de l'article 10e, la rente de 24'000 CHF est beaucoup trop élevée puisqu'elle est indépendante du 1er pilier. Un montant si élevé (il faudrait un salaire d'environ 50'000CHF) risquerait d'entraîner une surindemnisation et donc d'aller à l'encontre de l'art. 69 de la LPGA. Nous proposons donc d'abaisser cette rente afin de rendre la disposition plus pragmatique.
Les surfaces qui font partie de projets visés à l'art. 78 sont imputables ~~lorsqu'elles correspondent à des milieux naturels présentant un intérêt écologique et ne sont pas des surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1.~~	Cette précision est inutile et ajoute une charge de travail supplémentaire alors que la nature des projets visés à l'art. 78 correspondent déjà aux critères demandés.
Garder le texte initial d'avant révision.	Pas de modifications nécessaires à l'article 14a puisque la variante 4 est choisie.
	Les dispositions transitoires (art. 115h) ne règlent pas la durée d'engagement des arbres isolés pour la période 2025-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bem Justification / Rem Motivazione / Osse
		2026. On peut suppo faudrait le préciser.
Art. 58. al. 7	[7] L'utilisation de girobroyeurs à cailloux ~~et de faucheuses-conditionneuses~~ est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité, ainsi que dans les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8.	La possibilité d'utilis SPB doit être mainte cheuse conditionneu grements. Il est don tion et de donner un la gestion de leur ex maintenue, il sera ne pour compenser la p
Art. 59, al. 5	Abrogé	Voir commentaire à
Section 3 (art. 61 et 62)	Abrogé	Voir commentaires c
Chapitre 4 (art. 63 et 64)	Abrogé	Voir commentaires c
Art. 78		La fusion des projets lité du paysage en v marche louable, mai par est bien plus qu' comme annoncé init Cette révision totale plus selon l'agenda malvenu avant la pro Les efforts fournis pa jets de mise en rése salués et pérennisés Pour ces raisons, no vous renvoyons à ce

Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Au-delà du report ferme que nous demandons, le concept devra être revu sur différents points : Tout d'abord, le plafonnement des contributions est contre-productif : les rapports finaux des projets paysage ont montré que ce plafonnement avait bridé la mise en place des mesures, alors pourquoi l'étendre encore en plus aux mesures biodiversité. Ensuite, pour éviter que ces projets ne pompent trop dans l'enveloppe budgétaire agricole, il faudrait qu'ils soient financés par l'OFEV, puisqu'ils visent à la mise en place de l'infrastructure écologique. Conception Paysage Suisse et rapport OPAL : la définition des surfaces comptabilisables dans les OEA devrait être revue et simplifiée (notamment les critères concernant la présence d'espèces cibles ou caractéristiques et les zones tampon). Inventaires régionaux : la validation des inventaires régionaux ne sera terminée qu'en 2025 sur VD, ce qui rend difficile leur prise en compte dans ces projets. Conseil technique individuel : idéalement, le conseil devrait avoir lieu avant l'inscription des exploitants au projet, sinon on court le risque qu'il fasse en toute bonne foi des mesures inappropriées pendant plusieurs années. Mais de toute façon, un conseil individuel parait trop complexe à mettre en œuvre systématiquement (VD : 2'800 exploitations environ), il n'y aura jamais assez de biologistes ayant suivi la formation Agridea. Rendu des rapports : la différence entre ébauche et demande officielle est peu claire. Si l'ébauche doit déjà comprendre « état des lieux, objectifs, organisation des projets et de leur réalisation, ainsi que plan des mesures », quelle sera la différence avec le rapport final, si ce n'est les corrections

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**
		apportées à la dema Suivi par le Canton : de l'efficacité des pr sible sur une si cour chaque mesure. Do prises ne sont pas e d'autres. La seule a porter sur le conseil.
Art. 79a		Se référer aux propo
Art. 101, al. 3 À supprimer	~~[3] Les documents de preuve visés à l'al. 2 sont conservés durant au moins six ans.~~	Concernant l'al. 3, il inutile à exiger pend ments.
Annexe 1 Ch. 1.1, let. d	d. le bilan de fumure calculé par le service central en ligne mis à disposition par l'OFAG et validé pour l'exécution ainsi que les documents supplémentaires nécessaires selon le guide Suisse-Bilanz[5]; qui ne sont pas disponibles sous forme numérique dans le service web.	Pour toutes les livrai qui ont été effectuée tion numérique, aucu doit être conservé et contraire, l'utilité du mise en question.
Ch. 2.1.2	Pour le calcul du bilan de fumure, les données déterminantes sont celles de l'année civile précédant l'année de contributions. Le bilan de fumure doit être calculé chaque année. Lors du contrôle, le bilan de fumure bouclé de l'année précédente est déterminant. Le calcul et la validation du bilan de fumure pour l'exécution sont à effectuer par voie électronique dans le service central en ligne mis à disposition par l'OFAG. La validation du bilan de fumure pour l'exécution a lieu dès qu'un contrôle a été annoncé sur l'exploitation.	La validation du bila ne peut avoir lieu qu tion de valider chaqu tion équivaudrait à u contrôles doit impéra

Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Les transferts d'éléments fertilisants suivants sont pris en compte pour le calcul du bilan de fumure: a. les transferts d'engrais et d'aliments concentrés saisis dans le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants visé à l'art. 14 OSIAgr; ~~b. les transferts de fourrage de base.~~ ~~Le canton peut refuser les teneurs en éléments fertilisants non plausibles. Sur demande du canton, le remettant doit démontrer à ses frais la plausibilité des teneurs indiquées.~~	Aucun changement ne doit être apporté à la pratique d'exécution concernant les livraisons de fourrage de base, car il n'existe pas de mandat politique à ce sujet. En conséquence, il n'est pas nécessaire de compléter l'OPD. Le guide Suisse-Bilanz est aujourd'hui déterminant.
Le report d'éléments fertilisants sur le bilan de fumure des années suivantes est avec effet rétroactif au 1er janvier 2024 autorisé selon les modalités suivantes: a. Au maximum 5 % en kg du phosphore et de l'azote peuvent être transférés dans le bilan de fumure de l'année suivante si aucun report n'a eu lieu l'année précédente. b. En viticulture et en arboriculture, la répartition des engrais phosphorés épandus sur cinq ans au maximum est autorisée. Pour les autres cultures, l'apport de phosphore sous forme de compost et de chaux peut être réparti sur trois années au maximum.	La marge de tolérance de 10 % dans le Suisse-Bilanz a été supprimée au 1er janvier 2024. Pour cette raison, il est important de garantir aux exploitations la possibilité de reporter un solde à cette date. Aujourd'hui déjà, des reports sont possibles pour les engrais minéraux et le compost, et peuvent être inscrits dans le Suisse-Bilanz. Comme le report mentionné à la let. a doit impérativement être compensé l'année suivante, il n'y a pas plus d'apport de nutriments en moyenne sur deux ans.
Des filets synthétiques ~~ne~~ peuvent être utilisés pendant la pâture ~~que s'ils ne posent pas de problèmes aux animaux sauvages~~. Ils doivent être retirés immédiatement après tout changement de parc ou de surface de pâturage. ~~Le canton peut imposer des charges concernant l'installa-~~	Il n'est pas question de limiter l'utilisation de filets synthétiques (le seul système de clôture flexible disponible) pendant le pacage. Le conflit d'objectifs entre la protection des animaux de rente et celui de « ne pas entraîner de problèmes pour les animaux sauvages » est insoluble. Il doit donc être accepté. L'obligation de retirer immédiatement les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bem Justification / Rem Motivazione / Osse
	~~tion d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit, afin de garantir la protection des animaux sauvages.~~	filets doit suffire à év vages. Compte tenu grands prédateurs e d'améliorer encore la solue et illimitée acc vage ne peut être ac possible une protect
Annexe 7 Ch. 5a. 1	Supprimer le plafonnement cantonal et faire financer ces mesures par l'OFEV	Les rapports finaux c plafonnement avait b alors pourquoi l'éten versité ? Pour être v être plus contraignar faut pouvoir propose soient attractives. De suite en raison de l'a comme c'est le cas p cher les exploitants messes faites ne so Vu que ces projets v écologique, ils doive ment et non agricole
Annexe 8 Ch. 2.2.3, let. b	Manquement concernant le point de contrôle: Réduction b. Bilan de fumure (y compris les justificatifs nécessaires) incomplet, manquant, erroné ou inutilisable (annexe 1, ch. 1): 200 fr. Si le manquement est encore présent après l'expiration du délai supplémentaire	Un délai supplément court. Son introducti

Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	accordé ~~de 10 jours au maximum~~, 110 points sont déduits		
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction		La sanction est disproportionnée et doit être réduite à 2 points au lieu de 20 points par % de moins.
c. Moins de 3,5 % de surface de promotion de la biodiversité (art. 14a)	2~~0~~ points par % de moins~~, au moins 10 points~~		
Manquement concernant le point de contrôle		Réduction	Concernant la dérive, une sanction de 600.-/ha alors que l'exigence est valable sur l'entier de la SAU va conduire à des réductions extrêmement sévères et complètement disproportionnée. Si une exploitation de 30 ha (moyenne vaudoise) n'utilise pas de buses à injection d'air avec moins de 3 bars de pression, la sanction serait de 18'000.-, ce qui n'est pas acceptable. Si en parallèle, il y a un non-respect lié au ruissellement, il est disproportionné de cumuler les réductions. Distinguer la réduction pour la dérive de celle pour le ruissellement (jusqu'à présent une seule réduction de 600 fr./ha de surface concernée) en deux nouvelles réductions équivaut à un doublement de la sanction. Cette modification est rejetée, il faut maintenir le statu quo. La mise en œuvre et l'application des mesures, en particulier celles visant à réduire le ruissellement, ne sont pas adaptées à la pratique. Les mesures qui ne peuvent être ni mises en œuvre ni contrôlées ne doivent pas être sanctionnées. La réduction doit donc être supprimée. L'OFAG n'a toujours pas réussi à expliquer clairement quelles parcelles seront concernées par le 1 pt Ruissellement obligatoire, et la brochure Agridea prévue pour juin ne
b. abrogée			
c. Les mesures de réduction de la dérive n'ont pas permis d'obtenir au moins 1 point et/ou les mesures de réduction du ruissellement n'ont pas permis d'obtenir au moins 1 point (annexe 1, ch. 6.1a.4)		~~600 fr./ha × surface concerné en ha~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bem Justification / Rem Motivazione / Osse
	~~d. Les mesures de réduction du ruissellement n'ont pas permis d'obtenir au moins 1 point (annexe 1, ch. 6.1a.4)~~	~~600 fr./ha × surface concerné en ha~~	permettra à priori pa
Annexe 8 Ch. 2.9a.4	Si l'obligation d'être conseillé n'est pas respectée pendant la période de projet, la réduction est de ~~1000~~ 200 francs.		Il est important que l technique dans le ca sanction est trop éle

dination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les za sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

arques générales / Osservazioni generali:

les analyses estimé à 0,5 million de francs financement doit être assuré dans le cadre du budget de l'Office fédéral de r d'impact sur l'enveloppe destinée aux paiements directs. Si tel est le cas, la proposition de révision peut être saluée et nt dans l'intérêt de toute la filière et des consommateurs.

e minimale des contrôles par exploitation doit être diminuée et leur regroupement privilégié dans toute la mesure du pos- is actuellement. Par ailleurs, un plafond (quota maximal) de contrôles par année et par exploitation devrait être fixé dans la on constante exercée sur les agriculteurs en matière de respect des innombrables prescriptions applicables sur une ex-

Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Néant, se référer à la position de Bio Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**

-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

arques générales / Osservazioni generali: en œuvre de la motion Schmid telle que proposée.

Antrag **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui mi

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Toutes les mesures en relation avec la production d'énergie ou l'efficience énergétique doivent être retirées de cette sures de politique agricole, en évitant ainsi de mobiliser des ressources financières qui font défaut à cette dernière a cadre de la politique de transition énergétique de la Confédération ou des cantons.

La plupart des modifications sont saluées et bienvenues, allant dans le sens d'une simplification nécessaire. Seules sont indiquées ci-après.

La révision devrait aussi être l'occasion de simplifier d'autres dispositions que celles mises en consultation, notamm

- Proposition de suppression de l'Art. 11, al. 2 OAS : avec l'arrivée de toutes une série de petites mesures en contributions, il devient désormais possible d'octroyer des crédits d'investissement de quelques centaines o ce qui est sans efficience eu égard aux coûts de la constitution des garanties hypothécaires et au suivi admi
- Clarifier la question de la limite de fortune pour l'octroi de contributions aux mesures environnementales. L'O contributions sont soumises à limite de fortune et lesquelles non.
- Instauration d'un forfait au kWh pour le soutien aux batteries de stockage (par exemple CHF 250/kWh + con
- Renoncer aux exigences de fournir des baux à ferme lors d'investissements mineurs, soit de manière propo

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**
Art. 32 Caractère supportable de l'investissement et rentabilité de l'exploitation	[1] Il doit être établi avant l'octroi de l'aide financière que l'investissement prévu peut-être financé, que la charge en résultant est supportable et que l'exploitation est rentable. La rentabilité de l'exploitation est établie si la totalité du capital emprunté peut être remboursé en ~~30~~ 40 ans.	Il arrive que le financ en partie avec un pr plaire ». Dans ce cas remboursable en 50 puisse pas assurer l Alternative : statu qu
Art. 35 Conditions supplémentaires pour la transformation, le stockage ou la commercialisation de produits agricoles	[1] Des aides financières pour les mesures visées à l'art. 30, al. 2, let. a, sont octroyées à des organisations de producteurs agricoles et à de petites entreprises artisanales	

Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
orsqu'elles remplissent les conditions supplémentaires suivantes: b. pour les petites entreprises artisanales, le personnel employé par l'organisation ou par l'entreprise ne totalise pas plus de 20 équivalents plein temps ou le chiffre d'affaires total ne dépasse pas 10 millions de francs;	Il convient de maintenir la distinction faite jusqu'ici dans l'OAS et par laquelle seules les « petites entreprises artisanales » étaient soumises à une taille maximale (20 EPT et 10 mio max de chiffre d'affaires).
Les aides financières pour des mesures individuelles sont octroyées aux exploitants d'exploitations agricoles, d'entreprises d'horticulture productrice et d'entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables pour: c. la construction ou l'acquisition, sur le marché libre, de bâtiments et d'installations, ~~de machines et de véhicules~~, ainsi que pour la plantation d'arbres et d'arbustes pour la promotion d'une production particulièrement respectueuse de l'environnement via: Les exploitants de pisciculture et les pêcheurs professionnels obtiennent des aides financières pour la mesure visée à l'al. 2, let. a.	La mise en œuvre par l'OAS de cette mesure étendue à certaines machines ou véhicules n'est pas du tout adaptée à ce genre de soutien financier, octroyé à petite échelle. De plus le cercle des équipements concernés n'est pas renseigné dans le cadre de la consultation (annexe ?). D'expérience, le soutien au matériel agricole permet surtout aux marchands de machines de renoncer à proposer des rabais intéressants lors des négociations d'achat et entraîne une charge administrative élevée pour un profit modeste. Les exploitants de pisciculture ne sont pas des pêcheurs professionnels. Il ne faut pas les oublier dans les bénéficiaires des aides financières.
Les mesures d'aménagement et la construction ne peuvent commencer et les acquisitions être effectuées qu'après que l'aide financière selon l'art. 55, al. 2 et 3, a fait l'objet d'une décision entrée en force, ou que la convention selon l'art. 56 a été conclue ; font exception l'acquisition de marchandises, de machines, de véhicules et de biens-fonds agricoles, ainsi que la plantation de matériel végétal, pour un montant inférieur ou égal à 500 000 francs. Les projets réalisés par étapes ne peuvent pas débuter avant que la	La libération d'une autorisation anticipée est saluée pour les cas prévus dans la proposition. Elle serait toutefois aussi opportune pour la plantation de variétés ou de cépages robustes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bem Justification / Rem Motivazione / Osse
	décision de contributions soit entrée en force pour les différentes étapes.	
Annexe 5 Taux et dispositions des aides financières pour bâtiments ruraux Ch. 1.1	Augmentation des forfaits par éléments : Etable et (+ 10%) et Fosse et Stock Fourrages (+ 30%)	Indépendamment de l'adaptation aux cha cessite de prévoir ur en particulier pour le age des fourrages.
4 Crédits d'investissement accordés pour les maisons d'habitation 4.1 Taux et dispositions particulières Ch. 4.1.1	Le crédit d'investissement pour l'appartement du chef d'exploitation représente au maximum 50 % des coûts imputables, mais au maximum 200 000 francs. Le crédit d'investissement pour le logement des parents s'élève au maximum à 120 000 francs.	Le logement des par tamment parce que gros problèmes de fi resp. met en péril le moins 2 logements a
Ch. 4.1.2	Le soutien accordé est limité à un appartement de chef d'exploitation et à un logement des parents par exploitation. Pour les communautés d'exploitation, le soutien accordé est limité à un appartement de chef d'exploitation et à un logement des parents par exploitation concernée.	Le logement des par

len Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans ente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

arques générales / Osservazioni generali:
velle limite inférieure des prêts soumis à approbation préalable de l'OFAG.

Antrag **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordi mica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance doit être totalement revue de manière à instaurer un établissement autonome pour Agroscope, da œuvre de la motion 18.3404 Häberli-Koller « Transformer la station de recherches Agroscope en établissement autc tion doté de la personnalité juridique ». Le projet mis en consultation ne correspond pas véritablement à la volonté d nécessité d'organiser la recherche agronomique de manière décentralisée et en réseau afin d'atteindre les nombreu Prométerre demande, dans le contexte du respect de la volonté du Parlement, qu'Agroscope devienne une **instituti** indépendante de l'OFAG, car il en va d'une part de sa crédibilité scientifique, notamment dans les domaines sensibl tion végétale ou de la protection des plantes, et d'autre part de son efficience en regard des moyens limités que la C plus grande autonomie, notamment hiérarchique, n'empêcherait d'ailleurs par la Confédération de donner des mand en fonction des besoins de la conduite de la politique agricole ou d'autres politiques publiques concernant l'agricultu Prométerre s'inquiète aussi sérieusement de la délocalisation de la sélection végétale à Reckenholz, au risque et au savoir-faire et de compétences dans un domaine qui nécessite de se projeter à long terme, avec des ressources sta tion en plein champ. Nous demandons pour cela que Changins reste le centre de recherche régional en charge et re pays et du développement des variétés nécessaires à l'agriculture indigène, en exigeant du Conseil fédéral une révi s'agit par là d'adopter une vision d'anticipation climatique que seule une implantation forte en Suisse occidentale, ré partie orientale du pays, permet de conduire vers une sélection variétale réellement adaptée aux enjeux du futur.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**
Art. 2 Axes de recherche Al.3, let c à supprimer	[3] Elle est notamment axée sur les besoins: a. des personnes et organisations actives dans l'agriculture, la filière agroalimentaire, la formation et la vulgarisation agricole; b. des consommateurs; ~~c. de l'administration.~~	L'administration n'a matière de recherch en œuvre des politiq supprimant la lettre tion de la charge adı des moyens alloués
Section 2: La station de recherches agronomiques	[1] ~~Le directeur de l'OFAG assume la direction stratégique d'Agroscope~~. L'orientation stratégique est donnée par le	

Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Conseil Agroscope. Agroscope est dirigé par un responsable général qui n'est pas subordonné à l'OFAG. Le campus de recherche central à Posieux est à la fois le siège principal de la direction et le centre hébergeant les infrastructures de laboratoire et la technologie de recherche, la recherche liée aux animaux et la recherche en matière de denrées alimentaires et de nutrition. Les centres de recherche régionaux ~~de Changins et de Reckenholz traitent~~ sont responsables à Changins pour la sélection végétale et le développement de variétés, à Reckenholz pour l'agroécologie et les ressources naturelles, ainsi qu'aux deux places pour la protection des végétaux et les systèmes de culture. Les stations d'essai décentralisées traitent des thèmes de recherche axés sur l'application et la pratique, dans le contexte local, en collaboration avec les services cantonaux, les interprofessions et les institutions de recherche. Elles peuvent avoir un caractère temporaire. L'OFAG ~~édicte un règlement interne qui règle la conduite, l'organisation,~~ définit les objectifs, les tâches, les ressources financières et matérielles, ainsi que ~~et~~ les compétences déléguées à ~~d'~~Agroscope au moyen d'une convention de prestations pluriannuelle.	Voir remarques générales quant à l'autonomie à donner à Agroscope. Le déplacement forcé de la sélection végétale de Changins à Reckenholz va entraîner une perte malheureuse de savoir-faire, de compétences scientifiques et de possibilités d'essais en plein champ qui va desservir à long terme les résultats de la sélection végétale en Suisse.
Agroscope rend public le financement de ses projets de recherche.	Il faut plus de transparence dans le domaine de la recherche agronomique afin de voir quels projets sont soutenus par le budget agricole, et lesquels par des fonds tiers.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bem Justification / Rem Motivazione / Osse
Art. 5 (nouveau) Le Conseil Agroscope Révision fondamentale	[1] Le Conseil Agroscope ~~établit des recommandations sur~~ définit les axes stratégiques à suivre par Agroscope dans le domaine de la recherche et du développement. [2] ~~Le directeur de l'OFAG préside le Conseil Agroscope. Il convoque les séances et les dirige~~. [3] Le chef du DEFR nomme les membres du Conseil Agroscope et désigne son président. Un membre de la Direction de l'OFAG en est le secrétaire hors conseil. [4] Le Conseil Agroscope est composé de personnes appartenant aux milieux concernés, notamment ceux de la pratique agricole, de la recherche agronomique, de la vulgarisation et de la formation professionnelle agricoles ~~et de l'administration fédérale~~. [5] Les membres du Conseil Agroscope ne sont pas indemnisés. [6] Le DEFR établit un règlement sur l'organisation, la composition, les tâches et les compétences du Conseil Agroscope.	

Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

ıarques générales / Osservazioni generali: te ordonnance afin d'adapter de manière pragmatique l'OIAgr et pour que l'OFAG dispose d'une base juridique claire pour ıires préférentiels pour le Royaume-Uni. modifications doivent cependant être apportées aux art. 6 et 9 afin de soutenir la production indigène.

Antrag **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2 L'OFAG fixe le droit de douane mensuellement ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que e prix des céréales importées destinées à l'alimentation hu-naine, majoré du droit de douane et de la contribution au onds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de ré-érence de 60 ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé im-ɔorté, majorés du droit de douane et de la contribution au onds de garantie dépassent une certaine fourchette. La ourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 rancs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La ;omme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excé-ıer 23 francs par 100 kilogrammes.~~	Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence en raison des importations de céréales panifiables et fourragères et de produits finis. Afin de pouvoir l'atténuer, il est nécessaire de corriger systématiquement la protection douanière des céréales panifiables. Le prix de référence doit être ajusté à l'augmentation des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction fixées à l'art. 6, al. 2 OIAgr, ce qui requiert une hausse à 60 francs.
_'OFAG examine ~~tous les mois~~ deux fois par mois les droits ıe douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou ıne valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolu-ion des prix des marchandises franco frontière douanière.	L'OFAG doit examiner les droits de douane sur les céréales panifiables tous les mois et ceux sur les céréales fourragères deux fois par mois afin de s'assurer que la protection douanière est suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernen

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Prométerre soutient la volonté d'inclure les nouveaux types de production primaire afin de mieux délimiter le champ garantir la sécurité sanitaire de tous les produits primaires destinés à l'alimentation humaine et animale. En revanch dans le moindre détail des dispositions de cette ordonnance montre bien l'absence d'une réelle volonté de simplifica contrôles, et donc de la pression exercée sur les producteurs au travers d'un maillage inextricable de prescriptions à

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**

ance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Remarques générales / Osservazioni generali:

Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per ani

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Prométerre demande que les producteurs primaires (agriculteurs-éleveurs) utilisant des aliments pour animaux prov ou animale soient explicitement exemptés des obligations faites aux producteurs d'aliments mis en circulation vers d

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**

ng / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

ıarques générales / Osservazioni generali:

res pour permettre le dépassement des effectifs maximums est opportune pour autant que les risques sanitaires soient

Antrag **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno de

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Prométerre encourage et soutient cette proposition qui permettra de mettre en place une mesure concrète d'allègem

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**

nce sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

arques générales / Osservazioni generali:
ion de clarification à condition qu'elle ne porte pas préjudice aux producteurs indigènes de volailles n'appartenant pas à

Antrag **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Prométerre rejette cette proposition qui tend à faire supporter la pression de délais inutiles (3 jours) et l'entier des co usagers. Le délai de 3 jours pour la transmission des changements de coordonnées postales et bancaires, ainsi que permettre le ponctionnement systématique de frais, prétendument de rappel, de CHF 20.- par modification de ces do qu'Identitas devra retrouver les chiffres noirs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**
Art. 13, al. 3 Données relatives aux personnes et aux unités d'élevage À modifier	[3] Les modifications des données visées aux al. 1 et 2 doivent en outre être transmises. ~~Ces modifications doivent être transmises dans un délai de trois jours.~~	Le délai de 3 jours n ception d'un émolum ment de coordonnée méro de téléphone, pas clair depuis qua ces coordonnées pe
Annexe 2		
~~Ch. 4.5~~ À supprimer	~~4.5 Rappel pour non-déclaration de données selon l'art. 13, al. 1 à 3~~ ~~20.00~~	La gestion déficitaire tion suffisante pour BDTA, déjà assujetti cas de notifications

ionssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de mi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

iarques générales / Osservazioni generali:

'agriculture doivent être aussi faciles d'usage que possible afin de les rendre employables dans la pratique. De plus, nous ɔnnées soit toujours accompagné d'un consentement (explicite) des personnes concernées afin qu'elles aient un contrôle

ce prépare la mise en œuvre de DigiFlux. Nous sommes conscients que le projet digiFlux vient de l'initiative parlementaire à l'utilisation des pesticides ». Concrètement, cette initiative vise à réduire les pertes d'éléments fertilisants (LAgr, art. 6a), ation de produits phytosanitaires (LAgr, art. 6b), à instaurer l'obligation de communiquer pour les livraisons d'éléments itaires (LAgr, art. 164a et 164b) et à développer le bilan de fumure et d'autres instruments. L'agriculture est ouverte à tout mplification, mais cet objectif doit être garanti. La mise en œuvre du système informatique proposée dépasse largement icles 164a et b et 165f et fbis, en imposant un niveau de précision au niveau de l'entrée des données qui va beaucoup trop pratique, entraînant en particulier la perspective de doubles enregistrements obligatoires avec le carnet des champs.

bligation de l'utilisation d'un instrument comme DigiFlux soit étendue simultanément à tous les secteurs d'activité utilisant e retrouvera à nouveau seule à devoir rendre des comptes en matière de pesticides, alors que les autres secteurs ayant ient souvent les mêmes matières actives) ne se voient imposer aucune exigence du même type. Cet acharnement sur le e. Il faut absolument aligner les exigences de transparence dans l'utilisation des produits phytosanitaires ou des biocides, ans entrer dans une bureaucratie infernale que même l'administration ne pourra pas surveiller de manière efficiente.

gemment le mandat légal, son application doit être pragmatique et digiFLux doit devenir un outil simple se limitant au man- u dispositif légal doit être repoussée à 2030 afin de prendre le temps nécessaire pour en consolider l'outil d'application. En ite du projet de modification de l'ordonnance et exige une réforme fondamentale du projet Digiflux.

Antrag **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants et des éléments nutritifs (SI GEFEN) contient les données suivantes : ~~e. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. a chez les personnes visées à la let c, avec les~~	Les articles 164*a* et 165*f* LAgr constituent la base légale pour le SI GEFEN. La loi dispose que seuls les déplacements d'éléments fertilisants et d'éléments nutritifs doivent être annoncés. Il n'est pas question de réserves dans le SI GEFEN.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bem Justification / Rem Motivazione / Osse
	~~quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;~~	
Art. 16	Art. 16 Couplage avec d'autres systèmes d'information Les données visées à l'art. 14, al. 1, peuvent être échangées entre le SI GEFEN, le SIPA et le Registre des entreprises et des établissements visés dans l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le Registre des entreprises et des établissements2. Tout échange de données ~~avec d'autres systèmes d'information~~ doit préalablement être autorisé par les personnes concernées.	Le partage des donr sentement explicite transfert de données GEFEN, le SIPA et l
Art. 16a, al. 1, let d à g *A modifier, resp. supprimer*	[1] Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes: d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ~~ou e~~t sur la première mise en circulation des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh; e. données sur ~~chaque~~ l'utilisation professionnelle de produits phytosanitaires conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh, ~~c'est-à-dire sur chaque cas concret de traitement (application)~~ à l'échelle de l'exploitation ou de la communauté d'exploitations. Sont exclus les semences traitées avec des produits phytosanitaires et les organismes vivants disposant d'une autorisation comme produit phytosanitaire. ~~f. données sur les quantités de produits cédées, transférées, reprises ou épandues sur mandat, avec indication des substances actives;~~ ~~g. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. d chez les personnes visées à la let. b, avec les quantités de substances actives~~;	Les articles 164b et pour Digiflux. La loi à l'utilisation des pro serves ou les stocks intermédiaires, ni les Concernant la let. d traitées avec des pro suffit. Le domaine d' par le produit et ne c ministrative inutile pe Concernant la let. e ger l'enregistrement ment), notamment p grandes cultures. La tout et cela constitue lument inacceptable semences traitées a solète, car le domair nis par le produit. Er d'une autorisation co également être exclu

Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	trichogrammes).
~~L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger, ou compléter les données visées à l'art. 16a, al. 1, let. b, f, et j, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.~~	L'alinéa 9 de l'article 16b doit être supprimé par souci de simplicité administrative. En effet, les cantons n'ont pas à intervenir dans les données qui sont fournies par les exploitations dans le SI GEFEN, ni tout autre système équivalent. Prométerre ne voit aucun motif pour que les autorités cantonales doivent traiter ou valider systématiquement des données d'exploitation dans le SI GEFEN. En effet, l'exécution ou le contrôle des données d'exploitation s'effectue encore et toujours sur l'exploitation.
Art. 16c Couplage avec d'autres systèmes d'information Les données visées à l'art. 16a, al. 1, peuvent être échangées entre le SI GEFEN, le SIPA et le Registre des entreprises et des établissements visés dans l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le Registre des entreprises et des établissements[3]. Tout échange de données ~~avec d'autres systèmes d'information~~ doit préalablement être autorisé par les personnes concernées.	Le partage des données ne doit pas s'effectuer sans consentement explicite de l'exploitant et ce, peu importe le transfert de données qui s'effectue, y compris entre le SI GEFEN, le SIPA et le REE.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluatio Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Selon l' art. 185, al. 3bis « *Le Conseil fédéral* ***peut*** *exiger des exploitants d'entreprises agricoles qui perçoivent des* *loi qu'ils fournissent les données de l'entreprise nécessaires à la poursuite des buts visés à l'al. 1, let. b et d. Il rend* *auxquels il a transmis les données fournies.* ». Tant que cette obligation ne concerne pas également l'observation des marchés (art. 185, let c), Prométerre estime telle obligation pour la fourniture des comptabilités de gestion ou financières des exploitations ; ceci d'autant moins c saire d'exploitations n'est pas problématique et que la représentativité de l'échantillon est garantie. Selon la législatio transmission à des tiers ne doit être possible qu'avec l'autorisation explicite de son propriétaire. Nous estimons qu'u une indemnisation appropriée (incitation) sont bien plus efficaces en regard de l'acceptance des intéressés qu'une o et la charge administratives, qui plus est en violation de la législation générale sur la protection des données.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**
Art. 4 Examen d'exploitations représentatives pour le dépouillement centralisé des données comptables Al. 2 et 3 (nouveau)	[2] À cet effet, il compare le revenu du travail paysan au salaire comparable et examine l'évolution et la dispersion des indicateurs de productivité et de viabilité des exploitations agricoles, par canton, région et typologie de production. [3] (nouveau) Le revenu du travail et le salaire comparable sont mis en correspondance avec le volume de travail.	Il est nécessaire de dans une dimension l'orientation de la pr La question du rever nant compte du trav la famille dans les e mesuré dans les en
Art. 7a Obligation de livrer les données comptables individuelles pour le dépouillement centralisé	[1] Les gérants des exploitations représentatives sélectionnées sont ~~tenus~~ incités à livrer des données comptables individuelles. [2] Ils sont pleinement indemnisés pour la livraison de données exploitables.	Il n'y a pas lieu d'ins nombre d'exploitatio caractère représenta mis. L'incitation passe ce

Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agriculteurs ou de leurs mandataires qui soit équivalente à la rémunération de ceux qui mettent ensuite en valeur les résultats comptables fournis.
Avant la livraison des données, l'OFAG informe les gérants les exploitations représentatives sélectionnées sur le fait que les données comptables individuelles : a. peuvent être appariées avec les données des systèmes d'information de la Confédération; b. peuvent être transmises sous forme pseudonymisée pour des études et à des fins de recherche et de formation à: 1. des hautes écoles et des institutions de recherche, 2. des tiers, si ceux-ci sont mandatés par la Confédération. Le détenteur doit explicitement autoriser la transmission des données en amont pour que celle-ci ait lieu ; il a le droit de retirer cette autorisation.	Les données comptables individuelles appartiennent aux chefs d'entreprises et exploitants, et elles ne peuvent être utilisées par des tiers autorisés sans leur consentement. La détentrice ou le détenteur des données doit conserver le droit de refuser la transmission de ses données.
54. Dépouillement centralisé des données comptables et environnementales des exploitations agricoles Renseignement: ~~obligatoire~~ facultatif	Voir ci-dessus ad art. 7a

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicura

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Cette nouvelle ordonnance est globalement rejetée par Prométerre qui considère que la proposition n'est pas adapt teurs concernés en matière de gestion des risques, pénalise le budget agricole dévolu aux paiements directs et rédu des entreprises agricoles.

La contribution à la réduction des primes des assurances récoltes pourrait certes être une mesure incitative intéress tants contre de potentielles lourdes pertes financières, en particulier dans un contexte d'instabilité induit par le dérèg pouvons pas soutenir une telle mesure dans le cas où le budget agricole ne se voit pas augmenté en conséquence. des paiements directs destinés aux agriculteurs, au profit du subventionnement de l'assurance récolte, n'est simpler

Par ailleurs, le projet manque totalement de mettre en œuvre des mécanismes de contrôle pour garantir que les res tants agricoles, plutôt qu'aux compagnies d'assurance qui pourraient être tentées de constituer des réserves hors co avec cette nouvelle contribution au lieu de les réduire au profit des agriculteurs. A titre d'exemple aux Etats-Unis, c'e rance subventionnées et détermine préalablement le taux de subventionnement en fonction des pertes. Nul doute qu profitera en fin de compte qu'aux assureurs.

En conclusion, Prométerre rejette catégoriquement le projet d'ordonnance, ainsi que la mise en œuvre de l'article 86 proposées et privilégie plutôt le développement de soutiens financiers publics aux investissements de l'agriculture de laissant aux assureurs privés le soin d'assurer librement la couverture des risques climatiques

.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**
Art. 3 *À abroger*	~~La contribution est accordée si, l'année précédant l'année de contributions, l'exploitant a respecté les dispositions mentionnées aux art. 3 à 7 et 10 à 34 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs dans l'agriculture[2].~~	Tout exploitant doit p réduction des primes ment du fait qu'il tou

Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Le rapport explicatif mentionne, qu'en cas de gel ou sécheresse, il ne sera plus possible pour les agriculteurs n'ayant pas d'assurance récoltes d'avoir accès à une aide de la Confédération, comme par exemple, un soutien sous forme de prêts au titre de l'aide aux exploitations en vertu de l'ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture. Ici, nous jugeons que les exploitants doivent avoir la liberté de faire appel ou non à l'assurance afin de toucher des contributions à la réduction des primes. Ce choix ne doit en rien pénaliser un potentiel accès à d'autres aides de la Confédération.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernähru
promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concerne
tenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le financement doit être couvert par les gains d'efficacité de la recherche agronomique ou des fonds supplémentaire besoins financiers de tels réseaux de compétences et d'innovation peuvent être très élevés, surtout durant les année fonds supplémentaires qui ne doivent être soustraits aux enveloppes financières destinées aux exploitations agricole personnels est refusée pour des raisons de simplification administrative et du possible effet d'empêchement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**
Art. 3 , al. 4 Montant et durée de l'aide financière	[4] Ne sont notamment pas imputables: a. les coûts de construction ou d'acquisition des locaux; ~~b. les prestations propres d'organisations majoritairement subventionnées par la Confédération.~~	Il convient de mainte et ne pas ajouter des matière, les prestati n'ayant pas la qualit celle de « produits »

donnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

ıarques générales / Osservazioni generali:
ression de l'attribution des civilistes en fonction des aides à l'investissement.

Antrag **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture bi
sull'agricoltura biologica (910.181)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques particulières, mais le souhait que seules les modifications entraînant une simplification, resp. une tées en fin de compte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**

er die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire :e l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

ıarques générales / Osservazioni generali:
:te précision formelle et ne pourrait la soutenir que dans l'hypothèse où elle permettrait de simplifier et d'alléger les con- ıe complication supplémentaire pour les producteurs dans l'exécution des règles en la matière.

Antrag **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Maintien de l'article 2 dans sa version actuelle.	L'OSALA précise déjà l'assujettissement de la production primaire à ses dispositions topiques. Il n'est à priori pas utile, ni opportun d'ajouter un renvoi précis à des dispositions d'une ordonnance en particulier alors que les autres conditions sont formulées de manière générale (propres, irréprochables, non avariés, etc.).

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de rem servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Prométerre approuve les révisions de l'ordonnance liées à la nouvelle numérotation de l'OPD, mais s'oppose fermen vise à réviser le calcul qui définit le droit de nombre de jours de service pour les projets de préservation, de promotic cultivés. Cette modification, purement technocratique, ne tient pas compte de la réalité du terrain. L'augmentation év exploitation donnée ne se traduit pas par une diminution correspondante de la charge de travail y relative ; au contra mentation pour ces mesures. Réduire les jours de service alloués pour les projets de préservation, de promotion et c ne peut être justifié dans ce contexte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**
Art. 3	Conserver le texte initial, s'agissant du calcul des jours de service admissibles, comme suit : « Le nombre de jours de service auquel un établissement d'affectation a droit pour l'exécution des projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage visés à l'art. 78 OPD se calcule comme suit : contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage divisée par ~~2400~~ 1'200, puis multipliée par 7. »	L'augmentation ince producteur, en regar phage, ne va pas all tion, mais au contrai tribution découle de conséquent, la propo sur une division par ceptable. La charge blées de la politique ploitations agricoles réduction du nombre sement d'affectation

lnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo

arques générales / Osservazioni generali:
é entre l'OFAG, la production et le commerce et, en accord avec les producteurs de légumes vaudois, soutient les adapta- ıi sont proposées.

Antrag **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Hors consultation

Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le suppléme

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La culture de plantes protéagineuses pour l'alimentation humaine est un marché en pleine croissance. Des investiss
nombreuses discussions ont lieu au sein de la branche avec pour objectif d'encourager la production et la transform
que le positionnement sur ces marchés requiert du temps car, d'une part, les techniques de transformation doivent ê
part, l'importation de produits finis ou transformés désavantage les chaînes de production suisses. Dans ces phases
nouveaux marchés, il est donc important que l'OFAG soutienne les chaînes de production par une contribution spéci
neux et les féveroles pour l'alimentation humaine. Une hausse des contributions spécifiques pour les pois protéagine
utilisant les montants inutilisés du budget pour les contributions aux cultures particulières. Afin de contrôler qui a dro
des contrats conclus avec les transformateurs prouveraient que la quantité serait effectivement employée pour l'alim
mique des céréales fourragères est catastrophique. Les surfaces de culture (et donc les quantités produites) ne cess
ne constituent pas une protection douanière suffisante pour la production suisse, qui subit une forte concurrence des
(faiblesse et manque de valorisation de la production suisse, concurrence des importations) empêche la branche d'a
céréales fourragères. Un soutien plus important de la Confédération est donc essentiel afin que les surfaces de cultu
Afin de maintenir un approvisionnement suffisant en céréales fourragères, il est nécessaire que les producteurs aien
Étant donné que la Confédération ne veut pas entrer en matière concernant une procédure au niveau de la protectio
niveau des contributions spécifiques. Le budget pour les cultures particulières devrait donc être augmenté en consé
vant :

1. Des pois protéagineux et des féveroles pour l'alimentation humaine pour utiliser les montants inutilisés. Une augm

2. Des plants de pommes de terre et des semences de maïs.

3. Des céréales fourragères, mais il faut prendre en compte le fait que cette catégorie requerra une hausse du budg

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bem** **Justification / Rem** **Motivazione / Osse**
Art. 1 Surfaces donnant droit aux contributions, lettre f (nouv)	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes :	

Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
. (nouveau) céréales fourragères	
.a contribution à des cultures particulières, par hectare et ar an, s'élève à : . pour les semences de maïs: ~~700~~ 1500 francs bis. pour les plants de pommes de terre: ~~700~~ 2 500 francs . pour les haricots (Phaseolus), les pois (Pisum), les lupins Lupinus), les vesces (Vicia), les pois chiches (Cicer) et les entilles (Lens), ~~ainsi que pour les mélanges visés à l'art. 3b, al. 2~~ dont les mélanges avec des céréales ou de la caneline, qui sont produits pour l'alimentation des animaux : 000 francs . (nouveau) pour les cultures de niche pour l'alimentation umaine : 2000 francs . (nouveau) pour les céréales fourragères : 500 francs	Dans le domaine des protéines végétales, il existe un manque de rentabilité et une forte concurrence des importations (semences et produits transformés). Afin de donner une chance à une chaîne de production, la culture de plantes pour l'alimentation humaine doit être rigoureusement soutenue, par exemple, aussi par un financement initial limité dans le temps permettant de mettre en place des chaînes de création de valeur.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR)
Adresse / Indirizzo	Bauernverband AR Steblenstr. 9 9104 Waldstatt sekretariat@appenzellerbauern.ch
Datum / Date / Data	30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 35
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 36
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 44
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 46
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 62
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 63
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 72
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 81
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 83
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 84
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 87
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 91
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 92
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 94
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 95
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 99
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 103
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 111
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 115

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 117
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 128
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 129
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 131
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 135

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Der BVAR unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Der BVAR fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des BVAR zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der BVAR möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Der BVAR fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität

und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BVAR völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BVAR überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1		

	Franken / Effektive Kosten
3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr	
3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)	Effektive Kosten
3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)	Effektive Kosten
3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)	Effektive Kosten

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVAR weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Der BVAR unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der

BVAR, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BVAR völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BVAR überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ [4] Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Der BVAR erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. 6 Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Der BVAR unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. 2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	1 Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. 2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Der BVAR fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Der BVAR steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der BVAR begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des BVAR ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Nicht in Vernehmlassung	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag		Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Der BVAR lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme des Erfordernisses. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen: • Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind. • Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten. • Der BVAR unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Der BVAR möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: [3] Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	[1] Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	[1] Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	[1] Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. [2] (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.
[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.
[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table><tr><td>Bst.</td><td>+1%</td><td>+2%</td><td>+3%</td><td>Beispiele</td></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.
Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>LwG</td></tr>
<tr><td>oder
Einsatz ressourcenschonender Technologien</td><td>Betroffene Fläche:
10–33 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
34–66 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
67–100 % des Perimeters</td><td>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</td></tr>
<tr><td>f. Aufgehoben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2
2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen
Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.
<table>
<tr><td>Ausmass</td><td>Zusatzbeitrag</td></tr>
<tr><td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 2 %</td></tr>
<tr><td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 4 %</td></tr>
<tr><td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 6 %</td></tr>
</table>
</td><td>Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="2">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td>Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr><tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr><tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr><tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr></table>		
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><th>Massnahme</th><th>Investitionskredit in %</th></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m²</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m²</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m³ Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m² Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr><tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr><tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategischen ~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~2~~4 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~5 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~4~~6 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~5~~7 Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~6~~8 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Der BVAR unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500

06.1 Luftgetrockneter Rohschinken **2660**
Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2

06.2 Dosen- und Kochschinken **71**

06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken **4306**
Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2

06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: **47 463**

von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel **42 200 [2]**

vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen **5323 [2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: der BVAR geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der SBV kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den BVAR nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starken negativen Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für den BVAR ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BVAR völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BVAR überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der BVAR hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den BVAR oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der BVAR sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	BVAR erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der BVAR sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt der BVAR aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der BVAR erwartet, dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Der BVAR orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th><th></th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln (pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs) *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td><s>4.4</s> 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2 und 3</td><td>2. Ferner sind zugelassen:
- Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind.
3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen
- Ätznatron
- Ätzkali
- Oxalsäure
- natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl
- Salpetersäure
- Phosphorsäure
- Natriumcarbonat
- Kupfersulfat
- Kaliumpermanganat
- Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure</td><td></td></tr>
</table>

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVAR stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098	15.06.–28.06.		
	0708.2098	25.10.–15.11.		
	0708.9081	01.06.–31.10.		
	0709.2011	01.05.–15.06.		
	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	
	ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	
	0709.4011	01.05.–19.05.		
	0709.4011	20.12.–31.12.		
	0709.4021	01.05.–19.05.		
	0709.4021	20.12.–31.12.		
	0709.4091	15.01.–31.12.		
	0709.7011	15.02.–06.03.		
	0709.7011	29.11.–15.12.		
	0709.9120	01.06.–31.10.		
	ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten	
	0709.9918	01.10.–10.03.		
	0709.9921	01.05.–09.05.		
	0709.9921	23.11.–15.12.		
	0709.9931	10.03.–29.03.		
	0709.9931	22.06.-30.06.		
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust	
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust	
	0709.9961	01.03.–06.03.		
	0709.9961	01.12.–15.12.		
	ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	0808.4022	01.07.–31.03.		
	0808.4032	01.07.–31.03.		
	0809.2111	20.05.–31.08.		
	ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren	
	ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Nidwalden Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs daniel.blaettler@agro-kmu.ch
Datum / Date / Data	30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 28
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 36
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 39

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch dringend nötig!

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär und einstimmig eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Das setzt auch voraus, dass auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Diese Anpassungen entsprechen dem Gesetz, dürfen aber darüber hinaus nicht noch weiter verschärft werden.

Der SBV fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des SBV zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei rote Fäden, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der SBV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Versicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand etwas einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen.

Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung

Der BV NW unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet wird. Einige Elemente des vorgelegten Vorschlages, wie z.B., dass nur die offene Ackerfläche massgebend zur Berechnung ist, wird unterstützt. Die bereits geleisteten Massnahmen der Bauernfamilien im Sinne der Biodiversität sind jedoch noch

besser zu würdigen. Deshalb sind auch QII-Wiesen (extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum) auf ehemaligen Ackerflächen auf Antrag des Gesuchstellers in die Berechnung zu integrieren und der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe auf 2/3 zu erhöhen.

- **Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen ~~im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität –~~**
  Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der PaIv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.
- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**
  Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.
- **Erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux**

  Anstelle von „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

- **Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten**
  Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

ENTWURF

ENTWURF

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Versicherungsschutz – Obligatorium einzig für die Invalidität als grösste Risiko**

Der BV NW erachtet einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz sowohl für die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter als auch die Partnerin / den Partner als äusserst wichtig. Die Versicherungsdeckung muss allerdings unbedingt individuell aufgebaut werden, damit Versicherungslücken geschlossen und Überversicherungen vermieden werden können. Damit ein optimaler Versicherungsschutz sichergestellt werden kann, bieten alle zentralschweizer Bauernverbände bereits seit vielen Jahren umfassende Versicherungsberatungen an.

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert, uneinheitlich und mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden. Der BV NW beantragt deshalb, das Obligatorium einzig auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko zu beschränken. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung und die Todesfallversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft vom Bund nicht obligatorisch vorgegeben. Die Todesfallversicherung lässt sich wiederum nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.

Als Pflicht soll einzig eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 12'000.- gelten, welche das grosse Risiko der Invalidität abdeckt. Damit findet automatisch eine Sensibilisierung der Bäuerinnen und Bauern statt und ein bedarfsgerechter Aufbau des Versicherungsschutzes wird ermöglicht. Die versicherte IV-Rente von mindestens Fr. 12'000.- ist dabei in jedem Fall sinnvoll und wird keine Überversicherung zur Folge haben. Sie ist eine gute Ergänzung zur staatlichen Invaliditätsversicherung der ersten Säule. Die Prämien für diese IV-Risikoversicherung sind verhältnismässig günstig und der administrative Aufwand für die Bauernfamilien kann mit dem Vorweisen der Police tief gehalten werden. Auf die Offenlegung der Steuererklärung zur Deklaration des eigenen Einkommens und des Zweitverdienerabzuges kann bei Abschluss der IV-Risikoversicherung gänzlich verzichtet werden.

- **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung**

Der BV NW unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden.

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit müssen darum auch die Gewässerräume der neuen 3.5%-Forderung angerechnet werden.

Der SBV fordert deshalb, dass bei der neuen 3.5% BFF-Regelung diese Leistungen berücksichtigt werden. Der Kompromiss-Vorschlag enthält zu unterstützende Elemente, wie z.B. die Beschränkung auf die offene Ackerfläche, ist jedoch noch ungenügend. Mit der zusätzlichen Ausklammerung der Betriebe, die heute einen grossen Anteil ihrer LN als BFF bewirtschaften und der Anrechnung von Hecken und Ufergehölzen im Kriterienkatalog wird besser berücksichtigt, dass alle, die bereits heute viel für die Biodiversität leisten, weniger stark mit der neuen Auflage belastet werden. Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen aber weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.

- **Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen**

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der PaIv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.

- **Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen**

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der SBV dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden.

- ~~**Kein Verbot des Mähaufbereiters**~~ **Der BV NW stimmt dem Verbot des Mähaufbereiters auf BFF zu**

~~Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger, als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.~~

Der BV NW kann dem Verbot des Mähaufbereiters auf BFF zustimmen.

ENTWURF

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux**

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.
Der BV NW beantragt, dass die Nährstoffbilanzen und insbesondere der Nährstoffanfall bei den Tieren und der Nährstoffbedarf der Pflanzen überprüft werden. Diese Überprüfung ist dringend notwendig, um die aktuelle Situation korrekt abbilden zu können.

Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

- **Keine weitere Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen**

Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht toleriert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit,

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Der Direktzahlungsverordnung soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hin-sichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Der SBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Neben-erwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist,	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos~~	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall.	Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 65 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Auf das obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Zusätzliche Bemerkungen: Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36’500.- versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.-. Dementspre-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selber ihre Risikoabschätzung machen können.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12'000.- Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Der BV NW würde es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fliessen. Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. ~~[2]~~ Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und fi-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	nanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Der BV NW unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, müssen Anpassungen an der vorgeschlagenen Regelung vorgenommen werden. [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. [2] (neu) Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. [3] (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und	Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen. Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. [4] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums. [5] Höchstens ~~die Hälfte~~ zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. [6] (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1[bis]	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Art. 58 Abs. 6 und 7	[6] Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Der BV NW kann dem Verbot des Mähaufbereiters auf BFF

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	zustimmen. ~~Abs. 7: Der SBV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.~~
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der SBV begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des SBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualität zu verbessern.	werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimtern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Der SBV lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der	Abs. 1: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen. Abs. 2: Der Handlungsspielraum der Kantone muss sichergestellt werden, wie dies bei den Vernetzungsprojekten der Fall war. Die Genehmigung der Projekte durch das BLW verkompliziert das Verfahren und lässt auf weniger Flexibilität der Kantone bei der Ausarbeitung ihrer Projekte schliessen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
Art. 101 Nachweis	1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind:	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzep-	Siehe Ziff. 4.1.9

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.
5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziffer 5a.1 (neu)	Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
2.1a Versicherungsschutz bei	Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei	Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden,

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim zweit~~erst~~maligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln.

Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr>
</table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
</table>

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>vorhanden (Art. 14a)</td><td></td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr>
<tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr>
</table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.4

(neu)</td><td>Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.</td><td>Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.5 (neu)</td><td>Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer</td><td>Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.</td></tr>
</table>

ENTWURF

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	[1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann. [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuch-	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss praxistauglich und administrativ einfach umgesetzt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	steller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	[5] Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
4 Investitionskredite für Wohnhäuser	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen

Ziff. 4.1.1</td><td>maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td>Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst, sofern der Status quo für Bergzonen und Sömmerung erhalten bleibt. Die Baukosten in den Bergregionen und der Sömmerung sind aufgrund der statischen Verstärkungen wegen der Schneelast und der Erreichbarkeit deutlich höher als in den Tallagen. Deshalb rechtfertigten sich die höheren Beitragssätze, welche die Mehrkosten ausgleichen sollen.

Eine Reduktion der heutigen Beitragssätze wäre zudem nicht gerechtfertigt, da die Baukosten generell angestiegen sind.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>Bauliche Massnahmen

oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.
j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr>
<tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr>
<tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr>
</table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

ENTWURF

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ c. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis	[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Nicht in Vernehmlassung	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr~~	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SBV sieht

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Abs. 9	~~bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Eine administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der SBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

ENTWURF

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitestmöglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.	
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden. [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Ziff. 154 154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe Erhebungsorgan: Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)		

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben	
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)	
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe	
Auskunftspflicht:	~~Obligatorisch~~ Freiwillig	
Zeitpunkt der Durchführung:	-	
Periodizität:	Jährlich	
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle	
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

ENTWURF

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV NW nimmt die Einführung der Ernteversicherungen mit einer gewissen Skepsis zur Kenntnis. Die Versicherung kann einzelbetrieblich grosse jährliche Einkommensschwankungen ausgleichen, allerdings wird sie gesamthaft die Einkommenssituation der Landwirtschaft nicht verbessern, da die Prämien zur grossen Mehrheit von 70 % von den Betrieben getragen werden.

In der Verordnung nicht thematisiert wurden die Verwaltungskosten des Versicherungsanbieters. Der BV NW würde eine Limitierung der Verwaltungskosten in Abhängigkeit der Prämien begrüssen, damit sichergestellt werden kann, dass die Prämienbeiträge des Bundes von 30 % auch effektiv den Landwirtschaftsbetrieben zugutekommen.

Der SBV begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der SBV erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Aus «Versicherungssicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt:	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt. Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. 4 Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. 2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	1 Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. 2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; c. das Anfangs- und das Enddatum der Police; d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; e. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	Siehe Bemerkungen Art. 5.
Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus: a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung; b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll,	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

ENTWURF

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Obwalden Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs daniel.blaettler@agro-kmu.ch
Datum / Date / Data	30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 28
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 36
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 39

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch dringend nötig!

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär und einstimmig eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Das setzt auch voraus, dass auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Diese Anpassungen entsprechen dem Gesetz, dürfen aber darüber hinaus nicht noch weiter verschärft werden.

Der SBV fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des SBV zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei rote Fäden, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der SBV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Versicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand etwas einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen.

Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung

Der BV OW unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet wird. Einige Elemente des vorgelegten Vorschlages, wie z.B., dass nur die offene Ackerfläche massgebend zur Berechnung ist, wird unterstützt. Die bereits geleisteten Massnahmen der Bauernfamilien im Sinne der Biodiversität sind jedoch noch

besser zu würdigen. Deshalb sind auch QII-Wiesen (extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum) auf ehemaligen Ackerflächen auf Antrag des Gesuchstellers in die Berechnung zu integrieren und der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe auf 2/3 zu erhöhen.

- **Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen ~~im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität –~~**
  Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der PaIv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.
- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**
  Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.
- **Erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux**

  Anstelle von „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

- **Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten**
  Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

ENTWURF

ENTWURF

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Versicherungsschutz – Obligatorium einzig für die Invalidität als grösste Risiko**

Der BV OW erachtet einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz sowohl für die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter als auch die Partnerin / den Partner als äusserst wichtig. Die Versicherungsdeckung muss allerdings unbedingt individuell aufgebaut werden, damit Versicherungslücken geschlossen und Überversicherungen vermieden werden können. Damit ein optimaler Versicherungsschutz sichergestellt werden kann, bieten alle zentralschweizer Bauernverbände bereits seit vielen Jahren umfassende Versicherungsberatungen an.

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert, uneinheitlich und mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden. Der BV OW beantragt deshalb, das Obligatorium einzig auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko zu beschränken. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung und die Todesfallversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft vom Bund nicht obligatorisch vorgegeben. Die Todesfallversicherung lässt sich wiederum nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.

Als Pflicht soll einzig eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 12'000.- gelten, welche das grosse Risiko der Invalidität abdeckt. Damit findet automatisch eine Sensibilisierung der Bäuerinnen und Bauern statt und ein bedarfsgerechter Aufbau des Versicherungsschutzes wird ermöglicht. Die versicherte IV-Rente von mindestens Fr. 12'000.- ist dabei in jedem Fall sinnvoll und wird keine Überversicherung zur Folge haben. Sie ist eine gute Ergänzung zur staatlichen Invaliditätsversicherung der ersten Säule. Die Prämien für diese IV-Risikoversicherung sind verhältnismässig günstig und der administrative Aufwand für die Bauernfamilien kann mit dem Vorweisen der Police tief gehalten werden. Auf die Offenlegung der Steuererklärung zur Deklaration des eigenen Einkommens und des Zweitverdienerabzuges kann bei Abschluss der IV-Risikoversicherung gänzlich verzichtet werden.

- **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung**

Der BV OW unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden.

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit müssen darum auch die Gewässerräume der neuen 3.5%-Forderung angerechnet werden.

Der SBV fordert deshalb, dass bei der neuen 3.5% BFF-Regelung diese Leistungen berücksichtigt werden. Der Kompromiss-Vorschlag enthält zu unterstützende Elemente, wie z.B. die Beschränkung auf die offene Ackerfläche, ist jedoch noch ungenügend. Mit der zusätzlichen Ausklammerung der Betriebe, die heute einen grossen Anteil ihrer LN als BFF bewirtschaften und der Anrechnung von Hecken und Ufergehölzen im Kriterienkatalog wird besser berücksichtigt, dass alle, die bereits heute viel für die Biodiversität leisten, weniger stark mit der neuen Auflage belastet werden. Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen aber weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.

- **Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen**

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der PaIv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.

- **Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen**

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der SBV dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden.

- ~~**Kein Verbot des Mähaufbereiters**~~ **Der BV OW stimmt dem Verbot des Mähaufbereiters auf BFF zu**

~~Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger, als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.~~

Der BV OW kann dem Verbot des Mähaufbereiters auf BFF zustimmen.

ENTWURF

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux**

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.
Der BV OW beantragt, dass die Nährstoffbilanzen und insbesondere der Nährstoffanfall bei den Tieren und der Nährstoffbedarf der Pflanzen überprüft werden. Diese Überprüfung ist dringend notwendig, um die aktuelle Situation korrekt abbilden zu können.

Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

- **Keine weitere Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen**

Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht toleriert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit,

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Der Direktzahlungsverordnung soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hin-sichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Der SBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Neben-erwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist,	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos~~	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall.	Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 65 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Auf das obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Zusätzliche Bemerkungen: Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36’500.- versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.-. Dementspre-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selber ihre Risikoabschätzung machen können.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12'000.- Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Der BV OW würde es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fliessen. Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. ~~[2]~~ Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und fi-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	nanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Der BV OW unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, müssen Anpassungen an der vorgeschlagenen Regelung vorgenommen werden. [1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. [2] (neu) Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. [3] (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und	Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen. Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. [4] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums. [5] Höchstens ~~die Hälfte~~ zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. [6] (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1[bis]	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Art. 58 Abs. 6 und 7	[6] Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Der BV OW kann dem Verbot des Mähaufbereiters auf BFF

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	zustimmen. ~~Abs. 7: Der SBV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.~~
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der SBV begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des SBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualität zu verbessern.	werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimtern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Der SBV lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der	Abs. 1: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen. Abs. 2: Der Handlungsspielraum der Kantone muss sichergestellt werden, wie dies bei den Vernetzungsprojekten der Fall war. Die Genehmigung der Projekte durch das BLW verkompliziert das Verfahren und lässt auf weniger Flexibilität der Kantone bei der Ausarbeitung ihrer Projekte schliessen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
Art. 101 Nachweis	1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind:	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet ~~nur eingesetzt~~ werden. ~~wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~ Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen.	Es darf nicht passieren, dass in der Direktzahlungsverordnung die Wildtiere bessergestellt und besser geschützt sind als die Nutztiere der Landwirtschaft. Vor allem ist der Schutz der Nutztiere gegenüber von Grossraubtieren prioritär zu gewichten.

ENWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.
5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziffer 5a.1 (neu)	Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim zweit~~erst~~maligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln.

Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td><table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td><table>
<tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr>
</table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
</table>

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.4

(neu)</td><td>Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.</td><td>Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.5 (neu)</td><td>Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer</td><td>Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.</td></tr>
</table>

ENTWURF

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	[1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann. [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuch-	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss praxistauglich und administrativ einfach umgesetzt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	steller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	[5] Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
4 Investitionskredite für Wohnhäuser	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen

Ziff. 4.1.1</td><td>maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td>Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst, sofern der Status quo für Bergzonen und Sömmerung erhalten bleibt. Die Baukosten in den Bergregionen und der Sömmerung sind aufgrund der statischen Verstärkungen wegen der Schneelast und der Erreichbarkeit deutlich höher als in den Tallagen. Deshalb rechtfertigten sich die höheren Beitragssätze, welche die Mehrkosten ausgleichen sollen.

Eine Reduktion der heutigen Beitragssätze wäre zudem nicht gerechtfertigt, da die Baukosten generell angestiegen sind.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Bauliche Massnahmen

oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.
j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr>
<tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr>
<tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr>
</table>
</td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

ENTWURF

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ c. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2[bis]	[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Nicht in Vernehmlassung	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr~~	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SBV sieht

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Abs. 9	~~bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Eine administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der SBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

ENTWURF

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitestmöglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.	
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung.	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden. [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Ziff. 154 154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe Erhebungsorgan: Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)		

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben	
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)	
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe	
Auskunftspflicht:	~~Obligatorisch~~ Freiwillig	
Zeitpunkt der Durchführung:	-	
Periodizität:	Jährlich	
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle	
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

ENTWURF

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV OW nimmt die Einführung der Ernteversicherungen mit einer gewissen Skepsis zur Kenntnis. Die Versicherung kann einzelbetrieblich grosse jährliche Einkommensschwankungen ausgleichen, allerdings wird sie gesamthaft die Einkommenssituation der Landwirtschaft nicht verbessern, da die Prämien zur grossen Mehrheit von 70 % von den Betrieben getragen werden.

In der Verordnung nicht thematisiert wurden die Verwaltungskosten des Versicherungsanbieters. Der BV OW würde eine Limitierung der Verwaltungskosten in Abhängigkeit der Prämien begrüssen, damit sichergestellt werden kann, dass die Prämienbeiträge des Bundes von 30 % auch effektiv den Landwirtschaftsbetrieben zugutekommen.

Der SBV begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der SBV erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Aus «Versicherungssicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt:	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt. Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. 4 Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. 2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	1 Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. 2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; c. das Anfangs- und das Enddatum der Police; d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; e. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	Siehe Bemerkungen Art. 5.
Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus: a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung; b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll,	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

ENTWURF

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Uri
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Uri Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs daniel.blaettler@agro-kmu.ch
Datum / Date / Data	30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 29
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 33
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 37
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 40

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch dringend nötig!

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär und einstimmig eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Das setzt auch voraus, dass auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Diese Anpassungen entsprechen dem Gesetz, dürfen aber darüber hinaus nicht noch weiter verschärft werden.

Der SBV fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des SBV zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei rote Fäden, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der SBV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Versicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand etwas einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen.

Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung

Der BV UR unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss ~~Der SBV fordert, dass~~ die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet wird. Einige Elemente des vorgelegten Vorschlages, wie z.B., dass nur die offene Ackerfläche massgebend zur Berechnung ist, wird unterstützt. Die bereits geleisteten Massnahmen der Bauernfamilien im Sinne der Biodiversität sind jedoch noch besser zu würdigen. Deshalb sind auch QII-Wiesen (extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-

Typen im Gewässerraum) auf ehemaligen Ackerflächen auf Antrag des Gesuchstellers in die Berechnung zu integrieren und der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe auf 2/3 zu erhöhen.

- **Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen** ~~**im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität –**~~
  Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der PaIv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.
- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**
  Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.

- **Erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux**

  Anstelle von „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

- **Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten**
  Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

ENTWURF

ENTWURF

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Versicherungsschutz – Obligatorium einzig für die Invalidität als grösste Risiko**

Der BV UR erachtet einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz sowohl für die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter als auch die Partnerin / den Partner als äusserst wichtig. Die Versicherungsdeckung muss allerdings unbedingt individuell aufgebaut werden, damit Versicherungslücken geschlossen und Überversicherungen vermieden werden können. Damit ein optimaler Versicherungsschutz sichergestellt werden kann, bieten alle zentralschweizer Bauernverbände bereits seit vielen Jahren umfassende Versicherungsberatungen an.

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert, uneinheitlich und mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden. Der BV UR beantragt deshalb, das Obligatorium einzig auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko zu beschränken. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung und die Todesfallversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft vom Bund nicht obligatorisch vorgegeben. Die Todesfallversicherung lässt sich wiederum nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.

Als Pflicht soll einzig eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 12'000.- gelten, welche das grosse Risiko der Invalidität abdeckt. Damit findet automatisch eine Sensibilisierung der Bäuerinnen und Bauern statt und ein bedarfsgerechter Aufbau des Versicherungsschutzes wird ermöglicht. Die versicherte IV-Rente von mindestens Fr. 12'000.- ist dabei in jedem Fall sinnvoll und wird keine Überversicherung zur Folge haben. Sie ist eine gute Ergänzung zur staatlichen Invaliditätsversicherung der ersten Säule. Die Prämien für diese IV-Risikoversicherung sind verhältnismässig günstig und der administrative Aufwand für die Bauernfamilien kann mit dem Vorweisen der Police tief gehalten werden. Auf die Offenlegung der Steuererklärung zur Deklaration des eigenen Einkommens und des Zweitverdienerabzuges kann bei Abschluss der IV-Risikoversicherung gänzlich verzichtet werden.

- **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung**

Der BV UR unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden.

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit müssen darum auch die Gewässerräume der neuen 3.5%-Forderung angerechnet werden.

Der SBV fordert deshalb, dass bei der neuen 3.5% BFF-Regelung diese Leistungen berücksichtigt werden. Der Kompromiss-Vorschlag enthält zu unterstützende Elemente, wie z.B. die Beschränkung auf die offene Ackerfläche, ist jedoch noch ungenügend. Mit der zusätzlichen Ausklammerung der Betriebe, die heute einen grossen Anteil ihrer LN als BFF bewirtschaften und der Anrechnung von Hecken und Ufergehölzen im Kriterienkatalog wird besser berücksichtigt, dass alle, die bereits heute viel für die Biodiversität leisten, weniger stark mit der neuen Auflage belastet werden. Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen aber weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.

- **Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen**

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der PaIv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.

- **Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen**

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der SBV dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden.

- ~~**Kein Verbot des Mähaufbereiters**~~ **Der BV UR stimmt dem Verbot des Mähaufbereiters auf BFF zu**

~~Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger, als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.~~

Der BV UR kann dem Verbot des Mähaufbereiters auf BFF zustimmen.

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux**

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.
Der BV UR beantragt, dass die Nährstoffbilanzen und insbesondere der Nährstoffanfall bei den Tieren und der Nährstoffbedarf der Pflanzen überprüft werden. Diese Überprüfung ist dringend notwendig, um die aktuelle Situation korrekt abbilden zu können.

Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

- **Keine weitere Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen**

Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht toleriert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit,

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Der Direktzahlungsverordnung soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Der SBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Neben-erwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 **SAK sind daher sinnvoll.** **Kommentar des BV UR** Der Vorstand des BV UR unterstützt die Gedanken des SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	mit folgender Begründung nicht: ***Die «alte Regelung» ist beizubehalten. Es gibt zahlreiche Betriebe in Uri, welche nebst einer beruflichen Tätigkeit, zahlreiche Hänge und Gebiete bewirtschaften. Mit über 50% der LN-Flächen welche über 35% Steilheit ausweisen, kann nicht einfach sagen, der Nachbar übernimmt die Fläche der Bewirtschaftung und wird effizienter***
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundes-	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als	Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall.	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 65 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Auf das obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Zusätzliche Bemerkungen: Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36’500.- versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem ef-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.-. Dementsprechend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selber ihre Risikoabschätzung machen können.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12'000.- Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Der BV UR würde es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fliessen. Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Ge-	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. ~~2~~ Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und finanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Der BV UR unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, müssen Anpassungen an der vorgeschlagenen Regelung vorgenommen werden. 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. 2 (neu) Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach	Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 ausgenommen. 3 (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. 4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums. 5 Höchstens ~~die Hälfte~~ zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. 6 (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Art. 58 Abs. 6 und 7	6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im wei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. [7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	teren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Der BV UR kann dem Verbot des Mähaufbereiters auf BFF zustimmen. ~~Abs. 7: Der SBV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.~~
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der SBV begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des SBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimtern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Der SBV lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn;	Abs. 1: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen. Abs. 2: Der Handlungsspielraum der Kantone muss sichergestellt werden, wie dies bei den Vernetzungsprojekten der

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Fall war. Die Genehmigung der Projekte durch das BLW verkompliziert das Verfahren und lässt auf weniger Flexibilität der Kantone bei der Ausarbeitung ihrer Projekte schliessen.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben;	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. 3 (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	1 Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. 2 Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. 3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. 4 Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend:	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet ~~nur eingesetzt~~ werden. ~~wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~ Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen.	Es darf nicht passieren, dass in der Direktzahlungsverordnung die Wildtiere bessergestellt und besser geschützt sind als die Nutztiere der Landwirtschaft. Vor allem ist der Schutz der Nutztiere gegenüber von Grossraubtieren prioritär zu gewichten.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">A Biodiversitätsförderflächen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall
Ziff. 2.1a.1
(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim zweit~~erst~~maligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.
Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln.
Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse
Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.
Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table>
</td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr>
</table>
</td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr>
<tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr>
</table>
</td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.
Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.
Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.4
(neu)</td><td>Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.</td><td>Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch</td></tr>
</table>

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.

ENTWURF

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	[1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann. [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuch-	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss praxistauglich und administrativ einfach umgesetzt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	steller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	[5] Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
4 Investitionskredite für Wohnhäuser	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen

Ziff. 4.1.1</td><td>maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td>Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst, sofern der Status quo für Bergzonen und Sömmerung erhalten bleibt. Die Baukosten in den Bergregionen und der Sömmerung sind aufgrund der statischen Verstärkungen wegen der Schneelast und der Erreichbarkeit deutlich höher als in den Tallagen. Deshalb rechtfertigten sich die höheren Beitragssätze, welche die Mehrkosten ausgleichen sollen.

Eine Reduktion der heutigen Beitragssätze wäre zudem nicht gerechtfertigt, da die Baukosten generell angestiegen sind.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Bauliche Massnahmen

oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.
j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td>Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr>
<tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr>
<tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr>
</table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

ENTWURF

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ c. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2[bis]	[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Nicht in Vernehmlassung	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr~~	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SBV sieht

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Abs. 9	~~bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Eine administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der SBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

ENTWURF

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitestmöglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.	
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung.	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden. [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Ziff. 154 154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe Erhebungsorgan: Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)		

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben	
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)	
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe	
Auskunftspflicht:	~~Obligatorisch~~ Freiwillig	
Zeitpunkt der Durchführung:	-	
Periodizität:	Jährlich	
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle	
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

ENTWURF

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BV UR nimmt die Einführung der Ernteversicherungen mit einer gewissen Skepsis zur Kenntnis. Die Versicherung kann einzelbetrieblich grosse jährliche Einkommensschwankungen ausgleichen, allerdings wird sie gesamthaft die Einkommenssituation der Landwirtschaft nicht verbessern, da die Prämien zur grossen Mehrheit von 70 % von den Betrieben getragen werden.

In der Verordnung nicht thematisiert wurden die Verwaltungskosten des Versicherungsanbieters. Der BV UR würde eine Limitierung der Verwaltungskosten in Abhängigkeit der Prämien begrüssen, damit sichergestellt werden kann, dass die Prämienbeiträge des Bundes von 30 % auch effektiv den Landwirtschaftsbetrieben zugutekommen.

Der SBV begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der SBV erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Aus «Versicherungssicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt:	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt. Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. 4 Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. 2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	1 Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. 2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; c. das Anfangs- und das Enddatum der Police; d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; e. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	Siehe Bemerkungen Art. 5.
Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus: a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung; b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll,	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

ENTWURF

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	BAUERNVEREINIGUNG OBERWALLIS (BVO)
Adresse / Indirizzo	Bauernvereinigung Oberwallis Talstrasse 3 3930 Visp +41 27 945 15 71 verein@oberwalliser-bauern.ch
Datum / Date / Data	29.04.2024 Volken Patrick Präsident

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 36
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 37
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 45
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 47
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 63
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 64
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 73
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 82
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 84
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 85
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 88
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 92
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 93
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 95
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 96
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 100
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 104
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 112
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 116

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 118
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 129
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 130
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 132
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Der BVO unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Der BVO fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des BVO zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der BVO möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Der BVO fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität

und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BVO völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BVO überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVO weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Der BVO unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der

BVO, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BVO völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BVO überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ [4] Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Der BVO erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. 6 Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Der BVO unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. 2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	1 Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Der BVO fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Der BVO steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der BVO begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des BVO ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Nicht in Vernehmlassung	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag		Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Der BVO lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVO unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVO ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen: • Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind. • Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten. • Der BVO unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Der BVO möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: [3] Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	[1] Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	[1] Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	[1] Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. [2] (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.
[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.
[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f<table><tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.
Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

				LwG
oder Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage
f. Aufgehoben				

Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %

Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst

Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

Ziff. 1.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	-

Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr><tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr><tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr><tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr></table>	
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5
5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung
5.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen
Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen
Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:
a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;
c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><th>Massnahme</th><th>Investitionskredit in %</th></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m²</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m²</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m³ Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m² Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr><tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr><tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><th>Massnahme</th><th>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategischen ~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~2~~4 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~5 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~4~~6 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~5~~7 Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~6~~8 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Der BVO unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500 **06.1 Luftgetrockneter Rohschinken** 2660 Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 **06.2 Dosen- und Kochschinken** 71 **06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** 4306 Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2 **06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:** 47 463 **von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel** 42 200 [2] **vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen** 5323 [2] **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Richtmenge**	
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte		Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier. Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]	
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]	
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]	
[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet. [2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich. [3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.			

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: der BVO geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der BVO kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den BVO nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für den BVO ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BVO völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BVO überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der BVO hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den BVO oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der BVO sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	BVO erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der BVO sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt der BVO aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVO begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der BVO erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVO erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Der BVO orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th><th></th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln (pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs) *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td><s>4.4</s> 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>	
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BVO stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098	15.06.–28.06.		
	0708.2098	25.10.–15.11.		
	0708.9081	01.06.–31.10.		
	0709.2011	01.05.–15.06.		
	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	
	ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	
	0709.4011	01.05.–19.05.		
	0709.4011	20.12.–31.12.		
	0709.4021	01.05.–19.05.		
	0709.4021	20.12.–31.12.		
	0709.4091	15.01.–31.12.		
	0709.7011	15.02.–06.03.		
	0709.7011	29.11.–15.12.		
	0709.9120	01.06.–31.10.		
	ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten	
	0709.9918	01.10.–10.03.		
	0709.9921	01.05.–09.05.		
	0709.9921	23.11.–15.12.		
	0709.9931	10.03.–29.03.		
	0709.9931	22.06.-30.06.		
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust	
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust	
	0709.9961	01.03.–06.03.		
	0709.9961	01.12.–15.12.		
	ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	0808.4022	01.07.–31.03.		
	0808.4032	01.07.–31.03.		
	0809.2111	20.05.–31.08.		
	ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren	
	ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband (BEBV)
Adresse / Indirizzo	Berner Bauern Verband Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen info@bernerbauern.ch
Datum / Date / Data	01.05.2024 Jürg Iseli Präsident

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 36

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 37

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 45

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 47

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 63

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 64

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 73

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 82

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 84

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 85

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 88

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 92

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 93

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 95

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 96

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 100

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 104

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 112

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 116

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 118
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 129
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 130
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 132
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Der BEBV unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Der BEBV fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des BEBV zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der BEBV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Der BEBV fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität

und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BEBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BEBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Der BEBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der

BEBV, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BEBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BEBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. 2 Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ 4 Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Der BEBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. 6 Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Der BEBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. 2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Der BEBV fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4 und 6	4 Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). 6 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ 2 Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160’000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	1bis Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Der BEBV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der BEBV begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des BEBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Nicht in Vernehmlassung	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag		Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Der BEBV lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table><tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr><tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr></table></td><td></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- Der BEBV unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Der BEBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: 3 Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	1 Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. 2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.

[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.

[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table>
<tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr>
<tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.

Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>LwG</td></tr>
<tr><td>oder
Einsatz ressourcenschonender Technologien</td><td>Betroffene Fläche:
10–33 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
34–66 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
67–100 % des Perimeters</td><td>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</td></tr>
<tr><td>f. Aufgehoben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.
<table>
<tr><td>Ausmass</td><td>Zusatzbeitrag</td></tr>
<tr><td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 2 %</td></tr>
<tr><td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 4 %</td></tr>
<tr><td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 6 %</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="2">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr>
<tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr>
<tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr>
<tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr>
<tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.2</td><td>Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.5 (neu)</td><td>Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.</td><td>Präzisierung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 (neu)</td><td>Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 (neu)</td><td>Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>4 Investitionskredite für Wohnhäuser

4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen

Ziff. 4.1.1</td><td>Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td>Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><td>Massnahme</td><td>Investitionskredit in %</td></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td rowspan="2">Beitrag</td><td rowspan="2">Investitionskredit</td><td colspan="2">Befristeter Zuschlag</td></tr><tr><td>Beitrag</td><td>Frist bis Ende</td></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4

4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~24~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~35~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~46~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Der BEBV unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte</td><td>Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt.

[5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV)

[5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.

[5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken

[5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>(Teil-) Zollkontingent (Nr.)</th><th>Ergänzungen</th></tr>
<tr><td>0407.1110</td><td>09.3</td><td>Bruteier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.1190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.1910</td><td>09.3</td><td>Bruteier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.1990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.2110</td><td>09</td><td></td></tr>
<tr><td>ex0407.2110</td><td>09.1 und 09.2</td><td>Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],</td></tr>
<tr><td>ex0407.2110</td><td>09.3</td><td>andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.2190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.2910</td><td>09.3</td><td>Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.2990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0407.9010</td><td>09</td><td></td></tr>
<tr><td>ex0407.9010</td><td>09.1 und 09.2</td><td>Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]</td></tr>
<tr><td>ex0407.9010</td><td>09.3</td><td>andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]</td></tr>
<tr><td>0407.9090</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.1110</td><td>10</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.1190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.1910</td><td>11</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.1990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.9110</td><td>10</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.9190</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>0408.9910</td><td>11</td><td>[5-4]</td></tr>
<tr><td>0408.9990</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>3502.1110</td><td>10</td><td>[5-3] [5-4]</td></tr>
<tr><td>3502.1190</td><td></td><td>[5-3]</td></tr>
<tr><td>3502.1910</td><td>11</td><td>[5-3] [5-4]</td></tr>
<tr><td>3502.1990</td><td></td><td>[5-3]</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500
06.1	**Luftgetrockneter Rohschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	**2660**
06.2	**Dosen- und Kochschinken**	**71**
06.3	**Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	**4306**
06.4	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:**	**47 463**
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	**42 200** **[2]**
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	**5323** **[2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: der BEBV geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11		

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der BEBV kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den BEBV nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für den BEBV ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des BEBV völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des BEBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der BEBV hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den BEBV oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der BEBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	BEBV erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	3 Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~9 (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der BEBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt der BEBV aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV ist grundsätzlich gegen eine Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen.

Die Argumente gegen eine Unterstützung der Prämienverbilligung:

- Es werden falsche Anreize gesetzt

- Der Verwaltungsaufwand wird gross

- Die Prämienverbilligung wird aus dem Agrarbudget bezahlt, das heisst, es wird an anderer Stelle fehlen

Falls die Prämienverbilligung doch umgesetzt wird, sind die folgend aufgeführten Anträge und Anliegen umzusetzen.

Der BEBV erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Der BEBV orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table>
</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln: pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>~~4.4~~ 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>		
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BEBV stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.-30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	**Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK)**
Adresse / Indirizzo	Schwand 17, 3110 Münsingen
Datum / Date / Data	Beschluss SR 19.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 14

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 15

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 16

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 17

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 18

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 19

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 22

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 23

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 24

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 25

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 26

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 27

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 28

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 29
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 30
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 31
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bitte beachten Sie insbesondere die Rückmeldung zu:

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l’agriculture biologique / Ordinanza sull’agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	Zustimmung	
Art. 6 Abs. 3	Zustimmung	
Art. 9 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	Zustimmung	
Art. 18 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d [neu] und 2 Bst. f	Zustimmung	
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e [neu] und 3	Zustimmung	
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 [neu]	Zustimmung	
Art. 32	Zustimmung mit Anmerkung	Berechnung ist in den Erläuterungen zu präzisieren: • welcher Cashflow ist für die Berechnung anzuwenden? • anzuwendende kalkulatorische Zinssätze?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 35	Zustimmung	
Art. 38 Abs. 3	Zustimmung	
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	Zustimmung	
Art. 47 Abs. 2	Zustimmung	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	Zustimmung	
Art. 50 Abs. 3	Zustimmung	
Art. 52 Abs. 2	Zustimmung	
Art. 54 Abs. 5	Zustimmung	
Art. 57 Abs. 1 und 4	Zustimmung mit Anmerkung	Streichung oder Präzisierung «planerische Massnahmen», der Text ist nur sehr schwer verständlich.
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis}[neu] und Abs. 3	Zustimmung	
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e [neu]	Zustimmung	
Art. 70 Abs. 4	Zustimmung	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	Ablehnung	Die heutige Regelung im Artikel ist ausreichend. Sollte die EFK zusätzliche Unterlagen benötigen, können diese jederzeit nachgereicht werden. Systematische und jährliche Lieferung bedeutet eine Zunahme des administrativen Aufwandes auf Seiten Kanton.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 1 Bst. e und f	Zustimmung	
Anhang 4 Ziff. 2	Zustimmung	
Anhang 5 Ziff. 1.1	Zustimmung mit Anmerkung	Erhöhung der Unterstützung erfordert zusätzliche Mittel im Fonds de Roulement. Die erforderlichen Mittel müssen unbedingt bereitgestellt werden
Anhang 5 Ziff. 1.2.2	Zustimmung	
Anhang 5 Ziff. 1.2.5 [neu]	Zustimmung	
Anhang 5 Ziff. 2.2.3 [neu]	Zustimmung	
Anhang 5 Ziff. 2.2.4 [neu]	Zustimmung	
Anhang 5 Ziff. 4.1 Ansätze	Zustimmung	
Anhang 5 Ziff. 5	Zustimmung	
Anhang 5 Ziff. 6 Bst. a, c und e [neu]	Zustimmung	
Anhang 5 Ziff. 8 [neu]	Zustimmung	
Anhang 6 Ziff. 1.3	Zustimmung	
Anhang 6 Ziff. 2	Zustimmung	
Anhang 6 Ziff. 3.2.1	Zustimmung	
Anhang 6 Ziff. 3.2.2 Bst. c und j [neu]	Zustimmung	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 Ziff. 3.4.2	Zustimmung	
Anhang 6 Ziff. 4	Zustimmung	
Anhang 7	Zustimmung	

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis	Zustimmung	
Art. 10 Abs. 2	Zustimmung	
Art. 17 Abs. 2	Ablehnung	Die heutige Regelung im Artikel ist ausreichend. Sollte die EFK zusätzliche Unterlagen benötigen, können diese jederzeit nachgereicht werden. Systematische und jährliche Lieferung bedeutet eine Zunahme des administrativen Aufwandes auf Seiten Kanton.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nicht näher beurteilt.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Bündner Bauernverband (BBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI)
Adresse / Indirizzo	BBV Italienische Strasse 126 7408 Cazis s.michael@bbv-gr.ch
Datum / Date / Data	**Stellungnahme** **vom 23. April 2024**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 25

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 26

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 27

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 44

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 45

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 46

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 50

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 52

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion

des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch dringend nötig!

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär und einstimmig eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und ihre Lebensqualität verbessert.

Die **Einkommenssituation ist besorgniserregend** und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den **Protest-Aktionen**, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Das setzt auch voraus, dass auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Diese Anpassungen entsprechen dem Gesetz, dürfen aber darüber hinaus nicht noch weiter verschärft werden.

Der BBV fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des BBV zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei rote Fäden, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der BBV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

- **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung**
  Der BBV fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet wird. Einige Elemente des vorgelegten Vorschlages, wie z.B., dass nur die offene Ackerfläche massgebend zur Berechnung ist, wird unterstützt. Die bereits geleisteten Massnahmen der Bauernfamilien im Sinne der Biodiversität sind jedoch noch besser zu würdigen. Deshalb sind auch QII-Wiesen (extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum) auf ehemaligen Ackerflächen auf Antrag des Gesuchstellers in die Berechnung zu integrieren und der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe auf 2/3 zu erhöhen.
- **Keine zusätzlichen Auflagen im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**
  Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung

der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**
  Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.
- **Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten**
  Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.
- **Strukturverbesserungsbeiträge**
  Betreffend den Kauf von Maschinen, erachtet es der BBV als problematisch, dass mit der finanziellen Unterstützung auch parallel die Anschaffungswerte steigen werden. Es ist dem BBV ein Anliegen, dass die Unterstützung der PRE im Vergleich zu Einzelbetrieblichen Massnahmen interessant ausgestaltet wird, dass die Zusammenarbeit innerhalb der Region gestärkt wird.

Wir möchten einmal mehr den Hinweis darauf machen, dass es mit den Anpassungen der Verordnungsvorlage zu keiner Verschiebung der DZ-Gelder zwischen den Zonen kommt. Auch möchten wir den Hinweis machen, dass die Strukturverbesserungsgelder primär dazu bestimmt sind die strukturellen Nachteile des Berggebiets auszugleichen.

ENTWURF

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Ausbildung

- Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der BBV, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Wenn der Grenzwert vom Neben- zum Haupterwerbsbetrieb erreicht ist, muss dementsprechend zwingend eine EFZ-Ausbildung, innerhalb einer befristeten Zeitspanne verlangt werden. Zusätzlich sollte der Kurs erst von über 35-Jährigen absolviert werden können. So könnten die Jungen eventuell für eine Landwirtschaftliche Ausbildung motiviert werden.
- **Art. 4 1c Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG**. Der BBV würde es begrüssen, dass für die alleinige Führung von einem klassischen (Berg) Landwirtschaftsbetrieb mit landwirtschaftlicher Nutzfläche zukünftig die Module der Produktionstechnik wie Futterbau- und Konservierung sowie die Grundlagen der Mechanisierung als Pflichtmodule in der Bäuerinnenausbildung integriert werden könnten. Da nun nach der Revision der Grundbildung der grünen Berufe die Bildungsrevision der höheren Bildung inkl. Bäuerinnenausbildung fürs 2029/30 geplant ist, haben wir diesbezüglich Rücksprache mit der Verantwortlichen vom SBLV genommen und nachgefragt, wie der Plan für die Bäuerinnenausbildung aussieht. Aktuell wurde von der Oda die Projektgruppe für die Bearbeitung der Bildungsrevision zusammengestellt bis im August soll entschieden werden, ob die Lehrgänge der höheren Bildung neu mit Spezialisierungen ähnlich wie bei der Grundbildung die Fachrichtung ausgeweitet werden sollen. Eine mögliche Variante wäre dann Bäuerin mit Spezialrichtung Landwirtin. Sobald die höhere Bildung in der Vernehmlassung ist, haben wir dann die Möglichkeit eine Stellungnahme aus Sicht der Bündner Glarner Bildungskommission zu machen. Somit werden wir mit einem möglichen Hinweisen betreffend der Direktzahlungsberechtigung der Bäuerin im Zusammenhang mit den Ausbildungsinhalten abwarten bis die Ausbildung der Bäuerin in der Vernehmlassung ist und dann die Situation aufgrund vom Bildungsfahrplan für unseren Bergkanton neu zu beurteilen.
- **Art. 4 2b Praxisnachweis**. Den Vorschlag des SBV den Praxisnachweis ersatzlos zu streichen kann der BBV nicht unterstützen! Es ist zentral, dass man anstelle einer ersatzlosen Streichung vom Praxisnachweis der Situation des plötzlichen Todes- oder Invaliditätsfalls und Ruhestand Rechnung trägt. Je nach Situation und Betriebsstandort ist es für eine Frau/ Familie möglich und sinnvoll in einer solchen Spezialsituation den Betrieb weiterzuführen. Dass aber während den 3 Jahren Übergangsfrist gleichzeitig für die Weiterführung vom Betrieb auch noch die Ausbildung in dieser angesprochenen Spezialsituation besucht werden muss, erachten wir nicht als zielführend. Seitens BBV schlagen wir vor, anstelle der ersatzlosen Streichung einen Hinweis anzubringen, welcher eine Umsetzung einer Ausnahmeregelung für die beschriebenen Spezialsituationen ermöglicht.

Sozialversicherung

- Mit der AP22+ sollte eigentlich die soziale Absicherung der Partnerin/ Partner gegenüber dem Betriebsleiter sichergestellt werden. Gemäss geltendem Sozialversicherungsgesetz bekommt im Schadenfall die Partnerin / Partner nur Leistungen aus der 1. Säule, welche ja nach Situation sehr gering ausfallen können. Mit dem neuen Verordnungspaket soll nun die Partnerin/Partner gegen das Szenario **Invalidität und Tod** versichert werden sowie im Alter

ENTWURF

eine **minimale Altersvorsorge** erhalten. Mit dem aktuellen Vorschlag wird dies nur minimal bzw. gar nicht erreicht. Der aktuelle Vorschlag bietet den Bauernfamilien mehrere Lücken die soziale Absicherung des Partners zu umgehen. Das Ganze ist so aufgestellt, das am Ende des Tages gar keine Versicherungspflicht da ist. Wenn der Betriebsleiter seiner Frau einen Lohn von CHF 22'051.- pro Jahr ausbezahlt, besteht gemäss dem jetzigen Vorschlag keine Versicherungspflicht. Es wird zudem vorgeschlagen, dass ein Taggeld von CHF 140.-gemacht wird, gemäss Art. 10d Abs. 2

- **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung**

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit müssen darum auch die Gewässerräume der neuen 3.5%-Forderung angerechnet werden.
Der BBV fordert deshalb, dass bei der neuen 3.5% BFF-Regelung diese Leistungen berücksichtigt werden. Der Kompromiss-Vorschlag enthält zu unterstützende Elemente, wie z.B. die Beschränkung auf die offene Ackerfläche, ist jedoch noch ungenügend. Mit der zusätzlichen Ausklammerung der Betriebe, die heute einen grossen Anteil ihrer LN als BFF bewirtschaften und der Anrechnung von Hecken und Ufergehölzen im Kriterienkatalog wird besser berücksichtigt, dass alle, die bereits heute viel für die Biodiversität leisten, weniger stark mit der neuen Auflage belastet werden. Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen aber weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum. .

- **Keine zusätzlichen Auflagen im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das **Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur** wird klar abgelehnt. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte.

- **Kein Verbot des Mähaufbereiters**

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger, als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. Höhere landwirtschaftliche Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb. ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998~~	1.c) Der BBV würde es begrüssen, dass für die alleinige Führung von einem klassischen (Berg) Landwirtschaftsbetrieb mit landwirtschaftlicher Nutzfläche zukünftig die Module der Produktionstechnik wie Futterbau- und Konservierung sowie die Grundlagen der Mechanisierung als Pflichtmodule in der Bäuerinnenausbildung integriert werden könnten. Da nun nach der Revision der Grundbildung der grünen Berufe die Bildungsrevision der höheren Bildung inkl. Bäuerinnenausbildung fürs 2029/30 geplant ist, haben wir diesbezüglich Rücksprache mit der Verantwortlichen vom SBLV genommen und nachgefragt, wie der Plan für die Bäuerinnenausbildung aussieht. Aktuell wurde von der Oda die Projektgruppe für die Bearbeitung der Bildungsrevision zusammengestellt bis im August soll entschieden werden, ob die Lehrgänge der höheren Bildung neu mit Spezialisierungen ähnlich wie bei der Grundbildung die Fachrichtung ausgeweitet werden sollen. Eine mögliche Variante wäre dann Bäuerin mit Spezialrichtung Landwirtin. Sobald die höhere Bildung in der Vernehmlassung ist haben wir dann die Möglichkeit eine Stellungnahme aus Sicht der Bündner Glarner Bildungskommission zu machen. Somit werden wir mit einem möglichen Hinweisen betreffend der Direktzahlungsberechtigung der Bäuerin im Zusammenhang mit den Ausbildungsinhalten abwarten bis die Ausbildung der Bäuerin in der Vernehmlassung ist und dann die Situation aufgrund vom Bildungsfahrplan für unseren Bergkanton neu zu beurteilen. Der BBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~(LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	Ausnahmeregelungen für Neben-erwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Es muss jedoch zwingend eine EFZ Ausbildung, innerhalb einer befristeten Zeitspanne verlangt werden, wenn die Grenzwerte erreicht sind. Zusätzlich sollte der Kurs erst von über 35 jährigen absolviert werden können. So könnten die Jungen eventuell für eine Landwirtschaftliche Ausbildung motiviert werden.
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden Die sog. Eintritt Schwelle gemäss berufliche Vorsorge (BVG

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	) wird alle zwei bis drei Jahre durch den Bundesrat angepasst, aktuell (Stand 2024) ist diese einem Jahreseinkommen von CHF 22'050.-. Somit wird dies immer erhöht, was ok ist. Es ist jedoch zu beachten, dass aktuell die BVG Revision im Gange ist, gemäss Vorschlag soll die Schwelle dann bei CHF 19'845.- gemacht werden. Wenn nun der Betriebsleiter einen Lohn von über die 22'050.- pro Jahr auszahlt, so muss gemäss Auffassung die nachstehenden Versicherungsdeckungen nicht abgeschlossen werden (siehe auch Art 10b Abs. 1a). Abs.2 Im Kanton Graubünden kann der Zweitverdienerabzug ab 1.5 Sack gemacht werden, was ist, wenn jemand unter den 1,5 Sack ist?
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Wenn jemand mehr als die 22'050.- pro Jahr als Einkommen ausweisen kann, so ist er von der Versicherungspflicht befreit. Generell wird heute der Partnerin / Partner mehr als die 22'050.- ausbezahlt. Dies insbesondere bei Jungen Familien bezüglich der Mutterschaftsentschädigung. Vorschlag, es sollte keine Grenze gesetzt werden bezüglich Absicherung. Durch eine optimale Abschreibungspolitik und auch Ausnützung der max. möglichen Altersvorsorge durch den Betriebsleiter und ev. auch Partner/in ist es auch bei einem mittleren und grösseren Betrieb möglich dies zu unterschreiten. Konsequenz, somit würde die Versicherungspflicht wieder ausgeschaltet (sicher im Taggeldbereich und auch im langfristigen, wenn Sparen via 3A gemacht wird).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	[1] Das Taggeld muss mindestens ~~100~~ 150 Franken pro Tag betragen. [2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	Gemäss gängiger Praxis und Empfehlung von Agrisano sollte ein Taggeld von min CHF 150.- gemacht werden. Gemäss gängiger Praxis wird der wirtschaftliche Schaden von einer Hausfrau bei CHF 48'000.- p.a. eingeschätzt (ev. Einkommensvergleich) => pro Tag bei CHF 133.33, daher sind die CHF 100.- zu tief. Mit dieser Summe würde somit die gängige Beratungspraxis von den Beratungsstellen von den kantonalen Bauernverbänden bezüglich Taggelder hinterfragt.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] ~~Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.~~ [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Anpassung des Absatzes 2. => Von der Versicherungspflicht sind Personen ausgenommen, welche ein oder mehrere Ablehnungen für die zu versicherten Risiken durch einen Versicherer erhalten haben. Wenn aber ein Vorbehalt gemacht wird, so besteht eine Versicherungspflicht. Dies da z.B. ein Vorbehalt wegen einem Kreuzbandriss an einem Knie gemacht wird wodurch keine Leistungen in Folge von Invalidität ausbezahlt wird, aber im Todesfall schon.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	[1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. [2] (neu) Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. [3] (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. [4] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel	Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen. Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums. 5 Höchstens ~~die Hälfte~~ zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. 6 (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.
Art. 35 Abs. 4 und 6	4 Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). 6 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat. 2 Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:	Diese Anpassung ist konsequent und richtig. Diese Anpassung muss gegen aussen auch so kommuniziert werden.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Art. 58 Abs. 6 und 7	[6] Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. [7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Abs. 7: Der BBV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:	Der BBV begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des BBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Um-	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Kon-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	setzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. 3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. 4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	zept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimtern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. 2 Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Der BBV lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.9	4.1.9 Kunststoffweidenetze dürfen **während der Beweidung** ~~nur~~ eingesetzt werden. ~~, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~ Ziff. 4.1.10 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	4.1.9 Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung kommt nicht in Frage. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen. Angesichts des gewaltigen Grossraubtierdrucks und der Forderung gewisser Kreise den Herdenschutz weiter zu verbessern, kann die hier vorgesehene absolute und uneingeschränkte Priorität für den Wildtierschutz nicht akzeptiert werden, will so der wirksame Herdenschutz von vornherein verunmöglicht wird. 4.1.10 Die Anpassung der Ziffer 4.1.10 wird sehr begrüsst
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **A Anforderungen für BTS-Beiträge**		
Ziff. 2.5 Einleitungssatz	Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 7 Beitragsansätze		
Ziff. 3 Titel	3 Biodiversitätsbeitrag	
5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziffer 5a.1 (neu)	Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens ~~250~~ 330 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens ~~130~~ 170 Franken zur Verfügung.	Die Landschaftsqualitätsmassnahmen müssen angemessen vergütet werden. Die aktuellen Beiträge sind verglichen mit dem Aufwand viel zu tief angelegt!
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
Ziff. 2.2.4 Bst. c	Mangel beim Kontrollpunkt | Kürzung	Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="2">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"><table><tr><td>a. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td colspan="2"></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td colspan="2">2.4 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.4

(neu)</td><td colspan="2">Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.</td><td>Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.5 (neu)</td><td colspan="2">Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer</td><td>Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.</td></tr>
</table>

ENTWURF

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

ENTWURF

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst. Nicht nur im Rahmen von Grossprojekten wie Gewässerrevitalisierungen soll dies möglich sein, sondern auch bei Projekten zur Schwall-Sunk-Sanierung durch Kraftwerke. Diese Kompensationsmöglichkeit ist somit auch auf Landumlegungen in Zusammenhang mit anderen Grossprojekten auszudehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen und Landumlegungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	

ENTWURF

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Betreffend den **Kauf von Maschinen** erachtet es der BBV als problematisch, dass mit der finanziellen Unterstützung (a fonds perdu) auch parallel die Anschaffungswerte steigen werden und so die Branche keinen Vorteil daraus ziehen kann.

Weiterhin **fehlen Finanzhilfen für Anschlüsse an energieversorgungsnetze** wie auch für Energieerzeugungssysteme.

Die Senkung der Beiträge für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen im Bereich der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung wird begrüsst, müsste aber noch deutlicher sein, damit die **PRE** nicht noch weiter geschwächt werden. Durch die Öffnung der Unterstützung dieser Massnahmen für Einzelbetriebe wurden mit der Totalrevision der SVV Fehlanreize für die privaten Trägerschaften geschaffen und müssen deshalb rückgängig gemacht werden. Das Instrument PRE verliert seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden. Zudem gehen mit der Stärkung der einzelbetrieblichen Massnahmen die Sakaleneffekte sowohl der PRE als auch der gemeinschaftlichen Massnahmen verloren und es können innerhalb einer Region keine Schwerpunkte gesetzt werden. Die Finanzhilfen verlieren dadurch ganz wesentlich an Effizienz und Effektivität. Zudem widerspricht diese Entwicklung den Zielsetzungen, die mit den regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) angestrebt wurden.

Weiter darf die Ausdehnung der Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung und Verkauf und Tätigkeiten im landwirtschaftsnahmen Bereich auf das Talgebiet nicht zu einem Mittelabfluss aus dem Berggebiet führen. Art. 87 LwG priorisiert klar das Berggebiet bei der Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum.

In Bezug auf die finanziellen Herausforderungen, die mit den neuen unterstützten Massnahmen und der Anpassung der Pauschalen verbunden sind, entwickeln sich die Strukturverbesserungen in Richtung der "Strategie Strukturverbesserungen 2030+". Dies hat zur Konsequenz, dass auch die entsprechenden Kredite im geforderten Ausmass durch den Bund verlässlich in Aussicht gestellt werden müssen, damit die kantonalen Budgets und Finanzpläne rechtzeitig erhöht und die entsprechenden Projekte geplant werden können.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. ~~Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden~~. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es gibt keine plausible Begründung für eine unterschiedliche Handhabung bezüglich derselben Massnahmen nur weil ein Pachtverhältnis besteht.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 1,00 SAK nachweisen.	Mit dieser Massnahmen wird die strukturelle Verbesserung von Kleinbetrieben gebremst und deren Wachstum somit auch eingebremst.
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	[1] Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten, Wärmeleitungen und Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien. e.	Wärmeleitungen (Gewächshausheizungen, Wärmeverbünde, etc) und Leitungen für Agri-PV-Anlagen müssen unterstützt werden, um die Ziele der Energiestrategie erreichen zu können. Wie die Anlagen selber gehören diese zur Basisinfrastruktur der betroffenen Bertriebe.
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versi-	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	[1] Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. [2] (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen in bestehenden Gebäuden für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. [3] An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 1: formelle Anpassung Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	[2] Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gar-	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; [4] (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen und nicht z. B. mit einer aufwenidge und unpräzise Cash-Flow Berechnung vorgegeben werden. Wie eine solche Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden. Die Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Die Organisation oder der Betrieb beschäftigt Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt. [4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von ~~Maschinen~~ und ~~Fahrzeugen~~ sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken wird unterstützt. Betreffend dem Kauf von Maschinen erachtet es der BBV als problematisch, dass mit der finanziellen Unterstützung auch parallel die Anschaffungswerte steigen werden.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; c. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	Formelle Anpassung

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert.	Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56 abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist.	Die bewilligungsfreie Beschaffung von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken vor einer Beitragsverfügung ist zumindest im Kanton Graubünden nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass dies auch in anderen Kantonen finanzrechtlich nicht erlaubt ist. Der Vorgang würde in jedem Fall eine vorzeitige Beschaffungsbewilligung seitens der Subventionsbehörde bedingen. Die nachgelagerte Beitragssprechung führt zu Unsicherheiten bei der Finanzplanung und beim privaten Käufer. Um eine hohe Investition zu tätigen, benötigt er eine gewisse Sicherheit einer

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	verbindlichen Zusicherung. Falls nicht, kann er auch gleich den gesamten Beitrag selber finanzieren. Zudem widerspricht der Vorschlag auch Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1), wonach der Gesuchsteller erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen darf, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat. D.h. die versprochene administrative Vereinfachung ist gesetzlich gar nicht zulässig. Notwendigkeit für eine Anpassung ist nicht gegeben. Diese Formulierung deckt alles ab, was in der Praxis notwendig ist und hat nie zu Problemen geführt. Falls nötig, kann der letzte Satz ergänzt werden.
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	[2] Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. [3] An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	[5] Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:	

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre
e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre</td><td>Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="2">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr>
<tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr>
<tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr>
<tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr>
<tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr>
</table></td><td>Die Anpassung an die Bauteuerung ist ein notwendiger Schritt und wird ausdrücklich begrüsst. Die Pauschalen haben sich als Instrument bewährt. Im Gegensatz zur prozentualen Unterstützung entsprechend den Investitionskosten, ist jedoch eine periodische Anpassung an die Bauteuerung erforderlich.

Die Anpassung um 18% wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1.2.2</td><td>Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.5 (neu)</td><td>Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.</td><td>Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.</td></tr>
</table>

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 (neu)</td><td>Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</td><td>Präzisierung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 (neu)</td><td>Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>4 Investitionskredite für Wohnhäuser
4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen
Ziff. 4.1.1</td><td>Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td>Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5
5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung
5.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td rowspan="2">Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und</td><td>Alle Zonen</td></tr>
</table></td><td>Die Reduktion der Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen ist dahingehende zu begrüssen, dass der Anreiz des PRE gestärkt wird. Zu beachten ist, dass die in den Bergregionen vorgenommenen Kürzungen im Vergleich zu den in den Talregionen gewährten Beihilfen bedeutend sind.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
</table>

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><td></td><td></td><td>Hügelzone</td><td></td><td>Sömmerung</td><td></td></tr><tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>23</td><td>26</td><td>50</td></tr></table>		
5.2 Spezifische Bestimmungen Ziff. 5.2.1 (neu)		Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.
Ziff. 8 (neu) 8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich 8.1 Ansätze <table><tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr><tr><td>Talzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-</td><td>Alle</td></tr></table>	e. Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.	Die Anpassungen werden begrüsst.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)						Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und Hügelzone		IV und Sömmerung	Zonen		
Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)	%	10	23	26	50		
Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen							

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td></td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr>
<tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr>
<tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr>
</table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td></td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie</td></tr>
</table>

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td></tr>
<tr><td>Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr>
<tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr>
<tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr>
</table>
</td><td>j. Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird nicht unterstützt.</td><td></td></tr>
</table>

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)		
3.4.2 Spezifische Bestimmungen		3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden. 3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.
Ziff. 4 4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2) 4.1 Ansätze	Formelle Anpassung	Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen
Gemeinschaftliche Initiativen	%	27	30	33	-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)						Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zur Sen-kung der Produk-tions-kosten							
Aufbau von land- und garten-bauli-chen Selbst-hilfeor-ganisa-tionen im Be-reich der markt-gerech-ten land- und garten-bauli-chen Produk-tion und Be-triebs-führung	%	-	-	-	50		

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>
<table>
<tr><td>oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td></td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme
<table>
<tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr>
<tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

ENTWURF

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt. Es wird insbesondere unterstützt, dass auch kleine Betriebe von einem Betriebshilfedarlehen profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

ENTWURF

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

ENTWURF

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ c. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis	[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Nicht in Vernehmlassung Art. 15 Abs. 9	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der BBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Eine administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der BBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

ENTWURF

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung. d. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a Pflicht zur Lieferung	[1] ~~Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von~~	Die Ablieferung der Buchhaltungsdaten muss freiwillig sein!

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

ENTWURF

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bündner Bauernverbands sieht die Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen als kritisch. In diesem Zusammenhang stellen wir uns die Frage, ob es sich hier um eine staatliche Aufgabe handelt. Weiter sind wir der Meinung, dass bereits die bestehenden Progammen aus dem bereits über Jahren konstanten Direktzahlungstopf nicht aufwandgerecht vergütet werden können. Konsequenterweise wirkt sich jedes neue Beitragsprogramm ohne eine gleichzeitige Erhöhung des Direktzahlungstopfs negativ auf die bestehenden Programme aus. Zum Aktuellen Zeitpunkt ist es kaum einschätzbar, wie hoch die Beteiligung der Landwirtschaft an den verbilligten Prämien sein wird. Diese Unsicherheit, kann je nachdem zu grösseren Kürzungen bei bestehenden Programmen führen. So jedenfalls haben wir es in jüngster Vergangenheit erlebt. Somit können wir eine Prämienverbilligung nur gut heissen, wenn das landwirtschaftliche Budget um den selben Beitrag erhöht wird. .

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

ENTWURF

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz
Adresse / Indirizzo	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz (BVSZ) Landstr. 35 6418 Rothenthurm franz.philipp@bvsz.ch
Datum / Date / Data	23.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 20
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 25
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Versicherungsschutz – nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko
Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand etwas einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen.

Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung
Die BVSZ unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden. Einige Elemente des vorgelegten Vorschlages, wie z.B., dass nur die offene Ackerfläche massgebend zur Berechnung ist, wird unterstützt. Die bereits geleisteten Massnahmen der Bauernfamilien im Sinne der Biodiversität sind jedoch noch besser zu würdigen. Deshalb sind auch QII-Wiesen (extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum) auf ehemaligen Ackerflächen auf Antrag des Gesuchstellers in die Berechnung zu integrieren und der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe auf 2/3 zu erhöhen.

Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen
Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Verknüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Damit die Überführung partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der PaIv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag
Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.

Erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux
Anstelle des Projekts „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten
Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Versicherungsschutz – Obligatorium einzig für die Invalidität als grösstes Risiko**

Die BVSZ erachtet einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz sowohl für die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter als auch die Partnerin / den Partner als äusserst wichtig. Die Versicherungsdeckung muss allerdings unbedingt individuell aufgebaut werden, damit Versicherungslücken geschlossen und Überversicherungen vermieden werden können. Damit ein optimaler Versicherungsschutz sichergestellt werden kann, bietet die BVSZ bereits seit vielen Jahren umfassende Gesamtversicherungsberatungen an.

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert, uneinheitlich und mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden. Die BVSZ beantragt deshalb, das Obligatorium einzig auf eine mögliche Invalidität als grösstes Risiko zu beschränken. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung und die Todesfallversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft vom Bund nicht obligatorisch vorgegeben. Die Todesfallversicherung lässt sich wiederum nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.

Als Pflicht soll einzig eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 12'000.- gelten. Damit findet automatisch eine Sensibilisierung der Bäuerinnen und Bauern statt und ein bedarfsgerechter Aufbau des Versicherungsschutzes wird ermöglicht. Die versicherte IV-Rente von mindestens Fr. 12'000.- ist dabei in jedem Fall sinnvoll und wird keine Überversicherung zur Folge haben. Sie ist eine gute Ergänzung zur staatlichen Invaliditätsversicherung der ersten Säule. Die Prämien für diese IV-Risikoversicherung sind bezahlbar und der administrative Aufwand für die Bauernfamilien kann mit dem Vorweisen der Police tief gehalten werden. Auf die Offenlegung der Steuererklärung zur Deklaration des eigenen Einkommens und des Zweitverdienerabzuges kann bei Abschluss der IV-Risikoversicherung verzichtet werden.

- **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung**

Die BVSZ unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, muss die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet werden.
Rund 22% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Kantons Schwyz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet. National wird ein Wert von 19% erreicht, obwohl im ÖLN 7% gefordert werden. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit müssen darum auch die Gewässerräume der neuen 3.5%-Forderung angerechnet werden.
Die BVSZ fordert deshalb, dass bei der neuen 3.5% BFF-Regelung diese Leistungen berücksichtigt werden. Der Kompromiss-Vorschlag ist jedoch noch

ungenügend. Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen aber weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente aufgenommen werden.

- **Umsetzung des Programmes der «regionalen Biodiversität» erst mit der AP 2030 und ohne zusätzliche Auflagen und Programmverknüpfungen**

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich, die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der PaIv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – erweitertes Hoduflu anstelle von Digiflux

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.
Die BVSZ beantragt, dass die Nährstoffbilanzen und insbesondere der Nährstoffanfall bei den Tieren und der Nährstoffbedarf der Pflanzen überprüft werden. Diese Überprüfung ist dringend notwendig, um die aktuelle Situation korrekt abbilden zu können.

Anstelle des Projekts „Digiflux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdünger, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualität;	Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall.	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 65 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Auf das obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Zusätzliche Bemerkungen: Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36’500.-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen reduzieren könnten. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.-. Dementsprechend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selber ihre Risikoabschätzung machen können.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12'000.- Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Trotzdem führt die Versicherungspflicht zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Die BVSZ würde es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fliessen. Einzig mit der Vorgabe der Rente könnte die Regelung einfacher gehalten und die Kontrollierbarkeit vereinfacht werden.
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungs-	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu ver-	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	sichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. ~~2~~ Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und finanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Die BVSZ unterstützt den Beschluss des Nationalrates, die 3.5% BFF-Regelung aufzuheben. Sollte der Ständerat diesen Beschluss nicht bestätigen, müssen Anpassungen an der vorgeschlagenen Regelung vorgenommen werden. 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. 2 (neu) Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach	Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 1 ausgenommen. [3] (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. [4] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums. [5] Höchstens ~~die Hälfte~~ zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. [6] (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte	Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht der BVSZ ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen, bzw. Obstbau praxistauglich umgesetzt werden kann. Um den Herbizideinsatz im Obstbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der beitragsberechtigten Kultur;	Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Obsbauern eine Teilnahme. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimtern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Die BVSZ lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regel-	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via di-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;	gitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig:

a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.

b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden.

c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.</td><td>01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden.
Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim zweit~~erst~~maligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln.

Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td><table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig,</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td></td><td>Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b.</td><td>Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.
Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr>
</table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr>
<tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr>
<tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr>
</table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.
Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.
Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.4</td><td>Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode</td><td>Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(neu)	nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>4 Investitionskredite für Wohnhäuser
4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen
Ziff. 4.1.1</td><td>Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td>Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5
5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung
5.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst, sofern der Status quo für Bergzonen und Sömmerung erhalten bleibt. Die Baukosten in den Bergregionen und der Sömmerung sind aufgrund der statischen Verstärkungen wegen der Schneelast und der Erreichbarkeit deutlich höher als in den Tallagen. Deshalb rechtfertigten sich die höheren Beitragssätze, welche die Mehrkosten ausgleichen sollen.
Eine Reduktion der heutigen Beitragssätze wäre zudem nicht gerechtfertigt, da die Baukosten generell angestiegen sind.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Bauliche Massnahmen

oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
</table>

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anstelle des Projekts „Digiflux" soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem Hoduflu, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ c. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Eine administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Die BVSZ sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssyste-men~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitestmöglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden. [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)</td><td>[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten:
a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können;
b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an:
1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen,
2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.
[2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.</td><td>Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154
154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe
<table><tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr><tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr><tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr><tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr><tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zeitpunkt der Durchführung:	-	
Periodizität:	Jährlich	
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle	
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ lehnt die Einführung der Ernteversicherungen ab. Die Versicherung kann einzelbetrieblich grosse jährliche Einkommensschwankungen zwar ausgleichen, allerdings wird sie gesamthaft die Einkommenssituation der Landwirtschaft nicht verbessern, da die Prämien zur grossen Mehrheit von 70 % von den Betrieben getragen werden. Zudem wurden die Verwaltungskosten nicht thematisiert, weshalb befürchtet werden muss, dass die Beiträge des Bundes aus dem Agrarkredit neu nicht mehr der Landwirtschaft, sondern der Verwaltung zur Verfügung stehen.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	CAJB Chambre d'agriculture du Jura bernois
Adresse / Indirizzo	CAJB Beau-site 9 2732 Loveresse Info@cajb.ch
Datum / Date / Data	30.04.2024 Martin Kohli, Président Daniela Allemann-Gerber, Secrétaire générale

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 35

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 36

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 44

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 46

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 63

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 64

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 73

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 83

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 85

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 86

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 89

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 93

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 94

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 96

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 97

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 101

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 105

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 113

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 117

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 119
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 130
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 131
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 133
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 137

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Dans le titre de son communiqué de presse sur le paquet d'ordonnances 2024, le Conseil fédéral mentionne qu'il « souhaite améliorer les conditions cadres économiques et sociales de l'agriculture ». Il y a en effet urgence !

Dans l'enquête réalisée par l'USP, fin 2023, auprès des familles paysannes de notre pays, sur les 3888 réponses d'exploitants certifiés membres d'une Chambre cantonale d'agriculture plus de 95 % des agriculteurs et agricultrices qui nous ont répondu souhaitent en priorité et d'une manière très unanime une politique agricole qui soutienne une agriculture diversifiée (production animale et végétale), qui permette d'atteindre le revenu comparable et qui améliore la qualité de leur vie.

La situation des revenus est préoccupante et se dégrade. Agroscope a calculé pour l'année 2022 une diminution du revenu du travail par unité de main d'œuvre familiale de -6.3 % et l'Office fédérale des statistiques prévoit pour 2023 une stagnation du revenu sectoriel de l'agriculture suisse, ceci dans une année avec une inflation moyenne de + 2.1 %. Cette dégradation creuse de manière significative l'écart entre le revenu agricole et le revenu comparable. Il y a une nécessité d'action de manière notamment à appliquer et à respecter l'article 5 de la loi sur l'agriculture qui demande «de permettre aux exploitations remplissant les critères de durabilité et de performance économique de réaliser, en moyenne pluriannuelle, un revenu comparable à celui de la population active dans les autres secteurs économiques de la même région. » et qui précise que « si les revenus sont très inférieurs au niveau de référence, le Conseil fédéral prenne des mesures temporaires visant à les améliorer. »

Les actions de protestation qui ont eu lieu au premier trimestre 2024 en différents endroits de Suisse ont également montré que les agriculteurs et agricultrices ne sont pas d'accord avec la situation actuelle aux niveaux de la politique et du de marché. Dans une pétition adressée à la Confédération et aux acteurs du marché, signée par plus de 65'000 personnes, il est notamment demandé de réduire la complexité du système. En outre, les manifestants ont demandé des adaptations au niveau des contrôles et des sanctions qui, dans le système actuel, représentent une charge psychique importante pour les agriculteurs. En outre, des adaptations ne peuvent être effectuées au niveau de l'ordonnance que s'il existe une base légale. Ces adaptations correspondent à la loi, mais ne doivent en outre pas être rendues encore plus strictes.

La CAJB exige que les souhaits du Conseil fédéral se transforment en actes et la prise de position de la CAJB sur ce paquet d'ordonnances se base sur deux fils rouges d'une importance centrale : l'amélioration du revenu et la simplification administrative.

La CAJB souhaite en particulier attirer l'attention sur les points suivants du train d'ordonnances 2024 :

Suppression de la règle des 3,5 % de SPB

LA CAJB demande que la variante 4 du Conseil fédéral soit prise en compte c'est-à-dire que soit supprimée la règle des 3,5 % de SPB. En réservant environ 19 % de leurs surfaces à la promotion de la biodiversité, dont plus de 80 % sont mis en réseau, les familles paysannes en font déjà beaucoup. Il est préférable de mettre l'accent sur l'augmentation de la qualité des SPB existantes plutôt que sur une nouvelle extension, en particulier sur les surfaces de grande valeur pour les cultures. À la suite des protestations des agriculteurs, la majorité du Conseil national est désormais d'avis de supprimer cette mesure. Il a adopté la motion 22.3819 (Supprimer la nouvelle mesure des 3,5 pour cent de surface de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes). Les éléments demandés peuvent déjà être mis en œuvre aujourd'hui sur une base volontaire pour promouvoir davantage la biodiversité ou être intégrés par des labels en tant que caractéristiques de différenciation. Une amélioration de la biodiversité sur zones de terres ouvertes déficitaires peut efficacement être obtenue par une meilleure coordination dans les réseaux écologiques existants.

Mise en œuvre pragmatique et report à 2030 de la nouvelle contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage

Le regroupement des projets de mise en réseau et de qualité du paysage doit permettre de réduire la charge administrative pour les familles d'agriculteurs et les cantons. La proposition présentée ne correspond toutefois pas à l'idée initialement présentée d'une simple fusion des périmètres de qualité du paysage et de mise en réseau. En liant les conditions à la conception « Paysage Suisse » ainsi qu'à l'infrastructure écologique, la complexité et le degré de restriction des mesures augmenteront fortement. Pour ces raisons, l'adaptation présentée est rejetée et une formulation alternative est proposée, dans laquelle l'objectif initial des projets de mise en réseau et de qualité de paysage est maintenu et seuls les périmètres doivent être fusionnés. Le calendrier ne permet plus d'introduire cette nouvelle contribution en 2027, raison pour laquelle il convient de prolonger le délai jusqu'en 2030 tout au plus.

Limitation de l'obligation de communication au mandat légal

LA CAJB estime qu'une mise en œuvre allégée sous la forme d'un « **HODUFLU Plus** » suffit amplement. Elle s'attend à ce que la législation soit interprétée davantage en faveur d'une simplification et d'un redimensionnement du projet, et qu'une mise en œuvre simple sur la durée soit élaborée. La CAJB considère superflue la saisie des applications de PPh : celle-ci entraînerait une charge administrative considérable et ne serait d'aucune utilité en vue de la mise en œuvre de l'Iv. pa. 19.475. Le système doit fonctionner en principe de cette manière, sans que les agriculteurs aient à saisir des données supplémentaires. Un service web central n'est pas exigé par le législateur et est inutile. Si chaque bilan de fumure calculé était validé pour l'exécution, cela équivaudrait à un contrôle annuel. Le rythme actuel des contrôles doit être maintenu. Les bilans de nutriments calculés sont la propriété de l'exploitant et ne sont remis qu'en cas de contrôle.

Pas de livraison obligatoire de données comptables

Forcer la livraison des données par des mesures contraignantes et des sanctions augmenterait la résistance du secteur. Une sensibilisation globale et une indemnisation appropriée sont donc plus efficaces.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
☐		

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
LA CAJB attire l'attention sur les points suivants en particulier :

Mise en œuvre pragmatique de la couverture sociale obligatoire

LA CAJB soutient la mise en œuvre prévue de la couverture sociale obligatoire pour les conjoints aidants. La charge de la preuve doit être réduite au minimum, notamment par le biais d'une auto-déclaration accompagnée des justificatifs nécessaires, et les sanctions prévues doivent être atténuées.

Prise en compte de la variante 4 du Conseil fédéral : Suppression de la règle des 3,5 % de SPB

En Suisse, environ 19 % de la surface agricole utile (SAU) sont exploités comme surfaces de compensation écologique, ou surfaces de promotion de la biodiversité (SPB), dont plus de 80% sont mises en réseau. Or, le respect des exigences PER prévoit une surface de 7 %. L'agriculture suisse fournit donc en amont déjà d'énormes prestations écologiques. C'est pourquoi elle demande à juste titre que ces prestations soient prises en compte lors du respect de la nouvelle exigence. Nombre d'éléments des SPB se trouvent sur d'anciennes terres assolées. À titre d'exemple, la surface des prairies extensives a augmenté d'environ 13 000 ha au cours des 20 dernières années, tandis que celle des terres ouvertes a diminué d'environ autant au cours de la même période. De nombreuses terres assolées ont donc déjà été extensifiées et retirées de la production alimentaire. Qui plus est, d'autres terres assolées seront mises en jachère dans les années à venir pour cause de délimitation systématique des espaces réservés aux eaux. La Confédération souhaite toutefois que ces espaces comptent encore parmi les surfaces d'assolement. Cet avis est également partagé par la majorité du Conseil national, qui avait adopté la motion 22.3819 (Supprimer la nouvelle mesure des 3,5 pour cent de surface de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes). Les éléments demandés peuvent déjà être mis en œuvre aujourd'hui sur une base volontaire pour promouvoir davantage la biodiversité ou être intégrés par des labels en tant que caractéristiques de différenciation. Aussi convient-il de supprimer la règle des 3,5 % de SPB.

Mise en œuvre pragmatique et report à 2030 de la nouvelle contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage

La proposition de regroupement des projets de mise en réseau et de qualité du paysage va au-delà de la décision du Parlement et ne contribuera pas à réduire les charges administratives pour les familles paysannes et les cantons. Le fait de lier les conditions à la conception « Paysage Suisse » et à l'infrastructure écologique (IE) est clairement rejeté. Un rattachement à l'IE constituerait un changement de paradigme, car les surfaces tomberaient alors sous la coupe de la Confédération. C'est un affront aux prestations déjà accomplies dans le cadre des projets de mise en réseau et de qualité du paysage. Il est possible de fusionner les deux programmes et de les améliorer en même temps, sans pour autant revoir complètement les directives qui les sous-tendent. Par conséquent, la fusion des projets de qualité du paysage et des projets de mise en réseau doit signifier en premier lieu la fusion des périmètres et des contributions, sans toutefois changer toutes les règles du jeu. De plus, il faut impérativement garantir que les arbres isolés et allées d'arbres, ayant bénéficié de contributions dans le cadre des projets de mise en réseau jusqu'à présent, continuent à être soutenus financièrement, sans quoi leur futur risque d'être incertain. Le délai pour la fusion des périmètres doit être reporté à 2030. Ce report offre à toutes les parties prenantes la possibilité de se préparer à l'introduction de la nouvelle contribution et d'assurer une transition participative avec les porteurs du projet actuel.

Adaptation des exigences en matière de formation

La gestion d'une exploitation agricole requiert une formation solide. Compte tenu des charges croissantes et de la responsabilité de l'agriculture vis-à-vis du public et de l'environnement, une formation agricole est une condition décisive. C'est pourquoi la CAJB demande que le cours OPD ne donne droit à l'avenir à des paiements directs qu'aux personnes qui gèrent une exploitation à titre accessoire dans la région de montagne. En outre, « une activité pratique exercée

pendant au moins trois ans (...) » doit être supprimée sans être remplacée. En cas de départ à la retraite ou de décès du chef ou de la cheffe d'exploitation, il faut toutefois que l'exploitation agricole ait encore droit aux paiements directs.

Pas d'interdiction de la faucheuse-conditionneuse

Il s'agit là encore d'une obligation qui complique le système et limite considérablement la marge de manœuvre des agriculteurs et agricultrices. Des aspects tels que le choix du bon moment de la journée ou la prise en compte des conditions météorologiques sont plus importants que l'utilisation de la faucheuse-conditionneuse. Au lieu d'une interdiction, il est plus décisif d'informer et de sensibiliser, comme cela est fait par exemple dans le projet "faucher futé".

Limitation de l'obligation de communication au mandat légal

LA CAJB estime qu'une mise en œuvre allégée sous la forme d'un « **HODUFLU Plus** » suffit amplement. Elle s'attend à ce que la législation soit interprétée davantage en faveur d'une simplification et d'un redimensionnement du projet, et qu'une mise en œuvre simple sur la durée soit élaborée. De l'avis de la CAJB, une saisie des applications de PPh est superflue si elle engendre une charge administrative importante et qu'elle n'apporte aucun avantage en vue de la mise en œuvre de l'Iv. pa. 19.475. Un service web central n'est pas exigé par le législateur et est inutile. Si chaque bilan de fumure calculé était validé pour l'exécution, cela équivaudrait à un contrôle annuel. Le rythme actuel des contrôles doit être maintenu. Les bilans de nutriments calculés sont la propriété de l'exploitant et ne sont remis qu'en cas de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. c, d et e^{bis}	Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants: c. la contribution à la biodiversité; d. abrogée e^{bis}. la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage;	Let. e^{bis} : Il ne s'agit pas d'une simple fusion comme annoncé, mais d'une révision complète du concept. Les arguments évoquant une amélioration de l'efficacité et de l'efficience sont donc à relativiser, notamment pour les familles paysannes. Une révision complète ainsi qu'une complexification du système n'est pas acceptable. La prise en compte de l'infrastructure écologique n'est pas du tout adaptée par rapport aux données disponibles et immédiatement utilisables, issues des réseaux et projets paysage. D'une part, cela présenterait une hausse de la charge administrative des familles paysannes pour se remettre à jour. D'autre part, la révision du système et des objectifs est un affront vis-à-vis de tout le travail accompli à ce jour dans le cadre des projets de mise en réseau et de qualité du paysage. Une amélioration et fusion de ces programmes est possible, sans toutefois revoir toutes les prescriptions, ni les bases de ces derniers. Aucun projet de mise en réseau n'existe dans la région d'es-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tivage et aucune contribution à la mise en réseau n'est versée. En cas de regroupement futur de projets mise en réseau et de qualité du paysage, il faut impérativement veiller à ce que la somme des contributions actuellement versées dans la région d'estivage (en faveur de la qualité du paysage) reste au moins égale.
Art. 3, al. 3	[3] Les personnes morales domiciliées en Suisse ainsi que les communes et les cantons peuvent avoir droit à la contribution à la biodiversité et à la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage, pour autant qu'ils soient considérés comme exploitants de l'entreprise agricole. Sont exceptées les personnes morales dont on peut supposer qu'elles ont été créées pour contourner la limite d'âge ou les exigences en matière de formation.	Modification formelle
Pas en consultation Art. 4 Exigences concernant la formation al. 1-3	[1] Les exploitants doivent avoir suivi l'une des formations suivantes: a. formation initiale dans le champ professionnel de l'agriculture et de ses professions, sanctionnée ~~par une attestation fédérale de formation professionnelle selon l'art. 37 ou~~ par un certificat fédéral de capacité selon l'art. 38 de la loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr); b. (nouveau) formation professionnelle initiale dans le champ professionnel de l'agriculture et de ses professions, sanctionnée par une attestation fédérale de formation professionnelle selon l'art. 37 LFPr et trois ans d'expérience professionnelle pratique sur une exploitation pouvant prétendre aux paiements directs; c. formation de paysanne/responsable de ménage agricole sanctionnée par un brevet visé à l'art. 43 LFPr; d. formation supérieure dans les professions visées à la let.	Le seul accomplissement du cours sur les paiements directs ne peut pas être assimilé à une formation du champ professionnel de l'agriculture complète. En outre, compte tenu de l'augmentation des contraintes et de la responsabilité de l'agriculture vis-à-vis du public et de l'environnement, l'accomplissement de la formation agricole devrait être une condition primordiale pour prétendre aux paiements directs. Al. 1, let. b : les titulaires de l'attestation fédérale de formation professionnelle auront droit aux paiements directs s'ils justifient de trois ans d'expérience professionnelle pratique. Al. 2 : La CAJB estime insuffisant le cours sur les paiements directs pour gérer une exploitation. Ce cours devrait être réservé aux exploitations gérées à titre accessoire et situées dans la région de montagne. Le maintien de ces exploitations, souvent occupées avec des races de petits animaux dignes d'être conservées, est d'intérêt général. Il est donc judicieux de prévoir des dérogations pour les exploitations gérées à titre accessoire, situées dans la région de montagne

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a ou b. 2 Pour les exploitations gérées à titre accessoire, situées dans la région de montagne et comptant au maximum 0,8 UMOS: ~~E~~est assimilée à la formation professionnelle initiale au sens de l'al. 1, let. a, toute autre formation professionnelle initiale sanctionnée par une attestation fédérale de formation professionnelle selon l'art. 37 LFPr ou par un certificat fédéral de capacité selon l'art. 38 LFPr, et complétée par: a. une formation continue en agriculture, réglementée uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, terminée avec succès, ou ~~b. une activité pratique exercée pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, en tant qu'exploitant, co-exploitant ou employé dans une exploitation agricole.~~ ~~3 Les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne, nécessitant moins de 0,5 unité de main-d'œuvre standard (UMOS) selon l'art. 3, al. 2, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1.~~ 4 Le conjoint qui reprend à son compte l'exploitation au moment où l'exploitant actuel atteint l'âge défini à l'al. 3, al. 1, let. b, n'est pas tenu de remplir les conditions visées à l'al. 1 s'il a travaillé pendant au moins dix ans dans l'exploitation. Même en cas d'invalidité grave (degré d'invalidité de 75%), le droit au paiement direct est maintenu pour le/la conjoint(e). 5 Pendant les trois années au plus qui suivent le décès d'un exploitant ayant droit aux contributions, l'héritier ou la com-	et ne dépassant pas 0,8 UMOS. Al. 2 let. b : Supprimer. Cette « activité pratique exercée pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, en tant qu'exploitant, co-exploitant ou employé dans une exploitation agricole » ne peut pas être assimilée, du point de vue de la formation, aux deux formations décrites plus haut (CFC/AFP + stage). Il faut aussi prendre en compte le fait que la plupart des personnes disposant d'une vaste expérience professionnelle seraient en mesure d'obtenir un CFC conformément à l'art. 32 OFPr. En cas de départ à la retraite ou de décès de l'exploitant, les al. 4 et 5 de l'art. 4 permettent à l'exploitation de continuer à bénéficier (au moins temporairement) des paiements directs. Al. 3 : les petites exploitations en région de montagne avec moins de 0,5 UMOS qui souhaitent recevoir des paiements directs doivent également disposer d'une formation agricole. Al. 4 et 5 : En cas de coup du sort (décès ou invalidité grave du chef d'exploitation), le/la conjoint/e doit pouvoir poursuivre l'exploitation sans formation s'il a travaillé suffisamment longtemps (au moins 10 ans) ou bénéficier d'au moins 10 ans pour rattraper une formation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	munauté héréditaire ne sont pas tenus de satisfaire aux exigences visées à l'al. 1. Si l'héritier ou l'héritière est le conjoint ou la conjointe qui souhaite poursuivre l'exploitation, le droit aux contributions est accordé pour une durée maximale de 10 ans après le décès de l'ancien exploitant ou de l'ancienne exploitante. [6] Un membre de la communauté héréditaire doit avoir son domicile civil en Suisse et ne doit pas avoir atteint l'âge de 65 ans le 1er janvier de l'année de contributions. La communauté héréditaire doit annoncer cette personne aux autorités responsables au sens de l'art. 98, al. 2.	
Section 1a : Couverture d'assurance		La CAJB soutient la mise en œuvre prévue de la couverture sociale obligatoire pour les conjoints aidants. La charge de la preuve doit être réduite au minimum, notamment par le biais d'une auto-déclaration accompagnée des justificatifs nécessaires, et les sanctions prévues doivent être atténuées.
Art. 10a Exigence	[1] Le conjoint ou le partenaire enregistré de l'exploitant doit bénéficier d'une couverture d'assurance maladie et d'assurance accident si: a. il est marié ou lié par un partenariat enregistré avec l'exploitant le 1er janvier de l'année de contributions; b. il n'a pas encore atteint l'âge de 65 ans le 1er janvier de l'année de contributions, et c. l'année précédant l'année de contributions, il n'a pas réalisé un revenu propre supérieur au ~~salaire annuel~~ salaire annuel minimum visé à l'art. 7 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. [2] Par travail régulier et important au sens de l'art. 70a, al. 1, let. i, LAgr, on entend une collaboration pour laquelle une	Al. 1, let. c : utiliser la terminologie adéquate

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	déduction pour double revenu a été appliquée dans la déclaration fiscale en vertu de l'art. 33, al. 2, de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct (LIFD).	
Art. 10b Exceptions à l'exigence	[1] Aucune couverture d'assurance n'est exigible si: a. l'exploitant démontre que, l'année précédant l'année de contributions, le conjoint ou le partenaire enregistré a réalisé un revenu propre supérieur au ~~salaire annuel~~ salaire annuel minimum visé à l'art. 7 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité; b. l'exploitant démontre que, l'année précédant l'année de contributions, aucune déduction pour double revenu n'a été appliquée dans la déclaration fiscale conformément à l'art. 10a, al. 2; c. le revenu imposable au sens de la LIFD réalisé par le couple d'exploitants au cours des deux années précédant l'année de contributions est inférieur ou égal à 12 000 francs en moyenne annuelle; d. l'exploitation est gérée par une personne morale selon l'art. 3, al. 3, ou e. l'exploitation est une exploitation d'estivage ou une exploitation de pâturages communautaires. [2] La dernière taxation annuelle entrée en force avant l'année de contributions est déterminante pour prouver qu'aucune déduction pour double revenu n'a été appliquée selon l'al. 1, let. b. [3] Sont déterminantes pour le revenu imposable visé à l'al. 1, let. c, les valeurs des deux dernières années fiscales ayant fait l'objet d'une taxation définitive entrée en force au plus	Al. 1, let. a : utiliser la terminologie adéquate Al. 1, let. b, et l'al. 2 : deux réglementations différentes sont mentionnées concernant la preuve (année précédant l'année de contributions et dernière taxation annuelle entrée en force). La réglementation doit être limitée à une seule forme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tard à la fin de l'année de contributions. Si ces dernières remontent à plus de quatre ans, on se fondera sur la taxation provisoire. L'exploitant autorise l'autorité compétente désignée par le canton à obtenir les données requises auprès de l'autorité fiscale cantonale.	
Art. 10c Étendue de la couverture d'assurance	La couverture d'assurance englobe: a. une assurance d'indemnités journalières couvrant les risque d'incapacité de travail pour cause de maladie ou d'accident, à l'exclusion de la maternité; b. une prévention des risques d'invalidité et de décès pour cause de maladie et d'accident.	
Art. 10d Exigences relatives à l'indemnité journalière	[1] L'indemnité journalière s'élève à au moins 100 francs par jour. [2] Elle est versée pendant la durée de l'incapacité de travail, au plus tard après un délai d'attente de 60 jours, et au maximum pendant deux ans.	
Art. 10e Exigences relatives à la prévention des risques	[1] La prévention des risques prévoit: a. une rente d'au moins 24 000 francs par année, ou b. une prestation en capital d'au moins 300 000 francs. [2] Si une combinaison de rente et de prestation en capital est choisie, les montants minimaux indiqués à l'al. 1 s'appliquent proportionnellement.	
Art. 10f Exceptions à l'obligation de couverture d'assurance en raison de l'état de santé de la personne à assurer	[1] Si un ou plusieurs des risques visés à l'art. 10c ne peuvent pas être assurés parce qu'une assurance a refusé la personne à assurer ou a émis des réserves en raison de son état de santé, l'obligation de couverture d'assurance ne s'applique pas. [2] Les réserves doivent avoir été émises moins de cinq ans	Al. 2 : un refus doit être valable pour une durée illimitée. Si-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auparavant. Un refus est valable pour une durée indéterminée. [3] L'exploitant doit fournir le document écrit comprenant le refus ou les réserves.	non, la pression sur les familles paysannes serait démesurée.
Art. 14, al. 2, phrase introductive, et 6	[2] Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées aux art. 55, al. 1, let. a à k, n et q, 71b et 78, ainsi qu'à l'annexe 1, ch. 3, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui: [6] Les surfaces qui font partie de projets visés à l'art. 78 sont imputables ~~lorsqu'elles correspondent à des milieux naturels présentant un intérêt écologique et ne sont pas des surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1.~~	Al. 6 : Le fait que les surfaces propres aux projets visés à l'art. 78 soient imputables pour la part de surfaces de promotion de la biodiversité est une bonne chose. Cependant, si le projet cité à l'art. 78 a été validé par l'OFAG – et par conséquent, est reconnu comme jouant un rôle important dans la promotion de la biodiversité - il ne paraît pas nécessaire de procéder à un tri ultérieur des surfaces imputables ou non. Ceci compliquerait inutilement le système, notamment pour les exploitants, dont les calculs de surfaces sont déjà un casse-tête (7% de SPB sur la SAU, 3.5% de SPB dans les terres ouvertes, etc.).
~~Art. 14a Part des surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes~~	Supprimer	LA CAJB demande que la règle des 3,5% de SPB soit supprimée. Avec environ 19% de SPB, les familles paysannes font déjà beaucoup pour la promotion de la biodiversité. L'accent doit être mis sur l'augmentation de la qualité des surfaces SPB existantes et non sur une extension supplémentaire, notamment sur les surfaces de grande valeur pour les grandes cultures.
Art. 35, al. 4 et 6	[4] Les surfaces dont l'utilisation et la protection font l'objet d'un accord écrit avec le service cantonal en vertu de la LPN et qui ne sont de ce fait pas utilisées chaque année, ne donnent droit, les années où elles ne sont pas exploitées, qu'à la contribution à la biodiversité (art. 55), à la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage (art. 78 et 79) et à la contribution de base des contributions à la sécurité de l'approvisionnement (art. 50). [6] Les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage (art. 55, al. 1, let. o) ne	Modification formelle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	donnent droit qu'à la contribution à la biodiversité.	
Art. 41, al. 1, let. d, et 2, phrase introductive	[1] Le canton adapte la charge usuelle d'une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires, si: ~~d. (nouveau) la surface pâturable ou son rendement ont fortement changé suite à la construction de grandes installations photovoltaïques.~~ [2] Il réduit la charge usuelle si:	Al. 1 Let. d : il est possible de renoncer provisoirement à cette nouvelle lettre. Il subsiste trop d'incertitudes, par exemple le fait de savoir si et combien de telles grandes installations verront le jour. La redéfinition de la charge usuelle en bétail est toujours très laborieuse. La réduction de cette charge devrait reposer sur une expertise fourragère à fournir dans le cadre de la procédure d'obtention d'un permis de construire.
Titre précédant l'art. 55	Chapitre 3 Contribution à la biodiversité Section 1: Dispositions générales	
Art. 55, al. 1, let. p, et al. 1bis	1 La contribution à la biodiversité est versée par hectare pour les surfaces de promotion de la biodiversité suivantes, en propre ou en fermage: p. abrogée [1bis] La contribution à la biodiversité est versée par arbre fruitier haute-tige, en propre ou en fermage.	Cette adaptation est en ordre, si ces arbres pourront effectivement continuer à être pris en compte et percevoir des contributions dans le cadre des nouveaux projets cités à l'art. 78. En 2022, il y avait > 160'000 arbres qui touchaient une contribution et dont l'avenir serait incertain sans pérennisation des contribution.
Titre précédant l'art. 56	Section 2: Contribution	
Art. 57, al. 1bis, let. a	[1bis] Il est tenu d'exploiter les arbres visés à l'art.55, al. 1bis, conformément aux exigences pendant la durée suivante: a. arbres fruitiers haute-tige du niveau de qualité I: pendant au moins une année;	Cette adaptation découlant du nouvel art. 78 est en ordre.
Art. 58, al. 4, 6 et 7	[4] Aucun produit phytosanitaire ne doit être utilisé sur les surfaces de promotion de la biodiversité. Les traitements suivants sont autorisés: f. (nouveau) Les traitements phytosanitaires avec le champignon entomopathogène *Beauveria brongniartii* pour lutter contre les hannetons (larves de hanneton).	Al. 4, let. f : dans certaines régions alpines, les larves de hanneton causent de gros dégâts aux prairies et aux SPB le cas échéant. Le champignon entomopathogène *Beauveria brongniartii* permet de lutter efficacement contre ces larves, à condition que le traitement soit effectué sur l'ensemble d'une région. Pour garantir que toutes les surfaces puissent être traitées dans les régions concernées, y compris les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] Des petites structures peuvent être aménagées pour des motifs relevant de la protection de la nature, ou dans le cadre de projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage visés à l'art. 79. [7] L'utilisation de girobroyeurs à cailloux ~~et de faucheuses-conditionneuses~~ est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité, ainsi que dans les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8.	SPB, cette méthode biologique doit également être autorisée pour les SPB. Al. 6 : L'éligibilité des petites structures au sens large du terme donnant droit aux contributions est à saluer. Cela permet plus de flexibilité aux exploitants en matière de promotion de la biodiversité. Al. 7 : La CAJB est sceptiques quant à l'interdiction du conditionneur dans toutes les SPB, sachant que tous les exploitants ne possèdent pas la possibilité de le désactionner/démonter sur leur engin. Il serait plus judicieux de se concentrer sur la sensibilisation à une fauche préservant la petite faune.
Art. 59, al. 5	Abrogé	Voir commentaire à l'art. 58, al. 7
Section 3 (art. 61 et 62)	Abrogée	Voir commentaires concernant l'art. 78
Chapitre 4 (art. 63 et 64)	Abrogé	Voir commentaires concernant l'art. 78
Pas en consultation Art. 68, al. 4 Contribution pour le non-recours aux produits phytosanitaires dans les grandes cultures	[4] En dérogation à l'al. 3, les traitements suivants sont autorisés: f. (nouveau) l'utilisation de produits sulfureux dans le blé pour lutter contre la septoriose et l'oïdium.	Al. 4 Let. f : Le produit Kumulus WG a un effet fongicide intéressant. De tels produits naturels devraient pouvoir être utilisés dans des programmes pour éviter de recourir aux PPh.
Pas en consultation Art. 71a al. 3 Contribution pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales	[3] Sur toute la surface, aucun herbicide ne doit être utilisé, selon les modalités suivantes: a. concernant les cultures principales visées à l'al. 1, let. a et c: ~~1. sur l'ensemble des surfaces de l'exploitation affectées à la culture principale annoncée~~ par parcelle, et	Al. 3 : les conditions cadres pour le non-recours aux herbicides dans les grandes cultures et les cultures spéciales restent conçues de telle manière qu'elles vont à l'encontre de la réalisation des objectifs ou l'entravent directement. L'USP estime que le non-recours aux herbicides est l'une des rares mesures de la trajectoire de réduction pouvant être mise en œuvre de manière pratique dans chaque grande culture, tout en permettant d'obtenir une plus-value sur le marché. Toutefois, pour que le système de production permette de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. entre la récolte de la culture principale précédente et la récolte de la culture donnant droit à des contributions;	réduire de manière effective le recours aux herbicides dans les grandes cultures, le programme de contribution doit impérativement être mis en œuvre à l'échelle de la parcelle et non à celle de la culture. Une mise en œuvre au niveau de la culture rend impossible la participation des agriculteurs pour les raisons suivantes : - Sur les parcelles en pente, le risque d'érosion est fortement augmenté par une régulation mécanique des adventices. Une telle parcelle rend donc impossible la participation au système de production sur d'autres parcelles. - Selon la variété, l'acheteur et les possibilités de commercialisation, toutes les parcelles (p. ex. les parcelles de pommes de terre) d'une exploitation de grandes cultures ne sont jamais exploitées de manière uniforme. Si la flexibilité nécessaire dans la régulation des adventices n'est pas accordée aux producteurs, ceux-ci renoncent par la suite complètement à participer au système de production. - L'utilisation d'herbicides sur les parcelles où la pression des adventices est très élevée doit rester possible, sans pour autant exclure la participation au système de production sur les autres parcelles.
Art. 71b, al. 3	[3] Aucune contribution n'est versée pour les bandes semées pour organismes utiles visées à l'al. 1, let. b, sur les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle selon l'art. 55, al. 1, let. n.	Cette adaptation découlant du nouvel art. 78 est en ordre.
Pas en consultation Art. 73, let. c et d Catégories d'animaux	c. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, de plus de 365 jours, 2. animaux mâles, de plus de 365 jours;	L'annexe de l'ordonnance sur la terminologie agricole a été modifiée au 1er janvier 2024. Elle comprend désormais de nouvelles catégories concernant les caprins et les ovins. Cet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. (nouveau) animaux femelles, de plus de 180 jours à 365 jours ; 4. (nouveau) animaux mâles, de plus de 180 jours à 365 jours ; d. catégories concernant les ovins: 1. animaux femelles, de plus de 365 jours, 2. animaux mâles, de plus de 365 jours; 3. (nouveau) animaux femelles, de plus de 180 jours à 365 jours ; 4. (nouveau) animaux mâles, de plus de 180 jours à 365 jours ;	ajout nécessite de compléter l'art. 73, let. c et d en conséquence.
Pas en consultation Art. 75, al. 1 Contribution SRPA	[1] Par sortie régulière en plein air, on entend l'accès à une zone à ciel ouvert selon les règles spécifiques mentionnées à l'annexe 6, let. B. Ne sont pas concernés par cette disposition les bovins jusqu'à 160 jours, qui doivent avoir accès à une zone à l'air frais.	La garantie du bien-être des petits veaux jusqu'à l'âge de 160 jours passe par une zone de détention non pas à ciel ouvert, mais à l'air frais. Les jeunes animaux exposés à toutes les intempéries peuvent vite tomber malades. C'est pourquoi la protection contre les précipitations doit aussi être comprise dans la contribution au bien-être animal.
Pas en consultation Art. 75*a*, al. 2 Contribution à la mise au pâturage	[2] La contribution à la mise au pâturage est octroyée pour les catégories d'animaux visées à l'art. 73, let. a, c et d.	La contribution à la mise au pâturage est aussi à octroyer aux petits ruminants. Le programme de bien-être animal doit aussi profiter aux éleveurs de petits ruminants, dont le pacage entraîne des frais supplémentaires. Jusqu'à présent, ces éleveurs ne pouvaient d'ailleurs pas compenser la perte de paiements directs découlant par exemple de la réduction de la contribution SST.
Titre suivant l'art. 77	Chapitre 5a : Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage	
Art. 78 Contribution	[1] La Confédération soutient des projets cantonaux encourageant la mise en réseau des surfaces de promotion de la	La fusion des projets de mise en réseau avec ceux de qualité du paysage est une bonne chose, mais le concept est

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biodiversité et la mise en œuvre d'autres mesures de promotion de la biodiversité et visant la préservation, la promotion et le développement de la diversité des paysages cultivés. [2] Elle accorde son soutien à un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage conformément à un projet autorisé par l'OFAG en vertu de l'art. 79 et que les exploitants les mettent en œuvre sur la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13 OTerm ou sur une surface d'estivage au sens de l'art. 24 OTerm, qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail. [3] Le canton fixe les taux des contributions allouées par mesure. [4] La Confédération prend en charge au maximum 90 % des contributions fixées par le canton selon l'al. 3, mais au plus les montants visés à l'annexe 7, ch. 4. [5] La contribution fédérale est versée annuellement. [6] Des contributions peuvent être allouées pour des surfaces sur lesquelles sont menés des recherches ou des essais visant à améliorer la biodiversité régionale ou la qualité du paysage.	bien plus qu'une simple fusion des périmètres comme annoncé. Al.1 : la composante biodiversité paraît prépondérante. Les mesures en faveur du maintien de la qualité du paysage doivent également être considérées à leur juste valeur dans ce cadre. Al. 2 : La charge pour les cantons sera considérable. Quant à l'agenda prévoyant une entrée en vigueur des projets en 2027, il paraît trop optimiste. La question se pose de savoir si les cantons seront réellement en mesure d'élaborer de nouveaux projets, se basant sur de nouvelles bases, dans le temps imparti. En ce qui concerne les exploitants, la CAJB souhaite que les efforts fournis à ce jour dans le cadre des projets de mise en réseau et de qualité du paysage ne soient pas réduits à néants, mais pérennisés. Pour ces raisons, l'adaptation présentée à l'Art. 79 est rejetée et une formulation alternative est proposée, dans laquelle l'objectif initial des projets de mise en réseau et de qualité de paysage est maintenu et seuls les périmètres doivent être fusionnés.
Art. 79 Exigences applicables aux projets cantonaux	[1] Les projets cantonaux doivent remplir les exigences suivantes: ~~a. Les objectifs suivent ceux que vise la conception «Paysage Suisse» de l'Office fédéral de l'environnement de 2020 en matière de surfaces et de qualité.~~ ~~b. Les objectifs quantitatifs de surfaces et de qualité se~~	Etant donné que l'agenda est optimiste et la charge de travail considérable pour les cantons, l'USP part du principe que les projets actuels ne seront pas fondamentalement remaniés, à l'exception des périmètres. Par conséquent, il aurait été suffisant de procéder à des modifications ponctuelles dans les dispositions actuelles concernant les mises en réseau, notamment pour remédier aux problèmes de qualité. Or, la proposition se fonde sur de toutes nouvelles bases

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~fondent sur la planification cantonale de l'infrastructure écologique.~~ c. Les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. d. L'encouragement des espèces cibles et caractéristiques pour l'agriculture ~~conformément au rapport d'Agroscope «Opérationnalisation des objectifs environnementaux pour l'agriculture» de janvier 2013 est assuré~~ se fondent sur les inventaires nationaux, régionaux ou locaux ou sur les documents, objectifs ou modèles scientifiques publiés. Ils tiennent compte du potentiel de développement spécifique de la flore et de la faune dans la région concernée. ~~e. L'exploitation, ciblée et conforme aux objectifs de protection, des biotopes inscrits dans des inventaires nationaux et régionaux selon les art. 18a et 18b LPN est assurée.~~ f. La préservation, l'encouragement et le développement d'un paysage agricole régional attrayant est assuré [2] Un conseil technique individuel ou ~~équivalent~~ de groupe en vue de la mise en œuvre des mesures est assuré et suivi au cours des quatre premières années du projet selon l'art. 79a, al. 5.	(let. a, b, d et e). Ceci complique largement le système, alors que l'objectif final reste le même, à savoir la mise en réseau d'habitats de qualité pour favoriser la biodiversité. Al. 1 let. a : L'USP s'oppose aux références à la CPS, qui ont d'ailleurs été rejetées dans son ensemble par le passé. En effet, la CPS se concentrait trop sur la conservation et la protection du paysage au lieu de s'intéresser à son développement et à son aménagement. De plus, les objectifs formulés dont il est question ici sont une atteinte inacceptable à la souveraineté des cantons, réduisant drastiquement leur marge de manœuvre. Al. 1 let. b : Il n'est pas acceptable que l'infrastructure écologique (IE) soit mise en place par le biais des nouveaux projets cités à l'art. 78, alors que celle-ci doit être le fruit d'une collaboration entre différents secteurs. De plus, selon les objectifs formulés, l'IE devrait assurer à long terme la protection de surfaces dévouées à la biodiversité. Or la participation aux projets cités à l'art. 78 se fait sur une base volontaire, ce qui n'est pas en adéquation avec les objectifs de l'IE. De plus, il n'est pas acceptable que la mise en œuvre de l'IE, avec un objectif ambitieux de 17% de surfaces protégées (ou 30% selon les interprétations), soit financée par les paiements directs. Al. 1 let. d : la formulation initiale selon les anciens projets de mise en réseau doit également être conservée ici. Al. 1 let. e : Il n'est pas du devoir seule de l'agriculture de s'assurer de l'exploitation conforme des biotopes d'importance nationale et régionale, tout comme il n'est pas correct que cette tâche soit financée par les paiements directs uniquement. Cette disposition n'a pas sa place dans l'OPD. Al. 1 let. f : afin de soutenir les mesures visant à promouvoir

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		la qualité du paysage, cet objectif doit être mentionné ici. Al. 2 : Il est important de clarifier que le recours au conseil est une condition contraignante à la participation aux projets en question. Cependant, un conseil de groupe doit pouvoir rester une possibilité, ce d'autant que la main d'œuvre ne sera pas forcément facile à assurer selon le taux de participation. De plus, il est apparu que les conseils de groupe sont aussi très précieux : on échange et on se motive l'un l'autre. C'est pourquoi ces conseils ne doivent pas être limités, mais appréciés à la même valeur que les conseils individuels.
Art. 79a Procédure	[1] Le canton élabore le projet en collaboration avec les milieux concernés. [2] Il dépose auprès de l'OFAG ~~la~~ les demandes d'autorisation et de financement ~~du~~ des projets. [3] La demande doit être déposée dans les délais suivants: a. ébauche de projet: au plus tard le 31 janvier de l'année précédant le début prévu du projet; b. demande: au plus tard le 30 juin de l'année précédant le début prévu du projet. [4] L'OFAG autorise les projets et leur financement. [5] Les projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage durent huit ans. Il est possible de déroger à cette durée de projet si cela permet la coordination avec un autre projet. L'exploitant doit mettre en œuvre les mesures annuelles jusqu'à l'échéance de la durée du projet. [6] Les cantons peuvent demander d'autres mesures au cours de la période de mise en œuvre d'un projet. Le canton surveille l'avancée du projet et introduit les adaptations	Al. 2 : La marge de manœuvre des cantons doit être assurée, au même titre qu'elle l'était dans le cadre des projets de mise en réseau. La validation des projets par l'OFAG complique le processus, et laisse à penser une moins grande flexibilité des cantons dans l'élaboration de leurs projets.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nécessaires. [7] Pour les surfaces donnant droit à des contributions à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage, des prescriptions d'utilisation dérogeant à celles des surfaces de promotion de la biodiversité du niveau de qualité I selon l'art. 58 peuvent être autorisées si cela est nécessaire pour les espèces cibles. Les prescriptions d'utilisation doivent être convenues entre l'exploitant et le canton. [8] La dernière année de la période de mise en œuvre, le canton remet un rapport d'évaluation à l'OFAG pour chaque projet au plus tard le 30 juin, accompagné, le cas échéant, d'une demande pour un projet subséquent.	
Chapitre 6 (art. 82 à 82c)	Abrogé	Modification formelle
Art. 97, al. 1, let. b	Ne concerne que le texte allemand	Modification formelle
Art. 98, al. 3, let. c	[3] La demande doit comprendre notamment les indications suivantes: c. abrogée	La simplification proposée est en ordre, sachant que les données sont géoréférencées.
Art. 101 Attestation	[1] Les exploitants qui déposent une demande pour certains types de paiements directs doivent prouver aux autorités d'exécution qu'ils: a. satisfont ou ont satisfait aux exigences des types de paiements directs concernés, y compris celles des PER, dans l'ensemble de l'exploitation; b. satisfont aux exigences concernant la couverture d'assurance maladie et d'assurance accident. [2] Sont déterminants pour la preuve visée à l'al. 1, let. b: a. les contrats ou polices d'assurance pour l'année de contributions;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. le versement des primes d'assurance l'année de contributions. c. (nouveau) les documents fiscaux et/ou les refus et réserves d'assurance en cas d'invocation d'une exception à l'exigence. 3 Les documents de preuve visés à l'al. 2 sont conservés durant au moins six ans.	
Art. 104, al. 4	4 Il ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre de projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage.	Modification formelle
Art. 107a, titre, et al. 1, let. b Abandon de l'adaptation des contributions d'estivage, de la contribution à la biodiversité et de la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage en cas de désalpe précoce causée par la présence de grands prédateurs	1 Si des exploitations d'estivage et des exploitations de pâturages communautaires doivent effectuer prématurément une désalpe en raison de la mise en danger des animaux de rente par les grands prédateurs, le canton peut: b. octroyer la contribution à la biodiversité selon l'annexe 7, ch. 3.1.1, ch. 12, et la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage selon l'annexe 7, ch. 5a.1, à hauteur de la totalité du montant des contributions versées l'année précédente, même si la charge en bétail est inférieure à la charge usuelle.	Modification formelle
Art. 109, al. 5	5 Les contributions d'estivage, les contributions pour les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage et la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage dans la région d'estivage peuvent être versées au consortage ou à la coopérative d'alpage si cela permet de simplifier notablement le travail administratif. Lorsque les contributions sont versées à une collectivité de droit public (commune, bourgeoisie), au moins 80 % du montant sont reversés aux détenteurs de bétail titulaires d'un droit d'estivage.	Modification formelle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115h	[1] L'obligation de couverture d'assurance maladie et d'assurance accident ne s'applique pas aux personnes visées à l'art. 10a, al. 1, qui ont atteint l'âge de 55 ans révolus le 1er janvier 2027. [2] La contribution pour la mise en réseau~~,~~ et la contribution à la qualité du paysage sont encore versées pendant au maximum cinq ans après l'entrée en vigueur de la modification du… ~~et~~ La contribution à l'utilisation efficiente des ressources pour l'alimentation biphase des porcs appauvrie en matière azotée ~~sont~~ est encore versées conformément à l'ancien droit pendant deux ans après entrée en vigueur de la modification du.... Les réductions sont effectuées conformément à l'ancien droit. [3] La contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage visée à l'art. 78 n'est versée que ~~deux~~ cinq ans après l'entrée en vigueur de la modification du..... [4] Les arbres isolés indigènes et les allées d'arbres adaptés au site visés à l'art. 55, al. 1bis, let. b, de l'ancien droit sont encore imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14 pendant deux ans après la modification du …. [5] Les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques à la région visées à l'art. 55, al. 1, let. p, de l'ancien droit sont encore imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité selon les art. 14 et 14a pendant deux ans après la modification du ….	Al. 2 et al. 3 : la mise en œuvre de la fusion de la mise en réseau et des contributions à la qualité du paysage doit être reportée à une date ultérieure.
Annexe 1 Prestations écologiques requises		
Ch. 1.1, let. d	L'exploitant doit tenir à jour des enregistrements concernant la gestion de l'exploitation. Ces enregistrements doivent refléter de manière traçable le déroulement des opérations importantes effectuées dans l'exploitation. Ils doivent être	Let. d: Biffer. Pour toutes les livraisons d'éléments nutritifs et les redevances qui ont été effectuées ou saisies via le système d'information numérique, aucun enregistrement supplémentaire ne doit être conservé et/ou contrôlé par l'exécution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	conservés durant six ans au moins. Ils doivent notamment comprendre les indications suivantes: ~~d. le bilan de fumure calculé par le service central en ligne mis à disposition par l'OFAG et validé pour l'exécution ainsi que les documents nécessaires selon le guide Suisse-Bilanz.~~	Dans le cas contraire, l'utilité du système d'information numérique est remise en question. Les bilans de nutriments calculés sont la propriété de l'exploitant et ne sont remis qu'en cas de contrôle.
Ch. 2.1.1	Le bilan de fumure sert à montrer que les apports d'azote et de phosphore ne sont pas excédentaires. Le bilan est calculé à l'aide de la méthode «Suisse-Bilanz», d'après le Guide Suisse-Bilanz de l'OFAG. L'exploitant peut appliquer l'édition du guide valable à partir du 1er janvier de l'année de contributions ou celle valable à partir du 1er janvier de l'année précédente.	Modification formelle
Ch. 2.1.2	Pour le calcul du bilan de fumure, les données déterminantes sont celles de l'année civile précédant l'année de contributions. Le bilan de fumure doit être calculé chaque année. Lors du contrôle, le bilan de fumure bouclé de l'année précédente est déterminant. ~~Le calcul et la validation du bilan de fumure pour l'exécution sont à effectuer par voie électronique dans le service central en ligne mis à disposition par l'OFAG.~~	Un service web central n'est pas exigé par le législateur et est inutile. Si chaque bilan de fumure calculé était validé pour l'exécution, cela équivaudrait à un contrôle annuel. Le rythme actuel des contrôles doit être maintenu. Les bilans de nutriments calculés sont la propriété de l'exploitant et ne sont remis qu'en cas de contrôle.
Ch. 2.1.3	L'ensemble des transferts d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage à l'intérieur ou en dehors de l'agriculture ainsi qu'entre les exploitations doit être enregistré dans le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants de l'application Internet HODUFLU, en vertu de l'art. 14 OSIAgr. Seuls les transferts d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage enregistrés dans ce système sont pris en compte dans le calcul du «Suisse-Bilanz». Le canton peut refuser les teneurs en éléments fertilisants non plausibles. Sur demande du canton, le remettant doit démontrer à ses frais la plausibilité des teneurs indiquées.	Modification formelle et transitoire

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. 2.1.3a let. a et b	Les transferts d'éléments fertilisants suivants sont pris en compte pour le calcul du bilan de fumure: a. les transferts d'engrais et d'aliments concentrés saisis dans le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants visé à l'art. 14 OSIAgr; ~~b. les transferts de fourrage de base. Le canton peut refuser les teneurs en éléments fertilisants non plausibles. Sur demande du canton, le remettant doit démontrer à ses frais la plausibilité des teneurs indiquées.~~	Aucun changement ne doit être apporté à la pratique d'exécution concernant les livraisons de fourrage de base, car il n'existe pas de mandat politique à ce sujet. En conséquence, il n'est pas nécessaire de compléter l'OPD. Le guide Suisse-Bilanz est aujourd'hui déterminant.
Ch. 2.1.5	En ce qui concerne le bilan de phosphore établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du ~~il doit correspondre aux~~ besoin~~s~~ des cultures est admise pour ~~dans~~ l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent édicter des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations. S'ils produisent un plan de fumure, les exploitants peuvent faire valoir un besoin en engrais plus élevé à condition de prouver, à l'aide d'analyses du sol effectuées selon des méthodes reconnues par un laboratoire agréé, que la teneur des sols en phosphore est insuffisante. Cette fertilisation n'est pas autorisée pour les prairies peu intensives. Le ch. 2.1.6 demeure réservé.	Tant que le Suisse-Bilanz n'est pas adapté à la réalité, la marge de tolérance de 10% doit absolument rester en place. Ces dernières années, il est devenu de plus en plus évident que le Suisse-Bilanz et les données sur lesquelles il se fonde sont en partie dépassés et ne reflètent plus la réalité des exploitations agricoles. Le Suisse-Bilanz et ses bases doivent donc être adaptés aux conditions réelles. Il faut notamment mieux prendre en compte la localisation, le potentiel de rendement des cultures et la consommation de fourrage.
Ch. 2.1.7	En ce qui concerne le bilan d'azote établi sur la base d'un bilan de fumure bouclé, une marge d'erreur s'élevant au maximum à +10 % du ~~il doit correspondre aux~~ besoin~~s~~ des cultures est admise pour ~~dans~~ l'ensemble de l'exploitation. Les cantons peuvent prévoir des règles plus sévères pour certaines régions ou certaines exploitations.	Voir remarque ch. 2.1.5
Ch. 2.1.8 let. a, b et c	Le report d'éléments fertilisants sur le bilan de fumure des années suivantes est avec effet rétroactif au 1er janvier	La marge de tolérance de 10 % dans le Suisse-Bilanz a été supprimée au 1er janvier 2024. Pour cette raison, il est important de garantir aux exploitations la possibilité de reporter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2024 autorisé selon les modalités suivantes: a. Au maximum +/- ~~5~~ 10 % en kg du phosphore et de l'azote peuvent être transférés dans le bilan de fumure de l'année suivante si aucun report n'a eu lieu l'année précédente. b. En viticulture et en arboriculture, la répartition des engrais phosphorés épandus sur cinq ans au maximum est autorisée. c. Pour les autres cultures, l'apport de phosphore sous forme de compost et de chaux peut être réparti sur trois années au maximum.	un solde à cette date. Aujourd'hui déjà, des reports sont possibles pour les engrais minéraux (P, K) et le compost (P), et peuvent être inscrits dans le Suisse-Bilanz. Let. a : Un excédent ou un déficit d'éléments nutritifs est omniprésent dans la pratique et peut être justifié par la variation des stocks (p. ex. fosse à lisier). Jusqu'à présent, il était possible de surfertiliser chaque année à hauteur de 10% maximum dans la tolérance. Celui qui sous-fertilise l'année en cours a la possibilité de compenser cela les années suivantes. Cela apporte une plus-value, car les années humides et difficiles, des éléments nutritifs peuvent être économisés et compensés les années suivantes. Pour le reste, l'objectif est de toujours remplir le bilan. Comme le report de la lettre a doit impérativement être compensé l'année suivante, on n'apporte pas plus de nutriments en moyenne sur deux ans.
Ch. 2.1.9b let. b	Le calcul des UGB par hectare de surface fertilisable se fonde sur la somme: b. de la quantité totale d'azote ou de phosphore des engrais employés, en UGB.	Extension à tous les engrais
Ch. 2.1.10	Dans les cas spéciaux, par exemple pour les exploitations pratiquant des cultures spéciales ou la garde d'animaux sans base fourragère, les cantons peuvent exiger un bilan de fumure même si les limites prévues aux ch. 2.1.9 et 2.1.9a ne sont pas atteintes.	Modification formelle
Ch. 2.1.13	Les exploitations qui ont conclu des conventions sur la correction linéaire selon le module complémentaire 6 ou sur le bilan import-export selon le module complémentaire 7 de la méthode «Suisse-Bilanz», doivent utiliser les teneurs en éléments fertilisants spécifiques à l'exploitation pour les transferts d'engrais de ferme saisis dans système central	Modification formelle en raison du remplacement de HODUFLU

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>d’information sur la gestion des éléments fertilisants.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 6.1a.4, phrase introductive</td><td>Lors de l’application de produits phytosanitaires qui contiennent des substances chimiques visées à l’annexe 1, partie A, OPPh, des mesures doivent être prises pour réduire la dérive et le ruissellement conformément aux instructions du service d’homologation des produits phytosanitaires de l’Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires du 23 février 2022 relatives aux mesures de réduction des risques lors de l’application de produits phytosanitaires. Cette disposition n’est pas applicable au traitement plante par plante, aux utilisations dans des serres fermées et à l’utilisation de substances chimiques visées à l’annexe 1, partie A, OPPh dont le type d’action exercée est «substance à faible risque». Conformément aux instructions, le nombre de points suivant doit être atteint:</td><td>Voir commentaire de l'annexe 8, ch. 2.2.9a, let. b-d</td></tr>
<tr><td>Ch. 6.2.2, let. b, let. A</td><td>L’utilisation d’herbicides est réglée comme suit:

b. les herbicides autorisés en prélevée ne peuvent être utilisés que dans les cas de figure suivants, à condition qu’ils ne contiennent aucune substance active visée au ch. 6.1.1:
<table><tr><td>Culture</td><td>Herbicides en prélevée</td></tr><tr><td>a. Céréales</td><td>Traitement partiel ou de surface</td></tr></table></td><td>La modification est saluée.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 2 Dispositions particulières concernant l’estivage et la région d’estivage</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 4.1.9</td><td>Des filets synthétiques ne peuvent être utilisés pendant la pâture que s’ils ne posent pas de problèmes aux animaux sauvages. Ils doivent être retirés immédiatement après tout changement de parc ou de surface de pâturage.</td><td>L’utilisation limitée de filets synthétiques (le seul système de clôture flexible disponible) pendant le pacage est refusée. Le conflit d’objectifs entre la protection des animaux de rente et celui de « ne pas entraîner de problèmes pour les animaux sauvages » est insoluble. La priorité doit être donnée à la</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit, afin de garantir la protection des animaux sauvages.	protection des animaux de rente face aux grands prédateurs.
Ch. 4.1.10	Dans le cadre des stratégies individuelles de protection des troupeaux visées à l'art. 47b, le canton peut autoriser l'exploitant à déroger aux ch. 4.1.4 et 4.1.6, ainsi qu'à l'obligation de retirer les filets synthétiques conformément au ch. 4.1.9. L'autorisation de laisser des filets synthétiques en place au-delà de la durée de séjour présuppose que ces filets ne posent pas de problèmes aux animaux sauvages.	Voir Ch. 4.1.9
Ch. 4.2.9	Dans le cadre des stratégies individuelles de protection des troupeaux visées à l'art. 47b, le canton peut autoriser l'exploitant à déroger au ch. 4.2.4, ainsi qu'à l'obligation de retirer les filets synthétiques conformément au ch. 4.1.9. L'autorisation de laisser des filets synthétiques en place au-delà de la durée de séjour présuppose que ces filets ne posent pas de problèmes aux animaux sauvages.	Voir Ch. 4.1.9
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité **A Surfaces de promotion de la biodiversité**		
Ch. 1.1.4	Le canton peut autoriser que les surfaces dont la composition floristique n'est pas satisfaisante soient exploitées de manière appropriée ou débarrassées de leur végétation par des moyens mécaniques ou chimiques pour être ensemencées.	La possibilité donnée aux cantons de définir quel est l'office à impliquer dans le processus d'autorisation est saluée.
Ch. 10.1.1, let. a	Définition: surfaces de grandes cultures exploitées de manière extensive qui: a. sont aménagées sous forme de bordure sur toute la longueur des cultures ou sur l'ensemble de la surface, et	La modification est saluée.
Ch. 13 et 16	Abrogés	Cette adaptation découlant du nouvel art. 78 est en ordre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ch. 14.2.2	Concernant les surfaces qui remplissent les critères du niveau de qualité II pour la contribution à la biodiversité, des dérogations aux principes du niveau de qualité I peuvent être autorisées en accord avec les services cantonaux de protection de la nature.	Cette adaptation découlant du nouvel art. 78 est en ordre..
Ch. 17.1.2a	Si le semoir utilisé présente un écartement des socs d'au moins 30 cm, il n'est pas nécessaire de laisser des rangs non semés.	La modification est saluée.
Ch. 17.1.4	Les plantes posant des problèmes peuvent être combattues au printemps, soit par l'intermédiaire d'une régulation mécanique des mauvaises herbes au plus tard le 15 avril, soit par une application unique d'herbicides.	La modification est saluée.
Ch. 17.1.7	Un roulage unique au printemps est autorisé jusqu'au 15 avril.	La modification est saluée.
B Mise en réseau Abrogée		L'adaptation découlant du nouvel art. 78 est en ordre. Pour plus de détails concernant les dispositions propres au nouveau projet, voir commentaires aux art. 78, art. 79 et art. 79a.
Annexe 6 Exigences spécifiques relatives aux contributions pour le bien-être des animaux **A Exigences relatives aux contributions SST**		
Ch. 2.5, phrase introductive	La détention individuelle ou en groupe dans un box à aire unique ou à plusieurs aires, comprenant une aire de repos	La modification est saluée.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>selon le ch. 2.1, let. a, est admise dans les situations suivantes:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 7 Taux des contributions</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 3, titre</td><td>3 Contribution à la biodiversité</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 3.1.1, ch. 13, 3.1.2, ch. 2, 3.2 et 4</td><td>Abrogés</td><td>Cette modification découlant du nouvel art. 78 est en ordre. Attention toutefois à ce que des contributions soient effectivement garanties aux arbres isolés et aux allées d’arbres dans le cadre des nouveaux projets.</td></tr>
<tr><td>5a Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage
Ch. 5a.1</td><td>La Confédération met, par année, à la disposition des cantons pour les projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage visés à l’art. 78 un maximum de 250 francs par hectare de surface agricole utile et un maximum de 130 francs par PN de la charge usuelle dans la région d’estivage.</td><td>Les contributions versées dans le cadre des nouveaux projets doivent rester attractives et claires pour tous les exploitants intéressés à participer, égal la région dans laquelle leur exploitation se trouve. De plus, les mesures en faveur du paysage devront être rétribuées à leur juste valeur, car le projet n’a pas pour objectif de favoriser uniquement la promotion de la biodiversité.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 8 Réduction des paiements directs</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 2.1.6, let. d et e<table><tr><td>d. Déclaration incorrecte des arbres fruitiers haute-tige (art. 98, 100 et 105)</td><td>Indication trop basse Indication trop élevée</td><td>Pas de correction
Correction des données et réduction supplémentaire de 50 fr. par arbre concerné</td></tr><tr><td>e. Déclaration incorrecte de la catégorie ou du niveau de qualité des arbres fruitiers haute-tige (art. 98, 100 et 105)</td><td>Indication erroné</td><td>Pour tous les manquements: correction des données et réduction supplémentaire de 50 fr. par arbre concerné</td></tr></table></td><td>Modification formelle</td></tr>
<tr><td>2.1a Couverture d’assurance maladie et d’assurance accident</td><td>En cas d’absence ou de lacune de couverture d’assurance maladie ou d’assurance accident, un délai d’une année est accordé pour la remise de l’attestation d’assurance. En-</td><td>Le délai de remise ultérieure de l’attestation d’assurance doit être limité à une année pour que puisse avoir lieu tout le processus de l’examen de santé.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ch. 2.1a.1</td><td>suite, la réduction pour une première récidive est ~~la réduction est~~ de 10 % du total des paiements directs ~~pour la première~~ deuxième ~~infraction~~, mais au minimum de 500 francs et au maximum de 2000 francs par an.

La réduction en pourcentage et les montants minimaux et maximaux sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2.2.3, let. a et b

<table><tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr><tr><td>a. Plan d’exploitation, liste des parcelles, rapport sur la rotation des cultures ou formulaire sur les parts de cultures disponibles, enregistrements des aliments NPr, analyses du sol (de plus de 10 ans), tests des pulvérisateurs de plus de 3 ans, incomplets, manquants, erronés, inutilisables ou invalides (annexe 1, ch. 1, 2.2 et 6.1a.1)</td><td>50 fr. par document ou par analyse du sol

La réduction n’est effectuée que si le manquement est encore présent à l’expiration du délai supplémentaire accordé ou si le document n’est pas fourni</td></tr><tr><td>b. Bilan de fumure (y compris les justificatifs nécessaires) incomplet, manquant, erroné ou inutilisable (annexe 1, ch. 1)</td><td>200 fr. Si le manquement est encore présent après l’expiration du délai supplémentaire accordé ~~de 10 jours au maximum~~, 110 points sont déduits</td></tr></table></td><td>Concernant la let. b : un délai supplémentaire de 10 jours au maximum est trop court. Son introduction doit donc être supprimée.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.2.4, let. c

<table><tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr><tr><td>c. Moins de 3,5 % de surface de promotion de la biodiversité (art. 14a)</td><td>2~~0~~ points par % de moins~~, au moins 10 points~~</td></tr></table></td><td>La sanction est disproportionnée et doit être réduite à 2 points au lieu de 20 points par % de moins.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ch. 2.2.6, let. g</td><td>Abrogée</td><td>Modification formelle, car les témoins non traités, ne sont plus pertinents pour l’octroi de paiements directs.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 2.2.9a, let. b à d<table>
<tr><th>Manquement concernant le point de contrôle</th><th>Réduction</th></tr>
<tr><td>b. abrogée</td><td></td></tr>
<tr><td>c. Les mesures de réduction de la dérive n’ont pas permis d’obtenir au moins 1 point et/ou les mesures de réduction du ruissellement n’ont pas permis d’obtenir au moins 1 point (annexe 1, ch. 6.1a.4)</td><td>~~600 fr./ha × surface concerné en ha~~</td></tr>
<tr><td>~~d. Les mesures de réduction du ruissellement n’ont pas permis d’obtenir au moins 1 point (annexe 1, ch. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 fr./ha × surface concerné en ha~~</td></tr>
</table></td><td>Let. c et d : distinguer la réduction pour la dérive de celle pour le ruissellement (jusqu'à présent une seule réduction de 600 fr./ha de surface concernée) en deux nouvelles réductions équivaut à un doublement de la sanction. Cette modification est rejetée, il faut maintenir le statu quo.

La mise en œuvre et l'application des mesures, en particulier celles visant à réduire le ruissellement, ne sont pas adaptées à la pratique. Les mesures qui ne peuvent être ni mises en œuvre ni contrôlées ne doivent pas être sanctionnées. La réduction doit donc être supprimée.

Il est en principe douteux que les mesures de réduction du ruissellement puissent être mises en œuvre avec un effort proportionné.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.4, titre</td><td>Contribution à la biodiversité</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a et 2.5</td><td>Abrogés</td><td>Modification formelle</td></tr>
<tr><td>2.9a Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage

Ch. 2.9a.1</td><td>Les réductions des contributions sont fixées par le canton dans le cadre des conventions liées au projet. Elles correspondent au moins aux réductions mentionnées aux ch. 2.9a.2 et 2.9a.3.</td><td>Même réglementation que celle actuellement en vigueur pour les contributions à la mise en réseau et à la qualité du paysage.</td></tr>
<tr><td>Ch. 2.9a.2</td><td>La première inobservation des conditions et des charges entraîne au moins la réduction des contributions de l’année en cours et la restitution de celles reçues l’année précédente. La réduction s’applique aux mesures pour lesquelles les conditions et les charges n’ont pas été intégralement respectées.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2.9a.3</td><td>La récidive entraîne non seulement l’exclusion du droit aux contributions pour l’année en cours, mais encore la restitution de toutes les contributions versées pour le projet en</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cours. La réduction s'applique aux mesures pour lesquelles les conditions et les charges n'ont pas été intégralement respectées.	
Ch. 2.9a.4	Si l'obligation d'être conseillé n'est pas respectée pendant la période de projet, la réduction est de ~~1000~~ 200 francs.	Il est important que les exploitants aient recours à un conseil technique dans le cadre des projets cité à l'art. 79, mais la sanction est trop élevée et doit être revue à la baisse.
Ziff. 2.9a.5 (nouveau)	En cas de perte de terres affermées, les cantons ne réduisent pas ou ne refusent pas les contributions en raison du non-respect de la durée d'engagement.	Maintenir ici aussi l'approche actuelle pour contributions à la mise en réseau et à la qualité du paysage.
Ch. 3.9 Contributions à la qualité du paysage	Abrogé	Modification formelle
3.9a Réduction de la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage	Les dispositions du ch. 2.9a s'appliquent également aux exploitations d'estivage et aux exploitations de pâturages communautaires.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: La CAJB soutient le fait que la Confédération prenne en charge le financement des analyses de laboratoire. Les moyens financiers nécessaires à cet effet doivent être fournis en plus et ne doivent pas résulter d'un changement d'affectation, par exemple d'un transfert des paiements directs. De manière générale, le système de contrôle doit être réduit et simplifié afin de diminuer la pression ainsi que la charge administrative pour les agriculteurs. D'une part, la fréquence minimale des contrôles par exploitation devrait être réduite et un nombre maximal de contrôles par an et par exploitation devrait être introduit. Si une sanction est prise, elle doit toujours être proportionnelle. Si un contrôle est effectué, il devrait également comporter des aspects de conseil.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Financement d'analyses de laboratoire servant au contrôle des dispositions en matière de produits phytosanitaires	[1] Le nombre d'analyses de laboratoire servant au contrôle de l'utilisation correcte de produits phytosanitaires en lien avec l'octroi de paiements directs et que la Confédération finance est fonction, pour chaque canton, de la surface totale des terres ouvertes du canton et de ses surfaces de cultures pérennes par rapport aux surfaces correspondantes de l'ensemble des cantons. L'OFAG détermine chaque année le nombre d'analyses de laboratoire financées pour chaque canton et le montant de l'indemnité versée par analyse de laboratoire. [2] Les cantons facturent à l'OFAG les analyses de laboratoire effectuées durant une année civile avant le 15 novembre de cette même année.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CAJB est en règle générale d'accord avec les adaptations prévues, mais souhaite attirer l'attention sur les points suivants :

- En ce qui concerne la garantie de l'équivalence avec les directives bio de l'UE, il faut toutefois tenir compte du fait qu'en Suisse, les directives sont plus strictes sur certains points (p. ex. le principe de la globalité). Les directives de l'UE ne doivent être reprises que si elles sont également proportionnelles.
- D'ici 2030, 5% de composées non-bio devraient à nouveau être autorisés dans l'alimentation des porcs. L'introduction de cette disposition doit être entreprise le plus tôt possible, étant donné que les abattoirs rencontrent des problèmes de qualité des graisses.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2bis et 3	^{2bis} Elle s'applique également aux produits de l'aquaculture destinés à l'alimentation humaine ou animale. ^{3} Elle ne s'applique pas aux insectes au sens de la législation sur les denrées alimentaires, ni aux produits de la chasse et de la pêche.	
Art. 4, let. a et g	Au sens de la présente ordonnance, on entend par: a. produits: les produits végétaux ou animaux issus de l'agriculture ou de l'aquaculture, ainsi que les denrées alimentaires constituées pour l'essentiel de tels produits; g. aquaculture: la production d'organismes aquatiques à toute phase de leur cycle de vie dans des installations appropriées.	
Art. 5, al. 2	^{2} Sont assimilées à des exploitations biologiques les entreprises qui ne correspondent pas à une exploitation selon l'art. 6 OTerm, qui fabriquent des produits sans lien avec le sol ou exploitent des installations aquacoles, et dont la production répond aux exigences fixées dans la présente ordonnance.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, al. 1bis et 1ter	1bis L'organisme de certification peut fixer une durée de reconversion abrégée pour la culture de champignons, la production de chicorée et la production de pousses, ainsi que pour la production aquacole. 1ter Si, pour cause de force majeure visée à l'art. 106, al. 2, let. f, OPD, les exigences de la présente ordonnance ne peuvent pas être respectées sur certaines surfaces bio, l'organisme de certification peut renoncer au respect des exigences pour ces surfaces pendant une durée limitée. La production biologique peut ensuite reprendre, sans une nouvelle reconversion, à condition que l'intégrité des produits biologiques ne soit pas compromise.	
Art. 13, al. 3bis	Abrogé	
Art. 13a Utilisation de semences et de matériel de multiplication végétatif non biologiques	1 Quiconque a l'intention d'utiliser des semences ou du matériel de multiplication végétatif non biologiques doit prouver: a. que des semences ou du matériel de multiplication végétatif issus de la production biologique et répondant à ses exigences ne sont pas disponibles, ou b. qu'aucun fournisseur n'est en mesure de livrer les semences ou le matériel de multiplication végétatif avant l'ensemencement ou la plantation, bien qu'ils aient été commandés à temps. 2 L'indisponibilité des semences et du matériel de multiplication végétatif biologiques doit être prouvée sur la base de l'offre disponible conformément aux données du système d'information visé à l'art. 33a. 3 Si la variété que l'utilisateur souhaite acquérir n'est pas disponible sous forme de semences ou de matériel de multiplication végétatif biologiques, conformément aux données du système d'information visé à l'art. 33a, mais que	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d'autres variétés de la même espèce sont disponibles, l'utilisateur doit employer une de ces variétés. Il ne peut employer des semences et du matériel de multiplication végétatif non biologiques que s'il peut justifier l'inadéquation de chacune des variétés de la même espèce, en particulier du point de vue des conditions agronomiques et pédoclimatiques, et l'absence, chez toutes les variétés disponibles, des caractéristiques technologiques requises pour la production prévue. 4 Quiconque utilise des semences ou du matériel de multiplication végétatif non biologiques doit notifier à l'exploitant du système d'information visé à l'art. 33a la quantité et la variété utilisées. 5 Sur demande, l'Institut de recherche de l'agriculture biologique (FiBL) peut autoriser l'utilisation de semences ou de matériel de multiplication végétatif non biologiques, à condition que cela contribue, dans le cadre d'essais en plein champ de faible étendue, à la recherche sur la préservation d'une variété ou à la création de produits innovants. 6 Le matériel de multiplication végétatif non biologique ne peut être utilisé que s'il n'a pas été traité à l'aide de produits phytosanitaires; sont exceptés: a. les traitements autorisés pour la production biologique, et b. les traitements prescrits, pour des motifs phytosanitaires, pour toutes les variétés d'une espèce donnée dans la zone de culture.	
Art. 14, titre et al. 5 Cueillette de plantes et d'algues sauvages	5 Le DEFR peut édicter d'autres dispositions concernant les exigences relatives à la cueillette d'algues sauvages et à la procédure de contrôle.	
Art. 15b Estivages	1 Si les animaux sont détenus sur des surfaces d'estivage, les exploitations d'estivage et les exploitations de pâturages	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	communautaires doivent répondre aux exigences fixées aux art. 26 à 34 OPD. [2] Les produits fabriqués pendant que les animaux détenus conformément aux exigences de la présente ordonnance paissaient sur la surface d'estivage ne peuvent être désignés comme produits biologiques que s'il est prouvé qu'une séparation physique adéquate est assurée entre ces animaux et ceux qui ne sont pas détenus conformément aux exigences de la présente ordonnance.	
Art. 16a, al. 8	[8] Les ovins d'un troupeau transhumant peuvent paître temporairement sur des surfaces exploitées de manière non biologique. La part de fourrage consommé durant cette période ne doit pas dépasser, en matière sèche, 10 % de la quantité annuelle totale de fourrage ingéré.	
Titre suivant l'art. 16h	Section 5 Aquaculture	
Art. 16h^{bis}	Le DEFR peut édicter des dispositions sur: a. les exigences concernant la production et la sélection des algues qui sont cultivées dans l'aquaculture; b. les exigences concernant la production, la provenance, l'alimentation et la santé des animaux d'aquaculture, ainsi que les pratiques de garde; c. les procédures de contrôle.	
Art. 21a, titre Désignation des aliments pour animaux de rente		
Art 21b, titre Autres exigences liées à la désignation des aliments pour animaux de rente		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21b^{bis} Désignation des aliments pour animaux de compagnie	[1] Les désignations visées à l'art. 2, al. 2, peuvent être utilisées dans la dénomination spécifique et dans la liste des ingrédients des aliments transformés pour animaux de compagnie si: a. les aliments pour animaux satisfont aux exigences des art. 16a, al. 2 et 7, 16k^{bis} et 16l; et b. au moins 95 % en poids des ingrédients d'origine agricole sont biologiques; [2] Les dénominations visées à l'art. 2, al. 2, peuvent être utilisées uniquement dans la liste des ingrédients si: a. moins de 95 % en poids des ingrédients d'origine agricole sont biologiques; b. les additifs alimentaires pour animaux et les auxiliaires de fabrication utilisés pour la transformation de l'aliment pour animaux sont tous autorisés selon l'art. 16a; et c. les aliments pour animaux satisfont aux exigences des art. 16a, al. 2 et 7, 16k^{bis} et 16l. [3] Les désignations visées à l'art. 2, al. 2, peuvent être utilisées dans la liste des ingrédients ou dans le même champ visuel que la dénomination spécifique aux conditions suivantes: a. l'ingrédient principal est un produit de la chasse ou de la pêche; b. tous les autres ingrédients d'origine agricole sont exclusivement biologiques, et c. les aliments pour animaux satisfont aux exigences des art. 16a, al. 2 et 7, 16k^{bis} et 16l. [4] La liste des ingrédients indique quelles matières premières de l'aliment pour animaux sont biologiques.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] S'il est fait usage des possibilités ménagées par les al. 2 et 3, la référence au mode de production biologique ne peut apparaître qu'en relation avec les ingrédients biologiques. L'indication de la composition doit préciser le pourcentage total d'ingrédients biologiques par rapport à la quantité totale d'ingrédients d'origine agricole. [6] Les indications visées à l'al. 5, y compris la précision du pourcentage, apparaissent dans une couleur, un format et un style de caractères identiques à ceux des autres indications de la composition.	
Art. 24a^{bis}, al. 1, let. i	[1] L'entreprise s'engage: i. au cas où l'entreprise emploie des produits et substances non biologiques acquis auprès de tiers, à obtenir une attestation du fait qu'il ne s'agit pas d'organismes génétiquement modifiés et qu'ils ne sont pas dérivés d'organismes génétiquement modifiés ou obtenus au moyen de ces organismes.	
Art. 30a^{ter}, al. 2	[2] Sont considérés comme catégories de produits: a. les végétaux et produits végétaux non transformés, y compris les semences et autre matériel de multiplication végétal; b. les animaux et produits animaux non transformés; c. les algues et produits non transformés de l'aquaculture; d. les produits agricoles transformés et les produits transformés de l'aquaculture, destinés à l'alimentation humaine; e. les aliments pour animaux; f. le vin ; g. les autres produits.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 33a Système d'information sur les semences et le matériel de multiplication végétatif issus de la culture biologique	[1] Le FiBL gère un système d'information sur les semences et le matériel de multiplication végétatif issus de la culture biologique. Ce système d'information permet: a. d'enregistrer les semences et le matériel de multiplication végétatif biologiques, sur demande du fournisseur; b. d'attester de la disponibilité des semences et du matériel de multiplication végétatif biologiques; c. de catégoriser les variétés selon leur degré de disponibilité; d. de publier une liste des espèces, sous-espèces et variétés pour lesquelles il existe une quantité suffisante de semences et de matériel de multiplication végétatif biologiques; e. de demander des autorisations d'exception pour les semences et le matériel de multiplication végétatif non biologiques, et f. d'enregistrer les variétés et la quantité pour lesquelles une autorisation d'exception a été octroyée concernant des semences et du matériel de multiplication végétatif non biologiques. [2] Les utilisateurs peuvent gratuitement accéder au système d'information et télécharger des informations sur la disponibilité de matériel de multiplication biologique. [3] Le DEFR peut notamment régler: a. les conditions régissant l'enregistrement d'une variété dans le système d'information; b. les modalités d'accès aux données; c. le type de catégorisation des variétés;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. la publication de la liste visée à l'al. 1, let. d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La possibilité d'échanger des surfaces dans le cadre d'améliorations foncières intégrales est soutenue.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Échange de surfaces dans le cadre d'améliorations foncières intégrales	[1] Dans le cadre d'améliorations foncières intégrales selon l'art. 14, al. 1, let. a, de l'ordonnance du 2 novembre 2022 sur les améliorations structurelles (OAS), les limites selon l'art. 3, al. 2, peuvent être révisées au moyen d'un échange de surfaces. [2] Des surfaces situées dans la région d'estivage peuvent être échangées contre des surfaces situées dans la région de montagne ou la région de plaine si: a. la surface utilisée à des fins agricoles tant dans la région d'estivage que dans la région de montagne et de plaine reste à peu près la même, un écart d'au maximum 4 ares par amélioration foncière intégrale étant possible dans des cas exceptionnels; b. les surfaces échangées se prêtent aux nouvelles utilisations agricoles; c. les mesures sont des mesures collectives d'envergure selon l'art. 14, al. 5, let. a, OAS, et d. le canton surveille l'amélioration foncière intégrale.	La possibilité d'échanger des surfaces dans le cadre d'améliorations foncières intégrales est soutenue.
Art. 6, al. 2bis et 3	[2bis] Pour un échange de surfaces selon l'art. 3a, le canton sur le territoire duquel se trouve la limite en question dépose la demande auprès de l'OFAG avant la mise à l'enquête publique du projet de nouvelle répartition.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] En cas de modification des limites de zones et de régions, l'OFAG publie sa décision dans la feuille officielle du canton sur le territoire duquel se trouve la limite en question. Il rend une décision et publie la modification des limites de la région d'estivage par échange de surfaces selon l'art. 3a dès que les nouveaux rapports de propriété décidés par le canton sont entrés en force.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications de l'OAS sont soutenues dans leur grande majorité. La CAJB souhaite toutefois attirer l'attention sur les points suivants :

Pas de contrôle de rentabilité supplémentaire

Dans les structures de marché données, un remboursement de l'intégralité du capital emprunté en 30 ans est impossible pour la plupart des exploitations. Cela engendre pratiquement un empêchement des crédits d'investissement. Le contrôle de la rentabilité encourage la bureaucratie, dans la mesure où il y a lieu de procéder à des calculs de cash-flow inutiles. Or, ce contrôle ne doit être effectué que pour des projets donnés. De plus, il est du ressort des cantons de déterminer la manière de l'effectuer.

Possibilité de prolonger le délai de soutien des robots agricoles, des motofaucheuses à moteur électrique et des tracteurs sans carburant fossile

Le délai fixé pour le supplément temporaire jusqu'en 2030 est trop court. Il doit être possible de prolonger le délai si nécessaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 3	[3] Si des contributions sont octroyées aux fermiers, un contrat de bail à ferme doit être conclu pour une durée d'au moins 20 ans. Pour les mesures visées à l'art. 1, al. 1, let. c, ch. 1, un contrat de bail à ferme doit être conclu pour une durée résiduelle de 10 ans. Le contrat de bail à ferme doit être inscrit au registre foncier s'il ne fait pas partie intégrante du contrat de droit de superficie.	Il est salué que les mesures visant à promouvoir la santé animale et une production particulièrement respectueuse de l'environnement et des animaux requièrent un contrat de bail à ferme pour une durée résiduelle de seulement 10 ans.
Art. 6, al. 3	[3] Pour les mesures collectives n'entrant pas dans le champ de l'al. 2, au moins deux exploitations agricoles ou entreprises d'horticulture productrice doivent atteindre une taille de ~~1,00~~ 0.60 UMOS chacune.	En ce qui concerne la nouvelle taille des exploitations nécessaire pour les mesures collectives de 1 UMOS chacune, compte tenu du changement climatique, de nombreux approvisionnements importants en eau ne pourraient plus être réalisés, car plus aucune contribution de la Confédération (si ce n'est que pour des mesures individuelles) ne serait versée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Le seuil actuel de 0.60 UMOS a fait ses preuves et n'a donc besoin d'aucun durcissement.
Art. 9, al. 1, phrase introductive, et 3	[1] Pour les mesures suivantes, les aides financières ne sont octroyées que si, dans la région d'approvisionnement pertinente sur le plan économique, aucune petite entreprise artisanale directement concernée au moment de la publication de la demande n'est disposée et à même d'accomplir la tâche prévue de manière équivalente: [3] Les petites entreprises artisanales directement concernées dans la région d'approvisionnement pertinente sur le plan économique peuvent faire opposition auprès du service cantonal compétent contre un cofinancement étatique.	Modification formelle
Art. 14, al. 1, let. d	[1] Des aides financières sont octroyées pour les mesures suivantes: d. infrastructures de base dans l'espace rural: approvisionnement en eau et en électricité, raccordements du service universel dans le secteur des télécommunications dans les lieux non desservis par une technique de télécommunication.	L'énumération est désormais exhaustive.
Art. 18, al. 1	[1] Sont soutenues les mesures qui profitent aux exploitations agricoles, aux exploitations d'estivage, aux entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables, aux entreprises d'horticulture productrice ou aux entreprises de pêche.	
Art. 23, al. 1, let. d, et 2, let. f	[1] Les coûts suivants sont imputables en plus des coûts visés à l'art.10: d. primes d'assurance responsabilité civile du maître de l'ouvrage et d'assurance des travaux de construction. [2] Ne sont notamment pas imputables:	Il est salué que les primes d'assurance responsabilité civile du maître de l'ouvrage et des travaux de construction soient désormais aussi imputables.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. les frais administratifs, jetons de présence, primes d'assurance à l'exclusion des primes visées à l'al. 1, let. d, et intérêts;	
Art. 29, al. 1, 2, let. e, et 3	[1] Les mesures individuelles sont les mesures portées par au moins une exploitation agricole et servant à la production et à la valorisation de produits issus de la production végétale ou de l'élevage d'animaux de rente. [2] Les aides financières pour mesures individuelles sont octroyées aux exploitants d'exploitations agricoles, d'entreprises d'horticulture productrice et d'entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables pour: e. les mesures de construction ou équipements ~~dans des bâtiments existants~~ pour des produits de l'aquaculture, des algues et des insectes et d'autres organismes vivants qui ne sont pas des produits utilisables issus de la production végétale ou de l'élevage d'animaux de rente et qui servent de denrées alimentaires ou d'aliments pour animaux. [3] Les aides financières pour mesures individuelles sont octroyées aux pêcheurs professionnels pour des mesures de construction ou des équipements destinés à l'élevage piscicole respectueux des animaux et la transformation et la commercialisation de la propre production.	Al. 2, let. e : l'extension aux produits mentionnés (aquaculture, etc.) est saluée. La restriction à «dans des bâtiments existants» ne semble pas pertinente. Étant donné qu'il faut disposer d'une autorisation de construire valable, une précision n'est pas nécessaire ici et crée de la confusion.
Art. 30, al. 2, let. c, et 4	[2] Les aides financières pour mesures collectives sont octroyées aux exploitants d'au moins deux exploitations agricoles, entreprises d'horticulture productrice ou entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables pour: c. la construction ou l'acquisition sur le marché libre de constructions ou d'installations de valorisation de la biomasse;	L'harmonisation sous le terme « valorisation de la biomasse » est saluée. Selon le rapport explicatif, ce terme englobe tant les installations de biogaz que celles de compostage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Les petites entreprises artisanales obtiennent uniquement des aides financières pour les mesures visées à l'al. 2, let. a et d.	
Art. 32 Caractère supportable de l'investissement ~~et rentabilité de l'exploitation~~	[1] Il doit être établi avant l'octroi de l'aide financière que l'investissement prévu peut-être financé, que la charge en résultant est supportable ~~et que l'exploitation est rentable~~. ~~La rentabilité de l'exploitation est établie si la totalité du capital emprunté peut être remboursé en 30 ans.~~ [2] Pour les investissements supérieurs à 100 000 francs, le requérant doit prouver au moyen des instruments de planification appropriés que la charge sera supportable ~~et que la rentabilité~~ de l'exploitation est établie pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides financières, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque en fait également partie.	Dans les structures de marché données, un remboursement de l'intégralité du capital emprunté en 30 ans est impossible pour la plupart des exploitations. Cela engendre pratiquement un empêchement des crédits d'investissement. Le contrôle de la rentabilité encourage la bureaucratie, dans la mesure où il y a lieu de procéder à des calculs de cash-flow inutiles. Or, ce contrôle ne doit être effectué que pour des projets donnés. De plus, il est du ressort des cantons de déterminer la manière de l'effectuer.
Art. 35 Conditions supplémentaires pour la transformation, le stockage ou la commercialisation de produits agricoles régionaux	[1] Des aides financières pour les mesures visées à l'art. 30, al. 2, let. a, sont octroyées à des organisations de producteurs agricoles et à de petites entreprises artisanales lorsqu'elles remplissent les conditions supplémentaires suivantes: a. l'organisation ou l'entreprise est une entité économiquement autonome ou en relation à un seul niveau entre une entreprise mère et une filiale, l'ensemble du groupe devant alors satisfaire aux exigences du présent article et la société bénéficiaire de l'aide devant être propriétaire de l'immeuble; b. pour les petites entreprises artisanales, le personnel employé par l'organisation ou par l'entreprise ne totalise pas plus de 20 équivalents plein temps ou le chiffre d'affaires total ne dépasse pas 10 millions de francs;	Il est salué que les organisations de producteurs puissent bénéficier de telles aides financières, mais la cohérence en matière d'aménagement du territoire doit être démontrée. Il est en effet redouté que les obstacles en matière d'aménagement du territoire soient trop élevés et qu'ainsi, de tels projets pour la production et la transformation communes de la première étape ne soient empêchés, voire fortement compliqués. Al. 1 let. b : Il convient de maintenir la distinction faite jusqu'ici dans l'OAS et par laquelle seules les « petites entreprises artisanales » étaient soumises à une taille maximale (20 EPT et 10 mio max de chiffre d'affaires).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. le chiffre d'affaires principal de l'organisation ou de l'entreprise provient de la transformation ou de la vente de matières premières agricoles produites dans la région. 2 L'activité des petites entreprises artisanales doit inclure la première étape de la transformation des matières premières agricoles. 3 Les organisations de producteurs agricoles dont les matières premières agricoles produites par eux-mêmes sont transformées, stockées ou commercialisées par des fermiers dans les installations des producteurs peuvent bénéficier d'aides dans la mesure où l'organisation de producteurs et le fermier remplissent les exigences visées par le présent article. 4 Une matière première agricole est considérée régionale si elle est produite dans les bassins d'emploi pertinents pour l'exploitation conformément à la division en Bassins d'emploi 2018 de l'Office fédéral de la statistique. Pour le PDR, la région est spécifiée dans la convention.	
Art. 38, al. 3	3 Abrogé	Modification formelle
Art. 40, al. 2, let. b et c, phrase introductive, et 3	2 Les aides financières pour des mesures individuelles sont octroyées aux exploitants d'exploitations agricoles, d'entreprises d'horticulture productrice et d'entreprises de production de champignons, de pousses et d'autres produits semblables pour: b. l'acquisition, sur le marché libre, d'immeubles agricoles afin d'encourager l'acquisition d'exploitations agricoles et de biens-fonds; c. la construction ou l'acquisition, sur le marché libre, de bâtiments et d'installations, de machines et de véhicules, ainsi que pour la plantation d'arbres et d'arbustes pour la promo-	L'aide financière pour l'acquisition d'immeubles agricoles ainsi que de machines et de véhicules est soutenue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion d'une production particulièrement respectueuse de l'environnement via: [3] Les pêcheurs professionnels obtiennent des aides financières pour la mesure visée à l'al. 2, let. a.	
Art. 47, al. 2	[2] Les mesures suivantes peuvent être soutenues dans le cadre des PDR: a. mesures de génie rural visées au chap. 3, mesures de bâtiments ruraux visées au chap. 4 et mesures supplémentaires d'améliorations structurelles visées au chap. 5; b. mise sur pied et développement d'une activité proche de l'agriculture; c. constructions et installations destinées à la transformation, au stockage et à la commercialisation de produits agricoles régionaux; d. ~~b.~~ investissements collectifs dans l'intérêt du PDR; e. ~~c.~~ Autres mesures dans l'intérêt des PDR	Des harmonisations des différents instruments sont vivement à saluer mais, en supprimant les lettres b et c, l'instrument des PDR perd sa raison d'être. En effet, le soutien d'activités proches de l'agriculture en dehors des PDR élimine les incitations pour cet instrument. En particulier dans le domaine de la transformation, du stockage et de la commercialisation, des concepts globaux ne sont plus possibles s'ils sont surtout soutenus individuellement, ne permettant ainsi qu'un impact régional partiel.
Art. 48, al. 1, let. b	[1] Des aides financières sont octroyées pour les PDR s'ils satisfont aux exigences suivantes: b. le projet se compose d'au moins trois mesures, chacune ayant sa propre comptabilité et son propre porteur de projet, ainsi qu'au moins deux orientations différentes;	Il est salué que les orientations exigées soient réduites de trois à deux.
Art. 50, al. 3	[3] Les coûts imputables visés à l'al. 2 sont réduits ~~pour les mesures visées à l'art. 47, al. 2, let. c~~. dans les cas de figure suivants a. mise en place et développement d'une activité agricole; b. transformation, stockage et commercialisation de produits agricoles régionaux;	À la suite de la demande concernant l'art. 47, al. 2, il est demandé de ne pas supprimer l'art. 50, al. 3, let. a, b et c. La suppression de la let. d est en revanche saluée, étant donné qu'ainsi, plus aucune déduction n'est effectuée pour les projets qui ne sont créés qu'au cours de la phase de mise en œuvre.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. autres mesures dans l'intérêt du projet dans sa globalité;	
Art. 52, al. 2	[2] Le canton soumet à l'OFAG la demande de prise de position accompagnée des documents nécessaires et des indications pertinentes via le système d'information visé à l'art. 17 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr).	Modification formelle
Art. 54, al. 5	[5] Abrogé	La modification selon laquelle les soldes d'anciens crédits d'investissement ne sont plus pris en compte dans le calcul du montant limite est soutenue.
Art. 57, al. 1 et 4	[1] Les mesures d'aménagement et la construction ne peuvent commencer et les acquisitions être effectuées qu'après que l'aide financière selon l'art. 55, al. 2 et 3, a fait l'objet d'une décision entrée en force, ou que la convention selon l'art. 56 a été conclue; font exception l'acquisition de marchandises, de machines, de véhicules et de biens-fonds agricoles, ainsi que la plantation de matériel végétal, pour un montant inférieur ou égal à 500 000 francs. Les projets réalisés par étapes ne peuvent pas débuter avant que la décision de contributions soit entrée en force pour les différentes étapes. [4] Les coûts des mesures ne concernant pas des constructions et qui sont déjà nécessaires durant l'élaboration de la documentation pour la soumission du projet peuvent être imputés rétroactivement à un projet. Pour toute autre mesure, une demande de début anticipé des travaux doit être faite.	La libération d'une autorisation anticipée est saluée pour les cas prévus dans la proposition. Elle serait toutefois aussi opportune pour la plantation de variétés ou de cépages robustes.
Art. 62, al. 2, let. e^{bis}, et 3	[2] Une mention au registre foncier n'est pas nécessaire: e^{bis}. dans le cas de remises en état suite à des dégâts naturels; [3] Dans les cas visés à l'al. 2, let. a à d et e^{bis}, la mention au	L'ajout de l'al. 2 e^{bis} est salué.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	registre foncier est remplacée par une déclaration du propriétaire, par laquelle il s'engage à respecter l'interdiction de désaffecter et les obligations concernant l'entretien, l'exploitation et le remboursement des contributions, ainsi que, le cas échéant, d'autres conditions et charges.	
Art. 67, al. 5, let. c et e	[5] La durée d'affectation prévue est la suivante: c. pour les installations et pour les mesures visant à promouvoir la santé animale et une production particulièrement respectueuse de l'environnement et des animaux: 10 ans e. pour les machines et véhicules: 5 ans	Al. 5, let. e : le raccourcissement de la durée d'affectation de 10 à 5 ans pour les machines et véhicules est salué.
Art. 70, al. 4	[4] La restitution d'une contribution selon l'al. 1, let. a à e, est calculée en fonction du rapport entre la durée d'affectation réelle et la durée d'affectation prévue visée à l'art. 67, al. 5.	
Art. 71, al. 3, phrase introductive	[3] Le canton indique à l'OFAG au plus tard le 10 janvier via le système d'information sur les améliorations structurelles visé à l'art. 17 OSIAgr l'état au 31 décembre de l'année précédente des comptes suivants, accompagné de tous les documents utiles:	
Art. 76a Dispositions transitoires de la modification du …	[1] Pour les projets ayant obtenu un avis préalable selon l'art. 52, al. 1, let. b, avant l'entrée en vigueur de la modification du ..., l'annexe 5, ch. 5, et l'annexe 7 de l'ancien droit restent valables pour toute la durée de validité de l'avis préalable. [2] L'annexe 6, ch. 3.2.1, ne s'applique pas aux robots agricoles acquis avant l'entrée en vigueur de la modification du ... . [3] L'annexe 6, ch. 3.2.2, ne s'applique pas aux tracteurs agricoles et motofaucheuses acquis avant l'entrée en vigueur de la modification du	Les dispositions transitoires sont en ordre.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 4 Contributions complémentaires pour les mesures de génie rural</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 1, let. e et f
1. Échelonnement des contributions supplémentaires pour prestations annexes
<table>
<tr><th>Let.</th><th>+ 1 %</th><th>+ 2 %</th><th>+ 3 %</th><th>Exemples</th></tr>
<tr><td>e. Production d’énergie renouvelable</td><td>Couverture du besoin en électricité ou en chauffage de l’agriculture dans le périmètre > 50 %</td><td>Couverture du besoin en électricité ou en chauffage de l’agriculture dans le périmètre > 75 %</td><td>Couverture du besoin en électricité ou en chauffage de l’agriculture dans le périmètre > 100 %</td><td>Électricité provenant de panneaux solaires, de centrales hydroélectriques, d’éoliennes, d’installations de biogaz, énergie issue d’un système de chauffage à bois, etc. Soutien des coûts de l’installation selon les art. 106, al. 1, let. c, 106, al. 2, let. d, et 107, al. 1, let. b, LAgr</td></tr>
<tr><td>ou Utilisation de technologies préservant les ressources</td><td>Surface concernée:
10–33 % du périmètre</td><td>Surface concernée:
34–66 % du périmètre</td><td>Surface concernée:
67–100 % du périmètre</td><td>Technologies préservant les ressources incluant des dispositifs d’économie d’énergie ou d’eau, p. ex. irrigation goutte à goutte,</td></tr>
</table></td><td>Modification formelle</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>pompe solaire, installation pilotée selon les besoins</td></tr>
<tr><td>f. abrogée</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch, 2

2. Échelonnement des contributions supplémentaires pour remise en état et sauvegarde

Le critère principal donnant droit à une hausse est l’implication (ampleur / répartition) par rapport au territoire communal.

<table>
<tr><td>Étendue</td><td>Contribution supplémentaire</td></tr>
<tr><td>mesures de réfection et de sauvegarde isolées</td><td>+ 2 %</td></tr>
<tr><td>mesures de réfection et de sauvegarde locales</td><td>+ 4 %</td></tr>
<tr><td>mesures de réfection et de sauvegarde étendues</td><td>+ 6 %</td></tr>
</table>
</td><td>L’ajout de « sauvegarde » est salué.</td></tr>
<tr><td>Annexe 5 Taux et dispositions des aides financières pour bâtiments ruraux</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 1.1 Taux

<table>
<tr><td rowspan="2">Mesure</td><td rowspan="2">Indication en</td><td colspan="2">Contribution</td><td>Crédit d’investissement</td></tr>
<tr><td>Zones des collines & zone de montagne I</td><td>Zones de montagne II à IV</td><td>Toutes les zones</td></tr>
<tr><td>Contributions maximales par exploitation</td><td>fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Étable par UGB</td><td>fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr>
<tr><td>Stockage du fourrage et de la paille par m^3</td><td>fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr>
<tr><td>Fosse à purin et fumière par m^3</td><td>fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr>
<tr><td>Remise par m^2</td><td>fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr>
</table>
</td><td>Indépendamment des forfaits maximaux par exploitation, l’adaptation aux changements climatiques et structurels nécessite de prévoir une adaptation des forfaits par élément, en particulier pour les étables, les fosses à lisier et le stockage des fourrages.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Coûts supplémentaires en raison de difficultés particulières | % | 40 | 50 | -		
Ch. 1.2.2	Les coûts supplémentaires en raison de difficultés particulières ne sont pas pris en compte pour les contributions maximales par exploitation. Des coûts supplémentaires en raison de difficultés découvertes seulement pendant les travaux peuvent aussi faire l'objet d'une demande après le début des travaux.	L'ajout qu'une demande peut aussi être faite pour des difficultés découvertes seulement après coup est salué.
Ch. 1.2.5	Pour les communautés d'exploitation, les contributions maximales s'appliquent pour chacune des exploitations concernées.	La précision est saluée.
Ch. 2.2.3	S'il n'est pas octroyé de contributions pour bâtiment alpestre, le taux du crédit d'investissement accordé est doublé.	La modification est saluée.
Ch. 2.2.4	Des coûts supplémentaires en raison de difficultés découvertes seulement pendant les travaux peuvent aussi faire l'objet d'une demande après le début des travaux.	La modification est saluée.
4 Crédits d'investissement accordés pour les maisons d'habitation 4.1 Taux et dispositions particulières Ch. 4.1.1	Le crédit d'investissement pour l'appartement du chef d'exploitation représente au maximum 50 % des coûts imputables, mais au maximum 200 000 francs. Le crédit d'investissement pour le logement des parents s'élève au maximum à 120 000 francs.	Le logement des parents doit continuer d'être soutenu.
Ch. 4.1.2	Le soutien accordé est limité à un appartement de chef d'exploitation et à un logement des parents par exploitation. Pour les communautés d'exploitation, le soutien accordé est limité à un appartement de chef d'exploitation et à un logement des parents par exploitation concernée.	Le logement des parents doit continuer d'être soutenu.
Ch. 5 5 Aides financières pour la transformation, le stockage ou la commercialisation		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>5.1 Taux
<table>
<tr><td rowspan="2">Mesure</td><td rowspan="2">Indication</td><td colspan="3">Contribution</td><td>Crédit d’investissement</td></tr>
<tr><td>Zone de plaine et zone des collines</td><td>Zone de montagne I</td><td>Zones de montagne II–IV et estivage</td><td>Toutes les zones</td></tr>
<tr><td>Mesures individuelles et mesures collectives:</td><td>~~Francs~~
%</td><td>10</td><td>28 ~~23~~</td><td>31 ~~26~~</td><td>50</td></tr>
</table></td><td>La contribution pour les régions de plaine et de colline est saluée. Maintien du statu quo pour les régions de montagne et d’estivage. D’autant que les coûts de construction augmentent.</td></tr>
<tr><td>5.2 Dispositions particulières

Ch. 5.2.1</td><td>Un soutien n’est accordé pour des constructions et installations que si elles servent à la transformation, au stockage ou à la commercialisation de produits agricoles destinés à l’alimentation humaine.</td><td>Modification formelle, car les contributions pour la transformation, le stockage et la commercialisation sont désormais soutenus en dehors des PDR.</td></tr>
<tr><td>Ch. 5.2.2</td><td>Un soutien n’est accordé à des mesures individuelles pour le stockage que s’il est en lien étroit avec la transformation ou la vente au client final.</td><td>Modification formelle</td></tr>
<tr><td>Ch. 5.2.3</td><td>Un soutien n’est accordé à des mesures individuelles pour la vente qu’en cas de vente au client final.</td><td>Modification formelle</td></tr>
<tr><td>6 Taux des crédits d’investissement accordés pour d’autres mesures de constructions rurales

Ch. 6, let. a, c et e</td><td>Le crédit d’investissement pour les mesures suivantes représente au maximum 50 % des coûts imputables pour les investissements:

a. dans la production et le stockage de cultures spéciales, entreprises d’horticulture productrice, entreprises de production de champignons, de pousses et d’autres produits semblables;

c. dans la production de produits de l’aquaculture, d’algues, d’insectes et d’autres organismes vivants qui ne</td><td>Les modifications sont saluées.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>sont pas des produits utilisables issus de la production végétale ou de l’élevage d’animaux de rente et qui servent de denrées alimentaires ou d’aliments pour animaux;

e. dans la valorisation de la biomasse non productrice d’énergie renouvelable.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 8
8 Aides financières pour activités proches de l’agriculture
8.1 Taux
<table><tr><th rowspan="2">Mesure</th><th rowspan="2">Indication</th><th colspan="3">Contribution</th><th>Crédit d’investissement</th></tr><tr><th>Zone de plaine et zone des collines</th><th>Zone de montagne I</th><th>Zones de montagne II–IV et estivage</th><th>Toutes les zones</th></tr><tr><td>Mesures de construction ou équipements pour des activités proches de l’agriculture, à l’exclusion de la valorisation de la biomasse (ch. 6, let. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 ~~23~~</td><td>31 ~~26~~</td><td>50</td></tr></table></td><td>Même pourcentage que pour les mesures de transformation, stockage et vente.</td></tr>
<tr><td>8.2 Dispositions particulières</td><td>Des contributions sont uniquement octroyées pour des mesures de construction ou des équipements qui ne sont pas encouragés par l’intermédiaire d’autres programmes de soutien de la Confédération.</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 6 Aides financières pour mesures supplémentaires d’améliorations structurelles</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 1.3</td><td>Les pêcheurs professionnels obtiennent un crédit d’investissement pour l’aide initiale de 110 000 francs.</td><td>Modification formelle</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 2 Taux des crédits d’investissement pour les mesures de promotion de l’acquisition d’exploitations et d’immeubles agricoles (art. 40, al. 2, let. b)
<table><tr><td>Mesure</td><td>Crédit d’investissement en %</td></tr><tr><td>Acquisition d’immeubles agricoles sur le marché libre</td><td>50</td></tr></table></td><td>Désormais, ce ne sont plus seulement les bailleuses et bailleurs à ferme qui sont soutenus lors de l’acquisition d’immeubles agricoles, ce qui est salué.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 3.2.1
Taux
<table><tr><td rowspan="2">Mesure</td><td rowspan="2">Indication</td><td rowspan="2">Contribution</td><td rowspan="2">Crédit d’investissement</td><td colspan="2">Supplément temporaire</td></tr><tr><td>Contribution</td><td>Délai jusqu’ à la fin</td></tr><tr><td>Aire de remplissage et de nettoyage des pulvérisateurs et des atomiseurs par m^2</td><td>fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Couverture des aires de remplissage et de nettoyage par m^2</td><td>fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Installation de stockage de l’eau de nettoyage des aires de remplissage et de nettoyage par m^3 de volume stocké</td><td>fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Installation pour l’évaporation de l’eau de lavage des aires de remplissage et de nettoyage par m^2 de surface d’évaporation</td><td>fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Plantation de variétés robustes d’arbres fruitiers à noyau et à pépins par ha</td><td>fr.</td><td>7 000</td><td>7 000</td><td>7 000</td><td>2030</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Plantation de variétés robustes de plants de vigne (cépages) par ha</td><td>fr.</td><td>10 000</td><td>10 000</td><td>10 000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Assainissement des bâtiments d'exploitation pollués par des biphényles polychlorés (PCB)</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>Robots agricoles</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td>L’aide financière pour l’acquisition d’un robot agricole est soutenue.</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.2.2, let. c et j</td><td>c. La contribution fédérale pour le stockage et l’évaporation de l’eau de lavage représente au maximum 5000 francs.

j. Les robots agricoles font l’objet d’un encouragement jusqu’à la fin 2035.</td><td>Let. j : le délai jusqu’en 2035 est trop court. Il doit être possible de le prolonger en fonction des besoins.</td></tr>
<tr><td>Ch. 3.4 Atténuation du changement climatique
3.4.1 Taux
<table>
<tr><th rowspan="2">Mesure</th><th rowspan="2">Indication</th><th rowspan="2">Contribution</th><th rowspan="2">Crédit d’investissement</th><th colspan="2">Supplément temporaire</th></tr>
<tr><th>Contribution</th><th>Délai jusqu’à la fin</th></tr>
<tr><td>Bâtiments, installations et équipements destinés à la production ou au stockage d’énergie durable en majorité pour l’approvisionnement personnel</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Motofaucheuses électriques à partir d’une largeur de fauche de 1,6 m</td><td>fr.</td><td>1 000</td><td>-</td><td>1 000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Tracteurs agricoles hors carburants fossiles, à partir de 30 kW, par tranche de 10 kW</td><td>fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>L’aide financière pour l’acquisition de motofaucheuses électriques et de tracteurs agricoles hors carburants fossiles est soutenue. Le délai jusqu’en 2030 pour le supplément temporaire est trop court. Il doit être possible de le prolonger en fonction des besoins.

Hormis les motofaucheuses électriques et les tracteurs agricoles hors carburants fossiles, il y a lieu de vérifier si d’autres machines nécessitent aussi un soutien: chargeurs agricoles électriques, chariots élévateurs électriques, chariots mélangeurs de fourrage électriques, véhicules à chenilles dans les vignes, etc.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>3.4.2
Dispositions particulières</td><td>3.4.2.1 Des contributions sont uniquement octroyées pour des constructions, installations ou équipements qui ne sont pas encouragés par l’intermédiaire d’autres programmes de soutien de la Confédération, tels que la rétribution unique.

3.4.2.2 Les tracteurs agricoles et les motofaucheuses font l’objet d’un encouragement jusqu’à la fin 2035.</td><td>Ch. 3.4.2.2 : le délai jusqu’en 2035 est trop court. Il doit être possible de le prolonger en fonction des besoins.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 4 Aides financières pour des mesures visant à encourager la collaboration interentreprises (art. 41, al. 2)
4.1 Taux
<table><tr><th rowspan="2">Mesure</th><th rowspan="2">Indication</th><th colspan="3">Contribution</th><th>Crédit d’investissement</th></tr><tr><th>Zone de plaine</th><th>Zone de collines et de montagne I</th><th>Zones de montagne II–IV et estivage</th><th>Toutes les zones</th></tr><tr><td>Initiatives collectives visant à une baisse des coûts de production</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr><tr><td>Création d’organisations d’entraide agricoles ou horticoles dans les domaines de la production conforme au marché et de la gestion d’entreprise ou une extension de leur activité</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr><tr><td>Acquisition commune de machines ou de véhicules</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr></table></td><td>Modification formelle</td></tr>
<tr><td>4.2 Dispositions particulières</td><td>Les mesures peuvent aussi être réalisées par des communautés d’exploitation.</td><td>L’ajout est salué.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 7 Coûts imputables déterminants pour les projets de développement régional</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Réduction des coûts imputables, en pourcentage, par mesure<table><tr><td>Mesure</td><td>Réduction des coûts imputables, en pourcentage</td></tr><tr><td>Autres mesures dans l’intérêt du PDR (art. 47, al. 2, let. c) dans sa globalité</td><td>Au moins 50</td></tr></table></td><td>Modification formelle</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications selon lesquelles plus aucune taille minimale de l'exploitation n'est désormais requise pour les prêts au titre de l'aide aux exploitations ou que les soldes d'anciens crédits d'investissement ne sont plus pris en compte pour le calcul du montant limite sont soutenues.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2bis	[1] Il n'est pas requis de taille minimale de l'exploitation pour les prêts au titre de l'aide aux exploitations visés à l'art. 1, al. 1, let. c.	La modification est saluée.
Art. 10, al. 2	[2] Le montant limite est fixé à 500 000 francs.	La modification selon laquelle les soldes d'anciens crédits d'investissement ne sont plus pris en compte pour le calcul du montant limite est soutenue.
Art. 17, al. 2, phrase introductive	[2] Il annonce à l'OFAG avant le 10 janvier d'une année, via le système d'information sur les améliorations structurelles visé à l'art. 17 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIAgr), l'état au 31 décembre de l'année précédente des comptes suivants, accompagné de tous les documents utiles:	Modification formelle

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ordonnance doit être adaptée à la nouvelle structure d'Agroscope sur la base de la stratégie d'implantation des sites décidée par le Conseil fédéral en 2020, les gains d'efficacité étant heureusement réinvestis dans la recherche agronomique. Après que le Conseil de la recherche agronomique a été dissous, les questions stratégiques relatives à Agroscope seront discutées au sein de son Conseil. En tant que centre de recherches, Agroscope est soumis à la conduite de l'OFAG. En adoptant la motion 18.3404 Häberli-Koller "Faire de la station de recherche Agroscope un établissement autonome de droit public de la Confédération doté de la personnalité juridique", le Parlement a toutefois exigé qu'Agroscope bénéficie d'une plus grande autonomie. En conséquence, la direction stratégique d'Agroscope ne doit pas être entièrement subordonnée à une personne de l'OFAG. Dans le sens d'une véritable mise en œuvre de la motion 18.3404, le Conseil de l'Agroscope doit décider de l'orientation stratégique. Les activités de recherche et leurs bases de financement doivent être présentées de manière transparente au Conseil de l'Agroscope.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 But	La recherche agronomique et agroalimentaire de la Confédération vise à acquérir des connaissances scientifiques et des bases techniques pour: a. la pratique, la formation et la vulgarisation dans le secteur agricole et dans la filière agroalimentaire; b. les décisions en matière de politique agricole; c. l'exécution de tâches légales.	Modification formelle
Art. 2 Axes de recherche	[1] La recherche agronomique et agroalimentaire de la Confédération tient compte du contexte national et international. [2] Elle vise les objectifs suivants: a. promouvoir une agriculture multifonctionnelle et compétitive et une filière agronomique et agroalimentaire compétitive; b. contribuer à la sécurité alimentaire et à la santé des êtres humains et des animaux;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. soutenir une utilisation écologiquement durable des ressources et contribuer à la préservation et à la promotion de la biodiversité, de même qu'au développement et à l'entretien de paysages cultivés diversifiés. d. (nouveau) soutenir la production de denrées alimentaires, d'aliments pour animaux, de semences et d'animaux d'élevage; [3] Elle est notamment axée sur les besoins: a. des personnes et organisations actives dans l'agriculture, la filière agroalimentaire, la formation et la vulgarisation agricole; b. des consommateurs; c. de l'administration.	Al. 2, let. d (nouveau): Agroscope est explicitement chargé de soutenir la production de denrées alimentaires, d'aliments pour animaux, de semences et d'animaux d'élevage.
Section 2: La station de recherches agronomiques Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Le directeur de l'OFAG assume la direction stratégique d'Agroscope. L'orientation stratégique est donnée par le Conseil Agroscope. [2] Agroscope est dirigé par un responsable. [3] Le campus de recherche central à Posieux est à la fois le siège principal de la direction et le centre hébergeant les infrastructures de laboratoire et la technologie de recherche, la recherche liée aux animaux et la recherche en matière de denrées alimentaires et de nutrition. [4] Les centres de recherche régionaux de Changins et de Reckenholz traitent la sélection végétale et le développement de variétés, l'agroécologie et les ressources naturelles, ainsi que la protection des végétaux et les systèmes de culture. [5] Les stations d'essai décentralisées traitent des thèmes de	Al. 1: la direction stratégique d'Agroscope ne doit pas être déterminée par une seule personne. Le Conseil Agroscope dispose d'un droit de consultation et de proposition dans ce domaine, ce qui permet de garantir l'intégration des différents groupes concernés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	recherche axés sur l'application et la pratique, dans le contexte local, en collaboration avec les services cantonaux, les interprofessions et les institutions de recherche. Elles peuvent avoir un caractère temporaire. [6] L'OFAG édicte un règlement interne qui règle la conduite, l'organisation, les tâches et les compétences d'Agroscope.	
Art. 4 Tâches d'Agroscope	[1] Agroscope a les tâches suivantes: a. recherche et développement au profit du secteur agricole et de la filière agroalimentaire, en particulier la production de denrées alimentaires, d'aliments pour animaux, de semences et d'animaux d'élevage; b. établissement de bases de décision pour la législation fédérale, expertises, évaluations et surveillance au sens de la recherche de l'administration fédérale; c. tâches d'exécution découlant de la législation agricole et des conventions passées avec d'autres offices. [2] Il rend accessible aux personnes concernée et au grand public les résultats de ses activités, notamment au travers de la vulgarisation, de la collaboration au sein des stations d'essai, de l'enseignement, de publications scientifiques et pratiques, d'expertises, de manifestations et d'offres en matière de formation continue, pour autant qu'aucun intérêt public ou privé prépondérant ne s'y oppose. [3] (nouveau) Agroscope divulgue le financement de ses projets de recherche.	Al. 1, let. a: les tâches d'Agroscope doivent être précisées de manière à améliorer son efficacité pour la production agricole. Al. 2: Agroscope doit faire appel aux partenaires du système de connaissances de l'innovation agricole (SCIA) pour la diffusion des résultats de la recherche. Dans le cadre du SCIA, Agroscope doit jouer un rôle déterminé qui consiste, dans le cadre de la recherche appliquée et axée sur la pratique, à produire des résultats exploitables dans la pratique. Et c'est sur ce quoi Agroscope doit se concentrer. Il doit faire appel aux autres partenaires du SCIA pour la diffusion des résultats, ce qui permet d'accroître l'efficacité de l'ensemble du système. Al. 3 (nouveau) : comme indiqué à l'alinéa 1, Agroscope ne se charge pas uniquement de projets mandatés par l'OFAG, mais il travaille également pour d'autres offices fédéraux et organisations. Il faut donc indiquer quelles activités d'Agroscope sont financées par le budget agricole et lesquelles par des fonds tiers.
Art. 5 (nouveau) Le Conseil Agroscope	[1] Le Conseil Agroscope ~~établit des recommandations sur~~ définit les axes stratégiques à suivre par Agroscope dans le domaine de la recherche et du développement. [2] (nouveau) Le Conseil Agroscope dispose d'un droit de consultation et de proposition vis-à-vis du service habilité à	Al. 2 (nouveau) : nouvel article sur le Conseil Agroscope après que le Conseil de la recherche agronomique (CRA) ait été dissous dans le cadre de la PA 22+ (auparavant réglé à l'art. 117 LAgr). Bien que le Conseil Agroscope soit une ins-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prendre des décisions au sein du DEFR. Ce service est informé de la position du Conseil Agroscope et doit tenir compte de ses recommandations. 3 (nouveau) Agroscope présente chaque année au Conseil Agroscope une preuve de performance comprenant notamment la divulgation des finances. ~~2~~4 Le directeur de l'OFAG préside le Conseil Agroscope. Il convoque les séances et les dirige. ~~3~~5 Le chef du DEFR nomme les membres du Conseil Agroscope et désigne son président. Un membre de la Direction de l'OFAG en est le secrétaire hors conseil. ~~4~~6 Le Conseil Agroscope est composé de personnes appartenant aux milieux concernés, notamment ceux de la pratique agricole, de la recherche agronomique ~~et de l'administration fédérale~~. ~~5~~7 Les membres du Conseil Agroscope ne sont pas indemnisés. ~~6~~8 Le DEFR établit un règlement sur l'organisation, la composition, les tâches et les compétences du Conseil Agroscope.	tance de conseil sans capacités décisionnelles, ses compétences doivent être définies clairement. Il a le droit de demander des renseignements sur l'orientation stratégique et les questions de financement, et d'exprimer sa position. Ces recommandations doivent être prises en compte. Al. 3 (nouveau): Agroscope doit établir chaque année un rapport à l'intention de son Conseil, lequel doit présenter de manière transparente les activités de recherche, l'état de la mise en œuvre de la stratégie d'implantation des sites et les finances. Al. 6: la composition du Conseil Agroscope doit être adaptée à l'objectif d'Agroscope.
Art. 6 Collaboration	1 Agroscope collabore avec d'autres institutions, notamment avec les administrations, les autorités, des institutions de recherche publiques et privées, des instituts de formation, des organisations professionnelles et les organismes de vulgarisation agricole, ainsi qu'avec les milieux de la pratique dans la filière agroalimentaire et le reste de l'économie. 2 Il collabore au surplus avec la communauté scientifique sur les plans national et international, en particulier dans le	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cadre de projets communs de recherche et de développement. À cet effet, il s'emploie à obtenir des moyens financiers auprès d'organes reconnus se consacrant à la promotion de la recherche sur les plans national et international.	
Art. 7 Droit sur les biens immatériels	[1] À l'exception des droits d'auteur, les droits sur des biens immatériels créés dans l'exercice de leur activité par des personnes au bénéfice d'un contrat de travail avec Agroscope appartiennent à la Confédération. [2] Agroscope décide de l'exercice des droits sur les biens immatériels qui appartiennent à la Confédération. Les compétences sont réglées dans le règlement interne. [3] En cas de collaboration d'Agroscope avec des tiers, la question de la propriété et de l'exercice des droits sur les biens immatériels doit être réglée par contrat. [4] Les droits d'utilisation exclusifs des logiciels qui ont été élaborés par des personnes visées à l'al. 1 reviennent à Agroscope. Agroscope peut se faire céder par contrat avec les ayants droit les droits d'auteur sur d'autres catégories d'œuvres.	
Art. 8 Traitement des données et publication	[1] Agroscope peut traiter des données personnelles dans l'exécution de ses tâches et dans le cadre de projets de recherche. [2] Les traitements des données peuvent notamment être les suivants: a. appariements, analyse et mise en réseau de la littérature pertinente pour la recherche (réseaux de citations et analyses de citations) sur la base de données personnelles rendues accessibles à tous (noms d'auteurs); b. conduite et publication d'une base de données de publication (p. ex. repository)	Modification sur la base de la nouvelle LPD, de la loi sur le personnel de la Confédération et de la loi sur la transparence (LTrans).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Agroscope veille à ce que les résultats de la recherche et du développement soient rendus publics, pour autant qu'aucun intérêt public ou privé prépondérant ne s'y oppose. [4] Les résultats de la recherche et du développement sont en principe confidentiels jusqu'au moment où les résultats sont rendus publics.	
Art. 9 Émoluments	[1] Agroscope perçoit des émoluments pour ses services et ses frais. [2] Les émoluments sont fixés conformément à l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture2. [3] Les émoluments perçus pour les publications sont fixés conformément à l'ordonnance du 19 novembre 2014 sur les émoluments applicables à l'acquisition des publications de la Confédération.	
Section 3: Aides financières et mandats de recherche Art. 10 nationale aides financières aux institutions de recherche privées d'importance	[1] L'OFAG peut octroyer des aides financières à des institutions privée à but non lucratif d'importance nationale ayant leur siège légal en Suisse, notamment au FiBL. a. Les aides financières s'élèvent au plus à 50 % du total des charges d'exploitation. b. Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont notamment la fourniture de prestations de recherche de haute qualité dans des domaines spécifiques, la contribution à la génération d'une valeur ajoutée scientifique dans les domaines concernés et la complémentarité par rapport aux activités de recherche menées dans les hautes écoles et à Agroscope.	Concerne le FiBL et l'Aviforum, et est donc salué.
Art. 11 Aides financières pour des projets de recherche	[1] L'OFAG peut octroyer des aides financières pour des projets de recherche réalisés par des institutions de recherche	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	publiques ou privées. a. Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés et imputables pour chaque projet. Sont imputables les dépenses qui découlent effectivement du projet soutenu et qui sont indispensables à la réalisation adéquate du projet. b. Les critères déterminants pour l'octroi et le montant des aides financières sont ~~notamment~~ la qualité scientifique du projet de recherche demandé, la qualification des chercheurs, le degré d'intérêt général et l'utilité attendue pour la pratique dans le secteur agricole et dans la filière agroalimentaire, ainsi que pour les tâches de l'OFAG. 2 Les projets de recherche peuvent être réalisés par une seule institution de recherche ou dans le cadre de coopérations. Les projets réalisés en coopération doivent compter au moins deux institutions de recherche.	
Art. 12 Aides financières pour les projets pilotes et les projets de démonstration	1 Les projets pilotes et les projets de démonstration visent la mise en valeur de connaissances en vue de leur application dans la pratique et accélèrent le processus d'innovation. 2 Les projets pilotes testent les connaissances scientifiques issues de la recherche en vue de leur application pratique. Ils se déroulent à l'échelle pratique et fournissent des informations importantes pour la mise en œuvre dans la pratique. 3 Les projets de démonstration font connaître les nouvelles technologies, méthodes, procédures ou prestations. 4 L'OFAG peut octroyer des aides financières à des consortiums pour la réalisation de projets pilotes et de projets de démonstration.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Ces projets sont réalisés par des consortiums comprenant de nombreux partenaires du système d'innovation et de connaissances agricoles, dont les compétences et les connaissances se complètent. Dans le cas des projets pilotes, au moins un des partenaires est une institution de recherche. b. Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés et imputables pour chaque projet. Sont imputables les dépenses qui découlent effectivement du projet soutenu et qui sont indispensables à la réalisation adéquate du projet. c. Les critères déterminants pour l'octroi et le montant des aides financières sont notamment le caractère de modèle, la qualité méthodique de la procédure, le degré d'intérêt général, l'utilité attendue pour la pratique dans le secteur agricole et dans la filière agroalimentaire, la participation adaptée, y compris financière, des utilisateurs finaux et des multiplicateurs de la recherche, ainsi que la compétence technique des partenaires de projet. d. Les mesures spécifiques aux entreprises ou d'autres mesures susceptibles de provoquer une distorsion de la concurrence ne sont pas soutenues.	
Art. 13 Conditions pour l'octroi des aides financières	[1] Les aides financières sont octroyées dans le cadre du crédit autorisé. [2] Elles servent aux buts et aux axes de recherche de la Confédération visés aux art. 1 et 2 pour l'agriculture et la filière agro-alimentaire. [3] Si l'OFAG décide d'octroyer une aide financière, il conclut un contrat avec le destinataire. Le contrat règle le montant de l'aide financière, la durée de l'aide financière et l'établissement de rapports.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] La propriété et l'exercice des droits sur des biens immatériels sont réglés dans le contrat.	
Section 4 Dispositions finales Art. 14 Exécution	L'OFAG exécute la présente ordonnance.	Modification formelle
Art. 15 Abrogation et modification du droit en vigueur	[1] L'ordonnance du 23 mai 2012 sur la recherche agronomique4 est abrogée. [2] L'ordonnance du 14 juin 1999 sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche5 est modifiée comme suit: Art. 7, al. 3 [3] Agroscope est subordonné à l'OFAG. Il est le centre de compétence de la Confédération dans le domaine de la recherche agronomique et agroalimentaire. Il soutient les efforts de l'agriculture pour la production de denrées alimentaires de haute qualité et compétitives qui répondent aux exigences du développement durable. Son organisation et ses tâches sont régies par les art. 114 et 115 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture et par l'ordonnance du xx xx 202x sur la recherche agronomique.	
Art. 16 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2025.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pour la production céréalière, des modifications doivent être apportées aux art. 6 et 9 afin de soutenir la production indigène. Des adaptations doivent être apportées à l'organisation du marché des œufs et des ovoproduits (voir aussi l'ordonnance sur les œufs).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 2	[2] Si les demandes, les annonces et les offres n'ont pas été remplies correctement ou qu'elles sont incomplètes, l'OFAG peut accorder au requérant un délai supplémentaire ne dépassant pas trois jours ouvrables pour les corriger ou les compléter.	La modification est saluée.
Pas en consultation Art. 6, al. 2 et 3	[2] L'OFAG fixe le droit de douane mensuellement ~~aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre~~, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 LAP), corresponde au prix de référence de 60 ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. ~~La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder 23 francs par 100 kilogrammes.~~	Les producteurs de céréales sont soumis à une forte concurrence en raison des importations de céréales panifiables et fourragères et de produits finis. Afin de pouvoir l'atténuer, il est nécessaire de corriger systématiquement la protection douanière des céréales panifiables. Le prix de référence doit être ajusté à l'augmentation des coûts de production, notamment en raison des trajectoires de réduction fixées à l'art. 6, al. 2 OIAgr, ce qui requiert une hausse à 60 francs.
Pas en consultation Art. 9	L'OFAG examine ~~tous les mois~~ deux fois par mois les droits de douane sur les produits agricoles avec un prix-seuil ou	L'OFAG doit examiner les droits de douane sur les céréales panifiables tous les mois et ceux sur les céréales fourragères deux fois par mois afin de s'assurer que la protection

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	une valeur indicative d'importation et les adapte à l'évolution des prix des marchandises franco frontière douanière.	douanière est suffisante même en cas de fortes fluctuations des prix sur les marchés internationaux.
Art. 17, al. 1	[1] Les offres doivent être transmises dans le délai fixé dans l'appel d'offres.	La modification est saluée.
Annexe 1 Liste des droits de douane applicables lors de l'importation des produits agricoles, avec indication du régime du PGI, des valeurs indicatives d'importation, des dispositions spécifiques aux marchés, des groupes de prix-seuil et des contingents tarifaires ou des contingents tarifaires partiels		
Ch. 3	3. Marché des animaux de boucherie et de la viande des espèces bovine, chevaline, ovine, caprine et porcine et de volaille	La modification est soutenue
4e paragraphe du texte introductif au-dessus du tableau…	L'ordonnance précitée ne s'applique pas à la viande de sanglier, aux produits à base de viande de sanglier, aux aliments diététiques et aux aliments pour enfants. Ces produits ne sont pas soumis au régime du PGI et leur importation n'est pas imputée au contingent tarifaire. Les mentions [3-4] et [3-5] figurant dans la colonne 5 indiquent les numéros tarifaires sous lesquels ils peuvent être classés.	L'adaptation est soutenue. L'attribution des contingents tarifaires préférentiels aux différents contingents tarifaires partiels est quelque peu restructurée. Certains contingents sont nouvellement mentionnés alors qu'ils existent déjà depuis des années. En ce sens, il s'agit probablement d'un complément et non d'une libéralisation.
Légende au-dessus du tableau	[1] Seuls les droits de douanes qui dérogent au tarif général sont indiqués. Le tarif d'usage publié sur www.tares.ch contient d'autres droits de douane applicables. [3-1] Le contingent tarifaire partiel no 06.1 inclut: - le contingent tarifaire préférentiel no 101 selon l'ordonnance du 18 juin 2008 sur le libre-échange 1 (RS 632.421.0) - le contingent tarifaire préférentiel no 101 GB selon l'ordonnance du 27 juin 1995 sur le libre-échange 2 (RS 632.319) [3-2] Le contingent tarifaire partiel no 06.3 inclut:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- le contingent tarifaire préférentiel no 301 selon l'ordonnance sur le libre-échange 1 - le contingent tarifaire préférentiel no 301 GB selon l'ordonnance sur le libre-échange 2 [3-3] Le contingent tarifaire partiel no 05.1 inclut: - le contingent tarifaire préférentiel no 102 GB selon l'ordonnance sur le libre-échange 2 [3-4] Les produits suivants ne sont pas soumis au régime du PGI et leur importation n'est pas imputée au contingent tarifaire: - préparations pour usages diététiques et pour l'alimentation des enfants [3-5] Les produits suivants ne sont pas soumis au régime du PGI et leur importation n'est pas imputée au contingent tarifaire: - viande de sanglier et produits à base de viande de sanglier - préparations pour usages diététiques et pour l'alimentation des enfants [3-6] Ces numéros tarifaires ne sont pas soumis à l'OBB.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Le tableau est modifié comme suit.		L'adaptation est soutenue.

Numéro tarifaire	Droit de douane [1] (CHF)	Nombre de têtes/kg brut non soumises au régime du PGI	N° du contingent tarifaire (partiel)	Informations complémentaires
...				
0207.4510	**36.33**	non soumis au régime du PGI		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	non soumis au régime du PGI		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex 0210.1191		0	06.1 (101)	
ex 0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	

Numéro tarifaire	Droit de douane [I] (CHF)	Nombre de têtes/kg brut non soumises au régime du PGI	N° du contingent tarifaire (partiel)	Informations complémentaires
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20		
0210.9931	**30.00**	0	06.4	
0210.9939		20		
0210.9941	**30.00**	0	06.4	
0210.9949		20		
0210.9951	**30.00**	0	06.4	
0210.9959		20		
0210.9961	**30.00**	0	06.4	
0210.9969		20		
0210.9971	**30.00**	0	06.4	
0210.9979		20		
0210.9981	**30.00**	0	06.4	
0210.9989		20		
0504.0039	**0.50**	non soumis au régime du PGI		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20		
1601.0031	**75.00**	0	06.4	
1601.0039		20		
1602.1010	**85.00**	non soumis au régime du PGI	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20		
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20		
1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20		
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Numéro tarifaire	Droit de douane [I] (CHF)	Nombre de têtes/kg brut non soumises au régime du PGI	N° du contingent tarifaire (partiel)	Informations complémentaires
ex 1602.5091		0	05.22	
ex 1602.5091		0	05.7	
1602.5093		20		
1602.5098		20		
1602.9011		0	05.7	
1602.9019		20		

Ch. 5 5. Marché des œufs et des produits à base d'œufs	L'importation des produits mentionnés ci-après ne requiert pas de PGI. Les dispositions spécifiques au marché, telles que l'attribution des contingents tarifaires partiels, sont réglées dans l'ordonnance du 26 novembre 2003 sur les œufs (OO; RS 916.371). Aucun droit de douane ne s'écarte du tarif général. [5-1] L'attribution du contingent tarifaire partiel n'est pas réglementée; toute importation est admise au TC (art. 26 OIAgr; art. 2a OO) [5-2] Les contingents tarifaires partiels sont attribués dans l'ordre de réception des déclarations en douane. [5-3] Ovalbumine, à des fins non techniques [5-4] L'attribution du contingent tarifaire n'est pas réglementée; toute importation est admise au TC (art. 26 OIAgr; art. 3 OO)	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Numéro tarifaire	N° du contingent tarifaire (partiel)	Informations complémentaires
0407.1110	09.3	Œufs à couver [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Œufs à couver [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex 0407.2110	09.1 et 09.2	Œufs de consommation et de fabrication [5-2],
ex 0407.2110	09.3	Autres que des œufs de consommation et de fabrication [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Œufs, ne provenant pas de poules «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex 0407.9010	09.1 et 09.2	Œufs de consommation et de fabrication [5-2]
ex 0407.9010	09.3	Autres que des œufs de consommation et de fabrication [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 3 Contingents tarifaires et contingents tarifaires partiels		
Ch. 3 3. Marché des animaux de boucherie et de la viande des espèces bovine, chevaline, ovine, caprine et porcine et de la volaille		L'adaptation est soutenue.

Numéro du contingent tarifaire [1]	Désignation de la marchandise [1]	Contingent tarifaire (en tonnes) [1]
05	Animaux de boucherie, viande des espèces bovine, chevaline, ovine et caprine, nourris principalement à base de fourrages grossiers:	23 700
05.1	**Viande séchée à l'air** Y sont inclus le contingent préférentiel n° 102 de 200 t net selon l'ordonnance du 18 juin 2008 sur le libre-échange 1 (RS *632.421.0*) et le contingent préférentiel n° 102 GB de 11 t net selon l'ordonnance du 27 juin 1995 sur le libre-échange 2 (RS *632.319*)	**233**
05.2	**Préparations de viande de bœuf**	**1370**
05.21	dont morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et assaisonnés:	600
05.22	**dont la viande de bœuf en conserve:**	**770**
05.3	**Viande kasher de l'espèce bovine**	**295**
05.4	**Viande kasher de l'espèce ovine**	**20**
05.5	**Viande halal de l'espèce bovine**	**410**
05.6	**Viande halal de l'espèce ovine**	**175**
05.7	**Autre viande des espèces bovine, chevaline, ovine et caprine, nourris principalement à base de fourrages grossiers**	**21 197**
05.71	dont la viande de bœuf des numéros tarifaires compris dans les contingents partiels nº 05.711, 05.712 et 05.713 (annexe 1): [a] engagement résultant du cycle de Tokyo du GATT, au sens d'une quantité minimale; voir à ce sujet l'annexe 19 du Protocole de Genève (1979), RS *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	dont US-Style-Beef: [b] au sens d'une quantité minimale	700 [b]
05.712	dont la viande de bœuf de la qualité «high grade» conformément aux dispositions de l'OFAG des numéros tarifaires compris dans le contingent partiel nº 05.712: [c] au sens d'une quantité minimale	500 [c]
05.713	dont solde des numéros tarifaires compris dans le contingent partiel nº 05.713:	–
05.72	dont la viande de mouton des numéros tarifaires compris dans le contingent partiel nº 05.72: [d] au sens d'une quantité minimale	4500 [d]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

05.73	dont la viande de cheval du numéro tarifaire compris dans le contingent partiel nº 05.73: [e] au sens d'une quantité minimale	4000 [e]
06	Animaux de boucherie, viande produite principalement à base d'aliments concentrés:	54 500
06.1	**Jambon séché à l'air** Y sont inclus le contingent préférentiel nº 101 de 1000 t net selon l'ordonnance sur le libre-échange 1 et le contingent préférentiel nº 101 GB de 54 t net selon l'ordonnance sur le libre-échange 2	**2660**
06.2	**Jambon en boîte et jambon cuit**	**71**
06.3	**Produits de charcuterie, y compris coppa, jambon en vessie et jambon saumoné** Y sont inclus le contingent préférentiel nº 301 de 3715 t net selon l'ordonnance sur le libre-échange 1 et le contingent préférentiel nº 301 GB de 199 t net selon l'ordonnance sur le libre-échange 2	**4306**
06.4	**Autre viande d'animaux, nourris principalement à base d'aliments concentrés:**	**47 463**
	de volaille, y compris volaille en conserves et abats de volaille	**42 200** **[2]**
	de porc, y compris pâté, granulés pour la fabrication de soupes et porcs de boucherie provenant des zones franches	**5323** **[2]**

[1] Les indications qui dérogent au tarif général sont imprimées en caractères gras. L'importation à partir de zones franches conformément au règlement du 22 décembre 1933 concernant les importations en Suisse des produits des zones franches (RS *0.631.256.934.953*) n'est pas imputée au contingent tarifaire à attribuer.

[2] Quantité indicative

Ch. 5

5. Marché des œufs et des produits à base d'œufs

Numéro du contingent tarifaire [1]	Désignation de la marchandise [1]	Contingent tarifaire (en tonnes) [1]
09	Œufs d'oiseaux, en coquille, dont :	33 735
09.1	Œufs de consommation	~~17 428~~ 20 000
	Le contingent tarifaire partiel no 09.1 est libéré comme suit :	
09.1.1	du 1er janvier au 31 décembre	13 000
09.1.2	du 1er septembre au 31 décembre	7 000
09.2	Œufs de fabrication destinés à l'industrie alimentaire	~~16 307~~ 13 735
09.3	Œufs à couver et œufs ne provenant	[2]

Différents facteurs tels que la croissance démographique, l'augmentation de la consommation par habitant, le passage à des emballages réutilisables plus lourds, le déclassement de variétés secondaires qui étaient jusqu'à présent partiellement dédouanées en tant qu'œufs industriels, entraînent un besoin accru en contingent d'œufs de consommation.

La répartition sur deux périodes permet de tenir compte de la saisonnalité de la demande de manière simple et ciblée, sans frais supplémentaires (voir aussi l'ordonnance sur les œufs).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

	pas de poules «Gallus domesticus»	
10	Produits d'œufs séchés	977 [3]
11	Produits d'œufs autres que séchés	6 866 [3]

[1] Les indications qui dérogent au tarif général sont imprimées en caractères gras. L'importation à partir de zones franches conformément au règlement du 22 décembre 1933 concernant les importations en Suisse des produits des zones franches (RS 0.631.256.934.953) n'est pas imputée au contingent tarifaire à attribuer.

[2] Aucune quantité n'est fixée et l'attribution n'est pas réglementée. Le contingent tarifaire peut pour cette raison être dépassé.

[3] Le contingent tarifaire peut être dépassé.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Par souci de cohérence avec l'ordonnance sur les améliorations structurelles, les algues, les micro-algues et les champignons sont désormais aussi définis comme des produits primaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 3	[3] La présente ordonnance ne s'applique pas à la chasse, la pêche et la cueillette de produits sauvages.	
Art. 2	Dans la présente ordonnance, on entend par : a. production primaire: la production, l'élevage et la culture de produits primaires, y compris la récolte, la traite ainsi que l'élevage et la détention d'animaux de rente agricoles avant l'abattage. b. produits primaires: les plantes, les algues et microalgues, les champignons, les animaux et les produits issus de la production primaire d'origine végétale ou animale qui sont destinés à l'alimentation humaine ou animale.	
Art. 3, al. 2, phrase introductive et let. a et b	[2] La notification obligatoire visée à l'al. 1 n'est pas applicable aux exploitations qui remplissent tous les critères suivants: a. la surface de l'exploitation est inférieure à 1 hectare de surface agricole utile, 30 ares de cultures spéciales au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) et 10 ares de surfaces cultivées toute l'année sous abri au sens de l'art. 14, al. 1, let. e, OTerm, b. l'exploitation ne doit pas être enregistrée selon les art. 7,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	18a ou 21 de l'ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties, et	
Art. 4, al. 3, let. c	[3] Elles veillent à ce que: c. des contaminations par les animaux, les parasites, les déchets, l'air, l'eau et le sol ainsi que par les résidus de substances chimiques, les engrais et les aliments pour animaux soient évitées;	
Art. 9, al. 1	[1] L'OFAG, en collaboration avec l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV), surveille l'exécution des prescriptions sur la production primaire dans les cantons. L'OFAG et l'OSAV peuvent édicter des instructions sur les contrôles après avoir consulté les autorités cantonales compétentes. Les dispositions figurant à l'art. 16 de l'ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait sont réservées.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Begründung / Bemerkung **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Adaptation au droit européen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 4, let. f, et 5, let. f	[4] En ce qui concerne les animaux, on entend par : f. espèces mineures: les animaux producteurs de denrées alimentaires autres que les bovins (animaux laitiers et animaux de boucherie, y compris les veaux), les ovins (animaux de boucherie), les porcs, les poulets, les poules pondeuses, les dindons et les poissons de la famille des Salmonidae. [5] En ce qui concerne les entreprises, on entend par: f. vente au détail: la manipulation d'aliments pour animaux et leur entreposage sur le lieu de la vente ou de la livraison à l'utilisateur final; en font partie les stations de chargement, les magasins, les grandes surfaces, les centres de distribution et les points de vente du commerce de gros.	
Art. 9, al. 3	[3] L'OFAG évalue les annonces effectuées selon l'al. 1 et les publie dans une liste qu'il tient à jour. Il peut réévaluer les annonces effectuées en tout temps.	
Art. 19, al. 2bis	[2bis] Les additifs et les prémélanges définis à l'art. 48, al. 1, doivent être remis uniquement à des entreprises du secteur de l'alimentation animale ou des exploitations actives dans la production primaire autorisées à les utiliser.	
Art. 22, al. 3	[3] Seul le titulaire de l'autorisation mentionné dans celle-ci, ses successeurs légaux ou une personne ayant son accord	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	écrit peuvent mettre le produit en circulation pour la première fois.	
Art. 26, al. 2 et 3	[2] Les demande d'homologation d'un additif par incorporation dans la liste selon l'art. 20 peuvent être faites par une personne ou une entreprise dont le domicile ou le siège social, une succursale ou son représentant, se trouve en Suisse. [3] Les demandes d'autorisation selon l'art. 22 peuvent être faites par des personnes ou des entreprises dont le domicile ou le siège social, une succursale ou leur représentant, se trouve en Suisse, sauf accord avec le pays du domicile ou du siège social excluant cette exigence.	
Art. 39, al. 1	[1] L'OFAG peut provisoirement réduire la teneur maximale existante, fixer une teneur maximale ou interdire la présence d'une substance indésirable dans les aliments pour animaux, si de nouvelles données ou une nouvelle évaluation des données existantes montrent qu'une teneur maximale fixée par le DEFR ou qu'une substance indésirable non mentionnée présente un danger pour la santé humaine ou animale ou pour l'environnement.	
Art. 43, titre et al. 1 Obligation de tenir un registre	[1] Quiconque produit, importe ou met en circulation des aliments pour animaux tient à jour un registre où sont consignées les indications pertinentes pour la traçabilité des aliments pour animaux.	
Art. 47, al. 1, let. a	[1] Les entreprises du secteur de l'alimentation animale: a. annoncent à l'OFAG, aux fins d'enregistrement ou d'agrément, sous la forme demandée, tous les établissements sous leur contrôle qui interviennent à une ou plusieurs étapes de la production, de la transformation et de la distribution d'aliments pour animaux;	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48, al. 2	[2] Ne concerne que les textes allemand et italien	
Art. 54, al. 1, note de bas de page	[1] L'OFAG inscrit dans un registre national les établissements enregistrés selon l'art. 47 ou agréés selon l'art. 48. Les établissements obtiennent un numéro d'identification individuel établi selon le modèle figurant à l'annexe V, chapitres 1 et 2, du règlement (CE) No 183/2005.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'extension de la liste de produits aux déchets alimentaires pour le motif de dépassement des effectifs maximums est judicieuse et saluée. La mise en valeur de restes alimentaires issus d'établissements gastronomiques (restaurants, hôtels, cantines et autres grandes cuisines) est interdite depuis plus de 10 ans en raison de la reprise d'une réglementation européenne visant à la prévention des épizooties (peste porcine classique) et donc inutile dans les explications.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Titre précédant l'art. 10	Section 4: Exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires ou des déchets alimentaires et exploitations procédant à des essais et à des recherches	
Art. 10 Effectifs autorisés pour les exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur des sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires ou des déchets alimentaires	[1] Sur demande, l'OFAG autorise des effectifs plus élevés que ceux qui sont prévus à l'art. 2 aux exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires ou des déchets alimentaires, à condition que, chaque année en moyenne: a. 25 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits issus de la transformation du lait; b. 40 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait ou grâce à des déchets alimentaires, ou c. les sous-produits, issus ou non de la transformation du lait, ou des déchets alimentaires soient utilisés pour l'alimentation des porcs et couvrent au moins 40 % des be-	Al. 1 Let. c : Les exploitations qui affouragent du petit-lait et d'autres sous-produits ne sont pas traitées correctement. Ex : ration de 12.5 % des besoins énergétiques avec du petit-lait et de 20 % des besoins énergétiques avec d'autres sous-produits à il ne remplit pas les conditions de l'art. 10 al. 1 let.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soins énergétiques résultant de la somme des pourcentages visés aux let. a et b des porcs. [2] L'autorisation n'est accordée que si: a. le canton sur le territoire duquel les sous-produits ou les déchets alimentaires sont créés atteste par écrit que l'élimination de ces sous-produits ou de ces déchets alimentaires est une tâche d'utilité publique d'importance régionale ; b. la distance de l'entreprise de la filière laitière ou de la filière alimentaire d'où sont issus les sous-produits ou les déchets alimentaires est de ~~75~~ 100 km au plus, par la route ; c. les sous-produits ou les déchets alimentaires n'ont pas déjà été pris en charge par d'autres exploitations existantes ou ces dernières ne sont pas en mesure de continuer à les prendre en charge; d. l'acquisition des sous-produits ou des déchets alimentaires est garantie par un contrat écrit entre le demandeur et l'entreprise de de la filière laitière ou de la filière alimentaire d'où sont issus les sous-produits ou les déchets alimentaires destinés à nourrir les animaux; le contrat doit comprendre des indications sur la teneur des sous-produits ou des déchets alimentaires et la quantité de sous-produits ou de déchets alimentaires mis en valeur par année; e. outre les porcs, le demandeur ne garde pas d'autres animaux pour lesquelles la présente ordonnance est valable; font exception les animaux de rente qui ne sont gardés que pour l'usage personnel ou les animaux de compagnie; f. le canton dans lequel se situe l'unité de production confirme par écrit que: 1. les effectifs existants sont conformes aux prescriptions en matière de protection des animaux, et	c., bien qu'il remplisse l'art. 10 al. 1 let. a à 50 % et l'art. 10 al. 1 let. b à 50 % également. Par conséquent, c. doit être reformulé. Al. 2, let. b : La CAJB part du principe que la distance de 100 km est mesurée entre l'entreprise de remise et l'entreprise de valorisation. Cette réglementation ne doit ni empêcher ni décourager les transports collectifs judicieux, même s'ils dépassent 100 km au total. En raison de la concentration structurelle des entreprises de traitement et des fermetures d'entreprises de recyclage, une adaptation de 100 km est judicieuse pour des raisons pratiques et garantit le recyclage. Al. 2, let. d : la mise en valeur des déchets de la restauration n'est plus possible depuis plus de 10 ans en raison de la reprise des dispositions de l'UE dans la loi sur les épizooties. C'est pourquoi la mention de telles entreprises dans le rapport explicatif est inadéquate.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	que 2. les effectifs demandés permettent de respecter les prescriptions en matière de protection des eaux. [3] L'OFAG accorde l'autorisation en tenant compte de la quantité de sous-produits et de déchets alimentaires mis en valeur.	
Art. 11 Titre et al. 1 et 2, phrase introductive Liste des sous-produits et des déchets alimentaires	[1] Les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires ainsi que les déchets alimentaires qui sont pris en compte pour l'octroi d'une autorisation en vertu de l'art. 10 sont mentionnés dans l'annexe. [2] L'OFAG peut modifier l'annexe. Il ajoute des sous-produits et des déchets alimentaires dans l'annexe lorsque ceux-ci remplissent les conditions suivantes:	
Art. 12, al. 1 et 1bis	[1] L'OFAG autorise sur demande des effectifs plus élevés que ceux qui sont prévus à l'art. 2 pour la station fédérale de recherches agronomiques l'Aviforum, de Zollikofen, et le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc, de Sempach et les exploitations d'essais, dans la mesure où les activités d'essais l'exigent. ~~[1bis] Les exploitations d'essais doivent justifier d'une activité d'essais permanente scientifiquement fondée, et montrer à l'OFAG comment les résultats des essais pourront appuyer la production animale suisse.~~	Al. 1 : il n'y a pas lieu de renoncer à indiquer l'Aviforum ni le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc de Sempach. Al. 1bis: ce nouvel alinéa est inutile sur le plan administratif, car les accords de performance contiennent déjà une base légale suffisante pour l'établissement de rapports.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe	Liste des sous-produits et des déchets alimentaires visés à l'art. 11	

Dénomination		Sous-produit de…	MS (g/kg)	EDP (MJ/kg)
Sous-produits issus de la transformation du lait:				
1.1	Babeurre	Fabrication du beurre	65	1,1
1.2	Babeurre 20 %	Fabrication du beurre	200	3,4
1.3	Babeurre 30 %	Fabrication du beurre	300	5,1
1.4	Déchets de fromage	Fabrication du fromage	700	17,5
1.5	Lactosérum (= petit-lait)	Fabrication du fromage		
1.5.1	Fromage à pâte dure		60	0,9
1.5.2	Fromage à pâte molle		53	0,8
1.5.3	Sérac		60	0,9
1.5.4	Lactosérum concentré			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Perméat	Production de protéines à partir de lait écrémé ou de lactosérum	40	0,6
1.7	Lait de rinçage	Transformation du lait	80	1,6
2.Sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait et déchets alimentaires:				
2.1	Amidon de blé liquide		170	2,7
2.2	Sous-produit de la production de tofu		200	2,6
2.3	Drêches de brasserie fraîches		220	2.2
2.4	Déchets de légumes/soupe de déchets de légumes		120	1,7
2.5	Pâte		675	11.3
2.6	Déchets de pain		770	13.4
2.7	Déchets de biscuits et sous-produits de boulangerie		940	17.8
2.8	Déchets de pommes de terre		150	1,9
2.9	Levures		100	1,4
2.10	Restes de boissons avec perméat de lait		100	1,7

MS = Matière sèche

EDP = Energie digestible porc

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La simplification administrative prévue, avec une augmentation de la quantité de 600 à 2000 kg, est saluée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 4 et 5	~~Abrogés~~ [4] Le producteur de lait peut autoriser l'utilisateur de lait à déposer une demande conformément à l'art. 3, al. 3. [5] Il doit annoncer au service administratif: a. l'octroi d'une autorisation; b. le numéro d'identification des personnes mandatées figurant dans la banque de données sur le lait; c. le retrait de l'autorisation.	Cette suppression doit être refusée, car le processus administratif par l'intermédiaire de l'utilisateur de lait devrait rester possible.
Art. 10, al. 2	[2] Ils peuvent communiquer la quantité mensuelle de lait et sa mise en valeur tous les douze mois, le 10 novembre au plus tard, lorsque moins de 2000 kg de lait sont commercialisés chaque mois.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Afin d'obtenir une sécurité de planification pour tous les acteurs du marché, les conditions-cadres doivent être adaptées à la pratique actuelle du contingent d'importation. L'approvisionnement en œufs supplémentaires de l'étranger à Pâques et à Noël est essentiel pour ne pas encourager la surproduction en Suisse. Le transfert du contingent d'œufs de transformation au contingent d'œufs de consommation couplé à une simple répartition ciblée du contingent sur 2 périodes, qui tient compte de la saisonnalité de la demande, est un avantage essentiel pour la branche et les autorités. Une répartition garantit d'une part l'approvisionnement des ventes de Noël et offre d'autre part la possibilité de placer les excédents saisonniers d'œufs suisses sur le marché en été.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Importation d'œufs de consommation et d'œufs de fabrication	[1] Pour les œufs de poules «Gallus domesticus», les parts des contingents tarifaires partiels no 09.1 (œufs de consommation) et no 09.2 (œufs de fabrication) sont attribuées dans l'ordre de réception des déclarations d'importation. [2] Le contingent tarifaire partiel n° 09.1 est libéré en deux tranches, comme suit : a. 65 pour cent du 1er janvier au 31 décembre, et b. 35 pour cent du 1er septembre au 31 décembre.	Une nouvelle réglementation du contingent d'importation contribuera de manière significative à la sécurité de l'approvisionnement et à la valorisation des excédents produits en Suisse. Une orientation de la production indigène sur les périodes de pointe (Pâques et Noël) serait contre-productive pour l'ensemble du marché, resp. impliquerait des excédents pendant tout le reste de l'année. La répartition sur deux périodes (Pâques et Noël) permet de tenir compte de la saisonnalité de la demande de manière simple et ciblée, sans dépenses supplémentaires. Ceci parce que, d'une part, le transfert augmente la quantité d'importations (voir aussi CF 09) et que, d'autre part, les possibilités d'écouler sur le marché en été les œufs suisses excédentaires, qui pèsent actuellement sur les mesures d'allègement du marché, sont nettement plus grandes.
Art 2a Importation d'œufs à couver et d'œufs ne provenant pas de poules «Gallus domesticus»	L'attribution du contingent tarifaire partiel no 09.3 pour les œufs à couver et les œufs qui ne proviennent pas de poules «Gallus domesticus» n'est pas réglementée.	
Art. 4 Trafic de marché	[1] Peuvent être admis au taux du contingent (TC), sans être imputés au contingent tarifaire partiel, au maximum 50 kilos	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	brut d'œufs de consommation par personne et par jour de marché, provenant des zones frontières et destinés au trafic de marché. 2 Selon le règlement du 1er décembre 1933 concernant les importations en Suisse des produits des zones franches, les œufs de consommation provenant des zones franches sont importés en franchise et ne sont pas imputés au contingent tarifaire partiel. 3 L'Office fédéral de la douane et de la sécurité des frontières (OFDF) est chargé de l'exécution de ces dispositions.	
Art. 6, al. 2	2 L'estampillage comprend le nom complet ou abrégé correctement du pays de production, en lettres latines d'au moins 2 mm de hauteur. Seul est admis le code alpha-2 de la nomenclature des pays pour les statistiques du commerce extérieur figurant dans le tarif d'usage.	
Art. 7, al. 3	3 Après consultation des milieux concernés, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) décide du montant de la contribution, de la durée de la campagne, de la quantité minimale pour les œufs cassés ou les ventes à prix réduits et de la procédure d'attribution. Il publie la campagne sur son site Internet.	
Art. 9 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance, dans la mesure où celle-ci n'en dispose pas autrement.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Désormais, les clients de la BDTA doivent actualiser eux-mêmes les données relatives à leurs coordonnées postales ou bancaires. Si ces données ne sont pas correctes, un nouvel émolument est perçu pour les désagréments.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13, al. 1, phase introductive, et al. 3 Données relatives aux personnes et aux unités d'élevage	[1] Les détenteurs de bovins, de buffles, de bisons, d'ovins, de caprins et de porcins, ainsi que les détenteurs d'animaux des unités d'élevage de volailles domestiques de plus de 250 places pour des animaux d'élevage, de plus de 1000 places pour les poules pondeuses, ayant une surface de base du poulailler de plus de 333 m^2 pour les poulets à l'engrais ou de plus de 200 m^2 pour les dindes à l'engrais, doivent transmettre à la BDTA les données suivantes: [3] Les modifications des données visées aux al. 1 et 2 doivent en outre être transmises. Ces modifications doivent être transmises dans un délai de ~~trois~~ 15 jours.	Al. 3 : Le délai de trois jours ouvrables est trop court et entraînerait de nombreuses sanctions. Le délai doit être porté à 15 jours.
Art. 24 Vérification des données	Identitas SA vérifie l'exhaustivité et la plausibilité des données visées aux art. 13 et 16 à 21. En cas de données incomplètes ou non plausibles, elle en informe la personne qui a fourni les données et lui donne la possibilité de compléter ou corriger les données.	
Annexe 2		
Ch. 4.5	4.5 Rappel pour non-déclaration de données selon l'art. 13, al. 1 à 3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Depuis le début du projet, la CAJB est contre digiFLUX. Nous devons faire confiance à nos familles paysannes. Mais si malheureusement celui-ci devait aboutir, il doit être simple, pragmatique et surtout adapté à la pratique. Pour la CAJB, une introduction de digiFLUX avec une charge administrative importante pour les exploitations agricoles n'est pas acceptable. Au cours des derniers mois, il est en effet apparu que la mise en œuvre prévue du système pour l'agriculture aurait pour très lourde conséquence une charge administrative trop importante. Il est donc clair que le projet ne peut pas être mis en œuvre sans une simplification conséquente, en particulier pour les enregistrements d'applications de PPh. Une mise en œuvre simple à l'instar d'«**HODUFLU Plus**» est amplement suffisante. Nous nous attendons à ce que les textes de loi soient bien davantage interprétés en faveur d'une simplification et d'un redimensionnement du projet et à ce qu'une mise en œuvre simple permanente soit élaborée. De l'avis de la CAJB, une saisie des applications de PPh est superflue si elle engendre une charge administrative importante et qu'elle n'apporte aucun avantage en vue de la mise en œuvre de l'Iv. pa. 19.475.

- Les données des livraisons de PPh en combinaison avec les données relatives aux surfaces et aux cultures des cantons et les informations tirées de l'homologation des PPh doivent être suffisantes pour répondre à l'art. 165f^{bis} LAgr (Applications de PPh). Aucune autre information n'est nécessaire.
- Aucune annonce relative aux semences traitées chimiquement ni aux auxiliaires

La CAJB a en outre de grandes craintes quant à la protection des données confidentielles des exploitations. La protection des données est absolument prioritaire pour la CAJB. L'OFAG est responsable que des données confidentielles des exploitations ne soient transmises à aucun moment à des tiers sans le consentement du responsable d'exploitation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 1, let. d à f	[1] Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants et des éléments nutritifs (SI GEFEN) contient les données suivantes: d. données sur les quantités de produits visés à la let. a, cédées, transférées~~,~~ ou reprises ~~ou épandues sur mandat~~, avec indication pour chacun d'entre eux des quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs; ~~e. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. a chez les personnes visées à la let c, avec les quantités~~	Al. 1, let. d : l'ajout « ou épandues sur mandat » n'est pas nécessaire, car il est couvert de manière analogue à la pratique actuelle par le terme « transfert ». De plus, il faut préciser la différence entre produits cédés et repris. Le flux de déclaration est-il différent lorsque les exploitants d'exploitations agricoles rapportent des quantités restantes à un point de vente comme Landi que lorsque cette reprise est effectuée par d'autres professionnels?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;~~ f. abrogée	Al. 1, let. e : supprimer. Les articles 164*a* et 165*f* LAgr constituent la base légale pour le SI GEFEN. La loi dispose que les déplacements d'éléments fertilisants et d'éléments nutritifs doivent être annoncés. Il n'y a pas de réserves dans le SI GEFEN étant donné qu'aucune utilisation n'est saisie. Les données sur les réserves d'éléments fertilisants et d'éléments nutritifs doivent être du ressort du FMIS selon le principe de subsidiarité.
Art. 15, al. 2bis et 9	~~^{2bis} Les entreprises et les personnes qui chargent une autre personne ou une autre entreprise d'épandre les éléments fertilisants ou les éléments nutritifs visés à l'art. 14, al. 1, let. b, saisissent les données de l'utilisateur.~~ ~~^{9} L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger ou compléter les données visées à l'art. 14, al. 1, let. c, d et e, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.~~	L'al. 2bis doit être supprimé, car la déclaration de l'épandage de fertilisants ou d'éléments nutritifs n'est pas obligatoire. Al. 9 : Supprimer, analogue à l'art. 16*a* OSIAgr (SI PPh). L'USP ne voit aucun motif pour que les autorités cantonales doivent traiter ou valider systématiquement des données d'exploitation dans le SI GEFEN. Il en résulterait une charge administrative absolument disproportionnée pour les cantons. En effet, l'exécution ou le contrôle des données d'exploitation s'effectuent encore et toujours sur l'exploitation.
Art. 16 Lien avec d'autres systèmes d'information	Les données visées à l'art. 14, al. 1, peuvent être échangées entre le SI GEFEN, le SIPA et le Registre des entreprises et des établissements visé dans l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le Registre des entreprises et des établissements. Tout échange de données ~~avec d'autres systèmes d'information~~ doit dans tous les cas être préalablement ~~être~~ autorisé par les personnes concernées.	Dans aucun cas, des données ne peuvent être transmises sans validation active de la part de l'exploitant.
Art. 16a, al. 1, let. d à g	^{1} Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes: d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ~~ou~~ et la première mise en circulation ~~sur les~~ des semences traitées avec des produits phytosanitaires selon	Al. 1 let. d : la mise en circulation des semences traitées avec des produits phytosanitaires par l'importateur suffit. Le domaine d'utilisation et la culture sont déjà définis par le produit et ne doivent pas être tracés. Une charge administrative inutile aussi importante peut ainsi être évitée à tous les niveaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'art. 62, al. 1, OPPh; ~~e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits phytosanitaires conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh, c'est-à-dire sur chaque cas concret de traitement (application).~~ f. (nouveau) données sur les quantités de produits cédées, transférées, reprises ou épandues sur mandat, avec indication des substances actives; ~~g. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. d chez les personnes visées à la let. b, avec les quantités de substances actives;~~	Al. 1 let. e: supprimer. L'obligation d'enregistrement pour les PPh, les semences traitées chimiquement et les organismes vivants autorisés en tant que PPh est obsolète. En effet, l'avantage de l'obligation de communiquer les applications de PPh n'est pas proportionné par rapport à la charge administrative engendrée par cette obligation. L'USP s'attend donc à ce que les données des livraisons de PPh en combinaison avec les données relatives aux surfaces et aux cultures des cantons et les informations tirées de l'homologation des PPh soient suffisantes pour répondre à l'art. 165^{fbis} LAgr (Applications de PPh). Aucune autre information n'est nécessaire (voir les informations générales relatives à l'OSIAgr). Al. 1 let. g: supprimer. La tenue d'un inventaire des PPh n'est pas la tâche de digiFLUX. Avec l'utilisation d'un FMIS, il existe aujourd'hui déjà la possibilité de tenir un inventaire numérique des PPh. Dans le cadre du principe de subsidiarité, cela doit donc rester du domaine de compétence des FMIS.
Art. 16b, al. 3 et 9	^{3} Les entreprises et les personnes qui chargent une autre entreprise ou une autre personne d'épandre des produits phytosanitaires selon l'art. 16a, al. 1, let. c, saisissent les données sur l'utilisateur mandaté. ~~^{9} L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger, ou compléter les données visées à l'art. 16a, al. 1, let. b, f, et g, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.~~	Al 9 : supprimer ; analogue à l'art. 15 OSIAgr (SI PPh). La CAJB ne voit aucun motif pour que les autorités cantonales doivent traiter ou valider systématiquement des données d'exploitation dans le SI GEFEN. Il en résulterait une charge administrative absolument disproportionnée pour les cantons. En effet, l'exécution ou le contrôle des données d'exploitation s'effectue encore et toujours sur l'exploitation.
Art. 16c Lien avec d'autres systèmes d'information	Les données visées à l'art. 16a, al. 1, peuvent être échangées entre le SI GEFEN, le SIPA et le Registre des entreprises et des établissements visé dans l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le Registre des entreprises et des établissements. Tout échange de données ~~avec d'autres systèmes~~	Dans aucun cas, des données ne peuvent être transmises sans validation active de la part de l'exploitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~d'information~~ doit dans tous les cas être préalablement ~~être~~ autorisé par les personnes concernées.	
Annexe 2 Données de contrôle		
Ch. 1, titre	Données de base des contrôles dans le champ d'application de l'OCCEA et des contrôles visés à l'art. 10 de l'ordonnance du 27 mai 2020 sur le plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne agroalimentaire et des objets usuels (OPCNP)	
Ch. 2, titre	Résultats des contrôles dans le champ d'application de l'OCCEA et des contrôles visés à l'art. 10 OPCNP	
Ch. 3.3	Procédure pénale engagée	Modifications formelles
Annexe 3a Données relatives au SI GEFEN		
Ch. 5.6	~~Réserves de produits contenant des éléments fertilisants~~	Voir le commentaire relatif à l'art. 14
Annexe 3b Données relatives au SI PPh		
Ch. 4.6	~~Réserves de produits phytosanitaires et de semences traitées~~	Supprimer. Voir les remarques relatives à l'art. 16*a* OSIAgr
Annexe (Ch. III)	Modification d'autres actes Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:	
1. Ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux Art. 47a, al. 2bis	^{2bis} Si les aliments concentrés proviennent directement de l'étranger, c'est l'acheteur qui est assujetti à l'obligation de les déclarer.	
2. Ordonnance du 1er novembre 2023 sur les engrais Art. 29, al. 1bis	^{1bis} Si les fertilisants proviennent directement de l'étranger, c'est l'acheteur qui est assujetti à l'obligation de les déclarer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Étant donné que le Dépouillement centralisés des données comptables est un instrument très précieux pour l'agriculture qui permet de connaître l'évolution des salaires dans le secteur, la représentativité et la qualité des données est d'autant plus importante. Pour un monitoring plus ciblé, les données relatives au revenu du travail agricole devront à l'avenir être indiquées par heure travaillée. La CAJB refuse l'obligation de livrer des données et les sanctions qui y sont liées. En effet, l'obtention des livraisons de donnés par des mesures contraignantes et des sanctions mèneraient plutôt à une résistance accrue de la branche. Une sensibilisation globale et une indemnisation appropriée sont donc plus efficaces. Il y a lieu de renoncer à exiger l'obligation par de tels moyens, mais il est préférable d'optimiser le processus de collecte des données en incitant les exploitations à y participer. Aux fins de maintenir une souveraineté des données, leur transmission à des tiers n'est possible qu'avec l'autorisation explicite de l'exploitante ou de l'exploitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1, let. d	[1] La présente ordonnance règle: ~~d. la livraison de données pour le dépouillement centralisé des données comptables et l'utilisation de ces données.~~	Al. 1 Let d : La collecte des données doit rester la tâche d'Agroscope et s'effectuer sur une base volontaire.
Art. 2, al. 1, let. b, et 2, phrase introductive	[1] Sont soumis à l'analyse: b. des exploitations représentatives; [2] L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) utilise à cet effet les instruments suivants:	
Art. 4 Examen d'exploitations représentatives pour le dépouillement centralisé des données comptables	[1] L'OFAG analyse les résultats d'exploitations représentatives sur la base des données collectées dans le cadre du dépouillement centralisé des données comptables et environnementales des exploitations agricoles, en vertu du ch. 154 de l'annexe de l'ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques. [2] À cet effet, il compare le revenu du travail paysan au salaire comparable et examine l'évolution et la dispersion des indicateurs de productivité et de viabilité des exploitations	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	agricoles par canton, région et orientation de production. [3] (nouveau) Le revenu du travail et le salaire comparable sont mis en correspondance avec le volume de travail.	Al. 3 (nouveau) : reprendre le salaire horaire comme indice dans les calculs annuels.
Insérer les art. 7a et 7b avant le titre de la section 3		
Art. 7a ~~Obligation de~~ livrer les données comptables individuelles pour le dépouillement centralisé	[1] ~~Les gérants des exploitations représentatives sélectionnées sont tenus livrer des données comptables individuelles.~~ [2] Ils sont pleinement indemnisés pour la livraison de données exploitables.	Al. 1 : Supprimer. Il n'y a pas lieu d'instaurer une telle obligation tant que le nombre d'exploitations participantes est suffisant et que le caractère représentatif du dépouillement n'est pas compromis. Al. 2 : L'incitation passe certainement par une indemnisation des agriculteurs ou de leurs mandataires qui soit équivalente à la rémunération de ceux qui mettent ensuite en valeur les résultats comptables fournis.
Art. 7b Appariement et transmission des données comptables individuelles	Avant la livraison des données, l'OFAG informe les gérants des exploitations représentatives sélectionnées sur le fait que les données comptables individuelles: a. peuvent être appariées avec les données des systèmes d'information de la Confédération; b. peuvent être transmises sous forme pseudonymisée pour des études et à des fins de recherche et de formation à: 1. des hautes écoles et des institutions de recherche, 2. des tiers, si ceux-ci sont mandatés par la Confédération. [2] Le détenteur doit explicitement autoriser la transmission des données en amont pour que celle-ci ait lieu et a le droit de retirer cette autorisation.	Al. 2 : les données appartiennent aux exploitantes et aux exploitants, et ne peuvent être utilisées par des tiers autorisés sans leur consentement. La détentrice ou le détenteur des données a le droit de retenir ces données.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Annexe
(ch. II)</td><td>Modification d’un autre acte

L’annexe de l’ordonnance du 30 juin 1993 sur les relevés statistiques est modifiée conformément au texte ci-joint:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 154

154. Dépouillement centralisé des données comptables et environnementales des exploitations agricoles

<table><tr><td>Organe responsable de l’enquête:</td><td>Office fédéral de l’agriculture (Agroscope)</td></tr><tr><td>Objet de l’enquête:</td><td>résultats comptables, données destinées au calcul d’indicateurs agroenvironnementaux et informations supplémentaires d’exploitations agricoles</td></tr><tr><td>Type et méthode d’enquête:</td><td>échantillon aléatoire (échantillon «situation en matière des revenus»), enquête partielle (échantillons «gestion de l’exploitation» et «indicateurs agro-environnementaux» au sens de l’art. 9, al. 1, de l’ordonnance du 7 décembre 1998 sur l’évaluation de la durabilité de l’agriculture [RS 919.118])</td></tr><tr><td>Milieux interrogés:</td><td>exploitations agricoles</td></tr><tr><td>Renseignement :</td><td>~~Obligatoire~~ facultatif</td></tr><tr><td>Date de l’enquête:</td><td>-</td></tr><tr><td>Périodicité:</td><td>annuelle</td></tr><tr><td>Milieux participant à l’enquête:</td><td>offices et fiduciaires agricoles, Association fiduciaire agricole suisse (fidagri), service de recrutement</td></tr><tr><td>Disposi-</td><td>selon l’art. 185, al. 1bis et 3bis, de la loi du 29 avril 1998 sur l’agriculture (RS 910.1) et l’ordonnance du 7 décembre 1998 sur l’évaluation de la durabilité</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tions particulières :	de l’agriculture (RS 919.118) contrat concernant la transmission de données économiques et écologiques des exploitations agricoles au Dépouillement central (DC) déclaration de consentement au relevé, à l’appariement et au traitement des données pour l’établissement central d’indicateurs comptables et agro-environnementaux (condition à la livraison des données)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CAJB salue la mise en place des dispositions pour l'encouragement à s'assurer contre les risques liés à la sécheresse et au gel, dans la ligne de la décision sur la PA 22+. L'extension à d'autres types de risques doit être envisagée à moyen terme. Nous regrettons que d'autres risques ne soient pas assurés. En effet, d'autres phénomènes climatiques peuvent avoir de grandes incidences comme les intempéries avec l'impossibilité d'intervenir dans les cultures pour la protection des plantes voire les récoltes.

La prise en charge d'une partie des primes, jusqu'à 30%, devrait permettre d'étendre la participation à ce type de couverture. Ainsi, la résilience des exploitations s'en trouvera améliorée à la suite d'épisodes de sécheresse ou de gel, grâce à une atténuation des dommages.

Les dispositions de l'ordonnance en vigueur sont pertinentes pour éviter des prises de risques exagérés au niveau des choix culturaux. Ainsi, la franchise de 15% exige également une responsabilisation de la part de l'assuré.

La CAJB attend de la Confédération qu'elle vérifie et veille à ce que les moyens étatiques ne servent qu'à réduire le montant des primes, afin de les rendre plus abordables, à ce qu'ils profitent exclusivement aux exploitations assurées.

Différentes questions restent ouvertes. En fonction du succès de cette mesure de réduction des primes, les moyens pourraient ne pas suffire. Il importe d'octroyer des moyens en conséquence pour que la réduction des primes ait vraiment un effet attractif surtout que la non-assurance privera les exploitations d'autres possibilités d'aides aux exploitations paysannes. L'introduction de cette nouvelle mesure doit en principe être financée par des moyens supplémentaires dans le crédit agricole.

La limitation à 8 ans doit laisser le temps de réfléchir à un système de couverture des risques sur du plus long terme, avec une solution qui prendrait ensuite le relais. En effet, il faut s'attendre à des conséquences du changement climatique sur la durée et il importe que l'agriculture puisse disposer d'une capacité de résilience suffisante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 1: Dispositions générales		
Art. 1 Objet	La présente ordonnance définit les conditions et la procédure d'octroi des contributions fédérales à la réduction des	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	primes des assurances récoltes (contributions).	
Art. 2 Étendue et montant de la contribution	[1] La contribution est octroyée dans le cadre des crédits autorisés pour la partie d'une assurance récolte qui assure les rendements des cultures contre les risques liés à la sécheresse et au gel. [2] Elle atteint au maximum 30 % des primes annuelles fixées dans la police d'assurance pour les pertes de rendement dues à la sécheresse et au gel.	Du point de vue « assurance », la sécheresse n'est considérée comme un « risque » que si elle ne survient pas régulièrement, c'est-à-dire si elle est en dehors de la norme. Si les années sèches sont de plus en plus nombreuses en raison du climat, elles sont de moins en moins assurables, car elles deviennent de plus en plus la norme. Cet élément est à prendre en considération. Les primes correspondantes seraient également de plus en plus chères, car la probabilité d'occurrence serait ainsi de plus en plus élevée. En ce qui concerne le gel, il y a lieu d'éviter que des mesures de lutte contre le gel soient délaissées en raison de la couverture d'assurance. Ainsi, le principe d'une franchise est soutenu. Pour la mise en œuvre administrative, il y a lieu de viser l'efficacité pour maintenir les coûts au minimum.
Section 2: Exigences		
Art. 3 Exigences applicables à l'exploitant	La contribution est accordée si~~, l'année précédant l'année de contributions,~~ l'exploitant a respecté les dispositions mentionnées aux art. 3 à 7 et 10 à 34 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs dans l'agriculture.	Le fait de n'allouer des contributions à la réduction des primes que pour autant que le respect des PER soit garanti ou que l'exploitation d'estivage bénéficie de paiements directs permet de cadrer et de clarifier le cercle de bénéficiaires. Les exploitants qui reprennent une exploitation doivent pouvoir profiter de la possibilité de la réduction des primes, car un événement tel que le gel ou la sécheresse la première année représente pour eux un risque d'entreprise du fait que leurs réserves financières sont souvent limitées. Ils peuvent

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		prouver à la compagnie d'assurance qu'ils ont droit aux contributions par l'intermédiaire d'une confirmation de l'organe cantonal d'exécution et ainsi profiter de la réduction des primes.
Art. ~~51~~ 4 Exigences applicables à l'assurance récolte	[1] La contribution est octroyée lorsque l'assurance récolte: a. est proposée par un assureur qui dispose d'une autorisation de l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers pour la branche d'assurance B9 «Autres dommages aux biens» visée à l'annexe 1 de l'ordonnance du 9 novembre 2005 sur la surveillance, et b. est proposée dans toute la Suisse. [2] L'assurance récolte doit prévoir une franchise d'au moins 15 % ~~de la somme d'assurance~~ du montant du dommage.	Il est légitime de veiller à garantir l'égalité de traitement de tous les agriculteurs en Suisse. La réduction des primes d'assurances récoltes doit rester une mesure incitative. Cela dépendra du « rabais » octroyé. Quand bien même l'USP comprend la volonté d'étendre la participation, le fait de priver les exploitations non assurées de soutien sous forme de prêts au titre de l'aide aux exploitations paysannes paraît problématique et excessif, bien que prévu dans la loi. En effet, la couverture d'assurance récolte peut être différemment abordable selon les types de production. Cette disposition contraignante ne doit s'appliquer en tous les cas qu'aux dégâts de gel et liés à la sécheresse. Al. 2 : La franchise de 15% est justifiée pour poursuivre les efforts au travers de mesures préventives. La notion de "somme d'assurance" doit être remplacée par le montant des dommages. Une franchise supérieure à la somme d'assurance totale par contrat pourrait entraîner un désavantage important pour les exploitants, car dans un tel cas, une infime partie des dommages dépasserait en fait la franchise. Une des tâches principales des assureurs privés, ainsi que de la FINMA, à savoir la protection des clients, serait ainsi rendue impossible.
Section 3 Procédure		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Demande de l'assureur et contrat	[1] L'assureur qui souhaite proposer une assurance récolte donnant droit à une contribution dépose une demande d'autorisation auprès de l'OFAG au plus tard le 31 août de l'année précédant l'année de contributions. Il confirme dans sa demande que son offre satisfait aux exigences de l'art. 4. [2] L'OFAG examine la demande dans les 20 jours à compter de sa réception et statue sur l'autorisation. Il publie la liste des assureurs agréés sur son site Internet. [3] Après l'examen de la demande, l'OFAG conclut avec l'assureur un contrat qui règle au minimum les points suivants: a. obligation de conserver tous les enregistrements et les documents; b. modèle pour les justificatifs actuariels; c. contenu et périodicité des rapports; d. contrôles effectués par l'OFAG; e. protection des données [4] Pour prolonger l'autorisation, l'assureur atteste chaque année que son offre satisfait toujours aux exigences de l'art. 4. Il dépose la demande de prolongation au plus tard le 31 août auprès de l'OFAG.	La mise en oeuvre doit être proportionnée et adaptée à la pratique. A défaut, les ressources risquent de ne pas suffire sur une courte période et le risque de surcharge risque fort de se répercuter sur le montant des primes. Les délais doivent être définis d'entente avec les contingences des assureurs.
Art. 6 Liste des entreprises d'exploitants qui ont doit à la réduction des primes	[1] L'OFAG fournit aux assureurs agréés, au plus tard le 31 décembre de l'année précédant l'année de contributions, la liste des numéros d'exploitation de toutes les entreprises agricoles dont les exploitants remplissent les conditions visées à l'art. 3. Le numéro d'exploitation utilisé est le numéro d'identification du Registre des entreprises et des établissements (REE) selon la loi du 9 octobre 1992 sur la statistique fédérale.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	[2] La liste des numéros REE sert aux assureurs à vérifier si un exploitant a droit aux paiements directs et est donc habilité à obtenir une réduction des primes.	
Art. 7 Procédure de demande et conclusion de l'assurance	[1] L'assureur transmet à l'exploitant un formulaire de demande pour la conclusion d'une assurance récolte autorisée conformément à l'art. 4. [2] L'exploitant dépose le formulaire de demande signé auprès de l'assureur. Il confirme qu'il satisfait aux exigences visées à l'art. 3 et indique son numéro REE. Le dépôt du formulaire de demande est considéré comme une demande de réduction des primes. [3] Avant la conclusion de la police d'assurance, l'assureur contrôle que l'exploitation figure dans la liste visée à l'art. 6. [4] La police d'assurance comprend au moins les indications suivantes: a. les éléments utiles à l'identification de l'assureur; b. les éléments utiles à l'identification: 1. de l'exploitant assuré, notamment le numéro d'identification des entreprises IDE, les nom et prénom, numéro de téléphone et courriel, 2. de l'exploitation agricole, notamment le numéro REE et le site de l'exploitation, y compris la rue, le code postal et la localité; c. la date de début et de fin de la police; d. pour la partie de l'assurance donnant droit à une réduction des primes, et pour chaque type de culture: 1. la surface utile, 2. la somme d'assurance à l'hectare,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3. la somme d'assurance totale, 4. la franchise relative à la somme d'assurance, 5. le montant de la prime d'assurance, 6. le montant de la réduction des primes octroyée; e. la somme des primes de l'exploitation concernée pour la partie de l'assurance donnant droit à une réduction des primes; f. la somme de la réduction des primes totale octroyée à l'exploitation concernée; g. l'accord de l'exploitant concernant la transmission à l'OFAG des données relatives à l'assurance.	
Art. 8 Facturation à l'OFAG	[1] L'assureur facture à l'OFAG une fois par an, au plus tard le 30 juin, les réductions de primes qu'il a accordées dans le cadre de ses assurances récoltes au cours de l'année de contributions en cours. [2] La facture doit contenir les données suivantes: a. la liste de tous les exploitants qui ont obtenu une réduction des primes pendant l'année de contributions; b. pour chaque exploitant: 1. les données mentionnées à l'art. 7, al. 4, let. b, 2. pour la partie de l'assurance donnant droit à une réduction des primes, et pour chaque type de culture, la surface utile et le montant de la réduction des primes accordée, 3. la prime pour la partie de l'assurance donnant droit à une réduction des primes,	Voire remarques art. 5

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4. le montant total de la réduction des primes octroyée.	
Art. 9 Contrôle et ~~V~~versement des contributions à l'assureur	~~L'OFAG verse les contributions à l'assureur dans la limite des crédits autorisés, comme suit:~~ ~~a. au plus tard le 31 août de l'année de contributions: 75 % des contributions sous forme d'acompte;~~ ~~b. au plus tard le 30 novembre de l'année de contributions: le solde.~~ 1 L'OFAG contrôle systématiquement la légitimité des données des assureurs selon l'art. 8, al. 2, let. b, ch. 1 et, sur la base des risques, la conformité des données selon l'art. 8, al. 2, let. b, ch. 2 et 3 avec les polices effectivement conclues. Si l'OFAG constate des manquements de la part d'un assureur, à partir du dixième manquement constaté, le contrat est considéré comme dissous sans délai et sans dédommagement selon l'art. 5. 2 L'OFAG verse les contributions à l'assureur jusqu'au 31 août.	L'ordonnance ne prévoit aucun contrôle. Lors du versement de fonds publics, il faut toutefois prévoir obligatoirement un tel contrôle en appliquant une procédure à deux niveaux: a) le contrôle systématique du droit aux contributions des exploitations: le prestataire d'assurances clarifie cela lors de la conclusion du contrat. L'OFAG doit comparer les données livrées avec ses propres données figurant dans le SIPA et ainsi en constater la légitimité. b) le contrôle basé sur les risques des réductions de primes accordées: pour cela, l'OFAG peut à nouveau comparer les données livrées avec ses propres données figurant dans le SIPA; il peut également consulter le calcul de la réduction des primes de polices données, ce qui lui permet de constater, de corriger et de réclamer des réductions de primes injustifiées. Si les manquements d'un assureur se répètent, ce dernier doit être exclu du cercle des prestataires d'assurances qui ont le droit d'accorder une réduction des primes. À la suite de quoi le contrat doit être dissous selon l'art. 5. Les assureurs livrent toutes les données jusqu'au 30 juin selon l'art. 8, ensuite, l'OFAG dispose de deux mois pour effectuer le contrôle systématique du droit aux contributions des exploitations et l'évaluation de la légitimité de la réduction des primes. Ce délai est suffisant car, la réduction des primes étant fixe, elle peut être réglée par un paiement unique.
Section 4: Dispositions finales		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Exécution	L'OFAG est chargé de l'exécution de la présente ordonnance.	
Art. 11 Dispositions transitoires	[1] L'assureur qui souhaite proposer une assurance récolte donnant droit à une contribution en 2025 déposera au plus tard le 31 janvier 2025 auprès de l'OFAG une demande d'autorisation selon l'art. 5. [2] L'OFAG fournit aux assureurs agréés pour 2025 la liste visée à l'art. 6 au plus tard le 28 février 2025.	Les délais paraissent trop tard concernant la couverture du gel. Une adaptation ferait sens avec un dépôt jusqu'au 15 janvier et jusqu'au 31 janvier pour la Liste selon l'art. 6 de l'OFAG.
Art. 12 Entrée en vigueur et durée de validité	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2025 et a effet jusqu'au 31 décembre 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ordonnance est saluée. Pour que de tels réseaux soient créés avec succès et puissent être maintenus à long terme, il est important que la part de fonds propres soit fixée à 20%, comme proposé, et que le financement s'étende sur une période suffisamment longue. Le financement doit être couvert par les gains d'efficacité de la recherche agronomique ou des fonds supplémentaires hors du budget agricole. En effet, les besoins financiers de tels réseaux de compétences et d'innovation peuvent être très élevés, surtout durant les années de fondation, et requièrent des fonds supplémentaires. La limitation de la validité des apports personnels est refusée pour des raisons de simplification administrative et du possible effet d'empêchement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Conditions d'octroi des aides financières	[1] Des aides financières peuvent être octroyées pour la création et l'exploitation de réseaux de compétences et d'innovation qui remplissent les conditions suivantes: a. ils sont actifs dans le domaine de la sélection végétale, de la santé des végétaux, de la production de semences, de la sélection animale ou de la santé des animaux; b. ils visent à promouvoir l'échange de connaissances et d'innovations dans le secteur agroalimentaire par le biais de: 1. la mise en réseau des acteurs du secteur agroalimentaire avec des institutions de recherche, de formation et de vulgarisation, et 2. la mise en œuvre de connaissances et de technologies. c. ils produisent des résultats qui ont un intérêt national; d. ils ont leur siège en Suisse; e. ils sont des organisations dotées d'une personnalité juridique, qui collaborent systématiquement avec des institu-	Al. 1, let. a: la production agricole et le système alimentaire doivent être considérés plus globalement. Les domaines de la santé des végétaux et de la production de semences, en particulier, font partie de leurs fonctions de base, au sein desquelles il y a clairement aussi un besoin d'action.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tions de recherche et avec l'économie sur une base non lucrative. [2] Si les réseaux de compétences et d'innovation sont en cours de création et ne disposent pas encore d'une personnalité juridique selon l'al. 1, let. e, des contributions peuvent être octroyées si: a. les demandeurs sont responsables de la création; b. si plusieurs acteurs déposent une demande en commun, les demandeurs: 1. présentent une convention écrite attestant qu'ils prévoient de créer le réseau de compétences et d'innovation en commun, et 2. indiquent dans la convention quel demandeur recevra les aides financières octroyées dans ce but précis.	
Art. 2 Principe d'octroi de l'aide financière	Les aides financières sont ~~allouées dans les limites des crédits approuvés~~ financées par le biais des gains d'efficacité ou des fonds supplémentaires hors du crédit agricole. Nul ne peut se prévaloir d'un droit à des aides financières.	Une augmentation des fonds est nécessaire, mais un financement de coûts de fondation élevés par le crédit agricole est refusé.
Art. 3 Montant et durée de l'aide financière	[1] L'aide financière s'élève au maximum à 80 % des coûts imputables et reconnus par l'OFAG pour la création et l'exploitation. [2] Nul ne peut se prévaloir d'un droit au taux le plus élevé. [3] Sont notamment imputables les coûts suivants qui sont effectivement occasionnés dans le cadre du soutien et qui sont indispensables pour la création et l'exploitation: a. les frais de personnel; b. les coûts matériels;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. les frais de loyer pour les locaux nécessaires; d. les coûts de l'infrastructure technique. 4 Ne sont notamment pas imputables: a. les coûts de construction ou d'acquisition des locaux; ~~b. les prestations propres d'organisations majoritairement subventionnées par la Confédération.~~ 5 L'aide financière est octroyée chaque année.	Al. 4, let. b : maintenir le système aussi simple que possible et n'ajouter aucun critère délétère supplémentaire ici.
Art. 4 Dépôt des demandes	1 La demande d'aides financières doit être déposée auprès de l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG). 2 L'OFAG publie les délais et formulaires contraignants, ainsi que les informations pertinentes pour le dépôt de la demande.	
Art. 5 Examen de la demande et décision d'aide financière	1 L'OFAG examine les demandes. Les demandes sont examinées notamment sur la base des critères suivants: a. le dossier de demande déposé; b. l'efficience des coûts et la rentabilité; c. la conception, la mise en œuvre et le contrôle des effets des prestations; d. la contribution à la mise en œuvre des stratégies existantes de la Confédération; e. les résultats atteints lors des périodes de contributions précédentes. f. la pertinence pour la pratique agricole. 2 Le taux maximum de 80 % visé à l'art. 3, al. 1, ne peut être octroyé que si tous les critères sont remplis dans la mesure du possible. L'OFAG est habilité à réduire le taux maximum selon le résultat de l'évaluation.	Al. 2, let. f : les réseaux de compétences et d'innovation doivent combler les lacunes dans le transfert de connaissances et favoriser la mise en œuvre d'innovations dans la pratique. Par conséquent, une valeur ajoutée claire pour la pratique est un critère déterminant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] L'OFAG peut faire appel à d'autres offices fédéraux ou à des experts externes pour l'examen des demandes. [4] S'il approuve la demande, l'OFAG conclut un contrat avec le demandeur. Le contrat règle notamment le montant de l'aide financière et l'établissement de rapports annuels. [5] L'OFAG peut lier la prestation d'aide financière à des conditions, notamment à: a. l'élaboration d'un système d'évaluation; b. la collaboration avec d'autres réseaux de compétences et d'innovation; c. des mesures visant à faire connaître les activités qui sont soutenues par des aides financières.	
Art. 6 Entrée en vigueur	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2025.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications sont surtout de nature formelle en raison de modifications apportées à d'autres ordonnances.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, al. 1	[1] Les exploitations agricoles peuvent être reconnues en qualité d'établissement d'affectation lorsque l'exploitant reçoit des paiements directs en vertu des art. 43, 44, 47 ou 55 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD) ou des contributions cantonales visées à l'art. 78 OPD.	
Art. 6, al. 1, let. a, ch. 5 et let. c	[1] Le CIVI affecte les personnes astreintes: a. dans des exploitations agricoles, dans le cadre de projets ou programmes: 5. pour l'exécution de projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage visés à l'art. 78 OPD; c. abrogée	
Art. 7, al. 1, let. a	[1] La collaboration de la personne en service à la production agricole est admise: a. abrogée	
Art. 118b Dispositions transitoires relatives à la modification du …	[1] Les entreprises agricoles dont les exploitants obtiennent des contributions en vertu des art. 63 et 64 OPD de l'ancien droit peuvent être reconnues en qualité d'établissement d'affectation selon l'art. 5, al. 1, pendant encore deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du …	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Les personnes astreintes au service civil peuvent être affectées pendant encore deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du … conformément à l'art. 6, al. 1, let. a, ch. 5, de l'ancien droit.	
Annexe 1, ch. 2, let. a	a. Exploitations hors exploitations de pâturages communautaires et d'estivage	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CAJB considère que l'adaptation des dimensions des porcheries dans l'élevage de porcs bio est critique, même si les dimensions ne sont donc plus équivalentes à celles de la directive européenne. En Suisse, les exploitations ont des directives plus strictes dans d'autres domaines que celles de l'UE, raison pour laquelle toutes les adaptations de l'UE ne doivent pas automatiquement être reprises.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 2, let. b	[2] Aux fins du calcul du pourcentage visé à l'art. 18, al. 1, let. b, de l'ordonnance sur l'agriculture biologique: b. les préparations et substances visées à l'al.1, let. b, d et e, ainsi que les substances visées à l'annexe 3, partie A, et non marquées d'un astérisque dans la colonne du code de l'additif ne sont pas considérées comme des ingrédients d'origine agricole.	Modification formelle
Art 4a^{bis}, al. 2	[2] Les exigences concernant les aires d'exercice sont fixées dans l'annexe 6.	Extension aux aires d'exercice
Art. 4c Produits de nettoyage et de désinfection	[1] Les substances visées à l'annexe 8, ch. 1, et les produits visés à l'annexe 8, ch. 2, sont autorisés dans la garde biologique des animaux de rente. [2] Les substances visées à l'annexe 8, ch. 3, ne peuvent pas être employées comme produits biocides.	
Art. 8, al. 2	[2] Aux fins du renouvellement de l'effectif, 20 % par an de reines et d'essaims ne répondant pas aux dispositions de la présente ordonnance peuvent être intégrés à l'unité biologique, à condition d'être placés dans des ruches dont les rayons ou les cires gaufrées proviennent d'unités biologiques. Dans ces cas de figure, il n'y a pas de période de	L'augmentation de 10 à 20 % offre une plus grande flexibilité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	reconversion.	
Art. 13, al. 1, let. b	[1] La prévention des maladies dans l'apiculture se fonde sur : b. certaines pratiques favorisant une bonne résistance aux maladies et la prévention des infections, telles que le rajeunissement régulier des colonies, le contrôle systématique des ruches afin de déceler les anomalies sur le plan sanitaire, la maîtrise du couvain mâle dans les ruches, la désinfection du matériel et des équipements à intervalles réguliers au moyen des substances autorisées en apiculture biologique, énumérées à l'annexe 8, ch. 1, la destruction du matériel ou des sources contaminés, le renouvellement régulier des cires et la constitution de réserves suffisantes de pollen et de miel dans les ruches	Modification formelle
Art. 16, al. 7	[7] Seules les substances énumérées à l'annexe 8, ch. 1, sont autorisées pour le nettoyage et la désinfection du matériel, des bâtiments, des équipements et des ustensiles ou des produits utilisés en apiculture.	Modification formelle
Section 2a: Prescriptions applicables à l'aquaculture		
Art. 16a	La production de produits non transformés de l'aquaculture et d'algues sauvages est soumise au respect des prescriptions de l'annexe II, partie III du règlement (UE) 2018/848.	Adaptation au droit européen
Titre suivant l'art. 16a	Section 2b: Certificats de contrôle pour les importations	
Art. 16a^{bis}	Ex-art. 16a	Modification formelle
Art. 16h, let. g	Chaque enregistrement doit contenir au moins les indications suivantes:	L'ajout concernant les quantités est pertinent et apporte une simplification, étant donné que l'art. 16*i* peut être abrogé et

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td></td><td>g. la quantité disponible en poids pour les semences et la quantité disponible en chiffres pour le matériel de multiplication;</td><td>que, ainsi, aucune liste supplémentaire des quantités disponibles ne doit être tenue.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Abrogé</td><td>Voir le commentaire relatif à l’art. 16h, let. g</td></tr>
<tr><td>Dispositions transitoires de la modification du 31 octobre 2012, al. 8</td><td>[8] Le délai visé à l’al. 7 est prolongé jusqu’au 31 décembre 2030.</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
<tr><td>Dispositions transitoires relatives à la modification du 2 novembre 2022, al. 3</td><td>[3] Les délais visés à l’al. 2 sont prolongés jusqu’au 31 décembre 2025.</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 1 Produits phytosanitaires autorisés et prescriptions d’utilisation</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 1
1. Substances végétales ou animales<table><tr><td>Dénomination</td><td>Description, exigences quant à la composition, prescriptions d’utilisation</td></tr><tr><td>Ajouter l’entrée suivante selon l’ordre alphabétique:
Extrait aqueux de graines germées de lupin doux Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>La modification est saluée.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ch. 3
Autres substances et mesures<table><tr><td>Dénomination</td><td>Description, exigences quant à la composition, prescriptions d’utilisation</td></tr><tr><td>Ajouter les entrées suivantes selon l’ordre alphabétique:
Métasilicate de magnésium hydraté</td><td></td></tr></table></td><td>La modification est saluée.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Silicate (talc E553b) Pyrophosphate de fer L'entrée «Adjuvants servant à accroître l'efficacité tels que l'huile de résine de pin et l'huile de paraffine» est remplacée par la version suivante: Adjuvants servant à accroître l'efficacité tels que l'huile de résine de pin et l'huile de paraffine		
Annexe 2 Engrais autorisés, préparations et substrats		
Ch. 2.2	Produits organiques et organo-minéraux L'entrée «Compost ou digestats provenant de déchets ménagers» est remplacée par la version suivante: Compost ou digestats provenant de déchets organiques Déchets compostés ou issus de la méthanisation lors de la production de biogaz. Uniquement déchets végétaux et animaux. Produits dans un système de collecte fermé et contrôlé. Teneur maximale de la matière sèche en mg/kg: cadmium: 0,7; cuivre70; nickel: 25; plomb:45; zinc: 200; mercure:0,4; chrome (au total): 70; chrome (VI): 0**	L'élargissement des déchets ménagers aux déchets organiques est salué.
Annexe 3 Produits et substances destinés à la fabrication de denrées alimentaires transformées		
Partie A : Additifs alimentaires autorisés, y compris les supports		La modification est saluée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Code	Dénomination	Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires	
		d'origine végétale	d'origine animale
Insérer après l'entrée «Dioxyde de soufre (E220)»*:*			
E 223	Métabisulfite de sodium	Non admis	Admis uniquement pour les crustacés
Les entrées «Acide ascorbique (E300)», «Lécithine (E322*)» *et* «Lactate de sodium (E325)» *sont remplacées par la version suivante:*			
E 300	Acide ascorbique	Admis	Admis uniquement dans les produits à base de viande et les préparations de viande
E 322*	Lécithine	Admis Production biologique uniquement	Admis Production biologique uniquement
E 325	Lactate de sodium	Admis	Admis uniquement dans les produits à base de lait et les produits à base de viande
Insérer après l'entrée «Tartrate de potassium (E336)»*:*			
E 337	Tartrate double de sodium et de potassium	Admis	Non admis
L'entrée «Pectine (E 440 (i)*)» *est remplacée par la version suivante:*			
E 440(i)*	Pectine	Admis	Admis uniquement dans les produits à base de lait
Insérer après l'entrée «Pectine (E 440 (i)*)»*:*			
E 460	Cellulose	Non admis	Admis uniquement pour la gélatine

Code	Dénomination	Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires	
		d'origine végétale	d'origine animale
E 551	Dioxyde de silicium	Admis	Admis uniquement pour les arômes et la propolis

Partie B: Auxiliaires de fabrication et autres produits pouvant être utilisés dans la transformation d'ingrédients d'origine agricole 1. Auxiliaires de fabrication et autres produits pouvant être utilisés directement dans la transformation d'ingrédients d'origine agricole produits biologiquement produits biologiquement	La modification est saluée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Dénomination | Conditions d'utilisation pour la préparation de denrées alimentaires: d'origine végétale | d'origine animale *L'entrée* «Bentonite» *est remplacée par la version suivante:* Bentonite | Admis | Admis uniquement comme agent colloïdal pour hydromel		
Partie C: Ingrédients agricoles non issus de l'agriculture biologique Ingrédient | Conditions et restrictions *L'entrée «*Algues*» est biffée.*		
Annexe 3b Actes de l'Union européenne relatifs à l'agriculture biologique		
	1. La version du règlement (UE) 2018/848 qui fait foi est la suivante: règlement (UE) 2018/848 du Parlement européen et du Conseil du 30 mai 2018 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques, et abrogeant le règlement (CE) no 834/2007 du Conseil, JO L 150 du 14.6.2018, p.1; modifié en dernier lieu par le règlement délégué (UE) no 2023/207, JO L 29 du 1.2.2023, p. 6. 2. La version du règlement (UE) n° 1308/2013, cité dans le règlement (UE) 2018/848, qui fait foi est la suivante: règlement (UE) no 1308/2013 du Parlement européen et du Conseil du 17 décembre 2013 portant organisation commune des marchés des produits agricoles et abrogeant les règlements (CEE) no 922/72, (CEE) no 234/79, (CE) no 1037/2001 et (CE) no 1234/2007 du Conseil, JO L 347 du 20.12.2013, p. 671; modifié en dernier lieu par le règlement (UE) 2021/2117, JO L 435 du 6.12.2021, p. 262. 3. Les règlements suivants s'appliquent en lieu et place du règlement (CE) no 606/2009 et du règlement (CE) no 1234/2007, cité dans le règlement (UE) 2018/848:	Les adaptations au droit européen sont saluées.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Règlement (CE) no 606/2009
Règlement délégué (UE) 2019/9344
Règlement (CE) no 1234/2007
Règlement (UE) no 1308/20135</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 5 Exigences propres au genre en matière de garde d’animaux de rente</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2 Alimentation</td><td>1. La ration journalière des porcs comprendra du fourrage grossier frais, déshydraté ou ensilé.
2. Durant la période d’allaitement, les porcelets recevront quotidiennement de la terre pour fouir ou d’autres produits équivalents.
3. La part de composants produits d’une manière non biologique dans l’extrait sec peut être relevée dans les aliments pour porcs jusqu’à 35 % pour autant qu’il s’agisse de déchets de laiterie.
4. Pour les porcs de plus de 35 kg, il est possible, en accord avec l’organisme de certification, d’utiliser des protéines de pomme de terre non biologiques jusqu’au 31 décembre 2030 si les protéines de pomme de terre biologiques ne sont pas disponibles en quantité suffisante. La part de protéines de pomme de terre non biologiques ne doit pas dépasser 5 %, en matière sèche, de la consommation totale annuelle des porcs de plus de 35 kg.</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 6 Exigences en matière d’aires d’exercice</td><td></td></tr>
<tr><td>Surface totale pour les porcins
Les exigences concernant la superficie minimale de l’aire d’exercice fixées à l’annexe 6, let. b, ch. 3, OPD doivent être respectées.<table><tr><td>Animaux</td><td>Surface totale (étable et parcours) au moins</td></tr></table></td><td colspan="2">Maintien du droit en vigueur: les directives bio de l’UE sont nettement moins strictes que celles appliquées en Suisse. L’obligation de tenir l’exploitation de manière biologique dans sa globalité en Suisse peut être citée comme la plus grosse différence dans ce domaine.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td></td><td>… m2/animal</td></tr>
<tr><td>Truies d’élevage non allaitantes</td><td><s>4.4</s> 2.8</td></tr>
<tr><td>Verrats</td><td><s>14</s> 10</td></tr>
<tr><td>Animaux de renouvellement et porcs à l’engrais de plus de 60 kg</td><td><s>1.90</s> 1.65</td></tr>
<tr><td>Animaux de renouvellement et porcs à l’engrais de moins de 60 kg</td><td><s>1.40</s> 1.10</td></tr>
<tr><td>Porcelets sevrés</td><td><s>1.00</s> 0.80</td></tr>
</table></td><td>Concernant les surfaces des porcheries, les directives bio entre la Suisse et l’UE ne sont pas comparables, car les surfaces partielles sont réglées de manière complètement différente. Alors qu’en Suisse, ce sont les règles SST/SRPA qui s’appliquent, lesquelles règlent aussi bien les surfaces requises des porcheries et la qualité des différentes surfaces partielles (surface de repos, zone d’activité et aire d’exercice) que les litières, l’UE se contente des deux dimensions «surface de la porcherie» et «surface extérieure». Même avec ces directives sur les mètres carrés à respecter, qui sont souvent plus élevées dans l’UE par rapport à la Suisse, un élevage porcin bio dans de bonnes conditions n’est comparativement pas possible.

Or, un alignement unilatéral des dimensions des porcheries réduirait la production porcine bio suisse d’au moins 60 % et accroîtrait les coûts d’élevage de manière disproportionnée à un niveau qui ne serait économiquement plus supportable.

Ainsi, une harmonisation avec l’UE des exigences en matière de surfaces pour l’élevage porcin bio est à refuser intégralement, étant donné qu’aucune adaptation réciproque n’a lieu et que cela engendrerait une baisse de la qualité de l’élevage en Suisse.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 7 Matières premières d’aliments pour animaux et additifs pour l’alimentation animale</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Partie A Matières premières d’aliments pour animaux

1. Matières premières d’aliments pour animaux, d’origine minérale</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td>
<table>
<tr><th>Numéro dans le catalogue des aliments simples</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions spécifiques</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Phosphate monoammonique (dihydrogéno-orthophosphate d’ammonium)</td><td>Uniquement pour l’aquaculture</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Triphosphate pentasodique</td><td>Uniquement pour les animaux de compagnie</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dihydrogéno-diphosphate disodique</td><td>Uniquement pour les animaux de compagnie</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>2. Autres matières premières d’aliments pour animaux

Partie B: Additifs pour l’alimentation animale Catégorie

1: Additifs technologiques

Groupes fonctionnels c) Émulsifiants, stabilisants, épaississants et gélifiants
<table>
<tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions</th></tr>
<tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lécithine</td><td>Uniquement quand elle est issue de matières premières biologiques, utilisation limitée aux aliments pour animaux de l’aquaculture</td></tr>
<tr><td>E 407</td><td>Carraghénane</td><td>Uniquement pour les animaux de compagnie</td></tr>
</table>
</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
<tr><td>Catégorie 2: Additifs sensoriels

Groupe fonctionnel a) Vitamines, provitamines et substances à effet analogue chimiquement bien définies</td><td>La modification est saluée.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Numéro de référence ou groupe fonctionnel	Dénomination	Conditions et restrictions
3a370	Taurine	Uniquement pour les chiens et les chats, d'origine non synthétique si disponible

Groupe fonctionnel b) Substances aromatisantes

Numéro de référence ou groupe fonctionnel	Dénomination	Conditions et restrictions
Ex2a	Astaxanthine	Uniquement quand elle est issue de sources biologiques telles que les carapaces de crustacés biologiques Uniquement dans l'alimentation des saumons et des truites, dans le cadre de leurs besoins physiologiques Si l'astaxanthine de source biologique n'est pas disponible, il est possible d'employer de l'astaxanthine provenant de sources naturelles comme *Phaffia rhodozyma*, riche en astaxanthine.

Groupe fonctionnel c) Acides aminés, sels d'acides aminés et produits analogues

3c3.5.1 et 3c352	**Monochlorhydrate monohydraté de L-histidin**	Produit par fermentation. Peut faire partie de la ration alimentaire des salmonidés si les autres aliments mentionnés dans la présente annexe ne peuvent garantir une quantité d'histidine suffisante pour couvrir les besoins alimentaires des poissons.

Catégorie 4: Additifs zootechniques	La modification est saluée.

<table>
<tr><td>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</td><td>Antrag
Proposition
Richiesta</td><td>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</td></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><th>Numéro de référence ou groupe fonctionnel</th><th>Dénomination</th><th>Conditions et restrictions</th></tr>
<tr><td>4d7 et 4d8</td><td>Chlorure d’ammonium</td><td>Uniquement pour les chats</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Annexe 8 Produits purs pour le nettoyage et la désinfection des bâtiments et des installations servant à la garde d’animaux (p. ex. équipements et ustensiles)</td><td></td></tr>
<tr><td>Ch. 2 et 3</td><td>2. En outre, sont autorisés
- les produits détergents et désinfectants destinés aux installations de traite mentionnés dans la liste des produits biocides pour machines à traire.
3. Substances qui ne peuvent pas être employées comme produits biocides
- soude caustique
- potasse caustique
- acide oxalique
- essences végétales naturelles, sauf huile de lin, huile de lavande et huile de menthe poivrée
- acide nitrique
- acide phosphorique
- carbonate de sodium
- sulfate de cuivre
- permanganate de potassium
- tourteaux de camélia à base de graines naturelles de camélia
- acide humique
- acide peroxyacétique, sauf acide peracétique</td><td></td></tr>
</table>

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'alinéa concernant l'hygiène dans la production d'aliments pour animaux est complété d'un renvoi aux dispositions applicables de l'ordonnance sur les aliments pour animaux. Les modifications sont en ordre.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 8	[8] Les aliments pour animaux et l'eau d'abreuvement ne doivent altérer ni la santé des animaux, ni la qualité des denrées alimentaires qui en sont issues. On ne distribuera que des aliments pour animaux propres, irréprochables du point de vue l'hygiène, non avariés et respectant les dispositions de l'art. 8 et du chap. 4 de l'ordonnance du 26 octobre 2011 sur les aliments pour animaux[2].	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CAJB approuve les révisions de l'ordonnance liées à la nouvelle numérotation de l'OPD, mais s'oppose fermement à la modification de l'article 3 qui vise à réviser le calcul qui définit le droit de nombre de jours de service pour les projets de préservation, de promotion et de développement de paysages cultivés. Cette modification, purement technocratique, ne tient pas compte de la réalité du terrain. L'augmentation éventuelle de la contribution pour une exploitation donnée ne se traduit pas par une diminution correspondante de la charge de travail y relative ; au contraire, celle-ci demeure en constante augmentation pour ces mesures. Réduire les jours de service alloués pour les projets de préservation, de promotion et de développement de paysages cultivés ne peut être justifié dans ce contexte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1, let. m et n, et 2, let. b	[1] Les établissements d'affectation ont droit au nombre de jours de service suivant pour l'aménagement et l'entretien de surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit à des contributions au sens de l'art. 55 de l'ordonnance du 23 octobre 2013 sur les paiements directs (OPD): m. abrogée n. 5 jours de service par hectare de céréales en ligne de semis espacées. [2] Ils ont droit au même titre à 0,21 jour de service par arbre pour les arbres suivants: b. abrogée	
Art. 3 Projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage (art. 6, al. 1, let. a, ch. 5, OSCi)	Le nombre de jours de service auquel un établissement d'affectation a droit pour l'exécution des projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage visés à l'art. 78 OPD se calcule comme suit: contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage divisée par ~~2400~~ 1'200, puis multipliée par 7.	L'augmentation incertaine de la contribution perçue par le producteur, en regard d'une mesure assurément chronophage, ne va pas alléger la charge de travail sur l'exploitation, mais au contraire l'accentuer. L'augmentation de la contribution découle de frais d'exploitation supplémentaires. Par conséquent, la proposition de modifier le calcul en le basant sur une division par 2400 au lieu des 1200 actuels est inac-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ceptable. La charge de travail découlant des mesures ciblées de la politique agricole continue de croître dans les exploitations agricoles du pays, ce qui rend injustifiable toute réduction du nombre de jours de service auxquels un établissement d'affectation pourrait prétendre.
Art. 5 et 7	Abrogés	
Art. 14a Dispositions transitoires relatives à la modification du …	[1] Les établissements d'affectation ont encore droit pendant deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du…. à 7 jours de service par hectare de surface de promotion de la biodiversité spécifique à la région visée à l'art. 1, al. 1, let. m, de l'ancien droit. [2] Les projets de préservation, de promotion et de développement de paysages cultivés diversifiés au sens de l'art. 63 OPD donnent encore droit pendant deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du …. au nombre de jours de service visé à l'art. 3.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications proposées dans l'ordonnance sont soutenues. Ces adaptations sont très importantes pour les producteurs de légumes. En raison notamment du changement climatique, les périodes administrées ne correspondent plus à la pratique, d'où la nécessité de les adapter.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1	Périodes réservées à l'importation au taux du contingent	La mise à jour des phases de gestion des contingentements est utile et soutenue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

sans autorisation de parties de contingent tarifaire

N° du tarif	Périodes réservées à l'importation au taux du contingent sans autorisation de parties de contingent tarifaire	Texte complémentaire
0702.0011	01.05–20.05	
ex 0702.0021	01.05–31.05	autres (sans les tomates "Sugo-Peretti")
ex 0702.0021	07.10–20.10	autres (sans les tomates "Sugo-Peretti")
0702.0031	01.05–07.05	
0702.0091	01.05–07.05	
0703.1031	01.04–30.10	
0703.1041	30.05–15.05	
0703.1051	30.05–06.06	
ex 0703.1061	30.05–15.05	oignons blancs, ronds (oignons argentés ou perlés), dont le diamètre n'excède pas 35 mm
ex 0703.1061	16.04–15.05	autres (sans les oignons argentés ou perlés)
ex 0703.1061	30.05–06.06	autres (sans les oignons argentés ou perlés)
0703.1071	30.05–06.06	
0703.9011	16.01–15.02	
0703.9011	01.03–30.06	
0703.9021	08.02–15.02	
0703.9021	01.03–04.03	
0704.1011	01.05–30.11	
0704.1021	01.05–30.11	
0704.1031	01.05–12.05	
0704.1031	16.11–30.11	
0704.1091	01.05–09.05	
0704.1091	21.11–30.11	
0704.2011	01.01–31.01	
0704.2011	01.09–08.09	
0704.9031	01.04–30.04	
0704.9031	16.12 –15.03	
0704.9061	10.04–14.04	
0704.9064	01.11–01.03	
0704.9071	15.03–27.03	
0704.9071	26.11–15.12	
0704.9081	25.05–30.09	
0704.9081	16.0. –10.05	
0705.1118	01.03–14.04	
0705.1118	16.11–31.12	
0705.1121	16.12–31.12	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

N° du tarif	Périodes réservées à l'importation au taux du contingent sans autorisation de parties de contingent tarifaire	Texte complémentaire
0705.1198	08.12–10.12	
ex 0705.1911	01.03–14.04	d'un poids unitaire n'excédant pas 160 g («mini»-laitue romaine)
ex 0705.1911	18.11–20.12	d'un poids unitaire n'excédant pas 160 g («mini»-laitue romaine)
ex 0705.1911	01.03–17.03	autres (sans la «mini»-laitue romaine)
ex 0705.1911	18.11–20.12	autres (sans la «mini»-laitue romaine)
0705.1921	01.03–09.03	
0705.1931	02.12 –20.12	
0705.1941	02.12 –20.12	
0705.1951	01.03–20.12	
0705.2111	16.05–20.05	
0705.2111	01.10–31.10	
0705.2911	10.03–30.04	
0705.2911	27.11–10.12	
0705.2921	01.04–19.04	
0705.2921	27.11–10.12	
0705.2931	30.03–15.03	
0705.2941	30.03 –14.05	
0705.2951	01.03–31.05	
0705.2961	01.03–20.12	
0706.1011	25.05–31.05	
0706.1021	25.05–31.05	
ex 0706.1031	01.02–15.01	navets Teltower (allongés)
0706.9028	15.09–15.05	
0706.9031	15.01–31.12	
0706.9051	01.03–01.04	
0706.9051	22.12–15.01	
ex 0706.9061	10.02–10.01	radis glaçons
ex 0706.9061	01.01–10.01	autres (sans les radis glaçons)
ex 0706.9061	10.02–02.03	autres (sans les radis glaçons)
0707.0011	15.04–20.04	
0707.0011	09.10–20.10	
0707.0021	15.04–20.04	
0707.0021	09.10–20.10	
0707.0031	15.04–20.10	
0707.0041	15.04–20.10	
0708.1011	20.05–15.08	
0708.1021	20.05–15.08	
0708.2028	15.06–15.11	
0708.2038	15.06–15.11	
0708.2048	15.06–28.06	
0708.2048	25.10–15.11	
0708.2098	15.06–28.06	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

N° du tarif	Périodes réservées à l'importation au taux du contingent sans autorisation de parties de contingent tarifaire	Texte complémentaire
0708.2098	25.10–15.11	
0708.9081	01.06–31.10	
0709.2011	01.05–15.06	
ex 0709.3011	01.06–15.10	aubergines dites «d'outre-mer» (rondes, de la taille d'une cerise)
ex 0709.3011	09.10–15.10	autres (sans les aubergines dites «d'outre-mer»)
0709.4011	01.05–19.05	
0709.4011	20.12–31.12	
0709.4021	01.05–19.05	
0709.4021	20.12–31.12	
0709.4091	15.01–31.12	
0709.7011	15.02–06.03	
0709.7011	29.11–15.12	
0709.9120	01.06–31.10	
ex 0709.9320	20.04–30.10	fleurs de courgette
ex 0709.9320	20.04–09.05	autres (sans les fleurs de courgette)
ex 0709.9320	04.10–30.10	autres (sans les fleurs de courgette)
0709.9918	01.10–10.03	
0709.9921	01.05–09.05	
0709.9921	23.11–15.12	
0709.9931	10.03–29.03	
0709.9931	22.06 –30.06	
ex 0709.9941	15.03–14.04	frisé
ex 0709.9941	13.12–31.12	frisé
ex 0709.9941	15.03–14.04	autres (sans le persil frisé)
ex 0709.9941	13.12–31.12	autres (sans le persil frisé)
0709.9961	01.03–06.03	
0709.9961	01.12–15.12	
ex 0808.3022	01.07–31.03	poires Nashi
ex 0808.3032	01.07–31.03	poires Nashi
0808.4022	01.07–31.03	
0808.4032	01.07–31.03	
0809.2111	20.05–31.08	
ex 0809.4013	01.07–30.09	prunes, mirabelles et reines-claudes
ex 0809.4093	01.07–30.09	prunes, mirabelles et reines-claudes
ex 0810.1011	15.05–31.08	fraises des bois
ex 0810.3022	15.06–15.09	cassis (groseilles noires)

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas en consultation

La culture de plantes protéagineuses pour l'alimentation humaine est un marché en pleine croissance. Des investissements ont déjà été effectués et de nombreuses discussions ont lieu au sein de la branche avec pour objectif d'encourager la production et la transformation en Suisse. Il est toutefois constaté que le positionnement sur ces marchés requiert du temps car, d'une part, les techniques de transformation doivent être améliorées et testées et, d'autre part, l'importation de produits finis ou transformés désavantage les chaînes de production suisses.

Dans ces phases de mise en œuvre et d'acquisition de nouveaux marchés, il est donc important que l'OFAG soutienne les chaînes de production par une contribution spécifique plus élevée pour les pois protéagineux et les féveroles pour l'alimentation humaine. Une hausse des contributions spécifiques pour les pois protéagineux et les féveroles pourrait s'opérer en utilisant les montants inutilisés du budget pour les contributions aux cultures particulières. Afin de contrôler qui a droit à ces contributions supplémentaires, des contrats conclus avec les transformateurs prouveraient que la quantité serait effectivement employée pour l'alimentation humaine.

La situation économique des céréales fourragères est catastrophique. Les surfaces de culture (et donc les quantités produites) ne cessent de baisser du fait que les douanes ne constituent pas une protection douanière suffisante pour la production suisse, qui subit une forte concurrence des importations. La situation actuelle (faiblesse et manque de valorisation de la production suisse, concurrence des importations) empêche la branche d'accorder la rentabilité nécessaire aux céréales fourragères. Un soutien plus important de la Confédération est donc essentiel afin que les surfaces de culture ne se réduisent davantage encore.

Afin de maintenir un approvisionnement suffisant en céréales fourragères, il est nécessaire que les producteurs aient un intérêt financier à leur production. Étant donné que la Confédération ne veut pas entrer en matière concernant une procédure au niveau de la protection douanière, il y a un besoin d'action au niveau des contributions spécifiques. Le budget pour les cultures particulières devrait donc être augmenté en conséquence.

L'ordre des priorités est le suivant:

- Des pois protéagineux et des féveroles pour l'alimentation humaine pour utiliser les montants inutilisés. Une augmentation de Fr. 1000/ha semble réaliste.
- Des plants de pommes de terre et des semences de maïs
- Des céréales fourragères, mais il faut prendre en compte le fait que cette catégorie requerra une hausse du budget pour les cultures particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Surfaces donnant droit aux contributions	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: f. (nouveau) céréales fourragères, à l'exception du maïs-grain	
Art. 2 Montant des contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs: ~~700~~ 1500 francs e. pour les haricots (Phaseolus), les pois (Pisum), les lupins (Lupinus), les vesces (Vicia), les pois chiches (Cicer) et les lentilles (Lens), ~~ainsi que pour les mélanges visés à l'art. 6b, al. 2~~ dont les mélanges avec des céréales ou de la cameline, qui sont produits pour l'alimentation des animaux: 1000 francs h. (nouveau) pour les cultures de niche pour l'alimentation humaine: 2000 francs i. (nouveau) pour les céréales fourragères (à l'exception du maïs-grain): 500 francs	Dans le domaine des protéines végétales, il existe un manque de rentabilité et une forte concurrence des importations (semences et produits transformés). Afin de donner une chance à une chaîne de production, la culture de plantes pour l'alimentation humaine doit être rigoureusement soutenue, par exemple, aussi par un financement initial limité dans le temps permettant de mettre en place des chaînes de création de valeur.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Fédération Laitière Valaisanne Walliser Milchverband (FLV-WMV)
Adresse / Indirizzo	Technopôle 4 3960 Sierre
Datum / Date / Data	23.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 14

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 15

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 16

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 17

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 18

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 19

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 20

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 21

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 22

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 23

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 24

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 25

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 26

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 27

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 28

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 31

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 32

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 33

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 34

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 35
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 36
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 37
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 38

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mesdames, Messieurs,

Le 24 janvier 2024, vous avez ouvert la procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024. Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer à ce sujet.

Nous concentrerons nos commentaires sur les points qui concernent l'économie laitière. Pour le reste, nous vous renvoyons à la prise de position de notre organisme faitier qu'est la Fédération des producteurs suisses de lait.

Dans le titre de son communiqué de presse sur le paquet d'ordonnances 2024, le Conseil fédéral mentionne qu'il « souhaite améliorer les conditions cadres économiques et sociales de l'agriculture ». Il y a en effet urgence ! Mais il devrait dès lors aussi proposer des mesures concrètes et efficaces concernant la baisse des charges, la réduction des coûts, des prix à la production équitable, les paiements directs et la protection douanière, que l'on a bien de la peine à apercevoir dans le rapport en consultation. **Nous demandons une réforme du système**. On entend par là et selon la définition du terme, un changement important.

Les actions de protestation qui ont eu lieu en février en différents endroits de Suisse ont également montré que les agriculteurs et agricultrices ne sont pas d'accord avec la situation actuelle au niveau de la politique et du marché. Dans une pétition adressée à la Confédération et aux acteurs du marché, signée par plus de 65 000 personnes, il est notamment demandé de réduire la complexité du système. Une complexité qui s'exprime dans les quelque 250 pages du rapport de consultation, que X personnes doivent consulter pour pouvoir donner leur avis. Il y a chaque année de nouveaux trains d'ordonnances agricoles et de nouvelles règlementations de détail que les agricultrices et agriculteurs peinent à comprendre et qui sont sources d'insécurité. Voilà qui est frustrant. Il faut donc impérativement procéder à des simplifications dans le cadre de la loi sur l'agriculture en vigueur, si possible au niveau des ordonnances ! Des simplifications sont en tout cas impératives dans le cadre de la PA 2030.

Les éleveurs de bétail bovin souhaitent instamment une politique agricole leur permettant de réaliser le revenu comparable, améliorant leurs conditions de vie et reconnaissant le professionnalisme de leur travail. Donc en aucun cas une mise sous tutelle par de nouvelles charges. La situation des revenus est préoccupante et se dégrade. Agroscope a calculé pour l'année 2022 une diminution du revenu du travail par unité de main-d'œuvre familiale de -6,3 % et l'Office fédéral des statistiques prévoit pour 2023 une stagnation du revenu sectoriel de l'agriculture suisse, ceci dans une année avec une inflation moyenne de + 2,1 %. Cette dégradation creuse de manière significative l'écart entre le revenu agricole et le revenu comparable. Écart qui s'avère encore supérieur dans l'élevage bovin et la production laitière.

Pour la FLV-WMV, les aspects les plus importants du train d'ordonnances agricoles 2024 sont les suivants :

• La règle des 3,5 % de SPB doit être revue de fond en comble

Environ 19 % de la surface agricole utile (SAU) sont exploités comme surfaces de promotion de la biodiversité (SPB), même si les PER prévoient un minimum de 7 %. Il faut se concentrer sur les SPB existantes, car elles recèlent déjà un potentiel d'amélioration. À propos des 3,5 % : ce sont justement de telles prescriptions supplémentaires et de telles contraintes techniques et organisationnelles qui mécontentent les professionnels et les démotivent. Ces 20 dernières années, les terres ouvertes ont fortement reculé, alors que les surfaces de prairies extensives progressaient fortement. Nombre de nouveaux espaces réservés aux eaux ont aussi fait perdre des terres cultivables. Cela suffit ! ***Si nous entendons maintenir à long terme le degré actuel d'autosuffisance nationale, cette mesure doit être supprimée.***

• Pas de contraintes supplémentaires dans le cadre de la nouvelle contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage

Le regroupement des projets de mise en réseau et de qualité du paysage doit permettre de réduire la charge administrative pour les familles d'agriculteurs et les cantons. La proposition présentée ne correspond toutefois pas à l'idée initialement présentée d'une simple fusion des périmètres de qualité du paysage et de mise en réseau. En liant les conditions à la conception « Paysage Suisse » ainsi qu'à l'infrastructure écologique, la complexité et le degré de restriction des mesures augmenteront fortement. Pour ces raisons, l'adaptation présentée est rejetée et une formulation alternative est proposée, dans laquelle l'objectif initial des projets de mise en réseau et de qualité de paysage est maintenu et seuls les périmètres doivent être fusionnés.

• Limitation de la gestion des éléments nutritifs au mandat légal

Conformément à l'art. 164a LAgr, les livraisons d'aliments concentrés et d'engrais doivent être annoncées. Lors de la concrétisation au niveau de l'ordonnance, il faut impérativement s'en tenir à ces prescriptions et ne pas les étendre aux livraisons de fourrage de base. L'entrée en vigueur de l'obligation de communication doit être fixée à une date à laquelle le service web nécessaire à cet effet sera utilisable dans la pratique. En l'état actuel des choses, un report d'au moins un an est nécessaire. Il faudra ensuite aussi une année d'essai ne débouchant pas sur des mesures. ***Pour les sous-produits du lait, les annonces doivent être impérativement faites via la BD Lait et ses processus bien rodés. Les modifications correspondantes des ordonnances doivent être lancées.***

• Pas de livraison obligatoire de données comptables

Forcer la livraison des données par des mesures contraignantes et des sanctions augmenterait la résistance du secteur. Une sensibilisation globale et une indemnisation appropriée sont donc plus efficaces. ***Nous demandons que le Dépouillement des données comptables affiche désormais le revenu par heure de travail. Les modifications correspondantes des ordonnances doivent être lancées.***

• Pas de réduction des primes de l'assurance-récolte financée par le secteur de l'élevage

Des voix critiques se font aussi entendre parce que de nouveaux programmes avec un grand nombre de règles détaillées sont lancés. ***Le financement ne doit pas être réalisé avec les ressources destinées au secteur de l'élevage.***

• Transparence du financement de la recherche et des programmes de développement durable

Le financement ne doit pas être réalisé au détriment du budget de l'agriculture et doit être transparent.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La FLV-WMV attire en particulier l'attention sur les points suivants : • **La règle des 3,5 % de SPB doit être revue de fond en comble** Environ 19 % de la surface agricole utile (SAU) sont exploités comme surfaces de promotion de la biodiversité (SPB), même si les PER prévoient un minimum de 7 %. Il faut se concentrer sur les SPB existantes, car elles recèlent déjà un potentiel d'amélioration. À propos des 3,5 % : ce sont justement de telles prescriptions supplémentaires et de telles contraintes techniques et organisationnelles qui mécontentent les professionnels et les **démotivent**. Ces 20 dernières années, les terres ouvertes ont fortement reculé, alors que les surfaces de prairies extensives progressaient fortement. Nombre de nouveaux espaces réservés aux eaux ont aussi fait perdre des terres cultivables. Cela suffit ! Si nous entendons maintenir à long terme le degré actuel d'autosuffisance nationale, cette mesure doit être supprimée. C'est le Parlement qui doit prendre cette décision. Dans le contexte de la présente procédure de consultation, nous attendons au moins que la variante 2 (p. 14 du rapport) soit mise en oeuvre. • **Pas d'interdiction de la faucheuse-conditionneuse** Il s'agit là encore d'une obligation qui complique le système et limite considérablement la marge de manoeuvre des agriculteurs et agricultrices. Des aspects tels que le choix du bon moment de la journée ou la prise en compte des conditions météorologiques sont plus importants que l'utilisation de la faucheuse-conditionneuse. Au lieu d'une interdiction, il est plus décisif d'informer et de sensibiliser. • **Limitation de la gestion des éléments nutritifs au mandat légal** Conformément à l'art. 164a LAgr, les livraisons d'aliments concentrés et d'engrais doivent être annoncées. Lors de la concrétisation au niveau de l'ordonnance, il faut impérativement s'en tenir à ces prescriptions et ne pas les étendre aux livraisons de fourrage de base. • **Pas de restriction supplémentaire de l'utilisation de filets synthétiques** Il n'est pas question de limiter l'utilisation de filets synthétiques (le seul système de clôture flexible disponible) pendant le pacage. Le conflit d'objectifs entre la protection des animaux de rente et celui de « ne pas entraîner de problèmes pour les animaux sauvages » est insoluble. Il doit donc être accepté. L'obligation de retirer immédiatement les filets doit suffire à éviter tout problème pour les animaux sauvages.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. c, d et e_{bis}	Les paiements directs comprennent les types de paiements directs suivants: la contribution à la biodiversité; abrogée e_{bis}. la contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage;	Il ne s'agit pas d'une simple fusion comme annoncé, mais d'une révision complète du concept. Les arguments évoquant une amélioration de l'efficacité et de l'efficience sont donc à relativiser, notamment pour les familles paysannes. Une révision complète ainsi qu'une complexification du système n'est pas acceptable. La prise en compte de l'infrastructure écologique n'est pas du tout adaptée par rapport aux données disponibles et immédiatement utilisables, issues des réseaux et projets paysage. D'une part, cela pré-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		senterait une hausse de la charge administrative des familles paysannes pour se remettre à jour. D'autre part, la révision du système et des objectifs est un affront vis-à-vis de tout le travail accompli à ce jour dans le cadre des projets de mise en réseau et de qualité du paysage. Une amélioration et fusion de ces programmes est possible, sans toutefois revoir toutes les prescriptions, ni les bases de ces derniers.
Art. 14, al. 2, phrase introductive, et 6	2 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées aux art. 55, al. 1, let. a à k, n et q, 71b et 78, ainsi qu'à l'annexe 1, ch. 3, et les arbres visés à l'art. 55, al. 1bis, qui: 6 Les surfaces qui font partie de projets visés à l'art. 78 sont imputables ~~***lorsqu'elles correspondent à des milieux naturels présentant un intérêt écologique et ne sont pas des surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1.***~~	Le fait que les surfaces propres aux projets visés à l'art. 78 soient imputables pour la part de surfaces de promotion de la biodiversité est une bonne chose. Cependant, si le projet cité à l'art. 78 a été validé par l'OFAG – et par conséquent, est reconnu comme jouant un rôle important dans la promotion de la biodiversité - il ne paraît pas nécessaire de procéder à un tri ultérieur des surfaces imputables ou non. Ceci compliquerait inutilement le système, notamment pour les exploitants, dont les calculs de surfaces sont déjà un casse-tête (7% de SPB sur la SAU, 3.5% de SPB dans les terres ouvertes, etc.).
Art. 14a Part des surfaces de promotion de la biodiversité sur les terres ouvertes	1 Pour que soit atteinte la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité visée à l'art. 14, al. 1, les exploitations disposant de plus de 3 hectares de terres ouvertes dans la zone de plaine ou celle des collines doivent présenter une part minimale de surfaces de promotion de la biodiversité de 3,5 % sur les terres ouvertes ~~***dans ces zones***~~. Cette disposition ne s'applique qu'aux surfaces situées sur le territoire national. 2 Les exploitations et communautés visées à l'art. 22 qui exploitent plus de ~~***25***~~ ***20*** % de leur surface agricole utile sous forme de surface de promotion de la biodiversité selon l'art. 14 sont exemptées de l'exigence figurant à l'al. 1. 3 Les surfaces de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées du niveau de qualité II dans la zone de plaine et dans celle des collines visées à l'art. 55, al. 1, let. f, et les surfaces de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées dans la zone de plaine et dans celle des collines visées à l'art. 78 sont déduites d la surface de promotion de la biodiversité faisant l'objet d'un soutien selon l'al. 1.	Concernant l'al. 1 : la formulation n'indique pas clairement si l'obligation des nouvelles SPB sur les terres ouvertes s'entend par zone ou au total. Pour des raisons administratives, la zone dans laquelle se trouvent les SPB sur les terres ouvertes de chaque exploitation ne doit être d'aucune importance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Sont imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité les surfaces visées aux art. 55, al. 1, let. ***a et b en qualité II,*** h à k et q, 71b, al. 1, let. a, et 78, situées sur terres ouvertes et remplissant les exigences définies à l'art. 14, al. 2, let. a et b, ***ainsi que les types de SPB situées dans les espaces réservés aux eaux.*** 5 Au maximum ~~***la moitié***~~ ***deux tiers*** de la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'al. 1 peut être constituée par l'imputation des céréales en lignes de semis espacées (art. 55, al. 1, let. q); seule cette surface est imputable à la part requise de surfaces de promotion de la biodiversité selon l'art. 14, al. 1. 6 Les surfaces qui font partie de projets visés à l'art. 78 sont imputables lorsqu'elles correspondent à des milieux naturels présentant un intérêt écologique et ne sont pas des surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 55, al. 1.	Concernant l'al. 4 : pour encore mieux tenir compte des prestations que fournissent en amont les exploitations, il convient d'intégrer d'autres éléments dans les SPB comptabilisées pour remplir l'exigence de 3,5 % sur les terres ouvertes si ceux-ci sont situés sur d'anciennes terres assolées et présentent une qualité élevée (QII), notamment les prairies extensives, les prairies peu intensives et toutes les SPB situées dans les espaces réservés aux eaux.
Art. 58, al. 6 et 7	6 Des petites structures peuvent être aménagées pour des motifs relevant de la protection de la nature, ou dans le cadre de projets de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage visés à l'art. 79. 7 L'utilisation de girobroyeurs à cailloux ~~***et de faucheuses-conditionneuses***~~ est interdite. Le broyage de l'herbe n'est autorisé que dans les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, les jachères tournantes, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle et au pied des arbres situés sur des surfaces de promotion de la biodiversité, ainsi que dans les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage, conformément aux prescriptions de l'art. 29, al. 4 à 8.	al. 6 : L'éligibilité des petites structures au sens large du terme donnant droit aux contributions est à saluer. Cela permet plus de flexibilité aux exploitants en matière de promotion de la biodiversité. al. 7 : La FLV-WMV est sceptique quant à l'interdiction du conditionneur dans toutes les SPB, sachant que tous les exploitants ne possèdent pas la possibilité de le désactionner/démonter sur leur engin. Il serait plus judicieux de se concentrer sur la sensibilisation à une fauche préservant la petite faune.
Art. 78 Contribution	1 La Confédération soutient des projets cantonaux encourageant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité et la mise en oeuvre d'autres mesures de pro-	La fusion des projets de mise en réseau avec ceux de qualité du paysage est une bonne chose, mais le concept est bien plus qu'une simple fusion des périmètres comme annoncé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	motion de la biodiversité et visant la préservation, la promotion et le développement de la diversité des paysages cultivés. 2 Elle accorde son soutien à un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage conformément à un projet autorisé par l'OFAG en vertu de l'art. 79 et que les exploitants les mettent en oeuvre sur la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13 OTerm ou sur une surface d'estivage au sens de l'art. 24 OTerm, qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail. 3 Le canton fixe les taux des contributions allouées par mesure. 4 La Confédération prend en charge au maximum 90 % des contributions fixées par le canton selon l'al. 3, mais au plus les montants visés à l'annexe 7, ch. 4. 5 La contribution fédérale est versée annuellement. 6 Des contributions peuvent être allouées pour des surfaces sur lesquelles sont menés des recherches ou des essais visant à améliorer la biodiversité régionale ou la qualité du paysage.	al.1 : la composante biodiversité paraît prépondérante. Les mesures en faveur du maintien de la qualité du paysage doivent également être considérées à leur juste valeur dans ce cadre. al. 2 : La charge pour les cantons sera considérable. Quant à l'agenda prévoyant une entrée en vigueur des projets en 2027, il paraît trop optimiste. La question se pose de savoir si les cantons seront réellement en mesure d'élaborer de nouveaux projets, se basant sur de nouvelles bases, dans le temps imparti. En ce qui concerne les exploitants, la FLV-WMV souhaite que les efforts fournis à ce jour dans le cadre des projets de mise en réseau et de qualité du paysage ne soient pas réduits à néants, mais pérennisés. Pour ces raisons, l'adaptation présentée est rejetée et une formulation alternative est proposée, dans laquelle l'objectif initial des projets de mise en réseau et de qualité de paysage est maintenu et seuls les périmètres doivent être fusionnés.
Art. 79 Exigences applicables aux projets cantonaux	1 Les projets cantonaux doivent remplir les exigences suivantes: ~~***a. Les objectifs suivent ceux que vise la conception «Paysage Suisse» de l'Office fédéral de l'environnement de 2020 en matière de surfaces et de qualité.***~~ ~~***b. Les objectifs quantitatifs de surfaces et de qualité se fondent sur la planification cantonale de l'infrastructure écologique.***~~ ~~***c.***~~ Les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. ~~***d.***~~ L'encouragement des espèces cibles et caractéristiques pour l'agriculture ~~***conformément au rapport d'Agroscope «Opérationnalisation des objectifs environnementaux pour l'agriculture» de janvier 2013 est***~~	Etant donné que l'agenda est optimiste et la charge de travail considérable pour les cantons, La FLV-WMV part du principe que les projets actuels ne seront pas fondamentalement remaniés, à l'exception des périmètres. Par conséquent, il aurait été suffisant de procéder à des modifications ponctuelles dans les dispositions actuelles concernant les mises en réseau, notamment pour remédier aux problèmes de qualité. Or, la proposition se fonde sur de toutes nouvelles bases (let. a, b, d et e). Ceci complique largement le système, alors que l'objectif final reste le même, à savoir la mise en réseau d'habitats de qualité pour favoriser la biodiversité. let. a : la FLV-WMV s'oppose aux références à la CPS, qui ont d'ailleurs été rejetées dans son ensemble par le passé. En effet, la CPS se concentrait trop sur la conservation et la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	assuré se fondent sur les inventaires nationaux, régionaux ou locaux ou sur les documents, objectifs ou modèles scientifiques publiés. Ils tiennent compte du potentiel de développement spécifique de la flore et de la faune dans la région concernée. ***~~e. L'exploitation, ciblée et conforme aux objectifs de protection, des biotopes inscrits dans des inventaires nationaux et régionaux selon les art. 18a et 18b LPN est assurée~~.*** ***~~f.~~ La préservation, l'encouragement et le développement d'un paysage agricole régional attrayant est assuré*** 2 Un conseil technique individuel ou ***~~équivalent~~ de groupe*** en vue de la mise en oeuvre des mesures est assuré ***et suivi*** au cours des quatre premières années du projet selon l'art. 79a, al. 5.	protection du paysage au lieu de s'intéresser à son développement et à son aménagement. De plus, les objectifs formulés dont il est question ici sont une atteinte inacceptable à la souveraineté des cantons, réduisant drastiquement leur marge de manoeuvre. let. b : Il n'est pas acceptable que l'infrastructure écologique (IE) soit mise en place par le biais des nouveaux projets cités à l'art. 78, alors que celle-ci doit être le fruit d'une collaboration entre différents secteurs. De plus, selon les objectifs formulés, l'IE devrait assurer à long terme la protection de surfaces dévouées à la biodiversité. Or la participation aux projets cités à l'art. 78 se fait sur une base volontaire, ce qui n'est pas en adéquation avec les objectifs de l'IE. De plus, il n'est pas acceptable que la mise en oeuvre de l'IE, avec un objectif ambitieux de 17% de surfaces protégées (ou 30% selon les interprétations), soit financée par les paiements directs. Concernant la let. d : la formulation initiale selon les anciens projets de mise en réseau doit également être conservée ici. let. e : Il n'est pas du devoir seule de l'agriculture de s'assurer de l'exploitation conforme des biotopes d'importance nationale et régionale, tout comme il n'est pas correct que cette tâche soit financée par les paiements directs uniquement. Cette disposition n'a pas sa place dans l'OPD. Concernant la let. f : afin de soutenir les mesures visant à promouvoir la qualité du paysage, cet objectif doit être mentionné ici. al. 2 : Il est important de clarifier que le recours au conseil est une condition contraignante à la participation aux projets en question. Cependant, un conseil de groupe doit pouvoir rester une possibilité, ce d'autant que la main d'oeuvre ne sera pas forcément facile à assurer selon le taux de participation.
Ch. 2.1.2	Pour le calcul du bilan de fumure, les données déterminantes sont celles de l'année civile précédant l'année de contributions. Le bilan de fumure doit être calculé chaque	La validation du bilan de fumure numérique pour l'exécution ne peut avoir lieu qu'après l'annonce d'un contrôle. L'obliga-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	année. Lors du contrôle, le bilan de fumure bouclé de l'année précédente est déterminant. Le calcul et la validation du bilan de fumure pour l'exécution sont à effectuer par voie électronique dans le service central en ligne mis à disposition par l'OFAG. ***La validation du bilan de fumure pour l'exécution a lieu dès qu'un contrôle a été annoncé sur l'exploitation.***	tion de valider chaque bilan de fumure calculé pour l'exécution équivaudrait à un contrôle annuel. Le rythme actuel des contrôles doit impérativement être maintenu.
Ch. 2.1.3a let. a et b	Les transferts d'éléments fertilisants suivants sont pris en compte pour le calcul du bilan de fumure: a. les transferts d'engrais et d'aliments concentrés saisis dans le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants visé à l'art. 14 OSIAgr; ***b. ~~les transferts de fourrage de base. Le canton peut refuser les teneurs en éléments fertilisants non plausibles. Sur demande du canton, le remettant doit démontrer à ses frais la plausibilité des teneurs indiquées.~~***	Aucun changement ne doit être apporté à la pratique d'exécution concernant les livraisons de fourrage de base, car il n'existe pas de mandat politique à ce sujet. En conséquence, il n'est pas nécessaire de compléter l'OPD. Le guide Suisse-Bilanz est aujourd'hui déterminant.
Ch. 4.1.9	Des filets synthétiques ***~~ne~~*** peuvent être utilisés pendant la pâture ***~~que s'ils ne posent pas de problèmes aux animaux sauvages~~***. Ils doivent être retirés immédiatement après tout changement de parc ou de surface de pâturage. ***~~Le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit, afin de garantir la protection des animaux sauvages.~~***	Il n'est pas question de limiter l'utilisation de filets synthétiques (le seul système de clôture flexible disponible) pendant le pacage. Le conflit d'objectifs entre la protection des animaux de rente et celui de « ne pas entraîner de problèmes pour les animaux sauvages » est insoluble. Il doit donc être accepté. L'obligation de retirer immédiatement les filets doit suffire à éviter tout problème pour les animaux sauvages. Compte tenu de la forte pression exercée par les grands prédateurs et de l'exigence de certaines critiques d'améliorer encore la protection des troupeaux, la priorité absolue et illimitée accordée ici à la protection de la faune sauvage ne peut être acceptée, car elle rendrait d'emblée impossible une protection efficace des troupeaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il faut créer un instrument adapté à la pratique et aussi simple que possible pour la gestion des éléments fertilisants et des éléments nutritifs. Les directives doivent se concentrer sur les dispositions légales et ne donner lieu à aucune condition supplémentaire. Une introduction ne doit être prévue que si l'instrument est utilisable dans la pratique. Une année d'essai est donc nécessaire, sans déboucher sur des mesures. ***Pour le lait et les sous-produits du lait, les annonces doivent être impérativement faites via la BD Lait et ses processus bien rodés. Les modifications correspondantes des ordonnances doivent être lancées.***

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 1, let. d à f	1 Le système central d'information sur la gestion des éléments fertilisants et des éléments nutritifs (SI GEFEN) contient les données suivantes: d. données sur les quantités de produits visés à la let. a, cédées, transférées, ***ou*** reprises ~~***ou épandues sur mandat***~~, avec indication pour chacun d'entre eux des quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs; ***e. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. a chez les personnes visées à la let c, avec les quantités d'éléments fertilisants ou d'éléments nutritifs;*** f. abrogée	Concernant l'al. 1, let. d : l'ajout « ou épandues sur mandat » n'est pas nécessaire, car il est couvert de manière analogue à la pratique actuelle par le terme « transfert ». Concernant l'al. 1, let. e : supprimer. Les articles 164*a* et 165*f* LAgr constituent la base légale pour le SI GEFEN. La loi dispose que les déplacements d'éléments fertilisants et d'éléments nutritifs doivent être annoncés. Il n'y a pas de réserves dans le SI GEFEN étant donné qu'aucune utilisation n'est saisie. Les données sur les réserves d'éléments fertilisants et d'éléments nutritifs doivent être du ressort du FMIS selon le principe de subsidiarité.
Art. 15, al. 2bis	2bis Les entreprises et les personnes qui chargent une autre personne ou une autre entreprise d'épandre les éléments fertilisants ou les éléments nutritifs visés à l'art. 14, al. 1, let. b, saisissent les données de l'utilisateur.	La modification est en ordre, car le devoir d'annonce incombe au remettant.
Pas dans la consultation Art. 15 Abs. 9	~~***L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger, ou compléter les données visées à l'art. 16a, al. 1, let. b, f, et g, relatives à une année civile jusqu'à la fin du mois de mars de l'année suivante.***~~	Supprimer, analogue à l'art. 16*a* OSIAgr (SI PPh). La FLV-WMV ne voit aucun motif pour que les autorités cantonales doivent traiter ou valider systématiquement des données d'exploitation dans le SI GEFEN. Il en résulterait une charge administrative absolument disproportionnée pour les cantons. En effet, l'exécution ou le contrôle des données d'exploitation s'effectuent encore et toujours sur l'exploitation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Lien avec d'autres systèmes d'information	Les données visées à l'art. 14, al. 1, peuvent être échangées entre le SI GEFEN, le SIPA et le Registre des entreprises et des établissements visés dans l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le Registre des entreprises et des établissements. Tout échange de données ~~avec d'autres systèmes d'information~~ doit dans tous les cas être préalablement ~~être~~ autorisé par les personnes concernées.	Dans aucun cas, des données ne peuvent être transmises sans validation active de la part de l'exploitant.
Art. 16a, al. 1, let. f et g	1 Le système central d'information sur l'utilisation de produits phytosanitaires (SI PPh) contient les données suivantes: d. données sur les produits phytosanitaires mis en circulation ***~~ou~~ et la première mise en circulation sur ~~les~~ des*** semences traitées avec des produits phytosanitaires selon l'art. 62, al. 1, OPPh; e. données sur chaque utilisation professionnelle de produits phytosanitaires conformément à l'art. 62, al. 1bis, OPPh, c'est-à-dire sur chaque cas concret de traitement (application). ***Sont exclus les semences traitées avec des produits phytosanitaires et les organismes vivants disposant d'une autorisation comme produit phytosanitaire.*** f. données sur les quantités de produits cédées, transférées, reprises ou épandues sur mandat, avec indication des substances actives; g. données sur les réserves de chaque produit visé à la let. d ***~~chez les personnes visées à la let. b, avec les quantités de substances actives ;~~***	Concernant la let. d : la mise en circulation des semences traitées avec des produits phytosanitaires par l'importateur suffit. Le domaine d'utilisation et la culture sont déjà définis par le produit et ne doivent pas être tracés. Une charge administrative inutile aussi importante peut ainsi être évitée à tous les niveaux. Concernant la let. e : l'obligation d'étiquetage des semences traitées avec des produits phytosanitaires est obsolète, car le domaine d'utilisation et la culture sont déjà définis par le produit. Une charge administrative absolument disproportionnée et sans aucune utilité peut ainsi être évitée. Les organismes vivants disposant d'une autorisation comme produit phytosanitaire doivent également être exclus de l'obligation d'étiquetage (p. ex. les trichogrammes). Concernant la let. g : l'ajout relatif aux substances actives est superflu, celles-ci étant définies par le produit.
Art. 16b, al. 3 et 9 .	3 Les entreprises et les personnes qui chargent une autre entreprise ou une autre personne d'épandre des produits phytosanitaires selon l'art. 16a, al. 1, let. c, saisissent les données sur l'utilisateur mandaté. 9 ***~~L'autorité cantonale compétente peut saisir, corriger, ou compléter les données visées à l'art. 16a, al. 1, let. b, f, et g, relatives à une année civile jusqu'à la fin du~~***	Concernant l'al 9 : supprimer ; analogue à l'art. 15 OSIAgr (SI PPh). La FLV-WMV ne voit aucun motif pour que les autorités cantonales doivent traiter ou valider systématiquement des données d'exploitation dans le SI GEFEN. Il en résulterait une charge administrative absolument disproportionnée pour les cantons. En effet, l'exécution ou le contrôle des données d'exploitation s'effectue encore et toujours sur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~***mois de mars de l'année suivante.***~~	l'exploitation.
Art. 16c Lien avec d'autres systèmes d'information	Les données visées à l'art. 16a, al. 1, peuvent être échangées entre le SI GEFEN, le SIPA et le Registre des entreprises et des établissements visés dans l'ordonnance du 30 juin 1993 sur le Registre des entreprises et des établissements. Tout échange de données ~~***avec d'autres systèmes d'information***~~ doit ***dans tous les cas être*** préalablement ***être*** autorisé par les personnes concernées.	Dans aucun cas, des données ne peuvent être transmises sans validation active de la part de l'exploitant.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Interprofession de la vigne et des vins du Valais (IVV)
Adresse / Indirizzo	Av. de la Gare 2 - CH-1964 Conthey
Datum / Date / Data	30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 11

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 12

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 13

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 14

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 16

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 17

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 18

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 19

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 20

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 22

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 23

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 24

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 25

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 26

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 27

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 28

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 29

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 30

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 31

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 32
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 33
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 34
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Voici nos commentaires généraux sur le paquet d'ordonnances.

Diminuer les charges administratives et simplifier les contrôles

Pour rappel l'agriculture suisse demande des changements, urgents pour permettre aux familles paysannes de se concentrer sur leur activité essentielle de base qu'est la production agricole. Cette demande n'est pas prise au sérieux au vue des propositions, notamment pour la gestion de l'exploitation, ce qui créent des entraves importantes pour aucun bénéfice économique, voire parfois aussi avec très peu d'impact sur l'objectif environnemental recherché.

Stabilité de la politique agricole

Toutes ces adaptations annuelles voire parfois pluriannuelles ne vont pas du tout dans le sens demandé par l'agriculture à savoir, plus de stabilité, l'abandon des politiques agricoles à court terme et un horizon de planification à 16 ans. Ces charges supplémentaires importantes et peu prévisibles exercent une pression importante sur les agriculteurs.

Abandonner les 3,5 % supplémentaires de surface de promotion de la biodiversité

La surface agricole suisse affiche plus de 19 % de terres attribuées à la promotion de la biodiversité. Quels autres acteurs occupant le territoire en font autant? Augmenter encore de 3,5 % les surfaces obligatoires de promotion de la biodiversité conduit à une diminution drastique de la production et à une augmentation inutile des importations. A l'heure des bilans carbone et des calculs des empreintes écologiques, importer plus de produits soumis à des conditions de productions moins élevées qu'en Suisse est un non-sens écologique, environnemental et climatique.

Renoncer à l'introduction de digiFLUX et adapter les normes de fumure

La contrainte extrême que va amener l'introduction de l'outil d'échanges d'informations des flux des marchandises entre commerçants, exploitations agricoles et autorités doit être abandonnée. L'introduction de digiFLUX ne simplifiera pas les flux d'information et représentera une nouvelle contrainte dans le secteur de l'agriculture qui n'a pas son pareil dans d'autres secteurs, qu'ils soient du domaine privé ou public.

Les normes de fumures dépassées ne sont plus adaptées à de nombreuses nouvelles variétés végétales cultivées aujourd'hui. Il est urgent de les adapter aux besoins des productions et variétés actuelles afin de ne pas risquer des manques drastiques dans les amendements nécessaires et adéquats.

Augmenter les prix de 5 à 10 % pour un travail rémunérateur

Nous demandons à l'OFAG d'inscrire comme un de ses objectifs de base : *Prendre toutes les mesures possibles pour que les agriculteurs soient payés dignement, soit au minimum avec des prix qui couvrent les coûts de production et le risque.*

Soutiens aux améliorations structurelles

Dans le cadre des aides pour le raccordement électrique et la réalisation de production d'énergie, il est important de mettre en œuvre un système de soutien simple qui couvre et permet le passage à ce type de technologie. Dans le contexte actuel, il est essentiel que les cantons disposent d'un système de soutien clair et facilement applicable. Cette clarification peut être apportée par la mise en œuvre d'aides forfaitaires. De plus, il est à relever, dans le cadre de projets de génie rural, que les taxes de raccordement peuvent représenter des coûts rédhibitoires pour le passage aux nouvelles technologies. La mise en œuvre de projets avec des technologies utilisant des énergies fossiles peut s'avérer moins onéreuse pour les exploitants agricoles. L'incitation au passage à de nouvelles technologies est par conséquent freinée par l'art. 23 al. 2 let. g OAS. De plus, il est important de relever que ces coûts sont à charge des exploitants agricoles porteurs de projets, raison de la nécessité d'intégrer ces frais au niveau des coûts admis. Il ne s'agit pas d'un soutien aux fournisseurs d'électricité.

Le soutien au capital plant est demandé dans le cadre de ce train d'ordonnances. Il s'agit avant tout d'adapter notre potentiel de production à l'échelle locale et régionale. Le vignoble nécessite une adaptation et une modernisation. Ce soutien se justifie via l'atténuation et l'adaptation face au changement climatique au même titre que la réduction de la pollution (cépage robuste), ex. porte-greffe avec robustesse vis-à-vis de la sécheresse. De plus, il est important de relever que le soutien au capital plant peut être intégré dans le cadre de mesures collectives visant l'amélioration intégrale du vignoble. Ce soutien serait un facilitateur pour la réalisation notamment de remaniements parcellaires ; projets pour lesquels la prise en considération et le renouvellement du capital plant représentent un défi majeur et peut s'avérer un frein à la modernisation, à l'adaptation et à la valorisation du vignoble. Les coûts d'investissement pour ce type d'infrastructures étant conséquents (près de 140'000 fr. / ha), des aides à fonds perdus pour le capital plant de manière large, au même titre que les contributions pour les cépages robustes, représenteraient un soutien bienvenu et nécessaire pour la branche viti-vinicole.
A l'heure où la thématique des coûts de production représente un des défis majeurs du monde paysan, ce soutien répondrait aux demandes actuelles des branches concernées.
Concernant les diminutions opérées sur les contributions pour les zones de montagne, le canton du Valais demande, au vu de l'importance de la pérennité de l'agriculture de montagne et des coûts élevés liés aux constructions en zones de montagne, le maintien des taux actuels. Les diminutions prévues ne sont pas souhaitées.

Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture

Votre nécessité de disposer de données est tout à fait compréhensible. Par contre, votre proposition d'utiliser le bâton pour y parvenir est inadmissible. Pourquoi ne pas envisager de créer de l'adhésion à cette demande en faisant usage de la carotte et en faisant des agriculteurs des partenaires ? Une manière pour y parvenir est notamment de valoriser leur temps à sa juste valeur. Je profite ici de vous rappeler que les agriculteurs ont choisi leur métier car ils aiment travailler la terre en extérieur.

Vous souhaitez qu'ils diminuent ce temps pour travailler au bureau ? Notre suggestion est de le leur demander poliment et de les payer en conséquence, soit à vos tarifs horaires et il est probable que vous obteniez les chiffres nécessaires.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
A l'instar des pays principalement exportateur, les frais d'analyse pour l'exportation devraient être soutenus par la Confédération dans le cadre de la promotion du commerce extérieur.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 1, let. a), b), c) L'annexe 1 de l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture[1] est modifiée comme suit :	Les analyses standards pour le contrôle de la qualité de moûts et jus de raisin > Dépenses effectives Les analyses standards pour le contrôle de la qualité de vins et moûts de raisin partiellement fermentés > Dépenses effectives Analyses supplémentaires > Dépenses effectives	A l'instar des pays principalement exportateur, les frais d'analyse pour l'exportation devraient être soutenus par la Confédération dans le cadre de la promotion du commerce extérieur.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Couverture d'assurance : n'a rien à faire dans le cadre des prestation écologiques requises Renoncer à l'introduction de digiFLUX et adapter les normes de fumure La contrainte extrême que va amener l'introduction de l'outil d'échanges d'informations des flux des marchandises entre commerçants, exploitations agricoles et autorités doit être abandonnée. L'introduction de digiFLUX ne simplifiera pas les flux d'information et représentera une nouvelle contrainte dans le secteur de l'agriculture qui n'a pas son pareil dans d'autres secteurs, qu'ils soient du domaine privé ou public. Les normes de fumures dépassées ne sont plus adaptées à de nombreuses nouvelles variétés végétales cultivées aujourd'hui. Il est urgent de les adapter aux besoins des productions et variétés actuelles afin de ne pas risquer des manques drastiques dans les amendements nécessaires et adéquats. Les réductions pour dérives et ruissellement ne doivent pas être cumulatives. Il n'est pas possible de faire une réduction pour la non-participation à la formation individuelle (si cette exigence devait entrer en vigueur) dans les futurs projets biodiversité régionale et qualité du paysage, la disponibilité de la formation dépendant des cantons, voire des bureaux ou organisations privées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Titre suivant l'art. 10 **Section1a: Couverture d'assurance** *Art. 10a* Exigence 1 Le conjoint ou le partenaire enregistré de l'exploitant doit bénéficier d'une couverture d'assurance maladie et d'assurance accident si: a. il est marié ou lié par un partenariat enregistré avec l'exploitant le 1er janvier de l'année de contributions; b. il n'a pas encore atteint l'âge de 65 ans le 1er janvier de l'année de contributions, et c. l'année précédant l'année de contributions, il n'a pas réalisé un revenu propre supérieur au salaire annuel visé à l'art. 7 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité1. 2 Par travail régulier et important au sens de l'art. 70*a*, al. 1, let. i, LAgr, on entend une	PER = prestation écologiques requises Cette exigence quoique très souhaitable n'a rien à faire dans les exigences des paiements directs et n'est surtout pas à contrôler lors des contrôles PER. Nous sommes très sceptiques quant à l'application de ces articles : comment disposer des informations, contrôler, sanctionner... La proposition actuelle est extrêmement complexe à mettre en œuvre, nécessite une charge administrative importante, les contrôles difficilement réalisables et totalement disproportionnés par rapport à l'objectif visé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	collaboration pour laquelle une déduction pour double revenu a été appliquée dans la déclaration	Ceci alourdi passablement les contrôles et en plus n'est pratiquement pas réalisable
	Chapitre 5a Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage *Art. 78* Contribution 1 La Confédération soutient des projets cantonaux encourageant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité et la mise en oeuvre d'autres mesures de promotion de la biodiversité et visant la préservation, la promotion et le développement de la diversité des paysages cultivés. 2 Elle accorde son soutien à un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la biodiversité régionale et de la qualité du paysage conformément à un projet autorisé par l'OFAG en vertu de l'art. 79 et que les exploitants les mettent en oeuvre sur la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13 OTerm ou sur une surface d'estivage au sens de l'art. 24 OTerm, qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail. 3 Le canton fixe les taux des contributions allouées par mesure. 4 La Confédération prend en charge au maximum 90 % des contributions fixées par le canton selon l'al. 3, mais au plus les montants visés à l'annexe 7, ch. 4. 5 La contribution fédérale est versée annuellement. 6 Des contributions peuvent être allouées pour des surfaces sur lesquelles sont menés des recherches ou des essais visant à améliorer la biodiversité régionale ou la qualité du paysage.	En soi une bonne chose, mais cela va être de nouveau un alourdissement administratif. Laisser tel quel, les contributions tel quel existe actuellement sont +/- connu des exploitations actuelles.
	Introduction de Digiflux	Renoncer à l'introduction de digiFLUX et adapter les normes de fumure. La contrainte extrême que va amener l'introduction de l'outil d'échanges d'informations des flux des marchandises entre commerçants, exploitations agricoles et autorités doit être abandonnée. L'introduction de digiFLUX ne simplifiera pas les flux d'information et représentera une

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nouvelle contrainte dans le secteur de l'agriculture qui n'a pas son pareil dans d'autres secteurs, qu'ils soient du domaine privé ou public. Les normes de fumures dépassées ne sont plus adaptées à de nombreuses nouvelles variétés végétales cultivées aujourd'hui. Il est urgent de les adapter aux besoins des productions et variétés actuelles afin de ne pas risquer des manques drastiques dans les amendements nécessaires et adéquats.
	Art. 79 al. 2 2 Un conseil technique ~~individuel ou équivalent~~ en vue de la mise en œuvre des mesures est assuré au cours des quatre premières années du projet selon l'art. 79a, al. 5.	Le coût et la charge en travail nécessaire sont beaucoup trop importants par rapport au bénéfice visé. De plus, si le canton n'a pas mis en place ce conseil, l'exploitant en porte les conséquences car il aura une réduction de paiements directs. Si le canton n'offre pas ce service qui avec les moyens à sa disposition, sera difficile à faire, cette exigence va financer des bureaux privés de conseil et sera à nouveau déduit de la contribution qu'il devrait recevoir.
	Annexe 7 ch. 2.9a.4 Réduction des paiements directs : Contribution à la biodiversité régionale et à la qualité du paysage ~~Si l'obligation d'être conseillé n'est pas respectée pendant la période de projet, la réduction est de 1000 francs~~	Inadmissible…

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans une vision de zérocarbone ou diminution du carbon toute mesure aidant à diminuer les émissions doivent profiter d'une aide à l'investissement

Dans le cadre des aides pour le raccordement électrique et la réalisation de production d'énergie, il est important de mettre en œuvre un système de soutien simple qui couvre et permet le passage à ce type de technologie. Dans le contexte actuel, il est essentiel que les cantons disposent d'un système de soutien clair et simple. Cette clarification peut être apportée par la mise en œuvre d'aides forfaitaires. De plus, il est à relever, dans le cadre de projets de génie rural, que les taxes de raccordement peuvent représenter des coûts rédhibitoires pour le passage aux nouvelles technologies. La mise en œuvre de projets avec des technologies utilisant des énergies fossiles est moins onéreuse pour les exploitants agricoles. L'incitation au passage à de nouvelles technologies est par conséquent freinée par l'art. 23 al. 2 let. g OAS. De plus, il est important de noter que ces coûts sont à charge des exploitants agricoles porteurs de projets, raison de la nécessité d'intégrer ces frais au niveau des coûts admis. Il ne s'agit pas d'un soutien aux fournisseurs d'électricité.

Le soutien au capital plant est demandé dans le cadre de ce train d'ordonnances. Il s'agit avant tout d'adapter notre potentiel de production à l'échelle locale et régionale. Le vignoble nécessite une adaptation et une modernisation. Ce soutien se justifie via l'atténuation et l'adaptation face au changement climatique au même titre que la réduction de la pollution (cépage robuste) Ex. Porte-greffe avec robustesse vis-à-vis de la sécheresse. De plus, il est important de relever que le soutien au capital plant peut être intégré dans le cadre de mesures collectives visant l'amélioration intégrale du vignoble. Ce soutien serait un facilitateur pour la réalisation notamment de remaniements parcelles ; projets pour lesquels la prise en considération et le renouvellement du capital plant représentent un défi majeur et peut s'avérer un frein à la modernisation, à l'adaptation et à la valorisation du vignoble. Les coûts d'investissement pour ce type d'infrastructures étant conséquents (près de 140'000 fr. / ha), des aides à fonds perdus pour le capital plant de manière large, au même titre que les contributions pour les cépages robustes, représenteraient un soutien bienvenu et nécessaire pour la branche viti-vinicole.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 al. 1 let. d	A relever au niveau de cet article que l'entier des coûts à charge des agriculteurs concernés et lié à l'électrification sont à considérer.	L'électrification de l'agriculture est un enjeu majeur que les aides structurelles doivent soutenir de manière entière, notamment les coûts effectifs à charge des exploitants agricoles (taxe de raccordement comprise).
Art. 23 al. 2 let. g	~~en ce qui concerne l'approvisionnement en électricité, la contribution aux coûts de réseau pour le raccordement au réseau de distribution en amont.~~	A biffer la let. g. de l'alinéa 2 ; dans le cadre de projet de génie rural, ces taxes de raccordement peuvent représenter des coûts rédhibitoires pour le passage aux nouvelles technologies. **La mise en œuvre de projet avec des technologies utilisant des énergies fossiles est moins onéreuse**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pour les exploitants agricoles. L'incitation au passage à de nouvelles technologies est par conséquent freinée par la let. g. De plus, il est important de noter que ces coûts sont à charge des exploitants agricoles porteurs de projet, raison de la nécessité d'intégrer ces coûts dans les coûts admis. Il ne s'agit pas d'un soutien aux fournisseurs d'électricité.
(art. 87a, al. 1, let. d, ch. 1, LAgr).	L'achat de robots agricoles, de motofaucheuses électriqueset de tracteurs agricoles n'utilisant pas de carburants fossiles est soutenu	Y inclure des petites machine électrique ainsi que des machines électriques à utilité viticole tel que chenillard, chenillettes, etc.
Annexe 6 Ch. 3.4.1	Plantation de variétés avec un impact positif sur les ressources à soutenir idem ch. 3.2.1 plantation variétés robustes	Ex. Porte-greffe avec robustesse vis-à-vis de la sécheresse. Ce soutien se justifie via l'atténuation et l'adaptation face au changement climatique au même titre que la réduction de la pollution (cépage robuste).

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Abrogation de la liste fédérale des cépages :

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Admission dans l'assortiment des cépages 1 Pour l'admission d'une variété dans l'assortiment des cépages, sont notamment déterminantes les propriétés suivantes: a. le rendement à l'unité de surface; b. la teneur naturelle en sucre; c. l'acidité totale; d. la résistance aux maladies. 2 Pour les variétés destinées à la production vinicole, on examine en outre les propriétés organoleptiques des vins issus de celles-ci. 3 L'office édicte les dispositions d'exécution.	Abrogé	A défaut de liste fédérale, les cantons peuvent imposer une liste spécifique à leurs vignobles.
Art. 22 al. 2	~~2 La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton le 31 juillet de l'année de récolte au plus tard.15~~	Abrogé Tout est annoncé en AOC. Si les critères de l'AOC ne sont pas remplis, l'encaveur déclasse la vendange concernée.
Art. 24 al. 2	~~2 La surface viticole affectée à la production de vin de table par l'exploitant doit être annoncée au canton le 31 juillet de~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~l'année de récolte au plus tard~~.	
Art. 27 Déclassement	1 Les quantités de raisins, les moûts et les vins qui prétendent à être classés en vins AOC ou vins de pays, mais ne satisfont pas à l'une des exigences relatives aux vins AOC ou vins de pays, sont déclassés dans la classe inférieure pour autant qu'ils en remplissent toutes les exigences. La désignation des quantités de raisins, des moûts et des vins déclassés est adaptée en conséquence. 2 Les quantités de raisins et les moûts qui ne répondent pas aux exigences relatives aux vins de table ne peuvent être transformés en vin ni commercialisés comme tel. Les vins de table qui ne remplissent pas les exigences ne peuvent être commercialisés comme tels.	Il y a des fusions d'acquits, des acquits cumulés par commune, des quantités qui sont encavées sur plusieurs jours pour un seul et même acquit, …
Art. 27e Dénomination spécifique	2 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin d'appellation d'origine contrôlée » ou « vin AOC » doit comporter au surplus le nom de l'origine géographique correspondante. 3 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin de pays » en toutes lettres doit comporter au surplus l'indication de provenance correspondante. 4 L'étiquette des vins suisses de la classe « vin de table » en toutes lettres doit comporter au surplus l'indication « suisse ». Est interdite toute autre indication relative à l'origine, à la provenance, au cépage ou au millésime.	Permettre d'utiliser l'acronyme. Les suisses-allemands utilisent aussi AOC. Cette abréviation est aussi permise en France (Champagne, …). Maintenir l'énoncé en toutes lettres pour les classes de vin « vin de pays » et « vin de table ».

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Renoncer à l'introduction de digiFLUX et adapter les normes de fumure :

La contrainte extrême que va amener l'introduction de l'outil d'échanges d'informations des flux des marchandises entre commerçants, exploitations agricoles et autorités doit être abandonnée. L'introduction de digiFLUX ne simplifiera pas les flux d'information et représentera une nouvelle contrainte dans le secteur de l'agriculture qui n'a pas son pareil dans d'autres secteurs, qu'ils soient du domaine privé ou public.

Les normes de fumures dépassées ne sont plus adaptées à de nombreuses nouvelles variétés végétales cultivées aujourd'hui. Il est urgent de les adapter aux besoins des productions et variétés actuelles afin de ne pas risquer des manques drastiques dans les amendements nécessaires et adéquats.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Votre nécessité de disposer de données est tout à fait compréhensible. Par contre, votre proposition d'utiliser le bâton pour y parvenir est inadmissible. Pourquoi ne pas envisager de créer de l'adhésion à cette demande en faisant usage de la carotte et en faisant des agriculteurs des partenaires ? Une manière pour y parvenir est notamment de valoriser leur temps à sa juste valeur. Je profite ici de vous rappeler que les agriculteurs ont choisi leur métier car ils aiment travailler la terre en extérieur. Vous souhaitez qu'ils diminuent ce temps pour travailler au bureau ? Notre suggestion est de le leur demander poliment et de les payer en conséquence, soit à vos tarifs horaires et il est probable que vous obteniez les chiffres nécessaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
À inclure aussi perte de récolte due à des conditions climatiques qui engendrent une perte de récolte due aux maladies fongiques et lors de l'apparition des vecteurs jusqu'à présent inconnus (p.ex. insectes ou maladies fongiques)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Kreiskommission

Berner Oberland

BERNER BAUERN VERBAND

Stellungnahme

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kreiskommission KK BEO
Adresse / Indirizzo	**Kreiskommission Berner Oberland** nachfolgend KK BEO c/o Volkswirtschaft Berner Oberland Thunstrasse 34 3700 Spiez Telefon 033 828 37 37 tanja.aellig@volkswirtschaftbeo.ch
Datum / Date / Data	29. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Her Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2024 haben Sie die Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch dringend nötig!

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft im Berggebiet von 7.0 % berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Das setzt auch voraus, dass auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Diese Anpassungen entsprechen dem Gesetz, dürfen aber darüber hinaus nicht noch weiter verschärft werden.

Die KK BEO fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen, insbesondere bei der Verbesserung des Einkommens und der administrativen Vereinfachung.

Die KK BEO möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

- **Keine zusätzlichen Auflagen im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**
  Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**
  Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an

diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.

- **Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten**
  Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

29. April 2024

Bernhard Fuchs, Präsident **Andreas Gafner, Vize-Präsident**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die KK BEO weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Keine zusätzlichen Auflagen im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell im bisherigen Rahmen unterstützt werden. Sie sind wichtige ökologische Trittsteine in der Landschaft, was entsprechend in Wert gesetzt werden soll. Ein angemessener Betrag stellt ihren Erhalt und Neupflanzungen sicher.

In den neuen Projekten müssen die Beiträge für Flächen, Elemente und Massnahmen im Rahmen der bisherigen Vernetzung- und Landschaftsqualitätsbeiträge (und BFF-Beiträge) liegen, um die Einkommen der Landwirte nicht plötzlich stark zu verändern. Es stellt sich die Frage, ob der Beitrag des Bundes mit 250.-/ha LN und 130.-/NST im SöGeb dies sicherstellt.

Ebenfalls dürfen in den neuen Projekten nicht zusätzlich noch mehr Bewirtschaftungsanforderungen gestellt werden. **Insbesondere im Berggebiet muss die Offenhaltung der LN und des SöGeb als Leistung mehr gewichtet und anerkannt werden.**

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen
Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Trotzdem fordert die KK BEO, dass der sogenannte Direktzahlungskurs und «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren weiterhin berechtigt einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen und Direktzahlungen zu beziehen. Ansonsten drohen viele Betriebe und Flächen nicht mehr bewirtschaftet zu werden. Insbesondere Direktzahlungsanerkennung durch praktische Tätigkeit kann dazu dienen, dass der/die Lebenspartner/in des Betriebsleiters, welche zu 100% im Betrieb mitarbeitet, auch als Selbstbewirtschafterin auftreten kann und so entsprechende Sozialleistungen einbezahlt, resp. besser und einfacher abgesichert ist.

Kein Verbot des Mähaufbereiters
Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger, als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.

Keine weitere Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen
Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht toleriert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 3 Abs. 3	^{3} Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Stan-~~	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. ~~Der Direktzahlungsverordnung soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hin-sichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren.~~ Die KK BEO erachtet den Direktzahlungskurs als wichtig für den Erhalt der Betriebe im Berggebiet. Die Erhaltung dieser Betriebe~~, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen~~, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet bis maximal 0,8 SAK sind daher zwingend. Insbesondere Direktzahlungsanerkennung durch praktische Tätigkeit kann dazu dienen, dass der/die Lebenspartner/in des Betriebsleiters, welche zu 100% im Betrieb mitarbeitet, auch als Selbstbewirtschafterin auftreten kann und so entsprechende Sozialleistungen einbezahlt, resp. besser und einfacher abgesichert ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~dardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Grundsätzlich ist das Anliegen von Art 10 (mit Detailanpassungen) unbestritten und wird unterstützt. DIE KK BEO erachtet aber solche Detailtiefe in der DZV nicht als angebracht und sinnvoll. Das Thema sollte anderweitig geregelt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	[1] Das Taggeld muss mindestens ~~100~~ 65 Franken pro Tag betragen. [2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	Zu Abs. 1: Das versicherte Taggeld sollte CHF 65 betragen, damit es kongruent zu der Risikovorsorge ist. (CHF 65 * 30 Tage= CHF 1'950 pro Monat = 23'400 pro Jahr.)
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Es sollte explizit erwähnt werden, dass eine Ablehnung unbefristet gültig ist.
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.	Zu Abs. 1 Bst. d: «wesentlich verändert» muss präzisiert werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:	
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1[bis]	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1[bis] Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis] während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Art. 58 Abs. 6 und 7	[6] Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. [7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Abs. 7: DIE KK BEO steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
	1.	-
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualität zu verbessern.	werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimtern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: DIE KK BEO lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung muss jedoch eine Möglichkeit bleiben, Ansonsten dürfte der Aufwand an Personal, Zeit und Finanzen zu hoch sein und damit die Durchführung der Beratungen in Frage gestellt sein
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Ko-	Abs. 1: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen. Abs. 2: Der Handlungsspielraum der Kantone muss sichergestellt werden, wie dies bei den Vernetzungsprojekten der Fall war. Die Genehmigung der Projekte durch das BLW verkompliziert das Verfahren und lässt auf weniger Flexibilität der Kantone bei der Ausarbeitung ihrer Projekte schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
	b.	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	Formelle Anpassung
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Beitrags auszahlen.	
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind min-	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	destens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;	
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf	Formelle, übergangsmässige Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.10</td><td>Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.13</td><td>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</td><td>Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz</td><td>Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td>Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt: im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und dasSömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung ~~nur~~ eingesetzt werden, ~~wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung kommt nicht in Frage. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen. Angesichts des gewaltigen Grossraubtierdrucks und der Forderung gewisser Kreise den Herdenschutz weiter zu verbessern, kann die hier vorgesehene absolute und uneingeschränkte Priorität für den Wildtierschutz nicht akzeptiert werden, will so der wirksame Herdenschutz von vornherein verunmöglicht wird.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammen-	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>setzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e
<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98,</td><td>Zu tiefe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>100 und 105)</td><td>Zu hohe Angabe</td><td>zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall beträgt die Kürzung beim erstmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table>
</td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.9a Bst. b–d<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>2.4 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.2

(neu)</td><td>Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen- und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

Massnahme	An-gabe in	Beitrag			Investitionskredit
		Talzone und Hügelzone	Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen
Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:	%	10	28 ~~23~~	31 ~~26~~	50

Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.

14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ c. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis	[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Nicht in Vernehmlassung Art. 15 Abs. 9	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). DIE KK BEO sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Die KK BEO sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitest-möglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die KK BEO begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Die KK BEO erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und	Aus «Versicherungssicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden.
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt. Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unterneh-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; c. das Anfangs- und das Enddatum der Police; d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; e. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus: a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung; b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Landfrauenverband Obwalden
Adresse / Indirizzo	Landfrauenverband Obwalden c/o Petra Rohrer-Stimming Stockenmatt 1 6072 Sachseln
Datum / Date / Data	22. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Landfrauenverband Obwalden vertritt die Bäuerinnen und Landfrauen des Kantons Obwalden. Unser Verband zählt 1'045 Mitglieder.

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024. Wir beschränken uns dabei auf den Sozialversicherungsschutz für die Partnerin des Betriebsleiters. Die vorgesehene Verordnungsergänzung betrifft uns direkt.

Anstelle eines umfassenden Versicherungsobligatoriums für die Partnerin schlagen wir eine Deckung vor, welche den Grundstein für den Aufbau eines bedarfsgerechten Versicherungsschutzes bilden soll. Das Obligatorium einzig auf eine Invaliditätsversicherung festzulegen. Damit kann die Sensibilisierung der Bauernfamilien und ein individuell angepasster Versicherungsschutz für die gesamte Bauernfamilie erreicht werden.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sozialversicherungsschutz

Der Landfrauenverband Obwalden erachtet einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz sowohl für den Betriebsleiter als auch die Partnerin als sehr wichtig. Die Versicherungsdeckung muss aber unbedingt individuell aufgebaut werden, damit Versicherungslücken geschlossen und eine Überversicherung vermieden werden kann.

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist äusserst anspruchsvoll und kompliziert, bezüglich einkommensabhängiger Versicherungsdeckung uneinheitlich und mit einem grossen bürokratischen Aufwand verbunden. Anhand nachfolgender Tabelle wird zudem ersichtlich, dass die Vorgaben zu einer Überversicherung bei Einkommen unter Fr. 22'000.- führen.

a) Bei der Unfall- und Taggeldversicherung handelt es sich um eine Erwerbausfallentschädigung. Das bedeutet, dass nur der wegfallende Erwerb versichert werden kann.

b) Eine vorgegebene IV-Rente macht Sinn, allerdings soll das Obligatorium bei Fr. 12'000.- festgelegt werden und ein höherer Versicherungsschutz individuell aufgebaut werden.

c) Auf die Todesfallversicherung muss verzichtet werden. Bei einem Paar ohne Kinder und ohne Verschuldung ist eine solche überflüssig. In allen anderen Fällen gilt es die Versicherung für den Betriebsleiter und die Partnerin individuell aufzubauen.

Beispielberechnung des vorgesehenen Versicherungsschutzes

	landw. und/oder ausserlandw. Einkommen	landw. und/oder ausserlandw. Einkommen	ausserlandw. Einkommen (Eintritt in die BVG-Pflicht)
Eigenes Einkommen	**Fr. 22'000.-**	**Fr. 24'000.-**	**Fr. 24'000.-**
Versicherungspflicht, Vorschlag	ja	nein	nein
Taggeld Unfall + Krankheit	Fr. 100.- (Entspricht einem versicherten Lohn von **Fr. 36'500.-**)	keine Vorgabe	Fr. 52.60 (80% des Lohns von Fr. 24'000.-, ist nicht in allen Branchen Pflicht)
IV-Rente pro Jahr (Ergänzung der staatlichen IV)	Fr. 24'000.- (private Versicherung)	keine Vorgabe	Fr. 1'200.- (BVG-Minimum)

Obligatorium einzig für die Invalidität als grösstes Risiko in der Höhe von Fr. 12'000.-

Als Obligatorium soll einzig eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 12'000.- gelten, welche das grosse Risiko der Invalidität abdeckt. Damit findet automatisch eine Sensibilisierung der Bäuerinnen und Bauern statt und ein bedarfsgerechter Aufbau des Versicherungsschutzes wird ermöglicht. Die versicherte IV-Rente von mindestens Fr. 12'000.- ist dabei in jedem Fall sinnvoll und wird keine Überversicherung zur Folge haben. Sie ist eine gute Ergänzung zur staatlichen Invaliditätsversicherung der ersten Säule. Die Prämien für diese IV-Risikoversicherung sind finanzierbar und der administrative Aufwand für die Bauernfamilien kann mit dem Vorweisen der Police tief gehalten werden. Auf die Offenlegung der Steuererklärung zur Deklaration des eigenen Einkommens und des Zweitverdienerabzuges kann bei Abschluss der IV-Risikoversicherung gänzlich verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall.	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von deren Leistungen profitieren kann.
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während~~	Auf das obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Zusätzliche Bemerkungen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36’500.- versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen aufgrund der Überversicherung reduzieren können. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.-. Dementsprechend müsste der Betrag, wenn schon, denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selbst ihre Risikoabschätzung machen können.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12’000.- Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Die Versicherungspflicht führt zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Der Landfrauenverband Obwalden würden es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] ~~-~~Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und finanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme von der Pflicht.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall.	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall Ziff. 2.1a.1 (neu)	Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichfrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim zweit~~erst~~maligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln. Die Nachreichfrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.

Berner Oberland
LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Stellungnahme

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	**Ländliche Entwicklung Berner Oberland LE BeO**
Adresse / Indirizzo	**Ländliche Entwicklung Berner Oberland** nachfolgend LE BeO c/o Volkswirtschaft Berner Oberland Thunstrasse 34 3700 Spiez Telefon 033 828 37 37 info@regionalproduktebeo.ch
Datum / Date / Data	29. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Her Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2024 haben Sie die Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 sagt der Bundesrat, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch dringend nötig!

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft im Berggebiet von 7.0 % berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Das setzt auch voraus, dass auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Diese Anpassungen entsprechen dem Gesetz, dürfen aber darüber hinaus nicht noch weiter verschärft werden.

Die LE BEO fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen, insbesondere bei der Verbesserung des Einkommens und der administrativen Vereinfachung.

Die LE BEO möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

- **Keine zusätzlichen Auflagen im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**
  Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**
  Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an

diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.

- **Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten**
  Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

29. April 2024

Adrian Bieri, Präsident

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die LE BEO weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Keine zusätzlichen Auflagen im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell im bisherigen Rahmen unterstützt werden. Sie sind wichtige ökologische Trittsteine in der Landschaft, was entsprechend in Wert gesetzt werden soll. Ein angemessener Betrag stellt ihren Erhalt und Neupflanzungen sicher.

In den neuen Projekten müssen die Beiträge für Flächen, Elemente und Massnahmen im Rahmen der bisherigen Vernetzung- und Landschaftsqualitätsbeiträge (und BFF-Beiträge) liegen, um die Einkommen der Landwirte nicht plötzlich stark zu verändern. Es stellt sich die Frage, ob der Beitrag des Bundes mit 250.-/ha LN und 130.-/NST im SöGeb dies sicherstellt.

Ebenfalls dürfen in den neuen Projekten nicht zusätzlich noch mehr Bewirtschaftungsanforderungen gestellt werden. **Insbesondere im Berggebiet muss die Offenhaltung der LN und des SöGeb als Leistung mehr gewichtet und anerkannt werden.**

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen
Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Trotzdem fordert die LE BEO, dass der sogenannte Direktzahlungskurs und «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren weiterhin berechtigt einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen und Direktzahlungen zu beziehen. Ansonsten drohen viele Betriebe und Flächen nicht mehr bewirtschaftet zu werden. Insbesondere Direktzahlungsanerkennung durch praktische Tätigkeit kann dazu dienen, dass der/die Lebenspartner/in des Betriebsleiters, welche zu 100% im Betrieb mitarbeitet, auch als Selbstbewirtschafterin auftreten kann und so entsprechende Sozialleistungen einbezahlt, resp. besser und einfacher abgesichert ist.

Kein Verbot des Mähaufbereiters
Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger, als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.

Keine weitere Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen
Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht toleriert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 3 Abs. 3	^{3} Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Stan-~~	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. ~~Der Direktzahlungsverordnung soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren.~~ Die LE BEO erachtet den Direktzahlungskurs als wichtig für den Erhalt der Betriebe im Berggebiet. Die Erhaltung dieser Betriebe~~, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen~~, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet bis maximal 0,8 SAK sind daher zwingend. Insbesondere Direktzahlungsanerkennung durch praktische Tätigkeit kann dazu dienen, dass der/die Lebenspartner/in des Betriebsleiters, welche zu 100% im Betrieb mitarbeitet, auch als Selbstbewirtschafterin auftreten kann und so entsprechende Sozialleistungen einbezahlt, resp. besser und einfacher abgesichert ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~dardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Grundsätzlich ist das Anliegen von Art 10 (mit Detailanpassungen) unbestritten und wird unterstützt. DIE LE BEO erachtet aber solche Detailtiefe in der DZV nicht als angebracht und sinnvoll. Das Thema sollte anderweitig geregelt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	[1] Das Taggeld muss mindestens ~~100~~ 65 Franken pro Tag betragen. [2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	Zu Abs. 1: Das versicherte Taggeld sollte CHF 65 betragen, damit es kongruent zu der Risikovorsorge ist. (CHF 65 * 30 Tage= CHF 1'950 pro Monat = 23'400 pro Jahr.)
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Es sollte explizit erwähnt werden, dass eine Ablehnung unbefristet gültig ist.
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.	Zu Abs. 1 Bst. d: «wesentlich verändert» muss präzisiert werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:	
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1[bis]	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1[bis] Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis] während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Art. 58 Abs. 6 und 7	[6] Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. [7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Abs. 7: DIE LE BEO steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
	1.	-
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualität zu verbessern.	werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimtern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: DIE LE BEO lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung muss jedoch eine Möglichkeit bleiben, Ansonsten dürfte der Aufwand an Personal, Zeit und Finanzen zu hoch sein und damit die Durchführung der Beratungen in Frage gestellt sein
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Ko-	Abs. 1: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen. Abs. 2: Der Handlungsspielraum der Kantone muss sichergestellt werden, wie dies bei den Vernetzungsprojekten der Fall war. Die Genehmigung der Projekte durch das BLW verkompliziert das Verfahren und lässt auf weniger Flexibilität der Kantone bei der Ausarbeitung ihrer Projekte schliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
	b.	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	Formelle Anpassung
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Beitrags auszahlen.	
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind min-	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	destens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;	
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf	Formelle, übergangsmässige Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.10</td><td>Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.13</td><td>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</td><td>Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz</td><td>Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td>Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt: im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und dasSömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung ~~nur~~ eingesetzt werden, ~~wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung kommt nicht in Frage. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen. Angesichts des gewaltigen Grossraubtierdrucks und der Forderung gewisser Kreise den Herdenschutz weiter zu verbessern, kann die hier vorgesehene absolute und uneingeschränkte Priorität für den Wildtierschutz nicht akzeptiert werden, will so der wirksame Herdenschutz von vornherein verunmöglicht wird.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammen-	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>setzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e
<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98,</td><td>Zu tiefe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>100 und 105)</td><td>Zu hohe Angabe</td><td>zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall beträgt die Kürzung beim erstmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td>
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table>
</td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td><table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.9a Bst. b–d<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>2.4 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.9a.2

(neu)</td><td>Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen- und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

Massnahme	An-gabe in	Beitrag			Investitionskredit
		Talzone und Hügelzone	Bergzone I	Bergzonen II-IV und Sömmerung	Alle Zonen
Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:	%	10	28 ~~23~~	31 ~~26~~	50

Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.

14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: a. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~b. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ c. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis	[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Nicht in Vernehmlassung Art. 15 Abs. 9	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). DIE LE BEO sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Die LE BEO sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitest-möglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die LE BEO begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Die LE BEO erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und	Aus «Versicherungssicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden.
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt. Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unterneh-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; c. das Anfangs- und das Enddatum der Police; d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; e. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus: a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung; b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schaffhauser Bauernverband (SHBV)
Adresse / Indirizzo	Schaffhauser Bauernverband Blomberg 2 8217 Wilchingen sekretariat@schaffhauserbauer .ch
Datum / Date / Data	01.05.2024 Christoph Graf Präsident Virginia Stoll Geschäftsführung

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 36
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 37
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 45
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 47
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 63
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 64
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 73
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 82
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 84
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 85
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 88
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 92
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 93
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 95
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 96
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 100
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 104
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 112
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 116

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 118
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 129
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 130
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 132
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Der SHBV unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Die Ende 2023 durch den SBV bei den Schweizer Bauernfamilien durchgeführte Umfrage, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben, zeigt auf, dass über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen sich eine prioritär eine Agrarpolitik wünschen, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter soll es bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind zu Anpassungen kommen. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Die Stellungnahme des SHBV zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der SHBV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Der SHBV fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ-

und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SHBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SHBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Der SHBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der

SHBV, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SHBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme müssen möglich sein, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein. Zu Abs. 2: Der SHBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffeverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ 4 Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der	Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. [6] Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Der SHBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	[1] Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. [2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Der SHBV fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF (im Kt. SH 19,1%) bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Bio-	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	diversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). 6 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ 2 Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	1bis Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	[4] Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). [6] Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. [7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Der SHBV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau	[4] In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.
Nicht in Vernehmlassung	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:	Der SHBV begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des SHBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 ist nicht realistisch zumal einzelne Kanton ihre Vernetzungs- und LQ-Projekte erst vor zwei Jahren überarbeitet und angepasst haben. Zudem ist die Umsetzung gerade bei kleineren Kantonen ressourcentechnisch in der kurz angesetzten Frist nicht möglich. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Der SHBV lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für: b. den Biodiversitätsbeitrag;	Formelle Anpassung
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	Formelle Anpassung
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziffer 2.1.6.	
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.10</td><td>Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.1.13</td><td>Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</td><td>Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz</td><td>Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td>Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:

b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.
<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet		
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.
B Vernetzung Aufgehoben		Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **A Anforderungen für BTS-Beiträge**		
Ziff. 2.5 Einleitungssatz	Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table>
<tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall
Ziff. 2.1a.1
(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.
Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann. Muss z.B. eine zweite Beurteilung durch einen Facharzt eingeholt werden, kann sich der Abschluss des Versicherungsschutzes um mehrere Monate verzögern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse
Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr><tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.
Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr></table></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><th>Mangel beim Kontrollpunkt</th><th>Kürzung</th></tr></table></td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sank-</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. Aufgehoben		tion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten. Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden. Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.
c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)	~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~	
~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~	~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~	
Ziff. 2.4 Titel	Biodiversitätsbeitrag	
Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Aufgehoben	Formelle Anpassung
2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziff. 2.9a.1 (neu)	Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.	Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen: • Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind. • Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten. • Der SHBV unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Der SHBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: [3] Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	[1] Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	[1] Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	[1] Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. [2] (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldos früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.
[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.
[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table><tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.
Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

				LwG
oder Einsatz ressourcenschonender Technologien	Betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	Betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage
f. Aufgehoben				

Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

Ausmass	Zusatzbeitrag
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %

Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst

Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen

Ziff. 1.1 Ansätze

Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV	Alle Zonen
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	-

Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr><tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr><tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr><tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr></table>		
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table><tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr><tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr><tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><th>Massnahme</th><th>Investitionskredit in %</th></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m²</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m²</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m³ Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m² Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr><tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr><tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><th>Massnahme</th><th>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldos früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldos früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategischen ~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~2~~4 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~5 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~4~~6 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~5~~7 Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~6~~8 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Der SHBV unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500 **06.1 Luftgetrockneter Rohschinken** 2660 Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 **06.2 Dosen- und Kochschinken** 71 **06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** 4306 Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2 **06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:** 47 463 **von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel** 42 200 [2] **vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen** 5323 [2] **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Richtmenge**	
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte		Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier. Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]	
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]	
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]	
[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet. [2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich. [3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.			

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: der SHBV geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontingents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
DigiFLUX muss einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den SHBV nicht in Frage. Es zeigt sich bereits jetzt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringt. Ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SHBV völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der SHBV hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den SHBV oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	SHBV erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der SHBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt der SHBV aber klar ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der SHBV erwartet, dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Der SHBV orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th><th></th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln: pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>~~4.4~~ 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>	
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SHBV stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098	15.06.–28.06.		
	0708.2098	25.10.–15.11.		
	0708.9081	01.06.–31.10.		
	0709.2011	01.05.–15.06.		
	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	
	ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	
	0709.4011	01.05.–19.05.		
	0709.4011	20.12.–31.12.		
	0709.4021	01.05.–19.05.		
	0709.4021	20.12.–31.12.		
	0709.4091	15.01.–31.12.		
	0709.7011	15.02.–06.03.		
	0709.7011	29.11.–15.12.		
	0709.9120	01.06.–31.10.		
	ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten	
	0709.9918	01.10.–10.03.		
	0709.9921	01.05.–09.05.		
	0709.9921	23.11.–15.12.		
	0709.9931	10.03.–29.03.		
	0709.9931	22.06.-30.06.		
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust	
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust	
	0709.9961	01.03.–06.03.		
	0709.9961	01.12.–15.12.		
	ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	0808.4022	01.07.–31.03.		
	0808.4032	01.07.–31.03.		
	0809.2111	20.05.–31.08.		
	ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren	
	ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schwyzer Bäuerinnenvereinigung
Adresse / Indirizzo	Schwyzer Bäuerinnenvereinigung c/o Edith Camenzind Oberbrüggen 1 6442 Gersau
Datum / Date / Data	12. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schwyzer Bäuerinnenvereinigung vertritt die Bäuerinnen des Kantons Schwyz. Unsere Vereinigung zählt 1'250 Mitglieder.

Gerne reichen wir unsere Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 ein. Wir beschränken uns dabei auf den Sozialversicherungsschutz für die Partnerin des Betriebsleiters. Die vorgesehene Verordnungsergänzung betrifft uns direkt.

Anstelle eines weitreichenden Versicherungsobligatoriums für die Partnerin schlagen wir eine Deckung vor, welche den Grundstein für den Aufbau eines bedarfsgerechten Versicherungsschutzes bilden soll. Das Obligatorium einzig auf eine Invaliditätsversicherung festzulegen. Damit kann die Sensibilisierung der Bauernfamilien und ein individuell angepasster Versicherungsschutz für die gesamte Bauernfamilie erreicht werden.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sozialversicherungsschutz

Die Schwyzer Bäuerinnenvereinigung erachtet einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz sowohl für den Betriebsleiter als auch die Partnerin als äusserst wichtig. Die Versicherungsdeckung muss allerdings unbedingt individuell aufgebaut werden, damit Versicherungslücken geschlossen und eine Überversicherung vermieden werden kann.

Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert, bezüglich einkommensabhängiger Versicherungsdeckung uneinheitlich und mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden. Anhand nachfolgender Tabelle wird zudem ersichtlich, dass die Vorgaben zu einer Überversicherung bei Einkommen unter Fr. 22'000.- führen.

a) Bei der Unfall- und Taggeldversicherung handelt es sich um eine Erwerbausfallentschädigung. Das bedeutet, dass nur der wegfallende Erwerb versichert werden kann.

b) Eine vorgegebene IV-Rente macht Sinn, allerdings soll das Obligatorium bei Fr. 12'000.- festgelegt werden und ein höherer Versicherungsschutz individuell aufgebaut werden.

c) Auf die Todesfallversicherung muss verzichtet werden. Bei einem Paar ohne Kinder und ohne Verschuldung ist eine solche überflüssig. In allen anderen Fällen gilt es die Versicherung für den Betriebsleiter und die Partnerin individuell aufzubauen.

Beispielberechnung des vorgesehenen Versicherungsschutzes

	landw. und/oder ausserlandw. Einkommen	landw. und/oder ausserlandw. Einkommen	ausserlandw. Einkommen (Eintritt in die BVG-Pflicht)
Eigenes Einkommen	**Fr. 22'000.-**	**Fr. 24’000.-**	**Fr. 24'000.-**
Versicherungspflicht, Vorschlag	ja	nein	nein
Taggeld Unfall + Krankheit	Fr. 100.- (Entspricht einem versicherten Lohn von **Fr. 36'500.-)**	keine Vorgabe	Fr. 52.60 (80% des Lohns von Fr. 24'000.-, ist nicht in allen Branchen Pflicht)
IV-Rente pro Jahr (Ergänzung der staatlichen IV)	Fr. 24'000.- (private Versicherung)	keine Vorgabe	Fr. 1’200.- (BVG-Minimum)

Obligatorium einzig für die Invalidität als grösstes Risiko in der Höhe von Fr. 12'000.-

Als Obligatorium soll einzig eine IV-Rente in der Höhe von Fr. 12'000.- gelten, welche das grosse Risiko der Invalidität abdeckt. Damit findet automatisch eine Sensibilisierung der Bäuerinnen und Bauern statt und ein bedarfsgerechter Aufbau des Versicherungsschutzes wird ermöglicht. Die versicherte IV-Rente von mindestens Fr. 12'000.- ist dabei in jedem Fall sinnvoll und wird keine Überversicherung zur Folge haben. Sie ist eine gute Ergänzung zur staatlichen Invaliditätsversicherung der ersten Säule. Die Prämien für diese IV-Risikoversicherung sind finanzierbar und der administrative Aufwand für die Bauernfamilien kann mit dem Vorweisen der Police tief gehalten werden. Auf die Offenlegung der Steuererklärung zur Deklaration des eigenen Einkommens und des Zweitverdienerabzuges kann bei Abschluss der IV-Risikoversicherung gänzlich verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: ~~a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;~~ b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung ~~der Risiken~~ des Risikos Invalidität ~~und Tod~~ infolge Krankheit und Unfall.	Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt. Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Selbstverständlich ist ein Kranken- und Unfalltaggeld sinnvoll und gehört zum freiwillig aufgebauten, bedarfsgerechten Versicherungsschutz. Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von deren Leistungen profitieren kann.
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	~~[1] Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.~~ ~~[2] Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während~~	Auf das obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung ist zu verzichten. Zusätzliche Bemerkungen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~zweier Jahre ausgerichtet werden.~~	Bei der Taggeldversicherung handelt es sich um eine Verdienstausfallversicherung. Die Höhe der Versicherung richtet sich dementsprechend nach dem Verdienst, welcher eine Person erzielen kann oder allenfalls nach den Kosten, welche gedeckt werden müssen, wenn eine Person ihre Arbeit nicht mehr vollbringen kann (Aushilfe). Mit dem Tagesansatz von Fr. 100.- wäre somit ein Einkommen von Fr. 36’500.- versichert. In vielen Fällen dürfte dieser Betrag nicht dem effektiven Einkommen entsprechen, weshalb die Versicherungen ihre Leistungen bis auf das effektiv ausgewiesene Einkommen aufgrund der Überversicherung reduzieren können. Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt Fr. 22'050.-. Dementsprechend müsste der Betrag, wenn schon denn schon auf maximal Fr. 60.- festgelegt werden. Auch in diesem Fall müsste jedoch eine Überversicherung geprüft werden. Sollte am Taggeld festgehalten werden, müsste die Wartefrist von 60 auf 90 Tage erhöht werden. Die Betriebe sollen selber ihre Risikoabschätzung machen können.
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	[1] Die Risikovorsorge für Invalidität muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens ~~24 000~~ 12’000.- Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken, sofern der Versicherungsabschluss vor dem 1.1.2025 erfolgte. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	Die Risikovorsorge ist einzig auf die Invalidität obligatorisch festzulegen. Mit der Höhe von Fr. 12'000.- kann eine Überversicherung ausgeschlossen werden. Die Versicherungspflicht führt zu einer Sensibilisierung, welche einen bedarfsgerechten Versicherungsaufbau ermöglichen kann. Vom Todesfallkapital kann die Partnerin/Partner infolge des eigenen Todes nicht profitieren. Die Schwyzer Bäuerinnenvereinigung würde es begrüssen, wenn die vom Bund vorgegebene Risikoabdeckung für Neuabschlüsse nur noch mit einer Rente erfolgen würde. Für die betroffene Person würde neben der staatlichen IV-Auszahlung die private Rente kontinuierlich fliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. ~~[2]~~ Der Vorbehalt wird einer Ablehnung gleichgestellt und ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Es kann den Versicherungsnehmern nicht zugemutet werden, dass sie sich nach einem Vorbehalt alle fünf Jahren bei einer Versicherung um den Versicherungsschutz bemühen müssen. Eine Ablehnung oder ein Vorbehalt sind für die Betroffenen immer belastend und auch für den Versicherungsberater eine sehr unangenehme Angelegenheit. Zudem verursacht das Gesuch einen bürokratischen und finanziellen Aufwand beim Versicherungsnehmer, bei der Versicherungsgesellschaft und beim Vertrauensarzt, welcher über den Gesundheitszustand entscheiden muss.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme von der Pflicht.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall.	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall Ziff. 2.1a.1 (neu)	Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim zweit~~erst~~maligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr. Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln. Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Solothurner Bauernverband (SOBV) Vorstand und Geschäftsführung
Adresse / Indirizzo	SOBV Obere Steingrubenstrasse 55 4500 Solothurn edgar.kupper@sobv.ch
Datum / Date / Data	01.05.2024 Robert Dreier, Präsident Edgar Kupper, Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 36
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 37
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 45
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 47
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 63
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 64
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 73
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 82
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 84
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 85
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 88
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 92
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 93
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 95
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 96
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 100
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 104
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 112
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 116

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 118
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 129
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 130
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 132
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Solothurner Bauernverband SOBV orientiert sich an der Stellungnahme des SBV und übernimmt, mit einer Ausnahme, alle Punkte der Stellungnahme. Die Ausnahme ist: Im Unterschied zum SBV wollen wir vom SOBV die Pflicht der 3.5% BFF auf Ackerfläche nicht gänzlich streichen sondern beantragen, dass 100% der BFF Elemente auf Ackerfläche, bisherige und neue auf dieser Fläche angelegten Elemente, angerechnet werden. Auch die Getreideflächen mit Hasengassen sollen zu 100% angerechnet werden, denn diese tragen erwiesenermassen zur Förderung der BFF bei. Die Bemessungsgrösse der 3.5% soll bezüglich der offenen Ackerfläche sein. Die anfängliche angedachte Regelung vom BLW zu Beginn der 3.5% Diskussion war absolut nicht praxistauglich und hat die Landwirte, welche schon lange BFF Elemente auf der Ackerfläche angelegt hatten, vor den Kopf gestossen, weil viele davon nicht angerechnet werden wollten. Die von uns eingebrachte Regelung ist sehr gut umsetzbar und wird zur weiteren freiwilligen Ausdehnung der BFF führen. Wir bitten Sie daher, unseren Vorschlag vollumfänglich umzusetzen.

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Der SOBV unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein muss.

Die Einkommenssituation in der Landwirtschaft ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Der SOBV fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des SOBV zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der SOBV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Anpassung der 3.5% BFF-Regelung

Wie bereits einleitend festgehalten wollen wir vom SOBV die Pflicht der 3.5% BFF auf Ackerfläche nicht gänzlich streichen sondern beantragen, dass 100%

der BFF Elemente auf Ackerfläche, bisherige und neue auf dieser Fläche angelegten Elemente, angerechnet werden. Auch die Getreideflächen mit Hasengassen sollen zu 100% angerechnet werden, denn diese tragen erwiesenermassen zur Förderung der BFF bei. Die Bemessungsgrösse der 3.5% soll bezüglich der offenen Ackerfläche sein. Die anfängliche angedachte Regelung vom BLW zu Beginn der 3.5% Diskussion war absolut nicht praxistauglich und hat die Landwirte, welche schon lange BFF Elemente auf der Ackerfläche angelegt hatten, vor den Kopf gestossen. Die von uns eingebrachte Regelung ist sehr gut umsetzbar und wird zur weiteren freiwilligen Ausdehnung der BFF führen. Viele Flächen werden bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen. So hat der Kanton Solothurn auf 23% der LN bereits heute BFF Elemente angelegt. Im Ackerbaugebiet gibt es sicher noch ein Potenzial für BFF Elemente. Unsere vorgeschlagene Regelung wird dazu führen, dass weitere BFF Elemente vor allem im Ackerbaugebiet angelegt werden. Anreizsystem sind grundsätzlich der gesetzlichen Regelung vorzuziehen, weil dies das Engagement stärker fördert denn Vorschriften.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SOBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SOBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Der SOBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

3.5% BFF auf offener Ackerfläche; Bedingungen anpassen, alle BFF Elemente zu 100% anrechnen

Wie bereits einleitend festgehalten will der Solothurner Bauernverband, SOBV, die Pflicht der 3.5% BFF auf Ackerfläche nicht gänzlich streichen sondern beantragen, dass 100% der BFF Elemente auf Ackerfläche, bisherige und neue auf dieser Fläche angelegten Elemente, angerechnet werden. Auch die Getreideflächen mit Hasengassen sollen zu 100% angerechnet werden, denn diese tragen erwiesenermassen zur Förderung der BFF bei und ebenfalls ist erwiesen, dass grössere derartige Fläche punkto Unterschlupf ebenfalls wichtig sind. Die Bemessungsgrösse der 3.5% soll bezüglich der offenen Ackerfläche sein. Die anfängliche angedachte Regelung vom BLW zu Beginn der 3.5% Diskussion war absolut nicht praxistauglich und hat die Landwirte, welche schon lange BFF Elemente auf der Ackerfläche angelegt hatten, vor den Kopf gestossen. Die von uns eingebrachte Regelung ist sehr gut umsetzbar und wird zur weiteren freiwilligen Ausdehnung der BFF führen. Viele Flächen werden bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen. So hat der Kanton Solothurn auf 23% der LN bereits heute BFF Elemente angelegt. Im Ackerbaugebiet gibt es sicher noch ein Potenzial für BFF Elemente. Unsere vorgeschlagene Regelung wird dazu führen, dass weitere BFF Elemente vor allem im Ackerbaugebiet angelegt werden. Anreizsystem sind grundsätzlich der gesetzlichen Regelung vorzuziehen, weil dies das Engagement stärker fördert denn Vorschriften.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags

vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der SOBV, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SOBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SOBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ [4] Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Der SOBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. 6 Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Der SOBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Massgebend für die Berechnung der 3.5% BFF auf Ackerfläche ist die offene Ackerfläche. 100% der BFF Elemente, welche auf der Ackerfläche angelegt sind und werden (alte bisherige und neue) sollen den 3.5% angerechnet werden. Ebenfalls zu 100% sind die Getreideflächen mit Hasengassen anzurechnen. Diese Regelung gilt ab 1.1.2025	Die vom BLW in der ersten Version angedachte Regelung bezüglich den 3.5% BFF auf Ackerland hat viele Bauernfamilien, welche bereits BFF Elemente auf der Ackerfläche angelegt hatten, vor den Kopf gestossen. Daher sollen 100% der BFF Flächen den 3.5% angerechnet werden auch Hasengetreide; dies ist praxistauglich und führt nicht zu negativen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Auswirkungen, dass bisherige, wertvolle BFF Flächen geackert werden, nur um neue Elemente anzulegen.
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1[bis]	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	1bis Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Der SOBV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau	f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der SOBV begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des SOBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		• Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nicht in Vernehmlassung Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landschaftsqualität zu verbessern.	
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Der SOBV lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. 2 Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. 3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Projektbeginn. [4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für: b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. 3 (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	4 Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	Formelle Anpassung
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bisherigen Recht. 3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. 4 Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. 5 Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td colspan="2">Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td colspan="2">Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOBV unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOBV ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- Der SOBV unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Der SOBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: [3] Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	[1] Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	[1] Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	[1] Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. [2] (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.
[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.
[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table><tr><td>Bst.</td><td>+1%</td><td>+2%</td><td>+3%</td><td>Beispiele</td></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.
Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>LwG</td></tr>
<tr><td>oder
Einsatz ressourcenschonender Technologien</td><td>Betroffene Fläche:
10–33 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
34–66 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
67–100 % des Perimeters</td><td>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</td></tr>
<tr><td>f. Aufgehoben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2
2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen
Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.
<table>
<tr><td>Ausmass</td><td>Zusatzbeitrag</td></tr>
<tr><td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 2 %</td></tr>
<tr><td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 4 %</td></tr>
<tr><td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 6 %</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="2">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr><tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr><tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr><tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr></table>	
Ziff. 1.2.2	Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.
Ziff. 1.2.5 (neu)	Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.	Präzisierung wird begrüsst
Ziff. 2.2.3 (neu)	Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.	Anpassung wird begrüsst
Ziff. 2.2.4 (neu)	Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.	Anpassung wird begrüsst
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr></table></td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><th>Massnahme</th><th>Investitionskredit in %</th></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m²</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m²</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m³ Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m² Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr><tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr><tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr><tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><th>Massnahme</th><th>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~2~~4 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~5 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~4~~6 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~5~~7 Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~6~~8 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Der SOBV unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500 **06.1 Luftgetrockneter Rohschinken** 2660 Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 **06.2 Dosen- und Kochschinken** 71 **06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** 4306 Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2 **06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:** 47 463 **von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel** 42 200 [2] **vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen** 5323 [2] **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Richtmenge**	
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte		Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier. Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]	
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]	
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]	
[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet. [2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich. [3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.			

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: der SOBV geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der SOBV kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den SOBV nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für den SOBV ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SOBV völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SOBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der SOBV hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den SBV oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SOBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	SOBV erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der SOBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	2^{bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	1^{bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt der SOBV aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOBV begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der SOBV erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOBV erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Der SOBV orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

<table>
<tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th><th>Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th><th></th></tr>
<tr><th></th><th></th><th>pflanzlichen Ursprungs</th><th>tierischen Ursprungs</th></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</td></tr>
<tr><td>E 223</td><td>Natriummetabisulfit</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Krebstiere zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</td></tr>
<tr><td>E 300</td><td>Ascorbinsäure</td><td>zulässig</td><td>nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig</td></tr>
<tr><td>E 322*</td><td>Lecithin</td><td>zulässig
nur aus biologischer Produktion</td><td>Zulässig
nur aus biologischer Produktion</td></tr>
<tr><td>E 325</td><td>Natriumlactat</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</td></tr>
<tr><td>E 337</td><td>Natrium-Kaliumtartrat</td><td>zulässig</td><td>nicht zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Der Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:</td></tr>
<tr><td>E 440(i)*</td><td>Pektin</td><td>zulässig</td><td>nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig</td></tr>
<tr><td colspan="4">Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i)*)»:</td></tr>
<tr><td>E 460</td><td>Cellulose</td><td>nicht zulässig</td><td>nur für Gelatine zulässig</td></tr>
<tr><td>E 551</td><td>Siliciumdioxid</td><td>nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig</td><td>Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln (pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs) *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td><s>4.4</s> 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>	
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SOBV stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0708.2098	15.06.–28.06.		
	0708.2098	25.10.–15.11.		
	0708.9081	01.06.–31.10.		
	0709.2011	01.05.–15.06.		
	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	
	ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	
	0709.4011	01.05.–19.05.		
	0709.4011	20.12.–31.12.		
	0709.4021	01.05.–19.05.		
	0709.4021	20.12.–31.12.		
	0709.4091	15.01.–31.12.		
	0709.7011	15.02.–06.03.		
	0709.7011	29.11.–15.12.		
	0709.9120	01.06.–31.10.		
	ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten	
	0709.9918	01.10.–10.03.		
	0709.9921	01.05.–09.05.		
	0709.9921	23.11.–15.12.		
	0709.9931	10.03.–29.03.		
	0709.9931	22.06.-30.06.		
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust	
	ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust	
	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust	
	0709.9961	01.03.–06.03.		
	0709.9961	01.12.–15.12.		
	ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	0808.4022	01.07.–31.03.		
	0808.4032	01.07.–31.03.		
	0809.2111	20.05.–31.08.		
	ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren	
	ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse
Adresse / Indirizzo	Obere Steingrubenstrasse 55 4500 Solothurn
Datum / Date / Data	24. April 2024 anlässlich der Kommissionssitzung der Soloth. Landw. Kreditkasse

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 10

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 15

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 16

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 17

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 18

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 19

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 21

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 22

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 23

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 24

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 25

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 26

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 27

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 28

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 29
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 30
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 31
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stellungnahme der Soloth. Landw. Kreditkasse beschränkt sich auf die Strukturverbesserungsverordnung und die Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (im Formular ab Seite 10).

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erstmals soll der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke unterstützt werden, was strikt abzulehnen ist. Der Flächenkampf darf nicht mit wettbewerbsverzerrenden Subventionen staatlich unterstützt werden. Zudem fehlen die Mittel.

Die Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse erhält schon aktuell zu wenig Mittel vom Bund, um der hohen Anzahl an Gesuchen gerecht zu werden. Es gibt ein Manko bei allen Finanzhilfen, also Beiträgen, Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen. Mit den neuen Massnahmen und den höheren Ansätzen werden die Begehrlichkeiten stark steigen. Die entsprechenden Mittel im geforderten Ausmass müssen durch den Bund verlässlich in Aussicht gestellt werden können, sonst sind die Änderungen grundsätzlich in Frage zu stellen und verkommen zur Farce.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, Ziff. 3	Zustimmung	Die Anpassung der notwendigen Pachtdauer an die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer wird als Vereinfachung begrüsst.
Art. 14 Abs. 1 Bst. d SVV	Ergänzung Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten, Wärmeleitungen und Erschliessungsanlagen für erneuerbare Energien.	Wärmeleitungen (Gewächshausheizungen, Wärmeverbünde etc.) und Leitungen für Agri-PV-Anlagen müssen unterstützt werden, um die Ziele der Energiestrategie erreichen zu können. Wie die Anlagen selbst gehören diese zur Basisinfrastruktur der betroffenen Bertriebe.
Art. 32	Streichung [1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte~~	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen und nicht z. B. mit einer aufwendigen und unpräzisen Cash-Flow Berechnung vorgegeben werden. Wie eine solche Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Streichen: Die Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann. Dies ist keine Wirtschaftlichkeitsprüfung, sondern eine Tragbarkeitsberechnung.
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c SVV	Änderung (wie in Botschaft zur Totalrevision SVV) b. den Erwerb ~~von landwirtschaftlicher~~ ~~n Grundstücken~~ ~~auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke~~ landwirtschaftlicher Gewerbe von Dritten durch Pächter und Pächterinnen; c. Vollzugsauflagen für Maschinen und Fahrzeuge	Der Kauf von Land soll grundsätzlich nicht gefördert werden, da es noch mehr zur Wettbewerbsverzerrung kommt und die Trägerschaft praktisch keine unternehmerischen Risiken eingeht. Der Flächenkampf darf nicht noch subventioniert werden. Wenn, dann nur wie bisher für Gewerbekauf durch Pächterinnen und Pächter. Für den Vollzug der Förderung von Maschinen und Fahrzeugen werden folgende Auflagen gefordert: 1) Der Verwaltungsaufwand auf kantonaler Ebene muss minimal sein. 2) Keine finanziellen Auswirkungen auf laufende Massnahmen auf Bundesebene und minimale Auswirkungen auf die kantonalen Budgets. 3) Agroscope muss eine Liste erstellen, die klar nach den zu erreichenden Umweltzielen definiert ist. Diese Liste sollte Richtpreise enthalten. 4) Ein Kostenmonitoring muss eingerichtet werden, um Verzerrungen durch nicht rückzahlbare Beiträge zu vermeiden. Dieses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Monitoring darf nicht von den Kantonen übernommen werden.
Art. 54 Ziff. 5	Zustimmung	Dies bedeutet eine Vereinfachung.
Art. 57 Abs. 1 und 4 SVV	Art. 57 Abs. 1 SVV: Änderung ablehnen Art. 57 Abs. 4 SVV: Änderung ablehnen	Die nachgelagerte Beitragssprechung führt zu Unsicherheiten bei der Finanzplanung und beim privaten Käufer. Um eine hohe Investition zu tätigen, benötigt er eine gewisse Sicherheit einer verbindlichen Zusicherung. Falls nicht, kann er auch gleich den gesamten Beitrag selber finanzieren. Zudem widerspricht der Vorschlag auch Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1), wonach die Gesuchstellenden erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen dürfen, wenn ihnen die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihnen die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat. D. h. die versprochene administrative Vereinfachung ist gesetzlich gar nicht zulässig. Die Notwendigkeit für eine Anpassung ist nicht gegeben. Diese Formulierung deckt alles ab, was in der Praxis notwendig ist und hat nie zu Problemen geführt. Falls nötig, kann der letzte Satz ergänzt werden.
Anhang 5 Ziff. 1.1	Erhöhung um 18%	Die Erhöhung um 18% in Anlehnung an die Teuerung ist verständlich. Aber der Bund muss auch entsprechende Mittel zur Verfügung stellen können. Sonst wird die Erhöhung zur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Farce.
Annexe 5, Ziff. 4.1	Zustimmung	Die Erhöhung der Pauschale für die Betriebsleiterwohnung auf Fr. 200'000 wird explizit begrüsst. Es ergibt sich dadurch eine gewisse Anpassung an die vorhandene Bauteuerung.
Anhang 5 Ziff.5.1	Die Beiträge für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung in der Tal- und Hügelzone sind abzulehnen.	Ein zusätzlicher Anreiz mit Beiträgen ist nicht nötig, da diese Investitionen tragbar sind. Zudem fehlen die Mittel.
Anhang 5 Ziff. 8.1	Einzelbetriebliche Beiträge im landwirtschaftsnahen Bereich sind abzulehnen	Ein zusätzlicher Anreiz mit Beiträgen ist nicht nötig, da diese Investitionen per se tragbar sein müssen, und es in der Praxis auch sind. Zudem ist hier z.B. im Agrotourismus ein Konflikt mit dem Gewerbe vorhanden. Auch Reitplätze, welche nichts mit der landw. Produktion zu tun haben und raumplanerisch eh oft fragwürdig sind, dürfen nicht mit Beiträgen unterstützt werden.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Harmonisierung der Bestimmungen der SBMV und der SVV werden begrüsst. Die Anpassungen sind nachvollziehbar. Keine weiteren Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	St. Galler Bauernverband (SGBV)
Adresse / Indirizzo	SGBV Magdenauerstrasse 2 9230 Flawil mathias-rueesch@bauern-sg.ch
Datum / Date / Data	30.04.2024 Peter Nüesch Präsident Mathias Rüesch Geschäftsführer

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 7

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 36

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 37

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 45

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 47

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 63

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 64

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 73

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 82

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 84

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 85

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 88

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 92

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 93

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 95

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 96

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 100

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 104

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 112

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 116

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 118
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 129
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 130
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 132
Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17) 136

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

«Die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Das schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024. Der SGBV unterstützt diese Aussage und fordert, dass dies der Schwerpunkt der nächsten agrarpolitischen Jahre sein wird.

Ende 2023 führte der SBV bei den Schweizer Bauernfamilien eine Umfrage durch, an der 3888 BetriebsleiterInnen, die Mitglied eines kantonalen Bauernverbandes sind, teilgenommen haben. Über 95% der teilnehmenden LandwirtInnen wünschen sich prioritär eine Agrarpolitik, die eine diversifizierte Landwirtschaft unterstützt (Tierproduktion und Pflanzenbau), die das Erreichen des Vergleichseinkommens ermöglicht und die ihre Lebensqualität verbessert.

Die Einkommenssituation ist besorgniserregend und verschlechtert sich. Für das Jahr 2022 hat Agroscope einen Rückgang des Arbeitsverdiensts pro Familienarbeitskraft von -6,3% berechnet. Das Bundesamt für Statistik prognostiziert der Schweizer Landwirtschaft für 2023 ein stagnierendes Sektoreinkommen. Dies in einem Jahr mit einer durchschnittlichen Inflation von +2,1%. Diese Verschlechterung vertieft den Graben zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und dem Vergleichseinkommen deutlich. Es muss gehandelt werden, damit insbesondere Artikel 5 des Landwirtschaftsgesetzes angewandt und eingehalten wird, der verlangt, «dass nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die mit den Einkommen der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung in der Region vergleichbar sind.» und klarstellt: «Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur effektiven Verbesserung der Einkommenssituation.»

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im ersten Quartal 2024 an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Weiter forderten die Demonstrierenden Anpassungen bei den Kontrollen und Sanktionen, die im aktuellen System eine grosse Belastung für die LandwirtInnen sind. Zudem dürfen auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Der SGBV fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des SGBV zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei Pfeiler, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der SGBV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Der SGBV fordert, dass die Variante 4 des Bundesrates berücksichtigt wird, d.h. dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF, wovon über 80% vernetzt sind, bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen. Aufgrund der Bauern-Proteste ist nun auch die Mehrheit des Nationalrates der Meinung, diese Massnahme wieder zu streichen. Er hat die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Eine Verbesserung der Biodiversität auf der Ackerfläche kann auch durch eine bessere Koordination der bestehenden Vernetzungs-Projekte erreicht werden.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität

und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen. Zeitlich ist es nicht mehr möglich, diesen neuen Beitrag bereits 2027 einzuführen, weshalb eine Fristverlängerung bis maximal 2030 vorzunehmen ist.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SGBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SGBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Das System muss im Grundsatz so funktionieren, ohne dass die Landwirtinnen zusätzliche Daten eingeben müssen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten

Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen, würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung ist daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Pragmatische Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes

Der SGBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.

Berücksichtigung Variante 4: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen

Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der

SGBV, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden muss es aber weiterhin möglich sein, dass der Betrieb direktzahlungsberechtigt bleibt.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist es entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

Beschränkung Offenlegungspflicht auf gesetzlichen Auftrag

Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SGBV völlig aus. Es wird erwartet, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfach Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SGBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Zu Bst. e^{bis}: Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme sind möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. Zu ergänzen ist noch, dass im Sömmerungsgebiet keine Vernetzungsprojekte bestehen und keine Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden. Bei einer zukünftigen Zusammenlegung von Vernetzungs- und LQ-Projekten muss zwingend darauf geachtet werden, dass die Summe der aktuell ins Sömmerungsgebiet (zugunsten der Landschaftsqualität) ausbezahlten Beiträge in mindestens gleicher Höhe bestehen bleibt.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit ~~einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) oder~~ einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb;	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung im Berufsfeld Landwirtschaft nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Zu Abs. 1 Bst. b: Absolventen des Eidgenössischen Berufsattests sollen mit drei Jahren berufspraktischer Erfahrung direktzahlungsberechtigt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bäuerin/bäuerlicher Haushaltsleiter mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~[3] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~ [4] Übernimmt die Ehepartnerin oder der Ehepartner beim Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b durch den bisherigen Bewirtschafter beziehungsweise die bisherige Bewirtschafterin den Betrieb, so ist sie oder er von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen, wenn sie oder er vor der Übernahme während mindestens zehn Jahren auf dem Betrieb mitgearbeitet hat. Auch im	Zu Abs. 2: Der SGBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Zu Abs. 2 Bst. b: Streichen. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Im Falle der Pensionierung oder eines Todesfalles des Betriebsleitenden ist es mit den bestehenden Absätzen 4 und 5 weiterhin möglich, dass der Betrieb (mindestens vorübergehend) direktzahlungsberechtigt bleibt. Zu Abs. 3: Auch Betriebsleitende von kleinen Betrieben im Berggebiet mit weniger als 0.5 SAK, die Direktzahlungen erhalten wollen, sollen über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Zu Abs. 4 und 5: Bei einem Schicksalsschlag (Todesfall oder schwere Invalidität des Betriebsleitenden), soll die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, bei genügend langer Mitarbeit (mind. 10 Jahre) den Betrieb ohne Ausbildung weiterführen können oder mind. 10 Jahre Zeit erhalten eine Ausbildung nachzuholen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falle einer schweren Invalidität (Invaliditätsgrad 75%) wird die Direktzahlungsberechtigung für die Ehepartnerin oder den Ehepartner weiterhin gewährt. [5] Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. Handelt es sich bei der Erbin beziehungsweise beim Erben um die Ehepartnerin beziehungsweise den Ehepartner, der oder die den Betrieb weiterführen möchte, wird die Direktzahlungsberechtigung auch nach dem Tod des bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafters oder der bisherigen beitragsberechtigten Bewirtschafterin für maximal 10 Jahre gewährt. [6] Ein Mitglied der Erbengemeinschaft muss den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und darf am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Erbengemeinschaft muss diese Person der verantwortlichen Behörde nach Artikel 98 Absatz 2 melden.	
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		Der SGBV unterstützt die geplante Umsetzung des obligatorischen Sozialversicherungsschutzes für die mitarbeitenden EhepartnerInnen. Der Aufwand für den Nachweis muss, insbesondere mittels Selbstdeklaration mit den notwendigen Belegen, auf ein Minimum beschränkt und die vorgesehenen Sanktionen abgeschwächt werden.
Art. 10a Erfordernis (neu)	[1] Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. 2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	1 Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem ~~Jahreslohn~~ jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3	Zu Abs. 1 Bst. a: korrekte Schreibweise verwenden Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. 2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. 3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Eine Ablehnung muss unbefristet gültig sein. Der Druck auf die Bauernfamilien wäre sonst unangemessen hoch.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: 6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~:~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche~~	Streichen	Der SGBV fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4 und 6	4 Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). 6 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: ~~d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.~~ 2 Er setzt den Normalbesatz herab, wenn	Zu Abs. 1 Bst. d: Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten, wie z.B. ob überhaupt solche Grossanlagen entstehen werden und wenn ja, wie viele. Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer sehr aufwändig. Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1bis	1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben 1bis Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160’000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	1bis Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Ab-	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	in Ordnung.
Art. 58 Abs. 4, 6 und 7	4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: f. (neu) Pflanzenschutzbehandlungen mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii für die Bekämpfung von Maikäfern (Engerlingen). 6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Zu Abs. 4 Bst. f: In gewissen alpinen Regionen verursachen Engerlinge grosse Schäden auf Wiese und ggf. auf Biodiversitätsförderflächen. Engerlinge können erfolgreich mit dem entomopathogenen Pilz Beauveria brongniartii bekämpft werden, vorausgesetzt die Bekämpfung findet in einem Gebiet flächendeckend statt. Um sicherzustellen, dass in den betroffenen Regionen alle Flächen behandelt werden können, inkl. BFF-Flächen, soll diese biologische Methode auch für Biodiversitätsförderflächen erlaubt sein. Zu Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 7: Der SGBV steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 68 Abs. 4 Beitrag für den Verzicht auf	4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: f. (neu) die Verwendung von Schwefelprodukten in Weizen zur Bekämpfung von Septoria und Mehltau	Zu Abs. 4 Bst. f (neu): Das Produkt Kumulus WG hat eine interessante Pilzwirkung. Solche natürlichen Produkte sollten in Programmen zur Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln einsetzbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pflanzenschutzmittel im Ackerbau		
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der SGBV begrüsst nachwievor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des SGBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: • In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. • Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. • Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Parti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Nicht in Vernehmlassung Art. 73 Bst. c und d Tierkategorien	c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, 2. männliche Tiere, über 365 Tage alt; 3. (neu) weibliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt; 4. (neu) männliche Tiere, über 180 Tage bis 365 Tage alt;	Der Anhang der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wurde auf dem 1. Januar 2024 angepasst und neue Ziegen- und Schafkategorien eingeführt. Dies bedingt eine Ergänzung in Art. 73 Bst. c und d.
Nicht in Vernehmlassung Art. 75 Abs. 1 RAUS-Beitrag	[1] Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel. Ausnahme gilt für Tiere der Rindergattung bis 160 Tage, ihnen ist ein Zugangsbereich an die frische Luft zu gewähren.	Kleine Kälber bis zu einem Alter von 160 Tagen sollten zu Gunsten des Tierwohls nicht unter freiem Himmel, sondern unter frischer Luft gehalten werden. Werden junge Kälber jeder Witterung ausgesetzt, laufen sie Gefahr schnell krank zu werden, daher müssen sie auch in einem Tierwohlbeitrag vor Niederschlägen geschützt sein.
Nicht in Vernehmlassung	[2] Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag ist auch für Kleinwiederkäuer auszurichten. Das Tierwohlprogramm soll auch den HalterInnen von

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75a Abs. 2 Weidebeitrag		Kleinwiederkäuern zugutekommen, die den Mehraufwand der Beweidung leisten. Diese hatten zudem keine Möglichkeit den Verlust an Direktzahlungen zu kompensieren, z.B. aufgrund der Reduktion der BTS-Beiträge.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. [5] Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. [6] Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Zu Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Zu Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wird gewünscht, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird in Art. 79 die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. [2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte, abgesehen von den Perimetern, nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Zu Abs. 1 Bst. a: Der SGBV lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Zu Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Abs. 1 Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Zu Abs. 1 Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Abs. 1 Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. Zu Abs. 2: Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden. Zudem hat sich gezeigt, dass Gruppenberatungen auch sehr wertvoll sind: es wird zusammen diskutiert und man motiviert sich gegenseitig. Deshalb sind Gruppenberatungen nicht einzuschränken und als gleichwertig mit einzelbetrieblichen Beratungen anzusehen.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuche um Bewilligung ~~eines~~ der Projekte~~s~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.	Zu Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. [5] Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. [6] Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. [7] Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. [8] Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	[3] Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. [2] Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. [3] (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Art. 104 Abs. 4	[4] Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts~~,~~ und der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts werden noch während max. fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. ~~und~~ Der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts ~~werden~~ wird noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.	Zu Abs. 2 und Abs. 3: Die Umsetzung der Zusammenlegung von Vernetzung und LQB ist auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst ~~zwei~~ fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: ~~d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen;~~	Zu Bst. d: Streichen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~	Ein zentraler Web Service wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und ist unnötig. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegeben würde, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus soll beibehalten werden. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafters und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futterverzehr besser berücksichtigt werden.
Ziff. 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf ~~muss~~ gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des ~~dem~~ Bedarf der Kulturen aufweisen ~~entsprechen~~. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.	Siehe Begründung Ziff. 2.1.5
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/- ~~5~~ 10 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Zu Bst. a: Ein Nährstoff-Überschuss oder -Defizit ist in der Praxis allgegenwertig und kann mit der Veränderung des Lagerbestands (z.B. Güllegrube) begründet werden. Bis anhin konnte jährlich max. 10% in der Toleranz überdüngt werden. Wer im aktuellen Jahr unterdüngt, hat die Möglichkeit in den Folgejahren dies wieder zu kompensieren. Dies bringt dadurch einen Mehrwert, da in nassen und schwierigen Jahren Nährstoffe eingespart werden können und in günstigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Folgejahren kompensiert werden können. Ansonsten bleibt die Bestrebung die Bilanz immer aufzufüllen. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
b. im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.
Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht akzeptiert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Der Schutz der Nutztiere gegenüber Grossraubtieren ist prioritär zu gewichten.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.10</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.2.9</td><td>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4</td><td>Siehe Ziff. 4.1.9</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">B Vernetzung
Aufgehoben</td><td>Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge
A Anforderungen für BTS-Beiträge</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table><tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Ziff. 2.1a.1

(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichefrist des Versicherungsschutzes von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung beim ~~erst~~zweitmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.

Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td>Die Nachreichefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr></table></td><td></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table></td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.

Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.

Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4 Titel</td><td>Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Ziff. 2.9a.1

(neu)</td><td>Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</td><td>Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen. Allgemein muss das Kontroll-System reduziert und vereinfacht werden, um den Druck sowie den administrativen Aufwand für die LandwirtInnen zu reduzieren. So sollte zum einen die Mindest-Kontrollfrequenz pro Betrieb gesenkt und eine Obergrenze an Kontrollen pro Jahr und Betrieb eingeführt werden. Kommt es zu einer Sanktionierung, muss diese immer verhältnismässig sein. Wird eine Kontrolle durchgeführt, sollte diese auch beratende Aspekte enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgesehenen Anpassungen, möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

- Bezüglich Sicherstellung der Äquivalenz mit den Bio-Richtlinien der EU muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinien in der Schweiz in gewissen Punkten strenger sind (z.B. Gesamtbetrieblichkeit). Die EU-Richtlinien sind nur zu übernehmen, wenn diese auch verhältnismässig sind.
- Bis 2030 sollen wieder 5% nicht-Bio Futter-Komponenten in der Schweinefütterung zugelassen werden. Eine Einführung dieser Bestimmung ist so früh als möglich an die Hand zu nehmen, da in den Schlachthöfen Probleme bezüglich Fettqualität auftreten.
- Der SGBV unterstützt die Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. [6] Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	[1] Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	[2] Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	[1] Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt. Der SGBV möchte aber auf folgende Punkte hinweisen:

Keine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Möglichkeit der Fristverlängerung der Unterstützung von Feldrobotern, elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe

Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je ~~1,00~~ 0.60 SAK nachweisen.	Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung.
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: 3 Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	Die Aufzählung ist neu abschliessend.
Art. 18 Abs. 1	1 Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. 2 Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	1 Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. 2 (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ~~in bestehenden Gebäuden~~ für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. 3 An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst. Die Beschränkung auf «in bestehenden Gebäuden» scheint nicht sinnvoll. Da eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen muss, ist eine Präzisierung hier nicht notwendig und führt zu Unklarheiten.
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; 4 (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition ~~und Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~	1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.~~ 2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die	Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Die Wirtschaftlichkeits-Prüfung fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Berechnungen angestellt werden müssen. Sie soll lediglich projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tragbarkeit der Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit~~ des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Bei gewerblichen Kleinbetrieben beschäftigt die Organisation oder der Betrieb ~~beschäftigt~~ Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.	Es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Es wird aber befürchtet, dass die raumplanerischen Hürden zu hoch sein werden und somit solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1. Stufe verhindert oder stark erschwert werden. Zu Abs. 1 Bst. b: Die bisherige Unterscheidung in der SVV, wonach nur «gewerbliche Kleinbetriebe» einer maximalen Grösse (2000 Stellenprozente und max. 10 Mio. Franken Umsatz) unterlagen, sollte beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b und c verliert das Instrument PRE aber seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE, fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. ~~b.~~ gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. ~~c.~~ weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden ~~für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert~~. In folgenden Fällen reduziert: a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse c. Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	Als Folge des Antrags zu Art. 47 Abs. 2 wird beantragt Abs. 3 Bst. a, b und c nicht zu streichen. Hingegen wird die Streichung von Bst. d begrüsst. Somit gibt es keinen Abzug mehr für Projekte, die erst in der Umsetzungsphase ergänzt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen, ~~und~~ landwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzgut zum Anbau robuster Sorten bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56	Die Möglichkeit einer vorzeitigen Genehmigung wird für die im Vorschlag vorgesehenen Fälle begrüsst. Sie wäre jedoch auch für die Anpflanzung robuster Sorten angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. 4 Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	2 Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. 3 An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	5 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	4 Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	3 Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(neu)</td><td>[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.

[2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.

[3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.</td><td>Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table><tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr><tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.

Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>LwG</td></tr>
<tr><td>oder
Einsatz ressourcenschonender Technologien</td><td>Betroffene Fläche:
10–33 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
34–66 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:
67–100 % des Perimeters</td><td>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</td></tr>
<tr><td>f. Aufgehoben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2

2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.
<table>
<tr><td>Ausmass</td><td>Zusatzbeitrag</td></tr>
<tr><td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 2 %</td></tr>
<tr><td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 4 %</td></tr>
<tr><td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 6 %</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="2">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Unabhängig von den Höchstpauschalen pro Betrieb erfordert die Anpassung an den Klima- und Strukturwandel eine Anpassung der Beiträge, insbesondere für Ställe, Güllegruben und die Futterlagerung.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="5">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr>
<tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr>
<tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr>
<tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr>
<tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.2</td><td colspan="5">Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.5 (neu)</td><td colspan="5">Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.</td><td>Präzisierung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 (neu)</td><td colspan="5">Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 (neu)</td><td colspan="5">Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>4 Investitionskredite für Wohnhäuser
4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen
Ziff. 4.1.1</td><td colspan="5">Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td colspan="5">Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5

5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung

5.1 Ansätze

<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone und Hügelzone</td><td>Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:

a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;

c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;

e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 ~~23~~</td><td>31 ~~26~~</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table><tr><th>Massnahme</th><th>Investitionskredit in %</th></tr><tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr></table></td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr><tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.

j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr><tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr><tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr><tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr></table></td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.

Abgesehen von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe ist zu prüfen ob es noch weitere Maschinen gibt, die unterstützt werden sollten: Elektro-Hoflader, Elektro-Stapler, elektrische Futtermischwagen, Raupen-Fahrzeuge im Weinbau, etc.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.

3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 4

4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)

4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table><tr><th>Massnahme</th><th>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th></tr><tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr></table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; [3] Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	[1] Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben. [2] Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. [3] Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. [4] Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. [5] Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. [6] Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope-Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	[1] Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. [2] Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [3] (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden , so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 Agroscope-Rat	[1] Der Agroscope-Rat ~~erlässt Empfehlungen zur~~ definiert die strategische~~n~~ Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. [2] (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. [3] (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet. ~~24~~ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~35~~ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär. ~~46~~ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung ~~und der Bundesverwaltung~~, besetzt. ~~57~~ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~68~~ Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die Forschungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt. Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. [2] Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. [3] Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. [4] Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. 2 Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	1 Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. 2 In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. 3 In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. 4 Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen. Bei der Marktordnung für Eier und Eiprodukte sind Anpassungen vorzunehmen (siehe auch Eierverordnung). Der SGBV unterstützt die Stellungnahmen der betroffenen Produzenten-Organisationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	[2] Das BLW setzt monatlich den Zollansatz ~~auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober~~ so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 ~~53~~ Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. ~~Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.~~	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbewerb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung auf 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgelegt sind.
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert ~~monatlich~~ zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt.
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	- das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt.

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20		
0210.9931	**30.00**	0	06.4	
0210.9939		20		
0210.9941	**30.00**	0	06.4	
0210.9949		20		
0210.9951	**30.00**	0	06.4	
0210.9959		20		
0210.9961	**30.00**	0	06.4	
0210.9969		20		
0210.9971	**30.00**	0	06.4	
0210.9979		20		
0210.9981	**30.00**	0	06.4	
0210.9989		20		
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20		
1601.0031	**75.00**	0	06.4	
1601.0039		20		
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20		
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20		
1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20		
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21	
ex 1602.5091		0	05.22	
ex 1602.5091		0	05.7	
1602.5093		20		
1602.5098		20		
1602.9011		0	05.7	
1602.9019		20		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente		
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt.

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500
06.1	**Luftgetrockneter Rohschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	**2660**
06.2	**Dosen- und Kochschinken**	**71**
06.3	**Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	**4306**
06.4	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:**	**47 463**
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	**42 200** **[2]**
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	**5323** **[2]**

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Richtmenge

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	~~17 428~~ 20 000
	Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:	
09.1.1	ab 1. Januar bis 31. Dezember	13 000
09.1.2	ab 1. September bis 31. Dezember	7 000
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	~~16 307~~ 13 735

Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf am Kontingent für Konsumeier.

Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch Eierverordnung).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977 [3]
11	Eiprodukte andere	6 866 [3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	4 In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. 5 In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	3 Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2bis (neu)	2bis Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	3 Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelreste aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) sind seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken; oder [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder	Zu Abs. 1 Bst. c: Betriebe, die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt. Bsp: Ration 12.5 % des Energiebedarfs mit Schotte und 20 % des Energiebedarfs mit anderen Nebenprodukten → er erfüllt die Bedingungen nach Art. 10 Abs. 1 lit c. HBV nicht, obwohl er Art. 10 Abs. 1 lit a HBV zu 50 % erfüllt und Art. 10 Abs. 1 lit b HBV ebenso zu 50 % erfüllt. Folglich muss c. umformuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens ~~75~~ 100 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: g. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und h. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	werden. Zu Abs. 2 Bst. b: der SGBV geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 100 km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 100 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Durch die strukturelle Konzentration der Verarbeitungsbetriebe und Betriebsschliessungen von bisherigen Verwertern machen eine Anpassung aus praktischen Gründen von 100 km Sinn und sichern die Wiederverwertung. Zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastroabfällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1bis	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. ~~[1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.~~	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten. Zu Abs. 1bis: Dieser neue Absatz ist administrativ unnötig. Es gibt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Berichterstattung innerhalb der Leistungsvereinbarungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ 4 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen. 5 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikations-nummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, ist für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eiern im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	[1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents wird ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse geleistet. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Die Zuteilung auf 2 Perioden (Oster- und Weihnachtsgeschäft) ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von ~~drei~~ 15 Arbeitstagen zu übermitteln.	Zu Abs. 3: Die Frist von drei Arbeitstagen ist zu kurz und würde viele Sanktionierungen zur Folge haben. Die Frist ist auf 15 Arbeitstage zu verlängern.
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Schon seit Projektbeginn hat der SBV kommuniziert, dass digiFLUX einfach, pragmatisch und vor allem praxistauglich sein muss. Eine Einführung mit grossem administrativem Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe kommt für den SGBV nicht in Frage. In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Umsetzung von digiFLUX für die Landwirtschaft zu starke negative Auswirkungen in Form von zu grossem administrativem Mehraufwand mit sich bringen würde. Für den SGBV ist daher klar, ohne massive Vereinfachung kann das Projekt, insbesondere die Aufzeichnungen der PSM-Anwendungen, nicht umgesetzt werden. Eine schlanke Umsetzung in Form eines «**HODUFLU Plus**» reicht aus Sicht des SGBV völlig aus. Wir erwarten, dass die Gesetzestexte deutlich stärker zu Gunsten einer Vereinfachung und Redimensionierung des Projektes interpretiert werden und eine dauerhaft einfache Umsetzung ausgearbeitet wird. Eine Erfassung der PSM-Anwendungen ist aus der Sicht des SGBV überflüssig, würde einen massiven administrativen Mehraufwand verursachen und brächte im Hinblick auf die Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 keinen Nutzen. Konkret heisst das für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen:

- Die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung müssen reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.
- Keine Meldungen zu gebeiztem Saatgut und Nützlingen

Der SGBV hat zudem grosse Bedenken was den Schutz vertraulicher Betriebsdaten anbelangt. Der Datenschutz hat für den SGBV oberste Priorität. Das BLW ist dafür verantwortlich, dass zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Betriebsdaten ohne Einwilligung des Betriebsleiters weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Weiter muss der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt? Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis und 9	~~2bis (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.~~ ~~9 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 2bis: Muss gestrichen werden, da die Ausbringung von Nährstoffen nicht meldepflichtig ist. Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der SGBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d bis g	1 Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ~~e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung).~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Abs. 1 Bst. e. Streichen. Die Aufzeichnungspflicht für Pflanzenschutzmittel, gebeiztem Saatgut und als Pflanzenschutzmittel zugelassene lebende Organismen ist obsolet. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; ~~g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	SGBV erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165f^{bis} LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig (siehe allgemeine Bemerkungen zu ISLV). Zu Abs. 1 Bst. g: Streichen. Es ist nicht die Aufgabe von digiFLUX ein PSM-Inventar zu führen. Heute besteht mit der Nutzung eines FMIS bereits die Möglichkeit ein digitales PSM-Inventar zu führen. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips soll das in der Kompetenz der FMIS bleiben.
Art. 16b Abs. 3 und 9	^{3} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~^{9} (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der SGBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	~~Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut~~	Streichen. Siehe Bemerkungen Art. 16a ISLV.
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2^{bis}	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1^{bis}	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, das es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Die Datenlieferpflicht und die damit verbundenen Sanktionen lehnt der SGBV aber ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierungen zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: ~~d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.~~	Zu Abs. 1 Bst. d: Streichen. Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung. 3 (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a ~~Pflicht~~ zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	~~1 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.~~ 2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten vollumfänglich entschädigt.	Zu Abs. 1: Streichen. Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet ist. Zu Abs. 2: Die Entschädigung muss genügend hoch sein, damit der Aufwand der LandwirtInnen vollumfänglich finanziert wird.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	1 Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 2 Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang

(Ziff. II)</td><td>Änderung eines anderen Erlasses

Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table>
<tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr>
<tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr>
<tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr>
<tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr>
<tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr>
<tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr>
<tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst die Einführung der neuen Verordnung zur Verbilligung von Prämien von Ernteversicherungen. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der SGBV erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können. Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die	Aus «Versicherungs-Sicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Beitrags	Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ~~im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht,~~ die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden. Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können, da für sie ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko darstellt. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent ~~der Versicherungssumme~~ des Schadensbetrag vorsehen.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab. Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden. Zu Abs. 2: Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Der Begriff «Versicherungssumme» muss durch den Schadenbetrag ersetzt werden. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag könnte zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschaftenden führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der KundInnen, würde somit verunmöglicht.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: c. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, d. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; e. das Anfangs- und das Enddatum der Police; f. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; g. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; h. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; i. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Kontrolle und Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~ 1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst. 2 Das BLW zahlt dem Versicherer die Beiträge bis zum 31. August aus.	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: 1. Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. 2. Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen. Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Damit solche Netzwerke erfolgreich gegründet werden und langfristig erhalten bleiben können, ist wichtig, dass der Eigenmittelanteil, wie vorgeschlagen, bei 20% festgelegt wird und die Finanzierung über eine genügend lange Zeitdauer erfolgt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Pflanzengesundheit, Saatgutproduktion, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht	Zu. Abs. 1 Bst. a: Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, 1. eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und 2. in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ [5] Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium einfügen.
Art. 4 Gesuchseinreichung	[1] Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. [2] Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	[1] Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis [2] Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen.	Zu Abs. 1 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. [4] Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. Aufgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungs-betriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV erachtet die Anpassung der Stallmasse in der Bio-Schweinehaltung als kritisch, auch wenn die Masse somit nicht mehr äquivalent mit der EU-Richtlinie sind. In der Schweiz haben Betriebe in anderen Bereichen strengere Vorgaben, als es in der EU der Fall ist, weshalb nicht automatisch alle EU-Anpassungen übernommen werden müssen. Der SGBV orientiert sich an der Stellungnahme von BioSuisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:
Magnesiumhydrogenmetasilicat
Silicatmineral
(Talkum E553b)
Eisenpyrophosphat</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln		
Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger		Anpassung wird begrüsst.

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Einfügen nach dem Eintrag «*Schwefeldioxid (E220)*»:*			
E 223	Natriummetabisulfit	nicht zulässig	nur für Krebstiere zulässig
*Die Einträge «*Ascorbinsäure (E300)*», «*Lecithin (E322*)» und «*Natriumlactat (E325*)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:*			
E 300	Ascorbinsäure	zulässig	nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig
E 322*	Lecithin	zulässig nur aus biologischer Produktion	Zulässig nur aus biologischer Produktion
E 325	Natriumlactat	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig
*Einfügen nach dem Eintrag «*Kaliumtartrat (E336)*»:*			
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	zulässig	nicht zulässig
*Der Eintrag «*Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:*			
E 440(i)*	Pektin	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig
*Einfügen nach dem Eintrag «*Pektin (E 440 (i)*)»:*			
E 460	Cellulose	nicht zulässig	nur für Gelatine zulässig
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig

Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen 1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen		Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bezeichnung | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln: pflanzlichen Ursprungs | tierischen Ursprungs *Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:* Bentonit | zulässig | nur als Verdickungsmittel für Met zulässig		
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat | Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>(EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Delegierte Verordnung (EU) 2019/934

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>b. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
c. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
d. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
e. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.

<table><tr><td>Tiere</td><td>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens … m2/Tier</td></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>~~4.4~~ 2.8</td></tr></table></td><td>Beibehaltung des geltenden Rechts. Die Bio-Richtlinien in der EU sind deutlich weniger streng, als jene in der Schweiz. Als grösster Unterschied ist dabei die Verpflichtung der gesamtbetrieblichen biologischen Bewirtschaftung in der Schweiz aufzuführen.

Betreffend der Stallflächen für Tiere der Schweinegattung sind die Bio-Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Zuchteber</td><td>~~14~~ 10</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>~~1.90~~ 1.65</td></tr>
<tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>~~1.40~~ 1.10</td></tr>
<tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>~~1.00~~ 0.80</td></tr>
</table></td><td>nicht vergleichbar, weil die Teilflächen völlig unterschiedlich geregelt sind. Während in der Schweiz als Basis die BTS/RAUS-Regelungen gelten, die sowohl die erforderlichen Stallflächen und die Qualität der einzelnen Teilflächen (Liegefläche, Aktivitätsbereich und Auslauf), sowie die Einstreue regeln, begnügt sich die EU mit den zwei Grössen Stallfläche und Aussenfläche. Dabei ist selbst bei diesen meist höheren Quadratmetervorgaben der EU gegenüber der Schweiz keine gleichwertig gute Bio-Schweinehaltung möglich.

Eine einseitige Angleichung der Stallmasse würde die Schweizer Bio-Schweineproduktion um mindestens 60% verringern und die Haltungskosten unverhältnismässig auf ein wirtschaftlich nicht mehr tragbares Niveau anheben.

Somit ist eine Harmonisierung mit der EU betreffend Flächenanforderungen für die Bio-Schweinehaltung als Ganzes abzulehnen, da keine gegenseitige Anpassung erfolgt und die Haltungsqualität in der Schweiz verschlechtert würde.</td></tr>
<tr><td>Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte

1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs

<table>
<tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr>
<tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
<tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr>
</table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte

Teil B: Futtermittelzusatzstoffe

1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel

<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2 und 3</td><td>2. Ferner sind zugelassen:
- Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind.
3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen
- Ätznatron
- Ätzkali
- Oxalsäure
- natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl
- Salpetersäure
- Phosphorsäure
- Natriumcarbonat
- Kupfersulfat
- Kaliumpermanganat
- Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure</td><td></td></tr>
</table>

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV stimmt den Verordnungsrevisionen zu, lehnt aber die Änderung von Artikel 3 entschieden ab, mit der die Berechnung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften revidiert werden soll. Diese Änderung ist rein technokratisch und geht an der Realität vorbei. Die mögliche Erhöhung des Beitrags für einen bestimmten Betrieb führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung der damit verbundenen Arbeitsbelastung; im Gegenteil, die Arbeitsbelastung für diese Massnahmen steigt ständig an. Eine Kürzung der Diensttage für Projekte zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaften ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch ~~2400~~ 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	Die Erhöhung des Beitrags ergibt sich aus den zusätzlichen Betriebskosten. Daher ist der Vorschlag, die Berechnung dahingehend zu ändern, dass sie auf einer Teilung durch 2400 statt wie bisher durch 1200 beruht, inakzeptabel. Die Arbeitsbelastung, die sich aus den gezielten Massnahmen der Agrarpolitik ergibt, nimmt in den landwirtschaftlichen Betrieben weiter zu, so dass eine Kürzung der Anzahl der Diensttage, auf die ein Betrieb Anspruch hätte, nicht zu rechtfertigen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen Tarifnummer | Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen | Ergänzender Text 0702.0011 | 01.05.–20.05. | ex 0702.0021 | 01.05.–31.05. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten ex 0702.0021 | 07.10.–20.10. | andere als Sugo-Peretti-Tomaten 0702.0031 | 01.05.–07.05. | 0702.0091 | 01.05.–07.05. | 0703.1031 | 01.04.–30.10. | 0703.1041 | 30.05.–15.05. | 0703.1051 | 30.05.–06.06. | ex 0703.1061 | 30.05.–15.05. | weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger ex 0703.1061 | 16.04.–15.05. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln ex 0703.1061 | 30.05.–06.06. | andere als Silber- oder Perlzwiebeln	Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.-30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Anbau von Eiweisspflanzen für die menschliche Ernährung ist ein sich entwickelnder Markt. Es wurden bereits Investitionen getätigt und es finden zahlreiche Diskussionen innerhalb der Branche statt, mit dem Ziel, die Produktion und Verarbeitung in der Schweiz zu fördern. Es wird jedoch festgestellt, dass die Positionierung auf diesen neuen Märkten Zeit braucht, da einerseits die Verarbeitungstechniken verbessert und getestet werden müssen und andererseits die Einfuhr von fertigen oder verarbeiteten Produkten die einheimischen Produktionsketten benachteiligt.

Es ist wichtig, dass das BLW mit einem höheren spezifischen Beitrag für Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung die Wertschöpfungsketten in diesen Phasen der Umsetzung und der Schaffung neuer Märkte unterstützt. Eine Erhöhung der spezifischen Beiträge für Eiweisserbsen und Ackerbohnen könnte durch die Verwendung ungenutzter Beträge aus dem Budget für Einzelkultur-Beiträge erfolgen. Um zu überprüfen, wer Anspruch auf diese zusätzlichen Beiträge hat, würden Verträge mit Verarbeitern beweisen, dass die Menge tatsächlich in der menschlichen Ernährung verwendet würde.

Die wirtschaftliche Lage bei Futtergetreide ist katastrophal. Die Anbauflächen (und damit die produzierten Mengen) nehmen stetig ab. Die Zölle stellen keinen ausreichenden Grenzschutz für die inländische Produktion dar, die durch Importe stark konkurrenziert wird. Die aktuelle Situation (geringe inländische Produktion, Importkonkurrenz, mangelnde Aufwertung der Schweizer Produktion) verhindert, dass die Branche dem Futtergetreide die notwendige Rentabilität verleihen kann. Eine stärkere Unterstützung durch den Bund ist daher notwendig, um die Anbauflächen nicht weiter zu verringern.

Um eine ausreichende Versorgung mit Futtermitteln aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass die Produzenten ein finanzielles Interesse an der Produktion von Futtergetreide haben. Da ein Vorgehen auf Ebene des Grenzschutzes für den Bund nicht in Frage kommt, besteht Handlungsbedarf auf Ebene der Einzelkulturbeiträge. Das Budget für Einzelkulturbeiträge müsste entsprechend aufgestockt werden.

Die Reihenfolge der Prioritäten ist wie folgt:

1. Eiweisserbsen und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung, um die ungenutzten Beträge zu verwenden. Eine Erhöhung um Fr. 1'000/ha erscheint realistisch.
2. Pflanzkartoffeln und Saatgut von Mais.
3. Futtergetreide, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorie eine Erhöhung des Budgets für Einzelkulturbeiträge erfordern wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: b. Saatgut von Kartoffeln und Mais: ~~700~~ 1'500 Franken e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus), Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie ~~Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2~~ deren Mischungen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken h. (neu) Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: 2'000 Franken i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	Im Bereich der pflanzlichen Proteine gibt es einen Mangel an Rentabilität und eine starke Konkurrenz durch Importe (Samen und verarbeitete Produkte). Um einer Produktionskette eine Chance zu geben, muss der Anbau von Pflanzen für die menschliche Ernährung konsequenter gefördert werden. Es kann sich hierbei auch um eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung handeln, damit Wertschöpfungsketten aufgebaut werden können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Umweltfreisinnige St.Gallen
Adresse / Indirizzo	c/o Raphael Lüchinger, Präsident Lehnstrasse 32c 9014 St.Gallen
Datum / Date / Data	30.4.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10
Art. 88 Abs. 2 LwG 10
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire /

Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 27
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 28
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 29
1.1 **Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)** 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr verehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen. Das Verordnungspaket 2024 ist ein Schritt zur Umsetzung der Agrarpolitik 2022+ und des Absenkpfads Pflanzenschutzmittel-Risiken und Nährstoffverluste (Pa.Iv. 19.475). Der Umfang von 249 Seiten überrascht mit Blick auf die angestrebte administrative Vereinfachung. Trotzdem stimmen die Umweltfreisinnigen St.Gallen dem Paket überwiegend zu, insbesondere:

- Den Verbesserungen zugunsten der mitarbeitenden Ehepartner auf dem Betrieb

Im weiteren sind die Umweltfreisinnigen ausdrücklich einverstanden mit folgenden Elementen:

- Das Bestreben, hohe Qualität bei BFF anzustreben.
- Sozialversicherungsschutz
- Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität. Aber: Vereinfachung bei kantonsübergreifenden Vernetzungsflächen nötig!
- Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 76 LwG): Die bisher nach separaten Vorgaben umgesetzten Projekte für die Vernetzung und für die Landschaftsqualität werden per 2027 zusammengeführt. Damit müssen die administrativen Anforderungen an Projekte sowie an die Massnahmen und Beiträge vereinheitlicht und vereinfacht werden. Die vereinfachten Prozesse müssen die Effizienz und die Wirkung verbessern.
- Nährstoffbilanz: Per 2027 wird ein zentraler Web-Service für die Berechnung der digitalisierten Nährstoffbilanz eingeführt. Die Nutzung von Daten aus dem zentralen Informationssystem für das Nährstoffmanagement (digiFLUX) ermöglicht eine administrative Entlastung bei der Aufzeichnungspflicht.
- Biodiversitätsbeiträge: Der Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern soll neu für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung gelten.
- DigiFLUX ist ein Auftrag des Parlaments und kann trotz des hohen Aufwands insbesondere bei Spezialkulturen nicht abgelehnt werden. Es ist im Interesse der Betriebe, detaillierte Aufzeichnungen zu machen. Und im Interesse der Landwirtschaft, auf einer gesicherten Datenbasis Unterstützung von der Politik und faire Bezahlung durch den Markt zu verlangen. Die Umweltfreisinnigen verlangen eine praxistaugliche Ausführung und gesetzeskonformen hohen Datenschutz.

Anliegen für die Zukunft

Mit Blick auf den rasch fortschreitenden Biodiversitätsverlust und den Klimawandel bedauern wir, dass Massnahmen in vielen Nachhaltigkeitsbereichen erst im Rahmen der AP 2030+ vorgesehen sind. Wir denken an präventive Massnahmen im Bereich Wasser/Klimaanpassung oder stärkere Impulse bei der nachhaltigen Energieproduktion (Agri-Photovoltaik, Windenergie).

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Wir sind irritiert über das nachträgliche Mikromanagement des Parlaments, insbesondere die mögliche Abschaffung der 3.5% BFF-Anforderung für den ÖLN via Motion. Dies nachdem das Parlament mehrfach an der Massnahme festgehalten und die Motion Friedli als Basis für die vorliegenden Verbesserungen angenommen hatte. Die Abschaffung wäre ein Tiefschlag für alle, die bereits an einer Lösung der Biodiversitätskrise arbeiten, insbesondere auch für Bio Suisse und IP-SUISSE. Diese hatten gemeinsam rechtzeitig verlangt, was jetzt vernünftigerweise im VO-Paket vorgeschlagen und von uns unterstützt wird :

Fristerstreckung zur Umsetzung um ein weiteres Jahr, aber Einführung der neuen DZ-Möglichkeiten per 1.1.2024

Berechnung auf der Basis der Offenen Ackerfläche

Anrechnung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II

Befreiung von Betrieben mit viel BFF.

Die Verbesserungen sind mit vertretbarem administrativem Aufwand machbar. Wir beantragen Ihnen, alle bereits eingeführten Fördermassnahmen allenfalls auch ohne die zwingende 3.5-Prozent-Anforderung einzuführen bzw. beizubehalten. Zu den oben neu eingeführten Elementen sind dies Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche auf der offenen Ackerfläche, Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche sowie Getreide in weiter Reihe.

Zusätzlich schlagen wir folgende Massnahmen vor:

- blühende Untersaaten
- Streifenabau und ähnliche biodiversitätsfördernde Verfahren
- extensive Kulturen (wie Emmer, Einkorn, Linsen)
- Agroforst
- Bonus für Betriebe, die gesamtbetrieblich auf chemisch-synthetische Pestizide verzichten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz	Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern~~	"ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume" muss klar defi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und 6, al.6	wenn sie als ökologisch hochwertige und gefährdete Lebensräume anerkannt werden oder es werden können und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	niert werden. Wir schlagen vor, sich an den gefährdeten Lebensräumen der Schweiz zu orientieren. Es müssen auch Flächen einbezogen werden, die sich zu hochwertigen Lebensräumen entwickeln können.
Art. 58 Abs. 6 und 7	7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf ~~auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen~~ Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen ~~sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet~~ gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Das Mulchen ist sehr schädlich für die Kleinfauna und soll in hochwertigen BFF verboten sein.
Art. 79 ab Abs. 9 (neu)	5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. Die Massnahmen können nach Absprache mit der Fachberatung innerhalb der Projektdauer geändert oder angepasst werden, wenn dies im Sinn der Biodiversitätsförderung ist. 9 Damit ein Folgeprojekt bewilligt wird, muss der Evaluationsbericht zeigen, dass die Ziele zu mind. 50 % erreicht worden sind.	Die Massnahmen sollen sich an die Ziele richten und es soll immer möglich sein, die Massnahmen anzupassen. Z.B. je nach Jahr macht ein Frühschnitt Sinn, andere Jahre eher eine gestaffelte Mahd. Die Massnahmen sollten nach Witterung und Zustand der Vegetation jährlich angepasst werden können. Die Gesellschafft verlangt, dass Biodiversitätsbeiträge zielgerichtet eingesetzt werden und auch eine Wirkung für die Biodiversität zeigen. Ohne messbaren Ziele verlieren die neuen Projekte ihre Glaubwürdigkeit.

Kommentiert [UB1]: „auf“ nicht streichen!

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Neu werden Beiträge auch für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (Art. 87a Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 LwG) und in der Tal- und Hügelzone für die Verarbeitung, Lagerung und den Verkauf von Produkten ausgerichtet (Art. 87a Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 LwG);	Einverstanden.
	Neu kann der Grundstückkauf mit einem Investitionskredit finanziert werden (Art. 87a Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 LwG);	Einverstanden.
	Die Anschaffung von Feldrobotern sowie elektrobetriebenen Motormähern und landwirtschaftlichen Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird gefördert (Art. 87a Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 LwG).	Einverstanden. Anregung: Speziell open source und einfach zu reparierende Systeme sind zu fördern.
Art. 88 Abs. 2 LwG	**Antrag:** Anpassung der minimalen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von 1.0 SAK auf 0.6 SAK	Zugang zu finanzieller Unterstützung gemäss Strukturverbesserung ist an die SAK bzw. an eine Betriebsgrösse gebunden. Kleinen Betrieben wird der Zugang zu verschiedenen Strukturverbesserungsmassnahmen verwehrt oder erschwert. Gerade bei Kleinbetrieben nehmen wir eine grosse Dynamik, viel Innovation und Nähe zu Kundschaft über Direktvermarktung statt. Mit der Etablierung dieser Eintrittsschwellen wird die Entwicklungsmöglichkeit der Kleinbetriebe eingeschränkt.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
[

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
▪

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16	**Anträge** rot markiert: Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 201030 (PSMV) in Verkehr bringen; ausgenommen sind Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D PSMV) d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; ausgenommen sind behandeltes Saatgut Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D PSMV) e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). ausgenommen sind behandeltes Saatgut Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe (Anhang 1, Teile B-D PSMV)	Wir weisen darauf, dass die im Biolandbau erlaubten PSM, insbesondere die im Antrag genannten Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffe, nur geringe Risiken aufweisen. Die Absicht des Parlaments war vor allem, die (hohen) Risiken der chemisch-synthetischen PSM bis 2027 zu halbieren. Während der Aufwand im Ackerbau vertretbar erscheint, ist er insbesondere in den Spezial- und Dauerkulturen hoch und steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen der gesetzlichen Massnahme. Der Wegfall der Aufzeichnungspflicht von Mikroorganismen, Makroorganismen und Grundstoffen wäre umgekehrt ein Anreiz zur Substitution von riskanteren PSM und damit ein wichtiger Beitrag zum Absenkpfad.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 (nicht in Vernehmlassung)	Anträge in rot [1] Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. [2] Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten nach den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16*a* dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des Bundes oder mehrerer Kantone handeln.	Die obligatorische Datenlieferung ist ein Auftrag des Parlaments. Der Datenschutz ist im Datenschutz geregelt. Es bestehen grosse Bedenken wegen der kleinflächigen, kantonalen Erfassung der Daten, welche Rückschlüsse auf die einzelnen Betriebe erlaubt und somit den Datenschutz unterlaufen kann. Dieser muss durch geeignete Massnahmen gewährleistet sein, ansonsten ist Art. 1 zu streichen. Der Antrag von bio-internen Instanzen auf Streichung von Abs. 1 ist verständlich, aber nicht zielführend. Im weiteren verlangen wir im Sinn der Forschungsfreiheit, dass auch das FIBL und andere wichtige Forschungsanstalten zu berücksichtigen sind. Insbesondere das FIBL erhält heute nur Zugang zu den Daten, wenn es direkt für den Bund arbeitet. Dieser Ansatz ist zu eng gefasst und ist darum im genannten Sinn zu erweitern.
Anhang 3b Ziff. 5 IS PSM (nicht in Vernehmlassung)	5 Daten zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 5.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels 5.2 Zeitpunkt der Verwendung 5.3 Verwendete Menge 5.4 Behandelte Fläche 5.5 Nutzpflanze oder behandeltes Objekt **Antrag:** Betriebe mit wesentlichem Anteil Gemüsebau können summarische elektronische Daten zu 5.1. und 5.3 bereitstellen, wenn sie bei der Kontrolle die detaillierten Daten zu 5.2, 5.4 und 5.5 in anderer Form (Feldkalender, Papier o.ä.) vorweisen können.	Die Politik hat den klaren Auftrag gestellt, die Risiken der PSM zu minimieren. Dies ist auch im Interesse der Landwirtschaft. Dazu gehört eine klare Datenlage. Vor allem aus dem Gemüsebau kommt der Hinweis, dass die Erfassung äusserst komplex ist: kleinparzelliger und gemischter Anbau mit mehreren Anbauperioden pro Jahr, mehrere kommerzielle Planungs- und Erfassungssysteme z.T. aus ausländischer Herkunft im Einsatz. Rund die Hälfte der Betriebe macht die Aufzeichnungen heute von Hand. Ihr Aufwand ist im Vergleich zum Nutzen immens. Sie verlangen, dass nur die Bezeichnung und die summierte Menge des PSM geliefert werden muss. Sie sind bereit, bei Kontrollen die detaillierten Daten z.B. auf Papier zur Verfügung zu stellen.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

1.1 **Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Nicht in Vernehmlassung

.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
Adresse / Indirizzo	VTL Industriestr. 9 8570 Weinfelden
Datum / Date / Data	29.4.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 33

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 34

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 41

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 43

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 58

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 59

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 68

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 75

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 77

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 78

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 81

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 85

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 86

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 88

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 89

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 93

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 97

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 103

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 107

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 109
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 119
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 120
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 122

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich auch in den Protest-Aktionen, die im Februar an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. In einer Petition an den Bund und die Marktakteure, die von über 65'000 Personen unterzeichnet wurde, wird insbesondere auch eine Reduktion der Komplexität des Systems gefordert. Das setzt auch voraus, dass auf Verordnungsstufe nur Anpassungen vorgenommen werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Diese Anpassungen entsprechen dem Gesetz, dürfen aber darüber hinaus nicht noch weiter verschärft werden.

Der VTL fordert, dass auf die Wünsche des Bundesrats Taten folgen. Die Stellungnahme des VTL zu diesem Verordnungspaket stützt sich auf zwei rote Fäden, die beide von zentraler Bedeutung sind: die Verbesserung des Einkommens und die administrative Vereinfachung.

Der VTL möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

- **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung**
  Der VTL fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung grundsätzlich überarbeitet wird. Einige Elemente des vorgelegten Vorschlages, wie z.B., dass nur die offene Ackerfläche massgebend zur Berechnung ist, wird unterstützt. Die bereits geleisteten Massnahmen der Bauernfamilien im Sinne der Biodiversität sind jedoch noch besser zu würdigen. Deshalb sind auch QII-Wiesen (extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum) auf ehemaligen Ackerflächen auf Antrag des Gesuchstellers in die Berechnung zu integrieren und der anrechenbare Anteil von Getreide in weiter Reihe auf 2/3 zu erhöhen.
- **Keine zusätzlichen Auflagen im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**
  Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte soll dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht der ursprünglich präsentierten Idee von einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Mit einer Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**
  Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.
- **Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten**
  Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1		

	Franken / Effektive Kosten
3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr	
3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)	Effektive Kosten
3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)	Effektive Kosten
3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)	Effektive Kosten

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- **Praxistaugliche Umsetzung der 3.5% BFF-Regelung**

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Aus Gründen der Glaubwürdigkeit müssen darum auch die Gewässerräume der neuen 3.5%-Forderung angerechnet werden.
Der VTL fordert deshalb, dass bei der neuen 3.5% BFF-Regelung diese Leistungen berücksichtigt werden. Der Kompromiss-Vorschlag enthält zu unterstützende Elemente, wie z.B. die Beschränkung auf die offene Ackerfläche, ist jedoch noch ungenügend. Mit der zusätzlichen Ausklammerung der Betriebe, die heute einen grossen Anteil ihrer LN als BFF bewirtschaften und der Anrechnung von Hecken und Ufergehölzen im Kriterienkatalog wird besser berücksichtigt, dass alle, die bereits heute viel für die Biodiversität leisten, weniger stark mit der neuen Auflage belastet werden. Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen aber weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.

- **Keine zusätzlichen Auflagen im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. §

- **Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen**

Der VTL lehnt eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt ab. Nach Abschluss der Bildungsreform, (Abschluss der beruflichen Grundbildung), wenn die Weiterbildung behandelt wird, können die Anpassungen der Ausbildungsanforderungen neu definiert werden.

Kein Verbot des Mähaufbereiters

Dies ist wiederum eine Auflage, die zu einer Verkomplizierung des Systems führt und den Handlungsspielraum der Landwirtinnen und Landwirte erheblich einschränkt. Aspekte, wie die Wahl des richtigen Tages-Zeitpunktes oder die Berücksichtigung des Wetters sind wichtiger, als der Einsatz des Mähaufbereiters. Statt eines Verbotes ist entscheidender zu informieren und zu sensibilisieren, wie dies beispielsweise im Projekt «**Schlaumähen**» gemacht wird.

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.

- **Keine weitere Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen**

Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht toleriert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 3 Abs. 3	[3] Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	[1] Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. [2] Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Der Direktzahlungsverordnung soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hin-sichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. ~~Der VTL erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend~~

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.	~~für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein.~~ Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Neben-erwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll. Ist nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Wenn die Bildungsreform der Weiterbildung angegangen wird, dann kann es behandelt werden.
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er: a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. [2] Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. [3] Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz	Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweis aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens ~~100~~ 65 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	Zu Abs. 1: Das versicherte Taggeld sollte CHF 65 betragen, damit es kongruent zu der Risikovorsorge ist. (CHF 65 * 30 Tage= CHF 1'950 pro Monat = 23'400 pro Jahr.)
Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. 2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Ge-	1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Es sollte explizit erwähnt werden, dass eine Ablehnung unbefristet gültig ist.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , wenn diese Flächen und Bäume: [6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	[1] Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche ~~in diesen Zonen~~ als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. [2] (neu) Betriebe, die mehr als ~~25~~ 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. [3] (neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und	Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Hügelzone nach Artikel 78. [4] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums. [5] Höchstens ~~die Hälfte~~ zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. [6] (neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.	Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:	Zu Abs. 1 Bst. d: «wesentlich verändert» muss präzisiert werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat. [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:	
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1[bis]	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	
Art. 57 Abs. 1[bis] Bst. a	[1bis] Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1[bis] während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Art. 58 Abs. 6 und 7	[6] Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. [7] Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ~~und Mähaufbereitern~~ ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Abs. 7: Der VTL steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	[3] Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der VTL begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des VTL ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. [2] Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt. [3] Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest. [4] Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten ist eine gute Sache, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten. Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4. 5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet. 6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.	Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen: ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~ c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ~~d.~~ Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft ~~gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.~~ müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen. ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt.	In Anbetracht des optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimtern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität. Bst. a: Der VTL lehnt den Bezug auf das LKS ab, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Eine einzelbetriebliche oder eine ~~gleichwertige~~ Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.	den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird. Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden. Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz. Zu Bst. f : Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen. al. 2 : Es ist wichtig, klarzustellen, dass die Inanspruchnahme einer Beratung eine Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten ist. Eine Gruppenberatung sollte jedoch eine Möglichkeit bleiben, zumal die Anzahl nötigen Fachpersonen je nach Teilnahmequote nicht unbedingt leicht zu beschaffen sein werden.
Art. 79a Verfahren (neu)	[1] Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen. [2] Er reicht dem BLW ~~das~~ die Gesuch**e** um Bewilligung ~~eines~~ der Projekt~~es~~ und um ~~dessen~~ deren Finanzierung ein. [3] Für die Einreichung gelten folgende Fristen: a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem	Abs. 1: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Für Kantone mit vielen Flächen, wie Bern, scheint dies wenig geeignet. Die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität muss auf kleinerer Stufe zur Anwendung kommen, damit die regionalen und lokalen Besonderheiten nicht zu kurz kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. 4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen. 6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein. 7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren. 8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.	Abs. 2: Der Handlungsspielraum der Kantone muss sichergestellt werden, wie dies bei den Vernetzungsprojekten der Fall war. Die Genehmigung der Projekte durch das BLW verkompliziert das Verfahren und lässt auf weniger Flexibilität der Kantone bei der Ausarbeitung ihrer Projekte schliessen.
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für: b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. 3 (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 104 Abs. 4	4 Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	[1] Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton: b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	Formelle Anpassung
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1[bis] Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. [5] Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d~~- die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;~~	Neue Formulierung d streichen und bei der alten belassen. Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt. Die berechneten Nährstoffbilanzen sind Eigentum des Bewirtschafter und werden erst bei einer Kontrolle ausgehändigt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. ~~Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.~~ Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal +/-10~~5~~ Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt. Der VTL fordert, dass die Grundlagen für die Düngung der landw. Kulturen (GRUD) überarbeitet und angepasst werden. Es wird davon ausgegangen, dass die neuen Düngungsnormen höher (längere Vegetationsdauer, neue Sorten etc.) sind
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz</td><td>Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td>Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt: im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.1.9	Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung ~~nur~~ eingesetzt werden. ~~, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden. ~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~	Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung kommt nicht in Frage. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen. Angesichts des gewaltigen Grossraubtierdrucks und der Forderung gewisser Kreise den Herdenschutz weiter zu verbessern, kann die hier vorgesehene absolute und uneingeschränkte Priorität für den Wildtierschutz nicht akzeptiert werden, will so der wirksame Herdenschutz von vornherein verunmöglicht wird.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.
B Vernetzung Aufgehoben		Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **A Anforderungen für BTS-Beiträge**		

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</td><td>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td>Die Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table>
<tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall
Ziff. 2.1a.1</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall beträgt die Kürzung beim erstmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>(neu)</td><td>Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse

Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.

Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr>
</table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.2.9a Bst. b–d</td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<table><tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr><tr><td>b. Aufgehoben</td><td></td></tr><tr><td>c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr><tr><td>~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~</td><td>~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~</td></tr></table>		neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten. Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden. Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.
Ziff. 2.4 Titel	2.4 Biodiversitätsbeitrag	
Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Aufgehoben	Formelle Anpassung
2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziff. 2.9a.1 (neu)	Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.	Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduk-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. 6 Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	1 Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	2 Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel; f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	1 Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten. c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 1,00 SAK nachweisen.	
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: [3] Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	Formelle Anpassung
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	[1] Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und	Die Aufzählung ist neu abschliessend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	
Art. 18 Abs. 1	[1] Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	[1] Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. [2] (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen in bestehenden Gebäuden für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und	Zu Abs. 1: formelle Anpassung Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. [3] An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	[2] Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; [4] (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	[1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann. [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss praxistauglich und administrativ einfach umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Die Organisation oder der Betrieb beschäftigt Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt. [4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; c. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	Formelle Anpassung
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert.	Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56 abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. [4] Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	Die Anpassungen werden begrüsst
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	[2] Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. [3] An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	[5] Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	[4] Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	Abs. 1 Bst. e wird ergänzt: gewinnbringende Veräusserung
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	[3] Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	
Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)	[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht. [2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden. [3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.	Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table>
<tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr>
<tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.

Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b LwG</td></tr>
<tr><td>oder

Einsatz ressourcenschonender Technologien</td><td>Betroffene Fläche:

10–33 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:

34–66 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:

67–100 % des Perimeters</td><td>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</td></tr>
<tr><td>f. Aufgehoben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2</td><td>Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

<table><tr><td>Ausmass</td><td>Zusatzbeitrag</td></tr><tr><td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 2 %</td></tr><tr><td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 4 %</td></tr><tr><td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 6 %</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1.1 Ansätze

<table><tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="2">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr><tr><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV</td><td>Alle Zonen</td></tr><tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr><tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr><tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr><tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr><tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr></table></td><td>Erhöhung der Beiträge für Anpassung an Teuerung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.2</td><td>Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.5 (neu)</td><td>Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für</td><td>Präzisierung wird begrüsst</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>jeden beteiligten Betrieb.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 (neu)</td><td>Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 (neu)</td><td>Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>4 Investitionskredite für Wohnhäuser
4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen
Ziff. 4.1.1</td><td>Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td>Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5
5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung
5.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 ~~23~~</td><td>31 ~~26~~</td><td>50</td></tr>
</table></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:
a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;
c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;
e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr><tr><td>Talzone</td><td>Bergzone</td><td>Bergzonen</td><td>Alle</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td>und Hügelzone</td><td>I</td><td>II-IV und Sömmerung</td><td>Zonen</td></tr>
<tr><td>Bauliche Massnahmen
oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 ~~23~~</td><td>31 ~~26~~</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table>
<tr><td>Massnahme</td><td>Investitionskredit in %</td></tr>
<tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td rowspan="2">Beitrag</td><td rowspan="2">Investitionskredit</td><td colspan="2">Befristeter Zuschlag</td></tr>
<tr><td>Beitrag</td><td>Frist bis Ende</td></tr>
<tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.
j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td>Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze

<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr>
<tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr>
</table>
</td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.
3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4
4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)
4.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone</th><th>Hügelzone und Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table>
<tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr>
<tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nach der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Obschon der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium ist, hat er klar definierte Kompetenzen in Form eines Anhörungs- und Antragsrecht. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Gemäss Artikel 4 beschränken sich die Aufgaben von Agroscope aber nicht nur auf die Aufträge des BLW, sondern können auch von anderen Bundesämtern oder weiteren Organisationen in Auftrag gegeben werden. Hier braucht es mehr Transparenz, welche Projekte durch das Agrarbudget unterstützt werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. 3 Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	1 Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird mit dem Agroscope-Rat abgestimmt. 2 Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. 3 Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. 4 Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. 6 Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	1 Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und	Anpassung wird begrüsst, um die Stellung der dezentralen Versuchsstationen zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ernährungswirtschaft; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. 2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 3 (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	1 Der Agroscope-Rat erlässt Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. 2 (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle muss über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt werden. ~~2~~3 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~4 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder des Agroscope-Rats. ~~4~~5 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~5~~6 Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~6~~7 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. 2 Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. 3 Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. 4 Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. [2] Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vertreten.	
Art. 12 (neu) Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	[1] Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. [2] In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. [3] In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. [4] Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 (neu) Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen werden begrüsst. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt. *(Es werden lediglich die Ziffern aktualisiert)*
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. *(Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.)*
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt. *(Entsprechend der vorangehenden Neuordnung werden in der Tabelle die Ziffern angepasst. Die Zollsätze ändern sich jedoch nicht).*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4		
0210.1999		20			
0210.2010		0	05		
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]	
ex 0210.2010		0	05.7		
0210.2090		20			
0210.9911		0	05.7		
0210.9912		0	06.4		
0210.9919		20			
0210.9931	**30.00**	0	06.4		
0210.9939		20			
0210.9941	**30.00**	0	06.4		
0210.9949		20			
0210.9951	**30.00**	0	06.4		
0210.9959		20			
0210.9961	**30.00**	0	06.4		
0210.9969		20			
0210.9971	**30.00**	0	06.4		
0210.9979		20			
0210.9981	**30.00**	0	06.4		
0210.9989		20			
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]	
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0019		20			
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]	
1601.0029		20			
1601.0031	**75.00**	0	06.4		
1601.0039		20			
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]	
1602.2071		0	05.7		
1602.2079		20			
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3190		20		[3-4]	
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3290		20		[3-4]	
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]	
1602.3990		20		[3-4]	
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]	
1602.4119		20		[3-5]	
1602.4191		0	06.2	[3-5]	
1602.4199		20		[3-5]	
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]	
ex 1602.4210		0	06.2		
ex 1602.4210		0	06.4		
1602.4290		20		[3-5]	
1602.4910		0	06	[3-5]	
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]	
ex 1602.4910		0	06.4		
1602.4991		20			
1602.4999		20			
1602.5011		0	05.2		
1602.5019		20			
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]	
ex 1602.5091		0	05.21		
ex 1602.5091		0	05.22		
ex 1602.5091		0	05.7		
1602.5093		20			
1602.5098		20			
1602.9011		0	05.7		
1602.9019		20			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	Diese Kategorie 5-1 wird neu eingefügt. Eier, die nicht dem Konsum dienen, werden nach dieser neuen Kategorie immer zum KZA eingeführt. Ob dies sinnvoll ist, müssen die Eierproduzenten sagen.

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt. *(Die Globalkontingente ändern sich nicht. Jedoch gibt es geringfügige Verschiebungen bei den Teilkontingenten. Diese müssen von den Organisationen der Fleischproduzenten beurteilt werden).* *(Trockenfleisch bisher 187 Tonnen)*

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500 **06.1 Luftgetrockneter Rohschinken 2660** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 **06.2 Dosen- und Kochschinken 71** **06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken 4306** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2 **06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 47 463** **von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel 42 200 [2]** **vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen 5323 [2]** **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Richtmenge**	*(Rohschinken bisher 2600 Tonnen)* *(Wurstwaren bisher 3148 Tonnen)* *(Übriges Fleisch bisher 48 681 Tonnen)* *(Vom Schwein bisher 6481 Tonnen)*
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Nummer des Zollkontingents [1] / Erzeugnis [1] / Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1] 09 Vogeleier in der Schale, davon 33 735 **09.1 Konsumeier 17 428** **09.2 Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie 16 307** **09.3 Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen [2]** 10 Eiprodukte getrocknet 977 [3] 11 Eiprodukte andere 6866 [3] **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.** **[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.**	

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	Es werden die Dünger ergänzt, um auch schädliche Kontaminationen durch organische Dünger zu integrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischun-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelresten aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) ist seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs aus der Summe der prozentualen Anteilen von Buchstabe a und b der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken.	Betriebe die Schotte und andere Nebenprodukte füttern, werden nicht korrekt behandelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens 100 ~~75~~ km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: 1. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und 2. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge	Bemerkung Zu Abs. 2 Bst. b: Der VTL geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 75km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 75 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Bemerkung zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastrobafällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1[bis]	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach ~~und Versuchsbetrieben~~ auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. [1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	Aufgehoben	
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form ab-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu übermitteln.	
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis	[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Nicht in Vernehmlassung Art. 15 Abs. 9	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der VTL sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Eine administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der VTL sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitestmöglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.	
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden. [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Anhang (Ziff. II)	Änderung eines anderen Erlasses Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)
Erhebungsgegenstand:	Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)
Befragte:	Landwirtschaftsbetriebe
Auskunftspflicht:	~~Obligatorisch~~ Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	-
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle
Besondere Bestimmungen:	Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118) Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der VTL begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der VTL erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Die Einführung dieser neuen Massnahme soll grundsätzlich über zusätzliche Mittel im Agrarkredit finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Aus «Versicherungssicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden.
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.	Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt. Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; c. das Anfangs- und das Enddatum der Police; d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; e. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus: a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung; b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Die Begrenzung der Finanzhilfe auf maximal 80% wird unterstützt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten. [2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, (1) eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und (2) in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere: a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ 5 Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium hier einfügen
Art. 4 Gesuchseinreichung	1 Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	1 Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis 2 Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen. 3 Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. 4 Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung.	Zu Abs. 2 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; fgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen (inkl. Weide; vorher: Laufhof und Aussenklimabereich)
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten:	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><th>Bezeichnung</th><th>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</th></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

Magnesiumhydrogenmetasilicat

Silicatmineral

(Talkum E553b)</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Eisenpyrophosphat Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.
Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln		
Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger		Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Einfügen nach dem Eintrag «*Schwefeldioxid (E220)*»:*			
E 223	Natriummetabisulfit	nicht zulässig	nur für Krebstiere zulässig
*Die Einträge «*Ascorbinsäure (E300)*», «*Lecithin (E322*)» und «*Natriumlactat (E325*)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:*			
E 300	Ascorbinsäure	zulässig	nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig
E 322*	Lecithin	zulässig nur aus biologischer Produktion	Zulässig nur aus biologischer Produktion
E 325	Natriumlactat	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig
*Einfügen nach dem Eintrag «*Kaliumtartrat (E336)*»:*			
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	zulässig	nicht zulässig
*Der Eintrag «*Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:*			
E 440(i)*	Pektin	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig
*Einfügen nach dem Eintrag «*Pektin (E 440 (i)*)»:*			
E 460	Cellulose	nicht zulässig	nur für Gelatine zulässig
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig

Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:*		
Bentonit	zulässig	nur als Verdickungsmittel für Met zulässig

Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat — Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 Delegierte Verordnung (EU) 2019/934	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>1. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
2. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
3. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
4. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td>Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.</td><td><table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall- und Auslauffläche) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>4.4</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>14</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,9</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,4</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>1</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs
<table><tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr><tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr><tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte
Teil B: Futtermittelzusatzstoffe
1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel
<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe		Anpassung wird begrüsst.

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr></table>	
Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)		
Ziff. 2 und 3	2. Ferner sind zugelassen: - Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen - Ätznatron - Ätzkali - Oxalsäure - natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl - Salpetersäure - Phosphorsäure - Natriumcarbonat - Kupfersulfat - Kaliumpermanganat - Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen - Huminsäure - Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch 2400 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen</th><th>Ergänzender Text</th></tr>
<tr><td>0702.0011</td><td>01.05.–20.05.</td><td></td></tr>
<tr><td>ex 0702.0021</td><td>01.05.–31.05.</td><td>andere als Sugo-Peretti-Tomaten</td></tr>
<tr><td>ex 0702.0021</td><td>07.10.–20.10.</td><td>andere als Sugo-Peretti-Tomaten</td></tr>
<tr><td>0702.0031</td><td>01.05.–07.05.</td><td></td></tr>
<tr><td>0702.0091</td><td>01.05.–07.05.</td><td></td></tr>
<tr><td>0703.1031</td><td>01.04.–30.10.</td><td></td></tr>
<tr><td>0703.1041</td><td>30.05.–15.05.</td><td></td></tr>
<tr><td>0703.1051</td><td>30.05.–06.06.</td><td></td></tr>
<tr><td>ex 0703.1061</td><td>30.05.–15.05.</td><td>weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger</td></tr>
<tr><td>ex 0703.1061</td><td>16.04.–15.05.</td><td>andere als Silber- oder Perlzwiebeln</td></tr>
<tr><td>ex 0703.1061</td><td>30.05.–06.06.</td><td>andere als Silber- oder Perlzwiebeln</td></tr>
</table></td><td>Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.-30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband (ZBV)
Adresse / Indirizzo	Zürcher Bauernverband (ZBV) Lagerstrasse 14 8600 Dübendorf hodel@zbv.ch
Datum / Date / Data	**Definitive Stellungnahme** **vom 29. April 2024**

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 6

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 33

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 34

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 41

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 43

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 58

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 59

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 68

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 75

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 77

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 78

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 81

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 85

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 86

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 88

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 90

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 94

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 98

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 104

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 108

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 110
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 120
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 121
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 123

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Auf allen Stufen laufen die Vorbereitungen für eine neue AP 2030. Gezielt sollen Schnellschlüsse der Verwaltung ohne ausreichenden praktischen Bezug künftig vermieden werden. Es gilt nun die restliche Zeit zu nutzen, um gemeinsam mit der Branche und der landwirtschaftlichen Forschung eine verlässliche und praxisnahe Agrarpolitik zu erarbeiten. Die Beispiele mit den 3.5% BFF und der Kürzung der Beiträge für alte Milchkühe bevor überhaupt eingeführt, lassen grüssen. Wie soll eine Landwirtschaft unter solchen formellen Voraussetzungen überhaupt noch funktionieren können. Mit keiner anderen Berufsgattung wären solche staatlich verordnete Hick Hack Übungen umsetzbar. Es ist nun an der Zeit, dass die Verwaltung die entsprechenden Konsequenzen zieht und an Verlässlichkeit und Planungssicherheit gewinnt.

Wenn man sich bezüglich Landwirtschaft in der Schweiz über etwas geschlossen einig ist, dann ist es, dass die überbordende Administration auf allen Stufen unbedingt gestoppt werden muss. Praktisch jede Änderung bringt zusätzlichen administrativen Aufwand und ist demnach gemäss dem übergeordneten Ziel kontraproduktiv.

Unter diesem Aspekt bekämpft der ZBV grundsätzlich jede Änderung der verschiedenen Verordnungen. Dabei geht es nicht um Sinn oder Unsinn, sondern vielmehr darum, dass notwendige Korrekturen gezielt in die AP 2030 einfliessen sollen. Damit können viel Kraft und Energie auf allen Stufen gezielt für eine praxisnahe und zielorientierte AP 2023 eingebracht werden und verpuffen nicht sinnlos für Übergangslösungen, die unter Umständen bereits in 2 Jahren kontrovers zu einer neuen Ausrichtung stehen.

Ausgenommen davon sind Änderungen, die direkt mit folgenden Zielen im Zusammenhang stehen:

- Erhöhung und Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens
- Erhöhte Planungssicherheit
- Spürbare Senkung des administrativen Aufwands

Der ZBV möchte insbesondere auf folgende Punkte im Verordnungspaket 2024 hinweisen:

- **Streichung der 3.5% BFF-Regelung**
  Die Biodiversität ist ein viel zu wichtiges Element in der Landwirtschaft, als dass es mit unüberlegten und praxisfremden Massnahmen gefördert werden kann. Am meisten profitieren schlussendlich landwirtschaftsferne Ökobüros,, am wenigsten aber die Natur selber (die Landschaftsqualitätsprojekte lassen grüssen). Am Schluss werden wieder die Landwirte angeprangert, wenn die Massnahmen wenig oder nichts bringen und die Zielvorgaben nicht erreicht werden. Es braucht eine vertiefte Auseinandersetzung, um endlich bezüglich Biodiversität die Qualität und nicht die Quantität in den Vordergrund zu stellen. Wir sind gezielt für die richtigen und zielorientierten Massnahmen bezüglich der Biodiversität. Die Lösung der Vergangenheit mit der staatlichen Steuerung erachten wir als gescheitert.

- **Die regionalen Vernetzungen und die Landschaftsqualitätsprojekte bis 2030 weiterführen**
  Die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte sollte dazu führen, dass der administrative Aufwand für die Bauernfamilien und die Kantone reduziert wird. Der vorgelegte Vorschlag entspricht aber nicht dieser ursprünglich präsentierten Idee. Mit einer Knüpfung der Auflagen

an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird die Komplexität und der Grad der Einschränkung der Massnahmen stark zunehmen. Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt. Im Zuge der Agrarpolitik 2030 soll dieses Element neu entwickelt werden. Bis dann sollen die bestehenden Programme weitergeführt werden.

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**
  Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern. Das Inkrafttreten der Mitteilungspflicht ist auf einen Zeitpunkt festzulegen, an dem der dazu benötigte Web-Service praxistauglich ist. Gemäss heutigem Stand ist eine Verschiebung um ein Jahr vorzunehmen.

- **Keine obligatorische Lieferung von Buchhaltungsdaten**
  Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde den Widerstand der Branche erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung wird unterstützt. Die Weinexporteure können ihre Analyseanträge und ihre Kosten an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen, die vom jeweiligen Empfängerland abhängig sind. Die Festlegung der Gebühren nach den effektiven Kosten ermöglicht mehr Flexibilität bei deren Aktualisierung, etwa infolge einer stärkeren Automatisierung der Analysen.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>Anhang 1</td><td><table>
<tr><td></td><td>Franken / Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019 über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr</td><td></td></tr>
<tr><td>3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
<tr><td>3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)</td><td>Effektive Kosten</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
</table>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- **Kommentar zur Risikovorsorge (Art. 10e Anforderungen an die Risikovorsorge (neu)**
  Grundsätzlich in Ordnung, der fixe Betrag muss aber gestrichen werden, er kann dazu führen, dass die Versicherung nicht bedarfsgerecht abgeschlossen wird. Das kann zu unnötigen zusätzlichen Kosten führen. Betriebe mit einer tiefen Verschuldung oder ohne Kinder müssten Versicherungen abschliessen, welche nicht zwingend notwendig wären.
  Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall: Ein landwirtschaftliches Einkommen von etwas über Fr. 12'000.- reicht nicht aus, um den Privatverbrauch zu decken, auch wenn die Familie sehr bescheiden lebt. Unter diesen Umständen können keine zusätzlichen Versicherungsprämien bezahlt werden. Bei einem Einkommen von Fr. 45'000.- ist dies eher möglich. Die Grenze von Fr. 45'000.- wird vorgeschlagen, da der Kanton Zürich ab dem Unterschreiten dieser Grenze bei Härtefällen finanziell beteiligt.

- **Streichung der 3.5% BFF-Regelung**
  Der ZBV lehnt solche isolierte Einzelmassnahmen ohne Zusammenhang mit der Qualität und übergeordneten Vernetzung grundsätzlich ab. Der Nutzen für die Biodiversität ist nicht erwiesen. Der ZBV strebt eine neue Strategie der Biodiversitätsförderung im Zusammenhang mit der AP 2030 an. Dabei soll das Kredo «Qualität vor Quantität» gelten, nur damit kann die Biodiversität nachhaltig gefördert werden. Die Massnahmen sind zusammen mit der Branche zu erarbeiten. Bis dahin dürfen keine neuen Massnahmen eingeführt werden, es sei denn sie dienen der Reduktion von administrativen Aufwendungen oder der Steigerung des landw. Einkommens.

- **Keine zusätzlichen Auflagen im Rahmen des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**
  Der ZBV strebt eine neue Strategie der Biodiversitätsförderung im Zusammenhang mit der AP 2030 an. Dabei soll das Kredo «Qualität vor Quantität» gelten, nur damit kann die Biodiversität nachhaltig gefördert werden. Die Massnahmen und Projekte sind zusammen mit der Branche zu erarbeiten. Bis dahin dürfen keine neuen Massnahmen und Projekte eingeführt werden, die dann nicht in dieses Gesamtpaket hineinpassen. Es sei denn sie dienen der Reduktion von administrativen Aufwendungen oder der Steigerung des landw. Einkommens. Deshalb lehnt der ZBV die Regionalen Projekte zum heutigen Zeitpunkt ab. Die laufenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte sollen bis zur AP2030 weitergeführt werden.

- **Anpassung der Ausbildungs-Anforderungen**
  Einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen bedingt eine solide Ausbildung. Angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt ist eine landwirtschaftliche Ausbildung eine entscheidende Voraussetzung. Aus diesem Grund fordert der ZBV, dass der sogenannte Direktzahlungskurs künftig nur noch Personen, die einen Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet führen, zu Direktzahlungen berechtigt. Zudem soll die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren (…)» ersatzlos gestrichen werden.

- **Verbot des Mähaufbereiters**
  Die negative Auswirkung der Mähaufbereiter wird auf der Webseite www.schlaumaehen.ch des SBV erwähnt (Verdoppelung der Schädigungsrate). Der ZBV will eine Qualitätsstrategie für die Biodiversität, damit soll konsequenterweise auf die Mähaufbereiter auf BFF verzichtet werden. Es ist aber anzustreben, dass der starre Schnittpunkt flexibilisiert wird, damit dem Wetter- und Vegetationsverlauf besser gerecht werden kann.

- **Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag**
  Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngerlieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an

diesen Vorgaben festzuhalten, und nicht auf Grundfutterlieferungen zu erweitern.

- **Keine weitere Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen**
  Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung wird nicht toleriert. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e^{bis}. ~~(neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;~~	Ablehnung der Reg. Projekte, Begründung siehe Art. 78 Eventualiter: sollten die reg. Projekte trotzdem eingeführt werden, soll e^{bis} bestehen bleiben.
Art. 3 Abs. 3	^{3} Für den Biodiversitätsbeitrag ~~und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität~~ sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.	Formelle Anpassung Ablehnung der Reg. Projekte, Begründung siehe Art. 78 Eventualiter: sollten die reg. Projekte trotzdem eingeführt werden, soll Abs. 3 bestehen bleiben.
Nicht in Vernehmlassung Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung Abs. 1-3	^{1} Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. (neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Der Direktzahlungsverordnung soll hingegen ersatzlos gestrichen werden. Diese «ausgewiesene praktische Tätigkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigen Betrieb; c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. 2 Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich: Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~a.~~ einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ ~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hin-sichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren. Der ZBV erachtet den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe, oft mit erhaltungswürdigen Kleintierrassen, sind von allgemeinem Interesse. Ausnahmeregelungen für Neben-erwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.
1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall		
Art. 10a Erfordernis (neu)	1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der ~~Jahreslohn~~ jährliche Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, welcher die Unterstellung unter das BVG regelt. [2] Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.	Zu Abs. 1 Bst. c: korrekte Schreibweise verwenden
Art. 10b Ausnahmen vom Erfordernis (neu)	[1] Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem jährlichen Mindestlohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 45 000 Franken erzielt hat;	Siehe Kommentar zu Art. 10a Zu Abs. 1 Bst. b und Abs. 2: Es sind zwei verschiedene Regelungen bezüglich Nachweises aufgeführt (Jahr vor dem Beitragsjahr bzw. letztes rechtskräftig veranlagtes Steuerjahr). Die Regelung muss auf eine Form begrenzt werden. Ein landwirtschaftliches Einkommen von etwas über Fr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. 2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr. 3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.	12'000.- reicht nicht aus, um den Privatverbrauch zu decken, auch wenn die Familie sehr bescheiden lebt. Unter diesen Umständen können keine zusätzlichen Versicherungsprämien bezahlt werden. Bei einem Einkommen von Fr. 45'000.- ist dies eher möglich. Die Grenze von Fr. 45'000.- wird vorgeschlagen, da der Kanton Zürich ab dem Unterschreiten dieser Grenze bei Härtefällen finanziell beteiligt.
Art. 10c Umfang des Versicherungsschutzes (neu)	Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.	
Art. 10d Anforderungen an die Taggeldversicherung (neu)	1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.	Zu Abs. 1: Die 100 Franken pro Tag sind so vertretbar. Durch die zu erwartende Rente aus der 1. Säule (minimale Rente von 14 700 Franken/Jahr) und der zusätzlich versicherten Rente von 24 000 Franken wären die Leistungen des Taggeldes und der Risikovorsorge ähnlich. Generell führt ein fixer Betrag zu Mehrkosten für die Landwirtschaft, welcher nicht immer angebracht ist. Die Unternehmensfreiheit wird eingeschränkt.
Art. 10e Anforderungen an die	1 Die Risikovorsorge muss vorsehen:	Grundsätzlich in Ordnung, der fixe Betrag kann dazu führen,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Risikovorsorge (neu)	a. eine bedarfsgerechte Rente ~~in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr;~~ oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. [2] Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilsmässig.	dass die Versicherung nicht bedarfsgerecht abgeschlossen wird. Kann zu unnötigen zusätzlichen Kosten führen. Betriebe mit einer tiefen Verschuldung oder ohne Kinder müssten Versicherungen abschliessen, welche nicht zwingend notwendig wären.
Art. 10f Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person (neu)	[1] Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz. [2] Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein. Eine Ablehnung ist unbefristet gültig. [3] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	Zu Abs. 2: Es sollte explizit erwähnt werden, dass eine Ablehnung unbefristet gültig ist.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	[2] Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis , ~~wenn diese Flächen und Bäume:~~ ~~[6] Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar.~~~~,~~ ~~wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	Ablehnung der Reg. Projekte, Begründung siehe Art. 78 Eventualiter: sollten die reg. Projekte trotzdem eingeführt werden, sind wir mit der Begründung SBV einverstanden. Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	[1] ~~Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.~~ [2] ~~(neu) Betriebe, die mehr als 25 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.~~ [3] ~~(neu) Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.~~ [4] ~~Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a und b mit Qualität II, h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen sowie die BFF-Typen des Gewässerraums.~~ [5] ~~Höchstens die Hälfte zwei Drittel des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.~~ [6] ~~(neu) Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume~~	Wir lehnen solche Einzelmassnahmen ohne Zusammenhang mit der Qualität und übergeordneten Vernetzung grundsätzlich ab. Der Nutzen für die Biodiversität ist nicht erwiesen. Der ZBV strebt eine Gesamtsicht der Biodiversitätsmassnahmen im Zusammenhang mit der AP 2030 an. Dabei soll das Kredo «Qualität vor Quantität» gelten, nur damit kann die Biodiversität nachhaltig gefördert werden. Die Massnahmen sind zusammen mit der Branche zu erarbeiten. Bis dahin dürfen keine weiteren Massnahmen eingeführt werden, es sei denn sie dienen der Reduktion von administrativen Aufwendungen oder der Steigerung des landw. Einkommens. Eventualiter: sollten die 3,5% eingeführt werden, schliessen wir uns der Meinung des SBV an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.~~	
Art. 35 Abs. 4 und 6	[4] Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), ~~zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79)~~ sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50). [6] Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.	Formelle Anpassung Ablehnung der Reg. Projekte, Begründung siehe Art. 78 Eventualiter: sollten die reg. Projekte trotzdem eingeführt werden, soll die Anpassunge bestehen bleiben.
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	[1] Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat. [2] Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:	Zu Abs. 1 Bst. d: «wesentlich verändert» muss präzisiert werden
Gliederungstitel vor Art. 55	3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1[bis]	[1] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: p. Aufgehoben [1bis] Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.	Diese Anpassung ist in Ordnung, wenn die Bäume im Rahmen der neuen Projekte in Art. 78 effektiv weiter angerechnet werden und Beiträge erhalten können. 2022 gab es > 160'000 Bäume, die einen Beitrag erhielten und deren Zukunft ohne Weiterführung des Beitrags ungewiss ist.
Gliederungstitel vor Art. 56	2. Abschnitt: Beitrag	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 57 Abs. 1bis Bst. a	1bis Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Art. 58 Abs. 6 und 7	6 Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist. 7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität. Die negative Auswirkung der Mähaufbereiter wird auf der Webseite www.schlaumaehen.ch des SBV erwähnt (Verdoppelung der Schädigungsrate). Der ZBV will eine Qualitätsstrategie für die Biodiversität, damit soll konsequenterweise auf die Mähaufbereiter auf BFF verzichtet werden. Es ist aber anzustreben, dass der starre Schnittpunkt flexibilisiert wird, damit dem Wetter- und Vegetationsverlauf besser gerecht werden kann.
Art. 59 Abs. 5	Aufgehoben	Siehe Kommentar zu Art. 58 Abs. 7.
3. Abschnitt (Art. 61 und 62)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
4. Kapitel (Art. 63 und 64)	Aufgehoben	Siehe Kommentar betreffend Art. 78.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	3 Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro ~~Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft~~ Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Der ZBV begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Aus der Sicht des ZBV ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme aus folgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 71b Abs. 3	[3] Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Gliederungstitel nach Art. 77 (neu)	5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78 Beitrag (neu)	[1] ~~Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.~~ [2] ~~Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt.~~ [3] ~~Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.~~ [4] ~~Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.~~ [5] ~~Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.~~ [6] ~~Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.~~	Der ZBV strebt eine hohe Qualität der einzelnen BFF wie aber auch deren sinnvolle Vernetzung an. Mit der AP2030 soll zusammen mit der Branche ein Gesamtpaket für eine qualitativ hochwertige Biodiversitätsförderung erarbeitet werden. Bis dahin macht es keinen Sinn, neue Projekte anzugehen, die dann nicht in dieses Gesamtpaket hineinpassen. Deshalb lehnt der ZBV die Regionalen Projekte zum heutigen Zeitpunkt ab. Die laufenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte sollen bis zur AP2030 weitergeführt werden. Eventualiter: sollten die Reg. Projekte eingeführt werden, unterstützen wir Argumente des SBV.
Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)	[1] ~~Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:~~ ~~a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.~~ ~~b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.~~	Artikel komplett streichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.~~ ~~d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet. müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen.~~ ~~e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.~~ f. (neu) Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt. ~~2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet und wird durchgeführt.~~	
Art. 79a Verfahren (neu)	~~1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.~~ ~~2 Er reicht dem BLW das die Gesuche um Bewilligung eines der Projektes und um dessen deren Finanzierung ein.~~ ~~3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen:~~ ~~a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn;~~ ~~b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.~~ ~~4 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.~~	Artikel komplett streichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.~~ ~~6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.~~ ~~7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.~~ ~~8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.~~	
6. Kapitel (Art. 82–82c)	Aufgehoben	Formelle Anpassung
Art. 97 Abs. 1 Bst. b	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. den Biodiversitätsbeitrag;	
Art. 98 Abs. 3 Bst. c	3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten: c. Aufgehoben	Die vorgeschlagene Vereinfachung ist in Ordnung, da die Daten georeferenziert sind.
Art. 101 Nachweis	1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. (neu) die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. 2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind: a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr oder; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. c. (neu) Steuerunterlagen und/oder Ablehnungen/Vorbehalte von Versicherungen bei Geltendmachung einer Ausnahme der Erfordernis. 3 (neu) Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	Zu Abs. 2a: Ergänzung mit oder Formulierung, da die Taggeldversicherung oftmals monatlich bezahlt wird und somit die Einreichung eines Versicherungsvertrag genügen muss Zu Abs. 2 Bst. c (neu): Ergänzung des Nachweises um den Versicherungsschutz. Nachweispflicht liegt beim Bewirtschafter.
Art. 104 Abs. 4	4 Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Formelle Anpassung
Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b Verzicht auf Anpassung der	1 Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton:	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren	b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.	
Art. 109 Abs. 5	[5] Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.	Formelle Anpassung
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom … (neu)	[1] Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, ~~die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben~~ mit Jahrgang 1972 oder älter, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall. [2] Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht. [3] Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … ausgerichtet. [4] Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und	Zu Abs. 1 : formelle Anpassung für bessere Verständlichkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Alleen nach Art. 55 Abs. 1bis Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar. 5 Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.	
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff. 1.1 Bst. d	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz zusätzlich notwendigen Unterlagen, die nicht digital im Web-Service verfügbar sind;	Für sämtliche Nährstofflieferungen- und Abgaben die via digitalem Informationssystem getätigt bzw. erfasst wurden sollen keine zusätzlichen Aufzeichnungen aufbewahrt und/oder vom Vollzug kontrolliert werden. Ansonsten wird der Nutzen des digitalen Informationssystems in Frage gestellt.
Ziff. 2.1.1	Anhand der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen können die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.2	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des	Die Freigabe der digitalen Nährstoffbilanz für den Vollzug darf erst nach Ankündigung einer Kontrolle erfolgen. Wenn

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Die Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug erfolgt, sobald eine Kontrolle auf dem Betrieb angekündigt wurde.	jede berechnete Nährstoffbilanz für den Vollzug freigegen werden müsste, käme das einer jährlichen Kontrolle gleich. Der heutige Kontrollrhythmus muss zwingend beibehalten werden.
Ziff. 2.1.3	Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.	Formelle, übergangsmässige Anpassung.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; ~~b. die Verschiebungen von Grundfutter. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen~~	An der Vollzugspraxis betreffend Grundfutterlieferungen soll nichts ändern, da diesbezüglich kein politischer Auftrag besteht. Dementsprechend braucht es auch keine Ergänzung der DZV. Massgebend ist heute die Wegleitung Suisse-Bilanz.
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.
Ziff. 2.1.9b Bst. b	Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe: b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.	Ausweitung auf alle Dünger
Ziff. 2.1.10	Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.	Formelle Anpassung
Ziff. 2.1.13	Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.	Formelle Anpassung aufgrund Ablösung von HODUFLU
Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz	Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Ab-	Siehe Kommentar zu Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>schwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 6.2.2 Bst. b</td><td>Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt: im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.<table><tr><td>Kultur</td><td>Vorauflauf-Herbizide</td></tr><tr><td>a. Getreide</td><td>Teil- oder breitflächige Anwendung</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.9</td><td>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung ~~nur~~ eingesetzt werden. ~~, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen.~~ Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.

~~Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.~~</td><td>Eine Einschränkung des Einsatzes von Kunststoffweidenetzen (dem einzigen verfügbaren flexiblen Zaunsystem) während der Beweidung kommt nicht in Frage. Der Zielkonflikt «keine Probleme für die Wildtiere verursachen» ist nicht lösbar und daher zu akzeptieren. Die Pflicht zur umgehenden Entfernung der Netze muss für den Schutz der Wildtiere genügen. Angesichts des gewaltigen Grossraubtierdrucks und der Forderung gewisser Kreise den Herdenschutz weiter zu verbessern, kann die hier vorgesehene absolute und uneingeschränkte Priorität für den Wildtierschutz nicht akzeptiert werden, will so der wirksame Herdenschutz von vornherein</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verunmöglicht wird.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen **A Biodiversitätsförderflächen**		
Ziff. 1.1.4	Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammen-	Dass die Kantone die Stelle bestimmen können, die in den Genehmigungsprozess einzubinden ist, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	setzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	
Ziff. 10.1.1 Bst. a	Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die: a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 13 und 16	Aufgehoben	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 14.2.2	Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.	Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung.
Ziff. 17.1.2a (neu)	Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.4	Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.	Die Anpassung wird begrüsst.
Ziff. 17.1.7 (neu)	Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.	Die Anpassung wird begrüsst.
B Vernetzung Aufgehoben		Die sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Anpassung ist in Ordnung. Für mehr Details zu den Bestimmungen zum neuen Projekt, siehe Kommentare zu den Art. 78, 79 und 79a.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge **A Anforderungen für BTS-Beiträge**		
Ziff. 2.5 Einleitungssatz	Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbe-	Die Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>reich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Beitragsansätze</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3 Titel</td><td>3 Biodiversitätsbeitrag</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4</td><td>Aufgehoben</td><td>Diese sich aus dem neuen Art. 78 ergebende Änderung ist in Ordnung. Es ist allerdings dafür zu sorgen, dass die Beiträge für Einzelbäume und Alleen in den neuen Projekten tatsächlich sichergestellt werden.</td></tr>
<tr><td>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität
Ziffer 5a.1
(neu)</td><td>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</td><td>Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2.1.6 Bst. d und e<table>
<tr><td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Zu tiefe Angabe
Zu hohe Angabe</td><td>Keine Korrektur
Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td></tr>
<tr><td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td><td>Falsche Angabe</td><td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall
Ziff. 2.1a.1
(neu)</td><td>Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall beträgt die Kürzung beim erstmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.
Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td><td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse
Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td></tr>
<tr><td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td><td>200 Fr.
Besteht der Mangel nach der Nachfrist ~~von maximal 10 Tagen~~ immer noch: 110 Pte.</td></tr>
</table></td><td>Zu bst. b: Einführung einer max. Nachfrist von 10 Tagen ist zu kurz und muss gestrichen werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 Bst. c</td><td><table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
<tr><td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td><td>2~~0~~ Pte. je % Unterschreitung, ~~mind. 10 Pte~~.</td></tr>
</table></td><td>Die Sanktionierung ist unverhältnismässig und auf 2 anstatt 20 Punkte je % Unterschreitung zu reduzieren</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.6 Bst. g</td><td>Aufgehoben</td><td>Formelle Anpassung, da Kontrollfenster nicht mehr DZ-relevant sind</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.9a Bst. b–d
<table>
<tr><td>Mangel beim Kontrollpunkt</td><td>Kürzung</td></tr>
</table></td><td></td><td>Zu Bst. c und d: Splittung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. Aufgehoben		neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten. Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden. Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen aufwand umgesetzt werden können.
c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)	~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~	
~~d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)~~	~~600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha~~	
Ziff. 2.4 Titel	2.4 Biodiversitätsbeitrag	
Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Aufgehoben	Formelle Anpassung
2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziff. 2.9a.1 (neu)	Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.	Gleiche Regelung wie bei bisher bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen
Ziff. 2.9a.2 (neu)	Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.3 (neu)	Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.	
Ziff. 2.9a.4 (neu)	Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung ~~1000~~ 200 Franken.	Es ist wichtig, dass die LandwirtInnen im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte technische Beratung in Anspruch nehmen, die Sanktion ist jedoch zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden.
Ziff. 2.9a.5 (neu)	Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer	Bisherige Handhabe bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen auch hier beibehalten.
Ziff. 3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag	Aufgehoben	Formelle Anpassung
3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (neu)	Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.	

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der ZBV unterstützt, dass der Bund die Finanzierung von Laboranalysen übernimmt. Die finanziellen Mittel dazu sind zusätzlich aufzubringen und dürfen nicht durch eine Umlagerung, z.B. von den Direktzahlungen, erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7a Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen (neu)	[1] Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse. [2] Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.	

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2bis und 3	^{2bis} (neu) Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ^{3} Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	
Art. 4 Bst. a und g	In dieser Verordnung bedeuten: a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen; g. (neu) Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.	
Art. 5 Abs. 2	^{2} Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.	
Art. 8 Abs. 1bis und 1ter	^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduk-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. 1ter (neu) Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.	
Art. 13 Abs. 3bis	Aufgehoben	
Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial	1 Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass: a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. 2 Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist. 3 Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. [4] Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. [5] Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht. [6] Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind: a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben sind.	
Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen	[5] (neu) Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.	
Art. 15b Sömmerung	[1] Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV zu erfüllen. [2] (neu) Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.	
Art. 16a Abs. 8	[8] Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.	
Gliederungstitel nach Art. 16h	5. Abschnitt: Aquakultur	
Art. 16h^{bis} (neu)	Das WBF kann Bestimmungen erlassen über: a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden; b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken ; c. die Kontrollverfahren.	
Art. 21a Sachüberschrift Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		
Art. 21b Sachüberschrift Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)	[1] In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern: a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. [2] Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [3] In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern: a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. [4] In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind. [5] Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden. 6 Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.	
Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i	1 Das Unternehmen ist verpflichtet: i. (neu) für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	
Art. 30a^{ter} Abs. 2	2 Erzeugniskategorien sind: a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. (neu) Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel; f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.	
Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial	1 Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht: a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. (neu) die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. (neu) die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmebewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmebewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. [2] Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich. [3] Das WBF kann insbesondere regeln: a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten. c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.	

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Möglichkeit des Flächenabtausches im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird akzeptiert

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)	[1] Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden. [2] Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.	Es durchstösst das Grundprinzip der Zonen, welche einmal nach klimatischen und agronomischen Prinzipen aufgeteilt wurden. Im Rahmen von Einzelgesuchen können ja weiterhin Umzonungen entlang der Grenzen stattfinden. Die Dynamisierung führt zu neuer Bürokratie
Art. 6 Abs. 2bis und 3	[2bis] (neu) Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein. [3] Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.	

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen in der SVV werden grossmehrheitlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3	[3] Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.	Es wird begrüsst, dass Massnahmen im Bereich Förderung Tiergesundheit sowie umwelt- und tierfreundliche Produktion einen Pachtvertrag von einer Restlaufzeit von nur 10 Jahren erfordern.
Art. 6 Abs. 3	[3] Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 1,00 SAK nachweisen.	
Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3	[1] Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen: [3] Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.	Formelle Anpassung
Art. 14 Abs. 1 Bst. d	[1] Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt: d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und	Die Aufzählung ist neu abschliessend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.	
Art. 18 Abs. 1	[1] Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d und 2 Bst. f	[1] Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. (neu) Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen. [2] Nicht anrechenbar sind insbesondere: f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;	Es wird begrüsst dass neu auch Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen anrechenbar sind.
Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e und 3	[1] Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. [2] (neu) Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen in bestehenden Gebäuden für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und	Zu Abs. 1: formelle Anpassung Zu Abs. 2 Bst. e: Die Ausweitung auf die genannten Erzeugnisse (Aquakultur, etc.) wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen. [3] An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.	
Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4	[2] Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung; [4] (neu) Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.	Die Vereinheitlichung unter dem Begriff «Biomassenverwendung» wird begrüsst. Darunter werden gemäss erläuterndem Bericht nebst Biogasanlagen auch Kompostanlagen definiert.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	[1] Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition ~~und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs~~ müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. ~~Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann~~. [2] Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss praxistauglich und administrativ einfach umgesetzt werden. Eine Rückzahlung des gesamten Fremdkapitals innert 30 Jahren ist für die meisten Betriebe unter den gegebenen Marktstrukturen nicht möglich. Dies führt faktisch zu einer Verhinderung von Investitionskrediten. Beispiel Milchviehbetrieb: Mit einem Milchpreis von 50 Rappen muss ein Hypothekarzins von 5% (Vorgaben ZLK) und neu eine Rückzahlung von 3% möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte	[1] Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden: a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Die Organisation oder der Betrieb beschäftigt Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. [2] Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen. [3] Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnenverarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt. [4] Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018 des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.	es wird begrüsst, dass Produzentenorganisationen solche Finanzhilfen auslösen können. Die raumplanerische Kohärenz ist jedoch aufzuzeigen. Befürchtet wird, auch wenn solche Produzenten-Organisationen entstehen, scheitern sie an zu hohen raumplanerischen Hürden, welche solche Projekte für die gemeinsame Produktion und Verarbeitung der 1.Stufe verhindern – oder mittels komplizierten Vorgaben erschweren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs. 3	[3] Aufgehoben	formelle Anpassung
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3	[2] Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für: b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: [3] Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.	Die finanzielle Unterstützung beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie Maschinen und Fahrzeugen wird unterstützt.
Art. 47 Abs. 2	[2] Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt: a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; c. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.	Formelle Anpassung
Art. 48 Abs. 1 Bst. b	[1] Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.	Die geforderten Ausrichtungen werden von drei auf zwei reduziert, was begrüsst wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Abs. 3	[3] Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert.	Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.
Art. 52 Abs. 2	[2] Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	Formelle Anpassung
Art. 54 Abs. 5	[5] Aufgehoben	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 57 Abs. 1 und 4	[1] Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56 abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist. [4] Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.	Die Anpassungen werden begrüsst
Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis} und Abs. 3	[2] Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn: e^{bis}. (neu) Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden. [3] An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des	Die Ergänzung von Abs. 2 e^{bis} wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.	
Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e	[5] Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion 10 Jahre e. (neu) für Maschinen und Fahrzeuge 5 Jahre	Zu Abs. 5 Bst. e: Kürzung der Verwendungsdauer von Maschinen und Fahrzeuge von 10 auf 5 Jahre wird begrüsst
Art. 70 Abs. 4	[4] Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.	Abs. 1 Bst. e wird ergänzt: gewinnbringende Veräusserung
Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz	[3] Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	
Art. 76a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)	[1] Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht. [2] Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden. [3] Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … angeschafft wurden.	Die Übergangsbestimmungen sind in Ordnung.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 4 Zusatzbeiträge für Tiefbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1 Bst. e und f
<table>
<tr><th>Bst.</th><th>+1%</th><th>+2%</th><th>+3%</th><th>Beispiele</th></tr>
<tr><td>e. Produktion von erneuerbarer Energie</td><td>Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter</td><td>Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw.

Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b LwG</td></tr>
<tr><td>oder

Einsatz ressourcenschonender Technologien</td><td>Betroffene Fläche:

10–33 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:

34–66 % des Perimeters</td><td>Betroffene Fläche:

67–100 % des Perimeters</td><td>Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage</td></tr>
<tr><td>f. Aufgehoben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2</td><td>Ergänzung «Sicherung» wird begrüsst</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">2. Abstufung der Zusatzbeiträge für Wiederherstellungen und Sicherungen

Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.

<table><tr><td>Ausmass</td><td>Zusatzbeitrag</td></tr><tr><td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 2 %</td></tr><tr><td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 4 %</td></tr><tr><td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td><td>+ 6 %</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 1.1 Ansätze

<table><tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="2">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr><tr><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV</td><td>Alle Zonen</td></tr><tr><td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td><td>Fr.</td><td>183 000</td><td>254 000</td><td>-</td></tr><tr><td>Stall pro GVE</td><td>Fr.</td><td>2 000</td><td>3 190</td><td>7 080</td></tr><tr><td>Futter- und Strohlager pro m3</td><td>Fr.</td><td>18</td><td>24</td><td>106</td></tr><tr><td>Hofdüngeranlage pro m3</td><td>Fr.</td><td>26</td><td>35</td><td>130</td></tr><tr><td>Remise pro m2</td><td>Fr.</td><td>29</td><td>41</td><td>224</td></tr><tr><td>Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse</td><td>%</td><td>40</td><td>50</td><td>-</td></tr></table></td><td>Erhöhung der Beiträge für Anpassung an Teuerung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.2</td><td>Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Die Ergänzung, dass für erst nachträglich entdeckte Erschwernisse, auch ein Antrag gestellt werden kann, wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.2.5 (neu)</td><td>Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für</td><td>Präzisierung wird begrüsst</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>jeden beteiligten Betrieb.</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.3 (neu)</td><td>Werden keine Beiträge für Alpgebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>Ziff. 2.2.4 (neu)</td><td>Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.</td><td>Anpassung wird begrüsst</td></tr>
<tr><td>4 Investitionskredite für Wohnhäuser
4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen
Ziff. 4.1.1</td><td>Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

Weiterhin sehr wichtig, für das generationenübergreifende Betriebsverständnis.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4.1.2</td><td>Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung und einen Altenteil je beteiligter Betrieb beschränkt.</td><td>Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 5
5 Finanzhilfen für Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung
5.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr>
<tr><th>Talzone und Hügelzone</th><th>Bergzone I</th><th>Bergzonen II-IV und Sömmerung</th><th>Alle Zonen</th></tr>
<tr><td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td><td>%</td><td>10</td><td>28 <s>23</s></td><td>31 <s>26</s></td><td>50</td></tr>
</table></td><td>Der Beitrag für Tal- und Hügelzonen wird begrüsst. Erhalt des Status quo für Bergzonen und Sömmerung. Zumal die Baukosten steigen.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td>5.2 Spezifische Bestimmungen

Ziff. 5.2.1 (neu)</td><td>Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</td><td>Formelle Anpassung, da Beiträge für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung neu auch ausserhalb PRE unterstützt werden.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.2 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>Ziff. 5.2.3 (neu)</td><td>Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td>6 Ansätze für Investitionskredite für weitere Hochbaumassnahmen

Ziff. 6 Bst. a, c und e</td><td>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:
a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen;
c. (neu) in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen;
e. (neu) in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie.</td><td>Die Anpassungen werden begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 8 (neu)

8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich

8.1 Ansätze

<table><tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th colspan="3">Beitrag</th><th>Investitionskredit</th></tr><tr><th>Talzone</th><th>Bergzone</th><th>Bergzonen</th><th>Alle</th></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td></td><td></td><td>und Hügelzone</td><td>I</td><td>II-IV und Sömmerung</td><td>Zonen</td></tr>
<tr><td>Bauliche Massnahmen
oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td><td>%</td><td>10</td><td>28 ~~23~~</td><td>31 ~~26~~</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Gleicher Prozentsatz wie für Verarbeitungs-, Lagerungs- und Verkaufsmassnahmen.</td></tr>
<tr><td>8.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Finanzhilfen für zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 1.3</td><td>Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 2 Ansätze für Investitionskredite für Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke (Art. 40 Abs. 2 Bst. b)
<table>
<tr><td>Massnahme</td><td>Investitionskredit in %</td></tr>
<tr><td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td><td>50</td></tr>
</table>
</td><td>Neu werden nicht mehr nur PächterInnen beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterstützt. Das wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 3.2.1 Ansätze
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td rowspan="2">Beitrag</td><td rowspan="2">Investitionskredit</td><td colspan="2">Befristeter Zuschlag</td></tr>
<tr><td>Beitrag</td><td>Frist bis Ende</td></tr>
<tr><td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m^2</td><td>Fr.</td><td>75</td><td>75</td><td>-</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m^2</td><td>Fr.</td><td>25</td><td>25</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^3 Lagervolumen</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m^2 Verdunstungsfläche</td><td>Fr.</td><td>250</td><td>250</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>7000</td><td>7000</td><td>7000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</td><td>Fr.</td><td>10000</td><td>10000</td><td>10000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomie-Gebäuden</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>25</td><td>2026</td></tr>
<tr><td>Feldroboter (neu)</td><td>%</td><td>15</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf eines Feldroboters wird unterstützt.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 3.2.2 Bst. c und j</td><td>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.
j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Bst. j: Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff.3.4 Klimaschutz

3.4.1 Ansätze
<table>
<tr><th rowspan="2">Massnahme</th><th rowspan="2">Angabe in</th><th rowspan="2">Beitrag</th><th rowspan="2">Investitionskredit</th><th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th></tr>
<tr><th>Beitrag</th><th>Frist bis Ende</th></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><td>Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung</td><td>%</td><td>25</td><td>50</td><td>-</td><td>-</td></tr>
<tr><td>Elektrobetriebene Motormäher ab 1,6 m Schnittbreite (neu)</td><td>Fr.</td><td>1000</td><td>-</td><td>1000</td><td>2030</td></tr>
<tr><td>Landwirtschaftliche Traktoren ohne fossile Treibstoffe ab 30 kW, pro 10 kW (neu)</td><td>Fr.</td><td>500</td><td>-</td><td>500</td><td>2030</td></tr>
</table>
</td><td>Die finanzielle Unterstützung beim Kauf von elektrobetriebenen Motormähern und Traktoren ohne fossile Treibstoffe wird unterstützt. Es ist darauf zu achten, dass nur ausgereifte Technologien unterstützt werden, um nicht Fehlinvestitionen zu provozieren. Die Frist für den befristeten Zuschlag bis 2030 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td>3.4.2 Spezifische Bestimmungen</td><td>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.
3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</td><td>Zu Ziff. 3.4.2.2 Die Frist bis 2035 ist zu kurz angesetzt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Frist nach Bedarf zu verlängern.</td></tr>
<tr><td>Ziff. 4
4 Finanzhilfen für Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Art. 41 Abs. 2)
4.1 Ansätze</td><td>
<table>
<tr><td rowspan="2">Massnahme</td><td rowspan="2">Angabe in</td><td colspan="3">Beitrag</td><td>Investitionskredit</td></tr>
<tr><td>Talzone</td><td>Hügelzone und Bergzone I</td><td>Bergzonen II-IV und Sömmerung</td><td>Alle Zonen</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td><td>%</td><td>27</td><td>30</td><td>33</td><td>-</td></tr>
</table>
</td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th colspan="6">Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2"><table>
<tr><td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td><td>%</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>50</td></tr>
</table></td><td colspan="5"></td></tr>
<tr><td>4.2 Spezifische Bestimmungen (neu)</td><td colspan="6">Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</td><td>Die Ergänzung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="7">Anhang 7 Massgebende anrechenbare Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="7">Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme<table>
<tr><td>Massnahme</td><td>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</td></tr>
<tr><td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td><td>mind. 50</td></tr>
</table></td><td>Formelle Anpassung</td></tr>
</table>

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen, dass für Betriebshilfedarlehen keine minimale Grösse mehr erforderlich ist, oder dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2bis (neu)	^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.	Anpassung wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 2	^{2} Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.	Die Anpassung, dass zur Berechnung des Grenzbetrages, die Saldo früherer Investitionskredite nicht mehr verrechnet werden, wird unterstützt.
Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz	^{2} Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:	Formelle Anpassung

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nach der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Obschon der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium ist, hat er klar definierte Kompetenzen in Form eines Anhörungs- und Antragsrecht. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Gemäss Artikel 4 beschränken sich die Aufgaben von Agroscope aber nicht nur auf die Aufträge des BLW, sondern können auch von anderen Bundesämtern oder weiteren Organisationen in Auftrag gegeben werden. Hier braucht es mehr Transparenz, welche Projekte durch das Agrarbudget unterstützt werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Zweck und Ausrichtung Art. 1 Zweck	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Grundlagen für: a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung; b. agrarpolitische Entscheide; c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	Formelle Anpassung
Art. 2 Ausrichtung	[1] Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld. [2] Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft; b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier; c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pflege vielfältiger Kulturlandschaften. 3 Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse: a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen; b. der Konsumentinnen und Konsumenten; c. der Verwaltung.	
2. Abschnitt: Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope Art. 3 Organisation	1 Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird mit dem Agroscope-Rat abgestimmt. 2 Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt. 3 Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastrukturen und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung. 4 Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme. 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein. 6 Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	1 Agroscope hat folgende Aufgaben: a. Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und	Anpassung wird begrüsst, um die Stellung der dezentralen Versuchsstationen zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ernährungswirtschaft; b. Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; c. Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. 2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 3 (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen.	Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Agroscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	1 Der Agroscope-Rat erlässt Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. 2 (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle muss über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt werden. ~~2~~3 Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ~~3~~4 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder des Agroscope-Rats. ~~4~~5 Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~5~~6 Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung. ~~6~~7 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope-Rats ein Reglement.	
Art. 6 Zusammenarbeit	1 Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufs- oder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft. 2 Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsförderung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	1 Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden sind; ausgenommen sind die Urheberrechte. 2 Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. 3 Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln. 4 Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung	[1] Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. [2] Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden: a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren). b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository) [3] Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [4] Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).
Art. 9 Gebühren	[1] Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren. [2] Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. [3] Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	[1] Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	[1] Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten. a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ~~insbesondere~~ die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW. [2] Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsinstitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Verbundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vertreten.	
Art. 12 (neu) Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationsprojekte	[1] Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess. [2] In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis. [3] In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt gemacht. [4] Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten. a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution. b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Projektpartner. d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 (neu) Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden. [2] Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2. [3] Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. [4] Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 14 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	[1] Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben. [2] Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert: Art. 7 Abs. 3 [3] Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen werden begrüsst. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	[2] Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Die Anpassung wird begrüsst.
Art. 17 Abs. 1	[1] Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.	Die Anpassung wird begrüsst.
Anhang 1 Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten		Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.
Ziff. 3	3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	Die Anpassung wird unterstützt. *(Es werden lediglich die Ziffern aktualisiert)*
4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle...	Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereiht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.	Die Anpassung wird unterstützt. *(Die Zuteilung der präferenziellen Zollkontingenten zu den einzelnen Teilzollkontingenten werden etwas umstrukturiert. Teilweise werden Kontingente neu aufgeführt, die jedoch schon seit Jahren existieren. Insofern handelt es sich wohl um eine Vervollständigung, nicht um eine Liberalisierung.)*
Legende oberhalb der Tabelle	[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar. [3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) [3-2] [3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen: - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 [3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Diät- und Kindernährmittel [3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen: - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen - Diät- und Kindernährmittel [3-6] Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	
Die Tabelle wird wie folgt geändert		Die Anpassung wird unterstützt. *(Entsprechend der vorangehenden Neuordnung werden in der Tabelle die Ziffern angepasst. Die Zollsätze ändern sich jedoch nicht).*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
...				
0207.4510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	**30.00**	0	06.4	
0207.4599		20		
0207.5110	**30.00**	0	06.4	
0207.5190		20		
0207.5210	**30.00**	0	06.4	
0207.5290		20		
0207.5411	**30.00**	0	06.4	
0207.5419		20		
0207.5491	**30.00**	0	06.4	
0207.5499		20		
0207.5510	**36.33**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	**30.00**	0	06.4	
0207.5599		20		
0207.6011	**30.00**	0	06.4	
0207.6019		20		
0207.6021	**30.00**	0	06.4	
0207.6029		20		
0207.6041	**30.00**	0	06.4	
0207.6049		20		
0207.6051	**30.00**	0	06.4	
0207.6059		20		
0207.6091	**30.00**	0	06.4	
0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20		
0210.1191	**0.00**	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20		
0210.1991	**0.00**	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20		
0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20		
0210.9931	**30.00**	0	06.4	
0210.9939		20		
0210.9941	**30.00**	0	06.4	
0210.9949		20		
0210.9951	**30.00**	0	06.4	
0210.9959		20		
0210.9961	**30.00**	0	06.4	
0210.9969		20		
0210.9971	**30.00**	0	06.4	
0210.9979		20		
0210.9981	**30.00**	0	06.4	
0210.9989		20		
0504.0039	**0.50**	keine GEB-Pflicht		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20		
1601.0031	**75.00**	0	06.4	
1601.0039		20		
1602.1010	**85.00**	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20		
1602.3110	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	**50.00**	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	**115.00**	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	**100.00**	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20		
1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20		
1602.5091	**140.00**	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21	
ex 1602.5091		0	05.22	
ex 1602.5091		0	05.7	
1602.5093		20		
1602.5098		20		
1602.9011		0	05.7	
1602.9019		20		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich. Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt. Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt. [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV) [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)	Diese Kategorie 5-1 wird neu eingefügt. Eier, die nicht dem Konsum dienen, werden nach dieser neuen Kategorie immer zum KZA eingeführt. Ob dies sinnvoll ist, müssen die Eierproduzenten sagen.

Tarifnummer	(Teil-) Zollkontingent (Nr.)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus» [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3] [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3] [5-4]
3502.1990		[5-3]

Anhang 3 Zoll- und Teilzollkontingente	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 3 3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		Die Anpassung wird unterstützt. *(Die Globalkontingente ändern sich nicht. Jedoch gibt es geringfügige Verschiebungen bei den Teilkontingenten. Diese müssen von den Organisationen der Fleischproduzenten beurteilt werden).* *(Trockenfleisch bisher 187 Tonnen)*

Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	**Luftgetrocknetes Trockenfleisch** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR *632.421.0*) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR *632.319*)	**233**
05.2	**Rindfleischzubereitungen**	**1370**
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	**davon Rindfleischkonserven:**	**770**
05.3	**Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**295**
05.4	**Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung**	**20**
05.5	**Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung**	**410**
05.6	**Halalfleisch von Tieren der Schafgattung**	**175**
05.7	**Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege**	**21 197**
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1): [a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR *0.632.231.53*	2000 [a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef: [b] im Sinne einer Mindestmenge	700 [b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern: [c] im Sinne einer Mindestmenge	500 [c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–
05.72	davon Schaffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern: [d] im Sinne einer Mindestmenge	4500 [d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer: [e] im Sinne einer Mindestmenge	4000 [e]

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	06 Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 54 500 **06.1 Luftgetrockneter Rohschinken 2660** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 **06.2 Dosen- und Kochschinken 71** **06.3 Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken 4306** Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2 **06.4 Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert: 47 463** **von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel 42 200 [2]** **vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen 5323 [2]** **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Richtmenge**	*(Rohschinken bisher 2600 Tonnen)* *(Wurstwaren bisher 3148 Tonnen)* *(Übriges Fleisch bisher 48 681 Tonnen)* *(Vom Schwein bisher 6481 Tonnen)*
Ziff. 5 5. Marktordnung Eier und Eiprodukte	Nummer des Zollkontingents [1] / Erzeugnis [1] / Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1] 09 Vogeleier in der Schale, davon 33 735 **09.1 Konsumeier 17 428** **09.2 Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie 16 307** **09.3 Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen [2]** 10 Eiprodukte getrocknet 977 [3] 11 Eiprodukte andere 6866 [3] **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.** **[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.**	

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um kohärent mit der Strukturverbesserungsverordnung zu sein, werden neu Algen und Mikroalgen sowie Pilze auch als Primärprodukte festgehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3 (neu)	[3] Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.	
Art. 2	In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe: a. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text. b. Primärprodukte: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.	
Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b	[2] Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen: a. Betrifft nur den französischen Text. b. Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.	
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	[3] Sie müssen dafür sorgen, dass: c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;	Es werden die Dünger ergänzt, um auch schädliche Kontaminationen durch organische Dünger zu integrieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 1	[1] Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.	

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Artikel 62 des Landwirtschaftsgesetzes “Rebsortenverzeichnis” wird durch die Änderung vom 16. Juni 2023 (AP22+) aufgehoben. Somit wird Artikel 7 «*Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis*» der Weinverordnung obsolet. Agroscope wird weiterhin die Eignung der Rebsorten für den Anbau in der Schweiz prüfen und eine Liste der empfohlenen Rebsorten veröffentlichen. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Aufgehoben	
Verordnung des BLW über das Rebsortenverzeichnis	Die Verordnung des BLW vom 28. Oktober 2015 über das Rebsortenverzeichnis wird auf den 1. Januar 2025 aufgehoben.	

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung an das EU-Recht Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Bst. f und Abs. 5 Bst. f	[4] In Bezug auf Tiere bedeuten: f. (neu) Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören. [5] In Bezug auf Unternehmen bedeuten: f. Einzelhandel: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.	
Art. 9 Abs. 3	[3] Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert. Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.	
Art. 19 Abs. 2[bis] (neu)	[2bis] Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Abs. 3	[3] Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.	
Art. 26 Abs. 2 und 3	[2] Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden. [3] Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.	
Art. 39 Abs. 1	Betrifft nur den französischen Text.	
Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Aufzeichnungspflicht	[1] Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	[1] Die Futtermittelunternehmen: a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;	
Art. 48 Abs. 2	[2] Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Di-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:	
Art. 54 Abs. 1 Fussnote	[1] Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgesehen ist, versehen.	

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung der Produkteliste um Lebensmittelabfälle für die Begründung zum Überschreiten der Höchstbestände ist sinnvoll und wird begrüsst. Lebensmittelresten aus Gastronomiebetrieben (Restaurants, Hotels, Kantinen und andere Grossküchen) ist seit über 10 Jahren infolge Übernahme einer EU-Regelung zur Tierseuchenprävention (klassische Schweinepest) verboten und daher in den Erläuterungen nicht nötig. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Gliederungstitel vor Art. 10	4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit	
Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten	[1] Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder c. mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken. [2] Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn: a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; b. der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt; c. die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; d. die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten; e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten; f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass: 1. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und	Bemerkung Zu Abs. 2 Bst. b: Der ZBV geht davon aus, dass die Fahrdistanz von 75km vom einzelnen Abgabebetrieb zum Verwertungsbetrieb gemessen wird. Sinnvolle Sammeltransporte, wenn diese insgesamt auch länger als 75 km sind, sollen durch diese Regelung weder be- noch verhindert werden. Bemerkung zu Abs. 2 Bst. d: Die Verwertung von sogenannten Gastrobafällen ist seit über 10 Jahren aufgrund der Übernahme von EU-Bestimmungen im Tierseuchenrecht nicht mehr möglich, daher ist die Erwähnung dieser Betriebe im erläuternden Bericht sachfremd.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. [3] Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.	
Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle	[1] Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. [2] Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:	
Art. 12 Abs. 1 und 1[bis]	[1] Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach ~~und Versuchsbetrieben~~ auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist. [1bis] (neu) Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.	Zu Abs. 1: Auf die Nennung des Aviforums und der Mast- und Schlachtleistungsprüfung Sempach ist nicht zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhang

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung		Nebenprodukt der ….	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:				
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65	1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200	3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300	5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700	17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung		
1.5.1	Hartkäse		60	0,9
1.5.2	Weichkäse		53	0,8
1.5.3	Ziger		60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:			
	– 12 %		120	1,8
	– 18 %		180	2,6
	– 25 %		250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40	0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80	1,6
2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:				
2.1	Weizenstärke flüssig		170	2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200	2,6
2.3	Biertreber frisch		220	2.2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120	1,7
2.5	Teige		675	11.3
2.6	Brotabfälle		770	13.4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940	17.8
2.8	Kartoffelabfälle		150	1,9
2.9	Hefen		100	1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100	1,7

TS = Trockensubstanz

VES = Verdauliche Energie Schwein

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die geplante administrative Vereinfachung, mit einer Erhöhung der Menge von 600kg auf 2000kg, wird begrüsst. Allerdings muss es weiterhin möglich sein, dass der Milchproduzent den Milchverwerter weiterhin ermächtigen kann, ein Gesuch zu stellen. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 und 5	~~Aufgehoben~~ [4] Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.[21] [5] Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.[22]	Die Streichung ist abzulehnen. Der administrative Ablauf über den Milchverwerter sollte weiterhin möglich sein.
Art. 10 Abs. 2	[2] Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.	Änderung wird begrüsst.

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern	Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.	
Art. 2a Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen (neu)	Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.	
Art. 4 Marktverkehr	[1] Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden. [2] Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden. [3] Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2	[2] Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.	
Art. 7 Abs. 3	[3] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.	
Art. 9 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.	

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neu müssen die Kunden der TVD die Daten zu ihrer Postkonto- oder Bankverbindung selbst aktualisieren. Wenn diese Angaben nicht korrekt sind, wird von der TVD eine neue Gebühr zur Deckung der Umtriebe erhoben. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen	[1] Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m^2 für Mastpoulets oder von mehr als 200 m^2 für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln: [3] Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu übermitteln.	
Art. 24 Prüfung der Daten	Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.	
Anhang 2		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 4.5 (neu)	4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00	Dies könnte v.a. neu übernehmende Landwirte betreffen, die es verpassen, die Meldungen rechtzeitig einzureichen!

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	[1] Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen ~~oder im Auftrag ausgebrachten~~ Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; ~~e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;~~ f. aufgehoben	Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind. Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich in IS NSM nicht, da keine Anwendungen erfasst werden. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Abs. 2bis	[2bis] (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Nicht in Vernehmlassung Art. 15 Abs. 9	~~Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	Streichen, analog Art. 16a ISLV (IS PSM). Der ZBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS NSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie vor auf dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Betrieb statt.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	[1] Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln ~~oder~~ und dem Erstinverkehrbringen ~~dem~~ von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV; e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben. f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d ~~bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;~~	Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden. Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Ein administrativ unverhältnismässiger Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden. Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16b Abs. 3 und 9	[3] Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender. ~~[9] (neu) Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach~~	Zu Abs. 9: Streichen, analog Art. 15 ISLV (IS NSM). Der ZBV sieht keinen Grund, weshalb die kantonalen Behörden Betriebsdaten in IS PSM systematisch bearbeiten oder validieren müssen. Die Folge wäre ein absolut unverhältnismässiger, administrativer Aufwand bei den Kantonen. Der Vollzug bzw. die Kontrolle der Betriebsangaben findet nach wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.~~	vor auf dem Betrieb statt.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch ~~mit weiteren Informationssystemen~~ müssen die betroffenen Personen in jedem Fall die Daten freigeben.	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.
Anhang 2 Kontrolldaten		
Ziff. 1 Titel	Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)	
Ziff. 2 Titel	Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV	
Ziff. 3.3	Betrifft nur den französischen und italienischen Text.	Formelle Anpassungen
Anhang 3a Daten zum IS NSM		
Ziff. 5.6	~~Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten~~	Siehe Kommentar zu Art. 14
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln ~~und behandeltem Saatgut~~	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang (Ziff. III)	Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	
1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 Art. 47a Abs. 2bis	^{2bis} (neu) Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	
2. Düngerverordnung vom 1. November 2023 Art. 29 Abs. 1bis	^{1bis} (neu) Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.	

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind Repräsentativität Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Die Gesetzesgrundlage für die Datenlieferpflicht ist bereits vorhanden, die Umsetzung bedarf aber Augenmass und soll weitestmöglich auf Sanktionen verzichtet werden. Die Pflicht darf nur zur Anwendung kommen, wenn die angestrebte Anzahl Betriebe trotz allen Bemühungen in der Rekrutierung nicht erreicht werden kann und die Repräsentativität der Stichprobe nicht mehr gewährleistet ist. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst d	[1] Diese Verordnung regelt: d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.	
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	[1] Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; [2] Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	[1] Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. [2] Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Region und Produktionsrichtung. [3] (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	[1] Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe können ~~sind~~ zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet werden. [2] Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.	Zu Abs. 1: Die Pflicht soll nur zur Anwendung kommen, wenn über den ordentlichen Rekrutierungsprozess die angestrebte Anzahl Betriebe nicht erreicht wird und die Repräsentativität der Auswertung gefährdet ist.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	[1] Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten: a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. [2] Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
Anhang (Ziff. II)	Änderung eines anderen Erlasses Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30.	

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Juni 1993 wird wie folgt geändert:</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Ziff. 154

154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe

<table><tr><td>Erhebungsorgan:</td><td>Bundesamt für Landwirtschaft (Agroscope)</td></tr><tr><td>Erhebungsgegenstand:</td><td>Buchhaltungsergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologischen Indikatoren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrieben</td></tr><tr><td>Art der Erhebung und Erhebungsmethode:</td><td>Zufallsstichprobe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung (Stichproben Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</td></tr><tr><td>Befragte:</td><td>Landwirtschaftsbetriebe</td></tr><tr><td>Auskunftspflicht:</td><td>~~Obligatorisch~~ Freiwillig</td></tr><tr><td>Zeitpunkt der Durchführung:</td><td>-</td></tr><tr><td>Periodizität:</td><td>Jährlich</td></tr><tr><td>Mitwirkende bei der Durchführung:</td><td>Landwirtschaftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz treuland, Rekrutierungsstelle</td></tr><tr><td>Besondere Bestimmungen:</td><td>Gemäss Artikel 185 Absätze 1bis und 3bis des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)

Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA).</td></tr></table></td><td></td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV begrüsst die Einführung von Bestimmungen für den Anreiz, sich gegen das Risiko von Trockenheit oder Frost zu versichern, in Übereinstimmung mit dem Entscheid zur AP 22+. Es wird aber bedauert, dass nicht weitere Risiken versichert werden können. Dies ist mittelfristig in Betracht zu ziehen. Denn auch andere Klimaphänomene können schwerwiegende Folgen haben, wie Unwetter, bei denen nichts für die Kulturen getan werden kann, um die Pflanzen und die Ernte zu schützen.

Die Übernahme eines Teils der Prämien (bis 30%) sollte dazu führen, dass sich mehr für einen solchen Versicherungsschutz entscheiden. So wird die Resilienz der Betriebe nach Zeiten von Trockenheit oder Frost dank einer Schadensminderung erhöht.

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung tragen dazu bei, eine übermässige Risikobereitschaft bei der Kulturwahl zu verhindern. So erfordert die Franchise von 15% auch die Eigenverantwortung des Versicherten.

Der ZBV erwartet dass der Bund prüft und dafür sorgt, dass die staatlichen Mittel nur dazu verwendet werden, den Prämienbetrag zu senken, um sie erschwinglicher zu machen, damit sie einzig den versicherten Betrieben zugutekommen.

Verschiedene Fragen bleiben offen. Abhängig vom Erfolg dieser Prämienverbilligungsmassnahme könnten die Mittel nicht reichen. Es ist wichtig, die entsprechenden Mittel zu gewähren, damit die Verbilligung der Prämien wirklich attraktiv ist, insbesondere als die Nichtversicherung dazu führt, dass die Betriebe keine anderen Hilfsmöglichkeiten für Bauernbetriebe in Anspruch nehmen können.

Die Beschränkung auf 8 Jahre muss für die Überlegungen zu einem langfristigen Risikodeckungssystem ausreichen, mit einer guten Lösung, die anschliessend übernommen werden kann. Die Folgen des Klimawandels sind langfristig zu erwarten und es ist wichtig, dass die Landwirtschaft genügend resilient ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Aus «Versicherungssicht» wird Trockenheit nur als «Risiko» betrachtet, wenn sie nicht regelmässig vorkommt, das heisst, wenn sie nicht die Norm ist. Werden trockene Jahre aufgrund des Klimas häufiger, sind sie immer weniger versicherbar, da sie immer mehr zur Norm werden. Dieses Element ist zu berücksichtigen. Die entsprechenden Prämien würden ebenfalls steigen, da die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens ebenfalls zunimmt. Was den Frost betrifft, ist zu verhindern, dass die Massnahmen zur Frostbekämpfung aufgrund der Versicherungsdeckung unterlassen werden. Deshalb wird der Grundsatz einer Franchise unterstützt. Für die administrative Umsetzung ist auf die Wirkung abzuzielen, um die Kosten gering zu halten.
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	Dadurch, dass nur Beiträge für Prämienverbilligungen gewährt werden, wenn die Einhaltung des ÖLN sichergestellt ist oder der Sömmerungsbetrieb Direktzahlungen erhält, kann der Kreis der Nutzniessenden eingeschränkt und geklärt werden.
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird.	Es ist legitim dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung aller LandwirtInnen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Franchise von 15% ist gerechtfertigt, damit die Bemühungen mit präventiven Massnahmen fortgesetzt werden. Die Verbilligung der Ernteversicherungsprämien soll weiter einen Anreiz bieten. Dies hängt vom gewährten «Rabatt» ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.	Auch wenn der Wille verstanden wird, die Beteiligung erhöhen zu wollen, erscheint es problematisch und überrissen, nicht versicherten Betrieben eine Unterstützung in Form von Darlehen für die Hilfe für Bauernbetriebe zu verwehren, auch wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Denn die Erschwinglichkeit des Ernteversicherungsschutzes hängt von der Produktionsart ab. Diese verbindliche Vorschrift darf in jedem Fall nur auf Schäden durch Frost und Trockenheit angewandt werden.
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die	Die Umsetzung muss verhältnismässig und praxistauglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ressourcen für eine kurze Zeit nicht ausreichen und dass sich die Gefahr einer Überlastung auf die Höhe der Prämien auswirkt. Die Fristen müssen in Absprache mit den Gegebenheiten der Versicherer festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.	
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; c. das Anfangs- und das Enddatum der Police; d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; e. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die	Siehe Bemerkungen Art. 5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus: a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung; b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Die Fristen bezüglich Frostdeckung scheinen zu spät angesetzt. Eine Anpassung mit Einreichung bis 15. Januar und bis 31. Januar für die Liste nach Art. 6 BLW würde Sinn machen.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung wird begrüsst. Die Begrenzung der Finanzhilfe auf maximal 80% wird unterstützt. Die Finanzierung ist durch die Effizienzgewinne der Agrarforschung oder durch zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarbudgets zu decken. Der Finanzbedarf von solchen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken kann besonders in den Gründungsjahren sehr hoch sein und erfordert daher zusätzliche Mittel. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit der Eigenleistungen wird aus Gründen der administrativen Vereinfachung und der möglichen Verhinderungswirkung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen	[1] Finanzhilfen können gewährt werden für den Aufbau und den Betrieb von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht oder Tiergesundheit tätig. b. Sie sind darauf ausgerichtet, den Austausch von Wissen und Innovationen in der Land- und Ernährungswirtschaft zu fördern durch: 1. die Vernetzung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft mit Einrichtung der Forschung, der Bildung und der Beratung, und 2. die Umsetzung von Wissen und Technologien. c. Sie erzeugen Wirkung von gesamtschweizerischer Bedeutung; d. Sie haben ihren Sitz in der Schweiz. e. Sie sind Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, die mit Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis systematisch zusammenarbeiten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[2] Sind die Kompetenz- und Innovationsnetzwerke im Aufbau und verfügen noch über keine Rechtspersönlichkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe e, können Beiträge ausgerichtet werden, wenn: a. die Gesuchstellenden verantwortlich für die Umsetzung des Aufbaus sind. b. die Gesuchstellenden, sofern mehrere Akteure und Akteurinnen gemeinsam ein Gesuch stellen, (1) eine schriftliche Vereinbarung vorweisen, welche bestätigt, dass sie den gemeinsamen Aufbau des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks beabsichtigen, und (2) in der Vereinbarung festhalten, welcher oder welche Gesuchsteller oder Gesuchstellerin die Finanzhilfe zweckgebunden erhalten soll.	
Art. 2 Grundsatz für die Gewährung der Finanzhilfe	Finanzhilfen werden durch die Effizienzgewinne oder zusätzliche Mittel ausserhalb des Agrarkredits finanziert ~~im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt~~. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.	Eine Aufstockung der Mittel ist notwendig, eine Finanzierung von hohen Gründungskosten durch den Agrarkredit wird abgelehnt.
Art. 3 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	[1] Die Finanzhilfe beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren und vom BLW anerkannten Kosten für den Aufbau und Betrieb. [2] Es besteht kein Anspruch auf den Höchstsatz. [3] Anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten, die im Rahmen der Unterstützung tatsächlich entstehen und für den zweckmässigen Aufbau und Betrieb erforderlich sind: a. die Personalkosten b. die Sachkosten c. die Mietkosten für benötigte Räume d. die Kosten für technische Infrastruktur. [4] Nicht anrechenbar sind insbesondere:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Kosten für den Bau oder Erwerb von Räumlichkeiten ~~b. Eigenleistungen von überwiegend vom Bund subventionierten Organisationen.~~ 5 Die Finanzhilfe wird jährlich zugesprochen.	Zu Abs. 4 Bst. b: System möglichst einfach halten und kein zusätzliches Killerkriterium hier einfügen
Art. 4 Gesuchseinreichung	1 Das Gesuch um Finanzhilfen ist beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen. 2 Das BLW publiziert die verbindlichen Fristen und Formulare sowie relevante Informationen zur Gesuchseinreichung.	
Art. 5 Prüfung des Gesuchs und Entscheid über die Finanzhilfe	1 Das BLW prüft die Gesuche. Die Gesuche werden namentlich aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt: a. der eingereichten Gesuchsunterlagen; b. Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit; c. Konzeption, Umsetzung und Wirkungskontrolle der Leistungen; d. Beitrag an die Umsetzung bestehender Strategien des Bundes; e. in den vorangegangen Beitragsperioden erreichte Ergebnisse. f. Relevanz für die landwirtschaftliche Praxis 2 Der Höchstsatz von 80% gemäss Art. 3 Abs. 1 kann nur gewährt werden, wenn sämtliche Kriterien grösstmöglich erfüllt werden. Das BLW ist berechtigt, den Höchstsatz je nach Beurteilungsergebnis zu kürzen. 3 Das BLW kann für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter oder externe Expertinnen und Experten beiziehen. 4 Genehmigt das BLW das Gesuch, so schliesst es mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und	Zu Abs. 2 Bst. f: Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sollen Lücken im Wissenstransfer schliessen und die Umsetzung von Innovationen in der Praxis fördern. Entsprechend ist ein klarer Mehrwert für die Praxis ein massgebendes Kriterium.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die jährliche Berichterstattung. [5] Das BLW kann die Leistung der Finanzhilfe an Bedingungen knüpfen, insbesondere an: a. die Ausarbeitung eines Evaluationskonzepts b. die Zusammenarbeit mit anderen Kompetenz- und Innovationsnetzwerken c. Massnahmen zur Bekanntmachung von Tätigkeiten, die mit Finanzhilfen unterstützt wurden	
Art. 6 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1	[1] Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.	
Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c	[1] Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein: a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: 5. (neu) zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; fgehoben	
Art. 7 Abs. 1 Bst. a	[1] In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig: a. Aufgehoben	
Art. 118b Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden. [2] Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.	
Anhang 1 Punkt 2 Bst. a	a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	[2] Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden: b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.	Formelle Anpassung
Art.4a^{bis} Abs. 2	[2] Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.	Ausweitung auf Auslaufflächen (inkl. Weide; vorher: Laufhof und Aussenklimabereich)
Art. 4c Reinigungs- und Desinfektionsmittel	[1] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 1 und die Produkte nach Anhang 8 Ziffer 2 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen. [2] Die Stoffe nach Anhang 8 Ziffer 3 dürfen nicht als Biozidprodukte verwendet werden.	
Art.8 Abs. 2	[2] Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.	Erhöhung von 10 auf 20% gewährleistet eine etwas grössere Flexibilität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. b	[1] Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen: b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.	Formelle Anpassung
Art. 16 Abs. 7	[7] Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.	Formelle Anpassung
2a. Abschnitt: Bestimmungen für die Aquakultur		
Art. 16a (neu)	Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848 eingehalten werden.	Angleich an EU.
Gliederungstitel nach Art. 16a 2b. Abschnitt: Kontrollbescheinigung für Einfuhren		
Art. 16a^{bis}	Bisheriger Art. 16a	Formelle Anpassung
Art. 16h Bst. g	Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten:	Ergänzung bezüglich Mengen ist sinnvoll und führt zu einer Vereinfachung da der Art. 16i aufgehoben werden kann und somit keine zusätzliche Liste mit den verfügbaren Mengen

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>g. (neu) die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</td><td>geführt werden muss.</td></tr>
<tr><td>Art. 16i</td><td>Aufgehoben</td><td>Siehe Kommentar Art. 16h Bst. g</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8</td><td>[8] Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3</td><td>[3] Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">1. Pflanzliche und tierische Substanzen<table><tr><td>Bezeichnung</td><td>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</td></tr><tr><td>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

wässeriges Extrakt aus gekeimten Samenkörnern der Süsslupine Lupinus albus</td><td></td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">3. Weitere Substanzen und Massnahmen<table><tr><td>Bezeichnung</td><td>Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</td></tr><tr><td colspan="2">Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

Magnesiumhydrogenmetasilicat

Silicatmineral

(Talkum E553b)</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Eisenpyrophosphat Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung: Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle		
Anhang 2 Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate		
Ziff. 2.2	Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung: Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	Erweiterung von Haushalts- auf Bioabfälle wird begrüsst.
Anhang 3 Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln		
Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger		Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Einfügen nach dem Eintrag «*Schwefeldioxid (E220)*»:*			
E 223	Natriummetabisulfit	nicht zulässig	nur für Krebstiere zulässig
*Die Einträge «*Ascorbinsäure (E300)*», «*Lecithin (E322*)» und «*Natriumlactat (E325*)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:*			
E 300	Ascorbinsäure	zulässig	nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig
E 322*	Lecithin	zulässig nur aus biologischer Produktion	Zulässig nur aus biologischer Produktion
E 325	Natriumlactat	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig
*Einfügen nach dem Eintrag «*Kaliumtartrat (E336)*»:*			
E 337	Natrium-Kaliumtartrat	zulässig	nicht zulässig
*Der Eintrag «*Pektin (E 440 (i)*)» erhält die folgende neue Fassung:*			
E 440(i)*	Pektin	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig
*Einfügen nach dem Eintrag «*Pektin (E 440 (i)*)»:*			
E 460	Cellulose	nicht zulässig	nur für Gelatine zulässig
E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig

Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
*Der Eintrag «*Bentonit*» erhält die folgende neue Fassung:*		
Bentonit	zulässig	nur als Verdickungsmittel für Met zulässig

Anpassung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zutat — Besondere Bedingungen und Einschränkungen *Der Eintrag «*Algen*» wird gestrichen.*		
Anhang 3b Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft		
	1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/200 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 Delegierte Verordnung (EU) 2019/934	Angleichungen an EU-Recht werden begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Verordnung (EG) Nr. 1234/2007
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 5 Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</td><td></td></tr>
<tr><td>2 Fütterung</td><td>1. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
2. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte
3. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
4. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 6 Anforderungen an die Auslaufflächen</td><td></td></tr>
<tr><td>Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.</td><td><table><tr><th>Tiere</th><th>Gesamtfläche (Stall- und Auslauffläche) mindestens … m²/Tier</th></tr><tr><td>Nicht säugende Zuchtsauen</td><td>4.4</td></tr><tr><td>Zuchteber</td><td>14</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td><td>1,9</td></tr><tr><td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td><td>1,4</td></tr><tr><td>Abgesetzte Ferkel</td><td>1</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 7 Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Teil A Futtermittel-Ausgangsprodukte</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td colspan="2">1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs
<table><tr><th>Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>11.3.17</td><td>Monoammoniumphosphat (Ammoniumhygrogenorthophosphat)</td><td>nur für Aquakulturen</td></tr><tr><td>11.3.19</td><td>Pentanatriumtriphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr><tr><td>11.3.27</td><td>Dinatriumdhydrogendiphosphat</td><td>Nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte
Teil B: Futtermittelzusatzstoffe
1. Kategorie Technologische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel
<table><tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr><tr><td>1c322
1e322i</td><td>Lecithine</td><td>nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td></tr><tr><td>E 407</td><td>Carrageen</td><td>nur für Heimtiere</td></tr></table></td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
<tr><td colspan="2">2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe
Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</td><td>Anpassung wird begrüsst.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs

Funktionsgruppe b) Aromastoffe

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Ex2a	Astaxanthin	Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen *Phaffia rhodozyma* verwendet werden

Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
3c3.5.1 und 3c352	**L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat**	Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futterration von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.

4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe	Anpassung wird begrüsst.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><th>Kennnummer oder Funktionsgruppe</th><th>Bezeichnung</th><th>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th></tr>
<tr><td>4d7 und 4d8</td><td>Ammoniumchlorid</td><td>nur für Katzen</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="2">Anhang 8 Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)</td><td></td></tr>
<tr><td>Ziff. 2 und 3</td><td>2. Ferner sind zugelassen:
- Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind.
3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen
- Ätznatron
- Ätzkali
- Oxalsäure
- natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl
- Salpetersäure
- Phosphorsäure
- Natriumcarbonat
- Kupfersulfat
- Kaliumpermanganat
- Kamelienölkuchen aus natürlichen Kameliensamen
- Huminsäure
- Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure</td><td></td></tr>
</table>

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Absatz betreffend die Futtermittelhygiene wird durch einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung ergänzt. Die Anpassungen sind in Ordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 8	[8] Futtermittel und Tränkewasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorbene Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 entsprechen, verfüttert werden.	

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungen sind v.a. formeller Natur, aufgrund Anpassungen in anderen Verordnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b	[1] Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu: m. Aufgehoben n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. [2] Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für: b. Aufgehoben	
Art. 3 Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)	Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch 2400 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.	
Art. 5 und 7	Aufgehoben	
Art. 14a Übergangsbestimmung zur Änderung vom … (neu)	[1] Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rechts zu. [2] Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.	

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Die Rückmeldungen der betroffenen Mitglied-Organisationen werden berücksichtigt.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen

<table>
<tr><th>Tarifnummer</th><th>Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen</th><th>Ergänzender Text</th></tr>
<tr><td>0702.0011</td><td>01.05.–20.05.</td><td></td></tr>
<tr><td>ex 0702.0021</td><td>01.05.–31.05.</td><td>andere als Sugo-Peretti-Tomaten</td></tr>
<tr><td>ex 0702.0021</td><td>07.10.–20.10.</td><td>andere als Sugo-Peretti-Tomaten</td></tr>
<tr><td>0702.0031</td><td>01.05.–07.05.</td><td></td></tr>
<tr><td>0702.0091</td><td>01.05.–07.05.</td><td></td></tr>
<tr><td>0703.1031</td><td>01.04.–30.10.</td><td></td></tr>
<tr><td>0703.1041</td><td>30.05.–15.05.</td><td></td></tr>
<tr><td>0703.1051</td><td>30.05.–06.06.</td><td></td></tr>
<tr><td>ex 0703.1061</td><td>30.05.–15.05.</td><td>weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger</td></tr>
<tr><td>ex 0703.1061</td><td>16.04.–15.05.</td><td>andere als Silber- oder Perlzwiebeln</td></tr>
<tr><td>ex 0703.1061</td><td>30.05.–06.06.</td><td>andere als Silber- oder Perlzwiebeln</td></tr>
</table></td><td>Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.05.–06.06. 0703.9011 16.01.–15.02. 0703.9011 01.03.–30.06. 0703.9021 08.02.–15.02. 0703.9021 01.03.–04.03. 0704.1011 01.05.–30.11. 0704.1021 01.05.–30.11. 0704.1031 01.05.–12.05. 0704.1031 16.11.–30.11. 0704.1091 01.05.–09.05. 0704.1091 21.11.–30.11. 0704.2011 01.01.–31.01. 0704.2011 01.09.–08.09. 0704.9031 01.04.–30.04. 0704.9031 16.12.-15.03. 0704.9061 10.04.–14.04. 0704.9064 01.11.–01.03. 0704.9071 15.03.–27.03. 0704.9071 26.11.–15.12. 0704.9081 25.05.–30.09. 0704.9081 16.02.-10.05. 0705.1118 01.03.–14.04. 0705.1118 16.11.–31.12. 0705.1121 16.12.–31.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0705.1198	08.12.–10.12.		
	ex 0705.1911	01.03.–14.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.03.–17.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.11.–20.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.03.–09.03.		
	0705.1931	02.12.-20.12.		
	0705.1941	02.12.-20.12.		
	0705.1951	01.03.–20.12.		
	0705.2111	16.05.–20.05.		
	0705.2111	01.10.–31.10.		
	0705.2911	10.03.–30.04.		
	0705.2911	27.11.–10.12.		
	0705.2921	01.04.–19.04.		
	0705.2921	27.11.–10.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03.		
	0705.2941	30.03.-14.05.		
	0705.2951	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.03.–20.12.		
	0706.1011	25.05.–31.05.		
	0706.1021	25.05.–31.05.		
	ex 0706.1031	01.02.–15.01.	Teltower	
	0706.9028	15.09.–15.05.		
	0706.9031	15.01.–31.12.		
	0706.9051	01.03.–01.04.		
	0706.9051	22.12.–15.01.		
	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.04.–20.04.		
	0707.0011	09.10.–20.10.		
	0707.0021	15.04.–20.04.		
	0707.0021	09.10.–20.10.		
	0707.0031	15.04.–20.10.		
	0707.0041	15.04.–20.10.		
	0708.1011	20.05.–15.08.		
	0708.1021	20.05.–15.08.		
	0708.2028	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2048	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	09.10.–15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.–06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.	
0709.9931	22.06.-30.06.	
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.–14.04.	andere als gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.–06.03.	
0709.9961	01.12.–15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Botanica GmbH
Adresse / Indirizzo	Industrie Nord, 5643 Sins
Datum / Date / Data	13. Mai 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

[internal]

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 22

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 23

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 24

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 25

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) 26
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1) 27
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 28
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
befürworten Aufnahme von bio Aquakultur (Zuchtalgen + -fische) in CH BioV Anregung: CH BioV erweitern um Anhang I «andere Produkte» der EU BioV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Coop Gruppe Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Thiersteinerallee 12, Postfach 2550, 4002 Basel
Datum / Date / Data	01.05.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Coop-Gruppe bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Agrarpaket 2024 Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Unsere Bemerkungen und Anträge betreffen die folgenden drei Verordnungen:

- Bio-Verordnung (910.18)
- Eierverordnung (916.371)
- VEAGOG-Freigabeverordnung (916.121.100)

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bestätigungen für GVO-Freiheit ist heute bereits in der Bio Knospe Richtlinie geregelt. Die Bio-Verordnung sollte daher nicht über die Richtlinie von Bio Suisse hinausgehen, da dies bei den Unternehmen zu entsprechenden Mehraufwänden führen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bei der vorliegenden Verordnung braucht es einen Nachvollzug der EU-Vorgaben. Bei behördlichen Einschränkungen der Freilandhaltung (bspw. aufgrund Vogelgrippe) soll die Deklaration Freilandhaltung bei Eiern neu uneingeschränkt, statt wie bisher 16 Wochen nach in Kraft treten der behördlichen Massnahmen, möglich sein. Die rechtliche Anpassung ist aus den folgenden Gründen geboten: • Vermeidung von Handelshemmnissen mit der EU, wo sonst der liberale Ansatz gilt; • Behebung der bestehenden fehlenden Planungssicherheit aufgrund kurzfristiger Massnahmen in der Schweiz; • Vermeidung unnötiger Kosten für zusätzliche Verpackungen; • Verhinderung einer Inländerdiskriminierung, die möglicherweise über das THG (Cassis de Dijon-Prinzip) ausgehebelt werden könnte. Somit würde ein Verzicht auf einen Nachvollzug des EU-Rechts ad absurdum geführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6	Ergänzung von Artikel 6 Abs. 4 und Abs. 5: [4] Zur Angabe der Haltungsart dürfen nur die folgenden Bezeichnungen verwendet werden: a. Eier aus Freilandhaltung b. Eier aus Bodenhaltung c. ausgestalteter Käfig [5] Wurden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der Schweiz und der Europäischen Union vorübergehende Beschränkungen eingeführt, so dürfen Eier aus Betrieben mit Freilandhaltung ungeachtet dieser Beschränkungen als Eier aus Freilandhaltung vermarktet werden.	Nachvollzug EU Gesetzgebung (vgl. Allgemeine Bemerkungen): DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2465 DER KOMMISSION vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission Anhang II, Ziffer 1, Buchstabe a)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Schweizer Produkte haben bei Coop Priorität und die ganzjährige inländische Produktion entsprechend gefördert (Stichwort: fossilfreie Schweizer-Gewächshäuser). Früchte und Gemüse werden grundsätzlich nur importiert, wenn diese in der Schweiz nicht in ausreichender Quantität oder Qualität verfügbar sind. Die Änderungen in der VEAGOG-Freigabeverordnung unterstützt Coop, da sie dem gefundenen Kompromiss zwischen Produktion und Handel entsprechen.

Für Coop ist allerdings auch entsprechend wichtig, dass die flankierenden Massnahmen, die ebenfalls wichtiger Bestandteil des gefundenen Kompromisses sind, seitens Bund rasch angegangen und dabei die heutige Systematik aktiv auf Vereinfachungen hinterfragt wird. Der Detailhandel ist bei Kontingenten auf ein effizientes System angewiesen, in dem auch Spezialbedürfnisse wie Bio- und Conveniencegemüse berücksichtigt werden, so dass deren Verfügbarkeit bei fehlenden inländischen Mengen unkompliziert sichergestellt werden kann.
Dem erläuternden Bericht ist hierzu allerdings nichts zu entnehmen. Gleich mehrere Zahlen und Aussagen bei der volkswirtschaftlichen Beurteilung können wir hingegen nicht nachvollziehen:

- Allfällige Anpassungen bei den Verkaufspreisen im Laden sind auf die höheren Beschaffungskosten zurückzuführen, die aufgrund der Ausdehnung der effektiv bewirtschafteten Phase entstehen und nicht aufgrund von Margen beim Detailhandel.
- Die berechneten Mehrkosten von insgesamt 5.5 Mio. CHF basieren zudem maximal auf Vergangenheitszahlen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass gerade in den Hauptlieferländern in Europa eine massive Inflation (vor allem auch bei Gewächshausprodukten) vorherrscht und die Differenzen zwischen dem Richtpreis CH und den Importpreisen in den letzten Jahren teilweise massiv sinkt.
- Auch die Zahl der zusätzlichen Anträge auf Zollkontingentsteilmengen kann aus unserer zurzeit kaum abgeschätzt werden.
- Zudem entsteht kein merklicher Zusatzaufwand für die Verwaltung respektive das BLW, da die ZKTM-Freigaben durch die IG-EA mittlerweile über eine (zumindest teilweise selbst finanzierte) Schnittstelle direkt ins System E-Kontingente eingegeben werden und somit für die Verwaltung kein Zusatzaufwand entsteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	f&f SA/AG
Adresse / Indirizzo	Sentmatte 1 6247 Schötz
Datum / Date / Data	22.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 24

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 25

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 26

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 30
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den verschiedenen Verordnungen. Die Paritätische Kommission (PAKO) bestehend aus Vertreter von Handel (VEV) und Produzenten (GalloSuisse), beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die den Eiermarkt und die Branche betreffen.

Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Ziffer 5	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Nummer des Zollkontingents **[1]** / Erzeugnis **[1]** / Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) **[1]** 09 Vogeleier in der Schale, davon 33 735 **09.1 Konsumeier** **20 000** **Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:** **09.1.1 ab 1. Januar bis 31. Dezember** **13 000** **09.1.2 ab 1. September bis 31. Dezember** **7 000** **09.2 Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie** **13 735** **09.3 Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen** **[2]** 10 Eiprodukte getrocknet 977 **[3]** 11 Eiprodukte andere 6866 **[3]** **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.** **[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.**	Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf an Kontingent für Konsumeier. Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch BR15).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 2	**Art. 2** Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern [1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Die PAKO (Paritätische Kommission - oberstes Gremium der EierBranche) ist überzeugt, dass mit einer neuen Regelung des Importkontingents ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse gegeben würde. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Periode 1 = Gewährleistung Ostergeschäft Periode 2 = Gewährleistung Weihnachtsgeschäft Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione **Hosberg AG**	Paritätische Kommission (PAKO) Eier
Adresse / Indirizzo **Neuhofstrasse 12, 8630 Rüti**	Burgerweg 22 3052 Zollikofen
Datum / Date / Data **22.04.2024**	27.03.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 24

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 25

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 26

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 30
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den verschiedenen Verordnungen. Die Paritätische Kommission (PAKO) bestehend aus Vertreter von Handel (VEV) und Produzenten (GalloSuisse), beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die Elemente, die den Eiermarkt und die Branche betreffen.

Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Ziffer 5	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Nummer des Zollkontingents **[1]** / Erzeugnis **[1]** / Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) **[1]** 09 Vogeleier in der Schale, davon 33 735 **09.1 Konsumeier** **20 000** **Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:** **09.1.1 ab 1. Januar bis 31. Dezember** **13 000** **09.1.2 ab 1. September bis 31. Dezember** **7 000** **09.2 Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie** **13 735** **09.3 Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen** **[2]** 10 Eiprodukte getrocknet 977 **[3]** 11 Eiprodukte andere 6866 **[3]** **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.** **[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.**	Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf an Kontingent für Konsumeier. Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch BR15).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. **Die Paritätische Kommission ist geschlossen der Meinung, dass die Umlagerung von Verarbeitungseierkontingent auf Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf 2 Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist.** Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 2	**Art. 2** Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern [1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Die PAKO (Paritätische Kommission - oberstes Gremium der EierBranche) ist überzeugt, dass mit einer neuen Regelung des Importkontingents ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse gegeben würde. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Periode 1 = Gewährleistung Ostergeschäft Periode 2 = Gewährleistung Weihnachtsgeschäft Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Identitas AG
Adresse / Indirizzo	Stauffacherstrasse 130A, 3014 Bern
Datum / Date / Data	30.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme der Anpassungen der diversen Verordnungen. Wir beschränken unsere Kommentare auf die vorgeschlagenen Anpassungen der idTVD-Verordnung (BR16).

Mit freundlichen Grüssen

Christian Beglinger

Geschäftsführer

Identitas AG

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Identitas AG unterstützt als Betreiberin der TVD die vorgeschlagenen Anpassungen. Zusätzlich schlagen wir Ergänzungen in den Art. 4 und 13 vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Die Identitas AG ist Eigentümerin der Informationssysteme **und verantwortlich für** die Infrastruktur, inkl. Hardware und Software, zur Erbringung ihrer Aufgaben nach Artikel 3. Vorbehalten steht Absatz 2	Das Eigentum an der Infrastruktur ist in der IT zunehmend entkoppelt von der Leistungserbringung. Die Beanspruchung von vernetzten Services bedingt nicht das Eigentum an Infrastruktur, Hard- und Software. Der bisher formulierten Anforderungen kann die Identitas AG nurmehr eingeschränkt sicherstellen, weshalb an Stelle der Eigentumsforderung die Verantwortlichkeit vorgeschlagen wird. Für die zentralen Applikationen (Informationssysteme) soll an der Eigentumsforderung festgehalten werden.
Art. 13	Die Änderungen werden begrüsst.	Die Änderungen unterstützen die jüngst umgesetzten Anpassungen der TVD und verringern die administrativen Aufwände der Tierhalter und der Betreiberin.
Art. 13, Abs. 2	Art. 13 Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen **sowie Tieren** 2 Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf- und der Ziegengattung müssen Daten zur Nutzungsart **der Tierhaltung und der Tiere** an die TVD übermitteln. Diese Pflicht gilt nicht für Schlachtbetriebe.	Im Hinblick auf weitere automatisierte Berechnungen von Schlüsselwerten der Tierhaltung spielt die Nutzungsart eine zentrale Rolle. Die Erfassung der Nutzungsart auf Stufe Tierhaltung schränkt die weitere Verwendung stark ein oder erfordert die Ergänzung dieses Attributes in nachgelagerten Systemen. Im bisherigen System wird bereits jetzt in bestimmten Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		triebskonstellationen bei Zugängen die Deklaration der Nutzungsart gefordert. Um die Möglichkeiten zur weiteren Verwendung der Nutzungsart offen zu halten, wird deshalb die Erweiterung von Artikel 13 vorgeschlagen. Für die zukünftigen Anwendungen müssten beim Vorliegen der konkreten Anforderungen die zu meldenden Daten in Anhang II jeweils für die betroffenen Gattungen ergänzt werden.
Art. 24	Die Änderungen werden begrüsst.	Die Ergänzung mit Artikel 13 ist nach dessen Anpassung konsequent und sinnvoll.
Anhang 2 Ziff. 4.5	Anhang 2 Ziff. 4.5 [neu] 4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 **30.00**	Die Gebühr zur Deckung des entstehenden Aufwandes bei der Einforderung von Zahlungsverbindungen wird begrüsst. Weil ein zum Mahnprozess vergleichbarer Aufwand entsteht, wir die Übernahme dieser Gebühr von Fr. 30.- vorgeschlagen.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Migros-Genossenschafts-Bund
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 132 8031 Zürich
Datum / Date / Data	30.4.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 24

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 25

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 26

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 30
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Hofer, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/ Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

In der Folge haben wir Anträge/Bemerkungen zu den hier aufgeführten Verordnungen:

- BR 02 Direktzahlungsverordnung: Biodiversitätsbeiträge
- BR 04 Bio-Verordnung: diverse Präzisierungen
- BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung: Kein Leistungsabbau in Forschung und Beratung. Möglichkeit für bezahlte Forschung bei Agroscope
- BR 09 Agrareinfuhrverordnung: Verarbeitungseierkontingent / Konsumeierkontingent
- BR 15 Eierverordnung: Vorschlag Auslobung Freilandeier
- WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft: Aquakultur
- BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung: allgemeine Bemerkungen zu den freiwilligen Leistungen der Migros in Bezug auf die Bevorzugung der inländischen Produktion
-

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Migros-Genossenschafts-Bund

Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Mirjam Sacchelli
Fachspezialistin Nachhaltigkeit

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag	1. Priorität: Umsetzung 3.5% BBF auf Ackerfläche (Variante 3, Erläuterungen, S.15) 2. Priorität: Umsetzung 3.5% BBF auf offener Ackerfläche (Variante 2, Erläuterungen, S. 14)	Die Förderung der Biodiversität im Ackerbau ist ein zentrales Element zur nachhaltigeren Gestaltung der Schweizer Landwirtschaft. Die Migros plädiert deshalb dafür die 3.5% BBF auf Ackerfläche umzusetzen. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur funktionellen Biodiversität, was sich positiv auf die Nützlingsförderung auswirkt und somit zur Reduktion des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes beitragen kann. Die Streichung der Anforderung (Variante 4) ist keine Option.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4. Bst g	Präzisierung was genau mit «geeigneten Anlagen» gemeint ist.	Hier könnten auch geschlossene Kreislaufanlagen gemeint sein. Vorschlag: Verwendung des genauen Wortlautes wie die EU-Bio Verordnung bzw. Verweis auf die EU-Bio Verordnung.
Art. 5 Abs.2	Unter Abs 1 Als Biobetriebe gelten in dieser Verordnung: D: Aquakulturanlagen	Bitte dieselbe Definition wie in der EU-Bio Verordnung verwenden. Dies stiftet weniger Verwirrung und gewährleistet eine Einheitlichkeit. Die Anlagen sind am Boden befestigt auch wenn nur naturnahe Produktion erlaubt ist, wie bei der EU.
Art. 8 Abs.1 bis	… kürzere Umstelldauer bewilligen	Wie kurz ist diese Umstelldauer? Dies sollte definiert sein, ansonsten gibt es hier Wildwuchs/ keine einheitliche Vorgabe/ je nach Zertifizierungsstelle ist dies anders.
5. Abschnitt: Aquakultur, Art. 16h bis	Was sind das dann für Anforderungen? «Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren… kann die WBF Bestimmungen erlassen.»	Das ist eine nichtssagende Vorgabe und sollte präzisiert werden. In der WBF-Homepage haben wir ebenfalls keine näheren Vorgaben zur Aquakulturproduktion gefunden. Einfachheitshalber hier auf die EU-Vorgabe verweisen, da ca. 95% aller Aquakulturen importiert werden.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es muss sichergestellt sein, dass durch die neue Organisation (Art.3) kein Leistungsabbau in Forschung und Beratung stattfindet. Zudem soll es Privatunternehmen wie der Migros weiterhin möglich sein, bezahlte Forschung der Agroscope in Auftrag zu geben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral, um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Migros teilt die Haltung der paritätische Kommission Eier, dass die Umlagerung vom Verarbeitungseierkontingent auf das Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf zwei Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3 Ziffer 5	**5. Marktordnung Eier und Eiprodukte** Nummer des Zollkontingents **[1]** | Erzeugnis **[1]** | Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) **[1]** 09 | Vogeleier in der Schale, davon | 33 735 **09.1** | **Konsumeier** | **20 000** **Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird wie folgt freigegeben:** **09.1.1** | **ab 1. Januar bis 31. Dezember** | **13 000** **09.1.2** | **ab 1. September bis 31. Dezember** | **7 000** **09.2** | **Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie** | **13 735** **09.3** | **Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen** | **[2]** 10 | Eiprodukte getrocknet | 977 **[3]** 11 | Eiprodukte andere | 6866 **[3]** **[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR *0.631.256.934.953*) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.** **[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.** **[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.**	Verschiedene Faktoren wie das Bevölkerungswachstum, gestiegener Pro-Kopf Konsum, Umstellung auf schwereres Mehrweggebinde, Deklassierung von Nebensorten welche bisher teilweise als Industrieeier verzollt wurden, führen zu einem Mehrbedarf an Kontingent für Konsumeier. Die Zuteilung auf zwei Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen (siehe auch BR15).

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Um für alle Marktteilnehmer Planungssicherheit zu erlangen sind die Rahmenbedingungen der heutigen Praxis des Importkontigents anzupassen. Die Versorgung mit zusätzlichen Eiern aus dem Ausland an Ostern und Weihnachten ist zentral, um keine Überproduktion in der Schweiz zu fördern. Die Migros teilt die Haltung der paritätische Kommission Eier, dass die Umlagerung vom Verarbeitungseierkontingent auf das Konsumeierkontingent gekoppelt mit einer einfachen zielgerichteten Zuteilung des Kontingentes auf zwei Perioden, die der Saisonalität der Nachfrage Rechnung trägt, für die Branche und die Behörden ein wesentlicher Vorteil ist. Eine Aufteilung garantiert einerseits die Versorgung des Weihnachtsgeschäftes und bietet andererseits die Möglichkeit die saisonalen Überschüsse von Schweizer Eier im Sommer am Markt zu platzieren.

Vorschlag «Branchenlösung Auslobung Freilandeier»

Die Migros unterstützt die von der Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel) sowie der fial (Kommission Lebensmittelrecht) vorgeschlagene Branchenlösung für die Deklaration von verarbeiteten Eiern von Freilandhühnern, deren Haltung aufgrund von behördlichen Massnahmen die Anforderungen an eine Freilandhaltung nicht erfüllen. Die Änderung betrifft den Artikel 6 der Eierverordnung. Die derzeit bestehende kurzfristige Ausnahmelage bez. «Vogelgrippe» ist unbefriedigend und stellt für Züchter, Verarbeiter und Handel bez. der Vermarktung von Produkten mit Eiern aus Freilandhaltung keine rechtssichere Lösung für die in den nächsten Monaten und Jahren zu erwartende, dynamische Situation bez. vorbeugenden behördlichen Massnahmen dar.

Das gleiche Problem besteht in der EU. Dort sind derzeit die folgenden legislativen Tätigkeiten in Bezug auf die Vermarktungsnormen für Eier in Diskussion: Mit der delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 17.08.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission sollen die Vorschriften für die Kennzeichnung von Eiern aus Freilandhaltung an jene für die Kennzeichnung von Eiern aus ökologischer/biologischer Erzeugung angeglichen werden, falls die Legehennen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der Union keinen Zugang zu einem Auslauf im Freien haben. Mit dieser Lösung wäre aufgrund der aussergewöhnlichen Lage keine Anpassung der Kennzeichnung erforderlich. Die Branche ist der Auffassung, dass diese gesetzliche Lösung auch in der Schweiz eingeführt werden sollte und fordert hier einen Nachvollzug der EU-Gesetzgebung für die Schweiz. Ziel ist die Deklaration der Haltungsform "Freilandhaltung", die bei verarbeiteten Eiern eine freiwillige Angabe darstellt, beibehalten zu können, auch wenn im Rahmen der Vogelgrippe behördliche Schutzmassnahmen verhängt werden. In Anlehnung an den vorgeschlagenen Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a und Anhang I und Anhang II Ziffer 2 Buchstabe a letzter Satz wird hiermit die folgende Anpassung der Schweizer Verordnung über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV; SR 916.371) angeregt:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 2	**Art. 2** Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern [1] Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt. [2] Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wird in folgenden zwei Tranchen freigegeben: a. 65 Prozent vom 1. Januar bis 31. Dezember und b. 35 Prozent vom 1. September bis 31. Dezember.	Mit einer neuen Regelung des Importkontingents würde ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und Verwertung der in der Schweiz anfallenden Überschüsse gegeben. Eine Ausrichtung der inländischen Produktion auf die Spitzenzeiten (Ostern und Weihnachten) wäre kontraproduktiv für den Gesamtmarkt resp. würde Überschüsse während des gesamten restlichen Jahres bedeuten. Periode 1 = Gewährleistung Ostergeschäft Periode 2 = Gewährleistung Weihnachtsgeschäft Die Zuteilung auf 2 Perioden ermöglicht ohne Mehraufwand auf eine einfache und zielgerichtete Art der Saisonalität der Nachfrage Rechnung zu tragen. Dies weil einerseits die Umlagerung die Importmenge erhöht (siehe auch BR 09) und andererseits die Möglichkeiten die überschüssigen Schweizer Eier, welche aktuell die MEM belastet, am Markt im Sommer abzusetzen wesentlich grösser sind.
Artikel 6	Ergänzung von Artikel 6: 4 Zur Angabe der Haltungsart dürfen nur die folgenden Bezeichnungen verwendet werden: a. Eier aus Freilandhaltung b. Eier aus Bodenhaltung c. ausgestalteter Käfig 5 Wurden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der Schweiz und der Europäischen Union vorübergehende Beschränkungen eingeführt, so dürfen Eier aus Betrieben mit Freilandhaltung ungeachtet dieser Beschränkungen als Eier aus Freilandhaltung vermarktet werden.	In Anlehnung an den vorgeschlagenen Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a und Anhang I und Anhang II Ziffer 2 Buchstabe a letzter Satz wird hiermit die folgende Anpassung der Schweizer Verordnung über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV; SR 916.371) in Artikel 6 angeregt. Durch die in der EU vorgesehene Durchführungsverordnung, welche die Verordnung (EU) Nr. 1308/2012 ergänzt und die derzeit geltende Vermarktungsordnung für Eier (Verordnung Nr. 589/2008) aufhebt, erhält die Schweiz unseres Erachtens den notwendigen Handlungsspielraum für diese praxisgerechten Änderungen. Die rechtliche Anpassung ist aus den folgenden Gründen geboten:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		- Vermeidung von Handelshemmnissen mit der EU, wo sonst der liberale Ansatz gilt; - Behebung der bestehenden fehlenden Planungssicherheit aufgrund kurzfristiger Massnahmen in der Schweiz; - Vermeidung unnötiger Kosten für zusätzliche Verpackungen; - Verhinderung einer Inländerdiskriminierung, die möglicherweise über das THG (Cassis de Dijon-Prinzip) ausgehebelt werden könnte. Somit würde ein Verzicht auf einen Nachvollzug des EU-Rechts ad absurdum geführt. Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, die entsprechenden Rechtsgrundlagen in der Schweiz zu schaffen und das BLV-Informationsschreiben 2022/3: Kennzeichnung “Freilandhaltung” von Eiern und Eiprodukten entsprechend anzupassen

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Art. 4b Abs. 1 Bst. B und c Teil A 11.3.17	Keine Änderungen hinsichtlich Aquakultur, da gleich EU-BIO-Verordnung	

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SWISSCOFEL, bei welcher die Migros ebenfalls Mitglied ist, hat im Rahmen der Kompromissfindung gemeinsam mit dem Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP einen Weg finden können, welcher für alle Beteiligten gang- und tragbar ist. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die vorliegenden Vorschläge.

Wir stören uns allerdings an einigen Aussagen des Bundesamts für Landwirtschaft in den Erläuterungen zur Vorlage. So steht unter anderem am Abschnitt 1.4.3 Volkswirtschaft dass die berechneten 5.5 Mio. Mehrkosten maximal auf Vergangenheitszahlen basieren. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass gerade in den Hauptlieferländern in Europa eine massive Inflation (vor allem auch bei Gewächshausprodukten) vorherrscht und die Differenzen zwischen dem Richtpreis CH und den Importpreisen in den letzten Jahren teilweise massiv gesunken ist. Eine entsprechende Berechnung und Bezifferung von Mehrkosten ist in unseren Augen unseriös und tendenziös. Zudem stören wir uns massiv an der impliziten Aussage, dass der Detailhandel mit seiner Margenpolitik die letztendliche Preissteigerung verursachen und auf die Konsumierenden abwälzen würde.

Aus unserer Sicht ist unbedingt zu erwähnen, dass der Detailhandel in der Schweiz bereits seit Jahren freiwillig in der nicht-bewirtschafteten Phasen Produkte aus der Schweiz bevorzugt einkauft und höhere Preise bezahlt, weil eine entsprechende Nachfrage vorhanden ist.

Letztendlich fehlt ein Hinweis darauf, dass die Branche für sich auch als flankierende Massnahmen beschlossen hat, die heutige Systematik zu hinterfragen und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	ProCert AG
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 65 CH-3011 Bern
Datum / Date / Data	01.05.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 11

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 14

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 15

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 16

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 17

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 18

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 19

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 21

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 22

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 24

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 25

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 26

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 29
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 30
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

ProCert AG bedankt sich für die Gelegenheit, an dieser Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 teilnehmen zu können. Als akkreditierte Bio-Zertifizierungsstelle (SCESP0038) nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen der Bio-Verordnungen aus Sicht der Bio-Kontrolle und -Zertifizierung im Bereich Handel und Verarbeitung Stellung zu den Bio-Verordnungen (SR 910.18, SR 910.181).

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
ProCert begrüsst die Aufnahme von Erzeugnissen aus der Aquakultur und die Formulierung von Regelungeln für die Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs 2bis	Geltungsbereich: Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur **sowie der Insektenzucht**, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden.	In der Verordnung 2018/848 sind Insekten in der Tierproduktion ausdrücklich mitgemeint. Da die Tierproduktion teil der EU-Bio-Verordnung 2018/848 ist und das Ziel dieses Vernehmlassungspaket die Angleichung der Schweizerischen mit der EU-Bio-Gesetzgebung ist, müssen Insekten konsequenterweise in den Geltungsbereich aufgenommen bzw. nicht ausgeschlossen werden. Die Aufnahme von Insekten, bzw. der Insektenzucht und der Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse aus oder mit Insekten müsste ggf. noch in andern Punkten geregelt werden (bspw. Anhang C, 910.181).
Art. 1 Abs 3	Sie gilt nicht ~~für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und~~ für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.	In der Verordnung 2018/848 sind Insekten in der Tierproduktion ausdrücklich mitgemeint. Da die Tierproduktion teil der EU-Bio-Verordnung 2018/848 ist und das Ziel dieses Vernehmlassungspaket die Angleichung der Schweizerischen mit der EU-Bio-Gesetzgebung ist, müssen Insekten konsequenterweise in den Geltungsbereich aufgenommen bzw. nicht ausgeschlossen werden. Die Aufnahme von Insekten, bzw. der Insektenzucht und der Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse aus oder mit Insekten müsste ggf. noch in andern Punkten geregelt werden.
Art. 24abis Abs. 1 Bst. i	Das Unternehmen ist verpflichtet:	Bei diesem Präzisierungsantrag geht es darum, dass klar wird, dass die Pflicht zur Dokumentation der GVO-Freiheit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe **in Bio-Produkten beziehungsweise in Produkten mit Bio-Zutaten** verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass **es sich dabei** um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.	nur für Stoffe gilt, welche in Bio-Produkten bzw. Produkten mit Bio-Zutatenauslobung eingesetzt werden. Es darf nicht dazu führen, dass Unternehmen, welche neben Bio-Erzeugnissen, auch konventionelle Erzeugnisse handhaben, generell keine gentechnisch veränderten Stoffe handhaben dürfen. In diesem Fall müsste man dies mitkontrollieren, was den Bio-Kontroll- und -Zertifizierungsaufwand immens und unverhältnismässig steigern würde. ProCert stellt sich auch die Frage der Verhältnismässigkeit für die Umsetzung der Anforderungen bei Produkten mit Bio-Zutatenauslobung: reicht die Herkunft Schweizer Landwirtschaft als Bestätigung der GVO Freiheit, da in der Schweiz keine GVO angebaut werden, die GVO-Freiheit also offensichtlich ist? In diesem Fall würde ProCert einen dokumentierten Nachweis der Herkunft aus Schweizer Landwirtschaft akzeptieren, so lange keine GVO in der Schweiz angebaut werden. Da weder die VO 910.18 noch die VO 910.181 präzise Vorgaben macht, wie ein solcher Nachweis zu erbringen ist (bspw. durch ein einheitliches Formular wie das InfoX-Gen) und wie häufig solche Nachweise erneuert werden müssen, kann also die Zertifizierungsstelle bestimmen, welche Nachweise vorliegen müssen. ProCert würde in diesem Fall übliche Produktespezifikationen, welche die GVO-Freiheit bestätigen, als Nachweise akzeptieren. Da in den Bio-Verordnungen auch keine Vorgabe zur Gültigkeitsdauer allfälliger GVO-Freiheitsnachweisen gegeben werden, wird ProCert eine Erneuerung der Nachweise für bestehende Rohstoffe alle drei Jahre verlangen.
Art. 30a$_{ter}$ Abs. 2	Ergänzen: h: Insekten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
ProCert AG begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung des WBF 910.181

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Erläuterungen:

- Der Versicherer muss dem BLW alle **vier Jahre ab Inkrafttreten bis am 28. Februar des vierten Jahres**, **d.h. bis am 28. Februar 2028 beziehungsweise bis am 28. Februar 2032, alle aktuarischen, d.h. versicherungstechnischen Nachweise vorlegen, die für die Festsetzung der Versicherungsprämien relevant sind. --> Die Nachweise beziehen sich 2028 auf eine Periode von drei Jahren.**
- Innerhalb der obigen Frist muss er zudem einen Bericht vorlegen, der folgende Angaben enthält:
  - Definition des Begriffes «Kulturarten» einfügen
- Kontrollen durch das BLW
  - • Der Versicherer muss dem BLW im **zweiten Jahr ab Zulassung nach Artikel 5 bis am 28. Februar die Unterlagen zur Überprüfung der aktuarischen bzw. versicherungstechnischen Kennzahlen** vorlegen. **Dies widerspricht dem Prinzip der vierjährigen Überprüfung und soll zwecks Reduktion des administrativen Aufwandes gestrichen werden.**
- Fragen:
  - 19.4. Konsequenzen: Les cantons de Genève, de Bâle-Campagne, d'Appenzell I.Rh. et de Nidwald versent déjà une subvention. Dès lors, comment devons-nous calculer la double subvention? Les cantons verse une contribution sur la prime nette à payer.
  - Prämienreduktion a.G. Budgetüberschreitung. Was passiert, wenn der Restbetrag nicht ausreicht zur Kürzung? Wer trägt das finanzielle Risiko?
  - Le délai pour une demande d'assurance est fixé au 30 juin. Que se passe-t-il en cas de changement dans la police d'assurance passé ce délai?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (Beiträge).	
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags	[1] Der Beitrag wird im Rahmen der bewilligten Kredite für denjenigen Teil einer Ernteversicherung gewährt, der die Erträge der Kulturen gegen die Risiken Trockenheit und Frost absichert. [2] Er entspricht höchstens 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	
2. Abschnitt: Anforderungen		
Art. 3 Anforderungen an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erfüllt hat.	
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung	[1] Der Beitrag wird gewährt, wenn die Ernteversicherung: a. von einem Versicherer angeboten wird, der über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht für den Versicherungszweig B9 «Sonstige Sachschäden» nach Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 verfügt und b. landesweit angeboten wird. [2] Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.	
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt. [2] Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website. [3] Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt: a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen; b. Vorlage der aktuarischen Nachweise; c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung; d. Kontrollen durch das BLW; e. Datenschutz. [4] Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einreichen.	
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung	[1] Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. [2] Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss	[1] Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. [2] Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. [3] Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist. [4] Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; c. das Anfangs- und das Enddatum der Police; d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme pro Hektare, 3. die Gesamtversicherungssumme, 4. der Selbstbehalt in Bezug auf die Versicherungssumme, 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. die Höhe der gewährten Prämienverbilligung; e. die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird; f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung; g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	Bitte einfügen «soweit die entsprechenden Daten verfügbar sind». Begründung: In den für die Versicherungsnehmenden einfachen Pauschalversicherungen sind die Daten nicht auf Stufe Kultur verfügbar. Zudem kann auch die Gesamtversicherungssumme nicht auf den prämienverbilligten Teil heruntergebrochen werden, da es sich um eine Pauschalversicherung handelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW	[1] Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung. [2] Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben; b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b, 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung, 3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, 4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus: a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung; b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.	
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen		
Art. 10 Vollzug	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Übergangsbestimmungen	[1] Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen. [2] Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.	Termine anpassen – zu spät für die Deckung von Frost. Eingabe bis 15. Januar. Liste gemäss Art. 6 vom BLW bis 31. Januar.
Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2032.	

die Mobiliar

Schweizerische Mobiliar
Versicherungsgesellschaft AG
Direktion Bern
Bundesgasse 35
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 389 61 11
Telefax 031 389 68 52
info@mobiliar.ch
mobiliar.ch

Die Mobiliar, Direktion Bern, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail an: gever@blw.admin.ch

Ihr Ansprechpartner

Mario Ramò

Telefon 031 389 68 19
Mario.ramo@mobiliar.ch

Bern, 25.04.2024

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 / AP22+

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+ Stellung zu beziehen. Gerne nehmen wir hiermit die Gelegenheit wahr, uns insbesondere zum Verordnungsentwurf über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen (VPEV) zu äussern.

Mit Artikel 86 b Landwirtschaftsgesetz (LwG) beschloss das Parlament im Juni 2023 die Möglichkeit zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Prämienverbilligung für Ernteversicherungen. Das Instrument der **Prämienverbilligung für Ernteversicherungen wird seitens der Mobiliar im Grundsatz nicht in Frage gestellt**.

Problematisch ist hingegen, dass mit Artikel 86 b Abs. 2 LwG gleichzeitig auch ein **systemwidriger Mechanismus gesetzlich verankert** wurde. So ist vorgesehen, dass der **Bund die Prämienverbilligungsbeiträge für Ernteversicherungen an die Versicherer und nicht direkt an die beitragsberechtigten Bewirtschafter:innen auszahlt**. Damit werden die Versicherer ohne Notwendigkeit und ungerechtfertigt als Drehscheibe zur Auszahlung der Prämienverbilligung in die Pflicht genommen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Prämienverbilligungsbeiträge nicht analog wie die Direktzahlungsbeiträge gehandhabt und direkt durch den Bund an die Bewirtschafter:innen ausbezahlt werden können. Eine Auszahlung der Prämienverbilligungsbeiträge an die Versicherer lehnt die Mobiliar klar ab.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht zudem nicht nur eine Auszahlung der Beiträge an die Versicherer vor, sondern auch die **Abwälzung** einer Mehrheit der mit der Prämienverbilligung anfallenden **staatlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Versicherer**. **Dies beinhaltet konkret eine zusätzliche Aufsicht und Einschränkung der bereits von der FINMA beaufsichtigten Privatversicherungsbranche sowie Eingriffe in die Versicherungstechnik, namentlich die Produktgestaltung.** Das lehnen wir klar ab.

Aus unserer Sicht ist zwingend zu gewährleisten, dass die neu vorgesehene Prämienverbilligung gänzlich zwischen dem Bund und den betroffenen Bewirtschafter:innen abgewickelt wird. Als Mindestforderung soll der durch die Prämienverbilligung bei den Versicherern anfallende Aufwand auf ein Minimum begrenzt werden.

die Mobiliar

Die Mobiliar beurteilt den Verordnungsentwurf daher als sehr kritisch und lehnt ihn in der vorliegenden Form ab. Unsere konkreten Formulierungsanträge mit Begründung finden Sie im Anhang.
Wir bitten Sie um entsprechende Korrektur und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Mobiliar

Thomas Trachsler
Leiter Versicherungen

Belinda Walther Weger
Leiterin Public Affairs & Nachhaltigkeit

Beilagen
Formulierungsanträge zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG
Adresse / Indirizzo	Bundesgasse 35, 3001 Bern
Datum / Date / Data	25.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Mobiliar unterstützt grundsätzlich die unter Art. 10a der Direktzahlungsverordnung festgehaltenen Pflicht für einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall für Ehe- und eingetragene Partner:innen der Bewirtschafter:innen. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass für das in Art. 10d Abs. 1 festgelegte minimale Taggeld von CHF 100 pro Tag ein Einkommen von CHF 36'500 vorliegen müsste. Andernfalls wäre die Entschädigung im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls höher, als bei normaler Arbeitstätigkeit. Die mit Art. 10a Abs. 1 lit. c und Art. 10b Abs. 1 lit. c vorgegebene Lohnspanne liegt jedoch deutlich unter dieser Einkommensschwelle. Eine solche Lösung dürfte sich aktuell aus wirtschaftlichen Überlegungen im Versicherungsmarkt kaum finden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10d Abs. 1		Kommentar siehe oben

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit Artikel 86 b Landwirtschaftsgesetz (LwG) beschloss das Parlament im Juni 2023 die Möglichkeit zur Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Prämienverbilligung für Ernteversicherungen. Das Instrument der Prämienverbilligung für Ernteversicherungen wird seitens der Mobiliar im Grundsatz nicht in Frage gestellt. Problematisch ist hingegen, dass mit Artikel 86 Abs. 2 LwG gleichzeitig auch ein **systemwidriger Mechanismus gesetzlich verankert** wurde. So ist vorgesehen, dass der **Bund die Prämienverbilligungsbeiträge für Ernteversicherungen an die Versicherer und nicht direkt an die beitragsberechtigten Bewirtschafter:innen ausbezahlt**. Damit werden die Versicherer ohne Notwendigkeit und ungerechtfertigt als Drehscheibe zur Auszahlung der Prämienverbilligung in die Pflicht genommen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Prämienverbilligungsbeiträge nicht analog wie die Direktzahlungsbeiträge gehandhabt und direkt durch den Bund an die Bewirtschafter:innen ausbezahlt werden können. Eine Auszahlung der Prämienverbilligungsbeiträge an die Versicherer lehnt die Mobiliar klar ab.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht zudem nicht nur eine Auszahlung der Beiträge an die Versicherer vor, sondern auch die **Abwälzung einer Mehrheit der mit der Prämienverbilligung anfallenden staatlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten auf die Versicherer**. **Dies beinhaltet konkret eine zusätzliche Aufsicht und Einschränkung der bereits von der FINMA beaufsichtigten Privatversicherungsbranche sowie Eingriffe in die Versicherungstechnik, namentlich die Produktgestaltung.** Die Mobiliar beurteilt den Verordnungsentwurf daher als sehr kritisch und lehnt ihn in der vorliegenden Form ab. Aus Sicht der Mobiliar ist zwingend zu gewährleisten, dass diese neu vorgesehene Prämienverbilligung gänzlich zwischen dem Bund und den betroffenen Bewirtschafter:innen abgewickelt wird. Als Mindestforderung soll der durch die Prämienverbilligung bei den Versicherern anfallende Aufwand auf ein Minimum begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Abs. 2	**Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung** ~~2 Die Ernteversicherung muss einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme vorsehen.~~	Bei der Festsetzung des Selbstbehalts handelt es sich um eine versicherungstechnische Angelegenheit im Sinne der Produktgestaltung, welche in der Verantwortung der Versicherungsgesellschaften liegt. Die Festlegung des Selbstbehalts durch den Bund ist daher ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in privatwirtschaftliche Belange. **Wir fordern daher die Streichung von Art. 4, Abs. 2.** Zudem bedarf der Begriff «**Versicherungssumme**» einer Präzisierung: Der Selbstbehalt bezieht sich im konkreten Beispiel der Wetterversicherung der Mobiliar auf den Bruttoertrag pro versichertes Feld und wird vom Schaden abgezogen. Ein Selbstbehalt über die Gesamtversicherungssumme pro Vertrag ist in der Branche atypisch und kann zu einem wesentlichen Nachteil der Bewirtschafter:innen führen, da in einem solchen Fall faktisch ein verschwindend kleiner Teil der Schäden über dem Selbstbehalt liegen würde. Eine Hauptaufgabe der Privatversicherer, wie auch der FINMA, namentlich der Schutz der Kund:innen, würde somit verunmöglicht.
Art. 5 Abs 1- 4	~~**Art. 5 Gesuch des Versicherers und Vertrag**~~ ~~1 Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung anbieten will, für die der Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. August des Jahres vor dem Beitragsjahr beim BLW ein Zulassungsgesuch einreichen. Er muss im Gesuch bestätigen, dass sein Angebot die Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt.~~ ~~2 Das BLW prüft das Gesuch innert 20 Tagen nach dessen Eingang und entscheidet über die Zulassung. Es veröffentlicht die Liste der zugelassenen Versicherer auf seiner Website.~~	**Wir fordern die Streichung von Art. 5 Abs. 1-4**: Die Abwicklung der Prämienverbilligung ist eine **staatliche Aufgabe**. Sie darf nicht auf die Privatwirtschaft, d.h. die Versicherer abgewälzt werden. Daher sind sämtliche **Bestimmungen zu streichen**, resp. anzupassen, **welche die Versicherungsbranche in die Abwicklung der Prämienverbilligung miteinbeziehen.** Abs. 1: Die **Einreichung eines Gesuchs um Prämienverbilligung muss durch die Bewirtschafter:innen erfolgen** (siehe dazu Art. 7), zumal diese von der Prämienverbilligung profitieren. Es ist nicht ersichtlich,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 ~~Nach Prüfung des Gesuches schliesst das BLW mit dem Versicherer einen Vertrag ab, der mindestens Folgendes regelt:~~ ~~a. Aufbewahrungspflicht für alle Aufzeichnungen und Unterlagen;~~ ~~b. Vorlage der aktuarischen Nachweise;~~ ~~c. Inhalt und Periodizität der Berichterstattung;~~ ~~d. Kontrollen durch das BLW;~~ ~~e. Datenschutz.~~ ~~4Für eine Verlängerung der Zulassung muss der Versicherer jährlich bestätigen, dass sein Versicherungsangebot die Anforderungen nach Artikel 4 weiterhin erfüllt. Er muss das Gesuch um Verlängerung der Zulassung jeweils bis zum 31. August beim BLW einreichen.~~	warum nicht analog zu den Direktzahlungen vorgegangen werden kann. Abs. 2: Versicherungen unterstehen der **Aufsicht der FINMA** und werden von dieser geprüft und zugelassen. Für eine Kompetenzerweiterung des BLW in diesem Bereich fehlt die gesetzliche Grundlage. Eine erneute Prüfung durch das BLW kann zudem zu Konflikten, Redundanzen und Effizienzverlusten zwischen der FINMA, dem BLW und den Versicherern führen, was eine Schwächung des Versicherungsmarktes zur Folge hätte. Abs. 3: Der **Informationsaustausch bzw. Datenaustausch** hat **direkt zwischen den Bewirtschafterinnen bzw. den Bewirtschaftern und dem BLW** zu erfolgen. Ein Vertrag zwischen dem BLW und dem Versicherer ist deshalb überflüssig und abzulehnen. Abs. 4: siehe obige Begründungen
Art. 6	~~**Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung**~~ ~~1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet.~~	**Wir fordern die Streichung von Art. 6 Abs. 1 & 2**: Mit Verweis auf die eingangs erwähnte Hauptforderung erübrigt sich die Zustellung einer Liste der berechtigten Bewirtschaftenden. Eine Zustellung der Daten über die berechtigten Bewirtschaftenden an die Versicherer führt zu **Effizienzverlusten** und **verlängert den Prüfprozess**, da die Berechtigung grundsätzlich vom ursprünglichen Datenempfänger, dem BLW, im Rahmen des übrigen Direktzahlungsverfahrens geprüft werden kann. Auch im Falle, dass unsere Hauptforderung nicht umgesetzt werden kann, muss Art. 6 überdacht und wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.~~	folgt angepasst werden: **Abs. 1**: Die Privatversicherer werden **von der FINMA zugelassen**. Eine erneute Zulassung durch das BLW lehnen wir ab (siehe oben). Daher ist der Begriff «zugelassenen» in Abs. 1 zu streichen. **Neu Abs. 2**: Die finale Prüfung, ob eine **Berechtigung** zur Prämienverbilligung vorliegt, ist **durch das BLW** und nicht durch die Versicherer zu gewährleisten. Dies soll mittels eines neuen Absatzes festgehalten werden: *2 Das BLW ist für die finale Prüfung, ob eine Berechtigung zur Prämienverbilligung existiert, zuständig.*
Art. 7 Abs. 1-3	**Art. 7 Gesuchsverfahren ~~und Versicherungsabschluss~~** 1~~Der Versicherer~~ Das BLW stellt sicher, dass ~~der~~ die Bewirtschafterin oder ~~dem~~ der Bewirtschafter im Rahmen der jährlichen Erhebung für Direktzahlungen ihr bzw. sein Gesuch für die Beitragsberechtigung zur Prämienverbilligung einreichen kann ~~ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung.~~ 2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht ihr bzw. sein Gesuch im Rahmen der jährlichen Erhebung für Direktzahlungen beim BLW ~~das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer~~ ein und~~.~~ ~~Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter~~ bestätigt damit, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Erfassung in der jährlichen Erhebung für Direktzahlungen ~~Einreichung des Antragsformulars~~ gilt als Gesuch um Prämienverbilligung. Mit Einreichung des Gesuchs der	**Abs. 1 und 2**: Wie bereits oben festgehalten, muss die **Abwicklung der Prämienverbilligung durch das BLW** erfolgen. Eine Aufgabendelegation auf die Versicherer lehnen wir entschieden ab. In diesem Sinne **erübrigt sich eine Antragsstellung**, da die Prämienverbilligung von der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters im Rahmen der jährlichen Erhebung der restlichen Direktzahlungen über das jeweilige Onlineportal (beispielsweise GELAN im Kanton Bern) beantragt werden kann. Eine Kopie der Police kann als Beleg elektronisch eingereicht werden. Die **Kontrolle und die Genehmigung** zur Berechtigung von Prämienverbilligungen des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin ist **durch das BLW** durchzuführen. **Abs. 3:** Sofern die Prämienverbilligungen direkt vom BLW an die Bewirtschaftenden fliessen, erübrigt sich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Prämienverbilligung, stellt der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin eine Kopie der Versicherungspolice dem BLW zu. ~~3 Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist.~~	Abs. 3. Auch im Fall, dass die Antragsstellung nicht über die Direktzahlungen erfolgen kann, hat die Antragsstellung und -genehmigung ebenfalls zwischen dem BLW und der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters zu erfolgen. Art. 7. ist entsprechend anzupassen.
Art 7 Abs. 4	**Art. 7 Gesuchsverfahren ~~und Versicherungsabschluss~~** 4 Die Versicherungspolice muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: a. die Angaben, die zur Identifizierung des Versicherers erforderlich sind; b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafters, insbesondere Unternehmens-Identifikationsnummer UID, Name und Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, 2. des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere BUR-Nummer und Standort des Betriebs einschliesslich Strasse, Postleitzahl, Ort; c. das Anfangs- und das Enddatum der Police; d. ~~für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und~~ für jede Kulturart: 1. die jeweilige Nutzfläche, 2. die Versicherungssumme ~~pro Hektare~~, 3. ~~die Gesamtversicherungssumme,~~	**Abs. 4, Litera d:** Auf den Policen der Mobiliar werden sämtliche Felder inklusive der Nutzfläche, der angebauten Kultur, der versicherten Risiken und der Versicherungssumme pro Feld einzeln ausgewiesen. Die Angabe von Informationen in Bezug auf den Teil der Versicherung, für den eine **Prämienverbilligung** gewährt wird, erschwert die Übersicht der Police zum Nachteil der Bewirtschaftenden. Zudem verfügen die Versicherer teilweise auch nicht über diese Informationen und führen sie auch nicht in den Systemen. **Anpassung Abs. 4, Litera d, Aufzählung 2**: Die Versicherungssumme pro Hektare kann innerhalb der Kulturart je nach Sorte und Verwendungszweck variieren, weshalb die **Angabe einer globalen Versicherungssumme pro Hektare pro Kulturart nicht aussagekräftig** wäre. **Streichung Abs. 4, Litera d, Aufzählung 3:** Die Angabe einer **Gesamtversicherungssumme** macht insofern keinen Sinn, als dass sie **nicht aussagekräftig** ist. Dies insbesondere, da der Selbstbehalt wie unter Art. 4 beschrieben nicht von einer Gesamtversicherungssumme abhängig gemacht werden kann. **Anpassung Abs. 4, Litera d, Aufzählung 4**: Der **Selbstbehalt** bezieht sich auf den Bruttoertrag und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. der Selbstbehalt in Bezug auf ~~die Versicherungssumme~~ den Bruttoertrag 5. die Höhe der Versicherungsprämie, 6. ~~die Höhe der gewährten Prämienverbilligung;~~ e. ~~die Summe der Prämien des betroffenen Betriebs für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird;~~ ~~f. die Summe der insgesamt dem betroffenen Betrieb gewährten Prämienverbilligung;~~ ~~g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.~~	nicht auf die Versicherungssumme. **Streichung Abs. 4, Litera d, Aufzählung 6:** Indem die Prämienverbilligung aus unserer Sicht direkt vom BLW an die Bewirtschaftenden geleistet werden soll, **erübrigt** sich die Angabe der **Höhe der gewährten Prämienverbilligung**. **Streichung von Abs. 4 Litera e**: Ein **Zusammenzug der Prämien** für den Teil der Versicherung, für welchen eine Prämienverbilligung gewährleistet wird, **erschwert die Übersichtlichkeit** der Police und führt seitens Versicherungsnehmer:in eher zu Verwirrung. **Streichung von Abs. 4 Litera f:** Gemäss unserer Hauptforderung, soll die Prämienverbilligung direkt vom BLW an die Bewirtschaftenden geleistet werden. Entsprechend **erübrigt** sich die Angabe der **Höhe der gewährten Prämienverbilligung** **Streichung von Abs. 4 Litera g**: Diese Zustimmung soll über die Einreichung des Prämienverbilligungsantrags durch die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter an das BLW erfolgen (siehe oben).
Art. 8 Abs. 1-2	~~**Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW**~~ ~~1 Der Versicherer stellt die von ihm im Rahmen seiner Ernteversicherungen im laufenden Beitragsjahr gewährten Prämienverbilligungen dem BLW einmal jährlich bis zum 30. Juni in Rechnung.~~ ~~2 Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:~~	**Streichung von Art. 8**: Es ist nicht vertretbar, dass die Berechnung der Prämienverbilligung und die Rechnungsstellung auf die Versicherer abgewälzt wird. Wie bereits oben erwähnt, ist zwingend zu gewährleisten, dass die **Prämienverbilligungen gänzlich zwischen dem Bund und den Bewirtschaftenden abgewickelt** werden. Die Versicherer verfügen teilweise auch nicht über die hierfür notwendigen Informationen und führen sie auch nicht in den Systemen. Deshalb soll dieses

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. Liste aller Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die im Beitragsjahr eine Prämienverbilligung erhalten haben;~~ ~~b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter:~~ ~~1. die Angaben nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b,~~ ~~2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, und für jede Kulturart die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung,~~ ~~3. die Prämie für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird,~~ ~~4. die Höhe der insgesamt gewährten Prämienverbilligung~~	zusätzliche Element in den bereits vorhandenen Erhebungsprozess der Direktzahlungen integriert werden. In diesem Sinne fordern wir **eine gänzliche Löschung des Art. 8**. **Mindestforderung**: Wird daran festgehalten, dass die Prämienverbilligung seitens BLW an die Versicherer ausbezahlt wird, ist der Aufwand der Auszahlung auf ein Minimum zu reduzieren. Durch unsere Forderung, dass das Gesuch (inkl. Kopie der Police) um Prämienverbilligung des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin direkt beim BLW eingereicht wird, **hat das BLW sämtliche Angaben** zur Prüfung der Rechnungsstellung. **Abs. 2, Litera b erübrigt sich daher.**
Art. 9	**~~Art. 9 Auszahlung der Beiträge an den Versicherer~~** ~~Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:~~ ~~a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;~~ ~~b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.~~	Wie bereits mehrmals erwähnt, stellen wir grundsätzlich Art. 86 b Abs.2 LwG in Frage. Wir sehen keinen Grund, weshalb die Prämienbewilligungsbeiträge nicht analog der übrigen Direktzahlungen gehandhabt werden können. In diesem Sinne **erübrigt sich Art. 9**. Wird an der Auszahlung an die Versicherer festgehalten, fordern wir mindestens, dass nicht der Versicherer, sondern der **Bewirtschafter, die Bewirtschafterin in Vorleistung geht**. Die Versicherer können die Beiträge erst ausbezahlen, sobald sie diese seitens Bund erhalten haben. Art. 9 ist mit einem zusätzlichen Absatz wie folgt zu ergänzen: *Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus:*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung; *b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.* *c. der Versicherer zahlt dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin den entsprechenden Beitrag nach Erhalt durch das BLW aus.*
Art. 11	~~**Art. 11 Übergangsbestimmungen**~~ ~~1Ein Versicherer, der eine Ernteversicherung für das Jahr 2025 anbieten will, für die ein Beitrag gewährt werden soll, muss bis zum 31. Januar 2025 beim BLW ein Zulassungsgesuch nach Artikel 5 einreichen.~~ ~~2 Das BLW stellt den für das Jahr 2025 zugelassenen Versicherern bis zum 28. Februar 2025 eine Liste nach Artikel 6 zur Verfügung.~~	Wir beantragen die Streichung von Art. 11. Für die Begründung siehe unsere Ausführungen zu Art. 5.
Art. 12	**Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer** Diese Verordnung tritt am ~~1. Januar 2025~~ 1. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2033.	Wir erachten eine **Inkraftsetzung per 1.1.2025 als nicht umsetzbar**. Die unterschiedliche Behandlung der Risiken im Rahmen der Prämienverbilligung (die Prämienverbilligung greift nur für Trockenheit und Frost, nicht aber für Hagel und Staunässe) erfordert eine **umfassende Produktanpassung sowie eine grundlegende Änderung bestehender und die Implementierung neuer Prozesse und Informationserhebungen**. Derzeit ist die Ausgestaltung des Instruments noch in der Vernehmlassung. Wir rechnen mit einer **Umsetzungszeit von mind. 9-12 Monaten** (ab Verabschiedung der Verordnung durch den Bundesrat), um die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Produktanpassung bzw. Prozessentwicklung und -implementierung vornehmen zu können.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	St. Gallische Saatzuchtgenossenschaft
Adresse / Indirizzo	Mattenweg 11 9230 Flawil
Datum / Date / Data	22.2.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Als grösste grassamenvermehrende Organisation in der Schweiz wollen wir uns nur auf eine Stellungnahme konzentrieren. Das Anliegen mag im Gesamtpaket unbedeutend erscheinen, für den Weiterbestand der inländischen Grassamenvermehrung ist es aber existenziell. Das Argumentarium wurde dem BLW bereits letztes Jahr von Swisssem und unserer Organisation dargelegt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a	Betriebe, die Futtergräser für die Samenproduktion (Vertragsanbau) anbauen sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.	Die geforderte Ausnahme kann einfach umgesetzt werden, weil die Grassamenvermehrung in der Betriebsdatenerhebung einen eigenen Kulturcode (Futtergräser für die Samenproduktion (Vertragsanbau); Code 632) hat und die Rückverfolgbarkeit/Verifizierung über das Samenzertifizierungssystem gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Stähler Suisse SA
Adresse / Indirizzo	Henzmannstrasse 17 A 4800 Zofingen
Datum / Date / Data	29.03.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 15

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 19

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 20

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 21

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 22

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 23

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 24

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 25

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 27

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 29

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 30

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 31

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 33

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 34

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 35

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 36

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 37
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 38
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 39
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Stähler Suisse SA danken wir, eine Stellungnahme zum gegenwärtigen landwirtschaftlichen Verordnungspaket abgeben zu dürfen. Als ein führender Anbieter in den Bereichen Pflanzenschutz, Biostimulatoren, Hilfsstoffe, Biozide, Reinigungsmittel und Düngemittel, und mit einem Team von über 25 Aussendienstmitarbeitern, die täglich im direkten Austausch mit der Landwirtschaft stehen, verfügen wir über eine tiefe Verwurzelung und ein umfassendes Verständnis der sektoralen Anforderungen und Herausforderungen. Diese Position erlaubt es uns, als wichtiger Vermittler zwischen den landwirtschaftlichen Produzenten und den regulatorischen Rahmenbedingungen zu agieren.

Angesichts der zentralen Rolle der Landwirtschaft für die Ernährungssicherheit und die wirtschaftliche Stabilität der Schweiz betonen wir die dringende Notwendigkeit, dass durch die Durchführungsverordnung zum Agrargesetz (DZV) die Fortführung der landwirtschaftlichen Produktion nicht erschwert. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass der administrative Aufwand und Regelwerke für die Landwirte nicht zusätzlich erhöht und komplizierter wird. Wir plädieren daher für eine Vereinfachung bestehender Regelungen, um die Produktivität zu steigern, und den Landwirten/Landwirtinnen das machen lassen, was er/sie am liebsten tut, nämlich Landwirtschaftliche Produkte/Nahrungsmittel zu produzieren.

Wir verlangen, dass in den vorliegenden Vernehmlassungen die Motion 24.3020 von Pierre-André Page, welche der Bundesrat per 25. April 2025 auch unterstützt, umgesetzt wird und die Bürokratie stark und signifikant abgebaut wird. Leider wird in den vorliegenden Vernehmlassungen wieder viel neues eingeführt und neu geregelt anstelle einer Vereinfachung und eines Abbaus.

In diesem Zusammenhang verlangen wir, dass spezielle Grundlagen und Anforderungen von Behörden nicht durch die Direktzahlungsverordnung unnötig erschwert werden sollten. Beispielsweisse sollte die Anwendung von gemäss Bewilligung zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Bewilligungsbehörden BLV in Zusammenarbeit mit BAFU, BAG, SECO, BLW sowie Parteistellungen, oder weitere Gesetzgebungen wie bsp. PSMV, ChemV, GSchV usw.) nicht durch zusätzliche Massnahmen im Rahmen der Durchführungsverordnung zum Agrargesetz (DZV) weiter eingeschränkt werden (z.b. eingeschränkte Wirkstoffe im ÖLN, zusätzliche Drift- und Abschwemmungsauflagen, und weitere …). Ausserdem dürfen die Kantone nicht zusätzliche Kompetenzen und Geld für Vollzugsaufgaben erhalten, welche wiederum für Bürokratie und Controlling in vielen kantonalen Verwaltungen und Vollzugsbehörden sorgen.

Wir möchten darüber hinaus auf die ethischen und sozialen Aspekte hinweisen, mit den (fast) jährlichen Änderungen und für einen Grossteil der Landwirtschaftsbetriebe nicht mehr nachvollziehbar sind. Dies erhöhten den Druck und Stress für die Landwirte/innen und erhöht das Gefühl des Verlustes von Autonomie und Kontrolle über ihren eigenen Betrieb. Dies führt dann zu einer Zunahme von Suizid, Burn-out, sozialer Isoliertheit, und vieles andres. Es ist daher von grösster Wichtigkeit, dass bei der Gestaltung und Implementierung von neuen Verordnungen ein Ansatz verfolgt wird, der die Wahrung der Privatsphäre und die psychische Gesundheit der Landwirte/Landwirtinnen berücksichtigt.

Bei Anpassungen von Verordnungen sollte daher Leitprinzip klar sein: So wenig wie möglich, aber so viel wie nötig. Wir sollten alles Unnötige (Doppelregulierungen) streichen, um die Belastung der landwirtschaftlichen Produktion so gering wie möglich zu halten.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche	**Streichung Art. 14A:** ~~Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche~~ ~~1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche 1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung Geltendes Recht Vernehmlassungsvorlage mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. 2 Als Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, p auf offener Ackerfläche und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. 3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen~~	Seit längerer Zeit werden administrative Vereinfachungen gesucht. Die 3.5 % BFF auf Ackerfläche stellen für die Betriebe erhebliche Herausforderungen dar, (Berechnung Ackerfläche, Ausnahmen usw.) obwohl die Schweizer Landwirtschaft schon freiwillig mehr BFF Flächen macht als gesetzlich vorgeschrieben. Schweizweit werden bereits 19% der LN als BFF bewirtschaftet. Zielvorgabe seitens Bund sind 7% (bzw. Anteilsmässig 3.5% bei Spezialkulturen). Damit ist das Ziel um 271% bereits übertroffen. Auch die Qualitätsziele (Q2-Flächen und Vernetzung) sind weiter übertroffen. (Quelle SBV) Jetzt diese BFF-Flächen mit einer Pflicht auf BFF Acker und BFF Grünland aufzuteilen mach keinen Sinn. Mit der Motion 22.3819 von Jean-Pierre Grin hat der Nationalrats bereits entschieden, die Pflicht der 3.5% BFF auf Ackerfläche entfällt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.~~	
Ökologischer Leistungsnachweis 1.1 c	Antrag zur Änderung: Streichung der Zulassungsnummer c. Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, ~~Zulassungsnummer des eingesetzten Produktes~~, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge sowie bei den Ackerkulturen zusätzlich Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung;	Vereinfachung des Administrativen Aufwandes. Produkte mit dem gleichen PSM-Namen sind eine absolute Seltenheit, (Namenrechte ™ oder ®). Ein Pflanzenschutzmittel ist klar über den Produktenamen identifizierbar. Das Aufschreiben von Ziffern ist ein zusätzlicher administrativer Aufwand, welcher keinen Mehrwert bietet. Im Rahmen der administrativen Vereinfachung sowie mit der Motion der vereinfachten Kontrollen, sollte dieser zusätzliche Aufwand erlassen werden.
6.2.2. b	Zustimmung 6.2.2. b a. Getreide: Teil- oder breitflächige Anwendung Antrag zur Ergänzung bzw. streichen zu 6.2.2 b c.: Mais: ~~Bandbehandlung~~ Teil- oder breitflächige Anwendung e.: Rüben (Futter- und Zuckerrüben): ~~Bandbehandlung, oder breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter~~ Teil- oder breitflächige Anwendung ~~g.: Grünflächen: Einzelstockbehandlung.~~	Zustimmung des Artikel 6.2.2.b. Wir begrüssen ausserdem eine Vereinfachung der von Anwendungen im Vorauflauf-Verfahren auch auf andere Landwirtschaftliche Kulturen und eine Vereinfachung der Auflagen. Mais und Rüben, wie im Raps oder Getreide. Die Zulassungsbehörde (BLV) regelt den Einsatz von PSM gemäss Bewilligung. Darum braucht es keine doppelregulierung. Grünflächen, es gibt keine bewilligten Vorauflaufherbizide für Kunstwiesen. Einsatz Totalherbiziden ist klar geregelt und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden.~~ ~~In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden.~~ ~~In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).~~	bedarf keinen zusätzlichen ausführungen in der Direktzahlungsverordnung. Für die Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden auf weniger als 20% der Dauergrünfläche bedarf keiner seperaten Regelung. Hier für die administrative Vereinfachung ist dieser Teil komplett zu streichen. Allenfalls ist es auch besser für die Administrative Vereinfachung den Absatz 6.2.2 zu überarbeiten und geltende Bestimmungen aus den Zulassungsdossier der bewilligten Produkte zu übernehmen. Diese müssen nicht in einer DZV zusätzlich reglementiert werden. Daher **streichen** oder stark vereinfacht anpassen. Wir plädieren auf eine Streichung, da gemäss Zulassungsbehörden die Anwendung von PSM genaustens reglementiert wird/wurde. Eine zusätzliche Reglementierung ist nicht zeitgemäss und nötig. Bemerkung zu 6.2.1 Zur administrativen Vereinfachung wäre eine Streichung sinnvoll *6.2.1 Streichen, denn die Vegetation gibt vor, ob und wann PSM-Massnahmen sinnvoll sind oder nicht, dies ist unabhängig von Kalenderdaten.*
6.2.3	Antrag: a. Getreide: Getreidehähnchen: Bei Erreichen der verschiedenen Bekämpfungsschwellen, alle bewilligten Wirkstoffe, auch solche nach Ziffer 6.1.1 b. Raps: Rapserdfloh, bei Erreichen der Bekämpfungsschwelle sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, auch solche Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.	Vereinfachung des Administrativen Aufwandes, sämtliche bewilligte Produkte (hier Insektizide) nach dem Schadschwellen | Bekämpfungsschwellen einzusetzen. Die Wirkstoffe sind bewilligt gemäss BLV (und weitere Behörden) diese hier in der DZV nicht weiter zu reglementieren. Allenfalls ist es auch denkbar für die Administrative Vereinfachung den Absatz 6.2.3 zu streichen (sowie Art. 18 Absatz 2)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Rapsstängelrüssler bei Erreichen der Bekämpfungsschwelle sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, auch solche Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. Rapsglanzkäfer, sämtliche bewilligte Wirkstoffe, auch solche Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 c. Zuckerrüben: Bei Erreichen der verschiedenen Bekämpfungsschwellen, alle bewilligten Wirkstoffe, auch solche nach Ziffer 6.1.1 d. Kartoffeln: Bei Erreichen der verschiedenen Bekämpfungsschwellen, alle bewilligten Wirkstoffe, auch solche nach Ziffer 6.1.1 e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen: alle bewilligten Wirkstoffe bei Erreichen der Bekämpfungsschwellen, auch solche nach Ziffer 6.1.1 f. Mais Bei Erreichen der verschiedenen Bekämpfungsschwellen, alle bewilligten Wirkstoffe, auch solche nach Ziffer 6.1.1	Sinngemäss wäre dann folgendes, geltendes Recht: sämtlich bewilligte Wirkstoffe sind nach Erreichen der Schadschwellen möglich, auch solche Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. **Das würde die Bewilligung widerspiegeln welche durch Bundesbehörden BLV, BAFU, BAG SECO, BLW sowie Parteistellungen/Akteneinsicht ausgesprochen wurde. Eine zusätzliche Sonderregelung braucht es nicht und erhöht nur den administrativen Aufwand für die Produzenten sowie der Kantone.**
6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau	***Antrag;*** ***Streichen von 6.2, 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3*** ***(oder stark vereinfachte Varianten)*** ***Vereinfachte Variante von 6.2.1.***	Sofern die obigen Anträge nicht umgesetzt werden, plädieren wir auf eine Streichung zur Vereinfachung der DZV, um den Willen des Bundesrat (weniger Kontrollen) gerecht zu werden. Dies widerspiegelt die aktuellen Gesetzte, da die bewilligten Produkte bereits durchs BLV, BAFU, BAG, BLW und Seco geprüft wurden sind und keine zusätzliche Reglementierung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pflanzenschutzmassnahmen werden der Vegetation angepasst (nicht an Kalenderdaten) ***Vereinfachte Variante von 6.2.2.*** Vorauflauf und Nachauflauf-Verfahren gemäss Zulassungsstelle einsetzbar. ***Vereinfachte Variante von 6.2.3*** Sämtlich bewilligte Wirkstoffe sind nach Erreichen der Bekämpfungsschwellen möglich, auch solche Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.	nötig sind. Das vermindert das Kontrollwesen sowie die administrative Belastung der Landwirtschaftsbetriebe. Was sich auch der Bundesrat so wünscht.
6.1.a.4	Streichen: ~~Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022260 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:~~ ~~a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;~~ ~~b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.~~	Wir halten es für sinnvoll, dass spezielle Grundlagen und Anforderungen von anderen Behörden nicht durch die Direktzahlungsverordnung unnötig erschwert werden. Die Bewilligungsbehörde (BLV) erteilt Drift- und oder Abschwemmugnsauflagen gemäss Zulassungssdossier/biologsiches Dossier. Diese sind durch das BLV, BAFU, BAG, BLW, SECO (und entsprechende Parteistellungen) geprüft und genehmigt. Eine solche Doppelregulierung erhöht nicht nur den administrativen Aufwand für die Landwirte unnötig, sondern führt auch zu Verwirrung in der Umsetzung und im Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
17.1.4	Ändern: 17.1.1 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens ~~30 cm~~ 24 cm betragen 17.1.2a Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens ~~30~~ 24 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig. Streichen: ~~17.1.4 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden~~ Streichen ~~17.1.7 Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.~~	Typische Sähmaschinen haben einen Reihenabstand von 12.5 cm. Daher macht es Sinn, diesen Reihenabstand zu wählen. Die Vegetation sowie meteorologische Ereignisse sind entscheidend, wann und wie eine Massnahme möglich und sinnvoll ist. Ob eine Einmalstrategie oder zweimal Strategie bei Herbiziden sinnvoll wäre, entscheidet die vorhanden Begleitflora. So macht es bsp. Sinn, Problemgräser frühzeitig im Frühjar, in jungen Stadien zu bekämpfen, wo es hingegen für Unkräuter in dieser Periode (oft) zu früh ist. Für ein sinnvolles Resistenzmanagement sollte weder die Anzahl noch ein Kalenderdatum vorgegeben werden Einmalige mechanische Regulierung der Problempflanzen im Frühjahr wird in der Praxis in den allermeisten Fällen nicht funktionieren. Bezüglich Walzen: Wenn es nicht verboten ist, ist es auch erlaubt, daher nicht zu reglementieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ökologischer Leistungsnachweis 1.1 d	Antrag: Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung. d. die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;	Für den Antrag auf Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung möchten wir auf das bewährte Prinzip "Never touch a running system" hinweisen. Die Erfahrung zeigt, dass bewährte Abläufe und Regelungen, die sich über die Zeit etabliert und bewährt haben, einen stabilen Rahmen bieten. Änderungen an funktionierenden Systemen können unvorhergesehene Komplikationen nach sich ziehen und die Effizienz sowie die Verlässlichkeit des Gesamtsystems beeinträchtigen. Durch das Festhalten an bewährten Formulierungen sichern wir nicht nur die Kontinuität und Stabilität bestehender Prozesse, sondern vermeiden auch potenzielle Risiken, die mit Veränderungen einhergehen könnten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Änderung des bisherigen Systems überhaupt notwendig ist. Die bisherige Handhabung der Nährstoffbilanzen war zweckdienlich. Der Vollzug konnte bei der Betriebskontrolle die Angaben in der Bilanz mit der betrieblichen Situation validieren. Dies ist ein wichtiger Aspekt der Nährstoffbilanzierung. Sofern ein bestehendes System angepasst werden müsste, dann müsste wennschon ein fachlich korrekt dargestelltes Defizit der bisherigen Praxis angebracht werden. Da diesbezüglich keine Angaben bekannt sind, gründet diese Verordnungsanpassung nicht in einer fachlichen Überlegung. Wir haben erst seit 2024 die Massnahme, dass die Toleranz von 10 % in der Nährstoffbilanz wegfällt. Es soll zuerst diese Massnahme validiert werden, bevor weitere Massnahmen in diesem Bereich angedacht werden. Mit der elektronischen Speicherung der Nährstoffbilanz gelangt der Bund zu zusätzlichen betrieblichen Informationen. Datenlieferungen sind immer heikel - deshalb muss das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Motto lauten - nicht mehr als das Minimum. Es ist zudem nicht klar, ob die gesetzliche Grundlage ausreichend ist, welche diese zusätzliche Datenlieferung rechtfertigen.
2 Ausgeglichene Düngerbilanz 2.1 Nährstoffbilanz 2.1.1 bis 2.1.13 (2.1, 2.1.1, 2.1.2,2.1.3,2.1.8,2.1.9b,2.1.10, 2.1.13)	Antrag: Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung von 2 Ausgeglichene Düngerbilanz, 2.1 Nährstoffbilanz, 2.1.1 bis 2.1.13	Für den Antrag auf Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung möchten wir auf das bewährte Prinzip "Never touch a running system" hinweisen. Die Erfahrung zeigt, dass bewährte Abläufe und Regelungen, die sich über die Zeit etabliert und bewährt haben, einen stabilen Rahmen bieten. Änderungen an funktionierenden Systemen können unvorhergesehene Komplikationen nach sich ziehen und die Effizienz sowie die Verlässlichkeit des Gesamtsystems beeinträchtigen. Durch das Festhalten an bewährten Formulierungen sichern wir nicht nur die Kontinuität und Stabilität bestehender Prozesse, sondern vermeiden auch potenzielle Risiken, die mit Veränderungen einhergehen könnten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Änderung des bisherigen Systems überhaupt notwendig ist. Die bisherige Handhabung der Nährstoffbilanzen war zweckdienlich. Der Vollzug konnte bei der Betriebskontrolle die Angaben in der Bilanz mit der betrieblichen Situation validieren. Dies ist ein wichtiger Aspekt der Nährstoffbilanzierung. Sofern ein bestehendes System angepasst werden müsste, dann müsste wennschon ein fachlich korrekt dargestelltes Defizit der bisherigen Praxis angebracht werden. Da diesbezüglich keine Angaben bekannt sind, gründet diese Verordnungsanpassung nicht in einer fachlichen Überlegung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wir haben erst seit 2024 die Massnahme, dass die Toleranz von 10 % in der Nährstoffbilanz wegfällt. Es soll zuerst diese Massnahme validiert werden, bevor weitere Massnahmen in diesem Bereich angedacht werden. Mit der elektronischen Speicherung der Nährstoffbilanz gelangt der Bund zu zusätzlichen betrieblichen Informationen. Datenlieferungen sind immer heikel - deshalb muss das Motto lauten - nicht mehr als das Minimum. Es ist zudem nicht klar, ob die gesetzliche Grundlage ausreichend ist, welche diese zusätzliche Datenlieferung rechtfertigen.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Angesicht der vorgeschlagenen Anpassung durch die Einführung des neuen Artikels 7A zur Verordnung, die sich auf die Finanzierung von Laboranalysen für die Überwachung des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bezieht, sehen wir uns gezwungen, eine klare Position der Ablehnung zu vertreten. Diese Haltung basiert auf mehreren grundlegenden Prinzipien und Bedenken, die sowohl die praktische Umsetzbarkeit als auch die grundlegenden Werte unserer Landwirtschaft betreffen.

Verschiedene Mechanismen für Pflanzenschutzmittel sind schon eingerichtet, sei das im Rahmen der Direktzahlungsverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung oder Gewässerschutzverordnung (und evt. weitere), dadurch sind schon weitreichende Kontrollen sowie Massnahmen eingeführt, um die sorgfältige und Korrekte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu prüfen und ggf. zu Sanktionieren. Jetzt eine Zusätzliche Massnahmen zu schaffen und Laboranalysen mittels Bundesbudget zu finanzieren sprängt die Verhältnismässigkeit. Die historischen Daten der letzten Jahre zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der Proben von Pflanzenschutzmitteln nur sehr selten Verstösse aufweisen, was die Notwendigkeit einer derart intensiven und kostspieligen Erweiterung der Kontrollen in Frage stellt. Diese Proben wurden teilweise schon risikobasiert bzw. auf Verdachtsfälle entnommen. Daraus resultierte jedoch eine sehr hohe Anzahl an einwandfreien Analysen, Beanstandungen solcher Analysen waren/sind eine Seltenheit.

Die finanzielle Belastung und Nutzung vorhanden Ressourcen, die dieser Artikel mit sich bringt, insbesondere in Zeiten begrenzter öffentlicher Mittel, nicht zu rechtfertigen. Die Allokation von Bundesmitteln für ein derartiges Programm sollte eine klare und unmittelbare Notwendigkeit widerspiegeln, die im Falle des Artikels 7A nicht evident ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7A Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen	**Antrag auf Streichung des kompletten Neuen Artikel 7a** ~~Art. 7A Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen~~ ~~1 Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen~~	**Verhältnismässigkeit** Im Kanton Zürich wurden im Jahr 2023 38 Proben analysiert, daraus resultieren 37 einwandfreie Resultate und 1 Beanstandung (Quelle: Präsentation Strickhof 19.01.2024). Das entspricht weniger als 3% aller Proben. Hier mehr finanzielle Mittel zu sprechen ist obsolet und nicht evident, da vermutlich die Auswahl der zu analysierten Proben 2023 bereit ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse~~ ~~2 Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.~~	Teil der Proben auf Verdachtsfälle und Risikobasiert vorgenommen wurde. **Effektivität bestehender Kontrollen** Wir möchten auf die Effektivität der bestehenden Kontrollmechanismen hinweisen. Heute werden die landwirtschaftlichen Produkte, grossmehrheitlich schon durch die Vermarktung laufend analysiert und kontrolliert. Wieso hier der Staat noch zusätzlich Geld und Kontrollen finanzieren will, ist nicht belegt. Die umfangreichen Überprüfungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es kaum Probleme mit dem korrekten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gibt. Die sehr geringe Anzahl an Verstössen gegen die Pflanzenschutzmittelbestimmungen belegt, dass die derzeitigen Massnahmen und Vorschriften ausreichend sind, um die Einhaltung zu gewährleisten. Unsere Erfahrung ist, dass nur die Kantonale Fachstellen mehr Analysen verlangen, um Vollzugsfunktionen übernehmen zu können. Diese Ergebnisse lassen die Schlussfolgerung zu, dass zusätzliche Laboranalysen, finanziert durch öffentliche Mittel, keine notwendige Ergänzung darstellen. **Proportionalität und Notwendigkeit** Darüber hinaus möchten wir die mangelnde Notwendigkeit und Unverhältnismässigkeit einer solchen Regelung betonen. Die Einführung eines neuen Artikels zur Finanzierung von Laboranalysen scheint angesichts der positiven Ergebnisse bisheriger Kontrollen von den Behörden und der Abnehmer und der geringen Anzahl an Verstössen nicht gerechtfertigt. Eine solche Massnahme muss klar begründet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sein und eine tatsächliche Lücke in der aktuellen Praxis adressieren, was hier nicht der Fall ist. **Abschluss und Empfehlung** Zusammenfassend sehen wir keine überzeugende Begründung für die Einführung des neuen Artikels zur „Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen“. Die bestehenden Kontrollmechanismen sind effektiv, und die zusätzlichen Kosten für die vorgeschlagenen Laboranalysen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen. Daher empfehlen wir diesen Artikel aus der Verordnung zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Suva
Adresse / Indirizzo	Fluhmattstrasse 1 6002 Luzern
Datum / Date / Data	30. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 8

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 9

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 10

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 13

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 15

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 17

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 20

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 21

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 23

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 24

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 25

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung der Schweiz versichert die Suva rund die Hälfte aller Arbeitnehmenden in der Schweiz gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten. Welche Betriebe bei der Suva versichert sind, ist in Artikel 66 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) geregelt. Obschon die Betriebe der Landwirtschaft gemäss Artikel 66 UVG nicht zu den Suva-versicherten Betrieben zählen, kann ein landwirtschaftlicher Betrieb trotzdem unter die Zuständigkeit der Suva fallen, wenn es sich um einen gegliederten Betrieb handelt, welcher als Hauptbetrieb eine Suva-Tätigkeit ausübt. Da die Auszahlungen von Direktzahlungen an die Landwirtschaft ab 2027 einen persönlichen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner voraussetzt, ist die Suva bei den gegliederten Betrieben von den Verordnungsanpassungen betroffen. Unsere Stellungnahme bezieht sich dabei ausschliesslich auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2024, da diese den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall definiert.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im erläuternden Bericht wird zu Artikel 10a VE-DZV festgehalten, dass es sich beim Versicherungsschutz gegen Unfall und Krankheit für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner um eine privatrechtliche Versicherung handeln muss, welche dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterliegt. Die zur Vernehmlassung stehende Verordnung sieht hingegen in den Artikeln 10a-f VE-DZV keine Eingrenzung auf privatrechtliche Versicherungen vor. Wir gehen deshalb davon aus, dass auch mit einer freiwilligen Versicherung nach Artikel 4 und 5 UVG ein ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen werden kann.

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 VE-DZV sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch Personen, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG) als Selbstbewirtschafterin oder Selbstbewirtschafter führen, für Direktleistungen an die Landwirtschaft bezugsberechtigt. Diese Personen sind als Arbeitnehmende zu betrachten und somit obligatorisch nach UVG versichert. In den zur Vernehmlassung stehenden Verordnungsbestimmungen lassen sich keine Sonderbestimmungen zu obligatorisch nach UVG versicherten Personen finden. Es ist somit nicht abschliessend geregelt, ob in diesem Fall der Versicherungsschutz nach UVG gilt oder ob das in der DZV geforderte Taggeld von mindestens 100 Franken ebenfalls beachtet werden muss. Wir beantragen daher, dass der Versicherungsschutz bei obligatorisch versicherten Personen in den zur Vernehmlassung stehenden Verordnungsbestimmungen präzisiert wird.

Artikel 10d der VE-DZV unterscheidet bei der Höhe des Taggeldes nicht zwischen einer Voll- und Teilzeitbeschäftigung. Das Taggeld beträgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad mindestens 100 Franken. Dies hat zur Folge, dass ein Grossteil der Teilzeitbeschäftigen zu einer Überversicherung verpflichtet werden. Dasselbe gilt für Personen, die mehrere Beschäftigungen ausüben, insbesondere wenn die Beschäftigung in der Landwirtschaft nur einen geringen Prozentsatz beträgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	UFA AG
Adresse / Indirizzo	UFA AG, Byfangstr. 7, 3360 Herzogenbuchsee
Datum / Date / Data	24. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) 5

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) 7

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 8

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) 9

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7) 12

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020) 14

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) 16

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371) 19

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1) 20

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 24

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto 25

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare 26

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01) 27

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l’agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull’agricoltura biologica (910.181) 28
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l’hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l’igiene nella produzione primaria (916.020.1) 30
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2) 31
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l’autorisation des importations relative à l’OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l’OIEVFF (916.121.100) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24.Januar 2024 haben Sie das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 / Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) in Vernehmlassung gegeben. Die Entwicklung, Produktion und der Verkauf von Futtermitteln für Nutztieren ist durch mehrere Verordnungsanpassungen betroffen. Wir benutzen deshalb gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme und bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

UFA AG

Stephan Gut

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Betreffend der Grenzbewirtschaftung von Brotgetreide verweisen wir auf die Stellungnahme der Swiss granum, welche wir unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47a Abs. 2 bis [neu]	2bis Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Unternehmen oder die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter, welche Kraftfutter einführen.	Die Mitteilungspflicht über importierte Kraftfutter soll der Unternehmung oder den Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter auferlegt werden, welche die Produkte in die Schweiz einführen. Die Begriffe verwendeten Begriffe «Abnehmerin oder den Abnehmer» sind nicht definiert und können zu Missverständnissen führen.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassung von Artikel 12 der HBV. Dadurch können private Organisationen und Unternehmen ebenfalls einen höheren Tierbestand für Versuchs- und Forschungszwecke beantragen. Diese Anpassung erfüllt die von uns schon lange geforderte Gleichstellung der privaten und öffentlichen Forschungsbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Heute werden Produktionsmittel wie Dünger, Saatgut, Pflanzenschutz-, Kraftfuttermittel mit steigender Tendenz aus der EU direkt durch den Endverbraucher importiert. Die ausländischen Anbieter können gemäss Auskunft des Bundesamtes für Landwirtschaft wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht verpflichtet werden, ihre Lieferungen via digiFLUX zu melden. Der Einbezug von Importen dieser Produkte ist somit nicht gewährleistet. Dies führt einerseits zu einer Verfälschung der Datenlage aber auch zu einer massiven Benachteiligung des Schweizer Handels**.** Aus unserer Sicht unterscheidet Artikel 164 des Landwirtschaftsgesetzes nicht zwischen in- oder ausländischen Unternehmen bezüglich der Mitteilungspflicht bei Inverkehrbringung dieser Produkte. Der Bundesrat legt den Kreis der Mitteilungspflichtigen fest. Sollten die ausländischen Unternehmen nicht verpflichtet werden, müssen die notwendigen Daten beim Import durch den Schweizer Zoll erhoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst f	Falls neue Erkenntnisse zur Verbesserung der Effizienz und damit Reduktion der Nährstoffverluste und ein Nutzen für das Ernährungssystem gewonnen werden, soll das Ressourceneffizienzprogramm auch nach 2026 weitergeführt werden.	Folgende Punkt sind beim einem allfälligen Übergang in den ÖLN zu überprüfen - Wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird sind die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen für alle Tierarten ersatzlos zu streichen. - Die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische, Milchnebenprodukte) soll möglich bleiben, obschon diese teilweise höhere RP/MJVES-Werte aufweisen. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14 lit b)	Ergänzung des Artikels 14 lit b): Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001[26] oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011[27] **importieren,** ab- oder weitergeben, zurücknehmen oder mit der Ausbringung solcher Produkte beauftragt sind;	Die Erhebung der direkt importierten Produkte ist zwingend notwendig
Änderung anderer Erlasse – 1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011[26]		
Art. 47a Abs. 2 bis [neu]	2bis Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Unternehmen oder die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter, welche Kraftfutter einführen.	Die Mitteilungspflicht über importierte Kraftfutter soll der Unternehmung oder den Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter auferlegt werden, welche die Produkte in die Schweiz einführen. Die Begriffe verwendeten Begriffe «Abnehmerin oder den Abnehmer» sind nicht definiert und können zu Missverständnissen führen.
Änderung anderer Erlasse – 2. Düngerverordnung vom 1. November 2023[10]		
Art. 29 Abs. 1 bis [neu]	Art. 29 Abs. 1bis Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die auf die Unternehmen oder die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter, welche Dünger einführen..	Die Mitteilungspflicht über importierte Dünger soll der Unternehmung oder den Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter auferlegt werden, welche die Produkte in die Schweiz einführt. Die Begriffe verwendeten Begriffe «Abnehmerin oder den Abnehmer» sind nicht definiert und können zu Missverständnissen führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir schlagen eine zusätzliche Anpassung von Art. 4a$^{ter\ 27}$, Abs. 1, Buchstabe d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4a$^{ter\ 27}$, Abs. 1, Buchstabe d.	**Synthetische** Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Produkte	Nur synthetische Aminosäuren sollen in der BIO-Produktion verboten bleiben. Fermentativ hergestellte Aminosäuren sollen wie in der EU in der biologischen Produktion zugelassen werden. Mit einer Zulassung von fermentativen Aminosäuren können die BIO-Futter bedürfnisgerecht mit weniger Rohprotein formuliert werden. Wodurch Ressourcen geschont, die Gesundheit der Tiere verbessert und Ammoniakemissionen vermindert werden könnten.
Abs. 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012	[8]Die Frist nach Absatz ~~7~~ **6** wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.	Die Einschränkung der Eiweissfuttermittel aus nicht biologischem Anbau bei Mastschweinen aber auch bei Geflügel ab dem Jahr 2023 zeigt starke negative Folgen bei Gesundheit und Tierwohl. Mit dieser einfachen Anpassung könnte im Anhang 5 (Art. 4abis Abs.1) Ziff. 2 auf dem Art. 2.4 «Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs der Schweine über 35 kg betragen.» verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Sollte die Übergangsbestimmung so bleiben, wäre die Definition von Junggeflügel bis 18 Wochen zu präzisieren.
Anhang 5 (Art. 4abis Abs.1) Ziff. 2, Art. 2.3	Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futterration von Schweinen, gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern ~~Molkereiabfälle~~ Molkereinebenprodukte verwendet werden.	Molke/Schotte ist per se kein Abfallprodukt sondern ein hochwertiges Nebenprodukt.
Anhang 6 (Art. 4*a*^{bis} Abs. 2) Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung	Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung so lassen	Bei Nicht säugende Zuchtsauen wäre ein Weidezugangspflicht eine bessere Alternative Bei Remonten und Mastschweinen würde die Erhöhung der Flächen die Wirtschaftlichkeit verschlechtern und die Produktion könnte finanziell nicht mehr tragbar sein. Stattdessen soll die fehlende Fläche mittels Massnahmen kompensiert werden, welche dem Tierwohl zugutekommen und teilweise bereits vorhanden sind. Scheuermöglichkeiten, Spielmöglichkeiten, Raufutter, welches zur freien Verfügung steht.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**